Afrikanische Jurisprudenz

Albert Hermann Post

A Pöl
I Fa

Afrikanische Jurisprudenz.

Ethnologisch-juristische Beiträge

zur

Kenntniss der einheimischen Rechte Afrikas

von

Dr. Albert Hermann Post,
Richter am Landgericht in Bremen.

Erster Band.

Oldenburg und Leipzig, 1887.
Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.
(A. Schwartz.)

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Die „ethnologische Jurisprudenz“ hat trotz ihres jugendlichen Alters schon so viel Material herbeigeschafft[1]), dass die Aufmerksamkeit weiter wissenschaftlicher Kreise, nicht bloss in Deutschland, sondern auch

[1]) Ich verweise hauptsächlich auf die Arbeiten Kohlers (in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. III. S. 161 ff. IV. S. 266 ff. V. S. 321 ff. S. 451 ff. VI. S. 161 ff. S. 321 ff. in der Zeitschr. f. Handelsrecht XXXII. S. 63 ff.; ferner Shakespeare vor dem Forum der Jurispr. 1883 (dazu Girard, les travaux allem. sur l'hist. du droit comp. in der Nouv. rev. hist. de droit franc. et étranger), die Commenda im islam. R., moderne Rechtsfr. bei islam. Juristen, zur Lehre von der Blutrache, das Recht als Kulturerscheinung, 1885, das chines. Strafrecht, 1886, das Recht als das Lebenselement der Völker, 1887); ferner von Wilken (over de verwantsch. en het huwelijks-en erfrecht bij de volken van het mal. ras. Amsterd. 1883, over de verwantsch. en het huwelijks-en erfrecht bij de volken van den Ind. Arch. Leiden 1883, het strafrecht bij de volken van het mal. ras. 's Gravenh. 1883, het matriarchaat bij de oude Arabieren, Amsterd. 1884, eenige opmerk. naar aanleiding eener critiek van mijn matriarchaat bij de oude Arabieren, 's Gravenh. 1884, de vrucht van de beoefening der Ethnol. voor de vergelijkende rechtswetenschap, Leiden 1885, (dazu van Hamel, l'ethnologie et l'étude du droit à propos d'un discours académique in der Revue coloniale internat.), plechtigheden en gebruiken bij verlovingen en huwelijken bij de volken van den Ind. Archipel,'s Gravenh. 1886) und Dargun (Mutterrecht und Raubehe in den Unters. d. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. v. Gierke. XVI. 1883, Urspr. und Entwickelungsgesch. des Eigenthums i. d. Zeitschr. f. vgl. Rsw. V. S. 1 ff.)

Digitized by Google

in den Nachbarländern, namentlich in Holland, Belgien und Frankreich auf sie gerichtet ist, und täglich mehrt sich die Zahl der Stimmen, welche ihre Bedeutung für Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie nicht mehr verkennen. Es lässt sich daher annehmen, dass diese in den ersten Grundzügen fixirte Wissenschaft nicht wieder untergehen, sondern ihren vollständigen Ausbau finden wird. Galt es zunächst, zu versuchen, in dem ungeheuren Urwald des ethnologisch-juristischen Materials irgend welche Anhaltspunkte zu finden, an welchen die wissenschaftliche Forschung ansetzen konnte, so ist diese Arbeit jetzt so weit gethan, dass es möglich sein wird, einen systematischen Ausbau dieser Wissenschaft zu versuchen.

Für einen solchen ist das unumgängliche Fundament eine genaue Sammlung der Rechtssitten aller Völker der Erde. Eine solche Sammlung kann nur allmählich und unter Mitwirkung vieler wissenschaftlicher Forscher beschafft werden, und es können vielleicht noch Jahrzehnte vergehen, bis das in einer unendlich umfangreichen und vielfach schwer zugänglichen Literatur zerstreute Material zusammengetragen und kritisch gesichtet ist. Es giebt aber keinen andern Weg, die ethnologische Jurisprudenz zu einer exakten Wissenschaft zu gestalten und sie vor den Verirrungen soziologischer Spekulation und kulturgeschichtlicher Dichtung zu bewahren.

Zur Förderung der ethnologischen Jurisprudenz in dieser Richtung beizutragen ist die vorliegende Schrift bestimmt. Sie beschäftigt sich mit einem beschränkten Gebiete, nämlich mit den einheimisch-afrikanischen Rechten, und sie liefert auch zu diesen nur Beiträge. Eine Durchsicht der gesammten Literatur, in welcher sich möglicherweise verstreute Notizen über afrikanische Rechtssitten noch finden könnten, würde noch einige Jahre Arbeit erfordert haben. Meine Sammlungen waren jedoch soweit vorgeschritten, dass ich hoffen konnte, mit

Digitized by Google

dem herbeigeschafften Material wenigstens einen vorläufigen Ueberblick der afrikanischen Rechtsbildungen geben zu können. Es wird damit wenigstens eine Unterlage geschaffen sein, auf welcher eine afrikanische Jurisprudenz weiterbauen kann.

Es mag vielleicht zunächst willkürlich erscheinen, die Rechte des ganzen afrikanischen Kontinents zusammenzufassen, da es sich hier um Rechte der stammfremdesten Völker handelt.

Die Zusammenstellung dieser sämmtlichen Rechtssitten wird jedoch eine solche Behandlung rechtfertigen. Eine grosse Anzahl der afrikanischen Rechtssitten sind nicht spezifisch-afrikanische, sondern von universalrechtshistorischer Bedeutung und manche spezifisch-afrikanische Rechtssitten erstrecken sich wieder über die stammfremdesten Völker des Kontinents. Ueberall sehen wir die Rechtsbildungen die Sprachbezirke und sonstigen ethnographischen Abgränzungen überschreiten, so dass es keinen Zweck hat, sie in diese einzuordnen. Eine Beschränkung auf den afrikanischen Kontinent war nur dadurch geboten, dass irgend wo eine Gränze angenommen werden musste, und eine solche ist durch einen Erdtheil immerhin gegeben.

Aus diesem Grunde ist auch die Anordnung des Materials nach Materien und nicht nach Völkern und Völkerstämmen erfolgt. Demjenigen, der sich für die Gesammtrechtsordnungen einzelner Völker und Stämme interessirt, wird durch ein genaues Register Gelegenheit gegeben werden, sich darüber soweit zu informiren, wie sich dieselben bis jetzt erkennen lassen.

Soweit sich dies thun liess, ohne dem Prinzip der Vergleichung zu schaden, ist übrigens versucht, die Rechtssitten nach den Hauptvölkergebieten zu ordnen.

Das Material selbst habe ich thunlichst so gelassen, wie ich es gefunden habe; nämlich so holprig und so

Digitized by Google

einseitig und ungenau aufgefasst, wie es sich in den den Quellenwerken selbst findet. Ich glaubte nur so eine rein objektive Grundlage für den Ausbau einer afrikanischen Jurisprudenz schaffen zu können. Zudem ist es interessant zu sehen, wie sich aus allen diesen einseitigen und ungenauen Beobachtungen die einzelne Rechtssitte in ihrem wirklichen Bestande mit vollständiger Klarheit hervorhebt. Gerade hieraus wird die vielfach angefochtene Verwerthbarkeit des ethnologischen Materials für eine streng wissenschaftliche Forschung deutlich erhellen.

Ausgeschlossen von der Darstellung ist das Wenige, was uns über das Recht der Guantschen erhalten ist, weil dasselbe mit den sonstigen afrikanischen Rechtsgebieten gar keine Beziehungen hat, und das malgassische Recht, welches besser zusammen mit den ozeanischen Rechten behandelt wird. Nur gelegentlich berührt sind die kabylischen Rechte, weil dem Musterwerke von Hanoteau et Letourneux über dieselben [1]) in der That nichts hinzugefügt werden konnte. Ausgeschlossen ist auch das altägyptische Recht, dessen monographische Bearbeitung in jüngster Zeit von ägyptologischer Seite aus in Angriff genommen ist [2]).

Neben dem Hauptzwecke meines Buches, dem Ausbau der ethnologischen Jurisprudenz zu dienen, darf ich demselben wohl noch einen eng damit zusammenhängenden Nebenzweck zuschreiben, nämlich den, den Erforschern des schwarzen Erdtheils eine Handhabe für die Beobachtung von Rechtssitten zu bieten. Kein Gebiet der afrikanischen Ethnologie ist bis jetzt so kümmerlich beobachtet, wie das des afrikanischen Rechts. Da die Grundformen des afrikanischen Rechts von den uns

---

[1]) La Kabylie et les coutumes Kabyles. Paris 1873. 3 tom.

[2]) Revillout, cours de droit Égyptien, vol. I. Paris 1884.

Digitized by Google

heutzutage geläufigen sehr verschieden sind, so ist es schon für den juristischen Fachmann äusserst schwierig sich in dieselben hineinzufinden. Der Laie wird häufig auf vollständige Räthsel stossen. Ich glaube, dass ein Reisender, welcher die vorliegende Sammlung afrikanischer Rechtssitten durchgesehen hat, sich ziemlich leicht in den afrikanischen Rechtsanschauungen wird zurechtfinden können, und so wird es ihm dann möglich werden, werthvolles Material für eine allgemeine vergleichende Rechtswissenschaft herbeizuschaffen. Solches wird aber noch lange gesammelt werden können, da Bastians Weissagung des Untergangs der Formen des wilden Lebens durch das Eindringen der europäischen Kultur in Beziehung auf das afrikanische Rechtsleben wohl noch sehr lange Zeit keine Anwendung finden wird. Wie lange wirken islamitische und europäische Einflüsse schon in Afrika und mit welcher Zähigkeit erhält sich das einheimische Recht?

Möge daher noch recht viel Material zur afrikanischen Jurisprudenz herbeigeschafft werden. Eine wie grosse Bedeutung die afrikanischen Rechte für eine allgemeine Rechtswissenschaft haben, das wird wohl jedem wissenschaftlich gebildeten und denkenden Juristen klar werden, der sich die Mühe giebt, sich mit den in diesem Buche gesammelten Rechten bekannt zu machen.

Bremen, im Jahre 1887.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Abgekürzt citirte Literatur.

A. H. = Allg. Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande oder Sammlung aller Reisebeschreibungen. Leipz. 1745 ff. Bd. II.—V.

Alexander A. = an exped. of discovery into the interior of Africa. London 1838. 2 vol.

Alexander B. = narrat. of a voyage of observation among the colonies of Western Africa. London 1837. 2 vol.

Ali Bey = Ali Bey el Abassi, Reisen in Afrika und Asien in den Jahren 1803 und 1807. Aus dem Franz. 1. Abthl. 1816.

Allen = Allen and Thomson, a narrative of the exped. sent by her majestys government to the river Niger in 1841. 2 vol. London 1848.

Alvarez = 1. histor. descript. de l'Ethiopie. Anvers 1558. p. 42 sqq.

2. Wahrhaft. Bericht von den Landen, auch geistlichen und weltlichen Regiment des mächt. Königs von Ethiopien. Aus dem Portug. und Ital. 1566.

Anderson Mus. = Anderson, narrative of a journey to Musardo, the capital of the western Mandingoes. Newyork 1870.

Andersson = Reisen in Südwestafrika bis zum See Ngami i. d. J. 1850 bis 1854. Aus dem Schwed. von Lotze. 1858. 2 Bde.

Andersson Ok. = the Okavango river. London 1861.

Baikie = narrative of an explor. voyage up the rivers Kwo'ra ad Bi'nue in 1854. London 1856.

Baker = the Albert Nyanza 2 vol. London 1866.

Baker Ism. = Ismaïlia. London. Macmillan & Co. 1874. 2 vol.

Barnim = Reise des Freiherrn Adalbert von Barnim durch Nord-Ost-Afrika i. d. J. 1859 und 1860, beschr. v. Hartmann. Berlin 1863.

Barrow = Reisen durch die innern Gegenden des südlichen Afrika in d. J. 1797 und 1798. Bd. I. aus dem Engl. von Sprengel. Weimar 1801. Bd. II. von Ehrmann. Weimar 1805.

Barth = Reisen und Entdeckungen in Nord- u. Centralafrika in d. J. 1849 bis 1855. 5 B. 1857 ff.

Bastian, San Salvador = ein Besuch in San Salvador. Bremen 1859.

Bastian, D. E. = die deutsche Expedition an der Loangoküste. 2 Bände. Jena 1874. 1875.

Bérenger-Féraud = les peu-

Digitized by Google

plades de la Senegambie. Paris 1879.

Bosman = nawkeurige beschryving van de Guinese Goud-, Tand- en Slavekust. Utrecht 1704. 3 Th. in 2 B.

Boteler = narrat. of a voyage of discovery to Africa and Arabia. London 1835. 2 vol.

Boudyck-Bastiaanse = voyage à la côté de Guinée, la Haye 1853.

Bowdich = Mission der Engl. Afr. Compagnie von Cape Coast Castle nach Ashantee. Aus dem Engl. von Leidenfrost. Weimar 1820. (Bd. XXI. der Bertuch'schen Neuen Bibliothek der wichtigsten Reisebeschr.)

Brehm = Reiseskizzen aus Nord-Ost-Afrika. Jena 1855. 3 Theile.

Browne = Reisen in Afrika, Aegypten und Syrien in den Jahren 1792 bis 1798. Aus dem Engl. 1800.

Bruce = Reisen zur Entdeckung der Quellen des Nils in den Jahren 1769. 1769. 1776. 1771. 1772 und 1773. Deutsch von Volkmann. Leipzig 1790 ff. 5 Bde.

Brun-Rollet = le Nil blanc et le Soudan. Paris 1855.

Buchholz = Reisen in Westafrika, herausgegeben von Heinersdorff. Leipz. 1880.

Burckhardt = Reisen in Nubien. Aus dem Engl. Weimar 1820. (Bertuchs Biblioth. der wicht. Reisebeschr. Zweite Hälfte der ersten Centurie, XXIV. Band).

Burton, Dah. = a mission to Gelele, king of Dahome. 2 vol. sec. ed. London 1864.

Burton, Gor. = two trips to Gorillaland and the cataracts of the Congo. 2 vol. London 1876.

Burton, lake reg. = the lake regions of Centralafrika. 2 vol. London 1860.

Burton, Ab. = Abeokuta and the Camaroons Mountains. 2 vol. London 1863.

Caillié = journal d'un voyage à Temboctou et à Jenné. 3 vol. Paris 1830.

Cameron = Quer durch Afrika. 1877. 2 Bde.

Campbell I. = Reisen in Südafrika. Aus dem Engl. nach d. 2. Ausg. Nürnberg 1816. (Erste Reise.)

Campbell II. = Reisen in Südafrika. Weimar 1823. (Neue Biblioth. der wicht. Reiseb. XXXIII.) (Zweite Reise.)

Capello = Capello and Ivens, from Benguella to the territory of Yacca. London 1882. 2 vol.

Casalis = les Bassoutos. Paris 1859.

du Chaillu (A.) = explorations and adventures in equatorial Africa. London 1861.

du Chaillu (B.) = a journey to Ashango-Land. London 1861.

Chapman = travels in the interior of South-Africa. 2 vol. London 1868.

Clapperton = Tagebuch der 2. Reise ins Innere von Afrika. Aus dem Engl. Weimar 1830. (Neue Biblioth. der wichtigst. Reisebeschr. Bd. LV.)

Clarke = Sierra Leone. Lond. 1846.

Cole = das Cap u. die Kaffern. Aus dem Engl. von Hasskarl. Leipzig 1852.

de la Croix = relat. univers. de l'Afrique ancienne et mod. Lyon 1688. 4 tom.

Cruickshank = ein achtzehnjähr. Aufenthalt auf der Goldküste Afrikas. Aus dem Engl. Leipz. O. J.

Cuhn = Sammlung merkw. Reisen in das Innere von

Digitized by Google

Afrika. 3 Theile. Leipzig 1790—1791.

Dallas = the history of the Maroons. London 1803. 2 vol.
Dapper = naukeurige Beschrijvinge der Afrikaensche gewesten. Amsterd. 1676.
von der Decken = Reisen in Ost-Afrika i. d. J. 1859 bis 1865, bearb. v. Kersten. Bd. I. 1869. Bd. II. 1871.
Degrandepré = Reise nach der westl. Küste von Afrika in d. J. 1786 und 1787. Aus dem Franz. von Sprengel (Biblioth. der neuest. Reisebeschr. von Sprengel. V.) Weimar 1805.
Delegorgue = voyage dans l'Afrique Australe, exécuté durant les années 1838—1844. Paris 1847. 2 vol.
Denham = Denham, Clapperton und Oudney, Beschreib. der Reisen und Entdeckuugen im nördl. u. mittl. Afrika i. d. J. 1822 bis 1824. Aus dem Engl. Weimar 1827.
Döhne = Das Kafferland. 1843.
Doelter = Ueber die Capverden nach dem Rio Grande. 1884.
Douville = voyage au Congo et dans l'intérieur de l'Afrique equinoxiale fait dans les années 1828, 1829 et 1830. Paris 1832. 3 tom.
Duncan = Reisen in Westafrika. Aus dem Engl. von Lindau. 2 Bde. Dresden und Leipzig 1848.
Durand = Nachr. von den Senegalländern. Nebst Rubault, Landreise nach Galam im Jahre 1786. Aus dem Franz, von Ehrmann. Weimar 1803. (Sprengel-Ehrmann, Biblioth. der neuesten und wichtigsten Reiseb. IX.)
Duveyrier = les Touareg du Nord. Paris 1864.

Ehrmann = Neueste Kunde von Afrika. Weimar 1810. 2 Bände.
d'Escayrac = die afrikanische Wüste und das Land der Schwarzen am obern Nil. Nach dem Französ. des Grafen d'Escayrac de Lauture herausgegeb. von K. Andree. 1855.

Farini = durch die Kalahari-Wüste. Leipzig. Brockhaus. 1886.
Ferret = Ferret et Galinier, voyage en Abyssinie. 3 vol. Paris 1847.
Forbes = Dahomey and the Dahomans. London 1851. 2 vol.
Fritsch S. A. = Drei Jahre in Südafrika. Breslau 1868.
Fritsch Eingeb. = Die Eingeborenen Südafrikas. 1872.

Galton = Bericht eines Forschers im tropischen Südafrika. Aus dem Englischen. Leipzig 1854.
Golberry = Reise durch das westl. Afrika in d. J. 1785, 1786 u. 1787. Aus dem Franz. von Bergk. Leipzig 1803. 2 Theile.
Graberg von Hemsö = das Sultanat Mogh' rib-ul-Aksa, übers. von Reumont. Stuttg. u. Tüb. 1833.
Güssfeldt = Güssfeldt, Falkenstein, Pechuel-Lösche, die Loango-Expedition in d. J. 1873—1879. 2 Abthl. 1877.

Hanoteau = Hanoteau et Letourneux, la Kabylie et les coutumes Kabyles. 3 tom Paris 1873.
Haringman = Tagebuch einer Reise nach Marokko. Aus dem Holländ. von Ehrmann. Weimar 1805.

Digitized by

Harris = Gesandtschaftsreise nach Schoa (Reise- u. Länderbeschr. von Widenmann und Hauff) 1845.
Harris Eth. = the higland of Ethiopia. Newyork (Winchester) O. J.
Hecquard = Reise an der Küste und in das Innere von Westafrika. Leipzig 1854.
Hesse-Wartegg = Tunis 1882.
Heuglin = Reise nach Abyssinien, den Galla-Ländern, Ost-Sudan und Chartum in d. J. 1861 u. 1862. Jena 1868.
Heuglin, Nil = Reise in das Gebot des weissen Nil. 1869.
Hewett = European settlements on the West coast of Africa. London 1862.
Holub = Sieben Jahre in Süd-Afrika. I. Wien 1881.
Hornemann = Tagebuch seiner Reise von Cairo nach Murzuck, herausgegeb. von König. Weimar 1802.
Hübbe-Schleiden = Ethiopien. Studien über West-Afrika. Hamb. 1879.
Hutchinson = narrat. of the Niger, Tshadda und Binuë explor. London 1855.

de la Jaille = Reise nach Senegal. Hamb. und Mainz, 1802.
Johnston = Der Kongo, übers. von Freeden. 1884.
Johnston, Kil. = Der Kilima-Ndjaro. Leipzig 1886.
Issaks = travels and adventures in eastern Africa. London 1836. 2 vol.
Isenberg = Isenberg and Krapt, journals. London 1843.

v. Katte = Reise in Abyssinien im Jahre 1836. Stuttg. und Tüb. 1838.
Klunzinger = Bilder aus Oberägypten, der Wüste und dem rothen Meer. 2. Aufl. 1878.
Kolben = Reise an das Capo du bonne Esperance. Nürnberg 1819.
Krapf = Reisen in Ostafrika ausg. in d. J. 1837—1855. 2 Theile. 1858.
Kretzschmar = Südafrikanische Skizzen. Leipzig 1853.
Krockow = Krockow v. Wickerode, Reisen und Jagden in Nord-Ost-Afrika 1864—1865. 2 Thle. Berlin 1867.

Labarthe = Reise nach der Küste von Guinea, übers. von Bergk. Leipzig 1803.
Labat = nouvelle relation de l'Afrique occident. 5 tom. Paris 1728.
Lafitte = le Dahomé, souvenirs de voyage et de mission. 6 ed. 1883.
Laing = travels in the Timmanee, Kooranko and Soolima countries. London 1825.
Lander = Reise zur Erforschung des Niger. Leipzig 1833.
Ledyard = Ledyard et Lucas, voyages, trad. par Lallemant. Paris 1804, (p. 317 sqq. extrait de voyage de François Moore dans l'intérieur de l'Afrique.)
Lenz, A. = Timbuktu. Leipzig 1884. 2 Bände.
Lenz, W. A. = Skizzen aus Westafrika. Berlin 1878.
Leo Afr. = Leo des Afrikaners Beschreib. von Afrika. Aus dem Italien. übers. von Lorsbach . I. Herborn 1805.
Mc. Leod = Lyons Mc. Leod, travels in eastern Africa. 2 vol. London 1860.
Lepsius = Briefe aus Aegypten, Aethiopien und der Halbinsel Sinai. 1852.
Lichtenstein = Reisen im südlichen Afrika in den Jahren 1803, 1804, 1805 und 1806. 2 Thle. Berlin 1811, 1812.

Digitized by Google

Livingstone A. = Missionsreisen und Forschungen in Südafrika. Aus dem Engl. von Lotze. Leipzig 1858. 2 Bde.
Livingstone B. = Neue Missionsreisen in Südafrika. Aus dem Engl. von Martin. 2. Aufl. Jena 1874.
Livingstone C. = Letzte Reise in Centralafrika von 1865 bis zu seinem Tode 1873, herausgegeben von Waller-Boyes. Hamb. 1875. 2 Bände.
Lobo = voyage histor. d'Abissinie. Amsterd. 1728. 2 t.

Magyar = Reisen in Süd-Afrika in d. J. 1849 bis 1857. Aus dem Ungar. v. Hunfalvy. I. 1859.
v. Maltzan = Drei Jahre im Nordwesten von Afrika. 4 B. Leipzig 1863.
Marno (A.) = Reisen im Gebiete des blauen und weissen Nil in den Jahren 1869 bis 1873. Wien 1874.
Marno (B.) = Reise in der Egypt. Aequatorial-Provinz und in Kordofan in d. J. 1874 bis 1876. 2. Aufl. Wien 1879.
Matthews = Reise nach Sierra-Leone. Aus dem Engl. Leipzig 1789.
Mentzel = Beschr. des afrik. Vorgebirgs der guten Hoffnung. Glogau. 2 Thle. 1785. 1787.
Merensky = Beitr. zur Kenntniss Südafrikas. Berlin 1875.
v. Meyer = Reise in Südafrika in d. J. 1840 u. 1841. Hamb. 1843.
Mitthl. d. afr. Ges. = Mittheilungen der afrikanischen Gesellschaft in Deutschland. 3 Bände. 1879—1883.
Mollien = Reise in das Innere von Afrika an die Quellen des Senegal und des Gambia im Jahre 1818. Weimar 1820. (Bertuchs Neue Bibl. Zweite Hälfte der ersten Centurie. XXII.)
Monrad = Gemälde von der Küste von Guinea. Aus dem Dän. von Wolf. Weimar 1824.
Monteiro = Angola and the river Congo. London 1875. 2 vol.
Moore = travels into the Inland Ports of Africa. 2 ed. London 1742.
Munzinger, OA. St. = Ostafrikanische Studien. Schaffh. 1864.
Munzinger, Bogos = Ueber die Sitten und das Recht der Bogos. Winterthur 1859.

N. B. = Neue Beiträge zur Kenntniss von Afrika:
1. Stück. Lucas nach Scherif Inhammed.
Norris = Reise in das Innere von Guinea. Berlin 1791.
2. Stück. Follie = Reise in die Wüste Sahara.
Nachr. u. Bem. = Nachrichten und Bemerkungen über den algier. Staat. Altona 1798 bis 1800. 3 Thle.
Nachtigal = Sahara und Sudan I. 1879. II. 1881.

Olon = relation de l'empire Maroc. Paris 1695.

Pallme = Beschreibung von Kordofan. Stuttg. u. Tüb. 1843. (Widenmanns u. Hauffs Reisen. 24. Liefer.)
Park (A.) = Mungo, Reise in das Innere von Afrika i. d. J. 1795, 1796 u. 1797. Aus dem Engl. Hamb. 1799.
Park (B.) = Neueste und letzte Reise ins Innere von Afrika.

by Google

Herausg. von Harry Wilkens. Hamb. 1807.
Parkyns = life in Abyssinia. Newyork 1854. 2 vol.
Petherick = Egypt, the Soudan and Central-Africa. London and Edinburg 1861.
Proyart = histoire de Loango, Kakongo et autres royaumes d'Afrique. Paris 1776.

Ramseyer = Ramseyer und Kühne. Vier Jahre in Asante. 2. Aufl. Basel 1875.
Reade (A.) = savage Africa. Newyork 1864.
Reade (B.) = the afrikan sketchbook. London 1873. 2 vol.
Richardson (A.) = travels in the great desert of Sahara in the years of 1845 and 1846. London 1848. 2 vol.
Richardson (B.) = Bericht über eine Sendung nach Centralafrika i. d. J. 1850 und 1851. Aus dem Engl. Leipzig 1853.
Rohlfs i. A. = Im Auftrage Sr. Maj. des Königs von Preussen mit dem Engl. Expeditionscorps in Abyssinien. Bremen 1869.
Rohlfs, Beitr. = Beiträge zur Entdeckung und Erforschung Afrikas. Bericht aus den Jahren 1870—1875. Leipzig 1876.
Rohlfs, Quer d. A. = Quer durch Afrika. 2 Bde. 1874. 1875.
Rohlfs, Land u. Volk = Land und Volk in Afrika. Bremen 1870.
Rohlfs, m. Miss. = meine Mission nach Abessinien im Winter 1880/81. Leipzig 1883.
Rohlfs, Mar. = mein erster Aufenthalt in Marokko. 1873.
Rohlfs, Kufra. Leipzig 1881.
Rüppell (A.) = Reisen in Nubien, Kordofan u. dem peträischen Arabien. Frankf. a. M. 1829.
Rüppell (B.) = Reise in Abyssinien. Frankf. a. M. I. (1838), II. (1840).

Salam = El Hage Abd Salam Shabeeny, an account of Timboctoo and Housa, ed. by Jackson. London 1820.
Saugnier = Saugnier and Brisson, voyages to the coast of Africa, translat. from de French. London 1792.
Schön = Schön und Crowther, journals. London 1842.
Schwarz = Kamerun. Leipzig 1886.
Seckendorff = meine Erlebnisse mit dem engl. Expeditionscorps in Abyssinien. 1867 bis 1868. Potsdam 1869.
Serpa Pinto = Wanderung quer durch Afrika. Frei übers. von Wobeser. Leipzig 1881. 2 Bände.
Smith = nouveau voyage de Guinée. Paris. 2 p. 1751.
Soleillet = l'Afrique occidentale, Paris 1877.
Sparrmann = Reise nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Herausg. von Groskurd und Forster. Berlin 1784.
Speke = journ. of the discovery of the sources of the Nile. Edinb. u. London 1868.
Stanley = durch den dunkeln Erdtheil, übers. von Böttger. Leipzig 1878. 2 Bände.
Stanley, Kongo = der Kongo, übers. von Wobeser. Leipzig 1885. 2 Bände.
Stuart = Windus, Sts. Reise nach Mequinetz. Aus dem Engl. von Weber. Hannover 1736.

Tams = Die portugies. Besitzungen in Südwestafrika. Hamburg 1845.
Taylor = Eine Reise nach

Digitized by Google

Centralafrika, übersetzt von Ziethen. Leipzig 1855.
Tchihatchef = Spanien, Algerien u. Tunis. Leipzig 1882.
Thomson = durch Massailand 1885.
Tristram = the great Sahara. London 1860.
Trollope = South Africa. Leipz. 1878. 2 Bände.
Tuckey = narrat. of an exped. to explore the river Zaire in 1816. London 1818.
El-Tounsy (A.) = Voyage au Darfour par le cheykh Mohammed Ibn-Omar el-Tounsy trad. p. Ferron publ. p. Jomard. Paris 1845.
El-Tounsy (B.) = Voyage au Ouadây par le cheykh Mohammed Ibn-Omar el-Tounsy trad. p. Ferron, publ. p. Ferron et Jomard. Paris 1851.

Valdez = six years of a travellers life in western Africa. 2 vol. London 1861.

v. Weber = vier Jahre in Afrika 1871—1875. 2 Bände. 1878.
Werne = Reise durch Sennaar nach Mandera, Nasub, Cheli. Berlin 1862.
Wilson und Felkin = Uganda 1883. 2 Bände.
Wilson = West-Afrika. Aus dem Engl. v. Lindau. Leipz. 1862.
Winterbottom = Nachr. von der Sierra-Leoneküste. Aus dem Engl. von Ehrmann. Weimar 1805.

Zöller = Forschungsreisen in der deutschen Colonie Kamerun. 3 Thle. 1885. 1886.
Zucchelli = merkwürdige Missions- und Reisebeschreibung nach Congo in Ethiopien. Aus dem Ital. Frankf. a. M. 1715.

zed by Google

Inhaltsverzeichniss

am Schluss des Bandes, Seite 475.

Digitized by Google

Erster Theil. Allgemeine Lehren.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

§. 1.

Gesetze.

Gesetze im Sinne von Rechtsnormen, welche durch die Staatsgewalt erlassen sind, findet man in Afrika wenig. Wo Gesetze existiren, sind sie in der Regel auf islamitische und christlich-europäische Einwirkungen zurückzuführen. Immerhin ist die Entwickelungsstufe des Gesetzesrechts vereinzelt und in beschränktem Masse doch auch auf einheimisch-afrikanischem Boden erreicht. So giebt es in Aschanti Gesetze, welche vom Könige erlassen und förmlich publizirt werden, indem dessen Dolmetscher mit ihren Insignien vortreten und das Gesetz jedem der vier Grosswürdenträger des Reichs und dann der ganzen Versammlung der Kabossire bekannt geben, worauf der Oberausrufer es dem Volke verkündet. Auf die Uebertretung eines solchen Gesetzes ist eine bestimmte Strafe, z. B. eine Geldstrafe gesetzt [1]). Beim Contoom oder der jährlichen Erntefeier sehen die Ahantas ihre Gesetze durch, indem sie einige aufheben, andere hinzufügen [2]). Auch in Dahomé scheinen die gewöhnlichen Vorkommnisse des Lebens durch Gesetze

---

[1]) Bowdich p. 347. 348. 342. 343.
[2]) Bowdich p. 348.

Digitized by Google

geregelt zu sein [1]). In anderen afrikanischen Staaten scheint es dagegen eigentliche Gesetze gar nicht zu geben. So fehlt es z. B. anscheinend in Bornu [2]), in Uganda [3]), im Reiche des Muata Cazembe [4]) an jedem Gesetzesrecht. Bei den Fantis an der Goldküste versuchen es die Rathsherren in den Küstenstädten wohl einmal Verordnungen zu verkünden, deren Beobachtung sie durch Körper- und Geldstrafen zu erzwingen drohen. Solche Verordnungen sind aber nur gegen Arme und Schwache anwendbar; gegen Reiche und Angesehene sind sie nicht wirksam [5]). In den siebziger Jahren dieses Jahrhunderts war es beabsichtigt, die Gewohnheitsrechte der Kaffern zu kodifiziren und sie zu eventuellen Aenderungen dem Natalparlamente zu unterbreiten [6]). Ob dies inzwischen geschehen ist, habe ich bis jetzt nicht in Erfahrung bringen können [7]).

Auch in Südguinea scheint die Rechtsbildung fast bis zum Gesetzesrecht vorgeschritten zu sein. Soll irgend ein neues Gesetz eingeführt werden, so geschieht dies in offener Versammlung, bei welcher jedes männliche Mitglied der Gemeinde seine Ansicht aussprechen darf. Der König führt in dieser Versammlung den Vorsitz, und nachdem er aus dem, was gesprochen ist, die Ansicht der Versammlung erkannt hat, gebietet er Schweigen und fasst die Wünsche des Volks in ein Gesetz zusammen. Die Versammlung genehmigt, was der König gethan, und der Beschluss wird zum Landesgesetz erhoben. Der König hat zwar ein Veto, übt dies aber nie aus. Nach Erlass des Gesetzes geht ein öffentlicher Ausrufer auf die Strasse hinaus und verkündigt es mit lauter

---

[1]) Valdez I. p. 342. „There is in ordinary cases a code, by which the affairs of the kingdom are regulated."

[2]) Denham p. 453.

[3]) Wilson u. Felkin I. S. 97.

[4]) Valdez II. p. 236.

[5]) Monrad S. 92.

[6]) v. Weber II. S. 180.

[7]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIII. S. (351) Jahrg. 1881 sagt noch, dass die Kaffern keinen Gesetzescodex haben.

Digitized by Google

Stimme, damit es Jedermann erfahre. Mit Beginn des Abends, wo fast alle Leute zu Hause sind, wird es noch einmal ausgerufen. Um gewissen Gesetzen eine besonders bindende Kraft zu verleihen, werden zur Bestrafung derjenigen, die sie übertreten, besondere Fetische eingesetzt. So wird z. B., um gewisse Arten von Diebstahl zu entdecken und zu bestrafen, ein Fetisch eingesetzt. Wer von solchen Verbrechen Kunde hat und sie nicht anzeigt, unterliegt nach dem Glauben des Volks der Gefahr, ebenfalls vom Fetisch bestraft zu werden. Die Einsetzung eines solchen Fetisches wird ebenfalls bekannt gemacht [1]).

§. 2.

Gewohnheitsrechte.

Ausgeprägte Gewohnheitsrechte giebt es dagegen in Afrika auch auf rein einheimischem Boden in grossem Umfange. Meistens vererben sie sich durch mündliche Tradition, einzeln sind sie auch aufgezeichnet.

So hat z. B. jeder Kabylenstamm, sogar jedes Dorf seinen „kanoun", einen Bussentarif für alle criminellen und civilrechtlichen Kontraventionen, mit welchem sich nicht selten auch noch andere Rechtsregeln verbinden. Oft sind diese Kanune schriftlich fixirt, oft erhalten sie sich durch das Gedächtniss der Ak'al und der alten Leute [2]). So haben die Bewohner der nördlichen Grenzländer Abyssiniens ein ausgeprägtes Gewohnheitsrecht, für welches das Recht der Bogos typisch ist. Diese Gewohnheitsrechte sind von Munzinger genau gesammelt und aufgezeichnet [3]). So hat

---

[1]) Wilson S. 199. 200.

[2]) Hanoteau II. p. 138. Die verschiedenen Kanune sind abgedruckt daselbst III. p. 327—443. Ganz analog die Undang-Undang der Margas der Lamponger auf Sumatra, welche in alten Zeiten auf Bambus- oder Palmblätter aufgeschrieben waren. Forbes, Wanderungen im malayischen Archipel, übers. von Teuscher. 1886. I. S. 151.

[3]) Munzinger, über die Sitten und das Recht der Bogos. Winterthur 1859. Ders., Ostafrik. Stud. 1864.

Digitized by Google

sich auch bei den Fantis an der Goldküste ein ausgeprägtes Gewohnheitsrecht ausgebildet, welches unter den einzelnen Stämmen wenig Abweichungen zeigt. Dasselbe erhält sich durch mündliche Ueberlieferung und ist unter allen Klassen beider Geschlechter durchaus bekannt[1]). Im Wesentlichen ebenso verhält es sich mit den Gewohnheitsrechten an der Sierra-Leone-Küste[2]). Auch bei den Kaffern findet sich ein vollständig entwickeltes Gewohnheitsrecht, welches von Maclean bereits gesammelt ist[3]). Bei den Kimbunda urtheilen die Volksrichter nach den Vikola oder Bikola, dem geltenden Gewohnheitsrechte[4]). In ganz Südguinea giebt es gewisse seit langer Zeit bestehende Gebräuche und Gewohnheiten, die Gesetzeswerth haben und auf Grundlage deren alle Streitfragen entschieden werden[5]). Bei den Tuaragd urtheilt man nach dem Gewohnheitsrecht ('Aâda), welches durch das Gedächtniss der alten Leute überliefert wird[6]).

§. 3.

Präjudizienrecht.

Vom Gewohnheitsrecht lässt sich noch ein Präjudizienrecht unterscheiden. Dasselbe ist eigentlich nur eine Vorstufe des Gewohnheitsrechts.

Wo ein Gewohnheitsrecht sich noch nicht schärfer entwickelt hat, greift man in Afrika gern auf frühere Entscheidungen zurück, und diese sind oft für den Ausgang eines Prozesses entscheidend.

Bei den Barea und Kunáma gilt im Allgemeinen die Tradition früherer Rechtssprüche, die unter dem Namen Butha mit Gesetzeskraft citirt werden[7]). An der Küste von Guinea bei Akkra überliefern

---

[1]) Cruickshank p. 117. 124.
[2]) Matthews S. 80.
[3]) Maclean, Kafir laws and customs. Mount Coke 1858.
[4]) Magyar I. S. 281.
[5]) Wilson S. 199.
[6]) Duveyrier p. 427.
[7]) Munzinger, OA. St. S. 478.

Digitized by Google

sich die Entscheidungen früherer Palaver von Geschlecht zu Geschlecht. Beginnt ein Palaver, so bezieht man sich häufig auf ein früheres, dessen Ausfall nicht selten für den neuen Prozess ausschlaggebend ist[1]). Ebenso beruft man sich bei den Bogos in zweifelhaften Fällen auf ältere Richtersprüche[2]).

§. 4.

Willkür und Billigkeit.

I. Ueberall, wo in Afrika ein despotisches Königthum entwickelt ist, ist der Wille des Königs das höchste Gesetz. Für den Despoten existirt keinerlei Schranke. Jedes Gesetz, jedes Gewohnheitsrecht hat nur insoweit Gültigkeit, als es nicht mit dem Willen des Herrschers in Widerspruch geräth. So ist es in Marokko[3]), so in Dahomé[4]), so bei den Mauren von Ludamar[5]); so auch im Reiche des Muata Cazembe, wo Alles lediglich nach Neigung und Interesse des Mambo entschieden wird, der ganz nach Belieben über Gut und Leben seiner Unterthanen verfügt[6]).

II. Auch sonst wird wohl erwähnt, dass in den Gerichtsverhandlungen nach Willkür und Billigkeit entschieden wird. Doch wird man bei solchen Nachrichten mit Vorsicht verfahren müssen. Im Grossen und Ganzen steht ein gewisses Herkommen doch immer im Hintergrunde.

Von den Basutth wird gesagt, dass für die Gerechtigkeit des Urtheils keine Garantie vorhanden sei, sondern der Häuptling urtheile wie es ihm beliebe[7]). Von den Barolong heisst es jedoch, dass, wenn er häufiger willkürlich verfahren würde, er Thron und

---

[1]) Monrad S. 92.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 25 Nr. 4.
[3]) Graberg von Hemsö S. 142. 143. Ali Bey S. 26. Chenier S. 111.
[4]) Valdez I. p. 342.
[5]) Park (A.) S. 176.
[6]) Valdez II. p. 236.
[7]) Endemann in der Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 31.

Digitized by Google

Leben in Gefahr setzen würde[1]). Von der Sierra-Leone-Küste wird gemeldet, dass, wenn Rechtsstreitigkeiten unter den Eingeborenen selbst in einem Palaver untersucht werden, die Entscheidung meistens nach Billigkeit auf Grund der beigebrachten Beweise erfolge[2]).

Rezipirte fremde Rechte.

1. Islamitisches Recht.

§. 5.

Islamitisches Recht ist nicht blos im Norden Afrikas überall eingedrungen, sondern dasselbe hat sich auch an der ostafrikanischen Küste verbreitet und ist durch den Sudan bis zur Westküste vorgedrungen. Jedoch hat dasselbe nur selten das einheimische Recht ganz verdrängt. Oft sind es nur einzelne Materien, welche es ergriffen hat, oft gilt es nur als subsidiäre Rechtsquelle.

Im Norden ist zunächst das Kaiserreich Marokko fast ausschliesslich vom islamitischen Rechte beherrscht. Als Gesetzbuch wird lediglich der Koran benutzt[3]). Für geistliche Rechtskunde wird daneben ein Lehrbuch des Malek ben Anès gebraucht[4]). Ferner wird erwähnt eine Zusammenstellung von Verordnungen und Formeln für Kontrakte und andere öffentliche und gerichtliche Dokumente von Mohammed ben Ardun. Auch soll es Bücher geben, welche von der Anwendung der Gesetze, dem Amt und den Pflichten des Richters, den Erbschaften, von Handelsangelegenheiten, Anleihen u. s. w. handeln. Daneben wird allerdings nach Traditionen, Gebräuchen geurtheilt, welche in Streitsachen Gesetzeskraft haben, soweit sie nicht

---

[1]) Trollope II. p. 276.
[2]) Matthews S. 81.
[3]) Chenier S. 111. Ali Bey S. 26. Graberg von Hemsö S. 142. Lenz (A.) S. 374.
[4]) Graberg von Hemsö S. 121. 142. 143.

Digitized by

dem Willen des Suveräns widersprechen [1]). In diesen Gebräuchen mag noch dies und jenes einheimisch-afrikanische, namentlich berberische Gewohnheitsrecht erhalten sein. Im Uebrigen aber wird man Marokko zum Gebiete des islamitischen Rechts rechnen dürfen.

Bei den Kabylen dagegen gilt der Koran nur für Glaubensangelegenheiten und die religiöse Hygiene, nicht für das Recht im Uebrigen. Dies wird beherrscht von der aâda oder dem allgemeinen Gewohnheitsrechte, welches sich von Generation zu Generation durch mündliche Ueberlieferung fortpflanzt, und durch den ârf, das lokale Gewohnheitsrecht [2]).

Tunis, Tripolis und Aegypten werden im Wesentlichen als islamitische Rechtsgebiete bezeichnet werden können.

In Ostafrika ist, soweit hier Muhammedaner eingedrungen sind, auch eine Einwirkung des islamitischen Rechts bemerkbar. So folgen z. B. bei den Barea und Kunáma die Muhammedaner im Ehe- und Erbrecht dem islamitischen Rechte. Bei der Scheidung erhält die Frau die Hälfte des Vermögens und den Mann beerben seine eigenen Söhne, nicht wie nach dem einheimischen Rechte der Bruder und Schwestersohn. Bei Zweifeln über das Recht wenden sich bei den Barea die Muhammedaner an die Gemeinde Haberetta als älteste Colonie des Islams [3]).

In den Oasen der Sahara und im Sudan ist ebenfalls vielfach islamitisches Recht eingedrungen. Bei den Mandingos nimmt man, wo der Koran nicht hinlänglich deutlich ist, zu einem Al Sharra genannten Kommentare seine Zuflucht, welcher eine vollständig geordnete, mit Erläuterungen begleitete Darstellung sowohl der bürgerlichen als criminellen muhammedanischen Gesetze enthalten soll [4]). In Futadjallon gilt ebenfalls der Koran, derselbe wird hier ausschliesslich ausgelegt durch die Marabuts unter

---

[1]) Ali Bey S. 26. Graberg von Hemsö S. 143.
[2]) Hanoteau II. p. 136. 137.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 481.
[4]) Park (A.) S. 24.

Beistand der Aeltesten in Civil- und des Rathes von Timbo in Criminalsachen. Wer es sonst wagt, ihn auszulegen, wird mit dem Tode bestraft[1]). In den Pullo-Staaten wird ebenfalls der Koran zu Grunde gelegt[2]).

2. Europäisches Recht.

§. 6.

Europäisches Recht ist in Afrika nur soweit eingedrungen, als dasselbe von europäischen Nationen colonisirt ist. Eine bedeutsame Einwirkung christlich-europäischer Rechtsanschauungen fand in Abyssinien statt. Es existirt hier ein geschriebener Gesetzescodex, der bisweilen bei verwickelten Rechtsfällen als entscheidend zu Rathe gezogen wird. Dieses Gesetzbuch, dessen verschiedene Abschriften durch willkürliche Interpolationen so sehr von einander abweichen, dass oft aus verschiedenen Stellen desselben die entgegengesetztesten Entscheidungen hergeleitet werden können, führt den Titel Pheta Negust d. i. Richtschnur des Regenten. Es soll durch die auf dem Concil von Nicäa versammelten Kirchenväter unter Constantin d. Gr. zusammengetragen sein. Ein von Rüppell erworbenes Exemplar desselben, welches in der Geez-Sprache abgefasst ist, befindet sich auf der Frankfurter Stadtbibliothek. Ich habe nicht in Erfahrung gebracht, ob dasselbe bereits übersetzt oder wissenschaftlich bearbeitet ist. Der ungefähre Inhalt desselben ergiebt sich aus einem von Rüppell[3]) angegebenen Titelverzeichnisse[4]). Uebrigens ist heutzutage dies

---

[1]) Hecquard S. 233.

[2]) Rohlfs in Petermanns Mitthl. Erg. VII. Nr. 34 S. 55.

[3]) Reise in Abyssinien II. S. 185.

[4]) Die erste Abtheilung enthält kirchenrechtliche Normen (über Rechtgläubigkeit, die heiligen Schriften, die Aufnahme ins Christenthum, den geistlichen Stand, die Bischöfe, Mönche, Diakonen, Verwaltung des Kircheneigenthums, Gottesdienst, Abendmahl, Gebote, Fasten, Almosen, Zehnten und Schenkungen, Feiertage u. A. m.), — die zweite Abtheilung bürgerliches Recht, und zwar Verordnungen wegen Dienstbarkeit und Be-

Gesetzbuch fast ganz ausser Gebrauch gekommen, und es entscheidet nur das einheimisch-abyssinische Gewohnheitsrecht[1]). Nur vereinzelt findet man noch Rechtssätze, welche wahrscheinlich christlichen Ursprungs sind. Nach anderen Nachrichten soll in Abyssinien für civilrechtliche Fragen lediglich ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht gelten und auf den Pheta Negust nur in Criminalsachen rekurrirt werden[2]).

Zweites Kapitel.

Die allgemeinen Grundlagen der sozialen Organisation.

Erstes Hauptstück.

Die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation.

I. Das Blutband.

A. Die Verwandtschaft.

1. Die Verwandtschaftssysteme.

Im Allgemeinen.

§. 7.

Es sind drei Grundsysteme der Verwandtschaft denkbar. Man kann annehmen, dass ein Kind ledig-

---

kleidung, Ehescheidung und Abtheilung des Eigenthums, Ehebruchs, Verleumdungen, Ausleihung, Wucher, Bürgschaft, Ansprüche zweier Personen auf die gleiche Sache, anvertrauter Verwaltung eines Eigenthums, der Aufsicht über Nahrungsmittel, der Rechte eines Dieners oder Sklaven, der Erbschaft der Kinder, Kauf und Verkauf, Betheiligung mehrerer bei einem Interesse, Zwistigkeiten zwischen zwei Individuen, Abzahlungen bei Verkäufen von Gütern, Ausstattung der Kinder, Ausleihung und Rückerstattung, Zeugnissen, fremden Viehs, das Jemand sich zueignet, gefundenen Guts, Grundeigenthums und dessen Veräusserung, Erbschaft von Seitenverwandten, Verhältnisse der Regierungsbeamten, Rechte eines alten und neuen Fürsten, falscher Zeugnisse, Todschlags, schlechter Streiche eines Individuums, Diebstahls und Bestrafungen.

[1]) Vgl. auch Seckendorff S. 32.

[2]) Ferret II. p. 341.

Digitized by Google

lich mit seiner Mutter und seinen Verwandten durch den Mutterstamm, oder lediglich mit seinem Vater und seinen Verwandten durch den Vaterstamm, oder dass es mit beiden Eltern und deren beiderseitigen Verwandten verwandt ist. Diese drei möglichen Systeme kommen auch bei den verschiedenen Völkern der Erde vor und zwar bald alle drei nebeneinander, bald zwei derselben nebeneinander, oder auch nur ein einzelnes unter Ausschluss der übrigen. Es finden sich auch überall deutliche Zwischenstufen zwischen diesen Systemen, so dass als sicher angenommen werden kann, dass zwischen denselben ein genetischer Zusammenhang besteht. Man ist nun darüber allgemein einig, dass das Elternrechtssystem nicht das primitive System ist; man streitet aber darüber, ob das Vaterrechtssystem oder das Mutterrechtssystem das ältere sei. Bis vor nicht langer Zeit war die Annahme eine allgemeine, dass die ursprüngliche Familie eine patriarchalisch organisirte Gruppe sei, und diese Theorie wird auch heutzutage noch von Forschern vertreten, denen die Ergebnisse der Ethnologie nicht unbekannt geblieben sind[1]). Trotzdem kann man zur Zeit wohl schon die Theorie, dass die Mutterfamilie die älteste Familienform und die patriarchalische Familie erst eine spätere Bildung sei, als die herrschende bezeichnen. Ihrem vollständigen Durchdringen scheint am meisten die Konsequenz im Wege zu stehen, welche einige ihrer Begründer[2]) aus derselben gezogen haben, nämlich die Konsequenz eines primitiven Hetärismus, welche sich ohne Weiteres aus der Annahme einer ursprünglichen ausschliesslichen Herrschaft des Mutterrechtssystems nicht ergiebt.

---

[1]) So namentlich Maine, dissertat. on early law and custom. London 1883. p. 192 ff. Letourneau, la sociologie. 2. ed. Paris 1884. p. 398.

[2]) Mc. Lennan, primitive marriage, neu abgedruckt in den Stud. in ancient history, London 1876. p. 1—231, und Morgan, systems of consanguinity and affinity of the human family in den Smithsonian contributions to knowledge. Vol. XVII. Washingt. 1871.

Zur Entscheidung dieser für die Entwickelungsgeschichte der Familie wichtigen Frage liefert auch der afrikanische Kontinent mancherlei Material, und eine völlig objektive Zusammenstellung desselben wird dazu beitragen können, eine definitive Lösung der in dieser Beziehung aufgeworfenen Streitfragen herbeizuführen.

Es kommen in den afrikanischen Rechten alle drei Verwandtschaftssysteme vor, sowohl Mutterrechts- als Vaterrechts- als Elternrechtssystem; jedoch verhältnismässig selten das eine oder das andere in völliger Reinheit und Ausschliesslichkeit. Sehr häufig finden sich namentlich Mischungen zwischen Mutterrecht und Vaterrecht.

Noch eine allgemeine Bemerkung mag vorausgeschickt werden, ehe die einzelnen Systeme zur Darstellung gelangen. Bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation hat das Geschlecht nicht die so zu sagen rein civilrechtliche Bedeutung unserer heutigen Familie, sondern das Blutband ist das Band, welches die ganze soziale Organisation zusammenhält. Es greift daher das Verwandtschaftssystem in weite Kreise des sozialen Lebens hinein, in denen es bei uns heutzutage gar keine Wirkung ausübt. Dies ist auch in Afrika, wo die Familien noch sehr vielfach politische Korporationen sind, in weitem Umfange der Fall, und deshalb erscheinen auch die Verwandtschaftssysteme hier in dem Kapitel, welches die allgemeinen Grundlagen der sozialen Organisation behandelt.

Die einzelnen Seiten, in denen die Verwandtschaftssysteme zum Ausdruck gelangen, sind die folgenden:

1. Die Geschlechtsangehörigkeit des Kindes bestimmt sich nach dem Verwandtschaftssystem. Das Kind gehört also bei Mutterrecht lediglich der Mutterfamilie, bei Vaterrecht lediglich der Vaterfamilie, bei Elternrecht beiden Familien an. Dies ist besonders wichtig, wenn eine Völkerschaft exogen lebt, d. h. die Ehe unter Angehörigen desselben blutsverwandten Kreises verboten ist und jeder Mann eine Frau aus einem anderen Stamme nehmen muss. Hier folgt bei

Digitized by Google

Mutterrecht das Kind dem Stamme der Mutter, bei Vaterrecht dasselbe dem Stamme des Vaters. Folgeweise erhält es auch seinen Namen nach der Mutter- oder Vaterfamilie je nach dem herrschenden Mutter- oder Vaterrechtssystem, und auch der Stammparens, auf welchen ein Stamm seine Herkunft zurückführt, ist je nachdem eine Stammmutter[1]) oder ein Stammvater.

2. Stand, Rang und Würde vererben sich nach dem Verwandtschaftssystem. Bei Mutterrecht ist z. B. der Sohn einer adligen Frau adlig, auch wenn der Vater nicht adlig ist, der Sohn einer Sklavin Sklave, auch wenn der Vater ein Freier ist, während bei Vaterrecht sich das Verhältniss gerade umkehrt. Auch der Uebergang der Häuptlingswürde, wo dieselbe erblich ist, bestimmt sich nach dem Verwandtschaftssystem.

3. Das mundschaftliche Recht bestimmt sich nach dem Verwandtschaftssystem — ein sehr weitgreifender Rechtssatz, da bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation die Mundschaft einerseits häufig bis zu einem Rechte über Leben, Leib und Vermögen des Pfleglings ausgedehnt ist, so dass der Mundwald den Pflegling tödten, versklaven, wider seinen Willen verheirathen und den Verdienst desselben sich aneignen kann, andererseits dieselbe mit der Verpflichtung verbunden ist, den Pflegling zu unterhalten und für alle Handlungen desselben zu haften, sowohl für Strafthaten, wie für Schulden. Alle diese Rechte und Pflichten befinden sich unter Mutterrechtssystem bei dem mütterlichen Onkel, bei Vaterrechtssystem beim Vater, oder sonstigen nach dem einen oder anderen Systeme blutsverwandten Personen.

4. Bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation bestimmt sich Blutrache und Blutschuld nach dem Verwandtschaftssystem. Bei Mutterrecht rächt also z. B. der mütterliche Onkel den Tod des Neffen und zieht eventuell den Blutpreis für denselben ein,

---

[1]) So nennen sich z. B. einzelne arabische Stämme, wie die Banû Chindif, die Banû Mozaina nach der Stammmutter. Wilken, het matriarchaat bij de oude Arabieren. 1884. p. 28.

Digitized by

während bei Vaterrecht der Vater den Tod des Sohnes rächt oder dessen Blutpreis erhält.

5. Soweit bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation Blutsfreunde für einander haftbar sind, z. B. für die Zahlung von Schulden, für den Loskauf gefangener oder die Unterstützung verarmter Blutsfreunde, für begangene Verbrechen u. s. w., bestimmt sich diese Haftbarkeit nach dem Verwandtschaftssystem und der dadurch bedingten Familienangehörigkeit.

6. Die Erbfolge in das Vermögen wird bestimmt durch das Verwandtschaftssystem.

7. Die Verwandtschaftssysteme wirken vielfach auf die Gestaltung des ehelichen Verhältnisses ein; namentlich sind sie auch massgebend für die Schicksale der Kinder bei Ehescheidung oder Tod eines Ehegatten.

Dies sind die hauptsächlichsten Richtungen, in denen die Verwandtschaftssysteme wirksam sind; daneben treten sie auch sonst noch vielfach hervor, wie sich später zeigen wird.

a) Das Mutterrechtssystem. [1])

§. 8.

Das Mutterrechtssystem ist ein Verwandtschaftssystem, nach welchem das Kind lediglich mit seiner Mutter und den durch den Weiberstamm ihm verbundenen Personen als verwandt angesehen wird, während es mit seinem Vater und den durch den Mannsstamm ihm verbundenen Personen als verwandt nicht gilt. Es setzt sich also nach diesem Systeme der engste Familienkreis nicht, wie bei uns heutzutage, zusammen aus Vater, Mutter und Kind, sondern aus Mutter, Mutterbruder und Schwesterkind, während der Vater vollständig fehlt und der Mutterbruder bei den Schwesterkindern Vaterstelle vertritt. Der leibliche

---

[1]) Allgemeine Literatur: Bachofen, das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur. Stuttg. 1861. A. Giraud-

Vater ist also bei diesem System nicht seinen leiblichen Kindern Vater, sondern seinen Neffen und Nichten, während seinen leiblichen Kindern der Bruder seiner Frau Vater ist. Die von einer Mutter abstammenden Brüder und Schwestern bilden mit jener zusammen eine soziale Gruppe. In diese Gruppe fallen auch die Kinder der Schwestern, die Kinder der Schwestertöchter u. s. w., nicht aber die Kinder der Brüder, der Schwestersöhne u. s. w. Mit jedem Manne hört jedesmal die Verwandtschaft auf[1]).

Diese Mutterfamilie findet sich über die ganze Erde verbreitet[2]), doch so, dass sie sich hier und dort

---

Teulon fils, la mère chez certains peuples de l'antiquité. Paris, Leipzig 1867. A. Giraud-Teulon, les origines de la famille. Questions sur les antécédents des sociétés patriarcales. Génève-Paris 1874. Bachofen, die Sage von Tanaquil. Eine Untersuchung über den Orientalismus in Rom und Italien. Heidelb. 1870. Derselbe, antiquar. Briefe, vornehmlich zur Kenntniss der ältesten Verwandtschaftsverhältnisse. Strassb. 1880. Mc. Lennan, studies in ancient history, comprising a reprint of primitive marriage, an inquiry into the origin of the form of capture in marriage ceremonies. London 1876. Id, the patriarchal theory. London 1885. Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germ. Recht und Leben (Unters. zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke, XVI.). Breslau, 1883. G. A. Wilken, het matriarchaat bij de oude Arabieren. Amsterd. 1884 (deutsche Uebers. Leipz. 1884). Lippert, Gesch. der Familie. 1884. S. 1—69. Bridel, la femme et le droit. Paris-Laus. 1884. p. 27—48. Einiges Material enthält auch bereits Duveyrier, les Touareg du Nord. 1864. p. 394—396.

[1]) Ein vollständig klares Bild einer solchen Organisation bietet noch heutzutage die Familie der Menangkabawschen Malaien auf Sumatra. Die engste Familie (Sămandei d. i. die eine Mutter habenden) besteht aus der Mutter und ihren Kindern und steht in der Regel unter dem ältesten Bruder der Mutter als Oberhaupt. Dieser mütterliche Oheim (mămaq) ist der eigentliche Vater der Kinder (kamanăkan). Der leibliche Vater hat über seine leiblichen Kinder nichts zu sagen; er ist vielmehr, wenn er der älteste Bruder ist, wieder der Vater der Kinder seiner Schwestern. Wilken, over de verwantschap en het huwelijks-en erfrecht bij he volken van het maleische ras. 1883. p. 25.

[2]) Man vgl. darüber hauptsächlich Giraud-Teulon, les orig. de la fam. p. 14 sqq. Mc. Lennan, Stud. p. 90. 124—183. 235 sqq. Lubbock, orig. of civilis. 2. ed. p. 112. 120 sqq.

Digitized by Google

gar nicht oder doch nur in zweifelhaften Spuren nachweisen lässt, und dass sie uns nur selten als lebendiges und allseitig entwickeltes Gebilde entgegentritt, vielmehr in der Regel als ein vollständig in Zerfall begriffenes, nur in einzelnen Bruchstücken und Resten noch zu Tage tretendes Institut erscheint.

Ganz dieses Bild zeigt die Mutterfamilie in Afrika. Ihr Verbreitungsbezirk erstreckt sich über die östliche Sahara, über den Sudan, über die Ost- und Westküste, über Centralafrika, soweit dasselbe bekannt ist, und nur im äussersten Süden, bei den Hottentotten und Kaffern findet man bis jetzt wenig verlässliche Nachweise für das Mutterrecht, sondern lediglich das Vaterrechtssystem in scharfer Ausprägung. Fast überall aber, wo das Mutterrechtssystem uns entgegentritt, kommen daneben auch vaterrechtliche oder auch wohl elternrechtliche Anschauungen zum Vorschein. Im Norden Afrikas ist das Mutterrecht überall dem Eindringen des islamitischen und europäischen Rechts unterlegen.

Wir wollen jetzt im Einzelnen die Erscheinungen des Mutterrechts verfolgen und mit der Ostküste beginnen.

Im heutigen Aegypten wird man schwerlich noch mutterrechtliche Ueberreste auffinden, dagegen hat bereits Giraud-Teulon[1]) auf mutterrechtliche Spuren im alten Aegypten hingewiesen. Es soll hierauf hier nicht näher eingegangen werden, da das altägyptische Recht ausserhalb des Rahmens dieses Buches liegt.

Dargun, Mutterrecht. p. 4 ff. Hiernach kann als sicher angenommen werden, dass das Mutterrechtssystem in voller Klarheit auftritt bei allen einheimisch-amerikanischen Völkern, bei allen oceanischen Völkern, insbesondere den Malaien, Melanesiern, Australiern, Tasmaniern, Mikronesiern und Polynesiern, bei den Dravidavölkern und manchen sonstigen indischen Urbevölkerungen, bei den kleinasiatischen Urbevölkerungen (Lykiern und Lokriern), den Basken, in einzelnen Resten aber auch bei den alten Aegyptern, den alten Arabern, den alten Griechen, Römern und Germanen, den arischen Indern, den Chinesen und Japanesen (über letztere Morgan, systems p. 428).

[1]) Les origin. de la famille p. 242 sqq., womit jetzt zu vergleichen ist Revillout, cours de droit Egyptien I. 1. (Paris 1884) p. 195 sqq.

Dass in Nubien in früherer Zeit das Mutterrecht heimisch war, ist nicht zu bezweifeln. Nach Abu-Selah ging bei den Nubiern in der Thronfolge der Schwestersohn dem eigenen Sohne vor. Bei den Bedja, nach Lepsius direkten Abkömmlingen der Meroitischen Aethioper und Vorfahren der heutigen Bischâri, wurden nach Makrisi die Genealogieen nicht durch Männer, sondern durch Weiber gezählt, und die Erbschaft ging nicht auf den Sohn des Verstorbenen, sondern auf den der Schwester des Verstorbenen über[1]).

Im Rechte der Bogos finden sich folgende mutterrechtliche Rechtsnormen erhalten. Die Person, die von der Familie ihres mütterlichen Onkels eine Sache entwendet, wird von dieser dafür nie in Rechenschaft gezogen. Neffe und Onkel von mütterlicher Seite stehen sich überhaupt vor Gericht nie gegenüber[2]). Bei der Feier der Grossjährigkeit des Knaben (Schingalet) kommt derselbe vor Tagesanbruch vor das Haus seines mütterlichen Onkels, der ihm die Vorderkopfhaare rasirt, ihm seinen Segen giebt und ihn mit einer Lanze und einer jungen Kuh beschenkt[3]). Bei den Beduan im Samhar bleiben, wenn eine Scheidung stattfindet, die Kinder bei der Mutter[4]). Bei den Beni Amern gebührt die Rache gegen den Mörder einer Frau ihren Verwandten und nicht dem Manne[5]), und die Frau zeigt wenig Liebe zu ihrem Mann, viel aber für ihren Bruder, den sie über Alles schätzt[6]). Bei den Barea und Kunáma ist die Mutterfamilie noch vollständig erhalten. Die Kinder stehen in gar keiner Beziehung zu ihrem Vater. Sowohl Eigenthum

---

[1]) Lepsius S. 181. Makrisi, das Bedjavolk, übers. von Heuglin in Petermanns Mitth. Erg. I. (1861) Nr. 6 S. 14. (Ausführlichere Uebersetzungen von Makrisi s. Quatremère in den mémoires geogr. et hist. sur l'Egypte II. p. 135—156 und von Burckhardt in den Travels in Nubia app. III. p. 503—511.)

[2]) Munzinger, Bogos. S. 75 Nr. 175.

[3]) A. a. O. S. 38. Auch sind die Kinder gewöhnlich mehr der Familie der Mutter, als der des Vaters zugethan. Das. S. 65.

[4]) Munzinger, OA. St. S. 150.

[5]) A. a. O. S. 321.

[6]) A. a. O. S. 325. Man vgl. die Analogien in Bachofens antiquar. Briefen S. 144 ff.

Digitized by Google

als Blut verbindet nur den mütterlichen Onkel mit dem Schwesterkinde[1]). Der Kinder Leben und Freiheit gehört bei den Barea und Kunáma dem mütterlichen Onkel[2]). Wer seinen Bruder von gleicher Mutter tödtet, hat keine Rache zu befürchten (da es innerhalb derselben Familie keine Blutrache giebt); hat der Bruder aber eine andere Mutter, so wird der Mörder von deren Familie blutrechtlich belangt. Ebenso wird der Vater, der sein eigenes Kind tödtet oder verkauft, von dessen mütterlichem Onkel zur Rechenschaft gezogen[3]). Nur der mütterliche Oheim und das Schwesterkind sind gegenseitig für Blut verantwortlich, während die eigenen Kinder das Blut ihres Vaters nichts angeht[4]). Es erben nur solche Personen von einander, welche mit einander nach Mutterrecht verwandt sind. Die Erbschaften gehen nur an Geschwister und deren Nachkommen von mütterlicher Seite[5]). Das Kind folgt der Mutter: ist sie Sklavin, so ist das Kind es auch; ist sie frei, so ist auch das Kind frei, trotzdem der Vater Sklave ist[6]). So sind auch bei den Beni Amern Kinder aus einer Ehe mit einer freien Frau (Woreza) frei, weil sie von freier Mutter abstammen[7]). Bei den Takue darf der Tochtersohn noch seinen mütterlichen Onkel rächen[8]).

In Sansibar wird der Ausruf Mama, Mama (Mutter) sowohl bei Freude als bei Schreck sehr häufig gebraucht, und Erwachsene bedienen sich bei kräftigen Betheuerungen oft des Namens der Mutter[9])

In der östlichen Sahara finden sich bei den Tuaregs deutliche Spuren des Mutterrechts. Es folgt allgemein bei ihnen den Sultanen oder regierenden Scheikhs der Sohn der Schwester[10]). Speziell wird dies auch von der Oase Aïr (Asben) und dem Berberstamm der Asgar be-

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 490.
[2]) Munzinger a. a. O. S. 477.
[3]) A. a. O. S. 503.
[4]) A. a. O. S. 490. 499.
[5]) A. a. O. S. 490. Ders. in Petermanns Mitth. Erg. III. Nr. 3 S. 5.
[6]) Munzinger. OA. St. S. 485.
[7]) A. a. O. S. 309.
[8]) A. a. O. S. 207.
[9]) v. d. Decken I. S. 94.
[10]) Richardson (A.) II. p. 65.

richtet[1]), sowie von Ghat südlich von Fezzan[2]). Das Mutterrecht hat noch heutzutage bei den Tuaregs, soweit es nicht durch das islamitische Recht verdrängt ist, solche Kraft, dass der Sohn bei ihnen nur selten mit dem Vater geht oder arbeitet, sondern sich stets zur Mutter hält und schliesslich alle kindliche Liebe zum Vater verliert und sie auf die Mutter konzentrirt[3]). In der Stadt Ghat erben sogar die Weiber, wie es scheint, vorzugsweise das Grundeigenthum[4]). Die Tuareg unterscheiden diejenigen Stämme, welche nach Mutterrecht leben, unter dem Namen Benî-Oummia von denjenigen, welche ausnahmsweise (nach ismalitischem Rechte) das Vaterrecht haben, den Ebna-Sîd[5]). So geht insbesondere in Rhât die Erbfolge auf den ältesten Sohn der ältesten Schwester[6]).

Im Sudan ist zweifellos ebenfalls das Mutterrecht ursprünglich weit verbreitet gewesen und ist auch noch heutzutage in vielfachen Spuren nachzuweisen. Ibn Batuta sagt in seinen Reisen (im Jahre 1324) vom Sudan: Niemand wird hier nach seinem Vater genannt, sondern nach seinem mütterlichen Onkel. Der Schwestersohn erbt stets das Vermögen vor seinem Sohne[7]). Diejenigen Personen, welche die Kanöri- oder Bornu-Sprache sprechen, im Allgemeinen besonders die Könige benennen sich noch Mitte dieses Jahrhunderts nach dem Namen der Mutter, und der Name des Stammes der Mutter wird stets als ein Umstand von der grössten Wichtigkeit von der Chronik angeführt. So wird der berühmte König Dúnama ben Ssélma in Bornu gewöhnlich nur unter dem Namen Díbbalāmi, vom Namen seiner Mutter Díbbala, genannt. Bei seinem vollständigen Namen: Díbbalāmi Dúnama Ssélmāmi geht der Muttername dem Vaternamen voran[8]). Auch kommt in Bornu dem Sohne der ältesten

[1]) Barth (A.) I. S. 374.
[2]) Richardson (B.) S. 79.
[3]) Richardson (A.) II. p. 67.
[4]) Richardson (A.) II. p. 66. „Women here are the hereditary possessors and not men. The law of primogeniture is on the female side. The greater part of the houses of the town of Ghat belong to women, bequeathed to them or given them on the day of their marriage by friends or relatives."
[5]) Duveyrier p. 393.
[6]) L. c. p. 269.
[7]) Angeführt von Cruickshank p. 109 note.
[8]) Barth (A.) II. S. 297.

Schwester des Sultans ein besonderer Titel „Kabiskema“ zu [1]), und der Sohn war von der Thronfolge ausgeschlossen [2]).

In Galam vererbt sich die Würde des Tunka nach Mutterrecht [3]) oder es vererbt sich doch die Angehörigkeit zur königlichen Familie durch den Weiberstamm: der Tunka soll aus den regierenden Familien gewählt werden [4]).

Bei den Fulahs (Fellatahs) geht die Krone auf den Bruder eventuell den Schwestersohn des Königs über. Eine Nachfolge des Sohnes ist nur möglich, wenn derselbe von einer königlichen Prinzessin stammt [5]). Dieselbe Thronfolge nach Mutterrecht soll sich auch in den alten westafrikanischen Reichen Ghánata, Melle und Walāta, sowie bei den Messofiten gefunden haben [6]). Bei den Landamas am Rio Nunez wird vorzugsweise ein Sohn der Schwester des Königs zum Thronfolger gewählt: niemals folgt dem Könige sein Sohn [7]).

Was die Westküste anlangt, so finden sich Reste des Mutterrechts von Senegambien an bis abwärts zu den Damaras. Was zunächst Senegambien und die angrenzenden Länder anlangt, so gingen bei den Joloffen seit Ende des 17. Jahrhunderts die Königsbrüder den jeweiligen Königskindern in der Thronfolge stets vor [8]). Bei den Bewohnern des Mandingoer Theils von Yacim überträgt sich der Adel durch die Frauen, und die Kinder folgen stets dem Stande der Mutter [9]). In Pakesi, Purada und Kangaye pflanzt sich die königliche Würde und der Adel durch die Frauen fort. Es folgt der Schwestersohn [10]). Bei den Mandingos ist die Redensart gebräuchlich: Schlagt mich, aber schimpft nicht meine Mutter [11]).

---

[1]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 2.
[2]) Denham p. 457.
[3]) Hecquard S. 281.
[4]) Durand S. 81.
[5]) Labat II. p. 196. 197.
[6]) Barth (A.) I. S. 374. Lepsius S. 181.
[7]) Caillié I. p. 227.
[8]) Dapper I. p. 412. In Walo (Hoval) folgt dem Könige (Brak) der älteste Sohn der Schwester. Durand S. 53.
[9]) Hecquard S. 86.
[10]) A. a. O. S. 146.
[11]) Park (A.) S. 54. Man vgl. die Analogieen auf Tahiti und den Markesas, ebenfalls auf mutterrechtlicher Grundlage. Waitz, Anthr., VI. S. 122.

Digitiz

In den Joloffenstaaten nahmen früher die Brüder und Schwestern eines verstorbenen Mannes alles Gut desselben an sich und die Kinder behielten nichts[1]). Bei den Völkern an der Mündung des Senegal (Felups, Banjuns, Cassangas) vererbt sich die Würde der Executivbeamten (Gerichtsvollzieher) nach Mutterrecht[2]). Im Königreiche Cayor, wie überhaupt in ganz Nigritien, hegen die Onkel für ihre Neffen dieselbe Zärtlichkeit, wie für ihre eigenen Kinder: in einigen Monarchien geht sogar die Krone auf den Neffen über[3]).

Gehen wir abwärts zur Sierra-Leone-Küste, so finden wir in älterer Zeit, dass in Quoja die Königswürde auf den ältesten Bruder sich vererbt[4]). Allgemein legen sich an der Sierra-Leone-Küste die Kinder den Namen ihrer Mütter bei, z. B. Fenda Modu d. i. Mohammed, Sohn der Fenda, Kali Namina d. i. Namina, Tochter der Kali[5]). In Kabu und sonst häufig bei den Mandingos vererbt sich der Adel durch die Frauen, und der Sohn der Tochter des Königs folgt seinem Onkel[6]).

Von der Goldküste wird ebenfalls allgemein berichtet, dass dem Könige sein ältester Bruder und eventuell der Schwestersohn folge[7]). Speziell wird von Gross-Bassam berichtet, dass nicht der Sohn, sondern der Schwestersohn des verstorbenen Häuptlings Reichthümer und Macht erbe[8]). Das Gleiche gilt bei den Banjars[9]). In Gross-Bassam gilt diese mutterrechtliche Erbfolge auch für das Privatvermögen[10]). Ebenso bei den Sunas[11]). In Akkra wird der Verstorbene ebenfalls zunächst von seinem ältesten Bruder beerbt[12]); doch soll sich nach anderen Nachrichten diese Erbfolge nur auf die Krone,

---

[1]) Dapper I. p. 414.
[2]) Valdez I. p. 202.
[3]) Mollien S. 48.
[4]) Dapper II. p. 42.
[5]) Winterbottom S. 201.
[6]) Bérenger-Féraud p. 209.
[7]) Dapper II. p. 107. Cruickshank p. 109. Abweichend jedoch Bosman I. p. 127.
[8]) Hecquard S. 47.
[9]) A. a. O. S. 78.
[10]) A. a. O. S. 48.
[11]) A. a. O. S. 81.
[12]) Monrad S. 95.

Digitized by Google

nicht auf das Vermögen beziehen[1]. Abgesehen von Akkra ist aber die Erbfolge der Brüder und Schwestersöhne an der Goldküste ganz allgemein[2]. Bei den Fantis nimmt bei Ehetrennungen die Frau die Kinder mit sich[3]).

Ebenso folgt in Aschanti dem Könige zunächst der Bruder von gleicher Mutter, dann der Schwestersohn[4]). Das Gleiche gilt im Königreiche Augna[5]).

In Iddah am Niger vererbt sich die Würde des Königs (attàh) auf den ältesten Sohn der Schwester[6]).

Richten wir sodann unsere Blicke auf den Gabun und die umliegenden Länder, so gilt bei den Commis (Camma) am Fernan Vaz allgemein Mutterrecht. Der Sohn eines Camma-Mannes von einer Frau aus einem anderen Stamme oder einer anderen Nation wird nicht als Camma angesehen. Um ein richtiger Abouya (ein Bürger der Stadt Goumbi) zu sein, muss man von einer Abouya-Mutter geboren sein. Wäre blos der Vater ein Abouya, so würden die Kinder als Mischlinge angesehen werden[7]). Die Kinder erben nicht vom Vater, sondern zunächst dessen Brüder, Vettern, Onkel[8]) (von mütterlicher Seite).

Am Gabun geht der Bruder bei der Erbfolge ebenfalls dem Sohne vor[9]).

Bei den Bakalai gehen die Brüder des Verstorbenen den Kindern vor[10]). Auch bei den Apingi, Apono, Ishogi und sonstigen westäquatorialen Stämmen beerbt den Verstorbenen der älteste Bruder, eventuell der Neffe. Auch das Häuptlingsthum des Clans oder der Familie vererbt sich so; da alle Clans als durch den Weiberstamm verwandt angesehen werden[11]).

Im Königreiche Loango vererbt sich die Krone nicht auf die Kinder, sondern auf den ältesten Bruder,

---

[1]) Dapper II. p. 107. Bosman I. p. 194.
[2]) Bosman I. p. 194.
[3]) Cruickshank p. 249.
[4]) Reade (A.) p. 47. Monrad S. 66. Bowdich p. 314. 344.
[5]) Monrad S. 66.
[6]) Allen I. p. 325.
[7]) du Chaillu (A.) p. 251. 252.
[8]) A. a. O. p. 262. du Chaillu (B.) p. 429.
[9]) Bowdich p. 555.
[10]) du Chaillu (A.) p. 388.
[11]) du Chaillu (B.) p. 429.

Digitized by Google

eventuell auf die Schwesterkinder[1]). Der Oheim besitzt über die Kinder seiner Schwester väterliche Autorität[2]), wird als Tate (Vater) angeredet und kann dieselben verkaufen[3]). Das Kind folgt der Mutter. Bei Ehen zwischen Sklaven und Freien ist das Kind frei, wenn es von einer freien Mutter stammt[4]). Die Kinder erben nicht vom Vater, sondern der älteste Onkel mütterlicherseits muss sie gross machen, bis sie sich ihren Lebensunterhalt verschaffen können[5]). Bei einer Scheidung folgen die Kinder der Mutter, da sie der Mutterfamilie angehören[6]). Die Söhne von Prinzen sind keine Prinzen, da die Prinzen sich nicht mit Prinzessinnen vermählen dürfen, sondern auf Frauen aus dem Volke angewiesen sind. Dagegen sind die Söhne von Prinzessinnen stets Prinzen, obwohl ihr Vater fast immer ein Fioth „ein Mann aus dem Volke" ist[7]).

In Kongo vererben sich die Tjenuschaften (Chenooships) in weiblicher Linie. Nach dem Tode eines Tjenu (eines erblichen Distriktshäuptlings) geht dessen Würde auf seinen Bruder, mütterlichen Onkel oder Vetter über, und erbfähig sind nur solche Kinder, deren Mutter aus königlichem Geblüte ist[8]). Das Vermögen eines Mannes vererbt sich auf seinen Bruder oder mütterlichen Onkel. Jedoch muss der Erbe für Frau und Kinder des Verstorbenen sorgen und kann die Frau heiraten[9]).

Wenden wir uns sodann nach Angola und Benguela, so erfahren wir, dass bei den Bangalas im Cassangethale der Bruder des Häuptlings vor dessen Sohne erbt[10]). Von Angola wird allgemein gesagt, dass der Adel durch die Mutter und nicht durch den Vater fortgepflanzt werde. Die Kinder einer geborenen Prinzessin sind stets Prinzen; die Kinder eines Prinzen nur

---

[1]) Dapper II. p. 160.
[2]) Bastian, D. E., I. S. 153.
[3]) A. a. O. S. 166.
[4]) Dapper II. p. 154.
[5]) A. a. O. II. p. 157.
[6]) Bastian, D. E., I. S. 166.
[7]) Bastian a. a. O. 1. S. 198. Proyart p. 128.
[8]) Tuckey p. 159. 365.
[9]) A. a. O. p. 161.
[10]) Livingstone (A.) II. S. 83. Der Nachfolger des Jaga von Cassange ist sein Neffe. Valdez II. p. 161.

Digitized by Google

dann, wenn die Mutter eine Prinzessin ist. Es erbt auch das Kind nicht vom Vater[1]). Bei den Bangalas im Cassangethale gehören die Söhne einer Schwester ihrem Bruder, und dieser verkauft oft seine Neffen, um seine Schulden zu bezahlen[2]). In Hambo, einem der Kimbunda-Reiche, gilt für die Thronfolge das Schwestersohnserbrecht[3]). Ebenso ist es in Bihé. Hier folgt auch das Kind bei Ehen zwischen einem Sklaven und einer Freien der Mutter im Stande[4]). Bei den Kimbundas gelten allgemein die in einem Ehestande erzeugten Söhne nicht als Eigenthum des Vaters, sondern als Eigenthum des mütterlichen Oheims, und der eigene Vater hat selbst, so lange sie minderjährig sind und unter seiner Obhut stehen, keine Gewalt über dieselben. Auch beerben die Söhne nicht ihren Vater, sondern ihren Oheim, und dieser kann mit unumschränkter Vollmacht über dieselben verfügen, ja sogar im Nothfalle sie auch verkaufen. Nur die von Sklavinnen geborenen Kinder werden als wirkliches Eigenthum des Vaters betrachtet und sind auch seine Erben. Bei einer Ehescheidung folgen die Kinder stets der Mutter[5]). In Cunhinga theilen die Schwestersöhne das Gut des verstorbenen Mannes[6]). In der Banza von Dumbo in Cambambe (Angola) vererbt sich die Sobawürde in mütterlicher Linie[7]).

Bei den Banyai am Zambesi wird bei der Wahl des Häuptlings dem Sohne einer Schwester des verstorbenen Häuptlings der Vorzug vor dessen eigenen Sohne gegeben[8]). In Usukuma im Norden von Unyamwezi beanspruchen die Neffen oder Schwestersöhne Nachfolge und Erbe[9]).

Bei den Damara oder Ovahererò bestimmt sich die Angehörigkeit zur Kaste (Eanda) nach der Mutter- und

---

[1]) Degrandepré S. 59. So auch bei der Erbfolge in die Königswürde Monteiro I. p. 255 und in diejenige des Familienoberhauptes. Douville I. p. 176.
[2]) Livingstone (A.) II. S. 83.
[3]) Magyar I. S. 159.
[4]) Magyar I. S. 241. 256 n. 10.
[5]) Magyar I. S. 284.
[6]) Douville II. p. 194.
[7]) Douville II. p. 243.
[8]) Livingstone (A.) II. S. 278.
[9]) Burton, lake reg. II. p. 23.

nicht nach der Vaterseite. Gehört z. B. der Vater eines Kindes zur Kaste der Ovakueyba, die Mutter zu derjenigen der Ovakuenombura, so gehört das Kind zur Kaste Ovakuenombura und folgt den Gebräuchen dieser Kaste[1]). Bei einigen Triben der Basutho steht die Familie noch unter dem mütterlichen Onkel, während im Allgemeinen Vaterrecht gilt[2]). Auch von den Ovaherero sagt Hahn, dass der Schwestersohn in der Regel als Haupterbe des Vermögens angesehen werde, allerdings in Widerspruch mit anderen Berichterstattern[3]).

Als der dem Mutterrecht zu Grunde liegende Gedanke erscheint in Afrika überall der, dass nur der Erbe, welcher von einem Weibe aus dem betreffenden Stamme oder Geschlechte geboren ist, eine Garantie für die Reinheit des Blutes bietet. An der Goldküste sagt man sprichwörtlich: „Weise ist der Sohn, der seinen Vater kennt“[4]). In Aschanti argumentirt man, dass, wenn die Weiber der Söhne treulos seien, das Blut der Familie ganz in der Nachkommenschaft verloren gehe; sollten aber auch die Töchter ihre Ehemänner betrügen, so würde es doch erhalten[5]). Ebenso wird in Angola als Grund des Mutterrechts angegeben, dass man den Vater des Kindes nie zuverlässig wissen könne, über die Mutter aber kein Zweifel entstehen könne[6]).

b) Das Vaterrechtssystem.[7])

§. 9.

Das Vaterrechtssystem ist die Umkehrung des Mutterrechtssystems. Beim Vaterrechtssystem ist das Kind lediglich mit seinem Vater und den durch den Mannsstamm ihm verbundenen Personen verwandt, nicht aber mit seiner Mutter und den durch den Weiberstamm ihm ver-

---

[1]) Andersson I. S. 237. Andersson nennt die Kaste hier „Canda“. Wahrscheinlich ist dies ein Druckfehler. Ich habe sonst „Eanda“ gefunden, z. B. Galton p. 79, oder „Eyanda“, Fritsch, Eingeb., S. 230.

[2]) Casalis p. 188.

[3]) Fritsch, Eingeb. S. 228.

[4]) Cruickshank p. 109.

[5]) Bowdich p. 314.

[6]) Degrandepré p. 59. Monteiro I. p. 256.

[7]) Allgemeine Literatur: Lippert, Gesch. der Familie. 1884. S. 93—204. Bridel, la femme et le droit. 1884. p. 49—109.

Digitized by

bundenen Personen. Die engste vaterrechtlich organisirte Gruppe setzt sich zusammen aus dem Vater und seinen Kindern. Die Mutter erscheint meistens in einer skavenartigen Stellung gegenüber dem Manne. Zur weiteren patriarchalischen Familie gehören die Kinder der Söhne des Vaters, nicht aber die Kinder der Töchter desselben, die Brüder und Schwestern desselben von gleichem Vater, nicht aber die lediglich von derselben Mutter stammenden, die Kinder der Brüder von demselben Vater, nicht aber die Kinder der Schwestern von demselben Vater, u. s. w. Mit jedem Weibe hört jedesmal die Verwandtschaft auf.

Auch dieses Verwandtschaftssystem ist über die ganze Erde verbreitet. Es erscheint jedoch nicht immer in voller Klarheit, sondern vielfach durchsetzt einerseits von mutterrechtlichen, andererseits von elternrechtlichen Anschauungen [1]).

In Afrika begegnen wir dem Vaterrechtssystem ebenfalls überall und zwar sowohl in ausgeprägter Reinheit, als auch in Verquickung mit dem Mutterrechtssystem und abgeschwächt durch einen dem Elternrechtssystem zustrebenden Entwickelungsgang.

Wir wollen jetzt auch den Spuren des Vaterrechtssystems im Einzelnen nachgehen.

Im Norden Afrikas, soweit nicht durch europäisches und islamitisches Recht elternrechtliche Anschauungen eingedrungen sind, herrscht das Vaterrechtssystem.

---

[1]) Als herrschendes System tritt dasselbe auf bei allen indogermanischen Völkern, sowohl den arischen Indern, den Griechen, den Römern und Kelten, als auch den Germanen und Slaven, den mongolisch-tartarischen Völkern, den Chinesen und Japanesen, vielen semitischen Völkern, während unter den einheimisch-amerikanischen Völkern nur die Culturvölker Central- und Südamerikas und vereinzelte Stämme dasselbe kennen und unter den oceanischen Völkern dasselbe nur hier und dort erscheint, z. B. auf Yap (Bastian, Indonesien, II. S. 29 u. 29), in Australien bei den Stämmen Moncalon und Torndirrup (Waitz, Anthrop., VI. S. 777), häufig nur im malaischen Archipel, z. B. bei den Batak, Niasern, Alfuren, Timoresen u. a. m. (Wilken, over de verwantschap bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 20. 21. 48. 53. 56). Vererbung der Häuptlingswürde vom Vater auf den Sohn kommt vor bei den Abiponern, den Guaranis (Klemm, Culturg., II. S. 123. 124), am Orinoco (Waitz, Anthrop., III. S. 384), bei den Uaupés, den Arowaken und Guaraunos (Waitz a. a. O. III. S, 390).

Alle maurischen Stämme der Sahara kennen nur das Vaterrecht[1]). Auch der Thronfolger in Marokko muss in gerader männlicher Linie von der einzigen Tochter des Propheten stammen[2]). Bei Ehescheidungen muss in Marokko der Vater die Kinder übernehmen[3]). Das Sherifthum wird nur durch die Vaterseite, nicht durch die Mutterseite vererbt. Heiratet ein gewöhnlicher Marokkaner eine Sherifa, so sind die Kinder keine Schürfa, aber ein Sherif kann eine Frau aus jedem Stande nehmen und die Kinder werden alle Schürfa, selbst wenn die Frau eine Jüdin oder Christin wäre, oder wenn die Kinder im Konkubinate erzeugt wären[4]).

Bei den Kabylenstämmen herrscht das Vaterrechtssystem ohne Beimischung mutterrechtlicher Bestandtheile und mit geringer Hinneigung zum Elternrecht. Der Vater und in dessen Ermangelung der Bruder, Onkel oder ein Agnat verkauft das Mädchen zur Heirat[5]). Die Kinder stehen in der Gewalt ihres Vaters[6]). Bei den Aït Iraten wird nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft dem väterlichen Grossvater oder dem ältesten Sohne deferirt[7]). Die Weiber sind vom Erbrecht im Wesentlichen ausgeschlossen[8]). In Tunis vererbte sich vor der türkischen Herrschaft der Thron auf den ältesten Sohn des Königs, eventuell auf dessen nächsten Blutsverwandten[9]). Bei den Homran-Arabern im Ost-Sudan gelten die Kinder des Herrn und einer Sklavin als Freigeborene und dem Stamme des Vaters angehörend[10]).

In Abyssinien waren nur die Abkömmlinge der königlichen Familie in männlicher Linie thronfolgefähig[11]). Eine Verwandtschaft durch die Mutterseite wurde nicht angenommen[12]). In Sennaar war der älteste

---

[1]) Der älteste Sohn erbt den ganzen Hausstand des Vaters. Saugnier p. 93.
[2]) Graberg von Hemsö S. 136. 137.
[3]) Stuart (Windus) S. 20.
[4]) Rohlfs, Marokko. S. 79.
[5]) Hanoteau II. p. 149.
[6]) L. c. p. 191.
[7]) L. c. p. 196.
[8]) L. c. p. 286.
[9]) Dapper I. p. 325.
[10]) Krockow I. S. 173.
[11]) Bruce III. S. 260.
[12]) Alvarez in hist. descr. p. 156.

Digitized by

Sohn des Königs der Thronfolger[1]). In Abyssinien folgt auch der Sohn bei standesungleichen Ehen dem Stande des Vaters[2]).

In Bornu vererbt sich heutzutage die Krone in der männlichen Abstammungslinie[3]).

Die Würde des Häuptlings von Kaman (Sonninkés-Mandingos) vererbt sich auf die Söhne[4]). Im Königreiche Wulli gelangt beim Tode des regierenden Fürsten (Mansa) dessen ältester Sohn zur Herrschaft[5]).

An der Sierra-Leone-Küste folgte dem Könige sein jüngster Sohn[6]). In Tumané vererbte sich die Häuptlingswürde ebenfalls in männlicher Linie[7]). Bei den Banjuns und Cassangas am Senegal geht das Eigenthum des Verstorbenen auf die männlichen Erben über; die Neffen und Söhne einer Schwester sind stets ausgeschlossen[8]). Bei den Banjars behält im Falle einer Scheidung der Vater die Kinder, besonders die Knaben[9]). Bei den Felups von Fogni beanspruchen die Väter im Falle der Ehescheidung stets die Knaben, auf welche sie ein unbedingtes Recht haben[10]). Bei den Joloffen herrscht ebenfalls das Vaterrechtssystem[11]).

An der Goldküste findet sich das Vaterrecht zunächst in Whydah, wo der älteste Sohn, sowohl des Königs, als der Häuptlinge, als der Gemeinen das ganze Vermögen seines Vaters erbt[12]). In Dahomé muss der Nachfolger des Königs ein Sohn einer seiner sechs grossen Frauen sein[13]). In Benin vererbt die Krone auf die Söhne[14]). Das Amt der Pyninen in den Städten an der Goldküste vererbt sich vom Vater auf den Sohn[15]). In

---

[1]) Bruce III. S. 307.
[2]) Bruce III. S. 290. 291.
[3]) Nachtigal I. S. 715.
[4]) Hecquard S. 272.
[5]) Park (A.) S. 41.
[6]) Dapper II. p. 9.
[7]) Hecquard S. 132.
[8]) Valdez I. p. 201.
[9]) Hecquard S. 78.
[10]) Hecquard S. 87.
[11]) Bérenger-Féraud p. 40.
[12]) Bosman II. p. 125.
[13]) Labarthe S. 86.
[14]) Dapper II. p. 130.
[15]) Cruickshank p. 314. 315,

Wowau und Bussa am Niger bleiben die Kinder im Falle einer Scheidung beim Vater[1]).

Der Nachfolger auf dem Throne des Muata Kasembe ist ein Sohn desselben[2]). Im Lande der Dembos in Angola beerbt den Vater der Sohn; auch die Würde des Dembo geht vom Vater auf den Sohn über[3]).

Bei den Ovambo folgt dem König der Sohn der Oberfrau[4]). Auch bei den Damara folgt der Sohn der Oberfrau dem Vater[5]).

Bei den Kaffern herrscht ebenfalls das Vaterrechtssystem[6]). Bei den Amazulu folgt der älteste Sohn der ersten Frau dem Könige[7]). Uebereinstimmend bei den Basutho[8]). Bei den Kaffern fallen auch im Falle einer Ehescheidung die Kinder dem Vater zu[9]).

Bei den Hottentotten ist das Vaterrechtssystem streng durchgeführt. Die Häuptlingswürde geht auf den ältesten Sohn, eventuell den nächsten männlichen Blutsverwandten über unter Ausschluss der Weiber[10]). Bei den Koranas ist dies ebenso[11]). Auch bei den Betschuanen vererbt sich die Königswürde auf den ältesten Sohn von der Männerseite[12]).

In Usambara vererbt sich der Thron in männlicher Linie. Es folgt der nach der Krönung zuerst geborene Sohn[13]). In Unyamwesi ist durchgängig der Vater Eigenthümer seiner Kinder; nur in Usukuma im Norden gilt noch Mutterrecht[14]).

Bei den Niamniam ist der erstgeborene Sohn der Erbe der Macht des Häuptlings[15]).

---

[1]) Londez II. S. 116.
[2]) Valdez II. p. 233.
[3]) Douville I. p. 237. 244.
[4]) Andersson I. S. 213.
[5]) A. a. O. I. S. 241.
[6]) Der älteste Sohn der grossen Frau ist der Erbe des Vaters. Trollope II. p. 272.
[7]) Deleguorgue II. p. 235.
[8]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 33.
[9]) Trollope II. p. 272.
[10]) Kolbe p. 402. Ehrmann II. S. 158.
[11]) Campbell (II.) p. 272.
[12]) Ehrmann II. S. 112.
[13]) v. d. Decken I. S. 316.
[14]) Burton, lake reg. II. p. 23.
[15]) Schweinfurth II. S. 24.

Digitized by

c) Mittelstufen zwischen dem Mutterrechts- und dem Vaterrechtssystem.

§. 10.

Wo Mutterrecht und Vaterrecht bei demselben Volke gleichzeitig vorkommen, bestehen überall zwischen denselben charakteristische Mittelstufen, welche sich von den Uebergangsbildungen zwischen dem Vaterrechtssystem und dem Elternrechtssystem deutlich unterscheiden lassen.

Diese Mittelstufen treten wieder nach allen den Seiten hervor, in denen das Verwandtschaftssystem wirksam ist.

1. Während die Verbandsangehörigkeit des Kindes sich bei Mutterrecht nach der Mutter und bei Vaterrecht nach dem Vater bestimmt, erheben auf den Mittelstufen sowohl der Verband der Mutter als derjenige des Vaters Ansprüche auf die Kinder, und diese Kollision führt zu allen in dieser Beziehung denkbaren Ausgleichen. So wird z. B. oft angenommen, dass die Kinder an sich der Mutterfamilie zufallen, der Vater aber das Recht habe, sie dieser abzukaufen[1]), oder dass der Mann, welcher für die Frau den Brautpreis bezahlt habe, damit auch ein Recht auf die Kinder erworben habe, während bis zur Zahlung des Brautpreises die Familie der Frau auf dieselben Anspruch erheben könne[2]), oder dass die Kinder gleichmässig oder ungleichmässig zwischen den beiderseitigen Familien getheilt werden[3]). Entsprechend er-

---

[1]) Z. B. Marsden, natürl. u. bürg. Beschr. v. Sumatra, 1785, S. 279. 285 (malaische Ambel-anak-ehe), Giraud-Teulon, origin. p. 161 (Timor), Bastian, Rechtsverh. S. 20 (Limbus).

[2]) Bei den Batak auf Sumatra kann z. B. die Mandingding-ehe, bei welcher die Kinder der Frauenfamilie zufallen, durch Zahlung des Brautpreises in die Mangoli-ehe, bei der die Kinder dem Vater zufallen, übergeführt werden (Wilken, over de verwantschap bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 45). Ebenso bei den Alfuren (l. c. p. 52). Auf Timor folgt das Kind der Mutter, wenn der Brautpreis bezahlt ist, sonst dem Vater (Bastian, Indonesien. II. S. 15).

[3]) Auf Halmaheira folgen nach Zahlung des Kaufpreises die Kinder dem Vater, ohne solche gehört das erste der Mutter, die anderen wechseln zwischen Vater und Mutter ab (Bastian, Indonesien. I. S. 72). Bei den Makassaren und Buginesen folgen alle Kinder der Mutter, wenn der Brautpreis nicht bezahlt ist; ist er bezahlt, so fallen sie abwechselnd der Mutter und dem Vater zu (Wilken l. c. p. 71). In Südsumatra, namentlich in Pasemah, kommt eine Ehe vor, bei welcher trotz Nichtzahlung des Braut-

Digitized by Google

halten alsdann die Kinder auch wohl abwechselnd ihren Namen von der Mutterfamilie und von der Vaterfamilie[1]).

2. Auch alle übrigen Wirkungen des Verwandtschaftssystems vertheilen sich nach beiden Seiten hin; so kann sich z. B. die Mundschaft nach dem einen System bestimmen, die Erbfolge nach einem anderen, oder es befinden sich einzelne mundschaftliche Rechte beim mütterlichen Oheim, andere beim Vater, oder es erfolgt die Erbfolge in Würde, Rang, Häuptlingsthum nach Mutterrecht, die Erbfolge des Vermögens nach Vaterrecht oder Elternrecht; oder es bilden sich Erbfolgeordnungen, in denen sich mutterrechtliche und vaterrechtliche Anschauungen mischen u. s. w. Kurz, es finden sich in dieser Beziehung alle Möglichkeiten erschöpft.

Diese Mischstufen zwischen Mutterrecht und Vaterrecht sind auch in Afrika häufig anzutreffen. Ein gleichzeitiges Auftreten beider Systeme bei einem und demselben Volke ergiebt sich schon aus mancher der in den vorigen Paragraphen aufgeführten Thatsachen.

Einige andere mögen hier noch hervorgehoben werden.

In Abyssinien fallen bei der Scheidung die Kinder der Mutter zu, jedoch muss der Vater bis zum achten Lebensjahre für dieselben sorgen[2]). Nach anderen Nachrichten werden die Kinder zwischen den Eltern getheilt[3]).

Bei den Barea und Kunáma gehört Leben und Freiheit der Kinder deren mütterlichem Onkel, den Verdienst des Sohnes aber bezieht der Vater[4]). Bei einer Ehescheidung gehen die Kinder mit Ausnahme der Säug-

---

preises die Kinder zwischen den Eltern getheilt werden, und auf der Insel Savu folgen in diesem Falle gewöhnlich das erste und letzte Kind der Mutter und die anderen dem Vater (Wilken l. c. p. 65). In Bengkulen folgt bei der Eheform balik djurai, bei der vom Manne eine kleine Hochzeitgabe (antaran) gezahlt wird und derselbe in die Wohnung der Frau übersiedelt, ein Kind nur der Familie des Vaters (Wilken l. c.). An der Kaimanibucht auf Neuguinea fallen bei einer Scheidung die Töchter der Mutter, die Söhne dem Vater zu (Waitz, Anthrop. VI. S. 634).

[1]) Z. B. in Tahiti (Waitz, Anthrop. VI. S. 134).

[2]) Rüppell, Abyssinien. II. S. 51.

[3]) Bruce III. S. 305. Parkyns II. p. 52. Ueber die Art der Vertheilung differiren diese beiden Schriftsteller wieder, wie unten im Ehescheidungsrecht genauer dargelegt werden wird.

[4]) Munzinger OA. St. S. 477.

linge an den Vater[1]). Der letzte Rechtssatz gilt auch bei den Beni Amern[2]).

In Aschanti vererbt sich die Königswürde zunächst auf den Bruder des Königs, dann auf den Schwestersohn, dann auf den Sohn[3]), bei den Bakwiri am Kamerungebirge auf den Bruder des Königs, dann auf den Sohn[4]).

Bei den Bangalas im Cassangethale erbt die Häuptlingswürde zunächst auf den Bruder des verstorbenen Häuptlings, dann auf dessen Sohn[5]).

In der Banza Baka kann ein Mann für ein von ihm begangenes Verbrechen mit den Söhnen seiner Schwester zahlen und auch seinen ältesten Sohn als Sklaven hingeben, nicht aber seine anderen Kinder[6]).

d) Das Elternrechtssystem.

§. 11.

Das Elternrechtssystem, bei welchem das Kind sowohl mit seinem Vater als mit seiner Mutter und mit den Verwandten beider als verwandt gilt, findet sich auf der Erde nur bei hoher Kultur entwickelt. Man wird daher nicht erwarten können, dasselbe auf einheimisch-afrikanischem Boden anzutreffen, und in der That sind die Spuren desselben äusserst geringe und zweifelhafte. Zudem würde zu prüfen sein, ob nicht diese wenigen Spuren noch auf islamitischen und christlich-europäischen Einfluss zurückzuführen sind. So hat z. B. bei den Marea das muhammedanische Recht eine Gleichstellung aller Kinder, selbst der Töchter, bei der Erbschaft bewirkt, während früher auf Grund des Vaterrechtssystems der erstgeborene Sohn allein erbte[7]). Wenn bei den Takue Land unter alle Erben gleichmässig vertheilt wird[8]) und im Sarae Frau und sämmtliche noch nicht ausgesteuerte Kinder Gut und Schulden ohne Vorzug der Erstgeburt zu gleichen Theilen erben[9]), so ist es auch

---

[1]) Munzinger, OA. St.
[2]) A. a. O. S. 321.
[3]) Bowdich p. 314. 344.
[4]) Schwarz S. 181.
[5]) Livingstone (A.) II. S. 83.
[6]) Douville III. p. 6. 7.
[7]) Munzinger, OA. St. S. 241.
[8]) A. a. O. S. 208.
[9]) A. a. O. S. 386.

hier wohl zweifelhaft, ob wir es mit einheimisch-afrikanischem Rechte zu thun haben. Zweifellos ist auch wohl der Satz des marokkanischen Rechts, nach welchem die Kinder gleiches Recht zu dem Vermögen des Vaters und der Mutter haben, nicht auf einheimisch-afrikanischem Boden gewachsen[1]).

Dagegen ist wohl ein einheimisch-afrikanischer Ansatz zum Elternrechtssystem im Rechte von Dahomé zu finden. Hier erben die Söhne der ersten Frau das gesammte Eigenthum ihrer Mutter und die Hälfte des Eigenthums ihres Vaters, während die andere Hälfte nominell an den König geht, der sie gewöhnlich unter die Söhne der Concubinen vertheilt[2]). Auch von Akkra an der Goldküste wird berichtet, dass die Kinder sowohl ihres Vaters als ihrer Mutter Gut erbten[3]). Der Behauptung Labat's[4]), dass in Senegambien nach dem Tode des Vaters alle Kinder, gleichgültig ob von legitimen Frauen oder Konkubinen, gleichmässig erben, wird kaum Glauben beigemessen werden können.

e) Das Verhältniss der drei Verwandtschaftssysteme zu einander.

§. 12.

Dass das Elternrechtssystem, wie überall auf der Erde, so auch in Afrika das jüngste Verwandtschaftssystem ist, ist nicht zu bezweifeln. Was das Verhältniss des Mutterrechts- und Vaterrechtssystems anlangt, so liefert das afrikanische Recht kein Material für die Annahme, dass man das Vaterrechtssystem irgendwo als das ältere, das Mutterrechtssystem als das jüngere System ansehen könnte; dagegen steht der Annahme, dass das Mutterrechtssystem das ältere sei, wenigstens keine Thatsache im Wege.

Für die Annahme, dass das Mutterrecht das ältere System sei, spricht mancherlei. Die beiden mutterrechtlichen Rechtssätze im Rechte der Bogos, welches im Uebrigen vollständig vom Vaterrechtssystem beherrscht wird, spotten, wenn man sie als Neubildungen gegenüber

---

[1]) Chenier S. 138.
[2]) Valdez I. p. 346.
[3]) Dapper II. p. 107.
[4]) V. p. 329.

Digitized by Google

dem Vaterrechtssystem betrachten will, jeder Erklärung, während sie als letzte Reste einer ursprünglichen mutterrechtlichen Organisation aufgefasst verständlich sind. Umgekehrt sind die geringen Spuren eines vaterrechtlichen Systems bei dem im Uebrigen vollständig von der Mutterverwandtschaft beherrschten Rechte der Barea und Kunáma nur als Neubildungen und nicht als Reste einer früheren Organisation erklärlich. Ferner gehen überall, wo man in Afrika mutterrechtlich und vaterrechtlich gemischte Erbfolgeordnungen findet, die Mutterrechtsverwandten stets voran, woraus abgenommen werden kann, dass die Vaterrechtsverwandten dem Erbfolgesystem erst später eingefügt sind. Bei den Basutho herrscht in der Regel in der Familie der Vater oder der älteste Sohn, bei einigen Triben aber der mütterliche Onkel. Dass diese noch das ältere Recht konservirt haben, während im Allgemeinen das Vaterrechtssystem durchgedrungen ist, kann wohl kaum bezweifelt werden [1].

f) Deskriptive und klassifikatorische Verwandtschaftssysteme.

§. 13.

Morgan [2] unterscheidet zwei grosse Gruppen von Verwandtschaftssystemen, deskriptive und klassifikatorische. Erstere zählen die Grade von einem männlichen und weiblichen Vorfahren und bezeichnen auf dieser Basis die einzelne Person. Bei den klassifikatorischen Verwandtschaftssystemen wird nicht die einzelne Person in ihrer Beziehung zu einer anderen blutsverwandten Person bezeichnet, sondern jedes Individuum gehört in eine Verwandtschaftsklasse. Man ordnet die Individuen in bestimmte Gruppen und jeder Angehörige dieser Gruppe ist ohne Rücksicht auf die Gradesnähe jedem Angehörigen einer anderen Gruppe gleich nahe verwandt. Das deskriptive System herrscht bei den arischen, semitischen und uralischen Völkern, das klassifikatorische bei den indianischen, turanischen und malaischen. In Morgans grossem Werke kommen afrikanische Stämme nicht

---

[1] Casalis p. 188.
[2] Systems of consang. and affin. p. 468 sqq.

Digitized by Google

vor, und es liegt auch bis jetzt kein Material vor, diese Lücke auszufüllen[1]).

Nur soviel ist klar, dass sich in Afrika beide Systeme finden. Das allgemeinere System scheint das deskriptive zu sein, wir begegnen ihm überall. Vom klassifikatorischen System findet man nur einzelne Spuren, welche sich vielleicht durch genauere Beobachtung noch bedeutend vermehren lassen. Das Wenige, was ich in dieser Beziehung zur Zeit beibringen kann, ist folgendes:

An der Loangoküste betrachten Vettern sich als Brüder[2]) und die Eltern nebst den beiden Oheimen heissen Komba (Geschwister)[3]). Bei den Somali dürfen Geschwisterkinder sich nicht heiraten, weil die Base als Schwester angesehen wird[4]).

2. Der Stammparens.

§. 14.

Geschlechtsgenossenschaftlich organisirte Verbände leiten regelmässig ihre Herkunft von einem gemeinschaftlichen Ahnen ab, welcher je nach dem herrschenden Verwandtschaftssystem eine Stammmutter oder ein Stammvater sein kann. Dieser gemeinschaftliche Ahn findet sich vom engsten Geschlechte bis zu den weitesten Kreisen hinauf, welche überall auf der Basis der Generationsfolge erwachsen. Derselbe ist zunächst der historische Stammvater; je weiter aber durch die Generationsfolge die Entfernung von ihm wird, desto mythischer wird er, desto mehr nimmt er den Charakter eines Heros, einer Gottheit oder auch eines Thieres an. Ein solches Stammvaterthum, durch welches sich eine soziale Zusammengehörigkeit bestimmter Kreise dokumentirt, findet sich über die ganze Erde verbreitet[5]) und so begegnet man ihm auch in Afrika.

---

[1]) Es mag hier darauf hingewiesen werden, dass bei den Hova auf Madagaskar ein klassifikatorisches Verwandtschaftssystem zu herrschen scheint. S. Sibree, Madagaskar. 1881. S. 273.

[2]) Bastian, D. E., I. S. 51.

[3]) A. a. O. I. S. 153.

[4]) Haggenmacher in Peterm. Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 29.

[5]) Man s. z. B. Kleinpaul, Menschen- und Völkernamen. 1885. S. 289 ff. Mc. Lennan, stud. in anc. hist. p. 80. 83. Hearn, the Aryan household. 1879. p. 114. 115. 145. Maine, early hist. of inst. 1875. p. 90. Klemm, Culturg. III. S. 67. Krauss, Sitte

Digitized by Google

So betrachtet sich z. B. das Volk der Bogos in Mogarech als Nachkommen eines gemeinsamen Stammvaters Gebre Terke, von welchem man bis auf die heutige Zeit zwölf Generationen zählt, und nennt sich Boas gor d. i. Boas Söhne, nach einem uralten Stammvater, über dessen Person nichts bekannt ist. Auch das Volk der Takue nennt sich nach seinem Stammvater Takue, bis zu welchem man ebenfalls zwölf Generationen zählt[1]). Die Marea rechnen bis zu Mariu, der als ihr Stammvater gilt, zwanzig Generationen[2]). Die fünf Stämme der Schilluk leiten sich von einem gemeinsamen Stammvater Niekam her, welcher göttliche Verehrung geniesst[3]). Die Kaffaner haben eine Tradition, wonach ihr Stammvater Busase geheissen und in einer Höhle gewohnt haben soll. Das Gleiche wird von Limmu, dem Stammvater der Einwohner von Enarea erzählt. Es soll in Kaffa und Enarea sehr viele Höhlen geben[4]). Die Galla haben einen Stammvater Wolab, von welchem alle Gallastämme abstammen sollen[5]). Die Sheygyas in Nubien leiten sich von einem Stammvater Shayg her, von dessen vier Söhnen ihre vornehmsten Stämme herrühren[6]).

3. Stammbäume.

§. 15.

Ebenso wichtig bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation, wie der Stammparens, sind die Stammbäume. Wie noch heutzutage alte Familien, d. h. solche, welche dauernd in einem sozialen Gebiete eine hervorragende Stellung eingenommen haben, ihre Stammbäume in hohen Ehren halten, so spielen die Stammbäume naturgemäss eine grosse Rolle, wo, wie bei der Geschlechterverfassung, die ganze soziale Stellung des Menschen durch die Geschlechtsangehörigkeit bedingt ist[7]).

---

und Brauch der Südslawen. 1885. S. 2. Popovic, Recht und Gericht in Montenegro. 1877. S. 32.

[1]) Munzinger. Bogos. S. 6. 7.

[2]) Munzinger, OA. St. S. 225.

[3]) Brun-Rollett in Petermanns Mitthl. Erg. II. S. (22).

[4]) Krapf I. S. 82. 90.

[5]) Krapf I. S. 94.

[6]) Burckhardt S. 105.

[7]) So haben z. B. die Maori's Stammbäume von 20 bis 30 Generationen, ja bis zum Anfang der Welt, welche sie mit Hülfe

Digitized

So ist es auch in Afrika. Die Kaffernstämme halten z. B. ihre Geneologieen in hohen Ehren: in Natal lassen sich dieselben oft bis zum zehnten oder zwölften Gliede zurückführen[1]). Sobald Sonninkés sich begegnen, fragen sie sich nach ihrem Namen und demjenigen ihrer Voreltern[2]). Die Joloffen halten viel auf ihren Stammbaum[3]).

Bei den Völkern im Flussgebiet des Anseba reicht der Stammbaum selten über fünfzehn Generationen hinaus, weil er, je weiter er zurückreicht, desto weniger politische Bedeutung hat; über sieben Grade hinaus reicht die eigentliche Blutsverwandtschaft nicht; die noch weiter zurückliegende Verwandtschaft begründet zwar ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, entbehrt aber aller politischen und rechtlichen Folgen[4]). Wo das Blutband keine Wirkungen auf weitere Kreise von Personen ausübt, fehlen auch die Stammbäume. So fehlen sie zum Beispiel bei den gaugenossenschaftlich organisirten Barea und Kunáma in Ostafrika, da hier über die engste Familie hinaus das Blutband irgend welche politischen und rechtlichen Folgen nicht hat[5]).

Die Rechnung der Stammbäume beginnt meistens mit irgend einem historischen Ereigniss, zum Beispiel der Einwanderung in ein fremdes Land[6]). So beginnen z. B. die Bogos ihre Stammbäume mit der Einwanderung ihres Stammvaters Gebre Terke in das Land Mogarech[7]).

4. Künstliche Verwandtschaft.[8])

§. 16.

Die grosse Bedeutung des Blutbandes bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation führt zu zahlreichen

---

von eingekerbten Brettern führen (Waitz, Anthrop. VI. S. 133), oder es schneiden die Indianer Nordamerikas zur Bewahrung der Stammbäume die Zeichen der Totems in Bäume, Ruder, Kähne, Waffen u. dgl. nach der Ordnung ein. A. a. O. III. S. 120.

[1]) Bleek in Peterm. Mitth. 1856. S. 367.

[2]) Hecquard S. 105.

[3]) Mollien S. 50.

[4]) Munzinger, OA. St. S. 222. 223.

[5]) A. a. O. S. 481.

[6]) Z. B. bei den Maori. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 205.

[7]) Munzinger, Bogos. S. 7.

[8]) Allg. Lit. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rechtsw. V. S. 415 ff.

Digitized by Google

künstlichen Nachbildungen desselben. Da bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation das Blutband die kräftigste und häufig die einzige Garantie für Leben und Gut bietet, so ist es sehr natürlich, dass man die Wirkungen der Blutsverwandtschaft auch da noch künstlich hervorzurufen bemüht ist, wo die Natur sie nicht mit sich bringt.

Die auf der Erde hauptsächlich vorkommenden Arten der künstlichen Verwandtschaft sind:

1. die Geschlechterverbrüderung, ein Zusammenschluss mehrerer blutsfremder Geschlechter zu einer einzigen Geschlechtergemeinschaft[1],

2. die Milchverwandtschaft, eine Verwandtschaft, welche durch Säugung eines Kindes entsteht[2],

3. die Pflegvaterschaft, eine Verwandtschaft, welche dadurch erzeugt wird, dass ein Kind einer fremden Person zur Erziehung überwiesen wird[3],

4. die Adoption, die Annahme eines fremden Kindes an Kindes statt,

5. die Wahlvaterschaft, die Adoption eines Vaters durch eine fremde Person, indem letztere sich unter des ersteren Schutz begiebt,

6. die Wahlbrüderschaft, eine Verwandtschaft, welche durch ein Bündniss zwischen zwei nicht blutsverwandten Personen entsteht[4],

7. Heirat einer Erbtochter[5].

---

[1]) Berduraner: s. Elphinstone, Gesch. der engl. Gesandtsch. nach Kabul II. S. 6—7. Südslawen: Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1885. S. 58.

[2]) Islamit. Recht: s. v. Tornauw, moslem. R. S. 64. Kohler a. a. O. S. 415 ff. Aschinadekstämme in Tschitral und Dardistan: Ujfalvy, aus dem westlichen Himalaja. 1884. S. 303. Andere Rechte: meine Anfänge S. 71.

[3]) Irisch-keltisches Recht: Kohler a. a. O. S. 418 ff. Tscherkessen: Klemm, Cultur-Gesch. IV. S. 30. 31. Dardistan: Ujfalvy. aus dem westlichen Himalaja S. 302. Minuanes: Azara. Reisen in Südamerika ed. Walkenaer, Lindau. 1810. II. S. 24. Indien: Maine, early law and custom. 1883. p. 13—15.

[4]) Südslawen: Krauss, Sitte und Brauch der Südslawen. 1885. S. 624. 632. Albanesen: Kohler a. a. O. S. 437. Germanen: das. S. 439. Polynesier und Melanesier: Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 131. 622. 645. Cariben, Guiana: Waitz, Anthrop. III. S. 388. Manred in Schottland, munh bola bhai in Indien.

[5]) Südslawen: Popovic, Recht und Gericht in Montenegro. 1877. S. 33. Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. S. 41. 466 ff.

Digitized by Google

Die Eingehung solcher künstlichen Verwandtschaftsverhältnisse geht vielfach in Formen vor sich, welche die natürliche Verwandtschaft imitiren. Im Anschluss an die Milchverwandtschaft findet sich symbolische Säugung, im Anschluss an die Geburt eine Scheingeburt. Es findet sich ferner ein Austausch der Nabelschnüre der Kinder, welche mit einander verwandt gemacht werden sollen [1]), und vor Allem Trinken des gegenseitigen Blutes.

Nicht alle diese Formen der künstlichen Verwandtschaft kommen in Afrika vor, oder, wenn sie vorkommen, sind sie doch noch nicht aufgefunden. Im Allgemeinen aber ist das Institut der künstlichen Verwandtschaft in Afrika ebenso verbreitet wie auf der ganzen Erde. Vor Allem ist das Institut der Wahlbrüderschaft namentlich in der Form der Blutsbrüderschaft sehr gewöhnlich. So ist z. B. in Ostafrika die Wahlbrüderschaft durch Bluttrinken ganz allgemein. Der Blutsbruder schont das Leben des Blutsbruders, aber nicht dessen Eigenthum [2]). Bei den M'Pongwes an der Westküste kommt diese Blutsbrüderschaft in der in Afrika sehr gebräuchlichen Form des Fetischessens [3]) vor. Bei einer solchen Feierlichkeit versammelt sich die gesammte Einwohnerschaft und in aller Gegenwart wird eine Kolanuss [4]) vertheilt, worauf ein Fetischmann jedem der beiden einen Einschnitt in den Arm macht. In das Blut taucht man Mandeln, die jeder von ihnen isst, nachdem er eine Art von Schwur gesprochen, einen Fluch auf alle die legend, welche ihn verletzen und dadurch dem Freunde

---

[1]) Australien: Kohler a. a. O. S. 417.

[2]) Das Nähere einer solchen Ceremonie im Pare-Lande s. bei v. d. Decken I. S. 252. 262. Weitere Beispiele für Ostafrika s. bei Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rechtsw. V. S. 435. 436.

[3]) Es ist in Afrika sehr gebräuchlich, eine eidliche Betheuerung durch Fetischessen zu ersetzen. Derjenige, welcher auf etwas Fetisch nimmt, wünscht für den Fall, dass er sein Wort bricht, alles mögliche Unheil auf sich herab. S. z. B. Monrad S. 36. Für Madagaskar und St. Maria vgl. Campbell (I.) S. 505. Ueber einen Freundschaftsvergleich durch Trinken gegenseitigen Blutes in Whydah s. A. Hist. d. R. IV. S. 353.

[4]) Auch bei den Joloffen begründet das Anerbieten und die Annahme einiger Kolanüsse ein Freundschaftsbündniss, dessen Bruch als ein schweres Verbrechen angesehen werden würde. Hewett p. 268.

Digitized by

oder dessen Familie Schaden zufügen würden. Dann wird die vom Freunde gekaute Mandel auf den Arm des Freundes gelegt und die Wunde des einen gegen die des anderen gerieben[1]). Auch bei den Niamniam in Centralafrika hat das Trinken gegenseitigen Blutes die Folge, dass die Blutsbrüder sich gegenseitig im Frieden beistehen und im Kriege schonen[2]). Andere Beispiele der afrikanischen Wahlbrüderschaft habe ich bereits in einer früheren Schrift angeführt[3]).

In Ugogo findet sich die ebenfalls weit auf der Erde verbreitete Verbrüderung mit Namensaustausch[4]).

Bei den Berta wird ein Freundschaftsbund unter der Form der Kárámá geschlossen. Einer Ziege oder einem Hammel wird die Gurgel durchschnitten, das Blut in einer Schale aufgefangen, und in dieses Blut tauchen die Betheiligten die rechte Hand und wechseln einen blutigen Händedruck. Der Fremde, welcher durch diese Ceremonie Sicherheit erhält, wird von einer Auflösung dieses Bundes so zeitig benachrichtigt, dass er das Gebiet noch verlassen kann[5]).

In den Kimbunda-Ländern existirt die Kissoko-Freundschaft als engstes Freundschaftsband. Diejenigen, welche eine solche bis zum Tode dauernde Freundschaft schliessen wollen, laden sich zum Kissoko-Tranke ein. Dazu versammeln sich Jung und Alt aus der ganzen Umgebung. Der Kimbanda (Priester) macht am linken Arme eines jeden mit dem Messer einen kleinen Einschnitt und fängt das aus der Wunde quellende Blut in einer Kalabasse auf. Dies Blut wird dann mit Kimbombo gemischt und getrunken. Unter den Kissoko-Freunden besteht eine vollständige Gemeinschaft der Habe, sogar auch der Weiber; in Gefahren verlässt niemals einer den anderen und ihre Treue währt bis zum Tode[6]). In Unyóro wird die Blutsbrüderschaft dadurch hergestellt, dass den Personen, welche sich durch

---

[1]) Hecquard S. 10.
[2]) Schweinfurth I. S. 571.
[3]) Ursprung des Rechts S. 44.
[4]) Wilson und Felkin I. S. 29.
[5]) Schuver, Reisen im obern Nilgebiet in Petermanns Mitth. Erg. XVI. S. 50.
[6]) Magyar I. S. 201. 202 n. 13.

dieselbe vereinigen wollen, mit einem Rasirmesser ein leichter Ritz auf der Höhe der fünften rechten Rippe gemacht und je eine Kaffeebohne mit Blut benetzt ausgetauscht und verspeist wird. Die Blutsbrüder verlassen sich nie in Gefahr, verkehren in den Häusern und mit den Frauen ohne Zwang und Argwohn, und ist nie ein Fall von Treubruch vorgekommen. Alle Häuptlinge sind mit ihren Köchen und näheren Dienern durch Blutsbrüderschaft verbunden[1]), offenbar um sich gegen Vergiftung und sonstige Treulosigkeit zu schützen. Bei den Wazaramo, Wazegura und Wasagara findet sich ebenfalls ein Abschluss einer Wahlbrüderschaft unter feierlichen Formen; ebenso unter etwas anderen Formen bei den Wanyamwezi und Wajiji. Es wird dadurch ein festes Band geschlossen, dessen Bruch nach allgemeinem Glauben Tod oder Sklaverei nach sich ziehen würde[2]). Bei den Makalaka hat jeder Eingeborene seinen „kala" in jedem anderen Stamme, über dessen Eigenthum er frei verfügen kann, in dessen Hause er willkommene Aufnahme findet und auch eins der Weiber des anderen erhält. Dieses Verhältniss beruht auf Gegenseitigkeit[3]). Bei den Damara oder Ovahererò findet sich eine Art Verbrüderung zwischen Personen desselben Geschlechts (Omapanga, Oupanga), welche die Folge hat, dass die Männer ihre Frauen gemeinsam haben, also in einer Art Polyandrie leben[4]).

Eine andere in Ostafrika übliche Form eines Freundschaftsbündnisses ist das Kischongo. Dabei wird eine Ziege geschlachtet; nachdem ihr die künftigen Wahlbrüder auf den Kopf gespieen, wird ihr die Haut von der Stirn abgezogen und sie vom Mittelpunkte aus nach dem Rande hin in dünne Streifchen geschnitten und jedes derselben mit einem Schlitze versehen. Jeder zukünftige Wahlbruder steckt eins davon dem anderen an den Mittelfinger der rechten Hand. Thomson[5]) beschreibt eine solche Ceremonie genauer; er sagt:

---

[1]) Emin Bey in Petermanns Mitth. XXV. S. 222. 223.
[2]) Burton, lake reg. I. p. 114. 115.
[3]) Chapman I. p. 97.
[4]) Fritsch, Eingeb. S. 227.
[5]) v. d. Decken I. S. 262. 273.
[6]) Durch Massailand. 1885. S. 140. 141.

Digitized by

„Am Tage nach unserer Ankunft kam ein Suaheli Reisläufer als Bote vom Häuptling zu mir, um Freundschaft und Brüderschaft mit mir zu schliessen. Eine Ziege wurde herbeigeschafft, die ich bei einem Ohre fassen und dann erklären musste, wohin ich marschire, dass ich keine bösen Absichten hege, nicht in Udschami (schwarzer Zauberei) mache und endlich verspräche, dem Lande keinerlei Uebles zuzufügen. Dann fasste der Gesandte des Sultans das andere Ohr und versprach, dass uns kein Leides angethan, Lebensmittel verkauft und gestohlene Gegenstände zurückgegeben werden sollten. Darauf wurde die Ziege getödtet, ein Hautstreifen von der Stirn gelösst und zwei Schlitze in die Stirn gemacht. Den Streifen nahm der Suaheli jetzt in die Hand, steckte ihn durch den unteren Schlitz fünfmal um meinen Finger herum und warf ihn dann über die Wirbelsäule. Dann fasste ich den Streifen, nahm ihn um meine Finger und that ein Gleiches durch den oberen Schlitz für den Suaheli. Als dies geschehen war, wurde der Streifen entzwei geschnitten, so dass die Enden um unsere Finger geschlungen blieben und nun waren der Sultan von Schira und ich geschworene Brüder.“

Bei den Wakamba und ihren Nachbarvölkern verkettet der Austausch von Ringen, die aus dem Fell gemeinsam verspeister Opferthiere geschnitten sind, die Freundschaft[1]). Ein unlösliches Schutzbündniss wird bei ihnen dadurch begründet, dass Jemand im Kampfe oder sonstiger Bedrängniss um Pardon flehend ein weibliches Wesen ergreift und an ihrer Brust saugt oder den Penis eines seiner Feinde berührt. Damit ist er dem Stamme aufs Engste verbrüdert[2]).

Mit einer Art Pflegevaterschaft haben wir es möglicherweise zu thun bei folgendem Berichte über Aschanti. Der König kann dort einen Unterthanen zu einer Art Adel erheben, indem er einige seiner eigenen Söhne oder Neffen vom 8. bis 14. Jahre mit denen dieses Mannes vertauscht, so dass jene diesem die gleichen Dienste thun, wie dieses Mannes Kinder dem Könige[3]).

Auch die Wahlvaterschaft findet sich in Afrika.

---

[1]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 386.
[2]) A. a. O. S. 387.
[3]) Bowdich p. 394.

Digitized by Google

Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen kann ein freier Mann durch die Ceremonie „bola banda“ sich unter den Schutz eines Familienoberhauptes stellen, indem er die Hände auf dessen Haupt legt. Er wird dadurch einer der Seinigen[1]). Bei den Namaqua ist es allgemein üblich, einen Vater oder eine Mutter zu adoptiren. So hat auch der Fremde, z. B. der europäische Handelsmann, in jedem Dorfe, das er besucht, entweder einen Vater oder eine Mutter[2]). Auf demselben Gedanken scheint die in Lattaku und Kurritschäni (Betschuanen, Marutsi) herrschende Gewohnheit zu beruhen, Verträge mit Personen einzugehen, die an einem fremden Orte wohnen, so dass beide Theile bei einander einkehren, sich Geschenke machen u. s. w. In Kurritschäni wird ein solches Bündniss dadurch abgeschlossen, dass sich beide Personen gegenseitig an die Nase greifen[3]). Bei den Betschuanen schliesst sich ein armer Mann an die Kotla eines Reichen an und gilt dann als Kind des letzteren[4]).

B. Die Geschlechtsgenossenschaften.

1. Im Allgemeinen.

§. 17.

I. Soziale Verbände, welche durch das Blutband zusammengehalten werden, bezeichnen wir mit dem allgemeinen Ausdruck Geschlechtsgenossenschaften. Wir begreifen darunter nicht blos die engsten Familienkreise, wie sie sich auf der Basis der Mutterverwandtschaft, der Vaterverwandtschaft oder der Elternverwandtschaft bilden, sondern auch die weiteren Kreise der Geschlechter, Geschlechterverbände und Stämme, welche auf der Basis ursprünglicher Abstammung von einem gemeinsamen Ahnen einen sozialen Zusammenhang bewahrt haben und bei denen in Folge dessen die Verbandsangehörigkeit noch gewisse Wirkungen hat.

Solche Kreise blutsverwandter Personen, bei denen die Verbandsangehörigkeit für das Individuum gewisse Wirkungen hat, findet man, wie überall auf der Erde,

---

[1]) du Chaillu (B.) p. 427.
[2]) Andersson II. S. 70. 71.
[3]) Campbell (II.) S. 138.
[4]) Livingstone (A.) I. S. 20.

Digitized by Google

so auch überall in Afrika. Sie sind häufig die wesentlichsten Träger der ganzen sozialen Organisation eines bestimmten Bevölkerungsgebiets; fast nirgendwo sind sie zu der politischen Bedeutungslosigkeit unserer heutigen Familie herabgesunken.

Sehr häufig liegen mehrere solcher Verwandtenkreise übereinander. Es knüpfen sich alsdann an den engsten Verwandtschaftskreis die kräftigsten politischen und rechtlichen Wirkungen, an jeden weiteren immer schwächere, bis bei den weitesten nur ein allgemeines Gefühl der Zusammengehörigkeit ohne irgend greifbare politische oder rechtliche Wirkungen übrig bleibt, welches bei kriegerischen Verwickelungen vielleicht noch einmal ein Zusammengehen der stammverwandten Völkerschaften erzeugen kann.

Ein sehr klares Bild einer solchen geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation bieten die Bogos. Die Verwandtschaft der Bogos besteht aus drei Kreisen, die ineinander liegen:

a) Der äussere Kreis ist das ganze Volk der Bogos, die Nachkommen des Stammvaters Gebre Terke oder die s. g. Schmagilli. Die Glieder dieses Kreises erkennen sich als gleichberechtigte Brüder an, haben ein gemeinschaftliches Recht und bekriegen sich nicht. In Rechts- und Bluthändeln sind sie aber untereinander nicht verantwortlich.

b) Der mittlere Kreis besteht aus den Söhnen eines Vaters bis auf sieben Grade. Diese haben untereinander Rechts- und Blutsverantwortlichkeit (Therk), so dass sie sich bei Zahlung der Blutsühne gegenseitig helfen. Auch hat dieser Verwandtschaftskreis noch einige Wirkungen bei Heiratsverträgen.

c) Der engste Kreis besteht aus dem Vater, den Söhnen und Brüdern. Diese werden bei der Blutrache als eine Person angesehen, so dass z. B. an Stelle des Mörders auch irgend ein Mitglied der engeren Familie hingerichtet werden kann[1]).

Auf diesem Auswachsen der Geschlechtsgenossenschaften bildet sich auch wohl die ganze soziale Organisation eines Volkes aus. So gilt z. B. bei den Amaxosa

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 28.

der älteste Sohn der grossen Frau als der Thronfolger; die Söhne der Frauen der rechten und der linken Hand bleiben in Abhängigkeit vom grossen Hause. In den Nebenlinien bildet sich stets wieder ein grosses Haus aus den Nachkommen der Oberfrau, von welchem wieder die Nebenlinien dieses Hauses abhängen. So geht dies von Generation zu Generation weiter, bis schliesslich von den ältesten Häuptlingen nichts übrig bleibt, als die nach ihren Namen genannten Stämme. So entsteht dann auf rein geschlechtsgenossenschaftlicher Basis eine reich gegliederte Klanverfassung[1]).

II. Die Geschlechtsgenossenschaft erhält sich vielfach als elementarer Bestandtheil der sozialen Organisation, auch wenn über derselben sich bereits andere soziale Organisationsformen gebildet haben. So zerstreuen sich z. B. in Loango die Familien nicht wie bei uns heutzutage, sondern jedes Dorf setzt sich aus einer Unzahl kleiner Weiler zusammen, deren jeder von einer Familie unter ihrem Oberhaupte bewohnt ist. Diese Familienoberhäupter sind auch die ersten Richter[2]). So bilden auch bei den Kaffern, Basutho und Mantatis die Familien eine Unzahl kleiner Dörfer (motsis)[3]).

2. Die Rechtsverantwortlichkeit.

§. 18.

Die rechtliche Wirkung der Angehörigkeit einer Person an eine Geschlechtsgenossenschaft ist eine Rechtsverantwortlichkeit gegenüber den Genossen. Alle Glieder einer Geschlechtsgenossenschaft sind in gewissen Beziehungen für einander haftbar[4]).

Diese Rechtsverantwortlichkeit ist eine sehr verschiedene je nach der Art des geschlechtsgenossenschaftlichen Verbandes, und sie erstreckt sich auch im Einzelnen auf sehr verschiedene Punkte.

Es gilt hier zunächst nur dieses ganz allgemeine geschlechtsgenossenschaftliche Organisationsprinzip her-

---

[1]) Fritsch. Eingeb. S. 92. 93.
[2]) Proyart p. 52. 53.
[3]) Casalis p. 225.
[4]) In Südwestarabien haftet z. B. jeder Stamm solidarisch für seine Mitglieder. S. v. Maltzan in der Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. zu Berlin. VII. S. 12.

Digitized by Google

vorzuheben und die Hauptrichtungen zu bezeichnen, in denen es zu Tage tritt. Die Details werden bei den einzelnen Materien zur Darstellung gelangen müssen, in welche es eingreift.

1. Die Geschlechtsgenossen sind verantwortlich für vergossenes Blut, d. h. sie sind verpflichtet, für einen erschlagenen Blutsfreund Blutrache zu üben, und andererseits lastet auf ihnen die Blutschuld, wenn einer der Ihrigen Jemanden aus einem anderen Geschlechte erschlagen hat. Entsprechend ziehen sie, wenn die Blutrache sühnbar ist, die für den Blutsfreund gezahlte Blutsühne mit ein und zahlen dieselbe mit für den Blutsfreund, der einen Angehörigen eines anderen Geschlechts erschlagen hat.

2. Die Geschlechtsgenossen haften gegenseitig für Schulden eines der Ihrigen; mögen dieselben durch strafbare Handlungen oder Verträge entstanden sein. Dies geht häufig soweit, dass sie nicht blos mit ihrem Vermögen, sondern auch mit ihrem Leibe haften, so dass sie z. B. mit dem Thäter oder für diesen hingerichtet oder in Sklaverei verkauft werden.

3. Die Geschlechtsgenossen sind verpflichtet, sich bei Erledigung der Heiratsverpflichtungen, namentlich bei Zahlung eines Brautpreises zu unterstützen, und dagegen haben sie auch Ansprüche auf Mitbezug von Leistungen, welche gelegentlich einer Heirat an einen der Ihrigen gemacht werden.

4. Die Geschlechtsgenossen haben gegenseitige Unterstützungspflicht bei allen Bedrängnissen, z. B. bei Verarmung, Gefangenschaft eines Genossen u. s. w. Auch bei der Leichenfeier haben sie gegenseitige Verpflichtungen.

Der Rechtsanschauung einer Verantwortlichkeit der Blutsfreunde für einander begegnet man überall bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation, und wo diese Organisationsform in Afrika auftritt, ist mit ihr auch diese Rechtsanschauung überall verknüpft. Nicht überall aber ist sie detaillirt entwickelt, oder es fehlt uns wenigstens bis jetzt die Kenntniss einer solchen Entwickelung.

In Gross-Bassam betrachten sich alle Glieder einer Familie als Einer für den Anderen verpflichtet. Die Verwandten des zahlungsunfähigen Schuldners müssen dessen Schulden, sofern sie dazu im Stande sind, be-

Digitized

zahlen[1]). Machte im Königreiche Loango Jemand Schulden und wurde dann flüchtig, so konnte der Gläubiger Jemanden aus dem Geschlechte des Schuldners in Beschlag nehmen, bis er Bezahlung erhielt[2]): es wurde also der Blutsfreund für eine Schuld seines Blutsfreundes Schuld- oder Pfandsklave. Bei den Barolong in Südafrika muss, wenn der Schuldige die Busse nicht zahlen kann, dessen Familie dieselbe bezahlen[3]). Bei den Kaffern müssen, wenn der Verbrecher die ihm auferlegte Busse nicht zahlen kann, dessen nächste männliche Anverwandte sie bezahlen[4]). An der Goldküste verfallen die Verwandten eines wegen Zauberei Verurtheilten dem Tode oder der Sklaverei[5]). In Aschanti muss bei bedeutenden Diebereien die Familie des Diebes dem Bestohlenen Ersatz leisten[6]). Es kann auch der Gläubiger eines säumigen Schuldners sich eines Mitgliedes der Familie bemächtigen, welches so lange Sklave wird, bis es losgekauft wird[7]). Bei den nördlichen Grenzvölkern Abyssiniens wird der Schuldner, welcher nicht zahlen kann, nicht bloss selbst Sklave, sondern zugleich sein ganzes Fera d. i. seine Familie auf zwei Grade hinaus[8]). Verliert bei den Marea ein Adliger sein Vermögen durch Krieg, so wendet er sich an den Shum oder bei den rothen Marea an den Häuptling, und dieser lässt ihm von jeder Heerde des Stammes, ob sie einem Vornehmen oder einem Tigré (Hörigen) gehöre, eine Kuh entrichten; der Shum oder Häuptling nimmt von dieser Aushebung auch zehn Kühe für sich[9]). Hat bei den Marea ein Tigré einen Adligen getödtet, so wird nicht blos er hingerichtet, sondern es geht auch seine engere Familie als Dadè, als unveräusserliche Unterthanen, an die Familie des Getödteten über, die auch ihr gesammtes Vermögen konfiszirt[10]).

---

[1]) Hecquard S. 48. So allgemein an der Goldküste. Bosman I. p. 195.
[2]) Dapper II. p. 160. Allg. Hist. d. R. IV. S. 671.
[3]) Trollope II. p. 256.
[4]) Trollope II. p. 273. v. Weber II. S. 221. 228.
[5]) Cruickshank p. 241.
[6]) Bowdich p. 353.
[7]) Bowdich p. 350.
[8]) Munzinger, OA. St. S. 245
[9]) A. a. O. S. 238.
[10]) A. a. O. S. 243.

Digitized by Google

Derselbe Rechtssatz findet sich bei den Beni Amern[1]). Bei den Kimbunda-Völkern wird nicht blos der Schuldner selbst, wenn er nicht zahlen kann oder will, als Sklave gefesselt, sondern auch seine Familie[2]). Ist Jemand wegen Zauberei überführt, so wird nicht blos er selbst getödtet oder als Sklave verkauft, sondern es werden auch alle seine Verwandten, oft bis 30 bis 40 Angehörigen gefesselt und als Sklaven verkauft[3]). Bei Ehebruch mit der Ehefrau einer hochgestellten Person wird, falls der Ehebrecher die Busse nicht zahlen kann, nicht blos er selbst, sondern auch seine Familie in Sklaverei verkauft[4]). Bei den Grebo von Kap Palmas wird die Strafe für ein Vergehen eines jüngeren Familienmitgliedes aus dem Familiengut gezahlt[5]). In Nubien war es üblich, falls ein Mann, welcher eine Zahlung leisten sollte, entfloh, dessen Frau und Kinder so lange einzukerkern, bis er wieder kam[6]). In Loango muss die Familie des Diebes das Gestohlene ersetzen[7]). Bei den Cassangas, Banjuns und anderen Nachbarstämmen trifft die Strafe der ewigen Verbannung auch die Familie des Thäters mit[8]). In Angola wurden im 17. Jahrhundert wegen Verbrechens auch Weib und Kind und das ganze Geschlecht des Missethäters zu Sklaven des Soba gemacht. War Jemand bei seinem Tode dem Soba noch etwas schuldig, so wurden seine Kinder ebenfalls ohne Weiteres Sklaven des Soba[9]). An der Goldküste verfallen auch die Verwandten des verurtheilten Zauberers dem Tode oder der Sklaverei[10]). Bei den Wazaramo trifft die Strafe der Zauberei (Verbrennung) oft die Familie des Zauberers, selbst kleine Kinder mit[11]). In Kongo werden, wenn ein Niederer einen Höheren vergiftet, alle männlichen Verwandten des Thäters, selbst

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 314.
[2]) Magyar I. S. 134 n. 21. S. 281. 327. 328.
[3]) A. a. O. S. 136. 137 n. 31.
[4]) Magyar I. S. 281.
[5]) Wilson S. 99.
[6]) Burckhardt S. 201.
[7]) Dapper II. p. 274.
[8]) Valdez I. p. 204.
[9]) Dapper II. p. 233.
[10]) Cruickshank p. 241.
[11]) Burton, lake reg. I. p. 113.

Digitized by Google

die Kinder an der Brust umgebracht[1]). In Unyoro muss die Familie des Mörders den Verwandten des Ermordeten, abgesehen davon, dass diese den Mörder selbst tödten können, ein Rind bezahlen[2]). In Whydah trifft unter Umständen das ganze Geschlecht des Ehebrechers die Sklaverei[3]). Bei den Cassangas und Banjuns verfällt die ganze Familie des überwiesenen Zauberers der Sklaverei[4]). Bei den Bogos kann, wenn der Mörder nicht zu fassen ist, dessen Vater oder Bruder oder Sohn statt desselben gehängt werden[5]). Ebenso wird in Cassange, wenn man der der Zauberei verdächtigen Person nicht habhaft werden kann, statt derselben ein Verwandter getödtet oder in Sklaverei verkauft[6]). Bei den Zulus werden, wenn das Oberhaupt eines Kraals zum Tode verurtheilt wird, alle Kraalbewohner ebenfalls getödtet und ihr Vieh vom Könige konfiszirt[7]).

Im Einzelnen stellt sich diese Rechtsverantwortlichkeit sehr verschieden. Die rothen Marea stehen in der gesammten Rechtsverantwortlichkeit (Terq) zusammen, sowohl was Blut, Leichenfeier, Armenunterstützung, als Aussteuer betrifft; bei den schwarzen Marea dagegen stehen die drei Hauptstämme nur in Blutsachen, Armenunterstützung und Leichenfeier alle zusammen, in der Aussteuer handelt jeder Stamm unabhängig für sich[8]). Im Sarae steht jede der sechs Familien, welche dies Land bewohnen, in der Blutsverantwortlichkeit für sich da[9]). Bei den Barea und Kunáma, welche rein gaugenossenschaftlich organisirt sind, fehlt ein Terq vollständig, und nur, wenn es gilt, einen im Auslande geknechteten Verwandten loszukaufen, vereinigen sich die Familien, um das Lösegeld erschwingen zu können[10]).

Dieses geschlechtsgenossenschaftliche Solidaritätssystem ist nicht eine Eigenthümlichkeit der afrikanischen

---

[1]) Tuckey p. 162.
[2]) Emin Bey in Petermanns Mitth. XXV. S. 186.
[3]) Bosman II. p. 123.
[4]) Valdez I. p. 204.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 80.
[6]) Capello I. p. 314.
[7]) Isaaks II. p. 299.
[8]) Munzinger, OA. St. S. 235.
[9]) A. a. O. S. 378.
[10]) A. a. O. S. 488.

Digitized by Google

Völker, sondern es tritt überall auf der Erde auf, wo eine geschlechtsgenossenschaftliche Organisation existirt[1]). Während man in Afrika im Wesentlichen nur noch Trümmer desselben findet, ist es anderswo noch in voller Klarheit erhalten. So namentlich in der malaischen Geschlechterverfassung. Bei den Menangkabaw'schen Malaien besteht z. B. Solidarität (adat tanggungan) zwischen allen Genossen einer Familie, eines Stammes (Suku) und eines Negari (eines Landdistrikts von zwei oder mehreren Dörfern mit dem dazu gehörigen Gebiet). Bei den Batak haftete die Familie und der Stamm (Marga) solidarisch für Handlungen ihrer Mitglieder. Bei den Redjang und in Passumah haftet ebenfalls die Familie eines Mannes für einen Rechtsbruch desselben und eventuell müssen sein Dusun und Marga den Blutpreis für ihn bezahlen[2]).

3. Die Geschlechtsmundschaft.

§. 19.

Wie überall auf der Erde, so befinden sich die mundschaftlichen Rechte und Pflichten auch in Afrika gewöhnlich bei dem Familienoberhaupte, welches oft eine despotische Gewalt über die Seinigen ausübt. Es spricht jedoch viel dafür, dass das Geschlechtsoberhaupt im Grunde nur der Schützer der Interessen des Geschlechts und der natürliche Vertreter der Gesammtheit der Geschlechtsangehörigen ist, und dass ursprünglich die Mundschaft sich bei der Gesammtheit der Blutsfreunde befindet.

Spuren einer solchen Anschauung sind weit verbreitet[3]), und auch das afrikanische Recht weist solche auf. So wird z. B. bei den Fantis an der Goldküste noch ein Verkauf oder eine Verpfändung eines Familienmitgliedes durch eine Versammlung aller Mitglieder des Hauses beschlossen, und missbraucht das Familienoberhaupt seine mundschaftlichen Rechte zu sehr, so wird es

---

[1]) Vgl. meine Geschlechtsgenossenschaft S. 174 ff., insbes. für die nordamerikanischen Indianer Waitz, Anthrop. III. S. 132.

[2]) Wilken, het strafr. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 13.

[3]) So finden sich z. B. im holländischen Rechte noch deutliche Spuren einer Gesammtvormundschaft, welche einst der Sippe als solcher über die unmündigen Kinder des Geschlechts zugestanden hat. Brunner, Sippe und Wergeld in der Zeitschr. d. Savignystiftung III. S. 50.

nicht selten abgesetzt[1]). So kann auch in Aschanti die Familie, deren Mitglied sich eines bedeutenden Diebstahls schuldig gemacht oder wiederholt gestohlen hat, wofür sie nach aschantischem Rechte verantwortlich ist, dasselbe nach Belieben bestrafen und sogar tödten[2]).

C. Das geschlechtsgenossenschaftliche Häuptlingsthum.

1. Die Oberhäupter der engeren Familien.

a) Allgemeine Stellung derselben.

§. 20.

Die Stellung eines Familienoberhaupts ist bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation eine durchaus andere, wie die eines heutigen Familienvaters. Während der heutige Familienvater gegenüber den Kindern nur ganz beschränkte Rechte hat, und die Ehefrau im Wesentlichen seine gleichberechtigte Lebensgefährtin ist, pflegt das geschlechtsgenossenschaftliche Familienoberhaupt über die Mitglieder der Familie eine fast despotische Gewalt auszuüben, welche nur in dem Interesse der Familie selbst eine gewisse Grenze findet.

Bei völliger Entwickelung des geschlechtsgenossenschaftlichen Häuptlingsthums hat das Familienoberhaupt in der Regel ein unbedingtes Verfügungsrecht über Leben, Leib und Gut der Seinigen, und andererseits hat es für dieselben nach allen Seiten hin zu sorgen und haftet für jede Schuld derselben.

Die einzelnen Seiten dieses Verhältnisses sind insbesondere die folgenden:

1. Das Familienoberhaupt verfügt über Leib und Leben der Seinigen, d. h. es kann sie ungestraft tödten, als Sklaven verkaufen und verpfänden und die Töchter wider ihren Willen verheiraten.

2. Das Familienoberhaupt ist Verwalter des Familienvermögens. Es kann allen Erwerb, welchen die Seinigen machen, an sich ziehen.

3. Das Familienoberhaupt hat die Seinigen nach allen Seiten hin zu vertreten, für sie Blutrache zu üben, und haftet für alle Verbrechen, welche sie begehen und für alle Schulden, welche sie kontrahiren.

---

[1]) Cruickshank p. 143—145.
[2]) Bowdich p. 353.

Digitized by Google

Nicht alle diese Seiten des Geschlechtshäuptlingsthums finden sich bei allen Völkern, welche auf geschlechtsgenossenschaftlicher Organisationsstufe stehen, deutlich entwickelt, sondern es treten oft nur diese oder jene schärfer hervor; andere sind durch die Rechte der Familienglieder selbst oder andere soziale Gewalten zurückgedrängt.

So ist auch der Zustand in Afrika. Hier und dort tritt das so eben entworfene Bild von der Stellung des Geschlechtsoberhaupts scharf hervor, anderswo nur in abgeschwächter Gestalt.

Bei den Kimbundas ist Jedermann im eigenen Hause unumschränkter Herr. Jeder erwachsene und freie Mann ist unbeschränkter Herr seiner Familienmitglieder[1]).

Bei den Grebos vertritt das Familienoberhaupt die Familie in allen öffentlichen Versammlungen[2]).

Einige besondere Seiten des Geschlechtshäuptlingsthums mögen in den folgenden Paragraphen ihre Darstellung finden. Andere, wie namentlich das Blutrecht und das Verheiratungsrecht, werden besser an anderer Stelle dargelegt werden.

b) Rechte des Familienoberhaupts über Leib und Leben der Seinigen.

§. 21.

Bei den Bogos hat das Familienoberhaupt das strikte Recht, seine Kinder zu tödten und zu verkaufen, jedoch nur wenn sie unmündig sind[3]). Bei den Barea und Kunáma verfügt der mütterliche Onkel über Leben und Freiheit seiner Schwesterkinder[4]). In Hungersnöthen werden Kinder verkauft[5]). Bei den Somali ist der Familienvater nur Herr seiner weiblichen Angehörigen, nicht aber seiner erwachsenen Söhne[6]).

Bei den Fantis an der Goldküste hat das anerkannte Haupt einer Familie das unbestreitbare Recht,

---

[1]) Magyar I. S. 281. 277.
[2]) Wilson S. 99.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 36.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 477.
[5]) A. a. O. S. 483.
[6]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 32.

Digitized by Google

über die Seinigen auf jegliche ihm gutdünkende Weise zu verfügen. Sie sind in Wahrheit sein Besitzthum, das er ganz nach Belieben verkaufen, verpfänden oder weggeben kann[1]). Jedoch kann der Vater sein Kind nicht ohne Zustimmung der Mutter verpfänden, wenn nicht letztere seine Sklavin ist, und ebensowenig kann die Mutter ohne des Vaters Einwilligung ihr Kind verpfänden, es sei denn, dass der Vater nicht im Stande ist, die Summe zur Tilgung der Schuld herzuschiessen[2]). In Whydah verkauften (auf Grund des mundschaftlichen Rechts) die Eltern ihre Kinder, die Männer ihre Frauen oder ein Bruder den anderen, jedoch nur in Nothfällen oder um einer Missethat willen[3]). An der Sierra-Leone-Küste war es allgemein gebräuchlich, dass Eltern von allen Ständen ihre Kinder verpfändeten. Alsdann aber trugen sie Sorge, dass sie dieselben zu rechter Zeit wieder einlösten[4]). In Dahomé hat jedes Familienoberhaupt volle willkürliche Gewalt über die Mitglieder des Hauses, jedoch hat es kein Recht über Leben und Tod: dieses ist eine Prärogative des Königs[5]). Dagegen darf es Frauen und Kinder nach Belieben verkaufen[6]). In Aschanti macht sich derjenige strafbar, der Weib oder Kind tödtet[7]). An der Loangoküste kann der Oheim seine Neffen verkaufen[8]). Bei den Bangalas im Cassangethal verkauft ebenfalls der mütterliche Onkel häufig die Söhne seiner Schwester, um seine Schulden zu bezahlen[9]). Bei den Ashiras in Westäquatorialafrika verkaufen die Eltern bisweilen ihre Kinder[10]). Bei den Kimbundas verfügt der mütterliche Onkel unbeschränkt über seine Neffen und kann sie im Nothfalle sogar verkaufen[11]). Bei den Kaffern können die Eltern die Kinder, so lange sie im elterlichen Hause bleiben, schlagen,

---

[1]) Cruickshank p. 143. 144. 111.
[2]) A. a. O. p. 274.
[3]) Bosmann II. p. 145.
[4]) Matthews S. 164.
[5]) Valdez I. p. 345.
[6]) Duncan I. S. 261.
[7]) Bowdich p. 351.
[8]) Bastian, D. E., S. 166.
[9]) Livingstone (A.) II. S. 83.
[10]) du Chaillu (A.) p. 417.
[11]) Magyar I. S. 284.

Digitized by Google

haben aber kein Recht sie zu tödten[1]). Der Mann darf die Frau nicht beliebig tödten oder schwer körperlich verletzen, da sonst der Häuptling das Sühngeld (Isizi) dafür von ihm fordern würde[2]).

c) Rechte des Familienoberhaupts am Familienvermögen.

§. 22.

Bei den Barea und Kunáma gehört das Verdienst des Mannes, bevor derselbe sein eigenes Haus baut (d. i. sich ein Weib nimmt), seinem Vater[3]). In Akkra an der Goldküste gilt das Eigenthum der Kinder, auch wenn sie erwachsen sind, stets als Eigenthum des Vaters[4]). Bei den Basutho nehmen die Eltern ihrem Sohne seinen Verdienst nach Gefallen ab[5]). Bei den Bogos hat der Vater die Nutzniessung der Arbeit seiner Kinder[6]). Der Lohn einer Dienstmagd gehört ihren Eltern, eventuell dem Verwandten, bei welchem sie aufgezogen ist[7]).

d) Haftung des Familienoberhaupts für die Seinigen.

§. 23.

Bei den Bogos haftet der Vater für Rechtsverletzungen seiner unmündigen Kinder[8]). Auch bei den Fantis an der Goldküste haftet das Familienoberhaupt für die Seinigen[9]). Bei den Basutho müssen die Eltern dem Sohne, wenn er alt genug ist, ein Weib kaufen[10]). Bei den Kaffern haftet der Vater für alle Missethaten seines Kindes und muss alle diesem auferlegte Bussen zahlen. Er kann sich dieser Pflicht nur dadurch entledigen, dass er das Kind, welches zu viele Verbrechen begeht, für vogelfrei erklären lässt[11]). Bei den Takue übernimmt das Blut oder die Schuld der Frau der Mann

---

[1]) Trollope II. p. 273.
[2]) Fritsch, Eingeb. S. 113.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 477.
[4]) Monrad S. 95.
[5]) Endemann in der Zeitschr. für Ethn. VI. S. 39.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 36.
[7]) Munzinger a. a. O. S. 48 u. 85.
[8]) Munzinger, Bogos. S. 36.
[9]) Bosman I. p. 195.
[10]) Endemann in der Zeitschr. für Ethn. VI. S. 39.
[11]) Trollope II. p. 273.

Digitized by

oder der Vater, je mit wem sie gerade lebt[1]). Bei den Grebos bei Kap Palmas ist der Obmann einer jeden Familie für die gute Aufführung aller ihrer Glieder verantwortlich. Macht sich ein jüngeres Familienmitglied einer strafbaren Handlung schuldig, die nicht gerade als ein Hauptverbrechen sich darstellt, so wird der Familienvorstand zur Verantwortung gezogen, und dieser muss von dem Familiengut die Strafe bezahlen, die für das Vergehen zuerkannt wird[2]).

e) Entstehung und Beendigung des Familienhäuptlingsthums.

§. 24.

I. Das Familienoberhaupt wird entweder von den Seinigen gewählt, oder es bestimmt sich die Nachfolge in diese Würde nach einer bestimmten Erbfolgeordnung, welche sich auf irgend eins der bereits verhandelten Verwandtschaftssysteme stützt. Auf den Uebergangsstufen zwischen Mutter- und Vaterrechtssystem vertheilen sich die mundschaftlichen Rechte wohl an verschiedene Personen: es existiren also alsdann gleichzeitig mehrere Familienhäupter für dieselben Personen. Auf den Uebergangsstufen vom Vaterrechtssystem zum Elternrechtssystem kommt es ebenfalls vor, dass verschiedene mundschaftliche Rechte sich auf verschiedene Verwandte vertheilen.

Bei den Bogos geht nach dem Ableben des Vaters die Funktion des Geschlechtsoberhaupts auf den erstgeborenen Sohn über[3]). Ebenso ist es bei den Hottentotten[4]). Bei den Amazulu übernimmt nach dem Tode des Vaters der Sohn die Oberleitung des „mouzi“ (Kraals), und seine Mütter erzeigen ihm so viel Achtung, als wenn sie seine Frauen geworden wären[5]). In Angola folgt im Allgemeinen dem Vater als Familienoberhaupt nicht der Sohn, sondern der Schwestersohn[6]).

II. Die Dauer des mundschaftlichen Rechts ist bei den verschiedenen Stämmen eine verschiedene. Bei den

---

[1]) Munzinger. OA. St. S. 208.
[2]) Wilson S. 99.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 36.
[4]) A. a. O. S. 458. 563. Ehrmann II. S. 158.
[5]) Delegorgue II. p. 248.
[6]) Douville I. p. 176.

Digitized by Google

Bogos erlischt die väterliche Gewalt über die Söhne mit ihrer Grossjährigkeit (Schingalet) oder am Tage ihrer Verheiratung. Die Töchter gehören vom Tage der Verlobung halb dem Vater, halb der Familie ihres Verlobten an[1]).

III. Es ist eine weit verbreitete Sitte auf der Erde, dass das Familienoberhaupt, welches seine Gewalt in grober Weise missbraucht oder seiner Stellung nicht gewachsen ist, von den Seinigen abgesetzt oder verlassen wird[2]). Dieser Gedanke ist auch in Afrika nicht fremd.

Die Fantis an der Goldküste setzen ein Familienoberhaupt wegen gar zu argen Treibens ab, um ein anderes Glied auf den Familienstuhl zu setzen[3]).

IV. Tiefstehende Völkerschaften in Afrika haben eine unbegrenzte Furcht vor dem Tode. Sie verlassen ihre Alten und Kranken und lassen sie in der Einöde sterben, nur um bei deren Tode nicht zugegen zu sein. Stirbt Jemand, so brechen sie dessen Hütte ab, oder sie heben auch wohl die ganze Ansiedlung auf und siedeln sich an einem anderen Punkte wieder an.

Dieser Gebrauch findet sich auch beim Tode eines Familienoberhaupts, und es ist von Interesse dies zu konstatiren, da er sogar auf die Residenzen der Könige sich ausdehnt.

Bei den Kaffern verlässt man nach dem Tode eines Familienoberhaupts so schnell als möglich den bisherigen Wohnplatz und baut sich in einiger Entfernung neu an[4]). Bei den Wakikuyu wird das Sterbehaus von den Aeltesten abgebrochen, vor das Dorf getragen und dort sammt den Geräthschaften des Verstorbenen verbrannt. Als Ueberbleibsel einer solchen Sitte zerwirft bei den Somali die Wittwe alle Töpfe des Hausstandes[5]). Bei den Manganja wird beim Tode eines Mannes, was an Bier vorhanden ist, ausgegossen, und alle Koch- und Wassertöpfe werden zerbrochen als Dinge, die nicht weiter gebraucht werden[6]). In Calumbo (Angola) ist es gebräuchlich,

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 36 u. 30.

[2]) S. meine Schriften: Ursprung S. 72. Anfänge S. 126 ff. Bausteine II. S. 93. 142. Grundlagen S. 110. 113.

[3]) Cruickshank p. 144.

[4]) Nauhaus in der Zeitschr. für Ethnol. XIV. S. (212).

[5]) Hildebrandt das. X. S. 405.

[6]) Livingstone (B.) I. S. 131.

die Hütte des Verstorbenen am Tage der Beerdigung zu zerstören. Die Sitte kommt allmählich ab[1]). In Cunhinga wird nach dem Tode eines Mannes sein Haus verbrannt[2]).

V. Bei den Bogos haben Kinder das Recht, das Vaterhaus zu verlassen und sich in den Aib d. h. den Schutz irgend eines Schmagilli zu stellen und mit ihm zu leben. Der Vater kann sie nicht zurückverlangen; sie treten aber durch diesen Akt nicht aus der väterlichen Rechtsverantwortlichkeit aus[3]).

VI. Bei den Basutho dauert die väterliche Autorität nur so lange, als der Vater kräftig ist. Mit zunehmender Altersschwäche geht schon ein bedeutender Theil der väterlichen Gewalt auf den ältesten Sohn über. Schon bei Lebzeiten des Vaters hat derselbe sehr grosse Rechte und haftet andererseits auch für Rechtsbrüche der jüngeren Geschwister[4]).

2. Die Oberhäupter der Geschlechter und Stämme.

§. 25.

Auch über die engeren Familien hinaus stehen die blutsverwandten Verbände noch unter Geschlechtshäuptlingen. Diese sind jedoch häufig nicht mehr von den Dorfhäuptlingen und den kleinen Königen zu unterscheiden, welche auf einer anderen Organisationsbasis stehen, nämlich auf der Basis des gemeinsamen Bewohnens eines Landdistrikts und auf dem herrschaftlichen Prinzip, dem Verhältnisse zwischen Herrscher und Unterthanen.

Wo sich wirkliche Geschlechtshäuptlinge für weitere Verwandtenkreise finden, sind dies meistens soziale Figuren ohne erhebliche Bedeutung.

So war z. B. der Deglel als Haupt des Stammes bei den Beni Amern früher eine Würde von geringer Bedeutung. Er erhielt freiwillige Gaben von seinen ebenbürtigen Verwandten; als Symbol der Familieneinheit war sein Amt heilig, aber sonst war er nur der erste von Gleichgestellten, der lebendige Repräsentant des Stammvaters. Erst unter der türkischen Herrschaft wurde

---

[1]) Douville I. p. 178.
[2]) Douville II. p. 194.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 36 Nr. 36.
[4]) Casalis p. 188. 189.

Digitized by

er im Interesse der neuen Regierung mit bedeutender Macht ausgestattet[1]).

Bei den Marea führt der Stammfürst seit undenklichen Zeiten den Titel Shum. In Mensa und bei den Habab heisst er Kintebai. Shum wird gewöhnlich der erstgeborene Sohn des verstorbenen Shum, doch steht die Wahl dem ganzen Stamme zu, der oft dem Sohne den Bruder vorzieht[2]). Bei den Ovaquangari existirt zwar ein Stammesoberhaupt. Es ist aber jeder Mann Häuptling seines eigenen Hauses und Herr seines Eigenthums[3]).

Bei den Bogos gilt als Haupt des Stammes der Erstgeborene einer weiteren Familie mit dem Titel Sim. Derselbe wird als etwas Geheiligtes, Unverletzliches betrachtet, hat aber wenig Gewalt. Der Stamm bringt dem neuen Sim ein Ehrenkleid als Geschenk dar und schlachtet eine Kuh zu seinen Ehren. Der Sim hat in seinem Antrittsjahr das Recht auf ein Mass Getreide von jedem Paar Ochsen, das in seinem Stamm gepflügt hat. Das Blut eines Sim hat den doppelten Werth eines Schmagilli (Adligen)[4]).

D. Die Blutrache.

1. Im Allgemeinen.

§. 26.

Die Blutrache oder, wie man auch sagen könnte, der Geschlechterkrieg ist eine überall auf der Erde sich wiederholende Erscheinung, wo immer die Geschlechterverfassung noch nicht in Verfall gerathen ist[5]).

Die Blutrache ist ein Krieg zwischen geschlechtsgenossenschaftlichen Verbänden, welcher dadurch seinen eigenthümlichen Charakter erhält, dass die Geschlechtsgenossen unter einander in blutrechtlicher Verantwort-

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 291 ff. 307.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 232. 233.
[3]) Andersson, Ok. p. 187.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 29 Nr. 14.
[5]) Vgl. darüber im Allg.: Kohler, zur Lehre v. d. Blutrache. Würzb. 1885, und meine Schriften: Geschlechtsg. S. 155 ff. Ursprung S. 87 ff. Anfänge S. 172 ff. Bausteine I. S. 142 ff. Grundlagen S. 82. 400. 427. 465. Für Deutschland: Frauenstädt, Blutrache und Todschlagssühne. 1881. Griechenland: Eichhoff, die Blutrache bei den Griechen, 1873. Russland: Tobien, die Blutr. nach altem russ. R. 1840.

Digitized by

lichkeit stehen. Der normale Fall, durch welchen die Blutrache wachgerufen wird, ist der, dass ein Geschlechtsgenosse erschlagen wird. In diesem Falle sind alle mit ihm in blutrechtlicher Verantwortlichkeit stehenden Verwandten zur Blutrache verpflichtet, d. h. sie sind verpflichtet, den Mörder oder irgend einen der mit diesem in blutrechtlicher Verantwortlichkeit stehenden Verwandten zu tödten. Die Blutschuld für einen Todschlag trifft dem entsprechend stets nicht blos den Mörder, sondern dessen ganze Sippschaft, soweit sie blutsrechtlich verantwortlich ist. Diese Anschauung führt häufig zu Blutfehden zwischen zwei Geschlechtern, welche Generationen hindurch fortdauern können, bis sie schliesslich mit der vollständigen Vernichtung des einen Theils oder mit einem Friedensschlusse endigen. Erst wenn sich höhere soziale Gewalten über den Geschlechtern bilden, gelingt es nach langem schweren Kampfe, die Blutrache zu unterdrücken.

In Afrika ist die Blutrache noch überall verbreitet. Hoch entwickelt erscheint sie überall, wo die Geschlechterverfassung noch kräftig ist, abgeschwächt da, wo eine gaugenossenschaftliche Organisation überwiegt, oder wo eine königliche oder staatliche Gewalt sie niederdrückt.

In Marokko gilt sie noch allgemein[1]). In Ostafrika begegnet sie uns überall, wie wir sogleich sehen werden. Bei den Sudanesen herrschte vor der türkischen Eroberung die Blutrache allgemein. Die Betheiligten fochten ihre Streitigkeiten stets unter sich aus, und sie thun es noch heutzutage, wenn sie glauben, die Regierung werde nicht davon Kenntniss nehmen; im Uebrigen hat die Regierung durch furchtbare Strenge die Blutrache unterdrückt[2]). In Hedebat im ägyptischen Sudan wurde bei Marno's Anwesenheit noch ein grosser Gemeinderath gehalten darüber, dass vor 10 oder 15 Jahren ein Knabe zufällig einen anderen beim Spiel mit einem Steine erschlagen hatte. Der Thäter war inzwischen grossjährig geworden, und die Familie des Getödteten beabsichtigte Blutrache zu üben, wenn keine Aussöhnung herbeigeführt werde[3]). Bei den Bertat ist

[1]) Graberg von Hemsö S. 133. 134.
[2]) Brehm I. S. 162.
[3]) Marno (A.) S. 200.

die Blutrache noch allgemein[1]). Die einzelnen Stämme der Takue leben in fortwährenden Blutfehden mit einander[2]). In der Stadt Rhadames theilt sich die Bewohnerschaft in zwei streng von einander geschiedene Volksparteien oder Triben, die Beni-Uasit und die Beni-Ulit. Bis zur türkischen Herrschaft lagen dieselben stets in blutiger Fehde. Jetzt ist diese zwar unterdrückt, aber es findet noch keinerlei Verkehr zwischen ihnen statt; keine Heirat wird zwischen ihnen geschlossen, kein Angehöriger der einen Tribe betritt das Quartier der anderen[3]). Bei den Bakwiris im Hinterlande von Kamerun beschränkt der Rächer seine Blutrache nicht auf den Mörder, sondern er legt sich vor die Stadt, der derselbe angehört und schiesst jeden nieder, der von da herausgeht. Dadurch wird neue Blutrache hervorgerufen, und es entsteht ein förmlicher Krieg zwischen den betheiligten Ortschaften[4]).

I. Die Blutrache ist ausschliesslich Sache der betheiligten Familien. So lange diese sich der Rache hingeben, mischt sich weder Gemeinde noch Häuptling oder König in dieselbe ein. Erst, wenn sie sich versöhnen wollen, tritt das Recht wieder in Geltung; bis dahin befinden sich die Familien im Kriegszustande. Erst wenn sich eine Staatsgewalt bildet, in deren Interesse es liegt, die Blutrache überhaupt zu unterdrücken, wird direkt gegen die Ausübung derselben vorgegangen.

So lange bei den Bogos die im Blut stehenden Familien sich eigenmächtig unter einander der Rache hingeben, hat das Recht nichts zu sagen und überlässt den Blutfeinden (bâl däm) ihren Zwist. Sobald sie aber zur Versöhnung geneigt sind, wenden sie sich an einen Mittelmann (bâl mogeb), der jeder ihr Recht giebt[5]). Bei den Barea und Kunáma mischt sich die blutrechtlich nicht betheiligte Verwandtschaft der streitenden Parteien nicht in die Blutrache ein, und die Gemeinde thut dies nur, wenn es sich um Versöhnung handelt[6]). Bei

---

[1]) Marno (A.) S. 77.
[2]) Man vgl. die Thatsachen bei Munzinger, OA. St. S. 200.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 75.
[4]) Schwarz S. 169. 170.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 79.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 499.

den Marea mischt sich der Shum (der Stammeshäuptling) nicht in die Blutfehden der Familien[1]).

II. Wo die Blutrache in Blüte steht, gilt sie allgemein als eine heilige Pflicht, und es ist derjenige ein Gegenstand tiefster Verachtung, der ihr nicht nachkommt.

Diese Anschauung ist in Marokko allgemein[2]). In Akkra an der Goldküste wird es für die grösste Schande gehalten, einen ermordeten Anverwandten nicht zu rächen, und der zur Rache Verpflichtete muss oft Vorwürfe hören, so lange er derselben nicht nachgekommen ist. Er lässt das Haar am ganzen Kopfe wachsen, bis er Rache genommen hat oder bis die Sache durch ein Palaver entschieden ist[3]). Bei den Felups betrachtet es ein Sohn als eine Pflicht kindlicher Liebe, der Rächer seines Vaters für erlittenes Unrecht zu werden. Verliert der Vater sein Leben, so muss dessen ältester Sohn sich bemühen, seines Vaters Sandalen zu bekommen, welche er einmal des Jahres am Jahrestage des Todes seines Vaters trägt, bis eine schickliche Gelegenheit sich darbietet, dessen Tod zu rächen[4]).

Wo die Blutrache noch heilige Sitte ist, wird der Todschlag eines nicht zum Geschlecht gehörigen Menschen so wenig als Unrecht empfunden, wie heutzutage die Tödtung eines Feindes im Kriege. So ist z. B. noch die herrschende Grundanschauung im Sudan[5]).

III. Nicht jeder Rechtsbruch ruft die Blutrache wach. In der Regel sind es nur die Tödtungen und einige andere schwere Rechtsbrüche, welche zur Blutrache führen, während andere Rechtsbrüche auf andere Weise auszugleichen versucht werden. Im Einzelnen variiren in dieser Beziehung jedoch die Rechtssitten sehr. Bei den Barea und Kunáma fällt z. B. Verwundung nicht ins Blutrecht, sondern der Thäter hat dem Verwundeten nur eine Entschädigung zu zahlen[6]). Auch in Akkra an der Goldküste fällt Verwundung nicht ins

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 242.
[2]) Graberg von Hemsö S. 133. 134.
[3]) Monrad S. 90. 91.
[4]) Park (A.) S. 20.
[5]) Brehm I. S. 162.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 502.

Digitized by

Blutrecht[1]). Dagegen fällt bei den Bogos derjenige, der eine Person mit einem Eisen verwundet, so dass Blut fliesst, oder wer einer Person einen Zahn oder ein Auge ausschlägt oder die Knochen zerbricht, ins Blutrecht: er vergiesst damit halbes Blut und hat den halben Blutpreis zu zahlen[2]).

Nach dem Rechte der Takue[3]) und der Marea[4]) fällt aussereheliche Schwängerung eines Mädchens in das Blutrecht. Ebenso ist es bei den Beni Amern[5]). Auch Ehebruch wird vielfach blutrechtlich behandelt; wie dies bei Behandlung dieses Verbrechens unten näher dargelegt werden wird.

2. Die Verpflichtung zur Blutrache und die Blutschuld.

§. 27.

Verpflichtet Blutrache zu üben und andererseits blutrechtlich verantwortlich sind blutsverwandte Personen, welche nach der Sitte in blutrechtlicher Verantwortlichkeit stehen.

I. Es entscheidet daher für die Verpflichtung zur Blutrache und für die Blutsverantwortlichkeit zunächst das bei einer Völkerschaft herrschende Verwandtschaftssystem. Es sind zur Blutrache verpflichtet und andererseits blutrechtlich verantwortlich nur solche Personen, welche nach dem herrschenden Verwandtschaftssystem als verwandt angesehen werden, also bei Mutterrecht nur Personen, welche durch den Mutterstamm, bei Vaterrecht nur solche, welche durch den Vaterstamm, bei Mischsystemen solche, welche nach diesen Systemen als verwandt gelten.

Daher ist bei den Barea und Kunáma verpflichtet zur Blutrache der Bruder von gleicher Mutter für den Tod der Schwester, der Sohn für den Tod seiner Mutter, der Neffe für den Tod seiner mütterlichen Onkel und Tanten, der mütterliche Onkel für den Tod seiner Schwesterkinder, und ebenso sind diese Personen für einander

---

[1]) Monrad S. 98.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 81.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 208.
[4]) A. a. O. S. 245.
[5]) A. a. O. S. 322.

blutsverantwortlich. Dagegen rächt der Sohn nicht den Vater, der Vater nicht den Sohn und Niemand den Tod irgend eines väterlichen Verwandten, noch sind diese Personen für einander blutsverantwortlich[1]).

Bei den Takue ist der Schwestersohn zwar nicht mehr verpflichtet, seinen mütterlichen Onkel zu rächen; er darf dies jedoch noch thun[2]).

In Akkra an der Goldküste ist der älteste Sohn der Bluträcher seines Vaters[3]). Ebenso bei den Felups[4]). Bei den Südwestarabern bezieht der Vater den Blutpreis für seinen getödteten Sohn[5]).

II. Die Frage, wer den Tod einer Ehefrau zu rächen hat, entscheidet sich darnach, welcher Familie die Frau angehört. Scheidet sie durch die Heirat aus ihrer Familie nicht aus, so wird sie von ihrer Familie gerächt; geht sie durch die Heirat in die Familie ihres Mannes über, so wird sie vom Manne oder von dessen Familie gerächt.

So gebührt z. B. bei den Beni Amern die Rache für den Tod der Frau ihren Verwandten und nicht dem Manne[6]). Bei den Barea und Kunáma trifft die Blutrache für eine getödtete Frau in erster Linie ihre Kinder, dann ihren Bruder von gleicher Mutter oder den Sohn ihrer Schwester, nie aber den eigenen Mann. Ueber dieses System geht das Recht der Barea und Kunáma nur insoweit hinaus, als es dem Manne die Blutrache in dem Falle gewährt, wenn seine Frau in seiner Gegenwart ermordet wird[7]).

Am Gabun muss der Mann, welcher seine Frau tödtet, deren Familie eine Geldstrafe (den Blutpreis) zahlen[8]). Tödtet ein Somali seine Frau, so muss er an die Familie derselben den Betrag des Hochzeitsgeschenkes (den Brautpreis) bezahlen[9]).

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 490. 499.
[2]) Munzinger. OA. St. S. 207.
[3]) Monrad S. 90. 91.
[4]) Park (A.) S. 20.
[5]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 406.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 321.
[7]) Munzinger a. a. O. S. 488. 489.
[8]) Bowdich p. 555.
[9]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 29.

Digitized by Google

III. Innerhalb des Kreises, dessen Mitglieder für einander blutsverantwortlich sind, giebt es keine Blutrache. Wer bei den Barea und Kunáma seinen Bruder von gleicher Mutter tödtet, hat keine Rache zu befürchten. Hat der Bruder aber eine andere Mutter, so wird der Mörder von deren Familie blutrechtlich belangt. Ebenso wird der Vater, der sein eigenes Kind tödtet oder verkauft, von dessen mütterlichen Onkel zur Rechenschaft gezogen[1]).

Jedoch kommt vereinzelt auch Blutrache in der eigenen Familie vor. Tödtet bei den Südwestarabern Jemand seinen eigenen Vater, so ist er des Todes schuldig; für die Ermordung seines Bruders kann ihn sein Vater mit dem Leben strafen. In der Regel nimmt aber der Vater den Blutpreis an[2]).

IV. Die Blutrache scheint sich in der Regel nur gegen die volljährigen und vollberechtigten Geschlechtsgenossen zu richten. Ausgeschlossen sind von der Blutschuld Weiber und Minderjährige, so lange sie dies noch sind. Im Sudan wird die Blutrache gegen Personen, welche während der Minderjährigkeit einen Todschlag ausgeübt haben, erst ausgeübt, wenn sie grossjährig geworden sind[3]).

V. Meistens umfasst die Blutrache nur engere Familienkreise, bisweilen aber auch weitere. Bei den Somali lässt nicht blos die Verwandtschaft dem Mörder Schutz angedeihen, sondern der ganze Stamm, und die Rächer halten es andererseits für ihre Pflicht, so viele Männer als möglich von dem Stamme des Mörders umzubringen[4]).

3. Sühnbarkeit der Blutrache.

a) Im Allgemeinen.

§. 28.

I. Manche Völkerschaften haben die Anschauung, dass Blut immer nur durch Blut gesühnt werden könne. Sie verzichten lieber auf jede Satisfaktion, als dass sie

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 503.
[2]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 406.
[3]) Marno (A.) S. 200.
[4]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 31.

Digitized

ein Sühngeld annehmen. Bei den Beni Amern will die Sitte Blut für Blut; es wird daher selten mit Geld Frieden gemacht; wer sich nicht rächen kann, schweigt lieber ganz, als dass er das Blutgeld annähme[1]). Bei den Barea und Kunáma heischt des Volkes Gewissen, dass Blut Blut verlange. Der Mörder wird von den Verwandten des Ermordeten hingerichtet; Niemand hindert sie daran; auch nicht die Familie des Mörders. Dieser kann sich nur dadurch retten, dass er schleunigst in einem anderen Gaue Schutz und Heimat sucht[2]). Bei den Takue findet sich diese strenge Anschauung bei Verwandten nicht mehr, wohl aber bei anderen Schutzbefohlenen. Sie verstehen sich für ihren getödteten Gast oder Tigré (Hörigen) selten zur Annahme des Blutpreises, während sie sich für den getödteten Verwandten leicht mit dem Blutgelde versöhnen lassen[3]).

II. Hier und dort erledigt eine Heirat die Blutrache. Bei den Beni Amern kommt es vor, dass im Falle eines Mordes ohne weitere Satisfaktion dadurch zwischen den Betheiligten Friede gemacht wird, dass der Mörder seine Tochter dem Sohne seines Opfers giebt[4]). Begeht bei den Berbern von Marokko Jemand einen Mord oder Todschlag in einer anderen Familie und hat nicht die Mittel die Diya (das Blutgeld) zu bezahlen, will auch nicht selbst das Leben opfern, so kann er dem anderen Stamme seine Tochter oder Schwester als Sklavin überlassen. Diese verliert dann vollständig die Rechte einer Freien und wird vollständiges Eigenthum der anderen Familie[5]). Bei den Bogos findet sich diese Heirat noch neben der Zahlung des Blutpreises. Der Mörder ist verpflichtet, ausser der Zahlung des Blutpreises, noch seine eigene Tochter oder Sohnestochter dem Sohne des Getödteten zur Ehe zu geben und ihr 10 Kühe als Mitgift (Segad) mitzugeben[6]).

III. Eine Verpflichtung zur Annahme des Blutpreises besteht häufig nicht. Wird derselbe von der

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 322, auch bei Sklaven das. S. 309.
[2]) A. a. O. S. 499.
[3]) A. a. O. S. 208.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 322.
[5]) Rohlfs, Beitr. S. 88.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 82. 83.

Digitized by

beleidigten Familie nicht angenommen, so tritt das Blutrecht in Geltung. Lassen sich in Sansibar die Verwandten auf Zahlung des Blutpreises nicht ein, so wird der Mörder unmittelbar nach dem Urtheilsspruche von seinem Henker, einem Angehörigen des Opfers, wie ein Stück Vieh geschlachtet: der Rächer packt ihn, wirft ihn zur Erde, säbelt ihm mit einem Messer den Hals durch und trennt ihm das Haupt vom Rumpfe[1]). Aehnlich wird in Bornu der überführte Mörder sofort den Verwandten des Ermordeten übergeben, die mit ihren Keulen an ihm Rache üben[2]). Bei den Tuaregs hängt es von den nächsten Verwandten des Erschlagenen ab, ob sie den Blutpreis annehmen wollen oder nicht. Wollen sie dies nicht, so wird einer aus der Familie des Erschlagenen bestimmt, am Mörder Talion zu üben[3]). In Abyssinien kann sich der Mörder durch Entschädigung der Verwandten des Ermordeten freikaufen; wird jedoch diese Entschädigung nicht angenommen, so liefert man den Mörder an die Familie des Erschlagenen aus, welche dann berechtigt ist, ihn zu tödten[4]). Kann der Mörder die Komposition, welche 250 thalaris beträgt, nicht erschwingen, so bettelt er so lange im Lande umher, bis er sie zusammen hat[5]). Bei den Somali ist es sehr gewöhnlich, sich vom Todschlage durch Zahlung des Blutgeldes freizukaufen[6]). Bei den Bogos hat die Familie des Getödteten das Recht, ein Glied der Blutsverwandtschaft des Mörders zu tödten; sie kann aber auch den Blutpreis annehmen[7]).

IV. Ist die mit der Blutschuld belastete Familie nicht im Stande, den ihr auferlegten Blutpreis aufzubringen, so tritt natürlich das Blutrecht wieder in Kraft. Es finden sich jedoch in dieser Richtung Abschwächungen des strengen Rechts. Haben sich z. B. bei den Bogos zwei Familien mit Bürgschaft zu friedlicher Verständigung verbunden und die Familie des Mörders kann

---

[1]) v. d. Decken I. S. 130.
[2]) Denham p. 453.
[3]) Duveyrier p. 428.
[4]) Heuglin S. 383. Ferret II. p. 125.
[5]) Ferret II. p. 125.
[6]) v. d. Decken II. S. 330.
[7]) Munzinger, Bogos. S. 80.

den vollständigen Blutpreis nicht erschwingen, so nimmt die Familie des Todten die ganze Habe der engeren Familie des Mörders in Beschlag, und das Blut ist ausgesühnt[1]). Strenger ist das Recht der Somali. Wird hier eine Blutschuld nicht abgetragen, so wird jedem Gliede des feindlichen Stammes, dessen man habhaft werden kann, entweder sein Kleid geraubt oder es wird umgebracht[2]).

V. Ein eigenthümlicher hierher gehöriger Rechtssatz findet sich im Rechte der Bogos. Der Mörder, der bei der Leichenfeier eines Häuptlings, zu dessen Blutsverwandtschaft der Getödtete gehört, erscheint und an dessen Grabe eine Kuh Dungub schlachtet, wird als im Schutz des todten Häuptlings befindlich betrachtet und von der Blutrache ohne allen Preis freigesprochen; er giebt seine Tochter dem Sohn seines Opfers mit der Mitgift zur Ehe und sein Blut ist ausgesühnt[3]).

VI. Vielfach wird der Mörder landesflüchtig, um sich der Blutrache zu entziehen und unterhandelt dann nach längerer Zeit mit der Familie des Ermordeten.

Bei den Barea und Kunáma wandert der Mörder in einen anderen Gau aus und bleibt dort so lange, bis sich ein Friedensschluss vermitteln lässt. Er wendet sich zur Vermittelung an die Greise des Dorfes des Ermordeten, und es gelingt diesen meistens, dessen Familie zur Annahme eines meist geringen Sühngeldes zu bestimmen[4]). Bei den Tedâ (Tebu) im Osten der Sahara fällt nach geheiligter Landessitte, welche die Kraft des Gesetzes hat, der Mörder der Blutrache anheim und kann in keinem Falle sofort sein Verbrechen durch Geldbusse (Dia) sühnen. Er wird nach der That landesflüchtig und kehrt nicht wieder zurück, wenn nicht endlich, wie dies nach langen Jahren des Exils oft geschieht, die Familie des Ermordeten ihm gegen ein hohes Sühngeld wieder den Aufenthalt in der Heimat gestattet[5]).

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 82. 83.
[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 31.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 83.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 501. Ders. in Petermanns Mitth. Erg. III. Nr. 3 S. 6.
[5]) Nachtigal I. S. 448. Ders. in der Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. in Berlin V. S. 313.

Digitized by Google

VII. Der Friedensschluss zwischen dem Mörder und der Familie des Ermordeten findet gewöhnlich mit grosser Feierlichkeit statt. Haben sich bei den Barea und Kunáma die Verwandten des Ermordeten zur Annahme eines Sühngeldes bereit erklärt, so wird ein Tag zum Friedensschluss anberaumt. Der Mörder wählt sich in dem Dorf einen Schutzherrn, dem er Durra zuschickt, um daraus für den Versöhnungstag Bier zu bereiten. An diesem Tage versammelt sich die ganze Mannschaft des Dorfes, die Familie des Todten ausgenommen, geht dem Mörder, der vor das Dorf gekommen ist, entgegen, schliesst ihn in einen dichten Kreis ein und führt ihn nun ungefährdet bis zum Hause seines Opfers. Der Mörder tritt in das Haus und schlachtet eine sterile Kuh als Todtenopfer für den Ermordeten, dessen Bruder bei dieser Handlung den Kopf der Kuh anfasst. Dann trinken beide, der Mörder und der Rächer Bier aus einem Horn und essen Fleisch zusammen aus einer Schüssel. Jeder der beiden sticht der Opferkuh ein Auge aus; auch tauschen sie für die Zeit, wo sie zusammensitzen, ihre Kleider aus. Alsdann folgt die Zahlung des Blutpreises. Darauf wird der Mörder von der Gemeinde zu seinem Schutzherrn begleitet, wo das Bier zum Besten gegeben wird; die Hälfte des Fleisches der Opferkuh wird von den Verwandten des Todten zu einem Schmause für das ganze Dorf hergegeben. Dann muss der Mörder sich noch ein Jahr lang wieder vom Dorfe entfernen. Am Jahrestag macht er den Verwandten des Todten einen zweiten Besuch und gilt von nun an als ihr engster Verwandter und Freund. Haben sie Kinder zu verheiraten, so wird er um Rath gefragt und hilft bei der Aussteuer mit. Stirbt Jemand von der Familie, so bringt er eine Opferkuh ans Grab. Versäumt er dies, so nehmen die Verwandten sie selber weg [1]).

VIII. Bei länger andauernden Blutfehden wird beim Friedensschluss ein vollständiger Ausgleich des gegenseitigen Verlustes erstrebt. So zählen z. B. bei den Bogos die Parteien, welche eine Blutfehde zu beendigen wünschen, ihre Todten und der Ueberschuss wird mit dem Blutpreis (aul däm) gesühnt. A. und B. zählen ihr

[1]) Munzinger, OA. St. S. 501 ff.

Digitized

Blut; A. hat 25 Todte, B. 20; der Ueberschuss von 5 wird von B. an A. mit dem fünffachen Blutpreise berichtigt[1]). Bei den Somalen wird bei den Kriegen der Stämme, wenn auf jeder Seite einige Leute gefallen sind, Friede geschlossen, und der Ueberschuss der Todten dem betreffenden Stamme durch Geld oder Geldeswerth ersetzt[2]).

b) Der Blutpreis.

§. 29.

I. Der Blutpreis beruht ursprünglich wohl zweifellos überall auf einer Vereinbarung zwischen den im Blute befindlichen Geschlechtern. Bei den Somali dauert es, bis die Friedensverträge perfekt werden, oft Monate und Jahre lang. Gewöhnlich sind es Leute aus einem dritten Stamme, die die Vermittlung übernehmen und die dann eine kleine Belohnung von beiden Theilen beanspruchen[3]).

II. Allmählich, wenn die Annahme eines Blutgeldes gebräuchlicher wird, fixirt sich dasselbe bei einer Völkerschaft jedoch zu einer sehr verschiedenen Höhe bei den einzelnen Völkerschaften. Bei den Marea beträgt es nicht weniger als 800 Kühe[4]). Bei den Beni Amern beträgt das Blutgeld eines Adligen (Nebtab) 200 Kühe und ein Pferd[5]). Bei den Barea und Kunáma stellt es sich nur auf 15 Kühe[6]), und bei den Damara gelten 2 Ochsen als genügendes Blutgeld[7]). Bei den Somali beläuft es sich, besonders, wenn der Schuldige nicht zugleich der Angreifer war, auf 100 Kameelstuten mit ihren Jungen oder eine entsprechende Summe Geldes, wobei man jedes Thier zum Werthe eines Thalers schätzt[8]). Bei den Kimbundas beträgt der Blutpreis eines gemeinen freien Mannes 600 Ellen Zeug[9]). Bei den Habâb beträgt der Blutpreis 100 Stück Vieh oder 100 Mar.

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 79.
[2]) v. d. Decken II. S. 330.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 31.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 242.
[5]) A. a. O. S. 322.
[6]) A. a. O. S. 501 ff.
[7]) Galton p. 80.
[8]) v. d. Decken II. S. 330.
[9]) Magyar I. S. 134 u. 21.

Digitized by Google

Ther. Thaler, bei den Wakamba 12 Kühe[1]), bei den Kaffern gewöhnlich 5 bis 6 Rinder[2]).

III. Die Höhe des Blutpreises variirt nach dem Stande der Betheiligten. In Sansibar wird Mord und Todschlag eines Sklaven in der Regel durch Zahlung einer Geldsumme gesühnt, welche den Werth eines Ochsen nicht übersteigt, während bei Ermordung eines Freien das Blutgeld gewöhnlich 800 Thaler beträgt[3]). Bei den Takue beträgt der Blutpreis für einen Tigré (Hörigen) 120 Kühe[4]). Bei den Bogos beträgt der ganze Blutpreis eines Schmagilli, eines Aschkerai oder eines Leibeigenen im Ganzen 144 Kühe, während der ganze Blutpreis eines Tigré (Hörigen) 93 Kühe beträgt[5]). Bei den Somali beträgt die Blutschuld für einen Mann oder Knaben 100 Kameele und 40 Doll. Begräbnissspesen und für einen Sklaven seinen Ankaufspreis[6]). Das Blutgeld eines Achdam, eines einer Paria-Kaste angehörigen Schutzhörigen, beträgt bei ihnen die Hälfte des für einen Somali zu zahlenden[7]). Bei den Marea beträgt der Blutpreis eines Tigré 150 Kühe[8]). Bei den Kaffern wird der Blutpreis taxirt nach dem Ansehen, welches der Erschlagene in der Gesellschaft hatte[9]). Am Kamerun-Flusse beträgt das Sühngeld für die Tödtung eines Sklaven 5 Kru (etwa 60—80 *M.*), während für einen Freien überall kein Sühngeld angenommen wird[10]). In Axim an der Goldküste war der Blutpreis verschieden bei Freigeborenen und Sklaven. Bei Freigeborenen betrug er von Altersher 500 Reichsthaler. Bei Vornehmen kann sich diese Busse noch verzehnfachen[11]).

IV. Der Blutpreis variirt nach dem Geschlechte. Bei den Somali beträgt der Blutpreis für eine Frau die

---

[1]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 406.
[2]) Nauhaus in der Zeitschr. für Ethnol. XIII. S. (352).
[3]) v. d. Decken I. S. 130.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 208.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 82. 43.
[6]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 31.
[7]) A. a. O. S. 32.
[8]) Munzinger, OA. St. S. 243.
[9]) Barrow I. S. 204.
[10]) Zöller I. S. 32.
[11]) Bosman I. p. 158. 159.

Digitiz

Hälfte desjenigen eines Mannes oder Knaben[1]). Tödtet ein Galla einen Mann seines Stammes, so muss der Mörder 100 Ochsen bezahlen, tödtet er aber eine Frau, so braucht er nur 50 Ochsen zu bezahlen[2]). Bei den Wanika beträgt der Blutpreis für einen Mann 4 Sklaven oder 12 Milchkühe, für eine Frau 3 Sklaven oder 9 Milchkühe[3]).

V. Die Höhe des Blutpreises ist verschieden nach der Schwere des begangenen Rechtsbruchs. Im Sarae gilt für Tödtung ein nomineller Blutpreis von 120 Kühen, für Verwundung ein solcher von 50 Kühen[4]). Bei den Bogos ist der ganze Blutpreis zu bezahlen, wenn Jemand eine Person (Mann, Weib, oder Kind) tödtet, eine Jungfrau, Wittwe oder geschiedene Frau schwängert, wenn ein Familienvater seine Tochter oder Verwandte, welche von ihrem Manne noch nicht für ledig erklärt ist, an einen Anderen verheiratet oder eine verlobte Tochter einem Anderen zur Ehe giebt, wenn Jemand eine im Lande geborene Person den Eltern raubt und im Auslande verkauft, während der halbe Blutpreis zu zahlen ist von demjenigen, der Jemanden mit einem Eisen verwundet oder einer Person einen Zahn oder ein Auge ausschlägt oder die Knochen zerbricht, von demjenigen, der seine Verlobte oder Frau tödtet, von der Person, deren Lanze oder Schwert ohne Mitwirkung des Eigenthümers im Falle eine Person tödtet, und von dem Begleiter und Helfershelfer eines Mörders[5]).

VI. Es steht manchmal gewohnheitsrechtlich fest, in welchen Werthmessern der Blutpreis bezahlt werden muss. Im Sudan pflegt der Blutpreis in Vieh (Ochsen, Kameelen u. s. w.) bezahlt zu werden[6]). Bei den Bogos werden bei Entrichtung des Blutpreises nur Kühe, nicht aber Ziegen, Land und andere Güter angenommen[7]). Bei den Takue werden dagegen im Blutpreise auch Land und Ziegen angenommen[8]).

---

[1]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 31.
[2]) Krapf I. S. 103.
[3]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 406.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 389.
[5]) Munzinger. Bogos. S. 81. 82.
[6]) Marno (A.) S. 200.
[7]) Munzinger, Bogos. S. 82.
[8]) Munzinger, OA. St. S. 208.

Digitized by Google

Die Berechnung des Blutpreises ist durch die Sitte oft sehr komplizirt geregelt. Bei den Bogos setzen sich zum Beispiel die 144 Kühe, aus denen der Blutpreis eines Schmagilli, Aschkerai oder Leibeigenen besteht, zusammen aus:

a) 120 Kühen, wovon ein Zehntel vierjährige, ein Zehntel dreijährige, ein Zehntel Schlachtkühe sein müssen und sieben Zehntel nach Wunsch des Gebers gegeben werden können,
b) 12 vierjährigen Kühen,
c) 10 Kühen an Maulthierstatt (bagl),
d) 2 Kühen an Teppichsstatt (farasch)[1].

Bei den Barea und Kunáma wird der auf 15 Kühe sich belaufende Blutpreis entrichtet durch Zahlung einer Kuh mit ihren Jungen, zweier trächtiger Kühe, zweier dreijähriger Kälber, während der Rest von 10 Kühen in Ziegen oder in Zeug bezahlt wird, und zwar so, dass die Kuh nicht über 10 und nicht unter 4 Ziegen oder zu 5 bis 3 Zeugstücken geschätzt wird. Man zahlt demgemäss für 7 Kühe 10 + 9 + 8 + 7 + 6 + 5 + 4 = 49 Ziegen, oder für 3 Kühe 5 + 4 + 3 = 12 For (Zeug)[2].

VII. Bei der Zahlung des Blutpreises wird der Mörder vielfach von seinen Verwandten, die mit ihm in blutrechtlicher Verantwortlichkeit stehen, unterstützt, und andererseits bezieht die Verwandtschaft auch den Blutpreis für einen erschlagenen Verwandten mit. Dies Verhältniss trägt bald einen streng rechtlichen Charakter, bald beruht es lediglich auf Anstandsrücksichten. Im Einzelnen gestalten sich diese Rechte und Pflichten sehr verschieden je nach der Organisation der Verwandtenkreise, welche unter einander in blutrechtlichem Zusammenhange stehen.

Bei den Marea hilft, wenn eine Einigung über den Blutpreis zwischen den im Blut befindlichen Familien zu Stande kommt, die ganze Familie bis auf sieben Grade ihrem schuldigen Bruder bei der Entrichtung des Blutpreises, der auf alle Männer gleichmässig berechnet wird. Correspondirend vertheilt die Familie des Todten

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 82.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 501 ff.

Digitized

den erhaltenen Blutpreis unter den ganzen Stamm, unter Bevorzugung der engeren Familie. Da nun die Parteien meist alle Blutsverwandte sind, so sind Geber und Empfänger oft dieselben Personen, und die Entrichtung des Blutgeldes ist nur nominell[1]). Bei den Bogos theilt die Blutsverwandtschaft des Mörders, die mit Zahlung des Blutpreises den Frieden erkauft, die Last zu gleichen Theilen unter ihre grossjährigen Glieder. Der Mörder hat nicht mehr zu zahlen, wie die übrigen[2]). Im Sarae helfen sich, wenn man um einen Blutpreis übereingekommen ist, die Verwandten gegenseitig, ohne dass dieselben gesetzlich eine Verantwortlichkeit (terq) haben[3]). Bei den Takue wird der Blutpreis ohne Bevorzugung der nächsten Verwandten an alle Glieder der Familie gleichmässig vertheilt[4]). Bei den Barea und Kunáma wird der Mörder, der den Blutpreis bezahlt, von seinen väterlichen und mütterlichen Verwandten freiwillig unterstützt. Der Blutpreis kommt an die rechtmässigen Erben des Getödteten[5]).

E. Die Zwischenheiraten.

§. 30.

Aus dem Inhalte der vorigen Paragraphen erhellt bereits, dass der Geschlechterkrieg nicht bloss eine zerstörende, sondern auch eine erbauende Wirkung hat, indem durch den Friedensschluss zwischen den sich befehdenden Familien ein enges, der Blutsverwandtschaft ähnliches Verhältniss geschaffen wird, und die Blutfehde oft mit Eingehung eines Ehebündnisses zwischen Mitgliedern der beiden Familien ihren endgültigen Abschluss findet.

Es ist aber auch, ohne dass eine Blutfehde vorangegangen zu sein braucht, ein bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation weit verbreiteter Brauch, dass Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Geschlechter

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 242.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 83.
[3]) Munzinger, OA. St.
[4]) A. a. O. S. 208.
[5]) A. a. O. S. 503. Dass auch die väterlichen Verwandten beitragen, ist sehr auffällig, da bei den Barea und Kunáma fast reines Mutterrecht herrscht.

Digitized by

geschlossen werden, um dadurch grössere Macht zu gewinnen, und dass zu diesem Zwecke auch Ehen im eigenen Geschlechte verboten werden[1]).

Auch in Afrika begegnet man diesen Erscheinungen, und diese Zwischenheiraten bilden vielfach ein kräftiges soziales Band.

So sind die Bogos durch Wechselheiraten der Geschlechter unter einander so eng mit einander verbunden, dass ein innerer Krieg fast unmöglich ist. Bluthändel unter den Bogos schlichten sich immer sehr schnell, während der kleinste Anstoss mit den Nachbarn zu einem ewigen Kriege führt[2]). Haben an der Sierra-Leone-Küste zwei Stämme Krieg geführt oder wünschen in ein engeres Bündniss mit einander zu treten, so ist ein wechselseitiger Tausch einer Tochter der Ober-

[1]) Diese s. g. „exogenen" Ehen sind bekannt. Man vgl. darüber meine Geschlechtsgenossenschaft S. 49 ff. Bausteine II. S. 239. Einiges weitere Material möge bei dieser Gelegenheit noch beigefügt werden. Bei den Kenai Atnah und Koloschen dürfen die Geschlechter nur unter einander heiraten und die Kinder fallen nach Mutterrecht ins Geschlecht der Mutter. Bastian, Indonesien II. S. 27 n. 25. Ebenso bei den Seneca-Irokesen. Morgan, syst. of consang. p. 139, bei den Menangkabaw'schen Malaien, Wilken, over de verwantschap bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 25. Solche unter einander heiratende Geschlechter siedeln sich wohl neben einander an und sind dann unlöslich mit einander verbunden, wie die Doppelmargas (namora-mora und bajo-bajo) bei den Batak auf Sumatra. Wilken, l. c. p. 9 sqq. Oft sind es ganz bestimmte Geschlechter, welche lediglich mit anderen bestimmten Geschlechtern Wechselheiraten eingehen. So namentlich in Australien. Vgl. Brough Smyth, the aborigines of Victoria. 1878. I. p. 86 sqq. II. p. 325. Mc. Lennan, stud. in ancient hist. p. 87. 90—92. Für Halmaheira s. Bastian, Indonesien. 1884. I. S. 72, für die Maraver in Indien Mayne, Hindu law. 1883. p. 79, für die Warali und die Magarstämme daselbst Mc. Lennan l. c. p. 82, für die Yurak-Samojeden Mc. Lennan l. c. p. 83. Ueber das Verbot der Heirat im eigenen Stamme s. für die Batak, die Malaien der Padangschen Oberlande, die Alfuren von Ceram und Buru, die Niaser, die Timoresen und für Kesam auf Sumatra Wilken l. c. p. 18. 58, für die Kurumbas der Nilagiris, die Meenas in Centralindien, die Kandhs von Orissa und die Dravidastämme Südindiens Mayne l. c. p. 78, die Tscherkessen Mc. Lennan l. c. p. 80. 81, die Südslawen Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1885. S. 337, die Choktaw-Indianer Mc. Lennan l. c. p. 97. Eine Heirat gegen dies Verbot wird oft als Incest angesehen und schwer bestraft. Wilken l. c. p. 18. Mc. Lennan l. c. p. 76. 81. 82. 98.

[2]) Munzinger, Bogos. S. 10.

Digitized by Google

häupter die Grundlage jedes Vertrages[1]). Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen heiraten die benachbarten unabhängigen Dörfer unter einander und dies erzeugt freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden. Leute aus demselben Clan können einander nicht heiraten. Eine Heirat zwischen Personen, welche auch nur im geringsten blutsverwandt sind, ist ein Gräuel[2]). Am Flusse Noya liegt eine Reihe von unabhängigen Mbicho-Dörfern in einem Umkreise von wenigen Meilen, welche in grosser Harmonie mit einander leben, weil sie so sehr unter einander geheiratet haben, dass sie thatsächlich eine grosse Familie bilden[3]). Bei den Shekiani[4]) und Bakalai[5]) ist die Heirat innerhalb desselben Clans verboten. In Aquapim dürfen Familien, deren Fetisch denselben Namen trägt, keine Zwischenheiraten eingehen[6]). Der Somali heiratet selten ein Mädchen seines Stammes, sondern womöglich aus anderem Stamme[7]). Die Wakamba nehmen Weiber nur aus anderen Dörfern[8]).

Zweites Hauptstück.

Die gaugenossenschaftliche Organisation.

1. Im Allgemeinen.

§. 31.

Ebenso weit verbreitet, wie die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation ist in Afrika die gaugenossenschaftliche. Bei dieser Form bilden die Bewohner eines Dorfes, einer Stadt, eines Distrikts als solche einen sozialen Verband und haben als solche gegen einander Rechte und Pflichten. Es findet sich jedoch diese gaugenossenschaftliche Organisation in Afrika nur selten rein vor; gewöhnlich vermischt sie sich mit geschlechtsgenossen-

---

[1]) Matthews S. 123.
[2]) du Chaillu (B.) p. 427.
[3]) du Chaillu (A.) p. 105. 106.
[4]) du Chaillu (A.) p. 163.
[5]) A. a. O. p. 388.
[6]) Bastian, D. E., I. S. 174. Correspondirend das indianische Totem, das australische Kobong.
[7]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 29.
[8]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 401.

Digitized by Google

schaftlichen und herrschaftlichen Organisationsformen. Oft sind die Dörfer oder Distrikte von blutsverwandten Geschlechtern und Stämmen besiedelt, und die Familienhäupter bilden zugleich die stimmberechtigten Mitglieder in den gaugenossenschaftlichen Versammlungen. Oft stehen die Dörfer oder Distrikte auch unter erblichen Häuptlingen von einem herrschaftlichen Charakter, und die Gaugenossen erscheinen bis zu einem gewissen Grade als Unterthanen dieser Häuptlinge.

Am reinsten erscheint die gaugenossenschaftliche Organisation wohl bei den Barea und Kunáma, bei denen jeder Genosse dem anderen gleich gilt und die Greise die Gemeinde regieren[1]).

Hier tritt die Geschlechterverfassung sehr zurück und von einer herrschaftlichen Organisationsform findet sich keine Spur. Jeder Gau steht rechtlich und politisch unabhängig da. Das Gericht erstreckt sich nie über den eigenen Gau hinaus. Den Gau bilden die Gemeinden, denen gegenüber die Familie ohnmächtig ist. Die Gemeinde bilden die Bewohner des Dorfes, was auch ihre Abstammung sein möge; sie besteht aus Personen, nicht aus Familien[2]).

Eine derartige rein gaugenossenschaftliche Organisation ist jedoch in Afrika sehr selten. Dagegen finden sich einzelne Seiten einer gaugenossenschaftlichen Organisation fast überall.

2. Die Rechtsverantwortlichkeit.

§. 32.

Die Rechtsverantwortlichkeit der Gaugenossen geht nicht soweit, wie die der Geschlechtsgenossen. Immerhin ist sie in Afrika mancherwärts stark entwickelt. Vor allem findet sich eine solidarische Haftung der Gaugenossen für Schulden.

I. Bei den Timmaniern und Bullamern an der Sierra-Leone-Küste kann sich der Gläubiger nicht blos an Gut und Person des Schuldners halten, sondern auch an Gut und Person eines jeden, der mit seinem Schuldner an einem Orte wohnt. Er kann eine solche Person einfangen und sie, falls nicht eine Einlösung erfolgt, als

[1]) Munzinger, OA. St. S. 479.
[2]) Munzinger a. a. O. S. 477.

Digitized

Sklaven verkaufen[1]). An der Goldküste bei Akkra kann der Bestohlene im Distrikt des Diebes auf dessen Rechnung Menschen fangen und diese eventuell verkaufen, um sich dadurch schadlos zu halten[2]). In Ahanta kann der Gläubiger, wenn sein Schuldner säumig ist, einen Mitbürger desselben greifen und als Sklaven behalten, bis er losgekauft wird[3]). In Senegambien kann der Gläubiger sich im äussersten Falle an einen Einwohner des Reichs des Schuldners halten[4]). In Axim konnte sich ein Gläubiger nicht blos des Gutes des Schuldners bemächtigen, sondern auch desjenigen eines Mitbewohners des Dorfes oder der Stadt des Schuldners[5]). Bei den Kimbunda-Völkern kann der Gläubiger, welcher vom Schuldner oder dessen Familie Zahlung nicht erlangen kann, sich der Habe irgend eines dem Schuldner bekannten und in seiner Nachbarschaft wohnenden dritten Individuums bemächtigen, welchem die Anzeige gemacht wird, dass er den Ersatz für den erlittenen Schaden von dem Schuldner zu fordern habe[6]). Bei den Mpongwes am Gabun kann der Mann, dem sein gekauftes Weib entläuft, von deren Familie Rückgabe oder Rückzahlung des Kaufpreises verlangen. Weigert dieselbe sich, so hat er das Recht, irgend welche Stadt- oder Dorfgenossen derselben, wo er deren nur habhaft werden kann, zu ergreifen, sie ihres Eigenthums zu berauben, mit körperlicher Züchtigung zu belegen und die ganze Verantwortung der Familie des pflichtvergessenen Weibes zuzuschieben. Er kann so lange an den Dorfbewohnern unbehindert Repressalien üben, bis das Weib zurückkehrt oder Ersatz geleistet ist[7]).

II. Eine Haftung der Gaugenossen für eine im Gau begangene Missethat ist, wie überall auf der Erde, so auch in Afrika weit verbreitet. Oft ist es der König, welcher dem Gau diese Haftung auferlegt, doch spricht viel dafür, dass hier nur eine uralte Einrichtung wieder

[1]) Winterbottom S. 171. So allgemein an der Sierra-Leone-Küste. Matthews S. 83. 84.
[2]) Monrad S. 76 ff. 86.
[3]) Bowdich p. 350.
[4]) Park (A.) S. 347 note.
[5]) Bosman I. p. 156.
[6]) Magyar I. S. 134. 135.
[7]) Wilson S. 195.

nutzbar gemacht wird, und es sich nicht etwa um eine von der Staatsgewalt ausgehende neu erfundene Massregel handelt. Diese Haftung ist für die Sicherheit des Landes von höchstem Werthe.

Kommt bei den Kaffern in einem Landdistrikte ein Mord oder ein Diebstahl vor, so muss der nächstgelegene Kraal die Strafe bezahlen, so unschuldig er auch an sich sein mag. Die Spuren des Verbrechens werden daher immer leicht entdeckt. Das ganze Land gleicht einem grossen Polizeilager, indem jeder Kraal den anderen eifersüchtig überwacht[1]). In Marokko haften die Duhars (Zeltlager) für jeden bei Tage in ihrer Nachbarschaft verübten Diebstahl[2]). In Fes erlebte es Rohlfs[3]), dass bei einem Diebstahl sämmtliche benachbarte Bewohner verhaftet wurden und das Gestohlene ersetzen mussten, ausserdem jeder 20 Realen Caution hinterlegen musste, bis der Dieb von ihnen selbst ermittelt war. In Abyssinien führte König Oubi zur Unterdrückung der Banditen und Strassenräuber das Gesetz ein, dass die benachbarten Dörfer für alle Räubereien verantwortlich seien, welche in ihrer Nähe begangen würden[4]). Ebenso wurde vom Vicekönig von Aegypten bei den Ababde in Oberägypten der Gross-schech mit Gut und Blut für die Sicherheit der Wüstenstrassen haftbar gemacht[5]). In Haussa haftet bei Räubereien der Distriktshäuptling, wenn der Thäter nicht aufgefunden wird[6]).

Analogieen zu diesen Sitten finden sich in weiter Verbreitung auf der Erde[7]). Im javanischen Gesetzbuch Nawôlô-pradôtô werden für den Fall, dass bei einem Morde die Thäter unbekannt bleiben, wenn der Mord innerhalb einer Stadt geschehen ist, die Bewohner eines Umkreises von 140 tjengkal (1 tjengkal = 12 rheinische Fuss), gezogen rund um das Haus, in welchem der Mord geschehen ist, haftbar gemacht und müssen die Mordbusse

---

[1]) v. Weber II. S. 229.
[2]) Chenier S. 71.
[3]) Marokko S. 268.
[4]) Parkyns II. p. 193.
[5]) Klunzinger S. 249.
[6]) Salam p. 42.
[7]) Vgl. meine Geschlechtsgenossenschaft S. 179 ff.

Digitized

zahlen. Wenn dagegen der Mord auf dem Lande passirt ist, so müssen die Bewohner der vier nächsten und der vier darauf folgenden Dörfer (montjô-pat und montjô-limô) auf den Mörder fahnden und haften, wenn sie ihn nicht finden, für die Busse[1]). Ebenso musste bei den Lampongern der Marga (Distrikt), in welchem man einen Ermordeten fand, dessen Verwandten den Blutpreis zahlen[2]).

III. Bei den Kimbunda-Völkern kann der in einem Prozesse gewinnende Theil, wenn der zur Zahlung des Angelds auf die Busse (Apopoka-Milongo) verurtheilte Schuldner oder sein Wohnort nicht bekannt ist, wen immer festnehmen und zwingen, die Busse statt des Verurtheilten zu erlegen. Daher trachtet Jedermann den Schuldigen ausfindig zu machen, sobald die Nachricht des Prozesses (Mukáno) sich verbreitet[3]).

IV. Ein fernerer Ausfluss der gaugenossenschaftlichen Rechtsverantwortlichkeit findet sich in einem alten Kabylengesetze. Derjenige, dem eine Kuh, ein Ochse oder ein Schaf stirbt, hat das Recht, die Gemeinde zu zwingen, das Fleisch der Thiere zu kaufen als eine Hülfsleistung[4]).

V. Bei den Peulhs helfen sich die Sklaven eines Herrn, welche zum Ackerbau verwendet werden und denen Ländereien zur Bebauung angewiesen werden, wechselsweise, und wenn einer von ihnen erkrankt, bebauen ihm die anderen sein Feld[5]).

3. Die Palaver.[6])

§. 33.

Eine durch ganz Afrika verbreitete gaugenossenschaftliche Institution sind die Palaver.

I. Die Palaver sind Volksversammlungen, in denen eigentlich alles zur Sprache kommt, was einen Afrikaner

---

[1]) Wilken, het strafr. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 14.

[2]) Forbes, Wanderungen im mal. Archipel. 1886. I. S. 155.

[3]) Magyar I. S. 135 n. 22.

[4]) Rohlfs, Beitr. S. 91.

[5]) Hecquard S. 236.

[6]) Das Wort Palaver ist portugiesischen Ursprungs und wurde zunächst für die Volksversammlungen an der Westküste Afrikas gebraucht. Die Institution findet sich aber auch sonst überall wieder.

Digitized by Google

interessirt. Es werden in ihnen alle öffentlichen Geschäfte erledigt, Rechtshändel ausgetragen, Rechtsgeschäfte abgeschlossen u. s. w. Bei den Commis, Apingis, Aponos, Ishogos und in Ashangoland werden bei jeder Gelegenheit Palaver abgehalten. Es wurde z. B. regelmässig ein Palaver abgehalten, wenn es sich darum handelte, ob du Chaillu die Weiterreise zu gestatten sei[1]). Bei den M'Pongwes werden alle Angelegenheiten in öffentlichen Versammlungen besprochen. Selbst die geringste Sache kann Veranlassung zu den weitschweifigsten Auseinandersetzungen werden, und Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei auszusprechen[2]). Bei den Betschuanen werden Pitschos einberufen, wenn Zwistigkeiten zwischen den Stämmen auszugleichen sind, wenn ein Raubzug unternommen werden soll, wenn ein Stamm seinen Wohnort verändern will, doch werden auch oft Dinge von geringerer Wichtigkeit verhandelt[3]). In Süd-Guinea wird die Abschaffung eines bestehenden Gebrauchs, die Einführung eines neuen Gesetzes oder irgend eine Frage von allgemeinem Interesse in offener Versammlung erörtert, bei der jedes männliche Mitglied der Gemeinde anwesend sein und seine Ansicht aussprechen darf[4]). Bei den Timmaniern und Bullamern werden Kriminalsachen vor öffentlichem Palaver oder einer allgemeinen Versammlung sämmtlicher im Lande befindlichen Chefs untersucht[5]). Ebenso in Sulimana[6]).

In den Palavern pflegen die angesehensten Männer oder die Aeltesten die grösste Rolle zu spielen und auch die endgültige Entscheidung zu treffen. Daneben erscheint jedoch auch das ganze Volk und jeder Anwesende kann seine Ansicht zum Besten geben und wird geduldig angehört.

Bei den Barea und Kunáma sitzen in den Palavern die Alten und das Volk um sie herum. Wird eine Rechtsfrage vor sie gebracht, so hat jeder Anwesende das Recht, seine Meinung zu sagen; der Jüngste beginnt

---

[1]) du Chaillu (B.) p. 324 und passim.
[2]) Hecquard S. 11. Ebenso ist es bei den Joloffen. Hewett p. 266.
[3]) Andersson II. S. 203 nach Moffat.
[4]) Wilson S. 199.
[5]) Winterbottom S. 171.
[6]) Laing p. 362.

und so aufwärts und das letzte entscheidende Wort hat der Aelteste von Allen. Oft ziehen sich die Greise zu einer geheimen Berathung zurück[1]). Bei den Wanika setzen sich die Dorfältesten feierlich auf die an jeder Seite des Palaverplatzes liegenden Palmstämme und halten Rath. Haben sie sich geeinigt, so treten die Scheichs in einer benachbarten Hütte zu einer zweiten Berathung zusammen, um die endgültige Entscheidung abzugeben[2]).

An der Goldküste finden die Palaver zu bestimmter Zeit an einem bestimmten Tage statt. Eingeladen wird dazu im Dorfe durch Beckenschläge, wenn bei wichtigen Angelegenheiten mehrere Dörfer ein gemeinsames Palaver halten, durch Boten, die im Lande herumlaufen. Die Versammlung bildet einen grossen Kreis, so dass jedes Quartier oder jedes Dorf für sich beisammen sitzt. Die freien urtheilenden Neger sitzen auf niedrigen Sesseln, ihre Sklaven und Aufwärter auf der Erde. Steht ein Neger von seinem Sitze auf, so kehrt er oder sein Sklave stets den Stuhl um, aus Furcht, dass sich sein verstorbener Vater darauf setzen könnte. Jedes Quartier oder jedes Dorf hat einen besonderen Redner. Einer derselben steht zuerst auf, hält einen Stock horizontal in beiden Händen, begrüsst jedes Quartier und jedes Dorf und trägt seine Ansicht vor. Ein anderer macht dagegen seine Einwendungen. Jeder kann frei reden. Eine solche Verhandlung kann Tage, Wochen, ja Monate lang dauern. Während des Palavers gehen die Aeltesten öfters beiseit, um heimlichen Rath zu halten. Das Palaver fängt gewöhnlich Vormittags um 10 oder 11 Uhr an und währt bis 5 oder 6 Uhr Abends[3]).

Bei den Betschuanen müssen alle wichtigen Verfügungen und Beschlüsse von dem Pitscho, der öffentlichen Versammlung besprochen werden. In der Regel ist freilich alles vorab zwischen dem König und den Häuptlingen abgekartet. Beruft der König die Häuptlinge und das Volk zu einer wichtigen Berathung, so legt der königliche Bote je einen Baumzweig in die kleinen Kotlas als Zeichen des Aufrufs[4]).

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 478.
[2]) v. d. Decken I. S. 218.
[3]) Monrad S. 76 ff. Vgl. auch Cruickshank p. 115.
[4]) Holub I. S. 479.

Digitized by Google

Bei den Kru erscheinen in den Palavern die ersten drei Klassen der Bevölkerung, die „Gnakbade", die Sedibo und die Kedibo. Letztere (die jungen Leute) sprechen jedoch selten. Hinsichtlich der Rangordnung und der Plätze wird ein strenges Ceremoniell beobachtet. Jeder bringt seinen eigenen Stuhl mit und setzt sich an die ihm zukommende Stelle. Der Sprecher tritt mit einem Stabe in der Hand in die Mitte des Kreises und ruft „Bateo" (hört!), worauf die Versammlung antwortet: bate (wir hören). Es sprechen zunächst die Sedibo (Krieger); dann folgen die „Gnakbade" (alten Leute). Die Entscheidung erfolgt durch die Volksstimme, welche ohne Abstimmung erkannt wird. Es werden in diesen Volksversammlungen Angelegenheiten der Justiz, wie der Gesetzgebung entschieden[1]).

Grosse Häuptlinge erscheinen im Palaver gern mit Gefolge. So finden sich z. B. bei den Basutho gelegentlich der jährlichen allgemeinen Volksversammlung zu Masern die Hauptfürsten mit langem Gefolge ein[2]) und an der Goldküste führen sehr vornehme und reiche Personen gern eine Truppe Krieger und Musikanten mit sich, welche bis zum Palaverorte hin und von demselben weg spielen, auch wohl in den Pausen musiziren[3]).

II. Die Palaver werden stets an herkömmlichen Orten abgehalten, unter alten Bäumen, auf offenen Plätzen oder auch in eigens dazu bestimmten Rathhäusern.

Bei den Barea und Kunáma finden die Palaver unter einem bestimmten Baume oder unter einer eigens als Rathplatz mitten im Dorfe errichteten Schattenlaube (Logodat) statt[4]), bei den Wanika auf einem freien von grossen Bäumen überschatteten Platze inmitten der Kaia[5]). In Bomma werden die Palaver am Flusse unter einem alten Baume abgehalten, der deshalb eine Art Heiligkeit besitzt[6]). In der Gegend von Akkra werden sie auf einem grossen offenen Platze gehalten[7]). Bei den Felups,

---

[1]) Wilson S. 95. 96.
[2]) v. Weber II. S. 142.
[3]) Monrad S. 76 ff.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 478.
[5]) v. d. Decken I. S. 218.
[6]) Bastian, D. E., I. S. 182.
[7]) Monrad S. 76 ff.

Digitized

Banjuns und Cassangas an der Mündung des Senegal werden die Palaver unter dem Schatten eines grossen Baumes gehalten[1]). In Kongo versammelt sich der Familienrath des Tjenu (Clanhäuptlings) gewöhnlich unter der ficus religiosa[2]). In der Oase Siwah hocken die Sheiks bei ihren Berathungen an der Stadtmauer[3]).

In den Städten der Sierra-Leone-Küste werden die Palaver in einem runden von allen Seiten offenen Gebäude nahe am Mittelpunkt der Stadt abgehalten, welches die Eingeborenen ein Burrie oder Rathhaus nennen[4]). Bei den Bullamern und Timmaniern steht das Palaver- oder Stadthaus in der Mitte der Dörfer[5]). Bei den Mandingos findet sich in jeder Stadt eine grosse Schaubühne (Bentang), welche die Stelle eines Stadt- oder Rathhauses vertritt. Gewöhnlich ist dieselbe im Schatten eines grossen Baumes errichtet[6]). In jedem Dorfe in Bambuk giebt es eine grosse Halle, welche auf Pfählen ruht, die 10 bis 12 Fuss hoch sind und die ein Strohdach tragen (Bentaba). Der Bentaba ist jedesmal so gross, dass er alle männlichen Einwohner des Dorfes von 12 Jahren an fassen kann[7]). Bei den Kru hat jeder Stamm sein grosses Palaverhaus, jede Stadt ihr besonderes kleines, in dem geringere Streitigkeiten erledigt werden, während alle drei Jahre ein grosses Palaver gehalten wird[8]). Bei den Edeeyahs von Fernando Po befindet sich am Eingange jeder Stadt und jedes Dorfes ein Palaverhaus[9]).

Diese Palaverplätze und Palaverhäuser sind zugleich die Versammlungsplätze für alle Dorfbewohner. Die Mannspersonen erzählen sich hier Stadtneuigkeiten und rauchen ihre Pfeife dazu[10]). Dahin begeben sich die Fremden, die in ein Dorf kommen, und verweilen dort

---

[1]) Valdez I. p. 201.
[2]) Tuckey p. 366.
[3]) Hornemann S. 21.
[4]) Matthews S. 123.
[5]) Winterbottom S. 113.
[6]) Park (A.) S. 27. 23.
[7]) Golberry I. S. 232. Cuhn I. S. 68.
[8]) Allen I. p. 115.
[9]) Allen II. p. 198.
[10]) Winterbottom S. 133. Park (A.) S. 27. Reade (B.) I. p. 40.

Digitized by Google

so lange, bis ihnen ein Haus angewiesen wird[1]). Bei den Betschuanen findet sich beinahe im Mittelpunkt eines jeden von einer Familie bewohnten Hüttenkreises eine s. g. Kotla mit einer Feuerstelle. Hier arbeiten, essen und sitzen die Familienmitglieder zusammen[2]). Im Bentaba in Bambuk berathschlagt man sich; hier werden alle öffentlichen Angelegenheiten abgethan; hier hören die Oberhäupter und Aeltesten die Klagen an und sprechen Recht; hier versammeln sich auch mit Sonnenaufgang Gesellschaften, die dort ganze Tage mit Tabackrauchen, Spielen und Unterhaltung zubringen[3]). In Unyamwesi finden sich in jedem Dorfe zwei Iwánzá, öffentliche Versammlungshäuser, eins für jedes Geschlecht[4]).

III. Die Palaver gehen nicht immer friedlich ab, sondern es kommt oft zu tumultuarischen Scenen. In der Oase Siwah gehört bei den Versammlungen der Sheiks zum Durchsetzen eines Vorschlages eine durchdringende Stimme, Anhang und thätige Fäuste. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird zu den Waffen gegriffen[5]). In den Stammversammlungen der Somali schreit Alles wild durch einander[6]).

4. Der Krieg.

§. 34.

Wie die Geschlechter, so sind auch die Gaugenossenschaften, die Dörfer, Städte oder Distrikte fortwährenden kriegerischen Berührungen ausgesetzt. Es tragen aber diese Gau- und Dorfkriege einen anderen Charakter, wie die Blutfehden. Während bei letzteren Kopf um Kopf gerechnet wird, gleichen erstere mehr unseren heutigen Kriegen zwischen zwei Staaten. So wird z. B. im Sarae, wenn die einzelnen Stämme sich bekriegen, das Blut der im Kampfe Gefallenen nicht berechnet; des Streites müde, machen sie gewöhnlich in Bausch und Bogen Frieden[7]).

---

[1]) Winterbottom a. a. O.
[2]) Livingstone (A.) I. S. 20.
[3]) Golberry I. S. 234.
[4]) Burton, lake reg. II. p. 28.
[5]) Hornemann S. 20.
[6]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 31.
[7]) Munzinger, OA. St. S. 389.

Digitized by Google

I. Kriege entstehen in Afrika bei jeder geringfügigen Veranlassung. Die Kaffernstämme führen häufig unter sich Kriege. Die meisten derselben entstehen aus Streitigkeiten über Weiber, Vieh und Boden. Ehebruch, Viehdiebstahl und Eingriffe in die Distrikte, die als zu jedem Kraale angehörig angesehen werden, haben regelmässig einen Krieg zur Folge, wenn man sich nicht über eine Entschädigung einigt[1]).

Bei den Manyuema und Balégga kann ein Mord nur bestraft werden, indem man einen Krieg anfängt. Es entstehen dann Fehden, die sich auf die Nachkommen vererben und nie zu Ende kommen[2]).

II. Ueber die Art der Kriegführung findet man sehr verschiedene Berichte. Im Allgemeinen scheint sie eine grausame zu sein. Der überwundene Feind wird vollständig vernichtet; die Männer werden erschlagen, Weiber und Kinder getödtet oder als Sklaven verkauft, die Dörfer niedergebrannt. Von anderen Stämmen wird wieder berichtet, dass ihre Kriege wenig blutig seien.

Die Waganda am Victoria Nyanza tödten bei der Einnahme einer Stadt oder eines Distrikts sämmtliche erwachsene Männer und nehmen die Weiber und Kinder gefangen[3]). Nach Kämpfen unter einander tödten die Masai alle gefangenen männlichen Wakuafi, während die Wakuafi die gefangenen Masai als Sklaven nach der Küste verkaufen[4]). Als die Gallas in Abyssinien einbrachen (zuerst 1542), zerstörten sie alle Ortschaften und brachten Alles um, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts[5]). In den Schlachten der Betschuanen werden keine Gefangene gemacht, sondern Alles umgebracht. Wird ein Buschmannskraal wegen verübten Viehdiebstahls angegriffen, so müssen Männer, Weiber und Kinder mit dem Leben zahlen[6]). Bei den Fan werden Kriegsgefangene immer getödtet und aufgefressen[7]).

In Abyssinien wurden sämmtliche männliche Kriegs-

---

[1]) Campbell (I.) S. 486.
[2]) Livingstone (C.) II. S. 91.
[3]) Wilson und Felkin I. S. 69.
[4]) v. d. Decken II. S. 24.
[5]) Lobo I. p. 83.
[6]) Campbell (II.) S. 251.
[7]) Lenz, WA. S. 84.

gefangene entmannt[1]). Dieser Gebrauch wurde jedoch vom Negus Theodoros streng verpönt[2]). Er existirt noch bei den Galla, Somali, Wakamba und Wanika[3]). Die Kimbundas massacriren nach einem Siege Greise und Kinder; die arbeitsfähigen Gefangenen schleppen sie als Sklaven fort. Alles, was sie fortschaffen können, rauben sie, das Uebrige verheeren sie mit Feuer und Schwert[4]).

Bei den Kriegen der Somali fliesst wenig Blut. Gefangene werden nicht gemacht, weil der Somale seine Landsleute nicht in Sklaverei verkaufen darf. Sobald auf jeder Seite einige Leute gefallen sind, wird Friede geschlossen[5]). Die Kriege der Kaffern sind nicht blutig: kaum mehr als ein oder zwei Menschen werden in einem Kriege getödtet. Sie stehlen lieber einander Vieh, vernichten sich die Felder, Gärten u. s. w. Gefangene, wenn sie nicht vornehmen Standes sind, werden getödtet[6]).

III. Das Beuterecht ist nicht selten genau geregelt.

Bei den Barea und Kunáma bilden die Räuber eine eigene Klasse des Volkes mit eigenen Kriegsgesetzen. Der Räuberhauptmann, welcher auf die Dauer der Expedition unumschränkter Herr ist, erhält von der Beute den besten Theil. Nach ihm sind die Alten bevorzugt. Ein Greis, der bei der Expedition betheiligt war, erhält den doppelten Antheil eines Jünglings, und wenn er auch ein Stammfremder wäre. Von der jedesmaligen Beute geht eine Kuh an die Greise des Dorfes, von welchem der Zug ausging. Wird der mit Beute heimkehrende Zug von einer Gemeinde des gleichen Gaus aufgehalten, indem diese behauptet, das Vieh gehöre einem dem Gau verwandten Stamme an, so wird die Beute bei einem unparteiischen Mittelmann niedergelegt, der darüber entscheidet, ob Rückgabe zu erfolgen habe. Gehört das Vieh aber einem fremden Stamme an, dem zu Liebe die Gemeinde den Räubern den Weg verlegt, so vertheidi-

---

[1]) Rüppell (B.) II. S. 49. Für Schoa s. Krapf I. S. 53.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 51.
[3]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 386.
[4]) Magyar I. S. 292.
[5]) v. d. Decken II. S. 330.
[6]) Campbell (I.) S. 486. 487.

gen letztere ihre Beute, jedoch nur mit ihren Stöcken, während die Lanzen vorsätzlich beiseite gelegt werden, um einen Blutstreit zu vermeiden[1]). In Bornu hat jeder Schoâ-Mann, der Heeresfolge leistet, Anrecht auf die Hälfte seiner Beute, wenn diese in Sklaven, Pferden oder Rindern besteht, und auf die ganze, wenn es sich um todte Gegenstände handelt. Nur die erbeuteten Waffen fallen ausschliesslich der Regierung zu[2]). Bei den Bogos gehört durch Krieg oder Raub vom Ausland erbeutetes Gut im Allgemeinen dem Räuber. Unter mehreren Theilnehmern wird bevorzugt der gewählte Anführer, derjenige, der den Raub ausgespäht hat, derjenige, der einen Feind getödtet hat, dann kommen die betheiligten Schmagilli, in letzter Reihe die Tigré. Die Vertheilung hängt vom Gutdünken des zeitweisen Anführers ab[3]).

IV. Wenn an der Sierra-Leone-Küste zwei Stämme mit einander in Unterhandlung stehen und der Ausgang Krieg oder Frieden sein muss, so pflegen sie, wenn sie sich zum Kriege entschliessen, zwei rothe Kolánüsse auf einen Stein an dem Orte der Zusammenkunft zu legen. Entschliessen sie sich aber zum Frieden, so lassen sie eine in zwei Hälften getheilte Kolánuss an dem Orte liegen. Von dieser nimmt jede Partei ein Stück und dann kommen sie in der Folge ohne Furcht zusammen[4]). Bei den Kimbunda-Völkern ist die entzwei gerissene und vor die Füsse geworfene Patrone das Zeichen einer Kriegserklärung[5]).

V. Für die Friedensschlüsse existiren allerhand Ceremonien. Bei den Bawe soll die siegreiche Partei einen von den Leichnamen der Feinde, die sie getödtet hat, viertheilen und über die Bruchstücke gewisse Ceremonien verrichten. Die Besiegten bitten die Sieger, ihnen einen Theil zu geben, und wenn dies erfüllt wird, verrichten auch sie dieselben Ceremonien. Darauf können sich beide Theile in Frieden besuchen[6]).

---

[1]) Munzinger. OA. St. S. 496. 497.
[2]) Nachtigal II. S. 440.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 70 Nr. 146.
[4]) Matthews S. 89.
[5]) Magyar I. S. 135 n. 23.
[6]) Livingstone (B.) I. S. 250. 251.

Drittes Hauptstück.

Die herrschaftliche Organisation.

1. Im Allgemeinen.

§. 35.

Auch die dritte Organisationsform, welche sich überall auf der Erde findet, die herrschaftliche, ist in Afrika stark vertreten. Das Verhältniss zwischen Herren und Hörigen, zwischen Herrschern und Unterthanen tritt uns überall entgegen.

Schon die Thatsache, dass Kriege in Afrika vollständig an der Tagesordnung sind, und manche Völker eigentlich fortwährend mit ihren Nachbarn im Kriege leben, bringt es mit sich, dass im Wege der Eroberung der Sieger den Besiegten zu einem Hörigen herabdrückt.

Ausserdem hat die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation vielfach die Tendenz in eine herrschaftliche überzugehen. Sobald sich eine bestimmte Erbfolgeordnung für das geschlechtsgenossenschaftliche Häuptlingsthum ausbildet, entstehen Hauptlinien und Nebenlinien, und diese treten gegen jene zurück, indem den Abkömmlingen der Hauptlinien ein höherer Adel beigelegt wird, wie denjenigen der Nebenlinien. Oft erwerben auch einzelne Familien durch erhebliche Begabung dauernd eine hervorragende Stellung in einem sozialen Kreise.

So finden wir denn überall in Afrika Verhältnisse, welche man getrost als lehenrechtliche bezeichnen kann, Verhältnisse zwischen Herren und Hörigen, bei denen erstere eine Schutzpflicht haben und letztere zu bestimmten Diensten und Abgaben verpflichtet sind.

Innerhalb dieses Rahmens ist das Schutzverhältniss sehr mannichfaltig entwickelt, da hier überall lokale Ursachen wirksam sind. Ausserdem finden sich verschiedene Klassen von Unfreien, von den völlig rechtlosen Sklaven bis zu einer Stufe, auf welcher der Unfreie dem Freien ganz nahe kommt.

Im Allgemeinen lassen sich Schutzbefohlene und Sklaven wohl unterscheiden. Doch stehen bestimmte Klassen von Sklaven oft besser, wie bestimmte Klassen von Schutzbefohlenen. Unter den Schutzbefohlenen finden sich wieder sehr verschiedene Abstufungen und

unter den Sklaven pflegen solche, welche im Kriege oder auf Raubzügen gefangen oder vom Auslande angekauft sind[1]), am schlechtesten zu stehen, während im Lande geborene Sklaven, Schuld- und Pfandsklaven u. s. w. günstiger gestellt sind.

In der Kleinen Oase in der Libyschen Wüste ist kein grosser Unterschied in der Behandlung der Negersklaven und der freien Tagelöhner. Erstere haben auch Eigenthum, sammeln sich Vermögen und können sich unter Umständen aus ihren Ersparnissen freikaufen[2]). Die geborenen Leibeigenen der Fürstenfamilie von Tsasega gehören zu den besten Familien des Landes. Niemand bedenkt sich, einem solchen Sklaven sich zu verschwägern; die ersten Staatsämter befinden sich in ihren Händen: der Belaten gieta z. B. wird immer aus ihrer Mitte gewählt[3]).

Bei den Fantis wird unterschieden zwischen Sklaven, die ihre Landsleute sind und solchen, die im Kriege gefangen genommen oder von einem anderen Stamme erkauft sind. Die letzteren werden nicht so rücksichtsvoll behandelt, wie die ersten, bis sie sich durch lange Dienstbarkeit oder Heiraten mit ihnen verschmolzen haben[4]).

In Aschanti hat das Verhältniss zwischen Herren und Sklaven einen rein feudalen Charakter. Der Sklave ist dem Herrn Treue schuldig und dieser schützt ihn dagegen[5]). Bei den Mpongwes am Gabun ist das Verhältniss des Sklaven zu seinem Herrn mehr das eines Untergebenen als das eines Sklaven. Die Sklaven nennen, wie die Kinder, ihren Herrn Vater. Sie werden gut behandelt, weil die Herren glauben, dass sie ihnen durch Zauberei zu schaden im Stande sind[6]). In Ibu am Niger können Haussklaven, wenn sie eine Zeit lang gedient haben, ihr eigenes Haus bauen, Eigentum erwerben und heiraten. Haben sie ihr Haus gebaut, so gelten sie als frei und zahlen nur noch eine jährliche

[1]) Bei den Beni Amern werden Sklaven vom Auslande angekauft, Munzinger, OA. St. S. 308, bei den Barea und Kunáma nicht, a. a. O. S. 483.

[2]) Ascherson in der Zeitschr. für Ethnol. VII. S. 353.

[3]) Munzinger, OA. St. S. 310.

[4]) Cruickshank p. 271.

[5]) Wilson S. 131 ff.

[6]) Wilson S. 197.

Digitized by Google

Taxe[1]). Bei den Peulhs werden die Haussklaven wie Familienmitglieder angesehen, während Kriegsgefangene und von auswärts angekaufte Sklaven ganz rechtlos und reine Arbeitsleute sind[2]). In Bambara theilen sich die Kriegsgefangenen in mehrere Kategorien; die unterste wird als reine Handelswaare angesehen; die Haussklaven haben dagegen eine sehr gute Stellung: eine besondere Kategorie machen solche Haussklaven aus, die als Familienmitglieder angesehen werden[3]).

2. Die Unfreiheit.

a) Entstehung derselben.

1. Durch Geburt.

§. 36.

I. Die Unfreiheit ist in Afrika vielfach ein erblicher Stand. Sie entsteht daher mit der Geburt von unfreien Eltern.

Bei den Bogos wird das Kind leibeigen, welches von leibeigenen Eltern abstammt[4]). Ebenso wird das Kind Tigré (botmässig, Dienstmann), wenn es von botmässigen Eltern abstammt, und zwar wird es dem Herrn seines Vaters botmässig, und vererbt sich nach des Herrn Tod auf dessen Erstgeborenen[5]). In Sokoto werden die Kinder von Sklaven wieder Sklaven[6]). In Timbuktu sind Kinder von Sklaven Eigenthum des Herrn derselben[7]). So auch in Sulimana[8]).

II. Bei Ehen zwischen Freien und Unfreien bestimmt sich der Stand des Kindes nach dem herrschenden Verwandtschaftssysteme. Unter der Herrschaft des Mutterrechtssystems bestimmt sich der Stand des Kindes ausschliesslich nach dem Stande der Mutter, unter der Herrschaft des Vaterrechtssystems bestimmt er sich ausschliesslich nach dem Stande des Vaters. Bei anderen Systemen wird das Kind entweder frei, wenn nur der

---

[1]) Schön p. 232.
[2]) Bérenger-Féraud p. 137.
[3]) Bérenger-Féraud p. 237.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 42. 45.
[5]) A. a. O. S. 44.
[6]) Clapperton S. 292.
[7]) Salam p. 17.
[8]) Laing p. 364.

Digitized by Google

Vater oder nur die Mutter frei ist, oder unfrei, wenn nur der Vater oder die Mutter unfrei ist.

Bei den Barea und Kunáma folgt das Kind ausschliesslich der Mutter; ist sie Sklavin, so ist das Kind es auch; ist sie frei, so ist auch das Kind frei[1]). Der gleiche Rechtssatz findet sich bei den Beni Amern[2]). Ebenso ist in Loango das Kind aus einer Ehe zwischen einem Sklaven und einer Freien frei[3]).

Bei den Bogos gehören die Kinder einer Sklavin dem Herrn der Mutter ohne Rücksicht auf den freien Vater und die Kinder eines verheirateten Sklaven gehören dem Herrn der Mutter ohne Rücksicht auf den freien Vater[4]). In Schoa werden die Kinder Sklaven, wenn auch nur der Vater oder die Mutter unfrei waren. Heiratet eine freie Frau einen Sklaven, so werden deren Kinder Sklaven des Herren ihres Mannes. Nur die Kinder von Leibeigenen des Königs mit freien Weibern werden frei[5]).

2. Durch Verschuldung (Schuldsklaverei).

§. 37.

I. Es ist ein in Afrika weit verbreiteter Grundsatz, dass dem Gläubiger nicht blos das Vermögen seines Schuldners, sondern auch dessen Person haftet. Wer seine Schuld nicht zahlen kann, wird Sklave seines Gläubigers oder kann von diesem als Sklave verkauft werden. Eine solche Schuldsklaverei tritt namentlich auch dann ein, wenn Jemand die ihm zur Sühnung eines Verbrechens auferlegte Busse nicht zu zahlen im Stande ist. Auch wird oft wegen eines Verbrechens der Thäter ohne weiteres zur Sklaverei verurtheilt.

Bei den Bogos wird eine Person leibeigen durch die Unfähigkeit ihre Schulden zu tilgen oder ihr Blut zu sühnen[6]). Bei den Takue ist meistens Zahlungs-

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 485.
[2]) A. a. O. S. 309.
[3]) Dapper II. p. 154.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 42.
[5]) Harris, Eth. p. 315.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 42. Der Tigré, welcher unfähig ist, eine Schuld zu bezahlen, wird Leibeigener des Gläubigers, und im Falle er vor Einlösung stirbt, werden seine Kinder als Sklaven verkauft. Das. S. 71 Nr. 149.

unfähigkeit Grund der Sklaverei[1]). Auch bei allen übrigen nördlichen Grenzvölkern Abyssiniens, den Mensa, Bedjuk, Hababb, Marea läuft das Strafrecht immer auf Verlust der Freiheit hinaus. Mit grösster Leichtigkeit wird der freie Mann zu einem Dade und Leibeigenen. Der Schuldner setzt stets seine Freiheit ein. Es braucht sich der Arme nur kurze Zeit von dem Reichen ernähren zu lassen, um seiner Freiheit für ewig verlustig zu gehen[2]). Bei den Mandingos wird der insolvente Schuldner selbst verkauft, nicht blos sein Gut[3]). Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen werden Schuldner oft verkauft; ebenso Zauberer, Ehebrecher und Betrüger; solche Verbrecher werden an einen benachbarten Stamm verkauft, nicht im eigenen behalten[4]). Bei den Bakalai kann der Gläubiger seinen Schuldner als Sklaven verkaufen[5]). Im Reiche des Bourb-Joloffs wird der Schuldner, welcher nicht zahlen kann, Sklave[6]). In Gross-Bassam kann der Gläubiger von einem zahlungsunfähigen Schuldner fordern, dass er ihm so lange diene, bis die Schuld abbezahlt ist, während welcher Zeit dagegen der Gläubiger ihn ernähren muss, der für alle Handlungen des Schuldners verantwortlich ist[7]). In Sulimana wird derjenige, der seine Schulden nicht bezahlen kann, Sklave des Gläubigers[8]).

II. In Kongo sind Indiko Personen, welche sich, um Vorschuss auf ein Geschäft zu erhalten, freiwillig als Sklaven anbieten. Sie werden zu Sklaven, wenn sie sich am Verfalltage bei Abwickelung der Rechnung nicht mit zwei Sklaven loskaufen[9]).

III. Vereinzelt ist die Schuldknechtshaft ausgeschlossen. Bei den Marea kann ein Adliger, ein Abkömmling des Mariu, ein s. g. Weld Shum (Sohn des Shum) nie leibeigen werden, während bei den Bogos

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 207.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 245.
[3]) Park (A.) S. 347. Bérenger-Féraud p. 211.
[4]) du Chaillu (A.) p. 331.
[5]) du Chaillu (A.) p. 388.
[6]) Mollien S. 80.
[7]) Hecquard S. 48.
[8]) Laing p. 364.
[9]) Bastian, D. E., I. S. 180.

Digitized by Google

der Adlige so gut dem Verlust der Freiheit ausgesetzt ist, wie der Gemeine[1]). Bei den Barea und Kunáma kann wegen Schulden und Verbrechen die Freiheit der Person nie angetastet werden. Nur der Mann, welcher Landeseingeborene verkauft hat, kann von deren Verwandten wieder verkauft werden[2]). Der Gläubiger hat bei ihnen kein Recht, seinen Schuldner mit Gewalt zur Zahlung zu zwingen, ihn anzugreifen, zu verhaften oder auch nur öffentlich darüber zur Rede zu stellen[3]). In Timbuktu kann ein Eingeborener nicht Sklave werden[4]).

3. Durch Kriegsgefangenschaft.

§. 38.

I. Wo es nicht gebräuchlich ist, überhaupt keine Gefangenen zu machen, sondern alles umzubringen, wird der Kriegsgefangene regelmässig Sklave. Kriege, die namentlich Raub- und Plünderungszüge, sind daher in Afrika eine ergiebige Quelle für die Entstehung der Sklaverei. Ein grosser Theil der Sklaven einer Bevölkerung ist stets dem Feinde geraubt. So ist es bei den Beni Amern[5]), bei den Barea und Kunáma[6]). Bei den Mpongwes am Gabun haben die Kriegsgefangenen die Wahl zwischen Tod und Sklaverei und wählen fast ohne Ausnahme die letztere[7]).

II. Kriegsgefangene bilden regelmässig eine besondere, ungünstig gestellte Klasse von Unfreien. So bilden in Angola und Kongo die Kriegsgefangenen eine besondere Klasse von Sklaven (Mobika, Mewika)[8]); ebenso an der Goldküste[9]). Bei den Peulhs bleiben die Kriegsgefangenen so lange gefesselt, bis sie verschenkt oder an Fremde verkauft werden[3]).

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 236.
[2]) A. a. O. S. 484. Ders. in Petermanns Mitth. Erg. III. Nr. 3 S. 5.
[3]) A. a. O. S. 494.
[4]) Salam p. 17.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 308.
[6]) A. a. O. S. 483.
[7]) Wilson S. 197.
[8]) Dapper II. p. 232. Bastian, D. E., I. S. 180.
[9]) Bosman I. p. 127.
[10]) Hecquard S. 236.

Digitized by G

4. Durch freiwillige Ergebung.

§. 39.

Eine sehr gebräuchliche Art der Entstehung der Sklaverei ist die, dass eine schutzbedürftige Person sich unter den Schutz einer mächtigeren freiwillig begiebt.

So kann bei den Bogos die Leibeigenschaft durch freiwillige Anerkennung entstehen[1]) und ebenso kann Jemand freiwillig sich zum Tigré eines Anderen erklären[2]).

Eine sehr gebräuchliche Form dabei, ist die einer noxae datio.

An der Loangoküste kann sich Jemand dadurch zum Sklaven eines andern machen und dadurch in dessen Schutz gelangen, dass er denselben in bestimmten Formen beleidigt oder ihm einen geringen Schaden zufügt, z. B. dadurch, dass er einem Prinzen eine Ohrfeige giebt, ihm die Mütze zerreisst oder dgl. Dies geschieht sowohl, wenn ein Schwächerer sich an einem stärkeren Feinde zu rächen sucht und dazu der Hülfe eines Andern bedarf, als auch in Zeiten der Hungersnoth zur Lebensfristung[3]).

Bei den Kimbundas benutzt derjenige, welcher sich einem andern als Sklaven ergeben will, die Form der Schimbika oder Tombika. Er tödtet dem zukünftigen Herrn irgend ein Thier oder richtet ihm einen sonstigen Schaden an und bietet sich ihm für diesen als Sklaven an. Diese Ergebung in Sklaverei wird hauptsächlich von solchen Personen vorgenommen, die arm sind und wegen eines Vergehens oder einer Schuld verfolgt werden. In dem Augenblick, wo sie Sklaven geworden sind, werden sie für das, was vorhergegangen ist, als todt betrachtet, und über alle ihre vorherigen Vergehen wird ein Schleier geworfen; ihr Herr braucht nur für solche Vergehen die Geldbusse zu bezahlen, deren sie sich als seine Sclaven schuldig machen[4]).

5. Durch andere Ursachen.

§. 40.

I. Vielfach kann in Afrika die Familie eines ihrer Mitglieder wegen Familienschulden in Sclaverei ver-

[1]) Munzinger, Bogos. S. 42.
[2]) A. a. O. S. 44.
[3]) Bastian, D. E., I. S. 195.
[4]) Magyar I. S. 289.

Digitized by Google

kaufen. So z. B. an der Goldküste[1]). Um ein Darlehen zu erhalten oder eine Schuld abzubezahlen, trägt ein Hausherr bei den Fantis kein Bedenken, ein oder mehrere Glieder seiner Familie bei einem anderen in zeitweilige Leibeigenschaft zu geben. Die Bedingungen eines solchen Kontrakts gehen dahin, dass der Verpfändete seinem neuen Herrn so lange dienen solle, bis die ihn verpfändende Person die geliehene Summe nebst 50% Zinsen berichtigt haben werde, wobei die Dienste des Verpfändeten, auch wenn sie sich über eine grosse Anzahl von Jahren ausdehnen sollten, bei der Liquidation für nichts zählen. Ist eine Frau verpfändet, so hat ihr neuer Herr das Recht, sie zu seiner Konkubine zu machen, und auch ihre Kinder setzen den Dienst bei ihm fort. Sind so Kinder entstanden, so muss der Verpfänder, wenn er diese wieder an sich ziehen will, noch für jedes derselben 4½ Ackies (22 Sh. 6 D.) zahlen. Dies Geld gilt als Aequivalent für den Unterhalt der Kinder. Der Tod des Verpfändeten löscht die Schuld nicht; es muss vielmehr von dem Verpfänder Ersatz durch ein anderes Pfand geleistet oder der ganze Betrag abbezahlt werden. Der Pfandgläubiger pflegt dann auf den Betrag der Zinsen zu verzichten[2]). In Sogno (Kongo) liess sich der Gläubiger von seinem säumigen Schuldner seine Tochter so lange zur Beischläferin geben, bis er sie mit dem völligen Abtrage der Schuld wieder auslöste[3]). In Akkra ist es gebräuchlich, selbst bei Königen und Kabossiren, ihre Kinder für Waaren, deren Werth nach einem gewissen Zeitraume abgetragen werden soll, zu verpfänden. Geschieht dies nicht, so wird ein solches Pfand verkauft[4]).

In Bihé wenden sich die ärmeren Familienhäupter, wenn sie ihre Schulden den Gläubigern nicht bezahlen können und keine Lust haben, Mitglieder ihrer Familie als Sklaven zu verkaufen, an Jemanden, der europäische Zeuge besitzt, und erbitten sich von ihm die benöthigte Quantität Zeuge als Darlehen, wogegen sie ihm Mitglieder ihrer Familie verpfänden. Es kommt auch vor, dass ein

---

[1]) Bosman I. p. 127. Wilson S. 114.
[2]) Cruickshank p. 273.
[3]) Zucchelli S. 268.
[4]) Monrad S. 101.

Familienvater sich selbst und alle seine Angehörigen verpfändet. Solche Pfandsklaven (Hafuka) müssen dann dem Darlehnsgeber ohne Lohn dienen. Er kann sie aber nicht mit dem Brenneisen zeichnen noch verkaufen, sondern muss sie freilassen, sobald sie sich auslösen können. Im Falle der Auslösung müssen sie jedoch die geliehenen Waaren doppelt erstatten. Körperlichen Züchtigungen sind sie nur in einigen seltenen Fällen unterworfen[1]).

b) Rechte des Herrn über die Person des Unfreien.

§. 41.

I. Als Rechte des Herrn über die Person des Unfreien kommen insbesondere in Betracht ein Tödtungsrecht und ein Verkaufsrecht. Wo der Unfreie ganz rechtlos ist, stehen beide Rechte dem Herrn unbeschränkt zu. In der Regel aber sind sie erheblich beschränkt. Kriegsgefangene und neuangekaufte Sklaven unterliegen wohl der Willkür des Herrn, ererbte oder im Lande geborne Unfreie pflegen aber erheblich besser zu stehen.

In Akkra ist der Herr, der einen Sklaven tödtet, dafür keine Rechenschaft schuldig[2]). Es scheint, dass allgemein an der Goldküste der Sklave so sehr als Eigenthum des Herrn angesehen wird, dass er ihn sogar ungestraft tödten darf[3]). Bei den Mandingos können Kriegsgefangene und Schuldsklaven ganz nach Willkür behandelt werden, während Haussklaven von ihrem Herrn weder verkauft noch getödtet werden können, wenn nicht vorab über ihre Aufführung ein Palaver abgehalten ist[4]). Aehnlich darf bei den Timmaniern und Bullamern Niemand als Sklave verkauft werden, der nicht als solcher erkauft ist. Die Kinder ihrer Sklaven können von den Herren ohne Erlaubniss eines Palavers nicht verkauft werden[5]). In Dahomé kann Jemand seinen Sklaven nur mit Genehmigung des Königs verkaufen[6]). In Mensa tritt ein Vornehmer, welcher Geld nöthig hat, seinen Tigré gegen einen Preis an einen anderen Vor-

---

[1]) Magyar I. S. 213. 214.
[2]) Monrad S. 98.
[3]) Cruickshank p. 271. So auch in Aschanti. Bowdich p. 351.
[4]) Park (A.) S. 28.
[5]) Winterbottom S. 170.
[6]) Labarthe S. 93.

Digitized by Google

nehmen ab[1]). Bei den Bogos hat der Herr das Recht, seinen Leibeigenen zu verschenken oder zu verkaufen[2]). In Loango haben die Herren das Recht, ihre Sklaven zu verkaufen, thun dies aber in der Regel nur, wenn sie etwas verbrochen haben[3]). Bei den Beni Amern kann nur der neu angekaufte Sklave weiter verkauft werden, nicht der im Lande geborene (Wulud). In Kongo sind Kriegsgefangene und geraubte Sklaven verkäuflich, Haussklaven dagegen nur wegen eines Vergehens, wenn sie durch ein Palaver schuldig gesprochen sind[4]). Bei den Barea und Kunáma hat der Herr gegenüber landeseingeborenen Sklaven kein Tödtungsrecht: er würde sich durch eine Tödtung der Blutrache der Verwandten desselben aussetzen[5]).

Bei den Peulhs werden im Hause geborene Sklaven nur verkauft oder verschenkt im Falle äusserster Nothwendigkeit oder schlechter Aufführung[6]). Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen werden die Haussklaven nicht aus dem Stamm hinaus verkauft. Nach aussen verkauft werden sie nur wegen begangener Verbrechen. Dagegen kann der Herr seinen Sklaven tödten, ohne dafür von Jemand zur Rechenschaft gezogen zu werden[7]). In Sokoto werden geborene Sklaven nie verkauft, wenn sie nicht nach wiederholter Züchtigung als unverbesserlich fortgeschickt werden müssen. Verkauft werden nur Kriegsgefangene und nie angekaufte Sklaven[8]). Bei den Joloffen werden im Hause geborene Sklaven nie verkauft, wenn sie sich nicht schwere Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen[9]). In Bihé giebt es neben freien Leuten, die sich auf unbestimmte Zeit und ohne voraus bedungenen Lohn freiwillig verdingen (Mukuendye), Pfandsklaven, welche von ärmeren Familienhäuptern für Darlehen verpfändet werden (Hafuka), die vom Pfandgläubiger nicht verkauft werden dürfen und sich durch

[1]) Munzinger, OA. St. S. 239.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 43.
[3]) Degrandepré S. 95.
[4]) Tuckey p. 367. 160. 161.
[5]) Munzinger. OA. St. S. 484.
[6]) Hecquard S. 236.
[7]) du Chaillu (A.) p. 331.
[8]) Clapperton p. 292.
[9]) Mollien S. 83.

Digitized by Google

Zahlung der doppelten Darlehnssumme auslösen können, und gekaufte Sklaven (Dongo oder Pika), welche lediglich von der Willkür des Herrn abhängen, ohne weiteres verkauft werden können und körperlichen Züchtigungen unterworfen sind. Nur im Falle eines Todschlags muss der Eigenthümer ein geringes Blutgeld dem Landesfürsten entrichten[1]). Bei den Mpongwes am Gabun kann der Herr einen Haussklaven nur veräussern, wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat[2]). In Timbuktu stehen Sklaven gänzlich in der Hand ihres Herrn[3]).

II. In Loango hat ein Lehnsherr, welcher zum Tode oder zur Sklaverei verurtheilt ist, das Recht, einen seiner Vasallen an seiner Stelle auszuliefern[4]).

III. Bei den Hottentotten und Damara werden Menschen „weggegeben". Hat ein Neger eine Zeit lang in der Arbeit eines Herrn gestanden, und dieser hat keine Verwendung mehr für ihn, so giebt er ihn einem Freunde oder Bekannten. Ersterer willigt ein, da er das Bedürfniss hat, einen Herrn zu haben und ohne einen solchen nicht weiss, wie er leben soll. Ein Mensch wird entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer „gegeben"[5]).

c) Haftung des Herrn für seine Unfreien.

§. 42.

Weitverbreitet ist der Rechtssatz, dass der Herr für Verbrechen und Schulden seines Hörigen haftbar ist.

An der Goldküste muss der Herr die Schulden seines Sklaven bezahlen und für jeden von demselben, gleichviel ob absichtlich oder zufällig angerichteten Schaden Ersatz zu leisten[6]). Er haftet auch für alle Missethaten desselben, z. B. für Diebstahl, Ehebruch[7]). In Loango ist der Herr verpflichtet, die Schulden seiner Sklaven zu bezahlen. Werden sie aber zu beträchtlich,

---

[1]) Magyar I. S. 213. 214.
[2]) Wilson S. 197.
[3]) Salam p. 17.
[4]) Degrandepré S. 96.
[5]) Galton p. 133.
[6]) Monrad S. 98. Er steht überhaupt für die Handlungen seines Sklaven vollständig ein. A. a. O. S. 84.
[7]) Bosman I. p. 195.

Digitized by Google

so verkauft er den Schuldner, um sie zu bezahlen[1]). Dagegen haftet an der Goldküste bei Pfandsklaverei der Besitzer des Verpfändeten nicht für dessen Schulden, sondern diese fallen dem Verpfänder zur Last[2]). Hat bei den Somali ein Achdam (eine einer der schutzhörigen Paria-Kasten angehörige Person) Jemanden beleidigt und wird dies durch die Volksversammlung festgestellt, so wird nicht der Achdam, sondern dessen Schutzherr verurtheilt. Letzterer hat jedoch das Recht, das Doppelte des bezahlten Werthes von dem Achdam zu erpressen[3]). In Gross-Bassam ist derjenige, bei dem sein zahlungsunfähiger Schuldner sich in Schuldknechtschaft befindet, für alle Handlungen des Schuldners verantwortlich[4]).

d) Pflichten der Unfreien gegenüber den Herrn.

§. 43.

Der Unfreie muss für den Schutz, den der Herr ihm gewährt, diesem mancherlei Dienste und Abgaben entrichten, welche sich bei den einzelnen Hörigkeitsverhältnissen, wie sie bei den einzelnen Völkern vorkommen, sehr verschieden gestalten.

Bisweilen sind sie sehr unbedeutend, bisweilen sind sie so gross, dass der Leibeigene vollständig rechtloser Sklave des Herrn ist. Bei den Marea nimmt der Herr seinen Tigré in jeder Noth in Anspruch, er entlehnt von ihm Geld, er bestiehlt ihn, er nimmt ihm fettes Schlachtvieh von seiner Heerde weg[5]). Der Tigré oder Hömeg (Geringe, Gemeine) ist hier nicht blos abhängig von seinem eigentlichen Herrn, sondern auch von jedem Adligen des ganzen Stammes[6]).

I. Abgaben des Unfreien an den Herrn.

Bei den Marea liefert der Tigré seinem Herrn jährlich eine Mathäne Schmalz (etwa 8 Flaschen voll) und eine Gabeta Getraide; er bringt ihm jede Woche einen Schlauch voll Milch ins Haus. Von jeder Kuh, die der

---

[1]) Degrandepré S. 95.
[2]) Cruickshank p. 274.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 32.
[4]) Hecquard S. 48.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 238.
[6]) A. a. O. S. 236.

Tigré schlachtet, bringt er dem Herrn die Zunge und das Brustfleisch. Diesem gehört ferner jede unfruchtbare Kuh seines Tigré; ferner aller von ihm gefundene Honig. Ist der Herr krank, so bringen ihm seine Tigré Milch und Fleisch als Arznei; ist der Kranke der Shum (Stammeshäuptling), so pflegen ihn die Tigré des ganzen Stammes auf dieselbe Weise[1]). Bei den Takue brachte der Tigré früher seinem Herrn Bier; jetzt entrichtet er ihm eine kleine Abgabe in Getraide und Schmalz[2]). Bei den Beni Amern hat der Herr dem Knecht (woréza) gegenüber das Recht des Zeraf, d. h. er nimmt seinem Knecht eine Kuh oder Ziege, womit er Gäste bewirthen will; er verspricht ihm einen schönen Preis dafür, den er ihm aber selten bezahlt[3]). Der Knecht versorgt den Herrn mit Schmalz, er bringt ihm täglich ein gewisses Maass Milch. Er überlässt dem Herrn jede sterile Kuh und wenn er schlachtet, bringt er ihm das Bruststück[4]). Bei den Bogos hat der Herr das Recht auf eine gewisse Abgabe von dem Verdienste oder Einkommen seines Leibeigenen[5]). Der Tigré verpflichtet sich gegenüber seinem Schmagilli gewöhnlich, entweder jeden Ostern oder Weihnachten seinem Herrn einen Topf Bier ins Haus zu bringen, oder von jeder geschlachteten Kuh ihm die Zunge zu liefern[6]). In Bihé müssen die Sklaven ihrem Herrn bei jedem Eintritt des Vollmondes eine bestimmte Quantität Nahrungsmittel abliefern: Mais, Bohnen, Wildpret, Honig[7]).

Auch bei Todesfällen hat der Unfreie Abgaben zu leisten. Stirbt bei den Marea ein Adliger, so sind die Tigré des ganzen Stammes, zu dem er gehört, verpflichtet, jeder erwachsene Mann eine Kuh der Familie des Verstorbenen als Todtenopfer zu bringen. Was die Tigré bringen, fällt an die Erben des Verstorbenen. Der Shum oder Häuptling nimmt von diesen Abgaben 10 Kühe

---

[1]) Munzinger, OA. St.
[2]) A. a. O. S. 207.
[3]) A. a. O. S. 314.
[4]) A. a. O. S. 312.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 43.
[6]) A. a. O. S. 44.
[7]) Magyar I. S. 215.

Digitized by Google

für sich. Beim Tode eines Tigré ist sein Herr verpflichtet, eine einzige Kuh am Grabe zu schlachten[1]).

Ebenso hat der Unfreie wohl Beihülfe bei Heiraten zu leisten.

Will bei den Marea ein Adliger seinen Sohn oder seine Tochter aussteuern, so giebt er dem Shum oder dem Häuptlinge Kunde davon, und dieser versammelt an einem bestimmten Tage alle Tigré des Stammes und erhebt je nach dem Betrage der Heiratsgaben eine Steuer zu Gunsten des Adligen und nimmt überdies noch für sich selbst 10 Kühe. Doch halten hier nur die rothen Marea zusammen, während bei den schwarzen die die Heirat nicht als Sache des ganzen Stammes angesehen wird, sondern jeder der drei Zweige für sich steht[2]). Analog muss, wenn der König von Enarea eine seiner Töchter an einen Grossen des Reiches verheiratet, Jedermann nach seinem Vermögen Hochzeitsgeschenke bringen, z. B. Honig, Salzstücke, Pferde, Kühe, Kleider u. s. w.[3]).

II. Kriegsbeute und gefundenes Gut.

Bei den Barea und Kunáma fällt Kriegsbeute des Sklaven dem Herrn zu[4]). Bei den Takue muss herrenloses gefundenes Gut der Tigré seinem Herru bringen, der ihn nach Gutdünken dafür belohnt[5]). Bei den Marea gehört jeder vom Tigré gemachte Fund dem Herrn desselben[6]). Bei den Beni Amern gehört der Antheil des Knechts (woréza) an der Kriegsbeute und jeder gemachte Fund seinem Herrn, der ihn davon nur einen kleinen Theil, vielleicht 2%, überlässt[7]). Kommt bei den Bogos der Tigré von einem Raubzuge zurück, so nimmt der Herr von dessen Beuteantheil eine Kuh. Bringt der Tigré vom Auslande eine geraubte Person, so hat der Herr das Recht auf die Hälfte des Verkaufs-

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 237. 238. Ders. in Petermanns Mitth. Erg. III. Nr. 3 S. 2.

[2]) Munzinger, OA. St. S. 238. Ders. in Petermanns Mitth. Erg. III. Nr. 3 S. 2.

[3]) Krapf I. S. 87.

[4]) Munzinger, OA. St. S. 484.

[5]) A. a. O. S. 208.

[6]) A. a. O. S. 237.

[7]) A. a. O. S. 313.

Digitized by Google

preises, und ebenso ist es, wenn der Tigré einen Elephanten getödtet oder todt gefunden hat[1]).

III. Dienstleistungen.

Bei den Peulhs müssen die Sklaven für ihre Herren das Land bebauen und haben nur zwei Tage in der Woche, an denen sie für sich selbst arbeiten dürfen[2]). In Westäquatorialafrika müssen die Sklaven für ihre Herren jagen oder das Land bebauen[3]). Bei den Homran-Arabern im Ost-Sudan steht den Herrn das Recht zu von ihren Sklaven bestimmte übliche Arbeiten zu verlangen, wogegen sie für Kleidung und Nahrung der Sklaven sorgen müssen[4]).

IV. Folgen, wenn der Hörige seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Versäumt bei den Takue der Tigré seine Pflicht, so wird er zum Dadè gemacht, wodurch er mit seiner Nachkommenschaft an seinen Herrn für immer gekettet ist[5]). Versäumt bei den Marea der Tigré irgend eine seiner Obliegenheiten dem Herrn gegenüber, so wird er zuerst zum Dadè erklärt und dann zum Leibeigenen[6]). Liefert bei den Beni Amern der Knecht (woréza) die Kriegsbeute und gefundenes Gut an den Herrn nicht ab, so wird sein ganzes Vermögen von seinem Herrn eingezogen (gedbé) oder er wird, besonders wenn kein Vermögen da ist, mit dem Tode bestraft[7]). Unterlässt es bei den Bogos der Tigré seinem Herrn den bedungenen Topf Bier oder die bedungenen Zungen zu liefern, so wird jeder nicht gelieferte Topf Bier oder jede nicht gelieferte Zunge zu einem zweijährigen Kalbe angerechnet. Unterlässt er es, dem Herrn von der gemachten Beute den gesetzlichen Antheil zu geben, so hat der Herr das Recht, die ganze Beute in Beschlag zu nehmen. Weigert sich der Tigré schlechterdings, die Ansprüche seines Herrn zu befriedigen, so hat dieser das Recht, ihn als seinen Leibeigenen zu betrachten und darnach bei der ersten Gelegenheit ihn, seine Kinder und Kindeskinder als solche

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 14.
[2]) Hecquard S. 236.
[3]) du Chaillu (A.) p. 331.
[4]) Krockow I. S. 174.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 207.
[6]) A. a. O. S. 239.
[7]) A. a. O. S. 313.

zu behandeln und selbst zu verkaufen. Die zu Grunde liegende Rechtsanschauung ist die, dass derTigré. welcher seinen Schmagilli nicht gerecht wird, dadurch Fremder und somit rechtlos und vogelfrei wird [1]).

V. Andererseits hat auch der Herr wohl bestimmte Pflichten dem Unfreien gegenüber. So muss in Bihé der Herr dem Sklaven jedes Jahr zwei mal neue Kleider geben [2]).

e) Wechsel des Herrn.

§. 44.

Sehr oft steht es dem Unfreien, welcher mit seinem Herrn unzufrieden ist, frei, denselben zu verlassen und sich einen anderen Herrn zu suchen. Es finden sich in dieser Beziehung in Afrika sehr interessante Rechtsbildungen.

Bei den Takue kann der Herr seinen Diener nicht hindern, sich einen neuen Herrn zu wählen, aber er hat das Recht, ihm bei seinem Austritte alle etwaigen Ansprüche ohne allen Beweis aufzählen zu können [3]). Ist bei den Marea der Tigré mit seinem Herrn unzufrieden, so verlangt er von ihm, einem neuen Herrn überwiesen zu werden; der Herr hat das Recht, sich von ihm alle nicht gelieferten Gebühren bezahlen zu lassen; den Austritt darf er ihm nicht verwehren; im Nothfall zwingt ihn dazu der Shum (der Stammesfürst) [4]). Bei den Beni Amern kann auch ein neuangekaufter Sklave seinen Herrn verlassen und sich einen beliebigen Schutzherrn wählen; aber sein Herr kann ihn ohne Rücksicht auf diesen letzteren verkaufen [5]). Ist ein Knecht (woréza) mit seinem bisherigen Herrn unzufrieden, so hat er die Befugniss, sich zum Knecht eines anderen Vornehmen zu erklären, indem er für jedes Glied seiner Familie ein Ohr von einer Kuh des neuen Herrn mit der Lanze spaltet; er muss aber seinem früheren Herrn Alles, was er von ihm zu Geschenk bekommen, zurückgeben, jedoch wird ihm nicht angerechnet, was er davon verloren oder

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 45.
[2]) Magyar I. S. 215.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 207.
[4]) A. a. O. S. 239.
[5]) A. a. O. S. 309.

verkauft hat. Der Woréza kann leben, wo er will und sich unter den Herren einen beliebigen Platzherren (B'al fer'a) suchen. Seine Pflichten gegen den eigentlichen Herrn bleiben aber dieselben. Der B'al fer'a kann ihn irgend eines Verbrechens wegen binden, richten kann ihn aber nur der Herr[1]). Der schon im Rechte der Beni Amer hervortretende Gesichtspunkt der noxae datio als Form für den Herrenwechsel tritt noch viel deutlicher zu Tage in Chartum. Ist hier ein Sklave mit seiner Lage unzufrieden, so geht er zu einem anderen Herrn und schneidet einem diesem gehörigen Esel, Pferde oder Kameel ein Ohr ab. Gewohnheitsrechtlich wird der zahlungsunfähige Thäter Eigenthum des Besitzers eines so verunstalteten Thiers, wenn sein früherer Herr nicht Schadensersatz leisten sollte. Kameele und Pferde sind hier oft werthvoller als Sklaven: daher wird selten Schadensersatz geleistet. Auch würde ein solcher unzufriedener Sklave so lange Pferde- und Eselsohren abschneiden, bis der Herr es satt hätte, Schadensersatz zu leisten[2]). In Usagara findet sich derselbe Gedanke. Ein Sklave kann einen Wechsel seines Herrn erzielen entweder dadurch, dass er einen Bogen oder einen Speer zerbricht, der demjenigen gehört, den er sich als neuen Eigenthümer wünscht, oder dass er einen Knoten in irgend einen Theil von dessen Kleidung macht: der ursprüngliche Eigenthümer kann ihn nur dann wieder bekommen, wenn er den vollen Preis für ihn bezahlt, und muss ausserdem stets das Versprechen ablegen, ihn nicht hart zu behandeln[3]). Bei den Habab können sich Leibeigene im Falle schlechter Behandlung einen anderen Herrn suchen, von welchem sie nicht zurückgefordert werden können[4]). Bei den Bogos hat der Leibeigene die Freiheit zu leben, wo er will. Ist er mit seinem Herrn unzufrieden oder fürchtet er, verkauft zu werden, so verlässt er ihn und wählt sich unter den Adligen des Landes einen anderen Schutzherrn. Der Herr hat alsdann kein Recht, ihn zurückzufordern oder anzutasten[5]).

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 312. 313.
[2]) Brehm I. S. 266.
[3]) Cameron I. S. 68.
[4]) Munzinger. OA. St. S. 155.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 43.

Digitized by Google

Bei den Barea und Kunáma wird der landeseingeborene Sklave durch blosse Entfernung von seinem Herrn vollständig frei. Ist er mit seinem Herrn unzufrieden, so zieht er in ein anderes Dorf und lebt dort als Freier[1]). In Sansibar giebt absichtliche Misshandlung eines Sklaven diesem das Recht, sich einen anderen Herrn zu suchen[2]). Am Kongo können Sklaven bei schlechter Behandlung sich einen anderen Herrn wählen[3]). Die Tigrés bei den Bogos treten aus dem Dienstverbande gegen ihre Schmagilli frei ohne Preis vor Zeugen und Bürgen aus, müssen sich jedoch sofort einem neuen Schutzherrn unterwerfen, um nicht rechtlos zu bleiben. Hatte der Tigré sich seinem früheren Herrn verpflichtet, demselben die Zunge von jeder geschlachteten Kuh zu liefern, so bleibt diese Verpflichtung auch unter dem neuen Dienstverhältnisse bestehen, und er kann sich von dieser Abgabe nur durch Zahlung eines Zehntels seines beweglichen Eigenthums befreien. Abgaben anderer Art erlöschen durch den Austritt ohne Weiteres[4]). Bei den Homran-Arabern im Ost-Sudan kann der Sklave sich ungerechtfertigten, übermässigen körperlichen Züchtigungen durch die Flucht entziehen und sich dann einen neuen Herrn erwählen. Das Gleiche gilt, wenn der Sklave vom Herrn nicht genügend ernährt oder bekleidet wird[5]). In Aschanti haben die Sklaven die Freiheit, sich einem anderen freien Mann als Sklaven zu übergeben, dem sie es als Pflicht auferlegen, sie zu seinem Eigenthum zu machen und seinen Tod anrufen, wenn er es nicht thut[6]). Bei den Apingi und anderen Stämmen in Westäquatorialafrika kann der Sklave, welcher von seinem Herrn schlecht behandelt wird, in ein anderes Dorf entweichen und sich dort einen neuen Herrn wählen, indem er die Hände auf das Haupt des Häuptlings legt. Diese Ceremonie heisst Bongo. Der neue Herr ist verpflichtet ihn anzunehmen und zu schützen[7]). In Futa-

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 484.
[2]) v. d. Decken I. S. 130.
[3]) Tuckey p. 161.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 46.
[5]) Krockow I. S. 174.
[6]) Bowdich p. 355.
[7]) du Chaillu (A.) p. 448.

toro haut der Sklave, welcher seinen Herrn verändern will, dem, welchen er sich als neuen Herrn wünscht, durch Ueberraschung oder mit Gewalt ein Ohr ab; von diesem Augenblicke an gehört er ihm an und sein voriger Herr hat kein Recht weiter an ihm. Mollien traf einen Mann, der auf diese Weise beide Ohren verloren hatte und dadurch taub geworden war[1]). Bei den Kimbunda kann der Sklave sich befreien durch einfache Flucht (Vatira) oder durch die sogenannte Schimbika oden Tombika. Letztere wird so bewerkstelligt, dass der Sklave, welcher mit seinem Herrn unzufrieden ist, sich zur Wohnung eines benachbarten Familienhauptes begiebt, dort in Gegenwart mehrerer Zeugen einen Hund, ein Schaf, eine Ziege oder irgend ein anderes Hausthier, auf welches er gerade stösst, tödtet, und zur Verantwortung gezogen, erklärt, dass er seinen Herrn verlassen wolle und für den gestifteten Schaden sich als Sklave dem Hausherrn anbiete. Statt dessen kann er auch das Kleid des Hausvaters ergreifen und darin einen kleinen Riss machen mit den Worten: „Ame pika yove“ (ich bin dein Sklave). Hat der Sklave irgend ein grösseres Vergehen begangen, wegen dessen er fürchtet, von seinem Herrn gegen ein bedeutendes Lösegeld zurückgefordert zu werden, so richtet er dem neuen Herrn einen grösseren Schaden an; gewöhnlich tödtet er ein Rind, von dem er ein Stück Fleisch abschneidet, brät und verzehrt, und wobei er mit lauter Stimme ruft, dass er für den verübten Schaden sich als ewigen Sklaven dem Besitzer anbiete. Durch die Tombika-Flucht geht nicht blos der Sklave, sondern auch dessen Frau und Kinder an den neuen Herrn über. Dieser Erwerb des Besitzes eines Sklaven ist gesetzlich anerkannt, und der frühere Eigenthümer wird oft noch gezwungen seine zurückgelassene Habe herauszugeben. Die Wiedereinlösung eines so entwichenen Sklaven ist ausserordentlich schwierig[2]). In Timbuktu kann der Sklave wegen schlechter Behandlung durch seinen Herrn gerichtliche Hülfe in Anspruch nehmen, und alsdann wird dem Herrn befohlen, den Sklaven zu verkaufen[3]).

[1]) Mollien S. 139.
[2]) Magyar I. S. 288. 289.
[3]) Salam p. 17.

Digitized by Google

f) Rechtsfähigkeit des Unfreien.

1. Im Allgemeinen.

§. 45.

I. Der Herr ist der Schützer des Hörigen nach aussen hin. Er vertritt ihn nach allen Seiten und ist sein Richter. Bei den Bogos wird der Herr als Vater seines Leibeigenen betrachtet. Er ist sein Richter und Schutzherr[1]). Ebenso hat bei ihnen der Schmagilli die Pflicht seinen Tigré in allen Rechtshändeln zu unterstützen, sein Fürsprech zu sein. Auch kann der Tigré ohne Erlaubniss seines Herrn weder gebunden, noch gerichtet werden[2]).

II. Bei den Bogos kann der Leibeigene weder zeugen noch bürgen[3]).

2. Vermögensrechte des Unfreien.

§. 46.

I. Wie überall auf der Erde, so gilt auch in Afrika der Grundsatz, dass der völlig rechtlose Sklave kein Vermögen haben kann, sondern er selbst mit seiner ganzen Habe Eigenthum seines Herrn ist und er Alles, was er erwirbt, nur diesem erwirbt.

Bei den Betschuanen in Lattaku hat jede unabhängige Person, welche genug besitzt, um ihre Familie zu unterhalten, Häuptlingsrang. Erwerben Personen von niedrigerem Stande Eigenthum, so kann ihr Häuptling dasselbe in Besitz nehmen, ja es steht ihm sogar das Recht zu, ihre Kinder zu verkaufen[4]).

II. Hat dagegen der Unfreie gewisse Rechte, so pflegt er auch gewisse Vermögensrechte zu besitzen, welche sich im Einzelnen sehr verschieden gestalten können.

Bei den Beni Amern ist es alter Gebrauch, dass der Herr, welcher Vermögen hat, es frei an seine Knechte (woréza) vertheilt. So schenkt er z. B. seinen Antheil an der Kriegsbeute seinen Knechten. Wenn der Knecht heiratet, unterstützt ihn der Herr mit einer Gabe von

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 43.
[2]) A. a. O. S. 44.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 43.
[4]) Campbell (II.) S. 247.

Digitized by Google

einem Kameel. Er unterstützt ihn überhaupt in jeder Noth. Alle diese Geschenke werden wahres Eigenthum des Empfängers, der damit anfangen kann, was er will[1]). Bei den Bogos arbeitet der Leibeigene für sich und kann ein eigenes Vermögen erwerben und es geniessen[2]). Bei den Peulhs giebt der Herr den zum Ackerbau verwandten Sklaven eine Hütte und eine Frau aus dem Kreise seiner Sklavinnen; es werden ihnen Ländereien angewiesen, und es ist ihnen an zwei Tagen in der Woche, am Donnerstag und Freitag, gestattet, diese Ländereien zu bebauen; auch können sie Besitz erwerben, und einige derselben halten sogar Sklaven und können ebenso reich werden, wie ihre Herrn[3]). Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen haben die Haussklaven oft Eigenthum[4]). In Sokoto erhalten die Sklaven mit dem 18. oder 19. Jahre Frauen und werden aufs Land geschickt. Sie bauen sich dort eine Hütte, und der Besitzer erhält sie bis zur Ernte. Wenn die Bestellzeit kommt, bestimmt der Eigner, was gesät werden soll. Der Sklave darf dann ein Stück für sich und seine Familie umzäunen. Von Tagesanbruch bis Mittag muss er für seinen Herrn arbeiten, den übrigen Theil des Tages darf er für sich verwenden. Zur Zeit der Ernte bekommt er von jeder Getraideart etwa einen Scheffel für sich, und was er auf seinem Lande erntet, ist sein Eigenthum[5]). Die Tigrés bei den Bogos haben eigenes unantastbares Vermögen und dessen freie Nutzniessung[6]).

3. Erbrechte der Unfreien.

§. 47.

I. Wo der Unfreie rechtloser Sklave ist, kann er weder erben noch beerbt werden. Was er nachlässt, erbt sein Herr, oder vielmehr er nimmt es an sich, da es schon immer sein Eigenthum gewesen ist, welches er nur thatsächlich seinem Sklaven gelassen hat.

Bei den Bogos ist der Herr, obgleich der Leibeigene

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 312.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 43.
[3]) Hecquard S. 236.
[4]) du Chaillu (A.) p. 331.
[5]) Clapperton S. 292.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 45.

Digitized by Google

eigenes Vermögen haben kann, dessen Erbe, falls dieser mit ihm zusammenlebt. Hat er sein Leben bei einem anderen Schutzherrn beschlossen, so ist dieser der Erbe [1]).

II. Wo dagegen der Unfreie eine beschränkte Rechtsfähigkeit hat, hat er auch eine beschränkte Erbfähigkeit, sowohl in der Richtung, dass er erben kann, als in derjenigen, dass er beerbt werden kann.

Bei den Beni Amern geht das Vermögen des Knecht (woréza) an dessen Leibeserben über. Der Herr hat nur eine gewisse Nutzniessung an den Geschenken, die er ihm bei Lebzeiten gegeben hat [2]), und erbt subsidiär, wenn keine Kinder oder sonstige Verwandten des woréza vorhanden sind [3]). Bei den Barea und Kunáma wird der Sklave nach Mutterrecht von seinem Bruder oder Schwestersohn beerbt [4]). In Sokoto ist der Herr der Erbe seines Sklaven, wenn dieser unverheiratet stirbt [5]). Stirbt bei den Bogos ein Tigré ohne alle Verwandtschaft, so erbt sein Herr seine Habe und seine Frau, oder falls er verlobt war, seine Verlobte. Stirbt der Tigré ohne Kinder, so beerben ihn seine weiteren Verwandten und der Herr hat nur das Recht auf eine Kuh [6]). Bei den Marea wird der Tigré von seinen Verwandten beerbt; steht er allein, von seinem Herrn [7]).

4. Das Blutrecht.

§. 48.

Auch eine blutrechtliche Verantwortlichkeit besteht zwischen Herrn und Hörigen.

I. Der Herr hat bei den Marea für seinen Tigré das Recht der Blutrache. Tödtet ein Adliger einen Tigré, so rächt sich dessen Herr dadurch, dass er einen beliebigen Tigré dieses Adligen ermordet [8]). Bei den Beni Amern wird, wenn ein neuangekaufter Sklave getödtet wird, dem Herrn lediglich der Ankaufspreis

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 43. S. 73 Nr. 165.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 312.
[3]) A. a. O. S. 310. 313.
[4]) A. a. O. S. 484.
[5]) Clapperton S. 293.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 45. Correspondirend das deutsche Besthauptsrecht. (Grimm, Rechtsalterth. S. 364.)
[7]) Munzinger, OA. St. S. 241.
[8]) A. a. O. S. 243.

Digitized by Google

ersetzt, da ein solcher noch als Waare angesehen wird. Bei einem geborenen Sklaven verlangt dagegen Blut Blut. Er wird von seinen eigenen Angehörigen gerächt und hat er solche nicht, so rächt ihn sein Herr[1]). Bei den Bogos haftet der Herr blutrechtlich, wenn sein Leibeigener tödtet und hat andererseits das Recht der Blutrache, wenn er getödtet wird[2]). Dagegen sind Schmagilli und Tigré in Blutsachen untereinander nicht verantwortlich und schulden sich bei Entrichtung des Blutpreises keine gegenseitige Unterstützung. Jeder steht für sein Blut nur mit seiner eigenen Verwandtschaft zusammen[3]). Doch hat der Herr das Recht, vom Blutpreise seines Tigré ein Drittel für sich zu nehmen[4]).

II. Der Hörige unterstützt seinen Herrn bei der Bezahlung des Blutpreises. So der Tigré bei den Marea[5]).

g) Die Ehen der Unfreien.

§. 49.

I. Die Unfreien sind von den Herrn oder Adligen vielfach durch ein Eheverbot geschieden. Doch ist dies nicht immer streng durchgeführt. Bei den Marea wird die Tochter eines Vornehmen nie einem Tigré zur Frau gegeben, und es ist eine Ausnahme, wenn ein Vornehmer die Tochter eines Tigré heiratet[6]). Bei den Beni Amern heiratet gewöhnlich jeder Stand unter sich, doch hat der Adlige das Recht, die Tochter eines Knechts zur Frau zu nehmen; nie wird umgekehrt die Tochter eines Adligen (Belou oder Nebtab) an einen Knecht verheiratet[7]). Bei den Bogos gehen Schmagilli und Tigré ganz unbehindert Ehen unter einander ein[8]).

II. Dagegen können sich verschiedene Klassen von Unfreien häufig unter einander verschwägern. Bei den Beni Amern darf sich der im Lande geborene Sklave mit den Woréza (Knechten, Unterworfenen) verschwägern und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 309.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 43.
[3]) A. a. O. S. 45.
[4]) A. a. O. S. 44.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 238.
[6]) A. a. O. S. 237.
[7]) A. a. O. S. 313.
[8]) Munzinger, Bogos. S. 45.

Digitized by Google

als frei (soll wahrscheinlich heissen als woréza) betrachtet. Auch der sich selbständig durch einen Häuptling regierende Sklavenstamm der Kischendoa in Barka, welcher aus eingebornen Leibeigenen besteht, heiratet beliebig mit den Woréza[1]).

III. Die Heirat zwischen Freien und Unfreien hat besondere rechtliche Folgen. Heiratet bei den Peulh ein Freier eine Sklavin, so ändert dies zunächst an deren Stellung weiter nichts, als das sie zu ihrem Ehemann zum Essen und Schlafen geht; im Uebrigen arbeitet sie nach wie vor für ihren Herrn, bis der Ehemann sie losgekauft hat, was fast immer geschieht, sobald sie einen Knaben geboren hat[2]). In Wowau und Bussa am Niger kann ein freier Mann eine Sklavin mit Einwilligung ihres Herrn heiraten, in der Regel gegen Zahlung von 20,000 Kauris. Mit Zahlung der Summe wird sie seine Frau. Die Kinder gelten jedoch als Eigenthum des frühern Herrn, der sie wegnimmt, sobald sie herumlaufen können. Auch kann der Herr die Sklavin stets zurückfordern[3]).

IV. Zur Heirat von Sklaven untereinander gehört die Einwilligung des Herrn.

In Wowau nnd Bussa am Niger hängt die Verheiratung von Sklaven untereinander blos vom Willen und von der Genehmigung ihres Herrn ab[4]). In Timbuktu können Sklaven nicht ohne Einwilligung ihres Herrn heiraten[5]).

V. In Sulimana kann ein Freier eine Sklavin nur mit Genehmigung des Königs heiraten. In der Hochzeitsnacht wird sie frei[6]).

h) Beendigung der Unfreiheit.

1. Im Allgemeinen.

§. 50.

I. Der Herr kann seine Unfreien freilassen, wenn er will.

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 309.
[2]) Hecquard S. 83.
[3]) Lander II. S. 115.
[4]) Lander II. S. 115.
[5]) Salam p. 18.
[6]) Laing p. 364.

Digitized by Google

Diese Freilassung kann auch durch konkludente Handlungen geschehen. Verheiratet bei den Barea und Kunáma der Herr seinen Sklaven, indem er Vaterstelle an ihm vertritt, so erklärt er ihn dadurch faktisch für frei[1]).

II. Unter Umständen kann der Unfreie seine Freilassung verlangen. In früherer Zeit scheint es an der Goldküste Rechtens gewesen zu sein, dass auf Grund schwerer körperlicher Verletzung der Sklave Freilassung verlangen konnte[2]).

III. In Usambara ist ein entfliehender Sklave sicher, sobald er in das Haus einer Frau oder eines Kindes des Königs eingegangen ist; aber die Kaufsumme des Sklaven muss dem Käufer vom Verkäufer zurückgegeben werden[3]).

IV. Hat in Timbuktu eine Konkubine beim Tode eines Mannes von ihm zwei Kinder, so wird sie bei dessen Tode frei[4]). Bei den Peulhs wird jede Sklavin, die ihrem Herrn ein Kind gebiert, dadurch frei[5]).

2. Loskaufsrecht.

§. 51.

Bei den Bogos haben Leibeigene, welche von leibeigenen Eltern abstammen, kein Loskaufsrecht. Dagegen haben Leibeigene, welche von freien Eltern stammen, das Recht, vermittelst Zahlung von 10 Kühen aus dem Vermögen ihrer Verwandten oder Freunde sich von ihrem Herrn frei zu kaufen. Das eigene Vermögen des Befreiten nimmt der Herr in Beschlag, ausser dem Silberschmuck einer Sklavin, der dieser verbleibt. Der Herr giebt dem Befreiten eine Bürgschaft (Gerem). Der Befreite wählt sich einen Schutzherrn, und die ganze Verhandlung wird von dem öffentlichen Ausrufer in den drei nächsten Dörfern verkündet. Die Bürgschaft empfängt von dem Befreiten ein Kleid im Werth von $^2/_3$ Thaler, der Ausrufer eine Wolldecke im Werthe von $^1/_3$ Thaler. Lässt es der Befreite an einer dieser Förm-

[1]) Munzinger, OA. St. S. 484.
[2]) Cruickshank p. 271. Analog im mosaischen Rechte. 2. Mos. 21, 26. 27.
[3]) Krapf II. S. 132.
[4]) Salam p. 19.
[5]) Bérenger-Féraud p. 139.

Digitized by Google

lichkeiten oder an der Erfüllung der Gebühren ermangeln, so kann seine Befreiung in spätern Zeiten in Frage gestellt werden[1]). Bei den Marea können Sklaven, welche von Sklaven abstammen, nie frei werden. Sklaven, welche von freien Eltern abstammen, haben dagegen das Recht sich zu befreien, indem sie ihre ganze Habe dem Herrn überlassen[2]).

In Bihé können die für Darlehen verpfändeten Personen (Hafuka) sich loskaufen gegen Zahlung der doppelten Darlehnssumme und ausserdem eines Ochsen und eines Schweins[3]).

3. Das herrschaftliche Häuptlings- und Königthum.

a) Im Allgemeinen.

§. 52.

Die Völker Afrikas haben eine starke Neigung zur Entwicklung eines herrschaftlichen Häuptlings- und Königthums. Die Familien- und Stammeshäuptlinge erlangen sehr leicht eine despotische Gewalt, und eine gaugenossenschaftliche Organisation kommt verhältnissmässig selten vor. Sowohl die Dorf- und Distriktshäuptlinge, als auch die Könige grösserer Reiche stehen als Herrscher den Ihrigen gegenüber. Letztere sind ihre Unterthanen und häufig genug ihre Sklaven.

Oft giebt es bei derselben Völkerschaft mehrere Rangstufen von Häuptlingen und Königen. Ueber den Dorfhäuptlingen stehen Distriktshäuptlinge, über diesen wieder Oberhäupter noch grösserer Gebiete.

Die Höhe und Kraft des herrschaftlichen Häuptlings- und Königthums hängt grösstenteils von der Kraft der sonstigen sozialen Faktoren eines bestimmten Gebiets ab, und diese bestimmt sich wieder stark nach der Stellung dieses Gebietes zu seiner Umgebung. Ist ein Volk von kriegerischen Nachbarvölkern umgeben und seine Existenz stets gefährdet, so ist damit regelmässig ein Anlass zur Entwicklung eines kräftigen Häuptlings- und Königthums gegeben.

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 42. 43.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 239.
[3]) Magyar I. S. 256 n. 6.

b) Die Machtbefugnisse der Häuptlinge und Könige.

§. 53.

Die Machtbefugnisse der Häuptlinge und Könige variiren von einer fast vollständigen Machtlosigkeit bis zu einer absoluten Gewalt über Leben und Vermögen aller Unterthanen.

I. Bisweilen haben die Häuptlinge so gut wie gar keine Macht; nur im Kriege treten sie als Anführer in den Vordergrund, oder in den Rathsversammlungen sind sie im Stande, einen Einfluss geltend zu machen.

Bei den Baele in der östlichen Sahara sind die Häuptlinge Anführer im Kriege, haben aber sonst keinerlei thatsächliche Macht[1]). Die Häuptlinge bei den Dongosâ Borkûs können ihr Ansehen nur im Rathe oder auf Kriegszügen geltend machen; wirkliche Macht scheinen sie nicht zu haben. Kein Oberhaupt hat die Macht allein Recht zu sprechen[2]). Fast machtlos sind die Könige in Bambuk[3]).

II. Bisweilen sind die Häuptlinge und Könige durch die Familienoberhäupter, Dorfältesten und andere Machthaber mehr oder weniger stark beschränkt.

Bei den Felups (Yolas, Aïamat) am Casamanza haben die obersten Häuptlinge so geringen Einfluss, dass sie in keiner wichtigen Versammlung entscheiden können, ohne die Aeltesten des Dorfs zu versammeln; indessen liegt ihnen die Verwaltung der Rechtspflege ob, und sie haben die Geldstrafen zu bestimmen, welche jedoch der Versammlung mehr Gewinn tragen, wie ihnen selbst[4]). Bei den Banjuns kann der König ohne Zustimmung der Versammlungen weder Krieg führen, noch sonst einen für das Ganze wichtigen Entschluss fassen[5]). Die Banjars werden von einem Häuptlinge beherrscht, welcher König und Oberpriester zugleich ist und grosse Vorrechte besitzt[6]). Bei den Niamniam beschränkt sich die Macht eines suveränen Fürsten auf den Oberbefehl über alle waffenfähigen Männer des Landes, auf höchsteigenhän-

---

[1]) Nachtigal II. S. 182.
[2]) A. a. O. II. S. 147.
[3]) Cuhn I. S. 65.
[4]) Hecquard S. 77.
[5]) A. a. O. S. 78.
[6]) A. a. O. S. 78.

Digitized by Google

dige Vollstreckung von Todesurtheilen durch den Strang, auf freie Verfügung über Krieg und Frieden und die Erhebung einiger geringer Abgaben[1]). Bei den Somali hat der Sultan (im Norden Gerad), wo diese Würde überhaupt vorkommt, wenig Einfluss[2]). In den Staaten von Bambuk ist der Siratik das höchste Oberhaupt, aber seine Gewalt ist so beschränkt, dass sie kaum sichtbar ist. Unter ihm stehen die Oberhäupter oder Herrn der Dörfer (Farim). Diese Farim's haben in den Dörfern, die sie regieren, mehr Gewalt und Einfluss als der König im Staate; früher ernannte der Siratik die Farim's, später konnte er sie aber nicht mehr absetzen, sondern sie behaupteten vielmehr, wenn sie zusammen wären, könnten sie den König absetzen[3]).

Bei den Tedâ (Tebu) der östlichen Sahara haben die Fürsten (Dardaï plur. Dardeâ) geringe Macht. Sie präsidiren der Versammlung der Edlen, welche alle Fragen von öffentlichem Interesse ventilirt und entscheidet. Sie werden bei allen Vorkommnissen zu Rath gezogen und haben das Recht für kriegerische Unternehmungen (Ghâzien) den mit ausgedehnter Gewalt bekleideten Anführer zu ernennen. Bei der Frage, ob ein Kriegszug unternommen werden soll, ist ihre Stimme zwar von grossem Gewicht, aber nicht entscheidend. Sie können in keinem Fall der Zustimmung der Versammlung der Edlen entbehren, und die Rechtspflege ist ihnen nicht vorbehalten[4]). Bei den Tedâ in Kauar ist der Sultan nichts weiter als der höchste Schiedsrichter bei inneren Streitigkeiten und der Anführer im Kriege gegen einen äussern Feind. Er darf keine Abgaben von seinen Unterthanen erheben und hat nicht das Recht über Leben und Tod derselben[5]). Am Nil von Mahass bis Sennaar existirten früher eine grosse Anzahl kleiner Könige (Melek). Die Macht derselben war in Ansehung der Forderungen an das Eigenthum ihrer Unterthanen höchst willkürlich,

---

[1]) Schweinfuth II. S. 23.
[2]) v. d. Decken II. S. 333.
[3]) Golberry I. S. 260. 261.
[4]) Nachtigal I. S. 440. 441.
[5]) Rohlfs, quer d. A. I. S. 247. 248. Eine Monographie über die Tebu von Behm in Petermanns Mitthl. Erg. II. S. (31 ff.) enthält in juristischer Beziehung nichts Relevantes.

dagegen wagten sie keinen derselben hinzurichten, da sie dadurch ihre Familie der Gefahr aussetzten, an die Familie des Hingerichteten Blutgeld bezahlen zu müssen[1]).

III. Häuptlinge und Könige mit absoluter Machtvollkommenheit, wenigstens der Theorie nach — denn thatsächlich ist ihre Macht durch mancherlei zwingende Verhältnisse oft sehr beschränkt — finden sich in Marokko[2]), in Abyssinien[3]), in Bornu[4]), in Bagirmi[5]), in Usambara und bei den Wadschagga[6]), in Kakunda, Yarriba, Bussa und Yauri am Niger[7]), in Diagara, Bondu[8]), Benin[9]), in Loango[10]). Auch in Apollonia war die Gewalt des letzten Häuptlings über Leben und Besitzthum des Volkes bis zu seiner Entthronung durch die Engländer eine ganz unbeschränkte[11]). In Naango hat der König die gesetzgebende und gerichtliche Macht und ein Recht über Leben und Tod seiner Unterthanen: bei sehr wichtigen Dingen erlaubt man jedoch gewöhnlich dem Verurtheilten ausser Landes zu gehen[12]). Alle Kasembes oder Balondas in Centralafrika gelten als Sklaven des Muata Kasembe[13]). Bei den Wadschagga geht die Macht des Manki so weit, dass alle Knaben, schon von Geburt an, ihm gehören und ausschliesslich für seinen Dienst herangezogen werden und auch Ehen nur durch ihn geschlossen werden. Ebenso soll es in Ugono sein[14]). In Unyóro[15]) disponirt der König unbeschränkt über die Töchter sämmtlicher Unterthanen.

An der Goldküste thaten früher die Könige, was sie wollten. Sie forderten auch von diesem oder jenem

---

[1]) Burckhardt S. 97.
[2]) Chenier S. 104. Haringman Einl. S. XLIV. Lenz (A.) I. S. 368.
[3]) Lobo II. p. 323. Bruce III. S. 278.
[4]) Rohlfs, quer d. A. II. S. 2.
[5]) Nachtigal II. S. 619.
[6]) v. d. Decken I. S. 214. 271.
[7]) Lander III. S. 47. Clapperton S. 96. Lander II. S. 10. 40.
[8]) Hecquard S. 105. 279.
[9]) Bosman II. p. 219. 324. 325. Dapper II. p. 113. Labarthe S. 138.
[10]) Degrandepré p. 85. Proyart p. 119.
[11]) Cruickshank p. 107.
[12]) Bowdich p. 555.
[13]) Valdez II. p. 240.
[14]) v. d. Decken I. S. 271. Krapf II. S. 46.
[15]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 391.

Digitized by Google

Geld mit dem Versprechen, es zurückzahlen zu wollen, oder nahmen es sich mit Gewalt. Dies konnte dann nicht von ihm, sondern erst von seinen Erben zurückgefordert werden[1]). Der Häuptling der Bágelè, einer Abtheilung der Bátta in Adamaua, soll in der Blüte seiner Macht unumschränkte Gewalt über die benachbarten Stämme ausgeübt und sogar das jus primae noctis ausgeübt haben, selbst über die damals noch als Rinderhirten im Lande zerstreuten Fulbe[2]). Bei den Amazulu ist der König absoluter Despot. Es existiren jedoch in jedem Jahre drei Tage, wo die Nation das Recht hat, vom Könige eine strenge Rechtfertigung seiner Handlungen zu verlangen. In einer allgemeinen Versammlung der Krieger hat jeder vollsändig freies Wort, und der König muss auf Interpellationen sofort und so antworten, dass sein Volk befriedigt wird[3]).

Der König (Brac) von Walo (Hoval) an Senegal kann seine Unterthanen ungestraft zu Sklaven machen und sie verkaufen. Man hält ihn für den Eigenthümer aller Länder[4]) Der Damel von Cayor hat das Recht über Leben und Tod seiner Unterthanen, welche sich daher selbst Sklaven des Damels nennen. Da das Reich jedoch ein Feudalreich ist, so finden seine Befehle oft lebhaften Widerstand[5]). Der Fürst des Kimbundastaats Bailundo herrscht mit unumschränkter Gewalt und kann nach Willkür über das Gut und Leben seiner Unterthanen verfügen; jedoch kann der Adel, wenn er das Uebergewicht bekommt, ihn durch das s. g. Impunga-Gericht absetzen[6]). In Galangue herrscht dagegen der Fürst unbeschränkt, und hat der Adel keinen solchen Einfluss, wie in Bailundo[7]). In Dahomé ist der König der unbeschränkte Eigenthümer des Landes, des Volkes und aller Dinge, die zu seinem Gebiete gehören. Seine Unterthanen sind seine Sklaven. Sein Eigenthumsrecht erstreckt sich auch auf die Freien des Landes ohne Unter-

---

[1]) Dapper II. p. 113.
[2]) Barth II. S. 571. n.
[3]) Delegorgue II. p. 237.
[4]) de la Jaille S. 37. Durand S. 53.
[5]) Mollien S. 45.
[6]) Magyar I. S. 386.
[7]) A. a. O. I. S. 398.

schied des Alters und der Verhältnisse. Aelternrechte sind unbekannt[1]). Der König (Atta) von Igára am Niger ist zwar unbeschränkter Monarch, hat aber thatsächlich wenig Macht[2]). Im Moluwa-Reiche hat der Muata-yanvo volle Gewalt über Leben und Eigenthum seiner Unterthanen[3]). Der Phazi oder Dorfhäuptling bei den Wazaramo kann seine Unterthanen nicht verkaufen, ausser wegen zwei Verbrechen, nämlich wegen Ugoni (Ehebruch) und Uchâwe (schwarzer Magie)[4]). Dagegen haben die Häuptlinge (Mtemi, Mváme) in Unyamwezi ein Recht über Leben und Tod ihrer Unterthanen[5]). In Schoa und Usambara ist der König der alleinige Herr des Landes und seiner Bewohner und alles Eigenthum der Leute gehört ihm[6]). Ebenso war die Macht des Sultans von Dar-For eine gänzlich unumschränkte[7]), ebenso diejenige des Königs von Barsally oder Bursally in den Mandingoländern[8]).

IV. Das Recht der Häuptlinge und Könige über Leben und Tod ihrer Unterthanen dokumentirt sich hier und dort in seltsamen Erscheinungen.

Einer der Matiamvos (Muata-yanvos) raste von Schweiss triefend in der Stadt herum und schlug jedem, den er traf, den Kopf ab, bis er einen ganzen Haufen Köpfe zusammen hatte[9]). Ebenso wird von einigen Niamniamfürsten behauptet, dass sie an Wuthanfällen leiden und dieselben sogar fingiren, um durch willkürlich aus der Menge herausgerissene Opfer, denen sie mit eigener Hand die Schlinge um den Hals werfen und ihnen alsdann mit dem hackigen Säbelmesser einen tödtlichen Streich in den Nacken versetzen, dem Volke einen Beweis von ihrer Macht über Leben und Tod beizubringen[10]). In Loango wird als Zeichen des Rechts

---

[1]) Wilson S. 148.
[2]) Baikie p. 61.
[3]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1860. S. 232.
[4]) Burton, lake reg. I. p. 113.
[5]) Burton, lake reg. II. p. 31.
[6]) Krapf II. S. 277.
[7]) El-Tounsy p. 159.
[8]) Moore p. 61.
[9]) Livingstone (A.) I. S. 356 nach Berichten Eingeborner aus dem Reiche Matiamvos. Behm in Petermanns Mitthl. 1858. S. 222.
[10]) Schweinfurth II. S. 24.

Digitized by Google

eines Königs über Leben und Tod ein Mensch getödtet, dessen zerstückelter Körper vor die Augen Aller hingeworfen wird, um ihnen zu zeigen, welches Loos ihrer selbst bei Ungehorsam harre[1]).

V. In Dahomé werden alle Knaben und Mädchen der Minister dem König überliefert, der über sie nach Willkür schaltet; die Mädchen behält er entweder zu seinem Vergnügen oder zum Dienste oder zur Bewachung des Palastes in seinem Serail[2]). In Benin gehören alle männlichen Kinder dem Könige, daher alle Mannsleute in diesem Lande Sklaven des Königs sind, während die Töchter dem Vater gehören[3]).

VI. Sterben bei den Kaffern viele Stücke Vieh des Königs, so geht er zu den Kraals seiner Anführer und wählt sich das Vieh, das ihm beliebt. Sie lassen ihn dasselbe auch wegnehmen, suchen es aber sobald als möglich wieder zu stehlen. Keiner darf ein Stück Vieh tödten, bis er die Erlaubniss von seinem Oberhaupte erhalten hat, es sei denn, dass ein Stück Vieh zur Bewirthung eines Fremden geschlachtet wird[4]).

c) Aeussere Stellung der Häuptlinge und Könige.

§. 54.

I. Der afrikanische Häuptling und König wird oft als ein gottähnliches Wesen angesehen. Die Person des Königs von Aschanti wird für so heilig gehalten, dass man nach dem Glauben mancher Neger sterben muss, wenn man ihn ansieht[5]). In Whydah wurde der König als eine Gottheit betrachtet[6]). Die Basango betrachten ihren Häuptling als eine Gottheit und fürchten sich, irgend etwas Böses zu sagen, selbst wenn er nicht in der Nähe ist, weil sie glauben, er könne sie doch sehen und hören[7]). In Benin sehen seine Untergebenen den König für einen Halbgott an, der ohne Essen und Trinken leben könne, der zwar sterben müsse, aber nach Ver-

---

[1]) Bastian, D. E. I. S. 207. 208.
[2]) Labarthe S. 86.
[3]) Bosman I. p. 233.
[4]) Campbell (I.) S. 479.
[5]) Monrad S. 97.
[6]) Bosman II. p. 149.
[7]) Livingstone (C.) II. S. 92.

lauf einiger Zeit wieder auf der Erde erscheine[1]). Der König von Dahomé wird von seinen Unterthanen als ein Halbgott angesehen[2]).

II. Oft ist der König vollkommen abgeschlossen und zeigt sich seinen Unterthanen nur bei bestimmten feierlichen Gelegenheiten. Der König von Loango ist nach der Krönung auf seine Wohnung angewiesen und darf diese nicht verlassen. Nur bei bestimmten Gelegenheiten kommt er aus seinem Palast heraus[3]). Der König von Benin zeigt sich ausserhalb seines Palastes nur an zwei Tagen des jährlichen Festes[4]). Der König von Dahomé zeigt sich seinen Unterthanen nur zweimal im Jahre, bei den grossen Festen am 24. Juni und 25. December[5]). Der Sultan von Fezzan lebte ganz zurückgezogen, nur von seinen Verschnittenen umgeben[6]). Der König von Whydah kam nur einmal oder höchstens zweimal im Jahre zum Vorschein, dann umgeben von allen seinen Tausenden von Weibern, mit denen er im Palaste ausschliesslich verkehrte[7]). Der König der Schilluk bewohnt in Danab einen abgesonderten Weiler. Er zeigt sich nie seinem Volke. Alle Tage zeigt er sich von fern den bedeutendsten Häuptlingen, die ihn, in respectvoller Stellung niedergekauert, betrachten[8]).

In Dahomé darf keine Mannsperson in das Innere des königlichen Palastes kommen. Die äussere Wache wird von Verschnittenen unter dem Diau, dem Obertambour, die innere von mit Flinten bewaffneten Weibern gehalten[9]).

III. Oft bleibt der König bei Audienzen ganz oder theilweise unsichtbar.

In Bornu sprach früher der Sultan (Mai) nur hinter einem Vorhange[10]), oder nach andern Nachrichten, sass er

---

[1]) Labarthe S. 138.
[2]) Wilson S. 147.
[3]) Dapper II. p. 155. 156. Bastian, D. E. I. S. 263.
[4]) Dapper II p. 129. Palisot-Beauvois bei Labarthe S. 138.
[5]) Valdez I. p. 347.
[6]) Hornemann S. 81.
[7]) Bosman II. p. 139.
[8]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitth. Erg. XI. Nr. 50. S. 5. Petherick p. 351.
[9]) Labarthe S. 86.
[10]) Rohlfs, Land u. Volk. S. 96.

Digitized by Google

in einer Art Käfig von Bambus, durch dessen Stangen er die Besuchenden sah, die über 70 bis 80 Ellen von ihm entfernt bleiben mussten [1]). In Abyssinien sah man früher vom Könige weder sein Gesicht, noch sonst einen Theil seines Körpers, ausgenommen zuweilen seinen Fuss. Er sass in einer Art von Balkon mit Gitter, Fenstern und Vorhängen. Noch jetzt bedeckt er das Gesicht bei Audienzen oder öffentlichen Gelegenheiten, oder wenn er Gerichtssitzungen hält [2]). Der Sultan von Hamacen bedeckt bei Audienzen sein Gesicht, so dass nur die Nase heraussieht [3]). Der Sultan von Hamarrua am Tschadda (Binuë) empfing die Engländer sitzend hinter einem Vorhange; man hörte nur seine Stimme und das Rauschen seiner Kleider [4]). Der König von Ilori in Yóruba sitzt bei Audienzen in einem Käfig von künstlichem Rohrgeflecht [5]). Der Sultan von Wadai sitzt bei Audienzen stets hinter einem Vorhange [6]).

IV. Oft ist es streng verboten, den König essen oder trinken zu sehen, und Alles, was er beim Essen und Trinken berührt hat, darf von Niemandem sonst mehr berührt werden.

Wer den König von Loango hatte essen oder trinken sehen, wurde in früherer Zeit geopfert. Der König hatte ein besonderes Haus zum Essen und ein besonderes zum Trinken und durfte beides nirgendwo anders thun. Die Thüren wurden dabei verschlossen. Selbst jedes Thier, welches ihn hatte essen oder trinken sehen, wurde umgebracht. Aus des Königs Trinkgefäss durfte Niemand ausser ihm trinken, von der Speise, von der er gegessen, durfte Niemand essen; was übrig blieb, wurde in die Erde eingegraben. Auch später war es noch üblich, dass der König das Gewand über sein Gesicht zog, wenn er in Gegenwart anderer trinken sollte [7]). Ebenso verbirgt in der Gegend von Stanley-Pool am Kongo der Häuptling oder König, wenn er trinkt, sein

---

[1]) Denham S. 462.
[2]) Bruce III. S. 262.
[3]) Katte S. 29.
[4]) Hutchinson p. 129. Baikie p. 163. 165.
[5]) Rohlfs in Petermanns Mitthl. Erg. VII. Nr. 24. S. 94.
[6]) El-Tounsy (B.) p. 375.
[7]) Dapper II. p. 160. 161. 163. Bastian, D. E. I. 262. Wilson S. 228.

Gesicht in seinem Mantel[1]). Bei den Monbottu isst der König für sich und allein; niemand darf den Inhalt seiner Schüssel zu sehen bekommen, und alles, was er übrig lässt, wird in eine eigens dazu bestimmte Grube geschüttet. Alles was der König berührt hat, gilt als unantastbares Heiligthum. Nicht einmal von dem Feuer, welches vor seinem Sitze brennt, dürfen die Gäste eine Kohle nehmen, um sich eine Pfeife anzustecken. Es wird behauptet, ein solcher Versuch wurde als Majestätsbeleidigung betrachtet und von dem Könige sofort mit dem Tode bestraft werden[2]). Derselbe Gedanke kehrt in anderer Form in Abyssinien wieder. Derjenige, der sich auf einen Stuhl des Königs setzt, macht sich dadurch des Hochverraths schuldig, und wer solches wagte, würde augenblicklich in Stücke zerhauen werden[3]). In Naango am Gabun trinkt ein Mann von Rang nie vor seinen Unterthanen, ohne sich das Gesicht zu verhüllen, weil er glaubt, dass nur in diesem Augenblicke seine Feinde die Gewalt haben, trotz der Wachsamkeit seines Fetisches seinen Geistesfähigkeiten zu schaden[4]). In Whydah durfte Niemand aus einem Gefäss trinken, aus welchem der König getrunken hatte. Niemand durfte ihn essen sehen, Niemand wissen, wo seine Schlafstätte war[5]). In Larro am Niger wandte sich der König beim Trinken ab[6]). In Uganda steht Tod darauf, des Königs Thron oder Kleider, wenn auch nur zufällig, zu berühren[7]). In Abyssinien speisen weder der König noch die Grossen des Reichs öffentlich. Wenn der König an einem Ceremonientage öffentliche Tafel hält, so ist die, woran er speist, von den übrigen im Saale durch einen Vorhang abgesondert[8]). Bei den Camma am Fernan-Vaz verhüllt der König, wenn er trinkt, sein Gesicht[1]). In Dahomé ist es ein schweres Verbrechen zu glauben, dass der König esse,

---

[1]) Johnston S. 167.
[2]) Schweinfurth II. S. 104.
[3]) Bruce III. S. 275.
[4]) Bowdich p. 556.
[5]) Bosman II. p. 140. 143.
[6]) Lander I. S. 68.
[7]) Speke p. 256.
[8]) Park (B.) S. 125.
[9]) Reade (B.) I. p. 140.

trinke, schlafe oder irgend eine von den gewöhnlichen Forderungen der Natur befriedige. Seine Mahlzeiten werden an einen geheimen Ort gebracht, und wer das Unglück oder die Verwegenheit hat, ihn bei diesem Geschäfte zu überraschen, ist dem Tode verfallen. Wenn der König öffentlich trinkt, was bei einigen ausserordentlichen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, verbirgt er sich hinter einem ihm vorgehaltenen Vorhange, während sich das Volk mit dem Gesichte auf die Erde wirft [1]). An der Pongo- oder Gabun-Küste trinkt ein Häuptling nie in Gegenwart anderer, ohne sich vor deren Blicken hinter einem Schirm oder einer Scheidewand zu verbergen. Der Zweck dieses Brauches ist ohne Zweifel der, den Häuptling gegen die geheimen Anschläge der Zauberei zu schützen; denn es ist allgemein verbreitete Meinung, dass man diesen Einflüssen beim Essen, Trinken oder Schlafen mehr unterworfen sei, als unter anderen Umständen [2]). In Unyóro essen die grossen Häuptlinge stets allein und Niemand darf die für sie bereiteten Speisen berühren oder sehen [3]). In Kakongo glaubt man, dass der König sterben werde, wenn einer seiner Unterthanen ihn trinken sähe [4]).

V. Oft darf der König nicht angesehen werden. In Dahomé zeigen die Minister dem König nie das Gesicht [5]). In Uándala kehren die Hofbeamten dem Könige den Rücken zu, um nicht von seinem Glanze geblendet zu werden [6]). In Bagirmi und Mandára ist es Sitte, dass die Grossen, wenn sie mit dem Könige sprechen, demselben den Rücken zuwenden [7]).

VI. Oft wird mit dem Könige nur durch eine Mittelsperson gesprochen. Bei dem Sultan von Yarriba in Katunga am Niger ist dieser Vermittler ein Eunuch [8]). Der Sultan von Uándala redet durch einen Dollmetsch [9]). Bei den Monbuttu ist dieser Dollmetsch einer der

---

[1]) Wilson S. 148. Labarthe S. 84. Duncan I. S. 220.
[2]) Wilson S. 228.
[3]) Emin Bey in Petermanns Mitth. XXV. S. 222.
[4]) Proyart p. 147.
[5]) Labarthe S. 110. 111.
[6]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 45. 46.
[7]) Rohlfs, Land u. Volk. S. 96.
[8]) Clapperton S. 83. 84.
[9]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 42.

höchsten Reichsräthe[1]). Der König von Abyssinien spricht durch einen Hofbedienten Kal-Hatze (Kal-hazie), das Wort des Königs (Afa negusti) genannt[2]). Bei allen Ganguellastämmen richtet derjenige, welcher mit einem Sova (Fürsten) sprechen will, seine Worte an einen Neger im Gefolge des Fürsten, der die Frage oder Bemerkung einem zweiten Neger mittheilt, von dem sie der Sova erfährt. Auf demselben Wege kommt die Antwort zurück[3]). Auch der König von Aschanti hat seine Dollmetscher, welche Fetisch darauf nehmen, Wahrheit gegen einander zu reden und treulich zu berichten[4]). Wird bei den Basutho die Etikette streng gehandhabt, so geschehen Verhandlungen mit dem Häuptlinge durch den Mund des Motzeta oder Vermittlers[5]). So vielfach in Südcentralafrika[6]). Auch bei den Joloffen spricht der König mit einem Fremden gewöhnlich durch einen Mittelsmann[7]). In Bihé wird die Rede an den Soba zunächst dem Dollmetsch desselben mitgetheilt, der sie alsdann wieder Wort für Wort dem zu Füssen des Soba sitzenden Sklaven übermittelt, welcher seinerseits sie dann dem Sova mit leiser Stimme wiederholt[8]). In Angola ist es allgemein üblich, dass die Könige oder Häuptlinge sich eines Dollmetschers bedienen, auch wenn sie des Portugiesischen mächtig sind, und auch der weisse Reisende bedient sich eines solchen[9]). Der Sultan von Dar-For sprach stets durch einen Dollmetscher, nie direkt mit den Anwesenden[10]).

Hier und dort hat der Häuptling ein Individuum bei sich, welches Wort für Wort, wie ein Echo, alles nachspricht, was er sagt. So bei den Denqa[11]).

VII. Weit verbreitet ist der Brauch, vor dem Könige

---

[1]) Schweinfurth II. S. 102.
[2]) Bruce III. S. 262. Rohlfs, Miss. in Abyss. S. 204. Heuglin S. 348. Krapf II. S. 355.
[3]) Serpa Pinto I. S. 322.
[4]) Bowdich p. 349.
[5]) Endemann in der Mitth. f. Ethn. VI. S. 32.
[6]) Livingstone passim.
[7]) Mollien S. 65.
[8]) Magyar I. S. 223.
[9]) Monteiro I. p. 259.
[10]) El-Tounsy (A.) p. 163.
[11]) Zöppritz-Pruyssenaere Reisen in Petermanns Mitth. Erg. XI. Nr. 50 S. 21. 27.

Digitized by Google

mit entblösstem Oberkörper zu erscheinen[1]). Es war dies gebräuchlich in Senegambien[2]) und ist noch üblich in Abyssinien[3]), Schoa[4]), Bagirmi, Logon und Wadai[5]). In Abyssinien darf derjenige, welchem der König ein seidenes Hemd verliehen hat, mit diesem vor demselben erscheinen und braucht nicht vor ihm die Schulter zu entblössen[6]). In Wadai lässt derjenige, der zum Sultan geht, am ersten Thore sein Schuhwerk, am zweiten seinen Turban, am dritten zieht er sein Gewand von der rechten Schulter u. s. w., bis er schliesslich beim Erscheinen vor dem Sultan nur noch vom Nabel bis zu den Knien bekleidet ist[7]).

VIII. Sehr gebräuchlich ist es, vor dem Könige zu knieen, sich niederzuwerfen und das Haupt mit Staub zu bestreuen. Diese Handlungen werden in mehr oder weniger demüthigender Form ausgeführt. Oft ist damit ein leises Aneinanderschlagen der Handflächen verbunden.

Am marokkanischen Hofe giebt es gewisse Leute, die den Vorzug haben, sich in Gegenwart des Sultans setzen zu dürfen, alle übrigen müssen vor ihm hocken oder knieen. Bittsteller dürfen nur von Weitem ihr Anliegen vorbringen in knieender Stellung, nachdem sie vorher den Erdboden geküsst[8]). In Abyssinien ist es üblich, sich vor dem Könige völlig zur Erde zu werfen. Man fällt erst auf die Knie, dann auf die flachen Hände und bückt den Leib und Kopf so tief, bis man die Erde mit der Stirn berührt[9]). Vor dem Könige von Yarriba in Katunga am Niger ist es üblich, sich ausgestreckt zur Erde zu werfen und das Haupt mit Erde zweimal einzureiben[10]). In Bagirmi erscheinen die Unterthanen vor dem Könige mit staubbedecktem Haupte[11]). Hier wie in Logon und Wadâi wird vor ihm niedergekniet und

---

[1]) Analogieen b. and. Völkern s. meine Bausteine II. S. 96.
[2]) Dapper p. 413.
[3]) Rüppel (B.) II. S. 97.
[4]) Harris II. S. 193. Id. Eth. p. 278.
[5]) Barth III. S. 405. Nachtigal II. S. 618.
[6]) Heuglin S. 347 note.
[7]) El-Tounsy (B.) p. 374.
[8]) Rohlfs, Marokko. S. 300.
[9]) Bruce III. S. 267. Aehnlich in Schoa. Harris, Eth. p. 278.
[10]) Lander I. p. 154. Clapperton S. 83. 84.
[11]) Barth III. S. 504.

werden die Handflächen aneinander geschlagen[1]). In Whydah kniete man vor dem Könige oder legte sich auf den Bauch, küsste die Erde und klappte in die Hände[2]). Die Bewohner von Benin werfen sich vor ihrem König auf die Knie, schlagen die Augen nieder und halten die Hand vor den Mund, damit ihr Athem nicht bis zu ihm komme[3]). Bei den Joloffen darf Niemand vor dem Bourb-Jolof (Kaiser) erscheinen, ohne sich nieder zu werfen[4]). In Dahomé naht sich dem Könige Niemand, selbst keiner seiner bevorzugten Häuptlinge ohne sich in voller Länge auf den Boden zu werfen und Gesicht und Kopf mit Staub zu bedecken[5]). Die Minister nahen ihm nur auf dem Bauche kriechend und küssen den Boden[6]). Auch im Moluwareiche naht man dem Muata-ya-nvo kriechend, Erde in den Händen haltend[7]).

IX. Das Niesen, Spucken und Husten der afrikanischen Könige ist ein Gegenstand hoher Aufmerksamkeit seiner Umgebung.

Niesst der Matiamvo, so klatschen alle Anwesenden in die Hände[8]). Spuckt der König von Aschanti aus, so wischen es die Knaben mit den Elephantenschwänzen emsig auf und bedecken es mit Sand; wenn er niest, legt jeder die zwei ersten Finger an Stirn und Brust[9]). In Begleitung des Sovas von Bihé finden sich stets drei Neger, die bei Audienzertheilungen auf dem Erdboden rund um ihn herumsitzen und sorgfältig den königlichen Speichel aufsammeln und aus der Thür werfen[10]). In Bagírmi existirt ein Beamter (Mbarkatborô), dessen Titel als Gnadenbezeugung einem königlichen Diener dafür zu Theil wurde, dass er den Speichel des Königs mit seinem Gewande auffing; derselbe hat

---

[1]) Nachtigal II. S. 618.
[2]) Bosman II. p. 149.
[3]) Labarthe S. 138.
[4]) Wilson S. 49. Auch nicht vor Mitgliedern der königlichen Familie. Ledyard (Moore) p. 467.
[5]) Wilson S. 148. Norris in N. B. I. S. 189. Duncan I. S. 219.
[6]) Labarthe S. 83. 84. Weisse brauchen sich nicht niederzuwerfen. Forbes I. p. 24.
[7]) Magyar in Petermanns Mitth. 1860. S. 232.
[8]) Valdez II. p. 208.
[9]) Bowdich p. 394.
[10]) Serpa Pinto S. 154.

Digitized

die Nutzniessung eines kleinen Bezirkes[1]). Der Speichel des Bourb-Joloffs wurde von einem Sklaven stets voll Ehrerbietung mit Sand bestreut[2]), Der König von Ukerewé schnäuzt sich oder spuckt in die Hände der ihn Begrüssenden als Zeichen seiner Huld, und diese salben sich damit das Gesicht, da der königliche Speichel für heilkräftig gehalten wird[3]). In Dahomé wurde der Speichel des Königs von einer seiner Weiber in einem goldenen Becher aufgefangen[4]). Der König von Kongo, welcher jetzt nur noch Häuptling von San Salvador und einigen umliegenden Dörfern ist, spuckt in einen Lappen aus, den sein Secretär in einem Sacke trägt und ihm knieend vorhält, und der König von Engoge, der Dembo Ambuilla spuckt in die Hand eines seiner Diener, welcher sich damit sein Haupt einreibt. Würde der König von Kongo auf den Boden speien, so würde daraus irgend ein Unglück entstehen[5]). Wenn der Sultan von Dar-For ausspuckte, so wurde sein Speichel sofort von einem Diener ausgewischt. Sein Husten und Niesen wurde von den Versammelten mit bestimmten Lauten beantwortet. Aehnlich fällt, wenn er vom Pferde fällt, sein ganzes Gefolge auch vom Pferde[6]).

X. Es giebt in Afrika bestimmte Abzeichen der königlichen Würde. Unter diesen spielt der Sonnenschirm, ein weitverbreitetes Symbol der königlichen Macht auf der Erde[7]), eine Hauptrolle. In Marokko darf einen solchen ausser dem Sultan, seinen Söhnen und seinen Brüdern Niemand tragen[8]). Der Muata Kasembe in Lunda hat bei Audienzen sieben Sonnenschirme von verschiedenen Farben, welche einen Thronhimmel bilden[9]). Ebenso erscheint der Sonnenschirm als Zeichen der königlichen Würde bei den Tebus, in Abyssinien, in Bagirmi und allenthalben an der Guineaküste[10]).

---

[1]) Nachtigal II. S. 614.
[2]) Mollien S. 64.
[3]) Stanley I. S. 276.
[4]) Norris in N. B. I. S. 190.
[5]) Monteiro I. p. 220. 221.
[6]) El-Tounsy (A.) p. 162. 163.
[7]) S. Andree, ethnogr. Parallen. S. 250—258.
[8]) Ali Bey S. 117. Graberg v. Hemsö S. 139.
[9]) Valdez II. p. 217.
[10]) Andree a. a. O. S. 254. 255.

In Dahomé muss man mindestens Kriegskapitän sein, wenn man einen Sonnenschirm tragen will[1]). Er erscheint in Dahomé überall als Zeichen der Herrschaft.

In Lunda trägt der Muata Kasembe als Zeichen der königlichen Macht einen mit langen Haaren versehenen Zeugstreifen oberhalb des Ellenbogens und einen Gürtel (insipo)[2]). Bei den Sonninké ist das Zeichen der Machtvollkommenheit ein silberner Ring, welcher vom Häuptling am rechten Arm getragen wird[3]). Bei den Königen von Sherbro besteht das Zeichen der höchsten Gewalt in einem Elephantenschwanz[4]). In Shemba-Shemba gelten Schuhe, Hängematten und Sonnenschirm als Würdezeichen königlichen Blutes[5]). Bei den Beni Amern waren ein brauner Sammethut und das Neggaret, eine Pauke von Metall, die Abzeichen der königlichen Würde[6]). In Abyssinien hiessen die Provinzen addy negarit oder Trommelländer nach dem Rechte des Häuptlings, die Trommel schlagen zu lassen[7]). Die Häuptlinge der Masai und Wakuafi tragen einen Stock als Zeichen ihrer Würde, aber keine Waffen[8]). Bei den Joloffen darf Niemand, der nicht zur königlichen Familie gehört, unter einer gewissen Art von Mosquitonetzen schlafen, wenn er sich nicht der Strafe, als Sklave verkauft zu werden, aussetzen will[9]). Bei den Kru trägt der Bodio als Amtszeichen einen eisernen Ring um den Knöchel[10]). In Angola trägt jeder König (Häuptling) als Zeichen seiner Würde einen Stab aus Ebenholz oder einem sonstigen geschwärztem Holze. Diese Stäbe werden mitgeschickt, wenn ein Bote eine königliche Botschaft überbringt. Das hauptsächlichste Insigne ist aber eine erbliche Mütze, welche nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen wird[11]). Rei den Kaffern hängen vom

---

[1]) Labarthe S. 85.
[2]) Valdez II. p. 217.
[3]) Hecquard S. 105.
[4]) Matthews S. 78.
[5]) Bastian, San Salvador. S. 57.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 291.
[7]) Parkyns II. p. 188 sqq.
[8]) v. d. Decken II. S. 24.
[9]) Wilson S. 49. Ledyard (Moore) p. 467. Moore p. 151.
[10]) Wilson S. 93.
[11]) Monteiro I. p. 256.

Digitized by Google

Dach der Wohnung des Königs einige Löwen- und Pantherschwänze herab. Die Kriegsboten des Königs oder die Personen, welche einen Angeklagten vor Gericht laden, bekommen einen dieser Schwänze in die Hand, um zu beweisen, dass sie im Namen des Königs reden[1]). In Shemba-Shemba haben nur Prinzen das Recht, Schuhe zu tragen und sich einer Hängematte und eines Sonnenschirmes zu bedienen[2]).

XI. Wo es an Reitthieren fehlt, wird der König von Sklaven getragen, oder er reitet auf den Schultern eines Unterthanen[3]). Der Matiamvo wird von acht Sklaven getragen[4]). Die Vasallen und Adligen im Reiche desselben reiten gewöhnlich auf dem Rücken eines ihrer Sklaven[5]). Der Fürst von Ngóla bestieg, als er sich Abends zurückzog. den Rücken eines seiner Rathgeber[6]). der Balondahäuptling Katema die Schultern seines Dollmetschers[7]).

XII. In Sennaar war der König verbunden, während seiner Regierung einmal mit eigener Hand ein Stück Feldes zu pflügen und zu besäen. Von dieser Handlung heisst er Baady, der Landmann oder Bauer[8]).

XIII. Der König von Loango durfte nur Landesprodukte geniessen und nur einheimische Zeuge tragen[9]).

XIV. In Uganda ist derjenige mit dem Tode bedroht, der des Königs Frauen ansieht[10]). Im Reiche des Muata Kasembe weicht jeder Mann jedem Weibe aus dem Harem des Muata aus; da das Gesetz ein Begegnen bei strenger, ja grausamer Strafe verbietet[11]). Aehnlich musste an der Loangoküste früher derjenige sterben, der einer Prinzessin begegnete[12]). In Aschanti darf Niemand die Weiber des Königs sehen. Ziehen sie

---

[1]) Lichtenstein I. S. 478.
[2]) Bastian, San Salvador. S. 57.
[3]) Analogieen b. and. Völkern s. meine Bausteine. II. S. 98.
[4]) Valdez II. p. 206.
[5]) Valdez II. p. 188. 207.
[6]) Serpa Pinto I. S. 65.
[7]) Livingstone (B.) II. S. 134.
[8]) Bruce IV. S. 472. Park (B.) S. 83.
[9]) Degrandepré S. 89.
[10]) Speke p. 256.
[11]) Valdez, II. p. 255.
[12]) Bastian, D. E. I. S. 198.

durch die Strassen, so gehen eine Anzahl Knaben voraus, um das Volk zu mahnen. Männer, welche nicht mehr ausweichen können, müssen sich flach auf den Boden werfen und ihr Angesicht verbergen, bis die Prozession vorüber ist. Eine Frau des Königs gesehen zu haben, ist ein Kapital-Verbrechen[1]). In Dahomé muss jeder, so oft eine von des Königs Frauen erscheint, vom Wege ablenken. Das Nahen der Königs-Frauen wird durch ein Glöckchen verkündet, womit eine ihnen stets vorangehende Sklavin versehen ist. Alsdann wenden sich alle Leute sofort nach der entgegengesetzten Richtung[2]). Wenn in Whydah ein Mann ein Weib des Königs zufällig oder absichtlich berührte, so verlor er seinen Kopf oder gerieth mindestens in ewige Sklaverei. Daher rief jeder, der in des Königs Wohnung etwas zu thun hatte, damit die Weiber es merkten[3]).

XV. Oft ist dem Könige das Betreten bestimmter Gegenden untersagt[4]). Hier und dort darf er nicht bis an das Meer kommen[5]). In Bomma sind durch Fetische so viele Wege abgeschnitten, dass der König fast sein Dorf nicht verlassen kann[6]).

d) Rechtsverantwortlichkeit der Häuptlinge und Könige.

§. 55.

I. Der Gedanke, dass das Oberhaupt eines sozialen Verbandes für die Handlungen der Seinigen haftbar ist, welcher uns schon beim Familienoberhaupte und dem Herrn in Beziehung auf seinen Unfreien entgegen getreten ist, wird auch wohl noch auf das herrschaftliche Häuptlingsthum übertragen.

Wenn z. B. einer der Unterthanen des Sova (Häuptlings) von Bango in Angola sich eines Diebstahls schuldig macht, so zahlt der Sova sofort den Betrag baar heraus und hält sich aus dem Vermögen des Diebes

---

[1]) Wilson S. 133.
[2]) Duncan I. S. 256. 257. Forbes I. p. 25.
[3]) Bosmann II. p. 123.
[4]) Labat V. p. 326. „Le roi Damel ne doit point voir un lieu appellé Gudes ni le village, ou il est né".
[5]) Labat l. c. „Le roi Brac ne doit jamais voir la mer". (Brac ist der Titel des Königs von Hoval (Oualo) am Senegal. de la Jaille S. 36.)
[6]) Bastian, D. E. II. S. 11.

Digitized by Google

schadlos[1]). Bei den Kaffern muss der Häuptling die vom Thäter verwirkte Todtschlagsbusse zahlen[2]). In Gross-Bassam haftet der Häuptling für die einem seiner Unterthanen auferlegte Ehebruchsbusse[3]).

II. Vielfach sind die Könige verantwortlich für alle nationalen Unglücksfälle.

Wenn in Loango Ernten und Fischfang nicht ergiebig sind, so beschuldigt man den König schlechten Herzens (umkillu-umbi) zu sein und dringt auf seine Absetzung[4]). Bei den Banjars legen seine Unterthanen dem Häuptling die Macht bei, Unglücksfälle vermeiden und nach seinem Ermessen Regen oder schönes Wetter herbeiführen zu können, wofür sie ihm eine Abgabe an Getraide und Vieh zahlen. So lange das Wetter günstig ist, verehren sie ihren Häuptling und überhäufen ihn mit Geschenken; wenn die Trockenheit zu gross oder der Regen zu anhaltend ist, so dass die Ernte bedroht wird, nehmen sie ebenfalls ihre Zuflucht zu Geschenken. Wenn aber auch dieses Mittel erfolglos bleibt, so überhäufen sie ihn mit Beleidigungen und schlagen ihn, bis das Wetter sich geändert hat[5]). Bei den Barea und Bazen findet sich ein erblicher Regenmacher, der Alfai, welcher, wenn er den Regen nicht bringt, hingerichtet wird[6]). Auch vom König von Ukerewé wird geglaubt, dass er mit übernatürlichen Kräften begabt sei und Dürre und Regen nach Belieben hervorrufen könne[7]). Bei den Kru ist der Bodio (Priesterhäuptling) für den Gesundheitszustand der Gemeinde, für die Produktivität des Bodens, für die Menge von Fischen im Meer und in den Flüssen verantwortlich und wird getadelt, wenn nicht oft genug Schiffe an die Küste kommen, von welchen die Eingeborenen ihren Bedarf an Taback beziehen können. Geräth

---

[1]) Livingstone (A.) II. S. 58.
[2]) Barrow I. S. 204.
[3]) Hecquard S. 45.
[4]) Bastian, D. E. I. S. 268.
[5]) Hecquard S. 78.
[6]) Munzinger in Petermanns Mitth. Erg. III. Nr. 3. S. 5. Ein erblicher Regenmacher findet sich auch bei den Bari. Harnier in Petermanns Mitth. Erg. II. S. (133). Ebenso früher in Algedén und angeblich noch bei den Nuba in Djebel Deir. Das. III. Nr. 3 S. 5.
[7]) Stanley I. S. 275.

das Land durch solche Ereignisse in Bedrängniss, so wird er seines Amtes entsetzt[1]). Die Obbo haben die Gewohnheit ihren Regenmacher umzubringen, wenn der Regen ausbleibt[2]). Ganz dieselbe Gewohnheit wird von den Kaffern gemeldet[3]). Nach dem Glauben der Basutho und Betschuanen ist der Herrscher der Segenspender und wunderbare Erhalter seiner Untergebenen. Er regiert die Zauberer und sorgt durch sie und seine eigene Kraft für Regen, Frieden, gut Wetter, gute Ernte, fette Kälber und gefüllte Biertöpfe[4]).

III. Auch bei Unglücksfällen, welche einzelne Unterthanen betreffen, muss der Häuptling wohl eintreten. So haftet z. B. ein Prinz in Loango, der als Fürst des Landes anerkannt ist, bei Unglücksfällen seiner Untergebenen und muss die Verwandtschaft des Betroffenen durch Geschenke schadlos halten[5]).

e) Entstehung des Häuptlings- und Königthums.

1. Im Allgemeinen.

§. 56.

Die gewöhnlichen Entstehungsgründe für ein Häuptlings- und Königthum sind Wahl oder Erbfolge. Manche Völkerschaften wählen ihre Häuptlinge und Könige, bei manchen ist das Häuptlings- und Königsthum in bestimmten Familien erblich geworden.

I. Bisweilen ist jedoch das Häuptlingsthum ein rein thatsächliches Verhältniss, welches sich auf persönliche Tüchtigkeit, Reichthum, einflussreiche Familienverbindungen u. dgl. m. stützt und alsdann nur so lange andauert, wie jene andauern.

So nimmt z. B. am Gabun der angesehenste Kaufmann oder der reichste Mann im Dorfe den Titel Kabossir an: er hat aber viel von seinen Unterthanen zu leiden, da er nicht Macht genug hat, sie zu bestrafen[6]). An der Loangoküste kann in einem Dorfe ein Mann aus dem gemeinem Volke (Fioth) sich zur Stellung eines

---

[1]) Wilson S. 93.
[2]) Baker, Alb. N'janza. II. p. 5.
[3]) Lichtenstein I. S. 417.
[4]) Merensky S. 106. 107.
[5]) Bastian, D. E., I. S. 194.
[6]) Bowdich p. 555.

Digitized by Google

Häuptlings aufschwingen, indem er thatsächlich durch seinen Reichthum und sein augenblickliches Ansehen gebietet[1]). Bei den Masai und Wakuafi muss der Orlkibroni oder Häuptling sich durch Weisheit, Beredsamkeit, Tapferkeit, Reichthum an Vieh u. s. w. auszeichnen[2]).

II. Oft wird Jemand durch Krieg oder Eroberung Häuptling. Dieser völkerrechtliche Entstehungsgrund eines Häuptlingsthums findet sich in Afrika auch noch innerhalb des Staats. An der Loangoküste kommt in einem Dorfe ein Prinz nicht durch Erbfolge zur Regierung, sondern durch Gewalt, indem er einen anderen Prinzen aus demselben vertreibt[3]).

2. Thronfolgefähigkeit.

§. 57.

I. Der weitverbreitete Rechtssatz, dass derjenige thronfolgeunfähig ist, der einen körperlichen Defekt hat, kommt auch in Afrika vor. Der König von Angoy kann nicht gekrönt werden, wenn er irgend einen Defekt am Körper hat, einen gebrochenen oder gefeilten Zahn, die Narbe einer zugeheilten Wunde, die vom Schröpfen gelassene Hautritze u. s. w.[4]) In Abyssinien ist ein Prinz, der ein körperliches Gebrechen hat, von der Thronfolge ausgeschlossen[5]). Daher wird, wenn ein abyssinischer Prinz von dem Berge Wechné, wo dieselben internirt gehalten werden, entwischt und nachher gefangen wird, derselbe an einem seiner Glieder verstümmelt, um dadurch successionsunfähig zu werden[6]). Ebenso werden in Bagirmi und Wadaï die Brüder des Thronfolgers durch Blendung thronfolgeunfähig gemacht[7]).

II. Thronfolgefähig sind in Afrika in der Regel nur Männer, Weiber nur ausnahmsweise. In Abyssinien und Sennaar sind Prinzessinnen von der Regierung

---

[1]) Bastian D. E. I. S. 194.
[2]) Krapf II. S. 270.
[3]) Bastian D. E. I. S. 194.
[4]) Bastian D. E. I. S. 220.
[5]) Ehrmann I. S. 547.
[6]) Bruce III. S. 276.
[7]) Nachtigal II. S. 610.

Digitized by Google

ausdrücklich ausgeschlossen[1]). Thronfolgefähig sind sie dagegen bei den Basutho[2]), den Ovambo[3]), in Agonna[4]) (Aguna) an der Goldküste.

III. In Bornu war früher der Sohn des Herrschers von der Wahl zur Nachfolge ausgeschlossen[5]).

3. Wahlhäuptlinge und Wahlkönige.

a) Im Allgemeinen.

§. 58.

I. Vielerwärts wird der Häuptling gewählt und zwar entweder auf Zeit oder für die Dauer seines Lebens. Die auf Zeit gewählten Häuptlinge werden entweder auf unbestimmte Zeit gewählt, so dass sie zu jeder Zeit wieder abgesetzt werden können, oder sie werden für einen bestimmten Zeitraum gewählt, so dass sie nach Ablauf desselben ohne Weiteres zurücktreten. Die Berberstämme Etassan, Killgris, Killaway und Timsgeda setzen vereint ihren Sultan ab und wählen einen andern, wenn sie es für gut halten; gewöhnlich geschieht dies alle zwei oder drei Jahre. Der alte wird nicht getödtet, wie sonst vielfach geschieht, sondern zieht sich nur von den Geschäften zurück[6]). Die Monseleminen im Biledulgerid wählen alle Jahre neue Häuptlinge[7]). Bei den Joloffen in Senegambien wurde früher der gewählte König bisweilen kurz nach der Wahl wieder zum Lande hinausgejagt[8]). Bei den Tukulors (Toucouleurs) im senegalesischen Futa wird der Almani für unbestimmte, oft sehr kurze Zeit von den Unterhäuptlingen der Distrikte und Dörfer gewählt. Die Würde dieser Unterhäuptlinge ist erblich[9]).

Die Galla in der Nähe von Takaungu haben je zwei Häuptlinge (Heiitsch, Heiu), welche alle sieben Jahre neu gewählt werden[10]). Die sieben Stämme der Wollo-

---

[1]) Bruce IV. S. 470. Park (B.) S. 81.
[2]) Endemann in d. Zeitschrift für Ethnol. VI. S. 33.
[3]) Andersson I. S. 213.
[4]) Park (B.) S. 375.
[5]) Denham S. 457.
[6]) Clapperton S. 310.
[7]) Saugnier-Brisson p. 107.
[8]) Dapper I. p. 402.
[9]) Bérenger-Féraud p. 268.
[10]) Krapf I. S. 175. v. d. Decken II. S. 377. Vgl. Park (B.) S. 194.

Digitized by Google

Galla haben einen Häuptling (Heiu), der alle sieben Jahre von einem oder mehreren von ihnen neu gewählt wird[1]). Andere Gallastämme wählen ihren König (Lubo) von acht zu acht Jahren[2]). In Ambriz wurde der König alle fünf Jahre aus der Zahl der Mafuks neu gewählt. Der bisherige konnte wieder gewählt werden[3]). In Shemba-Shemba wählen die vier Häuptlinge des Thales sich einen Oberkönig, der regelmässig wechselt[4]).

II. Hier und dort findet sich eine Mittelstufe zwischen Wahl- und Erbkönigthum. Der König wird zwar gewählt, aber es kann nur eine Person von königlichem Blute, ein Mitglied der herrschenden Familie gewählt werden. Die Krone ist also hier zwar in der königlichen Familie erblich, aber nicht nach einer bestimmten Erbfolgeordnung.

In Unyamwesi wird bei der Wahl eines Mtemi (Häuptlings) nur auf persönliche Tüchtigkeit Rücksicht genommen, doch muss der Erwählte von königlichem Blute und aus dem gleichen Stamme sein[5]). Bei den Landamas am Rio Nunez ist das Häuptlingsthum in einer bestimmten Familie erblich; es folgt aber nie dem Vater der Sohn, sondern man wählt mit Vorliebe einen Sohn der Schwester des Königs[6]). In Ibu am Niger wird der König gewählt von einem Rathe von 60 Aeltesten oder Oberhäuptern der grösseren Orte. Gewöhnlich wird des Königs Sohn gewählt, jedoch viel Gewicht auf die Qualifikation des Kandidaten gelegt[7]). Im Königreiche Galam wurde der König (Tonka) gewöhnlich aus den regierenden Familien gewählt[8]). In Timbuktu wird in der Regel der älteste Sohn des Sultans zu dessen Nachfolger ge-

---

[1]) Krapf I. S. 106.

[2]) Lobo I. p. 27. Die südlichen Galla-Stämme wählen alle 8 Jahre einen Heiyu aus einer von 5 Familien, dem ein Viceregent beigegeben ist, welcher, im Falle der Heiyu stirbt, die Regierung zu Ende führt. Die Lubu sind Räthe der Nation. Die Wazegua-Distrikte stehen unter einem „Zumbe“ und einem „Akida“, als dessen Stellvertreter. Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 400.

[3]) Tams S. 182.

[4]) Bastian, San Salvador. S. 57.

[5]) Mitth. d. afrik. Ges. in Deutschl. III. S. 157.

[6]) Caillié I. p. 227.

[7]) Allen I. p. 234.

[8]) Durand S. 80.

wählt. Fehlt ein Sohn, so wird der Nachfolger aus der königlichen Familie gewählt[1]). In Haussa wird ebenfalls gewöhnlich der älteste Sohn zum Nachfolger des Königs erwählt[2]). In Uganda wählen die drei ersten Bakungu (Oberhäuptlinge) den Nachfolger des Königs unter dessen Kindern[3]). So wählten Ende vorigen Jahrhunderts auch in Bornu drei der ausgezeichnetsten Männer den Nachfolger unter den Söhnen des verstorbenen Königs ohne Rücksicht auf die Erstgeburt[4]). In Kongo wählte der Adel den Nachfolger unter den Kindern des verstorbenen Königs oder auch einen Bruder desselben[5]). Bei den Timmaniern nnd Bullamern bleibt zwar die Krone in einer und derselben Familie, aber die Oberhäupter der Ortschaften, von welchen die Wahl des Königs eigentlich abhängt, haben völlige Freiheit, einen auch noch so entfernt verwandten Abkömmling dieser Familie einzusetzen[6]). In Abyssinien war die Königswürde von jeher in einer einzigen Familie erblich, welche von König Salomo abstammen sollte; aber sie ging nicht auf den erstgeborenen Sohn über, sondern wurde einem aus dieser Familie zugetheilt[7]). Loango war ein Wahlreich, jedoch konnte nur ein Prinz von Geblüt den Thron besteigen[8]). In Bondu wird der König stets aus der königlichen Familie erwählt; gewöhnlich fällt die Wahl auf den Bruder des verstorbenen Königs[9]). In Marangu am Kilima-Ndjaro wird gewöhnlich der zweite oder dritte Sohn des Königs zum Nachfolger erwählt, nicht der älteste oder jüngste[10]). In Süd-Guinea gehört die königliche Familie zwar einer besonderen Familie an, das Volk hat aber das Recht, aus dieser Familie denjenigen auszuwählen, der gekrönt werden soll[11]). Bei den Namaqua wird gewöhnlich der

---

[1]) Salam p. 12.
[2]) Salam p. 41.
[3]) Wilson u. Felkin I. S. 99.
[4]) Lucas, proceed. of the Afric. assoc. Vol. I. p. 148 sqq.
[5]) Dapper II. p. 208.
[6]) Winterbottom S. 166.
[7]) Bruce III. S. 260.
[8]) Degrandepré S. 82.
[9]) Mollien S. 196.
[10]) Johnston, Kil. S. 237.
[11]) Wilson S. 201. 202.

Digitized by Google

älteste Sohn des Häuptlings zu dessen Nachfolger gewählt[1]). Der Erbe eines Dembo in Angola ist gewöhnlich sein ältester Sohn, gleichviel von welcher Frau. Derselbe kann aber wegen Unwürdigkeit von den beiden höchsten Adligen des Staats ausgeschlossen werden. Fügt er sich nicht, so entscheidet eine allgemeine Volksversammlung nach Stimmenmehrheit darüber, ob er Nachfolger sein soll oder nicht[2]). Der Damel von Cayor und der Brak von Walo (Oualo, Hoval) werden von den hervorragendsten Adligen aus der königlichen Familie erwählt. Der Damel von Cayor wird gewählt vom Diawdine-Boul, dem erblichen Häuptling der Freigeborenen; dem Tchialaw, dem Häuptling des Cantons Dianbagnane, dem Bôtale, dem Häuptling des Cantons N'diop, und dem Badgié, dem Häuptlinge der Stadt Gatègne. Diese vier Kurfürsten können selbst zur Würde des Damel nicht gelangen. Der Brak von Walo wird gewählt von Diawdine, Digomaye und Mâlo[3]).

Bisweilen sind es mehrere Familien, aus denen der Reihe nach der Häuptling gewählt wird. So wird bei den Bangalas im Cassangethale (Angola) der Häuptling der Reihe nach aus drei Familien gewählt[4]). In Diagara wird der König wechselsweise aus zwei Familien erwählt, von denen die eine in Diapina, die andere in Badumar wohnt[5]).

III. Das Recht der Wahl des Thronfolgers bestimmt sich nach der Vertheilung der sozialen Gewalten bei den einzelnen Völkerschaften. Es kommen in dieser Beziehung folgende Rechtssätze vor:

a) Der König hat das Recht, bei Lebzeiten seinen Nachfolger zu bestimmen.

So konnte in Abyssinien der König seinen Nachfolger aus seiner Familie bestimmen. Erst wenn er dies nicht that, trat das Wahlrecht der Grossen des Reichs ein[6]). Wenn der König von Fesan merkte, dass sich sein Ende nahte, so rief er seine Herren und Edlen zu-

---

[1]) Alexander A. 1. p. 171.
[2]) Douville I. p. 274.
[3]) Bérenger-Féraud p. 44. 45. 51.
[4]) Livingstone (A.) II. S. 83.
[5]) Hecquard S. 104.
[6]) Lobo II. p. 319.

sammen und verpflichtete sie eidlich, seinen Sohn oder Bruder oder eine andere Person, die er begünstigte, zum Nachfolger an seiner Stelle zu erwählen. An diesen Eid gedachten sie jedoch nach dem Ableben des Königs oft wenig und wählten einen Nachfolger nach ihrem Gutdünken[1]). Der Attàh von Iddah am Niger soll unter gewissen, noch nicht genau ermittelten Umständen das Recht haben, seinen Nachfolger zu ernennen[2]).

Die Könige von Sonrhay wählten ursprünglich anscheinend ihren Nachfolger unter den königlichen Prinzen selbst[3]). In Dahomé kann der König jedes seiner Kinder, welches er will, zu seinem Nachfolger ernennen, wenn es nur von einer der sechs grossen Frauen geboren ist[4]).

b) Die Wahl geschieht durch die Grosswürdenträger des betreffenden Reichs.

Bei den Joloffen in Senegambien wurde früher der König von drei oder vier Grossen im Reiche aus adligem Stamme gewählt[5]). In Uganda wählen die drei ersten Bakungu (Oberhäuptlinge) allein den Nachfolger des Königs. Sind sie in der Wahl nicht einig, so erklären sie einander den Krieg, und der Sieger setzt den Knaben seiner Wahl (es wird stets ein Kind gewählt) auf den Thron[6]). In Abyssinien wählte der Minister aus den Mitgliedern der königlichen Familie den Nachfolger[7]). Bornu war früher ein monarchisches Wahlreich. Bei dem Tode des Monarchen übertrug die Nation das Recht, unter seinen Söhnen einen Thronfolger zu wählen, dreien der ausgezeichnetsten Männer, welche lediglich den Würdigsten wählten[8]). In Dahomé sollen früher der Themigan (Tamegah, Min-gan) und der Meu (Mehu) die Befugniss gehabt haben, den Nachfolger des Königs aus dessen Familie zu erwählen[9]). In Kongo bildeten früher die Fürsten von Batta, Lundá und Sonho

---

[1]) Dapper I. p. 249.
[2]) Allen I. p. 325.
[3]) Barth IV. S. 431. 432.
[4]) Labarthe S. 86.
[5]) Dapper I. p. 412.
[6]) Wilson u. Felkin I. S. 99.
[7]) Park (B.) S. 132.
[8]) Lucas-Imhammed in N. B. I. S. 106.
[9]) Norris in N. B. I. S. 183.

die drei Wahlherrn für die Königswahl, zu denen während der Zeit des portugiesischen Einflusses noch der Bischof von San Salvador als geistlicher Kurfürst trat[1]).

In Sogno (Sonio, Sonho), früher eine Provinz des Königreiches Kongo, später selbständig, waren vier der Mani (Distriktshäuptlinge) die Kurfürsten für den neuen Herrscher. Thatsächlich setzte sich jedoch nach dem Tode des Königs in der Regel der Mächtigste durch Gewalt auf den Thron, und die vier Mani mussten diesen wohl oder übel wählen[2]). Im Moluwa-Reiche wird der Muata-ya-nvo von den Kiloló (Häuptlingen) gewählt[3]).

IV. In Uganda wird zum Thronfolger stets ein Kind gewählt. Während der Minderjährigkeit regiert die Mutter des Knaben, wenn sie noch am Leben ist, mit den drei Grossen (Bakungu), welche zugleich die Königswahl zu vollziehen haben, das Land, indessen der junge König in den Traditionen seiner Ahnen erzogen wird[4]). Auch in Abyssinien wurde früher gewöhnlich ein Kind zum Thronfolger erwählt[5]).

V. Nach der Erzählung eines guraguischen Priesters soll es in Sendschero (im Süden von Abyssinien) Sitte sein, dass nach dem Tode des Königs die Grossen des Reiches sich ausserhalb der Stadt im freien Feld versammeln und warten, bis ein Geier oder ein Insekt sich auf einen Anwesenden setzt, der alsdann zum König erwählt wird[6]). Krapf bestreitet jedoch die Richtigkeit dieser Erzählung und behauptet die Thronfolge sei erblich[7]).

b) Nothhäuptlinge.

§. 59.

Viele Völkerschaften kennen im Frieden nur ein Regiment der Familienoberhäupter oder Aeltesten. Nur im Kriege oder wenn es sonst nöthig ist wird ein Häuptling erwählt.

---

[1]) Bastian, San Salvador. S. 59.
[2]) Zucchelli S. 210.
[3]) Magyar in Petermanns Mitth. 1860. S. 232.
[4]) Wilson u. Felkin I. S. 99.
[5]) Bruce III. S. 260. Park (B.) S. 132.
[6]) Harris, Eth. p. 248.
[7]) Krapf I. S. 90.

So ist bei den Masai und Wakuafi im Frieden die höchste Gewalt bei dem Aeltesten oder Stammvater. In Zeiten der Noth aber erwählt man ein gemeinschaftliches Oberhaupt, einen Anführer oder Häuptling (Orlkibroni), welcher zugleich die Stelle eines Orleibon, eines Oberpriesters oder Zauberers vertritt und als solcher im Kriege mit seiner Zauberkunst die Feinde vernichtet. Die Wahl geschieht nach der Tüchtigkeit. Er wird abgesetzt, falls er sich seines Amtes unwürdig zeigt und sogar getödtet, wenn er dreimal eine Schlacht verloren hat. Ihm zur Seite stehen die Aeltesten oder Oberhäupter der einzelnen Stämme. Seine Macht stützt sich hauptsächlich auf die jungen Leute von 18 bis 25 Jahren (Ilmuran)[1]. Die Wabuni haben keine eigentliche Häuptlinge; auf ihren Wanderungen gehorchen sie jedoch der Führung eines Aeltesten[2].

In Tumané ernennen die Häuptlinge durch Wahl einen Befehlshaber, welcher während der ganzen Dauer des Krieges eine unbeschränkte Macht und Gewalt hat.[3].

4. Erbliche Häuptlinge und Könige.

§. 60.

Oft findet man in Afrika, dass die Häuptlingswürde in einer bestimmten Familie erblich ist, so dass nur Mitglieder dieser Familie Häuptlinge werden können. So ist beispielsweise das Häuptlingsthum in einer bestimmten Familie erblich bei den Baele in der östlichen Sahara[4], in Yauri am Niger[5], in Cabenda, Malembo, Sogno, Majomba und St. Catharine an der Südwestküste[6]. Bei den Commis am Fernan Vaz ist die Würde des Oberhäuptlings schon seit langer Zeit in der Familie von Olenga-Yombi erblich[7]. Unter den Dongosâ Borkûs giebt es zu Jin, Budu, Tiggi und Jarda erbliche Qodmulen, d. h. die Fürstenwürde ist in bestimmten Familien erblich[8]. Die Joloffenreiche zwischen

---

[1]) v. d. Decken II. S. 23. 24.
[2]) A. a. O. I. S. 217.
[3]) Hecquard S. 133.
[4]) Nachtigal II. S. 182.
[5]) Lander II. S. 40.
[6]) Degrandepré S. 81.
[7]) du Chaillu (B.) p. 16.
[8]) Nachtigal II. S. 146.

Senegal und Gambia, Senaar oder Senegal, Saulaem und Ballagh oder Baa, werden jedes von einem erblichen Könige beherrscht, und ebenso hat jede Stadt wieder einen erblichen Magistrat oder Alcalden, welcher dem Könige fur das Betragen der Stadtbevölkerung verantwortlich ist und für die Ergreifung aller Missethäter aufzukommen hat, die in der Stadt eine Zuflucht gesucht haben[1]).

Bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation sind die Familienhäupter ohne Weiteres die Häuptlinge. So sind z. B. bei den maurischen Stämmen der westlichen Sahara die Häuptlinge der Horden stets die Aeltesten der Familien, ohne dass Reichthum dabei in Betracht kommt[2]).

I. Die Erbfolge in die Häuptlings- oder Königswürde bestimmt sich nach dem bei einer Völkerschaft herrschenden Verwandtschaftssystem; sie geht daher nach Mutterrecht auf den Mutterbruder oder Schwestersohn, oder nach Vaterrecht auf den Sohn oder den Vatersbruder über, oder es bilden sich auch gemischte Erbfolgeordnungen.

a) Nach Mutterrecht vererbt sich die Häuptlingswürde allgemein bei den regierenden Scheikhs der Tuaregs[3]), in vielen Staaten Mittelafrikas, besonders zwischen dem untern Lauf des Niger und Aschanti; auch in den alten westafrikanischen Reichen Ghánata, Melle und Waláta[4]). In Hambo, einem der Kimbunda-Staaten, gebührt das Erbfolgerecht nicht den Kindern des Herrschers, sondern den Söhnen seiner Schwester, und zwar nach Erstgeburtsrecht[5]). Ebenso ist es in Bihé[6]). Bei allen Stämmen in Angola vererbt sich die Würde des Königs vom Onkel auf den Neffen, in Ermangelung eines solchen auf die Nichte, jedoch stets nur die durch den Weiberstamm mit ihm verbundenen[7]).

---

[1]) Hewett p. 260. 261.
[2]) Sangnier-Brisson p. 82.
[3]) Richardson (A.) II. p. 65., für Aïr und die Asgar Barth (A.) I. S. 374., für Ghat Richardson (B.) S. 79.
[4]) Lepsius S. 181.
[5]) Magyar I. S. 159.
[6]) Magyar I. S. 241.
[7]) Monteiro I. p. 255. 256.

Die Würde des Muata-ya-nvo vererbt sich nach Mutterrecht[1]).

In Quoja vererbt sich die Königswürde auf den ältesten Bruder[2]), an der Goldküste ebenso, eventuell auf den Aeltesten des Geschlechts[3]), oder auf den Schwestersohn[4]).

Im Königreiche Loango vererbte sich früher die Krone auf den ältesten Bruder, in Ermangelung von Brüdern auf die Schwesterkinder. Die Nachfolger in die Krone wohnten sämmtlich in vorgeschriebenen Plätzen und zwar desto näher der Stadt Loango, je eher sie an dei Regierung kamen. Starb der König, so kam der Nächstwohnende zur Regierung und der zweite rückte in seinen Platz ein u. s. w. Solcher Thronanwärter gab es fünf. Sie heissen Mani und nach den Dörfern, in denen sie residirten, Mani-kay, Mani-bokke, Mani-cellage (galloga), Mani-kat, Mani-Ingami[5]).

Bei den Tjenuschaften (Chenooships) oder Erblehen am Kongo vererbt sich die Würde des Tjenu auf seinen Bruder oder auf seinen mütterlichen Onkel oder Vetter[6]). Erbfähig sind nur solche Kinder, deren Mutter aus königlichen Blute ist; hat der Tjenu solche Söhne nicht, so erbt der Nachwuchs einer andern königlichen Prinzessin, die an einen Privatmann verheiratet ist[7]).

Bei den Fulahs vererbt sich die Krone auf den Bruder, eventuell auf den Schwestersohn. Eine Nachfolge des Sohnes war nur möglich, wenn der Vater eine königliche Prinzessin geheiratet hatte, so dass feststand, dass der Nachfolger von königlichem Blute war[8]).

In Iddah am Niger geht die Würde des Königs (Attàh) auf den Schwestersohn über[9]). Dem Könige (Brak) von Walo (Hoval) am Senegal folgte herkömmlich der älteste Sohn seiner Schwester; jedoch entstanden

---

[1]) Capello I. p. 386.
[2]) Dapper II. p. 42.
[3]) A. a. O. p. 107.
[4]) Cruickshank p. 109., für Gross-Bassam Hecquard S. 47. Ebenso bei den Banjars. Hecquard d. 78.
[5]) Dapper II. p. 160. 161. Bastian San Salvador S. 58.
[6]) Tuckey p, 159.
[7]) A. a. O. p. 365.
[8]) Labat II. p. 196. 197.
[9]) Allen I. p. 325.

Digitized by Google

oft Streitigkeiten über die Erbfolge, und dann erwählten die Vornehmen, wen sie wollten, aus der regierenden Familie zum Könige[1]).

b) Anderswo ist die Thronfolgeberechtigung an die Abstammung durch den Mannsstamm geknüpft.

In Marokko sind nur solche Söhne thronfolgeberechtigt, die in gerader und immer männlicher Linie von der einzigen Tochter des Propheten abstammen[2]). In Abyssinien sind nur solche Verwandte des Königs thronfolgeberechtigt, welche durch die Vaterverwandtschaft mit ihm verbunden sind[3]). In Sennaar folgte den König sein ältster Sohn[4]). Im Königreiche Wulli gelangt beim Tode des regierenden Fürsten (Mansa) dessen ältester Sohn, wenn er das Mannesalter erreicht hat, zur Regierung[5]). Bei den Niamniam ist der erstgeborene Sohn der Erbe der Macht des Häuptlings[6]). In Tunis vererbte sich vor der türkischen Herrschaft der Thron auf den ältesten Sohn des Königs, eventuell auf dessen nächsten Blutsverwandten[7]). In Benin vererbte sich die Krone auf die Söhne, eventuell die Brüder des Königs[8]). Bei den Betschuanen vererbt sich die Königswürde auf den ältesten Sohn[9]). Die Würde des Almami von Sambatikila im westlichen Sudan ist erblich: es folgt demselben stets sein ältester Sohn[10]). Auch die Würde des Fürsten von Timbuktu geht auf seinen ältesten Sohn über[11]). In Bondu vererbt sich die Königswürde ebenfalls auf den ältesten Sohn des Königs[12]).

In Tumané vererbt sich die Häuptlingswürde nach Vaterrecht auf den Bruder und eventuell auf den erstgeborenen Sohn[13]).

---

[1]) Durand S. 53.
[2]) Graberg v. Hemsö S. 136. 137.
[3]) Alvarez in hist. descr. p. 156.
[4]) Bruce IV. S. 489. Park (B.) S. 81.
[5]) Park (A.) S. 41.
[6]) Schweinfurth II. S. 24.
[7]) Dapper I. p. 325.
[8]) A. a. O. II. p. 130.
[9]) Ehrmann II. S. 112.
[10]) Caillié I. p. 467.
[11]) Caillié II. p. 307.
[12]) Rubault S. 187.
[13]) Hecquard S. 132.

Digitized by Google

An der Goldküste folgte der älteste Sohn dem Vater in die Königswürde, eventuell der nächste männliche Erbe[1]). Dies wird sich jedoch nur auf ganz vereinzelte Punkte beziehen. In Bornu vererbt sich die Krone in der männlichen Abstammungslinie[2]). In Dahomé erbt gewöhnlich der älteste Sohn des Königs die Krone[3]).

Bei den Hottentotten geht die Häuptlingswürde auf den ältesten Sohn, eventuell auf den nächsten männlichen Blutsverwandten über, unter Ausschluss der Weiber[4]). Bei den Amazulu folgt der älteste Sohn der ersten Frau dem Könige[5]), bei den Basutho der Erstgeborene der s. g. grossen Frau[6]). Bei letzteren sind Weiber von der Thronfolge nicht ausgeschlossen. Bei den Owambo folgt dem König der Sohn der Oberfrau, in Ermangelung eines Sohnes deren Tochter[7]). Bei den Damara folgt ebenfalls der Sohn der Oberfrau dem Vater[8]). Bei den Amaxosa vererbt sich die Häuptlingswürde zunächst auf den ältesten Sohn der grossen Frau (Omkulu). Hat dieselbe keine männlichen Nachkommen hinterlassen, so folgt der nächste Bruder des Häuptlings aus demselben Hause bezw. dessen männliche Erben seiner grossen Frau. Sind keine Erben aus dem ursprünglichen grossen Hause vorhanden, so geht die Nachfolge auf die männlichen Nachkommen des Hauses der Frau der rechten Hand (owase kunene), dann auf diejenigen des Hauses der Frau der linken Hand über[9]).

c) Gemischte Thronfolgeordnungen kommen ebenfalls vor. Nach Abu-Selah ging bei den Nubiern in der Thronfolge der Schwestersohn dem eigenen Sohne vor[10]). Bei den Bangalas im Cassangethale erbt der Bruder des Häuptlings vor dessen Sohne[11]). An der

---

[1]) Bosman I. q. 127.
[2]) Nachtigal I. S. 715.
[3]) Smith II. p. 160.
[4]) Kolben S. 402. Nach spätern Nachrichten auf den jüngsten Sohn. Fritsch Eingeb. S. 336. 365.
[5]) Delegorgu II. p. 235.
[6]) Endmann i. d. Zeitschr. f. Ethn. VI. S. 33.
[7]) Andersson I. S. 213.
[8]) A. a. O. I. S. 241.
[9]) Fritsch Eingeb. S. 92.
[10]) Lepsius S. 181.
[11]) Livingstone (A.) II. S. 83.

Sierra-Leone-Küste soll früher der jüngste Sohn des Königs, in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft der Bruder oder nächste Blutsverwandte des Königs diesem gefolgt sein[1]).

In Aschanti folgt auf dem Throne zunächst der Bruder des Königs, dann der Sohn seiner Schwester. Die eigenen Kinder sind ausgeschlossen[2]). Nach der Thronfolge des Schwestersohns wird noch eine Erbfolge des Sohnes, dann des ersten Vasallen oder Sklaven des Stuhls erwähnt[3]). Wahrscheinlich sind hier nur solche Söhne gemeint, deren Mutter aus königlichem Blute ist.

II. Bei den Joloffen in Senegambien fand sich Ende des 17. Jahrh. eine eigenthümliche Thronfolgeordnung nach Parentelen. Auf den König folgte zunächst dessen ältester Bruder, dann nach der Reihe die jüngeren Brüder, wenn alle diese gestorben waren, der älteste Sohn des frühern Königs, dann die jüngeren Söhne des letzteren der Reihe nach; wenn alle diese wieder gestorben waren, die Kinder jenes ältesten Sohnes nach derselben Reihenfolge, so dass immer die jeweiligen Königsbrüder vor den Königssöhnen zur Regierung kamen[4]). Später wird von der Thronfolge in die Würde des Bourb-Joloffs gesagt, dass die Meinungen über die Thronfolge oft zwischen dem ältesten Sohne des Kaisers und seinem Bruder getheilt seien, aber fast jeder Zeit die Wahl auf den letzteren falle[5]).

Derartige Erbfolgeordnungen nach Parentelen kommen auch sonst auf der Erde vor. So geht auf den Marschallinseln die Erbfolge nicht unmittelbar von dem Vater auf den Sohn, sondern von dem ältern Bruder auf den jüngern, bis nach Ableben aller der erstgeborene Sohn des ersten wieder an die Reihe tritt[6]).

III. In Usambara ist der Kronprinz (Sebuke) nicht der älteste Sohn des Königs, sondern der nach der Krönung zuerst geborene[7]). Auch in Dahomé war früher der Sohn, welcher nach des Vaters Regierungs-

---

[1]) Dapper II. p. 9.
[2]) Bowdich p. 314. Monrad S. 66. Reade (A.) p. 47.
[3]) Bowdich p. 344.
[4]) Dapper I. p. 412.
[5]) Mollien S. 82.
[6]) Hager, die Marschallinseln. Leipz. 1886. S. 65.
[7]) v. d. Decken I. S. 136. Krapf II. S, 294.

antritt zuerst geboren war, der präsumtive Thronfolger; doch konnte ein anderes Mitglied der königlichen Familie zum Nachfolger gewählt werden[1]).

IV. Bisweilen geht die Herrscherwürde auf das jedesmalige älteste Mitglied der ganzen Familie über. So ist es z. B. bei den Tedâ (Tebu) mit der Würde des Dardaï[2]). Auch bei den Dongosâ in Borkû geht ursprünglich die Würde des Häuptlings (Derdê) nicht auf den ältesten Sohn, sondern auf den Aeltesten in der Familie über[3]). Stirbt in den Staaten von Bambuk der König (Siratik) ohne Hinterlassung eines männlichen Erben, der alt genug zum Regieren wäre, so besteigt die älteste Mannsperson aus der königlichen Familie den Thron, oder vielmehr sie wird von den Farim's darauf gesetzt. Dasselbe ist hier der Fall bei den Farim's oder Dorfoberhäuptern, deren Würde ebenfalls mit dieser Massgabe erblich ist[4]).

V. Bisweilen ist die Häuptlingswürde in mehreren Familien der Reihe nach erblich.

Bei den Tedâ (Tebu) war die Würde des Fürsten (Dardaï) gleichzeitig in zwei verschiedenen Familien, den Tomâghera und Gunda abwechselnd erblich. Als die Gunda durch Auswanderung erheblich geschwächt waren, erhielten die Tomâghera allein das Recht der Qodmûla (des Turbans als Zeichen der Fürstenwürde), und das Oberhaupt der Gunda bezog nur noch bei der Beutevertheilung und den Durchgangszöllen den gleichen Antheil mit dem Dardaï. Die Dardeâ gingen dann abwechselnd aus den vier Zweigen der Tomâghera hervor. In früherer Zeit hatte jeder einigermassen alte und zahlreiche Stamm der Tedâ seinen erblichen qodmûla-berechtigten Häuptling[5]). Diese Entwicklung ist interessant und in sich so klar, dass darüber nichts weiter gesagt zu werden braucht. In N'Goye (Galam) gelangen wechselsweise zwei Familien, die Diungas und Tunkakanes zur obersten Macht[6]).

---

[1]) Norris in N. B. I. S. 183.
[2]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 247. ders. Land u. Leute. S. 95.
[3]) Nachtigal II. S. 146.
[4]) Golberry I. S. 261.
[5]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 247. Nachtigal I. S. 440—442.
[6]) Hecquard S. 281.

Digitized by Google

VI. Die Erbfolge in die Häuptlingswürde und in das Vermögen des verstorbenen Häuptlings fallen bisweilen zusammen, bisweilen ist diese Erbfolge eine verschiedene.

In Quoja vererbte sich die Königswürde auf den ältesten Bruder, und dieser erbte auch die Reisfelder, Sklaven und Weiber seines Vorgängers[1]). Auch an der Goldküste ging Würde und Vermögen des verstorbenen Häuptlings auf dessen Bruder und eventuell die Schwestersöhne über[2]). Ebenso in Tumané auf den Bruder und eventuell den erstgeborenen Sohn[3]).

Dagegen geht bei den Mpongwe das Vermögen des Erblassers der Hauptsache nach auf den ältesten Sohn über, während die väterliche Gewalt über die Familie (also das Geschlechtshäuptlingsthum) innerhalb der Generation des Erblassers dem Alter folgt, und nach dem Aussterben der älteren Generation von den verschiedenen jüngeren Generationen wieder die ältere den Vorzug hat[4]).

VII. Ist der Thronfolger noch minderjährig, so tritt eine provisorische Regierung ein oder er wird von der Thronfolge ausgeschlossen. Bei den Basutho übernimmt bei Minderjährigkeit des Thronfolgers die Mutter, ein Oheim oder eine Base oder auch etwa ein älterer Halbbruder die Regentschaft für ihn[5]). Ist im Königreiche Wulli der rechtmässige Thronfolger (der älteste Sohn) noch minderjährig, so wird ein naher Verwandter des Königs, gewöhnlich sein Bruder zur Regierung berufen und zwar nicht als Regent oder Vormund des unmündigen Sohnes, sondern mit vollem Rechte und Ausschliessung des Minorennen[6]). In Bambuk erbt sowohl beim Könige (Siratik) als bei den Dorfoberhäuptern (Farim) niemals ein Minderjähriger diese Würde, sondern es erbt alsdann der Aelteste der Familie[7]). Bei den Braknas (Mauren) folgt dem König sein erwachsener Sohn. Hinterlässt er keine oder minderjährige Kin-

---

[1]) Dapper II. p. 42.
[2]) A. a. O. II. p. 107.
[3]) Hecquard S. 132.
[4]) Hübbe-Schleiden S. 158.
[5]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 33.
[6]) Park (A.) S. 41.
[7]) Golberry I. S. 261.

der, so geht die Krone auf seinen Bruder über, der sie bis zu seinem Tode trägt: dann folgt der älteste Sohn des frühern Königs[1]). Bei den Kaffern regieren, wenn des Königs Nachfolger noch minderjährig ist, dessen Vormünder bis zu seinem 18. oder 20. Lebensjahre für ihn, und seine Mutter wacht mit ihren Verwandten über seine Rechte[2]).

f) Verpflichtungen des Thronfolgers vor der Thronbesteigung.

§. 61.

Vor der Thronbesteigung hat der Thronfolger bei vielen afrikanischen Völkern allerhand Verpflichtungen zu erfüllen.

I. Der Thronfolger muss bisweilen an bestimmten Orten wohnen, bis sich der Thron für ihn erledigt, damit er vorher ausser Stande ist, bereits in die Regierung einzugreifen. Im Königreiche Loango wohnten die fünf nächsten Thronfolger in fünf verschiedenen Dörfern und rückten nach einander auf, wenn die Stelle des nächstvorhergehenden frei wurde[3]). In Usambara hat der Kronprinz (Sebuke) seinen Sitz im Gebiete von Bumburri, welches er nicht verlassen darf. Erst, wenn der herrschende König gestorben ist, zieht der Sebuke feierlich als Herrscher in die Hauptstadt Fuga ein[4]). Bei den Kimbundas wohnt der zukünftige Thronerbe nie in der Nähe des Fürsten, ja es ist ihm sogar jedes Zusammentreffen mit demselben verboten. Gewöhnlich pflegt er sich in einer der abgelegensten Gegenden aufzuhalten[5]).

II. Mancherwärts muss der Häuptling vor seiner Thronbesteigung eine Zeit lang in der Einsamkeit an einem heiligen Orte zubringen.

In der Provinz Múnio in Bornu ist der erwählte Fürst verpflichtet, in einer Höhle, welche in der Felswand hinter der Grabstätte des Muniōma (Fürsten von Múnio) in der alten Stadt Gámma-ssak von Natur oder von Menschenhand errichtet worden, sieben Tage lang

---

[1]) Caillié I. p. 145.
[2]) Lichtenstein I. S. 478.
[3]) Dapper II. p. 160. 161.
[4]) v. d. Decken I. S. 316. Krapf II. S. 294.
[5]) Magyar I S. 316 n. 3.

Digitized by Google

sich aufzuhalten. Aehnlich wurde Ende vor. Jahrh. der erwählte König von Bornu von drei Wahlherren schweigend nach dem düsteren Orte geführt, wo die noch unbeerdigte Leiche seines Vaters ausgestellt war. Dort musste er irgend eine heilige Verpflichtung übernehmen[1]). In Dar-For musste der Sultan nach Antritt seines Amts sich eine Woche lang in seine Wohnung zurückziehen[2]).

III. Bei den Tedâ (Tebu) in Kauar muss der Fürst beim Antritt seiner Regierung auf alle seine Besitzthümer Verzicht leisten, damit er nicht die Mittel habe, Sklaven anzukaufen und mit deren Hülfe das Volk zu unterdrücken[3]).

IV. Hier und dort muss der Häuptling sich seine Würde durch Geschenke erkaufen. So in vielen Theilen der afrikanischen Westküste[4]). Nach dem Tode des Königs von Diagara lässt der Thronerbe einen Theil der Heerde des verstorbenen Monarchen nebst einem grossen Theil seiner eigenen Habe unter die Einwohner vertheilen, um sich Anhänger zu machen[5]). In Unyamwesi bezahlt ein neuerwählter Mtemi (Häuptling) vor seinem Regierungsantritt an die benachbarten grösseren Mtemi einen Tribut (hongo), bestehend aus Elfenbein, Sklaven und zum Theil auch aus Feldfrüchten und Vieh. Diese Tributentrichtungen beruhen auf Gegenseitigkeit[6]).

V. Auch der weit verbreitete Gebrauch, dass der König vor seiner Inthronisation sich erniedrigen und Schmähungen erdulden muss, um seine Geduld zu beweisen[7]), findet sich in Afrika. Am Gabun muss der König vor seiner Inthronisation Schmähungen erdulden[8]). In Cassange muss der Jaga, ehe er seine Herrschaft antritt, in ärmlichen Kleidern erscheinen[9]). An der Sierra-Leone-Küste wurde der König vor seiner In-

[1]) Barth II. S. 295. 296. Lucas-Imhammed in N. B. I. S. 107.
[2]) El-Tounsy A. p. 159. 160.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 247.
[4]) Bastian, D. E., II. S. 14.
[5]) Hecquard S. 105.
[6]) Mitth. d. afrik. Ges. für Deutschl. III. (1881—1883), S. 156.
[7]) Vgl. meine Bausteine II. S. 106.
[8]) Bastian, D. E., II. S. 14.
[9]) A. a. O. II. S. 59. Hier finden sich auch analoge Erscheinungen bei andern Völkern angegeben.

thronisation in seinem Hause aufgesucht, geknebelt und gebunden und in den königlichen Palast gebracht, wo er mit einer Ruthe eine bestimmte Anzahl Schläge erhielt. Alsdann erklärt erst der älteste Solatequi oder Reichsrath ihn zum Könige[1]). In Süd-Guinea begiebt sich am Tage der Einsetzung des Königs das Volk in Masse nach dessen Hause; dabei hat Jedermann das Recht, zu sagen, was ihm beliebt. Man kann den König verwünschen, beleidigen, anklagen oder ihn über seine zukünftigen Verpflichtungen belehren, ohne dass er solche Anfechtungen jemals ahnden darf[2]).

VI. In Angoy muss der König vor der Krönung während eines temporären Aufenthalts in verschiedenen für diesen Zweck bestimmten Dörfern in jedem derselben einen Sohn zeugen, der dann einen vorgeschriebenen Namen erhält[3]).

g) Folgen des Regierungsantritts.

§. 62.

I. Sehr gebräuchlich ist es bei afrikanischen Monarchieen, dass die nächsten Verwandten des Königs bei seiner Thronbesteigung unschädlich gemacht werden, damit sie nicht durch Empörungen die Existenz des Staates gefährden. Dieser Gedanke wird bald mit mehr bald mit weniger grausamer Konsequenz durchgeführt, und die Nothwendigkeit dieser unser modernes sittliches Gefühl tief verletzenden Massregel lässt sich kaum verkennen, da solche Reiche, welche sie nicht anwenden, in Afrika leicht in Zerfall gerathen[4]).

In Uganda werden die Brüder des gewählten Königs während dessen Minderjährigkeit in Gewahrsam gehalten und bei dessen Regierungsantritt sämmtlich verbrannt, bis auf zwei oder drei, welche den Stamm

---

[1]) Dapper II. p. 9.
[2]) Wilson S. 204.
[3]) Bastian, D. E., I. S. 216.
[4]) So hat z. B. der Verfall des Sourhayreiches seinen Grund mit darin, dass die Statthalter der einzelnen Provinzen im Allgemeinen Mitglieder der königlichen Familie waren und der Grundsatz, die jüngeren Brüder des Königs unschädlich zu machen, hier nicht existirte. Die Statthalter waren daher zu Aufständen geneigt, sobald der Mittelpunkt des Reiches schwach wurde. Barth IV. S. 431.

fortpflanzen wenn der junge König kinderlos sterben sollte[1]). Auch in Benin pflegte der König seine Brüder nicht länger als bis zum 20. oder 25. Jahre leben zu lassen[2]). In Sennâr wurde, sobald der König starb, allen Brüdern und Seitenverwandten des Thronfolgers (des ältesten Sohnes), so weit man ihrer habhaft werden konnte, durch den Sîd-el-Qôm die Kehle abgeschnitten[3]). In Abyssinien werden alle Personen der königlichen Familie, welche thronfolgeberechtigt sind, auf einem hohen Berge in Verwahrung gehalten und auf öffentliche Kosten unterhalten[4]). Aehnlich in Schoa. Harris fand, dass die Brüder und die Familie des im Fürstenthume Hurrur regierenden Emirs sich in unterirdischen Kerkern befanden, die unmittelbar unter den Grundfesten seines eigenen Palastes errichtet waren[5]). In Sonrhay gab es in Kantu ein Staatsgefängniss, welches bisweilen voll von königlichen Gefangenen war[6]). Offenbar hat es mit diesem eine ähnliche Bewandtniss. In Bagirmi werden die Brüder des Thronfolgers auf einem Auge geblendet, in Wadaï auf beiden; sie werden durch diese Verstümmelung thronfolgeunfähig[7]). In Unyoro werden nach der Wahl des neuen Herrschers dessen Brüder und nächste Verwandte bis auf einen oder zwei getödtet[8]).

II. Mit der Thronbesteigung sind nicht selten Menschenopfer verknüpft. Bei der Thronbesteigung des Jaga von Cassange musste derselbe früher einem Menschen, dem zum Opfer bestimmten Nicango, vom Rücken aus das Herz herausschneiden und von demselben ein Stück ausspeien und dann zum Verbrennen hingeben. Die Macotas (Grossen des Reiches) hielten den Körper des Nicango so, dass das Blut des Opfers Brust und Bauch des Jaga bespritzte. Der Körper des Nicango wurde in kleine Stücke zerhackt und mit einigen Thieren zusammengekocht. Von diesem Mahl mussten zuerst der Jaga, dann

---

[1]) Wilson u. Felkin I. S. 99.
[2]) Dapper II. p. 131.
[3]) Bruce III. S. 307. 469. Barnim S. 519.
[4]) Alvares, wahrh. Ber. S. 218. Bruce III. S. 307. Lobo II. p. 319. Heuglin S. 268. Park (B.), S. 132.
[5]) I. S. 263. Harris Eth. p. 236. Vgl. auch Krapf II. S. 282.
[6]) Barth IV. S. 433.
[7]) Nachtigal II. S. 610.
[8]) Emin Bey in Petermanns Mitth. XXV. S. 391.

die Maquitas und Macotas, endlich das versammelte Volk essen[1]). Correspondirend wird in Bihé, wenn ein neuer Sova den Thron besteigt, ein Sklave aus jeder Nation geopfert, welche der Sova beherrscht. Die Körper werden mit Thieren zusammengekocht und an den Sova und die anderen Edlen als Delicatesse vertheilt[2]). Auch in Dar-For ging das Gerücht, dass bei dem Feste der Erneuerung der grossen Pauken dem Fleische der geschlachteten Thiere, welches von den Gästen des Sultans gegessen werden musste, das Fleisch eines Knaben und eines Mädchens beigemischt werde[3]).

III. Nach dem Tode eines Sova von Bihé wird der rechtmässige Nachfolger von den Macotas (dem königlichen Rathe) ermittelt und nach der Hauptstadt gebracht. Hier darf er jedoch vorläufig nicht in die innere Umzäunung hinein, sondern muss eine Zeit lang unter dem Volke wie Seinesgleichen leben. Hat er die Hauptstadt betreten, so suchen zwei Trupps Jäger, einer eine Antilope, der andere ein Menschenopfer. Nachdem beider Köpfe in einen Korb gethan sind, nimmt der Medicinmann einige Ceremonien vor, und alsdann darf der Herrscher erst in die innere Umzäunung (Lombe) hinein[4]). Ausführlicher berichtet über die Inthronisation eines neuen Sova von Bihé Magyar[5]). Wenn der Thronfolger vor der Hauptstadt sein Lager aufgeschlagen hat und der verstorbene Sova beerdigt ist, so beginnen die Berathungen (Kussikáma) darüber, gegen welches Nachbarvolk der Kokaimba-dyipunda (Probefeldzug) unternommen werden soll. Dieser Feldzug dient hauptsächlich dazu, die erforderlichen Menschen einzufangen, welche bei der Einsetzung des Fürsten geopfert werden müssen. Bei der demnächst erfolgenden Huldigung schwört der Fürst, dass er die Grundgesezte des Landes (Bikola) anerkennen und treu beobachten und seine Völker tapfer anführen und für reiche Kriegsbeute sorgen wolle. Unter den Menschenopfern nimmt die erste Stelle der Ouri-Kongo ein, der unter den tapfersten Kriegsgefangenen gewählt

---

[1]) Valdez II. p. 159.
[2]) Valdez II. p. 332.
[3]) El-Tounsy (A.) p. 166.
[4]) Serpa Pinto I. S. 155. 156.
[5]) I. S. 270—276.

Digitized by Google

wird, zu dem Zwecke, damit der Fürst und seine Kriegshäupter sein Fleisch verzehren und sich dadurch seine Tapferkeit aneignen. Dieser Ouri-Kongo darf von seinem Schicksale nichts ahnen, denjenigen, der ihn ermordet, nicht bemerken und den Namen des Herrschers nicht kennen. Es wird dem Nichtsahnenden bei einer Festlichkeit hinterrücks der Kopf abgeschlagen. Das Fleisch des Körpers wird mit Hunde- und Rindfleisch gemischt, gekocht und gegessen. Während dieses Opfer dazu dient, dem Fürsten und seinen Oberhäuptern Tapferkeit zu verschaffen, werden eine Reihe von anderen Sklaven geopfert, damit sie für den Fall des Todes des Sovas im Reiche der Schatten zu seinem Empfange bereit sind.

In Iddah werden bei der Thronbesteigung eines neuen Attàh Menschenopfer gebracht, um dadurch die Macht des Attàh über das Leben seiner Unterthanen zu dokumentiren [1]).

h) Beendigung des Häuptlings- und Königthums.

1. Im Allgemeinen.

§. 63.

Wo der Häuptling oder König für eine bestimmte Zeit gewählt wird, erlischt seine Würde mit Ablauf dieser Zeit; wo er auf Lebenszeit gewählt wird, oder wo das Häuptlings- oder Königthum erblich ist, ist der natürliche Endpunkt desselben durch den Tod desselben gegeben.

Aber auch in dem Falle, wo an sich das Häuptlings- und Königthum ein lebenslängliches ist, finden sich mancherlei Erlöschungsgründe in Afrika, welche unsern modernen Anschauungen sehr fremdartig erscheinen, zu welchen sich jedoch bei andern wenig entwickelten Völkerschaften überall Analogieen finden und welche daher ein universalrechtsgeschichtliches Interesse haben.

I. Oft wird ein Häuptling, welcher seine Stellung missbraucht oder nicht gehörig ausfüllt, von den Seinigen verlassen.

Bei den Basutho fliehen die Unterthanen eines Häuptlings, welcher sie zu schlecht behandelt, zu anderen Häuptlingen [1]). Bei den Kaffern kommt es vor, dass,

---

[1]) Allen I. p. 328.

[1]) Endemann in der Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 31.

wenn ein König seine Macht missbraucht, die Adligen (Häuptlinge) sich von ihren Ländern wegbegeben und ihre Leute mit sich nehmen[1]). Dies Mittel führt oft zu einem gütlichen Ausgleiche. Bei den Makololo verlassen Familien häufig ihren eigenen Ortsvorsteher und fliehen nach einem anderen Dorfe, und bisweilen bricht ein ganzes Dorf bei Nacht auf und lässt den Ortsvorsteher allein zu Hause[2]).

Auch der Einzelne verlässt wohl seinen Häuptling. Bei den Damara hat der Häuptling nur dem Namen nach Macht über seine Unterthanen. Wenn er ein schweres Verbrechen bestrafen will, geschieht es nicht selten, dass der Verbrecher mit seinem Vieh davon läuft und bei einem anderen Stamm seine Zuflucht sucht[3]). Bei den Braknas (Mauren) ist jeder befugt, wenn der Häuptling seines Stammes hart oder ungerecht oder auch nur nicht grossmüthig genug ist, sich mit seinen Herden zu einem anderen Stamme zu begeben, so dass die Grösse der Stämme sich mehrt oder mindert je nach dem Charakter ihrer Häuptlinge[4]). Bei den Kaffern flieht derjenige, welcher sich dem Zorne des Fürsten ausgesetzt hat, heimlich zu einem anderen Stamme; er gilt dann als Unterthan des Häuptlings dieses Stammes. Eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern existirt nicht. Wollte der frühere Häuptling des Entflohenen Gewalt gegen denselben anwenden, so würde dies zu einem Kriege zwischen den beiden Stämmen führen. Jeder Häuptling nimmt wegen Vermehrung seiner Macht gern solche Ueberläufer auf[5]). Allzu grausame Häuptlinge verlieren auf diese Weise ihre Unterthanen an benachbarte bessere Führer[6]).

II. Hier und dort wird der König, welcher sich zur Regierung nicht mehr eignet, umgebracht.

In Sennâr bestieg er den Thron mit der Bedingung, dass er gesetzmässig von seinen Unterthanen oder Sklaven nach einer Berathschlagung der vornehmsten Minister

---

[1]) Campbell (I.) S. 482.
[2]) Livingstone (B.) I. S. 325.
[3]) Andersson I. S. 247.
[4]) Caillié I. p. 146.
[5]) Nauhaus in d. Zeitschr. f. Ethnol. XIII. S. (348).
[6]) Fritsch, Eing. S. 93. (Amaxosa).

hingerichtet werden konnte, wenn diese entschieden, dass der Vortheil des Staats es nicht erfordere, ihn länger auf dem Throne zu lassen. Es war allemal ein Offizier aus der königlichen Familie, welcher allein das Recht hatte, seines Königs und Verwandten Blut zu vergiessen. Dieser Offizier hiess Sîd-el-Qôm. Er hatte keine Stimme bei der Absetzung des Königs und war auch nicht dafür verantwortlich. Er wohnte im königlichen Palaste. Die offizielle Weise, in welcher die Hinrichtung des Königs geschah, war Durchschneidung der Kehle mit dem Schwert. Jede andere Art den König zu tödten, galt als Mord. Aehnlich früher in Meroë und noch jetzt am Tumât[1]). In Fazoql (Südnubien) besteht noch heutzutage der Gebrauch, einen König, der nicht mehr beliebt ist, aufzuhängen. Seine Verwandten und Minister versammeln sich um ihn und verkünden ihm: da er den Männern und Weibern des Landes, den Ochsen, Eseln, Hühnern u. s. w. nicht mehr gefalle, sondern alles ihn verabscheue, so sei es besser, dass er sterbe. Eine Weigerung, den Tod über sich ergehen zu lassen, wird als schmachvoll angesehen[2]). Bei einigen dortigen Stämmen soll der König gehalten sein, jeden Tag unter einem gewissen Baume Gericht zu halten, bleibt er wegen Krankheit oder wegen eines anderen Unfalles, der ihn dazu unfähig macht, drei Tage aus, so wird er aufgehängt. In die Schlinge werden zwei Rasirmesser gelegt, die ihm beim Zuziehen die Kehle durchschneiden[3]). Die Bertat unterwerfen alljährlich ihrem König (Molûk) einem öffentlichen Gericht: besteht er dasselbe, so wird ein in der Nähe desselben angebundener Hund getödtet; im entgegengesetzten Falle wird der König niedergestochen oder erwürgt[4]). Bei den Masai und Wakuafi kann der Orlkibroni (Häuptling) abgesetzt, ja getödtet werden, wenn er mehrere Male von den Feinden geschlagen wird[5]). In Bambuk setzt das Volk oft ein Dorfoberhaupt (Farim) ab und ernennt an seiner Stelle ein

---

[1]) Bruce IV. S. 462. 463. 465 ff. Barnim S. 518. Park (B.) S. 81.
[2]) Lepsius S. 212.
[3]) Lepsius S. 214.
[4]) Marno (A.) S. 68. Barnim S. 518. 624.
[5]) Krapf II. S. 270.

anderes. Der Form wegen muss der Siratik (König) diese Absetzung genehmigen[1].

Der Modus der Absetzung des Königs bei den Bertat wird in ganz analoger Weise von einem anderen Berichterstatter von Fazolglou (Fasogl) berichtet[2]. Ueber das Betragen des Königs wird alljährlich von den Notabeln des Landes Gericht gehalten. Während dessen sitzt der König auf seinem Thronsessel inmitten einiger Bewaffneten, welche ihn tödten müssen, wenn er verurtheilt wird. In der Nähe ist ein Schakal und ein Hund angebunden, welche geopfert werden, wenn der König nicht verurtheilt wird. Dies galt noch bis 1837 oder 1838.

Wenn in Cassange die Macotas (die Grossen des Reichs) finden, dass der Jaga sich zur Regierung nicht mehr eigne, so ist es gebräuchlich, dass alle Personen, welche im Hause wohnen, mit Ausnahme von sechs Sklaven, sammt allem beweglichen Eigenthum zum nächsten Verwandten, seinem Neffen, gebracht werden. Die sechs Sklaven ersticken den Jaga. Nach drei Tagen zieht der Tendalla dem Jaga einen Zahn aus, welchen er dem Nachfolger anbietet. Der verstorbene Jaga wird dann mit den besten Kleidern angethan und das Haus, in dem er starb, in ein Mausoleum umgewandelt. Die sechs Sklaven werden lebendig eingemauert. Alle zum Hause führenden Strassen werden mit Erde ausgefüllt und der ganze Ort verlassen[3]. In dem Kimbunda-Staat Bailundo kann der Adel, wenn er die Uebermacht erlangt, den Fürsten vor das s. g. Impunga-Gericht laden, welches ihn durch Urtheil zur Abdankung zwingen und seine Würde dem gesetzlichen Thronerben übertragen kann[4]. Der seiner Würde so beraubte Fürst pflegt sich mit eigener Hand zu erschiessen[5]. In Ibu am Niger wird der König, wenn er bei den Aeltesten missliebig war, zwar nicht von ihnen abgesetzt, jedoch heimlich vergiftet[6].

III. Auch die sonderbare Sitte, dass der heran-

---

[1]) Golberry I. S. 261.
[2]) Brun-Rollet p. 248.
[3]) Valdez II. p. 161.
[4]) Magyar I. S. 386.
[5]) A. a. O. I. S. 415 n. 13.
[6]) Allen I. p. 234.

wachsende Sohn mit seinem Vater ficht, und das Häuptlingsthum an ihn übergeht, wenn er denselben besiegt[1]), findet sich in Afrika wieder.

Bei den Koranas in Südafrika giebt der Häuptling, wenn er seinen ältesten Sohn für mannbar hält, diesem einen kurzen Stab (Kiri), der oben mit einer Kugel versehen ist. Er selbst nimmt einen eben solchen und ficht häufig mit dem Sohne. Gelingt es dem letzteren, seinen Vater zu Boden zu schlagen, so erkennt ihn dieser an seiner Statt als Häuptling des Kraals an[2]).

2. Der Tod des Häuptlings oder Königs.

§. 64.

Der Tod eines Häuptlings oder Königs ist in Afrika ein bedeutungsvolles Ereigniss, an welches die Sitte mancherlei Folgen knüpft.

I. Zunächst hat der Tod eines Häuptlings oder Königs vielfach Menschenopfer zur Folge. Massgebend ist hier überall der auch sonst über die ganze Erde verbreitete Gedanke, dass der Verstorbene mit Allem versorgt werden müsse, was geeignet sei, ihm im Seelenlande das Leben ebenso angenehm zu machen, wie er es auf der Erde gehabt habe, und dass er daher vor Allem eine genügende Bedienung vorfinden müsse[3]).

An der Goldküste war es gebräuchlich, beim Tode eines Häuptlings einige Menschen zu opfern[4]), um ihn in der anderen Welt zu bedienen. Namentlich wurden dazu seine Bossum's genommen, die von ihm seinem Fetisch geweihten Personen, z. B. eins seiner Weiber oder einer seiner vornehmsten Diener. Oft wurden auch arme und elende Menschen eigens zu diesem Zwecke angekauft, namentlich solche, welche wegen Alters oder Gebrechlichkeit nichts mehr nutz waren. Diese Personen wurden durch Hacken, Stechen und sonstige Quälereien scheusslich zu Tode gebracht, Frauenzimmer wurden mit einem grossen Elephantenzahn erschlagen[5]). Im 17. Jahrhundert fand man dort in einem ausgehöhlten Baum neben

---

[1]) S. meine Bausteine II. S. 89.
[2]) Campbell (II.) S. 272.
[3]) Man vgl. hierüber Tylor, Anf. der Cult. I. S. 451 ff.
[4]) Smith II. p. 203.
[5]) Bosmann II. p. 14. Boudyck-Bastiaanse p. 197. Ramseyer S. 53.

der Leiche eines Kabossirs einen Knaben, welcher lebendig dort hineingesetzt und so nach fünf Tagen elend gestorben war[1]). Stirbt der König von Yarriba am Niger, so muss der Kabossir von Jannah (Dschenna) nebst drei anderen Kabossiren, vier Frauen und vielen Lieblingssklaven und anderen Gift nehmen, welches ihnen ein Fetischmann in der Schale eines Papageieneies reicht. Sollte dies nicht wirken, so erhalten sie Stricke sich aufzuhängen[2]). Stirbt ein Kabossir, so müssen am nämlichen Tage zwei seiner Lieblingsfrauen die Welt verlassen, damit er im anderen Leben ein wenig angenehme gesellige Unterhaltung habe. Dieselben müssen entweder den Giftbecher trinken oder werden mit der Keule des Fetischpriesters erschlagen[3]). In Gross-Bassam wurden mit dem Häuptlinge oft zugleich seine kriegsgefangenen Sklaven begraben[4]). In Aschanti werden beim Tode eines Königs unzählige Menschenopfer gebracht[5]). Auch beim Tode hervorragender Personen sind einige Menschenopfer gebräuchlich[6]). Beim Tode des Königs von Dahomé wurde von acht Menschen ein grosses Loch gegraben. Diese liess man auf eine Art von Prachtbett steigen, das man mit den grössten Kostbarkeiten des verstorbenen Königs ausschmückte. Sobald sie hinaufgekommen waren, hackte man ihnen den Kopf ab und warf den Leichnam ins freie Feld, den Raubthieren zur Beute. Dann drängten sich die Weiber des Königs haufenweise herbei, um mit ihm begraben zu werden, damit sie ihm bedienen könnten. Man wählte vierundzwanzig aus, die nicht gewählten trauerten. Man ermahnte sie den König eifrig zu bedienen. Sie wurden dann lebendig mit begraben, nachdem ihnen vorab mit Keulen die Beine zerschlagen waren[7]). Auch wurden Verbrecher oder Gefangene den Manen des verstorbenen Königs geopfert[8]). Nach andern

---

[1]) Dapper II. p. 107.
[2]) Clapperton S. 85. Lander I. S. 85.
[3]) Lander I. S. 82. 85. Für die Stadt Kischi das. Lander I. S. 190.
[4]) Hecquard S. 47.
[5]) Bowdich p. 385.
[6]) Ramseyer S. 53.
[7]) Labarthe S. 91.
[8]) Labarthe S. 111. (Bericht Gourgs aus dem Jahre 1788).

Digitized by Google

Nachrichten werden beim Tode des Königs von Dahomé achtzig Abaies (Hoftänzerinnen) und funfzig Soldaten von der königlichen Leibwache lebendig mit begraben; es finden sich stets genug Freiwillige beiderlei Geschlechts, um sich zu opfern[1]). Auch beim Tode des Königs von Apollonia wurden Menschenopfer gebracht, namentlich einige seiner jungen Frauen lebendig mit begraben[2]).

In Benin erboten sich beim Tode des Königs alle Günstlinge und Diener desselben mit ihm zu gehen und ihn im jenseitigen Leben zu bedienen. Diejenigen, denen diese Gunst zu Theil wurde, stiegen in das Grab des Königs, auf welches alsdann ein grosser Stein gelegt wurde. Folgenden Tags wurde angefragt, ob Jemand gegangen sei, dem König zu dienen, und so fort, bis alle Hungers gestorben waren. Der zuerst Gegangene wurde von allen gepriesen und für glücklich geachtet[3]). Auch fanden sich Opfer von Verbrechern oder Gefangenen für die Manen des Königs[4]).

Bei den Bakwiri im Hinterlande von Kamerun wird bei der Beerdigung des Königs ein Sklave getödtet[5]). Ein Häuptling in Kamerun, der an die Stelle seines verstorbenen Vaters tritt, gilt nicht eher für einen Mann und erhält kein Ansehen, ehe er nicht einen Mann oder am besten eine Anzahl Männer zu Ehren des Verstorbenen umgebracht hat[6]).

Wenn der König von Bissao gestorben war, so wurden seine Lieblingsfrauen und Sklaven erdrosselt und mit ihm begraben[7]). Am Gabun begrub man früher beim Tode eines Häuptlings alle seine Sklaven, damit sie ihn auch in jener Welt bedienen könnten. Seit der französischen Niederlassung ist dieser Brauch abgeschafft. Bei einzelnen Horden im Innern soll er aber noch vorkommen[8]). Bei dem Tode des Attàh von Iddah werden gewöhnlich eine oder mehrere seiner Frauen und

---

[1]) Valdez I. p. 333.
[2]) Boudyck-Bastiaanse p. 198.
[3]) Dapper II. p. 129. 107.
[4]) Labarthe S. 131.
[5]) Schwarz S. 173.
[6]) Buchholz S. 131.
[7]) Labat V. p. 128.
[8]) Hecquard S. 9.

verschiedene Eunuchen geopfert, um ihm in der andern Welt zu dienen[1]).

Beim Tode des Königs von Kongo war es üblich, dass zwölf junge Mädchen freiwillig zu ihm ins Grab sprangen um zu sterben und ihm im andern Leben dienstbar zu sein[2]).

Wenn im Reiche des Matiamwo ein Häuptling stirbt, so werden eine Anzahl Diener geschlachtet, welche in der andern Welt seine Gesellschaft bilden sollen. Die Barotse hatten dieselbe Sitte[3]). Den Manen der Mambos (Muata Kasembes), den Muzimos, werden Kriegsgefangene geopfert, und hat man solche nicht, so nimmt man eigene Landsleute[4]). Wenn der Jaga von Cassange von einem seiner Vorfahren träumt, so werden am folgenden Tage zwei Sklaven am Grabe desjenigen geschlachtet, von dem er geträumt hat, um denselben in der andern Welt zu bedienen[5]). Bei der Beerdigung eines Soba von Bihé werden Sklaven geopfert[6]). Beim Tode eines Häuptlings der Bakuti (Aequator-Station des Kongostaats) werden eine Anzahl von Sklaven geopfert[7]). Beim Tode eines Jaga von Cassange werden grausame Menschenopfer gebracht[8]).

Bei den Somraï und Njillem bei agirmi herrschte die Sitte, mit dem todten Häuptling einen Sklaven im Alter eines Sedâsî (von 12 bis 15 Jahren) und eine kaum mannbare jungfräuliche Sklavin lebendig zu beerdigen, damit dieselben ihrem verstorbenen Herrn die Fliegen verscheuchten und Speise und Trank reichten. In Somraï soll dies abgekommen sein, in Njillem noch forddauern[9]). Bei den Wadoe in Ostafrika werden mit jedem Häuptling ein Sklave und eine Sklavin lebendig begraben. Jener hält einen Mundu, um damit in der kalten Todtenwelt für seinen Herrn Feuer zu machen, diese sitzt auf einem kleinen Stuhl und hat sein Haupt

---

[1]) Allen I. p. 328.
[2]) Dapper II. p. 208.
[3]) Livingstone (A.) I. S. 358.
[4]) Valdez II. p. 231.
[5]) Valdez II. p. 161.
[6]) Magyar I. S. 271.
[7]) Stanley, Kongo II. S. 182.
[8]) Capello I. p. 330—332.
[9]) Nachtigal II. S. 687. Ders. in Petermanns Mitth. XX. S. 330.

Digitized by Google

auf ihren Schooss[1]). Bei den Wanyamwezi werden mit dem Häuptling gewöhnlich drei Sklavinnen lebendig begraben, um ihrem Herrn die Schrecken der Einsamkeit zu vertreiben[2]).

II. Sodann werden beim Tode des Königs oft dessen Güter zerstört und der Ort, wo er residirt hat, verlassen.

Beim Tode eines Fürsten in Loango werden alle Anpflanzungen und auch das Dorf selbst zerstört. Nur um die Casa-Lemba, das Haus des Fetisch Lemba bleiben einige Hütten stehen, die unverletzlich sind und nie verkauft werden dürfen[3]). Bei den Commis am Fernan Vaz wird, wenn die ein- bis zweijährige Trauerzeit vorüber ist und die Güter unter die Erben vertheilt werden (bola ivoga), das Haus des Häuptlings niedergebrannt[4]) In Dschenna (Jannah) und Badagry am Niger vernichtet, ehe die Lieblingsgattin eines verstorbenen Fürsten oder Häuptlings den Giftbecher trinkt, sie allen Reichthum oder doch das Geld ihres ehemaligen Mannes, damit es nicht in die Hände seines Nachfolgers komme[5]). Die am Schâri wohnhaften Häuptlinge der Bûa und Njillem bei Bagirmi sollen, wenn sie ihren Tod herannahen fühlen, ihre bewegliche Habe in den Strom werfen lassen[6]). In Dahomé zerstören nach dem Tode des Königs die Weiber desselben alles Hausgeräth, auch alle ihre eigenen Werthsachen und ermorden darnach einander[7]). Bei den Bagos am Rio Nunez verbrennt man beim Tode eines Familienoberhaupts oft alles, was er in seinem Hause hat[8]). Bei den Kaffern verbrennen die Wittwen eines verstorbenen Oberhaupts alles Hausgeräth, das sie gemeinschaftlich mit ihm gebraucht haben. Auch verbrennt jede Frau nach dem Tode ihres Mannes die Hütte, welche sie mit bewohnte[9]). Der Muata-ya-

---

[1]) Burton, lake reg. I. p. 124.
[2]) Burton, l. c. II. p. 26.
[3]) Bastian, D. E., I. S. 200.
[4]) du Chaillu (B.) p. 33.
[5]) Lander I. S. 85.
[6]) Nachtigal II. S. 687.
[7]) Norris in N. B. I. S. 213.
[8]) Caillié I. p. 245. Bérenger-Féraud p. 318.
[9]) Lichtenstein I. S. 423. 421. 422.

nvo muss sich eine neue Residenz bauen; er darf die Wohnung seines Vorgängers nicht benutzen[1]).

III. Häufig bricht nach dem Tode eines Königs vollständige Anarchie aus, welche so lange andauert bis ein neuer König eingesetzt ist. In Dschenna (Jannah) und Badagry am Niger erkennen die Einwohner einer Stadt, die ihres Häuptlings beraubt ist, kein Gesetz mehr an. Anarchie, Unruhe und Wirrwarr behält die Oberhand und, bis der Nachfolger ernannt ist, hat alle Arbeit ein Ende. Alle Verbrechen sind straflos. Privateigenthum wird nicht länger geachtet, und oft geräth eine solche Stadt in einen vollständigen Zustand der Verwüstung[2]). In Whydah griff, sobald des Königs Tod ruchbar geworden war, jeder seines Nächsten Gut an. Es konnte alsdann alles straflos geschehen. Dieses Rauben dauerte so lange, bis ein neuer König da war[3]). Ebenso trat nach dem Tode des Deys von Algier während des Interregnums Anarchie ein[4]). Wenn der Tod eines Sova (Herrschers) von Bihé bekannt gemacht wird, läuft das Volk wild umher, bestiehlt und beraubt jeden, der in der Nachbarschaft des Ortes angetroffen wird, und macht die Fremden (welche jetzt des Königsschutzes entbehren) zu Gefangenen, um sie später als Sklaven zu verkaufen[5]). Dieser Zustand wiederholt sich auch nach der Thronbesteigung des neuen Sova noch einmal. Nach der Proclamation findet nämlich eine Jagdpartie mit allen Unterhäuptlingen statt und bei der Rückkehr in die Hauptstadt wird ein Fest gefeiert, bei welchem grosse Excesse vorfallen, die Einwohner geplündert, auch einzelne wohl getödtet werden, da inzwischen das Gesetz keine Geltung hat[6]). In Schoa ist der Tod des Königs ein Signal für Raub, Anarchie und Mord; jedes Individuum im Reiche hält sich für berechtigt, seinen eigenen schlechten Neigungen zu folgen. Es existirt kein Gesetz, bis der neue Regent eingesetzt ist[7]). In

---

[1]) Capello I. p. 388.
[2]) Lander I. S. 85. 86.
[3]) Bosman II. p. 150. 151.
[4]) Nachr. u. Bem. ü. d. alg. Staat. III. S. 13.
[5]) Serpa Pinto I. S. 155. 156.
[6]) Valdez II. p. 332. 333.
[7]) Harris, Eth. p. 236.

Digitized by Google

Dahomé tritt ebenfalls vom Tode des Königs bis zur Thronbesteigung des neuen Anarchie ein. Raub und Gewaltthaten sind straflos[1]). In Unyoro kämpfen die Söhne des verstorbenen Königs um den erledigten Thron. Die Leiche des Königs wird über einem langsamen Feuer mumifizirt und in einem eigens zu diesem Zwecke erbauten Hause untergebracht. Sie bleibt unbeerdigt, bis einer der Söhne als Sieger der Thron besteigt[2]).

IV. Der Tod des Königs wird häufig eine Zeit lang geheim gehalten. Die Gründe scheinen verschiedene zu sein und sind bis jetzt nicht überall festzustellen.

In Unyamwesi wird das Ableben eines Mtemi (Häuptlings) geheim gehalten, bis man sich für einen Nachfolger entschieden hat, um so Erbfolgekriege zu vermeiden[3]). Wenn in Bihé ein Sova gestorben ist, so wird dessen Tod erst bekannt gemacht, wenn die Leiche soweit verwest ist, dass der Kopf sich vom Körper trennt[4]), nach andern Nachrichten erst nach zwei Monaten. Verräth Jemand dies Geheimniss, so wird er sofort enthauptet und seine Verwandten in Gefangenschaft verkauft, oder falls ein Verkauf nicht möglich ist, ebenfalls vom Scharfrichter (Samba Golombole) enthauptet. Die Körper werden in den Fluss geworfen, die Häupter am Eingange der Hauptstadt aufgesteckt[5]). In Dahomé regiert der Nachfolger des Königs achtzehn Monate nach dessen Tode als Regent mit zwei Ministern Namens des verstorbenen Königs. Nach Ablauf dieser Zeit wird erst dem Volke vom Ableben des Königs Kunde gegeben[6]).

V. Für die Zeit vom Tode des Häuptlings oder Königs bis zur Inthronisirung des neuen tritt wohl eine provisorische Regierung ein. In den meisten Kongo-Staaten ernennt der König vor seinem Tode den Ma-Bomma, den Herrn des Schreckens, um den mit dem

---

[1]) Smith II. p. 159.
[2]) Baker Ism. II. p. 201.
[3]) Mitth. d. afrik. Gesellsch. in Deutschl. III. S. 157.
[4]) Serpa Pinto I. S. 155.
[5]) Valdez II. p. 331. Die Geheimhaltung während zwei Monaten bestätigt auch Magyar I. S. 316 n. 4.
[6]) Valdez II. p. 334.

Tode eintretenden Zustande der Anarchie vorzubeugen. Dieser leitet die Reichsgeschäfte während des bis zum Begräbnisse andauernden Interregnums[1]). So auch im ehemaligen Königreiche Loango[2]).

An der Sierra-Leone-Küste hat der Fürst das Recht, einen Reichsverweser zu ernennen, der nach seinem Tode in alle seine Ehren und Würden tritt und bis zur Wahl eines neuen Königs in seinem Namen regiert[3]).

In Loango versammelten sich nach dem Tode des Königs die höchsten Staatsbeamten, und es wurde eine Regentschaft gebildet, bis ein neuer König gewählt war. Diese Regentschaft setzte sich zusammen aus dem „Todtenkapitän", dem Mafuk, Makimbo, Manibanza, Manibola und zwei vom Todtenkapitän erwählten Fürsten[4]).

VI. In Süd-Guinea muss nach dem Tode des Königs eine Schwester oder andere nahe Verwandte desselben den Thron Tag und Nacht besetzt halten, bis ein Nachfolger erwählt ist, was manchmal in einigen Tagen geschieht, manchmal aber auch Wochen lang dauern kann[5]).

VII. Bei den Mucelis in Angola werden beim Tode der grossen Sobas von Ambuin und Sanga alle Feuer im Königreiche gelöscht, um bei der Nachfolge des neuen Sobas durch Reiben zweier Holzstücke neu entflammt zu werden[6]).

i) Die königliche Familie.

§. 65.

Auch die königliche Familie nimmt in mancher Beziehung eine privilegirte Stellung ein. Auf ihre Betheiligung an der Regierung werden wir später noch zurückkommen. Hier sind einige andere Punkte hervorzuheben:

I. In Loango gehört es zu den Privilegien der

---

[1]) Bastian San Salvador S. 58.
[2]) Proyart p. 129.
[3]) Matthews S. 77.
[4]) Degrandepré p. 82.
[5]) Wilson S. 202.
[6]) Monteiro II. p. 167. Bei den Hererò hat die älteste Tochter des Häuptlings das heilige Feuer des Hauses zu unterhalten (Büttner).

Digitized by Google

Prinzen, dass an ihnen kein Todesurtheil vollstreckt werden darf, sondern dass ihnen stets das Recht des Abkaufs bleibt[1]). In Aschanti sind die Nachkommen der edlen Familien, welche dem Stifter des Reiches Saï Tootoo in seinem Unternehmen Beistand leisteten, keiner Todesstrafe unterworfen und können nur ihres Eigenthums beraubt werden[2]). Ebenso kann das Blut eines Sohnes des Königs oder eines Gliedes der königlichen Familie nicht vergossen werden. Bei Hauptverbrechen aber werden sie durch einen besondern Hauptmann (Cudjo Samfani) im Flusse Dah ertränkt[3]).

II. In Dahomé heissen nur die Söhne der Dádá, der Hauptfrau, Söhne des Königs. Die Söhne von den andern Frauen des Königs heissen Accovis, Pagen. Sie sind die Grossen des Reichs, dürfen sich aber bei Todesstrafe nicht Söhne des Königs nennen[4]).

III. An der Loangoküste kann ein Prinz, welcher ein Mädchen sieht, das ihm gefällt, demselben einen Elfenbeinring anlegen. Sie darf dann von keinem Andern berührt werden und tritt mit der Volljährigkeit in den prinzlichen Hausstand ein. Ein Prinz kann auch die Frau eines jeden Andern für sich verlangen und in jedem Dorfe, das er berührt, die ihm zusagende Frau in der Nacht sich beilegen, weshalb sich alle Häuser vor ihm schliessen und die Bewohner bei seiner Ankunft entfliehen[5]).

IV. Die Prinzen und Prinzessinnen an der Loangoküste haben das Vorrecht, jeden zu greifen und zu verkaufen, der nicht Prinz vom Geblüt ist. Die grossen Staatsvasallen können dies Recht nur über ihre eigenen Leibeigenen ausüben und zwar nur auf eigenem Grunde und Boden, wenn sie nicht die Einwilligung des Herrn des Grundes haben, auf dem sich der Leibeigene befindet. Die Kapitäne der europäischen Schiffe besassen vertragsmässig das gleiche Recht[6]).

V. An der Loangoküste steht es einem Prinzen,

---

[1]) Bastian, D. E., I. S. 199.
[2]) Bowdich p. 346.
[3]) A. a. O. p. 348. 349.
[4]) Valdez I. p. 337.
[5]) Bastian, D. E., I. S. 197—199.
[6]) Degrandepré S. 59. 97.

der ein Dorf betritt, nominell frei, alles ihm Zusagende zu verlangen. Stösst er auf Widerstand, ohne dass er genügende Macht hat, Gehorsam zu erzwingen, so droht er in dem Dorfe ohne Essen und Trinken zu verweilen, bis er den Hungertod stürbe, und da das Dorf dadurch die Rache sämmtlicher Prinzen, die sich gegenseitig als Brüder betrachten, auf sich ziehen würde, so pflegen alsdann die Dorfbewohner allen Forderungen ihres Gastes schleunigst nachzukommen[1].

k) Die Gefolgschaften.

§. 66.

Auch das weitverbreitete Institut der Gefolgschaft findet sich auf afrikanischem Boden.

Bei den Betschuanen und Kaffern kommt es vor als Boguera. Alle Knaben zwischen 10 und 14 oder 15 Jahren werden auserwählt, ihr ganzes Leben hindurch Gefährten eines der Söhne des Häuptlings zu sein. Diese Abtheilungen haben besondere Namen und Sitten[2]. Wenn der Sohn eines Kaffernhäuptlings beschnitten ist, so wird er der Anführer aller jungen Leute von seinem Alter und darunter und sein Vater behält sein Ansehen über alle andern: so wird die Macht zwischen dem Vater und seinem ältesten Sohne getheilt[3]. Die Beschneidung der Knaben bei den Kaffern erfolgt gewöhnlich, wenn einer der Söhne des Oberhaupts das erforderliche Alter erreicht hat. Alle Knaben, welche mit demselben etwa gleichaltrig sind, werden vor den Fürsten gebracht und leben eine Zeitlang miteinander, bis die Beschneidung vorgenommen wird[4]. Die mit dem Sohne des Häuptlings beschnittenen Jünglinge machen Zeitlebens sein Gefolge, seine Ehrenwache aus[5].

Im Süden von Bornu haben die Häuptlinge so viel Leute in ihrem Gefolge, als sie ernähren hönnen, zu Fuss und zu Pferde[6].

---

[1]) Bastian, D. E., I. S. 196.
[2]) Livingstone (A.) I. S. 181.
[3]) Campbell (I.) S. 466.
[4]) Lichtenstein I. S. 425 ff.
[5]) A. a. O. I. S. 478.
[6]) Denham p. 182.

Viertes Hauptstück.

Gliederung der Bevölkerung in Klassen, Kasten und Stände.

1. Altersklassen.

§. 67.

Vielerwärts auf der Erde schliessen sich gleichaltrige Personen desselben Stammes zu bestimmten Klassen zusammen, welche nach bestimmten Sitten und Gebräuchen leben. Auch in Afrika kommt diese Erscheinung vor.

Ein ausgeprägtes Beispiel bieten die Masai und Wakuafi. Wir haben darüber mehrere Berichte, welche nicht vollständig mit einander in Einklang zu bringen sind. Nach Krapf[1]) unterscheidet man bei ihnen Kinder (Engera), Knaben (Leiok) von 14—20 Jahren, Jünglinge (Elmoran) von 20—25 Jahren, verheirathete Männer (Elkieko) und Greise (Elkidscharo oder Elkimirischo). Nach von der Decken[2]) gesellen sich die Knaben vom 14. Jahre an zu den Jünglingen oder Kriegern (Ilmurán), vor der Hand als deren Diener, mit dem 17. Jahre aber als ebenbürtige Genossen. Männer vom 25. Jahre an, namentlich wenn sie geheiratet haben und eigenen Viehstand besitzen, sind nicht mehr ausschliesslich zum Kriegsdienste bestimmt. Je nach ihrem Alter werden sie wieder als Elkiēko oder jüngere Männer, als Esabuki, Männer von 40—60 Jahren und als Elkischaro oder Elkimirischo, Aelteste oder Greise unterschieden. Letzteren wird von der Jugend grosse Verehrung gezollt. Nach Hildebrandt[3]) verlassen bei den Oigob (Masai-Wakwafi) alle etwa zehnjährigen Knaben eines Distrikts gemeinschaftlich die Obhut ihrer Mutter und treten als il Barnód (Topflecker) in den Dienst der Krieger, welche sie auf ihren Zügen begleiten. Mit ungefähr 14 Jahren werden sie in den Verband der ru Muran (Krieger) aufgenommen. Im 24. oder 25. Jahre haben sie ihrer Wehrpflicht Genüge geleistet und genug errungen, um ein Weib zu erwerben und zu ernähren. Sie liefern alsdann ihre Waffen an die bis dahin aufgewachsenen

---

[1]) II. S. 270. Verheirathete Leute heissen gemeiniglich Elkieko. Johnston, Kil. S. 392.

[2]) II. S. 25.

[3]) Zeitschr. f. Ethn. X. S. 399. 400.

Barnód ab, welche nun Muran werden und gründen als Murú einen Hausstand. Die Mädchen des Distrikts sind in parallele Altersstufen getheilt. Den Barnód entsprechen die Ingēra, dem Muran-Alter die Dito. Bei den Wanika finden sich als Altersstufen Aniere, Kambi (Kambe) Mvaya[1]). Die Kambe entsprechen den Muran der Masai-Wakuafi[2]). Die Genossen einer Altersklasse stehen im engsten Verbande. Auch nach der Verheirathung leben die Mitglieder noch in einer Art Vermögensgemeinschaft, und es ist auch üblich, sich zeitweise die gegenseitigen Weiber zu überlassen. Diese Sitte herrscht auch in Kikuju[3]).

Bei den Makalaka essen die hervorragenden Leute zusammen; ebenso Gruppen alter Leute und die jungen Leute, wenn sie mannbar geworden sind; auch die Knaben bilden Gruppen[4]). Bei den Bergbewohnern von Marrah in Dar-For haben in jedem Dorf die jungen Leute einen Chef, welcher „Wornân“ heisst; die jungen Mädchen haben ebenfalls ein Mädchen als Oberhaupt, welches sie „Meirem“ nennen[5]).

2. Adel, Volk, Hörige.

§. 68.

Sehr gewöhnlich ist in Afrika eine Völkerschaft in verschieden berechtigte Klassen geschieden, welche im Allgemeinen wohl auf Eroberung und Unterdrückung zurückgeführt werden dürfen. Oft wandert ein kräftiger organisirter Stamm in ein bereits bewohntes Land ein und unterwirft sich die Bevölkerung desselben, so dass dieselbe mehr oder weniger in eine Art von Leibeigenschaft geräth. Oft suchen bedrängte Stämme bei kräftigen Schutz und gerathen als Schutzbefohlene in eine Abhängigkeit von denselben. Oft erheben sich bestimmte Geschlechter durch hervorragende Eigenschaften zu erblichen Adelsgeschlechtern.

Die speziellen Ursachen solcher Bildungen sind immer nur auf lokalem Boden festzustellen. Die Gesammt-

---

[1]) Bastian das. VI. S. 286. Hildebrandt das. X. S. 400.
[2]) Krapf II. S. 270.
[3]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 400.
[4]) Chapman II. p. 284.
[5]) El-Tounsy (A.) p. 147.

Digitized by Google

schichtung zeigt vielfach ein sehr ähnliches Bild. dessen Grundzüge sich aus dem folgenden ergeben.

Die drei grossen Stämme der Hababb (Az Temariam, Az Teklés und Az Hibdés) scheiden sich in Adlige und Unterthanen. Die ersten sollen von Tsanadeglé stammen. Die letzteren sind ältere Einwohner, jedenfalls auch abyssinischen Ursprungs[1]). Also jedenfalls eine Standesschichtung auf Grund von Eroberung. Wahrscheinlich auf derselben Ursache beruht die Schichtung der Bogos in Schmagilli (Schumaglie) und Tigré (Gulfare, Woresa). Schmagilli sind die Abkommen des Stammvaters der Bogos Gebre Terke, unter welchem sie in das Land eingewandert sind[2]). In den Tigré (Dienstmannen) wird man daher die ursprüngliche freie Bevölkerung erblicken dürfen. Ganz in gleicher Weise scheiden sich bei den Marea die Abkömmlinge Mariu's scharf von den Tigré, welche hier fast rechtlose Hörige sind[3]). Die gleiche Scheidung in Adlige und Unterworfene, aller Wahrscheinlichkeit nach auf derselben Basis, findet sich bei den Beni Amern[4]). Die Adligen zerfallen hier wieder in zwei Stämme, Belou und Nebtab. Die Belou waren früher die einzigen Herrscher im Volke; in jüngerer Zeit sind sie durch die Nebtab ersetzt, welche alle Kinder eines Mannes von wenigen Generationen her sind und in vielen Zweigen über das ganze Gebiet zerstreut leben. Die Unterthanen leben mit diesem Adel zusammen oder bilden eigene Zeltlager für sich. Die Unterthanen zerfallen wieder in viele einzelne Stämme. Sie scheiden sich selbst in zwei Gruppen, Hassa und Bedaui. Erstere sprechen Tigré, letztere To 'bedauie.

Die Tedâ (Tebu) zerfallen in Maina (Edle), aus denen die Sultane hervorgehen, und das gewöhnliche Volk[5]). Der Adel ist gewöhnlich Geburtsadel. Das gemeine Volk hat keine Rechte und keine Pflichten[6]).

Die Niamniam zerfallen in Adlige oder Freie (Sandé) und Unterworfene oder Sklaven. Erstere gehören nicht

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 140.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 43.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 236.
[4]) Munzinger a. a. O. S. 279 ff.
[5]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 259. Nachtigal I. S. 440.
[6]) Nachtigal I. S. 442. 443.

der Negerrasse an. Die Unterworfenen sind dagegen Neger aus verschiedenen Stämmen[1]).

An der Westküste findet sich die gleiche Schichtung wieder.

Bei den M'Pongwes sind Adel und Volk (Arbeiter) zwei streng geschiedene Klassen, welche nicht unter einander heiraten[2]), wie auch bei den Joloffen sich die Edlen, die „guten Joloffen" nur in ihrer eigenen Kaste verheiraten[3]). Die Bangalas im Kongolande zerfallen in Vornehme (Mukunzi), Freie (Somi) und Sklaven (Muntamba). Der Häuptling eines Dorfes (Monanga) ist in der Regel der Reichste der Munkunzi und als Distriktshäuptling (Monanga Munene) fungirt der angesehenste Monanga[4]). Die Egbas in Yoruba (Yarriba) zerfallen in drei grosse Klassen, die reichen Freien, die armen Freien und die Sklaven[5]). Die Joloffen scheiden sich in die Mitglieder der königlichen Familie, die Freien, welche wieder in Adlige und Bürgerliche zerfallen, und die Sklaven[6]).

Die Kasembes oder Balondas in Centralafrika zerfallen ebenfalls in Quilolos (Adelige) und Muizas (Vasallen, Ackerbauer, Handwerker u. s. w.)[7]). In Bihé giebt es zwei verschiedene Klassen des Adels. Die erste Klasse besteht aus den Erombe ya Sóma oder den Sprösslingen des fürstlichen Geschlechts, die andere aus den Erombe ya Sekulu oder den Aeltesten des Volkes. In der ersten Klasse ist der Adel erblich, in der zweiten beruht er auf Wahl[8]). Das Volk von Karagwe zerfällt in zwei Klassen, Wahuma und Wanyambo, welche im Verhältniss von Herren zu Hörigen zu stehen scheinen[9]).

---

[1]) Heuglin, Nil S. 206.
[2]) Hecquard S. 11.
[3]) Wilson S. 49.
[4]) Oppel in den Deutsch. geogr. Blättern IX. S. 117. nach Coquilhat.
[5]) Burton Ab. II. p. 299. 300.
[6]) Bérenger-Féraud p. 43. 44.
[7]) Valdez II. p. 240.
[8]) Magyar I S. 278.
[9]) Burton, lake reg. II. p. 181—182.

Digitized by Google

3. Kasten.

a) Im Allgemeinen.

§. 69.

Hier und dort findet sich in Afrika eine eigenthümliche Kastenbildung, deren Entstehung bisher wenig aufgeklärt ist. Bei den Damara ist z. B. jeder Stamm in Kasten (Eandas) getheilt. Diese heissen Ovakueyba (Verwandte der Sonne), Ovakuenombura (Verwandte des Regens) u. s. w.[1]). Es soll fünf bis sechs solcher Kasten geben. Dieselben haben besondere Sitten. Die Kinder der Sonne vermeiden es z. B. eine auf besondere Art gefleckte Vieh zu essen[2]). Wahrscheinlich beruhen diese Stammesabtheilungen auf einer ursprünglichen Blutsverwandtschaft. Analoge Erscheinungen bieten die Stämme der Betschuanen, die nach gewissen Thieren benannt sind, z. B. Bakatla (die vom Affen), Bakuena (die vom Alligator), Batlapi (die vom Fisch). Jeder Stamm hat eine abergläubische Furcht vor dem Thier, nach dem er benannt ist. Er isst nie vom Fleische dieses Thieres. Auch die Namen von erloschenen Stämmen kommen noch vor, z. B. Batau (die vom Löwen), Banoga (die von der Schlange)[3]).

Auf der Insel Mombas zerfielen die Einwohner ursprünglich in zwölf Kabilen unter ebenso vielen Scheichs. Viele dieser Kabilen bestehen nur noch dem Namen nach oder sind so schwach, dass sie sich mit anderen haben vereinigen müssen, so dass hauptsächlich jetzt nur noch zwei Abtheilungen bestehen, die Wamvita und die Wakilindini. Erstere umfassen neun Stämme, letztere drei[4]).

In Galam theilen sich die dort wohnhaften Sarrakoleten in zwei Kasten, die Guidiagas und die Guidimakas. Die Guidiagas zerfallen wieder in Bakiris (Fürsten und Krieger) und Saybobes (Marabuts)[5]). Alle maurischen Stämme am rechten Ufer des Senegal zer-

---

[1]) Andersson I. S. 237. (hier steht irrig Candas). Fritsch Eingeb. S. 230.
[2]) Galton S. 79.
[3]) Livingstone (A.) I. S. 18.
[4]) v. d. Decken I. S. 203. 204.
[5]) Hecquard S. 281.

fallen in vier Classen: 1. Krieger oder Hassanen, 2. Marabuts, 3. Zinspflichtige, 4. Gefangene[1]).

Andere Kasten scheinen auf der Betreibung eines bestimmten Gewerbes zu beruhen. So finden sich bei den Somalen bestimmte Pariakasten, welche sich weder durch äussere Erscheinung noch durch Sprache von den ächten Somal unterscheiden. Bei den Wer-Singellis sind es folgende: 1. Midgân, Eisenarbeiter und daneben Handelsleute, 2. Tómal, eine Art Höriger, welche als Diener, Hirten und Kameeltreiber benutzt, auch im Kriege aufgeboten werden, 3. Jibbir, Gaukler und Wunderdoktoren ohne festen Wohnsitz. Sie heiraten nur unter einander[2]). Nach anderen Nachrichten werden als Paria-Kasten bei den Somalen bezeichnet die Achdam, welche in drei Stämme zerfallen, nämlich die Tumalod, welche sämmtlich Schmiede sind, die Rami, welche lediglich Jäger sind und für Kriegszüge gemiethet werden, und die Yibēr, Taschenspieler und Gaukler, welche ganz nach Art der Zigeuner im Lande herumziehen[3]). Bei den Joloffen sind Schmiede, Weber, Schuster und Griots (Sänger und Spassmacher) tief verachtet[4]). Es existiren bei den Joloffen abgesehen von den Edlen oder guten Joloffen noch vier ausgeprägte Kasten, die der Tug oder Schmiede, die Oudae oder Gerber und Sandalenmacher, die Moul oder Fischer und die Gäwell oder Musiker und Sänger[5]).

In Unyóro besteht eine besondere Kaste von Viehhirten, deren Profession erblich ist. Sie heisen Bohuma und sind direkte Abkömmlinge der Gallas, welche ursprünglich das Land eroberten. Werden die Heerden im Kriege davon getrieben, so begleiten die Bohuma, die nie Waffen tragen, dieselben zu ihrem neuen Herrn und setzen dort ihr Amt fort. Nur der Tod trennt sie von ihrem Vieh[6]).

Bei den Fulahern giebt es eine besondere Klasse der

---

[1]) Bérenger-Féraud p. 68.
[2]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. VII. S. 4.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 26.
[4]) Mollien S. 49. 50.
[5]) Wilson S. 49.
[6]) Baker, Ism. II. p. 148. 149.

Digitized by Google

Garrankees (Schuhmacher), welche das ausschliessliche Recht haben, das Leder zu bereiten[1]).

Vor Allem sind die weitverbreiteten Griots (Bänkelsänger und Spassmacher) zu erwähnen. Auf der Insel Goree bilden sie eine Pariakaste. Man hält sie für infamirt und beraubt sie des Begräbnisses nach dem Tode. Ihre Spässe sind grob und unsittlich. Jedes Dorf hat die Seinen. Während des Lebens behandelt man sie gut, um Beleidigungen zu vermeiden. Nach dem Tode wird ihr Körper gewöhnlich an einen Baumzweig befestigt[2]). Bei den Joloffen legt man ihre Leichname in die Höhlung eines Baumes, weil man des festen Glaubens ist, wenn man einen Griot beerdigte, würde die Hirsenernte unfehlbar missrathen[3]). In Futatoro heissen sie Diavandos und sind ebenfalls verachtet und gefürchtet. Sie leiten durch ihre Lobeserhebungen und Schmähungen vielfach die öffentliche Meinung[4]). Nach einer anderen Nachricht über diese Kaste bei den Joloffen heissen sie Gäwell; es ist ihnen nicht gestattet innerhalb der Mauern der Stadt zu leben, Rinder zu halten und süsse Milch zu trinken, und man verweigert ihnen ein Begräbniss unter dem Vorwande, dass nie wieder etwas wachse, wo einer ihrer Kaste begraben werde[5]). Die Griots finden sich auch bei den Tukulors in Futa[6]).

Die gefährlichsten und mächtigten Kasten aber sind in Afrika die Fetischpriester, Zauberer u. s. w., welche, fest unter einander organisirt, oft unbeschränkt das Volk beherrschen und namentlich durch die Ausführung der Ordalien über Leben und Tod jedes Einzelnen nach ihrer Neigung und ihrem Interesse verfügen, wie sich dies unten bei der Darstellung des Ordal- und Zaubereiprozesses näher ergeben wird.

b) Schmiede.

§. 70.

Eine ganz sonderbare Stellung nehmen mancherwärts in Afrika die Schmiede ein.

---

[1]) Winterbottom S. 126.
[2]) de la Jaille S. 150.
[3]) Mollien S. 50.
[4]) Mollien S. 166.
[5]) Wilson S. 49.
[6]) Bérenger-Féraud p. 269.

Bei den Tedâ (Tebu) in der östlichen Sahara stehen die Waffenschmiede (ássebaitóbi (āsé) und duti) gewissermassen ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Sie sind ganz isolirt und heiraten nur unter einander. Das Handwerk vererbt sich vom Vater auf den Sohn. Die Schmiede sind tief verachtet; kein Tedâ würde mit einem Schmiede aus einer Schüssel essen oder unter seinem Dache schlafen. Dagegen darf Niemand einen Schmied beleidigen und die Waffen gegen ihn zu erheben gilt für eine schwer tilgbare Schande. Man wendet sich in Krankheitsfällen an sie, wenn der Mallem (fakih) keinen Rath mehr weiss. Dabei sind sie keine eingewanderte Fremdlinge[1]). Es liegt also die Annahme nahe, dass sie als Handwerker verachtet werden gegenüber dem bei derartigen Völkern allein geachteten Kriegshandwerk. Aehnlich bilden im Dorfe Kankasa in Pakesi die Schmiede eine besondere Kaste, deren Wohnungen getrennt von den anderen sind. Sie heiraten nur unter einander oder mit den Laobés, den afrikanischen Zigeunern. Sie gelten als Zauberer[2]) Auch bei den Fulahern machen die Schmiede eine eigene Klasse aus[3]). In Futa-Djallon sind sie sämmtlich Gefangene aus Bure[4]). Eine Pariastellung nehmen die Schmiede auch ein in Borkû[5]), bei den Búdduma auf den Inseln des Tsāde und bei den meisten Wüsten- und Sûdânstämmen[6]). Bei den Pullo und Haussa geniessen sie dagegen vorzüglichen Ansehens, ihr Obermeister nimmt sogar eine der höchsten Stellungen am Hofe ein[7]). Bei den Wakuafi sind die Elkonono — ein wahrscheinlich ursprünglich selbständiges Volk, welches jetzt in grösster Abhängigkeit von den Wakuafi lebt — die Grobschmiede[8]). Bei den Denqa-stämmen bilden die Schmiede (Haddâdîn) eine ausgestossene Gesellschaft, welche im Walde in einzelnen

---

[1]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 157. Nachtigal I. S. 443. 444.
[2]) Hecquard S. 143.
[3]) Winterbottom S. 127.
[4]) Hecquard S. 241.
[5]) Nachtigal II. S. 145.
[6]) A. a. O. II. S. 370.
[7]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156.
[8]) v. d. Decken II. p. 21.

Digitized by Google

Familien ohne einen Häuptling anzuerkennen wohnt[1]). Bei den Somali besteht einer der drei Stämme der Paria-Kaste der Achdam, die Tumalod, lediglich aus Schmieden. Dieselben werden verspottet, weil sie schwere Arbeit verrichten, da bei den Somalen nur unnützes Umherlungern den Freien ziert. Sie sind dem Stamme, mit dem sie zusammen leben, tributpflichtig. Kein freier Somali betritt das Haus eines Schmiedes; auch begrüsst er ihn nie mit einem Händedruck. Er verheiratet seine Tochter nicht mit einem Schmiede, noch geht er mit Töchtern dieser Kaste die Ehe ein[2]).

In Bautschi giebt es einen Obermeister der Schmiede, Sserki-n-makéra, welcher eine der höchsten Stellen am Hofe einnimmt[3]). Bei den Fan gilt das Schmiedehandwerk gewissermassen als ein heiliges und nur den Häuptlingen ist die Ausübung desselben gestattet[4]). In Kongo wurde das Schmiedehandwerk als königlicher Abkunft hoch in Ehren gehalten und in den Scharmützeln der Kabylen wird das Leben eines Schmiedes, der sich als solcher durch Ausbreitung seines Mantels zu erkennen giebt, auf dem Schlachtfelde geschont, da seine Person wegen ihrer Nützlichkeit eine geheiligte ist[5]).

4. Entwickeltere Standesschichtungen.

§. 71.

Wo die Entwicklung einen staatlichen Charakter annimmt, findet sich in Afrika eine noch entwickeltere Ständegliederung. So werden in Abyssinien fünf Bevölkerungsklassen erwähnt, die Edlen (Besitzer der Erblehn), die Geistlichen, die Kaufleute, welche hier hoch geachtet sind, die Landleute und die Sklaven[6]). An der Goldküste werden unterschieden die Könige (Kapitäns), Kabossire (Häuptlinge), die Reichen, die Gemeinen (Weinbauer, Fischer, Landleute u. s. w.) und Sklaven[7]), in

---

[1]) Zöppritz-Pruyssenaere's Reisen in Petermanns Mitth. Erg. XI. Nr. 50 S. 25.

[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 26.

[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156. Ders. in Petermanns Mitth. Erg. VII. Nr. 34. S. 54.

[4]) Lenz, W. A., S. 87.

[5]) Bastian San Salvador S. 161.

[6]) Ferret II. p. 332.

[7]) Bosman I. p. 126. 127.

Angola der König und seine Familie, die geborenen Prinzen, die Gemahle der Prinzessinnen, die Vasallen, die Hofleute, die Kaufleute und die Knechte[1]), während dort im 17. Jahrh. vier Stände erwähnt werden: 1. Mokatas (Edle), 2. freie Handwerker oder Bauern, 3. Quisikos (Sklaven, welche gleich Erbgut an den Herrn gebunden sind), 4. Mobikas (Sklaven durch Kriegsgefangenschaft oder Kauf)[2]).

In Dahomé zerfällt die Nation in die Klassen 1. der Soldaten, 2. der Kaufleute, 3. der Lastträger und Handarbeiter. Der Kaufmannsstand hat den ersten Rang[3]). Bei den Stämmen der Tuāreg oder Imōhagh werden vier Kasten unterschieden: Edle (Ihaggären), mit der Religion beschäftigte Leute (Inislimīn), Zinspflichtige und Leibeigene (Imrhād)[4]). Aehnlich finden sich bei den Braknas (Mauren) Hassanen, Marabuts, Senagen (Zénagues), Laratinen und Sklaven. Die Hassanen sind die Ersten im Lande, die eigentlichen Krieger. Die Marabuts sind Priester, haben aber zugleich ausschliesslich den Handel in ihren Händen. Die Senagen sind eine hörige, von den beiden ersten Klassen stark ausgesogene Klasse. Die Laratinen sind Sklaven, welche nicht verkauft werden[5]).

Fünftes Hauptstück.

Die Fremden.

§. 72.

I. Der Ausgangspunkt für das Fremdenrecht ist, wie überall auf der Erde, so auch in Afrika der, dass der Fremde an sich schutz- und rechtlos ist. Nur die Angehörigkeit an einen sozialen Verband giebt irgend eine Garantie für Leben und Gut. Will der Fremde daher Sicherheit haben, so muss er sich in den Schutz

---

[1]) Degrandepré p. 56. 57.

[2]) Dapper II. p. 232. Speciell in Bango erwähnt Livingstone (A.) II. S. 58. drei Klassen von Freien: Rathgeber (Dorfvorsteher), eine Klasse, welche das Recht hat Schuhe zu tragen, und Lastträger; daneben noch Soldaten.

[3]) Labarthe S. 86. 87.

[4]) Duveyrier in Petermanns Mitth. 1863. S. 380.

[5]) Caillié I. p. 146—158.

Digitized by Google

eines Mitgliedes des Stammes begeben, welchen er besucht.

Die Galla-Stämme in der Nähe von Takaungu tödten noch jeden Fremden, den sie auf der Strasse finden[1]), und die Wollo-Galla ermorden jeden Fremden, der nicht ein Mogasa. d. h. Günstling ihres Häuptlings oder ihres Heiu (Oberhäuptlings) geworden ist[2]). Die Somali kennen überhaupt keine Gastfreundschaft. Es giebt keine Sitte noch ein Gesetz, welches den Fremden schützt[3]).

Bei den Bogos stellt sich jeder neu eingewanderte Fremde, um sich vor Rechtlosigkeit zu sichern, unter den Rechtsschutz irgend eines nach seinem Belieben gewählten Adligen und macht für sich und seine Nachkommenschaft einen Schutz- und Botmässigkeitsvertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten[4]). Bei den Barea und Kunáma muss der Fremde einen Wirth suchen, welcher ihn schützt, sonst gilt er als rechtlos und als Feind. Bei den Kunáma ist der Fremde erst, wenn er ins Haus getreten ist, sicher. Will er ins Freie gehen, so mus er sich von einem Landeseingebornen begleiten lassen[5]). Bei den Beni Amern hat der fremde Handelsmann während seines Aufenthalts im Lande einen Schutzherrn nöthig. Er wird von seinem Wirth verköstigt, wogegen er ihm eine kleine Abgabe entrichtet[6]). Aehnlich gestaltet sich das Verhältniss der Aschker bei den Bogos. Sie sind Unterthanen des Naib, vom Samhar gebürtig, die, im Lande der Bogos Handel treibend, genöthigt sind, für ihren zeitweisen Aufenthalt einen Schutzherrn anzunehmen. Sie können einen solchen (hadari) nach Belieben wählen und ändern. Sie zahlen ihm eine durch den Gebrauch bestimmte mässige jährliche Abgabe. Der Herr ist verpflichtet, seinen Aschkeray in sein Haus aufzunehmen, die ersten Tage zu verköstigen, in seinen Geschäften, Schuldeneintreiben u. s. w. zu unterstützen und ihn bis zum nächsten Stamm sicheres Geleit

---

[1]) Krapf I. S. 175.
[2]) O. a. O. I. S. 106.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 30.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 44. 28. 29.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 477.
[6]) Munzinger a. a. O. S. 314. 315.

zu geben[1]). Zieht bei den Somali Jemand mit Waaren durch fremdes Land, so muss er seinen Schutzherrn benachrichtigen und ihm etwas schenken, wofür letzterer verpflichtet ist, ihn zu ernähren. Sobald der Austausch der Geschenke erfolgt ist, darf sich kein Stammgenosse an dem Gute des Durchreisenden vergreifen, widrigenfalls der Schutzherr Klage zu führen und die Thäter zu belangen hat. Die Karawane ist dagegen ein von den Stämmen abgesonderter Körper und bildet eine selbständige in sich abgeschlossene Gemeinde mit eigener Verwaltung, bis sie am Orte ihrer Bestimmung angelangt ist. Zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten treten der Schutzherr des Karawanenführers und der des Beleidigten als Mittelsmänner auf, welche die Uneinigkeit meist auf Kosten des Schwächern ausgleichen[2]). Bei den Märkten in den Küstendörfern muss jeder Fremde, der seinen Fuss an das Land setzt, einen Schutzherrn (Abban) wählen. Der Kaufmann darf kein Geschäft ohne Zuziehung dieses Abban unternehmen und muss dafür Courtage bezahlen, gleichviel ob er dabei mitgewirkt hat oder nicht. Von jedem auf den Markt kommenden Import-Artikel hat der Abban einen Anspruch auf 1%, der ihm als Schutzgeld in natura ausgezahlt wird. Jedes ankommende Schiff bezahlt dem Markte 1—2 M.-Th. Thaler und dem Abban ein Kleid von 16 Ellen Calicot[3]). Bei den Bogos wird ein im Auslande geraubter Mensch, welcher vom Räuber weder einem der Dorfhäuptlinge noch dem Mohäber (Gemeinderath) vorgewiesen ist, falls er sich von seinem Räuber zu irgend einem Schmagilli (Adligen) flüchtet, von diesem beschützt und frei in seine Heimat zurückgeleitet[4]).

II. Vor allem sind die Häuptlinge und Könige die Schützer der Fremden. Es ist ganz allgemeine Sitte in Afrika, dass der Fremde, welcher ein Land betritt, dessen Herrscher Geschenke machen muss, welche von diesem erwiedert werden[5]). Erst dadurch geräth der

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 46.
[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 32.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. Nr. 47 S. 37.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 71 Nr. 347.
[5]) Man vgl. z. B. für Abyssinien Rüppell (A.) II. S. 88. Heuglin S. 351, für die Mandingos Anderson, Musardo p. 16.

Digitized by Google

Fremde unter den Schutz des Herrschers und wird sein Leben und Eigenthum sicher gestellt.

Kampirt in Bihé eine Karawane, so muss sofort dem Häuptling des Landes unter Ueberreichung eines Geschenkes Mittheilung gemacht werden, sonst würden die Bewohner des benachbarten Dorfes das Recht zum Stehlen alles dessen haben, was sie erreichen können. Durch das Geschenk an den Landeigenthümer wird dieser sofort für alle fehlenden Gegenstände verantwortlich. Ebenso ist es nöthig, dem Sova (Herrscher) ein Geschenk, einen Tribut (Kibanda) zu geben[1]). So überall in den Kimbunda-Ländern. Hat man eine besonders dringende Bitte an einen Häuptling, so muss man ein besonders grosses Geschenk (Ovitukika) ihm zu Füssen legen[2]).

In Schoa und Usambara ist der Reisende, sobald er des Landes Grenze betritt, des Königs Gast. Er wird während der Reise vom Könige mit Lebensmitteln versehen, erhält Träger zum Weiterschaffen des Gepäckes und, wo er rasten will, ein Haus darin zu wohnen. Die Gouverneure auf dem Wege müssen für seine Sicherheit, Nahrung und Weiterbeförderung Sorge tragen. Dafür muss dem Könige ein Geschenk überreicht werden. Dagegen wagt keiner der Statthalter zu betteln oder auch nur ein Geschenk anzunehmen. Der Fremde darf sich nur nach dem Willen des Königs bewegen und ohne dessen Erlaubniss weder ins Land kommen, noch dasselbe verlassen[3]). In Uganda werden alle Fremden als Gäste des Königs betrachtet, welche er während ihres Aufenthalts im Lande zu beherbergen und zu verpflegen hat. Wenn ein Reisender in Uganda anlangt, so muss er dem Könige seine Ankunft melden und um Erlaubniss bitten, sich der Hauptstadt nähern zu dürfen. Diese wird gewöhnlich ertheilt und ein Häuptling mit einer Anzahl von Männern zum Lasttragen abgeschickt, um den Reisenden und sein Gut hinzuleiten. In der Hauptstadt wird ihm ein Hof mit Hütten für ihn und seine

---

[1]) Serpa Pinto I. S. 161.
[2]) Magyar I. S. 200 u. 6.
[3]) Krapf II. S. 277. v. d. Decken I. S, 315.

Bedienung angewiesen, und dort hat er während seines Aufenthalts im Lande zu wohnen[1]).

Unternimmt in Dahomé ein Weisser eine Reise im Reiche, so wird derselbe von einem bewaffneten Neger, dem „Strassenhäuptling" begleitet, welcher verantwortlich ist für das sichere Geleit aller seiner Obhut anvertrauten Personen[2]).

In Bihé erhält der Fremdling, dem vom Soba bei der Begrüssung der Titel eines Mukombe gegeben wird, dadurch das unverletzliche Gastrecht, und es gielt für ein Kapitalverbrechen, die Person oder das Eigenthum eines solchen Fremden zu verletzen[3]).

III. Bei den Mandingos ist es üblich, dass der Fremde im Bentang oder an andern öffentlichen Plätzen so lange bleibt, bis ihm ein Einwohner sein Haus anbietet[4]). Auch in den Joloffenstaaten geht der Reisende, wenn das Dorfoberhaupt abwesend ist, auf den öffentlichen Platz, wo er dann nicht lange auf die Einladung eines Einwohners in seine Hütte zu warten hat[5]).

IV. In Uándala ist es Vorschrift, dass Fremde sich nicht vor dem dritten Tage nach der Ankunft dem Sultan vorstellen, auch ohne besondere Erlaubniss vor dem dritten Tage ihre Wohnung nicht verlassen dürfen[6]). In Ilori in der Jóruba-Ländern ist es ebenfalls Sitte, dass der Fremde erst mehrere Tage nach der Ankunft dem Könige seine Aufwartung machen darf[7]).

V. Entsteht in Uganda wegen der Thronfolge ein Bürgerkrieg, so werden alle Fremden an einen Ort gebracht, wo sie der Obhut eines Häuptlings übergeben werden, der über ihre Sicherheit wachen muss, so lange sie dableiben; überschreiten sie die gegebenen Gränzen, so thun sie es auf eigene Gefahr[8]).

VI. Der Fremde und sein Schutzherr stehen in blutrechtlichem Zusammenhange. Wird bei den Barea

---

[1]) Wilson u. Felkin I. S. 106.
[2]) Valdez I. p. 345.
[3]) Magyar 1. S. 257 n. 14.
[4]) Park (A.) S. 60.
[5]) Mollien S. 83.
[6]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 47.
[7]) A. a. O. II. S. 258.
[8]) Wilson u. Felkin I. S. 108.

Digitized by Google

und Kunáma ein Gast getödtet, so rächt der Wirth sich dadurch, dass er des Mörders Gast tödtet.[1]). Wird bei den Bogos ein Aschkeray während seines Aufenthalts im Lande getödtet, so hat der Herr das Recht, dessen Blut mit Blut zu rächen. Versteht er sich zum Empfang des Blutpreises, so hat er das Recht, dessen Betrag ganz allein für sich zu nehmen und sich nach Belieben mit den Verwandten des Getödteten im Samhar zu verständigen[2]).

VII. Erbrecht in den Nachlass von Fremden.

In Senegambien war es früher gebräuchlich, dass die Könige den Nachlass von im Lande verstorbenen Fremden an sich nahmen und sich sogar weigerten, aus demselben die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen. Handeltreibende Fremde pflegten sich daher im Lande nicht ansässig zu machen, sondern nur in Schiffen sich aufzuhalten[3]). In Diagara betrachtet sich der König als der natürliche Erbe in den Nachlass der in seinem Reiche verstorbenen Fremden[4]). In Bornu fällt das Vermögen der Eunuchen, da sie als von der Fremde eingeführte Neger keine Verwandte im Lande haben, bei ihrem Tode an den Sultan[5]).

Stirbt in Futa-Djallon ein Fremder, so wird die Erbfolge von dem Häuptlinge des Dorfes unter Zuziehung eines Marabuts geordnet, welche beiden den Erben gegenüber bis zu einer festgesetzten Zeit haftbar und verantwortlich bleiben; meldet sich bis dahin Niemand, so geht der Nachlass zu drei gleichen Theilen an den Almami, den Häuptling und den Marabut des Dorfes über[6]).

VIII. An der Sierra-Leone-Küste verstatteten die Einwohner keinem Fremden, ohne ihre Einwilligung unter ihnen sich niederzulassen[7]). In Marokko konnte bis vor Kurzem kein Fremder Grundbesitz erwerben[8]).

Bei den Barea und Bazen wird dagegen der

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 477.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 46.
[3]) Dapper p. 409.
[4]) Hecquard S. 104.
[5]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 3.
[6]) Hecquard S. 233.
[7]) Matthews S. 80.
[8]) Lenz (A.) I. S. 382.

Digitized by Google

Fremde nach kurzem Aufenthalt im Lande den alten Bürgern ebenbürtig[1]).

IX. In einigen Strichen Angolas ist es gebräuchlich bei der Bewirthung eines Gastes, wenn der Wirth kein Fleisch oder keinen Fisch im Hause hat, vom Nachbarn eine Ratte zu leihen, die an einem Spiess gebraten wird. Diese wird dem Gaste vorgesetzt. Er darf aber nicht das Geringste davon nehmen. Würde er dies thun, so würde das als ein grosses Verbrechen angesehen und nach den Gesetzen schwer bestraft werden. Diese Sitte findet sich in Cambambe, in Novo Redondo[2]) und ebenso bei den Mucelis, bei denen, wenn die Ratte nicht heil zurückkehrt, eine schwere Busse zu zahlen ist, an deren Stelle im Unvermögensfalle Sklaverei tritt[3]).

Zweiter Theil.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Erstes Hauptstück.

Die Verfassungsformen.

1. Im Allgemeinen.

§. 73.

An Verfassungsformen ist in Afrika ungefähr Alles vorhanden, was überhaupt denkbar ist. Wir finden Verfassungen von einem wesentlich geschlechtsgenossenschaftlichen und gaugenossenschaftlichen Charakter, daneben aber alle Arten herrschaftlicher Organisation. In der Regel vereinigen sich in den einzelnen Verfassungen mehrere dieser Faktoren.

Als die normale Grundverfassung des afrikanischen Kontinents wird man die Dorf- und Clanverfassung ansehen dürfen, welche in den folgenden Paragraphen aus-

---

[1]) Munzinger in Peterm. Mitthl. Erg. III. Nr. 3 S. 5.
[2]) Monteiro II. p. 99.
[3]) l. c. II. p. 167.

Digitized by Google

führlich zur Darstellung gebracht werden soll. In dieser Verfassung sind jedoch bereits geschlechtsgenossenschaftliche, gaugenossenschäftliche und herrschaftliche Faktoren gemischt. Vielleicht geht derselben eine noch einfachere Organisationsform voraus, eine Form, bei welcher die Regierungsgewalt lediglich in den Familienoberhäuptern liegt. Auf einen wirklich festen Boden geräth man aber erst mit der Dorf- und Clanverfassung. Was jenseits derselben liegt, ist kaum mehr greifbar. Auf eine ursprüngliche reine Familienverfassung deuten folgende Notizen:

Die Danakils (arab. Tehmi oder Hetem) leben ohne ein gesetzliches Band in kleinen Familien und haben kein politisches Oberhaupt[1]). An der Sierra-Leone-Küste war ursprünglich der Aelteste jeder Familie Priester und Richter zugleich und noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde der gewählte Beherrscher jedes Bezirks (Mungo) beständig als Fafih (Vater) angeredet[2]). Die Bari am weissen Nil leben familienweise zusammen. Grosse Dörfer giebt es wenig. Die zahlreichen Söhne eines polygamischen Familienoberhaupts (Monje, etwa Schech) bilden seinen einzigen Schutz und machen einen kleinen Stamm aus[3]). Die Mu-Kuando und Mu-Kuissen, welche in den Küstengebirgen von Benguela in Höhlen und Spalten hausen, haben gar keine Regierung; jede Familie hängt blos von ihrem eigenen Haupte ab, mit welchem sie von Berg zu Berg, von Höhle zu Höhle wandert[4]). Aehnlich besteht bei den Buschmännern eine Horde nur aus den Gliedern einer einzelnen Familie, und keiner hat vor dem andern ein höheres Ansehen oder eine richterliche Gewalt. Jeden Zwist entscheidet körperliche Kraft[5]). Nach einer andern Nachricht leben sie in ungeordneten Horden bei einander. Eine Häuptlingsschaft ist so gut wie gar nicht bei ihnen ausgebildet und auch Ehe- und Familienbande sind bei ihnen fast nicht vorhanden[6]).

---

[1]) Rüppell (B. I. S. 255.
[2]) Matthews S. 75—77.
[3]) Harnier in Petermanns Mitthl. Erg. II. (S. 133) vgl. Baker, Alb. N'yanza I. p. 89.
[4]) Magyar I. S. 37.
[5]) Lichtenstein II S. 81.
[6]) Merensky, S. 67, 68.

Einzelne afrikanische Völkerschaften scheinen ohne jede erkennbare Verfassung zu leben.

Bei den Jiguches herrscht eine Regierungsform gar nicht; Gewalt oder vielmehr Reichthum übt hier Gesetzesmacht; wer die meisten Sklaven hat, setzt seinen Willen durch[1]). Die nomadisirenden Laobés, die Zigeuner Afrikas, welche durch ganz Nigritien verstreut leben, leben ohne irgend welche Organisation oder irgend ein politisches Band[2]). In den Joloffenstaaten zahlen sie dem Fürsten, in dessen Lande sie sich aufhalten, eine Art Grundzins; sie haben kein Grundeigenthum, sondern nichts als ihr Geld, ihre Geräthe und ihre Esel. Sie können nicht zum Kriegsdienste gezwungen werden. Jede Familie hat ihr besonderes Haupt, und der ganze Stamm erkennt ein gemeinschaftliches Oberhaupt an. Diesem letzteren liegt ob, die einzelnen Tribute einzusammeln, und er allein unterhandelt mit den zur Einnahme der Abgaben beauftragten Abgeordneten des Kaisers, des Bourb-Joloff[3]).

2. Die Dorf- und Clanverfassung.

§. 74.

Viele Stämme und Völker Afrikas haben als solche keine soziale Organisation, sondern sie zerfallen in zahlreiche Clans und diese wieder in zahlreiche Dorfschaften. Diese Clans stehen isolirt für sich da, ohne Zusammenhang mit andern Clans desselben Stammes oder Volkes, und nicht selten stehen auch die einzelnen Dorfschaften wieder isolirt da, so dass selbst der Clan keine politische Einheit bildet.

Diese Clans und Dörfer pflegen beherrscht zu werden:

1) von Häuptlingen, welche bisweilen ein rein thatsächliches Ansehen geniessen, bisweilen gewählt werden, bisweilen in bestimmten Familien erblich sind,

2) von den Aeltesten, gewöhnlich den Oberhäuptern der in den einzelnen Dörfern oder Clans wohnhaften Familien, welche zu einem Rath oder zu einer Versammlung zusammentreten,

---

[1]) Hecquard S. 88.
[2]) A. a. O. S. 90.
[3]) Mollien S. 84, 85.

Digitized by Google

3) von der Volksversammlung,

4) daneben nicht selten auch noch von Fetischpriestern.

Diese sozialen Gewalten beschränken sich auf die mannichfaltigste Weise. Je nachdem der Häuptling grosse Machtbefugnisse hat oder er durch die Aeltesten oder das Volk stark beschränkt ist, gewinnt diese Dorf- oder Clanverfassung einen monarchischen oder einen republikanischen Charakter, ohne doch mit den Bildungen, welche wir heutzutage Monarchie oder Republik nennen, Aehnlichkeit zu haben.

Die isolirten Dörfer und Distrikte pflegen sich gegen einen gemeinsamen Feind zu vereinigen. Im Uebrigen stehen sie mit einander in keinem sozialen Zusammenhang. Bisweilen bekriegen sie sich, bisweilen leben sie in Frieden, wie es sich gerade macht.

Derartige Dorf- und Clanverfassungen finden sich zunächst im ganzen Westen Afrikas.

Bei den von auswärtigen Einflüssen ganz unberührten westäquatorialafrikanischen Stämmen in den Flussgebieten des Gabun und des Rio Fernan Vaz, den Commis, Apingis, Ishogos u. s. w., findet sich diese Verfassungsform in voller Klarheit ausgeprägt. Die verschiedenen Theile desselben Stammes haben in der Regel keine Verbindung mit einander. Ein Stamm ist getheilt in zahlreiche Clans und diese wieder in zahlreiche kleine Ortschaften, von denen jede einen unabhängigen Häuptling besitzt. Die Ortschaften liegen zerstreut und werden oft verlegt wegen eines Todesfalls oder wegen Zauberei, und oft stehen sie mit einander in Krieg. Das Häuptlingsthum ist nach dem Mutterrechtssystem erblich. Jedoch können das Volk und besonders die Dorfältesten aus ausreichenden Gründen den Nachfolger seines Rechts berauben und ihn durch eine geeignetere Persönlichkeit ersetzen. Ueber die Wahl pflegen lange und ernste Palaver gehalten zu werden. Der Gewählte ist meistens ein vorher schon einflussreicher und alter Mann. Seine Macht erstreckt sich nur auf tägliche Vorkommnisse. Ueber Krieg und Frieden und andere wichtige Dinge treten die Aeltesten des Dorfs zusammen und berathen öffentlich in Anwesenheit der ganzen Bevölkerung, welche schliesslich entscheidet. Die Aeltesten sind die ältesten

Digitized by Google

Glieder der bedeutenden Familien des Dorfes. Ihr Einfluss beruht auf ihrem Alter, jedoch mehr auf der Achtung vor ihren Familien. Diese Familien bilden die Aristokratie. Jeder Clan hat ein Clanoberhaupt. Ueber Leben und Tod entscheidet nicht der Häuptling, sondern das Palaver. Bei dieser Organisation giebt es keine grosse länderverheerende Kriege; jedoch sind Leben und Eigenthum keineswegs sicher. Kriege entstehen durch Betrügereien im Handel, Intriguen mit Weibern aus andern Dörfern, dem Wunsche Sklaven zu erwerben oder aus Anschuldigungen wegen Zauberei. Sehr gewöhnlich ist es, dass ein reicher Mann, um ihn zu vernichten und sein Gut zu bekommen, der Zauberei beschuldigt wird. Er wird dann mit Hülfe der Zauberpriester durch ein Ordal zu Tode gebracht, wenn er nicht sehr einflussreiche Freunde hat[1]). Bei den Bakalai steht jedes Dorf unter seinem Häuptling. Kein gemeinschaftliches Band vereinigt die Ortschaften und, wenn sie sich auch nicht bekriegen, so trauen sie sich doch nie und sind stets vor einander auf der Hut[2]).

Die gleiche Clanverfassung herrscht bei den Kimbandes im südlichen Centralafrika. Sie bilden eine Conföderation aus vielen kleinen Staaten, die stets zur gemeinsamen Vertheidigung zusammentreten[3]). Auch bei den Mucassequeres in Südcentralafrika ist jeder Stamm in dieser Weise unabhängig[4]).

In gleicher Weise kennt man in Bambuk nur selbständige Dorfhäuptlinge (Farim), welche sich in Kriegszeiten zusammenschliessen[5]). Bei den M'Pongwes ist jedes Dorf eine Art kleiner unter einem Häuptlinge stehender Republik mit in grader Linie erblicher Gewalt des Häuptlings. Diese kleinen Gemeinden betrachten sich unter einander nicht als verbunden oder als einander gegenseitig verpflichtet, und nur zuweilen vereinigen sich mehrere Dörfer, um den Angriff irgend eines mächtigen Feindes zurückzuschlagen[6]). Bei den Bulus verwaltet

---

[1]) du Chaillu A. p. 329. 330. B. p. 425. 426.
[2]) Hecquard S. 13.
[3]) Serpa Pinto I. S. 209.
[4]) A. a. O. I. S. 298.
[5]) Labat IV. p. 2.
[6]) Hecquard S. 11.

jeder Häuptling sein Dorf und hat in demselben mehr oder weniger Einfluss, je nachdem er mehr oder weniger reich und freigebig ist[1]). Die gleiche Organisationsform scheint sich bei den Joloffen zu finden, von denen gemeldet wird, dass sie in verschiedene unabhängige Staaten oder Königreiche getheilt seien, welche sehr oft unter sich im Kriege begriffen sind[2]). Die gleiche Organisation liegt auch bei den Mandingos zu Grunde. Jede beträchtliche Stadt hat ein Oberhaupt (Alkaid), dessen Amt erblich und dessen Pflicht es ist, Ordnung zu halten, von den Reisenden Abgaben zu sammeln und den Vorsitz bei allen Berathschlagungen über örtliche Regierungsangelegenheiten und bei der Rechtspflege zu führen. Die Gerichtshöfe bestehen aus den freien Aeltesten der Städte[3]). Bei den musulmanischen Mandingos, welche Pakao bewohnen, bildet jedes Dorf eine Art Republik, welche von einem Almami als geistlichem Oberhaupte und einem Alkati als Justizoberhaupt beherrscht wird; der Einfluss des einen der beiden schwächt stets die Macht des andern ab, so dass dessen Würde oft nur nominell existirt[4]). In Kaarta und Bambara hat jede Stadt ihren Dooty[5]), wie sie in Manding ihren Mansa hat: in der Versammlung aller dieser Mansas liegt dann die oberste Gewalt[6]).

An der Goldküste bei Akkra hat jedes Dorf seinen Kabossir aus einer uralten freien Familie, welcher die oberste Magistratsperson ist. Daneben stehen eine Reihe von Dorfältesten. Diese in Verbindung mit den vornehmsten Fetischpriestern machen den regierenden Rath aus. Die junge Mannschaft (Asapho) hat bei wichtigen Vorfällen ebenfalls eine Stimme[7]). In eigentlichen Familienangelegenheiten herrscht nur der Familienälteste, der eisgraue Vater[8]). In Axim bestand die Regierung

---

[1]) A. a. O. S. 12.
[2]) Park (A.) S. 21.
[3]) Park (A.) S. 23. Gewöhnlich hat jedes Gemeinwesen ein weltliches und ein geistliches Oberhaupt, den Alkati und den Almami, welche sich oft Opposition machen. Bérenger-Féraud p. 209.
[4]) Hecquard S. 86.
[5]) Park (A.) passim.
[6]) Park (A.) S. 282.
[7]) Monrad S. 70.
[8]) A. a. O. S. 94.

aus den Kabossiren und den Mancevos (der jungen Mannschaft). Bürgerliche und gewöhnliche Sachen entschieden die Kabossire. Bei Entscheidungen über Krieg und Frieden und über das Aufbringen von Lasten, Tribut u. s. w. wirkten beide Faktoren mit [1]).

Bei den Balantes wohnt jede Familie getrennt und umgiebt ihre Wohnung mit einer Verschanzung; dadurch entstehen Dörfer, welche durch kein Band, kein Interesse mit einander verknüpft sind und die sich nur vereinigen, um gemeinschaftlich zu plündern. Für solche Raubzüge wird ein Führer gewählt, gewöhnlich der durch Tapferkeit und Geschicklichkeit hervorragendste Häuptling. Diese Ehre ist aber weit mehr eine Last, denn der Häuptling hat keine andere Beute zn erwarten, als die, welche er sich nimmt, und wird nebenbei noch, wenn das Unternehmen nicht glückt, zum Vortheile seiner Begleiter als Sclave verkauft [2]). Bei den benachbarten Sunas hat hat jedes Dorf seinen Häuptling, Alkati genannt, welcher die Gerechtigkeitspflege ausübt und sehr wenig Einfluss hat [3]). Das Gebiet von Tumané zerfällt in mehrere kleine Provinzen, welche eine Art Bund bilden. Jede Provinz hat ihren selbständigen erblichen Häuptling. Diese Häuptlinge bekriegen sich selten. Streitigkeiten werden von den Aeltesten entschieden. Greift ein fremder Stamm sie an, so vereinigen sie ihre Streitkräfte [4]).

Die gleiche Verfassung wird von Reade [5]) für die von ihm besuchten äquatorialafrikanischen Stämme bezeugt. Die Stämme, sagt er, sind in Clans getheilt. Jeder Clan bewohnt ein besonderes Dorf oder eine Gruppe von Dörfern und an der Spitze eines jeden steht ein Patriarch, welcher reich und alt und deswegen geachtet ist. Bei dem niedrigststehenden aller äquatorialafrikanischen Stämme, dem kleinen und im Aussterben begriffenen Stamm der Bapuku, will er eine Republik gefunden haben, in welcher keine Standes- oder Reichthumsunterschiede existirten, wo Alle gleich waren und alles Eigenthum gemeinsam. Von solchen communisti-

---

[1]) Bosman I. p. 155. 136.
[2]) Hecquard S. 79.
[3]) Hecquard S. 81.
[4]) A. a. O. S. 132.
[5]) (A.) p. 216.

Digitized by Google

schen Urstaaten ist sonst in Afrika herzlich wenig aufzufinden, und man wird aus dieser Notiz wohl nicht mehr folgern dürfen, als dass die Bapuku in einem durchaus ungeordneten sozialen Zustande leben.

Bei den Yolas oder Felups von Fogni hat jedes Dorf seinen unabhängigen Häuptling. Dieser Häuptling wird gewählt und ist stets der Tapferste und Gefürchtetste im Lande. Er hat unumschränkte Macht und dagegen liegt auf ihm auch alle Verantwortlichkeit; er wacht über die Sicherheit der Arbeiter und die Ruhe des Dorfes. In Kriegsfällen vereinigen sämmtliche Dörfer ihre Kräfte und halten fest zusammen[1]).

Bei den Tiapys hat jedes Dorf seinen eingeborenen Häuptling, welcher alle Gewalt in sich vereinigt und dem ein den Almami von Futa-Djallon vertretender Peulh zur Seite steht. Ausserdem existirt ein in Kankody residirender König, der jedoch Gewalt nur dem Namen nach besitzt[2]).

Die Kaman bewohnenden Sonninkés-Mandingos stehen unter einem nach Vaterrecht erblichen Häuptlinge. Neben ihm steht eine Versammlung von Aeltesten, in welcher er den Vorsitz führt, und von der alle öffentlichen und Privatangelegenheiten abgeurtheilt werden. Handelt es sich um Krieg oder eine Expedition nach aussen, so können alle Anwesenden an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil nehmen[3]).

Bei den Kru stehen an der Spitze der sozialen Organisation die Gnakbade oder Alten; dieselben haben zwei vorsitzende Beamte, den Bodio und den Worabanh. Ersterer ist ein Oberpriester, der die Obhut über die Nationalfetische hat. Die nächste Klasse bilden die Sedibo oder Krieger, die grosse Masse der Männer mittleren Alters. Es kann in diese Klasse Niemand aufgenommen werden, der nicht eine gewisse Gebühr, gewöhnlich eine Kuh, bezahlt. Zu den Sedibo gehören zwei Beamte oder Offiziere, der Ibadio und der Tibawah, welche jedoch lediglich dadurch hervorragen, dass sie einige Gebräuche und Ceremonien vornehmen. Die dritte

---

[1]) Hecquard S. 87. 121.

[2]) A. a. A. S. 164.

[3]) A. a. O. S. 272. (Der korrumpirte Text hat offenbar den oben angegebenen Sinn.)

Digitized by Google

Klasse, die jungen Männer oder Kedibo haben wenig Einfluss und bilden nur eine Vorstufe für die Sedibo. Eine vierte Klasse bilden die Dryâbo oder Aerzte, welche mit den politischen Angelegenheiten wenig zu schaffen haben[1]). Die Sedibo exequiren alle Beschlüsse der Volksversammlungen, in welchen alle politischen Angelegenheiten erledigt werden[2]). Die Grebos bei Kap Palmas bestehen aus zwölf Familien, die seit undenklichen Zeiten sich gesondert erhalten haben. An der Spitze einer jeden steht ein Oberhaupt, gewöhnlich das älteste männliche Mitglied derselben[3]). In Südguinea bilden eine Anzahl bejahrter Patriarchen die eigentliche Regierung des Landes, deren Oberhaupt der König (Oga) ist. Allgemeine Angelegenheiten erledigen sich in Volksversammlungen[4]). Bei den Bagos am Rio Nunez wird jedes Dorf von dem ältesten der alten Leute regiert, welcher Streitigkeiten regelt. Der Simo, anscheinend ein Fetischpriester, fungirt als erster Magistrat, während er bei den Landamas zugleich richterliche Funktionen ausübt[5]). Die Bewohner von Kankan (in den Mandingoländern) werden von einem Häuptling beherrscht, den sie Dugutigi (dougoutigui) nennen. Derselbe entscheidet jedoch nichts, ohne vorab den Rath der Greise gehört zu haben, der gewöhnlich in der Frauenmoschee gehalten wird[6]). In Jddah am Niger existirt zwar eine monarchische Verfassung; es liegt derselben aber eine Clanverfassung zu Grunde. Jddah ist in eine grosse Menge Ortschaften oder Distrikte getheilt, welche je unter einem Häuptlinge stehen, der dem König (Attàh) verantwortlich ist[7]). Bei den Edeeyahs von Fernando Po hat jede Ortschaft ihren Häuptling, den Eri-cō-cō-no[8]). Die Yorubaner sind in eine Anzahl unabhängiger Kantone getheilt und

---

[1]) Wilson S. 93. 94. Der Worabanh nimmt in Kriegszeiten die Stelle eines Oberfeldherrn ein. Allen I. p. 115 schreibt statt Bodio Bullioh.

[2]) Wilson S. 96.

[3]) A. a. O. S. 98. 99.

[4]) A. a. O. S. 199.

[5]) Caillié I. p. 247.

[6]) Caillié I. p. 414.

[7]) Allen I. p. 319.

[8]) Allen II. p. 199.

Digitized by Google

der Clanverfassung sehr zugethan[1]). Bei den Bakwiri im Hinterlande von Kamerun bildet jedes Dorf ein selbständiges Gemeinwesen und über diesen Kreis geht auch die Rechtspflege nicht hinaus[2]). Jedes Dorf steht unter einem oder mehreren erblichen Königen; die eigentliche Macht aber liegt im Palaver, welches sich aus den angesehensten und begütertsten Einwohnern zusammensetzt und den König absetzen kann.

Auch im Norden Afrikas finden wir überall die Clanverfassung als die ursprüngliche. In Marokko lebten vor Einführung des Islam die Araber in kleinen Triben unter patriarchalischen Herrschern. Die Urverfassung der Berber waren kleine von einander unabhängige Gemeinden[3]). Noch heutzutage sind bei den maurischen Stämmen der Sahara die alten Leute und die Häuptlinge die Richter der Nation. Sie können alle Strafen erkennen, ausser der Todesstrafe, für welche eine Versammlung der verschiedenen Häuptlinge der Horde erforderlich ist[4]). Die maurischen Stämme nördlich von Kaarta stehen jeder unter einem Oberhaupte, welches über seine Horde eine unumschränkte Gewalt ausübt. ohne ein gemeinschaftliches Oberhaupt anzuerkennen[5]). Die Mauren im Süden der Sahara sind in Stämme eingetheilt, deren jeder ein oder mehrere Oberhäupter hat, die beinahe immer von einer sehr alten Familie herstammen. Das Ansehen dieser Oberhäupter beruht aber mehr auf Geschicklichkeit und Vortheil als auf dem Rechte. Nur durch kluges Betragen und beständige Aufopferungen können sie sich ihre Stellung erhalten[6]). Die Stadt Ghadâmès im Gebiete der Tuareg wird nach alter berberischer Gewohnheit von einem Scheikh und einer Notabelnversammlung, der Djemâa, regiert[7]).

Bei den Beni-Mzab in der Sahara verwaltet jede Ortschaft sich selbst durch eine Djemâa, eine Versammlung von Notabeln, welche aus den Oberhäuptern der

---

[1]) Burton, Ab. II. p. 303.
[2]) Schwarz S. 129.
[3]) Rohlfs, Marokko S. 297.
[4]) Saugnier-Brisson p. 78.
[5]) Park (A.) S. 170.
[6]) Golberry I. S. 182.
[7]) Duveyrier p. 263. 264.

Digitized by Google

alten Familien gewählt werden. Drei aus der Djemâa gewählte Mokadem sind mit der Exekution betraut[1]). In der Oase Siwah soll nach alten Gesetzen die Regierung in den Händen von zwölf Scheikhs liegen, von denen zwei dieselbe wirklich führen. Faktisch scheint aber jeder Wohlhabende Scheikh zu werden[2]). In Galabat (Kalabat) im Westen von Abyssinien ist der Yumma oder Shuma der vom Volke gewählte oberste und ziemlich unumschränkte Herrscher oder Statthalter. Dieser ernennt aus den Vornehmen des Landes einen Vekîl (Wèkil, Vakîl), einen Stellvertreter oder ersten Minister. Unter diesem stehen 36 Erbab, von denen jeder etwa über 8 Dörfer zu gebieten hat. Einfluss, Ansehen und Macht der Erbab richten sich nach dem Grade des Gehorsams ihrer Untergebenen und nach der Grösse ihres Vermögens (der Viehheerden, Sklaven und des sonstigen Eigenthums). Die Gesammtheit der Erbab bildet den Staatsrath[3]).

Bei den Kûri im Tsâde (Tschadsee) ist jedes Familienoberhaupt mit Besitz und zahlreichem Anhange sein eigener Herr. Es existirt nur insoweit eine politische Einigung, als das Oberhaupt der eigentlichen Kâleâ, der Kûku, insoweit von den übrigen Stammesabtheilungen als Häuptling anerkannt wird, als er von allen eine gewisse Grundsteuer bezieht[4]). Die Amâ Borkû bestehen aus Nomadenstämmen, welche unter ihren herkömmlichen Häuptlingen stehen; die einzelnen Ortschaften haben keinen politischen Zusammenhang unter einander und je nach der Zusammensetzung der Dongosâ eines Thals kann es auch mehrere Fürsten in derselben Ortschaft geben. Unter den Dongosâ Borku's giebt es erbliche Qodmûlen[5]) zu Jin, Budu, Tiggi und

---

[1]) Soleillet p. 78. 79. Nach Tristram p. 145 werden die sieben Staaten der Mzab von einer djemmâa beherrscht, welche von den einzelnen Staaten gewählt wird, und in welcher den Vorsitz führt der Scheikh Baba, das geistliche Obsrhaupt von Ghardaïa. Ausserdem hat jeder Staat für sich sein besonderes Parlament. Die djemmâa versammelt sich wöchentlich einmal oder richtiger ein Kommittee von drei Mitgliedern und der Präsident.

[2]) Hornemann S. 21.

[3]) Krockow II S. 50.

[4]) Nachtigal II S. 375.

[5]) Die Qodmûle od. der Turban ist das Emblem d. Königswürde.

Digitized by Google

Jarda[1]). Die Búa südöstlich von Bagírmi zerfallen in lauter einzelne unabhängig von einander lebende Abtheilungen[2]).

Der Osten Afrikas bietet dasselbe Bild.

Bei den Baele in der östlichen Sahara hat jedes Thal einen besonderen Häuptling und die Bewohner benachbarter Thäler, wenn sie nicht derselben Stammesabtheilung angehören, fühlen nicht die mindeste Zusammengehörigkeit mit einander, sondern sie sind sogar nicht selten durch offene Feindschaft getrennt[3]).

Eine rein gaugenossenschaftliche Clanverfassung findet sich bei den Barea und Kunàma. Jeder Gau ist hier rechtlich und politisch unabhängig. Die Gaue bestehen aus Gemeinden, welche sich aus den Bewohnern eines Dorfes zusammensetzen und diese Dörfer werden nicht von Häuptlingen beherrscht, sondern von der Versammlung der Greise, deren Ausspruch unbedingt geachtet wird[4]). Es fehlt hier also das herrschaftliche Element vollständig, eine in Afrika sehr seltene Erscheinung. Uebrigens sehen sich die Gaue trotz dieser Unabhängigkeit doch als Freunde und Brüder an[5]). Die Beduinen im Samhar leben in bestimmten Abtheilungen, welche aus allen möglichen Ansiedlern zusammengesetzt sind[6]). Die Atkame-Meléggen im Sarae nördlich von Abyssinien bestehen aus Familien oder Stämmen (Atkame, Ato Ambesa, Johannis, Ma'e, Tesfa, Jakob und Akelom), welche ziemlich selbständig sind, Krieg und Frieden auf eigene Faust machen und sich oft gegenseitig in blutiger Fehde bekämpfen. Die Nachkommen dieser Familien betrachten sich als Brüder[7]).

Bei den Masai und Wakuafi steht ein Orlkibroni an der Spitze jedes Dorfes, welcher in Verbindung mit dem Orleibon (Zauberer, Arzt, Regenmacher, Wahrsager und Schauer der Eingeweide) die Angelegenheiten desselben leitet[8]).

---

[1]) Nachtigal II. S. 146.
[2]) Nachtigal in Petermanns Mitthl. XX. S. 13.
[3]) Nachtigal II. S. 146.
[4]) Munzinger OA. St. S. 477.
[5]) A. a. O. S. 451. 452.
[6]) A. a. O. S. 138.
[7]) A. a. O. S. 378.
[8]) Krapf II. S. 270.

Digitized by Google

Bei den Masai hausen die Geschlechter in der Regel in verschiedenen Kraals und zwischen den verschiedenen Abtheilungen der Stämme existirt nicht der leiseste Zusammenhang. Kriege unter ihnen sind alltägliche Vorkommnisse[1]). Die Wanika stehen unter Aeltesten, vor denen alle wichtigen Angelegenheiten verhandelt werden. Ausserdem haben sie Häuptlinge, welche aber oft sehr viel weniger Einfluss haben[2]). Als die ersten Chartumer das Bongo-Land betraten, fanden sie das ganze Gebiet in eine Unzahl kleiner Distrikte und völlig von einander unabhängiger Gemeinden getheilt. In jedem Dorf war derjenige ein Haupt der Gemeinde, welcher durch seinen überlegenen Besitzstand einen gewissen Einfluss auf die Einwohnerschaft auszuüben wusste. In selteneren Fällen unterstützte diesen Einfluss des Dorfältesten der mit seinem Namen verknüpfte Ruhm der Zauberei[3]). Etwa denselben Charakter scheint die Verfassung der Bari zu tragen. Einer gilt soviel wie der andere. Nur der Besitz einer grösseren Anzahl Kühe, der sich in der Familie forterbt und zunimmt, verleiht Einzelnen Ansehen. Solche Personen gelten wohl als Oberhäupter oder Schiuch einer Anzahl Weiler, Gehöfte oder Dörfer; ihre Bedeutung ist aber sehr illusorisch und ephemer[4]).

Bei den nomadisirenden Galla ist der oberste Häuptling der Heiitsch oder Heiu. Ihm zur Seite stehen die Aba Worati oder Familienväter. In den Versammlungen führt der Heiitsch mit einem Elfenbeinstabe den Vorsitz. Etwas entwickelter ist schon die Verfassung der Galla in der Nähe von Takaungu. Jeder ihrer sieben Stämme hat zwei Häuptlinge, welche nach je sieben Jahren ihre Stelle an andere abtreten. Einer der beiden heisst der grosse, der andere der kleine Heiitsch; jedem ist ein „Mora“ als Vollstrecker seiner Befehle beigegeben. Unter diesen vier höchsten Beamten des Stammes steht der „Laskari“ oder öffentliche Sprecher, welcher, von jenen im Voraus unterrichtet, in den öffentlichen Versammlungen das Wort führt. Der Heiitsch ist zugleich der

[1]) Thomson S. 368.
[2]) v. d. Decken I. S. 217.
[3]) Schweinfurth I. S. 284.
[4]) Marno (B.) S. 109.

Digitized by Google

einzige Kaufmann des Stammes; keiner seiner Unterthanen darf unmittelbar mit Fremden unterhandeln[1]).

Die Denqa-Stämme haben keine Einheit als den Namen und eine sehr schwache Solidarität in Krieg und und Frieden. Jedes Dorf bildet eine Gemeinde, die auf derselben Waldlichtung wohnt und ihr Vieh zusammen weiden lässt. Das Dorf erkennt einen Häuptling an, dessen Autorität nur dem Namen nach vorhanden ist. Er hat durch die Zahl seiner Heerden oder seinen perlichen Charakter einen gewissen Einfluss. Er nimmt eine grosse Anzahl Frauen und schafft sich dadurch Verbindungen mit vielen Familien. Jeder ist frei in Allem, was er thut und treibt. Selten mischt sich einmal das ganze Dorf in eine Angelegenheit um Gerechtigkeit zu üben und einen Schuldigen zu verjagen oder gar zu tödten[2]).

Bei den Wakamba in Ukambani regiert jedes Familien- und Dorfoberhaupt in Verbindung mit den Aeltesten des Orts die ihm angehörigen Leute nach den alten Sitten und Gebräuchen des Landes. Reichthum, Macht der Rede, eine imponirende Persönlichkeit und vorzüglich der Ruhm der Zauberei und Regenmacherei bilden die Bedingungen, unter denen ein Mkamba zu Macht und Ansehen gelangen und sich den Gehorsam seiner Landsleute erwerben kann[3]).

Was endlich den Süden anlangt, so herrscht auch hier durchgängig eine Dorf- und Clanverfassung.

In Manyuema oder Belégga giebt es keinen einzigen grossen Häuptling: sie sind alle kleine Anführer, von denen sich jeder für einen Häuptling hält. Es besteht keine Verbindung zwischen den verschiedenen Abtheilungen des Stammes[4]).

Bei den Kimbunda-Völkern existiren beschränkte und unbeschränkte Monarchieen. Die der Organisation

---

[1]) v. d. Decken II. S. 337. Brenner in Petermanns Mitthl. 1868. S. 463. Der Heiitsch sorgt für die Anschaffung von Kleidern, Armringen u. s. w. und tauscht diese auf Verlangen gegen Vieh und Elfenbein um.

[2]) Zöppritz-Pruyssenaere Reisen in Petermanns Mitth. Erg XI. Nr. 50. S. 21.

[3]) Krapf II. S. 264. 265.

[4]) Livingstone (C.) II. S. 91.

Digitized by Google

ursprünglich zu Grunde liegende Dorf- und Clanverfassung ist aber noch deutlich erkennbar. Den Grundstock bildet das Libáta, ein mit einer Pfosteneinfriedigung und einem Graben umgebener Hüttencomplex, welcher von einem Familienvater (Sekulu) als Eigenthümer verwaltet wird. Mehrere solcher Libáta bilden zusammen eine Ortschaft, deren Bewohner fest zu einander halten[1]).

Bei den Ovakuengama stehen kleinere Distrikte unter Häuptlingen, die dem Könige verantwortlich sind. Der König ist umgeben von verständigen alten Rathgebern, ohne deren Rath er thatsächlich nichts thut[2]).

Bei den Betschuanen findet sich eine Clanverfassung von wesentlich geschlechtsgenossenschaftlichem Charakter. Jedermann ist kraft der Vaterschaft Häuptling über seine eigenen Kinder. Sie erbauen ihre Hütten um die seinige herum und je höher die Zahl seiner Kinder steigt, desto mehr wächst auch sein Ansehen. Ein Unterhäuptling hat eine Anzahl solcher Hüttenkreise um sich her und die Ansammlung von Hüttenkreisen um die grosse Hütte, die sich im Mittelpunkte des Ganzen befindet und die des bedeutendsten Häuptlings ist, bildet die Stadt. Der Hüttenkreis unmittelbar um die Hütte des Häuptlings besteht aus den Hütten seiner Weiber und denjenigen seiner Blutsverwandten. Er fesselt die Unterhäuptlinge an sich dadurch, dass er ihre Töchter heirathet oder ihre Verheirathung mit seinen Brüdern veranlasst[3]). Ein Stamm besteht aus einer Anzahl Städte oder Dörfer. Jede Stadt oder jedes Dorf hat ein besonderes Oberhaupt, dem eine Anzahl Häuptlinge untergeordnet sind, welche die Aristokratie der Nation bilden. Der Stamm hat seinen Häuptling oder König, welcher gewöhnlich in der grössten Stadt seinen Sitz hat[4]), und dessen Person heilig, dessen Würde erblich ist. Die Macht dieses Oberhäuptlings ist gross, jedoch beschränkt durch die älteren Häuptlinge, welche in ihren Pitschos

---

[1]) Magyar I. S. 308.
[2]) Hahn in Petermanns Mitthl. 1867. S. 290.
[3]) Livingstone (A.) I. S. 20.
[4]) Entsprechend hat in Angola jedes Reich nur eine Stadt (Banze oder Banza) und daneben viele Dörfer. Degrandepré p. 35.

ohne Rückhalt aussprechen, was sie für unrichtig und nachlässig in der Regierung halten[1]).

Die Manganja leben in Dörfern, deren jedes seinen eigenen Ortsvorsteher hat, und ein solcher kann über mehrere angrenzende Dörfer Oberherr sein. Seine Unterthanen werden als seine Kinder betrachtet. Alle kleinen Häuptlinge eines besonderen Landestheils leisten einem Oberhäuptlinge (Rondo, Rundo) eine Art Lehnspflicht und bezahlen ihm einen kleinen jährlichen Tribut, sowie von jedem erlegten Elephanten einen Stosszahn. Dafür ist es seine Schuldigkeit, sie zu unterstützen und zu schützen, wenn sie von einem Feinde angegriffen werden[2]).

Bei den Basutho hat jeder Kraal seinen besondern Häuptling, unter welchem noch die Vorsteher der einzelnen zusammenwohnenden Sippen stehen, die als Unterhäuptlinge geehrt werden und deren Würde erblich ist. Der Häuptling ist unbeschränkter Herrscher über sein Volk. Für gerichtliche und politische Angelegenheiten werden Sitzungen abgehalten, denen die Vornehmsten, besonders die Alten beiwohnen. Dieselben geben in der Sitzung ihr Votum ab, welches der Häuptling meistens respektirt, aber an welches er nicht gebunden ist[3]).

Auch die Verfassung der Kaffern wird man wohl noch als eine Clanverfassung bezeichnen dürfen, obgleich der Häuptling unbeschränkte Gewalt hat[4]). Demselben soll ein Recht über Leben und Tod seiner Unterthanen nicht zustehen; sollte er absichtlich oder in der Hitze einen tödten, so würde man ihn aus dem Lande jagen[5]). Selten wohnen mehr als 40 bis 50 Familien an einem Orte. Diese bilden einen kleinen Staat. Einer der Hausväter, gewöhnlich der reichste, ist Regent dieses Kraals. Nach seinem Tode wählen die Unterthanen ein neues Oberhaupt, welches vom Könige bestätigt werden

---

[1]) Andersson II. S. 203 nach Moffat. Holub I. S. 479. Merensky S. 106.

[2]) Livingstone (B.) I. S. 117.

[3]) Endemann in der Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 31. Merensky S. 106.

[4]) Sparrmann p. 459. Amazulu: Delegorgue II. p. 237.

[5]) Barrow I. S. 204. Nach andern Nachrichten hatten die Häuptlinge ein Recht über Leben und Tod ihrer Unterthanen; dasselbe ist ihnen aber durch König Geika genommen. Lichtenstein I. S. 474. 475. Vgl. auch Merensky S. 106.

Digitized by Google

muss. Bisweilen wählt auch ein Kraal das Oberhaupt eines andern Kraals zugleich zu dem seinigen. Die Kraaloberhäupter sind sozusagen Vasallen des Königs. Jedes Kraaloberhaupt hat einen Rath von sechs bis acht alten erfahrenen Unterthanen um sich, und den grossen Rath des Königs bilden wieder die Oberhäupter der einzelnen Kraale. Die Macht des Königs ist zwar unbeschränkt, setzt er sich aber mit dem Volkswillen in Widerspruch, so verlassen ihn seine Kraale [1]).

Bei den Hottentotten steht jedes Dorf, jede Horde unter einem Häuptlinge, dessen Würde gewöhnlich erblich, dessen Gewalt und Ansehn aber nicht sehr gross ist. Alle Geschäfte werden in den Volksversammlungen abgethan, die aus sämmtlichen Männern bestehen. Alle Rechtshändel werden hier nach Herkommen und Gutdünken entschieden [2]).

Hier und dort ist die Clanverfassung stärker entwickelt, so dass sie einer staatlichen Verfassung sich annähert.

In Kongo setzt sich der Clan zusammen 1) aus dem Häuptling (Chenoo, Tjenu), dessen Würde nach Mutterrecht erblich ist, 2) aus dessen Familie, 3) aus den Mafuks, den Erhebern des auf dem Handel lastenden Zolls, 4) aus den Fumus, den Freisassen des Landes, welche eigenes Haus und Land haben, 5) den Fischern, Coolies und Arbeitern, welche im Lande arbeiten, ohne Eigenthum zu haben, und zur Disposition des Tjenu stehen, ohne dessen Sklaven zu sein, 6) den Haussklaven [3]). In einem jüngern Werke wird jedoch auch von den Kongoländern im Wesentlichen die reine Clanverfassung gemeldet. Vom Kongoflusse bis nach Loanda hat jede Stadt ihren eigenen König, welchem ein Rath zur Seite steht, der sich aus zehn oder zwölf der ältesten Männer zusammensetzt, den „Macotas“, welche zusammen die Gesetzgebung in Händen haben, Prozesse entscheiden u. s. w. Der König hat für sich keine Macht; er wird nur verehrt, weil er mit dem Häuptlingsfetisch investirt ist, und erhält von seinen Unterthanen nur wenig Tribut; die Bussen und Strafen, welche dieselben zu zahlen

[1]) Lichtenstein I. S. 474. 475.
[2]) Ehrmann II. S. 158.
[3]) Tuckey p. 364—367.

Digitized by Google

haben, muss er mit den Macotas theilen[1]). Ueberhaupt leben im ganzen Kongolande abgesehen von den centralafrikanischen Feudalmonarchieen (den Reichen des Mūata Jamvo, Muata Kasembe, Msiri, Kasongo u. s. w.) und dem Reste des ehemaligen Königreichs in San Salvador alle Stämme dorfweise unter Häuptlingen. Bisweilen vereinigen sich, wie überall bei der Clanverfassung, mehrere Dörfer oder Dorfkomplexe auf kürzere oder längere Zeit unter einem gemeinsamen Oberhaupte, wie z. B. bei den Bangalas die Distrikte Iboko, Mabali und Ngombe ihr gemeinsames Oberhaupt in dem Monanga Monene Mata Buyke von Iboko haben. Alle solche Bildungen scheinen aber flüchtiger Natur zu sein[2]).

Bei den Wazaramo haben die Häuptlinge nur Macht durch Reichthum und persönliche Eigenschaften. Es giebt fünf verschiedene erbliche Häuptlingsklassen Der P'hazi ist das Dorfoberhaupt, der Mwene Goha sein Hauptrathgeber; unter diesen giebt es drei Rangstufen von Aeltesten, die Kinyongoni, die Chúmá und die Káwámbwá. Der P'hazi füllt gewöhnlich mit seinen Weibern und Familien ein kleines Dorf[3]). Dieselbe Organisation findet sich bei den Wak'hutu. Jeder Distrikt hat seinen P'hazi mit seinem Minister Mwene Goha und niedrigern Häuptlingen, den Chándumé, Muwinge und Mbárá[4]). Bei den Wanyamwezi ist es ebenso. Der Oberhäuptling heisst Mtemi oder Mváme, sein Minister Mgáwe, der Aelteste heisst Mánácháro oder Mnyapara[5]).

Es kann irgend einem begründeten Zweifel wohl nicht unterliegen, dass die Clanverfassung, wie sie soeben in ihren gleichmässigen Grundzügen und in ihren zahlreichen Ausweichungen im Einzelnen dargelegt ist, die allgemeine Grundverfassung Afrikas ist, aus welcher sich alle höheren Verfassungsformen entwickelt haben, und in welche zurückzufallen letztere eine starke Neigung haben. Dass diese Clanverfassung wieder ursprünglich aus einer Geschlechterverfassung erwachsen ist, ist wahrscheinlich, oder es steht doch wenigstens einer solchen An-

---

[1]) Monteiro I. p. 255.
[2]) Oppel in den Deutschen geogr. Blättern. IX. S. 117.
[3]) Burton, lake reg. I. p. 113.
[4]) Burton l. c. I. p. 121.
[5]) Burton l. c. II. p. 31.

Digitized by Google

nahme nichts entgegen[1]). Wir finden, wie schon erwähnt wurde, hier und dort in Afrika Stämme, bei denen es keine weitere Organisation giebt, als das Geschlecht mit seinem Oberhaupte. Die Ansiedlung solcher isolirten Geschlechter bildet naturgemäss das ursprüngliche Dorf. Das weitere Auswachsen der Clanverfassung kann dann auf sehr verschiedenen Wegen vor sich gehen und wird man in dieser Beziehung nicht generalisiren dürfen. Hauptsächlich massgebend werden wie überall auf der Erde sein Kolonienbildung, wenn die das einzelne Dorf bewohnende Geschlechtsgenossenschaft durch die Generationsfolge einen zu grossen Umfang annimmt, und Assoziation mit fremden Zuzüglern, welche durch Friedensschlüsse und Zwischenheirathen mit den ursprünglichen blutsverwandten Ansiedlern in einen sozialen Verband gerathen.

3. Die monarchischen Verfassungen.

a) Die unbeschränkten Monarchieen.

§. 75.

Unbeschränkte Monarchieen kommen in Afrika hänfig vor. So ist in Bondu der König Häuptling und Oberpriester und unbedingter Herrscher. Er regiert ganz nach seinem Willen und besetzt alle Aemter aus eigner Machtvollkommenheit, wozu er gewöhnlich die begabtesten unter den Cissibeos, einer edlen und mächtigen Familie des Landes, erwählt; er übt selbst die Gerechtigkeit oder lässt sie in seinem Namen durch Häuptlinge ausüben, denen er die dazu nöthige Macht verleiht[2]).

Ebenso ist das Königreich Benin eine absolute Monarchie[3]).

---

[1]) Solche reine Geschlechterverfassungen kommen bei andern Völkern in voller Klarheit vor. Bei den Khands in Indien leben die Familien in Geschlechtsverbänden zusammen, die sich von einem gemeinsamen Ahnen herleiten und ein gemeinsames Oberhaupt anerkennen, so dass sie äusserlich sich wie Dorfgemeinschaften ausnehmen. Dabei ist aber jede Familie durchaus selbständig und befindet sich in keiner Rechtsgemeinschaft mit den übrigen Familien. Grund und Boden ist absolutes Eigenthum dieser Einzelfamilien. Mayne, Hindu law 1883 p. 198.

[2]) Hecquard S. 279.

[3]) Bosman II. p. 324. 325. 219. Alle Unterthanen des Königs, auch die höchsten Edelleute, sind seine Sklaven. Die Kinder

Digitized by Google

Bei den Fellatahs im Sudan sind die Statthalter der verschiedenen Provinzen auf unbestimmte Zeit angestellt; sobald sie sich nicht gehörig betragen, werden sie abgesetzt. Ihr Eigenthum fällt, wenn sie sterben oder ihre Stelle verlieren, dem Sultan zu. Die Stelle wird dann dem Meistbietenden gegeben, der gewöhnlich ein naher Verwandter ist. Alle untern Stellen werden durch die Statthalter auf gleiche Weise verhandelt, welche beim Tode dieser Angestellten oder wenn sie abgesetzt werden, deren Eigenthum erhalten[1]). Die gleiche Organisationsform findet sich an der Westküste und in Centralafrika wieder. In Sogno oder Sonjo (früher einer Provinz des Königreichs Kongo, später selbständig) wurden die Mani oder Distriktshäuptlinge vom Fürsten angestellt und nach Willkür wieder abgesetzt. Jeder Mani hatte wieder eine Reihe von Dörfern unter sich, denen er Oberhäupter (Mocalunto) vorsetzte[2]). Bei den Kasembes war das Reich in Lehen getheilt, welche der Muata Kasembe nach Belieben verlieh und nahm. Wer sein Lehen verlor, verlor gewöhnlich auch sein Leben. Der Muata verfügte über Leben und Eigenthum seiner Unterthanen völlig frei. Sein Wille war Gesetz. Er war zugleich höchste religiöse Autorität[3]).

Im Königreich Loango war der König unumschränkter Herr, er besetzte die vornehmsten Staatsämter, nahm sie ihren Besitzern nach Belieben wieder ab und hatte Macht über Leben und Freiheit aller Unterthanen, die gebornen Prinzen ausgenommen. Trotzdem hatte er faktisch keine grosse Gewalt, da seine Vasallen sich häufig gegen ihn auflehnten[4]).

Das Königreich Dahomé ist eine unbeschränkte Monarchie. Der König schaltet willkürlich über Person und Vermögen seiner Unterthanen. Ebenso entscheiden seine Beamten in jedem Bezirke eigenmächtig über Leben und Eigenthum der Unterthanen. Nur der erste Minister

---

werden von den Eltern dem Könige gebracht und von diesem als Sklaven gezeichnet. Dapper II. p. 113. Labarthe S. 138.

[1]) Clapperton S. 293. 294.

[2]) Zucchelli S. 209. 210.

[3]) Valdez II. p. 237. 232. 242. 229. Ebenso der Matiamvo l. c. II. p. 205.

[4]) Degrandepré p. 85.

Digitized by Google

kann weder zum Tode verurtheilt noch seiner Freiheit beraubt, sondern nur verwiesen werden[1]).

In Kakunda am Niger ist die Macht des Königs unbeschränkt, wird jedoch mässig ausgeübt: in allen wichtigen Fällen befragt er die Meinung der Aeltesten[2]). Ebenso wird in Yarriba der Unterthan als Sklave des Königs betrachtet. Die königliche Macht ist unumschränkt. Die Ernennung der Kabossire (Befehlshaber der Provinzen und Städte) ist ganz vom König abhängig[3]).

Diagara ist eine absolute Monarchie[4]). In Bussa am Niger hat der König unumschränkte Gewalt. Er entscheidet alle Privatstreitigkeiten; alle Vergehen straft er, wie die Neigung ihn leitet[5]). Ebenso wird Yauri rein despotisch von einem Könige regiert[6]).

Der König von Bagirmi (Mbanga, Bangha) hat alle Gewalt in Händen ohne den Schein einer Rathsversammlung oder andern Kontrolle. In der Rechtspflege ist ihm die Verhängung von Todesurtheilen ausschliesslich vorbehalten[7]).

In Bornû regiert der „Mai" absolut und unumschränkt. Er vereinigt in seiner Person die weltliche und geistliche Gewalt, ist Herr über Leben und Gut seiner Unterthanen, setzt die Beamten ein und ab und kann auch die Rechtssprüche der Kadi nach Gutdünken umstossen. Die Rathsversammlung (Nokna) beschränkt seinen Willen nicht[8]). Der König von Bambara ist absoluter Monarch. Sein fast ebenso angesehener erster Minister ist das Oberhaupt der gefangenen Sklaven und wird von diesen gewählt[9]).

Der Soba von Bihé ist unbeschränkter Monarch. Er schaltet und waltet nach Belieben mit dem Leben und Eigenthum der Unterthanen; dennoch kann er die alten Grundgesetze des Landes nicht ungeahndet abschaffen und verändern; denn in diesem Falle würde er

---

[1]) Labarthe S. 83. Wilson S. 147. 148.
[2]) Lander III. S. 47.
[3]) Clapperton S. 96.
[4]) Hecquard S. 105.
[5]) Lander II. S. 10.
[6]) Lander II. S. 40.
[7]) Nachtigal II. S. 609. Barth III. S. 403.
[8]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 2. Denham p. 457.
[9]) Bérenger-Féraud p. 236.

von den aufgebrachten Kimbanda als Zauberer ausgegeben werden und müsste sein Vergehen mit dem Tode büssen[1]). Der Soba befragt zwar stets seinen Rath, der aus den s. g. Macotas besteht, kümmert sich aber wenig um dessen Ansichten[2]). Das Land ist in mehrere Bezirke (Soveta) getheilt, welche von eigenen Häuptlingen regiert werden. Dieselben sind theils Sprösslinge der fürstlichen Familie und dann erblich mit dem Titel Sovān-erombe, theils werden sie mit Stimmenmehrheit gewählt und heissen dann Erombe an Sekulu[4]). Im Uebrigen ist jeder erwachsene und waffenfähige freie Mann unbeschränkter Herr seiner Person, seiner Familienglieder und seines Besitzes. Die in demselben Dorfe oder Distrikte wohnhaften Familienhäupter halten eng zusammen, wobei jedoch die fahrende Habe als spezielles Eigenthum betrachtet wird und die Bewahrung und Beschützung derselben sowie auch die Abwehr und Bestrafung der persönlichen Beleidigungen eine Privatangelegenheit der betreffenden Familienoberhäupter und ihrer Angehörigen ist, und vor die Gemeinde nur Gemeindeangelegenheiten gelangen. In dem Verhältnisse wie die einzelnen Familienoberhäupter zu den Sekulu stehen, stehen die Sekulu wieder zum Fürsten. Die einzelnen Bezirke sind ganz unabhängig und werden frei regiert. Es giebt jedoch einen allgemeinen Heerbann (vita ya feka) zur Abwehr eines feindlichen Angriffs[4]).

Marokko ist eine durchaus unbeschränkte Monarchie. Der Sultan ist unbeschränkter Herr über Leben und Gut seiner Unterthanen. Er ist zugleich staatliches und religiöses Oberhaupt. Alles hängt von seiner Willkür ab. Er macht Gesetze und hebt sie nach Willkür wieder auf. Doch ist er thatsächlich durch das Herkommen vielfach gebunden[5]).

Die Verfassungsform von Schoa ist absolut monarchisch, der König der einzige Herr des Landes, dem Leib, Leben und Gut aller Unterthanen gehört, der die Gouverneure ein- und absetzt, die Einnahmen des Reichs

---

[1]) Magyar I. S. 240.
[2]) Serpa Pinto I. S. 154.
[3]) Magyar I. S. 242.
[4]) Magyar I. S. 277.
[5]) Chenier S. 104. Haringman Einl. S. XLIV.

Digitized by Google

nach Belieben verwendet, über Krieg und Frieden entscheidet und Streitigkeiten persönlich schlichtet[1]). Ebenso ist in Abyssinien der König der Theorie nach unumschränkter Herr des Vermögens seiner Unterthanen. Güter und Personen der Unterthanen sind sein Eigenthum. Jeder Einwohner ist sein geborner Sklave. Wenn das Haupt einer Familie stirbt, so zieht der König alle unbeweglichen Güter ein, von welchen er den Kindern oder Erben zwei Drittheile lässt; mit dem letzten Drittheil belehnt er einen Vasallen, der ihm dadurch kriegsfolgepflichtig wird[2]). Im Uebrigen ist die Organisation im Wesentlichen eine Feudalverfassung.

In Usambara herrscht unbeschränkt ein mächtiger König; alle Bewohner seines Landes sind seine Sklaven und alle Statthalter- und Beamtenstellen ruhen in den Händen von Mitgliedern seiner Familie[3]).

Bei den Wadschagga am Kilimandscharo ist der Sultan (Manki) der fast unumschränkte Herr des Landes: ihm gehören die Knaben schon von der Geburt an und ausschliesslich für seinen Dienst werden sie herangezogen. Es wird auch keine Ehe ohne seine Einwilligung geschlossen: er selbst vereinigt die jungen Leute. Faktisch aber hängt dieser Monarch sehr von seinen Kriegern und seinen Verwandten ab. Er muss sogar die Abgaben, welche ihm die Karawanen zahlen, mit seinen Soldaten theilen[4]). Unyóro erscheint ebenfalls als eine unbeschränkte Monarchie. Das ganze Land ist in grosse Distrikte getheilt, deren jedem ein vom König temporär ernannter Makóngo vorsteht, welcher die Steuern einzuziehen und die Justizpflege zu üben hat. Jedoch hat hier das Recht die Todesstrafe auszusprechen nur der König, während es in Ugánda dem Makóngo zusteht. Erfüllt der Makóngo seine Pflichten nicht, so wird eines Nachts sein Haus umstellt und Alles, was sich darin befindet, Frauen Kinder, Heerden u. s. w., mit Ausnahme der erwachsenen Söhne zu Gunsten des Königs konfiscirt und ein neuer Makóngo eingesetzt[5]).

---

[1]) Krapf I. S. 64.
[2]) Park (B.) S. 134. 135.
[3]) v. d. Decken I. S. 214.
[4]) A. a. O. I. S. 271.
[5]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XV. S. 388.

Digitized

Die Ababde in Oberägypten haben ein Oberhaupt aus ihrem Stamme, welches Schechs für die Hauptorte ernennt. Die Würde dieses Gross-Schechs ist in einer Familie nach Vaterrechtssystem erblich; sie geht jedesmal auf den Aeltesten dieser Familie über. Die Schechs sind ganz von ihm abhängig und absetzbar. Der Gross-Schech ist Vasall des Vicekönigs von Aegypten, zahlt jedoch keinen Tribut, sondern bezieht vielmehr einen Antheil an dem von den Karawanen erhobenen Strassenzoll[1]).

Auch die Verfassung der Schilluk scheint eine monarchische zu sein. Der König ernennt in jedem Dorf einen oder zwei höhere Häuptlinge, welche wieder andere von geringerem Range unter sich haben[2]). Er übt eine streng despotische Herrschaft[3]). Heuglin[4]) spricht von mehreren erblichen Sultanen, deren mächtigster seinen Sitz in Dénab habe und den Titel Mek (Melek) führe.

b) Die beschränkten Monarchieen.

§. 76.

Die Verfassungsform der beschränkten Monarchie findet sich zunächst in Aschanti. Hier setzt sich die Regierung zusammen aus dem Könige, vier Grosswürdenträgern und der Versammlung der Hauptleute (Kabossire). Die vier Grosswürdenträger haben das Recht der Mitwirkung bei auswärtigen Angelegenheiten (Krieg, Tribut) und können hier sogar ein Veto des Königs Entscheidung entgegenstellen. In der innern Verwaltung sind sie mehr Aufseher als Theilnehmer. Sie üben Einfluss, aber sie beschränken sie nicht. Die Generalversammlung der Kabossire wird nur zusammenberufen, um dem Willen des Königs und der Grosswürdenträger Oeffentlichkeit zu geben und für die Befolgung desselben zu sorgen[5]). Nach andern Nachrichten ist dagegen Aschanti eine absolute Monarchie. Der König soll unbeschränkte Gewalt nicht blos über Eigenthum und Leben des eigentlichen

---

[1]) Klunzinger, S. 249.
[2]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 5.
[3]) Barnim S. 546.
[4]) Nil S. 92.
[5]) Bowdich p. 341—343.

Digitized by Google

Volks, sondern auch über dasjenige der Kabossire haben. Sein Wille soll Gesetz und die kleinste Missachtung desselben ein todeswürdiges Verbrechen sein[1]).

In dem Bornû tributären Staate Logon ist die Regierung eine gemässigte Monarchie. Der König — Miaraï — kann ohne die Zustimmung der Inhaber der 5 grossen Hofämter kaum etwas Wichtiges beschliessen oder ausführen[2]).

Als eine beschränkte Monarchie wird man auch die Verfassung von Galam bezeichnen dürfen. Galam war früher ein einziges Königreich, zerfiel aber später in zwei Theile, N'Goye und Kamera. Die königliche Macht wird hier gemässigt durch einen Rath, der zum Theil aus Bakiri's (Fürsten und Kriegern), zum Theil aus Saybobes (Marabuts) zusammengesetzt ist. Unter den ersteren werden die Könige (Tunka) gewählt[3]).

In dem Mandingo-Königreiche Wulli befindet sich die Regierung in den Händen des Monarchen (Mansa) und der grossen Staatsbeamten, insbesondere des Kronerben (Farbanna) und der Statthalter der Provinzen (Alkaids, Keamos)[4]). Bei den Boporu-Mandingo's scheint der König in einigen Dingen absolute Gewalt zu haben, in andern scheint er den Rath von Unterhäuptlingen einholen zu müssen[5]).

In Hambo, einem der Kimbunda-Reiche, ist die Macht des Fürsten durch den Einfluss einer vornehmen Volksklasse beschränkt[6]). Auch in Kámba ist die Regierungsform eine beschränkte Monarchie[7]).

Die heutige Verfassung von Futa-Djallon ist eine beschränkte Monarchie. Nachdem Ibrahim Seuris den frühern souveränen Rath der Dreizehn gestürzt und sich zum alleinigen Oberhaupte des Staates unter dem Titel Almami (El-Iman) erklärt hatte, blieb dieser Rath als königlicher Rath bestehen. Der Almami ist jetzt zugleich Oberpriester, urtheilt über alle Sachen in letzter

---

[1]) Wilson S. 128.
[2]) Nachtigal II. S. 235.
[3]) Hecquard S. 281. Park (A.) S. 73. Bérenger-Féraud p. 192.
[4]) Park (A.) S. 40.
[5]) Anderson Mus. p. 45.
[6]) Magyar I. S. 159.
[7]) Magyar in Petermanns Mitth. 1857. S. 197.

Digitized by Google

Instanz und hat den Vorsitz im Rathe der Aeltesten. Letzterer kann über zu schliessende Bündnisse und die allgemeinen Angelegenheiten des Königreichs ohne seine besondere Zustimmung entscheiden. Er hat das Recht, dem Almami Mannschaft und Hülfsmittel für den Krieg zu verweigern. Der Almami kann aber, wenn der Rath sich weigert, eine allgemeine Volksversammlung berufen. Die 10 Provinzen, aus denen das Reich besteht, stehen unter Häuptlingen (Lambdo), welche die Verwaltung und Steuererhebung haben und für dieselben verantwortlich sind. Der Lambdo beschafft und befehligt die Armee seiner Provinz und vollstreckt die Befehle des Almami; ihm zur Seite steht ein Marabut (Tamsir), der die religiösen Angelegenheiten verwaltet. Diese obersten Gewalthaber werden vom Almami ernannt, während sie wieder die Häuptlinge der Dörfer zweiten Ranges und die Marabuts (Fodies) für die Moscheen wählen und diese endlich die Häuptlinge und Priester (Tiernos) der Weiler und derjenigen kleinen Ortschaften, in denen sich keine Moschee befindet, unter ihren Befehlen haben[1]). In der früheren Verfassung von Futa-Djallon war der Rath der Dreizehn souverän. Derselbe bestand aus Marabuts von einem gewissen Alter und erprobter Frömmigkeit, welche aus dem Volke gewählt[2]) wurden. Diese theokratisch-republikanische Organisation hat mit einheimisch-afrikanischen Rechtsbildungen nichts zu thun, sondern war eine eigenartige islamitische Schöpfung, welche in Afrika vollständig isolirt steht. Neuerdings scheinen zwei Almamis vorhanden zu sein, welche abwechselnd regieren und sich nach einigen Nachrichten jährlich, nach andern in der Regel alle drei Jahr, bisweilen jedoch nach einem, bisweilen erst nach zehn Jahren ablösen[3]). So lange die Organisation eine theokratische war, wurde der Almami von den Reichsfürsten ernannt, und konnten diese ihn auch wieder absetzen, wenn das Volk mit seiner Aufführung nicht zufrieden war[4]). In ähnlicher Weise sind alle Staaten der Peulhs organisirt. Sie stehen unter einem Almami, der zugleich weltliches und geistliches

[1]) Hecquard S. 227.
[2]) Hecquard S. 225.
[3]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 295.
[4]) Caillié I. p. 327. 328.

Digitized by Google

Oberhaupt ist. Ihm zur Seite steht ein Rath aus den Aeltesten der Nation und einigen Würdenträgern aus der Hierarchie des Landes. Der Rath entscheidet über Steuern und Krieg und Frieden. Der Almami kann aber dagegen eine Art Plebiscit herbeiführen[1]).

4. Die Feudalverfassungen.

§. 77.

Manche Verfassungen afrikanischer Völker tragen einen ausgeprägt feudalen Charäkter. Meistens ist bei dieser Verfassung die königliche Gewalt stark herabgedrückt.

Im Gau Wassah an der Küste von Guinea bestanden zwei Häuptlingsschaften, West- und Ost-Wassah. Die Autorität der Häuptlinge war indess lediglich die feudaler Oberherren; sie waren ohne alle reale Macht über die kleineren Häuptlinge, ihre Vasallen. Manche der letzteren, wenn sie im Besitze eines grössern Gefolges waren, wie der Oberherr, trotzten seiner Autorität ohne Bedenken. Nur wenn die Interessen der Häuptlinge und der Vasallen Hand in Hand gingen, unterstützten letztere den erstern. Dasselbe Feudalsystem herrschte bei den Denkaraern, Assinen, Abrahern, Akimern, Aquapimern u. A. Die Richtergewalt des Häuptlings erstreckt sich bei dieser Verfassung nur auf seine eigenen Lehnsmannen. Lässt er einen Lehnsmann seines Vasallen vor sich erscheinen, so tritt dessen Herr für ihn ein[2]).

Dieses an der Goldküste unter den Fantis verbreitete Feudalsystem hatte seinen Ursprung darin, dass die Lehnsmannen gewungen waren, sich in Zeiten der Noth einen Beschützer zu suchen. Familien und ganze Stämme begaben sich, um dem Schicksale einer Ausrottung durch Krieg zu entgehen, unter den Schutz irgend eines mächtigen Häuptlings, der vielleicht bei Hungersnoth für sie sorgte oder im Kriege sie schirmte. Es giebt Fälle, wo ganze Städte dafür, dass ihnen zur Aushülfe aus Verlegenheiten Geldsummen vorgeschossen wurden, sich diesem Lehnsverhältniss unterwarfen. In den Küstenstädten verdrängte dann später eine Art von Municipalrath die

---

[1]) Bérenger-Féraud p. 137.
[2]) Cruickshank p. 107—109.

Digitized by Google

Gewalt des feudalen Oberherrn. Diese Städte besassen dann wieder verschiedene der inneren Städte in Lehnbarkeit[1]). Diese Entwicklung an der Goldküste bietet ein getreues Spiegelbild eines Stückes mittelalterlich-europäischer Geschichte.

Bei den Basutho begeben sich kleinere Häuptlinge, um nicht steter Beraubung ausgesetzt zu sein, unter den Schutz eines grössern, dessen Vasallen sie werden[2]).

Auch in manchen Sudanstaaten finden sich feudale Ansätze. Jeder Vorsteher einer Unterabtheilung des Staatsgebiets ist gewissermassen ein zinspflichtiger König (Melek, Mek) oder, genauer gesagt, ein grosser Baron, der seinem Lehnsherrn zu Huldigung und Treue verpflichtet ist, eine Art Belohnung empfängt und hingegen auf Schutz und Gunst Anspruch hat. Bei der feierlichen Einsetzung muss er dem Herrscher ein Antrittsgeschenk geben, sodann alljährlich eine Gabe verabreichen, deren Betrag nicht immer fest und genau bestimmt ist und von Zeit zu Zeit einige Sklaven, einige Säcke voll Getraide und Ochsen an das Hoflager schicken. Ein Mek, der sich empört hat und im Kriege den Kürzern zieht, wird von einem Sklaven, einem Freigelassenen oder einem beliebigen Günstling des Herrschers ersetzt[3]). Im Allgemeinen kennt das Volk in den Feudalstaaten kein Vaterland als das Lehen, auf dessen Gebiet es wohnt; die Grenzen der Monarchieen wechseln, während die Lehensantheile nur selten eine Veränderung erfahren und durchgängig eine lange Reihe von Jahren in einer und derselben Familie bleiben. Diese einzelnen Lehenantheile vereinigen sich alsdann zu einem grössern Gemeinwesen, bei dessen Bildung die gemeinsame Abstammung, gleiche Sprache und Religion von hervorragender Bedeutung sind[4]). Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass auch diese Bildungen von einer ursprünglichen Clanverfassung mit erblichen Häuptlingen ausgehen und dann kriegerische Berührungen das Uebrige thun.

---

[1]) Cruickshank p. 110.
[2]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethn. VI. S. 31.
[3]) d'Escayrac S. 205.
[4]) A. a. O. S. 207.

Digitized by Google

Auch die Verfassung der Joloffenstaaten ist eine feudale. Jedoch hat der Monarch nominell eine völlig despotische Gewalt. Er kann sie nur häufig seinen Vasallen gegenüber nicht durchsetzen. Der Bourb-Joloff verdankt diese despotische Gewalt der grossen Menge seiner Sklaven[1]).

Futatoro wurde beherrscht von sieben Oberhäuptern, von denen jedes einen Landestheil besass, und welche wahrscheinlich Abkömmlinge der ehemaligen Pullo-Stämme zur Zeit ihres Nomadenlebens waren. Diese übten die souveräne Gewalt, wobei die Stimmen der beiden ersten im Rathe die Mehrheit ausmachten. Diese Sieben wählten einen Marabut zum Almami, in dessen Namen alle Regierungshandlungen geschahen, der aber selbst ohne Zuziehung seiner Wähler nichts thun konnte. Hatte er das Wohlwollen seiner Gönner verscherzt, so wurde er abgesetzt und ein neuer gewählt[2]).

Auch die eigenartige und komplizirte Verfassung Abyssiniens kann man wohl am richtigsten als eine Feudalverfassung bezeichnen. Im Tigrè gehören einige kleinere Provinzen (Schumat) auf Grund besonderer Verleihungen Kirchen oder Privaten und sind von Steuern befreit. Der Rest steht unter Häuptlingen, von denen einige erblich sind, andere vom Suverän erwählt werden. Alle diese zahlen einen regelmässigen Tribut oder eine Taxe an die Regierung. Die grossen Provinzen, in welche das Reich getheilt ist, sind in kleinere Provinzen getheilt, deren Gouverneure von den grossen Häuptlingen abhängig sind. Einige Provinzen sind militärische Lehen (farraseynia), andere gehören dem alten Adel des Landes (waizero). Die Provinzen sind wieder eingetheilt in Kirchspiele, über welche ein Steuererheber (chikka) gesetzt ist. Die Gouverneure der Provinzen haben eine Quantität kultivirbaren Landes in jedem Kirchspiel, welches seit undenklichen Zeiten für ihren Gebrauch ausgesetzt ist. Dies können sie selbst bebauen oder ausleihen. Im ersten Falle können sie von ihren Unterthanen ein Tagewerk fürs Klarmachen und Pflügen, eins fürs Säen, zwei fürs Ausjäten des Unkrauts und zwei für Einbringung der

[1]) Mollien S. 79.
[2]) Mollien S. 163.

Digitized by Google

Ernte verlangen. Das Ausleihen geschieht gewöhnlich gegen einen Antheil an der Ernte[1]). Eine genauere Darlegung der abyssinischen Verfassung würde umfangreiche historische Studien unter Benutzung aller über Abyssinien vorhandenen Quellenwerke verlangen, von denen mir nur ein geringer Theil zugängig war. Das weitläuftige Thema würde sich zu monographischer Behandlung eignen. Hier möge es genügen, auf den wesentlich feudalen Charakter der abyssinischen Verfassung hingewiesen zu haben. Das Auf- und Abschwanken der königlichen Macht gegenüber der Vasallenmacht, welches für alle Feudalmonarchieen charakteristisch ist, geht durch die ganze abyssinische Geschichte. Der Theorie nach steht freilich der abyssinische König ausserhalb des Gesetzes; er entscheidet in allen geistlichen und Civilsachen, die Güter und Personen der Unterthanen sind sein Eigenthum, jeder Einwohner des Reichs ist sein geborener Sklave[2]), so dass der Theorie nach Abyssinien eine unbeschränkte Monarchie sein würde. Thatsächlich aber war der abyssinische König oft völlig machtlos.

Eine Feudalverfassung ist auch diejenige von Uganda. Bei den Waganda beherrscht der Theorie nach zwar der König das ganze Land. In Wahrheit gehört es aber den drei obersten Häuptlingen des Landes. Die Waganda zerfallen in vier Klassen, die Bakungu oder Häuptlinge ersten Ranges, die Batongoli oder Häuptlinge zweiten Ranges, die Bakopi oder Bauern und die Sklaven. Die Würde der drei leitenden Bakungu ist erblich. Die Batongoli sowohl wie die Bakungu sind im Einzelnen im Range wieder verschieden. Die Batongoli verwalten unter der Herrschaft der Bakungu die Provinzen und haben in Kriegszeiten eine bestimmte Anzahl Soldaten zu stellen. Sie rekrutiren sich aus dem Grundstock der Bevölkerung, den Bakopi, und erhalten ihre Würde oft als Belohnung für besondere Tapferkeit, aber nur auf Lebenszeit. Ihre Söhne werden wieder Bakopi[3]).

Auch das Reich des Muata-ya-nvo ist eine Art von Feudalreich. Die einzelnen Distrikte werden von Häuptlingen (Muata, Mona, Munene) beherrscht, welche

[1]) Parkyns II. p. 188—191.
[2]) Bruce III. S. 278. Lobo II. p. 323.
[3]) Wilson u. Felkin I. S. 96. 97.

Digitized by Google

alle innern Angelegenheiten selbständig verwalten, so lange es dem Muata-ya-nvo nicht einfällt einzugreifen. Er verlangt von den Unterhäuptlingen jährliche Tribute und Heeresfolge und besitzt zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft eine gefürchtete Polizei. Aehnlich scheint die Organisation des benachbarten Kassongo-Reiches zu sein. Das Reich ist in viele Distrikte getheilt, die je von einem Kilolo regiert werden. Einige derselben sind erblich, andere werden auf vier Jahre ernannt[1]).

5. Tributäre Verbindungen.

§. 78.

Die fortwährenden Kriege, in denen sich die Stämme und Völker Afrikas befinden, haben zur Folge, dass schwächere Stämme überlegenen häufig tributpflichtig sind. Durch die Zahlung des Tributs vermeiden sie die Brandschatzungen, denen sie sonst stets seitens ihrer räuberischen Nachbarn ausgesetzt sein würden. Solche Tributpflichtigkeitsverhältnisse finden sich bereits bei der Clanverfassung, entwickelter jedoch regelmässig bei grössern Monarchieen.

So waren früher die Beni Amer und die Hababab den Fundj tributpflichtig. Die Fundj erhielten einen kleinen jährlichen Tribut in der Form eines Geschenkes und belehnten den Vornehmsten der Belou und später der Nebtab mit dem braunen Sammethut als Abzeichen der Fürstenwürde. Ein solcher Belehnter hiess dann Deglel (senior)[2]).

Zwei Stämme, die Wandurobo und die Elkonono — wahrscheinlich Reste ehemals mächtiger Völker — leben in grösster Abhängigkeit von Wakuafi: die Elkonono, geschickte Grobschmiede, fertigen Spiesse, Schwerter und Messer für ihre Herren, die Wandurobo jagen Elephanten und liefern das erbeutete Elfenbein ab. In ähnlichem Verhältnisse stehen die Wamau zu den Masai[3]).

Das Reich der Pullo besteht aus einer Menge kleinerer und grösserer Sultanate, die alle dem Sultan von

---

[1]) Oppel in den Deutschen geogr. Blättern. IX. S. 116. 117.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 291.
[3]) v. d. Decken II. p. 24.

Digitized by Google

Sókoto tributpflichtig sind. Aehnlich sind die Sultanate der Kanuri meistens von Bornu abhängig[1]). Der Almami von Futa-Djallon bezieht Tribute von den unterworfenen Nachbarvölkern[2]). Bei den Makololo bezieht der Häuptling von den unterworfenen Stämmen (Barotse, Manyeti, Matlotlora u. s. w.) einen Zins an Getraide, Bier, Honig, wilden Früchten, Hacken, Rudern und Baumkähnen[3]). Der Stamm der Imrhād muss dem Sultan von Aghades in Aïr einen jährlichen Tribut zahlen[4]). Der König von Aschanti bezieht Tribut von den zinspflichtigen Nationen[5]). Von den Tributärstaaten Sókotos zahlen Kanō Pferde, Zeuge und Kauris, Adamawa (Adamaua) Sklaven, Jakoba Sklaven und Bleiglanz, Zegzeg (Segseg) und Zamfra Sklaven und Kauris, Hadiga, Katagum und Zaonima Pferde, Ochsen und Sklaven, Kaschna Sklaven, Zeug und Kauris, Ader oder Tadela Stiere, Schafe, Kameele und eine grobe Art baumwollnen Zeuges[6]). Die Organisation von Gando korrespondirt der Sókotos[7]). Auch Hamaruwa am obern Binue ist dem Sultan von Sókoto tributär[8]).

Eine ähnliche Bildung scheint das grosse Kaiserreich Monomotapa gewesen zu sein, welches die Portugiesen vorfanden, als sie die Ostküste Afrikas in der Gegend des Zambesi besiedelten. Es war in zwei Königreiche getheilt, das eigentliche Monomotapa, welches sich wieder aus den Königreichen Carruro-Medra, Mujao-Mukuku, Turgino, Gengir-Bomba, Manöemouges, Ruenga und Borora zusammensetzte, und Mocoranga, welches aus Chikova, Sacumbé, Iñabasé, Munare, Shiroro, Manica, Chingamira und Sofala bestand. Alle diese Königreiche waren mit Ausnahme von Sofala, welches nominell den Portugiesen gehörte, dem Kaiser von Monomotapa tributpflichtig[9]).

[1]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 125. Ders., Land u. Volk. S. 101. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 42. Für Logon Nachtigal II. S. 235.
[2]) Hecquard S. 227.
[3]) Livingstone (B.) I. S. 320. 321.
[4]) Barth I. S. 515.
[5]) Bowdich p. 426.
[6]) Clapperton S. 294.
[7]) Rohlfs in Petermanns Mitth. Erg. VII. No. 34. S. 88.
[8]) Baikie p. 149. 150.
[9]) Mc. Leod I. p. 216. 217.

Digitized by Google

Unter den Kimbunda-Reichen ist Andulo dem Reiche Bailundo tributär. Es steht unter dessen Schutze. Der Fürst von Andulo erlangt seine Würde mit Dazwischenkunft von Bailundo und bezahlt demselben einen jährlichen Tribut. Jm Uebrigen verwaltet er sein Land selbständig[1]). Das Moluwa-Reich setzt sich aus mehreren Vasallenstaaten zusammen, von denen jeder unter einem besonderen Häuptlinge (Muánángána) steht, die an den Muata-ya-nvo Steuern bezahlen[2]). Die Muánángána finden sich auch in Lobál. Hier sind sie jedoch selbständig[3]). Es fehlt hier jene einheitliche Spitze, welche das Moluwareich als eine unbeschränkte Monarchie erscheinen lässt.

Bisweilen ist das Tributärverhältniss ein ganz ausserordentlich loses. Die Dongosâ Borkûs entrichteten z. B. früher, wenn der Sultan von Wádáï den Thron bestieg, diesem ein Begrüssungsgeschenk (Salâm), welches ausschliesslich in Datteln bestand und zwei Erkedi auf jeden Derdê (Stammeshäuptling) betrug. Erkedi ist ein Schattendach, auf dem die Datteln getrocknet werden und das eine Anzahl von Kameelladungen enthält. Dieser freiweilige Tribut ist jetzt aufgegeben[4]).

In Bambuk übt der König von Bambuk eine Art Oberherrschaft über die beiden andern Königreiche von Bambuk, Satadu und Konkudu aus. Die Siratiks dieser beiden Länder versammeln sich bei Gelegenheiten, die das allgemeine Interesse des Landes betreffen, bei dem Siratik von Bambuk[5]).

Tributäre Verbindungen, Feudalverfassungen und Monarchieen gehen in Afrika unmittelbar in einander über. so dass die Scheidung derselben eine ziemlich willkürliche ist. Richtiger wäre es vielleicht, sie insgesammt als herrschaftliche Verfassungen der Clanverfassung gegenüber zu stellen.

---

[1]) Magyar I. S. 409.
[2]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1860. S. 232.
[3]) A. a. O. S. 223.
[4]) Nachtigal II, S. 147.
[5]) Golberry I. S. 258. Andere Namen dieser drei Königreiche sind angegeben bei Cuhn I. S. 61 von einem ungenannten Verfasser.

Digitiz

6. Die Verfassung der Städte an der Goldküste.

§. 79.

Eine wirkliche Städteverfassung findet sich in Afrika nur an der Goldküste entwickelt. Diese Städteverfassung ist rein auf einheimischem Boden erwachsen und daher von hohem Interesse.

In den Fanti-Städten an der Goldküste (Cape Coast, Anamabu, Akua u. s. w.) steht ein erblicher Häuptling (König, Oberkabossir) an der Spitze. Er präsidirt als oberste Magistratsperson, nicht wie die Buschhäuptlinge der Fantis als Lehnsherr, in der Rathsversammlung und sitzt mit in der Gerichtshalle, ohne dass seine Stimme gewichtiger wäre, als die seiner Raths- und Gerichtskollegen. Die Räthe und Richter setzen sich zusammen aus erblichen Kabossiren und aus Volksvertretern. Die Kabossire sind Männer ersten Ranges in der Stadt, deren Ansehen sich ursprünglich von der gewichtigen Stellung herschreibt, welche der Reichthum dem ersten ausgezeichneten Gründer der Familie gegeben hat. Die Zahl solcher Männer überschreitet selten drei oder vier in der Stadt. Doch scheint dieser Rang jedem Reichen offen zu stehen. Die Stellung des Kabossirs scheint so grossen Aufwand zu verlangen, dass nur wenige ihn tragen können. Die Städte sind ohne Ausnahme in Bezirke oder Viertel eingetheilt, und diejenigen, die innerhalb dieser Stadttheile wohnen, werden zu Kompagnieen formirt, von denen jede ihre besondern Trommeln, Fahnen und ähnliche militärische Geräthschaften hat. Die Fahnenehre ist das Höchste, der Dienst in der Kompagnie die höchste Pflicht. Diese Kompagnieen bestehen zunächst aus Vorstehern oder Berathern, in der Regel alten Leuten, dann aus Häuptlingen oder Kommandanten, die nach Einfluss und Tüchtigkeit gewählt werden, endlich aus dem Fahnenträger, dem Tambour und der ganzen Einwohnerschaft des Stadttheils. Selbst Weiber können wegen von ihnen selbst oder von Gliedern ihrer Familie geleisteter Dienste Hauptmannsrang erhalten. Die Zahl der Kompagnieen wechselt nach der Bevölkerung der Stadt; in der Regel sind es nicht über sieben. Diese Kompagnieen sind so selbständig entwickelt, dass sie nicht selten mit einander in blutige Fehden gerathen.

Digitized by Google

Obmänner einer jeden dieser Kompagnieen sitzen im Gemeinderathe und im Gericht. Dazu kommt noch eine kleine Anzahl Männer, Pyninen genannt, deren Zahl mit der Zahl der Kompagnieen der Stadt übereinstimmt. Sie scheinen die offiziellen Vertreter der Stadt zu sein. Ihr Amt ist nach Vaterrecht erblich. Sie sind verpflichtet, die Ordnung der Stadt aufrecht zu erhalten, namentlich auch die Strassenordnung zu handhaben, die Erlasse des Häuptlings und seiner Räthe bekannt zu machen und gewisse feierliche Gebräuche vorzunehmen. Die Rathsversammlungen sind öffentlich unter freiem Himmel und jeder Anwesende kann dabei seine Meinung vorbringen. Gesetzgebende Räthe und Gerichtshöfe bestehen aus denselben Mitgliedern [1]).

Zweites Hauptstück.

Die Regierung.

a) Im Allgemeinen.

§. 80.

Bei der Clanverfassung ergiebt sich die Regierung schon aus dieser selbst. Die Regierung wird nach allen Seiten hin durch die Faktoren wahrgenommen, welche in der Clanverfassung wirksam sind. So liegen z. B. bei den Kaffern Legislation, Execution und Justiz sämmtlich in den Händen des Häuptlings und seines Raths [2]).

Bei herrschaftlicher Organisation findet sich dagegen vielfach eine wirkliche Regierung: ein Ministerium und ein ausgebildetes Beamtenwesen. Im Einzelnen sind dieselben natürlich je nach der Organisation des einzelnen Staates sehr verschieden entwickelt.

b) Im Einzelnen.

1) Die königliche Familie.

§. 81.

Wo monarchische Verfassungen in Afrika entwickelt sind, spielt die königliche Familie oft in der Regierung eine hervorragende Rolle.

---

1) Cruickshank p. 111. 112. 114. 115.
2) v. Weber II. S. 220.

Digitized by Google

I. Im Sonrhay-Reiche waren die Statthalter der einzelnen Provinzen im Allgemeinen Mitglieder der königlichen Familie[1]). In Usambara ruhen alle Statthalter- und sonstigen Beamtenstellen in den Händen der Familienmitglieder des Königs und werden von Hunderten seiner Söhne und Töchter bekleidet[2]). Aehnlich setzte der Erobererkönig Loangos nach der einheimischen Tradition überall im Lande seine Brüder und Schwestern ein und von diesen stammten die Prinzen oder Prinzessinen ab, unter denen ursprüglich jedes Dorf stand[3]). In Bagirmi werden den Brüdern des Thronfolgers Distrikte zur Verwaltung überwiesen; sie haben aber sonst keinen Einfluss auf die Regierung[4]). Bei den Monbuttu fungiren unter dem Könige als Unterhäuptlinge seine Brüder, und diese gebieten wieder über eine Anzahl kleinerer Unterhäuptlinge zweiten Ranges, die Verwalter der einzelnen Distrikte[5]). In Enarea (im Süden von Abyssinien) wird gewöhnlich der Sohn der Hauptfrau König, welcher dann seine Brüder zu Statthaltern von Provinzen ernennt. Eine Gefangenhaltung der königlichen Prinzen, wie in Abyssinien, existirt hier nicht[6]). In Tamba verwalten die Söhne des Soba jeder ein Libata (etwa Dorf)[7]).

In Usambara entlässt der neue König sogleich nach seiner Thronbesteigung alle Kinder des verstorbenen Herrschers und setzt seine eigenen Nachkommen zu Gouverneuren der Provinzen und Distrikte ein[8]).

II. Eine hervorragende Stellung nimmt häufig der muthmassliche Thronerbe ein.

Im Mandingo-Königreiche Wulli ist der erste der grossen Staatsbeamten der Kronerbe (Farbanna)[9]). In Bagirmi nimmt nächst dem Könige und der Königinmutter der älteste Sohn, der präsumtive Thronfolger die höchste Stelle ein, der hier wie in Bornû den Titel

---

[1]) Barth IV. S. 431.
[2]) v. d. Decken I. S. 314. 316. Krapf II. S. 282.
[3]) Bastian, D. E. I. S. 200.
[4]) Nachtigal II. S. 610.
[5]) Schweinfurth II. S. 101. 102.
[6]) Krapf I. S. 86. 87.
[7]) Douville II. p. 69.
[8]) Krapf II. S. 294.
[9]) Park (A.) S. 40.

Digitized by Google

Tschirōma führt[1]). Auch in Bautschi heisst derselbe Tschiró-ma[2]). In Bornû befehligte früher der Tschirōma (Yeri-ma, Cheroma) einige Stämme im Norden und hatte im Südosten einige Bezirke zu verwalten[3]). Im Reiche Sonrhay gab es eine feste Würde des Kronprinzen mit dem Titel feréng-mangha[4]). Bei den Tebu heisst er derde kotiheki[5]). In Kanō heisst der älteste Sohn des Statthalters (Sserki) Tschirōma-n-Kanō. Derselbe übt die höchste Gewalt im südlichen Theile der Provinz. Diese Würde kann auch einer andern Person blos äusserlich übertragen werden[6]).

Im Reiche des Muata-ya-nvo heisst der Neffe desselben als muthmasslicher Thronerbe Chanama und residirt im Tenga- oder Mataba-Lande; der zweite Nachfolger — Soana-Molopo — wohnt südlich von Musumba an einem nicht genau bestimmten Orte[7]).

Am Hofe des Muata Kasembe erscheint der Kronprinz — Muana Buto — als einer der grossen Adligen (Quilolos, Vambires)[8]). An der Loangoküste wird der muthmassliche Thronerbe Mambuk genannt[9]).

III. Eine andere hervorragende Figur in der königlichen Familie ist die Königinmutter.

In Loango wurde früher dem Könige durch das Oberhaupt der Regierung eine Mutter zugeordnet, die Aelteste aus dem ganzen Geschlecht, Makonda genannt, und dieser musste er mehr Gehorsam leisten, als seiner eigenen Mutter. Diese Makonda hatte grosse Vorrechte in der Befreiung von Edelleuten und Gemeinen, die in des Königs Ungnade fielen. Der König musste überall ihren Rath hören, und sie hatte ein solches Ansehen, dass sie im Stande war, den König ums Leben bringen zu lassen, wenn er nicht trachtete mit ihr in Frieden und

---

[1]) Nachtigal II. 610. Barth III. S. 403.
[2]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 155. 156. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 21.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 2. Nachtigal I. S. 717.
[4]) Barth IV. S. 432.
[5]) Rohlfs, Land und Volk. S. 95.
[6]) Barth II S. 164.
[7]) Capello I. p. 386.
[8]) Valdez II. p. 233.
[9]) Degrandepré S. 84. 91. Bastian, D. E. I. S. 191.

Digitized by Google

Einigkeit zu leben[1]). Ebenso wurde in Benin des Königs Mutter in hohen Ehren gehalten und in wichtigen Dingen um Rath gefragt; doch durften der König und sie sich nicht sehen[2]). Auch die Mutter des Muata Kasembe, die Nineamuana, hat eine hervorragende Stellung[3]). Im Reiche des Muata-ya-nvo erscheint neben diesem als oberste Würdenträgerin ein unverheirathetes Weib, die Lukokescha, welche als Mutter aller Muata-ya-nvo's gilt, ihren besonderen Hof und ihre besonderen Tributfürsten hat und bei der Wahl eines neuen Muata-ya-nvo die Entscheidung giebt[4]). Auch am Hofe von Dahomé spielt die Mutter des Königs eine hervorragende Rolle[5]).

In den Sudanstaaten wiederholt sich dieselbe Erscheinung. In Bornû hat die Königsmutter — Mágira — stets den stärksten Einfluss geübt. Gúmssu Fa-ssâmi hielt ihren Sohn Bîri, als er König war, ein ganzes Jahr lang gefangen[6]). Die Königin-Mutter ist durch eine reiche Belehnung mit Bezirken und Ortschaften ausgezeichnet[7]). Im benachbarten Uándala steht ebenfalls die Mutter des Sultans — Mai-gera — in grossem Ansehen[8]). Ebenso ist es in Bagírmi mit der Kuñ-bánga, welche jedoch nicht die grossen Machtbefugnisse besitzen soll, wie die Mágira in Bornû[9]). In Wadaï hat die Königin-Mutter — mômo — mitunter ihren Beirath abzugeben, erscheint aber nicht im Rathe des Sultans (Fäscher)[10]). Die Würde der mômo kommt der Mutter des Sultans zu; stirbt diese, so geht diese Würde auf die Grossmutter desselben über. Ist keine Grossmutter

---

[1]) Dapper II. p. 160. A. H. d. R. IV. S. 673. Bastian, D. E. I. S. 262.

[2]) Dapper II. p. 129. 128.

[3]) Valdez II. p. 219.

[4]) Oppel in den Deutschen geogr. Blättern. IX. S. 116. Capello I. p. 387.

[5]) Laffitte p. 90.

[6]) Barth II. S. 297. 298. Rohlfs. Quer d. A. II. S. 2. Ders. Land und Volk. S. 98. Vgl. auch Nachtigal II. S. 610.

[7]) Nachtigal I. S. 723.

[8]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 62. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 21.

[9]) Barth III. S. 403. Abweichend jedoch Nachtigal II. S. 610.

[10]) Barth III. S. 403. 502. 517, womit jedoch zu vgl. Nachtigal II. S. 610.

Digitized by Google

des Sultans vorhanden, so existirt auch die Würde der mômo nicht mehr[1]).

IV. Eine hervorragende Stellung nehmen auch wohl einige der Oberfrauen des Königs ein.

Die zwei Hauptweiber des Muata Kasembe, Muaringômbe und Intemena, nahmen eine hervorragende Stellung ein[2]). In Dahomé haben des Königs Weiber im königlichen Rathe die erste Stimme[3]). In Donde in der Gegend von Bihé (in den Kimbunda-Ländern) heisst die erste Frau des Häuptlings Ngána-Tembo oder Ntembo oder Tembo-a-feka (Herrin oder Königin der Erde). Sie theilt mit ihrem Herrn so zu sagen die höchste Gewalt und wird selbst nach dem Tode ihres Gatten noch hoch verehrt[4]). In Wadaï verbindet sich mit der ersten Frau des Sultans die Würde der habbâbah[5]).

In Bornû führt die oberste Frau des Königs den Titel Gumso (Gúmssú)[6]). In Bagírmi werden die obersten Frauen des Königs (Lêle) mit bestimmten Verwaltungsbezirken belehnt. Die erste heisst, wie in Bornû, Gumso[7]). In Uándala heisst die im Harem des Sultans herrschende Frau Chalakálto[8]).

V. Auch diese und jene andern Glieder der königlichen Familie bekleiden wohl bestimmte Funktionen oder führen doch bestimmte Titel.

Unter dem Hofadel des Muata-Kasembe erscheinen unter dem Titel Calulûa ein Onkel desselben, unter dem Titel Suana-Murôpue ein Neffe desselben. Die Schwester des Muata heisst Nine-Ambáza. Ebenso im Reiche des Muata-ya-nvo[9]). Es gehört der Vater des Muata-ya-nvo unter dem Titel mutia zu dessen Hofstaat; ein Onkel des Ya-nvo bekleidet gewöhnlich das Amt eines Oberscharfrichters[10]).

---

[1]) El-Tounsy (B.) p. 364.
[2]) Valdez II. S. 219. 220.
[3]) Valdez I. p. 339.
[4]) Magyar I. S. 202 n. 15.
[5]) El-Tounsy (B.) p. 364.
[6]) Nachtigal I. S. 723. Rohlfs, Quer d. A. II. S. 2.
[7]) Nachtigal II. S. 610.
[8]) Rohlfs in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 21.
[9]) Valdez II. p. 219. 220. 233. 205.
[10]) Capello I. p. 387.

Digitized by Google

In Bagírmi hat von den Prinzessinnen (Meïram oder Mêram) nur eine — Tschukkotma — gewöhnlich eine Schwester oder Tochter des Königs, eine offizielle Stellung, indem sie das Oberhaupt aller Frauen und Mädchen aus königlichem Blute ist. Die drei ersten Schwiegersöhne des Königs führen die Titel Gheletma (Ghaladīma), Ngâr Moienmange und Ngâr Birketê, letztere beiden nach Stadtvierteln der Residenz Massenja[1]).

2) Ministerien und höchste Räthe.

§. 82.

Die afrikanischen Herrscher haben regelmässig einen königlichen Rath um sich, welcher bald lediglich eine berathende Stimme hat, bald den König beschränkt.

In Marokko bildet ein nach den Launen des omnipotenten Sultans gewählter Haufe unter dem Namen Emdschellès (Vereinigung sitzender Personen) eine Art von Rath. Ein Ministerium existirt nicht, sondern der Sultan führt die Geschäfte selbst und bedient sich dabei thatsächlich der Hülfe einiger Würdenträger. Zwei bedeutende Aemter sind der Siegelbewahrer (Mula-et-sàba'a) und der Mundschenk oder Theekredenzer (Mula-et-tei)[2]).

Der Mai von Bornû beruft jeden Morgen seine Brüder und Söhne, die hohen Staatsbeamten und die Kognaua (Kôkena plur. Kôkenâwa) oder Hofräthe zur Nokna, Nôkena oder Nogona (Rathsversammlung), regiert aber thatsächlich unumschränkt[3]). Die Kôkenâwa sind theils freigeborene Vertreter der verschiedenen Bevölkerungselemente, theils Kriegshauptleute von Sklavenursprung. Die Nókena ist nur noch ein Schatten einer frühern aristokratischen Verfassung ohne thatsächliche Bedeutung[4]). Früher gab es in Bornû zur Zeit der Ssaefua-Dynastie zwölf Grosswürdenträger, die den gemeinsamen Namen Buya dérdayē (Grosse des Königs) trugen. Diese Grossen gehören jetzt zu den Kognaua und mit den Titeln sind meistens andere Funktionen verbunden. Die Kognaua empfangen keine Besoldung,

---

[1]) Nachtigal, II. S. 610.
[2]) Graberg von Hemsö S. 138. Lenz (A.) I. S. 372.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 2.
[4]) Nachtigal I. S. 708. 713.

Digitized by

der Sultan verleiht ihnen aber einträgliche Ländereien und Statthalterschaften von Provinzen und Städten[1]).

In Logon stehen neben dem Könige (Miarai) fünf Grosswürdenträger: 1) Der Iba, auch Ghaladîma genannt, aus königlichem Blute und von fürstlichem Ansehen und Reichthum, 2) der Mraï Loghwan, der Herr des Flusses und der Stadt und Gebieter über den ganzen Fischfang des Landes, 3) der Mraï Rhaâ oder Herr des Hauses, der Herr in Wald und Flur, welcher sich eine Anzahl von Hunden halten muss, mit denen er, alter Sitte gemäss, von Zeit zu Zeit jagen soll, 4) der Madam, der vertraute Vermittler zwischen König und Volk, 5) der Mra-li-Rhaâ, der die königlichen Frauen und Kinder in Obhut hat und ausserdem eine Art von Polizeiminister ist[2]). Barth[3]) führt als Grosswürdenträger in Logon an: 1) den Ibálaghuān, 2) den Málaghuān oder Ghāladīma, 3) den Mairái, 4) den Madam, 5) den Marā-Legha, den König des Wassers oder Hafenmeister, 6) den Ulanghái oder Tschiröma, den Thronfolger, sowie noch sieben andere Grosswürdenträger. Diese Grosswürdenträger bilden die Tálubā, welche der Nógonā in Bornû entspricht. Es scheint also in Logon eine starke Verschiebung der einzelnen Aemter stattgefunden zu haben, wie dies in vielen Sudanstaaten der Fall gewesen ist.

In Wadaï existirt ein königlicher Rath, Fāscher, welcher seine Sitzungen auf einem offenen, gleichfalls Fāscher genannten Platze hält. Der Erste unter den Mitgliedern des Fāscher ist der Ssing-Melék, der Minister des Innern. Es gehören dann dazu die Statthalter der Distrikte (die Kamkoláks und Agīds) und zahlreiche sonstige Grosswürdenträger. Barth führt im ganzen 31 Mitglieder des Fāscher an[4]), deren Namen hier aufzuführen ohne weiteres Interesse erscheint. Es existiren acht Kamkoláks, vier ersten und vier zweiten Grades. Die ersten bilden einen Rath und einen Gerichtshof. Die Urtheile des letztern werden vom Sultan nie umge-

---

[1]) Rohlfs. Quer d. A. II. S. 4. Die einzelnen Grosswürdenträger und sonstigen Beamten des alten Bornu-Reiches sind aufgeführt bei Nachtigal I. S. 715—723.

[2]) Nachtigal II. S. 535. 537.

[3]) III. S. 272.

[4]) Barth III. S. 516 ff.

Digitized by Google

worfen, selbst wenn sich die Kamkoláks geirrt haben. Irren sie sich wiederholt, so entlässt sie der Sultan. Ist ein Urtheil gar zu ungerecht, so unterbreitet der Sultan dasselbe dem Kadi als höchstem Tribunal[1]).

In Bagírmi existirt kein Ministerium, es giebt jedoch eine Reihe von Grosswürdenträgern. So der Fátscha, entsprechend dem Keghámma in Bornû, der Ngārmane, Minister des königlichen Haushalts, der Ghelétma (Ghāladīma), der Gar-Moienmánge, der Verwalter der offenen Weiden und Wälder, der Elīfa-Ba, der Beamte der Gewässer und eine Reihe anderer[2]). Nachtigal nennt als höchste Würdenträger den Alîfa Moito, den Statthalter des Nordens, den Mbarma, Fatscha, Alîfa-Ba, Ngârmâne, Krêma, Mangê und eine ganze Reihe anderer[3]).

In Bautschi (Jacoba) nimmt den ersten Rang nach dem Sultan ein der Tschiro-ma, der muthmassliche Thronfolger, dann folgt der Galadi-ma, welcher allen untergebenen Sultanen vorsteht und deren Streitigkeiten schlichtet, dann der Adjía oder Schatzmeister, endlich der Fürst der Schmiede (Sserki-n-makéra); dann folgen eine Menge Beamte geringeren Grades[4]).

Im Mandingo-Königreiche Wulli stehen neben dem Monarchen (Mansa) grosse Staatsbeamte, unter denen der Kronerbe der erste ist; ihm zunächst stehen die Statthalter der Provinzen (Alkaids, Keamos)[5]).

In Dar-For war ein hoher Würdenträger der Orondolon, d. h. das Haupt des Sultans, welcher mit seinen Soldaten an der Spitze der Truppen marschirte und mehrere grosse Domänen besass. Ein anderer Grosswürdenträger war der Kâmneh oder Hals des Sultans, auch aba-fory d. i. Vater von Dar-For genannt. War der Sultan im Kriege getödtet, so wurde der Kâmneh, der ihn überlebte, insgeheim erdrosselt. Starb der Sultan im Bett, so liess man den Kâmneh leben. Ein dritter Grosswürdenträger war der aba-oman, welcher die Arrieregarde befehligte. Andere Grosswürdenträger waren der abadyma und der tékényâouy, der rechte und der linke

---

[1]) El-Tounsy (B.) p. 363.
[2]) S. das Nähere: Barth III. S. 403.
[3]) Nachtigal II. S. 610 ff.
[4]) Rohlfs in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 54 ff.
[5]) Park (A.) S. 40.

Digitized by Google

Arm des Sultans. Ganz obenan stand der Ab-cheyk, welcher dem Sultan fast gleichstand und ein Recht über Leben und Tod hatte. Ausserdem gab es eine Menge sonstiger Würdenträger[1]).

In Wadaï korrespondirt dem Foriensischen Orondolon der Kâmnah; er marschirt vor dem Sultan[2]).

In Dahomé existirt ebenfalls ein Ministerium, über welches im Einzelnen abweichende Angaben gemacht werden. Es ist leicht möglich, dass auch hier die einzelnen Würden sich im Laufe der Zeit verschoben haben, eine Erscheinung, die sich in den Königreichen des Sudan allgemein zeigt.

Die erste Stelle im Ministerium nimmt ein Minister ein, welcher bald Themigan[3]) bald Mingo genannt wird. Derselbe besorgt alle innern Angelegenheiten des Königreichs, fungirt als Oberscharfrichter und hat den ältesten Sohn der Hauptfrau (Dádá) des Königs in seinen Schutz zu nehmen und zu erziehen[4]). Ein zweiter Minister ist der Meú (Mehu). Er ist ein Minister des Auswärtigen und des Handels und disponirt auch über die Gefangenen. Ein dritter Minister ist der Avoga (Yavogan), der Gouverneur der Seeküste, welcher zugleich den Verkehr mit den Europäern vermittelt[5]). Als sonstige Grosswürdenträger werden erwähnt der Agau (Agahu), der Oberbefehlshaber der Truppen, der Diau, der Oberste der Tambours, der Ploga, ein Adjunkt des Premierministers, der Soga (Sogau), ein Adjunkt des Agau, Oberstallmeister oder Generalschatzmeister. Der Avoga ist wieder assistirt von dem Cacaracú oder Hafenkapitän, dieser wieder vom Gampé. Ferner wird noch erwähnt der Toposó, ein Ackerbauminister. Auch der Meú hat einen Assistenten, den Jato. Der königliche Rath setzt sich aus allen Edlen

---

[1]) El-Tounsy, (A.) p. 172 ff.
[2]) El-Tonnsy (B.) p. 364.
[3]) Labarthe S. 84.
[4]) Valdez I. p. 337.
[5]) Labarthe S. 84. Valdez I. p. 337. Nach Zöller I. S. 34 soll der Avoga der Vertreter des Königs in den nicht von Europäern bewohnten Ortschaften des Königreichs sein. Auch in Whydah soll es einen solchen Avoga als Vertreter der Eingebornen geben, daneben einen zweiten, Chacha (Schascha), für den Verkehr mit den Weissen. A. a. O.

Digitized by Google

zusammen[1]). Nach Burton[2]) ist der Min-gan (Miegan, Minghan, Tamegan) der Oberste des „rechten Flügels" der Nation von Dahomé (die Nation zerfällt in einen rechten und einen linken Flügel) und als solcher Premierminister. Im Felde führt er das erste Bataillon des „rechten Flügels" an. Als Haupt der Polizei vermittelt er den Verkehr zwischen König und Volk. Unter dem Titel Men-wu-to ist er oberster Scharfrichter. Bei Hinrichtungen besonderer Art muss er persönlich dieses Amt versehen. Er hat einen Assistenten, den Adanejan. Für die Weiberregimenter existirt ein weiblicher Min-gan unter dem Titel Gundeme (Godthimay). Unter dem Mingan steht der Gau, der Oberbefehlshaber der Truppen und Commandant des zweiten Bataillons des rechten Flügels. In Abwesenheit des Min-gan ist dieser der Vorgesetzte des Ahwan-gan oder des Gouverneurs der Seeküste. Der höchste Minister des „linken Flügels" ist der Meú. Er spricht vom König zum Volke, zieht die Steuern ein, empfängt die Tribute, erklärt den Krieg und führt die Fremden beim König ein[3]). Zu dem Meú steht in derselben Stellung, wie der Gau zum Min-gan, der Po-su; unter letzterem steht wieder der Ajyaho oder Reiteroberst und Oberst der Eunuchen. Min-gan, Meú, Gau und Po-su führen die vier Bataillone der Armee von Dahomé an. Correspondirende Würden finden sich auch bei dem Amazonencorps. Der dritte Grosswürdenträger ist der Yevo-gan, der Gouverneur der Seeküste[4]). Norris[5]) nennt den ersten Minister Tamegah, den zweiten Mähuh. Dem Tamegah allein kann der König nicht nach Belieben den Kopf abschlagen lassen. Er hat die Verpflichtung dem Könige mit seinem Rathe beizustehen und ihm in den Regierungsgeschäften zu helfen. Der Mähuh ist ein königlicher Rath und zugleich Ceremonienmeister für die öffentlichen Feierlichkeiten am Hofe; auch liegt ihm die Fürsorge für alle Fremden ob. Ferner wird erwähnt der Agaau als der Oberbefehlshaber der Truppen, der Jubigah (der Vizekönig von Whydah und

---

[1]) Labarthe S. 83 ff. Valdez I. p. 337 ff.
[2]) Dah. I. p. 220 ff.
[3]) Burton Dah. I. p. 222 ff.
[4]) l. c. p. 225.
[5]) N. B. I. S. 183 ff.

Digitized by Google

Vorgesetzter der weissen Leute, also zweifellos identisch mit dem Avoga), der Dschahu (der Oberstallmeister, also wohl identisch mit dem Diau), welcher die Aufsicht über die Verbrecher hat und bei der Vollziehung der Strafen zugegen sein muss, auch die Oberaufsicht über des Königs Pflanzungen führt. Nach Forbes ist der höchste Minister in Dahomé der Miegan, der „chief executioner", der zweite der Mayo oder Grossvezier. Diesen entsprechen ein weiblicher Miegan und ein weiblicher Mayo für den Harem. Das Volk ist in zwei Hälften getheilt, die Mingan's und die Mayo's, die Rechte und die Linke[1]). Laffitte[2]) unterscheidet einen alten und einen jungen Mehu.

In Aschanti steht dem Könige ein Rath von vier Edlen und eine Versammlung der Häuptlinge zur Seite, deren Ansichten er in Staatsangelegenheiten privatim einholt[3]).

In den Königreichen der Loangoküste werden ebenfalls Ministerien erwähnt. Die Nachrichten über die Zusammensetzung derselben variiren jedoch stark und kann wohl angenommen werden, dass die einzelnen Aemter in den einzelnen Staaten sich im Laufe der Zeiten vielfach verschoben haben.

Proyart[4]) bezeichnet als die vornehmsten Minister in Loango den Ma-ngovo, den Ma-nputu, den Ma-kaka, den M'fuka, den Ma-kinba, den Mani-banza und den Mani-bele. Dagegen nennt Degrandepré[5]) als höchste Staatsbeamte in Loango den „Todten-Kapitän", den Mafuk, Makimba, Monibanza, Monibola und einige Vasallen und Gouverneure. In Malemba und andern Staaten der Loangoküste entspricht der Macaye genau dem „Todtenkapitän". In Kongo nennt Tuckey[6]) als höhere Staatsbeamte den Mafuk, Mombella, Macaya und Mambom. Nach Smith stehen unter dem Tjenu der Malibere, Mambous, Macaya, Mafuk[7]). Dapper[8]) nennt als Minister des Königs von Loango den Mani-bomme, Mani-mamba,

[1]) Forbes I. p. 22. 23.
[2]) p. 90.
[3]) Reade (A.) p. 47.
[4]) p. 124.
[5]) S. 84. 85.
[6]) p. 160.
[7]) Tuckey p. 304.
[8]) II. p. 159.

Digitized by Google

Mani-beloor, Mani-ninga, Mani-matta, mit Ausnahme des letztern lediglich Statthalter. Für andere Staaten der Loangoküste giebt Bastian[1]) wieder andere Namen an. Klarheit in diese Verhältnisse zu bringen wird nur durch ganz detaillirte Untersuchungen unter Benutzung aller vorhandenen Quellenwerke möglich sein; vielleicht aber auch dann noch nicht gelingen. Proyart (l. c.) bezeichnet den Ma-ngove als einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Einführer der Fremden am Hofe, den Ma-nputu als dessen Stellvertreter, den Ma-kaka als Kriegsminister und zugleich Generalissimus des Heeres, den M'fuka als Handelsminister, insbesondere für den Verkehr mit den Kontoren der Europäer, den Ma-kinba als den Oberaufseher über Wasser und Wald.

Im Königreiche Benin standen neben dem Könige drei Grosswürdenträger, die immer um ihn waren und durch die allein mit ihm verkehrt wurde[2]), der Ongogne, Ossade und Arribo. Ueber ihnen steht noch der Feldmarschall und des Königs Mutter[3]).

In Bihé ist der Sova von den s. g. Macotas, einer Art von Rath umgeben, dem er alle seine Entschliessungen unterbreitet. Derselbe besteht nur aus Adligen, Söhnen solcher, vom Fürsten Geadelten oder Favoriten desselben[4]).

Im Barôtse-Königreiche Lui giebt es zwei getrennte Ministerien, das des Krieges und das des Auswärtigen. Letzteres zerfällt wieder in zwei Sektionen, denen je ein eigener Minister vorsteht, von denen der eine mit dem Westen (mit den Portugiesen in Benguela), der andere mit dem Süden (mit den Engländern am Cap) verhandelt[5]).

Im Reiche des Muata-Kasembe setzt sich der Hof des Muata aus den Quilolos oder Vambires zusammen. Unter diesen sind die Quilolos ersten Ranges: der Muana-Buto (Kronprinz), der Suana Murôpue (Neffe des Muata), die Nine-Amuana (Mutter des Muata), die Nine-Ambáza (Schwester des Königs), der Muanempeda (der militärische Höchstkommandirende), der Muaniancita (Ober-

---

[1]) D. E. I. S. 191. 216. 217.
[2]) Bosman II. p. 227.
[3]) Dapper II. p. 128.
[4]) Serpa Pinto I. S. 154.
[5]) A. a. O. II. S. 4.

Digitized by Google

aufseher der Strassen). Letzterer hat für Führer zu sorgen, wenn es an solchen fehlt, und kann Prozesse um Schuld, Räuberei, Mord u. s. w. entscheiden[1]). Der Hof des Muata-ya-nvo in Lunda setzt sich zusammen aus dem mutia, dem Vater des Ya-nvo, dem calala, dem militärischen Höchstkommandirenden, dem muene-cutapa, dem höchsten Gerichtsexekutor, und vielen macotas und a-cajes (Konkubinen)[2]). Bei den Jinga (Gola) werden als höchste Würdenträger die vundas, als zweite Klasse die candas erwähnt, ausserdem werden andere Würdenträger mit Namen angeführt, ohne dass über deren Charakter im Näheren etwas erhellte[3]).

Bei den Monbuttu fungiren unter dem Könige als Unterhäuptlinge seine Brüder. Auf diese folgen im Range die höchsten Reichsräthe, nämlich 1) der Intendant über die Waffen, 2) derjenige über die Ceremonien und Feste, 3) der Speisemeister des königlichen Hofhalts, 4) der Hausmeister über alle königlichen Frauen, 5) der Dollmetsch im Verkehr mit den Fremden und benachbarten Herrschern[4]).

Der König der Schilluk hat 3 Minister um sich, von denen einer der Befehlshaber im Kriege ist[5]).

In Uganda ist der Rath (Luchiko) die eigentlich regierende Macht im Staate. Er besteht aus dem König, dem Katikiro (Reichskanzler), den Bakungu (Häuptlingen ersten Ranges) und den obersten Batongoli (Häuptlingen zweiten Ranges), ferner dem Oberkoch, dem Brauer oder einer oder zwei andern Hofkreaturen. Unter gewöhnlichen Umständen versammelt sich dieser Rath täglich und bringt einige Stunden in Berathung mit Staatsangelegenheiten zu. Meistens beruft und entlässt ihn der König nach Belieben; aber bei besonderen Gelegenheiten haben die Häuptlinge das Recht, die Berufung desselben zu verlangen, wenn sie es für nöthig finden. In geringfügigen Dingen kann der König willkürlich handeln, in allen wichtigen muss er den Rath befragen, welcher von

---

[1]) Valdez II. p. 233.
[2]) Capello I. p. 387.
[3]) Capello II. p. 53.
[4]) Schweinfurth II. S. 101. 102.
[5]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 5.

Digitized by Google

den höchsten Bakungu in hohem Grade beeinflusst wird. Der Katikiro, die drei höchsten Bakungu und ein oder zwei andere Günstlinge des Königs bilden eine Art von vertrautem Rath, vor welchen alle Hauptfragen zuerst gebracht werden. Dieser Ausschuss tritt oft während des allgemeinen Raths zu einer geheimen Berathung zusammen. Alle Häuptlinge müssen drei Monate nach einander in der Umgebung des Königs sich aufhalten und dürfen die übrigen neun Monate auf ihren Landgütern zubringen. Die meisten Bakungu und die höchsten Batongoli pflegen jedoch beständig in der Hauptstadt zu leben[1]).

Der M'kámá von Karagwe hat einen einzigen Minister mit dem Titel Muhinda, welcher den Wakungu, den Aeltesten und Häuptlingen präsidirt[2]).

Auch die Kaffernfürsten haben eine Art Rath um sich. Die Mitglieder desselben heissen amapakati und sind Mittelspersonen zwischen Fürst und Volk. Sie sind Männer aus dem Volke von hervorragenden Eigenschaften. Gewöhnlich wohnen sie in verschiedenen Theilen des Landes und haben eine Art Gerichtsbarkeit über ihre nächste Nachbarschaft. Vier bis sechs sind immer abwechselnd am Hofe des Häuptlings. Bei schwierigen Fällen werden alle zusammen gerufen[3]). Die Häuptlinge der Amaxosa entscheiden aus eigener Machtvollkommenheit, berücksichtigen aber die Ansicht ihrer Ama-pakati. Bestimmte Mitglieder der Ama-pakati sind Vollstrecker der Befehle und Repräsentanten der Person des Häuptlings in den kleineren Ortschaften[4]).

3) Einzelne Beamte.

a) Im Allgemeinen.

§. 83.

I. Hier und dort findet sich in den afrikanischen Monarchieen ein Grosswürdenträger, welchen man als Ministerpräsidenten oder Reichskanzler bezeichnen kann.

So steht in Bornû an der Spitze der Staatsbeamten der Dig-ma (Dug-ma). Im alten Bornû-Reiche besorgte

---

[1]) Wilson und Felkin I. S. 98.
[2]) Burton, lake reg. II. p. 183.
[3]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIII. S. (348).
[4]) Fritsch, Eingeb. S. 94. 95.

Digitized by Google

er die Korrespondenz des Herrschers, vermittelte den Verkehr desselben mit Fremden, trug für die Verpflegung der Gäste des Königs Sorge, nahm die zum grossen Opferfeste aus dem ganzen Lande eingelieferten Schafböcke in Empfang und vertheilte sie an die prinzlichen Familien, Hofbeamten und Fremden. Die Würde ist noch jetzt in ähnlicher Weise erhalten. Ursprünglich ist der Dig-ma ein Sklave, wie viele Grosswürdenträger in den Königreichen des Sudan[1]). In Uándala steht an der Spitze der Grosswürdenträger der Kola-ma[2]), eine Art Grossvezier, welcher eigentlich alle Aemter versieht[3]).

In Uganda ist der höchste Beamte nach dem Könige der Katikiro; er wird vom Könige ernannt, erhält sein Amt auf Lebenszeit oder so lange es dem König beliebt, hat den Vortritt vor allen andern Grossen und im Rathe den Platz an der Seite des Königs. Er braucht nicht von hoher Abstammung zu sein[4]).

In Bautschi ist der erste Minister, der allein zum innern Hause des Lámedo Zutritt hat, der Beráya[5]). In Nyfe (Nupe) ist der Damaráki der erste Rathgeber des Königs[6]). In Abyssinien ist es der Belatingueta[7]) (Pelletenat Gueda), der Herr über die vornehmsten Beamten, Vicekönige, Statthalter und die untern Richter. Ueber diesem steht aber noch der erste Staatsminister, der Chef des geheimen Raths und Generalissimus der Armeeen, welcher den arabischen Titel „Ras“ (Chef) führt[8]).

In Loango ist der s. g. „Todtenkapitän“, der Präsident des Kurfürstenkollegiums, welches nach dem Tode eines Königs zusammentritt, des Königs erster Minister. Er macht des Königs Willen allen seinen Unterthanen bekannt. Der König kann ihn seines Amtes entsetzen und ihn sogar willkürlich verkaufen oder tödten. In

---

[1]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 2. Ders., Land und Volk. S. 98. Nachtigal I. S. 718, 719.
[2]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 163.
[3]) Rohlfs in Petermanns Mitth. Erg. VII. No. 34. S. 21.
[4]) Wilson und Felkin I. S. 97. Stanley I. S. 334.
[5]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 55.
[6]) A. a. O. II. S. 245.
[7]) Ferret II. p. 333.
[8]) Park (B.) S. 135.

Digitized by Google

Malemba und andern Staaten der Loangoküste hat der Macaya dieselbe Stellung[1]).

II. Neben dem Dig-ma in Bornû fungiren der Ssiggibáda (Dschĕgĕbāda, Zigibada), ein Ministerialdirektor, königlicher Bote oder Kommissar für die Hauptstadt, und der Ardjino-ma (Ardschinôma), sein Geheimsekretair, welcher ursprünglich eine vorwaltend kriegerische Stellung im Gefolge des Kaigamma inne gehabt zu haben scheint[2]). Im Königreiche Nyfe (Nupe) ist der Imam ein Geheimsekretär[3]).

III. In allen Staaten Westsudans kehrt ein Grosswürdenträger unter dem Titel Ghaladîma wieder. In Bautschi ist er ein Beamter, welcher den vom Lámedo (Sultan) abhängigen Sultanen die Befehle desselben zu bringen und ihre Streitigkeiten zu schlichten hat[4]). Er präsidirt dem Ministerialrath des vom Sókoto oder Wurno abhängigen Statthalters von Kanō[5]). In Bornû war er mehr ein Vasallenfürst, als ein Beamter, und befehligte im Westen des eigentlichen Bornû[6]). Auch in Fessan hiess früher der erste Minister Kaledyma[7]). In Bagírmi führte der erste der Schwiegersöhne des Königs den Titel Gheletma[8]). Auch in Kororoofa südlich vom Tsadda (Binue) findet sich als erster Minister der Galadimo[9]).

IV. In Loango ist der Ma-ngovo ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten und führt zugleich die Fremden am Hofe des Königs ein. Sein Gehilfe und Stellvertreter ist der Ma-nputu[10]).

V. In Benin gab es für alle Zweige des wirthschaftlichen Lebens besondere Beamte, die Are de Roe's oder Strassenkönige; dieselben hatten die Aufsicht über das gemeine Volk, die Sklaven, den Krieg, das Vieh u. s. w. und aus ihnen wurden die Oberhäupter des

---

[1]) Dégrandepré S. 84. 85. 91.
[2]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 2. Ders., Land und Volk. S. 98. Nachtigal I. S. 718. 719.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 245.
[4]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156.
[5]) Barth II. S. 164.
[6]) Nachtigal I. S. 717.
[7]) Hornemann S. 81.
[8]) Nachtigal II. S. 610.
[9]) Hutchinson p. 141. Baikie p. 224.
[10]) Bastian, D. E. II. S. 40.

Digitized by Google

Landes gewählt, die unter dem König und den drei Grosswürdenträgern standen[1]). Aehnlich werden in Whydah Beamte für den Markt, die Sklaven, die Gefangenhäuser (in denen die erbeuteten Sklaven bis zum Verkauf aufbewahrt wurden), den Strand erwähnt[2]).

VI. Bemerkenswerth sind die Beamten, welche die Flüsse (Fischerei und Schifffahrt) unter sich haben.

Dahin gehört der Mraï Loghwan oder Marâ-Legha, der Herr des Flusses und Gebieter über den ganzen Fischfang des Landes in Logon und der Ngâr Ba, der Hafenmeister daselbst[3]). In Bagírmi gebietet der Alifa Ba im Bereiche des untern Schâri-Laufes. Er hat erhebliche Einnahmen aus den Erträgnissen des Flusses und alle flüchtigen Sklaven, die von ihrem Herrn nicht reklamirt werden können, gehören ihm[4]). An der Loangoküste ist der Ma-Kimba der oberste Aufseher über Gewässer und Wälder, Fischer und Jäger[5]). Er hat nur an der Küste zu befehlen: es stehen Fischfang und Schifffahrt unter ihm[6]).

VII. Insbesondere existiren besondere Beamte für den Handelsverkehr mit Fremden.

Hierher gehört vor Allem der Mafuk oder Oberaufseher des Handels in Loango. Er nimmt eine konsulare Stellung bei den europäischen Faktoreien ein, von denen er die Umyaca oder Abgaben einkassirt. Die Stellung wird vom Könige verkauft[7]). Der Mafuk erscheint auch in Kongo als ein Staatsbeamter für den Verkehr mit Fremden[8]). In Dahomé ist der Chacha der in Whydah wohnhafte höchste Beamte für die Vermittlung zwischen dem Könige und den auswärtigen Kaufleuten. Die Würde der Chachaschaft ist seit 1843 erblich in der portugiesischen Familie Fellis de Sousa oder Souza[9]). Bei den Ovakuengama ist über jede Landstrasse, welche nach den benachbarten kleinen Reichen führt, ein Polizei-

---

[1]) Bosman II. p. 224. sq.
[2]) Bosman II. p. 141. 145.
[3]) Barth III. S. 272. Nachtigal II. S. 535. 537.
[4]) Nachtigal II. S. 612. Barth III. S. 403.
[5]) Bastian, San Salvador. S. 58. Ders., D. E. II. S. 41.
[6]) Degrandepré S. 93.
[7]) Bastian, D. E. I. S. 191. Degrandepré S. 92.
[8]) Tuckey p. 160.
[9]) Burton Dah. I. p. 104. sq.

Digitized by Google

direktor gestellt: sobald ein Fremder das Land betritt, wird dies dem Könige gemeldet. Der Fremde muss warten, bis er Erlaubniss erhält zu thun, was er vorhat[1]).

VIII. In Marokko giebt es überall besondere Aufseher über das Privateigenthum des Sultans (sing. Amin, pl. Umana)[2]).

IX. In Wadaï giebt es zahlreiche Tuergenaks oder Exekutivbeamte des Sultans[3]).

b) Insbesondere.

1) Die Statthalter.

§. 84.

Eine hervorragende Stellung unter den Beamten nehmen die Statthalter der Provinzen, Distrikte, Städte u. s. w. ein.

In Wadaï stehen an der Spitze der vier grossen Provinzen des Reichs vier Kamkolāk (plur. Kemākel); neben ihnen vier Stellvertreter (Kamkolāk - endikrék), welche noch einige besondere Obliegenheiten zu haben scheinen. Die Kemākel haben im Allgemeinen die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, haben Macht über Leben und Tod und erheben die Dhiāfa (das Gastgeschenk), einen nach der Grösse der Ortschaft abgemessenen Tribut. Ihre Gewalt erstreckt sich jedoch nicht auf die Araberstämme, welche unter A'gade oder Agīden stehen. Diese Agīden haben die Aufsicht über die Geschäfte ihrer Bezirke, die Erhebung des Tributs, das Aufgebot der Kriegsmannschaft und deren Anführung in der Schlacht; auch unternehmen sie fortwährend grosse Raubzüge auf eigene Rechnung. Jeder dieser Agīden hat wieder einen Stellvertreter (Agīd-el-Birsch). Diesen Beamten ist seitens des Sultans noch ein Emīn beigeordnet, welcher die Erhebung der Abgaben zu überwachen und zu kontroliren hat, dass die halbe Dhiāfa dem Sultan zugestellt werde[4]). Es werden zwei Haupt-Agīden erwähnt, der Agīd-el-Sabâh und der Agīd-el-Gharb, der Agīd des Ostens und des Westens. Jeder derselben hat mehrere Könige oder Distriktsgouverneure unter sich.

---

[1]) Hahn in Petermanns Mitthl. 1867. S. 290.
[2]) Lenz (A.) I. S. 378.
[3]) El-Tounsy (B.) p. 364.
[4]) Barth III. S. 510 ff.

Digitized by Google

Diese beiden Hauptagīden correspondiren dem Abadyma und dem tékényâwy in Dar-For[1]).

In Marokko regieren die Kaïds (Amil) die einzelnen Provinzen (Amalât) und haben als Vertreter des Sultans die vollziehende Gewalt[2]). Unter den Kaïds stehen die Khalifen (Galifen) oder Vicegouverneure, welche die Orts- und Provinzialverwaltung besorgen. die öffentliche Ruhe aufrecht erhalten, Streitigkeiten zwischen Mauren und Juden untersuchen u. s. w.[3]).

In Tunis hatten ebenfalls neben dem Bey die Kaïds oder Provinzialgouverneure die höchste Gewalt[4]).

In Benin werden die Städte und Dörfer von Oberhäuptern (Fiadors) regiert, die alle Sachen, die nicht ans Leben gehen, entscheiden[5]). Bei den Monbuttu sind Unterhäuptlinge zweiten Ranges die Verwalter der einzelnen Distrikte[6]). In Whydah gab es Unterkönige (Phidalgos) und Oberkabossire, welche die Distrikte, Städte und Dörfer regierten[7]).

2) Polizeibeamte.

§. 85.

Auch besondere Polizeibeamte finden sich bereits in Afrika.

I. Im Reiche des Muata Kasembe ist einer der grossen Quilolos, der Muaniancita der Oberaufseher über die Strassen. Ihm untergeordnet ist der Fumo-Aluvinda, welcher die Strassen in Lunda in Stand halten muss. Ein anderer nicht zu den Quilolos (Adligen) gehöriger Beamter ist der Caquáta, der Chef der Quátas oder Polizisten. Dieser Polizeimeister sammt seinen Polizisten steht unter dem Fumo-Anseva, welcher sie auch anwendet, um alle Fremden zu überwachen. Dem Caquáta untergeordnet ist der Cátámáta (der Ohrabschneider, Scharfrichter)[8]).

---

[1]) El-Tounsy (B.) p. 364.
[2]) Ali Bey S. 94. Olon p. 107. Lenz (A.) I. S. 378.
[3]) Olon p. 111. Graberg von Hemsö S. 149.
[4]) Hesse-Wartegg S. 122.
[5]) Dapper II. p. 128. Bosman II. p. 227. Strassenkönige. Smith II. p. 220.
[6]) Schweinfurth II. S. 101.
[7]) Bosman II. p. 141.
[8]) Valdez II. p. 235. 236.

Digitized by Google

Im Königreiche Nyfe (Nupe) ist der Sserki-n-dogáli ein Polizeidirektor[1]) und zugleich Oberscharfrichter[2]).

II. Insbesondere wird die Marktpolizei von besonderen Beamten gehandhabt. So ist in Bautschi der Sserki-n-kurmī ein Marktaufseher[3]). In Marokko bestimmen die Hhakems oder Mokadems die Preise der Lebensmittel und die Motehesseben (Motassemen, Almotassie) wachen über die Taxen, sowie über Mass und Gewicht[4]). In Loango übt der M'fuka oder Handelsminister zugleich die Polizei auf den Märkten und ist der Oberaufseher über die Zölle und Abgaben[5]).

3) Beamte der königlichen Hofhaltung.

§. 86.

Die Hofhaltung eines afrikanischen Königs pflegt eine sehr umfangreiche zu sein. Schon die unzähligen Weiber, Kinder und Sklaven bringen es mit sich, dass das königliche Haus einer Stadt gleicht und eine Menge von Beamten nothwendig sind, um die Bedürfnisse ihrer Insassen zu befriedigen. Daneben bedürfen die Weiber und Sklaven der Aufsicht. Endlich erfordert das entwickelte Ceremoniell der afrikanischen Höfe noch mancherlei Beamte.

I. Zunächst finden sich allgemeine Vorstände der Hofhaltung. So heisst in Bautschi der Intendant der Hofhaltung Uómbe[6]). In Abyssinien wählte sich der König sechs Adlige (Baalomal), von denen vier allemal um ihn waren. Sie standen unter einem siebenten, dem Oberkammerherrn (Azeleffa el Camisha), der die Aufsicht über des Königs Garderobe hatte[7]).

II. Bisweilen findet sich ein besonderer königlicher Schatzmeister. Am Hofe in Bornû ist der Mâla ein solcher Schatzmeister. Er ist ein Verschnittener und hat die Aufsicht über den Königspalast und alles Leblose in demselben. Er bewahrt den königlichen Haus-

---

[1]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 245.
[2]) Rohlfs in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 87.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156. Ders., in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 56.
[4]) Olon p. 111. Ali Bey S. 94. Graberg von Hemsö S. 149.
[5]) Bastian, D. E. II. S. 40.
[6]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156.
[7]) Bruce III. S. 263. Park (B.) S. 134.

Digitized by Google

schatz und giebt den fremden Gästen die für sie bestimmten Geschenke[1]). In Bautschi existirt ein Schatzmeister unter dem Titel Adía (Adjía)[2]). Im Reiche von Sonrhay existirt eine Art Schatzmeister in der Person des Chatīb (Imam), der den königlichen Schatz unter Aufsicht hat[3]). In Loango hat der Monibanza die Aufsicht über die Einkünfte des Königs, besorgt die Hebung der Auflagen und leistet die Zahlungen[4]).

Im Reiche des Muata Kasembe fungiren als niedere Hofbeamten die Fumo's oder Quilolo's (Adlige) zweiten Ranges. Sie haben für den Schmuck, die Insignien, die Kleidung u. s. w. des Mambo (Muata Kasembe) zu sorgen. Jeder Gegenstand hat seinen besonderen Schatzmeister und Aufbewahrer. Auch die Hofmusiker werden als Adlige zweiten Ranges angesehen[5]).

In Wadaï findet sich ein Oberaufseher der Hemden d. h. Privatschatzmeister des Sultans und ein Oberaufseher der Getraidelieferungen für den Palast[6]), ausserdem eine ganze Menge von Hofbedienten, Boten, Kammerdienern, Stallmeister, Eunuchen u. s. w.[7]).

III. In Loango findet sich ein besonderer Bote des Königs, der Monibela, welcher dessen Aufträge an die anderen Staatsdiener ausrichtet. Sein Zeugniss ist absolut unverwerflich und Niemand zieht den überbrachten Auftrag in Zweifel. Auch viele Prinzen haben ihren Monibela[8]).

IV. Mancherwärts giebt es besondere Hofbeamte für Speise und Trank. In Bautschi wird ein besonderer Hofschlächter erwähnt, der Sserki-n-faua[9]). In der Hofhaltung des Königs von Nyfe (Nupe) erscheint ein Oberkoch unter dem Titel Sserrónia[10]). Am Hofe von

---

[1]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 3. Nachtigal I. S. 722.
[2]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156. Derselbe in Petersmanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S 54.
[3]) Barth IV. S. 432.
[4]) Degrandepré S. 93.
[5]) Valdez II. p. 234.
[6]) Barth III. S. 516 ff.
[7]) Das Einzelne s. bei Barth III. S. 519.
[8]) Degrandepré S. 93. 94.
[9]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156.
[10]) A. a. O. II. S. 245. Ders. in Petermanns Mitth. Erg. VII. No. 34. S. 87.

Digitized by

Uganda nehmen der erste Brauer und der Hauptkoch eine hervorragende Stellung ein, sitzen nahe beim König und betheiligen sich am grossen Rathe[1]). In Bornû gehören der Obermundschenk (Ssintal-ma, Síntel-ma), welcher den Sultan stets begleitet und ihm das Trinkgefäss und das Waschbecken reicht, und der Oberküchenrath (Mainta) zu den einflussreichsten Hofbeamten[2]). In Abyssinien werden erwähnt Oberschenken, welche die Aufsicht über das Getränk des Königs haben und ein Aufseher des Speisehauses[3]). Am Hofe des Königs von Loango befand sich ein Obermundschenk (Mabondelovango), der in hoher Achtung beim Könige stand und vier Mundschenken unter sich hatte, von denen zwei den König bei Tage, zwei ihn Abends zu bedienen hatten[4]). In Dahomé wird neuerdings der Oberkoch als höchster Hofbeamter erwähnt[5]).

Der Koch des Königs von Angoy muss sich keusch halten und darf nicht mit einer Frau zusammenleben[6]).

In Bornû ist der Mainta ein Verwalter der königlichen Getraidevorräthe, der Makinta ein Verwalter der Holz- und Kohlenvorräthe, sowie der getrockneten Fische und Gemüse und des Grünzeugs. Der Sintelma hat für Butter, Honig, Reis, Weizen und Fleisch zu sorgen[7]). In Bagírmi hat der Kädäguru die Abgaben an Getraide und Honig und die für den grossen Bairam einzuliefernden Schafe in Empfang zu nehmen und in die Vorraths-Magazine des Königs abzuführen[8]).

V. Auch für die Kleidung giebt es besondere Hofbeamte: so in Bautschi einen besondern Hofschneider, den Sserki-n-dumki[9]).

VI. Die Frauen und Kinder des Herrschers stehen wohl unter einem besondern Hofbeamten. So ist in Bornû der Mistrêma der Aufseher über die Frauen des Königs und über die sämmtlichen unerwachsenen Prinzen

---

[1]) Wilson und Felkin I. S. 97.
[2]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 3. Ders., Land und Volk. S. 99.
[3]) Bruce III. S. 264.
[4]) Dapper II. p. 159.
[5]) Laffitte p. 89.
[6]) Bastian, D. E. I. S. 216.
[7]) Nachtigal I. S. 715 ff.
[8]) Nachtigal II. S. 614.
[9]) Rohlfs, Quer d. A. II. S, 156.

Digitized by

und Prinzessinnen[1]). In Bagírmi hat der Fatscha die Aufsicht über die Frauen des verstorbenen Königs und über die geblendeten Prinzen, während der Ngârmâne oder oberste Eunuch das Kommando über die Frauen des Königs hat und gleichzeitig die Oberaufsicht über den Palast und das private Besitzthum seines Herrn[2]).

VII. Eine hervorragende Stelle an manchen afrikanischen Höfen nehmen die Eunuchen ein. In Bautschi steht an ihrer Spitze der Yinkóna[3]). In Uándala ist der Temdélla der Oberste der Eunuchen[4]). Am Hofe von Bornû haben die Eunuchen (Adim) grossen Einfluss[5]). Der oberste sämmtlicher Eunuchen ist der Yurama (Jurôma), der auf Kriegszügen und Reisen des Königs dessen mitgeführte Frauen beaufsichtigt[6]). Ein Adjutant des Jurôma ist der Schitîma, ebenfalls ein Eunuch. Ein anderer Eunuch, Udima, empfing und expedirte früher die von Norden kommenden Karawanen und Nachrichten[7]). In Bagírmi giebt es ausser dem Obereunuchen (Ngârmâne) noch eine Reihe von Eunuchen mit besonderen Titeln[8]). Am Hofe von Dar-For existirten eine Menge von Eunuchen, welche grosse Macht hatten[9]).

VIII. Oft kommen Oberceremonienmeister vor. In Nyfe (Nupe) ist der Sserki-n-fada ein solcher. Derselbe führt die Fremden beim Könige ein[10]). In Marokko hat der Kaid el Mschuar das Amt, Bittende, Fremde und Besuchende beim Sultan einzuführen[11]). In Abyssinien wird als Oberceremonienmeister der Chalaka-Zofan erwähnt[12]), als Einführer der Fremden der Baltrarbär[13]).

---

[1]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 3. Nachtigal I. S. 722.
[2]) Nachtigal II. S. 612. 613.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156. Ders. in Petermanns Mitthl. VII. No. 34. S. 55.
[4]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 63. Ders. in Petermanns Mitthl. VII. No. 34 S. 21.
[5]) Rohlfs, a. a. O. II. S. 2. Nachtigal I. S. 722.
[6]) Rohlfs a. a. O. II. S. 3. Nachtigal I. S. 722.
[7]) Nachtigal I. S. 722.
[8]) Nachtigal II. S. 612. 615.
[9]) El-Tounsy (A.) p. 250 sq.
[10]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. Nr. 34. S. 87.
[11]) Rohlfs, Marokko. S. 304.
[12]) Ferret II. p. 333.
[13]) Heuglin S. 348.

Digitized by Google

IX. Die Rüstkammer steht ebenfalls oft unter einem besonderen Beamten. So ist in Bautschi der Bendóma der Inspektor der Rüst- und Waffenkammer[1]).

Ebenso die Kriegsvorräthe. In Kanō ist der Sserkin-schāno der Aufseher über die Packochsen und hat alle Kriegsvorräthe unter sich[2])

X. Besondere Beamten über die Sklaven sind die folgenden:

In Nyfe (Nupe) ist ein solcher Sklavenoberst der Bargo-n-gioa d. h. Elephantenspiegel[3]). In Kanō ist der Sserki-n-baï das Oberhaupt der Sklaven[4]). In Uándala ist der Ketagamá der Oberaufseher der Sklaven[5]). In Bornû findet sich als einflussreicher Hofbeamter der Marma kullo be, der Aufseher über die durchschnittlich mindestens 4000 Sklaven des Sultans, der zu bestimmen hat, wie viel und welche zum Verkauf kommen sollen, und wann wieder zur Ausfüllung der Lücken ein neuer Kriegszug unternommen werden soll[6]).

XI. Besondere Vorreiter werden erwähnt in folgenden Staaten. In Bautschi ist der erste Vorreiter der Madáni[7]). In Nyfe (Nupe) ist der Siggi der Obervorreiter[8]).

4) Geheimbünde.

§. 87.

Ueberall auf der Erde, wo die staatliche Gewalt nicht Kraft genug hat, um ein soziales Gleichgewicht herzustellen, bilden sich Institutionen, welche diesem Zwecke dienen, neben den regulären Trägern der sozialen Funktionen. In der Regel werden dieselben von geheimen Gesellschaften gehandhabt. Derartige Institutionen finden sich in Afrika in grosser Anzahl und in seltsamster Ausbildung.

---

[1]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156.
[2]) Barth II. S. 165.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 245. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 87.
[4]) Barth II. S. 164 ff.
[5]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 63. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 21.
[6]) Rohlfs a. a. O. II. S. 3. Ders., Land und Volk. S. 98.
[7]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156.
[8]) A. a. O. II. S. 245. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 87.

Digitized by

I. Der Purra. Bei den Bullamern und Timmaniern existirt ein Geheimbund unter dem Namen „Purra“. In Betreff desselben gelten folgende Grundsätze:

1) Es existirt für die betheiligten Stämme ein oberster Purra und ausserdem hat jeder Stamm seinen besonderen Bezirkspurra[1]).

2) Mitglied kann jeder freie Mann werden, der ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat und zwar gehört zum Eintritt in einen Bezirkspurra ein Lebensalter von 30, zum Eintritt in den grossen Purra ein Lebensalter von 50 Jahren[2]). Weiber werden nicht aufgenommen[3]). Wer eintritt, bekommt einen andern Namen[4]). Die Aufnahme erfolgt unter Weihen im Walde[5]).

3) Von den Mitgliedern wird strengste Verschwiegenheit verlangt. Die Sitzungen finden in Wäldern und sonstigen abgelegenen Lokalitäten in der Nacht statt[6]). Niemand darf in den Purra aufgenommen werden, bis sich einige seiner Freunde, die dazu gehören, durch Eid verbindlich gemacht haben, ihn sofort zu tödten, wenn er Geheimnisse verrathe oder während der Aufnahme zurücktrete. Jeder Distriktspurra hat seinen Wald und jeder Uneingeweihte, der denselben betritt, wird getödtet[7]) oder als Sklave verkauft[8]).

4) Der Zweck des Purra ist, Kriegen zwischen zwei Familien oder Völkerschaften Einhalt zu thun. Die streitenden Parteien werden mit der Rache des Purra bedroht, wenn sie die Feindseligkeiten nicht einstellen. Sind sie dazu nicht zu bewegen, so erhält der Purra Befehl, sich

---

[1]) Winterbottom S. 180. Bastian, D. E., II. S. 26. Golberry I. S. 57.

[2]) Golberry I. S. 57. Matthews S. 84. Bastian, D. E., a. a. O. Nach Winterbottom a. a. O. nimmt man jedoch bereits Knaben von 7 bis 8 Jahren auf.

[3]) Matthews a. a. O. Winterbottom a. a. O.

[4]) Winterbottom a. a. O.

[5]) Winterbottom a. a. O. Bastian a. a. O. Der Kandidat muss mehrere Monate in einer Hütte, die man ihm anweist, allein leben, wohin ihm maskirte Personen Nahrung bringen. Er darf weder sprechen noch sich aus der ihm angewiesenen Umgebung entfernen; wagt er in dem Walde, der ihn umgiebt, weiter zu gehen, so ist er des Todes. Golberry I. S. 57.

[6]) Matthews, Winterbottom, Bastian a. a. O.

[7]) Winterbottom S. 182. Golberry I. S. 57. Reade (B.) II. p. 23.

[8]) Laing p. 94.

Digitized by Google

in Bewegung zu setzen. Ist er aufgeboten, so darf kein Blut mehr vergossen werden. Ausserdem bestraft die Gesellschaft Diebstahl, Zauberei und Ungehorsam der eigenen Mitglieder[1]).

5) Zu seinen Exekutionen rückt der Purra in Haufen von 40 bis 50 Mann, bewaffnet und vermummt, mit entsetzlichem Lärm in die betreffende Stadt ein. Der Verbrecher wird in aller Stille und schnell mit dem Tode bestraft. Wer ausser Hause angetroffen wird, ohne dass er zum Bunde gehört, wird sofort nieder gemacht. Es flüchtet daher, wenn der Purra kommt, alles in die Häuser[2]). Völkerschaften, welche unmotivirt einen Krieg angefangen haben, werden vom grossen Purra zu einer viertägigen Plünderung verurtheilt. Die Krieger, welche den Ausspruch vollziehen sollen, werden aus neutralen Bezirken gewählt. Der Ertrag der Plünderung fällt in zwei Theile. Den einen erhält der beleidigte Bezirk, den andern der grosse Purra, der ihn mit den plündernden Kriegern theilt[3]).

II. Der Semo-Bund. Bei den Susuern giebt es ein Institut, Semo genannt. Alles darauf Bezügliche wird geheim gehalten und dies durch Eidschwüre bekräftigt. Die Mitglieder sprechen eine besondere Geheimsprache. Die jungen Leute müssen sich ein ganzes Jahr in den Wäldern aufhalten und man glaubt, es sei ihnen verstattet, einen jeden zu tödten, der einem solchen Walde naht und nicht in der Sprache des Semo unterrichtet ist[4]).

III. In Quoja fand sich ein Geheim-Orden Belly-Paaro, dessen Mitglieder längere Zeit in einem heiligen Busch zuzubringen hatten. Wer die Gebote dieses Geheimbundes nicht befolgte, wurde von den Jannanen, den Geistern der Verstorbenen, welche im Busch wohnen, weggeholt und in den Busch gebracht, von wo er nicht zurückkehrte[5]).

IV. In Futatoro existirt ein Geheimbund unter

---

[1]) Matthews, Winterbottom a. a. O. Golberry I. S. 59 ff.
[2]) Matthews, Winterbottom a. a. O. Reade (B.) II. p. 23. Laing p. 96.
[3]) Golberry I. S. 61.
[4]) Winterbottom S. 184 ff.
[5]) Dapper II. p. 44. sq.

Digitized by Google

dem Namen Almousseri. Der Adept fastet acht Tage in einer Hütte, wo er ausser dem Sklaven, der ihm seine Nahrung bringt, Niemanden zu sehen bekommt. Nach Ablauf der Zeit erscheinen Vermummte bei ihm und wenden alle möglichen Mittel an, um seinen Muth auf die Probe zu stellen. Die Mitglieder gelten als Zauberer[1]).

V. Bei den Völkern an den Ufern des Rio Nunez existirt ebenfalls eine geheime Gesellschaft. Sie steht unter einem Oberhaupt, welches der „simo" heisst. Dieser giebt die Gesetze und lässt sie exequiren. Er hält sich in den Wäldern auf und bleibt allen, die nicht in die Mysterien eingeweiht sind, unbekannt. Er erscheint bald in Gestalt eines Pelikans, bald eingehüllt in Thierfelle; bisweilen ist er von Kopf bis zu Füssen in Baumblätter gekleidet. Zu bestimmten Jahreszeiten werden neue Mitglieder aufgenommen. Dieselben werden vom Simo beschnitten und leben dann eine Zeit lang im Walde. Wer in diesen Wald kommt, ohne Mitglied des Geheimbundes zu sein, wird geschlagen und muss ein schweres Lösegeld bezahlen. Die jungen Leute führen sieben bis acht Jahre in diesem Walde ein reines Faullenzerleben[2]). Es ist in den Orten, wo der mysteriöse Simo herrscht, weder gestattet sich zu schimpfen, noch sich zu schlagen. Geschieht dies doch, so muss Busse an ihn bezahlt werden. Wird ein Krieg nothwendig, so muss sich der Simo mit seinem Gefolge zurückziehen[3]).

VI. In Kalabar und Kamerun existirt der Egboe-Orden. Er zerfällt in elf Grade, deren jeder seinen besonderen Egboetag hat. An diesen Tagen dürfen Sklaven, Weiber und Kinder sich nicht auf der Strasse sehen lassen. Wird beim Egboe eine Klage anhängig gemacht, so wird das im Buschlande wohnende gespenstige Oberhaupt zitirt, welches in phantastischer Kleidung aus Matten und Zweigen vom Kopf bis zu den Füssen bedeckt und mit schwarzem Visir vor dem Gesichte erscheint. Während der Egboe-Sitzung darf sich bei Todesstrafe Niemand auf der Strasse blicken lassen[4]).

---

[1]) Mollien S. 165.
[2]) Caillié I. p. 227 sq.
[3]) Caillié I. p. 234.
[4]) Das Nähere über den Egboe-Orden s. Ausland, 1869 No. 38, auch abgedruckt bei Bastian, Rechtsverh., S. 402—404.

VII. Bei den Kossous, Sherbroos und Timmaniern findet sich der Eg-gu-gu-Mann. Bei Beginn der trockenen Jahreszeit zieht er aus. Seine Ankunft in einem Dorfe wird verkündet durch schreckliches Geschrei und Tamtam- oder Trommelklang, welche von seinen Helfershelfern ausgehen. Er erscheint in einen Mantel verhüllt, das Gesicht völlig unsichtbar, und macht eine Ronde durch das Dorf, indem er alle Personen, besonders Weiber, ergreift und züchtigt, welche irgend eines Eigenthumsvergehens verdächtig sind. In jedem Dorfe, wo er erscheint, wird er mit höchster Gastfreundlichkeit aufgenommen. Niemand wagt, seinen Mantel zu lüften, weil man glaubt, dass derselbe mit tödtlichen Giften getränkt sei und jede Berührung unabwendbar den Tod herbeiführen werde[1]).

VIII. In der Stadt Porto-novo, fünfzig Seemeilen westlich von Lagos, soll neben dem Könige ein zweiter König, der König der Nacht, existiren, der anscheinend mit der nächtlichen Rechtspflege und Polizei betraut ist. Er darf Tags über seine Wohnung nicht verlassen und dem eigentlichen König nicht vor Augen kommen[1]). Der König der Nacht (Sonu) ist erster Oberpriester Chango's, des Gottes der Finsterniss, während der König des Tages (Tofah) den Gott des Lichtes (Alaun) repräsentirt. Sonu sind alle Priester und Priesterinnen Chango's unterstellt. Die Priester sind eigentlich nur Henkersknechte, welche auf die grausamste Weise dem Gotte Thiere und Menschen, namentlich weibliche kriegsgefangene Sklaven opfern. Die Opfer werden halbjährlich insgeheim in bestimmten Hainen gebracht. Ausserdem findet alle vier Jahre ein grosses Opferfest vor dem Volke statt. Unter Sonu stehen auch die Sambitos, maskirte Nachtwächter, welche in den Strassen Porto-novos ein solches Unwesen treiben, dass sich Niemand darauf blicken lässt. Tofah herrscht über Tage, Sonu über Nacht. Keiner kann in die Herrschaft des andern eingreifen. Sonu darf bei Nacht weder Speise noch Trank zu sich nehmen[3]). Diese höchst seltsame Organisation ist hoch-afrikanisch.

---

[1]) Hewett p. 159.
[2]) Zöller I. S. 66.
[3]) (Poten), Sieben Jahre in Afrika, in der Weser-Zeitung. 1886. Juni 25. No. 14191.

Digitized by Google

Entweder theilt sich die politische Macht zwischen den Priestern zweier Landesfetische oder es hat sich doch neben der königlichen Gewalt ein an einen bestimmten Fetisch angelehnter Geheimbund erhalten.

IX. Nkimba (Jinkemba). Am untern Kongo zwischen Jsangila und der Küste finden sich geheime Brüderschaften mit dem Namen Nkimba, welche sich wahrscheinlich an die Erreichung der Pubertät anschliessen. Gewöhnlich bestehen sie aus Junggesellen verschiedenen Alters zwischen zwölf und fünfzehn Jahren. Es scheint mehrere Grade der Einweihung zu geben. Während der ganzen Zeit der Einweihung werden die Kandidaten auf gemeinsame Kosten des Dorfs oder der Gemeinde unterhalten. Sie werden von den Mitbürgern gemieden. Wenn sie auf der Strasse sind, so müssen alle Nicht-Mitglieder die Strasse räumen, widrigenfalls sie angegriffen und mit Stöcken durchgeprügelt werden. Es wird von den Nkimba eine besondere mysteriöse Sprache erlernt, welche Frauenzimmern nie gelehrt wird[1]).

X. Sindungo. In verschiedenen Ortschaften Angoys besteht der vom Vater auf den Sohn vererbte Geheimbund der Sindungo. Derselbe steht unter einem Staatsbeamten (Kuvukuta-Kanga-Asabi), welcher die Mitglieder bei gebotener Gelegenheit in den Wald zusammenruft und dort die grotesken Blättergewänder, die zur Verhüllung dienen, austheilt. Nachdem die Sindungo ihr Rüstzeug empfangen, treiben sie den Kuvukuta-Kanga-Asabi mit Schlägen in das Dorf zurück, als symbolisches Zeichen, dass jetzt das gemeine Gesetz für eine Zeit lang suspendirt sei. In ihrem phantastischen Aufzug und durch ihre Masken unkenntlich durchziehen sie das Dorf, wo sie das ihnen Passende sich zueignen. Sie nehmen in der Nacht Zeremonien vor, um Regen herbeizuziehen. Wer Schulden einzutreiben wünscht, wendet sich an den Kuvukuta-Kanga-Asabi und dieser schickt die maskirten Sindungo aus, die, wenn sie keine Bezahlung erhalten, Hühner, Ziegen und anderes Hausvieh tödten, reife Bananen abschneiden oder sich sonstiges Eigenthum des lässigen Schuldners aneignen[2]).

---

[1]) Johnston S. 377. Burton Gor. II. p. 223 sq.
[2]) Bastian, D. E., I. S. 221—223.

XI. In den Distrikten Goello, Lungejhi und Tschima muinghu in Bomma hat der von dem Oberpriester oder Undundo geleitete Geheimorden des Fetisch Undémbo seinen Sitz in unnahbarem Walde, wo nur, wenn das Prodigium einer Missgeburt im Lande das Naturgesetz durchbricht, sich die Reihen der Eingeweihten für Aufnahme neuer Mitglieder öffnen. Die Kandidaten werden, mit Tacula beschmiert, für mehrere Jahre in abgelegenen Hütten des Waldes von ihren Verwandten, die täglich Speisen bringen, fern gehalten und haben bei der Rückkehr Alles vergessen, indem sie stumm, die Hand vor den Mund haltend, umhergehen und nur auf Geheiss eines älteren oder oberen Bruders einige Worte hervorbringen, weil ihre Zunge nur an die fremde und heilige Sprache gewöhnt ist. Der Profane, der an nicht richtiger Beantwortung einer ihm gestellten Frage erkannt wird, verfällt dem Tode, wenn er innerhalb des heiligen Waldes und seines geweihten Umkreises betroffen wird[1]).

XII. Bei den Shekiani und Bakalai im westlichen Aequatorialafrika knüpft sich an den grossen Geist Mwetyi ein Geheimorden, in dessen Mysterien die Knaben vom 14. bis 18. Jahre eingeweiht werden. Mwetyi wohnt in einem dunkeln Hause, welches nur Eingeweihte betreten dürfen; aus demselben dringen eigenthümliche Töne nach Art des Brummens eines Tigers hervor, welche von den Eingeweihten nach Belieben gedeutet werden. Der Hauptzweck ist, Frauen und Kinder unterwürfig zu machen[2]).

XIII. In Süd-Guinea findet sich der Geheimbund Ndá. Er ist beschränkt auf die erwachsene männliche Bevölkerung. An seiner Spitze steht ein Geist dieses Namens, der im Walde wohnt und nur bei ausserordentlichen Ereignissen erscheint, z. B. beim Tode eines Bundesmitglieds, bei der Geburt von Zwillingen oder bei der Einsetzung eines Mannes in sein Amt. Seine Stimme wird nur bei Nacht vernommen. Er kommt von der Waldseite ins Dorf und ist bis zur Unkenntlichkeit in Pisangblätter gehüllt. Sein Gefolge bildet eine Anzahl junger Männer. Frauen und Kinder flüchten vor ihm

---

[1]) Bastian, D. E., II. S. 30. 31.
[2]) Wilson S. 290. 291.

Digitized by Google

ins Haus und dürfen es nicht wagen, ihn zu sehen. Stirbt ein ausgezeichneter Mann, so nimmt Ndá so viel Schafe und Ziegen in Beschlag, als zu einem grossen Schmause erforderlich sind. Der Zweck der ganzen Institution ist, Frauen, Kinder und Sklaven in Unterwürfigkeit zu halten[1]).

XIV. Die Frauen des M'Pongwe-Landes haben einen Geheimbund, Njembe genannt. Alle Bräuche und Verrichtungen desselben werden streng geheim gehalten. Beim Eintritt muss eine hohe Gebühr erlegt werden. Die Einweihung erfordert mehrere Wochen. Es können Mädchen vom 10. oder 12. Jahre an zugelassen werden[2]). Der Zweck des Bundes ist, die Frauen gegen harte Behandlung seitens der Männer zu schützen.

XV. Bei den Kimbundas bildete sich, um die ewigen Kriege unter den einzelnen Stämmen und die herrschende Anthropophagie abzuschaffen, ein Geheimbund, der Verein der Pakasséro. Die Mitglieder des Vereins wurden aus den tüchtigsten Kriegern auserkoren, die nach und nach in die Mysterien eingeweiht und erst nach bestandenen drei schweren Proben aufgenommen wurden. Die Mitglieder verpflichteten sich durch einen furchtbaren Eid, die mit den Zeremonien verknüpften Geheimnisse treu zu bewahren und die betreffenden Dienste zu leisten[3]). Die Verletzung des Schwurs wird mit dem Tode bestraft. Die Mitglieder erkennen sich an verschiedenen geheimen Abzeichen und haben auch äussere Abzeichen, nämlich einen Streifen vom Schweife des Pacassa-Thiers, den sie um ihr Haupt schlingen, und einige dünne Ringe aus den Eingeweiden desselben Thiers, die sie an den Armen und Schenkeln tragen[4]).

XVI. Der Muansa. Bei den Wanika existirt der Muansa. Er ist ein hohles Stück Holz, mit dem man ein starkes Brummen hervorbringt. Was derselbe ist, wissen nur Eingeweihte. Deren giebt es nur wenige. Es gehört dazu eine reiche Gabe an Geld, Reis und

---

[1]) Wilson S. 204. Burton Gor. I. p. 101. Hübbe-Schleiden S. 160.

[2]) Wilson S. 295. Burton Gor. I. p. 81. Hübbe-Schleiden S. 160.

[3]) Magyar I. S. 267.

[4]) A. a. O. I. S. 315.

Fleisch. Eingeweihte und vor Allem Besitzer eines Muansa geniessen grossen Vortheil, nicht nur an Ansehen und Einfluss, sondern auch dadurch, dass sie bei allen Saufgelagen ihren Antheil erhalten. Bei allen wichtigen und feierlichen Gelegenheiten wird der Muansa in Bewegung gesetzt: wenn geopfert oder Regen erfleht werden soll, wenn man ein missgestaltetes Kind im Walde erdrosseln oder neue Gesetze einführen will, so muss immer das Brummen des Muansa die Gemüther darauf vorbereiten. Der Muansa wird zunächst im Walde gespielt, damit er von Unbefugten nicht gesehen wird. Sobald diese sein Herannahen merken, verstecken sie sich eiligst im Gebüsch oder in den Häusern. Wer den Muansa sieht, muss eine Kuh oder ein paar Ochsen als Strafe bezahlen. Kommt der Popanz ins Dorf, so schliessen sich alle Thüren[1]).

XVII. Es giebt alsdann auch noch besondere geheime Institutionen, welche dazu dienen, die Weiber im Zaum zu halten. Hierher gehören

a) der Mumbo-Jumbo (Mombo-Jombo, Mama-Thiombo, Mama-Jambo) der Mandingovölker, welcher sich auch auf der Jnsel Gorée und in Altkalabar wiederfindet. Der Mumbo-Jumbo ist eine Art Maskeradenkleid aus Baumrinde, welches für gewöhnlich vor dem Eingange in eine Stadt hängt. Eine zu einem Geheimbunde gehörige Person verhüllt sich in diesem Anzuge und verkündet mit dem Stabe öffentlicher Gewalt bewaffnet ihre bevorstehende Ankunft durch ein lautes Geschrei in den der Stadt nahe gelegenen Wäldern. Die Pantomime beginnt mit Einbruch der Nacht. Der Mumbo-Jumbo begiebt sich zum Bentang (Marktplatz), wo alle Einwohner sich sogleich versammeln. Die Feierlichkeit beginnt mit Gesängen und Tänzen. Um Mitternacht ergreift Mumbo die Schuldige. Man zieht sie nackend aus, bindet sie an einen Pfahl und züchtigt sie grausam mit Mumbos Stab[2]). In Bambuk üben einige maskirte Diener des Mahamma Jamboh über die neubeschnittenen Knaben und Mädchen, welche sich während der 40 Tage nach der Beschneidung zügellos umhertreiben, eine Art Polizei-

[1]) Krapf I. S. 312. 313. 493. v. d. Decken I. S. 217.

[2]) Park (A.) S. 45—47. Golberry I. S. 63. Wilson S. 52. Moore p. 28. 82.

Digitized by Google

aufsicht und verhindern einen Umgang zwischen den Geschlechtern[1]). In den Geheimbund des Mumbo-Jumbo kann Niemand unter 16 Jahren eintreten. Der Eintretende schwört feierlich, nie die Geheimnisse des Bundes einer Frau zu enthüllen[2]). Bei den Banjuns erscheint ebenfalls der Mamma-Diombo verhüllt im Blätterkleide. Hier bezeichnet er jedoch diejenigen, welche sich der Zauberei schuldig gemacht haben, und diese müssen sich dann durch ein Gottesurtheil (l'épreuve du mançone) reinigen[3]).

b) das Bundu-Gericht der Bullamer. Vor dasselbe werden nur Weiber zitirt. Ein altes Weib, die Bundu-Frau, führt einzig und allein die Aufsicht darüber, und weder Ehegatten noch Väter tragen Bedenken, ihre Weiber und Töchter derselben anzuvertrauen. Die Bundu-Frau erpresst von den Weibern Geständnisse über eigene Handlungen oder über etwas, was ihnen von andern bekannt ist. Genügt der Bundu-Frau das Geständniss, so wird die Angeschuldigte ohne Weiteres entlassen. Giebt sie Mitschuldige an, so müssen diese entweder „das rothe Wasser" (den beim Giftordal üblichen Aufguss) trinken oder sie werden in Sklaverei verkauft. Sind sie nicht wegen Zauberei angeklagt, so müssen sie mehrere Sklavinnen geben, um sich freizukaufen. Will eine Frau nicht gestehen, so stirbt sie eines plötzlichen Todes, wahrscheinlich an Gift. Ist die Bundu-Frau mit dem Geständnisse nicht ganz zufrieden, so nöthigt sie die Frau, ein Giftwasser zu trinken. Entstehen darnach Magenschmerzen, so nimmt man an, dass sie ein Verbrechen verhehlt habe[4]). In der gleichen Weise funktionirt, wenn eine Frau sich der Untreue verdächtig gemacht hat, der Simo bei den Landamas und Nalus am Rio Nunez[5]).

Derartige Geheimbünde kommen auch sonst auf der Erde wohl vor. So gehört dahin der s. g. Kakian-Bund im westlichen Ceram, welcher in früheren Zeiten den

---

[1]) Golberry I. S. 241. 242.
[2]) Ledyard (Moore) p. 402—404.
[3]) Bérenger-Féraud p. 299.
[4]) Das Nähere s. bei Winterbottom S. 185 ff.
[5]) Caillié I. p. 235.

Digitized by Google

Zweck hatte, fremde Beherrschung abzuwenden und jetzt Zwistigkeiten ohne Vermittlung der Regierung entscheidet[1]).

Drittes Hauptstück.

Die Justizverfassung.

1. Die Gerichtsbarkeit.

§. 88.

Wer bei den afrikanischen Völkern die Gerichtsbarkeit in Händen hat, das bestimmt sich nach der bei denselben herrschenden Organisationsform.

Bei der Clanverfassung befindet sie sich entweder in Händen der Volksversammlung oder der Dorfältesten oder in der des Häuptlings oder sie vertheilt sich zwischen diesen sozialen Machthabern. Bei monarchischen Verfassungen befindet sie sich entweder in den Händen des Königs oder in denen eines Rathes oder sie ist zwischen beiden getheilt.

Namentlich kommt es oft vor, dass das Recht über Leben und Tod sich in einer andern Hand befindet, als in derjenigen, welche die gewöhnliche Justiz ausübt.

In den engern Familienkreisen ist oft das Familienoberhaupt der Richter. So war an der Sierra-Leone-Küste ursprünglich der Aelteste jeder Familie auch deren Richter[2]). In weiteren Kreisen entscheidet dann wohl noch der Häuptling. So entscheidet der Shum bei den schwarzen und der Häuptling bei den rothen Marea in allen Fällen, in denen die Familie nicht entscheidet. Bei den Bogos und Takue fehlt diese Instanz noch: können sich die streitenden Parteien hier über einen Schiedsrichter nicht verständigen, so entscheidet am Ende die Faust[3]). Bei den Ababde schlichten die Familienältesten oder die Schechs oder der Grossschech die Streitigkeiten[4]). Bei den Mandingos wird die Justiz durch

---

[1]) Schulze in der Zeitschr. f. Ethnol. IX. S. (117).

[2]) Matthews S. 75.

[3]) Munzinger, OA. St. S. 234. Bei den Bogos kann die Streitsache vor den Dorfrath (Mohäber) gebracht werden. Dieser scheint aber nur den Versuch zu machen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Munzinger, Bogos. S. 30. No. 15.

[4]) Klunzinger, S. 249.

Digitized by Google

die Palaver geübt, die sich aus den freien Aeltesten der Städte zusammensetzen. Den Vorsitz führt das Stadtoberhaupt (Alkaid)[1]). Bei den Völkern an der Mündung des Senegal (Felups, Banjuns, Cassangas) residirt in jeder Ortschaft ein Statthalter, welcher mit den Aeltesten der Ortschaft zusammen auch die Justiz ausübt. Dies geschieht in Palavern, die im Schatten eines grossen Baumes abgehalten werden[2]). Bei den Timmaniern und Bullamern ist fast jede einzelne Stadt (Dorf) der Jurisdiktion eines ältlichen Mannes unterworfen, welcher sich sowohl durch seinen Verstand, als durch seine Bekanntschaft mit den Landesgesetzen auszeichnet und alle Streitigkeiten unter den Einwohnern schlichtet[3]). In Axim bestand in jedem Dorfe eine Gesellschaft der Mancevos (der jungen Mannschaft), welche über kleine Missethaten, namentlich Injurien, Recht sprachen[4]).

Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen entscheidet über Leben und Tod nicht der Häuptling, sondern das Palaver[5]). In Gross-Bassam führt der König oder dessen Abgesandter in den Gerichten den Vorsitz und spricht das Urtheil nach Berathung mit den Aeltesten[6]). Bei den Joloffen entscheidet die Mehrheit der Stimmen im Rathe der Greise über eine Anklage. Die Zuerkennung einer Strafe aber steht allein dem Dorfoberhaupte zu, das ausschliesslich das Recht über Leben und Tod hat[7]). Bei den Kru werden alle Justizfälle von dem Volke in seiner Gesammtheit in öffentlichen Versammlungen entschieden[8]). Bei den Tukulors im senegalesischen Futa übt in wichtigen Sachen der Almami die Justiz, in gewöhnlichen wird dieselbe durch die Distrikts- und Dorfhäuptlinge geübt, welche übrigens zum Tode verurtheilen können, die Bestätigung des Urtheils durch den Almami vorausgesetzt[9]).

---

[1]) Park (A.) S. 23.
[2]) Valdez I. p. 201.
[3]) Winterbottom S. 166.
[4]) Bosman I. p. 168. Smith II. p. 180.
[5]) du Chaillu (A.) p. 329. (B.) p. 425.
[6]) Hecquard S. 48.
[7]) Mollien S. 52.
[8]) Wilson S. 100.
[9]) Bérenger-Féraud p. 268.

Digitized by Google

Bei den Kimbunda-Völkern sind die ordentlichen Richter der Kriminalprozesse die Sekulu (Aeltesten des Orts), die unter dem Vorsitze des Erombe (Clanhäuptlings) öffentlich auf dem Jango vor dem Volke Gericht halten[1]).

Bei den Tebu (Têda) genügt jeder ältere angesehene Edelmann, um streitige Fälle zu entscheiden; die Einmischung des Dardaï (Fürsten) ist nicht erforderlich[2]).

Bei den Beni-Amer ist der natürliche Zivilrichter über einen Knecht dessen Familie und dann sein Herr; in Kriminalsachen richtet über ihn der Herr und seit der türkischen Herrschaft der Dorfvorsteher (Sheich el beled)[3]). Im Sarae sprechen die Aeltesten der Familie Recht[4]), bei den Barea und Bazen die Aeltesten des Dorfes[5]). Bei den Somali hat die Stammesversammlung das Recht über Leben und Tod ihrer Stammesgenossen[6]). Bei den Mugaren (Mauren der Sahara) ist der Anführer der Horde der Richter oder es entscheiden die Greise. Todesurtheile können nur durch die Oberhäupter der verschiedenen Horden unter Zuziehung der Greise gefällt werden[7]).

Bei den Basutho entscheidet der Häuptling nach seinem Gutdünken[8]). Bei den Makololo entscheidet er einfache Sachen sofort. Weiss er nicht, wie er entscheiden soll, so schweigt er. Alsdann stehen die älteren Leute einer nach dem andern auf und sagen ihre Meinung. Niemand weigert sich, mit der Entscheidung des Häuptlings zufrieden zu sein[9]). Bei den Barolong übt der König oder Häuptling die Justiz, umgeben von seinen Rathgebern. Was er verkündet unter ihrer Assistenz, das ist Gesetz. Der Häuptling ist freilich nicht an seine Rathgeber gebunden. Würde er jedoch häufiger willkürlich verfahren, so würde er seinen Thron und sein Leben in Gefahr setzen. Es giebt ein Gewohnheitsrecht,

---

[1]) Magyar I. S. 329.
[2]) Nachtigal I. S. 449.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 313.
[4]) A. a. O. S. 378.
[5]) Munzinger in Petermanns Mitthl. Erg. III. No. 3. S. 5.
[6]) Haggenmacher das. Erg. X. No. 47. S. 32.
[7]) Follie in N. B. II. S. 56.
[8]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 31.
[9]) Livingstone (A.) I. S. 220.

Digitized by Google

welches nicht ungestraft gebrochen werden darf[1]). Die Kaffernhäuptlinge üben Justiz, assistirt von ihren Rathgebern, an deren Rath der Häuptling aber durchaus nicht gebunden ist. Im allgemeinen richten sich die Häuptlinge nach dem kafirischen Gewohnheitsrechte; einige Willkür erträgt das Volk willig[2]).

In Bondu übt der König selbst die Gerechtigkeit oder lässt sie in seinem Namen durch Häuptlinge ausüben, denen er die dazu nöthige Macht verleiht[3]). In allen Pullo-Staaten steht jedem das Recht zu, bei den öffentlichen Audienzen frei vor den Sultan zu treten und ihm selbst seine Klage zu Gehör zu bringen[4]). Der Lámedo von Bautschi hält alle Tage offene Gerichtssitzung, in der er selbst jede Partei verhört und aburtheilt[5]). In Enarea (im Süden Abyssiniens) hält der König in seiner Hauptstadt öffentlich Gericht und Jedermann hat dazu leichten Zutritt[6]). Bei den Boporu-Mandingos ist der König Richter in allen wichtigen Streitigkeiten seiner Unterthanen; er hört ihre Vorträge mit der grössten Geduld an[7]), In Magadoxo im Somalilande, etwa unter dem Aequator, hält der König in eigener Person Gericht, wobei er von einigen Räthen unterstützt wird[8]). In Timbuktu übt der Sultan Justiz, umgeben von fünf oder sechs Richtern[9]).

In Marokko giebt der Sultan, an welchem Orte seines Reiches er sich auch befinden mag, wöchentlich viermal öffentliche Audienzen, M'schuar, um Recht zu sprechen. Dabei ist er zu Pferde[10]). In Wadaï giebt der Sultan wöchentlich zweimal öffentliche Audienz, in welcher er die Klagen von Jedermann entgegennimmt[11]).

In Aschanti wird die Justiz vom Könige gemeinsam mit den vier Grosswürdenträgern des Reichs aus-

---

[1]) Trollope II. p. 255. 256.
[2]) Trollope II. p. 276.
[3]) Hecquard S. 279.
[4]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156.
[5]) Rohlfs, Land und Volk. S. 102.
[6]) Krapf I. S. 86.
[7]) Anderson, Mus. p. 45.
[8]) Park (B.) S. 212.
[9]) Salam p. 17.
[10]) Graberg von Hemsö S. 139.
[11]) El-Tounsy (B.) p. 365.

geübt. Der König beräth sich mit diesen insgeheim. Die Urtheilssprüche werden alsdann als plötzlich und freiwillig vom Könige ausgegangen vor dem Volke verkündet[1]). Ebenso legte in Whydah der König in Kriminalsachen seinem Rathe den Fall vor und forderte von jedem seine Ansicht; schliesslich entschied er dann persönlich, welche Strafe den Missethäter treffen sollte[2]). In Schoa besteht der oberste Gerichtshof aus vier Richtern, welche die vier Stühle des Reichs heissen, deren Entscheidung aber vom Könige abhängt[3]). In den kaiserlichen Gerichten in Abyssinien war der König von einer umfangreichen Versammlung von Grosswürdenträgern umgeben, welche nach ihrem Range ihre Stimme abgaben[4]). Nach andern Nachrichten hielt er wöchentlich mehrere Male eine jedem Bürger zugängliche Audienz in seinem Palaste und gab dann nach Berathung mit den in Gondar anwesenden Likaonten seinen Urtheilsspruch ab[5]).

2. Die Justizbeamten.

a) Das Richteramt.

§. 89.

Wie sich aus dem Vorigen ergiebt, liegt in Afrika die Justiz im Allgemeinen in den Händen des Familienoberhauptes, der Dorfobrigkeiten oder der Häuptlinge und Könige.

Bei entwickelterer Organisation kommen jedoch auch besondere mit Richterfunktionen betraute Beamte vor.

I. Im Reiche des Muata Kasembe entscheidet der Muaniancita oder Oberaufseher der Strassen Prozesse über Schuld, Räuberei, Mord u. s. w.[6]). In jeder Strasse der Hauptstadt Lunda befindet sich ein Bagatellrichter (Muhiné), der verantwortlich ist für alles, was dort passirt, und alle geringfügigen Streitigkeiten zwischen den Einwohnern entscheidet[7]).

---

[1]) Bowdich p. 342. 343.
[2]) Bosman II. p. 135.
[3]) Krapf I. S. 64.
[4]) Bruce III. S. 264 ff.
[5]) Rüppell (B.) I. S. 434.
[6]) Valdez II. p. 233.
[7]) A. a. O. p. 236.

Digitized by Google

In Kongo befand sich in jeder Provinz ein Richter, welcher in des Königs Namen über gewöhnliche kleine Sachen entschied und auch Geldbussen auferlegen konnte. In wichtigen Dingen konnte sich jedoch jeder auf den König berufen, auch direkt. Auch alle Sachen, die ans Leben gingen, kamen vor den König[1]).

In Kanō ist der Alkāli (el Kadhi) der Oberrichter[2]). Im Gebiete von Tessaua hat jedes Dorf seinen Schulzen, der kleine Sachen selbst entscheidet und für die Steuern seines Distrikts verantwortlich ist. Der Fürst selbst hat über Leben und Tod zu gebieten[3]). In Bagírmi hat der Ngârmâne oder oberste Eunuch die Gerichtsbarkeit über Diebstähle und Polizeivergehen. Die von ihm erkannten Geldstrafen fallen zur Hälfte an ihn, zur Hälfte an den Schatz des Königs. Der Krêma hat die Gerichtsbarkeit über alle von Blutvergiessen begleiteten Streitigkeiten, über alle Mordthaten, ohne dass er jedoch zum Tode verurtheilen könnte[4]).

In Iddah am Niger werden wichtige Justizsachen in einer Versammlung der Richter, Mallams (Priester) und Hauptleute unter Vorsitz des Attàh (Königs) entschieden, geringere durch besondere Richter. Erster Richter ist der Ogboëh, zweiter der Malam-Sabah oder Ma'Sabah. Beide sind in Kriegszeiten Offiziere[5]).

In Uganda entscheiden die Häuptlinge (Batongoli und Bakungu) über Privat- und Kriminalsachen ihres Gebiets als Richter; doch müssen alle wichtigeren Fälle vor die obersten Bakungu, den Reichskanzler (Katikiro) oder den König selbst gebracht werden[6]). Bei den Somali hat jeder Stamm einen Kadi, welcher mit der Gerechtigkeitspflege betraut ist. Wichtige Fälle werden, wenigstens bei den Medschertin, vor dem Sultan entschieden[7]). In Abyssinien heissen die Richter in den Gerichten des Königs Ferassé-Azadjé[8]). Streitigkeiten und Vergehen von minderem Belang schlichtet in Abyssinien

[1]) Dapper II. p. 203.
[2]) Barth II. S. 164 ff.
[3]) Barth II. S. 18. 19.
[4]) Nachtigal II. S. 612. 613.
[5]) Allen I. p. 326. 353.
[6]) Wilson und Felkin I. S. 97.
[7]) v. d. Decken II. S. 330.
[8]) Ferret II. p. 333 ff.

Digitized

der Schum oder Gouverneur des Distrikts, welcher an den Markttagen öffentliche Gerichtssitzung hält[1]). In früherer Zeit gab es zwölf oberste Richter, die Likaonten; diese existiren jetzt nicht mehr[2]). Nach andern Nachrichten soll jedoch der König, wenn er in der Berufungsinstanz entscheidet, noch jetzt von drei Likaonten assistirt sein[3]).

In Marokko üben die Kadis die Gerichtsbarkeit aus[4]). Der oberste Richter im Lande ist der Kadi von Fâs (Kadi et Dschemmah). In Kriminalsachen kann der Kadi auf Todesstrafe erkennen. Bestätigung und Ausführung gebühren aber dem Sultan[5]). Die geistliche Gerichtsbarkeit wird vom Mufti ausgeübt, insbesondere auch über Ehebrecher, die er gewöhnlich zum Tode verurtheilt[6]).

In Fessan wird die Justiz von einem Kadi ausgeübt und ist dieses Amt in einer bestimmten Familie erblich[7]).

II. Bei den vielfach ungeordneten staatlichen Zuständen in Afrika sind Schiedsgerichte, durch welche Rechtsstreitigkeiten ausgeglichen werden, sehr gebräuchlich.

Haben in Abyssinien zwei Personen einen Rechtsstreit, so können sie einen Schiedsrichter wählen, vor dem sie ihre Sache verhandeln. Können sie sich über einen solchen nicht einigen, so giebt ihnen der Ortsgouverneur einen[8]). Früher wurde wohl ein Liakonte zum Schiedsrichter gewählt[9]). Bei den Bogos bringen die streitenden Parteien, welche sich nicht einigen können, ihre Sache vor einen gesetzeskundigen Häuptling eines andern Dorfes. Zwei streitende Familien wenden sich an den Aeltesten einer dritten. Ist alle Vereinigung unmöglich, so mischt sich die ganze Stammesverwandtschaft als Schiedsrichter (Bâl Mogeb) ein[10]).

---

[1]) Heuglin S. 352.
[2]) Rohlfs, Mission in Abyss. S. 329.
[3]) Ferret II. p. 340.
[4]) Ali Bey S. 94. Lenz (A.) I. S. 375. Chenier S. 111.
[5]) Lenz (A.) I. S. 372. Vgl. auch Ali Bey S. 23—26, Rohlfs. Mar. S. 256.
[6]) Olon p. 109.
[7]) Hornemann S. 82. Rohlfs, Quer d. A. I. S. 163.
[8]) Lobo I. p. 94.
[9]) Rüppell (B.) III. S. 184. 185.
[10]) Munzinger, Bogos. S. 30. No. 15.

Digitized by Google

III. In Marokko wird die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Regel von Adul (Notaren) ausgeübt. Die Unterschrift zweier Adule giebt einem Akte gesetzliche Gültigkeit[1]).

In Haussa giebt es eine besondere Klasse von Menschen, welche alle Landstreitigkeiten begleichen und auch bei Landverkäufen mitwirken[2]).

b) Rechtskundige.

§. 90.

Wo ein geschriebenes Recht noch nicht existirt und die Rechtsprechung nach Präjudizien, Herkommen und Gewohnheit erfolgt, finden sich häufig im Gerichtshofe Personen, welche den Urtheilern Rechtsbelehrung ertheilen[3]).

Auch in Afrika kommt diese Erscheinung vor. In Kongo werden in den Palavern Personen zugezogen, welche die Traditionen kennen, nach denen entschieden wird; dieselben heissen hier Umdansa[4]).

c) Anwälte.

§. 91.

Auch das Institut der Anwälte ist den afrikanischen Völkern nicht fremd. In der Regel findet sich dasselbe allerdings nur im Anschluss an eine Rezeption des islamitischen Rechts entwickelt: aber es kommt vereinzelt auch sonst vor.

Bei den Peulhs in Futa-Djallon giebt es zur Auslegung des Koran eine Art von Advokaten, welche bei Prozessen den Parteien beistehen und die man nicht unterbrechen darf, sobald sie zu sprechen begonnen haben[5]). Bei den Mandingos giebt es in den Palavern berufsmässige Advokaten oder Gesetzesausleger, denen es erlaubt ist für Kläger oder Beklagten zu rechten. Sie sind muhammedanische Neger, welche die Gesetze des Propheten zum besonderen Gegenstande ihres Studiums gemacht haben, und sind sehr geschickt in allen

---

[1] Lenz (A.) I. S. 378.
[2]) Salam p. 43.
[3]) Vgl. meine Grundlagen des Rechts S. 47. 48.
[4]) Bastian, D. E., S. 182.
[5]) Hecquard S. 233.

Digitized by Google

prozessualischen Schikanen[1]). Auch in den Palavern der Joloffen sollen reguläre bezahlte Advokaten plaidiren[2]).

In Marokko können die Parteien bei Zeugenvernehmungen einen Ukib oder Sachwalter mitbringen[3]).

An der Sierra-Leone-Küste führen in den Gerichten eine gewisse Art Leute, Palaversprecher genannt, das Wort für die verschiedenen Parteien[4]). Schon im 17. Jahrh. erschienen hier die Parteien in den Gerichten mit Prokuratoren und Advokaten[5]).

In Calumbo in Angola werden von den Parteien einige der Rathgeber (Macotas) des Fürsten (Mani, Muene, Sova) gewählt, um als Advokaten zu plaidiren[6]). Bei den Kimbundas giebt es berufsmässige Advokaten, welche neben den Parteien im Gerichte auftreten und vor dem Gericht des Erombe Sekulu ausschliesslich das Wort führen. Es sind dies die Olombango[7]).

In Abyssinien giebt es ebenfalls Advokaten. Dieselben bilden jedoch keinen besondern Stand, wie in Europa[8]). In den Gerichtsverhandlungen der Kaffern haben der Kläger wie der Beklagte ihre Verwandten als Fürsprecher zur Seite[9]).

d) Die Exekutivbeamten.

§. 92.

I. Die Exekution der Lebensstrafen erfolgt in Afrika oft durch die Versammlung selbst, welche das Todesurtheil gefällt hat, indem sich alle Anwesenden auf den Verurtheilten stürzen und denselben in grausamer Weise durch Hauen und Stechen um's Leben bringen. In monarchischen Staaten ist jedoch der Scharfrichter oft eine besondere Würde, und zwar bisweilen eine hohe, bisweilen eine niedrige.

In Dahomé ist der Oberscharfrichter der Páca (Pála?), welcher als Grosswürdenträger gilt. Sein Assistent

---

[1]) Park (A.) S. 21.
[2]) Hewett p. 267.
[3]) Haringman S. XLV.
[4]) Matthews S. 81.
[5]) Dapper II. p. 8.
[6]) Valdez II. p. 130.
[7]) Magyar I. S. 329—331.
[8]) Ferret I. p. 515.
[9]) v. Weber II. S. 223.

Digitized by Google

ist der Attó, der die enthaupteten Rümpfe ins Feld tragen muss, um sie dort den wilden Thieren zu überlassen[1]). In Aschanti ist der Oberstscharfrichter die höchste Person im Staate[2]). In Sogno (Kongo) verrichtet das Ehrenamt des Henkers die vornehmste Person nach dem Fürsten[3]).

In Bautschi heisst der Scharfrichter Sserki-n-ara[4]). In Nyfe (Nupe) ist der Sserki-n-dogāli zugleich Polizeidirektor und Oberscharfrichter[5]). In Bornû ist der Fugoma der Oberst-Scharfrichter. Dieser Fugo-ma war früher der Gouverneur der Hauptstadt, jetzt ist er Gouverneur der Stadt Ngornu[6]). In Bagírmi ist der Aschama der Oberhenker; derselbe hat ein Anrecht auf die Kleider der von ihm Hingerichteten[7]).

Im Reiche des Muata-Kasembe ist der Cáta-mata (Ohrabschneider, Scharfrichter) ein Unterbeamter des Polizeichefs (Caquáta)[8]).

Bisweilen verrichtet auch der König selbst Henkersdienste.

In Sogno (Kongo) vollzog der Fürst selbst, wenn Jemand zum öffentlichen Staupbesen verurtheilt war, die Züchtigung an demselben, und seine Vornehmen setzten alsdann die Geisselung noch so lange fort, als der Verbrecher es verdiente[9]). Bei den Kaffern vollzieht der König die körperliche Züchtigung selbst[10]).

II. Bei den Völkern an der Mündung des Senegal (Felups, Banjuns, Cassangas) giebt es für die Exekution besondere Beamte, „des Königs Soldaten", deren Funktion nach Mutterrecht erblich ist. Dieselben erhalten einen Antheil an dem konfiszirten Eigenthum[11]).

---

[1]) Valdez I. p. 338.
[2]) Reade (A.) p. 51.
[3]) Zuchelli S. 215.
[4]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156. Ders. in Petermanns Mitth. Erg. VII. No. 34. S. 55.
[5]) Rohlfs a. a. O. II. S. 245.
[6]) Rohlfs a. a. O. II. S. 3. Nachtigal I. S. 719.
[7]) Nachtigal II. S. 614.
[8]) Valdez II. p. 235.
[9]) Zucchelli p. 216.
[10]) Campbell (I.) S. 472.
[11]) Valdez I. p. 202.

Digitiz

3. Die Gerichtssitzungen.

§. 93.

I. Da die Gerichtsverhandlungen oft in den Palavern abgemacht werden, so gilt für den Gerichtsort, was für den Ort der Palaver bereits früher angeführt ist[1]). Die Gerichtssitzung pflegt oft im Freien an herkömmlichen Orten, namentlich unter alten schattigen Bäumen oder auch auf einem Marktplatze stattzufinden.

Bei den Mandingos werden die Gerichtssitzungen in freier Luft abgehalten[2]). In Abyssinien werden alle Prozesse im Freien abgemacht. Der Richter sitzt auf der Erde mitten auf einem Wege und Jedermann kann sich einfinden[3]). In Calumbo in Angola finden die Gerichtssitzungen in der Hütte des Mani (Dorffürsten) oder unter einem dichten Baume statt[4]).

Es giebt jedoch auch bereits Gerichtssäle. So wird in Gross-Bassam die Rechtspflege in grossen Sälen in den Wohnungen der Häuptlinge gehandhabt[5]). An der Sierra-Leone-Küste hatten schon im 17. Jahrh. die Könige an ihre Paläste Gallerien (Funkos) angebaut. In jeder solchen fanden sich ein erhabener Thron für den König und sehr lange Stühle für die Edlen, die als Rathgeber funktionirten[6]).

II. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens sind bei den afrikanischen Völkern ganz allgemein durchgeführte Prinzipien.

In Abyssinien ist das Gerichtsverfahren durchaus mündlich[6]) und öffentlich[7]), Bei den Kimbundavölkern ist die Prozessverhandlung (Milonga oder Mukáno) stets öffentlich und wird in einer grösseren Versammlung geführt[9]).

An der Sierra-Leone-Küste werden die Rechtsstreitigkeiten vom Könige und den Oberhäuptern in

---

[1]) S. §. 33.
[2]) Park (A.) S. 23.
[3]) Lobo I. p. 94.
[4]) Valdez II. p. 130.
[5]) Hecquard S. 48.
[6]) Dapper II. p. 8.
[7]) Rohlfs, Mission in Abyss. S. 329.
[8]) Lobo I. p. 94.
[9]) Magyar I. S. 134. n. 21. S. 281.

Digitized by Google

öffentlichem Burrih (Gerichte) untersucht[1]). In Gross-Bassam sind die Gerichtssitzungen stets öffentlich, jedoch werden Frauen, wenn sie bei den Verhandlungen nicht betheiligt sind, ferngehalten[2]). Bei den Timmaniern und Bullamern werden Kriminalsachen vor einem öffentlichen Palaver untersucht[3]).

Bei den Kaffern sind alle Gerichtsverhandlungen öffentlich und mündlich[4]).

4. Der Instanzenzug.

§. 94.

Ein Instanzenzug findet sich in Afrika vielfach entwickelt.

In Marokko kann von den Entscheidungen der Distriktskadis an den Kadi von Fâs appellirt werden[5]). Von beiden ist eine Appellation an den Sultan möglich[6]). Ausserdem giebt es in der Hauptstadt Fâs eine Appellation von den Rechtssprüchen des Kadi an den Kaïd oder Bascha und von diesem an den Grosswessir oder den Sultan[7]). Im Uebrigen scheint früher eine Mittelinstanz zwischen Kadi und Sultan gefehlt zu haben[8]). Völlige Klarheit wird erst durch detaillirtere Untersuchungen geschaffen werden können.

In Abyssinien giebt es eine Berufung von den Entscheidungen der Schums (Ortsgouverneure) an den König (Negus Negesti)[9]). Letzterer urtheilt in letzter Instanz, assistirt von drei Jurisconsulten, den Likaonten[10]). Auch von einem Schiedsgericht giebt es eine Berufung an den König[11]).

Bei den Tebu (Têda) appellirte man in schwierigen Fällen an mehrere Schiedsrichter oder die ganze Versammlung der Edlen. Ist auch deren Weisheit am Ende,

---

[1]) Matthews S. 81.
[2]) Hecquard S. 48.
[3]) Winterbottom S. 171.
[4]) v. Weber II. S. 228.
[5]) Lenz (A.) I. S. 372.
[6]) Chenier S. 111. Ali Bey S. 26.
[7]) Rohlfs, Marokko. S. 256. 257.
[8]) Ali Bey S. 26.
[9]) Rohlfs, Mission in Abyss. S. 329.
[10]) Ferret II. p. 340.
[11]) Lobo I. p. 94.

Digitized by Google

so wendet man sich an den Senûsí-Missionär in Wau, der dann als Qâdi fungirt und dessen Urtheil als endgültig angenommen wird[1]).

Bei den Somali werden Angelegenheiten der Familie in erster Instanz vom Familienrathe, welcher sich aus den nächsten männlichen Verwandten zusammensetzt, erledigt. Die Nichtannahme des ersten Urtheils bringt die Angelegenheit vor die Volksversammlung[2]).

Bei den Beni Amer steht im Gericht gewöhnlich jeder Stamm für sich nach herkömmlichem Rechte, doch entscheidet in streitigen Fällen die Sheri'e d. h. das kanonische Recht, das von einem in Zaga residirenden Kadi gedeutet wird, der in den verschiedenen Lagern seine Agenten hat. Erste Instanz ist die Familie, zweite der Herr für die Unterthanen und der Häuptling des Stammes für die Herren, dritte die Chassamet Allah oder das göttliche Recht[3]).

In Aschanti können die Unterthanen eines zinsbaren Fürsten, wenn sie mit seiner Entscheidung nach den Gesetzen ihres eigenen Vaterlandes nicht zufrieden sind, an den König appelliren und Entscheidung nach dem Gesetze von Aschanti verlangen[4]).

In Dahomé entscheiden in erster Instanz die Kabossire, in zweiter die Distriktsgouverneure, in dritter der König[5]).

In Uganda kann der Angeklagte gegen die Entscheidungen der Batongoli und Bakungu an die drei obersten Bakungu, den Reichskanzler (Katikiro) und den König selbst appelliren[6]).

In Unyoro giebt es eine Appellation von der Entscheidung der Distrikts-Statthalter (Makóngo) an den König[7]).

Im Reiche des Muata Kasembe kann gegen die Entscheidungen des Muaniancita an den Muata appellirt werden[8]). Der Muaniancita bildet wieder die Be-

---

[1]) Nachtigal I. S. 449.
[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. No. 47. S. 32.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 307. 308.
[4]) Bowdich p. 346.
[5]) Laffitte p. 98.
[6]) Wilson und Felkin I. S. 97.
[7]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XV. S. 388.
[8]) Valdez II. p. 233.

Digitized by Google

rufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bagatellrichter (Muhiné)[1]).

In Calumbo in Angola kann von den Entscheidungen des Mani (Dorffürsten) an den König appellirt werden[2]), bei den Kimbundas von der Entscheidung der Ortsältesten (Sekulu) an den Fürsten (Soba oder Soma). Gegenüber dem letzteren Urtheil kann alsdann noch die unterliegende Partei die andere auf das Gottesurtheil des Bulongo-Tranks provoziren, so dass am letzten Ende der Kimbanda (Zauberpriester) entscheidet[3]). Auch den Entscheidungen des Mani in Calumbo gegenüber kann der Ankläger noch auf ein Gottesurtheil provoziren[4]).

Viertes Hauptstück.

Die Finanzverfassung.

1. Das Besteurungsrecht.

§. 95.

Solange die Verfassung den Typus der Clanverfassung nicht verlässt, ist von einem Finanzwesen kaum die Rede. Es wird ersetzt durch die solidarische Rechtsverantwortlichkeit der Geschlechts- und Gaugenossen für einander. Erst mit der herrschaftlichen Organisationsform entsteht auch ein Besteuerungsrecht. Die unterworfenen Völkerschaften werden gezwungen, dem Eroberkönig einen bestimmten Tribut zu zahlen und auch dem eigenen Volke werden desto mehr Lasten auferlegt, je tiefer es unter der Entwicklung der königlichen Gewalt in eine sklavenartige Stellung gedrängt wird.

Die Häuptlinge und Könige sind es in Afrika fast ausschliesslich, welche ein Besteurungsrecht sich erringen, und dieses Besteurungsrecht wechselt in seinem Umfange ganz entsprechend der Entwickelungshöhe der königlichen Gewalt. Wo der Häuptling oder König machtlos ist, ist auch sein Besteurungsrecht ein sehr schwaches. Wo

---

[1]) Valdez II. p. 236.
[2]) A. a. O. II. p. 130.
[3]) Magyar I. S. 329—331.
[4]) Valdez II. p. 128.

er sich zum omnipotenten Herrscher erhebt, nimmt er willkürlich seinen Unterthanen, was er will. Zwischen diesen beiden Gegensätzen finden sich alle denkbaren Mittelstufen vertreten.

Bei den Tebu in Kauar darf der Sultan überhaupt keine Abgaben von seinen Unterthanen erheben[1]). In Bambuk erhält der Siratik (König) Tribute von jedem Dorfe seines Gebietes, welche zum Theil in Gold bestehen. Die Höhe dieser Tribute richtet sich nach der Beliebtheit des Siratik. Fordern darf derselbe von seinen Unterthanen nichts[2]). Bei den Kimbunda-Völkern bestehen die Abgaben meistens aus freiwillig den Fürsten und den Vorgesetzten von den Feldfrüchten dargebotenen Geschenken. Die Eigenthümer der Libáta (der befestigten Wohnungen) erhalten nach dem guten Willen der darin wohnenden Familien eine grössere oder kleinere Abgabe von der Ernte, dem gezüchteten Vieh und erlegten Wilde, sowie einen kleinen Antheil vom Trägerlohn. Sie selbst leisten ähnliche, doch grössere Abgaben den Erombe-Häuptlingen, die dann ihrerseits an bestimmten Terminen, jährlich wenigstens zweimal, dem Fürsten Zeuge, Elfenbein, Wachs, Sklaven, Vieh und Hacken als Geschenke abliefern[3]). Bei den Kru werden Steuern und Abgaben nicht auferlegt, und die Regierungen sind ohne Einkünfte. Oeffentliche Arbeiten werden durch allgemeine Betheiligung sämmtlicher Stadt- und Ortsbewohner ausgeführt. Nur die Schiffskapitäne, welche das Land besuchen, um Handel zu treiben, machen den Häuptlingen Geschenke[4]). Ebenso giebt es in Süd-Guinea keine Staatseinkünfte und keine Besteurung. Man erwartet nur von fremden Schiffen ein Geschenk an den Häuptling oder König[5]).

Der Muata Kasembe legt nach seiner Laune den Grundeigenthümern einen Tribut auf und vertheilt nach Gunst und Gaben, was er will[6]). Im Königreiche Wulli wird ein Theil der Regierungskosten durch gelegentlich

---

[1]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 248. Nachtigal I. S. 441.
[2]) Golberry I. S. 262. 263.
[3]) Magyar I. S. 323. 324.
[4]) Wilson S. 101.
[5]) Wilson S. 202.
[6]) Valdez II. p. 236.

Digitized by Google

vom Volke erhobene Tribute aufgebracht[1]). In Diagara bestimmt der König die von seinen Pächtern und den Dörfern zu zahlenden Steuern ganz willkürlich[2]). In Fesan konnte der Sultan willkürlich Forderungen an seine Unterthanen machen[3]). In Loango legte der König seinem Volke so viel Steuern auf, wie ihm beliebte; sie bestanden in Zöllen und ganz willkürlichen Kontributionen auf Luxusartikel und Vermögen[4]). Ist ein Prinz als Fürst des Landes (Fume-insie) anerkannt, so hat er das Recht beisteuernden Tribut von seinen Unterthanen zu verlangen, sobald er dessen bedarf[5]). Im alten Dar-For fand eine regelrechte Steuererhebung nicht statt, sondern jeder Magdomm (Statthalter einer Provinz) erfüllte die Anforderungen des Sultans und seines Hofes, so gut er konnte[6]).

2. Finanzbeamte.

§. 96.

Vielfach erscheinen in Afrika besondere Beamte für die Finanzen, namentlich Steuerbeamte.

In Dahomé ist der Meú (Mehu) ein Finanzminister, welcher vor Allem auch dem Handel vorsteht[7]). In Kanō erscheint der Gădō als Finanzminister[8]).

Im alten Bornû-Reiche war der Schitîma Belumma ein Generalsteuereinnehmer[9]). Im alten Dar-For befand sich in jeder Provinz eine Art Obersteuerdirektor, der Abu-el-Gabaan[10]).

In Abyssinien ist über jedes Kirchspiel oder Dorf ein Steuererheber (chikka) gesetzt[11]).

In Dahomé finden sich auf allen Märkten Steuererheber[12]). Ebenso auf den Heerstrassen, an den Gassen-

---

[1]) Park (A.) S. 41.
[2]) Hecquard S. 104.
[3]) Hornemann S. 82.
[4]) Degrandepré S. 87.
[5]) Bastian, D. E. I. S. 194.
[6]) Mason Bey in Petermanns Mitthl. XXVI. S. 381.
[7]) Labarthe S. 84.
[8]) Barth II. S. 165.
[9]) Nachtigal I. S. 717.
[10]) Mason Bey in Petermanns Mitthl. XXVI. S. 381.
[11]) Parkyns II. p. 188 sqq.
[12]) Reade (A.) p. 50.

Digitized

ecken, an den Thoren der Forts, an der Seeküste. Die Abgaben werden sehr streng eingetrieben[1]).

3. Die einzelnen Arten der Steuern.

§. 97.

Im Einzelnen bietet das afrikanische Steuerwesen ein sehr wirres Bild.

Die meisten Abgaben sind Naturalabgaben, doch kommen da, wo bestimmte Werthmesser vorhanden sind, auch bereits Abgaben in diesen vor.

Die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Unterthanen ist eine sehr ungleichmässige. Oft sind es kriegerische Berührungen verschiedener Stämme, welche zu bestimmten Steuerlasten geführt haben. Anderswo waren die Bodenverhältnisse entscheidend. In der Provinz Dongola südlich von Assuan wurden z. B. von Altersher die Steuern nach der Zahl der Wasserräder erhoben, durch welche der Boden bewässert wurde[2]).

I. Oft erhalten die Häuptlinge oder Könige einen Antheil an der Jagdbeute.

a) Vielfach fällt ihnen das erbeutete Elfenbein ganz oder theilweise zu. Bei den Niamniam fällt das Elfenbein dem Fürsten ausschliesslich zu[3]). Der König der Schilluk bezieht zwei Drittel alles von seinen Unterthanen erbeuteten Elfenbeins. Wer einen Elephanten tödtet, muss dem Könige die beiden Zähne bringen, der dem Jäger ein Drittel des Elfenbeins oder dessen Werth giebt[4]). Wird im Lande Uganda (in Unyamwesi) ein Elephant getödtet, so gehört das Elfenbein vor allen Dingen dem Mtemi (Häuptling)[5]). Bei den Monbuttu ist alles Elfenbein Monopol des Königs[6]). Ebenso gehören bei den Kaffern alle Elephantenzähne den Oberhäuptern[7]). Bei den Makololo gehört der Theorie nach alles Elfenbein dem Häuptlinge. Die Stosszähne jedes

---

[1]) Labarthe S. 87.
[2]) Rüppell (A.) S. 24.
[3]) Schweinfurth II. S. 23.
[4]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 4. Petherick p. 351. Barnim S. 546.
[5]) Mitthl. d. afrik. Gesellsch. in Deutschl. III. S. 163.
[6]) Schweinfurth II. S. 101.
[7]) Klemm, Cultur-Gesch. III. S. 323.

Digitized by

erlegten Elephanten werden zu seiner Verfügung gestellt. Bei einigen Stämmen hat er jedoch nur Anspruch auf einen Stosszahn[1]). In Aschanti bezahlt der Elephantenjäger eine Steuer an den König[2]). Der Soba der Banza Haco bezieht ein Viertel der Jagdbeute[3]).

b) Auch von dem Fleische der erbeuteten Thiere fällt dem Häuptlinge oft ein bestimmter Antheil zu. Die Fürsten der Niamniam beziehen die Hälfte des Fleisches der Beute der gemeinschaftlichen Jagd[4]). Bei den Kaffern erhält das Oberhaupt von jedem Elenn, welches erlegt wird, das Bruststück[5]). Bei den Betschuanen erhält der König von jedem erlegten Wilde Zunge und Bruststück[6]). Bei den Mussorongho erhält der König von jedem geschossenen Wilde ein Vorderbein[7]). Bei den Basutho erhält der Häuptling von dem Fleisch der Jagdbeute bestimmte beste Stücke[8]).

c) Auch andere werthvolle Theile der Jagdbeute fallen wohl den Häuptlingen zu. Der König der Schilluk erhält sämmtlichen Moschus der erlegten Krokodile und den Schwanz von allen Giraffen[9]). Bei den Kaffern gehören dem Oberhaupte Tigerfelle und Kranichschwanzfedern[10]). Bei den Basutho bezieht er die Felle von erlegten Löwen, Panthern und andern Jagdthieren[11]).

II. Oft erhält der Häuptling einen bestimmten Antheil an der Kriegsbeute. Der Deglel oder Stammfürst der Beni Amer hat Anspruch auf ein Zehntel der Beute eines Raubzuges[12]). Der Almami von Futa-Djallon bezieht ein Fünftel der Kriegsbeute[13]). Der

---

[1]) Livingstone (B.) I. S. 320. 321.
[2]) Bowdich p. 425.
[3]) Douville II. p. 24.
[4]) Schweinfurth II. S. 23.
[5]) Klemm, Cultur-Gesch. III. S. 323.
[6]) Ehrmann II. S. 112.
[7]) Bastian, D. E. I. S. 208.
[8]) Endemann in der Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 32.
[9]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 4.
[10]) Klemm, Cultur-Gesch. III. S. 323.
[11]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 32.
[12]) Munzinger, OA. St. S. 307.
[13]) Hecquard S. 227.

Dardaï bei den Tedâ bezieht beträchtliche Antheile an der Kriegsbeute[1]).

III. Auch vom Schlachtvieh erhält der Häuptling oft bestimmte Stücke. Bei den Masai und Wakuafi erhält bei Hochzeiten der Häuptling Brust und rechten Hinterfuss der bei dieser Gelegenheit geschlachteten Kühe[2]). Bei den Kaffern erhält das Oberhaupt von jedem Stück Vieh, das in der Horde geschlachtet wird, das Bruststück[3]). Bei den Makololo erhält der Häuptling den Buckel und die Rippen jedes von seinem Volke geschlachteten Ochsen[4]). Bei den Kru erhält der Bodio (Priesterhäuptling) von jedem Thiere, das getödtet oder geschlachtet wird, das beste Stück[5]).

IV. Abgaben von Vieh kommen ebenfalls vor.

Bei den Somali in Medschertin bezieht der Sultan ein Zwanzigstel von der Zahl der Kameele und ein Zehntel von der Zahl der Ziegen[6]). Der Naib von Arkiko bezieht von den Bewohnern des Thales Modat angeblich jährlich den dreissigsten Theil der Viehherden als Abgabe[7]). In Diagara müssen die Peulhs dem Könige nach Massgabe der Bevölkerung eine bestimmte Anzahl Hühner und die Häute aller von ihnen geschlachteten Ochsen einliefern; die Mandingos müssen ihm einen Theil ihres Viehs abgeben[8]). Bei den Baële in der östlichen Sahara soll der Häuptling alljährlich von seinen Unterthanen den Zehnten vom Kameel-, Schaf- und Ziegenbesitz empfangen[9]). Bei den Basutho erhält der Häuptling vom ersten Stück Vieh, welches ein junger Mensch sich erarbeitet, das erste Kalb[10]). Bei den Schilluk zahlt jedes Dorf dem Könige einen jährlichen Tribut an Vieh[11]).

---

[1]) Nachtigal I. S. 441.
[2]) v. d. Decken II. S. 25.
[3]) Campbell (I.) S. 479.
[4]) Livingstone (B.) I. S. 320.
[5]) Wilson S. 93.
[6]) v. d. Decken II. S. 330.
[7]) Rüppell (B.) I. S. 235.
[8]) Hecquard S. 104.
[9]) Nachtigal II. S. 182.
[10]) Endemann in der Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 32.
[11]) Brun-Rollet p. 97.

Digitized by Google

V. Abgaben von Bodenprodukten sind weit verbreitet.

Bei den Somali im Medschertinlande bezieht der Sultan ein Zwanzigstel der Ernten[1]). Der König der Schilluk bezieht bestimmte Quantitäten Durra von den ackerbauenden Dörfern[2]). Der Almami von Futa-Djallon bezieht den Zehnten der Ernte[3]), hier wohl auf Grund des islamitischen Rechts[4]). Bei den Monbuttu werden Abgaben von Bodenprodukten regelrecht erhoben[5]). In Fesan gehörten zu den Einkünften des Sultans Taxen auf Gärten und Felder[6]). Die Cumbries in Yauri am Niger bezahlen dem Sultan von Yauri einen Grundzins für das Land, welches sie bebauen, in einer Quantität von Getraide, etwa von der Grösse einer Garbe, wie sie ein Mann tragen kann, auf jeden Fleck Landes, er mag gross oder klein sein. Schlägt die Ernte fehl, so können sie statt des Zinskorns eine Summe Kauris zahlen[7]). In Diagara bezieht der König Abgaben von den Pächtern, die sich bei ihm niedergelassen haben, und die Mandingos entrichten einen Theil ihrer Ernte an ihn[8]). Bei den Dongosâ Borkû's lasten Abgaben an den Derdê (Häuptling) auf dem Getraide und auf den Datteln. Jene beträgt etwa 8 Pfund Waizen oder Duchn je nach der Kultur des Gartens oder Feldes (Wonô) im Jahr und heisst Luï. Diese besteht aus einer Dumba Datteln, einem grossen Gefäss aus getrockneter Kameelshaut, mit Datteln gefüllt, deren sechs bis sieben eine Kameelladung ausmachen, und heist Kohur[9]).

An der Loangoküste ist dem Fürsten ein Antheil vom bereiteten Palmwein zu liefern[10]). Bei den Mussorongho erhält er vom abgezapften Palmwein eine Kala-

---

[1]) v. d. Decken II. S. 330.
[2]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 4. Barnim S. 546.
[3]) Hecquard S. 227.
[4]) Vgl. Kremer, Kulturgeschichte des Orients. (1875.) S. 55.
[5]) Schweinfurth II. S. 101.
[6]) Hornemann S. 82.
[7]) Lander II. S. 79.
[8]) Hecquard S. 104.
[9]) Nachtigal II. S. 147.
[10]) Bastian, D. E. I. S. 159.

Digitized by Google

basse voll[1]). Der Statthalter von Kanō erhält eine jährliche Abgabe (Kurdī-n-debīno) von 600 Kurdī von jedem Palmbaum[2]). Nach andern Nachrichten bezieht er $^2/_3$ des Ertrages der Dattelpalmen und anderer Fruchtbäume, während der Eigenthümer nur $^1/_3$ behält[3]).

Bei den Baële soll der Häuptling alljährlich von seinen Unterthanen den Zehnten ihrer Ausbeute an Dîmi-Salz als Abgabe empfangen[4]).

VI. Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle.

Bei den Somali in Medschertin bezieht der Sultan einen Ausfuhrzoll[5]). Der König von Juala in Senegambien erhob von den Waaren der Portugiesen einen Eingangszoll von 10 %[6]). Im Distrikt Mwumi in Ugogo erhebt jeder der kleinen Häuptlinge von den durch sein Gebiet ziehenden Karawanen einen so hohen Hongo (Zoll), dass er oft auf wenigen Tagereisen 20 bis 25 % des Gesammtbesitzes der Karawanen ausmacht[7]). Der Almami von Futa-Djallon bezieht Abgaben von den Karawanen[8]). Im Königreiche Wulli wird ein Theil der Regierungskosten durch Zölle auf Waaren, die durch das Land gebracht werden, herbeigeschafft[9]). In Bondu sind die Zölle auf Reisende sehr beträchtlich. Fast in jeder Stadt muss eine Eselsladung eine Barre europäischer Waaren abgeben und in Fatteconda, der Residenz des Königs werden ein Gewehr und sechs Flaschen Schiesspulver als der gewöhnliche Tribut eingefordert[10]). Der Sultan von Aghades in Aïr erhebt zehn Mithkals (4 span. Dollars) für jede Kameelladung Güter, die in die Stadt eingeführt werden[11]). In Ludamar wird eine Abgabe von allen Kaufgütern erhoben, welche durch das Reich gebracht werden[12]). Der Dardaï bei den

---

[1]) A. a. O. I. S. 208.
[2]) Barth II. S. 164.
[3]) Clapperton S. 294.
[4]) Nachtigal II. S. 182.
[5]) v. d. Decken II. S. 330.
[6]) Dapper I. p. 410.
[7]) Wilson und Felkin I. S. 28.
[8]) Hecquard S. 227.
[9]) Park (A.) S. 41.
[10]) Park (A.) S. 67.
[11]) Richardson (B.) S. 193. Barth I. S. 515.
[12]) Park (A.) S. 177.

Digitized by Google

Tedâ bezieht beträchtliche Antheile an den Abgaben der das Land passirenden Karawanen[1]). Im Reiche der Pullo wird für die von Bornû ins Land kommenden Produkte ein Eingangszoll erhoben, für ein Pferd oder Rind 20 Muscheln, für ein Schaf oder eine Ziege 10 Muscheln, von jeder Kopflast Salz ein gewisses Quantum in natura[2]). In Gondar, der Hauptstadt Abyssiniens, wird ein Eingangszoll von allen aus dem Auslande kommenden Waaren bei ihrem Eingange in die Stadt erhoben. Derselbe besteht in 10 Speziesthalern von jeder Maulthier- oder Eselsladung und 1/2 so viel von der Last eines Trägers, ohne Rücksicht auf den Bestand oder Werth der Waare. Die Erhebung dieses Zolls wird von dem Ras d. h. von dem Manne, der sich gerade zum Reichsverweser aufgeworfen hat, für eine Aversionalsumme verpachtet[3]). In Dar-For bezog der König hohe Eingangs- und Ausgangszölle[4]). Der Sultan von Aghades in Aïr erhebt einen Transitzoll auf Salz und alle das Land passirende Waaren[5]). Die Karawanen, welche von Benguela ins Innere von Afrika gehen, zahlen den einheimischen Fürsten, deren Länder sie berühren, die Kibanda, einen Tribut, der sich nach dem Range des Häuptlings und nach der Anzahl der Mitglieder und der Quantität der Waaren der Karawanen richtet[6]).

VII. Handelsabgaben.

In Benin wurden eigentliche Eingangs- und Ausgangszölle nicht erhoben; dagegen wurde für die Licenz zu handeln von den Kaufleuten jährlich eine bestimmte Summe an die Oberhäupter bezahlt, die dann wieder einen Theil davon an den König sendeten[7]). In Whydah bezog der König ebenfalls einen Zoll von Allem, was im Lande verkauft wurde. Auch hier bezog der König die Hälfte der so von seinen Unterkönigen vereinnahmten Zölle[8]). In Dahomé werden von allen auf den Märkten zum Verkauf angebotenen Gegenständen nach Massgabe

---

[1]) Nachtigal I. S. 441.
[2]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 126.
[3]) Rüppell (B.) II. S. 183. 184.
[4]) Browne S. 414.
[5]) Barth I. S. 515.
[6]) Magyar I. S. 79. n. 11.
[7]) Bosman II (III) p. 249.
[8]) l. c. p. 141. 142.

ihrer Quantität Steuern erhoben. Auch ist der Handel mit dem Auslande besteuert[1]). In Gondar (Abyssinien) wird auf dem regelmässigen Wochenmarkte von jedem Verkäufer eine nach der Waare verschiedene kleine Abgabe erhoben, die nach bestimmten Artikeln theils eine Revenue für die gewisse Aemter bekleidenden Personen, theils auf Schenkungen früherer Kaiser beruhendes erbliches Eigenthum einzelner Familien ist. So wird z. B. dem Walie, dem Direktor der Sicherheitspolizei, von jedem verkauften Maulthiere ein Thaler entrichtet[2]). Der Statthalter von Kanō bezieht eine kleine Steuer (Kurdī-n-rāfi) von den auf dem Markt verkauften Vegetabilien[3]), oder man zahlt statt dieser etwas für den Platz oder die Bude; ebenso wird etwas für jede blaugefärbte Tobe, die verkauft wird, gezahlt[4]). In Aschanti bezieht der König Abgaben von den Kaufleuten[5]). Der Attàh von Iddah am Niger bezieht eine kleine Taxe von allen Gegenständen, die auf dem Markte verkauft werden[6]).

VIII. Kopfsteuern.

Eine Kopfsteuer wird erwähnt bei den Somali in Medschertin[7]). In Ludamar bezahlt jeder Hausvater zur Bestreitung der Kosten der Regierung und des königlichen Haushalts eine Taxe in Korn, in Ziegen oder in Goldstaub[8]). Der Sultan von Aghades in Aïr bezieht den Tribut einer Ochsenhaut (Kulāba) von etwa dem Werthe eines span. Dollars von jeder Familie[9]). An den Fürsten der Stadt Tessaua zahlt jedes Familienhaupt in seinem Gebiete 3000 Kurdī als Kurdī-n-kai oder Kopfsteuer[10]). In Kátsena und Kanō hat jedes Familienoberhaupt 2500 Kurdī (einen span. Thaler) zu zahlen. In der Provinz Ségseg besteht diese Abgabe (Kurdī-n-kassa) in 500 Kurdī für jede Hacke (fertaña). Es gilt hier die Annahme, dass man mit einer Hacke ein

---

[1]) Reade (A.) p. 50. Ders. (B.) II. p. 223.
[2]) Rüppell (B.) II. S. 184.
[3]) Barth II. S. 164.
[4]) Clapperton S. 294.
[5]) Wilson S. 130.
[6]) Allen I. p. 322.
[7]) v. d. Decken II. S. 330.
[8]) Park (A.) S. 177.
[9]) Barth I. 515.
[10]) A. a. O. II. S. 18.

Digitized by Google

Stück Land, welches 100 bis 200 Démmi (Garben) Korn hervorbringen kann, bebaut[1]). In Dahomé hat jeder Unterthan eine jährliche Kopfsteuer zu zahlen[2]).

IX. Auch für Sklaven wird wohl eine Abgabe entrichtet. So erhält der Statthalter von Kanō ein Fitto von 500 Kurdī von jedem Sklaven[3]). In Dahomé wird von Sklaven eine Taxe erhoben[4]).

X. Oft erhalten die Häuptlinge oder Könige beim Antritt ihrer Würde bestimmte Geschenke oder Abgaben.

Der Shum oder Stammeshäuptling bei den schwarzen Marea erhält am Tage seines Amtsantritts von jeder Heerde des Stammes eine Kuh als Abgabe, zu welcher die Adligen so gut wie die Gemeinen beitragen. Ferner entrichtet jede Kulturebene an ihn einen jährlichen Bodenzins von sieben Gabeta Getraide, was einer grossen Ochsenlast gleichkommt[5]). Der Sultan von Aghades in Aïr bezieht bei Antritt seiner Würde Geschenke[6]). Bei den Tedâ (Tebu) erhält der Fürst (Dardaï) beim Regierungsantritt als Nationalausstattung ein Zelt, einen Teppich und einen tunesischen Tarbûsch mit dem wichtigsten Insigne eines Fürsten, dem Turban (Qodmûla)[7]).

XI. Oft erhalten die Häuptlinge und Könige auch bei andern besonderen Gelegenheiten Geschenke. In Dahomé bringt bei einem jährlich stattfindenden religiösen Feste Jedermann dem Könige ein Geschenk nach Verhältniss seines Ranges[8]). Dem Almami von Futa-Djallon naht Niemand ohne Geschenk; dagegen wendet sich auch jeder Unglückliche an ihn, und er hilft jedem[9]).

XII. Eine weitere Einnahme der Häuptlinge und Könige bilden Friedensgelder bei Bluthändeln und Prozesskosten. So in früherer Zeit in Dar-For[10]). Der Sultan von Aghades bezieht Geldstrafen von Raubzüglern und Ruhestörern, welche oft (auf Grund der

---

[1]) A. a. O. II. S. 163.
[2]) Wilson S. 150. Duncan I. S. 121.
[3]) Barth II. S. 164.
[4]) Reade (A.) p. 50.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 235.
[6]) Richardson (B.) S. 193. Barth I. S. 515.
[7]) Nachtigal I. S. 441.
[8]) Reade (A.) p. 50.
[9]) Hecquard S. 227.
[10]) Browne S. 414.

Digitized by

afrikanischen Solidarhaft) von ganzen Stämmen eingetrieben werden[1]).

XIII. Sonstige Steuern.

In Ludamar existirt eine Abgabe von den verschiedenen maurischen Korrees oder Wasserplätzen, welche gewöhnlich in Vieh erhoben wird[2]).

In Dahomé sollen Chausseegelder erhoben werden[3]). Ebenso giebt es dem Staate gehörige Fähren[4]).

Der Statthalter von Kanō erhebt eine jährliche Steuer (Kurdī-n-korōfi) von 700 Kurdī von jedem Färbetopf[5]).

Bei den Mussorongho muss beim Bau eines Kanoe die Erlaubniss bezahlt werden, für diesen Zweck einen Baum im Walde zu schlagen[6]).

In Dahomé soll jeder Hahn, welcher kräht, dem König verfallen, weshalb dort alle Hähne Maulkörbe tragen sollen[7]). Reade bestätigt diese Nachricht auch in einem spätern Werke[8]), beschränkt sie aber auf solche Hähne, die auf einer königlichen Heerstrasse krähen. Noch etwas beschränkter berichtet hierüber Duncan[9]). Es giebt von der Hauptstadt Abomé nach der Küste hin eine Art von Zollhäusern, wo man seinen Pass vorzeigen muss. Hat man bei der Gelegenheit Federvieh bei sich und kräht ein Hahn, während man vorüberzieht oder von dem Beamten befragt wird, so ergreift man jeden solchen krähenden Hahn als Eigenthum des Königs.

XIV. In Sokoto muss jede Stadt, die ein Gouverneur oder ein Angestellter besucht, zum Unterhalt desselben beitragen, die Reisekosten bezahlen und seine Diener und Begleiter mit Speise und Trank versehen[10]). In Bowdichs[11]) Gegenwart wurde in Aschanti ein Gesetz des Inhalts publizirt, dass alle, die in Geschäften

---

[1]) Barth I. S. 515.
[2]) Park (A.) S. 177.
[3]) Reade (A.) p. 50. Ders. (B.) II. p. 223.
[4]) Reade (B.) II. p. 223.
[5]) Barth II. S. 164.
[6]) Bastian, D. E. II. S. 208.
[7]) Reade (A.) p. 50.
[8]) (B.) II. p. 223.
[9]) I. S. 257.
[10]) Clapperton S. 294.
[11]) Bowdich p. 347.

Digitized by Google

des Königs ausgesandt wurden, sich nicht mehr der Lebensmittel in des Königs Namen bemächtigen sollten, sondern dieselben zu einem ordnungsmässigen Preise anzukaufen suchen und erst, wenn ihnen Nahrungsmittel geweigert würden, eine Mahlzeit in des Königs Namen fordern könnten.

4. Steuersysteme.

§. 98.

In den höher entwickelten afrikanischen Monarchieen finden sich bereits komplizirte Steuersysteme, welche sich je nach der Organisation des betreffenden Staats sehr verschieden gestalten und hier bis ins Einzelne nicht verfolgt werden sollen, da sie nur für die Kenntniss des einzelnen Staatswesens von Interesse sind.

So hat z. B. Wadaï ein äusserst komplizirtes Steuersystem. Die Steuern (diwān) sind nach dem Reichthum und den Erzeugnissen der einzelnen Bezirke bemessen. Im Allgemeinen hat jeder Einwohner einer Stadt im eigentlichen Wadaï neben ausserordentlichen Beisteuern und Geschenken für seine Person 2 Mudd, ein 21 Hand voll Korn (duchn) haltendes Mass, zu entrichten und gemeinschaftlich mit andern Einwohnern derselben Stadt eine bestimmte Anzahl Kameele zu liefern, während bei den Arabern jeder Familienvater alle drei Jahr eine Káffala von zwei Stück Vieh oder falls er ein Fākih ist, von einem Stück zu stellen hat. Ausserdem giebt es noch eine Menge besonderer Auflagen für einzelne Klassen der Bevölkerung [1]).

In Bagírmi müssen die mohammedanischen Bewohner an den König zahlen eine Getraideauflage (móttenbánga oder motten-banki), welche dem Tsidiram Máibe in Bornû und dem Kurdī-n-Kassa in Haussa entspricht, und eine Abgabe in Baumwollstreifen (fárda-n-bánga). Viele Ortschaften haben auch eine Abgabe in Butter zu entrichten. Die bedeutendste Auflage, welche der Sultan bezieht, sind Sklaven, welche die zinspflichtigen heidnischen Gemarkungen zu zahlen haben [2]).

---

[1]) Ueber die Einzelheiten dieses Steuersystems s. Barth III. S. 513 ff.

[2]) Barth III. S. 404.

Digitized by Google

Die einzelnen Abtheilungen der Schôa in Bornû zahlen in jedem dritten Jahre eine im Verhältniss zu ihrer Seelenzahl stehende Anzahl von Pferden, Rindern und Krügen mit Butter und alljährlich den Zehnten vom Getraide. Andere Stämme in Bornû sind sehr verschieden besteuert. Von den regelmässigen Abgaben der Schôa kommt ein Viertel dem Würdenträger in Kuka zu, unter dessen Oberaufsicht die betreffende Stammesabtheilung steht[1]).

In Abyssinien zahlen die Häuptlinge an den König eine jährliche Abgabe (Meshomia) in Vieh, Butter, Waffen und andern Werthgegenständen in Anerkennung des bestehenden lehenrechtlichen Verhältnisses. Der König erhebt zwei Arten von Taxen, nämlich „Werky" in Geld d. i. in Zeugstücken und „Fessassy" in Korn[2]).

In Aschanti erhebt der König als Steuern: den Goldstaub aller gestorbenen oder in Ungnade gefallenen Unterthanen, eine Taxe an Gold für alle Sklaven, die für die Küste gekauft werden, Zölle von den Kaufleuten, die von der Küste zurückkommen, eine Steuer von dem Elephantenjäger, eine Steuer von jedem Kabossir, der die Menge seines Goldschmucks vermehrt. Er bezieht ferner Erträge aus den Goldwäschereien und ihm verfällt alles, was auf dem Marktplatze an Gold hingefallen ist. Es darf nichts davon wieder aufgehoben werden, sondern es muss alles liegen bleiben. Der Marktplatz wird dann von Zeit zu Zeit von der Regierung aufgeräumt[3]). Der König bezieht auch noch 20 % allen Goldes, welches zu Schmucksachen verarbeitet wird[4]).

In Dahomé ist das Steuerwesen sehr weit entwickelt. Die Abgaben werden in Frohndiensten oder in Natur abgetragen. Die von den Heerstrassen entfernten Bezirke, die keine oder wenige Frohndienste für den König zu verrichten haben, bezahlen ihre Abgaben in einer bestimmten Quantität von dem, was sie ernten. Ausserdem ist namentlich der Handel stark besteuert[5]).

---

[1]) Nachtigal II. S. 439. 440. Hier finden sich detaillirte Angaben.

[2]) Parkyns II. S. 188 ff.

[3]) Bowdich p. 425. 426. Wilson S. 130. 131.

[4]) Wilson S. 131.

[5]) Labarthe S. 87. Reade (A.) p. 50.

Digitized by Google

Jeder Unterthan hat eine Kopfsteuer zu entrichten. Die Frauen des ganzen Landes werden vom Könige verkauft. Er erhält den grössten Theil der im Kriege gewonnenen Sklaven und von jedem aus dem Gebiete ausgeführten Sklaven muss eine Abgabe entrichtet werden. Alle Gegenstände der Nahrung, Kleidung u. s. w., die von einer Hand in die andere gehen, sind mit einer Steuer belegt[1]).

In Unyamwesi bezieht der Mtemi (Häuptling) Geschenke von Reisenden, hat Einnahmen von der Konfiskation des Vermögens in den Fällen von Felonie und Zauberei, vom Verkaufe von Unterthanen, gefundenen Schätzen, namentlich von allem gefundenen Elfenbein. Selbst wenn ein Mann seinen eigenen Sklaven tödtet, fallen die Effekten des Sklaven an den Häuptling[2]).

Bei den Kaffern erhält der König von allen Unterthanen eine jährliche Abgabe in Vieh, die mit dem Reichthum des Unterthanen im Verhältniss steht, einen Antheil der Ernte, das Bruststück von jedem geschlachteten Ochsen und von jeder auf der Jagd erlegten Elenn-Antilope, endlich alle Elephantenzähne, alle Pantherfelle und alle Kranichfedern[3]).

5. Handelsmonopole.

§. 99.

Der Handel ist bei afrikanischen Völkern bisweilen von den Königen oder Häuptlingen ganz oder zum Theil monopolisirt.

Der Muata Kasembe hat den ganzen Handel für sich monopolisirt[4]). In Dahomé ist der Handel mit Gold, Silber, Korallen, Waffen und Schiesspulver Monopol des Königs und lediglich den Kabossiren ist im Uebrigen gestattet, mit gewissen Artikeln, wie Taback und Branntwein, zu handeln[5]). In Zanzibar ist der Verkauf von Schiesspulver Monopol des Sultans[6]). In Bambuk bestimmen die Farim's oder Dorfoberhäupter

---

[1]) Wilson S. 151.
[2]) Burton, lake reg. II. p, 31.
[3]) Lichtenstein I. S. 477.
[4]) Valdez II. p. 247.
[5]) Valdez I. p. 345.
[6]) Wilson und Felkin I. S. 9.

Digitized by Google

den Preis des an die Fremden zu verkaufenden Goldes; der Farim selbst ist der Mäkler des ganzen Handels seines Dorfes: er schliesst die Käufe ab[1]). In Sulimana hat der König den ganzen Handel für sich monopolisirt[2]).

6. Folgen nicht rechtzeitiger Steuerzahlung.

§. 100.

I. In dieser Beziehung macht sich wieder die afrikanische Rechtsverantwortlichkeit der Gaugenossen und die Verhaftung der Person für Schulden geltend. Haben die Cumbries in Yauri am Niger nicht die Mittel, die dem Sultan von Yauri gebührenden Abgaben zu bezahlen, so schickt der Sultan sogleich eine Anzahl Reiter in ihre Dörfer, mit dem Befehl, soviel Einwohner auszuheben und fortzuführen, wie ihnen gutdünkt[3]). In Lever und auf der Insel Foto in Nufi am Niger ist es Sitte, dass, wenn die Dorfhäuptlinge den Tribut nicht rechtzeitig bezahlen, einige Einwohner weggenommen und als Sklaven verkauft werden[4]).

II. Derjenige, welcher dem Soba der Banza Haco dessen Antheil an der Beute nicht zukommen lässt, verfällt in Sklaverei[5]).

Fünftes Hauptstück.

Die Kriegsverfassung.

1. Die Kriegshoheit.

§ 101.

I. Bei der Clanverfassung befindet sich die Kriegshoheit bei denjenigen Faktoren, welche die Regierung in Händen haben, sei es bei allen oder einzelnen.

Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen, den Commis, Apingis, Ishogos u. s. w. entscheidet über Krieg und Frieden die Volksversammlung nach öffent-

---

[1]) Golberry I. S. 264.
[2]) Laing p. 356.
[3]) Lander II. S. 79.
[4]) Lander III. S. 24.
[5]) Douville II. p. 24.

Digitized by Google

licher Berathung der Dorfältesten[1]). In Axim entschieden über Krieg und Frieden die Kabossire zusammen mit den Mancevos (der jungen Mannschaft)[2]). Bei den Sonninkés-Mandingos entscheidet über Krieg und Frieden der Häuptling und die Versammlung der Aeltesten. Alle Anwesenden haben berathende Stimme[3]).

II. Bei monarchischer Verfassung liegt die Kriegshoheit entweder beim Könige allein oder bei ihm und dem königlichen Rathe oder bei letzterem allein.

In Whydah lag die Regierung in Kriegssachen in den Händen des Königs und seiner vornehmsten Grossen[4]). Dem Almami von Futa-Djallon kann sein Rath Mannschaft und Mittel zum Kriege verweigern; er kann aber alsdann eine allgemeine Volksversammlung berufen[5]).

2. Militärische Würdenträger.

§. 102.

I. Besondere militärische Würdenträger giebt es unter der Herrschaft der Clanverfassung nicht. Hier sind die Häuptlinge die natürlichen Anführer im Kriege und, wo diese nicht ausreichen, tritt ein Wahlhäuptling oder Diktator für die Zeit des Krieges an die Spitze. In monarchischen Staaten kommen jedoch auch schon in Afrika besondere militärische Würdenträger vor.

Wenden wir uns zunächst zu den Sudanstaaten, so finden sich in Bornû drei hohe Militärchargen, der Reiteroberst (Katsella-blel), der Infanterieoberst (Katsella-n-bussa), der Schangermangeroberst (Yélla-ma). Die höchsten Kriegshauptleute (Kaschella plur. Kaschellawa) haben Sitz in der Nókena (im königlichen Rathe). Früher war in Bornû der höchste Kriegsanführer des Landes der Kaigamma oder Kegamma, welcher stets ein Sklave von Ursprung war. Dieser Titel ist jetzt fast in Vergessenheit gerathen[6]). Auch der Ardschinôma scheint ursprünglich eine vorwiegend kriegerische Stellung im

---

[1]) du Chaillu A. p. 329. B. p. 425.
[2]) Bosman I. p. 155.
[3]) Hecquard S. 272.
[4]) Bosman II. p. 135.
[5]) Hecquard S. 227.
[6]) Rohlfs, Land und Volk. S. 100. Nachtigal I. S. 715. 723. Der Kaigamma erscheint als Keijumma in Fesan wieder. Hornemann S. 81.

Digitized

Gefolge des Kaigamma gehabt zu haben. Die Würde besteht noch jetzt ohne besonderes Ansehen: ihr Inhaber trägt jetzt die Fahne vor dem Scheich bei seinen Auszügen her[1]). In Bagirmi war früher der Mbarma der oberste Anführer im Kriege; jetzt ist es thatsächlich der Fatscha, welcher dem frühern Kaigamma in Bornû korrespondirt. Der Krêma ist eine kriegerische Würde, welche Anwartschaft auf den Posten des Fatscha giebt[2]). In Wadaï existirt die Würde eines Maigenék. Derselbe ist ein Befehlshaber des unmittelbaren Vortrabs des Sultans auf Kriegszügen und korrespondirt dem Djérma im Heere des alten Bornû-Reichs[3]). In Uándala ist der Pugu-má der Oberbefehlshaber der Truppen, der Katschella-kir-mássarĕ der Soldatenoberst und der Katschella ndagrume der Kommandant der Bogenschützen[4]). In Logon ist der Tsêcho (Scheïch) der Anführer der königlichen Reitermacht[5]). In Bautschi findet sich ein Oberbefehlshaber der Truppen unter dem Namen Sserki-n-ñaki[6]). In Kanõ giebt es einen Befehlshaber der Reiterei, den Sserki-n-daúakei, und einen General der bewaffneten Macht, den Bánda-n-Kanõ[7]). In Nyfe (Nupe) ist der Maiáki der Höchstkommandirende des Landheers, der Bendoáki der General der Kavallerie, der Sserki-n-karma der General der Infanterie[8]).

Bei den Schilluk ist einer der drei Minister des Königs der Befehlshaber im Kriege[9]). In Sulimana ist der Kelle-mansa ein General[10].)

In Dahomé wird als ein Oberbefehlshaber der Truppen der Agau (Agahu) erwähnt[11]), ferner als Oberster

---

[1]) Nachtigal I. S. 719.
[2]) A. a. O. II. S. 537.
[3]) Barth III. S. 516 ff.
[4]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 63. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 21.
[5]) Nachtigal II. S. 537.
[6]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 156. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 55.
[7]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 245.
[8]) Das. II. S. 156. Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 87.
[9]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 5.
[10]) Laing p. 362.
[11]) Labarthe S. 84. Valdez I. p. 338.

Digitized by Google

der Tambours der Diau[1]), als Kommandant der Nachhut der Adandû[2].)

In Loango erscheint als ein Kriegsminister und Oberbefehlshaber der Truppen der Mani-matta[3]), nach andern Nachrichten der Makaka[4]); in Kongo wird der Mambom als Kriegsminister bezeichnet[5]). Im Reiche des Muata-Kasembe ist einer der grossen Quilolos, der Muanempeda, der militärische Höchstkommandirende. Derselbe hat den Oberbefehl, wenn ihn der Muata nicht selbst übernehmen will[6]).

II. In Aschanti wird gewöhnlich ein Anführer dadurch zum Oberbefehlshaber der Armee ernannt, dass ihm der König eigenhändig ein Schwert mit goldenem Griffe giebt und ihm damit leise dreimal auf den Kopf schlägt, wogegen jener schwört, es mit dem Blute seiner besiegten Feinde zurückzugeben[7]).

3. Das Heer.

§. 103.

I. Ein Heer als besondere Institution giebt es zur Zeit der Clanverfassung nicht. Alle erwachsenen Männer des Clans sind zum Kriegsdienste verpflichtet.

Doch findet es sich wohl, dass bestimmte Altersklassen vorzugsweise zum Kriegsdienste herangezogen werden.

Bei den Basutho ist jeder Mann dem Häuptlinge zur Heeresfolge verpflichtet. Das Aufgebot geschieht nach Altersklassen. Alle zugleich Beschnittenen bilden eine Klasse. Noch nicht Beschnittene sind ausgeschlossen[8]).

Bei den Masai und Wakuafi bilden die jungen Leute von 20 bis 25 Jahren (Elmoran) so zu sagen eine stehende Armee, die immer in Bereitschaft ist, um feindliche Angriffe abzuschlagen und Einfälle in das Gebiet

---

[1]) Labarthe a. a. O.
[2]) Valdez l. c.
[3]) Dapper II. p. 159.
[4]) Bastian, D. E. II. S. 40.
[5]) Tuckey p. 175.
[6]) Valdez II. p. 234.
[7]) Bowdich p. 399.
[8]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 33.

Digitized by Google

fremder Stämme zu machen. An ihrer Spitze steht der der Orlkibroni oder Häuptling[1]).

Bei den Barea und Kunáma bilden die Räuber eine eigene Klasse des Volkes mit eigenen Kriegsgesetzen. Der Räuberhauptmann ist auf die Dauer der Expedition unumschränkter Herr[2]).

Die Milizen des Königs (Brac) von Walo (Hoval) erhalten keinen Sold; sie haben keinen andern Vortheil als die Theilung der Beute[3]). In Bihé erhalten die Mitglieder der stehenden Armee des Fürsten, die Mukan Djámba, keinen Sold und auch keine Bekleidung; sie bekommen lediglich die Hälfte der Kriegsbeute[4]).

II. In den Sudanstaaten giebt es, abgesehen von der Leibwache des Fürsten, kein stehendes Heer. Der Lehnsherr erklärt Krieg und beruft seine Vasallen ein, damit sie ihr Aufgebot ihm zur Verfügung stellen. Ob sie dies thun, hängt von den Umständen ab. Oft verfahren sie auf eigene Faust und gehen auch wohl zum Feinde über, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, dass derselbe auf die Dauer Sieger bleiben werde[5]). In Schoa hat der König ebenfalls kein stehendes Heer, sondern nur einige 100 Knechte, die mit Flinten bewaffnet sind. Wenn Krieg entsteht, so muss jeder Gouverneur sein Kontingent stellen[6]). Dagegen wird erwähnt, dass die Könige der Joloffenreiche Senaar (Senegal) und Saulaem ein stehendes Heer halten[7]). Wenn in Bihé die Bezirkshäuptlinge ihre Untergebenen zum Kriege aufbieten wollen, so pflanzen sie auf dem Jango (etwa Marktplatz) eine rothe Fahne auf. Die Bewohner des Bezirks versammeln sich dort und begeben sich in ungeordneten Haufen in das Lager, dessen Stelle ihnen angezeigt wird, und erst dort werden die ordentlichen Hóka (Bataillone) formirt[8]). Neben diesem allgemeinen Heerbanne (vita ya feka) giebt es auch eine stehende Armee, deren Mit-

[1]) Krapf II. S. 270.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 496.
[3]) de la Jaille S. 39. Durand S. 54.
[4]) Magyar I. S. 279.
[5]) d'Escayrac S. 207. Jn Bornû müssen alle Schôa-Stämme Heeresfolge leisten. Nachtigal II. S. 440.
[6]) Krapf I. S. 64.
[7]) Hewett p. 261.
[8]) Magyar I. S. 260 n. 24.

Digitized by Google

glieder Mukan Djámba d. h. Elephantensöhne genannt werden. Diese Armee hängt lediglich vom Fürsten ab[1]). Die Soldaten sind in Hóka von 200 bis 400 Köpfen eingetheilt; jede Hóka steht unter dem Kommando eines Hauptmanns (Sóma-Katito) und diese Hauptleute sind den Befehlen des Som'an Ukan Djámba oder Feldherrn untergeordnet, der unter den nächsten Verwandten des Fürsten gewählt wird[2]).

III. In Dahomé bekommen die Soldaten mit Ausnahme der Offiziere, die regelmässigen Sold haben, erst Löhnung, wenn sie sich von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernen; in Friedenszeiten müssen sie das Land bauen oder Pagnen (Schurze) verfertigen, um sich die nöthigen Bedürfnisse zu verschaffen[3]).

IV. In Aschanti bilden die Weiber des Königs ein Amazonenkorps[4]). In Dahomé wird der grössere Theil der Frauen zu Soldaten verwendet, und diese bilden den tapfersten Theil des königlichen Heeres. Dieses Frauenheer ist vollkommen organisirt, hat seine eigenen Offiziere und spielt in allen Gefechten eine wichtige Rolle[4]).

Dritter Theil. Das Personenrecht.

I. Die Geburt.

1. Anomale Geburten.

a) Zwillinge.

§. 104.

Zwillingsgeburten werden in Afrika zum Theil als Glück bringend, zum Theil als unheilvoll angesehen. Je nachdem das Eine oder das Andere der Fall ist, knüpfen sich an sie verschiedene Sitten.

I. In Uganda entsteht, wenn Zwillinge zur Welt kommen, grosser Jubel. Am fünften oder sechsten Tage

---

[1]) Magyar I. S. 279.
[2]) A. a. O. I. S. 280.
[3]) Labarthe p. 86. 87.
[4]) Valdez I. p. 318.
[5]) Wilson S. 149. Burton, Dah. II. p. 63 sqq.

versammeln sich alle Dorfbewohner um die Hütte, worin die Mutter mit den Kindern lebt. Es wird um die Hütte getanzt, getrommelt und gesungen[1]). In Unyoro werden Zwillinge für besonders glückbringend, nicht nur für die Eltern, sondern auch für das ganze Dorf erachtet. Grosse Festessen finden ihnen zu Ehren statt; wenn sie sterben, so wird die Hütte, in welcher sie das Licht erblickten, nieder gebrannt[2]). Auch in Benin gelten im Allgemeinen Zwillingsgeburten als ein glückliches Zeichen. Die Botschaft davon wird sogleich dem Könige geschickt[3]).

II. Oft werden Zwillinge oder doch einer derselben umgebracht. Bei den Basutho müssen je nach dem Gebrauche bei dem betreffenden Stamme, wenn Zwillinge geboren werden, das eine oder beide Kinder sterben[4]). Bei den Apingi wird von Zwillingen der eine getödtet. Man glaubt, wenn dies nicht geschehe, müsse die Mutter sterben[5]). In Arebo in Benin wird bei Zwillingsgeburten die Mutter sammt den Kindern dem im Busch hausenden Fetisch geopfert. Der Mann, wenn er vermögend ist, kann jedoch statt der Frau eine Sklavin opfern. Um dem Fetisch zu entgehen, schickte man die Frauen zum Gebären an einen andern Ort[6]). Ein anderer Schriftsteller sagt allgemein von Benin, dass dort keine Zwillinge gefunden werden, weil die Geburt von Zwillingen der Mutter grosse Schande bringe, da man annehme, dass ein Mann nicht Vater beider Kinder sein könne[7]). In Ngŭrŭ in Unyoro sollen Zwillinge ebenfalls als Unglück bringend angesehen und daher gleich nach der Geburt ertränkt werden[8]), während im Uebrigen, wie bereits bemerkt, in Unyoro die entgegengesetzte Anschauung herrscht. Auch bei den Hottentotten findet

---

[1]) Wilson und Felkin I. S. 95.

[2]) A. a. O. II. S. 31. Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 394. Vgl. jedoch Speke p. 541.

[3]) Bosman II. (III.) p. 234. Vgl. Bastian, D. E. I. S. 169. Anders jedoch Dapper II. p. 125.

[4]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 36. Grützner das. IX. S. (78).

[5]) du Chaillu (A.) p. 456.

[6]) Bosman II. (III.) p. 234.

[7]) Dapper II. p. 125. Analogieen bei andern Völkern s. meine Bausteine II. S. 120.

[8]) Speke p. 541.

Digitized by Google

sich die Zwillingstödtung. Es soll noch im vorigen Jahrhundert üblich gewesen sein, einen der beiden Zwillinge umzubringen[1]). Nach andern Nachrichten sollen bei ihnen Zwillingsbrüder aufgezogen, eine Zwillingstochter dagegen oft, wenn nicht besondere Gründe für ihre Erhaltung vorlagen, lebendig begraben worden sein[2]). Bei den Betschuanen wird im Falle der Geburt von Zwillingen ebenfalls einer derselben getödtet. Analog wird bei ihnen, wenn eine Kuh zwei Kälber wirft, das eine entweder getödtet oder fortgetrieben[3]). An der Loangoküste wird von Zwillingen oft der eine getödtet; doch muss bei einer freien Frau vorab die gesammte Familie zusammenberufen werden[4]). Bei den M'Pongwes am Gabun gelten Zwillinge für unheilbringend. Es giebt keine grössere Beschimpfung für einen Mann, als wenn man mit zwei Fingern auf ihn weist, um damit auszudrücken, er sei ein Zwilling. Es scheint, dass Zwillinge auch hier bei der Geburt getödtet werden[5]). In Ibu am Niger werden Zwillinge sofort lebendig begraben oder doch ins Gebüsch geschafft und dort den wilden Thieren überlassen. Die Frau muss eine lange Reinigungszeit durchmachen und wird auch dann noch von allen übrigen Frauen gemieden. Es giebt keine grössere Injurie, als gegen eine Frau zwei Finger aufzuheben, um damit zu bezeichnen, dass sie Zwillinge geboren habe[6]). Bei den Wazaramo in Ostafrika werden Zwillinge (Wápáchá) gewöhnlich verkauft oder ausgesetzt[7]). Bei den Wanyamwesi wird eins der Zwillingskinder umgebracht[8]), ebenso bei den Wakikuyu[9]).

Dieselbe Sitte findet sich auch bei andern Völkern der Erde. Bei den Chiriguanas wird bei Mehrgeburten

---

[1]) Ehrmann II. S. 154.
[2]) Kolben p. 444 bis 447.
[3]) Campbell (II.) S. 242.
[4]) Bastian, D. E. I. S. 170.
[5]) Burton Gor. I. p. 84.
[6]) Allen I. p. 243. Hutchinson p. 44. Schön p. 49. Auch gilt die Ehe mit dem bisherigen Ehemann ohne Weiteres als geschieden.
[7]) Burton lake reg. I. p. 116.
[8]) Burton l. c. II. p. 23.
[9]) Hildebrandt in d. Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 395.

nur ein Kind am Leben gelassen[1]). Bei den Igorroten wird von Zwillingen das zuletzt geborene Kind erwürgt, falls sich in der Rancheria Niemand findet, der dasselbe adoptiren will[2]). Die Salivas tödten eines von Zwillingskindern, weil sie die Geburt von Zwillingen auf Untreue der Frau zurückführen[3]). In Australien wird stets von Zwillingen das eine umgebracht[4]). Zahlreiche sonstige Beispiele habe ich bereits in früheren Schriften angeführt[5]).

Die Anschauungen, welche diesen Sitten zu Grunde liegen, sind verschiedene. Bald wird angenommen, dass bei der Geburt von Zwillingen eine ehebrecherische Zeugung stattgefunden habe, bald wird in einer mehrfachen Geburt etwas Thierähnliches gesehen, bald wird — und dies scheint in Afrika das Landläufige zu sein — angenommen, dass aus der Zwillingsgeburt als einem anomalen Naturereignisse Unglück für die betroffene Familie entstehen werde.

III. Die Ishogo glauben, dass, wenn Zwillinge (mpaza) geboren sind, eins derselben früh sterben müsse. Um dies zu vermeiden, wird die Mutter in ihre Hütte verbannt und darf mit den Nachbarn nicht verkehren, bis die Kinder gross geworden sind, wo man dann die Gefahr als gehoben ansieht. Die Mutter kann während dieser Zeit in den Wald gehen, darf aber Niemanden aus ihrer Familie sprechen. Nur Vater und Mutter dürfen sie besuchen und sie darf keinen geschlechtlichen Umgang haben. Tritt ein Fremder zufällig oder missverständlich in ihre Hütte, so wird er als Sklave verkauft. Die Zwillinge sind vom Verkehr mit andern Kindern ausgeschlossen und alle Kochgeräthschaften u. s. w. sind tabu. Das Haus, worin Zwillinge geboren sind, wird besonders bezeichnet[6]).

IV. In Sansibar kommen Zwillinge selten vor, werden jedoch, wenn schon nicht mit Freuden begrüsst, doch wie andere Kinder aufgenommen[7]).

---

[1]) Thouar in den deutsch. geogr. Blättern. VII. S. 66.
[2]) Hans Meyer in d. Zeitschr. für Ethnol. XV. S. (384).
[3]) Waitz, Anthrop. III. S. 394.
[4]) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 779.
[5]) S. meine Bausteine. II. S. 119 ff. Grundlagen S. 175.
[6]) du Chaillu (B.) p. 273.
[7]) v. d. Decken I. S. 96.

Digitized by Google

Aus der ganzen rechtlichen Behandlung der Zwillinge in Afrika sieht man, dass es sich dabei um lokale Gewohnheiten handelt. Man kann nicht sagen, dass die Tödtung von Zwillingen mit einer bestimmten Entwicklungsstufe nothwendig verbunden sei, wiewohl sie auf bestimmten Entwicklungsstufen auf der Erde häufig vorkommt.

b) Missgeburten.

§. 105.

Auch diese werden verschieden behandelt.

I. Die Wanika, Wakikuyu und Wazegua bringen missgestaltete Kinder um, erdrosseln sie im Walde und begraben sie. Man glaubt, der böse Geist eines Verstorbenen sei in sie gefahren und ein solches Kind werde ein grosser Verbrecher werden[1]). Bei den Felups, Banjars und Cassangas am Senegal werden verkrüppelt geborene Kinder umgebracht[2]). Wird bei den Basutho ein Kind mit einem Gebrechen geboren, so wird es von den Wehmüttern in einem Topfe mit Wasser ertränkt[3]). Wird in Kongo ein Krüppel geboren und wird dies Prodigium von den Sehern als durch den Fetisch verursacht erklärt, so wird derselbe umgebracht[4]). Bei den Wadöe in Bagamojo, Sansibar gegenüber, werden schwächliche Neugeborene ausgesetzt[5]).

Derselbe Gedanke wiederholt sich auch bei andern Völkern der Erde. So wird bei den Chiriguanas ein missgestaltetes Kind bei der Geburt entweder getödtet oder lebendig begraben[6]). Auf Hawaii werden Missgeburten sofort getödtet[7]). Ebenso bei den Salivas, welche solche Missgeburten auf den Einfluss böser Geister zurückführen[8]). In Australien werden ebenfalls alle Krüppel umgebracht[9]). Ebenso bekanntlich bei den

---

[1]) Krapf I. S. 390. v. d. Decken I. S. 215. Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 395.
[2]) Valdez I. p. 195.
[3]) Endemann in d. Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 36.
[4]) Bastian, D. E. I. S. 174.
[5]) Fischer in der Zeitschr. f. Ethnol. XVI. S. (219).
[6]) Thouar in d. deutsch. geogr. Blättern. VII. S. 66.
[7]) Waitz-Gerluad, Anthrop. VI. S. 139. 140.
[8]) Waitz, Anthrop. III. S. 394.
[9]) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 779.

Digitized by Google

Griechen, abgesehen von den Thebanern, den Römern, den Germanen[1]).

II. Bei den Masai und Wakuafi lässt man dagegen missgestaltete Kinder leben, so lange Engai (Gott) ihnen Leben verleiht[2]). Bei den Somali lässt man sie ebenfalls am Leben: sie sind jedoch ein Gegenstand des Aberglaubens und der Furcht[3]).

III. In Loango gelten Zwerge und Albinos als Eigenthum des Königs. Man betrachtet sie als heilig und unverletzlich[4]). Auch in Dahomé, Aschanti und bei einigen ostafrikanischen Stämmen bleiben Albinos am Leben[5]). In Angola werden alle mit Missbildungen geborenen Kinder als „Fetisch" angesehen[6]).

c) Sonstige Fälle.

§. 106.

I. Auch der Gedanke, dass Kinder, die an Unglückstagen geboren sind, sterben müssen, kommt in Afrika vor. Bei den Takue wurde früher ein am Mittwoch geborenes Kind getödtet; jetzt ist man toleranter geworden[7]). Derselbe Gedanke findet sich auf Madagaskar[8]) und bei den Germanen[9]).

II. Im Königreiche Amanahea oder Apollonia wird immer das zehnte Kind lebendig begraben[10]). Mit dieser Sitte korrespondirt eine andere in Anta, nach welcher das Weib nach der Geburt des zehnten Kindes zwei Jahre lang von allem Umgange ausgeschlossen, unterdessen aber mit allen Bedürfnissen des Lebens sorgfältig versehen wurde[11]).

III. Bei den Hottentotten wurden früher Kinder, deren Mutter im Wochenbett gestorben war, ausgesetzt[12]),

---

[1]) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 456.
[2]) v. d. Decken II. S. 25.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.
[4]) Wilson S. 230.
[5]) Burton Gor. I. p. 84.
[6]) Monteiro I. p. 272.
[7]) Munzinger, OA. St. S. 209.
[8]) S. meine Bausteine. II. S. 121.
[9]) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 456.
[10]) Bowdich p. 352. Burton Gor. I. p. 84.
[11]) A. H. d. R. IV. S. 137. Smith II. p. 196.
[12]) Ehrmann II. S. 154.

Digitized by Google

oder nach andern Nachrichten solche, deren Mutter während der Säugezeit verstorben war, mit ihr lebendig begraben[1]). Bei den Damara begräbt man, wenn arme Frauen sterben und Kinder hinterlassen, diese nicht selten zugleich mit der Mutter[2]). In Unyóro wird, falls die Mutter bei der Geburt stirbt, auch das Kind getödtet[3]). Analog auch bei andern Völkern der Erde[4]).

IV. In Kongo werden Kinder, deren obere Zähne vor den untern ausbrechen (Umkisseanie, im Innern Kischimbie) lebendig begraben[5]). Auch in Unyóro wird das Durchbrechen der obern Schneidezähne vor den untern bei Kindern als unheilbringend angesehen; doch genügen hier Zauberzeremonien, um das Unheil abzuwenden[6]). Derselbe Gedanke tritt in Ibu am Niger auf. Es werden Kinder, deren obere Zähne vor den untern ausbrechen, den Fetischen geopfert[7]). Ebenso werden bei den Wazaramo Kinder, deren obere Schneidezähne vor den untern ausbrechen (Kigogo), entweder umgebracht oder weggegeben oder an einen Sklavenhändler verkauft, weil man glaubt, dass durch sie Krankheit, Unglück und Tod über das Haus werde gebracht werden. Die Wasawahili tödten ebenfalls ein solches Kind. Die Sansibar-Araber lassen es nach Vorlesung aus dem Koran schwören, dass es kein Unheil anrichten werde, indem sie seinen Kopf zum Nicken bringen[8]). Bei den Basutho werden Kinder, welche die Oberzähne zuerst erhalten und welche mit den Füssen zuerst geboren werden, getödtet[9]). Bei den Wakikuyu, Wanika und Wazegua werden Frühgeburten und Kinder, deren obere Zähne vor den untern durchbrechen, umgebracht[10]).

Als analoge Erscheinungen bei andern Völkern der Erde können folgende angeführt werden: Bei den Igor-

---

[1]) Sparrmann S. 320. Ebenso in Australien. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 779.
[2]) Andersson I. S. 243.
[3]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 393.
[4]) S. meine Bausteine. II. S. 120.
[5]) Bastian, D. E. I. S. 174.
[6]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 186.
[7]) Allen I. p. 243. Schön p. 50.
[8]) Burton, lake reg. I. p. 117.
[9]) Grützner in der Zeitschr. f. Ethnol. IX. S. (78).
[10]) Hildebrand in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 395.

roten wird ein mit der Nabelschnur umschlungenes neugeborenes Kind sofort vergraben, da der Glaube herrscht, ein solches Wesen würde in späteren Jahren den Eltern nach dem Leben stehen[1]). In Australien werden alle Kinder umgebracht, welche bei der Geburt grosse Schmerzen verursacht haben[2]),

2. Uneheliche Kinder.

§. 107.

Uneheliche Kinder werden in Afrika von den entgegengesetztesten Gesichtspunkten aus betrachtet. Manche Völker bringen sie ohne Gnade um, manche behandeln sie ebenso wie die ehelichen; manche behandeln sie noch auf andere Weise.

I. Bei den Beduinen am rothen Meere wird das Kind, welches von einem Mädchen geboren ist, von der Mutter des letzteren unbarmherzig getödtet, ohne dass sich die Justiz darum kümmert[3]). Bei den Marea wird jedes ausserehelich geborne Kind erstickt[4]); bei den Beni Amern wird es lebendig begraben[5]). Bei den Bogos werden uneheliche Kinder nicht geduldet. Man errichtet für das schwangere Mädchen eine eigene Hütte ausserhalb des Dorfes, wo sie gebiert. Das Kind wird erstickt und an einem einsamen Orte begraben[6]). Die Habr-Yunis-Somalen tödten uneheliche Kinder[7]). Bei den Kabylen wird das uneheliche Kind sammt seiner Mutter umgebracht[8]).

Die gleiche Sitte kommt auch anderswo auf der Erde vor, z. B. bei den Guaycurus[9]), in Australien[10]).

II. Bei den Barea und Kunáma werden ausserehelliche Kinder für ebenso gut angesehen, wie eheliche. Sie gehören der mütterlichen Familie an, von der sie ernährt und aufgezogen werden[11]). Auch in Sarae wird

---

[1]) Hans Meyer in der Zeitschr. f. Ethnol. XV. S. (384).
[2]) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 779.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 145.
[4]) A. a. O. S. 243.
[5]) A. a. O. S. 322.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 37.
[7]) Hildebrand in d. Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 395.
[8]) Hanoteau II. p. 187.
[9]) Waitz, Anthrop. III. S. 472.
[10]) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 779.
[11]) Munzinger, OA. St. S. 486.

Digitized by Google

ein Bastard nicht verachtet[1]). In Abyssinien wird zwischen ehelichen und unehelichen Kindern irgend ein Unterschied nicht gemacht; auch die Successionsfähigkeit in die königliche Würde ist durch eheliche Geburt nicht bedingt[2]). Bei den M'Pongwes wurden uneheliche Kinder ohne Weiteres in die Familie aufgenommen[3]). Am Gabun gelten alle Kinder, welche das anerkannte Weib eines Mannes zur Welt bringt, als die seinigen, gleichviel ob sie rechtmässig erzeugt sind oder nicht[4]).

III. An der Goldküste galten die Kinder von Konkubinen als unächte und wurden nicht zur Verwandtschaft gerechnet[5]). In Timbuktu ist der Sohn einer Konkubine des Sultans nicht erbfähig[6]).

IV. Bei den Berbern von Dongola fiel nach einem alten Gebrauche jedes von einer freien Frau geborne uneheliche Kind dem Melik als Sklave zu[7]).

3. Die Nabelschnur.

§. 108.

Die weitverbreitete Symbolik der Nabelschnur[8]) ist auch auf afrikanischem Boden heimisch.

Bei den Somali wird die abgefallene Nabelschnur sorgfältig als Amulet mit Leder übernäht und einer Kameelsstute an den Hals gehängt; die letztere wird dadurch sammt ihren Nachkommen Eigenthum des Kindes[9]). In Uganda wird die Nabelschnur aufbewahrt und, wenn der Vater ein Häuptling ist, mit Perlen und andern Zierrathen geschmückt und an ein Gestell befestigt, so dass das Ganze aussieht, wie ein geschlossener Hufeisenmagnet[10]). Bei den Bogos wird die Nabelschnur für einen Knaben auf den Sandalen seines Vaters, für ein Mädchen auf denen der Mutter abgeschnitten[11]).

---

[1]) A. a. O. S. 388.
[2]) Bruce III. S. 305. 291. Ebenso in Schoa, Harris Eth. p. 277.
[3]) Waitz, Anthrop. II. S. 116.
[4]) Wilson S. 193.
[5]) Bosman I. p. 193.
[6]) Salam p. 12.
[7]) Rüppell (A.) S. 44.
[8]) Vgl. darüber Ploss, Das Kind. 1876. I. S. 40 ff.
[9]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. No. 47. S. 29.
[10]) Wilson und Felkin I. S. 95.
[11]) Munzinger, Bogos. S. 37.

Digitiz

II. Die Pubertät.

1. Die Beschneidung.[1]

§. 109.

I. Die in Afrika weit verbreitete Sitte der Beschneidung hat hier auch rechtliche Wirkungen. Die nicht beschnittene Person gelangt nicht in den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte.

Bei den Masai und Wakuafi kann ein unbeschnittener Sohn seinen Vater nicht beerben; ein unbeschnittenes Mädchen darf für andere keine Speisen bereiten, und ihr entstammende Kinder sind dem Tode verfallen[2]. Bei den Betschuanen wird der nicht beschnittene Mann nicht für voll, das nicht beschnittene Weib nicht als heiratsfähig angesehen[3]. Bei den Basutho sind Nicht-Beschnittene von der Heeresfolge ausgeschlossen[4]. Bei den Damara können Kinder, welche nicht beschnitten sind, die königliche Würde nicht erben[5]. Bei den Peulhs von Futa-Djallon erhalten die beschnittenen Knaben einen Monat nach der Beschneidung das Beinkleid (Tuba); damit werden sie fähig in den Krieg zu ziehen und heiratsfähig[6]. In Bambuk dürfen die jungen Leute von beiden Geschlechtern sich erst nach der Beschneidung verheiraten[7]. In den Kimbunda-Ländern, insbesondere in Hambo, ist die Beschneidung nicht üblich; Fürst (Soba) kann aber nur ein Beschnittener werden. Eventuell muss er sich also noch beim Regierungsantritt der Beschneidung unterwerfen, sonst würde er nicht als gesetzlicher Soba anerkannt werden[8]. Bei andern Völkern der Erde tritt gerade der umgekehrte Gedanke auf, dass

---

[1]) Vgl. darüber Ploss. Das Kind. 1876. I. S. 295 ff. II. S. 255 ff. G. A. Wilken, de besnijdenis bij de volken van den Indischen Archipel (Separatabdruck aus den Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch-Indië. 4. Volgr. X.) 's Gravenhage (Nijhoff) 1885.

[2]) v. d. Decken II. S. 25.

[3]) Holub I. S. 482.

[4]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 33.

[5]) Andersson II. S. 215.

[6]) Hecquard S. 230.

[7]) Golberry I. S. 238.

[8]) Magyar I. S. 162. So auch beim Jaga von Cassange. Douville II. p. 366.

Digitized by Google

die Beschneidung zur Thronfolge unfähig macht, weil ein körperlicher Defekt dieselbe ausschliesst[1]). In Angola ist es bei einigen Stämmen üblich, dass Unbeschnittene nicht heiraten können[2]).

II. Die Beschneidung ist häufig mit Festlichkeiten und seltsamen Sitten verbunden.

a) An der Guineaküste erpressen die Knaben nach der Beschneidung von Jedermann Geschenke und verüben alle möglichen Exzesse[3]). Bei den Peulhs können die Beschnittenen während der Zeit von der Beschneidung bis zur Heilung nehmen, was ihnen gefällt, ohne dass man ihnen ein Verbrechen daraus machen könnte[4]). Bei den Peulhs von Futa-Djallon können die jungen Leute während eines Monats nach der Beschneidung entwenden und essen, was ihnen beliebt[5]). In Bambuk haben nach dem Feste der Beschneidung die jungen Leute das Recht, sich vierzig Tage lang der Aufsicht ihrer Eltern zu entziehen. Sie dürfen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang die väterliche Hütte verlassen und laufen auf den um ihre Dörfer liegenden Feldern herum. Sie können Speise und Trank verlangen, wo es ihnen gefällt, dürfen jedoch in keine Hütte gehen, ausser wo sie eingeladen werden[6]). In Dar-For strichen die Knaben nach der Beschneidung in den benachbarten Orten umher und raubten alles Geflügel[7]).

b) Bei den Betschuanen und Kaffern folgt nach der Beschneidung der Knaben die Zeremonie „setscha", wobei dieselben mit Ruthen auf dem Rücken blutig geschlagen werden[8]). Bei den Bamanwato heisst die Beschneidungs-Zeremonie „bogoèra"[9]). Auch sonst bei den Betschuanen wird sie Boguera genannt; bei ihnen existirt auch eine der Boguera analoge Sitte für die Mädchen unter dem Namen „Boyale".

---

[1]) S. meine Bausteine. II. S. 91.
[2]) Monteiro I. p. 278.
[3]) Labat II. p. 284.
[4]) Hecquard S. 83.
[5]) A. a. O. S. 230.
[6]) Golberry I. S. 240.
[7]) El-Tounsy (A.) p. 217.
[8]) Livingstone (A.) I. S. 180. Campbell (II.) S. 239.
[9]) Chapman I. p. 45.

Digitized by Google

c) In den Mandingostaaten werden die Knaben nach der Beschneidung zwei Monate von aller Arbeit freigesprochen. Während dieser Zeit bilden sie eine Gesellschaft, Solimana genannt. Sie statten in den benachbarten Dörfern Besuche ab, wobei sie singen und tanzen und von den Einwohnern gut bewirtet werden[1]). Bei den Kaffern dauern die Beschneidungszeremonien fünf Monate. Während dieser ganzen Zeit gehen die jungen Männer in einem mit weissen Thon beschmierten Leibe umher. Sie bilden eine festgeschlossene Gemeinschaft und wohnen abseits vom Dorfe in einem eigens für sie erbauten Hause[2]).

d) Bei den Mandingos der Sierra-Leone-Küste werden einmal jährlich alle für mannbar gehaltenen Mädchen zusammengeholt und von den Weibern des Orts an einen verborgenen Platz im Walde gebracht. Dort bleiben sie einen Monat und einen Tag. Während der Zeit darf Niemand zu ihnen kommen ausser einem alten Weibe, welches die Beschneidung besorgt. Wer sich zufällig oder vorsätzlich in die Einsamkeit wagt, wird mit dem Tode bestraft. Während der Zeit werden die Mädchen in den Religionsgebräuchen und abergläubischen Zeremonien ihres Vaterlandes unterrichtet. Nach Ablauf der Zeit ziehen sie Nachts in die Stadt zurück, werden von allen Weibern des Orts ganz nackend empfangen und ziehen in Prozession durch den Ort bis Tagesanbruch. Würde eine Mannsperson sich gelüsten lassen, während dem auch nur einen Blick nach ihnen zu werfen, so würde er entweder sogleich mit dem Tode bestraft werden, oder er müsste einen Sklaven hergeben[3]). Bei den Mundombe werden im Anfange der trockenen und kühlen Jahreszeit die acht- bis zehnjährigen Knaben von den s. g. Kilombola-Meistern behufs der Beschneidung in eine einsame, unbewohnte Gegend gebracht und bleiben dort 90 Tage nach der geschehenen Operation, während welcher Zeit sie nicht einmal von ihren eignen Eltern besucht werden dürfen, und insbesondere darf sich bei Todesstrafe ihnen kein Mädchen und keine Frau nähern. Nach vollendeter Heilung werden sie feierlich

[1]) Park (A.) S. 310.
[2]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (205).
[3]) Matthews S. 73. 74.

Digitized by Google

ins Dorf zurück gebracht[1]). In Angola wird die Beschneidung im Juni vorgenommen. Die Knaben leben alsdann einen Monat unter Aufsicht eines Fetischpriesters. Sie bringen ihre Zeit zu mit Trommelschlagen, einer Art wilden Gesanges und Rattenjagen. Die tägliche Nahrung wird ihnen von den Männern des Orts gebracht. Frauen dürfen sich ihrem Aufenthaltsorte nicht nähern. Am Ende des Monats ziehen die Knaben feierlich wieder in's Dorf ein[2]).

e) Bei den Kaffern haben die Knaben nach Heilung der durch die Beschneidung verursachten Wunden für eine gewisse Anzahl von Tagen das Privileg, jede beliebige verheiratete Frau von der Strasse aufgreifen und sie vollständig als ihr Eigenthum gebrauchen zu dürfen, selbst, wenn es nicht anders gehen sollte, unter Anwendung von Gewalt. Ein ähnliches Recht freien Liebesgenusses haben die Mädchen nach ihrer Operation und wählen sich dann für die Dauer der Festzeit nach Belieben ihre Amants[3]).

2. Die Volljährigkeit.

§. 110.

I. Bisweilen fällt die Beschneidung mit der Volljährigkeitserklärung zusammen. Oft geschieht erstere jedoch schon früh und dann findet sich später noch ein besonderes Fest der Mannbarkeit. Bei den Beni Amern werden nach mohammedanischer Sitte die Knaben im siebenten Jahre beschnitten, die Mädchen nach ostafrikanischer Sitte verschlossen. Das Fest der Mannbarkeit findet erst spät statt. Man wartet damit so lange, wie möglich, weil erst der Mann Kopfsteuer zahlen muss[4]). Bei den Kaffern wird der junge Häuptling mit 18 Jahren mündig[5]). Bei den Tuaregs sind die Männer bis zum 40. Jahre von der Betheiligung an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen[6]).

---

[1]) Magyar I. S. 23. 24.
[2]) Monteiro I. p. 278.
[3]) v. Weber II. S. 219.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 323.
[5]) v. Weber II. S. 220.
[6]) Duveyrier p. 428.

Digitized by

II. Bei den Wanika existirt bei der Mannbarwerdung angesehener junger Leute, besonders der Häuptlinge, der Gebrauch Wagnaro. Die Jünglinge von demselben Alter begeben sich in völlig nacktem Zustande in den Wald und bleiben dort, bis sie einen Mann erschlagen haben[1]).

III. Bei den Beit Bidel vereinigen sich Jünglinge, die zu Männern geweiht werden sollen. Sie schmücken sich mit Glasperlen, besolden einen Guitarrespieler und ziehen in den Wald, wo sie von den Heerden ihres Stammes Ziegen stehlen und schlachten und sich mit Gesang und Spiel wohl eine Woche amüsiren[2]).

Bei den Völkern zwischen Massaua und dem Taccase wird die Grossjährigkeit des Knaben (im 18. Jahre desselben) mit einer gewissen Feier begangen, die Schingalet heisst. Der angehende Mann kommt mit mehreren Genossen vor Tagesanbruch vor das Haus seines mütterlichen Onkel, der ihm die Vorderkopfhaare rasirt, ihm seinen Segen giebt und mit einer Lanze und einer jungen Kuh beschenkt. Von da zieht derselbe mit seinen Genossen bei allen Verwandten und Bekannten im Land herum und jeder giebt eine Gabe nach Lust und Vermögen. Die Feier dauert sieben Tage. Von dieser Zeit an wird der junge Mann rechtsfähig[3]). Im Sarae ist dies Fest ausser Gebrauch gekommen[4]).

IV. Bis zur Volljährigkeit stehen die Minderjährigen unter dem Schutze ihrer Verwandten je nach dem bei einer Völkerschaft herrschenden Verwandtschaftssystem. Jedoch äussert sich die Mundschaft in der Regel in Afrika mehr als ein Recht, wie als eine Pflicht[5]). Die Mundschaft fällt meistens mit dem Familienhäuptlingsthum zusammen, während eine Vormundschaft als besonderes Rechtsinstitut wenig entwickelt ist. Einzeln findet sich freilich auch eine solche, jedoch anscheinend auf Grund rezipirten Rechts. So werden bei den Braknas (Mauren) die Kinder nach dem Tode des Vaters einem Onkel derselben anvertraut, welcher für sie bis zum

---

[1]) v. d. Decken I. S. 215.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 324.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 38.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 387.
[5]) Vgl. §. 20 ff. oben.

Digitized by Google

18. Jahre, in welchem sie volljährig werden, sorgt. Bis dahin werden ihre Rinder bei den Grosseltern aufbewahrt[1]). Aehnlich bei den Mugaren (Mauren) der Sahara. Hinterlässt ein verstorbener Hausvater kleine Kinder, so nimmt der nächste Verwandte die ganze Habe in Besitz und ernährt die ganze Familie. Er muss dann später den Knaben über die Güter, die er vorgefunden hat, Rechnung ablegen[2]). Bei den maurischen Stämmen der Sahara wird, wenn ein Familienvater kleine Kinder hinterlässt, das Gut des Verstorbenen vom Häuptling der Horde in Verwahrung genommen und in gleichen Theilen an die Erben abgeliefert, sobald diese alt genug sind, es selbst zu verwalten[3]).

Auf einheimisch-afrikanischem Boden stehen wir jedenfalls bei den Kaffern. Stirbt bei denselben ein Familienvater mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, so bemächtigt sich dessen Bruder des ganzen Nachlasses. Dieser Nachlass wird blos zum Unterhalt für die männlichen Kinder der Familie verwandt und, wenn dieselben mündig werden, diesen ausgeliefert. Für die Wittwe und die Töchter wird nicht gesorgt[4]).

III. Die Weiber.

§. 111.

Im Allgemeinen ist die Stellung der Weiber in Afrika eine untergeordnete. Hier und dort ist ihre Stellung besser; einzeln haben sie auch politische Rechte.

I. Oft sind die Weiber mehr oder weniger rechtlos und gelten als Vermögensstücke des Geschlechts. Bei den Bogos ist die Frau, ob ledig oder verheiratet, rechtsunfähig. Dies drückt der Grundsatz aus: Ogheina woga gen d. i. die Frau ist eine Hyäne. Sie kann nicht erben noch bürgen noch zeugen noch zum Eide angehalten werden. Sie hat keine Rechtsverantwortlichkeit. Sie hat weder Pflicht noch Recht. Eine Frau, des Mordes angeklagt, kann dafür niemals zu Gericht gezogen

---

[1]) Caillié I. p. 143.
[2]) Follie in N. B. II. S. 72.
[3]) Saugnier-Brisson p. 94. 95.
[4]) Campbell (1.) S. 473.

Digitized

werden[1]). Bei den Marea kann die Frau nicht zeugen, nicht bürgen, nicht erben; doch fängt man bei den schwarzen Marea an, nach mohammedanischem Rechte, auch die Töchter zur Erbschaft zuzulassen[2]). Bei den Beni Amern kann die Frau weder zeugen, noch bürgen[3]). Bei den Barea und Kunáma hat die Frau kein bürgerliches Recht: sie kann nicht zeugen und nur, wenn sie keinen Bruder hat, erben; sie darf nicht bürgen noch klagen noch in Anklagestand versetzt werden[4]).

Bei den Somali haben die Frauen kein Klagrecht, ja sie dürfen es nicht einmal wagen, ihre Meinung im Familienrathe zu äussern[5]).

Bei den Kaffern steht das Weib ausserhalb des Rechts. Gesetze sind nur für Männer da. Frauen und Mädchen sind nur Eigenthum eines Mannes, z. B. des Vaters oder Gatten. Ein Weib kann daher auch kriminell nicht bestraft werden[6]). Es hat keine persönlichen Rechte, kein Eigenthum, sondern ist selbst stets Eigenthum eines Mannes, sei es des Vaters oder dessen nächsten männlichen Verwandten oder des Bruders, selbst des Neffen, und bei Ermangelung aller männlichen Verwandtschaft des Stammeshäuptlings[7]). Bei den Zulus gelten Mädchen als Eigenthum ihres Vaters, Bruders oder nächsten männlichen Verwandten[8]).

II. Die bevorzugte Stellung des männlichen Geschlechts äussert sich auch in der Begrüssung des Knaben bei Eintritt in die Welt. Bei den Somali wird der Knabe bei seinem Eintritt in die Welt mit lautem Jubelgeschrei empfangen[9]). Bei den Beni Amern begrüsst der Freudenschrei (Aelal) nur den Knaben[10]). Im Sarae wird die Geburt eines Knaben mit siebenmaligem, die eines Mädchens mit fünfmaligem Freudenschrei begrüsst[11]).

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 60. No. 117.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 240. 241.
[3]) A. a. O. S. 321.
[4]) A. a. O. S. 489.
[5]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. No. 47. S. 32.
[6]) v. Weber II. S. 131. 215.
[7]) A. a. O. II. S. 215. 220.
[8]) Isaaks II. p. 308.
[9]) Haggenmacher in Petermanns Mitth. Erg. X. No. 47. S. 29.
[10]) Munzinger, OA. St. S. 323.
[11]) A. a. O. S. 387.

Digitized by Google

Bei den Bogos wird bei der Geburt eines Knaben ein fünfmaliges Freudengeschrei (Aelal) ausgestossen, während man bei der Geburt eines Mädchens schweigt[1]).

In bemerkenswerthem Gegensatze dazu wird bei den Barea und Bazen, bei denen das Mutterrechtssystem in fast völliger Reinheit herrscht, das Mädchen dem Knaben vorgezogen[2]).

Analogieen bei andern Völkern der Erde finden sich auch hierzu. In Dardistan ist die Geburt eines Sohnes immer ein Gegenstand allgemeiner Freude, während die Geburt einer Tochter ganz unbeachtet bleibt[3]). Bei den Südslawen sagt das Sprüchwort: Wird ein Mädchen geboren, so weinen alle vier Wände[4]). Auch in Deutschland, in China findet sich derselbe Gedanke[5]).

III. Bei den Bewohnern des Mandingoer Theils von Yacine nehmen die Frauen Theil an der Regierung; sie bilden Versammlungen, welche in schwierigen Fällen um Rath gefragt werden, und auch ein Tribunal, welches in Kriminalfällen oder auch in Privatverhandlungen die letzte Entschliessung des Königs unwiderruflich vollzieht[6]).

Zu Bosman's Zeit wurde das Königreich Agonna von einer Frau regiert[7]). Bei den Manganja in einem Theile des Oberschirethals fand Livingstone die Oberhäuptlingsschaft in den Händen einer Frau[8]). In den Städten der Goldküste können Weiber unter Umständen Hauptmannsrang erhalten wegen eigener Verdienste oder solcher ihrer Familie[9]). Bei den Nyillem südöstlich von Bagirmi findet sich ein Ländchen „blad el mrā", an dessen Spitze stets eine Frau steht[10]). In Lobál in Süd-Centralafrika werden mehrere Staaten von

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 37.

[2]) Munzinger, OA. St. S. 527. Analog bei den Palau-Insulanern, ebenfalls auf mutterrechtlicher Basis, s. meine Grundlagen S. 170.

[3]) Ujfalvy, aus dem westl. Himalaja. 1884. S. 300.

[4]) Kraus, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1884. S. 540.

[5]) S. meine Grundlagen. S. 169. 170.

[6]) Hecquard S. 86.

[7]) Bosman I. p. 64. Die älteste Tochter war Erbin der Krone. Smith II. p. 164. 166.

[8]) Livingstone (B.) I. S. 118.

[9]) Cruickshank p. 112.

[10]) Nachtigal in Petermanns Mitthl. XX. S. 13.

Digitized by Google

Weibern (Ssonán) regiert[1]). In der Banza von Dumbo in Cambambe fand Douville eine Frau als Regentin[2]). Es scheinen hier nur Weiber zur Regierung gelangen zu können.

IV. In der Nähe der Dörfer Adda und Zuitta in der Gegend von Akkra giebt es verheiratete, wie unverheiratete Frauenzimmer, welche dem Abbe-Fetisch, der wichtigsten Gottheit des Landes, geweiht sind. Wenn ein Mann ein solches Weib heiratet, so muss er ihre Oberherrschaft anerkennen[3]).

V. In Aschanti übt eine von des Königs Schwestern oder eine andere seiner weiblichen Verwandten über die Frauen des Landes dieselbe Macht, wie der König über die Männer. Jedoch beschränkt sich ihre Gerichtsbarkeit nicht selten auf die Ueberwachung des königlichen Serails[4]).

IV. Alte und kranke Leute.

§. 112.

I. Die weit auf der Erde verbreitete Sitte[5]), alte und kranke Leute umzubringen, begegnet uns auch in Afrika überall.

In Fazoql (Südnubien) wurde die Sitte alte Leute lebendig zu begraben erst kürzlich abgeschafft. Bei den Negerstämmen südlich von Kordofan herrscht sie noch heute; auch Kranke, Gebrechliche, besonders mit ansteckenden Krankheiten Behaftete werden so zu Tode gebracht[6]). Die Bertât (sing. Berta) begraben alte und schwer kranke Leute lebendig[7]). In Kiákka werden alte Leute, welche erkranken, sogar von den Ihrigen geschlachtet und gegessen, bevor sie, wie sie sich ausdrücken, abmagern[8]).

---

[1]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1860. S. 233.
[2]) Douville II. p. 243.
[3]) Monrad S. 45.
[4]) Wilson S. 135.
[5]) Nordamerik. Indianer Waitz Anthrop. III. S. 116. Nutka das. S. 333. Aruinseln. Fate, Kunaie, Ruk, Fidschi. Waitz-Gerland. Anthr. VI. S. 639. 640. Zwergrasse der Fatumatutuaberge Bastian, Indonesien. II. S. 15. Sonstige Völker: meine Anfänge des St.- u. Rsl. S. 242. 243. Aroma (Neuguinea): Challmers und Gill, Neuguinea. Leipz. 1886. S. 260.
[6]) Lepsius S. 212. 213.
[7]) Barnim S. 624.
[8]) Magyar I. S. 126.

Digitized by Google

Bei den Bakalai in Westäquatorialafrika werden kranke Leute aus dem Dorfe getrieben, weil man grosse Angst hat, einen Todten zu sehen[1]).

Bei den Betschuanen werden alte Leute als unnütze Wesen betrachtet und allgemein verachtet. Man lässt sie Hunger und Kummer leiden und wirft zuweilen die Leichname aufs freie Feld, damit sie den Schakals zur Beute werden[2]). Aehnlich bei den Buschmännern[3]). Die Koranas setzen die alten Leute aus, damit sie von den wilden Thieren verschlungen werden und führen zur Rechtfertigung dieses Gebrauchs an, dass solche Leute nichts nutzen, sondern nur Nahrungsmittel verzehren, welche andern zu Theil werden sollten[4]). Bei den Namaquas war es noch bis vor nicht allzulanger Zeit üblich alte Leute und Krüppel fern von der menschlichen Wohnung umkommen zu lassen. Man machte eine Umzäunung um den Lebendig-Todten und stellte ein kleines Gefäss mit Wasser neben ihn, worauf man ihn seinem Schicksale überliess[5]). Die Kaffern haben die Gewohnheit, Kranke, wenn sie glauben, dass sie nicht wieder genesen, auszusetzen. Sie bringen dieselben in ein vom Kraale entferntes Gebüsch, wo sie entweder von wilden Thieren verzehrt werden oder Hungers sterben. Manchmal lebt die ausgesetzte Person wieder auf und kehrt in den Kraal zurück; wenn sie sich aber nicht erholt, so wird sie wieder ins Gebüsch zurückgebracht[6]). Bei den Damara (Ovahererò) findet eine kranke Person kein Mitleiden; sie wird von ihren Verwandten aus der Hütte vom Feuer weg in die Kälte gestossen; sie thun Alles, was sie können, um den Tod zu beschleunigen, und wenn sie im Sterben zu liegen scheint, häufen sie Ochsenhäute über sie, bis sie erstickt ist[7]).

Uebrigens erscheint nach andern Nachrichten die

---

[1]) du Chaillu (A.) p. 384.
[2]) Campbell (II.) S. 245.
[3]) A. a. O. S. 258.
[4]) A. a. O. S. 273.
[5]) Sparrmann S. 319. Andersson I. S. 70.
[6]) Fritsch, Eingeb. S. 116. Campbell (I.) S. 468. van der Kemp, angef. v. Lichtenstein. I. S. 421. Note.
[7]) Galtou S. 109. 119. Der Sohn oder nächste Verwandte muss dem Sterbenden behülflich sein, „seine sterbliche Hülle abzulegen“ d. h. ihn erdrosseln. Farini S. 263.

Digitized by Google

Aussetzung kranker Personsn doch in etwas milderem Lichte. Bei den Kaffern z. B. soll allerdings der Kranke, dessen Tod man herannahen sieht, aus seiner Hütte an einen einsamen Ort unter den Schatten eines Baumes gebracht werden, wo man ein Feuer anmacht und einen Korb mit Wasser neben ihn setzt. Es bleiben jedoch der Ehegatte und die nächsten Verwandten des Sterbenden bei ihm, im letzten Augenblicke wenigstens noch der Ehegatte. Nach dem Tode verlässt allerdings auch dieser den Leichnam, der den Hyänen überlassen wird[1]). Bei den Basutho sind ganz alte Leute, besonders Weiber, in der Gefahr, lebendig begraben zu werden[2]).

II. Es giebt jedoch auch afrikanische Völker, welche die alten und kranken Leute gut behandeln. So werden z. B. bei den Mandingos alte Leute, wenn sie krank sind, mit der zärtlichsten Sorgfalt und Aufmerksamkeit gepflegt[3]). Derartige Anschauungen kommen auch sonst in Afrika häufig vor, so dass man nicht sagen kann, dass die Aussetzung alter und kranker Leute eine allgemeine afrikanische Sitte sei.

Vierter Theil. Das Familienrecht.

Erstes Hauptstück.

Die ehelichen Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Die Arten des ehelichen Zusammenlebens.

1. Im Allgemeinen.

§. 113.

Wenn man unter ehelichem Zusammenleben eine durch die Volkssitte sanktionirte Verbindung zwischen Mann und Weib versteht, so kommen auf der Erde folgende Formen desselben vor:

---

[1]) Lichtenstein I. S. 420. 421.
[2]) Merensky S. 103.
[3]) Wilson S. 54. Bérenger-Féraud, p. 208.

Digitized by Google

1. Promiscuität. Dieselbe kann sein

a) eine unbeschränkte, so dass alle Genossen eines sozialen Verbandes mit einander in freiem Geschlechtsverkehr stehen und eine individuelle Ehe überhaupt nicht existirt[1].

b) eine beschränkte, so dass begrenzte Gruppen in einem sozialen Verbande mit einander geschlechtlich frei verkehren[2].

2. Polyandrische Ehe, eine Verbindung mehrerer Männer mit einer Frau[3], und zwar können diese Männer entweder Brüder[4] sein oder andere Personen[5].

3. Polygamische Ehe, eine Verbindung eines Mannes mit mehreren Weibern.

4. Monogamische Ehe, eine Verbindung zwischen einem einzelnen Manne und einem einzelnen Weibe.

Von diesen Eheformen findet sich als einheimische Form in Afrika lediglich die polygamische Ehe.

Von einer Promiscuität als einer ausgeprägten Form ehelichen Zusammenlebens ist abgesehen von den bekannten Berichten der griechischen und römischen Schriftsteller über einige afrikanische Stämme[6] in ganz Afrika nichts aufzufinden, und ebenso wenig ist irgendwo eine ausgeprägt polyandrische Ehe zu konstatiren[7].

---

[1] Das ausgeprägteste Bild dieser Form auf mutterrechtlicher Basis bieten die Nairs der Malabarküste. S. die detaillirten Darstellungen bei Bachofen, antiquar. Briefe S. 259 ff. Mc. Lennan, stud. in anc. history, p. 147. 150. Ueber die Poggiinseln s. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 20. n.

[2] Vgl. Post, Geschlechtsgenossensch. S. 21. ff. Ueber die Pinalua-Sitte der Kanaken Morgan, systems of consanguinity and affinity. p. 481.

[3] Nachweise über diese Eheform s. bei Mc. Lennan, stud. in anc. hist., p. 144. Mayne, Hindu law and usage. 1883. p. 56.

[4] Ueber Ladak Mc. Lennan l. c. p. 158. Ujfalvy, aus dem westl. Himalaja. 1884. S. 35. Ueber andere asiatische Völker Ujfalvy a. a. O. S. 35—38. Vgl. auch Waitz, Anthrop. I. S. 356 u. III. S. 395. Ueber die alten Araber Strabo XVI. 7.

[5] Ueber solche Formen, in der Traditionensammlung von Bochârî s. Wilken, het matriarch. bij de oude Arabieren. 1884. p. 19, bei den westlichen Kallans von Madura, Mayne, Hindu law and usage, p. 54.

[6] S. meine Grundlagen des Rechts. S. 188 n. 2.

[7] Vgl. jedoch oben §. 16. Höchstens könnte die polyandrische Ehe der Guantschen auf Lancerota und Fuertaventura angeführt

Digitized by Google

Mehr wie sehr lockere eheliche Verhältnisse wird man auch aus einer Stelle bei Hewett[1]) schwerlich entnehmen können. Jedenfalls lässt sich eine solche verflogene Notiz nicht verwenden, um in Afrika eine wirkliche Promiscuität nachzuweisen. Fast ehelose Zustände kommen auch sonst in Afrika vor. Von den Joloffen von Cayor sagt ein Berichterstatter[2]): „Nicht wohl kann man eine beinahe zufällige Verbindung, bei welcher der Mann oft schon am Morgen nach der Hochzeit die Frau wieder verlässt, eine eheliche nennen". Das halbmythische Pygmäenvolk der Doko soll in keiner regelmässigen Ehe leben, sondern „sie nehmen Weiber, wo sie sie finden, und lassen sie wieder gehen, wohin sie wollen"[3]). Von den Damara kann man kaum sagen, dass unter ihnen eine Ehe bestehe: Sie nehmen eine Weibsperson und behalten sie so lange, bis sie derselben müde sind oder sich ein Streit erhebt oder sie eine andere sehen, die ihnen besser gefällt[4]). Von Bornû sagt Dapper[5]): „Sy leven op eene beestachtige wijze, en gebruiken de vrouwen en de kinderen in't gemeen, na den aerdt der oude Garamanten". Wie viel Werth man dieser Notiz beilegen will, und welche Schlüsse man aus ihr ziehen will, mag dahin gestellt bleiben. Heutzutage lebt das gewöhnliche Volk in Bornû in der Regel in monogamischer Ehe. Es können zu solchen Zuständen auch zeitweilige Sittenverwilderungen führen, und man braucht aus ihnen durchaus nicht Rückschlüsse auf einen ursprünglichen Weibercommunismus zu ziehen. Von Dar-For wird geschlechtlicher Verkehr zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schwester berichtet, je-

---

werden; s. meine Anf. des St.- u. Rsl. S. 28. Das Recht der Guantschen hat aber gar keine Berührungspunkte mit andern afrikanischen Rechten.

[1]) Hewett p. 229. Derselbe sagt von Bathurst auf der Insel St. Mary an der Mündung des Gambia: „The village in which these Jolahs live is even a very bad specimen of de worst of African villages and they themselves are — — so degraded and debased, they do not recognize even a shadow of a marriage tie, but possess their women in common."

[2]) Mollien S. 47.

[3]) Krapf I. S. 78.

[4]) Campbell (I.) S. 393.

[5]) p. 384.

Digitized by Google

doch nicht als Sitte, sondern als Ausschweifung[1]). Nicht anders wird man den Bericht Zucchellis über Angola auffassen dürfen. Derselbe sagt, dort lebten alle Leute im Konkubinat und diese Konkubinen seien oft ihre nächsten Anverwandten; ja sie würden sogar auch mit ihren selbsteigenen Eltern um gar sehr geringes Geld einig, dass sie ihnen gestatteten, ihre eigenen Töchter (also muthmasslich ihre Schwestern) zu Konkubinen zu gebrauchen und diese auch nicht den geringsten Widerstand bezeigten, in dergleichen schändliche Verbindungen einzuwilligen[2]). Alle solche Berichte deuten nur auf sehr lockere eheliche Verhältnisse verbunden mit einer ausserordentlichen Beschränkung des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft, aber durchaus nicht auf jene charakteristische Form der Promiscuität, wie sie bei den malabarischen Nairs am Stärksten entwickelt ist[3]).

Ganz ebenso steht es mit einem Bericht über Fesan. Der Verkehr der Geschlechter soll dort ganz schrankenlos sein. Der junge Bursche lebt mit einem Mädchen, bis er ihrer überdrüssig ist, und bekümmert sich dann nicht im Geringsten um sie und um das erzeugte Kind. Wilde Ehen sind eben so häufig, wie legitime[4]). So sagt auch Lenz[5]), dass bei dem Zwergvolke der Abongo Polygamie im verwegensten Sinne des Wortes herrsche und bei dem abgeschlossenen Leben der Abongo in kleinen Gemeinschaften, oft nur von 15 bis 20 Personen, Verbindungen der allernächsten Verwandten, von Bruder und Schwester, Vater und Tochter gar nicht selten sein dürften. Von den Felups wird gesagt, dass bei ihnen eine Familie im eigentlichen Sinne nicht existire, „car la plus hideuse promiscuité est la chose ordinaire“[6]).

Monogamische Ehen kommen thatsächlich in Afrika auf Schritt und Tritt vor, aber sie beruhen auf keiner zwingenden Volkssitte.

Für die Annahme einer Entwicklung der afrikanischen

---

[1]) Browne S. 409.

[2]) Zucchelli S. 163.

[3]) Wahrscheinlich ist das System der Nairs übrigens keine primitive Bildung. Die Talifeier (s. Bachofen, antiquar. Briefe, S. 260 ff.) deutet auf eine frühere gebundene Eheform zurück.

[4]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 157.

[5]) W. A. S. 111.

[6]) Bérenger-Féraud p. 289.

Digitized by Google

Ehe aus einer ursprünglichen Promiscuität, etwa durch eine Zwischenstufe polyandrischen Lebens bieten sich nicht die geringsten Anhaltspunkte. Vielmehr lässt sich als Ausgangspunkt für die Entwicklung des ehelichen Lebens in Afrika überall nur eine polygamische Ehe individuellen Charakters und von sehr lockerer Natur konstatiren, eine Ehe, die jederzeit beliebig eingegangen und von jedem Theile jederzeit beliebig wieder aufgelöst werden kann. Dieser Befund wird es rechtfertigen, erhebliche Zweifel an der Theorie aufkommen zu lassen, nach welcher sich die menschliche Ehe überhaupt aus einem primitiven Hetärismus oder aus einer primitiven Weibergemeinschaft entwickelt haben soll. Es mag diese Theorie sich vielleicht für die Völker halten lassen, bei denen Promiscuität und Polyandrie nachweisbar sind; ob sie aber auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen kann, ist sehr zweifelhaft. Zu einer endgültigen Entscheidung darüber, wie sich die Ehe in Afrika entwickelt hat, wird man übrigens zur Zeit noch schwer gelangen können. Es kommen auch in Afrika vereinzelte Sitten vor, welche möglicherweise mit einer primitiven Weibergemeinschaft im Zusammenhang stehen können, vielleicht aber auch einen ganz andern Ursprung haben. Wir werden auf diese Sitten in dem Kapitel, welches die ausserehelichen Verhältnisse behandelt, zurückkommen. Zunächst aber soll der Nachweis geliefert werden, dass die eheliche Grundinstitution Afrikas die polygynische Ehe von dem bereits erwähnten Grundcharakter ist, und soll diese Ehe einer detaillirten Darstellung unterzogen werden.

2. Die polygynische Ehe.

a) Im Allgemeinen.

§. 114.

I. Im Allgemeinen ist die Polygamie in Afrika unbeschränkt. Sie hat jedoch ihre Grenze in der Fähigkeit des Mannes, mehrere Frauen zu ernähren, und so lebt denn im Grossen und Ganzen der arme Mann in Afrika monogamisch, während die Zahl der Frauen stets wächst, je reicher und vornehmer der Mann ist.

Bei den Marea ist Vielweiberei nur bei Vornehmen häufig, sonst im Ganzen selten[1]). Bei den Beni Amern

[1]) Munzinger, OA. St. S. 248.

Digitized by Google

ist Vielweiberei erlaubt, aber das Recht wird nur von den Vornehmsten und Reichsten benutzt. Der grösste Theil begnügt sich mit einer Frau und viele leben mit ihr bis zum Tode[1]). Bei den Barea und Kunáma hat der Mann das Recht so viel Frauen zu heiraten, wie er will[2]). Bei den Bogos ist Vielweiberei selten und ein Luxus der Vornehmen und Reichen[3]). Bei den Nuba ist Vielweiberei im Allgemeinen nicht gebräuchlich; nur die Schechs haben mehrere Weiber[4]).

In Abyssinien ist Polygamie tolerirt; doch pflegen am selben Orte nur Reiche mehrere Frauen zu haben[5]). Bei den Galla ist es Häuptlingen gestattet, mehrere Frauen zu haben; gewöhnliche Leute haben an einer genug[6]). Bei den Baële in der östlichen Sahara ist die Polygamie durch keine religiöse Verordnung beschränkt, sondern die Zahl der Frauen ist eine blose Vermögensfrage[7]). Ebenso in den heidnischen Nachbarländern Bagírmi's[8]).

Die Mandingos in Bambuk nehmen so viel Frauen, als sie ernähren können[9]). Die Landamas und Nalus am Rio Nunez haben nicht nur mehrere legitime Frauen, sondern sie besitzen ausserdem noch so viel Konkubinen, wie sie ernähren können[10]).

In Uganda lebt auch der ärmste Mkopi, der genug zusammen scharren kann, um sich ein paar Frauen zu kaufen, in Polygamie[11]). Bei den Wazaramo ist die Polygamie unbegränzt. Sie findet ihre Gränze nur in der Fähigkeit des Mannes, die Heiratskosten zu bestreiten und so viele Weiber zu unterhalten[12]).

In Benin heiratet jeder so viel Weiber, wie er

---

[1]) A. a. O. S. 326.
[2]) A. a. O. S. 489.
[3]) Munzinger, Bogos S. 64.
[4]) Pallme S. 101.
[5]) Rüppell (B.) II. S. 54.
[6]) v. d. Decken II. S. 375. Brenner in Petermanns Mitthl. 1868. S. 464. Park (B.) S. 196. (Vielweiberei ist allgemein erlaubt.)
[7]) Nachtigal II. S. 177.
[8]) A. a. O. II. S. 685.
[9]) Golberry, I. S. 233.
[10]) Caillié I. p. 254.
[11]) Wilson u. Felkin I. S. 94.
[12]) Burton, lake reg. I. p. 118.

Digitized by Google

ernähren kann[1]). Ebenso an der Goldküste[2]). In Dahomé gilt zwar nur die zuerst geheiratete Ehefrau als legitim, daneben kann aber jeder soviel Konkubinen haben, wie er will[3]). Letzteres ist auch in Aschanti anerkannt[4]). Bei den Banjars nimmt gewöhnlich jeder Mann nur eine Frau: Vielweiberei ist eine Ausnahme[5]). In Nufi am Niger heiratet jeder soviel Frauen, als er sich kaufen kann[6]). Ebenso bei den Fan[7]).

Am obern Kongo verschafft sich ein Mann soviel Weiber wie möglich[8]). Die Kongesen gingen im 17. Jahrh. die Ehe nach römischem Ritus ein, lebten aber in unbeschränkter Polygamie[9]). In Angola hat jeder soviel Frauen, wie er will oder ernähren kann[10]). Bei den Kimbunda ist Polygamie ganz allgemein verbreitet, und selbst der Sklave trachtet wenigstens zwei Frauen zu erlangen, während die Wohlhabenden sich zehn oder mehr Weiber nehmen, ohne die Sklavinnen mitzurechnen, die sie ebenfalls als Beischläferinnen benutzen[11]). Am Gabun ist die Polygamie unbeschränkt. Reichere Leute pflegen zwanzig bis fünfzig Weiber zu haben. Der ehemalige König von Kap Lopez soll 200 gehabt haben[12]). Bei den M'Pongwe ist die Polygamie für den Mann eine Nothwendigkeit und ganz allgemein[13]).

Bei den Namaqua herrscht unbeschränkte Polygamie, gewöhnlich hat jedoch der Mann nur eine Frau[14]). Bei den Ovambos[15]) und Damaras[16]) herrscht ebenfalls unbeschränkte Polygamie. Ebenso bei den Betschuanen[17])

---

[1]) Bosman II. (III.) p. 234.
[2]) Bosman I. p. 189.
[3]) Valdez I. p. 346.
[4]) Valdez I. p. 318.
[5]) Hecquard S. 78.
[6]) Allen II. p. 106.
[7]) Lenz WA. S. 81.
[8]) Johnston S. 395.
[9]) Dapper II. p. 199.
[10]) Dapper II. p. 233. Monteiro I. p. 263.
[11]) Magyar I. S. 282.
[12]) Wilson S. 193.
[13]) Burton, Gor. I. p. 78.
[14]) Ehrmann II. S. 150. Andersson II. S. 69.
[15]) Andersson I. S. 213.
[16]) A. a. O. S. 241. Farini S. 263. Chapman I. p. 341.
[17]) Andersson II. S. 215.

Digitized by Google

und Bayeye[1]). Bei den Kaffern ist Vielweiberei allgemein verbreitet; aber nur die Häuptlinge pflegen mehr als ein Weib zu haben. Die gemeinen Leute haben nur ein Weib, weil sie sich nicht mehr kaufen können[2]).

II. Bei Häuptlingen und Königen steigert sich die Zahl der Weiber bis zu Hunderten und Tausenden.

Vom König Mtesa von Uganda wird berichtet, dass er 7000 Frauen hatte[3]). Die gleiche Zahl wird bei dem König von Loango erwähnt[4]). Der König von Aschanti soll gesetzlich nicht mehr als 3333 Weiber haben dürfen[5]), nach andern Nachrichten hat er 3000 Weiber, die als Amazonenkorps fungiren[6]), wieder nach andern 330[7]). Der König Kmeri von Usambara hatte 300 Frauen[8]). Der König der Monbuttu hatte Hunderte von Frauen[9]). Die Könige von Dar-For exzellirten durch unzählige Frauen[10]). In Whydah kam es vor, dass Jemand 40 bis 50 Weiber hatte, vornehme Häuptlinge hatten 300 bis 400, auch wohl einige Tausend, der König zwischen 4000 bis 5000[11]). In Kamerun haben die Könige bis zu 60, die andern Häuptlinge 10 bis 20 Weiber[12]). Nangoro, König der Ovambo, hatte 106 Frauen[13]). Der König von Dahomé hatte zu Wilson's Zeit nicht weniger als 3000 eigene Frauen[14]). Auch ein anderer Berichterstatter erwähnt, dass derselbe Tausende von Weibern habe[15]).

III. Wo Häuptlinge und Könige eine so grosse Anzahl Frauen haben, tragen letztere vielfach nicht den Charakter von Ehegattinnen, sondern sie sind eher

---

[1]) A. a. O. II. S. 254.
[2]) Barrow I. S. 203. v. Weber II. S. 215. Trollope II. p. 271. Kretzschmar S. 248.
[3]) Wilson und Felkin I. S. 94.
[4]) Dapper II. p. 160.
[5]) Bowdich p. 387. Reade (A.) p. 47. Wilson S. 133.
[6]) Valdez I. p. 318.
[7]) Riis im Bas. Missions-Mag. 1840. S. 226.
[8]) v. d. Decken I. S. 316.
[9]) Schweinfurth II. S. 102.
[10]) Browne S. 408.
[11]) Bosman II. p. 123.
[12]) Pauli in Petermanns Mitthl. 1885. S. 17.
[13]) Andersson I. S. 213.
[14]) Wilson S. 148.
[15]) Forbes I. p. 25.

Digitized by Google

Sklavinnen des königlichen Haushalts, für welchen sie zu arbeiten haben. Man findet einen Unterschied gemacht zwischen beschlafenen und unbeschlafenen Frauen: der König hat keineswegs mit allen seinen Weibern geschlechtlichen Verkehr, sondern er sucht sich dazu nur einige aus. Vielfach scheint es, dass schutzlose Weiber, welche keinen Mann und keine Verwandten haben, das Recht haben, sich in den Schutz des Königs zu begeben, der sie alsdann als seine Frauen aufnehmen muss.

Der König von Loango suchte sich nur einige seiner Frauen aus, um bei ihnen zu schlafen. Die andern wurden wie Nonnen in einem Kloster gehalten. Die Frauen mussten, wie andere Frauen, ihren Unterhalt suchen[1]). In Whydah mussten die meisten Frauen für den Mann das Land bebauen[2]). In Dahomé können die Konkubinen eines Mannes, wenn es ihnen bei diesem nicht mehr gefällt, zum Könige gehen[3]). Die Weiber des Königs von Aschanti sind mit Ausnahme weniger während der Zeit, wo Feldarbeiten zu verrichten sind, auf den Pflanzungen vertheilt[4]). Von den 70 bis 200 Frauen der Dembos in Angola arbeiten die älteren auf dem Felde. Nur die jüngeren begleiten den Dembo[5]).

Dem entsprechend kann auch der König seine Weiber an andere verschenken. So pflegt der König von Aschanti von seinen zahlreichen Weibern viele zu verschenken[6]).

Wird in Lunda eine neue Frau in den Harem des Muata Kasembe eingeführt, so werden vorab alle ihre früheren Liebhaber umgebracht und das Vermögen derselben konfiszirt[7]).

IV. Mit der Zahl der Frauen wächst in Afrika vielfach das Ansehen des Mannes. Bei den Kaffern ist ein armer Mann ohne Frau verachtet und hat keine Stimme in der Kraalgemeinde. Viele Frauen zu haben, ist die Eitelkeit des Reichen[8]). Bei den Shekiani (Koriskobai) heiratet ein Mann in möglichst viele an-

[1]) Dapper II. p. 160.
[2]) Bosman II. p. 123.
[3]) Valdez I. p. 346.
[4]) Wilson S. 133.
[5]) Douville I. p. 274.
[6]) Bowdich p. 387.
[7]) Valdez II. p. 253.
[8]) v. Weber II. S. 215.

Digitized by Google

gesehene Familien seines eigenen und fremder Stämme, um auf diese Weise seinen Einfluss auszudehnen[1]). An der Sierra-Leoneküste wird der Reichthum des Mannes nach seinen Weibern berechnet; je stärker die Zahl derselben anwächst, desto mehr erhöht sich die Achtung seiner Nachbarn[2]). Am Gabun bestimmt sich die Zahl der Frauen nach dem Range des Mannes[3]). Bei den Gross-Bassamanen ist zwar die Polygamie im Uebrigen unbeschränkt, es darf aber Niemand mehr Frauen haben als der König[4]). Bei den Kru ist das höchste Lebensziel des Mannes möglichst viele Weiber zu besitzen[5]). In Aschanti gründet sich das Ansehen des Mannes, abgesehen von der Zahl seiner Sklaven, auf die Zahl seiner Frauen[6]). Bei den Latuka bedingen Reichthum und eine grosse Anzahl von Frauen sich gegenseitig[7]).

V. Eine Beschränkung erfährt die Polygamie hier und dort in Afrika durch das islamitische Recht, welches die Zahl der Frauen auf vier beschränkt. Vielfach wird jedoch dieses Verbot auch in Ländern, in welche der Islam eingedrungen ist, nicht respektirt. Jedenfalls sind daneben Konkubinen in unbeschränkter Zahl zugelassen. So sind bei den Peulhs von Futa-Djallon zwar nur vier Frauen erlaubt, daneben aber Konkubinen (Tara's) ohne Beschränkung der Zahl; letztere sind gewöhnlich Sklavinnen; die Geburt eines Sohnes bringt ihnen die Freiheit[8]). Ebenso dürfen die Mauren in Marokko nach islamitischem Rechte nur vier legitime Frauen haben, daneben aber Beischläferinnen ohne Beschränkung[9]). Auch die Mandingos haben nicht mehr als vier Frauen[10]).

Es finden sich jedoch auch sonst Beschränkungen der afrikanischen Polygamie. Bei den Bongo ist es

---

[1]) du Chaillu (A.) p. 162.
[2]) Winterbottom S. 193.
[3]) Bowdich p. 555.
[4]) Hecquard S. 44.
[5]) Wilson S. 74.
[6]) Wilson S. 133.
[7]) Baker, Alb.-N'janza. I. p. 218.
[8]) Hecquard S. 44.
[9]) Chenier S. 138. Ali Bey S. 31.
[10]) Caillié II. p. 42.

Digitized by Google

nicht erlaubt, mehr als drei Weiber zu haben[1]). Auf der Insel St. Louis am Senegal kann Jemand nicht mehr als sechs legitime Frauen haben, mit Ausnahme der Marabuts, welche so viel nehmen können, wie sie wollen[2]). In Iddah am Niger sind drei Frauen gebräuchlich, jedoch hat der König (Attàh) sehr viel mehr[3]).

VI. Bei manchen afrikanischen Völkern zeigt sich eine starke Neigung zum monogamischen Leben, trotzdem dass eine zwingende Sitte oder religiöse Vorschrift in dieser Beziehung nicht existirt.

So herrscht in Marokko allgemein Monogamie, sowohl bei Arabern, wie bei Berbern[4]). Namentlich die Berber, sowohl Tuareg als Kabylen, sind Feinde der Polygamie[5]). Auch die Beni-Mzab in der Sahara leben monogam[6]). Ebenso lebt in Bornû das Volk monogam, und selbst Reiche und Vornehme haben nur wenig Frauen[7]). Auffallend ist es, dass ein Reisender aus jüngster Zeit von dem in der Nähe des Ngami-See's von ihm aufgefundenen Zwergvolke der M'Kabba behauptet, sie lebten monogam[8]). Der Sultan von Timbuktu hat nur ein legitimes Weib, welches ein separates Haus hat, daneben hat er aber viele Konkubinen[9]).

Auf christlichen Boden stösst man bei der monogamen Ehe der abyssinischen Priester[10]).

VII. Auch wo sonst Polygamie nicht gebräuchlich ist, pflegt sie regelmässig vorzukommen, wo der Mann einen wechselnden Wohnsitz hat, namentlich bei Kaufleuten, welche regelmässig weite Reisen machen. So haben gewöhnlich die Abyssinier, die sich ihrer Geschäfte halber von Zeit zu Zeit an verschiedenen Orten aufhalten, an jedem derselben eine Frau[11]). Wer in Dar-For viel auf Reisen ist, hat, wie es scheint, in

---

[1]) Schweinfurth I. S. 330.
[2]) Valdez I. p. 167.
[3]) Allen I. p. 329.
[4]) Rohlfs, Marokko. S. 68.
[5]) Rohlfs, Beitr. S. 87. Duveyrier p. 429.
[6]) Soleillet p. 78.
[7]) Denham S. 449. Rohlfs, Quer d. A. II. S. 8.
[8]) Farini S. 244.
[9]) Salam p. 12.
[10]) Alvarez in hist. descr. p. 84. Alvarez, Wahr. Ber. S. 124.
[11]) Rüppell (B.) II. S. 54.

Digitized by Google

jedem Dorfe ein Weib, das den Gebieter mit dem Reiseproviant bis zur nächsten Station begleitet, wo er dann eins seiner übrigen Weiber zur Weiterreise bereit findet[1]). In Tibesti ist Polygamie wenig gebräuchlich. Höchstens fügen die Tedâ der heimischen Ehegefährtin wohl noch eine Reservefrau in Fezzân oder Kamâr hinzu, wenn sie dorthin Verbindungen haben[2]).

VIII. Die vielfach in Afrika übliche lange Säugezeit der Frau verbunden mit der Sitte, dass während dieser Zeit sich der Mann von der Frau getrennt halten muss, führt ebenfalls zu einer polygynischen Ehe. Bei den Masai und Wakuafi nimmt der Mann gewöhnlich zwei Frauen, um in allen Verhältnissen wenigstens eine zu haben[3]).

IX. Auch durch den in Afrika weit verbreiteten Rechtssatz der Vererbung der Weiber entstehen polygynische Verhältnisse. Wir werden später sehen, dass die Leviratsehe in Afrika stark entwickelt ist. Nach demselben Gesichtspunkte ererben auch die Könige die Weiber ihres Vorgängers. Der König der Monbuttu hatte ausser seinen eigenen Frauen erster und zweiter Klasse auch noch die ererbten Frauen seines Vaters und die eines verstorbenen Bruders zu verpflegen[4]). In Loango erben alle Männer, mögen sie Häuptlinge sein oder nicht, die Weiber ihrer Väter, ihrer ältern Brüder und Oheime, ohne Rücksicht auf deren Alter, und diese gelten dann für ihre Weiber, obschon sie im Grunde nichts weiter sind als Unterthanen oder Abhängige. Eines Mannes unverheiratete weibliche Verwandte und seine weiblichen Sklaven, obgleich diese ihre Männer haben, heissen dessen Weiber; ja man nennt sogar alle Frauen, die unter seinem Schutze stehen, seine Weiber[5]).

X. Bei den Fantis an der Goldküste ist es unter den höhern Klassen üblich, dass der Braut von ihrer Familie eine Sklavin mit gegeben wird zu ihrer Bedienung. Diese wird in vielen Fällen des Mannes Konkubine und, wenn ihre Herrin keine Kinder bekommt,

---

[1]) Wilson und Felkin II. S. 127.
[2]) Nachtigal I. S. 747.
[3]) v. d. Decken II. S. 25.
[4]) Schweinfurth II. S. 102.
[5]) Wilson S. 228. 229.

Digitized by Google

so betrachtet diese die Kinder der Magd als ihre eigenen Kinder[1]).

b) Hauptfrauen und Nebenfrauen.

§. 115.

I. In der Regel ist in Afrika unter mehreren Frauen eine die Oberfrau oder Hauptfrau. Dieselbe nimmt überall unter den übrigen Frauen eine hervorragende und herrschende Stellung ein. In Betreff dieser Oberfrau gelten folgende Rechtssätze:

1. Die Stellung der Oberfrau wird auf verschiedene Weise erworben.

a) Oft ist die zuerst geheiratete Frau die Oberfrau. So ist dies an der Sierra-Leoneküste[3]), in Gross-Bassam und am Gabun[3]), an der Goldküste[4]), in Kamerun[5]), in Quoja[6]), in der Regel bei den Shekiani[7]), in Angola[8]). In Uganda ist die erste Frau des Königs die Oberfrau[9]). Auch im ehemaligen Kaiserreich Monomotapa am Zambesi war die erste Frau die Oberfrau[10]). Auf der Insel St. Louis am Senegal ist die erste Frau die Oberfrau[11]). Ebenso in Bambuk[12]). In Dahomé gilt nur die erste Frau als legitime Frau[13]). Bei den Kimbunda erhält gewöhnlich die älteste Frau die Würde einer Ntembo (Hausfrau)[14]). Bei den M'Pongwe ist ebenfalls die erste Frau die Oberfrau[15]). Ebenso in Iddah am Niger[16]).

Am Senegal ist die zuerst geheiratete Frau die Oberfrau, wenn sie männliche Erben hat[17]).

---

[1]) Cruickshank p. 249.
[2]) Winterbottom S. 195.
[3]) Hecquard S. 44.
[4]) Bosmann I. p. 289.
[5]) Pauli in Petermanns Mitthl. 1885. S. 17.
[6]) Dapper II. p. 30.
[7]) du Chaillu (A.) p. 162.
[8]) Dapper II. p. 233
[9]) Wilson und Felkin II. S. 10.
[10]) Dapper II. p. 281.
[11]) Valdez I. p. 167.
[12]) Golberry I. S. 234.
[13]) Valdez I. p. 346.
[14]) Magyar I. S. 283.
[15]) Burton, Gor. I. p. 78.
[16]) Allen I. p. 329.
[17]) Labat II. p. 299.

Digitized by Google

b) Die Oberfrau wird vom Manne unter seinen verschiedenen Frauen erwählt. Bei den Kaffern erwählt der Mann unter seinen verschiedenen Frauen eine zur „grossen Frau“, meistens die vornehmste[1]). Es ist bei den Kaffern üblich, einem Häuptlinge, je reicher er wird, desto vornehmere Mädchen zuzusenden, welche er nicht refüsiren darf, und da er die vornehmere Frau nicht unter die frühern weniger vornehmen rangiren darf, so wird oft die jüngste Frau die Oberfrau[2]). In Aschanti ernennen alle bedeutenderen Männer eine ihrer Frauen zur Vorgesetzten über die andern[3]).

Wird an der Goldküste die Oberfrau alt, so setzt der Mann eine jüngere an die Stelle und die frühere Oberfrau bleibt als Magd im Hause[4]). Analog wird bei den Nuêr, wenn ein Weib alt und hässlich wird, dieselbe als Sklavin zur Arbeit verwendet, und eine junge nimmt ihre Stelle ein[5]). Bei den Baële in der östlichen Sahara nimmt der Mann, wenn er der Frau überdrüssig wird, eine andere. Zieht die neue Frau ins Haus, so wird damit die erste Frau so zu sagen abgesetzt, zu dem untergeordneten Personal des Hausstandes verbannt und nimmt fast die Stellung einer Arbeitssklavin ein[6]).

Stirbt bei den Betschuanen die Oberfrau, so wird eine neue an ihre Stelle gewählt, die die gleichen Vorrechte hat[7]).

c) Bei den Wakamba wird diejenige Frau, die sich durch Schönheit, Fruchtbarkeit, Verstand, Erfahrung und Anhänglichkeit an ihren Mann auszeichnet, als die Hauptfrau angesehen[8]).

---

[1]) Trollope II. p. 272.
[2]) v. Weber II. S. 219.
[3]) Wilson S. 135.
[4]) A. H. d. R. IV. S. 133 nach Artus. Analog haben bei den Cayapo-Indianern in der Provinz Matto Grosso die älteren Männer das Recht, wenn die erste Frau zu alt wird, eine zweite jüngere zu nehmen, in welchem Falle dann beide in einer Hütte leben. Kupfer i. d. Zeitschr. der Ges. f. Erdk. zu Berlin. V. S. 250.
[5]) Marno (A.) S. 349.
[6]) Nachtigal II. S. 117.
[7]) Livingstone (A.) S. 222.
[8]) Krapf II. S. 264.

2. Die Stellung der Oberfrau ist eine privilegirte. Dies äusserst sich nach folgenden Seiten hin[1]).

a) Sie hat eine herrschende Stellung gegenüber den übrigen Frauen. An der Sierra-Leoneküste ist sie jederzeit mehr respektirt als die andern Frauen und hat diesen gegenüber eine gewisse Autorität[2]). An der Goldküste führt sie die Regierung des Hauses[3]). In Kamerun hat sie das Kommando über die übrigen Frauen[4]). In Quoja wird sie von den übrigen Frauen Makilmah d. i. Herrin der Frauen genannt[5]). Im Kaiserreich Monomotapa wurde sie als Haupt des Hauses angesehen, dem alle übrigen Frauen dienstbar waren[6]). In Bambuk hat sie ein gewisses Uebergewicht über alle übrigen Frauen: diese müssen ihr Ehrerbietung erweisen[7]). Bei den Kimbunda schlichtet die Hauptfrau (Ntembo) mit ihrem Ansehen die unter den übrigen Weibern etwa vorkommenden Zwistigkeiten und stellt die Ruhe und gute Ordnung wieder her[8]). In Aschanti gilt das Urteil der Oberfrau in den meisten Fällen als entscheidend, doch bleibt immer noch die Berufung an das Familienoberhaupt, den Hausherrn, gestattet[9]). Bei den M'Pongwes am Gabun übt die Hauptfrau eine matronenartige Oberherrschaft über den ganzen Haushalt[10]).

b) Sie besorgt das engere Hauswesen des Mannes und ist dessen Verwalterin. Am Gabun und in Gross-Bassam hat sie das volle Vertrauen des Ehemannes, bereitet ihm die Nahrung und verwaltet das ganze innere Hauswesen[11]). An der Goldküste hat sie des Mannes Geld in Verwahrung[12]). In Kongo kocht sie allein für ihren Gatten und besorgt seine Kleidung[13]). Am Senegal ist sie die eigentliche Haus-

---

[1]) Labat II. p. 299.
[2]) Winterbottom S. 195.
[3]) Bosman I. p. 289.
[4]) Pauli in Petermanns Mitthl. 1885. S. 17.
[5]) Dapper II. p. 30.
[6]) Dapper II. p. 281.
[7]) Golberry I. S. 234.
[8]) Magyar I. S. 283.
[9]) Wilson S. 135. 136.
[10]) Wilson S. 196.
[11]) Hecquard S. 44.
[12]) A. H. d. R. IV. S. 132.
[13]) Bastian, D. E. I. S. 170.

Digitized by Google

frau[1]). Bei den Kru isst nur sie mit dem Manne[2]). In Bambuk wohnt sie in der Hütte des Mannes, isst mit ihm, ohne sich jedoch mit an seinen Tisch zu setzen, bewahrt seine Pantoffeln im Hause auf und wird bei allen Angelegenheiten zu Rath gezogen. Die andern Frauen dagegen dürfen nie in die Hütte des Mannes treten, wenn sie nicht gerufen werden und müssen ihre Sandalen an der Thür ausziehen[3]). In Dahomé dirigirt die Oberfrau den ganzen Haushalt. Sie ist ihrem Manne so lange verbunden, als er lebt; die Konkubinen mögen dagegen den Mann verlassen, wenn es ihnen gefällt[4]). Bei den M'Pongwes führt sie des Hausherrn Schlüssel und kennt alle Geheimnisse der Familie[5]). In Loango heisst die Oberfrau „Makonda" und hat eine sehr angesehene Stellung sowohl gegenüber den andern Frauen und den Kindern, als auch dem Manne gegenüber[6]). Bei den Joloffen heisst sie „awho", hat eine hervorragende Stellung im Haushalte, die beste Hütte und die erste Wahl bei Geschenken, die dem Hause gemacht werden[7]).

c) Sie kann ihres Mannes Gesellschaft häufiger beanspruchen, als die übrigen Frauen. An der Goldküste kann sie verlangen, dass ihr Mann drei Nächte in der Woche bei ihr zubringe[8]).

d) In Gross-Bassam hat die Oberfrau das Recht, öfter als die übrigen Frauen mit dem Häuptling der Gemeinde zu leben[9]).

e) Der Ehebruch mit der Hauptfrau gilt schwerer, als derjenige mit der Nebenfrau. Bei den Shekiani gilt er als besonders schwer und wird gewöhnlich mit Versklavung des Ehebrechers bestraft[10]).

II. Vereinzelt kommen mehrere Hauptfrauen vor. So werden in Kongo zwei oberste Weiber erwähnt, eine

---

[1]) Ehrmann I. S. 330.
[2]) Waitz II. S. 110 nach Connelly im Bull. soc. géogr. 1852. I. S. 179.
[3]) Golberry I. S. 234.
[4]) Valdez I. p. 346.
[5]) Wilson S. 196. Burton, Gor. I. p. 78.
[6]) Wilson S. 229.
[7]) Bérenger-Féraud p. 140.
[8]) A. H. d. R. IV. S. 132.
[9]) Hecquard S. 44.
[10]) du Chaillu (A.) p. 162.

Digitized by Google

Hauptfrau und eine Stellvertreterin derselben. Die erste heisst Enganai-nene, die letzte Sambegilla. Ihnen stehen die anderen Frauen als Mujagi gegenüber[1]). An der Goldküste kommt neben der Hauptfrau eine zweite Frau vor, die Bossum-Frau, die vom Manne seinem Fetisch geweiht ist[1]). Aehnlich hat die in Kongo unter den Zeremonien des Fetisch Lemba ihrem Manne angetraute Frau eine hervorragende Stellung. Sie erhält die Hut des Hausschatzes, welcher sich im wohlverschlossenen Lembahause befindet. Bei der Vermählung durch Lemba sind Mann und Frau gezwungen, sich gegenseitig Alles zu gestehen, weil sie sonst, wenn sie zusammen essen, in Krankheit verfallen würden. Der Fetisch Lemba wurde von Mayumbe importirt und dient dazu, die Frauen in Ordnung zu halten oder sie bei Untreue zu strafen[3]).

III. Unter den Weibern der Könige gelten meistens eine bestimmte Anzahl als legitime und bevorzugte Frauen. So hat der Muata Kasembe vier Hauptweiber, Muári, Inteména, Casalêúca und Fuama, welche immer in Mossumba residiren und in grossem Staate gehen, während die Konkubinen, etwa 600 an der Zahl, wie gewöhnliche Frauen gehen, den Acker bauen, Wasser tragen, Holz schlagen u. s. w. Eins der vier Hauptweiber muss von der Kampokolo-Nation sein, und der älteste Sohn derselben wird als der legitime Thronfolger angesehen[4]). Der König von Dahomé hat sechs legitime Frauen, welche allein dem Königreiche Herrscher geben können. Seine übrigen Weiber sind Beischläferinnen[5]).

IV. Bisweilen scheinen auch in Afrika alle Weiber einander gleichzustehen. So soll z. B. in Angola im Innern des Hauses auch die vornehmste keine Vorrechte haben und mit den Sklavinnen auf einer Stufe stehen[6]).

V. In Kongo unterscheidet man die Mukayami yakuela, die aus freier Familie geheiratete Frau, und die Mukayami ambonge, die durch Kauf erworbene Frau[7]).

---

[1]) Bastian, D. E. I. S. 170.
[2]) Bosman I. p. 289.
[3]) Bastian, D. E. I. S. 170—173.
[4]) Valdez II. p. 253—255. 219.
[5]) Labarthe S. 86.
[6]) Degrandepré S. 35.
[7]) Bastian, D. E. I. S. 170.

Digitized by Google

c) Der polygynische Haushalt.

§. 116.

In der Regel ist der polygynische Haushalt ein getrennter, d. h. die einzelnen Weiber haben jede ihre besondere Hütte. Wo eine Oberfrau vorkommt, pflegt der Mann mit dieser zusammenzuleben und die andern Frauen nur zu besuchen.

1. In Senegambien hat jede Frau ihre eigene Hütte, in welcher sie mit ihren Kindern wohnt[1]). Ebenso ist es in Abyssinien, soweit hier Polygamie an demselben Orte vorkommt[2]), und bei den Aponos in Westäquatorialafrika[3]). So muss auch bei den Betschuanen jede Frau sich ihr eigenes Haus bauen, wozu ihr dann ihre Verwandtinnen und Freundinnen behülflich sind[4]). Bei den Mandingos hat jedes Weib eine Hütte für sich, und alle einer Familie gehörigen Hütten werden mit einem von gespaltenem Bambusrohr geflochtenen Zaune umgeben[5]). In Angola hat jeder wohlhabende Mann mehrere Hütten: eine derselben dient als Küche; jede Frau hat ihre eigene Hütte für sich und ihre Kinder, und einige andere sind zum persönlichen Gebrauch des Herrn. Alle zusammen stehen auf einem grossen, mit Rohr umzäumten Platz, der in mehrere Höfe abgetheilt ist; der Bezirk der Weiber ist abgesondert und Niemand darf ihn betreten[6]). Solche Geschlechtsdörfer sind vielleicht die primitivsten Grundlagen der afrikanischen Clanverfassung. Bei den Betschuanen heisst die Hütte der Oberfrau das „grosse Haus“[7]). Bei den Kaffern wohnt jedes Weib mit seinen Kindern in einer besonderen Hütte[8]). Bei den Kimbunda weist der Ehemann jeder Frau eine abgesonderte, eigene Hütte an[9]). Die einzelnen Hütten der Weiber stehen in einer gewissen Entfernung von einander und haben keinen besonders eingeschlossenen

---

[1]) Labat V. p. 328. Ehrmann I. S. 339.
[2]) Rüppell II. S. 54.
[3]) du Chaillu (B.) p. 259.
[4]) Ehrmann II. S. 111.
[5]) Park (A.) S. 27.
[6]) Degrandepré S. 33.
[7]) Livingstone (A.) I. S. 122.
[8]) v. Weber II. S. 183.
[9]) Magyar I. S. 282.

Hofraum; nur die Wohnung der Ntembo (Oberfrau) hat einen eigenen umfriedigten Hof[1]). Bei den Kru weist ein achtbarer Mann jeder seiner Frauen ein besonderes Haus an. Die Häuser eines solchen Gatten liegen stets nahe dei einander und sind nicht selten von einem Pfahlzaun umgeben, der sie von den andern Häusern des Dorfes absondert. Jede Frau ist alleinige Herrin ihres Haushalts. Sie sorgt für sich selber und ihre Kinder und empfängt und bewirtet ihren Gatten, wenn es diesem beliebt, sie zu besuchen[2]). Bei den Wapokomo bewohnt jede Frau mit ihren Kindern eine eigene Hütte[3]). Ebenso in Loango; der Mann wohnt mit keiner zusammen, sondern bewohnt seine eigene Hüte. Der Mann entscheidet Streitigkeiten zwischen seinen Weibern[4]).

2. Oft hat jede Frau ihr getrenntes Eigenthum.

In Bambuk hat jede Frau ihr besonderes Vermögen. Die reichste darf jedoch nicht mehr Aufwand in Putzsachen machen, als die ärmste. Dagegen darf sie das Innere ihrer Hütte besser ausstatten, mit ihren Kindern bessere Mahlzeiten halten und ihren Mann und ihre Freundinnen besser bewirten[5]). Bei den Maruns war das Eigentum jeder Frau von dem jeder andern getrennt: der Ehemann hatte Theil an allem[6]). Bei den Kaffern hat jede Frau eines Mannes ihre besondere Hauseinrichtung und ihren eigenen Garten. Die Milchkühe sind den einzelnen Häusern der Frauen zugetheilt. Es wird unterschieden das Haus der grossen Frau, das Haus der Frau der rechten Hand, das Haus der Frau der linken Hand. Hat der Mann mehr als drei Frauen, so werden dieselben einem der drei Haupthäuser zugetheilt; ebenso die Konkubinen[7]).

3. Der Mann besucht seine verschiedenen Weiber in einer gewissen Ordnung. In Bambuk besucht er sie der Reihe nach je eine Woche. Diejenige, die an der Reihe ist, muss dem Herrn die Speisen bereiten, die sie

---

[1]) Magyar I. S. 318. n. 12.
[2]) Wilson S. 80.
[3]) Denhardt in Petermanns Mitthl. XXVII. S. 18.
[4]) Proyart p. 93.
[5]) Golberry I. S. 235.
[6]) Dallas I. p. 110.
[7]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (211).

Digitized by

ihm in die Hütte schickt oder bringt[1]). Bei den Maruns lebte jedes Weib abwechselnd zwei Tage mit dem Manne, während dessen die andern Weiber das Feld bebauten und zu Markt gingen[2]). Bei den Kimbunda pflegt der Mann der Reihe nach, täglich oder wöchentlich abwechselnd, bei seinen Weibern zu wohnen, und diese sind so der Reihe nach verpflichtet, ihn mit Speisen und Kimbombo zu versehen[3]).

d) Die Kinder.

§. 117.

Die Struktur des polygynischen Hauses übt auch auf die Rechtssphäre der Kinder ihren Einfluss. Wo eine Oberfrau existirt, sind deren Kinder häufig besonders bevorrechtet und die Kinder der Beischläferinnen treten gegen diese zurück. Anders gestaltet die Sache sich da, wo alle Frauen als gleichberechtigt angesehen werden. Hier sind auch die Kinder gleichberechtigt.

I. Bei den Shekianis haben die Kinder von Sklavinnen weniger Einfluss als die von freien Frauen[4]).

II. Oft sind lediglich die Kinder der Oberfrau erbberechtigt in Würde und Vermögen. Bei den Betschuanen erben diese Kinder die Ober-Häuptlingsstelle[5]). Bei den Ovambos folgt dem König der Sohn der Oberfrau[6]). Bei den Damara erbt ihr Sohn Vermögen und Ansehen des Vaters[7]). Bei den Kaffern erbt der älteste Sohn der grossen Frau das Vermögen des Hauses der grossen Frau, der älteste Sohn der zweiten Frau das Vermögen des Hauses der Frau zur rechten Hand[8]). Es kommt vor, dass ein Kaffernhäuptling die zuletzt geheiratete Frau, weil sie die vornehmste ist, zur Oberfrau machen muss: dann gilt ihr erster Sohn als Erbprinz, und so kommt es, dass dieser oft der jüngste aller seiner Brüder

---

[1]) Golberry I. S. 234. 235.
[2]) Dallas I. p. 110.
[3]) Magyar I. S. 283.
[4]) du Chaillu (A.) p. 162.
[5]) Livingstone (A.) I. S. 222.
[6]) Andersson I. S. 213.
[7]) A. a. O. I. S. 241.
[8]) Trollope II. p. 273.

Digitized by Google

ist[1]). Bei den Basutho sind nur die Kinder der grossen Frau dem Vater gegenüber successionsberechtigt[2]).

III. Bei den Maruns galten die Kinder der verschiedenen Frauen nur solange als die Kinder des Vaters, als er mit ihrer Mutter zusammenlebte[3]).

IV. Bei den Amazulu sind die Kinder der einen Frau auch diejenigen der andern. Kein Amazulu kennt seine natürliche Mutter[4]).

3. Die Dauer der Ehe.

§. 118.

I. Wir haben bereits oben[5]) erwähnt, dass hier und dort die Ehe in Afrika ein ganz ausserordentlich flüchtiges Verhältniss ist, welches von jedem Theile jederzeit beliebig aufgelöst werden kann. Diesen Charakter trägt die Ehe nicht blos bei solchen Völkern, welche auf tiefer Kulturstufe stehen, sondern auch bei verhältnissmässig entwickelten Völkern. So ist z. B. in Abyssinien die Ehe eine rein konventionelle Verbindung, welche so lange besteht, als beide Theile damit zufrieden sind, und, sobald dies nicht mehr der Fall ist, ohne Zuthun der Obrigkeit aufgelöst wird. Sie wird auch, so oft beide Theile wollen, wieder erneuert. Die Auflösung geschieht aus den nichtigsten Gründen[6]). In früherer Zeit war es üblich, bei den Heiraten durch besondere Ehestiftungen eine Busse zu bestimmen, welche der die Ehe grundlos auflösende Ehegatte dem andern zu zahlen hatte. Man suchte aber auch hier nach den nichtigsten Gründen, um sich der Busse zu entziehen[7]). Bei den Amaxosa giebt es neben der Ehe ein Konkubinat, ein lockeres Verhältniss mit einem Mädchen aus niederem Stande, welches oft von vornherein nur auf bestimmte Zeit eingegangen wird[8]). Die Denqa wechseln mit der grössten Leichtigkeit ihre Frauen. Der Mann jagt seine Frau fort, wenn

---

[1]) v. Weber II. S. 219. Lichtenstein I. S. 478.
[2]) Casalis p. 195. 196.
[3]) Dallas I. p. 110.
[4]) Delegorgue I. p. 154. 232.
[5]) S. §. 113.
[6]) Rüppell (B.) I. S. 433. II. S. 50. 51. Bruce III. S. 305. Lobo I. p. 97. Katte S. 122. Parkyns II. p. 52.
[7]) Alvarez, Wahrh. Ber. S. 115.
[8]) Fritsch, Eingeb. S. 114.

Digitized by Google

sie ihm nicht mehr gefällt, und die Frau, die mit ihrem Manne nicht mehr leben will, läuft so weit weg, dass er sie nicht gleich finden kann[1]). Bei den Wanika ist die Ehe ein sehr lockeres Band, welches wenigstens abseiten der Männer ohne Schwierigkeit gelöst werden kann[2]). Aehnlich kann bei den Banjars der Mann, der seiner Frau müde ist, dieselbe gegen Zahlung einer geringen Summe verlassen, um eine andere zu nehmen[3]). Auf St. Thiago, einer der Kapverdischen Inseln ist es, obgleich die Einwohner sich zur christlichen Religion bekennen, doch noch sehr gebräuchlich, dass ein Mann seine ihm kirchlich angetraute Frau verlässt und an einem entfernten Orte eine andere nimmt[4]). Bei den senegalesischen Mauren ist es sehr gebräuchlich, die Frauen zu wechseln. Aus den nichtigsten Gründen wird die Ehe aufgelöst. Will die Frau die Ehe auflösen, so giebt sie die ihr vom Manne gegebene Aussteuer (la dot) zurück und entfernt sich. Erklärt der Mann die Ehe für aufgelöst, so nimmt die Frau ihre Aussteuer mit. Auf diese Weise ist bei diesen Mauren von einer Ehe eigentlich gar keine Rede. Es herrscht eine Art Promiscuität der Männer mit allen Frauen. Obgleich sie zu gleicher Zeit nur eine Frau zu haben pflegen, ist bei ihnen ein Sprüchwort üblich: „Un homme peut user cent femmes"[5]).

II. Auch Ehen auf Probe kommen in Afrika vor. Bei dem Somalenstamm der Isa Wodoba wird die Braut vom Bräutigam zuerst während dreier Tage auf Probe genommen. Ist gerade kein Geistlicher in der Nähe, so lebt das Pärchen einige Jahre lang in wilder Ehe; gewöhnlich wird dann der Erstgeborene zum Kadi geschickt, um für seine Eltern sich einen Heiratsschein ausstellen zu lassen[6]). In der Banza Nokki am Kongo schicken die Männer ihre Weiber zurück, wenn sie keine Kinder bekommen, wenn sie bei der täglichen Arbeit nicht

---

[1]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 26.
[2]) v. d. Decken I. S. 215.
[3]) Hecquard S. 78.
[4]) Dölter S. 55.
[5]) Bérenger-Féraud p. 97.
[6]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.

Digitized by Google

fleissig oder ungehorsam sind[1]). In Korisco wird ein Weib durch seine Eltern verkauft; gefällt sie dem Manne nicht, so kann er sie zurückgeben und den Preis zurückfordern. Geschieht dies nicht, so kann er sie als Sklavin verkaufen und so zu seinem Gelde kommen[2]). Die Bergbewohner von Marrah in Dar-For heiraten keine Frau, wenn sie nicht vorab mit ihr zusammengelebt und ein oder zwei Kinder mit ihr gehabt haben[3]).

Eine Ehe auf Probe seitens der Frau findet sich bei den Balantes. Bei ihnen dauert die Ehe so lange, wie der Schurz dauert, den der Bräutigam der Braut bei der Heirat zum Geschenk macht. So lange der Schurz dauert, muss die Frau beim Manne bleiben: dadurch hat sie die Dauer der Ehe in ihrer Hand. Fühlt sie sich glücklich, so wird der Schurz heilig aufbewahrt und nur bei festlichen Gelegenheiten angelegt; entgegengesetzten Falls wird das Kleidungsstück täglich gewaschen, gebrüht und gestampft, angeblich um es von Flecken zu reinigen, worauf es zum Trocknen an dornigem Gebüsch aufgehängt und von dort mit Gewalt herunter gerissen wird. Sobald der Schurz unbrauchbar geworden, zeigt die Frau denselben ihrem Manne und beiden Eltern und kehrt ins väterliche Haus zurück[4]).

III. Ehen auf Zeit kommen ebenfalls vor. So z. B. in Akkra[5]).

Eine besondere Art der Zeitehe wird von der Stadt Alio Amba berichtet. Es wurden dort Ehen für die Zeit des Besuchs des Marktes eingegangen[6]). Diese Sitte hängt wahrscheinlich zusammen mit der islamitischen nikôh al mot'a, einer Ehe, welche bis zu einem festgesetzten Termine eingegangen wurde und mit diesem ohne Weiteres erlosch. Diese Ehe war nur zulässig, wenn eine dauernde Ehe nicht möglich war. Sie war hauptsächlich üblich in Kriegszeiten oder wenn sich ein Mann in einer fremden Stadt befand[7]). Aehnliche Er-

[1]) Burton, Gor. II. p. 207. 208.
[2]) Boteler II. p. 403.
[3]) El-Tounsy (A.) p. 146.
[4]) Hecquard S. 80. 81. Bérenger-Féraud p. 303.
[5]) Monrad S. 51.
[6]) Harris I. S. 266.
[7]) v. Tornauw. moslem. R. S. 80. Wilken, het matriarchaat bij de oude Arabieren. 1884. p. 9. 14 sqq.

Digitized by Google

scheinungen kommen auch sonst wohl vor. Auf den Aleuten hatten z. B. gewisse Frauen das Recht, ausser ihrer eigentlichen Ehe sich noch zeitweise oder periodisch einem zweiten Manne zu ergeben. Solche Verhältnisse wurden auch hier ursprünglich mit Jagd- oder Handelsreisenden ihres Stammes eingegangen, welche sich vorübergehend auf der Insel aufhielten. Werden solche Verhältnisse dauernd, so können sie zu einer Dyandrie führen [1]).

IV. Hier und dort hängt die Beständigkeit der Ehe davon ab, dass die Frau ein Kind gebiert.

Bei den Baële in der östlichen Sahara kehrt die junge Frau nach der Hochzeit bis zur Geburt des ersten Kindes zur elterlichen Hütte zurück, in deren Nähe eine Hütte für die ehelichen Zusammenkünfte errichtet wird. Gebiert sie kein Kind, so bleibt sie überhaupt im elterlichen Hause und ihr Vater muss den empfangenen Kaufpreis zurückerstatten [2]).

Zweites Kapitel.

Die Entstehung der ehelichen Verhältnisse.

I. Der Frauenraub.[1])

§. 119.

Der Frauenraub ist bekanntlich eine der auf der Erde ganz allgemein verbreiteten Arten der Entstehung eines ehelichen Verhältnisses. Derselbe erscheint in folgenden Formen:

---

[1]) Erman in der Zeitschr. f. Ethnol. III. S. 163.

[2]) Nachtigal II. S. 177.

[3]) Allgemeine Literatur: Mc.-Lennan, stud. in anc. history. London 1876. p. 1—105. Giraud-Teulon, les orig. de la famille 1874 p. 127 sq. Lubbock. orig. of civilisat. 1870. p. 83 sq. Kulischer in der Zeitschr. für Ethnologie. 1878. S. 192 ff. Dargun, Mutterrecht und Raubehe in Gierkes Unters. z. Deutsch. Staats- und Rechtsgesch. XVI. S. 80 ff. Kohler in der Zeitschr. für vergl. Rsw. V. S. 334 ff. Meine Schriften: Geschlechtsg. S. 54 ff. Ursprung des Rechts S. 47. 57. Anfänge S. 209. Bausteine I. S. 111. Grundlagen S. 203. 229 ff. 240. und in den deutsch. geograph. Blättern VII. S. 7 ff. Ueber den symbolischen Frauenraub auf den Andamanen s. Jagor i. d. Zeitschr. f. Ethnol. IX. S. (51.)

1. Das Mädchen wird vom Freier gegen ihren und ihrer Gewalthaber Willen mit Gewalt oder List geraubt. Diese Art des Frauenraubes ereignet sich

a) im Kriege, indem hier Weiber erbeutet, zu Sklavinnen gemacht und als solche geheiratet werden, oder es zieht

b) der Freier allein oder in Begleitung von Freunden auf Frauenraub aus und stiehlt oder raubt sich ein Mädchen aus dem eigenen oder einem fremden Stamme.

2. Der Frauenraub verbindet sich mit einer Vereinbarung zwischen den Gewalthabern der Braut und dem Bräutigam und zwar wird

a) eine solche Vereinbarung getroffen, nachdem der Frauenraub unter der Voraussetzung ausgeführt ist, dass eine solche zu Stande kommen werde,

b) zunächst eine Einigung zwischen den Gewalthabern der Braut und dem Bräutigam erzielt und alsdann der Frauenraub ausgeführt.

3. Der Frauenraub erscheint lediglich als ein Hochzeitsspiel.

Endlich könnte hier noch die Entführung erwähnt werden, die vom Freier mit Zustimmung der Braut und gegen den Willen ihrer Gewalthaber vorgenommen wird.

Nicht alle diese Formen des Frauenraubes finden sich in Afrika vor. Es ist jedoch leicht möglich, dass die fehlenden bis jetzt noch nicht beobachtet sind. Die bis jetzt bekannten Formen sind folgende.

I. Realer Frauenraub, ein Raub von Mädchen oder Frauen unter Anwendung von Gewalt, gegen deren und ihrer Gewalthaber Willen, muss bei vielen afrikanischen Völkern an der Tagesordnung sein; denn bei allen afrikanischen Kriegen ist es sehr gebräuchlich, die Weiber als Sklavinnen wegzuschleppen und die so erbeuteten Sklavinnen zu heiraten: man findet überall geraubte Sklavinnen als Nebenfrauen. Aber der reale Frauenraub scheint auch lediglich mit dem Kriege zusammenzufallen. Ein entwickelter Brauch, wornach der Einzelne sich ein Mädchen stiehlt oder raubt, um auf diese Weise zu einer Gattin zu gelangen[1]), scheint nirgendwo zu existiren.

[1]) Derartige Bräuche sind sonst weit verbreitet s. für Australien R. Brough Smyth, the aborigines of Victoria, 1878. I. p. 76. 79. Neuseeland Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 126. Finnische Wot-

Digitized by Google

Nur von den Wakamba wird erwähnt, dass erzählt werde, in früheren Zeiten sei der Brautraub, mit blutigen Gefechten verbunden, gebräuchlich gewesen[1]).

II. Dagegen lässt sich das Stadium der Raubehe, in welchem eine Verständigung zwischen dem Freier und den Gewalthabern des Mädchens stattfindet und daneben das Mädchen noch geraubt werden muss, in Afrika ebenso sicher nachweisen, wie überall sonst auf der Erde. So muss bei den Wakamba der Freier den Eltern der Braut eine Anzahl Kühe geben und dann erst noch die Braut sozusagen mit Gewalt oder mit List rauben, indem die Eltern und Verwandten sie ihm nicht ohne Kampf überlassen[2]). Ebenso wird von Senegambien berichtet, dass der Freier den Eltern der Braut oder ihren Vormündern zunächst Geschenke machen muss, um deren Einwilligung zu erhalten, und dass er die Braut alsdann noch, von einigen Gefährten begleitet, Nachts bei Mondenschein aus ihrem Hause abholen muss, um sie

---

jäken, Lappen, Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 337. 339. Tanguten, Prschewalski, Reisen in der Mongolei. 1877. S. 346 ff. Neubritannier, Kohler a. a. O. S. 355. Auch in der Gegend von Ssopsko in Bulgarien ist es ein uralter Brauch, dass ein Dorf dem andern die Mädchen raubt. Krauss, Sitte und Brauch bei bei den Südslawen. 1885. S. 245. In Dalmatien, der Herzegowina und Crnagora war gewaltthätiger Mädchenraub noch vor 50 Jahren ungemein häufig. Krauss a. a. O. S. 257. In voller Ursprünglichkeit aber existirte der reale Frauenraub noch in unserem Jahrhundert in Serbien. Ein Bericht von Vuk Karadzic darüber lautet folgender Massen: Man zieht auf Mädchenraub nicht anders wie in den Krieg aus. Zuweilen lauern die Mädchenräuber dem Mädchen bei der Heerde auf oder wenn sie an den Brunnen um Wasser geht, mitunter aber überfallen sie nächtlicher Weile wie Räuber das Haus, brechen die Thüren durch, dringen ein, binden des Mädchens Vater und Brüder, bemächtigen sich derselben und führen sie fort. Bisweilen entspinnt sich ein Kampf zwischen den Brüdern und Anverwandten des Mädchens einerseits und den Entführern andererseits, und es fliesst bei dieser Gelegenheit genug Blut. Leistet ihnen das Mädchen Widerstand und mag sie ihnen nicht folgen, so schleifen sie sie bei den Haaren und schlagen mit dem Stocke auf sie ein, wie auf einen Ochsen, den man im Krautfelde betrifft. Das Mädchen wird dann in einen Wald entführt und dort wird ein Priester gezwungen, die Trauung zu vollziehen: will er nicht, so wird er durchgebläut. Es bedarf alsdann eines Friedensschlusses mit der Familie der Geraubten. Krauss a. a. O. S. 254.

[1]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 401.

[2]) Krapf II. S. 264.

Digitized by Google

in seine Hütte zu schleppen, wobei es die Sitte erfordert, dass sie aus Leibeskräften sich sträubt und schreit, worauf alsdann die Mädchen und jungen Männer des Dorfes ihr zum Schein zu Hülfe eilen[1]). Bei den Sererern begiebt das Mädchen, nachdem die Werbung des Freiers angenommen ist, sich aufs Feld und arbeitet dort anscheinend eifrig. Ihre Eltern verbergen sich hinter Bäumen. Der Bräutigam mit den Seinigen kommt dann heran, um sie zu erbeuten. Das Mädchen sucht zu entfliehen; die Eltern des Bräutigams verfolgen sie; die Eltern des Mädchens widersetzen sich und es entspinnt sich zwischen beiden ein Scheinkampf. Schliesslich bleibt der Sieg bei den Eltern des Bräutigams, welche die Gefangene in eine Hütte bringen, wo sie einen Monat verweilen muss, ohne den Bräutigam zu sehen[2]).

III. Ebenso unverkennbar tritt der Frauenraub in Afrika noch als reine Hochzeitsceremonie auf.

In Keffi-n-Rauta im Reiche Bautschi (Jacoba) erlebte Rohlfs eine Hochzeit, bei welcher ein Haufen Männer und Weiber, gefolgt von einer lärmenden Kinderschaar, durch die Strassen zog und in seiner Mitte die junge, fast nackte Braut, die, wie es der gute Ton in Bautschi erfordert, aus Leibeskräften Widerstand leistete, strampelte und schrie, an Armen und Beinen zur Hütte des ihrer harrenden Bräutigams schleppte[3]). Dasselbe scheinbare Widerstreben der Braut findet sich in Bornû, wenn am zweiten Hochzeitstage dieselbe aufs Pferd gehoben und ihrem Bräutigam zugeführt wird[4]). In Sokna zwischen Tripolis und Murzuk (der Hauptstadt von Fezzan) stürmten bei einer Hochzeit 60 Araber zu Pferde heran und gaben bei dem Kameel der Braut Feuer. Sie fingen zu zwei und zwei und vier mit vieren an zu fechten, ritten in Abtheilungen auf einander los und feuerten dicht bei der Jaafa (dem Sitz aus Flechtwerk auf dem Rücken des Kameels). So machte man dreimal die Runde um die Stadt; zur Abwechslung näherte sich der Bräutigam bisweilen dem Kameel, das von Negerinnen umgeben war, die ihn wieder wegtrieben. Zuletzt führte man

[1]) Ehrmann I. S. 338.
[2]) Bérenger-Féraud p. 280.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 149.
[4]) Nachtigal I. S. 739.

Digitized by Google

die Braut nach dem Hause des Bräutigams. Dort musste sie sich überrascht stellen und sich weigern, abzusteigen[1]). In Aegypten gehen bei dem Brautaufzuge 6 bis 8 Aegypter voraus und führen mit langen Stöcken (Nabut) Scheingefechte auf[2]). Bei den Berbern von Marokko ergreift der Mann, welchem seine Braut zugeführt wird, dadurch von ihr Besitz, dass er in unmittelbarer Nähe vor ihren Füssen eine Flinte abschiesst, das junge Mädchen ergreift und sie ins Innere der Wohnung zieht[3]). In Abyssinien führt gegen Ende der Hochzeitsgelage der Bräutigam mit einigen seiner Freunde die Braut dem Scheine nach gewaltsam aus dem elterlichen Hause in das seinige[4]) und die Genossen des Bräutigams, die arkees, führen ein Scheingefecht auf[5]). Bei den Peulhs versammelt sich bei der Hochzeit die Jugend des Dorfes, um den Verlobten unter Freudenschüssen zur Hütte seiner Zukünftigen zu begleiten, welche verschlossen ist, und nur nach scheinbarem Widerstande geöffnet wird[6]). Auf den Kapverden muss sich bei der Hochzeit der Bräutigam mehrmals in kriechender Stellung dem Hause der Braut nahen, worauf er von derselben dreimal zur Thür hinausgeworfen, beim letzten Male endlich durch sie feierlich ins Haus geleitet wird[7]).

Bei den Bogos macht sich der Bräutigam mit seinen Genossen zum Dorfe der Braut auf um dieselbe abzuholen und beim Dorfe der Braut führen die Jünglinge des Dorfs gegen die Ankömmlinge einen Scheinkampf aus, als ob sie ihnen den Eintritt weigern wollten[8]). Bei den Wakamba überfällt am Hochzeitstage ein Bruder oder Freund des Bräutigams die Braut, wenn sie sich vom Hause entfernt, um Wasser zu holen, salbt ihr Gesicht und Schultern mit Butter und führt sie trotz scheinbaren Sträubens dem Erwählten zu[9]). Bei den Kaffern muss die Braut während der Hochzeitstage an jedem Abend zu

---

[1]) Denham S. 19. 20.
[2]) Brehm II. S. 94.
[3]) Rohlfs, Beitr. S. 87.
[4]) Rüppell (B.) II. S. 50.
[5]) Parkyns II. p. 46 sq.
[6]) Hecquard S. 231.
[7]) Dölter S. 55.
[8]) Munzinger, Bogos S. 62.
[9]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 401.

Digitized by Google

ihrem Vater zu entfliehen suchen. Gelingt ihr dies, so muss der Mann an den Schwiegervater noch ein Rind bezahlen. Oft entsteht dabei ein blutiger Zusammenstoss zwischen den Männern und Jünglingen des Brautzuges, welche die Flucht der Braut zu decken suchen, und den Genossen des Bräutigams[1]).

II. Die Verlobung.

§. 120.

Im Allgemeinen.

Unter Verlobung verstehen wir einen auf Eingehung eines ehelichen Verhältnisses gerichteten Vertrag.

Ein solcher Vertrag wird abgeschlossen entweder zwischen den Gewalthabern des Bräutigams und den Gewalthabern der Braut oder zwischen dem Bräutigam und den Gewalthabern der Braut oder zwischen dem Bräutigam und der Braut.

In den beiden ersten Fällen pflegt diejenige Familie, welche durch die Verlobung eins ihrer Mitglieder einbüsst, in der Regel von der andern Familie entschädigt zu werden.

Geht das Weib durch die Verlobung aus ihrer Familie in die Familie des Mannes über, so muss der Familie des Weibes in der Regel dafür eine Entschädigung gezahlt werden, welche entweder den Charakter einer Kaufsumme oder den eines Geschenks trägt. In dem selteneren aber bei mutterrechtlicher Organisation vorkommenden Falle, in welchem der Mann in die Familie der Frau übergeht, wird für den Mann eine Entschädigung gezahlt[2]). Bleiben die Ehegatten jeder in seiner

---

[1]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (208. 209).

[2]) So wird auf Timor bei dem Heiratsbrauch Haafoli ein Kaufpreis von der Braut oder dem Bräutigam gezahlt, je nachdem der Wohnsitz genommen wird. Bastian, Indonesien. II. S. 15. Bei den Malaien wird die Djudjurehe, bei welcher der Mann die Frau kauft, und die Ambil-anakehe, bei welcher der Mann in die Familie der Frau übersiedelt, allgemein unterschieden. Vgl. über die Lamponger und die Bewohner von Passumah auf Sumatra Forbes, Wanderungen eines Naturf. im mal. Archipel. 1886. I. S. 161. 209. Bei der Mandingdingehe der Batak auf Sumatra, bei welcher der Mann in die Familie der Frau übergeht und für diese Kinder zeugt, bezieht die mütterliche Familie den Brautpreis

Digitized by Google

Familie, so findet wohl irgend ein Güteraustausch zwischen den beiderseitigen Familien statt.

I. Abschnitt.

Die Verlobung als Vertrag zwischen den Gewalthabern der Braut und dem Bräutigam oder dessen Familie.

1. Der Brautkauf.[1]

A. Im Allgemeinen.

§. 121.

I. Vielfach erscheint der Vertrag zwischen den Gewalthabern der Braut und dem Bräutigam oder dessen Familie als ein reiner Kaufvertrag. Die Braut wird ihrer Familie um einen bestimmten Kaufpreis abgekauft und dabei vielfach ganz als ein Vermögensstück oder eine Waare betrachtet.

Im Norden Afrikas ist die Rechtsbildung in dieser Beziehung stark vom islamitischen Rechte beeinflusst. Nach islamitischem Rechte zahlt bekanntlich der Mann der Frau bei der Heirat eine Morgengabe, den Meh'r, welcher Eigenthum der Frau wird[2]. Es kann wohl einem Zweifel nicht unterliegen, dass dieser Meh'r ursprünglich der Kaufpreis für die Frau war, welcher an deren weli oder Mundwald gezahlt wurde. In dieser

---

(boli) für Töchter, die aus einer solchen Ehe hervorgehen, und zahlt den Brautpreis für Söhne aus derselben. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 45.

[1]) Allgemeine Literatur: meine Schriften Geschlechtsgenossenschaft S. 63 ff., Ursprung d. Rs., S. 56 ff., Anfänge S. 31 ff., Bausteine I. S. 106 ff., Grundlagen S. 231 ff. Kulischer in der Zeitschr. f. Ethnol. 1878. S. 218 ff. Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 334—368. Ueber den Brautkauf bei den Südslawen Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1885. S. 273. Ders., das Mundschaftsrecht des Mannes über die Ehefrau bei d. Südslawen. Wien 1886. bei den Tungusen Klemm, Culturg. III. S. 68. Auf der Insel Mocha bei Chile wurden die Mädchen für Ochsen verhandelt. Bastian, Culturl. des alten Amerika. II. S. 654 n. Bei den Bagobos von Süd-Mindanao wird für die Braut ein Kaufpreis in chinesischen Tellern oder Aguns (einer Art Tam-Tam aus Bronze) entrichtet. Schadenberg in der Zeitschr. f. Ethnol. XVII. S. 10.

[2]) v. Tornauw, moslem. Recht S. 74 ff. Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohamedaner nach dem hanefitischen Ritus. Wien 1883. Art. 86 ff.

Digitized by Google

ursprünglichen Form erscheint denn auch der Meh'r noch in Afrika. In Aegypten wird zwischen dem Freier und dem Schwiegervater ein Mahr vereinbart, welcher oft erst in Jahren abbezahlt wird[1]). Auch der Sudanese zahlt dem Schwiegervater einen Mahr, der geringer wie in Aegypten ist und ebenfalls gewöhnlich in Raten abgetragen wird[2]). Bei den Berâbra in Nubien wird die Braut den Eltern gegen Zahlung des Makhr abgenommen[3]). Bei den Hassanyeh scheint das gleiche Recht zu gelten[4]). In Timbuktu zahlt der Mann für die Frau eine bestimmte Summe an deren Vater[5]).

Bei den Tuaregs muss der Freier dem Schwiegervater für dessen Einwilligung etwas zahlen, bei Reichen gewöhnlich sechs Kameele[6]). Bei der Heirat der Berber in Marokko nach uraltem Brauche, Snadj el Djidi, Gaislein-Heirat, so genannt, weil das Schlachten eines Böckleins die eheliche Verbindung besiegelt, verpflichtet sich der Gatte dem Vater seiner Zukünftigen 60 Matkal zu zahlen[7]). Bei den Mauren wird die Frau um ein paar Kühe von ihren Eltern gekauft[8]). Bei den Kabylen verkauft der Vater seine Tochter zur Ehe. Man sagt vom Vater nicht: „Il a marié sa fille", sondern „Il a mangé de sa fille"[9]). Der Kaufpreis (thâmamt oder thoutchith) besteht stets in einer Summe Geldes[10]).

Die Nuêr erkaufen sich ihre Bräute um Rinder[11]). Bei den Masai und Wakuafi zahlt der Freier an die Eltern oder Verwandten der Auserwählten eine Anzahl Kühe als Entgelt[12]). Bei den Galla muss der Bräutigam dem künftigen Schwiegervater eine Entschädigung an Rindern für seine Tochter geben[13]). In Sansibar zahlt

---

[1]) Brehm II. S. 94.
[2]) Brehm I. S. 170. 171.
[3]) Barnim S. 214.
[4]) Petherick p. 140. „The bridegroom has to furnish the dowry and not the bride".
[5]) Salam p. 19.
[6]) Denham S. 43.
[7]) Rohlfs, Beitr. S. 25.
[8]) Poiret in Cuhn I. S. 324.
[9]) Hanoteau II. p. 149.
[10]) l. c. p. 152.
[11]) Marno (A.) S. 349.
[12]) v. d. Decken II. S. 25.
[13]) v. d. Decken II. S. 375.

Digitized by

der Bräutigam dem Schwiegervater einen Brautpreis[1]). Bei den Wataweta am Kilima-Ndjaro werden die Weiber gekauft[2]). Bei den Wapokomo kauft der Bräutigam die Braut von deren Vater um Baumwollgewebe, Messing- und Bleidraht, Perlen, Reis u. s. w.[3]). Bei den Dõr wird die Braut von deren Vater um eine gewisse Anzahl Lanzen gekauft[4]). Bei den Wakamba zahlt der Freier dem Vater des Mädchens eine Morgengabe, welche in Vieh oder dessen Werth besteht[5]).

In Bornû übersendet kurz vor der Hochzeit der Bräutigam dem Schwiegervater den Preis des Mädchens (Haqq el Bneïja), der in Geld, Sklaven, Pferden u. s. w. besteht[6]). Bei den Mandingos kommt der Freier mit den Eltern des Mädchens über die ihnen zu zahlende Entschädigung überein, welche sie wegen des Verlustes der Gesellschaft und der Hausdienste ihrer Tochter erhalten[7]). In den Bagirmi tributären Heidenländern kauft man die Frau um mehrere fette Hunde, um ein Pferd, um einige Sklaven[8]).

In Katunga, der Hauptstadt von Yarriba, werden die Frauen gekauft[9]). Ebenso in Kamerun[10]). Bei den Mbondemos und den Stämmen an der Koriskobai bezahlt ein Mann für seine Frau Güter oder Sklaven und betrachtet sie in Folge dessen als Handelswaare[11]). Bei den Fantis an der Goldküste werden die Ehekontrakte durch Zahlung einer gewissen Summe an die Verwandten der Braut geschlossen[12]). In Aschanti werden die Frauen gekauft[13]). Bei den Joloffen werden die Frauen gekauft und sind ein Spekulationsartikel für die Eltern[14]).

---

[1]) v. d. Decken I. S. 95.
[2]) Johnston, Kil. S. 408.
[3]) Denhardt in Petermanns Mitthl. XXVII. S. 18.
[4]) Heuglin, Nil. S. 196.
[5]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 401.
[6]) Nachtigal I. S. 738.
[7]) Park (A.) S. 311.
[8]) Nachtigal in Petermanns Mitthl. XX. S. 330.
[9]) Clapperton S. 86.
[10]) Pauli in Petermanns Mitthl. 1885. S. 17.
[11]) du Chaillu (A.) p. 51.
[12]) Cruickshank p. 246. 247.
[13]) Bowdich p. 354.
[14]) Mollien S. 80.

Bei den Kru werden ebenfalls die Frauen gekauft[1]). In Akkra werden die Frauen gekauft, etwa um ein Schaf oder eine Ziege, ohne dass man den Unterschied des Alters in Betracht zieht oder an die Neigung des Mädchens denkt[2]).

In Angola kauft der Mann fast stets die Frau: die Mulatten zahlen den Eltern der Braut oft sechszig Pfund[3]). Bei den Mundombe kauft der Freier das Mädchen von ihren Eltern um den von diesen geforderten Preis (Afeta timba), der immer aus einem oder mehreren Rindern besteht[4]). Bei den Kimbunda-Völkern wird die Frau ebenfalls gegen einen vereinbarten Preis von den Eltern derselben gekauft[5]). Bei den M'Pongwe wird die Braut von den Eltern um eine Reihe Werthgegenstände gekauft[6]). Bei den Wanyamwezi wird die Braut von deren Vater um ein bis zehn Kühe gekauft[7]).

In Südafrika ist der Brautkauf ebenfalls weit verbreitet. Bei den Kaffern wird die Braut von deren Gewalthaber um Rindvieh gekauft[8]). Ebenso ist es bei den Ovambos[9]), Damaras[10]), Betschuanen[11]), Buschmännern[12]). Bei den Amazulu wird zwischen dem Bräutigam und den Eltern der Braut der Preis für dieselbe vereinbart, um dieselben für die Kosten der Erziehung zu entschädigen[13]). Bei den Basutho werden die Weiber gekauft; doch wird dieser Kauf mit einem andern Namen benannt, als der gewöhnliche[14]).

II. Der Brautkauf scheint ursprünglich eine Vereinbarung zwischen der Familie der Braut und der Familie

---

[1]) Wilson S. 79.
[2]) Duncan I. S. 55.
[3]) Livingstone (A.) II. S. 60.
[4]) Magyar I. S. 22.
[5]) Magyar I. S. 282.
[6]) Burton, Gor. I. p. 75.
[7]) Burton, lake reg. II. p. 24.
[8]) Barrow I. S. 203. Trollope II. p. 271. Cole S. 165. v. Meyer S. 181. v. Weber II. S. 215. Merensky S. 103.
[9]) Andersson I. S. 213.
[10]) Andersson I. S. 241.
[11]) Ehrmann II. S. 111. Merensky a. a. O.
[12]) Körner, Süd-Afrika. 1873. S. 148.
[13]) Delegorgue II. p. 229.
[14]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 39. Casalis p. 191. Merensky a. a. O.

Digitized by

des Bräutigams zu sein, so dass die Familie des Bräutigams den Brautpreis aufzubringen, die Familie der Braut denselben zu empfangen hat. Darauf deutet in den afrikanischen Rechten der Rechtssatz, wornach die Familie des Bräutigams diesen bei Zahlung des Brautpreises unterstützen muss, und der Bräutigam nicht blos an den Schwiegervater Zahlungen zu machen hat, sondern auch an sonstige Verwandte der Braut bestimmte Gaben verabfolgen muss. Deutlicher tritt dieser universalrechtsgeschichtliche Gedanke in ausserafrikanischen Rechten zu Tage. So wird z. B. bei den Alfuren von Buru der Brautpreis von der Fenna des Mannes aufgebracht und von der Fenna der Frau empfangen, so jedoch, dass der Bräutigam den grössten Theil desselben aufzubringen hat und die Eltern der Braut den grössten Theil zu empfangen haben [1]).

Vielfach ist aber auch der Brautkauf eine reine Abmachung zwischen dem Gewalthaber der Braut und dem Bräutigam und alsdann pflegt ein solcher Vertrag häufig ein gewöhnliches Kaufgeschäft, wie jedes andere zu werden [2]). Dies ist auch in Afrika oft der Fall.

III. Ob der afrikanische Brautkauf mit dem Frauenraube in einem genetischen Zusammenhange steht, ist bislang noch nicht zu entscheiden. Die Theorie, nach welcher der Brautpreis ursprünglich die Komposition für die durch den Frauenraub hervorgerufene Blutfehde ist, hat viel Bestechendes; dass aber thatsächlich sich in Afrika der Brautkauf aus dem Frauenraube entwickelt habe, ist nicht nachweisbar. Ebensowenig lassen sich allerdings Beweismomente gegen diese Theorie aus den afrikanischen Rechten entnehmen.

B. Der Brautpreis.

a) Die Höhe desselben.

§. 122.

I. Die Höhe des Brautpreises beruht vielfach auf freier Vereinbarung zwischen den betheiligten Familien

---

[1]) Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 50.

[2]) So ist es z. B. bei den Batak, auf Nias, bei den Alfuren von Ceram und Buru, auf Timor. S. Wilken, over de verwandtsch. enz. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 40. 41. 46. 48.

Digitized

oder zwischen dem Bräutigam und den Gewalthabern der Braut.

Bei den Somali kauft der Bräutigam die Braut vom Schwiegervater gegen einen vereinbarten Brautpreis. Ein armer Mann giebt 10 bis 20 Ziegen, während Reiche oft 150 Kameele, 100 Pferde und 200 bis 300 Schafe opfern[1]). Bei den Denqa kostet eine Häuptlingstochter 30 Kühe; 60 ist das Höchste, was ein einflussreicher Häuptling für seine Tochter verlangen kann. Arme geben ihre Töchter fast um nichts hin[2]). Bei den Bakalai[3]) und den sonstigen westäquatorialafrikanischen Stämmen kauft der Mann die Frau vom Vater um eine vereinbarte Summe[4]). Bei den Fan sucht der Vater für die Tochter so viel als möglich zu erhandeln, so dass es oft Jahre lang dauert, bis ein Mann sich die Frau kaufen und sie heiraten kann[5]). Bei den Beni Amern wird der Segad oder Nackenpreis willkürlich bestimmt[6]). Bei den Kaffern kauft der Mann die Frau um eine bestimmte Anzahl Vieh auf Grund eines mit dem Vater derselben abgeschlossenen Kontrakts[7]). Der Vater sucht für das Mädchen so viel zu erhandeln, wie er bekommen kann. Junge Männer, welche kein Vermögen haben, können daher keine Frau nehmen. Mädchen, welche für zu wenig Vieh verhandelt werden, fühlen sich dadurch beleidigt[8]). In den heidnischen Nachbarländern Bagirmis entrichtet man dem Vater der erwählten Frau nach vorangegangener Uebereinkunft ein Pferd, einige Sklaven, eine gewisse Anzahl fetter Hunde[9]). Am Senegal zahlt der Bräutigam den Eltern der Braut nach vorgängiger Verhandlung einen Ochsen oder sonstiges Vieh[10]). Bei

---

[1]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 28.
[2]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 26.
[3]) du Chaillu (A.) p. 388.
[4]) du Chaillu (A.) p. 334.
[5]) du Chaillu (A.) p. 86.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 319.
[7]) Trollope II. p. 271. Cole S. 165. Selten mehr als zehn Kühe. Lichtenstein I. S. 430, acht bis zwanzig Rinder, bei Vornehmen bis 50 und sogar bis 100. Nauhaus in der Zeitschr. für Ethnol. XIV. S. (207).
[8]) v. Weber II. S. 215. 216.
[9]) Nachtigal II. S. 685.
[10]) Labat II. p. 299.

Digitized by Google

den Kimbunda wird der Brautpreis zwischen dem Bräutigam und den Eltern des Mädchens vereinbart. Bei dem gemeinen Volk beträgt er oft kaum 10 Ellen Zeug[1]). Bei den Wazaramo in Ostafrika sucht der Vater des Mädchens für dasselbe so viel wie möglich vom Bräutigam zu erhandeln, abgesehen von einem vorläufigen Geschenk unter dem Namen Kiremba (Kilemba)[2]). Bei den Nuba handelt der Freier mit dem Vater des Mädchens über den Preis desselben, der von Jugend, Schönheit und andern guten Eigenschaften der Braut abhängt[3]).

Diese freie Vereinbarung des Brautpreises findet sich auch sonst vielfach auf der Erde. So erscheint noch in Tatar Pazardzdik der Bursche in Begleitung seiner Eltern oder nächsten Anverwandten im Hause der Braut, bringt eine ganze Mahlzeit mit und setzt mit den Eltern des Mädchens fest, wie viel er ihnen und wie viel er jedem Verwandten zu zahlen habe[4]).

II. Oft ist die Höhe des Brautpreises durch Herkommen fixirt. Dieselbe ist jedoch sehr verschieden bei den einzelnen Völkerschaften und wechselt auch bei den einzelnen Völkerschaften wieder sehr je nach der Gunst oder Ungunst der Zeiten.

Bei den Nuêr kostet eine Frau etwa 60 Ochsen, wovon jeder etwa ein Dutzend Bered-Perlen werth ist[5]). Bei den Mandingos in Bambuk zahlt der Bräutigam den Eltern des Mädchens einige Pfunde Salz, ein wenig Gold und manchmal auch ein Stück Vieh. Um diesen Preis erhält man selbst die Tochter eines Oberhaupts oder Königs[6]). Bei den Berbern von Dongola war früher der gewöhnliche Preis eines Mädchens 25 bis 30 Speziesthaler oder deren Werth. In Folge Verarmung der Provinz durch die türkische Herrschaft sank der Preis auf 12 bis 15 Speziesthaler, nämlich 7 Thaler in Geld, eine Kuh im Werthe von 4 Thalern und zwei

---

[1]) Magyar I. S. 282.
[2]) Burton, lake reg. I. p. 118.
[3]) Pallme S. 101.
[4]) Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1885. S. 279.
[5]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 6.
[6]) Golberry I. S. 233.

Digitized by Google

fetten Schafen oder Ziegen und zwei Stück Baumwollenzeug, zusammen etwa 4 Thaler werth[1]). Bei den Kaffern ist der gewöhnliche Preis für ein Mädchen ein Ochse oder zwei Kühe[2]), nach andern Nachrichten drei bis zehn Kühe[3]), wieder nach andern drei, fünf, zehn, auch zwanzig bis dreissig Kühe[4]). Sicher ist nur, dass bei den Kaffern die Bräute um eine bestimmte Anzahl Rindvieh erkauft werden[5]). Bei den Mandingos beruht der Kaufpreis auf Vereinbarung: der gewöhnliche Preis ist der Werth von zwei Sklaven[6]). Bei den Amazulu beruht ebenfalls der Kaufpreis auf Vereinbarung. Zehn Kühe, zahlbar auf einmal oder in mehreren Terminen, ist der gewöhnliche Preis; schlimmstenfalls genügen fünf[7]). Bei den Tiapys ist der Mann verpflichtet, den Eltern der Braut fünf Ochsen zu geben und die Kosten eines Gastmahls zu tragen[8]). In Uganda besteht der gewöhnliche Preis für ein Weib aus drei bis vier Ochsen, sechs Nähnadeln oder einer kleinen Schachtel voll Zündhütchen. Wilson wurde oft ein Weib für einen Rock oder ein Paar Schuhe angeboten[9]). Bei den Bongo beläuft sich der Brautpreis etwa auf zehn zweiptündige Eisenplatten und zwanzig Lanzenspitzen. Selbst der Aermste hat immer noch einen Haufen von Eisenplatten dem Vater der Braut zu zahlen; für ein Geringeres giebt es nur alte Frauen[10]). An der Goldküste zahlte der Freier früher den Eltern der Braut 6 bis 8 Gulden[11]). In Ukerewé wird ein Weib um 12 Ziegen und 3 Hacken gekauft; ärmere Leute zahlen statt dessen Speere, Bogen und Pfeile[12]). Bei den Kru beträgt der Preis eines Weibes gewöhnlich drei Kühe, eine Ziege oder ein Schaf und einige Töpferwaaren oder Metallgeräthe, deren Ge-

---

[1]) Munzinger OA. St. S. 319.
[2]) Barrow I. S. 203.
[3]) v. Meyer S. 181.
[4]) v. Weber II. S. 215.
[5]) Trollope II. p. 271. Cole S. 165.
[6]) Park (A.) S. 311.
[7]) Delegorgue II. p. 229.
[8]) Hecquard S. 165.
[9]) Wilson und Felkin I. S. 94.
[10]) Schweinfurth I. S. 330.
[11]) Dapper II. p. 106.
[12]) Stanley I. S. 277. 278.

Digitized by Google

sammtwerth sich kaum auf zwanzig Dollars beläuft[1]). In Lur am westlichen Ufer des Sees Mwutan-Nzige (Gebiet des obern weissen Nil) werden Frauen um drei Kühe und einen Ochsen erkauft. Wird die Bewerbung angenommen und werden die Rinder nicht zurückgesandt, so muss der Freier auch noch zwei Ziegen oder Schafe liefern, die bei der Hochzeit geschlachtet werden[2]). In Unyóro werden die Frauen gewöhnlich um 4 Ochsen oder Kühe und ein Schaf gekauft. Zwei der Rinder fallen dem Vater der Braut zu, die beiden andern stehen zur Verfügung für den Fall einer Ehescheidung, wo der Mann sie zurück erhält[3]). In Winnebah und Cape-Coast kostet ein Weib gewöhnlich 16 Dollar[4]). In Nubien beträgt gewöhnlich der Brautpreis zwölf Mahbubs oder sechsunddreissig Piaster. Für ein Ababde-Mädchen werden sechs Kameele bezahlt[5]). Bei den Latuka kostet ein Weib in der Regel zehn Kühe[6]). In Nufi am Niger wird als Kaufpreis an die Eltern des Mädchens eine Summe von 20000 Kauris bezahlt[7]). Bei den Dualla in Kamerun kosten die von ihren Vätern erkauften Weiber durchgängig 900—1200 Mark, oft aber, wenn die Väter angesehene Leute sind, viel mehr[8]). Bei den Fan beträgt der Preis für ein Weib 10 Gewehre und ausserdem einige kleinere Gegenstände (Pulver, Munition u. s. w.[9]). Bei den Namaqua beträgt der Brautpreis 10 Ochsen oder 10 Schafe[10]). Bei den Schilluk kostet ein Mädchen 10 bis 50 Kühe je nach Rang und Schönheit desselben[11]). In Dar-For wird ein hübsches Mädchen von den Eltern nicht leicht unter zwanzig Kühen,

---

[1]) Wilson S. 79. Nach einer andern Nachricht werden für eine Frau gewöhnlich ein Stück blaues Wollzeug, ein messingener Kessel, einige Eisenstangen, zwei oder mehr Kühe u. s. w. gezahlt. Allen I. p. 118.

[2]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXVII. S. 7.

[3]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 391.

[4]) Duncan I. S. 78.

[5]) Burckhardt S. 210.

[6]) Baker, Alb. N'janza I. p. 219.

[7]) Allen II. p. 106. Schön p. 161.

[8]) Buchholz S. 95.

[9]) Buchholz S. 178.

[10]) Alexander (A.) I. p. 171.

[11]) Brun-Rollet p. 97.

Digitized by Google

einem Sklaven und einer Sklavin weggegeben[1]). Bei den Mandingos am Gambia beträgt der Brautpreis zwei Kühe, zwei Eisenbarren und zweihundert Kolanüsse[2]). Bei den Damara stellte sich der Preis eines Mädchens früher auf zwei bis zehn Stücke Vieh, in späteren Zeiten der Verarmung waren die Eltern froh, wenn sie für ihre Tochter eine Kuh bekamen[3]). In Shemba-Shemba ist der Preis einer Frau auf ein Gewehr und zwei Stücke Calico fixirt[4]).

III. Die Höhe des Brautpreises variirt nach verschiedenen Umständen.

1. Zunächst kommt in Betracht Stand und Vermögen des Bräutigams und der Braut. In Katunga, der Hauptstadt von Yarriba, wechselt der Brautpreis nach dem Vermögen des Bräutigams[5]). Bei den Ovambos giebt der arme Mann für eine Frau zwei Ochsen und eine Kuh; befindet er sich in blühenden Verhältnissen, so erwartet man in der Regel von ihm drei Ochsen und zwei Kühe[6]). Bei den Damara richtet sich der Kaufpreis nach den Vermögensverhältnissen des Mannes[7]). Bei den Kaffern bestimmt sich die Zahl des Rindviehs, welches für ein Mädchen gezahlt wird, nach dem Range und den Vermögensverhältnissen des Vaters desselben[8]). Bei den Fantis an der Goldküste wechselt der Brautpreis je nach dem Range der Person von 2 Unzen Gold (8 Pf. St.) bis 4½ Ackies (1 Pf. 2 Sh. 6 d.), wird jedoch häufiger in Waaren als in Geld entrichtet[9]). In Aschanti zahlt ein Hauptmann (Kabossir) an die Familie der Frau einen Periguin, ein armer Mann zwei Ackies[10]). In Bornû variirt der Preis des Mädchens (Haqq el Bneïja) nach den Vermögensverhältnissen des Bräutigams und

---

[1]) El-Tounsy (A.) p. 218. 219.
[2]) Moore p. 93.
[3]) Chapmann I. p. 341.
[4]) Bastian, San Salvador. S. 69.
[5]) Clapperton S. 86.
[6]) Andersson I. S. 213.
[7]) A. a. O. I. S. 241.
[8]) Cole S. 165. Von 6 oder 7 bis zu 30 Ochsen und mehr. Fritsch, Eingeb. S. 112.
[9]) Cruickshank p. 246. 247.
[10]) Bowdich p. 354.

Digitized by Google

des Schwiegervaters[1]). Bei den Baële in der östlichen Sahara giebt der Bräutigam beim Verlöbnisse dem Schwiegervater je nach Vermögen und Ansehen der Familie eine gewisse Anzahl von Kameelstuten[2]). Bei den Somali verständigen sich der Bräutigam und der Vater der Braut über die Höhe des Brautpreises und der Aussteuer. Die Höhe der Summe richtet sich nach Rang und Vermögen der beiden Familien. Ein Bräutigam von Stande hat nicht selten bis zu 150 Thaler zu zahlen, zum Theil in Geld, zum Theil in Vieh und andern Werthsachen; gehört er zur Familie des Sultans, so steigt der beim Abschlusse der Heirat zu erlegende Preis selbst bis zu 1000 Thalern. Der Betrag der Mitgift ist weit geringer[3]). Bei den Basutho ist der Brautpreis verschieden je nach der Vornehmheit des Weibes: er steigt bis zu zehn Stück Rindvieh[4]). Bei den Têda beansprucht der Vater der Braut je nach seinen eigenen Verhältnissen und seiner sozialen Stellung vom künftigen Schwiegersohne Kameele, Esel, Schafe, Ziegen gewissermassen als Kaufpreis[5]). Bei den Makololo händigt der Ehemann dem Schwiegervater im Verhältniss zu seinem Wohlstande eine gewisse Anzahl Kühe ein, nicht als Kaufgeld, sondern um das Recht zu erkaufen, die Kinder in seiner eigenen Familie zu behalten[6]). Bei den Masai richtet sich die Höhe des Brautpreises nach dem Reichthum des Bräutigams und des Vaters der Braut[7]).

Insbesondere stellt sich der Brautpreis verschieden je nachdem eine Freie oder eine Sklavin geheiratet wird. Bei den Peulhs beträgt der Preis für eine Freie gewöhnlich 10, für eine Sklavin gewöhnlich 2 Sklaven[8]).

Dies Variiren des Brautpreises nach den Standes-

---

[1]) Nachtigal I. S. 738.
[2]) Nachtigal II. S. 177.
[3]) v. d. Decken II. S. 329. Vgl. jedoch oben unter I. die Angaben Haggenmachers.
[4]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 39.
[5]) Nachtigal I. S. 447. 448.
[6]) Livingstone (B.) I. S. 318.
[7]) Johnston, Kil. S. 392.
[8]) Hecquard S. 83.

Digitized by Google

und Vermögensverhältnissen der Betheiligten ist eine ganz allgemeine Erscheinung[1]).

2. Auch Schönheit und Talente wirken ein. So z. B. bei den Kaffern[2]). Bei den Mandingos sind hübsche Mädchen theurer als hässliche[3]). In Unyóro ist der Brantpreis ein verschiedener je nach der Schönheit der Frau. Eine hübsche Frau kostet vier Kühe oder eine entsprechende Summe in Muschelgeld, eine weniger hübsche kann man für zwei bis drei Kühe erhalten[4]). Bei den Boma wechselt der Brautpreis nach Güte und Schönheit der Braut[5]). Bei den Bari kosten die Frauen zehn bis fünfzig Kühe je nach Schönheit und Rang[6]).

Analog bei vielen sonstigen Völkern der Erde[7]).

3. Der Brautpreis wechselt, je nachdem die Braut Jungfrau oder Wittwe ist. Bei den Bogos beträgt der Brautpreis bei einer Wittwenheirat (Häday Mobel) drei junge Kühe, während er sich bei der Jungfernheirat (Häday Welet) auf zehn Kühe stellt[8]). In Dahomé stehen die Wittwen niedriger im Preise, wie die Jungfrauen[9]).

---

[1]) S. meine Anfänge S. 41, Geschlechtsg. S. 70. Kalmücken, Klemm, Kultur-Gesch. III. S. 166. Auf der Insel Nias variirt der Brautpreis (beuliniha) nach Rang und Stand der betheiligten Familien von 100 bis 2000 Gulden. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 45. Bei den Timoresen regelt sich die Höhe des Brautpreises ebenfalls nach dem Stande der Parteien. l. c. p. 54. Lamponger das. p. 58. Buru, das. p. 49. Makassaren und Buginesen, das. p. 71. 73. Karolinen Waitz, Anthrop. V. 2. S. 106. Mongolen, Klemm, Kultur-Gesch. III. S. 165.

[2]) v. Weber II. S. 215.

[3]) Park (A.) S. 311. Caillié I. p. 342. II. p. 42.

[4]) Wilson und Felkin II. S. 30. Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 391. (Eine hübsche Frau kostet 4 Ochsen oder Kühe [eine minder schöne 3] und ein Schaf.)

[5]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1857. S. 189.

[6]) Brun-Rollet p. 242.

[7]) Vgl. meine Anfänge S. 41. Bei den Alfuren der Minahasa ist die Höhe des Brautpreises verschieden nach Jugend, Schönheit, Lebensalter, Stand. Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 84. Bei den Dajaks hängt sie von Reichthum, Schönheit und jugendlichem Alter der Braut ab. l. c. p. 85.

[8]) Munzinger, Bogos. S. 56. 57.

[9]) Labarthe S. 24.

Digitized by Google

Auch diese Erscheinung ist weit verbreitet[1].

4. Wird eine Frau ererbt (Leviratsehe), so ist dies auf den Brautpreis ebenfalls von Einfluss. Die Rechte sind jedoch im Einzelnen verschieden. Bei den Somali zahlt derjenige, welcher eine Frau ererbt, an deren Vater noch einmal die Hälfte des Brautpreises. Dagegen zahlt er bei den Südwestarabern noch einmal den ganzen Kaufpreis[2]. Bei den Barea und Kunáma überkommt der Schwestersohn die ererbte Wittwe ohne alle Abgabe[3].

5. Bisweilen wird der Kaufpreis durch Kompensation berichtigt, in dem Weiber zwischen verschiedenen Familien ausgetauscht werden. In Afrika soll dies bei einigen abyssinischen Völkern üblich sein[4].

In anderen Erdtheilen kommt dieser Brauttausch häufig vor[5].

---

[1]) S. meine Anfänge S. 41. Tungusen, Klemm. Kultur-Gesch. III. S. 55. Bei den Osseten im Kaukasus zahlt man für Wittwen die Hälfte des Brautpreises für eine Jungfrau. Spiegel, eran. Alterthumsk. I. S. 371, bei den Arabern am Sinai die Hälfte oder ein Drittel. Burckhardt, Bemerkungen über die Beduinen, S. 216. Es kommt aber auch vor, dass Wittwen theurer sind wie Jungfrauen und in Motumotu auf Neuguinea zahlt man sogar für eine Jungfrau nichts, während man für eine Wittwe sehr viel zu zahlen hat. Chalmers und Gill, Neuguinea. 1886. S. 173.

[2]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 406.

[3]) Munzinger, OA. St. S. 488.

[4]) Giraud Teulon, les origin. de la famille p. 159 nach Salt, voyage en Abyss. en 1809 et 1810. Weimar 1815. In Salts neuer Reise nach Abyssinien i. d. J. 1809 und 1810, übers. v. Rühs (Bertuchs Neue Bibl. der wichtigsten Reisebeschreib. Zweite Hälfte der ersten Centurie, IV. Band), Weimar 1815, welche mir vorlag, habe ich die betreffende Stelle bis jetzt nicht aufgefunden.

[5]) Vgl. meine Anfänge S. 46. In Dekkan soll es vorkommen, dass die eine Familie einem Manne der andern ein Mädchen zur Ehe giebt, wofür diese andere Familie der ersten ein Mädchen in gleicher Weise zurückgiebt. Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. III. S. 345. 346. Bei den Narrinyeri ist die Eheschliessung gewöhnlich eine doppelte, indem der die Schwester fortgebende Bruder von dem Bräutigam seinerseits wieder eine Frau erhält. Bastian, Inselgruppen. 1883. S. 126. Bei den Tungusen vertauschen die Eltern die Kinder gern gegen einander, um den Brautpreis zu ersparen. Klemm, Kultur-Gesch. III. S. 55. Auch im nordwestlichen Australien tauschen die Männer die Töchter von andern für ihre Schwestern ein. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 772.

b) Das Werbungsgeschenk.

§. 123.

Oft erscheint der Brautpreis nicht als eigentliche Kaufsumme, sondern es hat der Bräutigam den künftigen Schwiegereltern nur bei der Verlobung Geschenke zu machen. Bisweilen muss er ausser dem bei der Werbung zu überreichenden Geschenke noch den Brautpreis zahlen.

So macht in Dahomé der künftige Gatte dem Schwiegervater ein Geschenk von fünf Gallinas (à 10 sols) Kauris und von einer Bouteille Aquavit[1]). In Abyssinien zahlt der Bräutigam den Eltern der Braut eine kleine Geldsumme, welche selten über zehn Speziesthaler beträgt[2]). Bei den M'Pongwes begleitet der Freier seinen Antrag an die Eltern der Braut mit einigen Geschenken[3]). An der Sierra-Leoneküste schenkt der Bräutigam dem Vater oder Vormund der Braut etwas Zeug, das eben keinen grossen Werth hat, und traktirt ihn mit Taback oder Rum[2]). An der Goldküste in der Gegend von Akkra wird der Heiratsantrag vom Freier mit einigen, wenn auch unbedeutenden Geschenken (Branntwein, Taback u. s. w.) an die Gewalthaber des Mädchens gerichtet. Werden diese angenommen, so ist damit die Wahl des Freiers gebilligt. Am Tage der Heirat giebt der Mann der Familie der Braut so viel an verschiedenen Gegenständen, wie der Werth eines weiblichen Sklaven ungefähr beträgt[5]). Bei den Sonninkés bringt der Freier dem künftigem Schwiegervater eine Matte und fünf Kolanüsse; wird dies Geschenk angenommen, so steht der Hochzeit nichts mehr im Wege[6]). Auf den Capverdischen Inseln hat der Bräutigam für die Frau dem Schwiegervater entsprechende Geschenke zu entrichten[7]). Bei den Búdduma und Kûri auf den Inseln des Tsâde giebt der Bräutigam dem Schwiegervater bei der Hochzeit 10, 20 bis 30 Stück Rindvieh je nach seinen Vermögensverhältnissen, wogegen der Schwiegervater die

---

[1]) Labarthe S. 94.
[2]) Rüppell (B.) II. S. 49.
[3]) Hecquard S. 9.
[4]) Winterbottom S. 194.
[5]) Monrad S. 48.
[6]) Hecquard S. 105.
[7]) Doelter S. 55.

Digitized by Google

Tochter mit einer oft den Kaufpreis übersteigenden Mitgift ausstattet[1]). Mit dieser Nachricht steht einigermassen in Widerspruch eine andere, wonach bei den Búdduma das Mädchen nicht durch Geschenke von ihren Eltern erkauft, sondern durch freie Uebereinkuft vom Manne erworben wird[2]). In Wawa im Königreiche Borgu am Niger suchen die jungen Leute erst mit einander einig zu werden, geben dann dem Vater oder der Mutter ein Geschenk und Alles ist in Ordnung[3]). In Abyssinien besucht der künftige Schwiegersohn in der Zeit zwischen der Verlobung und der Hochzeit häufig den Schwiegervater und beschenkt ihn gelegentlich mit Honig, Butter, einem Schafe oder einer Ziege[4]). Bei den Peulhs in Futa-Djallon wird zwischen den Verwandten der künftigen Ehegatten über die Höhe des Geschenks verhandelt, welches der Bräutigam bringen muss, um sich dem jungen Mädchen nähern zu dürfen. Dies Geschenk beläuft sich je nach Vermögen, Stellung, Alter und Schönheit der Zukünftigen von fünf Kolanüssen bis zu fünf Sklaven. Dies Geschenk wird von der Mutter des Bräutigams in Begleitung zweier alten Frauen den Eltern des jungen Mädchens überbracht. Inzwischen darf der Liebhaber seine Zukünftige erst am Abend und in Gegenwart ihrer Eltern sehen und einige Zeit nachher verhandelt man erst über den Werth und die Zahlungstermine der „Mitgift“ (richtiger wohl des Brautpreises), welche gewöhnlich dem dreifachen Werthe des Geschenkes gleichkommt[5]). Es scheint hier also Brautkauf und Werbungsgeschenk neben einander vorzukommen. Bei den Araberstämmen der westlichen Sahara werden dem Vater der Braut vom Schwiegersohn Geschenke gemacht[6]). Bei den Völkern an der Mündung des Senegal sendet der Bräutigam dem Schwiegervater ein zerschnittenes Schwein, welches der Vater mit seinen Freunden und Verwandten theilt[7]). Bei den Fulahs von Futatoro macht bei der Hochzeit

---

[1]) Nachtigal II. S. 369. 370.
[2]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 335.
[3]) Clapperton S. 137. 138.
[4]) Parkyns II. p. 38.
[5]) Hecquard S. 231.
[6]) Saugnier and Brisson p. 96. 97.
[7]) Valdez I. p. 199.

Digitized by Google

der Bräutigam seinen Schwiegereltern und deren Kindern jedem einen Ochsen zum Geschenk[1]). Bei den Fantis an der Goldküste erhält die Familie der Braut vor der Hochzeitsfeier vom Bräutigam Rum, Taback und Pfeifen zum Geschenk, die unter die nähern Freunde und Verwandten vertheilt werden[2]). Bei den Kimbunda sendet der Freier den Eltern des Mädchens mit der Werbung ein kleines Geschenk. Nehmen sie dies an, so gilt damit sein Antrag als genehmigt. Alsdann stattet der Freier denselben seinen Besuch ab und unterhandelt mit ihnen über den Kaufpreis[3]). Bei den Balantes macht der Bräutigam der Braut ein Geschenk und nimmt die Braut dann gleich mit[4]). In Mussorongo, Ambriz und Mushikongo gehört zur Heirat weiter nichts als wechselseitiger Konsens; jedoch muss der Bräutigam dem Schwiegervater ein Geschenk von zwei bis drei Stücken Zeug und einigen Flaschen Rum machen[5]). Bei den Damara macht der Freier bei der Werbung dem Vater des Mädchens ein geringes Geschenk in Naturalien. Wird es angenommen, so fügt er noch einige Artikel hinzu[6]).

Ob der Brautkauf und das Werbungsgeschenk in einem genetischen Zusammenhang stehen, ist bislang schwer zu entscheiden. Es wäre nicht unmöglich, dass hier und dort der Brautkauf die ältere Form wäre und das Werbungsgeschenk eine Abschwächung desselben. Allgemein scheint dies aber nicht der Fall zu sein. Vielmehr scheint bei manchen Völkerschaften die patriarchalische Geschlechterverfassung, welcher der Brautkauf angehört, nicht so straff entwickelt zu sein, dass sie die schärfere Form des Brautkaufs erzeugt hat. Alsdann würde das Werbungsgeschenk eine Stufe auf einer Entwicklungsreihe zum Brautkauf darstellen, welche zur vollen Entwicklung nicht gelangt ist.

c) Die Zahlung des Brautpreises.

§. 124.

I. Oft findet die Heirat nicht eher statt, als bis der

---

[1]) Mollien S. 174.
[2]) Cruickshank p. 248.
[3]) Magyar I. S. 282.
[4]) Hecquard S. 78.
[5]) Monteiro I. p. 264.
[6]) Alexander (A.) II. p. 137.

Digitized by Google

ganze Brautpreis abbezahlt ist. Die Zahlung erfolgt bald auf einmal, bald in Stückzahlungen.

Bei den Berbern von Dongola findet die Aufschneidung der nach ostafrikanischer Sitte vernähten Braut nicht eher statt, als bis der ganze bedungene Heiratspreis entrichtet ist. Die Stückzahlungen auf denselben dauern oft mehrere Jahre[1]). In Aegypten erfolgt die Hochzeit erst, wenn der gewöhnlich in Raten abzuzahlende Brautpreis (Mahr) ganz entrichtet ist[2]). Kann in Sansibar der Bräutigam den Brautpreis nicht auf einmal zahlen, so verzögert sich dadurch die Hochzeit: die Gebühren werden nicht geborgt, sondern müssen vorab vollständig erlegt sein[3]). Bei den Wataweta am Kilima-Ndjaro leistet der Bräutigam, wenn er den vollen Kaufpreis nicht auf einmal bezahlen kann, zunächst eine Anzahlung. Alsdann wird die Braut mit ihm verlobt und sorgfältig vor dem Umgange mit anderen Männern behütet. Erst, wenn der Rest des Kaufschillings bezahlt ist, wird sie seine Frau[4]). In Ukerewé verlangt die Familie der Frau oft noch nach der Heirat Rinder, Schafe, Ziegen u. s. w. vom Ehemann, deren Verweigerung die Ehe ungültig macht[5]). Bei den Kru kann derjenige, der den Brautpreis auf einmal bezahlt, das erkaufte Kind ohne Weiteres heimführen und es unter die Obhut seines bevorzugten Weibes oder einer Schwester stellen; wenn dagegen der Bewerber den bedungenen Preis nicht auf einmal zu bezahlen vermag, bleibt das Kind bei seiner Mutter, bis die Zahlung erfolgt ist. Sobald der Handel erledigt ist, legt der Bräutigam dem Kinde zum Zeichen der Verlobung eine Perlenschnur um den Hals[6]). Bei den Wakamba wird der Brautpreis auf einmal bezahlt oder (bei ärmeren) in Raten. Erst wenn die ganze Summe abgetragen ist, tritt der Bräutigam öffentlich in den Besitz des Mädchens, welches bis bis dahin im mütterlichen Hause verbleibt. In dieser

---

[1]) Rüppell (A.) S. 43.
[2]) Brehm II. S. 94.
[3]) v. d. Decken I. S. 95.
[4]) Johnston, Kil. S. 408. Die Zahlung des aus Rindern bestehenden Brautpreises dauert oft mehrere Jahre. Thomson S. 99. 100.
[5]) Stanley I. S. 278.
[6]) Wilson S. 79.

Zeit entstehende Kinder treten mit der Heirat in ihre vollen Rechte ein[1]). Bei den Kaffern kommt ebenfalls Abzahlung des Brautpreises in jährlichen Raten vor[2]). Ebenso bei den Kabylen[3]).

Eine solche ratenweise Abzahlung des Brautpreises kommt auch sonst auf der Erde häufig vor[4]).

II. Oft hat schon eine theilweise Zahlung des Brautpreises bestimmte rechtliche Wirkungen. Ist bei den Peulhs ein wenn auch noch so geringer Theil des Brautpreises bezahlt, so wird die Braut ihrem Zukünftigen übergeben[5]). Bei den Basutho wird zunächst ein Angeld (molomo = Mund) gezahlt, später der Rest. Ist das molomo gezahlt und das Mädchen mannbar, so erfolgt der eheliche Umgang; doch bleibt das Weib vorläufig noch zu Hause bei den Eltern bis zum Feste der Heimholung[6]). Bei den Wataweta wird, wenn die Zahlung des Brautpreises in Raten erfolgt, das Mädchen nach Ablieferung des ersten Stück Viehs dem Bräutigam „angesiegelt" und darf von da an nicht mehr das Haus verlassen bis vor Dunkelwerden und keinen Mann ansehen, auch nicht den Verlobten[7]).

Bei den Amaxosa können, wenn der Brautpreis noch nicht vollständig bezahlt ist, die Verwandten der Frau dieselbe dem Manne gegenüber zurückhalten, wenn sie dieselbe ohne Anwendung von Gewalt in die Hände

---

[1]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 104.

[2]) Döhne S. 28.

[3]) Hanoteau II. p. 152.

[4]) So z. B. bei den Nogaiern, bei denen der Bräutigam die Braut nicht sehen darf, bis der letzte Rubel bezahlt ist. v. Haxthausen, Stud. über die inneren Zustände Russlands. 1847. II. S. 372. Tscherkessen, Neumann, Russland und die Tscherkessen. 1840. S. 117. Mongolen, Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 100. Bei den Batak kann vollständige Zahlung des Brautpreises vor der Hochzeit verlangt werden; es gehört aber zum guten Ton, den Brautpreis nicht auf einmal zu fordern und in Empfang zu nehmen. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 40. Bei den Niasern braucht der Brautpreis nicht auf einmal bezahlt zu werden, ein bestimmter Theil muss aber vor der Hochzeit bezahlt sein. Wilken l. c. p. 45. Lappen, Klemm, Kultur-Gesch. III. S. 52. Jakuten, das. III. S. 56.

[5]) Hecquard S. 83.

[6]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 39.

[7]) Thomson S. 99. 100.

Digitized by Google

bekommen, um den Mann zur Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtung anzuhalten[1]).

Analoge Bildungen finden sich bei zahlreichen Völkern der Erde[2]).

III. So lange der Brautpreis noch nicht vollständig bezahlt ist, fallen die Kinder aus der Ehe wohl noch in die Familie der Frau.

Ist bei den Basutho ein Mann zu arm, um bald den Preis für sein Weib zu zahlen, so wird ihm wohl gestattet, nach Zahlung des molomo oder Angeldes die letztere heimzuholen. So lange er aber seine Schuld noch nicht getilgt hat, gehören seine Kinder nicht ihm, sondern dem Schwiegervater bezw. dessen Erben[3]).

Bei den Makololo erwirbt der Ehemann durch Zahlung des Brautpreises das Recht, die Kinder, die die Frau bekommt, in seiner eigenen Familie zu behalten. Selbst die Zahlung des Brautpreises genügt jedoch noch nicht, die Rechte der Familie der Frau vollständig zum Erlöschen zu bringen. Stirbt die Frau, so giebt der Ehemann der Familie der Frau noch einen Ochsen, um gänzliche Trennung herbeizuführen oder ihre Familie zu veranlassen, sie aufzugeben[4]).

In Unyóro bezahlen arme Leute den Brautpreis ratenweise. Bis derselbe vollständig abbezahlt ist, fallen die Kinder dem Vater des Mädchens zu und müssen je mit einem Rinde ausgelöst werden[5]).

IV. Bisweilen scheidet die Frau durch Zahlung des Brautpreises aus ihrer Familie gänzlich aus und wird Eigenthum des Mannes. So hat in Kamerun nach Zahlung des Brautpreises der Mann freie Verfügung über die Frau[6]). Bei den Dualla gelten die erkauften Frauen als freies Eigenthum der Männer, von denen sie weiter verschenkt, verliehen oder verkauft werden können[7]).

Analog wird bei den Lampongern die Frau durch Zahlung des Brautpreises ganz und gar Eigenthum des

---

[1]) Fritsch, Eingeb. S. 113.
[2]) S. meine Anfänge S. 43—45.
[3]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 30.
[4]) Livingstone (B.) I. S. 318.
[5]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 391.
[6]) Pauli in Petermanns Mitthl. 1885. S. 17.
[7]) Buchholz S. 95.

Mannes, wie dies auch bei den Papuas der Aru- und Kei-Inseln der Fall ist[1]).

V. Kann bei den Somali der Bräutigam den bedungenen Brautpreis nicht zahlen, so unternimmt er so viel Raubzüge, bis er die Mittel hat. Kann er trotz dieser Raubzüge die Mittel nicht aufbringen, so findet man es in der Ordnung, wenn er das Mädchen entführt[2]).

d) Unterstützungspflicht der Verwandten des Bräutigams.

§. 125.

I. Bisweilen ist die Verwandtschaft des Bräutigams verpflichtet, denselben bei Zahlung des Brautpreises zu unterstützen, namentlich, wenn er zu arm ist, denselben aufzubringen.

Bei den Denqa wird der Bräutigam, welcher zu arm ist, um den Brautpreis allein zu bezahlen, von seinen Verwandten unterstützt[3]). Bei den Bogos hat der Vater des Bräutigams an den Vater der Braut als Gebühren zu entrichten 9 For Calico an Honigsstatt, bei deren Nichtzahlung der Vater der Braut vom Meslot[4]) drei Kühe abzieht, einen Thaler an Schildesstatt, drei Kälber für silberne Armbänder, die Kuh Mindik, die Kuh Womber und sechs Mass Getraide für die Schwiegermutter[5]). Der Vater des Bräutigams hat diese Summen allein zu zahlen: er hat mit seiner Verwandtschaft keinen Therk[6]).

II. Bisweilen hat die Familie des Bräutigams keine Verpflichtung, denselben zu unterstützen. So z. B. bei den Barea und Kunáma[7]). Jedoch bleibt eine solche Unterstützung wohl noch eine Anstandssache[8]).

---

[1]) Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 58. 66. Um die Frau gegen das mundschaftliche Recht des Mannes zu schützen, bleibt in Rawas und Redjang ein Theil des Kaufpreises als tilai oder tali kulo stehen und behält alsdann die Familie der Frau bis zur vollständigen Zahlung noch diese und jene Rechte an derselben. Eod. p. 57.

[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 28.

[3]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 26.

[4]) S. unten §. 155.

[5]) Munzinger, Bogos. S. 57. No. 97.

[6]) A. a. O. S. 58. No. 108.

[7]) Munzinger, OA. St. S. 487.

[8]) So z. B. bei den Tscherkessen, Klemm, Kultur-Gesch. IV. S. 25.

Digitized by Google

Es ist möglich, dass die Beitragspflicht der Verwandten zur Zahlung des Brautpreises ein Rest einer Rechtsbildung ist, nach welcher die Verwandtschaft des Bräutigams den Brautpreis aufzubringen, bezw. nach welcher der Vater oder Mundwald desselben aus dem Geschlechtsvermögen den Brautpreis für ihn zu zahlen hatte. Solche Rechtssätze kommen in der That bei afrikanischen Völkern vor. Eine andere Möglichkeit wäre die, dass aus freiwilligen Beiträgen der Verwandten sich allmählich eine Beitragsverpflichtung entwickelt hätte. Letzteres ist jedoch wohl wenig wahrscheinlich. Für eine definitive Entscheidung der Frage liegt bisher ausreichendes Material nicht vor.

e) Empfangsberechtigung.

§. 126.

I. In der Regel wird der Brautpreis an den Gewalthaber der Braut bezahlt, welcher auch das Verlobungsrecht zu besitzen pflegt. Meistens ist dies der nach dem bei einem Volke geltenden Verwandtschaftssystem nächste männliche Verwandte, daher bei Mutterrechtssystem der Onkel von der Mutterseite oder der von derselben Mutter abstammende ältere Bruder, bei Vaterrechtssystem der Vater, Grossvater oder älteste Bruder von der Vaterseite her, eventuell der sonstige nach dem Verwandtschaftssystem nächste männliche Verwandte.

Bei den Kaffern erhält der Vater oder Vormund, welcher das Recht hat, das Mädchen zu verkaufen, das für sie bezahlte Vieh[1]). Ist der Vater verstorben und sind mannbare Brüder da, so bezieht der älteste derselben den Brautpreis, muss aber den jüngeren einiges abgeben. Hat das Mädchen keinen Bruder, so bezieht ihres Vaters Bruder, welcher sie grosszuziehen verpflichtet ist, auch den für sie gezahlten Brautpreis[2]). Bei den Namaqua bezieht der Vater oder Bruder des Mädchens den Brautpreis[3]).

Komplizirte und im Einzelnen stark divergirende Bestimmungen über die Rechte auf Empfang des Brautpreises enthalten die kabylischen Kanune[4]).

---

[1]) Trollope II. p. 271. Cole S. 165.
[2]) Lichtenstein I. S. 429.
[3]) Alexander (A.) I. p. 171.
[4]) Hanoteau II. p. 154—160.

Digitized by Google

II. Ziemlich isolirt steht eine Nachricht über die Berber von Dongola. Hier soll der Mann die Braut von deren Mutter erkaufen und letztere auch den Brautpreis beziehen[1]). Doch findet sich etwas Analoges in Gross-Bassam. Auch hier sucht der heiratslustige Jüngling die Mutter des Mädchens auf, welches er sich zur Frau erwählt hat, um mit ihr sich über die Höhe der Summe zu besprechen, welche er bezahlen soll; dieselbe wird jedoch hier Eigenthum der Frau[2]). Auch wird Aehnliches von den Mandingos von Kambaya berichtet. Der Freier macht den Eltern der Braut sowohl, wie dieser, kleine Geschenke, wie sie auch sonst in Afrika bei der Werbung vorkommen. Dann kommt man über den Preis überein, den derselbe für den Besitz des Mädchens zahlen muss, und welcher, aus einem, zwei oder drei Sklaven besteht, je nach der Schönheit und den Eigenschaften der Zukünftigen. Die Sklaven erhält die Mutter des Mädchens, welche für diesen Preis der Ehe zustimmt[3]).

Ob diese Nachrichten glaubwürdig sind, muss vorläufig dahin gestellt bleiben. Der Anspruch der Mutter auf den Brautpreis könnte wohl nur auf einen Rest mutterrechtlicher Anschauungen zurückgeführt werden. Ein solcher ist aber kaum anzunehmen, da bei Mutterrecht das mundschaftliche Recht sich regelmässig in den Händen eines Mannes, des Mutterbruders oder Schwestersohnes, befindet, nicht aber in den Händen eines Weibes. Den Anspruch der Mutter aber auf elternrechtliche Grundlagen zurückzuführen, ist wohl ganz ausgeschlossen, da die s. g. mütterliche Gewalt auch auf den höchsten Kulturstufen höchstens neben der väterlichen vorkommt, niemals aber diese ausschliesst. Das Wahrscheinlichste ist daher immer noch, dass diese Nachrichten ungenau sind. Möglicherweise handelt es sich darum, dass der Bräutigam neben dem Brautpreise oder dem Werbungsgeschenk auch der Mutter noch ein Geschenk machen muss, was, wie wir sogleich sehen werden, häufiger in Afrika vorkommt.

III. Oft hat der Bräutigam auch an die engere und weitere Familie der Braut bestimmte Leistungen zu

---

[1]) Rüppell (A.) S. 43.
[2]) Hecquard S. 44.
[3]) Caillié I. p. 341. 342.

Digitized by

machen. So zahlt er bei der Kaufehe der Beni Amer ausser dem an den Vater der Braut zu entrichtenden Nackenpreis (Segad) noch an die Verwandten der Frau ein kleines Geschenk (Dekran)[1]). Bei den Barea und Kunáma zahlt der Bräutigam unter verschiedenen Titeln eine Abgabe an die Familie der Braut. Er schenkt der Mutter der Braut eine Kuh (= vier Ziegen), der väterlichen Tante eine Ziege und die Haut der Kuh Mindik, dem mütterlichen Onkel der Braut eine Ziege, dem mütterlichen Grossvater der Braut eine junge Ziege, dem Vater der Braut eine bis vier Kühe (à 4 Ziegen). Er bringt ferner eine Kuh als Nackenpreis (Segad), die gemeinschaftliches Gut von Mann und Frau wird, eine Ziege der Mutter der Braut, die dafür Bier bereitet, eine rothhaarige Ziege, die von der väterlichen Verwandtschaft der Braut geschlachtet wird, ein einfarbiges Schaf, das Eigenthum des Brautpaars wird. Dazu kommt die Opferkuh Mindik[2]). Bei den Kru kommen der Familie der Mutter der Braut die vom Bräutigam gezahlte Ziege und die von ihm gezahlten Töpferwaaren oder Metallgeräthe zu, während die gezahlten Kühe der Familie des Vaters zufallen[3]).

Solche Gaben des Bräutigams an die Verwandtschaft der Braut kommen auch bei zahlreichen sonstigen Völkern der Erde vor. So müssen z.B. bei den Südslawen bei der Ehe auch alle nächsten Anverwandten der Braut beschenkt werden[4]). Bei den Lappen erhalten nicht blos die Eltern der Braut vom Bräutigam Hochzeitsgeschenke, sondern auch die Brüder, Schwestern und nächsten Blutsverwandten[5]).

Ob diese Sitten Reste einer Anschauung sind, nach welcher der Bräutigam die Braut der Familie derselben abkauft und der Brautpreis daher an die Familie der Braut fällt oder sich an die einzelnen Familienmitglieder vertheilt, oder ob diese Gaben an die Verwandtschaft herkömmlich gewordene Geschenke neben dem Brautpreise

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 319.
[2]) A. a. O. S. 487.
[3]) Wilson S. 79.
[4]) Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1885. S. 275. 276.
[5]) Klemm, Kultur-Gesch. III. S. 53.

Digitized by Google

sind, ob sie mit andern Worten einer Entwicklungsreihe angehören, welche dem Brautkaufe als einem Vertrage zwischen Bräutigam und Brautvater zustrebt, oder einer Verfallstufe des Brautkaufs, auf welcher ein Güteraustausch zwischen den beiden Familien stattfindet, deren Mitglieder sich verbinden, bedarf einer genaueren Untersuchung, welche wahrscheinlich nur auf universalrechtsgeschichtlicher Basis zu Ende geführt werden kann.

f) Rückerstattung des Brautpreises an die Braut oder den Bräutigam.

§. 127.

I. Bisweilen wird ein Theil des Brautpreises an die Braut oder deren Bräutigam zurückerstattet, so dass derselbe zur Aussteuer dient. Bei den Berbern von Dongola erhält die Braut das für sie bezahlte Vieh und Baumwollenzeug als Mitgift zurück[1]). Bei den Baële in der östlichen Sahara erhält die Braut die Hälfte des für sie bezahlten Kaufpreises unter der Form der Aussteuer zurück[2]). An der Goldküste in der Gegend von Akkra erhält Einiges von dem, was der Bräutigam an die Familie der Braut zu zahlen hat, das Mädchen[3]). Bei den Têda giebt der Brautvater bei der Hochzeit einen Theil des bezahlten Brautpreises als Aussteuer zurück[4]). In Nubien wird der für ein Ababde-Mädchen dem Vater desselben bezahlte Kaufpreis von sechs Kameelen vom Vater zur Hälfte seiner Tochter zurückgegeben, und diese drei Kameele werden dann gemeinschaftliches Eigenthum der Ehegatten[5]). In Kambaya wird einer der drei gewöhnlich als Brautpreis bezahlten Sklaven Eigenthum der Braut, während die andern beiden die Mutter des Mädchens erhält, wogegen in Timé und Sambatikila die Eltern den ganzen Kaufpreis erhalten. Solche Sitten variiren in jedem Landstriche um etwas[6]). Bei den Wakamba stiehlt zuweilen mit stillschweigendem Vorwissen des Brautvaters das junge Ehe-

---

[1]) Rüppell (A.) S. 43.
[2]) Nachtigal II. S. 177.
[3]) Monrad S. 48.
[4]) Nachtigal II. S. 448.
[5]) Burckhardt S. 210.
[6]) Caillié II. p. 42. 43.

Digitized by Google

paar am Abend der Hochzeit einen Theil des Viehes, welches der Mann entrichten musste, zurück. Mit diesem Vieh begründen sie dann ihre eigene Heerde[1]). Bei den Schilluk fällt die Hälfte des Brautpreises an die Braut, die andere Hälfte wird unter ihren nächsten Verwandten vertheilt[2]).

II. Bisweilen wird der ganze Kaufpreis als Aussteuer zurückgegeben. So entrichtet z. B. bei den Beni Amern bei einer Kaufehe der Bräutigam dem Vater der Braut den Nackenpreis (Segad), welcher gemeinsames Vermögen der Gatten wird[3]). Auch bei den Barea und Kunáma wird der Nackenpreis (Segad) gemeinsames Eigenthum der Brautleute[4]). In Gross-Bassam wird der bedungene Brautpreis Eigenthum der Frau[5]). Bei den Nuba wird der für die Braut bezahlte in einer gewissen Anzahl Kühe, Ziegen oder Schafen bestehende Brautpreis persönliches Eigenthum der Braut[6]).

Diese Rechtssätze gehören zweifellos einem Zerfallstadium des Brautkaufsinstituts an. Die allmähliche Umwandlung des Brautpreises in eine Aussteuer für die Braut ist ein überall auf der Erde sich wiederholender Vorgang in der Entwicklungsgeschichte des Brautkaufs.

g) Gegenleistungen der Familie der Braut.

§. 128.

I. Der Empfänger des Brautpreises hat häufig dem Bräutigam eine Gegenleistung zu machen. In Bornû pflegt am zweiten Hochzeitstage der Vater der Braut den Schwiegersohn mit einem Pferde, einem Sklaven, einigen Gewändern und womöglich einem Burnus, Tarbûsch, Tuchbeinkleid und einem Teppich auszustatten[7]). Bei den Somali wird zwischen dem Bräutigam und dem Vater der Braut ausser dem Brautpreise auch die Höhe der von letzterem zu zahlenden Aussteuer vereinbart. Diese Mitgift ist stets von einem weit geringeren Be-

---

[1]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 401.
[2]) Brun-Rollet p. 97.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 319.
[4]) A. a. O. S. 487.
[5]) Hecquard S. 44.
[6]) Pallme S. 101.
[7]) Nachtigal I. S. 739.

Digitized by Google

trage, wie der Brautpreis[1]). Bei den Búdduma und Kûri auf den Inseln des Tsâde stattet der Brautvater seine Tochter am Tage ihrer Uebersiedelung in die eheliche Wohnung mit einer den Kaufpreis oft übersteigenden Mitgift aus[2]). Wenn eine Galla heiratet, so giebt ihr der Vater einiges Heiratsgut[3]). Bei den Kaffern erhält der Bräutigam vom Brautvater Gegengeschenke, welche sich zum Theil nach der Höhe des Brautpreises, zum Theil nach dem Wohlstande des Brautvaters richten. Bei ärmeren Leuten bestehen sie in einer milchenden Kuh, bei Reichen in 2—4, bei Häuptlingstöchtern in 10 und mehr Kühen[4]).

Derartige Gegenleistungen der Familie der Braut gehören ebenfalls zweifellos einem Zerfallstadium des Brautkaufsinstituts an, in welchem der Brautpreis durch Gegenleistungen der Frauenfamilie kompensirt wird, so dass nur ein freundschaftlicher Güteraustausch zwischen den betheiligten Familien überbleibt.

II. Bisweilen sorgt der Gewalthaber der Braut für die erste Zeit des Haushalts. In Bornû pflegt der Schwiegervater für die erste Zeit des Haushalts eine Summe in Kauries zu hinterlegen[5]). Bei den Baële in der östlichen Sahara stattet der Vater der Braut den jungen Haushalt mit einem Vorrat von Getraide und Butter aus[6]). In Sansibar bestreitet der Vater der jungen Frau bis zur Geburt des ersten Kindes den Unterhalt derselben[7]).

III. Bisweilen betheiligt sich die weitere Verwandtschaft der Braut an den der Familie des Bräutigams zu machenden Gegenleistungen. Bei den Bogos hat jeder Verwandte bis auf 7 Grade das Recht, sich aus freien Stücken daran zu betheiligen. Er gewinnt dadurch den Anspruch auf einen Theil der entsprechenden Gegenleistungen der Familie des Bräutigams. Der Therk erstreckt sich jedoch nur auf Meslot und Segad[8]). Diese

[1]) v. d. Decken II. S. 329.
[2]) Nachtigal II. S. 369. 370. 375.
[3]) Krapf I. S. 102.
[4]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (208.)
[5]) Nachtigal I. S. 739.
[6]) A. a. O. II. S. 177.
[7]) v. d. Decken I. S. 96.
[8]) Munzinger, Bogos. S. 48. No. 101.

Digitized by Google

Institution scheint lediglich dem Gebiete des nordabyssinischen Rechts anzugehören.

2. Die unentgeltliche Verlobung.

§. 129.

I. Bisweilen hat der Freier den Eltern oder sonstigen Gewalthabern der Braut überhaupt keine Gegenleistung zu machen.

So scheint es bei den Namaquas an jeder Gegenleistung an den Vater der Braut zu fehlen. Der Freier wendet sich, nachdem er die Zustimmung seines Vaters erlangt hat, an den Vater der Braut und stimmt dieser zu, so steht der Heirat nichts mehr im Wege[1]). Ebenso richtet im Reiche des Muata Kasembe der Freier seinen Antrag an den Vater des Mädchens, der sich mit seinen Blutsfreunden beräth. Fällt die Antwort günstig aus, so führt der Bräutigam die Braut heim. Der Bräutigam bietet dem künftigen Schwiegervater weiter nichts an[2]). An der Goldküste hat der Bräutigam an die Familie der Frau nichts zu zahlen, sondern nur die Kosten des Hochzeitsfestes zu tragen, welche in etwas Gold, Wein, Branntwein und einem Schaf für die Verwandten der Braut und neuen Kleidern für die Braut bestehen[3]). Auch in Benin hat der Bräutigam den Eltern oder den Blutsfreunden des Mädchens nichts zu zahlen[4]). Auf der Insel Goree scheint ebenfalls die Verlobung eine unentgeltliche zu sein[5]).

Auch in Marokko ist die Verlobung im Grunde eine unentgeltliche. Der Bräutigam erlegt dem zukünftigen Schwiegervater die Geldsumme, welche dieser für die Anschaffung der Kleidungsstücke und Schmucksachen seiner Tochter nöthig hat, gewöhnlich 60 französische Thaler[6]), während der Vater seiner Tochter eine Aussteuer überhaupt nicht giebt[7]). Bei dem maurischen Stamme der Mugaren fordert der Freier vom Vater

[1]) Dapper II. p. 273. Kolbe S. 452. Ehrmann II. S. 152. Andersson II. S. 69. Vgl. jedoch oben S. 337. 349.
[2]) Valdez II. p. 250.
[3]) Bosman I. p. 188. Vgl. S. 336. 342. 352.
[4]) l. c. II. (III.) p. 231.
[5]) de la Jaille S. 150. 151.
[6]) Rohlfs, Marokko. S. 69.
[7]) Olon p. 87.

Digitized by Google

ohne weitere Formalitäten das Mädchen, welches ihm gefällt. Der Vater erhält von seinem Eidam Geschenke. Die Frau bringt dem Manne keine Mitgabe zu[3]).

Diese Sitten dürften einer Entwicklungsstufe angehören, auf welcher der Brautkauf vollständig zerfallen ist und die Verlobung lediglich noch auf einer freien Vereinbarung zwischen dem Bräutigam und dem Gewalthaber der Braut beruht, wie dies auch sonst auf der Erde häufig vorkommt.

II. Bei den Ovambos bezahlt der Häuptling für seine Frauen nichts. Man betrachtet es als genügenden Entgelt, dass sie Frauen des Häuptlings werden[2]).

3. Die Werbung.

§. 130.

I. Regelmässig geht der Heiratsantrag vom Freier aus und richtet sich an die Inhaber des Verlobungsrechts.

So hält in Dahomé der junge Mann um das Mädchen, welches er heiraten will, bei deren Vater an[3]). An der Goldküste wirbt der Freier bei dem Vater, der Mutter oder nahen Verwandten der Braut[4]). In der Gegend von Akkra richtet der Freier sich mit seinem Antrage an die Eltern der Braut, an deren nächste Anverwandte oder das Haupt der Familie[5]). In Sansibar wirbt der Freier um das Mädchen beim Vater desselben, in Ermangelung eines solchen bei deren Grossvater, falls auch ein solcher nicht vorhanden ist, bei der obersten Behörde der Stadt[6]). In Bornû wirbt der Freier beim Vater des Mädchens um dasselbe[7]); bei den Mandingos bei den Eltern derselben[8]). Bei den Masai und Wakuafi stellt der Freier seinen Heiratsantrag an die Eltern oder Verwandten der Auserwählten[9]). Bei den M'Pongwes macht der junge Mann seinen Antrag

---

[1]) Follie in N. B. II. S. 68.
[2]) Andersson I. S. 213.
[3]) Labarthe S. 94.
[4]) Bosman I. p. 188.
[5]) Monrad S. 47.
[6]) v. d. Decken I. S. 94.
[7]) Nachtigal I. S. 739.
[8]) Park (A.) S. 311.
[9]) v. d. Decken II. S. 25.

Digitized by Google

bei den Eltern der Braut[1]). In Gross-Bassam wirbt er bei der Mutter der Erwählten[2]). Bei den Hottentotten richtet der Freier seinen Antrag an die Eltern der Erkorenen[3]).

In Abyssinien wendet er sich an den Vater der Braut[4]). Bei den Völkern an der Mündung des Senegal hält der junge Mann beim Vater des Mädchens um dieses an. Ist die Einwilligung ertheilt, so sendet er der Erkorenen einen kupfernen Ring und zu deren Verwandten und Freunden eine förmliche Botschaft, dass er beabsichtige, ein Haus zu bauen. Alle helfen ihm dazu: der Schwiegervater trägt die Auslagen[5]). Auf der Insel Goree wirbt der Freier um die Braut bei deren Eltern[6]). Ebenso bei den Mundombe[7]). Bei den Kru ist die erste Bewerbung bei der Mutter anzubringen, deren Einwilligung man durch kleine Geschenke, wie Perlen, Teller, getrocknete Fische oder einige Tabacksblätter zu gewinnen sucht[8]).

Ob diese Nachrichten sämmtlich genau sind, ist wohl recht zweifelhaft. Namentlich ist es unklar, wie weit die Mutter des Mädchens bei der Werbung eine Rolle spielt. Da das Elternrechtssystem in Afrika fast gar nicht entwickelt ist, so erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass das Verlobungsrecht sich bei beiden Eltern des Mädchens befinden sollte, dass mit andern Worten auch ein Konsens der Mutter zur Verlobung der Tochter ausser dem Konsense des Vaters erforderlich sein sollte. Hat die Mutter kein Verlobungsrecht, so wird aber die Werbung des Freiers naturgemäss nur an den Vater des Mädchens gerichtet werden. Jedoch könnte immerhin der Mutter herkömmlich eine Vermittlerrolle zukommen.

II. Oft muss die Werbung durch Mittelspersonen geschehen.

In Marokko musste im Anfange des vorigen Jahrhunderts, wenn Jemand heiraten wollte, entweder seine

---

[1]) Hecquard S. 9.
[2]) A. a. O. S. 44.
[3]) Dapper II. p. 273.
[4]) Parkyns II. p. 38.
[5]) Valdez I. p. 199.
[6]) de la Jaille S. 150. 151.
[7]) Magyar I. S. 22.
[8]) Wilson S. 79.

Digitized by Google

Mutter oder eine andere Verwandte die Freiwerberei übernehmen[1]). In Aegypten werden die Heiraten gewöhnlich durch Bevollmächtigte geschlossen[2]). Bei den Hottentotten wird die förmliche Anwerbung durch eine Person aus dem Gefolge des Freiers vorgenommen[3]). In Benin wirbt einer der Blutsfreunde des Freiers bei den Freunden der Braut[4]). Wenn ein Peulh in Futa-Djallon sich verheiraten will, so wählt er sich zwei Aelteste des Dorfs, die mit seinem Vater und seinem Oheim in Verbindung treten; er theilt ihnen diese Absicht mit und bittet sie, mit den Eltern des erwählten Mädchens über das dieser zu bringende Geschenk zu verhandeln[5]). In Futatoro wirbt der Vater des Freiers für diesen bei dem Vater des Mädchens. Nachdem der Antrag gemacht ist, tödtet der Sohn einen Ochsen und schickt diesen dem künftigen Schwiegervater. Isst dieser davon, so gelten die Wünsche des Freiers als erhört[6]). Bei den Landamas und Nalus am Rio Nunez wendet sich der Freier an eine alte Frau und einen alten Mann, welche für ihn den Eltern des Mädchens ein Geschenk überreichen. Ist seine Gabe angenommen, so macht er den Eltern des Mädchens selbst den Hof, und nachdem er deren Einwilligung erhalten, schickt er ihnen ein Geschenk aus Rum, Taback, Stoffen und einigen Kola-Nüssen[7]). Bei den Buschmännern schickt der Freier seine Schwester mit einer Lanze oder sonst einem unbedeutenden Gegenstande zum Hause des Mädchens. Werden diese nicht binnen drei oder vier Tagen zurückgeschickt, so wird die Werbung als angenommen betrachtet, und der junge Mann veranstaltet mit seinen Freunden eine grosse Jagd und liefert das erbeutete Wildpret an seinen Schwiegervater[8]).

Eine solche Freiwerberei durch dritte Personen ist auf der Erde weit verbreitet[9]).

---

[1]) Stuart (Windus) S. 17.
[2]) Ehrmann I. S. 154.
[3]) Ehrmann II. S. 152.
[4]) Bosman II. (III.) p. 231.
[5]) Hecquard S. 231. Bérenger-Féraud p. 138.
[6]) Mollien S. 174.
[7]) Caillié I. p. 235.
[8]) Chapmann I. p. 248.
[9]) S. meine Anfänge des Staats- und Rechtslebens. S. 37.

Digitized by Google

III. Wo Konsens der Braut zur Ehe erforderlich ist, kommt es wohl vor, dass der Bräutigam bei der Braut selbst wirbt. Nach Brenner bewirbt sich bei den Galla der junge Mann in der Weise, dass er in die Hütte der Auserwählten tritt, seine Messingkette vom Halse nimmt, und sie ohne ein Wort zu sagen in den Schoss der Jungfrau wirft: weist sie diese Gabe nicht zurück, so ist die Verlobung geschlossen, und es handelt sich dann nur noch um Festsetzung des Brautpreises. Fliegt die Kette dem Freier an den Kopf zurück, so hat er einen Korb bekommen[1]).

IV. Wenn ein Peulh sich verheiraten will, so ersucht er den Vater oder den Herrn seiner Erwählten, je nachdem diese eine Freie oder eine Sklavin ist, um die Erlaubniss, ihr den Hof machen zu dürfen und macht seiner Zukünftigen Geschenke, sobald diese Genehmigung ertheilt ist. Einige Zeit darauf einigt man sich dann über den Brautpreis[2]).

V. Bei den Kaffern sendet der Vater einen Mann zur Wohnung des ausersehenen Schwiegersohnes. Der Gesandte kommt als Reisender zur Nachtzeit und hinterlässt heimlich ein Geschenk an Schmucksachen, den „Mund" (olomo). Eine Zurücksendung dieses Geschenks gilt als Ablehnung des Anerbietens. Erfolgt eine Rücksendung nicht, so finden sich einige Zeit darnach einige Personen, gewöhnlich Frauen, im Kraal des Beschenkten ein, welche eingeladen werden, über Nacht zu bleiben. Sie weigern sich und daraus erkennt man, dass sie geschickt sind, zu spioniren. Man räumt ihnen ein Haus ein, in welchem sie Wochen lang wohnen, bis man sich im Dorfe des Bräutigams entschliesst, die Braut anzunehmen. Erst dann erfolgen die Verhandlungen über den Kaufpreis[3]).

VI. Wird bei den Berbern von Marokko die Braut von den Angehörigen derselben dem Freier geweigert, so hat er noch einen Weg in den Besitz derselben zu gelangen. Gelingt es ihm unbemerkt auf der

---

[1]) Brenner in Petermanns Mitthl. 1868. S. 463. v. d. Decken II. S. 375.

[2]) Hecquard S. 83.

[3]) S. das Nähere bei Nauhaus in der Zeitschr. für Ethnol. XIV. S. (206.)

Digitized by Google

Schwelle derselben ein Gaislein zu opfern, dann ist sie ohne Widerruf mit ihm verlobt, und ihre Anverwandten würden sich der Missbilligung, ja der Feindschaft aller aussetzen, wollten sie jetzt noch der Heirat hemmend in den Weg treten[1]). Aehnlich schlachtet bei den Bogos der Mann, der eine einem andern Mann geborne Tochter für sich oder für seinen Sohn zu verloben wünscht, vor dem Haus der Mutter eine Kuh und zwingt damit ihren Vater, sie ihm für spätere Tage zur Ehe zu versprechen. Ebenso wird der Mann, der für eine grossjährige Jungfrau eine Kuh schlachtet, von Rechts wegen ihr Verlobter. Der Vater derselben kann zwar die Heirat weigern, hat aber nicht das Recht, sie an einen andern zu verloben. Er würde dadurch mit dem ersten ins Blut kommen[2]).

4. Das Verlobungsrecht.

§. 131.

I. Regelmässig befindet sich das Verlobungsrecht bei den nächsten Verwandten des Mädchens nach Massgabe des bei einer Völkerschaft herrschenden Verwandtschaftssystems, also bei mutterrechtlichem System beim mütterlichen Onkel desselben oder dem ältesten Vetter von der Mutterseite, bei vaterrechtlichem System beim Vater, dem ältesten Bruder oder dem sonstigen nächsten Agnaten. Ein Verlobungsrecht der beiden Eltern des Mädchens lässt sich mit Sicherheit nicht nachweisen und ist auch kaum wahrscheinlich, wiewohl einzelne Berichte auf ein solches hindeuten[3]).

Bei den Kabylen wird das Mädchen verkauft von ihrem Vater, in Ermanglung desselben von ihrem Bruder, Onkel oder irgend einem Agnaten (açeb)[4]).

II. Vereinzelt scheint die Mutter diejenige zu sein, welche über die Tochter das Verlobungsrecht hat. So bei den Berbern von Dongola[5]) und in Gross-Bassam[6]). Doch bedürfen diese isolirten Nachrichten noch weiterer Bestätigung. Auch von den M'Pongwes wird

---

[1]) Rohlfs, Beitr. S. 86.
[2]) Munzinger. Bogos. S. 58. No. 103. 104.
[3]) S. oben §. 130 unter I.
[4]) Hanoteau I. p. 149.
[5]) Rüppell (A.) S. 43.
[6]) Hecquard S. 44.

Digitized by Google

berichtet, dass der Freier sich mit der Mutter der Braut über die Aussteuer einige[1]). Ebenso ist bei den Kru die Mutter diejenige Person, deren Einwilligung zunächst zu gewinnen ist und bei der die erste Bewerbung angebracht wird. Als eigentliche Eigenthümer des Kindes gelten aber der Vater und seine Familie. Mit diesen wird über den Kaufpreis verhandelt[2]). Ein ausschliessliches Verlobungsrecht der Mutter halte ich, wie bereits früher erwähnt[3]), für äusserst unwahrscheinlich. Wahrscheinlich handelt es sich in allen diesen Fällen nur um eine Vermittlerrolle der Mutter, wie dies denn auch bei den Kru deutlich hervortritt. Auch von Loango wird gesagt, dass die Verheiratung der Töchter als eine Sache angesehen werde, welche lediglich die Mutter angehe[4]).

III. Isolirt ist eine Nachricht über Wowau und Bussa am Niger. Hier sollen bei der Heirat die Eltern des Mädchens ganz ausser Spiele bleiben. Sind Bräutigam und Braut mit einander einig, so soll das Mädchen zu seiner Grossmutter gehen, welche allein das Recht habe, das Mädchen wegzugeben. Wenn ein Mädchen keine Grossmutter mehr hat, so soll es ihr freistehen nach Gutdünken zu handeln[5]). Diese Nachricht hat, so viel mir bekannt ist, nirgendwo auf der Erde eine Analogie und darf daher ihre Glaubwürdigkeit wohl bis auf Weiteres mit Fug bezweifelt werden.

IV. Bei den Araberstämmen der westlichen Sahara kann der Vater des Mädchens dem Freier dasselbe nicht weigern, wenn der Freier nicht etwas gegen die Gesetze der Nation gethan hat[6]). Der gleiche Rechtssatz gilt bei dem maurischen Stamme der Mugaren[7]).

5. Zustimmung der künftigen Ehegatten.

a) Im Allgemeinen.

§. 132.

I. Oft sind die Heiraten in Afrika reine Familienangelegenheiten. Die Eltern machen dieselben nach

[1]) Hecquard S. 44.
[2]) Wilson S. 79.
[3]) S. §. 126. unter II.
[4]) Proyart p. 87.
[5]) Lander II. S. 114.
[6]) Saugnier and Brisson p. 96. 97.
[7]) Follie in N. B. II. S. 68.

Digitized by Google

Konvenienz ab, und die zukünftigen Ehegatten werden nicht darum gefragt, ob sie wollen oder nicht. In Marokko werden die Ehen von den Eltern der künftigen Ehegatten in der Regel rein nach Familienkonvenienz abgemacht[1]). In Unyóro beruhen die Ehen oft auf Vereinbarungen der beiderseitigen Familien. Die beiden Familien laden sich wiederholt zu Festlichkeiten ein und verabreden den Brautpreis. Bei der Hochzeit schlachtet der Vater des Bräutigams einen Ochsen, von dem der Brautvater und seine Leute die beiden Hinterviertel bekommen[2]).

II. Namentlich ist der Konsens der Braut oft nicht erforderlich. So wird in Sansibar Einwilligung der Braut zur Ehe nicht verlangt[3]). In Bornû wird das Mädchen um seine Zustimmung zur Heirat nicht gefragt[4]). Ebenso machen an der Sierra-Leoneküste der Bräutigam und der Vater oder Vormund der Braut die Heirat ab, während die Einwilligung der Braut gleichgiltig ist[5]). Bei den Basutho wird nach der Neigung des Mädchens oft gar nicht gefragt; der Meistbietende erhält die Tochter[6]). Bei den Hottentotten wird das Mädchen um seine Einwilligung nicht gefragt[7]). In Abyssinien wird das Mädchen um seine Zustimmung nicht befragt[8]). Bei den Mundombe werden die Mädchen um ihre Neigung nicht befragt, sondern demjenigen hingegeben, der den ausbedungenen Preis bezahlt[9]). Ebenso bei den Kimbunda[10]). Bei den Hassanyeh wird das Mädchen dem Meistbietenden gegeben, ohne dass dasselbe um seine Einwilligung gefragt wird[11]). Bei den Kru wird das Mädchen bei seiner Verlobung nicht zu Rathe gezogen[12]). Ebenso wenig bei den

---

[1]) Chenier S. 139. Rohlfs. Marokko S. 69.
[2]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 393.
[3]) v. d. Decken I. S. 95. 96.
[4]) Nachtigal I. S. 738.
[5]) Winterbottom S. 194.
[6]) Endemann in der Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 39.
[7]) Dapper II. p. 273, Kolbe S. 451. Vgl. jedoch unten unter IV.
[8]) Parkyns II. p. 38.
[9]) Magyar I. S. 22.
[10]) Magyar I. S. 282.
[11]) Petherick p. 141.
[12]) Wilson S. 79.

Digitized by Google

M'Pongwe[1]). Nicht anders ist es bei den Landamas und Nalus am Rio Nunez[2]), sowie in Nufi am Niger[3]).

Analogieen finden sich auch in andern Erdtheilen häufig. So kommt z. B. bei den Araukanern der Wille der Braut nicht in Betracht[4]). Ebenso wenig bei den Papuas von Neuguinea[5]). Bei den Hercegovzen und zum Theil auch in Serbien verfügen noch heutzutage die Eltern vollständig über die Heirat der Kinder. In südslawischen Gegenden, wo die Hausgemeinschaft noch aufrecht erhalten ist, muss sogar im Familienrathe beschlossen werden, ob man einen Burschen überhaupt verheiraten will[6]); ähnlich wie nach holländischem Rechte die vier Viertheile (die vier Stämme der Sippe, welche von den Abkömmlingen der vier Urgrosselternpaare gebildet werden) ein Konsensrecht bei Verheiratung des Mündels hatten[7]). In slavonischen Distrikten (Pozegaer Umgegend) verhandelt der Vater noch heutzutage die Tochter an den Meistbietenden[8]).

III. Bei Weigerung des Mädchens wird bisweilen ein direkter Zwang ausgeübt. Bei den Kaffern wird das Mädchen, welches denjenigen nicht heiraten will, dem ihr Vater sie verkauft hat, mit Gewalt nach dem Hause des Käufers gebracht[9]).

IV. Oft wird ein direkter Zwang zur Heirat auf das Mädchen nicht ausgeübt, jedoch wird wohl ein gewisser Druck gegen sie angewendet.

Bei den Hottentotten musste das Mädchen, welches sich entgegen ihres Vaters Willen weigerte, den Freier zu heiraten, eine Nacht bei letzterem auf der Erde liegen und sich seiner Liebkosungen erwehren. Behielt

---

[1]) Burton, Gor. I. p. 75.
[2]) Caillié I. p. 256.
[3]) Allen II. p. 106. Schön p. 161.
[4]) Waitz, Anthrop. III. S. 515.
[5]) Finsch, Neuguinea. S. 101.
[6]) Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1885. S. 320.
[7]) Brunner, Sippe und Wergeld in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung III. S. 50.
[8]) Krauss a. a. O. S. 277.
[9]) v. Weber II. S. 217. Lichtenstein I. S. 433. Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (207). Ebenso wird in Australien ein Widerstreben des Mädchens durch brutale Gewalt beseitigt. R. Broug Smyth, the aborig. of Victoria. 1878. I. p. 76. Vgl. ferner meine Anfänge des St.- u. Rsl. S. 33.

Digitized by Google

sie die Oberhand und konnte er ihr nicht beikommen, so war sie ihn los. Verlor sie aber, so musste sie ihn nehmen[1]).

In Aschanti zwingt kein Vater seine Tochter zur Heirat; weigert sie sich aber den Mann zu nehmen, den der Vater wünscht, so entzieht er ihr seine Unterstützung und seinen Schutz. Er würde sogar die Mutter misshandeln, wenn sie ihr etwas zukommen liesse. So verlassen bleibt ihr nichts übrig, als sich preiszugeben[2]).

Bei den Mandingos ist Einwilligung des Mädchens zur Heirat nicht erforderlich. Wenn die Eltern einwilligen und einige Kolanüsse speisen, welche von dem Liebhaber als ein Handgeld der Schliessung des Kontrakts angeboten werden, so muss das Mädchen entweder den von ihnen ausgesuchten Mann nehmen oder unverheiratet bleiben; sie kann nachher keinem andern gegeben werden. Sollten die Eltern letzteres versuchen, so ist der Liebhaber durch die Gesetze des Landes berechtigt, das Mädchen als seine Sklavin wegzunehmen[3]). Bei den Kabylen wird eine Jungfrau um ihre Einwilligung zur Ehe fast nie gefragt. Wittwen und geschiedene Frauen verfügen ebenfalls nicht über sich. In einigen Triben können sie jedoch zweimal einen ihnen aufgedrungenen Mann verweigern[4]). In Kuranko werden bei der ersten Ehe die Mädchen um ihre Einwilligung nicht gefragt, nach dem Tode des ersten Mannes aber haben sie freie Wahl[5]).

V. Anderswo ist der Konsens der Braut zur Ehe unbedingt erforderlich. So wird bei den Peulhs die Tochter um ihre Einwilligung zur Ehe gefragt und die Uebereinkunft zwischen den Eltern des Bräutigams und der Braut, welche vorher abgeschlossen ist, wird ungültig, wenn das Mädchen seine Einwilligung weigert[6]). Ebenso ist in Dahomé der Konsens der Braut zur Ehe erforderlich[7]). In Sokoto wird die Braut stets von ihren Eltern

---

[1]) Kolben S. 452. Mentzel II. S. 483. Ehrmann II. S. 152.
[2]) Bowdich p. 406.
[3]) Park (A.) S. 311.
[4]) Hanoteau II. p. 150.
[5]) Laing p. 200.
[6]) Hecquard S. 231.
[7]) Labarthe S. 94.

Digitized by Google

gefragt, ob sie den Freier wolle; aber eine abschlägige Antwort ist unerhört[1]. Bei den Galla wird dem Mädchen bei der Wahl des Gatten eine entscheidende Stimme zugestanden[2]. Bei den Búdduma auf den Inseln des Tsâde scheint man, wenn das Mädchen, um welches der Mann wirbt, bereits ein verständiges Alter erreicht hat, dessen Zustimmung einzufordern[3]. An der Loangoküste wird kein Mädchen ohne seine Einwilligung verheiratet[4]. In Loango soll es in der Hand des Mädchens stehen, ob sie den Freier annehmen oder zurückweisen will[5]. Bei den Wakamba geschieht die Erwerbung der Braut gewöhnlich mit deren Einwilligung. Bei den Wanika erklärt das Mädchen vor ihrer versammelten Familie, dass sie den Freier liebe. Sie reicht dem Vater Palmwein. Nimmt dieser den Trank an, so willigt er damit ein[6].

Der Konsens der künftigen Ehegatten ist dann am wenigsten erforderlich, wenn die Ehe als reine Familienangelegenheit angesehen wird oder die Kaufehe auf der Höhe ihrer Entwicklung steht; je mehr das Brautkaufsinstitut zerfällt, desto mehr wird die Ehe zu einer Konvention zwischen Bräutigam und Braut und werden die Verlobungsrechte der Gewalthaber zu Konsensrechten, welche sich ebenfalls noch immer mehr beschränken, je mehr die Ehe den sozialen Charakter verliert, den sie zur Zeit der Geschlechterverfassung hat.

b) Insbesondere Verlobungen von Kindern.

§. 133.

I. Die auf der Erde weitverbreitete Sitte, bereits Kinder zu verloben, um auf diese Weise Familienverbindungen herzustellen, kommt auch in Afrika häufig vor. Selbst vor ihrer Geburt werden Kinder bereits zur Ehe versprochen.

So werden bei den Beni Amern Kinder schon sehr früh verlobt[7]. Bei den Beduan im Samhar wird die

---

[1]) Clapperton S. 291.
[2]) v. d. Decken II. S. 375.
[3]) Nachtigal II. S. 369.
[4]) Pechuel-Lösche in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 24.
[5]) Proyart p. 87.
[6]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 401.
[7]) Munzinger, OA. St. S. 324.

Digitized by Google

Verlobung meistens sehr früh zwischen den Eltern oder Vormündern abgeschlossen, die es dabei auf Familien-Allianzen absehen[1]. Im Sarae geht die Verlobung oft sehr früh vor sich[2]. In Sansibar werden bereits in frühester Jugend Kinder von den beiderseitigen Eltern verlobt[3]. In Aschanti werden häufig, um Familien näher zu verbinden, Kinder mit Kindern verheiratet und ebenso häufig Kinder mit Erwachsenen oder ältlichen Männern[4], wie auch bei den Fantis an der Goldküste aus demselben Grunde oft ein vierzehnjähriges Mädchen mit einem fünfzigjährigen Manne verbunden wird[5]. Bei den Mbondemos und den Stämmen an der Koriskobai werden junge Mädchen, selbst kleine Kinder, aus politischen Rücksichten an alte Männer verheiratet[6]. In Abyssinien werden die Mädchen zuweilen schon vor erlangter Reife verheiratet, und das Alter des Bräutigams kommt bei keiner Eheverbindung in Berücksichtigung[7]. Bei den Bagos am Rio Nunez werden die Kinder schon mit sieben bis acht Jahren verheiratet. Von dem Augenblicke an in welchem die Eltern derselben die Heirat abgemacht haben, ist der Vater des Knaben verpflichtet, wenn er eine Tochter hat, diese an Stelle derjenigen auszutauschen, welche man ihm für seinen Sohn giebt. Die Hochzeit zwischen den Kindern, welche von da an zusammen leben, findet erst statt, wenn das Mädchen seine Jungfrauenschaft verloren hat[8]. Bei den Bogos und den übrigen Völkern an den Nordgrenzen Abyssiniens ist es gebräuchlich, die Kinder von Jugend an und oft selbst vor der Geburt zu verloben[9].

An der Sierra-Leoneküste werden die Mädchen sehr frühzeitig, oft schon vor ihrer Geburt verlobt[10]. Ebenso ist es in der Gegend von Akkra[11]. Bei den

---

[1] Munzinger, a. a. O. S. 146.
[2] A. a. O. S. 387.
[3] v. d. Decken I. S. 94.
[4] Bowdich p. 405.
[5] Cruickshank p. 247.
[6] du Chaillu (A.) S. 51.
[7] Rüppell (B.) II. S. 50.
[8] Caillié I. p. 243. 244.
[9] Munzinger, Bogos S. 61.
[10] Winterbottom S. 200.
[11] Monrad S. 48.

Digitized by Google

Fantis an der Goldküste werden Eheverlöbnisse abgeschlossen schon lange bevor das Mädchen in das heiratsfähige Alter getreten ist, bisweilen sogar schon ehe es geboren ist. Die Veranlassung ist stets der Wunsch, mit der Familie eines Freundes in verwandtschaftliche Beziehungen zu treten[1]. Bei den Shekiani werden Kinder von drei bis vier Jahren oder auch Kinder bei der Geburt zur Ehe versprochen[2]). Bei den Bakwiri im Hinterlande von Kamerun verkaufen viele Väter ihre Töchter schon bald nach dem Säuglingsalter an die Väter entsprechend kleiner Knaben. Wenn sie mannbar geworden, werden die Verlobten dann zusammengebracht[3]). Bei den Mandingos am Gambia werden Kinder oft schon gleich nach der Geburt verlobt[4]).

Bei den Damara verlobt man die Mädchen oft schon, wenn sie noch Kinder sind[5]). Ebenso werden bei den Basutho die Mädchen oft schon als Kinder zur Ehe verkauft[6]). Bei den Kaffern werden die Töchter von ihrem Vater oft schon im Alter von acht bis zehn Jahren einem alten Manne verlobt[7]). Bei den Bamanvato (Betschuanen) werden die Töchter gewöhnlich schon als Kinder, bisweilen schon vor der Geburt verlobt. Sie bleiben dann bei den Eltern bis zur Beschneidung oder bis zur Geburt des ersten Kindes[8]).

II. Bei der Verlobung des Kindes pflegt der Bräutigam den Eltern der Braut eine Gegenleistung zu machen. Bei den Fantis an der Goldküste macht er ihnen mit einer oder zwei Flaschen Rum und einem Stücke Zeug ein Geschenk. Durch die Annahme dieses Geschenks wird die Verlobung perfekt[9]). Bei den Beduan im Samhar wird bei Kinderverlobungen die Summe ausgemacht, welche der Knabe dem Vater des Mädchens zu geben habe und der auch Geschenke in Kleidungs-

---

[1]) Cruickshank p. 247.
[2]) du Chaillu (A.) p. 52.
[3]) Schwarz S. 172.
[4]) Moore p. 93. Bérenger-Féraud p. 207.
[5]) Andersson I. S. 240.
[6]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 39. Merensky S. 103.
[7]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XVI. S. (205).
[8]) Chapmann I. p. 43.
[9]) Cruickshank p. 247.

Digitized by Google

stücken für die Mutter und die Verlobte beigefügt werden. Doch wird dies dem Knaben gutgeschrieben und der Werth dieser Geschenke ihm bei der Heirat vom Schwiegervater in Kühen zurückerstattet[1]). In Aschanti macht der Bräutigam oder Ehemann des Kindes diesem eine Pagne (Schurz) zum Geschenk und giebt der Mutter desselben ein hübsches Geschenk an Gold, da ihre Sorgfalt von nun an aufhört eine Pflicht zu sein, vielmehr ein Dienst wird, den sie dem Ehemann leistet. Letzterer macht auch häufig Geschenke zum Unterhalte für das Kind[2]).

III. Oft wird das Mädchen nach der Verlobung schon in gewisser Weise als Weib des Bräutigams angesehen. Es darf zu keinem andern Manne mehr in ein Liebesverhältniss treten.

Bei den Fantis an der Goldküste überwacht der Bräutigam das Benehmen des ihm verlobten unmündigen Mädchens scharf und fordert und empfängt oft für die unschuldigsten und harmlosesten Freiheiten, die sie sich andern Männern gegenüber gestattet, Genugthuung[3]). In Aschanti gilt das verlobte Kind schon als Ehefrau. Eine Heirat mit einem Kinde wird oft dazu benutzt, um zu Gelde zu kommen, da die unschuldigste Freiheit gegen ein solches Kind zu einem Prozess führen kann[4]). Jede Freiheit, die sich eine dritte Person gegen ein versprochenes Mädchen herausnimmt, wird in derselben Weise geahndet, wie eine Beleidigung, die einer von den dem Manne bereits angehörigen Frauen zugefügt wird[5]).

IV. Die Verlobung eines unmündigen Mädchens pflegt für die Eltern desselben und das Mädchen selbst ein dauernd bindender Vertrag zu sein. Bei den Fantis an der Goldküste gilt ein solches Verlöbniss als vollständig bindend für die Familie des Mädchens[6]). Bei den Mandingos am Gambia liegt es nicht in der Macht der Eltern, ein solches Verlöbniss wieder aufzuheben.

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 146. 147.
[2]) Bowdich p. 405.
[3]) Cruickshank p. 247.
[4]) Bowdich p. 405.
[5]) Wilson S. 131. Aehnlich auf den Fidschiinseln s. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 631.
[6]) Cruickshank p. 247. Monrad S. 48.

Digitized by Google

Der Braut ist es untersagt, ohne Einwilligung des Bräutigams einen andern zu heiraten, und selbst, wenn jener einwilligt, müssen die Eltern des neuen Bräutigams an den früheren Verlobten zwei Ochsen, zwei Barren Eisen und 100 Kolanüsse bezahlen[1]).

Dagegen ist die Verlobung nicht immer für den jungen Mann bindend. Bei den Beduan im Samhar wartet, auch wenn ein Verlobungsvertrag vorliegt, der junge Mann oft das männliche Alter ab und wählt dann seiner Neigung folgend[2]). Bei den Mandingos am Gambia braucht der Bräutigam, wenn er es für gut findet, die Braut niemals zu holen[3]).

V. Bisweilen wird das verlobte unmündige Mädchen dem Bräutigam gleich nach der Verlobung übergeben. So in der Regel an der Sierra-Leoneküste[4]).

VI. Bisweilen bleibt das verlobte Mädchen bei den Eltern, bis es heiratsfähig wird. So z. B. bei den Damara[5]), bei den Susuern[6]). In Dahomé giebt man dem Bräutigam Nachricht, wenn das ihm verlobte Mädchen mannbar ist; er schenkt alsdann demselben zwei Pagnen (Schurze); erst nach einem Jahr wird dann die Hochzeit vollzogen[7]). In Sansibar tritt, wenn Kinder mit einander vermählt werden, der Mann nicht eher in den Besitz einer solchen Gattin, als sich die Zeichen der Reife gezeigt haben[8]). Ist an der Goldküste die Braut noch nicht mannbar, so bleibt sie noch eine Zeit lang bei den Eltern[9]). Bei den Mundombe bleiben die Mädchen bis zu ihrer Mannbarkeit im elterlichen Hause und heissen Kandona (d. i. Jungfrau)[10]). In Aschanti bleibt das verlobte Mädchen bei der Mutter, bis es erwachsen ist, während der Bräutigam der Mutter wie der Tochter bisweilen Geschenke macht[11]). Bei den Ban-

---

[1]) Hecquard S. 122. 123. Moore p. 93.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 146.
[3]) Hecquard S. 122. 123. Moore p. 93.
[4]) Matthews S. 124.
[5]) Andersson I. S. 240.
[6]) Matthews S. 124.
[7]) Labarthe S. 94.
[8]) v. d. Decken I. S. 95.
[9]) Bosman I. p. 188.
[10]) Magyar I. S. 22.
[11]) Wilson S. 134.

Digitized by Google

juns in Senegambien werden die Mädchen mit sechs oder acht Jahren verlobt, wohnen aber mit dem Verlobten zusammen erst nach eingetretener Pubertät[1]) Bei den Balantes werden die Mädchen frühzeitig verheiratet, wohnen aber vor erreichter Pubertät nicht mit ihrem Manne zusammen[2]).

In Akkra wurde das Mädchen nach der Verlobung in des Bräutigams Haus geführt und daselbst in ihres künftigen Ehemannes Bett zwischen zwei Weiber gelegt, um zu verhüten, dass er sie berühre. Diese Zeremonie wurde drei Nächte hinter einander wiederholt, worauf der Mann sie wieder nach ihres Vaters Haus zurückschickte, damit sie dort bis zur Pubertät bliebe. Wenn diese Zeit kam, musste der Mann jeder der Frauenspersonen, die sie nach seinem Hause begleitet hatten, ein Akki Gold geben[3]).

VII. Bei den Ganguellas (Gonzellos) in Caquingue begiebt sich, wenn eine Frau schwanger ist, ein junger Mann zum Gatten und verlangt die Tochter, die vielleicht geboren wird, zur Frau; wird der Antrag angenommen, so ist der Verlobte fortan gezwungen, sie zu unterhalten, d. h. ihr Kleidungsstücke und den Bedarf an Toilettegegenständen zu kaufen. Nach der Geburt des Kindes verdoppelt der zukünftige Ehegatte die Geschenke an die Mutter, ist aber gleichfalls verpflichtet, die Tochter bis zum Alter der Reife, wo die Hochzeit stattfindet, mit Kleidung zu versehen. Wird aber ein Sohn geboren, so muss der junge Mann Mutter und Sohn kleiden, bis letzterer das Mannesalter erreicht hat und dann der Kissongo seines Wohlthäters wird[4]).

VIII. Die Kinderverlobung ist in Afrika oft zu einem komplizirten Rechtsinstitut entwickelt. Bei den Bullamern, Bagoes und Timmaniern ist es sehr gewöhnlich, dass ein Mann seine künftige Gattin, wenn sie noch ein kleines Kind ist, zu sich ins Haus nimmt und sie dort erzieht. Bei dieser Gelegenheit muss er nach Beschaffenheit seines Vermögens des Mädchens Eltern ein Geschenk machen, welches man „Wein für dasselbe abziehen“ nennt. Sollte aber dem Kinde vor der Ver-

---

[1]) Bérenger-Féraud p. 298.
[2]) Bérenger-Féraud p. 303.
[3]) A. H. d. R. IV. S. 131 nach Barbot.
[4]) Serpa Pinto I. S. 126.

Digitized by Google

heiratung schlecht begegnet werden, so haben die Eltern das Recht, es zurückzufordern, wenn sie den „Wein“ wieder zurückgeben. Schickt aber der Mann seine künftige Braut zurück, so müssen sie dieselbe zwar annehmen, behalten aber „den Wein“ [1]).

Kinderverlobungen kommen nicht blos in Afrika vor, sondern sie finden sich überall auf der Erde [2]). Sie stehen im engsten Zusammenhange mit der Geschlechterverfassung, welche der Stütze der Verbindung der Geschlechter durch Zwischenheiraten dringend bedarf, und erlöschen überall mit dem Zerfall der Geschlechterverfassung.

6. Zustimmung des Gewalthabers des Bräutigams.

§. 134.

Wo die Ehen auf Abmachungen zwischen den beiden Familien der künftigen Ehegatten beruhen, sind die Gewalthaber beider Theile die eigentlichen Kontrahenten.

Dagegen fragt es sich, ob da, wo der Bräutigam selbst um die Braut wirbt, sein Gewalthaber zustimmen muss. Dies wird man im Allgemeinen als die Regel betrachten dürfen. Jedoch sind ausdrückliche Berichte über diesen Punkt dürftig.

Sicher ist, dass bei den Hottentotten der Bräutigam, ehe er seine Werbung bei den Eltern der Braut anbringt, vorab die Einwilligung seines Vaters einholen muss [3]). In Futatoro wendet sich ebenfalls zunächst der Freier an seinen Vater [4]).

Inwieweit der Sohn auch nach erlangter Volljährig-

---

[1]) Matthews S. 126.

[2]) Vgl. meine Schriften: Geschlechtsg. S. 80, Ursprung S. 57, Anfänge S. 35. Tungusen: Klemm, Kultur-Gesch. III. S. 56. Papuas von Neuguinea: Finsch, Neuguinea S. 101. Arowaken: Brett, Indian tribes of Guiana p. 99. Bei den Crnagorcen ist es noch heutzutage üblich, Kinder in der Wiege mit einander zu verloben. Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslaven. 1885. S. 568. Popovic, Recht und Gericht in Montenegro. 1877. S. 38. Australien: Klemm, Kultur-Gesch. I. S. 288. 289. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 772. Speziell Westaustralien: R. Broug Smyth, the aborigines of Victoria. 1878. I. p. 87. Neuseeland: Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 126. Nukuhiva: das. VI. S. 127. Fidschiinseln u. s. w.: das. VI. S. 631.

[3]) Dapper II. p. 273. Kolben S. 452. Ehrmann II. S. 152.

[4]) Mollien S. 174.

Digitized by Google

keit noch des Konsenses des Vaters oder sonstigen Gewalthabers bedarf, darüber habe ich bis jetzt nichts Näheres auffinden können. Es würde interessant sein, hierüber etwas zu erfahren. Bei strenger Geschlechterverfassung pflegt ein Sohn aus der Geschlechtsgemeinschaft nur mit Einwilligung des Vaters ausscheiden zu können[1]), während er bei gelockerter Geschlechterverfassung nicht mehr gehindert werden kann, sich aus dem gemeinsamen Haushalt zu separiren. Es werden daher auch vielfach die Interessen des gemeinsamen Haushaltes dafür entscheidend sein, ob und wann ein Sohn heiraten kann.

7. Wirkungen der Verlobung.

§. 135.

I. Hier und dort gehen die Rechte und Pflichten aus dem Verlobungsvertrage auf die Erben der Betheiligten über.

Stirbt bei den Têda der Verlobte, so tritt gemeiniglich sein Bruder oder nächster Verwandter, wenn derselbe unverheiratet ist, an seine Stelle[2]). Bei den Beni Amern kann der Vater oder Bruder eines Verlobten in seine Rechte eintreten oder mit andern Worten seine Braut erben[3]). Stirbt bei den Bogos der Verlobte vor vollzogener Ehe, so tritt sein Vater oder sein Bruder in seine Heiratsrechte ein, die Verlobte des Todten geht ohne neuen Kontrakt oder Preis an ihn über[4]).

Diese Vererblichkeit der Braut zeigt, wie sehr zur Zeit der Geschlechterverfassung das Weib als reines Vermögensstück betrachtet wird.

II. Stirbt bei den Bogos die Verlobte vor Vollziehung der Ehe, so tritt die nächste Schwester von demselben Vater an ihrer Stelle in die Eheverlobung ein. Hat der Vater keine andere Tochter zu geben, so ersetzt er sie durch des Sohnes Tochter oder verspricht die erste,

---

[1]) Z. B. nach dem montenegrischen Gesetzbuch Daniels I. S. 47. „Söhne können nur mit Einwilligung ihrer Eltern aus der Familiengemeinschaft treten; sonst kann dies bei Lebzeiten des Vaters oder der Mutter nicht stattfinden."

[2]) Nachtigal I. S. 447.

[3]) Munzinger, OA. St. S. 319.

[4]) Munzinger, Bogos. S. 59. No. 107.

Digitized by Google

die zur Welt kommen wird. Er empfängt für jede weitere Verlobung den Segad (Nackenpreis) von Neuem. Das für die erste Verlobte gezahlte Meslot aber behält auch ferner seine Gültigkeit. Hat die Familie des Bräutigams keine Lust, nach dem Tode der Verlobten deren Schwester zu erben, so verzichtet sie auf den gezahlten Segad, erhält aber das Meslot zurück[1]). Abgeschwächt erscheint dieser rechtliche Gedanke bei den Beni Amern. Hier tritt, wenn die Verlobte stirbt, deren Schwester nur dann an ihren Platz, wenn ihr Vater damit zufrieden ist; doch wird der Nackenpreis noch einmal entrichtet[2]).

III. Nach dem Rechte der Bogos geht durch die Verlobung des Mädchens das mundschaftliche Recht des Vaters derselben zur Hälfte auf den Bräutigam über. Die Töchter gehören vom Tage der Verlobung halb dem Vater, halb der Familie ihres Verlobten an. Tödtet oder verkauft der Vater seine verlobte Tochter, so ist er dadurch dem Hause ihres Verlobten halbe Blutrechenschaft schuldig[3]).

IV. Bisweilen darf der Bräutigam von der Zeit der Verlobung an bis zur Heirat die Braut nicht mehr sehen.

Bei den Beduan im Samhar ist er verpflichtet, ihr vom Tage der Verlobung an auszuweichen. Sie nach der Verlobung sehen zu wollen, wird für sehr unanständig gehalten und führt oft die Auflösung des Verhältnisses herbei. Begegnet der Bräutigam der Braut unerwartet, so verhüllt diese ihr Gesicht und ihre Freundinnen umringen sie, um sie den Blicken des Bräutigams zu entziehen[4]). Im Sarae weichen von der Verlobung an Bräutigam und Braut einander aus[5]). In Abyssinien darf in der Zeit von der Verlobung bis zur Hochzeit der Bräutigam die Braut nicht sehen. Bei einer Begegnung verhüllt sie ihr Gesicht, läuft fort und verbirgt sich[6]). In Sansibar ist die Braut nach der Verlobung für den Bräutigam unsichtbar[7]). Bei den Fulah von Futatoro

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 58. No. 106.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 319.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 36.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 147.
[5]) A. a. O. S. 387.
[6]) Parkyns II. p. 38.
[7]) v. d. Decken I. S. 94.

Digitized by Google

sieht der Bräutigam von der Verlobung an weder seine Braut noch deren Mutter; begegnet er ihnen zufälliger Weise auf der Strasse, so weicht er ihnen aus[1]). Bei den Bogos weichen sich Verlobte gegenseitig aus und hüten sich sorgfältig, einander zu sehen oder zu sprechen[2]). Ebenso bei den Kunáma[3]).

Analogieen in andern Erdtheilen finden sich auch in dieser Beziehung[4]). Bei den Serben sehen sich Bräutigam und Braut in der Regel nicht. In Montenegro betritt der Bräutigam von der Verlobung bis zur Hochzeit nicht die Wohnung des Vaters seiner Braut[5]).

V. Bisweilen hört mit der Verlobung jeder Umgang der Brautleute mit ihren gegenseitigen Schwiegereltern auf. In Dar-For weicht der Bräutigam dem Schwiegervater und der Schwiegermutter, wenn er sie von Weitem sieht, aus. Ebenso macht es die Braut. Beide dürfen nicht mit ihren Schwiegereltern sprechen, auch sie nicht von Angesicht zu Angesicht sehen. Dies dauert bis zum Ablauf der sieben Tage der Hochzeit. Alsdann treten beide in ein enges Familienverhältniss zu den gegenseitigen Schwiegereltern und nennen sie Vater und Mutter[6]).

VI. Bisweilen findet nach der Verlobung bereits der eheliche Umgang statt, während die Braut noch sich im elterlichen Hause befindet. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Brautpreis noch nicht voll bezahlt ist. So findet bei den Basutho nach Zahlung des molomo oder Angeldes der eheliche Umgang im Hause der Eltern der Braut statt, in welchem diese bis zur Heimholung bleibt[7]).

Analoge Sitten finden sich bei vielen Völkern der Erde[8]).

8. Bruch des Verlobungskontrakts.

§. 136.

I. Der Bruch des Verlobungskontrakts führt nicht

---

[1]) Mollien S. 174.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 62.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 387.
[4]) S. meine Anfänge des St.- u. Rsl. S. 33. Bausteine II. S. 240.
[5]) Demelic, le droit coutum. des Slav. merid. 1876. p. 93.
[6]) El-Tounsy (A.) p. 219. 220. 236. 237.
[7]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 39.
[8]) S. meine Anfänge S. 44.

Digitized by Google

selten zur Blutfehde zwischen den betheiligten Geschlechtern.

Hat bei den Berbern von Marokko Jemand seine Tochter einem jungen Manne versprochen und lässt sich nachher durch Habgier bewegen, sein Wort nicht zu halten, so entsteht Krieg. Die ganze Familie, die ganze Tribe nimmt sich sodann des Bräutigams an und sucht mit Gewalt dessen Ansprüche geltend zu machen[1]). Bei den Bogos setzt sich der Vater, der seine an eine Person verlobte Tochter an eine zweite Person zur Ehe giebt, mit der Familie des zuerst Verlobten ins Blut[2]) und kann sich nur durch Zahlung des ganzen Blutpreises vor der Rache schützen[3]).

II. In Timé und Sambatikila im westlichen Sudan müssen die Eltern des Mädchens, welche die Heirat weigern, nachdem der Bräutigam alles Uebliche entrichtet hat, ihm alle von ihm gemachten Ausgaben zurückerstatten. Tritt andererseits der Bräutigam einseitig zurück, so verliert er alles, was er gezahlt hat[4]).

III. Bisweilen ist der Verlobungsvertrag lösbar. So in Sansibar[5]).

9. Aussteuerpflicht.

a) Pflichten der Gewalthaber der Braut.

§. 137.

I. Bisweilen ist es Sitte, dass die Eltern ihre Tochter aussteuern. Von den Gegenleistungen der Familie der Braut, im Falle der Bräutigam einen Kaufpreis für dieselbe zu zahlen hat, ist bereits oben die Rede gewesen[6]). Bei einer unentgeltlichen Verlobung und im Falle der Bräutigam den Schwiegereltern lediglich einige Geschenke zu machen braucht, kommt eine Aussteuerpflicht oft vor. Bei den Fulahs von Futatoro geben die Brauteltern ihrer Tochter drei Sklaven, zehn Ochsen, vierzig Stücke Zeug (Pagnen) zu eigener Bekleidung nebst vier Hosen und vier Tunikas für ihren Schwiegersohn als Aussteuer

---

[1]) Rohlfs, Beitr. S. 89.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 60. No. 111.
[3]) A. a. O. S. 81. Nr. 192 d.
[4]) Caillié II. p. 43.
[5]) v. d. Decken I. S. 95.
[6]) S. §. 127. 128.

Digitized

mit[1]). In Bornû liefert der Vater der Braut bei der Hochzeit 10 bis 50 Maria-Theresia-Thaler oder landesübliche Toben[2]). Bei den Barea und Kunáma hat der Vater die Pflicht, seine Kinder zur Heirat auszusteuern. Sind sie bei dessen Tode noch minderjährig, so geht diese Pflicht auf die Erben des Vaters, den Bruder oder Schwestersohn desselben über[3]).

II. Bisweilen existirt eine Aussteuerverpflichtung für den Gewalthaber der Braut überhaupt nicht. In Aegypten erhält die Braut von ihren Eltern überhaupt keine Ausstattung[4]). In Marokko geben die Eltern ihren Töchtern nichts mit[5]). Auch bei den Tuaregs braucht die Frau dem Manne nichts mitzubringen[6]). An der Goldküste bringt die Braut keine Aussteuer mit[7]). Ebenso ist es bei den Joloffen[8]). In Shemba Shemba existirt zwar keine Aussteuerpflicht, doch pflegen die Eltern ihren Töchtern zwei Schweine zu schenken, um denselben dadurch beim Manne eine gute Behandlung zu sichern[9]).

b) Pflichten des Gewalthabers des Bräutigams.

§. 138.

Auch der Bräutigam wird von seinem Vater oder seiner Familie wohl ausgesteuert.

Bei den Völkern an der Mündung des Senegal erhält der junge Mann bei der Hochzeit von seinem Vater seinen Antheil an Eigenthum, an Land und Vieh[10]).

c) Gaben des Bräutigams an die Braut.

§. 139.

Bisweilen hat der Bräutigam auch der Braut bestimmte Gaben zu machen. Bei den Mandingos in Bambuk zahlt er ausser dem an die Eltern der Braut

---

[1]) Mollien S. 174.
[2]) Nachtigal I. S. 738.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 494. vgl. S. 487.
[4]) Ehrmann I. S. 154.
[5]) Olon p. 87.
[6]) Denham S. 43.
[7]) Bosman I. p. 188.
[8]) Mollien S. 81.
[9]) Bastian, San Salvador. S. 69. 70.
[10]) Valdez I. p. 199.

Digitized by

zu entrichtenden Brautpreise an die Braut zwei bis vier Pagnen, einige Paar Pantoffeln oder Sandalen von Korduan, Putzsachen von Glas, gelbem Bernstein, Korallen, Gewürznelken, einige Pataken oder holländische Thaler und einen oder zwei Körbe Hirse[1]). In Dahomé giebt bei der Hochzeit der Mann seiner Gattin ein Hochzeitsgeschenk, das in 15 bis 20 Pagnen und 5 Schnupftüchern besteht[2]). An der Goldküste zahlte früher der Freier der Braut in zwei Kleidern 6 bis 8 Gulden[3]). In Sansibar hat der Bräutigam der Braut bei der Hochzeit Geschenke zu machen[4]). Ebenso beschenkt er sie in Benin mit einigen Kleidern und Schmuck[5]). Bei den Fulahs in Futatoro schenkt der Bräutigam der Braut bei der Hochzeit drei Gefangene[6]). Bei den Mundombe giebt der Bräutigam der Braut einen Topf Kuhbutter nebst einigen Perlen- und Dongoschnüren und europäischen Stoffen[7]). Auch bei den Kimbunda giebt der Bräutigam der Braut eine Aussteuer, die beim gemeinen Volke einige Ellen Zeug beträgt[8]).

2. Abschnitt.

Die Verlobung als Vertrag zwischen Bräutigam und Braut.

§. 140.

I. Es ist eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung, dass hier und dort in Afrika anscheinend bei ganz tiefer Kulturstufe bereits Ehen ganz ohne Zuziehung der Eltern der Brautleute zu Stande kommen. So wird von einigen Inseln im Zaire (Kongo) aus dem 17. Jahrhundert berichtet, dass die Paare dort ganz formlos zusammenlaufen, lediglich nach der Zuneigung, wie die Thiere[9]). Vom Arder (Ardrah) wird aus demselben Jahrhundert berichtet, dass die Ehen zu Stande kommen lediglich

---

[1]) Golberry I. S. 233.
[2]) Labarthe S. 94.
[3]) Dapper II. p. 106. Bosman I. p. 188.
[4]) v. d. Decken I. S. 95.
[5]) Bosman II. (III.) p. 231.
[6]) Mollien S. 174.
[7]) Magyar I. S. 22.
[8]) Magyar I. S. 282.
[9]) Dapper II. p. 191.

durch Einverständniss der Brautleute ohne Zuziehung der beiderseitigen Eltern[1]). Auch bei den Buschmännern kommt dieselbe Erscheinung vor. Ein junger Mensch quält seine Geliebte Nachts, dass sie ihn zum Ehemann nehmen soll, und pflegt sie auch manchmal im Schlafe aus der Hütte zu ziehen und sie zu plagen, bis er ihre Einwilligung erhält. Er hat nicht nöthig die Einwilligung der Eltern zu erbitten oder ihnen auch nur von seinem Vorhaben zu sagen, sondern bei der Heirat bereitet er ein Fest für sie, wobei er ihnen ein Geschenk von einem Bogen und Pfeilen oder einer Assagaie oder einem Sacke von Fellen macht[2]).

Von Bambuk wird in einem Bericht eines ungenannten Verfassers erwähnt, zur Heirat sei nichts erforderlich als Einwilligung der Parteien und ein Geschenk von einem indischen Tuche, einem Halsband von Glaskörnern und einem Korb mit Hirse seitens des Bräutigams an die Braut[3]).

Verdienen diese Berichte Vertrauen, so würde man annehmen können, dass auf den tiefsten Stufen des sozialen Lebens die Ehe auf ganz losen persönlichen Verhältnissen beruht und dass sie erst mit der Ausbildung einer strengeren Geschlechterverfassung zu einer sozialen Institution wird, so dass das Herabsinken des Weibes zu einem reinen Vermögensstück erst eine Folge der Entwicklung der Geschlechterverfassung sein würde, mit deren Zerfall im modernen Staate das Weib dann seine ihm durch die Natur angewiesene Stellung wieder erreichte.

III. Das Erdienen der Braut.

§. 141.

Auch die weit verbreitete Erscheinung, dass der Bräutigam um die Braut bei den Schwiegereltern eine Zeit lang dient, kommt in Afrika vor, wenn schon nicht häufig.

In Quoja diente der Freier, welcher kein Vermögen hatte, um die Braut: der Dienst dauerte bisweilen drei

---

[1]) Dapper II. p. 117.
[2]) Campbell (I.) S. 399.
[3]) Cuhn I. S. 87.

Digitized by Google

bis vier Jahre[1]). Bei den Fantis an der Goldküste leben bisweilen Mann und Frau zusammen, ohne dass ein Brautgeschenk gezahlt worden ist, abgesehen vielleicht von einer Flasche Rum für die Hochzeitsgäste. In solchen Fällen wohnt der Mann in der Regel bei der Familie der Frau und bietet, um ihre gemeinsamen Subsistenzmittel zu vermehren, seine Dienste aus[2]). Wenn bei den Banyai ein junger Mann Neigung für ein Mädchen aus einem andern Dorfe fasst und die Eltern nichts gegen die Heirat einzuwenden haben, so muss er kommen und in ihrem Dorfe leben. Hier muss er der Schwiegermutter allerhand Dienste erweisen, z. B. sie immer mit Brennholz versorgen und in ihrer Gegenwart darf er nur knieend erscheinen. Wünscht er zu seiner Familie zurückzukehren, so muss er seine Kinder zurücklassen. Sie gehören seiner Frau[3]). Der Pullo in Futatoro, welcher die zur Heiratsabgabe erforderlichen Sklaven nicht hat, arbeitet für seinen Schwiegervater[4]). Bei den Edeeyahs muss der Freier um sein erstes Weib mindestens zwei Jahre dienen. Der Dienst beginnt gewöhnlich mit dreizehn oder vierzehn Jahren. Das Mädchen wird während der Zeit in einer Hütte gehalten und der Oeffentlichkeit so viel als möglich entzogen. Der Freier darf während der Dienstzeit mit dem Mädchen nicht verkehren; er würde sonst schwer bestraft werden, und auch seine Verwandten müssten schwere Bussen zahlen. In dieser Hütte bleibt das Mädchen auch nach dieser Dienstzeit, bis sich deutliche Zeichen der Schwangerschaft einstellen; fehlen solche, noch 18 Monate. Bei ihrem ersten Wiedererscheinen in der Oeffentlichkeit wird ein Fest gefeiert[5]). Bei den Buschmännern wird das Mädchen zwar vom Bräutigam nicht erdient. Er lebt jedoch einige Jahre nach der Hochzeit mit seinem Schwiegervater zusammen und legt demselben alles erbeutete Wildpret zu Füssen[6]).

---

[1]) Dapper II. p. 28.
[2]) Cruickshank p. 249.
[3]) Livingstone (A.) II. S. 283.
[4]) Mollien S. 175.
[5]) Allen II. p. 203.
[6]) Chapman I. p. 259.

IV. Wahlrecht der Weiber.

§. 142.

Prinzessinnen haben bei afrikanischen Völkern bisweilen das Recht der freien Wahl ihres Gatten, den sie auch ebenso frei wieder entlassen können.

An der Loangoküste haben die Prinzessinnen das Vorrecht, sich ihre Ehegatten nach Belieben zu wählen. Der Gewählte wird zur Heirat gezwungen und nach Belieben wieder verstossen. Jedoch dürfen sie zur Zeit nur einen Mann haben. Hat eine Prinzessin das Vermögen eines Mannes verbraucht, so verstösst sie ihn und nimmt einen andern vermögenden Mann. Ein von einer Prinzessin gewählter Mann darf bei Lebensstrafe keine andere Frau haben; er darf sogar keine andere sehen und von keiner andern gesehen werden. Geht er aus, so geht ein Neger mit einem Glöckchen vor ihm her und verkündigt, dass er erscheinen werde. Auf dies Signal kehren die begegnenden Weiber um oder halten die Hände vor die Augen. Der Prinzessinnengemahl hat Prinzenrang, sinkt aber, wenn er verstossen wird, auf seinen früheren Stand zurück[1]). Die Tochter eines Tjenu (erblichen Häuptlings) in Kongo hat das Privileg, ihren Gatten zu wählen, und der Gewählte kann die Wahl nicht ablehnen. Gefällt er ihr nicht, so kann sie ihn als Sklaven verkaufen[2]). Auch in Abyssinien verändern die Prinzessinnen ihren Gemahl nach Belieben[3]).

V. Anderweitige Arten der Entstehung eines ehelichen Verhältnisses.

§. 143.

I. Hier und dort kommen die Ehen durch Vermittlung des Häuptlings oder Königs zu Stande.

Bei den Niamniam giebt es keine Kaufehe, sondern der Heiratslustige wendet sich an den König oder einen der Unterhäuptlinge, welcher ihm eine Frau nach seinem Geschmacke verschafft[4]). In Dschagga hat der Mangi über die Weiber die unbeschränkteste Gewalt, so

[1]) Degrandepré S. 60. 61. Proyart p. 90.
[2]) Tuckey p. 365.
[3]) Park (B.) S. 132. 133.
[4]) Schweinfurth II. S. 31.

Digitized by

dass keine Hochzeit ohne seinen Willen und seine Sanktion stattfinden kann. Der Msoro ist, wenn er sich mit einer Frauensperson verlobt, gehalten, die Sache dem Mangi anzuzeigen. Wenn dieser die Heirat genehmigt, so giebt er, nicht der Bräutigam, der Braut einen Ring an den Finger und erklärt sie öffentlich als das Weib des in Frage stehenden Msoro. Nachdem dies geschehen, bereitet wiederum der Mangi eine gute Quantität Mawari, um das Hochzeitsfest zu feiern[1]). In Dahomé ist der König Eigenthümer aller Frauen des Landes ohne Unterschied des Alters und der Verhältnisse. Kein Mann kann ein Weib erwerben, wenn er es nicht vom Könige kauft oder von ihm als Lohn seiner Tapferkeit erwirbt. Nicht blos alle eingebornen Frauen, sondern auch alle erbeuteten, sind unbestrittenes Eigenthum des Königs[2]). Einmal im Jahre werden die Frauen vertheilt. Sobald sie verkauft werden, was immer der Fall ist, wenn sie nicht ein Lohn für Verdienst sein sollen, so geschieht es für festgesetzte Preise. Der Käufer legt die bestimmte Summe zu den Füssen des Königs nieder und muss dafür hinnehmen, was die Laune des Königs ihm etwa zutheilen will, gleichviel ob das Weib jung oder alt, krank oder gesund ist[3]). Die Kinder werden bereits in früher Jugend ihren Müttern weggenommen und in Dörfer vertheilt, welche weit von ihren Geburtsörtern wegliegen. Hier bleiben sie so lange, bis der König sie sich zueignet[4]).

II. Bei den Kaffern geht der Häuptling nicht selbst auf die Brautschau, sondern ihm werden von andern Häuptlingen oder vornehmen Rathspersonen Mädchen zugeschickt. Diese zu refüsiren, wäre eine Beleidigung, die der ganze Stamm rächen würde. Je reicher er wird, desto vornehmere und theurere Mädchen werden ihm zugeschickt, und da er diese ihrer Herkunft wegen nicht unter die früheren Frauen rangiren darf, so wird oft seine jüngste Frau die Oberfrau[5]).

---

[1]) Krapf II. S. 46. 47.
[2]) Wilson S. 148. Norris in N. B. I. S. 185. Smith II. p. 149.
[3]) Wilson S. 149. Norris a. a. O.
[4]) Norris a. a. O.
[5]) v. Weber II. S. 219. Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIII. S. (349.)

Digitized by Google

III. Nicht selten kommen die Ehen durch einen Austausch zu Stande. Am Gabun werden Wechselheiraten durch Austausch von Schwestern oder Töchtern bewirkt. Die Partei, von welcher der Vorschlag ausgeht, muss den Eltern des Mädchens irgend eine Gabe darbringen, die aber von keiner Seite als eine Art Kaufgeld angesehen wird[1]).

VI. Die Eheschliessung.

1. Die Ehehindernisse.

§. 144.

I. Blutsverwandtschaft.

Der Grundsatz, dass nahe Blutsverwandte einander nicht heiraten dürfen, kommt auch in Afrika vor. Die Gränzen des Verbots variiren jedoch aufs Stärkste.

a) Hier und dort existirt ein Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft so gut wie gar nicht: auch die nächsten Blutsverwandten können mit einander die Ehe eingehen. Geschwisterehen und selbst Ehen zwischen Vater und Tochter sind nicht ausgeschlossen. Dagegen kommt eine eheliche Verbindung zwischen Mutter und Sohn nicht vor. Bei den Wanyoro dürfen Brüder ihre Schwestern, Väter sogar ihre eigenen Töchter heiraten; der Sohn hingegen nimmt seine eigene Mutter nicht zur Frau, obgleich die andern Wittwen seines Vaters in seinen Besitz übergehen[2]). In Uganda ist die Ehe unter nahen Verwandten nicht verboten und kommt oft vor[3]). Unter den Mischlingen zwischen Portugiesen und Negern an der Küste von Dahomé kommen oft Geschwisterehen vor; doch heiraten sich nur Geschwister von einem Vater, nicht solche von einer Mutter[4]).

b) Bisweilen ist es nur gestattet, im eigenen Stamme zu heiraten. Bei den Beni-Mzab mitten in der Sahara ist es verboten, in einen andern Stamm zu heiraten[5]) und die Mauren auf dem Lande in Marokko heiraten gewöhnlich im eigenen Stamme[6]). Bei den M'Pongwes

---

[1]) Wilson S. 194. Vgl. damit §. 122 unter 5.
[2]) Wilson und Felkin II. S. 31.
[3]) A. a. O. I. S. 94.
[4]) Zöller I. S. 41. 42.
[5]) Soleillet p. 77.
[6]) Chenier S. 69

Digitized by Google

nimmt der Mann eine Frau aus seiner Kaste[1]), oder es gilt doch bei ihnen für ehrenvoller, Frauen aus dem eigenen Stamme zu heiraten[2]).

c) Bisweilen ist es umgekehrt verboten in der eigenen Familie oder im eigenen Stamme zu heiraten.

Bei den Somali sind Heiraten in derselben Familie und in demselben Stamme verpönt[3]).

d) Bisweilen ist die Ehe unter Blutsverwandten bis zu einem bestimmten Grade verboten. Wo islamitisches Recht rezipirt ist, findet sich auch die in diesem vorgesehene Gränze[4]), z. B. bei den Beni Amern[5]); wo christliche Einflüsse vorhanden sind, wie im abyssinischen Gebiete, hat sich einzeln der siebente Grad erhalten z. B. bei den Beit Bidel, den Allabja[6]), den Bogos[7]). Es kommen aber auch bestimmte Verwandtschaftsgrade als Ehehinderniss in einheimisch afrikanischen Rechten vor. So war bei den Hottentotten die Ehe unter Blutsverwandten bis zum 3. Grade verboten[8]). Bei den Betschuanen und Kaffern finden Ehen zwischen Oheim und Nichte und zwischen Geschwisterkindern nicht statt[9]). An der Loangoküste ist die Ehe zwischen Onkel und Nichte und zwischen Tante und Neffe nicht erlaubt, zwischen Vetter und Base jedoch gestattet[10]). In Timbuktu ist die Ehe zwischen Onkel und Nichte erlaubt[11]).

II. Pubertät.

Dieselbe ist bei manchen Völkern zur Eingehung der Ehe erforderlich, bei andern nicht.

a) Geschlechtsreife des Mädchens wird verlangt bei

---

[1]) Hecquard S. 9.
[2]) Wilson S. 194.
[3]) v. d. Decken II. S. 328.
[4]) Vgl. v. Tornauw, moslem. Recht. S. 64. Es ist verboten, die Ehe mit Ascendenten und mit Descendenten, mit Bruder und Schwester und deren Descendenten, mit den Tanten väterlicher- und mütterlicherseits.
[5]) Munzinger OA. St.
[6]) A. a. O.
[7]) Munzinger, Bogos. S. 58. No. 105 (sowohl nach der Vater- wie der Mutterseite).
[8]) Kolben S. 457.
[9]) Lichtenstein I. S. 434. Letztere scheinen jedoch bei einigen Stämmen erlaubt zu sein. Casalis p. 200.
[10]) Pechuel-Lösche in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 26.
[11]) Salam p. 19.

Digitized by Google

den Bongo[1]), bei den Wa-Angasija auf Grosskomoro[2]). Bei den Fan werden die Mädchen nicht vor der Pubertät verheiratet[3]). Ebenso bei den Ashiras[4]). Bei den Zulus dürfen Mädchen vor 14 Jahren nicht heiraten[5]).

Bisweilen ist die Heirat unmittelbar nach eingetretener Geschlechtsreife gebräuchlich; bisweilen wartet man noch eine Zeit lang über dieselbe hinaus mit der Heirat. Im Somalilande heiraten die Knaben gewöhnlich mit 15, die Mädchen mit 13 Jahren[6]). In Sansibar pflegen Mädchen im 13. oder 14. Jahre, kurz nach eingetretener Reife verheiratet zu werden[7]). Bei den M'Pongwes heiraten die Mädchen gewöhnlich im Alter von 10 bis 12 Jahren[8]). In Bornû erreichen die Mädchen mit 12 Jahren die Reife, heiraten aber selten vor dem 14.[9]) oder nach andern Nachrichten vor dem 16. Jahre[10]). Dagegen heiraten in Abyssinien[11]), bei den Ababde in Oberägypten[12]), bei den Mauren in Marokko[13]) die jungen Leute sehr früh; ebenso in der Kleinen Oase in der Libyschen Wüste[14]), bei den Búdduma auf den Inseln des Tsäde[15]). Bei den Masai oder Wakuafi heiraten die Mädchen gewöhnlich nicht vor dem 20. Jahre[16]).

b) Bisweilen werden die Mädchen schon vor eingetretener Geschlechtsreife verheiratet, z. B. bei den Shekiani schon mit 8 bis 9 Jahren, während sie mit 13 oder 14 Jahren Kinder bekommen[17]). Bei einigen andern westäquatorialafrikanischen Stämmen wird das Weib

---

[1]) Schweinfurth I. S. 332.
[2]) v. d. Decken II. S. 234.
[3]) du Chaillu (A.) p. 86.
[4]) du Chaillu (A.) p. 417.
[5]) Isaaks II. p. 289.
[6]) v. d. Decken II. S. 328.
[7]) A. a. O. I. S. 95.
[8]) Hecquard S. 9.
[9]) Denham S. 451.
[10]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 8.
[11]) Rüppell II. S. 50. Parkyns II. p. 38.
[12]) Klunzinger S. 260.
[13]) Chenier S. 138.
[14]) Ascherson in der Zeitschr. für Ethnol. VII. S. 356. 357.
[15]) Nachtigal II. S. 369.
[16]) v. d. Decken II. S. 25.
[17]) du Chaillu (A.) p. 162.

Digitized by Google

oft schon mit fünf Jahren oder früher geheiratet und von der Oberfrau erzogen[1]).

Auch in Abyssinien werden Mädchen wohl schon vor erlangter Reife, zuweilen schon in ihrem neunten Jahre verheiratet[2]).

III. Bisweilen heiraten Angehörige verschiedener Volksstämme oder verschiedener Kasten nicht untereinander. So heiraten die Peulhs (Fulah) und die Serrakoleten von Diagara nicht untereinander[3]). Bei den Galla ist die Ehe eines Galla mit einer Abyssinierin insofern nicht vollkräftig, als die Kinder aus derselben zu öffentlichen Aemtern unfähig sind[4]).

IV. Bisweilen begründen Standesunterschiede ein Ehehinderniss. Bei den Marea wird die Tochter eines Adligen nie einem Tigré zur Frau gegeben, und es ist eine Ausnahme, wenn ein Vornehmer die Tochter eines Tigré heiratet[5]). Bei den Beni Amern heiratet gewöhnlich jeder Stand für sich, doch hat der Adlige das Recht, die Tochter eines Knechts zur Frau zu nehmen: die Tochter eines Adligen (Belou oder Nebtab) wird dagegen nie an einen Knecht verheiratet[6]).

V. Bei den Kaffern muss von den Söhnen eines Mannes immer der älteste erst verheiratet werden, ehe ein jüngerer Bruder heiratet. Hat jener jedoch ein Haus gegründet, so können die übrigen heiraten ohne die Reihenfolge der Geburt einzuhalten[7]). Analog ist es allgemeiner Brauch in den südslawischen Hausgemeinschaften, dass jüngere Geschwister vor den älteren nicht heiraten dürfen[8]) und ebenso gilt es nach Manus Gesetzen für ein Vergehen, wenn der jüngere Bruder vor dem älteren heiratet[9]). Es muss vor Allem dem Geschlechte ein neues Oberhaupt geschaffen werden.

---

[1]) du Chaillu (A.) p. 334.
[2]) Rüppell (B.) II. S. 50.
[3]) Hecquard S. 105.
[4]) Park (B.) S. 196.
[5]) Munzinger OA. St. S. 237.
[6]) A. a. O. S. 313.
[7]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (211).
[8]) Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1886. S. 334.
[9]) XI. 61.

Digitized by Google

2. Die Hochzeit.

a) Im Allgemeinen.

§. 145.

Es sollen hier nicht alle in Afrika vorkommenden Hochzeitsbräuche zur Darstellung gebracht werden, sondern nur diejenigen, welche eine rechtliche Seite haben.

I. Vielfach geht in Afrika, entsprechend der Lockerheit des ehelichen Bandes, die Hochzeit ohne besondere Zeremonien vor sich. Bei den Betschuanen findet sich keinerlei Hochzeitszeremonie[1]). Ebenso wenig bei den Joloffen[2]), bei den Maruns[3]), bei den Tiapys[4]), bei den Damaras[5]), in Angola[6]), bei den Mundombe[7]), bei den Kimbunda[8]). Am Gabun ist die Heirat mit keinerlei bekräftigender Förmlichkeit verbunden[9]). Bei den Hottentotten fehlt es an jeder Heiratszeremonie[10]). Ebenso in Kámba in Südcentralafrika[11]).

II. Vielfach besteht die ganze Hochzeitsfestlichkeit im Wesentlichen aus einem Festschmause oder einem Gelage. In Katunga, der Hauptstadt von Yarriba, am Niger führen drei Tage nach geschlossenem Brautkauf der Bräutigam und seine Freunde die Frau nach seinem Hause, wo Pitto (Bier) reichlich herumgegeben wird[12]). Bei den Araberstämmen der westlichen Sahara wird das Mädchen von seinen Eltern zum Zelte des künftigen Gatten geführt, wo ein üppiges Mahl präparirt ist[13]). Bei den Búdduma auf den Inseln des Tsáde müssen bei der Hochzeit der Bräutigam oder dessen Eltern die Verwandten der Braut sieben Tage bewirten[14]). Weitere Zeremonien finden nicht statt. Am Tage der Heim-

---

[1]) Ehrmann II. S. 111.
[2]) de la Croix II. p. 424.
[3]) Dallas I. p. 110.
[4]) Hecquard S. 165.
[5]) Andersson I. S. 240.
[6]) Degrandepré S. 35.
[7]) Magyar I. S. 22.
[8]) Magyar I. S. 282.
[9]) Wilson S. 194.
[10]) Vaillant in Cuhn II. S. 78.
[11]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1857. S. 197.
[12]) Clapperton S. 86.
[13]) Saugnier and Brisson S. 96. 97.
[14]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 335.

Digitized by Google

führung bewirtet der Bräutigam Freunde und angesehene Männer des Stammes mit einem Festmahle[1]). Bei den Peulhs schlachtet der Neuvermählte einen Stier und giebt seiner Familie und seinen Freunden ein Mahl[2]). Die Wanyoro in Centralafrika haben keine eigentliche Vermählungsfeierlichkeit, doch wird die Hochzeit durch einen grossen Schmaus gefeiert[3]). Bei den Masai und Wakuafi werden bei der Hochzeit einige Kühe geschlachtet und von den Anverwandten des Paars verzehrt[4]). Die Hochzeit bei den Hottentotten wird lediglich durch einen Schmaus gefeiert[5]). Bei den Basutho wird beim Feste der Heimholung eine Schmauserei von Verwandten und Bekannten veranstaltet[6]). Bei den Namaquas schlachtet man vor der Thür der Wohnung der Braut einen Ochsen[7]).

Die Kosten dieses Hochzeitsfestes trägt oft der Bräutigam, auch wenn er im Uebrigen an den Schwiegervater oder die Familie der Braut für dieselbe keine Zahlung zu machen braucht. So hat an der Goldküste der Bräutigam die Kosten des Hochzeitsfestes zu tragen und zwar lediglich diese[8]). In Benin muss derselbe der Verwandtschaft der Braut ein Mahl geben und damit gilt die Ehe als abgeschlossen[9]). Bei den Baële in der östlichen Sahara hat der Bräutigam den Hochzeitsschmaus zu liefern[10]). In Bornû schickt der Bräutigam am Hochzeitstage in das schwiegerelterliche Haus Reis, Honig und Butter zur massenhaften Bereitung des Festgebäcks. Der Bräutigam vertheilt den gebackenen Kuchen an die beiderseitigen Verwandten und am dritten Hochzeitstage findet der eigentliche Hochzeitsschmaus statt[11]). Bei den Beni Amern schlachtet der Bräutigam am Tage der Hochzeit ein Opfer und zwar der Unterthan ein Schaf,

---

[1]) Nachtigal II. S. 369. 370. Ebenso bei den Kûri. Das. S. 375.
[2]) Hecquard S. 83. 231.
[3]) Wilson und Felkin II. S. 31.
[4]) v. d. Decken II. S. 23.
[5]) Ehrmann II. S. 152.
[6]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 39.
[7]) Andersson II. S. 69.
[8]) Bosman I. p. 188.
[9]) l. c. II. (III.) p. 230. 231.
[10]) Nachtigal II. S. 685.
[11]) Nachtigal I. S. 738. 739.

Digitized by Google

der Adlige eine Kuh (Mindik)[1]). Bei den Mandingos von Kambaya trägt die Hochzeitskosten der Bräutigam[2]).

Bei den Barea und Kunáma ist die Hochzeit nicht Sache der Familie sondern der Gemeinde. Diese lädt dazu alle Fremden ein und bewirtet diese[3]). Diese aus der streng gaugenossenschaftlichen Verfassung der Barea und Kunáma resultirende Sitte steht isolirt da.

War in Dar-For der Bräutigam so arm, dass er die Kosten des Hochzeitsfestes nicht erschwingen konnte und wollte keiner seiner Verwandten ihm helfen, so schnitt er am Hochzeitstage so vielen Thieren aus den Heerden seiner nächsten Verwandten die Kniekehlen ab, wie er für das Fest gebrauchte. Der Verwandte, welcher sich weigerte, seine Thiere dem Ehemann auszuliefern, konnte ihn vor den Kadi laden und ihn zum Schadensersatz verurtheilen lassen; er musste den Schaden dann nach und nach ersetzen[4]).

III. Sehr gebräuchlich ist auch ein Hochzeitszug, durch welchen die Braut dem Bräutigam zugeführt wird. So wird bei den Wanyoro die Braut von ihren Freunden ihrem neuen Gebieter zugeführt[5]). Bei den Niamniam wird die Braut durch einen Brautzug unter Anführung des Häuptlings von Musikern, Spassmachern und Sängern geleitet in das Haus ihres künftigen Herrn eingeführt[6]). Bei den M'Pongwes wird die Braut mit grossem Pomp zur Hütte des Mannes gebracht, wo ein Mahl stattfindet[7]). In Marokko wird die Braut am letzten Hochzeitstage in einen mit Leinen bedeckten Käfig gesetzt und auf den Schultern einiger Mannsleute nach dem Hause ihres Bräutigams getragen[8]). Bei den Barea und Kunáma holt der Bräutigam, von seinen Freunden und den Mädchen des Dorfs begleitet, die Braut aus ihrer Heimat ab und bringt sie in ihr neues Haus[9]).

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 319 ff.
[2]) Caillié I. p. 342.
[3]) Munzinger OA. St. S. 525.
[4]) El-Tounsy (A.) p. 216.
[5]) Wilson und Felkin II. S. 31.
[6]) Schweinfurth II. S. 32.
[7]) Hecquard S. 9. 10.
[8]) Stuart (Windus) S. 17.
[9]) Munzinger, OA. St. S. 525.

Digitized by Google

IV. In Kongo schneiden bei der Vermählung Gatte und Gattin, sowie ihre Väter und Mütter jeder ein kleines Stück Tabak in eine Pfeife, aus der sie dann eins nach dem andern alle zusammen rauchen[1]).

V. Auch eine obrigkeitliche Mitwirkung findet sich bei der Eheschliessung. Bei den Galla wird die Ehe vor dem Abatula, dem Kriegsobersten eines oder mehrerer Dörfer geschlossen[2]). In Marokko wird die Ehe zwischen dem künftigen Ehemann oder seinen Verwandten und den Anverwandten der Braut durch einen vor dem Kadi und in Gegenwart von Zeugen errichteten Vertrag abgeschlossen, ohne dass dabei religiöse Feierlichkeiten stattfinden[3]). Bei den Somali wird die Ehe, wenn eben möglich, vor dem Kadi geschlossen; sonst vertritt seine Stelle eine andere Person, welche den Koran lesen kann[4]).

VI. Religiöse Zeremonien und eine Mitwirkung der Fetischpriester kommt ebenfalls vor. Bei den Völkern an der Mündung des Senegal opfert der Bräutigam am Hochzeitstage den Xines (Gottheiten) und Nachts begiebt er sich dann zu der Zauberhöhle des Jambacoz, des Zauberpriesters, dem die Eheleute Geflügel anbieten, damit er ein dünnes eisernes Armband segne, welches am Puls der rechten Hand getragen wird[5]). Bei den Peulhs segnet ein Marabut die Ehe durch Gebet ein[6]). Bei den Hottentotten soll in früherer Zeit ein dazu erwählter Zeremonienmeister das vor ihm kauernde Paar mit seinem Harne besprengt haben. Anfangs dieses Jahrhunderts war dies jedoch nicht mehr üblich[7]). Bei den M'Pongwes vollzieht ein Fetischpriester die Trauungsfeierlichkeit, die darin besteht, dass Rum oder Palmwein geopfert wird[8]). Bei den Tuaregs weiht ein Marabut

---

[1]) Bastian, D. E. I. S. 170.
[2]) Krapf I. S. 102. Isenberg p. 152.
[3]) Ali Bey S. 31. Olon p. 87. (vor Kadi und Notar).
[4]) v. d. Decken II. S. 329.
[5]) Valdez I. p. 199.
[6]) Hecquard S. 83. 231.
[7]) Kolben S. 453. Sparrmann S. 319. Mentzel II. S. 484. Ehrmann II. S. 152. Jedoch spricht auch Theoph. Hahn noch davon: Fritsch, Eingeb. S. 330. 331.
[8]) Hecquard S. 44.

Digitized by Google

die Ehe ein und macht den Ehekontrakt, falls ein solcher abgeschlossen wird[1]).

In Abyssinien existirt eine Zivilehe und eine religiöse Ehe. Letztere ist eine kirchlich-christliche Ehe und als solche unlöslich; die Zivilehe kann jederzeit aufgelöst werden[2]). Bei der Zivilehe findet keine religiöse Zeremonie statt. Die religiöse Ehe wird dadurch geschlossen, dass die beiden Interessenten gemeinschaftlich das heilige Abendmahl nehmen[3]). Diese Unterscheidung zwischen einer Zivilehe und einer kirchlichen Ehe findet sich auch in Schôa. Die Zivilehe wird durch die Erklärung beider Theile vor Zeugen auf den Namen des Königs, dass sie glücklich mit einander leben wollen, geschlossen. Die religiöse Ehe wird dadurch eingegangen, dass beide Theile das heilige Abendmahl nehmen und einen Eid auf das Leben des Königs leisten. Die religiöse Ehe ist eine feste, wird aber sehr selten eingegangen[4]).

VII. Bisweilen gehen Hochzeiten nur zu einer bestimmten Jahreszeit vor sich. So bei den Barea und Kunáma[5]) und bei den Mauren in Marokko[6]) nur nach vollendeter Ernte, bei den Beduan im Samhar nur im Winter[7]). Bei den Bogos wird für Hochzeiten die Weihnachtszeit vorgezogen, weil die eingegangene Ernte die Festausgaben erleichtert; doch sind andere Zeiten nicht verboten[8]).

Auch dieser Gedanke findet sich in andern Erdtheilen wieder. So werden in Torwal die Ehen in der Regel zwischen Januar und Februar eingegangen. In Nager trifft sogar denjenigen eine schwere Geldstrafe, der zu einer andern Jahreszeit Hochzeit hält. Der Grund ist auch hier der, dass die Männer zu dieser Jahreszeit keine landwirtschaftliche Arbeit vorzunehmen haben und die Häuser zugleich gut mit Fleisch versehen sind[9]).

---

[1]) Duveyrier p. 431.
[2]) Ferret II. p. 374.
[3]) Rüppell (B.) II. S. 49. v. Seckendorff S. 29.
[4]) Harris Eth. p. 277.
[5]) Munzinger OA. St. S. 525.
[6]) Chenier S. 140.
[7]) Munzinger OA. St. S. 147.
[8]) Munzinger, Bogos S. 62.
[9]) Ujfalvy, Aus dem westl. Himalaja. 1884. S. 295.

Digitized by

VIII. Der Uebergang des mundschaftlichen Rechts vom Gewalthaber der Braut auf den Bräutigam wird wohl durch symbolische Handlungen zum Ausdruck gebracht.

Bei den Peulhs bindet der Vater der Braut bei der Hochzeit derselben die Hände mit einem Seil, schlägt sie leicht und übergiebt sie ihrem Bräutigam, der nun seinerseits das Ende des Seils ergreift und seine Braut ebenfalls leicht schlägt, um anzudeuten, dass die väterliche Gewalt in seine Hände übergegangen ist und nur er noch das Recht hat, die junge Frau zu ermahnen oder zu bestrafen[1]). Bei den Somali erhält die Braut, welche beim Hochzeitszuge dem Bräutigam die Bügel hält und ihm seine Waffen ins Haus trägt, dort von ihm zur Begrüssung drei Peitschenhiebe. Eine Frau, die den ersten Hieb mit Weinen oder Schreien beantwortet, geniesst keine Achtung[2]). Bei den Barea und Kunáma muss die Frau bei der Einführung in das Haus ihres Mannes sich quer auf den Boden legen und der Mann schreitet über ihre Wangen weg[3]). Auch bei den Bogos schreitet der Bräutigam mit dem Fuss über den Hals seiner Braut in seine Hütte hinein[4]). In Bambuk begiebt sich nach abgeschlossener Ehe die Frau in des Mannes Hütte und giesst Wasser über seine Füsse, welche sie alsdann abtrocknet. In dieser Handlung besteht die ganze Heiratszeremonie[5]).

IX. Bei den Beduan im Samhar ist es Sitte, dass jeder Hochzeitsgast dem Bräutigam vor Zuführung der Braut einen oder mehrere Thaler zuwirft, was bei einer späteren Verheiratung des Gastes auf gleiche Weise zurückerstattet wird[6]). Bei den Bogos ist „Mesnit" das Verhältniss der Genossen einer Hochzeit zum Bräutigam. Wer Mesnei (Genosse) ist, hat die Pflicht, dem Bräutigam bei der Hochzeit Gesellschaft zu leisten und ihm ein Geschenk zu machen. Wird der frühere Genosse selbst Bräutigam, so ist der vorige Bräutigam genöthigt, ihm denselben Freundesdienst zu erweisen und

---

[1]) Hecquard S. 231. Bérenger-Féraud p. 139.
[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 28.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 525.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 63.
[5]) Cuhn I. S. 87. 88.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 148.

Digitized by Google

ihm sein Geschenk zurückzugeben. Will der Genosse für Zurückerstattung seiner Gabe seine Hochzeit nicht abwarten, so hat er das Recht, den halben Werth derselben jederzeit zu beanspruchen und tritt damit aus der Genossenschaft aus[1]). In Arkiko ist es gebräuchlich, dass jeder Hochzeitsgast eine Hochzeitsbeisteuer zahlt. Die Gesammtsumme fällt zur Hälfte dem Bräutigam, zur Hälfte dessen Vater für die Unkosten des Hochzeitsfestes zu[2]). Bei den Barea und Kunáma erhält der Bräutigam von Freunden und Verwandten gewöhnlich Hochzeitsgeschenke, die er bei gleicher Gelegenheit wieder zurückgeben muss[3]).

X. In einigen berberischen Triben in Marokko ist es Sitte, dass die Braut vor der Hochzeit von ihren Verwandten durch das Dorf oder den Duar (Zeltlager) geführt wird, wobei derselben aus jedem Hause und jedem Zelte eine kleine Gabe (grosse Bohnen, Gerste, trockene Feigen, Rosinen) präsentirt wird, welche von einer ältern Verwandten derselben zur Aussteuer der Neuvermählten eingeheimst wird[4]).

XI. In Benguela wird die Braut acht Tage vor der Hochzeit in eine allein liegende Hütte gebracht, wo sie nur von einem frommen Neger besucht und jedesmal mit Oel über den ganzen Körper eingerieben wird. Dann wird sie in eine andere Wohnung gebracht, wo sie drei Tage lang von Verwandten und Bekannten Huldigungen empfängt und Geschenke, Schmuck und Kleider erhält. Darnach führt sie der Bräutigam in seine Wohnung[5]). In Angola wird das Mädchen vor der Heirat in eine Hütte allein gebracht. Man bestreicht sie mit allerhand Salben und spricht Zauberformeln dabei, um ihr Glück und Fruchtbarkeit zu sichern. Nach einigen Tagen wird sie in eine andere Hütte gebracht und mit den besten Kleidern und allem Schmuck ausgestattet, so viel ihre Verwandten irgend auftreiben können. Dann wird sie öffentlich aufgeführt, als Frau begrüsst und von allen

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 72. No. 157.
[2]) Rüppell (B.) I. S. 240. 241.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 487.
[4]) Rohlfs, Beitr. S. 86.
[5]) Tams S. 67.

Digitized by Google

Bekannten beschenkt[1]). Auch in Angola wird die Braut während ihres Aufenthalts in der ersten Hütte von dem Shinglador oder Priester in verschiedenen Dingen unterrichtet, die sich auf die Ehe beziehen[2]). In Sogno (Kongo) wurde das Mädchen vor der Heirat einen ganzen Monat in ein eigens dazu gebautes Häuschen gebracht, worin sie Salbungen vornehmen musste und von alten Weibern in allerhand Unfläthereien unterrichtet wurde. Der Zweck dieser Zeremonie war, den künftigen Kindern Glück und Segen zu verschaffen[3]). Dieser Brauch wird Lembamento oder Lambamento genannt. Bei den Boma werden die mannbaren Mädchen an einem besonderen Ort unter der Aufsicht einiger alter Weiber gehalten, wo sie neben einigen nützlichen Dingen auch manches Unnütze lernen, nackt einhergehen und ihren Körper mit Takula roth bemalen, weshalb auch ihr Aufenthaltsort Kubata an kujuka (rothes Haus) heisst. Wer nun eine Braut heimholen will, wählt sich unter Vermittlung der alten Weiber gegen eine bestimmte Bezahlung von den dort befindlichen Mädchen eins aus, jedoch mit ihrer Zustimmung, und führt sie heim. Nach zwei Tagen, wenn sie sich gegenseitig gefallen, zahlt er ihren Anverwandten je nach ihrer Güte und Schönheit einen höheren oder geringeren Preis[4]). Im Dorfe Nkondo an der Loangoküste fand Güssfeldt[5]) ein junges Mädchen, dürftig mit einem Lendenschurz bekleidet und über und über mit dem rothen Pulver des Tukula-Farbholzes eingerieben in einer kleinen zierlichen Hütte; neben ihr ein altes Negerweib. „Das Haus, in dem das junge Mädchen wohnt, heisst das Haus der Jungfrau", die nun mannbar ist, und wer Gefallen an ihr findet, darf sie zur Ehefrau begehren, oder in das losere Verhältniss des legitimen Konkubinats zu ihr treten. Es ist an der Loangoküste allgemein üblich, das Mädchen nach Eintritt der ersten Menstruation in eine abgesonderte Hütte (nso tschikūmbi) zu bringen. Hier wird das Mädchen

---

[1]) Livingstone (A.) II. S. 59.
[2]) Valdez II. p. 279.
[3]) Zucchelli S. 221.
[4]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1857. S. 189. Man vgl. mit diesen Sitten die in §. 173 angeführten.
[5]) I. S. 75.

Digitized by Google

von einer Frau unterrichtet. Wenn die Thür der Hütte offen steht, kann jeder nach Belieben hereinkommen, das Mädchen (nkumbi) unterhalten und Scherze und Neckereien treiben. Dasselbe wird zweimal täglich mit Tukula eingerieben[1]).

XII. In Marokko wird, sobald die Ehe vor dem Kadi abgeschlossen ist, die Braut acht Tage lang eingesperrt und von ihren Blutsfreundinnen besucht. Es kommt auch ein Thaleb oder Faki zu ihr, welcher von dem heiligen Stande der Ehe mit ihr redet und darauf bezügliche geistliche Lieder singt. Auch der Bräutigam zieht sich fünf Tage lang in seine oder die zukünftige Wohnung mit seinen Freunden zurück[2]). Nach der Hochzeit musste sich der neue Ehemann acht Tage, die junge Frau ein ganzes Jahr zu Hause halten und durfte auch ihren Vater und ihre Brüder nur im Beisein ihres Mannes sehen[3]). Bei den Beduan im Samhar bleiben die jungen Eheleute nach der Hochzeit vierzig Tage im Hause, wo sie von den intimen Freunden besucht werden. Bei einigen Stämmen muss die Frau volle drei Jahre im Hause aushalten, ohne auszugehen oder eine Arbeit anzurühren[4]). In Arkiko dürfen die Neuvermählten vierzig Tage lang das Haus nicht verlassen und werden während dieser Zeit täglich mit Fleisch bewirtet[5]). In Sennaar werden die Weiber in der ersten Zeit nach der Verheiratung hinter einem Gerüste wie in einem Käfig eingesperrt[6]). Bei den Barea und Kunáma bleibt der Mann während der achttägigen Dauer der Hochzeit im Hause verschlossen[7]).

Analog werden die jungvermählten Eheleute auf den Aaru-Inseln vier Tage lang im Hochzeitsgemache eingesperrt[8]).

In Dar-For darf der junge Ehemann erst in der

---

[1]) Pechuel-Lösche in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 23.
[2]) Stuart (Windus) S. 17.
[3]) A. a. O. S. 20.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 148.
[5]) Rüppell (B.) I. S. 242.
[6]) Werne S. 24. 25.
[7]) Munzinger, OA. St. S. 526.
[8]) Riedel, der Aaru-Archipel in den Verh. d. Gesellsch. für Erdkunde in Berlin. 1885. No. 3.

dreizehnten Nacht nach der Hochzeit mit der Frau ehelichen Umgang pflegen[1]).

XIII. Bisweilen kehrt die junge Frau nach der Hochzeit noch auf einige Zeit wieder ins elterliche Haus zurück, bezw. bleibt dort noch einige Zeit. Bei den Tedâ behält der junge Mann sieben Tage lang seine Gattin in seinem Hause; dann liefert er sie ihren Eltern zurück und treibt selbst seine Kameele auf die Weide oder geht auf kaufmännische Reisen, wobei er nicht selten Jahre lang ausbleibt. Erst nach seiner Rückkehr steht die Frau dauernd dem gemeinschaftlichen Hause vor[2]). Bei den Baële bleibt die junge Frau in der elterlichen Wohnung, in deren Nähe eine Hütte für die ehelichen Zusammenkünfte des jungen Paares errichtet wird, bis zur Geburt des ersten Kindes. Tritt dieses Ereigniss nicht ein, so bleibt die Frau überhaupt im elterlichen Hause und ihr Vater muss den empfangenen Kaufpreis zurückerstatten[3]). In Dar-For blieb die verheiratete junge Frau noch ein oder zwei Jahre im väterlichen Hause, jedoch mit ihrem Ehemann. Während dieser Zeit bestreitet der Vater der Frau die Kosten des Haushalts; alles, was der Mann ins Haus bringt, gilt als Geschenk[4]). Bei den Bari bleiben die jungen Frauen die ersten Wochen der Ehe noch im Hause des Vaters, der sie und auch den Mann, wenn er sie besucht, ernähren muss[5]).

Bei den Beni Amern macht sich der Bräutigam mit seinen Genossen auf, um seine Braut abzuholen; doch nachdem er mit ihren Eltern Rücksprache genommen, kehrt er ohne sie gesehen zu haben zurück. Die Braut bleibt dann noch ein volles Jahr im väterlichen Hause. Nach Verfluss desselben schickt der Bräutigam Frauen und ein Kameel, um sie heimzuholen[6]).

An der Goldküste wurde die Braut dem Bräutigam Abends ins Haus gebracht, begleitet von einer Freundin, welche acht Tage lang zwischen Bräutigam und Braut

---

[1]) El-Tounsy (A.) p. 241.
[2]) Nachtigal I. S. 448.
[3]) Nachtigal II. S. 177.
[4]) El-Tounsy (A.) p. 219. 242. 243.
[5]) Brun-Rollet p. 243.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 324.

schlief[1]). Bei den Zulus ist es nicht üblich, dass die jungen Eheleute die Hochzeitsnacht mit einander zubringen, sondern jeder Theil verbringt sie mit seiner Freundschaft[2]).

XIV. Bei den Bogos bewirkt der Hochzeitstag Gottesfrieden; die Genossen und Freunde, die die Braut abholen, sind unantastbar. Schuldner und Blutfeinde, die sich am Brautzuge betheiligen, werden vom Lande der Braut nicht zur Rechenschaft gezogen. Selbst wenn die zwei Dörfer, deren Kinder sich ehelich vereinigen, Blutfeinde sind, schweigt am Hochzeitstage die Rache[3]).

b) Jungfräulichkeit der Braut.

§. 146.

I. Bei vielen Völkern Afrikas hat der Bräutigam, welcher die Braut nicht als Jungfrau befindet, das Recht, sie ihren Eltern zurückzuschicken und den für sie etwa bezahlten Brautpreis zurückzufordern.

Bei den Mauren in Marokko kann der Bräutigam die nicht als Jungfrau befundene Braut zurückschicken: ihr Vater kann sie nach dem Gesetze erdrosseln, wenn er Justiz üben will[4]). An der Sierra-Leoneküste schickt der Bräutigam die nicht als Jungfrau befundene Braut zurück[5]). Bei den Tiapys kann der Mann die Braut, welche noch ihre Muschel (das Zeichen der Jungfräulichkeit) trägt, ohne Jungfrau zu sein, zurückgeben und den gezahlten Brautpreis zurückfordern[6]). Auch in Angola schickt der Bräutigam, welcher die Braut nicht als Jungfrau befindet, sie den Eltern zurück und erhält den Brautpreis wieder[7]). Bei den Fantis an der Goldküste kann der Bräutigam, wenn die Braut keine Jungfrau ist, sie verstossen und auf Rückgabe der ihr von ihm gegebenen Aussteuer und der Hochzeitskosten klagen. Gelingt es jedoch dem Vater der Braut, die Beweise ihrer Jungfräulichkeit zu erbringen, so ist der Mann ver-

---

[1]) Dapper II. p. 106.
[2]) Isaaks II. p. 66.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 61. No. 124.
[4]) Olon p. 86. Chenier S. 140.
[5]) Matthews S. 125.
[6]) Hecquard S. 185.
[7]) Valdez II. p. 280.

pflichtet, wegen Verläumdung Schadensersatz zu leisten, und das Mädchen kann sich, wenn sie will, von ihm scheiden, ohne zur Rückgabe der ihr vom Bräutigam gegebenen Aussteuer verpflichtet zu sein[1]). In Bornû sieht sich der Vater des Mädchens schon bei der Verlobung vor, indem er seine Tochter von einer alten Frau auf ihren jungfräulichen Zustand untersuchen lässt und nur, wenn dieser sich herausstellt, sie verlobt[2]). Bei den Berbern von Marokko wird die Frau, welche bei der Hochzeit nicht als Jungfrau befunden wird, sofort zurückgeschickt[3]). Bei den Egba in Yoruba schickt der Bräutigam, welcher die Braut nicht als Jungfrau befunden hat, dieselbe ihrer Mutter mit einigen zerbrochenen Kauris zurück, während er im entgegengesetzten Falle der Mutter Geschenke giebt[4]).

II. Erweist sich in Sansibar die junge Frau als Jungfrau, so schenkt ihr der Ehemann eine Morgengabe (djesiha)[5]). Hat bei den Fantis an der Goldküste der Mann seine Frau als Jungfrau befunden, so muss er ihr Kreide geben, d. h. er bestreut ihr Kopf, Hals, Schultern und Brust mit einem dicken Pulver von weisser Kreide und schickt sie in diesem Aufzuge und in Begleitung einer Schaar singender Mädchen durch die Strassen[6]).

III. Hat der Ehemann die junge Frau als Jungfrau befunden, so schenkt er in Dahomé deren Mutter zur Erkenntlichkeit für die gute Aufsicht über ihre Tochter 10 Gallinas Kauris, eine Flasche Aquavit und ein Stück Leinwand von 5 bis 6 Ellen, das zum Betttuche gedient hat und die Spuren der Jungfrauenschaft trägt[7]).

IV. Die Jungfräulichkeit der Braut wird vielfach zur öffentlichen Kunde gebracht. Auf der Insel Goree lauern die Griots vor dem hochzeitlichen Zimmer, um die Spuren der Jungfräulichkeit auf der Gasse herumtragen zu können[8]). An der Sierra-Leoneküste ziehen

---

[1]) Cruickshank p. 249.
[2]) Nachtigal I. S. 738.
[3]) Rohlfs, Beitr. S. 88.
[4]) Burton I. p. 207.
[5]) v. d. Decken I. S. 96. Analog der walische Cowyll. Walter. das alte Wales. S. 413.
[6]) Cruickshank p. 249.
[7]) Labarthe S. 94.
[8]) de la Jaille S. 150. 151.

Digitized by Google

nach der Hochzeitsnacht die Verwandten der Braut mit den Zeichen der Jungfernschaft durch die Strassen[1]). In Bornû wird in der Brautnacht das Brautgemach von zwei Matronen bewacht, welche noch während der Nacht der jungen Frau ihr Gewand entreissen und es in erster Frühe zum Brautvater tragen[2]). Bei den Mandingos besehen nach der Brautnacht die Weiber das hochzeitzeitliche Betttuch und tanzen um dasselbe herum. Diese Zeremonie wird als so nothwendig angesehen, dass ohne sie die Ehe nicht als gültig angesehen wird[3]).

In Aquapim muss der Mann nach der Hochzeitszeitsnacht auf einem öffentlichen Platze des Dorfes, wenn er die Braut als Jungfrau befunden, ein weisses, wenn nicht, ein schwarzes Huhn schlachten[4]). An der Küste von Aschanti schenkt der Mann der Familie der jungen Frau am Tage nach der Hochzeit eine Flasche Rum; ist diese voll, so hat er sie als Jungfrau befunden, ist sie es nicht, so zeigt dies das Gegentheil an[5]).

V. Anderswo wird auf die Jungfräulichkeit der Braut überall kein Werth gelegt. Bei den Kimbunda-Völkern wird die Keuschheit der Braut von den Männern weder gefordert noch gewürdigt[6]).

Drittes Kapitel.

Die ehelichen Verhältnisse während ihres Bestandes.

1. Das persönliche Verhältniss der Ehegatten.

§. 147.

I. Die Stellung der Ehefrau wechselt in Afrika von einer rein sklavenartigen bis zu derjenigen einer gleichberechtigten Lebensgefährtin; ja bisweilen hat sie sogar dem Manne gegenüber ein Uebergewicht.

a) Dem Manne untergeordnet erscheint die Ehefrau bei folgenden Völkern. Die Landmauren in Marokko

---

[1]) Matthews S. 125.
[2]) Nachtigal I. S. 740.
[3]) Park (A.) S. 312. 313.
[4]) Monrad S. 64.
[5]) Bowdich p. 405.
[6]) Magyar I. S. 285.

Digitized by Google

betrachten ihre Weiber als zur Arbeit geborne Sklavinnen[1]). Die Berber in Marokko betrachten die Frau als Eigenthum des Mannes, als ein Vermögensstück desselben[2]).

In Bornû wird die Frau durch die Heirat Eigenthum des Mannes und geräth in eine sklavenartige Stellung[3]). Die Frau des Bedui im Samhar schuldet dem Manne Gehorsam und Unterwürfigkeit, die sich in der Fusswaschung am Besten ausdrückt. Sie darf ohne des Mannes Wissen nicht ausgehen. Dagegen wird die verheiratete Frau als ein Wesen angesehen, welches über der Arbeit steht[4]). In Bambara ist die Frau vollständige Sklavin ihres Mannes[5]).

Was den Westen Afrikas anlangt, so hat das Weib in Oberguinea eine geknechtete Stellung[6]). An der Sierra-Leoneküste wird dasselbe als ein Wesen geringerer Art angesehen, welches blos deswegen auf der Welt ist, um den Mann als Sklavin zu bedienen. Sie muss für die ganze Familie sorgen, für sie kochen, waschen, Reis stossen, das Gestrüpp abhauen, den Boden umarbeiten helfen und die Produkte desselben zu Markte tragen[7]). An der Goldküste in der Gegend von Akkra ist von der Heirat an die Frau Eigenthum des Mannes und steht es ihm frei, sie der Untreue oder eines andern Verbrechens wegen zu verkaufen, zu tödten oder ungeahndet zu misshandeln[8]). In Dahomé reichen die Weiber ihren Männern nichts, ehe sie sich nicht auf die Kniee nieder geworfen haben, und sie stehen nicht eher wieder auf, ehe sie nicht die Erlaubniss dazu erhalten haben[9]). In Aschanti hat die Frau eine untergeordnete und dienende Stellung[10]).

Bei den Kaffern wird die Frau als Eigenthum be-

---

[1]) Chenier S. 68.
[2]) Rohlfs, Beitr. S. 85.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 8.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 149.
[5]) Bérenger-Féraud p. 250.
[6]) Bastian, D. E. I. S. 151.
[7]) Winterbottom S. 192.
[8]) Monrad S. 49.
[9]) Labarthe S. 94.
[10]) Wilson S. 135.

Digitized by Google

trachtet und ganz wie eine Waare verhandelt[1]). Ebenso bei den Damara[2]).

Bei den Kimbunda-Völkern gilt zwar der Mann auf Grund des Brautkaufs als Eigenthümer der Frau; er ist jedoch verpflichtet, derselben jeden Monat einmal neue Kleiderstoffe zu geben; und konnte er dies wegen langer Abwesenheit nicht thun, so muss er den Abgang bei seiner Rückkehr erstatten, widrigenfalls sich das Weib von ihm scheiden kann[3]).

b) Eine gleichberechtigte oder selbst überwiegende Stellung der Frau wird von folgenden Völkern berichtet. Im Sarae steht die Frau dem Manne ebenbürtig zur Seite[4]). Bei den Beni Amern ist die Frau dem Manne eher überlegen als ihm untergeordnet[5]). Bei den Galla nimmt die Frau keine untergeordnete oder gedrückte Stellung ein. Sie kann sogar, wenn der Mann seine Pflichten, etwa in Beschaffung der nöthigen Vorräthe versäumt, diesen dadurch bestrafen, dass sie ihn unter Hohnreden, an denen die ganze weibliche Nachbarschaft Theil nimmt, für einige Zeit verbannt; der schimpflich Ausgestossene muss dann unter den Junggesellen oder in der Einsamkeit des Waldes leben[6]). Mit dieser Nachricht steht allerdings anscheinend eine andere in Widerspruch, nach welcher bei den Galla die Weiber den Männern vollständig unterworfen sein sollen, wenn der Mann die Trophäen eines erschlagenen Feindes im Hause aufgehängt hat[7]). Bei den Betschuanen tritt der Mann, welcher von seiner Frau nicht genug zu essen erhält, vor sein Haus und verkündet mit lauter Stimme dies der ganzen Nachbarschaft. Ebenso macht es das Weib. welches von ihrem Manne gezüchtigt ist[8]).

II. Oft übt der Ehemann bis zu einem gewissen Grade eine häusliche Justiz über die Ehefrau aus. Hier und dort geht dieselbe so weit, dass er die Ehefrau tödten

---

[1]) Barrow, I. S. 204.
[2]) Andersson I. S. 241.
[3]) Magyar I. S. 130. n. 10.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 388.
[5]) A. a. O. S. 324.
[6]) Brenner in Petermanns Mitthl. 1868. S. 463. v. d. Decken II. S. 375.
[7]) Katte S. 105.
[8]) Campbell (II.) S. 244.

darf. Anderswo kann er sie ungestraft verstümmeln, misshandeln, züchtigen. Wieder anderswo ist auch die Züchtigung noch beschränkt.

Bei den Kaffern kann der Mann die Frau schlagen, aber nicht zu Tode. Tödtet er sie, so muss er die Mordbusse bezahlen. Schlägt er ihr ein Auge oder Zähne aus, so legt ihm der Häuptling eine Busse auf[1]). In Aschanti darf ein Kabossir seine Frau wegen Untreue tödten; man erwartet jedoch, dass er ein ansehnliches Anerbieten an Gold von ihrer Familie als Lösegeld annimmt[2]). Verräth die Frau ein Geheimniss, so kann sie darauf rechnen, die Oberlippe zu verlieren, und belauscht sie eine heimliche Unterredung ihres Mannes und wird dabei ertappt, so verliert sie ein Ohr. Solche verstümmelte Frauen trifft man in Kumassi (der Hauptstadt von Aschanti) überall[3]). Bei den Bakwiri im Hinterlande von Kamerun ist dem Manne bei Todesstrafe verboten, seine Frau zu tödten, und schlagen darf er sie nur im Falle der Untreue[4]).

III. Bisweilen steht dem Manne das Recht zu, die Frau zu verkaufen, doch ist dies Recht oft Beschränkungen unterworfen.

In Dahomé können die Männer ihre Beischläferinnen verkaufen, jedoch nur mit Erlaubniss des Königs oder seiner Beamten[5]). In Angola kann der Mann im Allgemeinen seine Frau verkaufen; er hat jedoch dies Recht nicht, wenn sie die Tochter eines grossen Vasallen oder irgend eines gleich angesehenen Mannes ist[6]). In Aschanti kann nur ein Hauptmann (Kabossir) seine Frau verkaufen und dies nur dann, wenn ihre Familie nicht im Stande ist, sie durch Erstattung des Heiratsgeldes loszukaufen[7]). Bei den Wanyamwezi kann der Mann seine Frau nur in Nothfällen verkaufen[8]).

IV. Oft ist die Ehefrau gegen eine schlechte Behandlung seitens ihres Mannes besonders geschützt. Bei

---

[1]) Trollope II. p. 273. v. Weber II. S. 221.
[2]) Bowdich p. 354.
[3]) Bowdich p. 405.
[4]) Schwarz S. 170.
[5]) Labarthe S. 93.
[6]) Degrandepré S. 35.
[7]) Bowdich p. 354.
[8]) Burton, lake reg. II. p. 24.

den Mandingos kann sie sich beim Stadtoberhaupte darüber beklagen, dass der Ehemann sie ungerechter Weise bestraft habe. Es wird alsdann die Sache vor dem Palaver verhandelt[1]. Im Sarae stehen auf Vernachlässigung der Frau, Streit, Beschimpfung und Schlag empfindliche Geldstrafen und die Frau hat ausser dem natürlichen Anhalt an ihrer Familie immer einen eigenen Anwalt und Bürgen, der sie ihrem Manne gegenüber schützt[2]. Bei den Kru kann der Mann, welcher erwiesenermassen seine Frau ungerecht oder grausam behandelt, in Strafe genommen werden[3].

V. Die weitverbreitete Sitte, dass ein dauerndes Zusammenleben der Ehegatten nicht stattfindet, sondern dieselben bis zu einer gewissen Gränze von einander getrennt leben, kommt auch in Afrika vor. So soll in Kaffa ein öffentlicher Platz existiren für die Männer, wo keine Frau erscheinen und wo sie nicht mit ihrem Manne essen und trinken darf, wenn sie nicht drei Jahre gefangen gesetzt werden will. Die Frau darf den Mann nicht essen und trinken sehen. Der Mann darf seine Frau nie sehen. Nur bei Nacht kommen die Eheleute zusammen, nicht bei Tage. Die Frau wohnt im Innersten des Hauses, der Mann bewohnt den äussern Theil desselben[4]. Bei den Barea und Kunáma spricht die Frau nie den Namen des Mannes aus[5]. Bei den Têda spricht die Frau mit ihrem Manne nur abgewendeten Gesichts und spricht andern Leuten gegenüber ungern seinen Namen aus[6]. Bei den Bogos spricht die Frau nie den Namen ihres Gatten aus[7]. In Dar-For spricht in der ersten Zeit der Ehe die Frau nie den Namen ihres Mannes aus[8].

Oft isst die Frau nicht mit dem Manne zusammen. An der Sierra-Leoneküste darf sie nicht mit ihm an

---

[1] Park (A.) S. 314.
[2] Munzinger, OA. St. S. 387.
[3] Wilson S. 80.
[4] Krapf I. S. 81. 82, auf Grund eines Berichts eines Eingeborenen. Analog in China: Plath, über die häusl. Verh. der Chinesen. 1862. S. 2 ff. (Sitz.-Ber. d. k. b. Ak. d. W. 1882. II.)
[5] Munzinger, OA. St. S. 526.
[6] Nachtigal I. S. 450.
[7] Munzinger, Bogos. S. 63.
[8] El-Tounsy (A.) p. 242.

einem Tische essen, sondern muss warten, bis er seine Mahlzeit verzehrt hat, und dann die übrig gebliebenen Brocken verzehren[1]). In Dahomé essen die Weiber niemals mit oder vor ihren Männern[2]). In Dar-For essen die Männer nicht mit den Weibern zusammen[3]). Bei den Beni Amern isst die Frau nie in Gegenwart ihres Mannes[4]). Ebenso bei den Barea und Kunáma[5]). Bei den Tedá in der östlichen Sahara isst die Frau nie in Gegenwart ihres Mannes oder mit ihm zusammen[6]). Bei den Kaffern[7]) und Hottentotten[8]) essen die Eheleute nie zusammen. Bei den Betschuanen essen die Frauen zwar zu Hause in Gegenwart der Männer, dürfen aber bei öffentlichen Schmäusen nicht gegenwärtig sein[9]). Bei den Niamniam pflegen die Frauen allein für sich in ihren Hütten zu speisen[10]). In Aschanti würde es den Mann entwürdigen, wenn er der Frau einen Platz an seinem Tisch gönnen wollte[11]). In Unyóro essen die Frauen von ihren Männern getrennt und zwar nach ihnen. Nur die besser gestellten Frauen der herrschenden Geschlechter, die Wawítu-Frauen, essen mit ihren Männern zusammen[11]). Bei den Bogos isst die Frau nicht mit dem Gatten zusammen[13]). In Dar-For darf eine Frau nie in Gegenwart ihres Mannes essen. Ueberrascht er sie dabei, so erhebt sie sich sofort und verschwindet[14]).

Dagegen steht es am Gabun den Frauen frei, ihre Mahlzeit am Tische ihrer Männer einzunehmen[15]). Ebenso essen bei den Tuaregs Mann und Frau zusammen[16]).

VI. Vielfach ist die Ehefrau dem Manne Treue

---

[1]) Winterbottom S. 192. Matthews S. 109.
[2]) Labarthe S. 94.
[3]) Browne S. 410.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 325.
[5]) A. a. O. S. 526.
[6]) Nachtigal I. S. 450.
[7]) Campbell (I.) S. 483.
[8]) Kolben S. 459.
[9]) Campbell (II.) S. 247.
[10]) Schweinfurth I. S. 32.
[11]) Wilson S. 135.
[12]) Emin Bei in Petermanns Mitthl. XXV. S. 222.
[13]) Munzinger, Bogos. S. 63.
[14]) El-Tounsy (A.) p. 241. 242.
[15]) Wilson S. 192.
[16]) Duveyrier p. 430.

Digitized by Google

schuldig, nicht aber der Mann der Ehefrau. In Akkra kann der Mann sich ungestraft der Untreue schuldig machen, während die untreue Ehefrau mit Peitschen, Verkauf, Zurücksetzung und bisweilen sogar mit dem Tode bestraft wird[1]). Im Samhar hat der Ehemann alle Freiheit, besonders bei den Hababb[2]).

VII. Von Moanda bis Kakongo gilt es für ein Verbrechen, wenn Mann und Frau ausserhalb des Hauses den Beischlaf üben sollten, da dadurch der Fetisch der Erde beleidigt werden würde[3]). Auf demselben Gesichtspunkte scheint der anscheinend auch auf ausserehelichen Beischlaf bezügliche Rechtssatz in Aschanti zu beruhen, nach welchem, wenn ein Mann einer Frau entweder ausser dem Hause oder im Walde beiwohnt, beide Sklaven des ersten werden sollen, der sie entdeckt, so jedoch, dass ihre Familien sie loskaufen können[4]).

VIII. An der Sierra-Leoneküste lebt die Frau, so lange sie für eine ihrer verstorbenen Freundinnen oder Jemanden von ihren Anverwandten trauert, von ihrem Manne getrennt[5]).

2. Wirkung der Ehe auf die Familienangehörigkeit der Ehegatten und der Kinder.

§. 148.

Es kommen in dieser Beziehung bei den verschiedenen Völkern der Erde vier verschiedene Grundsysteme vor:

1. Der Mann geht durch die Ehe in die Familie der Frau über und zeugt für die Frauen-Familie Kinder.

2. Die Frau geht durch die Ehe in die Familie des Mannes über und die Kinder fallen in die Familie des Mannes.

3. Mann und Frau bleiben auch nach der Ehe je in ihrer Familie und die Kinder fallen in die eine oder die andere Familie oder werden zwischen beiden Familien getheilt.

4. Mann und Frau bilden zusammen eine neue Familie und die Kinder gelten verwandt sowohl mit

---

[1]) Monrad S. 61.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 150.
[3]) Bastian, D. E. I. S. 173.
[4]) Bowdich p. 353.
[5]) Winterbottom S. 199.

ihren väterlichen wie mit ihren mütterlichen Verwandten.

Zwischen diesen verschiedenen Systemen finden sich ausserdem alle möglichen Mittelstufen.

In Afrika treten diese Systeme nicht sehr deutlich hervor. Um die aus diesen Systemen resultirenden Normen der afrikanischen Rechte zu verstehen, wird es nöthig sein, auf korrespondirende fremdländische Rechte zu rekurriren, und in dieser Beziehung giebt es keine bessern Beispiele, als diejenigen, welche die malaischen Rechte darbieten.

Die erste Form findet einen vollständig klaren Ausdruck in der Ambil-anak-Ehe auf Java und Sumatra, bei welcher der Mann aus seiner eigenen Familie völlig ausscheidet. Sein Vermögen und sein Erwerb fällt der Frauen-Familie zu; diese zahlt und bezieht für ihn das Wergeld und haftet für seine Schulden[1]). Bei den Batak findet sich diese Eheform unter dem Namen der Mandingdingehe. Bei dieser Ehe wird kein Brautpreis bezahlt; die Frau bleibt in ihrer Familie; der Mann zieht zu ihr und die Kinder fallen in die Mutter-Familie[2]). Die gleiche Form findet sich bei den eigentlichen Timoresen auf Timor. Ausgeprägter findet sich diese Form noch bei den Belunesen auf Timor. Hier wird für den Bräutigam ein Kaufpreis bezahlt, wie umgekehrt, wenn die Frau in die Familie des Mannes übergeht, für die Braut ein solcher bezahlt wird[3]). Wenn bei den Lampongern ein Jüngling auf „Ambil-anak" heiraten will, so wird er vom Schwiegervater als eins seiner Kinder in sein Haus aufgenommen mit der Verpflichtung, an der Stelle seiner Frau ausschliesslich für ihn zu arbeiten. In Wirklichkeit wird dabei der Mann der Sklave seiner Frau; wenn er Scheidung erlangt, so bleiben die Kinder der Frau und er geht, wie er gekommen ist — ohne Eigenthum[4]).

---

[1]) Marsden, natürl. u. bürg. Beschreib. der Insel Sumatra. 1785. S. 285. 286. Olivier, Land- u. Seereisen. 1829. I. S. 93.

[2]) Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 44.

[3]) Wilken l. c. p. 35.

[4]) Forbes, Wanderungen eines Naturforschers im mal. Archipel. 1886. I. S. 161. So auch in Passumah. Das. I. S. 209.

Neben dieser Ambil-anak-Ehe findet sich im malaischen Archipel überall die patriarchalische Kaufehe unter dem Namen Djudjur, bei welcher die Frau in die Familie des Mannes übergeht, die Kinder dem letzteren zufallen. So scheidet bei den Batak die gegen Zahlung des Brautpreises verheiratete Frau aus ihrem Familienverbande (marga) ganz aus und geht in den Marga des Mannes über. Ebenso ist dies auf der Insel Nias, und ebenso geht die Frau durch eine solche Heirat bei den Alfuren von Buru in die Fenna, bei den Alfuren von Ceram in den Ifan, bei den Timoresen in den Naakfes ihres Mannes über. Dieselbe Wirkung hat die Zahlung des Brautpreises (djudjur-kulo) in Redjang und Rawas, in Passumah, in den Lampongischen Distrikten, in Bengkulen, auf Roti und Savu, wie auf den Alor- und Solor-Gruppen u. s. w.[1].

Die dritte Form findet sich bei den Menangkabawschen Malaien in den Padang'schen Oberlanden auf Sumatra. Hier bilden Mann und Frau nach der Ehe nicht zusammen eine Familie, sondern jeder Theil bleibt in seinem Suku (Geschlechte) und in seinem Kumpulan rumah (dem von seinem Geschlechte bewohnten Theile des Dorfes). Beide bleiben in dem Hause, in welchem sie aufgewachsen sind, und in welchem sie mit ihren Brüdern und Schwestern zusammen wohnen. Das eheliche Leben äussert sich nur in Besuchen, welche der Mann seiner Frau abstattet. Dies ist die Sumandô-Ehe. Die Kinder fallen hier in die Familie der Mutter, da die Menangkabaw'schen Malaien nach mutterrechtlichem Verwandtschaftssystem leben[2]. Ganz dieselbe Beschreibung ist von den nordamerikanischen Rothhäuten überliefert. Die Ehe hat nicht die Folge, dass Mann und Frau zusammen in eine Hütte ziehen, sondern jeder Gatte bleibt in seiner Familie, und die Kinder fallen in die Familie der Mutter[3].

Die vierte Form endlich ist unsere heutige Elternfamilie.

Die erste und die zweite Form gehen vielfach in

---

[1] Wilken l. c. p. 38. 45. 49. 53. 57. 58. 60. 65. Forbes a. a. O. I. S. 161. 209.

[2] Wilken l. c. p. 24 sqq.

[3] Lafiteau, moeurs des sauvag. amériq. 1724. p. 69 sqq.

Digitized by Google

einander über, indem der Mann durch nachträgliche Zahlung des Brautpreises die mutterrechtliche Ehe in die vaterrechtliche verwandeln kann, und oft finden sich auch Mischbildungen zwischen diesen beiden Bildungen, indem es dem Vater möglich ist, seine Kinder aus der Mutter-Familie freizukaufen oder, indem sich die Kinder zwischen Vater- und Mutter-Familie theilen.

Unter diesen breitern Gesichtspunkten werden einige Erscheinungen in den afrikanischen Rechten verständlich, welche sonst schwer erklärlich sind. Die Analogie der erwähnten fremdländischen Rechte aber zur Erklärung heranzuziehen, dürfte irgend welchen wissenschaftlichen Bedenken nicht unterliegen, da die Entwicklung vom Mutterrechtssystem zum Vaterrechtssystem im Wesentlichen in den malaischen und afrikanischen Rechten eine durchaus gleichartige ist.

Eine der malaischen Ambil-anak-Ehe korrespondirende Bildung ist mir bis jetzt auf afrikanischem Boden nicht bekannt geworden. Dagegen findet sich, wie sich aus den bei Behandlung des Brautkaufs herangezogenen Thatsachen ergiebt, eine patriarchalische Eheform, bei welcher die Frau in die Familie des Mannes übergeht, auf Schritt und Tritt.

Ebenso unverkennbar sind Mittelstadien zwischen der mutterrechtlichen und der vaterrechtlichen Ehe.

Bei den Makololo muss sich der Vater das Recht auf die Kinder durch Zahlung einer gewissen Anzahl Kühe an die Familie der Frau erkaufen. Entrichtet er dieses Kaufgeld nicht, so kann er zwar vollkommene Gewalt über sein Weib haben, aber seine Kinder gehören der Familie der Frau. Auch nach dem Tode der Frau zahlt der Mann noch an ihre Familie einen Ochsen, um alle Rechte derselben zu beseitigen[1]).

Ebenso tritt die Angehörigkeit der Frau an ihre Familie auch nach der Heirat darin hervor, dass sie bei den Beni Amern jederzeit ins Mutterhaus zurückkehren und dort Monate lang verweilen kann[2]) und dass sie im Sarae in der ersten Zeit einen grossen Theil des Jahres in

[1]) Livingstone (B.) I. S. 318.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 324.

Digitized by Google

ihrem väterlichen Hause zubringt, wo der Mann sie besuchen muss[1]).

Auf ein theilweises Zurückbleiben der Ehefrau in ihrer elterlichen Familie deutet es auch, wenn am Gabun die Familie der Frau und nicht ihr Mann sich in alle Prozesse der Frau zu mischen hat[2]), und wenn in Aschanti eine Frau, welche sich in einen Prozess einlässt, ihre Familie und nicht ihren Mann in denselben verwickelt[3]).

Auch eine der malaischen Sumandô-Ehe entsprechende Eheform scheint in Afrika vorzukommen.

Bei den Fantis an der Goldküste sehen sich die Ehegatten als Glieder verschiedener Familien an. Bei Ehescheidungen kehrt die Frau mit ihren Kindern zur Familie ihrer Mutter zurück[4]).

Eine spezifisch-afrikanische Bildung scheint dagegen folgende zu sein.

An der Goldküste giebt es neben der Kaufehe, durch welche Frau und Kinder Sklaven des Mannes werden, eine Ehe, bei welcher Weib und Kinder im Sklavenverhältnisse zur Familie der Frau bleiben. Ehen dieser Art werden durch Zahlung einer kleinen Summe an die Familie der Braut zu Stande gebracht. Geräth die Familie der Frau in Noth, so kommt es wohl vor, dass sie den Mann um ein Darlehen angeht. Dafür werden alsdann ihm Frau und Kinder verpfändet. Eine Auslösung kann nur erfolgen durch Rückzahlung der vorgeschossenen Darlehenssumme nebst 50 % Zinsen. Die Folge ist dann eine dauernde Dienstbarkeit von Frau und Kindern, welche bei weiteren Darlehen leicht in einen förmlichen Verkauf übergehen kann[5]). Die Frau bleibt also ursprünglich in ihrer eigenen Familie, kann aber in Schuldknechtschaft und Sklaverei bei ihrem Mann gerathen. Es hängt diese Erscheinung aufs Engste mit dem an der Goldküste stark entwickelten Institute der Pfandsklaverei zusammen.

---

[1]) A. a. O. S. 387.
[2]) Bowdich p. 555.
[3]) Bowdich p. 354.
[4]) Cruickshank p. 249.
[5]) Cruickshank p. 148.

3. Die Geburt und der Tod von Kindern.

§. 149.

I. Das über die ganze Erde verbreitete „Wochenbett des Mannes“ kommt vereinzelt auch in Afrika vor. „In dem Königreiche Cassange, welches die Giaghi „bewohnen, haben sie noch eine andere Gewohnheit — „nemlich, wenn die Frau gebohren hat, muss sie von „Stund an das Bett verlassen, worauf sich gleich der „Mann an ihrer Stelle niederleget, welchem die Frau, „welche gebohren, bedienen und aufwarten muss, eben „als wenn er die Schmertzen und das Ungemach einer „schwangern und gebährenden Frau ausgestanden hätte“ [1]).

Diese sonderbare über die ganze Erde verbreitete Sitte scheint im Wesentlichen darauf hinauszulaufen, durch Fasten des Mannes vom Neugeborenen schädliche Einflüsse fernzuhalten. Bisweilen hält der Mann ein wirkliches mit Fasten verbundenes Wochenbett ab, bisweilen enthält er sich nur des Genusses gewisser Speisen oder bestimmter Beschäftigungen; bisweilen fasten beide Eltern nach der Geburt des Kindes; bisweilen fasten auch sonstige nahe Verwandte, namentlich die Kinder mit [2]).

II. Oft hat die Geburt eines Kindes eine vorübergehende Trennung der Ehegatten zur Folge und zwar währt diese Trennung meistens so lange, wie die Mutter das Kind säugt.

In Senegambien hatten die Eheleute während der Säugezeit keinen geschlechtlichen Verkehr, weil man glaubt, dass derselbe den Tod der Frau zur Folge haben würde: der Mann lebt während der Zeit mit einer andern Frau zusammen oder sucht sich sonstigen Umgang [3]).

---

[1]) Zucchelli S. 165. 166. Hierher wird die Notiz Bastians, D. E., II. S. 44, stammen.

[2]) S. Lubbock, orig. of civilis. 1870. p. 12 sqq. Giraud-Teulon, les orig. de la famille p. 195 sqq. Ploss, das Kind in Sitte und Brauch der Völker. 1876. I. S. 125—141. Bachofen, Mutterrecht. S. 255. 419. Klemm, Kultur-Gesch. II. S. 83. Waitz, Anthrop. III. S. 384. Bei den Chiriguanas fastet der Vater 9 bis 10 Tage, die Kinder 2 bis 3 Tage. Während dieser Zeit darf der Vater weder Chicha trinken noch Festlichkeiten beiwohnen noch Holz herbeiholen, weil sonst der Neugeborne sterben würde. Thouar in den deutsch. geogr. Blättern. VII. S. 66. Aehnlich bei den Andamanesen. Bastian, zur naturwiss. Behandl. der Psychologie. 1883. S. 73.

[3]) Dapper I. p. 408.

Bei den Mandingos am Gambia wohnt die Frau während der zwei Jahre, wo sie stillt, nicht mit ihrem Manne zusammen und, wenn ihre Milch inzwischen ausbleibt, so ist dies ein Scheidungsgrund, da sie dadurch als der Untreue verdächtig erscheint[1]). Ebenso lebt auf den Capverden die Mutter nach dem Kindbett drei Jahre lang von dem Manne getrennt und lebt letzterer während dieser Zeit mit einer andern Frau. Würde er sich nicht von der Frau trennen, so würde er riskiren, von den weiblichen Verwandten der Frau aus seinem eigenen Hause getrieben zu werden[2]). In Benin schlief der Mann so lange nicht bei der Frau, als das Kind noch nicht 1 bis $1^1/_2$ Jahr alt war und laufen konnte[3]). Am obern Kongo lebt die Mutter schon drei Monate vor der Geburt des Kindes von ihrem Ehemann getrennt und setzt dies getrennte Leben auch nach der Geburt fort, so lange sie das Kind stillt, was hier oft zwei bis drei Jahr dauert[4]). An der Loangoküste darf der Ehemann während der Säugezeit die Frau nicht berühren und hat ihren Platz durch eine andere zu ersetzen, bis das Kind auf den Füssen zu stehen vermag[5]). In Angola enthielt sich die Frau so lange des Umgangs mit ihrem Manne, als das Kind keine Zähne hatte: man glaubte, dass das Kind widrigenfalls sofort sterben würde[6]). Bei den Kimbunda-Völkern säugen die Frauen gewöhnlich drei Jahre. Während der ersten zwei Drittel der Stillungsfrist darf die Mutter mit dem Manne keinen Umgang pflegen[7]). In Uganda befiehlt das Gesetz, dass nach der Geburt des Kindes die Mutter zwei Jahre lang getrennt von ihrem Gatten leben muss, mit welchem Alter die Kinder abgewöhnt werden. Der König und die Häuptlinge haben eigene Anstalten im Lande, in welche die Frauen während dieser Zeit geschickt werden[8]). An der Sierra-Leonecküste leben die Männer von den Weibern so lange abgesondert, bis das Kind im

---

[1]) Hecquard S. 123.
[2]) Valdez I. p. 218.
[3]) Dapper II. p. 124.
[4]) Johnston S. 394. 395.
[5]) Bastian, D. E. I. S. 169.
[6]) Dapper II. p. 233.
[7]) Magyar I. S. 285.
[8]) Wilson und Felkin I. S. 94.

Stande ist, seiner Mutter eine Kürbisflasche voll Wasser zu bringen, was gemeiniglich wenigstens zwei Jahre dauert[1]). Wird bei den Kaffern eine Frau Mutter, so sondert sie sich während der ganzen Säugezeit vom Manne ab[2]). Abgeschwächter erscheint diese Sitte bei den Basutho, bei denen der Mann die Wöchnerin und das Kind in der ersten Zeit nach Geburt nicht sehen darf; bei Eintritt der Geburt muss er sich entfernen[3]).

Bei den Landamas und Nalus am Rio Nunez verkehren die Mütter mit ihren Gatten nicht eher wieder, als bis das Kind laufen kann[4]). Bei den Mandingos am Gambia enthält sich nach der Geburt eines Kindes die Mutter drei Jahre lang des Umgangs mit ihrem Manne, weil man glaubt, dass ein solcher Umgang dem Kinde Schaden bringe[5]).

Auch diese Sitte ist nicht spezifisch afrikanisch. In Florida musste der Mann sich während der Schwangerschaft der Frau und zwei Jahre hindurch nach derselben von der Frau fern halten[6]). Bei den Südslawen lässt sich der Vater nach der Geburt des ersten oder zweiten Kindes binnen 8 bis 14 Tagen im Hause oder in der Nähe desselben nicht blicken[7]).

III. Bei den Marea ist die Familie der Frau, wenn letztere zum ersten Male niederkommt, verpflichtet, ihrem Gemahl zehn Kühe zu schenken, die dessen Privateigenthum werden[8]).

IV. Hatte in Anta an der Goldküste eine Frau zehn Kinder zur Welt gebracht, so musste sie sich ein Jahr lang in eine einsame Hütte zurückziehen, wo sie mit allem zum Lebensunterhalt Nöthigen versorgt wurde[9]).

V. Bei einigen Bagirmi tributären Heidenstämmen gewinnt die gekaufte Frau durch die Geburt des fünften

---

[1]) Winterbottom S. 198. 199.

[2]) Delegorgue I. p. 155. Nach Lichtenstein I. S. 435 findet eine vollständige Absonderung nur 3 Wochen statt, jedoch fällt der vertraute Umgang während der ganzen Säugezeit weg.

[3]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 36.

[4]) Caillié I. p. 235.

[5]) Moore p. 93.

[6]) Waitz, Anthrop. III. S. 108.

[7]) Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1885. S. 541.

[8]) Munzinger, OA. St. S. 241.

[9]) Bosman I. p. 200.

Digitized by Google

Kindes ihre Freiheit wieder und kann alsdann, wenn sie wünscht ins elterliche Haus zurückkehren[1]).

VI. Bei den Betschuanen darf der Vater nach dem Tode eines Kindes zwei Monate lang das Haus Haus nicht betreten. Während dieser Zeit nimmt die Mutter verschiedene Prozeduren vor[2]).

4. Verhältniss der Ehegatten zu ihren beiderseitigen Verwandten.

§. 150.

Wie bei unzähligen Völkern der Erde, so ist auch in Afrika das Verhältnis der Ehegatten zu ihren beiderseitigen Verwandten ein sonderbares. Man vermeidet den Umgang mit ihnen durchaus. Vor Allem ist der Verkehr zwischen Schwiegermutter und Tochtermann untersagt. Aber auch der Verkehr mit den eigenen Verwandten jedes Ehegatten ist ihm oft nach der Ehe untersagt. Bei den Ababde in Oberägypten darf die Frau nach der Heirat ihre Mutter nicht mehr sehen. Der junge Ehemann zieht immer weit weg von der elterlichen Familie der Braut, hauptsächlich um seine Schwiegermutter zu vermeiden. Auch die Brüder und nächsten Verwandten der Frau dürfen nach der Hochzeit nicht mehr mit ihr essen[3]). Bei den Beni Amern verbergen sich Mann und Frau vor der Schwiegermutter[4]). Im Sarae verbirgt sich die Frau vor ihrem Tochtermann[5]). Bei den Tedâ wird der Schwiegersohn für die Schwiegereltern und die Geschwister der Frau ein Individuum, dessen man nur im Nothfalle unter seinem eigentlichen Namen Erwähnung thut und das man meidet, soweit es möglich ist. Sitzt er in einer Gesellschaft von Männern und sein Schwiegervater kommt herbei, so steht er eiligst auf und entfernt sich; kommt sein Schwager und erblickt ihn, so bleibt er zwar sitzen, doch jener geht vorüber. Anderseits setzt er sich nicht nieder in einer Versammlung, in der sich sein Schwager befindet, sondern zupft sich seinen Litâm über das Gesicht und

---

[1]) Nachtigal in Petermanns Mitthl. XX. S. 330.
[2]) Bosman I. p. 200.
[3]) Klunzinger S. 260.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 325.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 388.

schreitet vorüber. Hat er Kinder und muss man seines Namens Erwähnung thun, so umschreibt man denselben durch Vater des und des Sohnes oder der und der Tochter[1]). Bei den Somali gilt es allgemein für eine Sünde, seine Schwiegermutter zu sehen, und der letzten wird es zur grossen Schande angerechnet, wenn sie sich sehen lässt. So kann die Frau ihre Mutter nur in Abwesenheit ihres Mannes oder im Geheimen sehen. Die Sitte verbietet der Schwiegermutter, das Haus ihres Schwiegersohns zu betreten[2]). Bei den Braknas darf der Bräutigam, sobald der Heiratsvertrag perfekt geworden ist, den Vater und die Mutter seiner Braut nicht mehr sehen; er vermeidet ihren Anblick ängstlich, und sie verhüllen ihr Gesicht, wenn sie ihren künftigen Schwiegersohn bemerken; kurz, alle Bande der Freundschaft scheinen beiderseits zerstört[3]). Ist der Bräutigam von einem fremden Lager, so muss er sich auch vor allen Bewohnern des Lagers der Braut mit Ausnahme weniger Freunde verbergen. Gewöhnlich lebt er abgeschlossen in einem besondern Zelte. Geht er durch das Lager, so verhüllt er sein Gesicht. Auch seine Zukünftige darf er bei Tage nicht sehen. Nachts geht sie jedoch zu ihm in sein Zelt und bleibt dort bis Tagesanbruch[4]). Bei den Kaffern darf der Schwiegervater der Schwiegertochter nicht anders als im Beisein mehrerer Personen begegnen. Trifft er sie zufällig allein, so muss sie die Flucht ergreifen, darf sich ihm auch nie mit entblösstem Haupte zeigen. Dasselbe haben Schwiegermutter und Schwiegersohn gegen einander zu beobachten[5]). Bei den Bogos spricht die Frau nie den Namen ihres Schwiegervaters, der Mann nie den Namen der Schwiegermutter aus. Der Mann sieht nie das Gesicht seiner Schwiegermutter und beide weichen einander aus. Muhammed el Tunsi schreibt die Sitte, die Schwiegermutter zu meiden, auch dem Volke von Dar-For zu.

---

[1]) Nachtigal I. S. 450, vgl. auch II. S. 370.
[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.
[3]) Caillié I. p. 139.
[4]) Caillié I. p. 140.
[5]) Lichtenstein I. S. 434. 435. Fritsch, Eingeb. S. 114. Die Frau meidet auch die männlichen Verwandten des Schwiegervaters in aufsteigender Linie.

Digitized by Google

Diese Gebräuche sind Serè, d. h. Jedermann würde ihre Verletzung als das grösste unglückbringende Verbrechen ansehen[1].

Bei den Buschmännern lebt der junge Mann mit seinem Schwiegervater zusammen und erweist diesem die grösste Hochachtung; dagegen meidet er die Schwiegermutter und spricht mit ihr sein ganzes Leben hindurch nicht. Die gleiche Stellung hat die junge Frau gegenüber ihrem Schwiegervater[2].

Dieses Meiden der Schwiegermutter durch den Schwiegersohn findet sich auch bei den Indianern, in Australien und bei zahlreichen Völkern Asiens[3]. Aber auch in der Crnagora vermeidet es der Eidam so lange als möglich, oft ein ganzes Jahr hindurch, mit seiner Schwiegermutter zusammenzutreffen[4].

5. Verhältniss der Kinder zu den Eltern.

§. 151.

I. Im Allgemeinen sind die Kinder rechtlos und Vermögensstücke des Geschlechtsoberhaupts, sei dieses nun der Mutterbruder oder der Vater; jedoch sind die mundschaftlichen Rechte vielfach beschränkt, wie dies oben bereits dargelegt ist[5]. Die Mutter hat im Allgemeinen über die Kinder keine Rechte, da sie selbst unter dem Schutze eines Geschlechtsoberhaupts zu stehen pflegt.

II. Wenn der Vater alt wird, so giebt er wohl schon bei Lebzeiten die Vermögensverwaltung an seinen Leibeserben ab und setzt sich auf den Altentheil.

Bei den Galla muss der Vater, wenn er alt und zum Kriege untauglich wird, dem ältesten Sohne sein Vermögen abtreten, wofür dieser ihn dann unterhalten muss. Erreicht der älteste Sohn als künftiger Alleinerbe des Vaters die Jahre der Mannbarkeit, so wird er noch bei Lebzeiten des Vaters in den Besitz eines Theils des

---

[1] Munzinger, Bogos S. 63.

[2] Chapmann I. p. 259. Fritsch, Eingeb. S. 445.

[3] Andree, ethnogr. Parallelen. S. 162—164. Klemm, Kultur-Gesch. II. S. 77. III. S. 169. 278. Waitz, Anthrop. III. S. 104. 105. 383. Smyth, the aborigines of Victoria. 1878. I. p. 95. Vgl. meine Anfänge S. 34, Baust. I. S. 103. II. S. 240.

[4] Krauss, Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1885. S. 463.

[5] S. oben §. 20 ff. Bei den Felups ist der Verkauf von Kindern eine eingewurzelte Gewohnheit. Bérenger-Féraud p. 289.

Vermögens gesetzt. Er muss alsdann der Schwester, die heiraten will, das herausgeben, was der Vater ihr bestimmt hat[1]).

Wenn bei den Kytch am weissen Nil ein Mann zu alt wird, um seinen zahlreichen Weibern gerecht zu werden, so nimmt sein ältester Sohn seinen Platz ein[2]).

III. Bei den Kimbunda verlässt der erwachsene Sohn, sobald er heiratsfähig ist, das elterliche Haus und begründet sich eine unabhängige Stellung[3]).

IV. Bei den Wapokomo wohnen die Knaben, während die Mädchen bei der Mutter bleiben, vom 12. Jahre an mit den Jünglingen zusammen in einer grossen ausschliesslich den jungen Männern als Wohnung dienenden Hütte[4]). In Dschagga werden alle männlichen Kinder, sobald sie der Pflege der Mutter entbehren können, genöthigt beisammen zu wohnen, um frühe schon für den Dienst des Königs und des Landes erzogen zu werden[5]). In Dahomé haben die Eltern keinerlei Rechte an ihren Kindern. Alle Kinder gehören dem Könige, werden in früher Jugend ihren Müttern weggenommen und in Dörfer vertheilt, die weit von ihren Geburtsörtern entfernt sind[6]). Es giebt in Folge dessen in Dahomé gar keine Blutsfreundschaften.

6. Vermögensverhältnisse während der Ehe.

a) Im Allgemeinen.

§. 152.

Die Vermögensverhältnisse der Ehegatten während der Ehe gestalten sich bei den Völkern Afrikas sehr verschieden je nach der Art des Zustandekommens der Ehe und dem Verhältnisse der Ehegatten und ihrer Familien zu einander.

Bei einer reinen Kaufehe, wie sie vielfach vorkommt, fehlt es an einem ehelichen Güterrecht überhaupt. Hier wird die Frau durch den Kauf ein Vermögensstück des Mannes und hat überall kein Vermögen.

---

[1]) Park (B.) S. 196. 197.
[2]) Baker, Alb. N'yanza I. p. 74.
[3]) Magyar I. S. 281.
[4]) Denhardt in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 18.
[5]) Krapf II. S. 46.
[6]) Norris in N. B. I. S. 185.

Sehr oft ist dieser Gedanke aber mehr oder weniger zu Gunsten der Ehefrau durchbrochen. Man findet vielfach, dass jeder Ehegatte sein gesondertes Vermögen hat; vielfach ist aber auch eine Gütergemeinschaft bis zu einem gewissen Grade entwickelt.

An der Goldküste leben Mann und Frau in getrennten Gütern. Die Unkosten des Haushalts werden gemeinsam getragen und zwar meistens die Kost durch die Frau, die Kleidung durch den Mann. Mann und Frau beerben sich nicht[1]). In Aschanti ist das Eigenthum der Frau abgesondert und unabhängig von dem des Ehemannes[2]). Bei den Peulhs hat jede Frau ihre Satigue, ihre Ländereien, ihre Sklaven und ihre Ernte, um damit ihren Ehemann oder ihren Kele (Cicisbeo) zu unterstützen, sobald sie dessen bedürfen[3]).

Bei den Beni Amern wird das, was die Ehegatten als ledige Leute besessen haben, nicht zusammen geworfen, sondern bleibt Eigenthum jedes Einzelnen. Was der Mann als Diener oder sonst erwirbt, ist sein eigen: die Frau hat kein Recht daran. Dagegen sind die von der Frau gewobenen Matten Gemeingut, da der Mann die Palmäste dafür schneidet und gewöhnlich den Verkauf besorgt. Was der Mann der Frau in der Zeit der Ehe schenkt (Efin) wird ihr besonderes Eigenthum[4]).

Bei den Masai und Wakuafi wird die Frau zwar durch die Kaufehe Eigenthum des Mannes. Jedoch wird ihr früherer Besitz und, was sie von den Eltern mitbekommen, ihr nicht genommen; sie behält ihre eigene Heerde für sich und lebt von dem Ertrage derselben, so jedoch, dass beim Schlachten einer Kuh der Mann den besten Theil, sie selbst aber nur Füsse, Hals und Haupt erhält. Nieren und Leber sind der Antheil der alten Leute, welche deshalb auch Nieren- oder Leberesser heissen[5]).

Bei den Somali hat die Frau ausser ihrem Heiratsgut keinen Besitz: selbst ihrer Hände Arbeit gehört dem Manne[6]).

---

[1]) Bosman I. p. 192.
[2]) Bowdich p. 354.
[3]) Hecquard S. 236.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 320.
[5]) v. d. Decken II. S. 25.
[6]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.

Bei den Barea und Kunáma fallen Schulden, die von der Frau ohne Wissen des Mannes kontrahirt werden, ihm nicht zur Last und sind überhaupt ungültig[1]).

b) Der Brautpreis.

§. 153.

Wo der Brautpreis ganz oder zum Theil an die Braut oder den Bräutigam zurückerstattet wird, wird derselbe zum Theil ein Gütergemeinschaftsvermögen der Eheleute, zum Theil ein Sondergut der Braut.

So wird bei den Beni Amern, bei den Barea und Kunáma der Nackenpreis (Segad) gemeinsames Eigenthum der künftigen Eheleute; ebenso wird der in Nubien für ein Ababde-Mädchen gezahlte Brautpreis zur Hälfte gemeinsames Eigenthum der Ehegatten, während bei den Berbern von Dongola, den Baële, in Gross-Bassam die Braut den Brautpreis als Aussteuer erhält[2]).

c) Die Aussteuer.

§. 154.

Wo die Frau von ihren Eltern eine Aussteuer erhält, scheint diese ihr Sondergut zu bleiben.

Bei den Somali giebt der Vater die Mitgift seiner Tochter nach der Hochzeit als unveräusserliches Eigenthum; sie kann darüber nach Belieben verfügen, muss sie aber zurückstellen, wenn sie durch ihr Benehmen eine Ehescheidung veranlasst hat. Ausserdem erhält sie von ihren Eltern ein Bett, Matten und einige andere andere Haushaltungsgegenstände[3]).

d) Das Meslot oder Metlo.

§. 155.

Meslot oder Metlo ist ein lediglich bei einigen ostafrikanischen Völkerschaften entwickeltes Rechtsinstitut.

Bei den Bogos ist Meslot ein Güteraustausch, welcher bei der s. g. Jungfernheirat (Häday Welet) zwischen den kontrahirenden Theilen stattfindet. Der Belauf des Meslot hängt vom Willen und Reichthum der kontrahirenden Parteien ab und ist so proportionirt, dass der

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 489.
[2]) S. oben §. 127.
[3]) v. d. Decken II. S. 329.

Digitized by Google

Vater der Braut für den bei der Verlobung empfangenen Werth von 1/3 Thaler bei der Heirat in Kühen den Werth von 1 1/2 Thalern an den Vater des Bräutigams zurückgiebt. Es empfängt z. B. der Vater der Braut bei der Verlobung vom Vater des Bräutigams 40 For zu je 6 Ellen Calico im Werthe von 1/3 Thaler; dagegen hat er an den Vater des Bräutigams zu entrichten 40 zweijährige Kälber im Werthe von 1 1/2 Thaler, die Hälfte in der Zeit zwischen der Verlobung und der Heirat, den Rest am Tage der Heirat[1]). Das Meslot wird eigenes Vermögen des Bräutigams[2]). Bei den Beni Amern trägt das Metlo insofern den gleichen Charakter wie bei den Bogos, als beide kontrahirende Theile dazu beitragen; es wird jedoch gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Die Grösse desselben richtet sich nach dem Vermögen der Kontrahenten, steht aber in einer bestimmten Proportion, so dass, wenn der Mann 19 Kühe mitbringt, die Frau mit einer Kuh mehr, also mit 20 ausgesteuert wird. Dies Vermögen wird am Tage der Verlobung vereinigt und vom Manne verwaltet. Es ist gemeinschaftliches Gut der Gatten[3]). Auch bei den Marea findet sich das Metlo. Die Höhe wird willkürlich bestimmt. Der Bräutigam bekommt bei der Heirat vom Vater der Braut das Doppelte zurück, was er ihm bei der Verlobung gezahlt hat. Der Betrag des Metlo wird alleiniges Eigenthum des Bräutigams. Der Vater der Braut theilt das bei der Verlobung erhaltene Metlo mit seiner engern Familie, die ihn dann bei der doppelten Rückerstattung unterstützt[4]). Im Sarae muss der Vater des Mädchens bei der Hochzeit fünfzehn mal den Werth geben, den er bei der Verlobung vom Vater des Bräutigams erhalten hat; der Betrag wird Gemeingut des Paares und bei einer Scheidung halb und halb getheilt[5]).

Dieses Meslot oder Metlo ist namentlich bei Verlobungen von Kindern gebräuchlich.

Bei den Bogos können sich alle Verwandte der

---

[1]) Munzinger. Bogos. S. 56. 57.
[2]) A. a. O. S. 74. No. 169.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 319 ff.
[4]) A. a. O. S. 240.
[5]) A. a. O. S. 387.

Digitized by Google

Braut bis zum 7. Grade am Meslot betheiligen[1]) und der Erstgeborene als Erbe seines Vaters ist verpflichtet, seine jüngern Brüder aus dem Vermögen des Vaters mit dem gleichen Meslot zu verloben, womit die schon verheirateten verlobt wurden[2]).

e) Sonstige eheliche Güter.

§. 156.

I. Bei den Az Ali Bakit bringt der Mann das s. g. Gimmei in die Ehe ein, welches gewöhnlich in 40 Ziegen besteht und Ehegut wird[3]).

II. Bei den Beni Amern bringt der Bräutigam unter verschiedenen Titeln drei Kühe, die dem Ehevermögen einverleibt werden[4]).

Viertes Kapitel.

Die Auflösung der ehelichen Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Der Tod eines Ehegatten.

1. Der Tod des Mannes.

a) Die Vererbung der Frau (Leviratsehe).[5]).

§. 157.

Die Anschauung, dass die Ehefrau ein Vermögensstück des Mannes ist und zu dessen Erbschaft gehört, ist in Afrika weit verbreitet. Die Frau geht daher nach dem Tode des Mannes auf dessen Erben über und muss andererseits von diesen unterhalten werden. Wo die Ehefrau eine günstigere Stellung hat, ist dieser Gedanke vielfach durchbrochen. Namentlich kann oft der Erbe oder die Wittwe zur Heirat nicht gezwungen werden.

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 58. No. 101.
[2]) A. a. O. S. 74. No. 169.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 139.
[4]) A. a. O. S. 130 ff.
[5]) Vgl. meine Einleitung in das Studium der ethnol. Jurisprudenz. 1886. S. 28 ff. Mc. Lennan, stud. in ancient hist. p. 162 sqq. leitet die Leviratsehe aus der polyandrischen Eheform her. Diese Herleitung scheint für Afrika ausgeschlossen, da die polyandrische Ehe hier überall nicht vorkommt.

Digitized by Google

Dieser Umstand, sowie die Verschiedenheit der geltenden Verwandtschaftssysteme, nach denen sich das Erbrecht bestimmt, erzeugt eine grosse Mannichfaltigkeit der Rechtsbildungen.

Bei den Berbern von Marokko wird, wenn ein Mann mit Hinterlassung einer Wittwe stirbt, der männliche Verwandte, der der Wittwe zuerst seinen Haïk (ein grosses wollenes Umschlagetuch) überwirft, ihr rechtmässiger Gemahl. Zugleich ist er verpflichtet, für die etwaigen Kinder zu sorgen und deren Vermögen zu verwalten [1]).

Stirbt bei den Barea und Kunáma ein Mann, so wird seine Wittwe von seinem Bruder von gleicher Mutter und, fehlt dieser, von seinem Schwestersohn ohne alle Abgabe (Brautpreis) erblicher Weise geheiratet, ohne dass der Wille der Frau dabei in Betracht kommt. Hat dieser Erbe aber keine Lust sie zu heiraten, so wird er doch als ihr Vater und Vormund angesehen und bei ihrer etwaigen Verheiratung zu Rathe gezogen. Die Wittwe bleibt ungefähr ein Jahr in Trauer im Hause ihres verstorbenen Mannes. Haben dann die Erben keine Lust, sie in der Familie zu behalten, so wird sie in ihres Vaters Haus zurückgeschickt. Will man sie aber „erben", so verweilt sie noch zwei andere Jahre im Hause ohne auszugehen und erst dann wird sie vom Bruder oder Schwestersohn ihres verstorbenen Mannes geheiratet. Jedenfalls bleibt sie volle drei Jahre Wittwe, bevor sie sich wieder verheiraten kann [2]). Stirbt bei den Bogos ein verheirateter Mann, so haben seine Söhne von anderer Ehe, seine Brüder oder nächsten Verwandten das Recht, seine Wittwe ohne weitere Rücksprache mit deren Vater zu erben d. i. zur Frau zu nehmen. Der Schmagilli (Adlige) hat das Recht, die Wittwe seines Tigré (Hörigen), der ohne Brüder stirbt, erblicher Weise zu heiraten. Die Wittwe eines Schmagilli steht bis auf ein Jahr nach ihres Mannes Tode den Verwandten zur Verfügung und bleibt diese Zeit in ihres Gatten Haus; zeigen diese Verwandten bis Ende des Jahres keine Lust, sie erblich zu heiraten, so wird sie in ihres Vaters Haus

---

[1]) Rohlfs, Beitr. S. 87.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 488.

zurückgeschickt und hat die Freiheit, sich anderswohin zu verheiraten. Die Wittwe eines Tigré wartet nur 40 Tage nach ihres Mannes Tode. Wird sie von den Brüdern des Todten nicht geerbt, so wird sie frei[1]). Bei den Beni Amern nimmt der Bruder seine verwittwete Schwägerin nur zu sich, wenn sie damit einverstanden ist[2]). Im Sarae wird die Wittwe niemals von ihrem Schwager geheiratet. Eine solche Ehe wird mit Excommunication gestraft[3]). Es ist hier also das einheimische Recht durch christlich-abyssinischen Einfluss verdrängt. Bei den Denqa nimmt der Sohn nach des Vaters Tod dessen Frauen[4]).

Stirbt bei den Kûri auf den Inseln des Tsâde einer von zwei Brüdern, so heiratet der Ueberlebende die Schwägerin, wenn sie ihm gefällt. Verlangt diese in das elterliche Haus zurückzukehren, so reklamirt jener die Bräutigamsgabe seines Bruders, bevor er ihr die Rückkehr gestattet[5]).

Wenn bei den Somali der beweibte Bruder eines Mannes stirbt, so muss letzterer die verwittwete Schwägerin heiraten. Hat er bereits vier rechtmässige Frauen (nach islamitischem Recht), so muss er eine derselben verstossen[6]). Nach andern Nachrichten kann sich bei den Somali die Wittwe nur mit einem der nächsten Verwandten des Mannes wieder verheiraten; stirbt dieser auch, so wird die Frau mit einem Dritten aus der gleichen Familie verheiratet[7]). Bei den Galla muss der Bruder die Wittwe seines verstorbenen Bruders heiraten[8]). In Abyssinien ist die Leviratsehe gestattet[9]). Bei den Baële in der östlichen Sahara ist der Sohn die Frauen seines verstorbenen Vaters, ausser seiner leiblichen Mutter, zu ehelichen nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet[10]).

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 59. 60.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 319.
[3]) A. a. O. 387.
[4]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 26.
[5]) Nachtigal II. S. 375.
[6]) v. d. Decken II. S. 328.
[7]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.
[8]) Krapf I. S. 102. Park (B.) S. 197.
[9]) Park (B.) S. 139.
[10]) Nachtigal II. S. 176.

Digitized by Google

In Uganda erbt beim Tode eines Mannes der älteste Sohn die sämmtlichen Weiber seines Vaters, die eigene Mutter ausgenommen; jedoch kann er sie, wenn er will, mit den andern Söhnen theilen[1]). In Unyóro werden die Weiber des Verstorbenen unter seine Söhne vertheilt, wobei der älteste den grössten Antheil erhält[2]). Speziell von Magango, einem Distrikt Unyóros wird berichtet, dass die Söhne sich in die Erbschaft und die Frauen des Vaters theilen[3]). Bei den Wakamba, Wanika und Wazegua erbt der Bruder die Wittwe des Bruders ohne Entgelt. Die jüngeren Weiber werden bei den Wakamba von den Söhnen der andern Frauen geheiratet[4]).

An der Westküste gehört Folgendes hierher. In Akkra nimmt zuweilen ein Bruder die Frau des verstorbenen Bruders zur Ehe, und die Kinder werden dann oft als die seinigen betrachtet, was man „seine Nachkommenschaft errichten“ nennt. Doch soll dies nur dann der Fall sein, wenn der Bruder selbst kinderlos ist[5]). Wenn ein Peulh stirbt und minderjährige Kinder hinterlässt, so wird der älteste Bruder des Verstorbenen Vormund, vertritt an diesen Kindern Vaterstelle und verwaltet deren Vermögen bis zu ihrer Verheiratung; auch haben die Brüder des Verstorbenen nach der Reihenfolge im Alter das Recht, die Wittwe zu heiraten[6]). Eine bei den M'Pongwes sehr in Gebrauch stehende Sitte ist es, dass der Sohn die Wittwe des Vaters heiratet und dadurch das Andenken des Verstorbenen ehrt[7]). Stirbt bei den Kru der Mann, so geht dessen Wittwe an einen Bruder oder irgend einen andern Verwandten des Verstorbenen über, indem sie als vererbliches Gut gilt[8]). Bei den Fantis kann die Frau nach dem Tode

---

[1]) Wilson und Felkin I. S. 94. 95. Von andern afrikanischen Völkern sagt Waitz, Anthrop. II. S. 115: „Der Sohn erbt die „sämmtlichen Weiber seines Vaters, mit Ausnahme seiner eigenen „Mutter und der Mutter seines Vaters, muss sich aber ein Jahr „lang ihrer enthalten“.

[2]) Wilson und Felkin II. S. 31.

[3]) Emin Effendi in Petermanns Mitthl. XXIV. S. 224.

[4]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 406.

[5]) Monrad S. 95.

[6]) Hecquard S. 233.

[7]) Hecquard S. 8.

[8]) Wilson S. 79. 80.

des Mannes nicht zu ihrer Familie zurückkehren, wenn ihre Familie nicht den Erben ihres Mannes den für sie gezahlten Brautpreis zurückbezahlt. Geschieht dies nicht, so ist sie gezwungen, die Frau des Erben ihres Mannes zu werden. Vor Eingehung dieser Ehe lässt man jedoch Anstands halber einige Zeit vergehen. Sollte jedoch mittlerweile ein Andrer mit ihr vertrauten Umgang haben, so hat dies dieselben Folgen, als wenn sie schon mit dem Erben ihres Mannes verheiratet gewesen wäre[1]). In Whydah (Fida) erbt sowohl beim Könige, als bei Häuptlingen und Gemeinen der älteste Sohn mit dem ganzen Vermögen seines Vaters auch dessen sämmtliche Weiber ausser der eigenen Mutter, die eine abgesonderte Wohnung erhält und von ihm unterhalten wird[2]). In Benin nimmt der älteste Sohn als Alleinerbe seines Vaters, abgesehen von seiner eigenen Mutter, die er anständig unterhält, die übrigen Weiber seines Vaters, wenigstens diejenigen, von denen derselbe keine Kinder gehabt hat, zu sich, wenn sie ihm anstehen, und betrachtet sie als seine Weiber. Die ihm nicht gefallen, nimmt er ins Haus zur Arbeit, heiratet sie aber nicht[3]). Nach einer andern Nachricht wird in Benin nach dem Tode des Mannes die Wittwe Sklavin ihres Sohnes. Derselbe heiratet zum Theil auch die unbeschlafenen Frauen seines Vaters; zum Theil werden dieselben von andern zu Frauen angenommen. Die beschlafenen Frauen erbt der König, welcher sie alsdann wieder verheiratet[4]). Bei den Bakwiri im Hinterlande von Kamerun muss der Bruder des verstorbenen Ehemanns dessen Wittwe heiraten. Ist ein solcher nicht vorhanden, so fällt sie an den König[5]).

Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen steht nichts im Wege, dass der Neffe die Weiber seines Onkels heiratet, wie bei den Bakalai der Sohn seines Vaters Weiber nimmt, ausser der eigenen Mutter[6]).

Bei den Kongesen war es üblich, dass, wenn von

---

[1]) Cruickshank p. 250.
[2]) Bosman II. p. 125.
[3]) Bosman II. (III.) p. 238.
[4]) Dapper II. p. 124.
[5]) Schwarz S. 173.
[6]) du Chaillu (B.) p. 427.

Digitized by Google

drei Brüdern einer starb, die beiden andern seine Weiber theilten. Starb von diesen noch einer, so nahm der letzte alle Weiber zu sich. Starb auch dieser, so blieben alle Weiber im Sterbehause und wer alsdann das Haus überkam, überkam auch alle Weiber[1]). Am Kongo kann der Erbe des Mannes (der Bruder oder mütterliche Onkel) die Wittwe desselben heiraten[2]).

Bei den Makalaka fällt die Frau nach dem Tode ihres Mannes dem ältesten Sohne der Familie als Erbtheil zu; sollte dies ihr eigenes Kind sein, so verbleibt sie entweder als Gebieterin im Hause oder in der Familie, oder sie zieht es vor, einen andern Mann zu nehmen[3]).

Bei den Basutho vererbt sich die Wittwe auf den Bruder oder nächsten Verwandten des Mannes[4]). Bei den Betschuanen erbt der Sohn die Weiber seines Vaters. Werden sie geheiratet, so heissen die Kinder Brüder. Stirbt ein älterer Bruder, so überkommt der jüngere Bruder dessen Weiber, und die Kinder, welche diese Weiber gebären, nennt er wieder seine Brüder[5]). In Lattaku wird die hinterlassene Wittwe von einem Verwandten ihres Mannes geheiratet. Die ganze Sippschaft hält zu diesem Ende eine Zusammenkunft und bestimmt den Bräutigam, wozu gewöhnlich derjenige ausersehen wird, der die kleinste Familie hat. Sollte dieser nicht darauf eingehen wollen, so wird dies als eine Beleidigung angesehen. Alle Kinder, welche die Wittwe später gebiert, werden als die Kinder ihres ersten Mannes angesehen[6]). Bei den Kaffern erbt der Erbe auch die Weiber des Erblassers. Der Sohn berührt die Weiber seines Vaters nicht; aber er kann sie an andere Männer geben und die in solchem Verhältniss gezeugten Kinder gelten als seine[7]).

---

[1]) Dapper II. p. 200.
[2]) Tuckey p. 161.
[3]) Mauch in Petermanns Mitthl. Erg. VIII. No. 37 S. 38.
[4]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 40. Casalis p. 199. Merensky S. 103.
[5]) Livingstone (A.) I. S. 222. Merensky a. a. O. (Stirbt ein Mann, ohne Kinder zu hinterlassen, so ist die Leviratsehe Gebot.)
[6]) Campbell (II.) S. 246.
[7]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (211).

Digitized by

Auch bei der Nachfolge in die königliche Würde kommt wohl der gleiche Rechtsgedanke zur Geltung.

So übernimmt bei den Monbuttu der König sämmtliche Frauen des verstorbenen Königs[1]) und ebenso übernimmt der König von Loango die Sorge für die Weiber und Kinder des verstorbenen Königs[2]). Auch der König von Unyóro besitzt nach allgemeiner Wahúma-Sitte alle Frauen seines verstorbenen Vaters, mit Ausnahme der eigenen Mutter und wohnt mit ihnen zusammen[3]).

Selbst bei der Nachfolge in andere Stellungen taucht die gleiche Sitte auf[4]).

Vereinzelt scheint die Vererbung der Weiber und damit auch die mundschaftliche Vorsorge für die Wittwen vollständig zu fehlen. So müssen bei den Namaquas Wittwen für sich selber sorgen[5]).

Gewöhnlich tritt jedoch noch eine Sorge des Häuptlings für Frau und Kinder eines Unterthanen ein, welcher ohne Verwandte zu haben stirbt. Bei den Kaffern werden, wenn ein Vater stirbt und alle Verwandte fehlen, die Kinder und die Wittwe Eigenthum des Häuptlings[6]). Aehnlich scheint es bei den Mugaren (Mauren) der Sahara zu sein. Nach dem Tode eines Familienvaters begeben sich die Mutter und die Töchter, wenn diese noch nicht verheiratet sind, zu dem Aeltesten[7]).

b) Sonstige Folgen.

§. 158.

I. Stirbt bei den Kaffern ein Mann, ohne Kinder von einem Weibe zu haben, so können seine Erben den für sie gezahlten Brautpreis zurückverlangen. Ist blos ein Kind vorhanden, wenn der Mann stirbt, und die

---

[1]) Schweinfurth II. S. 102.
[2]) Degrandepré p. 84.
[3]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 391.
[4]) Valdez I. p. 175 sagt von St. Louis am Senegal: Certain ladies are spoken of as „wives of appointment". A widow claims as her partner, whoever succeeds to the situation lately held by her husband; she waits patiently until his arrival and then informs him that she is „the wife of his appointment". Die Sache wird dann gewöhnlich freundschaftlich arrangirt.
[5]) Andersson II. S. 70.
[6]) v. Weber II. S. 220.
[7]) Follie in N. B. II. S. 72.

Digitized by Google

Frau ist noch jung und heiratsfähig, so kann ein Theil des gezahlten Viehs zurückgefordert werden[1]).

II. Nach dem Tode des Mannes muss die Frau häufig eine bestimmte Trauerzeit einhalten. Während dieser Zeit muss sie zurückgezogen leben und darf sich namentlich nicht wieder verheiraten.

Bei den Takue trauert die Wittwe für ihren Mann, er sei ein Vornehmer oder Geringer, ein volles Jahr[2]). Im Sarae trauert sie zwei Jahr[3]). Bei den Marea wartet sie ein volles Jahr, bis sie sich wieder verheiraten darf[4]). Bei den Somali dauert die Trauerzeit für die Frau 40 Tage, während welcher sie das Haus nicht verlassen darf[5]). Bei den Beni Amern hat die Frau eine Trauerzeit von einem Jahre abzuhalten[6]). Bei den Braknas (Mauren) trauert die Frau nach dem Tode ihres Mannes vier Monate und zehn Tage[7]); die gleiche Trauerzeit (aïdda) gilt bei den Kabylen[8]), beides auf Grund des moslemischen Rechts[9]).

Am obern Kongo werden beim Tode eines verheirateten Mannes seine Wittwe oder seine Wittwen in dem Hause, unter welchem er begraben liegt, für eine Zeit von 50 Tagen eingeschlossen, während welcher Frist sie ihre Gesichter mit Holzkohlen schwärzen[10]). Bei den Kaffern muss die Frau nach dem Tode des Mannes einen Monat in völliger Abgeschiedenheit und Einsamkeit leben. Nach Ablauf dieser Zeit kehrt sie in den Kraal zurück und wird alsdann noch eine besondere Reinigungszeremonie vorgenommen[11]). In Cunhinga (Südcentralafrika) muss die Hauptfrau eine Trauerzeit von zwei Monaten aushalten, ehe sie sich wieder verheiraten darf[12]).

---

[1]) Trollope II. p. 271.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 208.
[3]) A. a. O. S. 387.
[4]) A. a. O. S. 240.
[5]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 321.
[7]) Caillié I. p. 142.
[8]) Hanoteau I. p. 173.
[9]) Koran II. 234.
[10]) Johnston S. 396.
[11]) Lichtenstein I. S. 422.
[12]) Douville II. p. 194.

Solche Trauerzeiten finden sich auch in andern Erdtheilen [1]).

III. Wo keine Leviratsehe gilt, kehrt die Frau wohl zu ihrem elterlichen Hause zurück. So in Sókoto [2]).

Haben bei den Beni Amern die Brüder des verstorbenen Mannes keine Lust, sein Haus zu übernehmen, so bringt die Frau das Trauerjahr in ihrem Orte zu; nach Verfluss desselben wird ihr das Vermögen herausgegeben und sie kann sich frei wieder verheiraten [3]).

IV. Kehrt die Frau nach dem Tode ihres Mannes zu ihren Eltern zurück, so gehen die Kinder entweder mit ihr oder sie bleiben bei der Familie des Vaters, je nachdem das Mutterrechts- oder das Vaterrechtssystem überwiegt. Bei Mischungen zwischen beiden Systemen kommen Kindertheilungen vor. Bei den Kaffern werden beim Tode des Mannes die Kinder nicht von der Wittwe geerbt, sondern von den männlichen Erben des Vaters d. h. von ihrem Grossvater oder Grossonkel oder ihren sonstigen Anverwandten, in Ermangelung deren aber von den männlichen Anverwandten der Mutter, also von deren Vater, Onkel oder Bruder [4]). Letzteres ist sehr auffällig, da bei den Kaffern im Uebrigen reines Vaterrecht gilt. Wenn die Nachricht überhaupt richtig ist, so würde man hierin wohl einen Ansatz zum elternrechtlichen Verwandtschaftssysteme zu erblicken haben. Hinterlässt bei den maurischen Stämmen der Sahara ein Mann bei seinem Tode kleine Kinder, so nimmt die Wittwe sie mit zu ihrer verheirateten Schwester oder zu ihrem mütterlichen Dache. Das Gut des Verstorbenen wird vom Häuptling der Horde bis zur Volljährigkeit der Erben in Verwahrung genommen [5]).

---

[1]) Bei den Arowaken wird der Frau von den Verwandten des Mannes der Kopf geschoren, und ehe das Haar nicht die gehörige Länge wieder hat, darf sie nicht wieder heiraten. Klemm, Kultur-Gesch. II. S. 77 (nach Quandt). Bei den Ojibway und Omaha muss die Wittwe ein Trauerjahr einhalten. Waitz, Anthr. III. S. 110.

[2]) Clapperton S. 291.

[3]) Munzinger, OA. St. S. 321.

[4]) v. Weber II. S. 220.

[5]) Saugnier and Brisson p. 94. 95.

Digitized by Google

c) Die Beerbung des Mannes.

§. 159.

Wo die Eheleute in getrennten Gütern leben, nimmt nach dem Tode des Mannes die Ehefrau ihr Eigenthum zu sich, während das Eigenthum des Mannes dessen Blutsverwandten zufällt. Wo ein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, findet sich dagegen wohl ein Miterbrecht der Frau.

I. In Sókoto kehrt nach dem Tode des Mannes die Frau mit ihrem Eingebrachten zu den Eltern zurück[1]). An der Goldküste hat die Frau keinen Anspruch an den Nachlass des Mannes, sondern derselbe fällt an die Verwandten des letzteren[2]). In Angola müssen die Verwandten des Mannes der Wittwe die empfangene Mitgift zurückbezahlen[3]). Bei den maurischen Stämmen der Sahara kehrt die Wittwe, wenn sie keine männlichen Kinder hat, nach ihres Mannes Tode zu ihren Verwandten zurück und der Bruder des Verstorbenen erbt den Nachlass[4]). In Benin erhält die Frau beim Tode des Mannes nichts, sondern es fallen Weiber, Gut und Sklaven an den König, welcher jedoch wohl den ältesten Sohn zum Alleinerben des ganzen väterlichen Nachlasses macht[5]). In Timbuktu erhält die Wittwe aus dem Nachlass des Mannes, nachdem die Gläubiger befriedigt sind, zunächst den von ihrem Ehemann ihrem Vater versprochenen Brautpreis[6]).

II. Bei den Mauren in Marokko bekommt die Frau, wenn der Mann stirbt, ihre Mitgift zurück und ausserdem noch den achten Theil des Vermögens[7]). Bei den Joloffen wird beim Tode eines Familienvaters sein Nachlass in acht gleiche Theile getheilt, wovon seine Kinder sieben und seine Wittwe einen erhalten. Lässt derselbe keine Kinder nach, so macht man vier Theile, wovon drei für die Seitenverwandten und

---

[1]) Clapperton S. 291.

[2]) A. H. IV. S. 138. Jedoch behielt sie die die ihr von ihrem Manne geschenkten Kleider und Juwelen. Dapper II. p. 107.

[3]) Bastian, D. E. I. S. 165.

[4]) Saugnier and Brisson p. 95.

[5]) Dapper II. p. 125.

[6]) Salam p. 18.

[7]) Chenier S. 138.

einer für die Wittwe[1]). Bei den Braknas (Mauren) erbt nach dem Tode des Mannes die Frau den vierten Theil seines Nachlasses, die Mutter des Verstorbenen erhält ein Zehntel der drei andern Viertel; dann bekommt der Vater noch ein Viertel vom Reste. Der Rest wird unter die Kinder so getheilt, dass jeder Knabe den doppelten Theil von dem eines Mädchens erhält[2]). Zweifellos liegen in allen diesen Fällen Einwirkungen des islamitischen Rechts vor[3]). In Angola verbleiben der Wittwe beim Tode des Mannes die Mandioca-Pflanzungen, die sie selbst während ihres Frauenstandes angelegt hat[4]). Bei den Barea und Kunáma nimmt die Frau aus der Hinterlassenschaft ihres Mannes nur den bei der Hochzeit entrichteten Nackenpreis und den im Hause befindlichen Vorrath von Duchn[5]).

Im Sarae erbt die Wittwe beim Tode des Mannes eine Kindesquote[6]). Bei den Berbern von Dongola erhält die Wittwe ausser ihrer Ausstattung die Quote eines Mädchens (die Hälfte der Portion eines Sohnes)[7]).

III. Bei den Beni Amern bleibt das gesammte Vermögen der Eheleute beim Tode des Mannes so lange in den Händen seiner Wittwe, als sie ledig bleibt[8]). Bei den Commis (Camma) in Westäquatorialafrika bleibt das nachgelassene Haus der Wittwe, bis die Trauerzeit vorüber ist, und wird dann verbrannt[9]). Bei den Bogos bleibt nach dem Tode des Mannes das Haus und die Erbschaft während des Trauerjahres ungeerbt und ungetheilt. Die Wittwe bleibt im Hause und hat alle Hausrechte, wie zu Lebzeiten ihres Mannes[10]).

---

[1]) Mollien S. 82.
[2]) Caillié I. p. 144.
[3]) Vgl. die korrespondirenden Rechtssätze des islam. Rechts von Tornauw, moslem. R. S. 204 ff.
[4]) Bastian, D. E. I. S. 165.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 491.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 389.
[7]) Rüppell (A.) S. 45.
[8]) Munzinger, OA. St. S. 321.
[9]) du Chaillu (A.) p. 262. Vgl. §. 64. II.
[10]) Munzinger, Bogos. S. 74. No. 167.

Digitized by Google

2. Der Tod der Frau.

a) Im Allgemeinen.

§. 160.

I. Stirbt bei den Kimbunda die Frau, so begeben sich ihre Verwandten zu einem Kimbanda (Zauberpriester), um die Ursache ihres Ablebens zu erfahren. Sie theilen ihm mit, ob der Mann sie gut oder schlecht behandelt hat. Demgemäss erklärt ihn der Kimbanda für unschuldig und schiebt die Schuld den Kilulu (Geistern) zu, oder für schuldig; dann muss der Mann der Familie der Frau eine bedeutende Sühne entrichten [1]). Aehnlich wird bei den Kru oft der Gatte, dem eine Frau stirbt, beschuldigt, ihren Tod verursacht zu haben. Man pflegt gegen ihn oder einen seiner Verwandten die Anklage der Zauberei zu erheben, und es geht dann selten ohne ansehnliche Busszahlung ab. Die Besorgniss vor dieser Busse führt dazu, dass der Mann seine Frau gut behandelt [2]).

II. Stirbt bei den Ganguellas (Gonzellos) in Caquingue eine Frau im Wochenbett, so muss der Mann sie allein beerdigen und ihren Verwandten den Werth ihres Lebens bezahlen. Fehlen ihm dazu die Mittel, so wird er deren Sklave [3]). Bei den Mundombe muss der Mann beim Tode der Frau ihren Verwandten einen bestimmten Preis bezahlen, welches Todes sie auch gestorben sein mag, das s. g. Tafeta manschetu (Blutgeld) [4]). Bei den Wazaramo fordern die Eltern einer im Wochenbett verstorbenen Frau eine gewisse Summe von dem „Manne, der ihre Tochter getödtet habe“ [5]).

III. Vielfach muss die Familie der Frau, wenn die Frau stirbt, dem Manne für dieselbe einen Ersatz leisten oder doch den für sie gezahlten Kaufpreis zurückgeben.

Stirbt bei den Fantis an der Goldküste die Frau, so muss deren Familie entweder die Morgengabe (d. h. den für sie gezahlten Brautpreis) an den Mann zurück-

---

[1]) Magyar I. S. 285. 286. Auch wegen des Todes von Kindern wird der Mann wohl in dieser Weise verantwortlich gemacht.
[2]) Wilson S. 81.
[3]) Serpa Pinto I. S. 28.
[4]) Magyar I. S. 23.
[5]) Burton, lake reg. I. p. 116.

zahlen oder an Stelle der Verstorbenen eine andere Frau substituiren[1]). An der Loangoküste muss die Familie der Frau für diese, wenn sie stirbt, Ersatz leisten[2]). Stirbt bei den Somali die Frau, so hat der Mann das Recht, eine etwaige unverheiratete Schwester der verstorbenen um die Hälfte des Heiratsguts zum Weibe zu verlangen[3]). Stirbt in Unyóro die Frau bei einem Besuche im Vaterhause, so verlangt ihr Mann ihre Schwester zur Frau oder als Ersatz zwei Rinder[4]). Stirbt bei den Wazaramo die Frau, ohne Nachkommen zu hinterlassen, so verlangt der Mann den von ihm ihren Eltern gezahlten Brautpreis zurück. Hinterlässt sie Kinder, so wird derselbe für diese von den Grosseltern aufbewahrt[5]). Ebenso ist es bei den Wanyamwezi[6]). Stirbt bei den Kaffern eine Frau, ohne Kinder zu hinterlassen, so müssen ihre Eltern die Kühe, die sie für sie erhalten haben, wieder herausgeben[7]). Stirbt in Korisko ein Weib, während es seinen Vater besucht oder zufällig in dessen Land sich aufhält, eines gewaltsamen Todes, so muss der Vater ihrem Ehemann den von diesem gezahlten Brautpreis zurückzahlen; ebenso auch, wenn die Frau im Lande ihres Ehemannes stirbt[8]). Stirbt bei den Amaxosa die Frau ohne Kinder geboren zu haben, so hat der Mann das Recht, Rückzahlung des Kaufpreises zu verlangen[9]).

Analoge Rechtssätze finden sich auch bei andern Völkern der Erde. So sind bei den Batak an der Westküste Sumatras die Eltern der Frau verpflichtet, falls diese stirbt, ohne Kinder geboren zu haben, deren Manne ein anderes Mädchen an Stelle der Frau zu geben (boru sietehetek), für welches kein Brautpreis, sondern nur ein kleines Geldgeschenk (pangaratarata) gegeben wird[10]).

---

[1]) Cruickshank p. 250.
[2]) Bastian, D. E. I. S. 166.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.
[4]) Emin Bey in Petermanns Mitth. XXV. S. 391.
[5]) Burton, lake reg. I. p. 118.
[6]) Burton l. c. II. p. 23.
[7]) Lichtenstein I. S. 434.
[8]) Boteler II. p. 405.
[9]) Fritsch, Eingeb. S. 113.
[10]) Wilken, over de verwantsch. enz. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 43.

Digitized by Google

IV. Eine Trauerzeit des Mannes beim Tode der Frau scheint nicht oft vorzukommen. Bei den Braknas (Mauren) kann der Mann, wenn er will, sich am nächsten Tage nach dem Tode seiner Frau wiederverheiraten[1]). Erwähnt wird, dass bei den Kaffern der Mann nach dem Tode der Frau eine halbmonatliche Trauerzeit in der Einsamkeit zu verbringen habe[2]). Wahrscheinlich wird sich dies aber nur auf den Tod der ersten Oberfrau beziehen. Bei Fürsten dauert die Trauerzeit nur drei Tage[3]). Bei den Joloffen trauert der Mann um seine Frau acht Tage[4]).

Analog besteht bei den Benget-Igorroten für den Wittwer eine Trauerzeit von mindestens drei Monaten, in Lepanto sogar eine solche von einem Jahre[5]); bei den Selisch-Indianern eine solche von einem oder zwei Jahren. Während dieser Trauerzeit darf der Wittwer sich nicht wieder verheiraten[6]).

V. In fürstlichen Familien muss der Mann bisweilen der Frau in den Tod folgen. In Aschanti will die Sitte, dass die Männer der Schwestern des Königs diesen bei ihrem Tode ins andere Leben folgen[7]).

VI. Stirbt bei den Wakamba eine Frau und findet aus irgend einem Grunde Blutausfluss statt, so muss die nächste Nacht ein fremder Mann bei der Leiche liegen. Morgens findet er eine Milchkuh in der Nähe angebunden. Diese Sitte wird geheimgehalten und nur im Geheimen geübt[8]).

b) Die Beerbung der Frau.

§. 161.

I. Wo die Eheleute in getrennten Gütern leben, beerbt der Mann die Frau nicht, sondern er muss ihren Nachlass an ihre Verwandten herausgeben. So z. B. an der Goldküste[9]). Stirbt bei den Hottentotten die

---

[1]) Caillié I. p. 144.
[2]) Lichtenstein I. S. 422.
[3]) A. a. O. I. S. 424 nach Alberti.
[4]) Bérenger-Féraud p. 43.
[5]) Hans Meyer in der Zeitschr. f. Ethnol. XV. S. (385).
[6]) Waitz, Anthrop. III. S. 344.
[7]) Waitz, Anthrop. II. S. 108.
[8]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 402.
[9]) A. H. IV. S. 138.

Digitized by Google

Frau ohne Kinder zu hinterlassen, so fällt ihr Heiratsgut an ihre nächsten Verwandten zurück[1]). Bei den Süd-Arabern, Somali und Waswaheli erhalten beim Tode einer Frau deren Kinder, sind solche nicht vorhanden, ihre Geschwister ihr Erbe[2]).

Stirbt bei den Beni Amern die Frau, ohne Kinder zu hinterlassen, so wird ihr Antheil am Gemeingute ihren Verwandten herausgegeben; hat sie Kinder, so verwaltet der Mann den Antheil der Frau als Erbtheil der Kinder; tritt er aber in die zweite Ehe, so wird das Vermögen den Kindern herausgegeben[3]). Stirbt bei den Somali eine verheiratete Frau, so fällt die Hälfte des Eigenthums an ihren Vater, die andere Hälfte an ihren Mann; hinterlässt sie jedoch männliche Erben, so gehört die sämmtliche Hochzeitsgabe den Söhnen[4]). Bei den Braknas (Mauren) erbt der Mann die Hälfte des Frauenvermögens, die andere Hälfte fällt an ihre Eltern und Kinder und zwar so, dass die Männer den doppelten Antheil der Weiber erhalten[5]).

Stirbt bei den Peulhs (Pullo, Fulah) eine Frau, so theilen die Kinder oder die Seitenverwandten mit dem Ehemann zur Hälfte[6]).

Stirbt in Benin die Frau, so nimmt der Mann ihren ganzen Nachlass an sich ausser den Kindern[7]).

Zweiter Abschnitt.

Die Ehetrennung.

I. Das Scheidungsrecht.

A. Des Mannes.

§. 162.

I. Bei vielen Völkern Afrikas hat der Mann das Recht, nach Belieben seine Ehefrau zu verstossen, ohne dass er irgend welche Gründe dafür anzugeben braucht. Jedoch ist die Verstossung oft für ihn mit bestimmten Vermögensnachtheilen verknüpft.

---

[1]) Ehrmann II. S. 158.
[2]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 406.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 321.
[4]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 31.
[5]) Caillié I. p. 144.
[6]) Mollien S. 82.
[7]) Dapper II. p. 125.

Digitized by Google

In Marokko kann sich jeder Mann von seiner Frau, wenn er sie nicht von des Kaisers Händen hat, scheiden lassen[1]). Es wird sich hier wohl zweifellos um die Verstossung (talāk) des moslemischen Rechts handeln[2]). Bei den maurischen Stämmen der Sahara hat der Mann dies Recht nur, so lange die Frau noch keine Kinder geboren hat[3]). Auch von den Hottentotten wird gesagt, dass, wenn Kinder da seien, der Mann die Frau schon behalten müsse[4]). Von dem maurischen Stamme der Mugaren wird gesagt, dass der Mann sein Weib nach Willkür verstossen könne, und er dies stets thue, wenn sie ihm keinen Knaben gebäre[5]). Bei den Tuaregs kann der Mann die Frau zwar verstossen, jedoch nicht eher eine neue Ehe eingehen, als er die Zukunft der verstossenen Frau geregelt hat[6]).

In Aegypten kann der Mann die Frau verstossen, sobald es ihm beliebt[7]). In Fesan gestattet das Gesetz dem Manne seine rechtmässigen Frauen zu verstossen[8]). Auch hier wird es sich um moslemisches Recht handeln.

Die einheimisch-afrikanischen Rechte enthalten aber vielfach denselben Rechtssatz.

Bei den Barea und Kunáma kann der Mann sich von seiner Frau ohne weitern Prozess scheiden, wenn er will[9]). Bei den Somali kann der Mann die Frau verstossen[10]), Ebenso bei den Bongo[11]). Bei der Gütergemeinschaftsehe der Beni Amer hat der Mann das Recht, sich von seiner Frau zu scheiden[12]). In Kordofan geben viele Männer ihren Weibern, wenn sie altern, was oft schon nach der zweiten Niederkunft eintritt, eine Art Abfertigung und verheiraten sich mit

---

[1]) Stuart (Windus) S. 20.
[2]) v. Tornauw, moslem. R. S. 76. Eher., Familienrecht und Erbrecht der Muhamm. nach hanefit. Ritus. Art. 198.
[3]) Saugnier and Brisson p. 95.
[4]) Kolben S. 454. 455.
[5]) Follie in N. B. II. S. 68.
[6]) Duveyrier p. 429.
[7]) Ehrmann I. S. 154.
[8]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 157.
[9]) Munzinger, OA. St.
[10]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.
[11]) Schweinfurth I. S. 330.
[12]) Munzinger, OA. St. S. 320.

einem andern jungen Mädchen; diese abgedankten Weiber erhalten dann ein Tukkoli und den nöthigen Lebensunterhalt, gewöhnlich 20 Para täglich[1]). Bei den Bogos hat der Mann das Recht, sich zu scheiden, wann und so viel er will[2]). Bei den Kabylen kann der Mann die Frau verstossen, auch wenn er keinen Grund dazu hat[3]).

In Bornû trennen sich die Leute von den Frauen, wann es ihnen beliebt[4]).

Bei den Banjars kann der Mann seine Frau beliebig verstossen[5]). Ebenso bei den Peulhs[6]).

In Wowau und Bussa am Niger kann der Mann die Frau jederzeit ihren Eltern zurücksenden, ohne dass er dafür einen Grund anzugeben braucht. Ist dies seine Absicht, so behandelt er sie unfreundlich und ohne Achtung. Sie geht alsdann von selbst zu ihren Verwandten. Diese fragen ihn dann förmlich, ob es sein Wunsch sei, dass sein Weib künftig bei ihnen bleibe. Bejaht er dies, so gilt die Ehe als gelöst[7]). Bei den Kimbunda kann der Mann sich nach Belieben von seinem Weibe scheiden[8]).

Bei den Namaqua kann der Mann seine Frau, wenn er sie satt hat, ohne Umstände zu ihren Eltern zurückschicken[9]). Ebenso bei den Hottentotten[10]). Bei den Kaffern kann der Mann die Frau wegen jeder Bagatelle aus dem Hause jagen[11]). Bei den Basutho kann der Mann die Frau nach Belieben entlassen[12]). Bei den Amaxosa kann der Mann die Frau zurückschicken; doch geschieht dies selten, da es schwer ist, von den Eltern den gezahlten Brautpreis wieder herauszubekommen. Hat sie Kinder geboren, so hat der Mann nicht mehr das Recht, den Brautpreis zurück zu verlangen[13]).

---

[1]) Pallme S. 51.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 60.
[3]) Hanoteau II. p. 177.
[4]) Denham S. 449.
[5]) Hecquard S. 78.
[6]) A. a. O. S. 232.
[7]) Lander II. S. 116.
[8]) Magyar I. S. 284.
[9]) Andersson II. S. 69.
[10]) Kolben S. 454. 455.
[11]) v. Weber II. S. 217.
[12]) Endemann in der Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 40.
[13]) Fritsch, Eingeb. S. 113.

Die Behauptung von Rohlfs[1]), dass bei den Búdduma auf den Inseln des Tsāde sich der Mann von keiner seiner Frauen trennen dürfe, ist wohl zweifellos in dieser Allgemeinheit unrichtig. Eine vollständige Unlösbarkeit der Ehe findet sich in Afrika als einheimische Sitte nirgendwo, und es steht der Nachricht Rohlfs' eine andere von Nachtigal[2]) gegenüber, nach welcher bei den Búdduma Ehetrennungen nicht ungewöhnlich sind, ohne dass die förmliche muhammedanische Scheidung üblich wäre. Nur bei den abyssinischen Priestern ist die Ehescheidung bei Strafe der Ausstossung aus dem geistlichen Stande untersagt[3]). Hier liegen aber christliche Einflüsse vor. Dagegen wird von der Banza Baka in Südcentralafrika berichtet, dass kein Mann sich von seiner Frau scheiden könne, wenn diese nicht einwillige[4]).

B. Der Frau.

§. 163.

I. Seltener steht es der Frau zu, beliebig ihren Mann zu verlassen. Es findet sich dies nur da, wo die Ehe ein ganz loses Verhältniss ist, und wo der Brautkauf ganz in Auflösung begriffen ist.

In Dahomé kann die Frau den Mann ohne Weiteres verlassen[5]). Bei den Barea und Kunáma hat die Frau das Recht, wenn sie unzufrieden ist, auszuziehen und in ihres Vaters Haus zurückzukehren[6]). Bei den mauri-schen Stämmen der Sahara kann das Weib nach Belieben zu ihren Eltern zurückkehren, so lange sie noch keine Kinder hat. Hat sie aber ein Kind, namentlich einen Knaben, so kann sie sich nicht scheiden; vielmehr kann sie, wenn sie sich länger als acht Tage vom Manne entfernt, mit dem Tode bestraft werden[7]). Bei den Kaffern kann die Frau den Mann beliebig verlassen[8]). Ebenso bei den Hottentotten[9]). Bei den Damara

---

[1]) Quer d. A. I. S. 335.
[2]) II. S. 370.
[3]) Rohlfs, i. A. S. 60.
[4]) Douville III. p. 8.
[5]) Labarthe S. 94.
[6]) Munzinger, OA. St.
[7]) Saugnier and Brisson p. 95. Follie in N. B. II. S. 69.
[8]) v. Weber II. S. 217.
[9]) Kolben p. 454.

scheiden sich die Frauen von ihrem Gatten, so oft es ihnen beliebt: oft wechseln sie ihn alle Wochen[1]). Bei den Shekiani verlassen die Frauen wegen schlechter Behandlung oder aus andern Ursachen ihre Männer und kehren zu ihren Heimatsdörfern zurück. Für letztere ist es ein Ehrenpunkt, sie nicht wieder herauszugeben, und es entstehen daraus oft Kriege[2]). Bei den Felups von Fogni kann die Frau die Ehe nach Gutdünken auflösen; wenn sie ihres Ehemannes überdrüssig ist, verlässt sie ihn ohne Weiteres, um einen andern Mann zu wählen[3]). Bei den Beni Amern kann die Frau jederzeit die Ehe einseitig auflösen, und zwar kann sie entweder einfach den Mann verlassen, indem sie ihr Zelt abbricht und heimzieht, oder sie kann wegen übler Behandlung oder Untreue auf Scheidung klagen[4]). Bei den M'Pongwe verlässt die Frau beliebig den Mann und kehrt zum väterlichen Hause zurück[5]). In Mussorongho, Ambriz und Mushikongo kann die Frau den Mann verlassen und zu ihren Eltern zurückkehren, wenn der Mann sie nicht mit der gebräuchlichen Kleidung versieht[6]). Bei den Bogos kann die Frau die Ehe lösen durch dreimal wiederholte Flucht ins Vaterhaus. Zweimal wird sie dem Gatten zurückgebracht; das drittemal aber wird sie von Rechtswegen frei und kann neu verheiratet werden; der frühere Mann hat keinen Anspruch mehr auf sie[7]). In Barka kann die Frau den Mann beliebig verlassen[8]). Bei den Kabylen hat ebenfalls die Frau das Recht, ihren Mann zu verlassen und zu ihren Eltern zurückzukehren[9]).

II. Bei den Somali hat die Frau nie das Recht, die Ehescheidung zu verlangen[10]). Bei den Marea darf die unzufriedene Frau, wenn sie eine Adlige (vom Stamme Mariu's) ist, nicht eigenmächtig den Mann ver-

---

[1]) Galton S. 112. 113.
[2]) du Chaillu (A.) p. 162.
[3]) Hecquard S. 87.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 320. 321.
[5]) Burton, Gor. I. p. 78.
[6]) Monteiro I. p. 265.
[7]) Munzinger, Bogos. S. 61. No. 123.
[8]) Munzinger, Bogos. S. 64.
[9]) Hanoteau II. p. 182.
[10]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.

lassen. Ist sie eine Tigrait (Tochter eines Tigré oder Hörigen), so kann sie aus dem Hause ihres Mannes flüchten, muss aber dann künftig im Auslande leben[1]). Entläuft bei den Kaffern eine Frau ihrem Manne, so wird sie auf Befehl des Oberhauptes der Horde mit Gewalt zu ihrer Pflicht zurückgebracht[2]). Nach einem andern Berichte kann jedoch die schlecht behandelte Frau zu ihren Verwandten fliehen und der Mann muss dann in eigner Person erscheinen, um sie wieder zu erlangen und dem Schwiegervater oder dessen Erben eine Busse zahlen[3]).

III. Dringt in Oberägypten ein Weib auf Scheidung, so steht es dem Manne frei, ihr allen Putz abzunehmen und den Kopf abzuscheeren; niemand heiratet sie alsdann, bis ihr das Haar wieder gewachsen ist[4]).

C. Einzelne Scheidungsgründe.

1. Im Allgemeinen.

§. 164.

Bei manchen Völkern Afrikas giebt es trotz des Rechts des Mannes, seine Ehefrau zu verstossen und trotz der Möglichkeit der Ehefrau, ihren Ehemann zu verlassen, doch noch bestimmte Scheidungsgründe: Diese haben die rechtliche Bedeutung, dass die Wirkungen der Ehescheidung verschieden sind, je nachdem die Ehe vom einen oder andern Theile grundlos oder mit Grund aufgehoben wird. Bei andern Völkern kann die Ehe nur aus bestimmten Gründen aufgelöst werden.

Bei den Fantis an der Goldküste gilt als ausreichender Scheidungsgrund für die Frau andauernde Vernachlässigung oder rohe Behandlung[5]). Bei den Peulhs kann die Frau die Ehe lösen wegen schlechter Behandlung, Nichterfüllung der ehelichen Pflichten, wegen drückenden Mangels und Nahrungslosigkeit des Mannes, wegen erwiesener Untreue und wegen Unfähigkeit (Impotenz)[6]). Bei den Kaffern entscheidet der

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 241.
[2]) Lichtenstein I. S. 436.
[3]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (210.)
[4]) Burckhardt S. 210.
[5]) Cruickshank p. 249.
[6]) Hecquard S. 232.

Häuptling des Stammes darüber, ob die Frau gute Gründe habe, ihren Mann zu verlassen[1]). In Kordofan kann die Frau schon auf Scheidung antragen, wenn der Mann ihr nicht genügend Tekka, eine zum Einschmieren des Körpers bestimmte Pommade aus Speig, Machleb und Tuffer, giebt[2]). In der Banza Baka gilt es unter Anderm für die Frau als Scheidungsgrund, wenn der Mann nicht mindestens alle fünf Tage seine ehelichen Pflichten erfüllt, wenn er sie misshandelt, oder sie nicht genügend versorgt[3]). Hat sie zwei Kinder gehabt, so kann sie von ihrem Manne Scheidung verlangen gegen Zahlung von 12 Mass Schminkbohnen und 24 Mass Maismehl, wofür der Mann haftet, der sie alsdann zur Frau nimmt[4]).

Bei einigen Stämmen in der Nachbarschaft von Bagirmi scheint die Frau, wenn sie ihrem Gatten fünf Kinder geboren hat, auf ihren Wunsch in das elterliche Haus zurückkehren zu können[5]).

Wenn in Aschanti eine Frau drei Jahre lang nichts von ihrem Manne hört, so kann sie wieder heiraten, und kehrt der erste Mann zurück, so hat der zweite doch mehr Ansprüche; aber alle Kinder der zweiten Heirat werden als Eigenthum des ersten Mannes angesehen und können von diesem verpfändet werden[6]).

2. Unfruchtbarkeit.

§. 165.

Unfruchtbarkeit ist in Afrika ein weitverbreiteter Scheidungsgrund und zwar sowohl für den Mann, wie für die Frau.

Bei den maurischen Stämmen der Sahara kann die Frau verstossen werden, wenn sie keine Knaben gebiert[7]). Zeigt bei den Berbern von Marokko die

---

[1]) v. Weber II. S. 218.
[2]) Pallme S. 51.
[3]) Douville III. p. 7.
[4]) Douville III. p. 7.
[5]) Nachtigal II. S. 685.
[6]) Bowdich p. 354. Aehnlich kann im westlichen Indien die Frau sich wiederverheiraten, wenn der abwesende Mann 12 Jahre lang nichts von sich hat hören lassen. Kehrt der erste Mann zurück, so kann sie leben, mit wem sie will. Mayne, Hindu law. 1883. p. 84.
[7]) Saugnier and Brisson p. 95.

Digitized by Google

Frau Infirmitäten bei der Verheiratung, so wird sie sofort zurückgeschickt[1]). In den Nachbarländern von Bagírmi kehrt die Frau im Falle der Unfruchtbarkeit unter Rückgabe des Kaufpreises in das elterliche Haus zurück oder sie wird einem andern Manne gegen einen bestimmten Preis überlassen oder sie nimmt die Stellung einer Sklavin ein[2]). In Lur am westlichen Ufer des Mwutan-Nzige kann die Frau wegen Unfruchtbarkeit verstossen werden. Alsdann hat der Vater derselben von dem erhaltenen Kaufpreise (drei Kühen und einem Ochsen) den Ochsen und eine Kuh zurück zu erstatten, während ihm zwei Kühe verbleiben und er die Tochter dann für die Hälfte des obigen Brautpreises wieder verheiraten kann[3]). In Unyóro werden unfruchtbare Frauen oft ihrem Vater zurückgeschickt, der dagegen einige von den als Kaufpreis empfangenen Kühen wieder herausgiebt[4]). Bei den Bongo ist Kinderlosigkeit für den Mann immer ein Grund der Scheidung[5]). Ebenso ist dies bei den Berbern. Berber sowohl wie Araber halten Kinderlosigkeit stets für eine Folge der Unfruchtbarkeit der Frau. Der Vater der zurückgeschickten Frau muss das Morgengeld wieder herausgeben[6]). Bei den Baële in der östlichen Sahara bleibt die Frau bis zur Geburt des ersten Kindes von vornherein im elterlichen Hause. Gebiert sie kein Kind, so zieht sie überhaupt nicht zum Manne und ihr Vater muss den empfangenen Kaufpreis zurück erstatten[7]). Bei den Mundombe trennen sich die Ehegatten, wenn die Frau binnen zwei Jahren von der Hochzeit an kein Kind hat; wenn es aber nicht erwiesen ist, dass sie Schuld daran trägt, so muss der Mann ihr nach Umständen eine gewisse Anzahl von Rindern geben als Entschädigung für ihre ihm geleisteten Dienste[8]). In Angola und vielfach in Südafrika gilt es

---

[1]) Rohlfs, Beitr. S. 88.
[2]) Nachtigal II. S. 685.
[3]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXVII. S. 7.
[4]) Wilson und Felkin II. S. 30.
[5]) Schweinfurth I. S. 331.
[6]) Rohlfs, Beitr. S. 87. 88.
[7]) Nachtigal II. S. 177.
[8]) Magyar I. S. 23. Bei den Mundombe pflanzen die Ehegatten am Hochzeitstage einen Bananenbaum. Wenn dieser seinen ersten Fruchtbüschel hervorbringt (nach 9 bis 10 Monaten) und

als höchstes Glück der Frau, Söhne zu haben. Die Weiber verlassen oft ihre Männer, wenn sie nur Töchter bekommen[1]). Bei den Kimbunda kann die Frau die Scheidung verlangen, wenn sie binnen zwei Jahren von ihrer Verheiratung an gerechnet kein Kind bekommt und wenn die Impotenz des Mannes im Allgemeinen erwiesen ist. In diesen Fällen muss der Mann der scheidenden Frau den Brautpreis noch einmal bezahlen und auch das zu seinem Bedürfniss von ihr erarbeitete Getraide ihr zurückgeben oder vergüten[2]). In den Bagirmi tributären Heidenländern wird die gekaufte Frau, wenn sie keine Kinder gebiert, wieder verkauft[3]). Bei den Wakamba kann der Mann, wenn die Frau kinderlos bleibt, dieselbe den Eltern zurückstellen und müssen diese alsdann den Kaufpreis zurückzahlen. Dies geschieht jedoch selten, da die Frau als Arbeiterin den Wohlstand des Mannes erhöht[4]). Bei den Dualla in Kamerun fordert der Mann, dessen Frau keine Kinder bekommt, die für sie bezahlte Kaufsumme zurück, und es entsteht, wenn er sie nicht zurückerhält, ein schlimmes Palaver[5]).

Korrespondirende Rechtssätze finden sich auch bei andern Völkern der Erde[6]).

II. Folgen der Ehescheidung.

1. Vermögensrechtliche Folgen.

§. 166.

I. Verstösst der Mann einseitig die Frau, so muss er ihr oft eine Entschädigung geben.

---

dann kein Kind geboren ist, so gilt die Ehe als aufgelöst. Monteiro II. p. 271.

[1]) Livingstone (A.) II. S. 59. In Angola werden unfruchtbare Ehen aufgelöst. Monteiro II. p. 271.

[2]) Magyar I. S. 284.

[3]) Nachtigal in Petermanns Mitthl. XX. S. 330.

[4]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 401.

[5]) Buchholz S. 95.

[6]) Bei den Araukanern gab in alter Zeit Unfruchtbarkeit der Frau dem Manne das Recht, sie ihrem Vater zurückzugeben und den Kaufpreis zurückzufordern, Waitz, Anthrop. III. S. 516. Ebenso konnte bei den Bataks früher der Mann die Frau im Falle der Unfruchtbarkeit ihren Eltern zurücksenden, welche ihm alsdann ein anderes Mädchen an die Stelle geben mussten. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras. 1883. p. 43. 44.

Verstösst bei den Banjars der Mann die Frau, so muss er ihr eine geringe Summe geben und ihr alles überlassen, was er ihr während der Ehe gegeben hat[1]). Verstösst bei den Peulhs der Mann die Frau ohne Grund, so wird die Mitgift Eigenthum der verstossenen Frau[2]). Entlässt bei den Basutho der Mann die Frau, so muss er für ihren Unterhalt sorgen, es wäre denn, dass sie vor Gericht schuldig befunden würde, oder dass sie sich anderweitig verheiratete; auch büsst er das für sie gezahlte Vieh ein[3]). Bei den Fulahs von Futatoro erhält die Frau die Mitgift, welche sie von ihren Eltern erhalten hat, zurück[4]). Verstösst bei den Bogos der Mann die Frau, so giebt er ihr ein Kleid, eine Wollendecke, einen Bettvorhang, alle Hausutensilien, Waffen und, was sie von ihrer Mutter mitgebracht, heraus. Dagegen behält er das Meslot[5]). In Abyssinien muss der Mann die Mitgift herausgeben und die geschiedene Frau ernähren[6]). Scheidet sich in Timbuktu der Mann von der Frau ohne Grund[7]), so ist er verpflichtet, den mit dem Vater der Frau vereinbarten Brautpreis auszuzahlen, oder falls er denselben schon bezahlt hat, verliert er alle Ansprüche an denselben[8]).

Verstösst in Bornû der Mann seine Frau, so muss er ihr die Mitgift anzahlen[9]). In Aegypten muss der Mann, der seine Frau verstösst, ihr eine bestimmte Ausstattung mitgeben[10]). Scheidet sich bei den Barea und Kunáma der Mann von der Frau, so erhält die Frau die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es bei der Hochzeit angelegt wurde; von dem bisherigen Erwerb erhält sie nichts ausser der Hälfte des vorräthigen Duchn (Bultub), während das Durra und das Haus dem

---

[1]) Hecquard S. 78.
[2]) A. a. O. S. 232.
[3]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 40.
[4]) Mollien S. 175.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 60.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 64.
[7]) Ehebruch ist kein Scheidungsgrund, dagegen beleidigende Sprache.
[8]) Salam p. 19.
[9]) Denham S. 449.
[10]) Ehrmann I. S. 154.

Manne gehört[1]). Verstösst in Marokko der Mann die Frau, so muss er ihr etwas Beliebiges vor dem Richter schenken[2]). Sie bleibt Eigenthümerin ihrer Sachen und ihr Vater behält den für sie bezahlten Preis[3]). Nach andern Nachrichten bezahlt bei den Mauren in Marokko der Mann der Frau, wenn er sie verstösst, die doppelte Summe der Mitgift[4]). Wieder nach andern ist er verpflichtet, ihr die Aussteuer, welche er ihr bei der Hochzeit zu geben hat, zu zahlen. Es scheint also, dass die Frau die ihr gegebene Aussteuer behält und der Mann ihr ausserdem den Betrag derselben noch einmal zu zahlen hat[5]).

Verstösst an der Goldküste der Mann die Frau, so kann er von dem, was er ihr und ihren Verwandten zur Hochzeit gegeben hat, nichts zurückfordern, es sei denn, dass er erhebliche Gründe für die Verstossung beibringen kann[6]). Bei den Kaffern kann der Mann, der die Frau aus gutem Grunde verstösst, das Vieh zurückverlangen, welches er für sie bezahlt hat[7]). Verstösst er sie ohne Grund, so muss er das Vieh, welches sie ihm zugebracht hat, oder einen Theil desselben zurückgeben[8]). In Unyóro muss der Vater der Frau, wenn dieselbe von ihrem Manne wegen Ehebruchs verstossen wird, den gezahlten Brautpreis zurückgeben[9]).

II. Verlässt die Frau den Mann einseitig, so ist regelmässig ihre Familie dem Manne schadensersatzpflichtig und auch sie selbst erleidet wohl Vermögensnachtheile.

In Angola erhält, wenn die Frau in ihres Vaters Haus zurückkehrt, der Mann wieder, was er für sie gegeben hat[10]). Bei den Kaffern kann die Frau den Mann verlassen, falls sie ihm den für sie gezahlten Preis in Kühen sammt deren Nachkommenschaft zurück-

---

[1]) Munzinger OA. St.
[2]) Stuart (Windus) S. 20.
[3]) Rohlfs, Mar. S. 70.
[4]) Chenier S. 138.
[5]) Olon p. 87.
[6]) Bosman I. p. 188.
[7]) Trollope II. p. 271.
[8]) Trollope II. p. 272.
[9]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 186.
[10]) Livingstone (A.) II. S. 59.

Digitize

vergütet[1]). Bei den Kru muss die Familie der Frau, wenn diese ihrem Manne entläuft, demselben zweimal so viel zurückzahlen, als sie für die Braut von ihm empfangen hat[2]). Bei den M'Pongwes am Gabun müssen die Angehörigen einer gekauften Frau, welche ihrem Manne entläuft, diese entweder zurückbringen oder zurückerstatten, was für sie bezahlt ist. Können sie dies nicht, so kann der Mann sich an irgend welche Stadt- oder Dorfgenossen der Familie der Frau halten und die ganze Verantwortung der Familie der Frau zuschieben[3]). Läuft bei den Basutho die Frau dem Manne weg, so kann sie von ihrem Vater zur Rückkehr gezwungen werden oder dieser muss das für die Tochter erhaltene Vieh zurückzahlen[4]). In Aschanti kann die Frau zu ihrer Familie zurückkehren, wenn diese im Stande und willig ist, dem Manne das Heiratsgeld zurückzugeben[5]). In Sulimana können Frauen ihre Männer verlassen, wenn sie den für sie gezahlten Brautpreis zurückgeben[6]). Entläuft bei den Amaxosa die Frau dem Manne wegen grausamer Behandlung, so muss derselbe zu ihrer Wiedererlangung ihrer Familie eine Nachzahlung leisten. Weigert sie sich definitiv zurückzukehren, so muss der für sie gezahlte Brautpreis dem Manne zurückerstattet werden, es sei denn, dass Kinder von ihr vorhanden sind[7]).

Verlässt bei den Fantis an der Goldküste die Frau den Mann ohne Grund, so ist sie genöthigt, das ursprünglich für sie ausgezahlte Brautgeschenk, sowie alle sonstigen etwa gemachten Ausgaben und Geschenke an ihn zurückzugeben[8]). Scheidet sich in Aegypten die Frau einseitig vom Manne, so muss sie ihm ihre Ausstattung zurücklassen[9]). In Marokko muss, wenn die Frau Grund zur Scheidung giebt oder sie beantragt, das Geld zurückbezahlt werden, was der Bräutigam an den

---

[1]) v. Weber II. S. 217. Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (210). Trollope II. p. 272.
[2]) Wilson S. 195.
[3]) Wilson S. 195.
[4]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 40.
[5]) Bowdich p. 354.
[6]) Laing p. 366.
[7]) Fritsch, Eingeb. S. 113.
[8]) Cruickshank p. 250.
[9]) Ehrmann I. S. 154.

Schwiegervater bei der Heirat zur Anschaffung von Kleidungsstücken und Schmucksachen für die Frau gezahlt hat[1]). Verlässt an der Goldküste die Frau den Mann, so kann letzterer von der Frau und deren Verwandten alles zurückverlangen, was er ihnen zur Hochzeit gegeben hat[2]). Verlässt bei den Galla eine Frau ihren Mann, so verliert sie ihr Recht an der Aussteuer, welche sie von ihrem Vater erhalten hat[3]).

Korrespondirende Rechtssätze finden sich auch bei andern Völkern der Erde[4]).

III. Bei den Braknas (Mauren) macht der Ehegatte, welcher die Ehe auflöst, dem andern ein kleines Geschenk[5]).

IV. Bei einer begründeten Scheidung fallen die Vermögensnachtheile für den sich scheidenden Ehegatten wohl fort. Bei den Fantis an der Goldküste braucht die Frau, wenn sie ihren Mann mit Grund verlässt, wozu andauernde Vernachlässigung oder rohe Behandlung genügt, die empfangene Morgengabe nicht zurückzugeben[6]). Bei den Kaffern braucht die Frau, wenn sie gute Gründe hat, ihren Mann zu verlassen, ihm den für sie gezahlten Brautpreis nicht zurückzuzahlen[7]). Bei den Peulhs von Futa-Djallon sprechen die Marabuts der Frau, welche auf Scheidung von ihrem Manne klagt, die Mitgift zu, wenn die gegen den Mann erhobenen Beschwerden begründet sind[8]). In Kordofan nimmt die Frau, welche sich vom Manne wegen ihr widerfahrener Misshandlung oder aus sonstigen erheblichen Ursachen scheidet, ihr Heiratsgut mit sich[9]).

V. In Abyssinien nimmt bei einer Ehescheidung

---

[1]) Rohlfs, Mar. S. 70.
[2]) Bosman I. p. 188.
[3]) Krapf I. S. 102. Isenberg p. 152.
[4]) Bei den Tungusen müssen, falls die Frau dem Manne wegläuft, ihre Eltern, wenn der Mann sie nicht wieder annehmen will, den Brautpreis zurückgeben. Klemm, Kultur-Gesch. III. S. 68. Andere Beispiele in meinen Schriften: Geschlechtsg. S. 79. Ursprung S. 64. Anfänge S. 52.
[5]) Caillié I. p. 144.
[6]) Cruickshank p. 249.
[7]) v. Weber II. S. 218.
[8]) Hecquard S. 242.
[9]) Pallme S. 50.

Digitized by Google

jeder Theil sein Eingebrachtes mit[1]). In Nubien fällt bei einer Ehescheidung dem Ehemanne der halbe Preis der drei Kameele zu, welche von dem sechs Kameele betragenden Brautpreise seitens des Vaters der Braut den jungen Eheleuten als gemeinschaftliches Vermögen zurückgegeben werden[2]). Bei den Nuba südöstlich und südlich von Lobeid, der Hauptstadt von Kordofan, nimmt die Frau bei der Scheidung den für sie bezahlten Brautpreis, welcher hier ihr persönliches Eigenthum wird, mit und ebenso alles, was sie von ihrem Manne erhalten, mag derselbe sie aus was immer für einer Ursache verstossen[3]).

VI. Bei den Bongo hat bei einer Scheidung der Vater der Frau mindestens theilweise das Heiratsgut (den Brautpreis) zurückzugeben. Selbst, wenn der Mann einseitig die Frau ihrem Vater zurückschickt, muss dieser die empfangene Hochzeitsgabe zurückgeben, und wenn auch zur Zeit der Scheidung bereits 10 Jahre der Ehe verstrichen sein sollten und die Kinder vom Manne zurückbehalten werden[4]). In Unyóro muss der Vater der Frau von dem erhaltenen Brautpreise von vier Rindern zwei zurückgeben, wenn der Mann die Frau oder die Frau den Mann verlässt[5]).

Bei der Gütergemeinschaftsehe der Beni Amer wird im Falle einer Ehescheidung durch den Mann zuerst das Sondergut der einzelnen Ehegatten ausgeschieden und dann das Gemeingut in zwei Theile getheilt, sowohl Kühe, wie Geld. Das Haus mit Allem, was darin ist, fällt der Frau zu, die Waffen aber dem Manne. Scheidet sich dagegen die Frau, so erhält sie, wenn sie ihren Mann verlässt oder gegen ihn wegen übler Behandlung oder Untreue klagt, nur ein Drittel des Gemeinguts; wenn sie dagegen Impotenz des Mannes beweist, so erhält sie die Hälfte[6]).

Bei den Marea nimmt bei einer Scheidung die Frau nur ihr Hausgeräth, ihren Schmuck und was be-

---

[1]) Ferret II. p. 374.
[2]) Burckhardt S. 210.
[3]) Pallme S. 101.
[4]) Schweinfurth I. S. 330.
[5]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 391.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 320. 321.

wiesener Massen ihr Eigenthum ist, für sich; auf das sonstige Eigenthum hat sie keinen Anspruch[1]).

Bei den Mandingos am Gambia wird bei einer Scheidung wegen Ehebruchs die von dem Ehemann an die Eltern der Frau bezahlte Mitgift Eigenthum der Frau[2]).

2. Folgen in Betreff der Kinder.

§. 167.

I. Wo Mutterrecht gilt und die Frau durch den Brautkauf nicht ganz aus ihrer Familie ausscheidet, folgen die Kinder bei einer Ehescheidung oft der Mutter.

So folgen bei den Beduan im Samhar die Kinder der Mutter[3]). Bei den Fantis an der Goldküste kehrt bei einer Ehescheidung die Mutter sammt den Kindern zu ihrer mütterlichen Familie zurück[4]). Bei den Kimbunda fallen im Falle einer Ehescheidung die Kinder stets der Mutter zu: sie kehrt mit ihren Kindern zu ihrer Familie zurück, falls sie nicht gleich zu einem andern Manne ins Haus zieht[5]). Auch an der Loangoküste folgen die Kinder bei einer Scheidung der Mutter, da sie der Mutterfamilie angehören[6]).

Dagegen gehen bei den Barea und Kunáma, obgleich hier Mutterrecht gilt, die Kinder im Falle der Scheidung mit Ausnahme der Säuglinge zum Vater[7]).

II. Oft fallen im Wesentlichen die Kinder dem Vater zu.

Bei den Banjars behält der Mann, welcher die Frau verstösst, die Kinder, besonders die Knaben[8]). Ebenso bleiben in Wowau und Bussa am Niger, wenn der Mann die Frau zu den Ihrigen zurückschickt, die Kinder beim Vater[9]). Bei den Felups von Fogni beanspruchen, falls die Frau die Ehe löst, die Väter stets die Knaben, während sie auf die Mädchen wenig hal-

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 241.
[2]) Hecquard S. 123.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 150. Diese behält dafür auch alle Hochzeitsgeschenke.
[4]) Cruickshank p. 249.
[5]) Magyar I. S. 284.
[6]) Bastian, D. E. I. S. 166.
[7]) Munzinger, OA. St.
[8]) Hecquard S. 78.
[9]) Lander II. S. 116.

ten[1]). Bei den Kaffern fallen bei einer Scheidung die Kinder stets dem Vater zu[2]). Bei den Beni Amern bleiben bei einer Scheidung die Kinder, den Säugling ausgenommen, beim Vater. Wollen diese, wenn sie erwachsen sind, mit ihrer Mutter leben, so giebt ihnen ihr Vater ihr Erbtheil heraus, und sie haben dann keine gegenseitigen Ansprüche mehr[3]). Bei den Fulahs von Futatoro bleiben die Kinder im Falle einer Scheidung beim Vater[4]). In Unyóro bleiben im Falle einer Ehescheidung die Kinder beim Vater[5]). Nach kabylischem Rechte fallen dem Prinzipe nach alle Kinder, sowohl die männlichen wie die weiblichen, selbst der Säugling, dem Vater zu. Doch ist dies Prinzip in den einzelnen Gewohnheitsrechten vielfach gemildert[6]).

III. Auch der Umstand, welcher der Ehegatten die Scheidung verursacht, ist für das Schicksal der Kinder wohl von Bedeutung. Verlässt bei den Fantis an der Goldküste die Frau den Mann ohne Grund, so muss dieselbe ihre (im Uebrigen der Mutterfamilie angehörigen) Kinder auslösen, indem sie für jedes Kind, das sie ihrem Manne geboren hat, vier und einhalb Ackies (22 Sh. 6 d.) als Lohn für die gehörige Erfüllung seiner ehelichen Pflichten ihm auszahlen muss. Bleiben die Söhne vergleichsweise beim Vater, so kann dieser sie doch nicht verkaufen oder verpfänden. Kann die Frau ihrem Manne die für sie gemachten Ausgaben nicht zurückerstatten, so überlässt sie ihm ihre Kinder als Unterpfand für die schuldige Summe und müssen die Kinder ihm dann so lange dienen, bis diese Summe nebst 50 % Zinsen abverdient ist. Auf diese Weise werden oft Kinder für ihre Lebenszeit Sklaven in ihres Vaters Hause und vererben sich auch als solche auf dessen Erben[7]). Läuft bei den Kaffern die Frau dem Manne weg, so bleiben die Kinder des Mannes Eigenthum[8]).

---

[1]) Hecquard S. 87.
[2]) Trollope II. p. 272. Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (211).
[3]) Munzinger OA. St. S. 321.
[4]) Mollien S. 175.
[5]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 391.
[6]) Hanoteau II. p. 184.
[7]) Cruickshank p. 250.
[8]) v. Weber II. S. 221.

Bei den Basutho fallen bei definitiver Scheidung die Kinder dem unschuldig befundenen Theile zu[1]).

IV. In Marokko muss der Mann, welcher seine Frau verstösst, die Kinder zu sich nehmen[2]). Hier werden die Kinder also als Last angesehen.

V. Bei den Berbern von Dongola muss die verstossene Mutter die etwaigen Kinder zu sich nehmen und bis zum siebenten Jahre ernähren. Nach diesem Alter nimmt der Vater die Knaben zu sich; die Mädchen bleiben Eigenthum der Mutter[3]).

VI. In Abyssinien werden die Kinder bei einer Ehescheidung getheilt. Die Töchter gehören der Mutter, die Knaben dem Vater[4]). Ist nur ein Kind da und ist dies unter sieben Jahren, so erhält es die Mutter[5]). Abweichend ist eine ältere Nachricht. Nach derselben werden die Kinder so unter den Eltern getheilt, dass die Mutter zunächst den ältesten Sohn wählt, der Vater die älteste Tochter. Ist nur eine Tochter da und sind die übrigen Kinder lauter Söhne, so bekommt jene der Vater, und ebenso gehört von Rechtswegen der Mutter ihr einziger Sohn, wenn sonst lauter Töchter vorhanden sind. Ist die Zahl nach der ersten Wahl ungleich, so werden die übrigen durchs Loos getheilt[6]). Wieder nach einer andern Nachricht fallen bei einer Scheidung die Kinder der Mutter zu; nur ist der Vater verpflichtet, bis zum 8. Lebensjahr derselben für ihren Unterhalt zu sorgen, und in Gondar (der Hauptstadt) muss er zu diesem Zwecke herkömmlicher Weise für jedes Kind vier Stück Salz oder ein Sechstel Thaler monatlich bezahlen[7]). Bei den Braknas (Mauren) folgen bei einer Scheidung die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter[8]). Ebenso in Kordofan[9]).

---

[1]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 40.
[2]) Stuart (Mindus) S. 20.
[3]) Rüppell (A.) S. 45.
[4]) Ferret II. p. 374. Parkyns II. p. 52.
[5]) Ferret II. p. 374.
[6]) Bruce III. S. 305.
[7]) Rüppell (B.) II. S. 51.
[8]) Caillié I. p. 144.
[9]) Pallme S. 50.

3. Folgen in Betreff der Wiederverheiratung der geschiedenen Gatten.

§. 168.

I. Der Wiederverheiratung eines Mannes, welcher seine Frau einseitig fortschickt, pflegt nichts im Wege zu stehen. Schon die polygynische Ehe bringt es mit sich, dass die Trennung des Mannes von einer einzelnen Frau in dieser Beziehung für ihn wirkungslos bleiben muss. Auch wo faktisch eine monogamische Ehe vorkommt, ist dieser Rechtssatz stets anerkannt. So kann bei den Hottentotten der Mann, welcher die Ehe einseitig löst, sich wiederverheiraten[1]).

Jedoch kann bei den Mauren in Marokko, welche fast durchaus monogamisch leben, der Mann, welcher seine Frau verstossen hat, sich binnen 4 Monaten nicht wieder verheiraten[2]).

II. Dagegen variiren die Rechte in Betreff der Befugniss der Wiederverheiratung einer geschiedenen Ehefrau. Wo eine Kaufehe stattfindet, ergiebt es sich schon von selbst, dass die Rechte des Mannes an der Frau nicht ohne Weiteres erlöschen. Auch bei andern Arten von Ehen ist der Ehefrau eine Wiederverheiratung in der Regel nicht ohne Weiteres gestattet.

Bei den Hottentotten kann die Frau, welche sich einseitig von ihrem Manne trennt, sich nicht wieder verheiraten[3]). Ebenso kann in Aschanti die Frau, welche zu ihrer Familie zurückgekehrt ist, sich nicht wieder verheiraten[4]). Bei den Banjuns kann sich die Frau, welche sich scheidet, nicht in dem Dorfe wiederverheiraten, in welchem sie ihren ersten Mann gehabt hat[5]).

Bei den Kaffern kann die Frau, wenn sie sich nach Entscheidung des Stammeshäuptlings von ihrem Manne aus guten Gründen geschieden hat, von ihrem Vater wieder verheiratet werden[6]).

---

[1]) Kolben S. 454. 455. Ehrmann II. S. 153.
[2]) Olon p. 87.
[3]) Kolben S. 454. 455. Ehrmann II. S. 153.
[4]) Bowdich p. 354.
[5]) Bérenger-Féraud p. 298.
[6]) v. Weber II. S. 218.

Bei den Marea und Habab bleibt die geschiedene Ehefrau auch, nachdem sie in ihres Vaters Haus zurückgekehrt ist, zu ihres früheren Mannes Disposition, bis er sie eigentlich frei und ledig erklärt[1]). Bei den Somali hat die Frau, wenn die Ehe durch Einverständniss der Ehegatten und dreimalige Erklärung vor Zeugen geschieden ist, die Freiheit, sich nach drei Monaten wieder zu verheiraten[2]). Ist sie vom Manne verstossen, so kann sie selbst nach dreimaliger Verstossung sich nicht mit einem Andern vermählen, es sei denn, dass sie die Hochzeitsgabe zurückgiebt[3]). Bei den Beni Amern wartet die geschiedene Ehefrau drei Monate, bevor sie sich wieder verheiratet, um sich über ihre allfällige Schwangerschaft zu vergewissern[4]). Aus demselben Grunde wartet sie im Sarae zwei Monate[5]). Bei den Bogos bleibt die vom Manne verstossene Ehefrau in ihres Vaters Hause und kann, wenn sie die Frau eines Schmagilli ist, binnen einem Jahre, wenn sie die Frau eines Tigré ist, binnen 40 Tagen vom Gatten zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird sie frei und kann an einen Andern verlobt werden. Während dieser Zeit wird sie von ihrem Vater, nicht von ihrem Mann ernährt. Wird sie während dieser Zeit unehelich schwanger, so fordert ihr Mann die Blutsühne vom Vater und dieser sie vom Schwängerer[6]). Ausserdem giebt es eine besondere Art Verstossung unter dem Namen Hadge Hamid (Scheidung Hamids), wodurch der Mann die geschiedene Frau vom ersten Tage an für frei erklärt. In diesem Falle kann sie sofort neu heiraten[7]). Verlobt der Vater die geschiedene Ehefrau, ehe ihr Ehemann sie für ledig erklärt hat, so geräth er mit dem früheren Schwiegersohne ins Blut und muss den ganzen Blutpreis zahlen, falls er sich nicht der Rache aussetzen will[8]).

Bei den Barea und Kunáma wird die geschiedene Frau, mag sie vom Manne verstossen sein oder ihrerseits

[1]) Munzinger, OA. St.
[2]) v. d. Decken II. S. 329.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.
[4]) Munzinger OA. St. S. 321.
[5]) A. a. O. S. 387.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 61. No. 119. 120.
[7]) Munzinger, Bogos. S. 61. No. 121.
[8]) A. a. O. S. 81.

die Ehe gelöst haben, sogleich frei und ledig und kann vom ersten Augenblicke an wieder verheiratet werden[1]). Bei den maurischen Stämmeu der Sahara kann die Ehefrau nach der Scheidung sich anderweitig verheiraten[2]). In Unyóro kann die geschiedene Frau sich sofort wiederverheiraten[3]). Ebenso bei den M'Pongwe am Gabun, auch wenn sie ihren Mann einseitig verlassen hat[4]).

III. Formen der Ehescheidung.

§. 169.

I. Wie die Ehe in Afrika vielfach ohne Formen eingegangen wird, so löst sich dieselbe auch häufig ebenso formlos. Bei den Berbern von Dongola bedarf es zur Scheidung keinerlei Formalität[5]). In Abyssinien ist die Ehescheidung eine reine Privatangelegenheit, welche vor die Obrigkeit nur gebracht wird, wenn man sich in Betreff der Vermögenstheilung nicht verständigen kann[6]).

II. Bei den Somali gelten die Beziehungen der Ehegatten für aufgelöst, wenn dieselben dreimal vor Zeugen ihre Absicht, die Ehe zu scheiden, kundgegeben haben[7]).

III. In Marokko giebt der Mann, der seine Frau verstösst, ihr einen Scheidebrief[8]).

IV. Bei den Wazaramo in Ostafrika scheidet sich der Mann von seinem Weibe, indem er ihr ein Stück Holcusrohr überreicht: sie verlässt dann sofort das Haus oder wird gezwungen, es zu verlassen[9]). In Unyóro zerschneidet der Mann, wenn er sich von seiner Frau scheidet, ein Stück Rindenstoff, von dem er eine Hälfte behält und eine Hälfte dem Vater der Frau zuschickt[10]).

V. Auch gerichtliche Scheidung kommt vor. Namentlich hat die Frau wohl eine Klage auf Schei-

---

[1]) Munzinger, OA. St.
[2]) Saugnier and Brisson p. 95. Follie in N. B. II. S. 69.
[3]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 391.
[4]) Burton, Gor. I. p. 78.
[5]) Rüppell (A.) S. 45.
[6]) Seckendorff S. 29. 30.
[7]) v. d. Decken II. S. 329.
[8]) Stuart (Windus) S. 20.
[9]) Burton, lake reg. I. p. 118.
[10]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 186.

dung. Bei den Takue kann sie vor dem Gemeinderath (Mohäber) auf Scheidung klagen[1]). An der Sierra-Leoneküste kann die Frau, wenn sie vom Manne schlecht behandelt wird und von einer freien Familie abstammt, der es nicht an Macht fehlt, ein Palaver zusammenberufen und sich von ihrem Manne scheiden lassen[2]). Bei den Peulhs von Futa-Djallon kann die Frau bei den Marabuts auf Scheidung antragen; werden ihre Beschwerden nicht als begründet befunden, so muss die Ehe fortgesetzt werden[3]). Bei den Hottentotten werden Ehescheidungen in einer Versammlung der Männer des Dorfs entschieden[4]). Bei den Mandingos entscheidet ein Tribunal der Dorfältesten über die Ehescheidung, namentlich auch darüber, ob die Aussteuer (la dot), welche die Frau erhalten hat, zurückzugeben ist[5]).

VI. Können bei den Marea Mann und Frau sich nicht vertragen, so wird ihnen vom Familienrath ein Probejahr gegeben, nach welchem erst sie förmlich geschieden werden können[6]).

IV. Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten.

§. 170.

I. Eine Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten geht bei manchen afrikanischen Völkerschaften ebenso leicht und formlos vor sich, wie die Ehetrennung. Bei den Felups von Fogni kommt es vor, dass die Frau, nachdem sie mit mehreren Männern gelebt hat, zu dem Manne zurückkehrt, der ihr die meisten Vortheile bot[7]).

II. Bisweilen knüpfen sich an eine solche Wiedervereinigung besondere Rechtssätze.

Schliesst bei den Berbern von Dongola ein geschiedenes Ehepaar wieder Frieden, so muss der Mann seiner Frau zwei Stück Baumwollenzeug geben im Werthe von 3 Speziesthalern[8]).

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 207.
[2]) Winterbottom S. 194.
[3]) Hecquard S. 232.
[4]) Ehrmann II. S. 153.
[5]) Bérenger-Féraud p. 208.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 241.
[7]) Hecquard S. 87.
[8]) Rüppell (A.) S. 45.

Digitized by Google

Bei den Peulhs von Futa-Djallon kann der Mann ein Jahr lang nach der Verstossung, wenn die Frau einwilligt, sie wieder nehmen; ist die Scheidung aber durch die Marabuts erfolgt, so ist eine Wiedervereinigung der geschiedenen Ehegatten unzulässig[1]). In Unyóro wird, wenn eine verstossene Frau wieder genommen wird, ein Rind geschlachtet.

Dritter Abschnitt.

Zweite Ehe.

§. 171.

Die erste Ehe wird in Afrika, wie vielfach auch sonst auf der Erde, als ungleich wichtiger angesehen, wie die folgenden. Dies zeigt sich nach folgenden Seiten hin.

I. Die Kanōri in Bornû unterscheiden genau die Heirat einer Jungfrau (féro oder féro kuyánga) und die einer Wittwe (kámo sáuar)[2]). Die Bogos unterscheiden Häday Mobel (Wittwenheirat) und Häday Welet (Jungfernheirat). Häday Mobel ist eine Heirat, bei welcher lediglich der Nackenpreis (Segad) an den Vater der Braut gezahlt wird, Häday Welet eine solche, bei welcher ausserdem noch ein Meslot bezahlt wird[3]). Die Eheform Häday Mobel kann zwar auch bei einer Jungfrau vorkommen. Die weniger feierliche Wittwenheirat ist aber offenbar der Ausgangspunkt für diese Form.

Bei der zweiten Heirat wird nach allen Seiten hin weniger Aufhebens gemacht, wie bei der ersten. Bei den Beduan im Samhar wird bei der zweiten Heirat eines Mannes wenig Gepränge gemacht[4]).

II. Oft ist der Brautpreis bei einer zweiten Heirat geringer.

Bei den Berbern von Dongola ist der Heiratspreis für eine geschiedene Ehefrau etwa ein Drittel geringer, wie derjenige für eine Jungfrau[5]). In Dahomé giebt derjenige, welcher eine Wittwe oder eine Frau heiratet, die ein Kind gehabt hat, blos den vierten Theil

---

[1]) Hecquard S. 232.
[2]) Barth III. p. 32 n.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 56.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 148.
[5]) Rüppell (A) S. 45.

Digitized by Google

der sonst üblichen Geschenke[1]). Verheiratet sich in Unyóro eine geschiedene Frau wieder, so ist der Brautpreis für sie ein geringerer[2]). Bei den Kaffern zahlt der Bräutigam, welcher eine Wittwe heiratet, deren Eltern als Kaufpreis eine gewisse Anzahl Kühe, die aber allemal geringer ist, als bei der ersten Verheiratung[3]).

Namentlich findet sich ein geringerer Brautpreis bei der Leviratsehe. Stirbt bei den Somali der Mann, so zahlt der Verwandte des Mannes, welcher die Wittwe heiratet, ihr die Hälfte des ersten Heiratsguts; stirbt auch dieser und wird die Frau von einem Dritten aus derselben Familie geheiratet, so zahlt dieser nur ein Viertel jener Summe[4]). Jedoch muss bei den Süd-West-Arabern der Bruder des Verstorbenen, welcher dessen Wittwe heiratet, den vollen Brautpreis noch einmal an deren Vater zahlen. Bei den Wakamba, Wanika und Wazegua erbt dagegen der Bruder die Wittwe des Bruders unentgeltlich[5]).

III. Auch das eheliche Güterrecht unter den Ehegatten ist ein anderes wie bei erster Ehe. Bei den Barea und Kunáma schenkt der zweite Mann der Frau ein Kleid und eine Kuh, welche gemeinschaftliches Eigenthum des Paares wird[6]).

IV. Bisweilen hat die Frau, wenn sie schon einmal verheiratet gewesen ist, das Recht, bei Eingehung einer zweiten Ehe frei über ihre Hand zu verfügen. So z. B. bei den Barea und Kunáma[7]), bei den Berbern von Dongola[8]). Bei den Beni Amern ist dies dann der Fall, wenn die Brüder ihres verstorbenen Mannes sie nicht heiraten wollen[9]). Dagegen konnte sich in Benin nach dem Tode des Mannes dessen Wittwe ohne Einwilligung ihres Sohnes als Erben seines Vaters nicht wieder verheiraten. Wünscht Jemand die Wittwe zu

---

[1]) Labarthe S. 94.
[2]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 391.
[3]) Lichtenstein I. S. 434.
[4]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29. Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 406.
[5]) Hildebrandt a. a. O.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 487.
[7]) Munzinger, OA. St. S. 487.
[8]) Rüppell (A.) S. 45.
[9]) Munzinger, OA. St. S. 321.

Digitized by Google

heiraten, so bewirbt er sich bei dem Sohne um sie und verspricht ihm an Stelle derselben ein anderes junges Mädchen, welches so lange er will, bei ihm Sklavin bleiben muss[1]).

V. Bisweilen tritt eine Abneigung der Wittwen gegen eine Wiederverheiratung hervor. So kommt es bei westäquatorialafrikanischen Stämmen vor, dass die Wittwen sich nie wieder verheiraten, sondern zu ihrer Familie zurückkehren und dieser allen Erwerb abliefern[2]).

VI. Bei den Hottentotten musste früher eine Wittwe jedesmal, wenn sie sich wiederverheiraten wollte, sich ein Glied von einem Finger ablösen lassen[3]).

VII. Bisweilen ist eine zweite Ehe verboten. So ist es in Abyssinien den Priestern untersagt, eine zweite Ehe einzugehen und ebenso der Wittwe eines Priesters[4]). In Bagírmi war es früher den Wittwen des Königs verboten, sich wiederzuverheiraten. König Hâdschî gestattete ihnen aber die Wiederverheiratung mit Freigeborenen[5]).

Auch in dieser Beziehung finden sich Analogieen in andern Erdtheilen. So durfte der König der Tolteken nur eine Frau nehmen und sich nach deren Tode nicht wieder verheiraten[6]).

VIII. Die Zeit der Zurückgezogenheit der Ehegatten nach der Hochzeit[7]) ist bei einer zweiten Ehe eine kürzere. Bei den Beduan im Samhar bleibt der Mann

---

[1]) Dapper II. p. 124.

[2]) Reade (A.) p. 218.

[3]) Ehrmann II. S. 153. Fritsch, Eingeb. S. 332. Es war bei den Hottentotten auch Sitte, dass beim Tode Jemandes alle dessen Blutsfreunde bis zum dritten Grade sich den kleinen Finger der linken Hand abkappen liessen, damit derselbe mit ins Grab gelegt werde. Dapper II. p. 274. Der Zulustamm Mataban schnitt Kindern das erste Glied des kleinen Fingers der rechten Hand ab, um sie dadurch stark und tapfer zu machen. Isaaks I. p. 55.

[4]) Alvarez, histor. descr. p. 84. Wahrh. Ber. S. 124. Rohlfs i. A. S. 60. Die Folge, wenn ein Priester eine zweite Frau heiratet, ist Ausstossung aus dem geistlichen Stande. Verstösst er aber die zweite Frau wieder, so kann er gegen eine kleine Geldbusse in den geistlichen Stand wieder eintreten. Rohlfs a. a. O.

[5]) Nachtigal II. S. 616.

[6]) Nadaillac, die ersten Menschen, übers. von Schlosser und Seler. 1884. S. 231.

[7]) S. oben §. 145 unter XII.

nur etwa vierzehn Tage im Hause, während er bei der ersten Hochzeit vierzig Tage zu Hause bleiben muss[1]).

IX. Bei den Wakamba muss, wenn eine Wittwe heiraten will, ein fremder Mann vorher mit ihr einmal Umgang gehabt haben. Derselbe erhält zum Lohn einen Ochsen[2]).

Zweites Hauptstück.

Die ausserehelichen Verhältnisse.

1. Freiheit des geschlechtlichen Verkehrs ausser der Ehe.

a) Im Allgemeinen.

§. 172.

Die Ehe schliesst in der Regel in Afrika den geschlechtlichen Verkehr der Ehefrau mit dritten Personen aus. Ausnahmen von diesem Grundsatze werden wir jedoch noch kennen lernen. Unverheiratete Mädchen, Wittwen und geschiedene Ehefrauen sind dagegen vielfach im geschlechtlichen Verkehre frei. Wo ausgeprägt mundschaftliche Rechte über dieselben bestehen, ist allerdings der ausserehelichen Geschlechtsverkehr ein Rechtsbruch[3]).

I. Bei den Beduan im Samhar haben die Mädchen, auch wenn sie erwachsen sind, alle mögliche Freiheit[4]). Bei den Barea und Kunáma ist der geschlechtliche Verkehr ausser der Ehe frei. Ausserehelichen Geburten werfen keinen Makel auf den Schwängerer oder die Geschwängerte. Ausserehelichen Kinder werden nicht anders angesehen, wie eheliche. Auch geschiedene Ehefrauen sind in ihren Neigungen ganz frei[5]).

Bei den Arabern von Biskra leben die Mädchen bis zur Ehe vollständig frei und gereicht ihnen dies durchaus nicht zur Schande[6]). In Unyóro können die

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 148.
[2]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 402.
[3]) Hierüber wird weiter unten (s. §. 225) gehandelt werden.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 146.
[5]) A. a. O. S. 524. Ausserehelichen Schwängerung wird nicht geahndet. Das. S. 502.
[6]) Tchihatchef S. 235.

unverheirateten Mädchen Nachts ungestraft zu ihren Liebhabern gehen; wird jedoch ein Mann in der Hütte eines Mädchens ertappt, so wird er so lange geprügelt, bis er sich durch Zahlung eines Rindes auslöst[1]). In Bambuk überlassen sich die Mädchen für eine Kleinigkeit dem ersten besten, ohne dass es ihrer Ehre nachtheilig wäre[2]).

Bei den Mayumbe gelten die Mädchen vor der Verheiratuug für frei. Dagegen wird es mit dem Tode bestraft, die verheiratete Frau eines andern zu berühren[3]). In Akkra an der Goldküste ist ein vertrauter Umgang zwischen Unverheirateten nicht strafwürdig[4]).

In Bornû gestatten die Reichen ihren Töchtern vor der Verheiratung grosse Freiheiten im Umgange mit Männern, ohne dass der Bewerber um ihre Hand daran Anstoss nimmt. Nach der Verheiratung aber ist die Frau Eigenthum des Mannes und wird der Ehebruch anscheinend nach den Gesetzen des Koran bestraft[5]). In Kordofan sollen die Einwohner die Liebschaften ihrer Töchter und Schwestern nicht nur gleichgültig ansehen, sondern auch noch deren Liebhaber freundlich behandeln und vertheidigen[6]).

Bei den Wanyamwesi leben die Mädchen bis zur Pubertät in des Vaters Hause. Alsdann versammeln sich die gleichaltrigen Mädchen des Dorfes und bauen für sich eine Hütte, wo sie ohne Dazwischenkunft der Eltern Freunde empfangen können. Wird eins derselben schwanger, so muss ihr Liebhaber sie bei Geldstrafe heiraten. Stirbt sie im Wochenbett, so verlangt ihr Vater vom Liebhaber eine grosse Busse dafür, dass er ihr das Leben genommen hat[7]).

Solche Freiheit des geschlechtlichen Verkehrs bis zur Ehe kommt auch sonst auf der Erde vielfach vor[8]).

---

[1]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 393.
[2]) Cuhn I. S. 88.
[3]) Bastian, D. E. I. S. 241.
[4]) Monrad S. 6.
[5]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 8.
[6]) Park (B.) S. 45.
[7]) Burton, lake reg. II. p. 24.
[8]) S. meine Anfänge des Staats- u. Rsl. S. 24. Kulischer im Arch. für Anthrop. XI. S. 219 ff. In Tonga schliefen die unverheirateten Weiber alle in einem Hause zusammen und dort

II. Wird in Unyóro ein Mädchen durch ausserehelichen Verkehr schwanger, so wird sie von ihren Eltern zu ihrem Liebhaber gebracht und bleibt dort bis zur Geburt. Stirbt sie dabei, so ist auch der Verführer dem Tode verfallen, wenn er sich nicht durch sechs bis neun Rinder loskauft. Bleibt sie gesund, so nimmt ihr Vater sie und ihr Kind zu sich: der Verführer kann jedoch beide oder auch das Kind zurückkaufen, wenn er für beide 6 Ochsen und 4 Schafe, oder für das Kind allein, wenn es ein Knabe ist, 1 Rind und 4 Schafe, wenn es ein Mädchen ist, 4 Schafe oder Ziegen bezahlt[1]).

III. Hier und dort ist der geschlechtliche Umgang ausser der Ehe verboten. So ist bei den südlichen Galla der geschlechtliche Umgang zwischen Unverheirateten beiden Geschlechtern streng verboten[2]). Aehnlich strenge Anschauungen finden sich bei den Somali. Unverheiratete Mädchen, welche mit Männern Umgang pflegen, müssen darauf verzichten, je die rechtmässige Gattin eines Mannes zu werden[3]).

IV. Wo Eigenthumsrechte oder mundschaftliche Rechte an einem Weibe bestehen, wird der geschlechtliche Verkehr mit einem solchen wohl als Eingriff in diese Rechte aufgefasst. Ein solcher Eingriff führt alsdann dazu, dass der Liebhaber dem Gewalthaber des Weibes Busse zahlen muss, oder ihm sonst verantwortlich wird. An der Goldküste wird Unkeuschheit nur insofern für strafbar gehalten, als sie ein Eingriff in das Eigenthumsrecht ist, also wenn man mit der Frau oder Sklavin eines Mannes Umgang hat, welche beide als Sachen betrachtet werden[4]). In Aschanti muss ein Kabossir, welcher einen Liebeshandel mit einem Mädchen hat, deren Familie 10 Periguins zahlen; ein armer Mann zahlt $1^1/_2$ Ackies und einen Topf Palmwein[5]). Bei den

---

besuchten sie die jungen Männer. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 123. Bei den Thrakern verkehrten die Jungfrauen bis zur Ehe vollständig frei. Herod. V. 6. Ebenso herrscht auf den Andamanen unter Unverheirateten geschlechtliche Ungebundenheit. Kohler in d. Zeitschr. f. vgl. Rsw. V. S. 355.

[1]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 393

[2]) Brenner in Petermanns Mitthl. 1868. S. 463.

[3]) v. d. Decken II. S. 329.

[4]) Monrad S. 6.

[5]) Bowdich p. 354.

Digitized by Google

Kaffern muss der Verführer eines Mädchens, wenn dasselbe von ihm schwanger wird, den Eltern oder Verwandten desselben eine Entschädigung in Vieh zahlen[1]). Dadurch kommt das Kind in die Gewalt des Vaters und er kann später gegen weitere Erstattung von einigem Vieh zur Entschädigung für das Aufbringen desselben seine Auslieferung verlangen[2]).

Im Sarae muss der Schwängerer ausser der Ehe die Geschwängerte heiraten und zahlt dann dem Vater einfach den Nackenpreis von zwölf Thalern[3]). Bei den Tedâ (Tebu) in der östlichen Sahara verfällt der Verführer der Rache des beleidigten Vaters[4]).

V. Hat bei den Joloffen ein freier Neger eine Sklavin verführt, so wird dieselbe frei und der Verführer muss dem Eigenthümer den Kaufpreis erstatten[5]).

VI. An der Goldküste fallen über ein verführtes Mädchen, sobald es aller Welt sichtbar wird, dass sie schwanger ist, ihre Freundinnen und Nachbarn her und jagen sie nach dem Meere, wobei sie sie mit Koth bewerfen, mit Staub bedecken und zugleich mit heftigen Schmähworten überschütten, bis sie die Zeremonie damit beschliessen, dass sie sie über Kopf ins Wasser stürzen. Dann kehrt sie unbelästigt nach Hause zurück und die Fetischpriesterin legt ihr um Handgelenk, Knöchel und Hals Zauberketten und Papagayenfedern. Man glaubt, wenn sie diese Wasserprobe nicht bestanden habe, werde ihre Niederkunft unglücklich ablaufen[6]).

VII. Oft tritt der Rechtssatz auf, dass der Verführer die Verführte, abgesehen von sonstigen Folgen seiner Handlung, heiraten muss. So bei den Hottentotten[7]).

Dieser Rechtssatz ist auch sonst weit verbreitet[8]). Bei den Lepanto-Igorroten muss der Verführer das Mädchen heiraten oder ihr ein vollständiges Weibergewand und ein belegtes Mutterschwein schenken, und

---

[1]) Lichtenstein I. S. 437.
[2]) Fritsch, Eingeb. S. 96.
[3]) Munzinger, ÖA. St. S. 388.
[4]) Nachtigal I. S. 449.
[5]) Mollien S. 52.
[6]) Cruickshank p. 251.
[7]) Dapper II. p. 275. Ehrmann II. S. 153.
[8]) S. meine Bausteine I. S. 276.

falls das Mädchen niederkommen sollte, das Kind erhalten[1]).

b) Prostitution der Mädchen vor der Ehe.

§. 173.

Nicht selten werden die Mädchen, wenn sie mannbar werden, von ihren Gewalthabern prostituirt. Ihre Jungfrauenschaft wird Jedermann angeboten, der dafür zahlen will.

Am Kongo prostituiren vor der Ehe die Väter oder Brüder der Mädchen dieselben jedem Manne gegenüber, der dafür zwei Packen Zeug bezahlen will. Dies thut einer künftigen Verehelichung des Mädchens keinerlei Eintrag[2]). In einem ältern Berichte wird gesagt, dass am Kongo die jungen Mädchen, wenn sie geschlechtsreif werden, sich in ein dunkles Haus begeben, in welchem sie einen Monat bleiben. Dann wählen sie den Mann, von welchem sie die meisten Dienste gehabt haben. Dieser kauft dann dem Mädchen Kleider, damit sie hübsch ausstaffirt aus dem Hause wieder herauskommt.[3]). In Benguela ist es üblich, dass eine s. g. Vakunga-Gruppe, ein Haufen von Weibern, eine festlich aufgeputzte und verschleierte Jungfrau, die sie Vongolo nennen, von Haus zu Haus geleiten, um ihre Jungfrauenschaft dem Meistbietenden preiszugeben. Namentlich geschieht dies, wenn das Mädchen arm ist und die Eltern die Hochzeitskosten nicht beschaffen können. Am andern Morgen wird das Mädchen von den Eltern wieder abgeholt, welche das besudelte Laken auf einer langen Stange durch die Gassen tragen und das Mädchen zu dem Bräutigam bringen[4]). An der Loangoküste darf sich kein Mädchen verheiraten, ehe sie nicht als Gemeingut ausgeboten ist, auch wenn sie bereits als Kind versprochen ist. Nur das von einem Prinzen schon in der Kindheit für sich in Anspruch genommene Mädchen ist der öffentlichen Preisstellung überhoben[5]). Im Uebrigen wird das Mädchen, wenn es mannbar wird, entweder durch den-

---

[1]) Meyer in der Zeitschr. f. Ethnol. XV. S. (384. 385.)
[2]) Tuckey p. 181.
[3]) Dapper II. p. 201.
[4]) Magyar I. S. 10. 11.
[5]) Bastian, D. E. I. S. 152.

Digitized by Google

jenigen, der sie von den Eltern verlangt hat, bis zur Verheiratung in die Casa das tintas gesetzt oder von den Eltern selbst, um den Heiratslustigen empfohlen zu werden. Während dieser Zeit ist den Besuchenden ein Beischlaf nicht gestattet. Der Aufenthalt in der Casa das tintas (Suakikumbi oder Chikumbe) kann fünf Monate dauern, bis das Mädchen von einem Manne zum Beischlaf oder zur Heirat verlangt wird. Findet sich Niemand, der sie heiraten oder den Eltern für die erste Blüthe zahlen will, so wird sie einem Sklaven übergeben, der sie zu entjungfern hat und nachher mit ihr verheiratet bleiben oder sie wieder entlassen kann[1]).

Bei den Oulad-Naïd machen die jungen Mädchen vor der Heirat eine Zeit vollständig freien Geschlechtsverkehrs durch. Diese Prostitution ist hier zu einer vollständigen Sitte entwickelt[2]).

In Kordofan muss jedes Weib, ehe es heiraten darf, ein Kind geboren haben, das dem Bruder als Sklave übergeben wird[3]).

c) Ausserehelicher Verkehr der Braut mit dem Bräutigam vor der Ehe.

§. 174.

In Angola wird bei der Lambamento oder Lembamento genannten Zeremonie die Braut dem Bräutigam zunächst als Konkubine gegeben gegen Zahlung einer bestimmten Summe an deren Vater[4]). Auch in Sogno (Sonjo) geht die Braut vor der Hochzeit einen Monat lang mit ihrem Bräutigam um, als ob dieser ihr rechtmässiger Ehemann wäre[5]).

Derartige Sitten gränzen eng an die „Ehe auf Probe“. In Quoja wurden oft Mädchen von auswärts ins Land gebracht, um sie dort zu verheiraten. Solche Mädchen lässt der heiratslustige Mann Abends in sein Haus kommen und giebt ihnen gut zu essen und zu trinken. Nachdem sich dies einige Male wiederholt hat, schläft das Mädchen zehn oder zwölf Nächte bei dem Freier.

---

[1]) Bastian, D. E. I. S. 175—177.
[2]) Soleillet p. 118.
[3]) Wilson und Felkin II. S. 142.
[4]) Valdez II. p. 279.
[5]) Zucchelli S. 221.

Will ihre Sippschaft wieder fortziehen, so verlangt sie ihren Brautschatz, welcher stets in drei Theilen bezahlt wird. Zuerst verlangt sie ihr Kola oder Togloe, Korallen- oder andern Schmuck, dann ihr Jafing, Tuch oder Kleider, endlich ihr Lefing, eine Kiste, ein Becken oder einen Kessel, um ihr Kola und Jafing hineinzulegen, oder statt dessen einen Sklaven, der ihr den Brautschatz aufbewahren kann. Hat sie ihren Brautschatz voll erhalten, so geht sie damit zu ihren Freunden. Ist die Frucht des Umgangs ein Knabe, so lässt der Vater diesen womöglich abholen; eine Tochter bleibt gewöhnlich bei der Mutter. Hat dem Manne das Mädchen gefallen und will er sie heiraten, so schickt er Geschenke an ihre Eltern, deren Annahme als Zustimmung, deren Nichtannahme als Weigerung gilt[1]).

d) Oeffentliche Freudenmädchen.

§. 175.

Oeffentliche Freudenmädchen sind in Afrika nicht selten eine geregelte soziale Institution.

An der Quaquaküste zwischen Zahn- und Goldküste hält jedes Dorf zwei oder drei öffentliche Freudenmädchen (Abakrees), welche von den Kabossiren durch ein Volksfest feierlich zu diesem Gewerbe eingeweiht werden. Ihren Verdienst müssen sie ganz an ihren Kabossir abliefern, wogegen sie zu ihrem Unterhalte alles im Dorfe nehmen dürfen, was sie wollen[2]). Ganz die gleiche Institution wird von Eguira, Abocroe, Ancober, Axim, Anta und Adom an der Goldküste berichtet. Auf Antrag der Mancevos (der jungen Mannschaft) wird eine Sklavin gekauft, um als öffentliches Mädchen feierlich installirt zu werden. Sie erhält den Namen Abelcré oder Abelecré und eine Hütte, in der sie mit jedem verkehren muss, wie wenig er ihr auch giebt. Jedes Dorf hat ein bis drei solcher Mädchen. Das eingenommene Geld erhalten ihre Herrn, welche ihnen so viel wieder auskehren, als für ihren Unterhalt nöthig ist. So lange sie floriren, werden sie mit Hochachtung behandelt[3]). So giebt es auch in Dahomé in jeder Stadt

[1]) Dapper II. p. 28.
[2]) Dapper II. p. 106.
[3]) Bosman I. p. 203. 204.

Digitized by Google

vom König angestellte Freudenmädchen, welche gegen einen bestimmten Preis jedem zu Willen sein müssen[1]). Auch in Aschanti giebt es feile Weiber in Menge und das Gesetz beschützt sie[2]).

In Ostafrika findet sich dieselbe Erscheinung. Bei den Habab und zu Mensa wird die Einweihung eines öffentlichen Mädchens zu einem Volksfeste gemacht, bei welchem mehrere Kühe geschlachtet werden und eine Nacht unter Gesang und Waffentanz zugebracht wird[3]). Bei den Berbern von Dongola lebten Freudenmädchen nicht in Verachtung, sondern waren in jeder Wohnung zugelassen und ihre Gesellschaft willkommen[4]).

e) Hetärismus.

1. Im Allgemeinen.

§. 176.

Die weitverbreitete Erscheinung, dass einzelne Weiber sich nicht verheiraten, sondern ihre Liebe nach ihrer Gunst jedem gewähren, und dass solche Weiber eine geachtete Stellung einnehmen, findet sich auch in Afrika.

Wenn in Akkra an der Goldküste ein Mädchen aus einer wohlhabenden Familie sich den Lasten einer Ehe nicht unterziehen will, so „casarrt sie zur Wand", d. h. sie macht ein ordnungsmässiges Casarrecostüm, wie es sonst bei der Hochzeit üblich ist, und liebt von der Zeit an, wen sie will, und erzieht ihre Kinder nach Bequemlichkeit. Dies gereicht ihr keineswegs zur Schande[5]).

2. Eheloses Leben vornehmer Weiber.

§. 177.

Vornehme Weiber, namentlich Weiber aus einer Häuptlings- oder Königsfamilie leben in Afrika wohl gänzlich ehelos. Sie wenden ihre Gunst irgend einem Manne zu und entlassen diesen auch wieder nach ihrer Willkür.

So heiraten in Dóma am Binue die Schwestern des

---

[1]) Norris in N. B. I. S. 192. 193.
[2]) Bowdich p. 406.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 151.
[4]) Rüppell (A.) I. S. 44.
[5]) Monrad S. 50.

Häuptlings nicht; aber es ist ihnen gestattet, sich irgend einen Mann zu wählen und ihn wieder zu entlassen, wenn sie ihn satt haben[1]). Der Königinmutter (Makonda) in Loango stand es frei, so viele Männer zu sich kommen zu lassen, wie sie wollte. Des Königs leibliche Mutter und seine Schwestern lebten ebenfalls geschlechtlich vollständig frei. Hatten sie einen Mann, so konnte dieser sich über den Ehebruch der Frau nicht beschweren. Dagegen war der Mann, wenn er zu einer andern Frau ging, des Todes schuldig[2]). So können auch die Schwestern des Königs von Aschanti einen Liebeshandel anspinnen, mit wem es ihnen beliebt, wenn es nur ein vorzüglich starker oder ansehnlicher Mann ist, damit die Erben des Stuhls wenigstens der Mehrzahl ihrer Landsleute an Gestalt überlegen sind[3]). Die Töchter der Chacha-Familie in Dahomé heiraten überhaupt nicht, sondern beglücken nur zeitweilig den Mann, der ihnen gefällt[4]).

3. Sonstige Fälle.

§. 178.

I. Die Hochzeitsnacht ist, wie vielfach sonst auf der Erde, auch in Afrika eine Gelegenheit, wo die Schranken des geschlechtlichen Verkehrs fallen. Bei den Basutho begiebt sich nach der Hochzeit das Paar nebst den Hochzeitsgästen, Burschen und Mädchen, zusammen in eine dunkle Hütte, wo alsdann die Unzucht legal ist[5]). Ebenso fallen bei den Kaffern gelegentlich der Hochzeitsfeste für alle Hochzeitsgäste alle geschlechtlichen Schranken[6]).

II. Beim Kiri-Kiri-Feste in Porto Novo, dem jährlichen Feste der Jffa, der Göttin der Fruchtbarkeit, herrscht in der Festnacht vollständige Sittenfreiheit[7]).

---

[1]) Baikie p. 114.
[2]) Dapper II. p. 160.
[3]) Bowdich p. 344.
[4]) Burton, Dah. I. p. 107. Der Gründer dieser Familie war M. Francisco Fellis de Sousa (Souza), welcher 1843 mit der Chachaschaft (der obersten Würde Dahomés für den Verkehr zwischen den auswärtigen Kaufleuten und dem Könige) bekleidet wurde.
[5]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 39.
[6]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (209).
[7]) (Poten) in der Weser-Ztg. v. 26. Juni 1886. No. 14192.

III. In den Königreichen Angola, Ginga und Cassange war früher das s g. Tampo üblich. Die Wittwe des verstorbenen Mannes war während der einen Monat währenden Zeit der Todtenklagen (Chioro) verpflichtet, allen denen, die sich hierbei eingefunden, ihren Leib zu zeigen und zur Unzucht auszusetzen. Wer ihr unter dem Haufen am Besten gefiel, den erwählte sie wieder zum Liebsten[1]).

f) Sonstige aussereheliche Verhältnisse.

§. 179.

I. Die Kaffernfürsten senden die Männer ihres Hofhalts auf „upundlo“ d. h. Mädchenjagd. Man hält die so gefangenen Mädchen Tage lang auf dem Häuptlingsplatze und jeder der anwesenden Männer hat Theil an der Beute. Für die Mädchen gilt dies nicht als Schande[2]). Veranlassung dieser Sitte ist, dass die Angehörigen hervorragender Familien, namentlich die Amapakati (Mitglieder des Raths des Häuptlings) längere Zeit am Wohnplatze des Häuptlings sich aufzuhalten pflegen, wo sie mit allen Lebensbedürfnissen versorgt werden. Dazu gehören auch Frauen und um diese zu beschaffen, wird von der Hauptstadt ein Trupp junger Leute in die Umgegend ausgeschickt, welche alle unverheirateten Mädchen, deren sie habhaft werden können, aufgreifen und mittschleppen, damit sie den Fremden als Konkubinen dienen. Nach einigen Tagen werden sie wieder entlassen, um andern Platz zu machen. Die Sitte ist neuerdings abgekommen[3]).

II. Vránga. In Unyóro haben die Sklavinnen der Frauen des Königs über Nacht volle Freiheit. Werden sie von einer Mannsperson angerufen, so bleiben sie, wenn sie wollen, vier bis fünf Tage bei derselben. Oft nimmt ein Mann sie auch dauernd auf und muss sie dann nach ihren Wünschen versorgen. Sind sie mit dieser Versorgung nicht zufrieden, so können sie sich darüber beim Könige beschweren. Wird ein solches Mädchen schwanger, so wird das Kind, wenn ein Knabe,

---

[1]) Zucchelli S. 262.
[2]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (210).
[3]) Fritsch, Eingeb. S. 95.

Page des Königs (vagarággara), wenn ein Mädchen, Sklavin desselben, ohne dass durch die uneheliche Geburt auf das Kind ein Makel fällt[1]).

III. Jus primae noctis[2]). Dieses Recht scheint in Afrika nicht heimisch zu sein. Es findet sich nur eine einzige Notiz über dasselbe: der Häuptling der Bagelè, einer Abtheilung der Bátta in Adamaua, soll über die benachbarten Stämme ein jus primae noctis ausgeübt haben[3]).

2. Geschlechtlicher Verkehr der Ehegatten mit dritten Personen während der Ehe.

a) Im Allgemeinen.

§. 180.

Der Ehebruch ist bei den afrikanischen Völkern vielfach ein Rechtsbruch, welcher zu Rache, Busse oder Strafe führt. Insoweit dies der Fall ist, wird der Ehebruch unten im Strafrecht zur Darstellung gelangen[4]).

Es giebt aber auch geschlechtliche Verhältnisse zwischen Ehegatten und dritten Personen, welche unter diesen Gesichtspunkt nicht fallen, und diese sind an dieser Stelle zur Darstellung zu bringen.

I. Zunächst ist dem Ehemann der Umgang mit andern Weibern oft unbenommen, falls er nicht dadurch Rechte der Gewalthaber des Weibes verletzt, mit welchem er umgeht. Im Samhar hat der Mann alle Freiheit[5]). Ebenso in Angola[6]), bei den Kaffern[7]).

II. Bisweilen ist auch den Weibern nach der Hochzeit noch die freieste Lebensweise gestattet. Bei den Wataweta am Kilima-Ndjaro wird dem Liebhaber, wenn

---

[1]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. Erg. XXV. S. 389.
[2]) Schmidt, jus primae noctis. 1881. Ders. in der Zeitschr. f. Ethnol. XVI. S. 1—44. Ders. Slav. Geschichtsquellen über das jus primae noctis (Sonderabdruck aus der Zeitschr. d. hist. Ges. für die Provinz Posen [Erster Jahrg. Heft 3 u. 4] Posen 1886). Waitz, Anthrop. III. S. 382. 389. Ueber Hunsa und Nager: Ujfalvy, aus dem westl. Himalaja. 1884. S. 294.
[3]) Barth II. S. 571 n.
[4]) S. unten §. 226.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 150.
[6]) Monteiro I. p. 243.
[7]) Lichtenstein I. S. 436.

er nur zahlt, kein Hinderniss in den Weg gelegt[1]). Bei den Bullamern, Bagoes und Timmaniern wird es einer verheirateten Frau als eine sehr grosse Unhöflichkeit und als Mangel guter Lebensart ausgelegt, wenn sie die Anträge eines Liebhabers abweist. Beinahe jede verheiratete Frau hat nach der Landessitte ihren Yangih Kamih oder Cicisbeo, dem sie selbst den ersten Antrag macht. Die Landesgesetze sind zwar gegen Ehebruch sehr scharf; aber es erfordert grosses Ansehen, sie zur Ausführung zu bringen[2]). Aehnlich hat bei den Peulhs jede Frau einen Geliebten, Kele genannt, den sie gewöhnlich unter jenen jungen Leuten erwählt, welche mit ihr in einem und demselben Dorfe erzogen sind. Dieser Kele ist dem Ehemann bekannt, und er duldet dies Verhältniss. Dieser Liebhaber pflegt nicht in unreinem Verhältnisse zu seiner Geliebten zu stehen: die Zusammenkünfte sind im Allgemeinen nur Sache des Gefühls. Der Kele steht den Befehlen seiner Geliebten stets zu Diensten, die er nicht versagen darf. Ein Griot, der sie besingt, erhält vom Kele Zahlung dafür[3]). Von den Brames wird berichtet, dass sie es selbst ihren eigenen Weibern als besonderes Verdienst anrechneten, viele Liebhaber zu besitzen[4]). Bei den Buschmännern ist die Ehe ein so lockeres Verhältniss, dass auch der Ehebruch des Weibes vom Manne nicht geahndet wird. Für Mädchen, Jungfrau, Weib giebt es in der Sprache der Buschmänner keine verschiedenen Worte[5]).

III. Nicht selten werden die Ehefrauen von ihren Ehemännern um Geld prostituirt. An der Goldküste heiraten die Männer oft Weiber nur, um ein gutes Leben davon zu haben. Sie erlauben daher ihren Weibern den Umgang mit andern Männern um Geld[6]). Bei den Fantis ist es eine notorische Thatsache, dass viele Frauen zu dem ausdrücklichen Zwecke gehalten werden,

---

[1]) Johnston. Kil. S. 408. Eheliche Treue wird von keiner Seite erwartet. Das Ganze ist eigentlich nichts weiter als eine Kolonie freier Liebhaber. Thomson S. 100.

[2]) Matthews S. 107.

[3]) Hecquard S. 235.

[4]) Waitz, Anthrop. II. S. 113 nach Bertrand-Bocandé im Bull. soc. geograph. 1849. II. p. 344.

[5]) Lichtenstein II. S. 81. 82.

[6]) Bosman I. p. 190.

arglose Männer ins Garn zu locken unter der stillschweigenden Zustimmung ihrer Männer, die ihnen oft einen Theil der auferlegten Strafen und Schadensersatzgelder als eine Belohnung für den glücklich ausgeführten Streich schenken[1]). Bei den Mbondemos und den Stämmen an der Koriskobai verabreden sich oft Mann und Frau, einen Burschen auszurauben, den die Frau sicher macht und den der Ehemann dann in flagranti ertappt, um von ihm eine Busse zu erlangen, von der beide Eheleute eine Zeit lang bequem leben können[2]). Bei den Kimbunda hält der Mann nicht selten die Ehefrau selbst zum Ehebruch an und verspricht ihr die Hälfte der dafür vom Ehebrecher zu entrichtenden Geldbusse[3]). In Unyóro soll ein seltsames Prostitutionssystem bestehen, welches durch strenge Gesetze geregelt wird[4]).

Solche Prostitution der Eheweiber durch ihren eigenen Ehemann kommt auch sonst auf der Erde vor, z. B. auf Nukuhiva[5]). Auch die Gandhara-Brahmanen im Punjab sollen ihre Weiber für Geld andern Personen überlassen und die Koraver in Südindien verkaufen und verpfänden Weiber und Töchter, wenn sie Mangel an Geld haben[6]).

IV. Bisweilen regelt sich der Ehebruch rein civilrechtlich. In Winnebah muss der Ehebrecher den Preis zahlen, für welchen die Ehebrecherin von ihrem Gatten erkauft ist und das Weib ist dann sein Eigenthum[7]). Bei den Fantis an der Goldküste kann der Ehebrecher dem beleidigten Ehemanne die Ehebrecherin durch Zahlung der vom Manne für ihre Rechnung gemachten Ausgaben abkaufen, ohne dass alsdann für die angethane Beleidigung ein weiterer Ersatz gewährt wird. Alsdann wird die Frau ihrem neuen Gatten für die gezahlte Summe verpflichtet und kann sich von ihm ohne Rückzahlung derselben nicht trennen[8]). In Angola kann

---

[1]) Cruickshank p. 149.
[2]) du Chaillu (A.) p. 51.
[3]) Magyar I. S. 281.
[4]) Wilson und Felkin II. S. 31.
[5]) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 129.
[6]) Mayne, Hindu law and usage. 1883. p. 59.
[7]) Duncan I. S. 77. 78.
[8]) Cruickshank p. 251.

der Mann seine Frau, wenn sie einen Ehebruch begeht, ihrem Vater zurückschicken, welcher alsdann den Brautpreis zurückzahlen muss; gewöhnlich kommt es jedoch hierzu nicht; es wird als ausreichende Genugthuung angesehen, wenn der Ehebrecher eine Busse zahlt. Gewöhnlich besteht dieselbe in einem Schwein und Rum oder anderm Getränk, welche bei einem von allen Betheiligten gefeierten Feste verzehrt werden. Die Frau wird überhaupt nicht gestraft und macht ihr ihr Verhalten auch keine Unehre[1]). In Sulimana muss bei Untreue der Frau dieselbe den für sie bezahlten Brautpreis zurückerstatten. Kann sie dies nicht, so wird ihr das Haar abgeschoren und sie verspottet[2]). Im Lande der Dembos in Angola wird der Rechtssatz, dass der Ehebrecher sich beim Ehemanne durch Zahlung des Brautpreises loskaufen muss, dazu benuzt, einen andern seiner Ehefrau zu berauben. Der Ehebrecher lässt sich mit derselben vom Ehemanne ertappen. Dieser lädt ihn vor den Dembo, der ihn verurtheilt, den Kaufpreis der Frau zu zahlen. Dadurch wird diese frei[3]).

V. Die Frauen der Hassaniē pflegen vor der Heirat einen Kontrakt abzuschliessen, welchen sie mit „Diltēin wū dīlt“ bezeichnen, d. h. zwei Drittel und ein Drittel. Sie verpflichten sich dadurch, zwei Tage lang ihrem Eheherrn gehorsam zu sein, während sie sich für den dritten Tag freien Geschlechtsverkehr vorbehalten. Auch beanspruchen die Frauen nach diesem Kontrakte wohl zwei Drittel für sich und gewähren dem Ehemann nur ein Drittel[4]). So wird auch in Kordofan im Hochzeitskontrakte ausgemacht, wie viele Nächte — gewöhnlich von vieren eine — das Weib nach seinem Belieben verbringen kann[5]). Ein anderer Berichterstatter sagt auch von den Hassaniē, dass die Frau nur vier Tage in der Woche verpflichtet sei, die eheliche Treue zu bewahren, während sie die übrigen drei Tage verkehren könne, mit wem sie wolle[6]). Nach einer andern Nach-

---

[1]) Monteiro I. p. 243.
[2]) Laing p. 367.
[3]) Douville I. p. 286.
[4]) Brehm I. S. 166.
[5]) Wilson und Felkin II. S. 142.
[6]) Petherick p. 142—144.

richt sollen sie vier Tage Freiheit haben[1]), wieder nach einer andern sollen sie an jedem vierten Tage vom ehelichen Gelübde entbunden sein[2]).

b) Leihen und Austauschen der Weiber.

§. 181.

Wo die Ehe einseitig von jedem Theile nach Belieben gelöst werden kann, ist auch der Uebergang des Weibes von einem Manne zum andern ausserordentlich leicht, und wo die Anfänge eines mundschaftlichen Rechts des Ehemannes entwickelt sind, wie dies beim Brautkauf und bei verwandten Formen der Eingehung der Ehe gebräuchlich ist, gestaltet sich dies Verhältniss alsdann zu einer Leihe oder einem Austausch der Weiber durch ihre resp. Ehemänner.

I. In Angola, Ginga, Cassange, Kongo war es sehr gebräuchlich, die Ehefrauen zu verleihen und auszutauschen[3]). Bei den Berbern von Marokko kommt es häufig vor, dass zwei Männer einen Tausch mit ihren Frauen auf ganz friedliche Weise zu Wege bringen. Derjenige, der das weniger junge und fette Weib besitzt, muss einiges Geld darauf bezahlen[4]). Bei den M'Pongwes am Gabun ist es gebräuchlich, sich gegenseitig die Frauen zu leihen. Weigert sich Jemand ein dahin gehendes Versprechen zu erfüllen, so muss ein ansehnlicher Schadensersatz geleistet werden. Wird dagegen ein dahin gerichteter Antrag abgewiesen und doch ein Liebeshandel mit der Frau des andern angefangen und entdeckt, so fallen alle Güter des Liebhabers dem Ehemann anheim und werden sie diesem nicht schleunigst überliefert, so kann er den Liebhaber tödten und sein Haus verbrennen[5]). Bei den Kaffern ist es Sitte, sich die Weiber gegenseitig für einige Zeit zur Dienstleistung und beliebigen Benutzung zu leihen[6]).

---

[1]) Brun-Rollet p. 43.
[2]) Taylor S. 291.
[3]) Zucchelli S. 263.
[4]) Rohlfs, Beitr. S. 89,
[5]) Hecquard S. 8. Bowdich p. 556. Burton, Gor. I. p. 76.
[6]) v. Weber II. S. 217. 218. Nauhaus in der Zeitschr. für Ethnol. XIV. S. 210.

II. Oft wird dem Gaste vom Gastfreunde eins seiner Weiber angeboten. Bei den Basutho erhält ein Häuptling, welcher bei einem andern Häuptling auf Besuch kommt, für die Nacht ein Weib aus dem Harem des Wirthes[1]). Bei den Mbondemo (Sierra del Crystal, Koriskobai) wurde du Chaillu vom Könige in Mbenes Stadt bei seiner Ankunft im Orte ein Weib angeboten[2]). Kommt bei den Kaffern ein Häuptling bei einem andern zu Besuch, so wird ihm für die Zeit seines Aufenthalts eine Frau zur Verfügung gestellt „um dem Gaste das Bett zu wärmen“[3]). Die M'Pongwes bieten ihre Frauen Freunden oder auch wohl Fremden an, halten es für eine Ehre, wenn letztere sie annehmen, und liefern sie den Europäern für eine geringe Vergütung aus; werden aus solchen flüchtigen Verbindungen Kinder erzeugt, so betrachten sie sich als deren Väter[4]). In Teita bietet der Gastfreund dem Fremden seine eigenen Weiber an[5]), wie auch bei den Kaffern der Reisende gastlich aufgenommen und ihm für die Nacht ein Weib gegeben wird[6]). Auch die Hassanië-Araber stellen dem Gastfreunde ein Weib[7]).

Auch diese Sitte ist weit auf der Erde verbreitet[8].)

III. Bei den Basutho geben die Häuptlinge oft einem oder dem andern ihrer Diener eins ihrer Weiber zur Konkubine. Diese bleibt alsdann rechtlich des Häuptlings Weib; auch die in solchem Konkubinat erzeugten Kinder gehören dem Häuptlinge[9]).

IV. Im Königreiche Merine (zwischen Bondu und Wulli, auf neueren Karten nicht mehr angegeben) war es gebräuchlich, dass wenn ein verheirateter Mann

---

[1]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 33.
[2]) du Chaillu (A.) p. 47.
[3]) v. Weber II. S. 217. 218. Vgl. Lichtenstein I. S. 437.
[4]) Hecquard S. 8.
[5]) Krapf I. S. 414.
[6]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (210.)
[7]) Taylor S. 292.
[8]) Ueber die Killistinos: Klemm, Kultur-Gesch. II. S. 81. Tungusen, Korjäken, Teleuten: das. III. S. 56, nordamerikanische Indianer: Waitz, Anthrop. III. S. 111. Hunsa: Ujfalvy, aus dem westl. Himalaja. 1884. S. 294. Ferner Mc. Lennan, stud. in anc. hist. p. 140. 141. Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. V. S. 336.
[9]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 40.

auf Reisen ging, sein nächster Nachbar von seiner Frau Besitz nahm, welche ihn gleich ihrem Ehemanne bedienen, ihm das Essen zubereiten, sich in allem nach seinem Willen richten und ihn aufs Beste verpflegen musste. Dieser Gebrauch wurde wechselseitig beobachtet und jeder unterzog sich demselben[1]).

[1]) Rubault S. 162.

Druckfehlerverzeichniss.

Band	I.	S.	4	Zeile	16	von oben	lies statt Tuaragd „Tuaregs“.
„	„	„	5	„	5	von unten	„ „ Basutth „Basutho“.
„	„	„	28	n.	1		lies statt Londez „Lander“.
„	„	„	49	Zeile	11	von oben	lies statt haftete „haften“.
„	„	„	96	„	26	„ „	„ „ nie „neu“.
„	„	„	100	„	12	„ „	ist das Wort „die“ zu streichen.
„	„	„	102	„	3	„ „	lies statt seinen „seinem“.
„	„	„	105	„	9	„ „	„ „ oden „oder“.
„	„	„	110	„	9	„ „	„ „ das „dass“.
„	„	„	111	„	17, 18	sind die Worte „bei dessen Tode“ zu streichen.	
„	„	„	179	„	10	von oben	lies statt gielt „gilt“.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Erster Theil. Allgemeine Lehren.

Erstes Kapitel. **Die Rechtsquellen.** Seite

§. 1. Gesetze 1
§. 2. Gewohnheitsrechte 3
§. 3. Präjudizienrecht 4
§. 4. Willkür und Billigkeit 6

Recipirte fremde Rechte.

§. 5. 1. Islamitisches Recht 6
§. 6. 2. Europäisches Recht 8

Zweites Kapitel. **Die allgemeinen Grundlagen der sozialen Organisation.**

Erstes Hauptstück. **Die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation.**

A. Das Blutband.

1. Die Verwandtschaftssysteme.

§. 7. Im Allgemeinen 9
§. 8. a) Das Mutterrechtssystem 13
§. 9. b) Das Vaterrechtssystem 24
§. 10. c) Mittelstufen zwischen dem Mutterrechts- und dem Vaterrechtssystem 29
§. 11. d) Das Elternrechtssystem 31
§. 12. e) Das Verhältniss der drei Verwandtschaftssysteme zu einander 32
§. 13. f) Deskriptive und klassifikatorische Verwandtschaftssysteme 33
§. 14. 2. Der Stammparens 35
§. 15. 3. Stammbäume 36
§. 16. 4. Künstliche Verwandtschaft 36

B. Die Geschlechtsgenossenschaften.

§. 17. 1. Im Allgemeinen 42
§. 18. 2. Die Rechtsverantwortlichkeit 44
§. 19. 3. Die Geschlechtsmundschaft 49

C. Das geschlechtsgenossenschaftl. Häuptlingsthum.

1. Die Oberhäupter der einzelnen Familien.

§. 20. a) Allgemeine Stellung derselben 50
§. 21. b) Rechte des Familienoberhauptes über Leib und Leben der Seinigen 51

Digitized by Google

		Seite
§. 22.	c) Rechte des Familienoberhaupts am Familienvermögen	53
§. 23.	d) Haftung des Familienoberhaupts für die Seinigen	53
§. 24.	e) Entstehung und Beendigung des Familienhäuptlingsthums	54
§. 25.	2. Die Oberhäupter der Geschlechter und Stämme	56
	D. Die Blutrache.	
§. 26.	1. Im Allgemeinen	57
§. 27.	2. Die Verpflichtung zur Blutrache und die Blutschuld	61
	3. Sühnbarkeit der Blutrache.	
§. 28.	a) Im Allgemeinen	63
§. 29.	b) Der Blutpreis	68
§. 30.	E. Zwischenheiraten.	72
	Zweites Hauptstück. **Die gaugenossenschaftliche Organisation.**	
§. 31.	1. Im Allgemeinen	74
§. 32.	2. Die Rechtsverantwortlichkeit	75
§. 33.	3. Die Palaver	78
§. 34.	4. Der Krieg	83
	Drittes Hauptstück. **Die herrschaftliche Organisation.**	
§. 35.	1. Im Allgemeinen	87
	2. Die Unfreiheit	89
	a) Entstehung derselben	89
§. 36.	1. Durch Geburt	89
§. 37.	2. Durch Verschuldung (Schuldsklaverei)	90
§. 38.	3. Durch Kriegsgefangenschaft	92
§. 39.	4. Durch freiwillige Ergebung	93
§. 40.	5. Durch andere Ursachen	93
§. 41.	b) Rechte des Herrn über die Person des Unfreien	95
§. 42.	c) Haftung des Herrn für seine Unfreien	97
§. 43.	d) Pflichten des Unfreien gegen den Herrn und des Herrn gegen den Unfreien	98
§. 44.	e) Wechsel des Herrn	102
	f) Rechtsfähigkeit des Unfreien	106
§. 45.	1. Im Allgemeinen	106
§. 46.	2. Vermögensrechte des Unfreien	106
§. 47.	3. Erbrechte des Unfreien	107
§. 48.	4. Das Blutrecht	108
§. 49.	g) Die Ehen der Unfreien	109
	h) Beendigung der Unfreiheit	110
§. 50.	1. Im Allgemeinen	110
§. 51.	2. Loskaufsrecht	111
	3. Das herrschaftliche Häuptlings- und Königthum	112
§. 52.	a) Im Allgemeinen	112
§. 53.	b) Die Machtbefugnisse der Häuptlinge und Könige	113
§. 54.	c) Aeussere Stellung der Häuptlinge und Könige	118
§. 55.	d) Rechtsverantwortlichkeit der Häuptlinge und Könige	129
	e) Entstehung des Häuptlings- und Königthums	131
§. 56.	1. Im Allgemeinen	131
§. 57.	2. Thronfolgefähigkeit	132

		Seite
	3. Wahlhäuptlinge und Wahlkönige	133
§. 58.	a) Im Allgemeinen	133
§. 59.	b) Nothhäuptlinge	138
§. 60.	4. Erbliche Häuptlinge und Könige	139
§. 61.	f) Verpflichtungen des Thronfolgers vor der Thronbesteigung	147
§. 62.	g) Folgen des Regierungsantritts	149
	h) Beendigung des Häuptlings- und Königthums	152
§. 63.	1. Im Allgemeinen	152
§. 64.	2. Der Tod des Häuptlings oder Königs	156
§. 65.	i) Die königliche Familie	163
§. 66.	k) Die Gefolgschaften	165
	Viertes Hauptstück. **Gliederung der Bevölkerung in Klassen, Kasten und Stände.**	
§. 67.	1. Altersklassen	166
§. 68.	2. Adel, Volk, Hörige	167
	3. Kasten	170
§. 69.	a) Im Allgemeinen	170
§. 70.	b) Schmiede	172
§. 71.	4. Entwickeltere Standesschichtungen	174
§. 72.	Fünftes Hauptstück. **Die Fremden.**	176

Zweiter Theil. Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

	Erstes Hauptstück. **Die Verfassungsformen.**	
§. 73.	1. Im Allgemeinen	181
§. 74.	2. Die Dorf- und Clanverfassung	183
	3. Die monarchischen Verfassungen	199
§. 75.	a) Die unbeschränkten Monarchieen	199
§. 76.	b) Die beschränkten Monarchieen	204
§. 77.	4. Die Feudalverfassungen	207
§. 78.	5. Tributäre Verbindungen	211
§. 79.	6. Die Verfassung der Städte an der Goldküste	214
	Zweites Hauptstück. **Die Regierung.**	
§. 80.	a) Im Allgemeinen	215
	b) Im Einzelnen	215
§. 81.	1. Die königliche Familie	215
§. 82.	2. Ministerien und höchste Räthe	220
	3. Einzelne Beamte	228
§. 83.	a) Im Allgemeinen	228
	b) Insbesondere	232
§. 84.	1. Die Statthalter	232
§. 85.	2. Polizeibeamte	233
§. 85.	3. Beamte der königlichen Hofhaltung	234
§. 87.	4. Geheimbünde	238
	Drittes Hauptstück. **Die Justizverfassung.**	
§. 88.	1. Die Gerichtsbarkeit	248
	2. Die Justizbeamten	252
§. 89.	a) Das Richteramt	252
§. 90.	b) Rechtskundige	255

Seite

§. 91. c) Anwälte 255
§. 92. d) Die Exekutivbeamten 256
§. 93. 3. Die Gerichtssitzungen 258
§. 94. 4. Der Instanzenzug 259

Viertes Hauptstück. **Die Finanzverfassung.**

§. 95. 1. Das Besteurungsrecht 261
§. 96. 2. Finanzbeamte 263
§. 97. 3. Die einzelnen Arten der Steuern 264
§. 98. 4. Steuersysteme 273
§. 99. 5. Handelsmonopole 275
§. 100. 6. Folgen nicht rechtmässiger Steuerzahlung . . . 276

Fünftes Hauptstück. **Die Kriegsverfassung.**

§. 101. 1. Die Kriegshoheit 276
§. 102. 2. Militärische Würdenträger 277
§. 103. 3. Das Heer 279

Dritter Theil. Das Personenrecht.

I. Die Geburt 281
1. Anomale Geburten 281
§. 104. a) Zwillinge 281
§. 105. b) Missgeburten 285
§. 106. c) Sonstige Fälle 286
§. 107. 2. Uneheliche Kinder 288
§. 108. 3. Die Nabelschnur 289
II. Die Pubertät 290
§. 109. 1. Die Beschneidung 290
§. 110. 2. Die Volljährigkeit 293
§. 111. III. Die Weiber 295
§. 112. IV. Alte und kranke Leute 298

Vierter Theil. Das Familienrecht.

Erstes Hauptstück. **Die ehelichen Verhältnisse.**

Erstes Kapitel.

Die Arten des ehelichen Zusammenlebens.

§. 113. 1. Im Allgemeinen 300
2. Die polygynische Ehe 304
§. 114. a) Im Allgemeinen 304
§. 115. b) Hauptfrauen und Nebenfrauen 312
§. 116. c) Der polygynische Haushalt 317
§. 117. d) Die Kinder 319
§. 118. 3. Die Dauer der Ehe 320

Zweites Kapitel.

Die Entstehung der ehelichen Verhältnisse.

§. 119. I. Der Frauenraub 323
II. Die Verlobung 328
§. 120. Im Allgemeinen 328

1. Abschnitt. Die Verlobung als Vertrag zwischen den Gewalthabern der Braut und dem Bräutigam oder dessen Familie.

1. Der Brautkauf 329

		Seite
§. 121.	A. Im Allgemeinen	329
	B. Der Brautpreis	333
§. 122.	a) Höhe desselben	333
§. 123.	b) Das Werbungsgeschenk	342
§. 124.	c) Die Zahlung des Brautpreises	344
§. 125.	d) Unterstützungspflicht der Verwandten des Bräutigams	348
§. 126.	e) Empfangsberechtigung	349
§. 127.	f) Rückerstattung des Brautpreises an die Braut oder den Bräutigam	352
§. 128.	g) Gegenleistungen der Familie der Braut	353
§. 129.	2. Die unentgeltliche Verlobung	355
§. 130.	3. Die Werbung	356
§. 131.	4. Das Verlobungsrecht	360
	5. Zustimmung der künftigen Ehegatten	361
§. 132.	a) Im Allgemeinen	361
§. 133.	b) Insbesondere Verlobungen von Kindern	365
§. 134.	6. Zustimmung des Gewalthabers des Bräutigams	371
§. 135.	7. Wirkungen der Verlobung	372
§. 136.	8. Bruch des Verlobungskontrakts	374
	9. Aussteuerpflicht	375
§. 137.	a) Pflichten der Gewalthaber der Braut	375
§. 138.	b) Pflichten des Gewalthabers des Bräutigams	376
§. 139.	c) Gaben des Bräutigams an die Braut	376
§. 140.	2. Abschnitt. Die Verlobung als Vertrag zwischen Bräutigam und Braut	377
§. 141.	III. Das Erdienen der Braut	378
§. 142.	IV. Das Wahlrecht der Weiber	380
§. 143.	V. Anderweitige Arten der Entstehung des ehelichen Verhältnisses	380
	VI. Die Eheschliessung	382
§. 144.	1. Die Ehehindernisse	382
	2. Die Hochzeit	386
§. 145.	a) Im Allgemeinen	386
§. 146.	b) Jungfräulichkeit der Braut	396
	Drittes Kapitel. **Die ehelichen Verhältnisse während ihres Bestandes.**	
§. 147.	1. Das persönliche Verhältniss der Ehegatten	398
§. 148.	2. Wirkung der Ehe auf die Familienangehörigkeit der Ehegatten und Kinder	404
§. 149.	3. Die Geburt und der Tod von Kindern	409
§. 150.	4. Verhältniss der Ehegatten zu ihren gegenseitigen Verwandten	412
§. 151.	5. Verhältniss der Kinder zu den Eltern	414
	6. Vermögensverhältnisse während der Ehe	415
§. 152.	a) Im Allgemeinen	415
§. 153.	b) Der Brautpreis	417
§. 154.	c) Die Aussteuer	417
§. 155.	d) Das Meslot oder Metlo	417
§. 156.	e) Sonstige eheliche Güter	419

Digitized by Google

Viertes Kapitel. Seite

Die Auflösung der ehelichen Verhältnisse.

Erster Abschnitt. Der Tod eines Ehegatten.

1. Der Tod des Mannes 415
§. 157. a) Die Vererbung der Frau (Leviratsehe) . . . 419
§. 158. b) Sonstige Folgen 425
§. 159. c) Die Beerbung des Mannes 428
2. Der Tod der Frau 430
§. 160. a) Im Allgemeinen 430
§. 161. b) Die Beerbung der Frau 432

Zweiter Abschnitt. Die Ehetrennung.

I. Das Scheidungsrecht 433
§. 162. A. Des Mannes 433
§. 163. B. Der Frau 436
C. Einzelne Scheidungsgründe 438
§. 164. 1. Im Allgemeinen 438
§. 165. 2. Unfruchtbarkeit 439
II. Folgen der Ehescheidung 441
§. 166. 1. Vermögensrechtliche Folgen 441
§. 167. 2. Folgen in Betreff der Kinder 447
§. 168. 3. Folgen in Betreff der Wiederverheiratung der geschiedenen Ehegatten 450
§. 169. III. Formen der Ehescheidung 452
§. 170. IV. Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten . . 453
§. 171. Dritter Abschnitt. Zweite Ehe. 454

Zweites Hauptstück. **Die ausserehelichen Verhältnisse.**

1. Freiheit des geschlechtlichen Verkehrs ausser der Ehe 457
§. 172. a) Im Allgemeinen 457
§. 173. b) Prostitution der Mädchen vor der Ehe. . . 461
§. 174. c) Ausserehelicher Verkehr der Braut mit dem Bräutigam vor der Ehe. 462
§. 175. d) Oeffentliche Freudenmädchen 463
e) Hetärismus 464
§. 176. 1. Im Allgemeinen 464
§. 177. 2. Eheloses Leben vornehmer Weiber . . . 464
§. 178. 3. Sonstige Fälle 465
§. 179. f) Sonstige ausserehelliche Verhältnisse. . . . 466
2. Geschlechtlicher Verkehr der Ehegatten mit dritten Personen während der Ehe. 467
§. 180. a) Im Allgemeinen 467
§. 181. b) Leihen und Austauschen der Weiber . . . 471

Afrikanische Jurisprudenz.

Ethnologisch-juristische Beiträge

zur

Kenntniss der einheimischen Rechte Afrikas

von

Dr. Albert Hermann Post,
Richter am Landgericht in Bremen.

Zweiter Band.

Mit Völker- und Länder-Register, sowie Sach-Register zum ganzen Werke.

Oldenburg und Leipzig, 1887.
Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.
(A. Schwartz.)

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Fünfter Theil. Das Erbrecht.

I. Allgemeiner Charakter des Erbrechts.

§. 182.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass, wie überall auf primitiven Stufen, so auch in Afrika die Erbfolge ursprünglich zusammenfällt mit dem Uebergange der Würde des Familienoberhaupts von einer Person auf die andere. Das Familienoberhaupt ist der natürliche Herr und Schützer aller Familiengenossen und der Vertreter und Verwalter des ganzen Familienvermögens, und der Uebergang aller der hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der ursprüngliche Inhalt der Erbfolge.

Man findet diesen Gedanken von genauen Kennern afrikanischer Verhältnisse klar ausgesprochen. So sagt Monrad[1]) von der Guineaküste in der Gegend von Akkra: „Ist der Vater gestorben, so erbt sein Bruder nach dem Alter die Herrschaft über die Familie und dadurch zugleich eine Art Recht nicht blos auf alle Sachen, sondern auch auf Personen, Weiber, Kinder und Sklaven in der Familie.“ Familienhäuptlingsthum, Mundschaft und Eigenthum sind ursprünglich eins und dasselbe und ihr Uebergang von einer Person auf die andere ist die Erbfolge. Erst im Laufe der Entwicklung scheiden sich diese Institutionen von einander ab.

Bei den Barea und Kunáma geht die ganze Erbschaft ungetheilt, Acker, Kühe, Geld, die Wittwe des Verstorbenen und seine Schulden, auf den Erben über[2]).

[1]) S. 95.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 491.

Digitized by Google

Bei den Bogos tritt nach Ablauf des Trauerjahrs der erstgeborene Sohn vollständig an Stelle des Vaters. Er wird zum paterfamilias und vertritt an den unmündigen und unverheirateten Geschwistern Vaterstelle[1]). Bei den Kaffern besteht die Erbschaft aus Rindern, Weibern und Töchtern. Sie geht auf den ältesten Sohn des grossen Hauses über und ihm liegt alsdann auch die Sorge für die Familienmitglieder ob[2]). In Angola folgt dem Manne sein Schwestersohn als Familienoberhaupt und muss auch die Nachlassschulden zahlen[3]).

II. Die Erbfähigkeit.

1. Die Blutsverwandtschaft.

§. 183.

I. In der Regel ist die Erbfähigkeit bedingt durch die Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser. Derselbe wird daher beerbt von seinen Verwandten nach dem bei einer Bevölkerung herrschenden Verwandtschaftssystem. Es sind somit, wo reines Mutterrecht herrscht, nur die nach diesem System ihm verwandten Personen, wo reines Vaterrecht herrscht, nur die nach diesem System ihm verwandten Personen, wo gemischte Systeme herrschen, sowohl die mütterlichen, wie die väterlichen Verwandten erbfolgefähig.

1. Durch mutterrechtliche Verwandtschaft ist die Erbfolgefähigkeit bedingt bei den frühern Bedja[4]), bei den Barea und Kunáma[5]), in früherer Zeit im Sudan allgemein[6]). An der Goldküste giebt es keine Verwandtschaft durch den Vaterstamm und daher auch kein Erbrecht gegen väterliche Verwandte[7]). Am Kongo vererbt sich eines Mannes Vermögen auf seinen Bruder oder mütterlichen Onkel[8]). In den Joloffenstaaten in Senegambien nehmen, wenn ein Mann stirbt, dessen Brüder und Schwestern alles Gut desselben, Frauen,

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 36. No. 31. S. 74. No. 168.
[2]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (211).
[3]) Douville I. p. 169.
[4]) Lepsius S. 181.
[5]) Munzinger in Petermanns Mitthl. Erg. III. No. 3. S. 5. Ders., OA. St. 490.
[6]) Cruickshank p. 109. n. nach Ibn Batuta (1324.)
[7]) Bosman I. p. 194. Vgl. jedoch A. H. IV. S. 138.
[8]) Tuckey p. 161.

Digitized by Google

Kinder, Vieh, Sklaven und Eisen an sich, ohne dass die Kinder irgend etwas behalten[1]). Bei den Kimbundas beerben die Söhne nicht ihren Vater, sondern ihren mütterlichen Oheim[2]). Dieselbe Erbfolge gilt in Gross-Bassam[3]), bei den Sunas[4]). Bei den Wak'hutu in Ostafrika steht der Mann in erbrechtlichem Verhältnisse zu seinen Schwesterkindern: stirbt er, so kommen seine Brüder und Verwandten und plündern seine Wittwe und seine Kinder aus[5]). In Loango erben die Kinder nicht von ihrem Vater, sondern nur von ihrer Mutter. Der Nachlass des Vaters fällt an seinen Bruder von derselben Mutter, eventuell an den ältesten Sohn seiner ältesten Schwester; endlich an den ältesten Sohn des nächsten Verwandten von der Mutterseite her[6]).

Eine solche Erbfolge nach Mutterrecht ist auch sonst auf der Erde weit verbreitet, sowohl bei den Indianern, als in Oceanien und bei den indischen Urstämmen[7]).

2. Durch vaterrechtliche Verwandtschaft ist die Erbfähigkeit bedingt in Whydah (Fida)[8]). Bei den Banjuns und Cassangas am Senegal geht das Eigenthum des Verstorbenen auf die männlichen Erben über, wobei die Neffen und Söhne einer Schwester immer ausgeschlossen sind[9]).

3. Wo gemischte Verwandtschaftssysteme auftreten, richtet sich die Erbfähigkeit nach diesen. Es ist diese Erbfähigkeit aber alsdann insofern eine relative, als die nach dem einen oder dem andern System zur Erbschaft berufenen Personen nach einer bestimmten Erbfolgeordnung berufen werden.

Am Gabun geht der Bruder bei der Erbfolge dem Sohne vor[10]).

---

[1]) Dapper I. p. 414.
[2]) Magyar I. S. 284.
[3]) Hecquard S. 48.
[4]) A. a. O. S. 81.
[5]) Burton, lake reg. I. p. 121.
[6]) Proyart p. 95.
[7]) Waitz, Anthrop. III. S. 106—108. 328. VI. S. 661. Giraud-Teulon, les origin. de la famille, p. 32—42. Wilken, over de verwantsch. bij de volken van het mal. ras. p. 27. 45.
[8]) Bosman II. p. 125.
[9]) Valdez I. p. 201.
[10]) Bowdich p. 555.

Bei den Bakalai werden nach dem Tode des Mannes seine Weiber und Sklaven unter seine Verwandten vertheilt; seine Brüder gehen voran, doch erben zuweilen auch seine Söhne[1]).

Bei den Benî-Oummia-Tuaregs werden bei der Erbfolge zwei Gütermassen unterschieden. Die erste besteht aus solchen Gütern, die durch individuelle Arbeit erworben sind und deren Besitz geheiligt ist, nämlich Geld, Waffen, gekaufte Sklaven, Heerden, Ernten und Vorräthe, die zweite (éhéré-n-boûtelma) besteht aus Gütern, die mit den Waffen in der Hand erworben sind, und deren Besitz nur auf dem Rechte des Stärkeren beruht. Erstere werden in Erbfällen unter alle Kinder gleichmässig vertheilt, ohne Rücksicht auf Erstgeburt und Geschlecht, letztere, welche nur beim Adel vorkommen, vererben sich ausschliesslich auf den ältesten Sohn der ältesten Schwester[2]).

4. In den seltenen Fällen, wo das Elternrechtssystem in Afrika auftritt, berechtigt sowohl die Mutterverwandtschaft als die Vaterverwandtschaft zur Erbfolge. So erben in Akkra an der Goldküste die Kinder sowohl ihres Vaters, als ihrer Mutter Gut[3]). Es ist dieser Rechtssatz zweifellos eine Konsequenz der hoch entwickelten Städteverfassung der Goldküste, welche in Afrika ganz isolirt dasteht, aber vollständig auf einheimischem Boden erwachsen ist (s. §. 79). Auch in Marokko haben die Kinder gleiches Recht zu dem Vermögen des Vaters und der Mutter[4]), hier wohl auf der Basis des islamitischen Rechts. Unrichtig ist wohl jedenfalls eine ältere Nachricht, nach welcher in Senegambien nach dem Tode des Vaters alle Kinder, gleichgültig ob von legitimen Frauen oder Konkubinen, gleichmässig erben sollen[5]).

II. Bisweilen sind nur die Kinder der Oberfrau erbberechtigt, z. B. in Dahomé[6]).

III. Die Kinder von Beischläferinnen sind im Erbrechte bisweilen beschränkt. In Marokko erhalten sie

---

[1]) du Chaillu (A.) p. 388.
[2]) Duveyrier p. 396. 397.
[3]) Dapper II. p. 107.
[4]) Chenier S. 138.
[5]) Labat V. p. 329.
[6]) Valdez I. p. 346.

nur die Hälfte der Erbportion der legitimen Kinder[1]). Dagegen erben in Timbuktu die Kinder von Konkubinen zusammen mit denen der legitimen Frau[2]).

IV. Minderjährige Kinder sind bisweilen von der Erbfolge ausgeschlossen. In Quoja erbte, wenn ein Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder starb, dessen ältester Bruder Sklaven, Weiber, Kinder, bewegliches und unbewegliches Gut. Ein noch nicht volljähriger Sohn des Verstorbenen kann beim König beantragen, dass ihm die Fortführung des väterlichen Hauses übertragen werden, falls er dazu geeignet ist[3]).

2. Erbfähigkeit der Weiber.

§. 184.

I. Bisweilen sind die Weiber von der Erbfolge vollständig ausgeschlossen. So erben bei den Somali nur die männlichen Nachkommen. Töchter erben nichts. Selbst das mütterliche Eigenthum geht auf die Söhne über[4]). Bei den Kaffern sind die Weiber erbunfähig und vielmehr selbst Bestandtheile der Erbschaft[5]). Auch bei den Hottentotten sind die Weiber von der Erbschaft ausgeschlossen[6]). Ebenso sind bei den mauri-schen Stämmen der Sahara Mädchen von der Erbschaft ausgeschlossen[7]). Bei den Amazulu erben nur die männlichen Kinder[8]). Bei den Denqa sind die Weiber von der Erbschaft ausgeschlossen[9]). In Quoja werden Töchter nicht zur Erbschaft gerufen[10]). Bei den Bogos sind Weiber von der Erbschaft vollständig ausgeschlossen[11]). Bei den Wakamba und Wanika wird alles Hinterlassene unter die männlichen Nachkommen vertheilt; die weiblichen erhalten nichts[12]).

---

[1]) Chenier S. 138.
[2]) Salam p. 19.
[3]) Dapper II. p. 36. de la Croix II. p. 548.
[4]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 31.
[5]) v. Weber II. S. 220. Vaillant in Cuhn II. S. 116. Nauhaus in d. Zeitschr. t. Ethnol. XIV. S. (211).
[6]) Ehrmann II. S. 158.
[7]) Saugnier-Brisson p. 93.
[8]) Delegorgue II. p. 248.
[9]) Zöppritz - Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 26.
[10]) Dapper II. p. 36.
[11]) Munzinger, Bogos. S. 73. No. 159.
[12]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 406.

Digitized by Google

Die Erbunfähigkeit der Weiber ist nicht den Afrikanern eigenthümlich, sondern sie findet sich auch sonst vielfach bei tiefer stehenden Völkern[1]), z. B. auf den Marschallinseln[2]).

II. Eine besondere weibliche Erbfolge, entsprechend derjenigen in die „Gerade", findet sich bei den Beni Amern. Das Zelt, welches die Mutter bei der Hochzeit von Hause mitgebracht hat, geht bei ihrem Tode an ihre Tochter über[3]).

3. Erbfähigkeit von Sklaven.

§. 185.

Wo die mutterrechtliche Erbfolge in die vaterrechtliche übergeht, findet sich mehrfach die Erscheinung, dass die Erbschaft des Vaters auf einen Sklaven übergeht, d. h. anscheinend auf einen Sohn eines Mannes von einer seiner Sklavinnen, während die legitimen Erben des Mannes seine Schwesterkinder sind.

Bei den Fantis folgt der erste Sklave mit Ausschluss des Sohnes, der nur das Eigenthum von seiner Mutter erbt, welches, oft bedeutend und von ihrem Manne unabhängig, von ihrer Familie ererbt ist[4]). Bei den Kimbundas beerben die Söhne nicht ihren Vater, sondern ihren mütterlichen Onkel. Dagegen sind die von Sklavinnen geborenen Kinder die Erben ihres Vaters[5]). Auch in Angola wird neben der Erbfolge des Schwestersohnes eine Erbfolge des Sohnes einer Sklavin in das bewegliche Gut nebst den Sklaven und den Frauen erwähnt, während die Kinder der freien Frauen von ihrem Vater nichts erben, sondern nur dasjenige besitzen, was ihnen der Vater bei Lebzeiten geschenkt hat[6]). Die Wanyamwezi hinterlassen ihr Eigenthum ihren illegitimen Kindern von Sklavinnen und Konkubinen unter Ausschluss ihrer Nachkommenschaft von ihren legitimen Weibern. Sie rechtfertigen dies dadurch, dass die Kinder aus den legitimen Ehen

---

[1]) Beispiele s. in meinen Schriften Geschlechtsg. S. 148 ff. Ursprung S. 82 ff. Anfänge S. 141. Bausteine II. S. 174.
[2]) Hager, die Marschallinseln. 1886. S. 65.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 319.
[4]) Bowdich p. 344.
[5]) Magyar I. S. 284.
[6]) Bastian, D. E. I. S. 165.

eine bessere Stütze an ihren Verwandten haben, als die illegitimen Kinder[1]). Da jedoch anscheinend in Unyamwesi erst seit kurzer Zeit das Vaterrechtssystem zur Geltung gekommen ist (in Usukuma im Norden gilt noch jetzt Mutterrecht), so wird auch hier diese Sitte wohl aus dem Uebergange des Mutterrechts zum Vaterrecht zu erklären sein.

4. Die Erbfähigkeit der Häuptlinge und Könige.

§. 186.

I. Bisweilen ist der Häuptling oder König der subsidiäre Erbe, wenn keine Verwandte der Verstorbenen vorhanden sind, z. B. in Benin[2]). Er erbt hier ausserdem alle beschlafenen Frauen eines verstorbenen Mannes, welche er alsdann wieder verheiratet[3]). Der Theorie nach scheint er sogar beim Tode eines Unterthanen dessen gesammten Nachlass, Weiber, Gut und Sklaven zu erben; er pflegt jedoch den ältesten Sohn zum Alleinerben des ganzen väterlichen Nachlasses einzusetzen einschliesslich einiger unbeschlafenen Weiber[4]). In Quoja erbte, wenn keine nach Vaterrecht verwandte Erben vorhanden waren, der König, welcher Sklaven, Gut und Frauen an sich nahm und unter seine Kinder vertheilte und die Kinder (welche in Quoja, wenn minderjährig, nicht erbfähig sind) von diesen oder jenen Personen grossziehen liess[5]). Bei den Kaffern erbt der Häuptling, falls kein männlicher Agnat des Verstorbenen vorhanden ist[6]).

II. In Dahomé erbt der König die Hälfte des Nachlasses eines Mannes[7]). Nach andern Nachrichten ist der König von Dahomé der alleinige gesetzliche Erbe des Eigenthums aller seiner Unterthanen[8]). Dies scheint sich jedoch nur auf die Kabossire zu beziehen. Stirbt ein solcher, so erbt der König Titel und Vermögen desselben: bisweilen verleiht er Sonnenschirm und Stuhl an den gesetzlichen Erben des Verstorbenen, gewöhnlich

---

[1]) Burton, lake reg. II p. 23. 24.
[2]) Bosman II. (III.) p. 238.
[3]) Dapper II. p. 124. 125.
[4]) Dapper II. p. 125.
[5]) Dapper II. p. 36. de la Croix II. p. 548.
[6]) Nauhaus in der Zeitschr. für Ethnol. XIV. S. (211).
[7]) Valdez I. p. 346.
[8]) Reade (A.) p. 50. Wilson S. 150. Burton, Dah. I. p. 73.

Digitized by Google

jedoch an einen Fremden, der dann die Familie des Verstorbenen unterhalten muss. Es scheint also ein lehnrechtlicher Gedanke hier zu Grunde zu liegen[1]). Ein anderer Berichterstatter sagt, aller Rang sei in Dahomé erblich und primogenitiv; jedoch hänge alles vom Konsens des Königs ab, der auch eine andere Person zum Nachfolger ernennen könne[2]).

Ganz ähnlich scheint die Erbfolge in Aschanti geregelt zu sein. Bisweilen wird der König als der gesetzliche Erbe des Eigenthums aller seiner Unterthanen bezeichnet[3]), bisweilen nur als der Erbe alles Goldes seiner Unterthanen. Thatsächlich liegt die Sache aber so, dass mit Erledigung eines „Stuhls" (anscheinend einer Kabossirstelle) durch den Tod des Inhabers das Vermögen des Stuhls auf den Nachfolger übergeht. Es schenkt gewöhnlich der König das Fetischgold (Goldklümpchen von einer oder mehreren Unzen) und die Kleider dem Nachfolger des „Stuhls", von dem die Sklaven und das übrige Eigenthum des Verstorbenen unzertrennlich sind[4]). Nach einer andern Nachricht nimmt der König gewöhnlich das unverarbeitete Gold des Nachlasses an sich, während er verarbeitetes Gold der Frau und den Kindern überlässt. Auch hier scheint also die Erbfolge lehenrechtlich geregelt zu sein[5]). Wieder nach einer andern Nachricht sind fast alle Freien in Kumasa, der Hauptstadt von Aschanti, so mit dem Palaste verbunden, dass sie den Namen Häuptling (asafohene) tragen und ein gewisses Amt bekleiden; sterben sie, so fällt alle ihr Vermögen dem Könige zu[6]).

In Sansibar nimmt der Sultan den ganzen Nachlass der Beamten an sich; die Kinder bekommen nichts[7]).

III. Erbfolgeordnungen.

§. 187.

Genauere Erbfolgeordnungen sind in Afrika wenig

---

[1]) Reade (B.) p. 222. 223.
[2]) Forbes I. p. 27.
[3]) Reade (A.) p. 50.
[4]) Bowdich p. 344. 345.
[5]) Wilson S. 129. 130.
[6]) Ramseyer S. 101.
[7]) v. d. Decken I. S. 129.

Digitized by G

entwickelt. Geht die Erbfolge über die nächsten Verwandtschaftsgrade hinaus, so ist gewöhnlich alles streitig.

So wird von der Goldküste berichtet, die Erbfolge sei nicht immer genau bestimmt und gebe oft Anlass zu Palavern, die die ganze Erbschaft verzehrten; bestimmt sei, dass der jeweilig älteste Bruder des Verstorbenen diesen beerbe; falls keine Brüder vorhanden seien, solle von Rechts wegen dem ältesten Sohne des ältesten Bruders die Erbschaft zufallen; dies gebe aber oft Anlass zu Streit[1]).

I. Rein mutterrechtliche Erbfolgeordnungen sind die folgenden. Bei den Barea und Kunáma werden folgende Personen in folgender Reihenfolge zur Erbschaft gerufen: 1. der Bruder von gleicher Mutter, 2. der älteste Sohn der ältesten Schwester, 3. der zweite Sohn seiner ältesten Schwester u. s. w., 4. der Sohn der jüngeren Schwester, 5. die Schwester des Erblassers, 6. ihr Schwesterkind[2]). Dies von Munzinger schwach angedeutete Erbfolgesystem scheint dahin interpretirt werden zu müssen, dass zunächst immer nur eine Person erbt, eine Erbtheilung also nicht stattfindet, und dass diese Person zunächst der älteste Bruder von gleicher Mutter ist, dann der Reihe nach die übrigen Brüder von gleicher Mutter folgen, dann die Söhne der ältesten Schwester von gleicher Mutter nach dem Alter, dann die Söhne der nächsten Schwester nach dem Alter u. s. w., in Ermanglung aller Schwestersöhne die Schwester selbst und zwar hier wieder die älteste, dann der Reihe nach die jüngeren, endlich die Schwestertöchter in der Reihenfolge, wie die Schwestersöhne. Es würde dies ein mutterrechtliches Erbfolgesystem mit Alleinerbrecht und Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen ergeben.

Aehnliche Erbfolgeordnungen werden von der Goldküste berichtet. Die gesetzlichen Erben sind die Bruders- und Schwesterkinder. Diese erben jedoch nicht zu gleichen Theilen, sondern der älteste Sohn unter ihnen erbt den Nachlass des verstorbenen Bruders seiner Mutter oder von dessen Sohn, und so erbt die Tochter von ihrer Mutter Schwester oder deren Tochter. Sind solche Erben

---

[1]) Monrad S. 95.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 490.

Digitized by Google

nicht da, so erben die Schwestern oder Brüder, dann die nächsten Verwandten von der Mutterseite[1]). Mit dieser ältern Nachricht stimmt aber der neuere bereits oben angeführte Bericht Monrads nicht mehr überein. Ob es sich um lokale Differenzen handelt oder ob sich die erbrechtlichen Normen im Laufe der Zeit geändert haben, muss genaueren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Ueberhaupt sind die Nachrichten über die Erbfolge an der Goldküste konfus. Nach einer ältern Nachricht[2]) fällt das Vermögen des Mannes an seinen Bruder, event. an seinen Vater.

Bei allen westäquatorialafrikanischen Stämmen (Commi, Apingi, Apono, Ishogo u. s. w.) erbt der nächstälteste Bruder (nach Mutterrecht); stirbt der jüngste Bruder, so erbt der älteste. Sind keine Brüder da, so erbt der Neffe. Diese Erbfolgeordnung gilt auch für das Häuptlingsthum der Clans und der Familie. Sind alle Brüder gestorben, so erbt der älteste Sohn der ältesten Schwester[3]). Diese Erbfolgeordnung ist insofern klar, als zunächst die Brüder von gleicher Mutter und nicht die Kinder erben und dass in zweiter Linie die Schwestersöhne erben. Seltsam ist dagegen die Regelung der Erbfolge unter den einzelnen Brüdern und ganz ungewöhnlich ist, dass anscheinend die Bruderssöhne die Schwestersöhne ausschliessen; denn unter dem Neffen kann anscheinend doch nur der Bruderssohn verstanden werden. Diese Erbfolge des Bruderssohns widerspricht vollständig dem bei diesen Völkern durchgeführten Mutterrechtssystem. Es ist daher zu vermuthen, dass in dieser Beziehung der Bericht nicht korrekt ist. Derselbe Reisende macht in einem andern Buche über die Erbfolge bei den Commi (Camma) abweichende Angaben. Er sagt, es erbten bei ihnen nicht die Kinder vom Vater,

---

[1]) Bosman I. p. 194. „Broders en Susters-kinderen sijn de regte een wettige Erfgenamen; met desen verstande nogtans, dat deselve niet gelijkhelijk tot de Erffenis komen maar een Jongmann de oudste van sijn Moeders Kinderen sijnde erft de nalatenschap van sijn Moeders Broeder, of desselven Soon, en so mede de Dogter van her Moeders Suster of derselver Dogter." Die Auslegung dieser Stelle ist zweifelhaft. Vgl. auch Bastian, D. E. II. S. 166.

[2]) A. H. IV. S. 138.

[3]) du Chaillu (B.) p. 429.

sondern die Brüder des Verstorbenen, in Ermanglung solcher die Vettern, Onkel und erst an letzter Stelle die Kinder[1]). Hier würde also eine mutterrechtlich und vaterrechtlich gemischte Erbfolgeordnung vorliegen.

II. Rein vaterrechtliche Erbfolgeordnungen sind folgende. In Benin erben vom Vater zunächst die Söhne, in Ermanglung solcher der Bruder, sodann der nächste Verwandte[2]). In Quoja erbte der älteste Sohn; hinterliess derselbe Söhne, so erbte der älteste dieser und die Kinder der jüngeren Brüder des ersteren hatten nur so viel Rechte an der Erbschaft, dass sie grossgebracht wurden. Hinterliess er keine Söhne, so erbte der nächstälteste Bruder. In Ermanglung eines Bruders wurden die Bruderssöhne zur Erbschaft gerufen[3]). Bei den Kaffern erbt der älteste Sohn des grossen Hauses den ganzen Besitz seines Vaters; auch die ältesten Söhne der andern Häuser, welche den Besitz dieser Häuser erben, sind ihm unterstellt. Hat ein Mann keine Söhne, so erbt zunächst der Vater, dann der Bruder aus dem Hause des Verstorbenen, dann der älteste Sohn des grossen Hauses[4]).

Stirbt bei den Somali ein Sohn, so erben dessen Brüder, dann der Vater, dann der Vetter. Stirbt ein Familienvater ohne männliche Erben, so sind die Söhne seines Bruders die nächsten Erben[5]). Bei den Bogos erben zunächst die Söhne unter Bevorzugung des Erstgeborenen, dann der Vater, dann die Brüder, dann die Bruderssöhne, dann des Vaters Brüder u. s. w.[6]). Das Vermögen einer Frau geht auf ihre Söhne, in zweiter Linie auf ihre Brüder u. s. w. über[7]).

III. Von Aschanti wird folgende Erbfolgeordnung berichtet. Es erbt zunächst der Bruder des Mannes, dann der Schwestersohn, dann der Sohn, dann der erste Vasall oder Sklave des Stuhls[8]). Der Stuhl scheint der Thron des Kabossirs zu sein, unter dem der Mann steht.

---

[1]) du Chaillu (B.) p. 262.
[2]) Bosman II. (III.) p. 238.
[3]) Dapper II. p. 36.
[4]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (211).
[5]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 31.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 73. No. 159. 163.
[7]) Munzinger a. a. O. S. 73. No. 164.
[8]) Bowdich p. 344.

Digitized by Google

IV. Die Erbtheilung.

§. 188.

I. Bisweilen erbt eine einzelne Person ausschliesslich und zwar findet sich dies sowohl unter der Herrschaft des Mutterrechts als unter der des Vaterrechts.

a) An der Goldküste, Akkra ausgenommen, erbte früher der älteste Sohn des Bruders des Verstorbenen, eventuell der nach der dort geltenden Erbfolgeordnung nächste Verwandte allein[1]).

b) Bei den Marea erbt der erstgeborne Sohn allein; doch wirkt hier bereits das islamitische Recht ein, welches alle Kinder gleichstellt und sogar die Töchter nicht ausschliesst[2]). Im Reiche des Kasembe ist der älteste Sohn der alleinige Erbe[3]). Ebenso bei den Hottentotten. Die andern Söhne bekommen nichts, als was ihnen der Vater bei Lebzeiten giebt, und werden Knechte des ältesten. Stirbt der älteste Bruder, so tritt der nächste durchaus an seine Stelle und wird, wie jener, das Familienoberhaupt[4]). Bei den Bogos erbt der Erstgeborne (Bikr, der erstgeborne Sohn der erstverlobten Frau) im Wesentlichen das ganze Vermögen seines Vaters, nämlich alle weissen Kühe (Beret), alle Kühe, die steril sind oder einen organischen Fehler haben, die Kälber, die Stiere, alle im Hause befindlichen Effekten und Geräthschaften, die Esel, die Pferde und Maulthiere, das Land mit seinen Rechten, die Leibeigenen, die Tigré und die Frau. In den Rest erben die übrigen männlichen Kinder mit. Die Schulden muss der Erstgeborne zahlen[5]). Die Erstgeburt geht nur für einen Idioten oder für einen mit organischen Fehlern Behafteten verloren[6]). Das leere Haus gehört von Rechtswegen dem jüngsten Sohne[7]).

Bei den Kaffern erbt, wenn die Frauen eines Mannes ihre eigene Hutte und ihren eigenen Viehkraal haben, der älteste Sohn einer jeden Frauenhütte den dazu ge-

---

[1]) Bosman I. p. 194.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 241.
[3]) Valdez II. p. 253.
[4]) Kolben S. 458. 563. Vgl. Ehrmann II. S. 158.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 73. 74. No. 161. 170. 171.
[6]) A. a. O. S. 73. No. 162.
[7]) A. a. O. S. 74. No. 172.

hörigen Viehkraal; hatte jedoch der Vater bei seinen Lebzeiten keine Viehvertheilung vorgenommen, so erbt der älteste Sohn der ersten Frau alles Vieh des Vaters[1]). Eine ältere Nachricht, wornach beim Tode des Vaters die Mutter und die Söhne die Verlassenschaft theilen[2]), wird aller Wahrscheinlichkeit nach ungenau sein. Bei den Betschuanen und Basutho ist Erbe des Vermögens seines Vaters stets der älteste oder vornehmste Sohn[3]).

Bei den Galla beerbt der älteste Sohn seinen Vater allein und giebt auch seinen Brüdern nichts heraus[4]). Ebenso erbt in Whydah der älteste Sohn das ganze Vermögen seines Vaters[5]). In Benin erbt der älteste Sohn allein. Seine Brüder sind auf seinen guten Willen angewiesen[6]).

Bei den maurischen Stämmen der Sahara erbte der älteste Sohn den ganzen Hausstand des Vaters. Die jüngern Söhne haben nur einen Antheil an Vieh und Sklaven[7]). Bei den Kûri auf den Inseln des Tsâde fallen die Erbschaften fast ganz dem ältesten Sohne zu, welcher den Brüdern einen bescheidenen Antheil herausgiebt[8]).

II. Oft erben die Weiber einen geringern Theil, wie die Männer. Bei den Fantis an der Goldküste haben die Töchter nur einen kleinen Theil an dem Fetische oder dem goldenen Schmucke[9]). Bei den Beni Amern erben männliche und weibliche Erben so, dass zwei Töchter wie ein Sohn gerechnet werden, mit andern Worten, dass die Söhne die doppelte Portion der Töchter bekommen. Sind keine Söhne da, so werden den Töchtern die nächsten (männlichen) Verwandten zur Seite gestellt, so jedoch, dass erstere bevorzugt bleiben[10]). Auch bei den Berbern von Dongola sollen die Theile

---

[1]) v. Weber II. S. 224. Der älteste Sohn der grossen Frau ist der Erbe. Trollope II. p. 272.
[2]) Vaillant bei Cuhn II. S. 116.
[3]) Merensky S. 103.
[4]) Park (B.) S. 196. 197.
[5]) Bosman II. p. 125.
[6]) Bosman II. (III.) p. 238.
[7]) Saugnier-Brisson p. 93.
[8]) Nachtigal II. S. 375.
[9]) Bowdich p. 344.
[10]) Munzinger, OA. St. S. 318.

der Knaben und Mädchen im Verhältnisse von 2 zu 1 stehen[1]). Bei den Südarabern, Somali und Waswaheli erhalten — nach mohammedanischem Rechte — die Söhne je einen Theil, die Töchter je einen halben Theil der Hinterlassenschaft. Bei den Masai erhalten die Söhne je 50 % mehr, wie die Töchter[2]). In Timbuktu ist der Erbtheil des Sohnes noch einmal so gross, wie der der Tochter[3]).

III. Am Gabun theilen die Kinder das Erbe des Vaters zu gleichen Theilen; jedoch bekommt der Aelteste etwa doppelt so viel wie jeder andere[4]). Bei den Denqa theilen sich die Söhne in die Erbschaft des Vaters, wobei der Aelteste ein Vorrecht hat. Minderjährige fordern ihren Theil, wenn sie erwachsen sind[5]). Bei den Masai erhält der älteste Sohn die Waffen seines Vaters[6]).

IV. Bei den Somali werden die Erbschaften zu gleichen Theilen unter die Söhne des Verstorbenen getheilt[7]).

V. Eine gleichmässige Theilung der Erbschaft unter sämmtliche Kinder einschliesslich der Töchter ist immer ein Zeichen einer hohen Kulturstufe und daher in Afrika nur selten. Im Sarae erben das Gut und die Schulden des Vaters die Kinder, die vor seinem Tode noch nicht ausgesteuert waren und die Frau des Verstorbenen, jede Person zu gleichen Theilen ohne Vorzug der Erstgeburt[8]). Bei den Takue wird Land unter alle Erben gleichmässig vertheilt[9]). Bei den Edeeyahs von Fernando Po wird Geld, Yams und anderes Eigenthum zu gleichen Theilen unter den Kindern, eventuell den nächsten Verwandten vertheilt[10]). In Borku erben die Töchter mit den Söhnen zu gleichen Theilen[11]).

---

[1]) Rüppell (A.) S. 45.
[2]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 406.
[3]) Salam p. 18.
[4]) Bowdich p. 555.
[5]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 26.
[6]) Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 406.
[7]) v. d. Decken II. S. 330.
[8]) Munzinger, OA. St. S. 389.
[9]) A. a. O. S. 208.
[10]) Allen II. p. 202.
[11]) Munzinger, Bogos. S. 64.

VI. In Dahomé erben die Söhne der ersten (allein als legitim angesehenen) Frau das gesammte Eigenthum ihrer Mutter und die Hälfte des Eigenthums ihres Vaters. Die andere Hälfte geht nominell an den König, welcher sie jedoch gewöhnlich unter die Söhne der Konkubinen vertheilt[1]).

V. Erbantretung.

§. 189.

I. Nach geschlechtsgenossenschaftlichen Grundsätzen wird im Allgemeinen anzunehmen sein, dass da, wo eine gesetzliche Intestaterbfolge besteht, die Erbschaft ohne Weiteres auf den Erben übergeht. Er ist als Nachfolger in die Würde des Geschlechtsoberhaupts Zwangserbe.

II. Bei den Baróa und Kunáma werden die Erbschaft und auch allfällige Schulden erst nach mehreren Monaten angetreten[2]). In Timbuktu werden Land und Häuser vor Volljährigkeit der Kinder nicht verkauft[3]).

III. Wenn bei den Mugaren (Mauren) in der Sahara ein Hausvater stirbt, so bemächtigt sich dasjenige Kind, welchem sein Tod zuerst bekannt wird, alles dessen, was es im Zelte seines Vaters findet. Davon wird nichts zur Theilung eingeliefert, sondern das Kind behält alles als sein Eigenthum und die andern Kinder bekommen nur vom Vieh und von den Sklaven ihren Antheil[4]).

IV. In Benin wird der Erbe durch den König in die Erbschaft eingesetzt. Der älteste Sohn als Alleinerbe seines Vaters muss einen Sklaven an den König und an die drei Grosswürdenträger des Reichs geben mit dem Gesuch, seinem Vater in dessen Würde zu folgen. Er wird alsdann vom König für den rechtmässigen Erben seines Vaters erklärt[5]). Der Theorie nach scheint der König der Alleinerbe zu sein; er belehnt aber so zu sagen den ältesten Sohn mit dem väterlichen Vermögen[6]).

---

[1]) Valdez I. p. 346.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 491.
[3]) Salam p. 18.
[4]) Follie in N. B. II. S. 72.
[5]) Bosman II. (III.) p. 238.
[6]) Dapper II. p. 124. 125.

VI. Verpflichtungen des Erben.

1. Im Allgemeinen.

§. 190.

Oft übernimmt der Erbe mit der Erbschaft zugleich die Sorge für die Familie des Erblassers. Wir haben bereits gesehen, dass er die Weiber des Erblassers erblicher Weise heiratet. Er muss aber auch für seine Geschwister und die sonstigen zum Hause gehörigen Verwandten sorgen, sofern diese nicht selbst miterben. So muss bei den Somali, bei denen die Weiber nicht miterben, der Sohn nach dem Tode des Vaters seine nächsten weiblichen Anverwandten ernähren[1]). Am Kongo muss der Erbe (der Bruder oder mütterliche Onkel des Verstorbenen) für Frau und Kinder des Verstorbenen sorgen und kann die Frau heiraten[2]). Bei den Fantis geht mit den Gütern des Verstorbenen auch die Sorge für die Familie auf den Schwestersohn über[3]). Bei den Hottentotten hat der älteste Sohn als Alleinerbe und Familienoberhaupt die von der Erbschaft ausgeschlossenen Töchter zu unterhalten und auszusteuern[4]). Ebenso wohnen bei den maurischen Stämmen der Sahara die von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossenen Töchter bei dem ältesten Bruder[5]).

2. Haftung des Erben für Schulden.

§. 191.

Nach geschlechtsgenossenschaftlicher Anschauung geht die Verwaltung des Familienvermögens bei der Erbfolge auf den Erben über; damit haftet auch der Erbe für die Schulden des Erblassers. Dieser Gedanke hat allgemein in Afrika Geltung. Im Einzelnen ist derselbe aber verschieden entwickelt.

I. Bei den Barea und Kunáma übernimmt der Erbe die Schulden; aber bei Zahlungsunfähigkeit haftet er nicht mit seiner Person dafür[6]).

---

[1]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 31.
[2]) Tuckey p. 161.
[3]) Waitz, Anthrop. II. S. 114.
[4]) Ehrmann II. S. 158.
[5]) Saugnier-Brisson p. 93.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 494.

II. Bei den Bogos haftet der Erbe auch mit seiner Person für die Schulden des Erblassers. Die Kinder werden für ihres Vaters Schuld leibeigen[1]). Im neuern Rechte haften jedoch nur noch die Söhne für die Schulden des Vaters, und diese nur dann, wenn man ihnen nachweisen kann, dass sie irgend etwas von ihm geerbt haben[2]). Unmündige Waisen eines Schmagilli werden wegen Schulden des verstorbenen Vaters erst bei ihrer Grossjährigkeit belangt. Die Frist muss vom Mohäber proklamirt werden[3]).

III. Nach fantischem Rechte ist die Person, welche das Begräbniss des Verstorbenen besorgt, für dessen Schulden verantwortlich. Man lässt daher die Leichname solcher Personen, für deren Schulden man nicht haften will, unbeerdigt. Das Gesetz legt den überlebenden nächsten Verwandten sowohl die Bestreitung der Begräbnisskosten, als auch die Abbezahlung der Schulden des Verstorbenen auf: Sind viele Schulden da und wenig Vermögen, so bringen die Verwandten den Behörden der Stadt ein kleines Geschenk und liefern ihnen den Leichnam zur Beerdigung aus, wodurch sie gesetzlich von seinen Schulden entbunden werden. Indessen bereitet ein solcher Schritt der Familie Schande[4]). Andererseits scheint auch das Recht auf die Erbschaft erst durch die Beerdigung des Erblassers gewonnen zu werden. So trägt in Aschanti der König zur Leichenfeier bei, um seine Ansprüche auf das im Nachlasse seiner Unterthanen befindliche Gold geltend zu machen[5]). In Akkra wird die Leiche desjenigen, der so viel Schulden hinterlässt, dass seine Familie sie nicht bezahlen kann, auf Stöcke, auf ein Pfahlgerüst gelegt und nicht begraben, und, wenn seine Gläubiger dann die Schuld fordern, so heisst es: da liegt er, gehe hin und mahne ihn selbst, er muss hart genug büssen[6]). In Angoy war es früher gebräuchlich, wenn Jemand insolvent starb, die Leiche nicht zu begraben, sondern sie an einem Galgen in der Wüste auf-

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 494.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 71. No. 150.
[3]) A. a. O. No. 151.
[4]) Cruickshank p. 259.
[5]) Bowdich p. 345.
[6]) Monrad S. 102.

Digitized by Google

zuhängen. Kam der Gläubiger dort vorbei, so drohte er dem verfaulten Körper, dass er ihn unbegraben lassen wolle, bis er in die Welt zurückkomme, um ihn zu bezahlen[1]). Stirbt in Akkra ein vom Familienvater für eine Schuld verpfändetes Familienmitglied vor Abbezahlung der Schuld beim Gläubiger, so wird dasselbe nicht begraben, sondern „auf Stöcke“ gelegt, d. h. in einer Gewehrkiste oder Matte auf ein Pfahlgerüst gelegt. Ein solcher Todter heisst Akba. Eine solchergestalt hingelegte Leiche wird von ihrer Familie, wenn es nur eben möglich ist, sofort eingelöst, um ihr ein ehrenvolles Begräbniss zu gewähren. Würde der Gläubiger die Leiche begraben, so würde er damit sein Recht gegen die Familie verlieren[2]).

VII. Letztwillige Verfügungen.

§. 192.

I. Bisweilen fehlt ein letztwilliges Dispositionsrecht vollständig. Bei den Beni Amern hat Jedermann das Recht, zu seinen Lebzeiten über sein Vermögen nach Belieben zu verfügen; aber er darf nicht ein Testament machen[3]). Ebenso hat bei den Bogos der freie Mann das Recht, zu seinen Lebzeiten über sein Vermögen zu verfügen und davon Geschenke zu machen. Dagegen kennt das Recht der Bogos ein Recht, ein Testament zu machen und über den Tod hinaus durch Legate über die Erbschaft zu verfügen, nicht. Die Vollziehung der von dem Sterbenden gemachten Willensäusserungen hängt schlechterdings von der Pietät der Erben ab[4]).

II. Bisweilen existirt völlige Testirfreiheit. So hat im Sarae der Vater das Recht zu testiren[5]).

In Angola steht dem (mütterlichen) Onkel die Enterbung seines Neffen (seines gesetzlichen Erben) zu, wenn er solche unter Zusammenberufung seiner Sklaven und der Familie feierlich vor seinem Tode erklärt[6]). Bei den Barea hat der Sterbende das Recht, gegen die Ansprüche

---

[1]) Zucchelli S. 457.
[2]) Monrad S. 101. 102.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 318.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 73. No. 166.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 389.
[6]) Bastian, D. E. I. S. 165.

Digitized by Google

der rechtmäsigen Erben, der Schwestersöhne zu Gunsten der eigenen Kinder oder anderer Freunde zu testiren; die Exekution versichert er alsdann durch gewichtige Zeugen[1]).

III. Bei den Hottentotten erlischt das Verfügungsrecht des Erblassers auf dem Todtenbette. Er kann nur so lange noch letztwillig verfügen, als er gesund ist[2]). Analog konnten nach älterm deutschen, vereinzelt noch bis zum heutigen Tage erhaltenem Rechte, letztwillige Verfügungen nur von körperlich rüstigen Personen getroffen werden[3]).

VIII. Rechte der Erben am Erbvermögen zu Lebzeiten des Erblassers.

§. 193.

I. Bisweilen haben die Erben schon bei Lebzeiten des Erblassers die Befugniss, ihn in seinen Handlungen zu beschränken.

Am Gabun kann der künftige Erbe seinen Vater und jedem andern, dessen Güter ihm einst gehören werden, den Prozess machen, wenn er einen Sklaven ungerechter Weise getödtet oder sein Eigenthum vernachlässigt hat, und ihn zum Schadensersatz zwingen[4]).

II. Bei den Bogos können grossjährige Söhne den Vater hindern, das Grundvermögen d. h. die weissen Kühe anzutasten[5]).

IX. Obrigkeitliche Fürsorge für den Nachlass.

§. 194.

Auch eine obrigkeitliche Fürsorge für den Nachlass kommt in Afrika bereits vereinzelt vor. So hat in Gross-Bassam der Häuptling, wenn der Erbe im Augenblicke des Todes eines Erblassers abwesend ist, das Erbgut unter persönlicher Verantwortlichkeit aufzubewahren; eine Veruntreuung dabei, insbesondere gegen Personen höheren Ranges, ist mit Todesstrafe belegt[6]).

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 491.
[2]) Dapper II. p. 274. Kolben S. 563.
[3]) Roth, Syst. d. deutschen Privatr. I. S. 386.
[4]) Bowdich p. 556.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 73. No. 166.
[6]) Hecquard S. 48.

Digitized by Google

In Futa-Djallon werden gewöhnliche Erbtheilungen von einem Marabut geleitet; der Nachlass eines Häuptlings oder irgend eines andern angesehenen Mannes wird vom Almami selbst regulirt, der von jeder Erbschaft seinen Antheil bekommt[1]).

Sechster Theil.
Das Rache-, Buss- und Strafrecht.

Im Allgemeinen.

§. 195.

Das afrikanische Strafrecht weisst alle Stadien auf, welche sich überhaupt in der Entwickelungsgeschichte des Strafrechts finden, Racherecht, Blutrache, Friedloslegung, Kompositionensysteme, Asylrecht und schliesslich auch öffentliche Strafen. Im Allgemeinen steht das afrikanische Strafrecht auf der Stufe des Kompositionensystems. Alle Vergehen sind durch Zahlungen in Geld oder sonstigen Werthmessern sühnbar, und nur wenn solche Zahlungen nicht gemacht werden können, tritt das strenge Recht ein, dessen Ausübung die Komposition zu verhindern beabsichtigt.

Selbsthülfe.

§. 196.

Ueberall auf primitiven Stufen spielt, wenn ein Rechtsbruch begangen ist, die Selbsthülfe des Verletzten eine grosse Rolle. Es existirt keine staatliche Gewalt, welche er um Hülfe angehen könnte. Er nimmt sich daher selbst sein Recht. Unterstützt wird er dabei durch seine Familie, seine Gaugenossen, seinen Herrn oder Häuptling; aber die Initiative liegt bei ihm selber. Diese Selbsthülfe ist jedoch nicht etwa der regellose Racheakt, sondern sie ist bereits ein entwickeltes Rechtsinstitut von äusserst seltsamer und uns durchaus fremdartiger Natur. Das afrikanische Recht bietet in dieser Beziehung Bildungen, welche wahrscheinlich der allerprimitivsten Stufe des staatlichen Aufbaues angehören und uns einen

[1]) A. a. O. S. 233.

Digitized by Google

höchst überraschenden Einblick in die geheimnissvolle Werkstätte der ersten socialen schöpferischen Thätigkeiten der Menschheit gewähren.

I. In Bihé im südlichen Centralafrika wird zunächst über einen Rechtsbruch kein Prozess geführt, sondern die geschädigte oder beleidigte Partei urtheilt selbst das Verbrechen ab und setzt dem Rechtsbrecher eine Busse. Der Begriff des begangenen Verbrechens und der dasselbe treffenden Strafe vereinigt sich in dem einen Worte „Mucano". Weigert sich ein Wohlhabender, über dem solch ein Mucano schwebt, die Strafe zu bezahlen, so nimmt der Beschädigte, wenn er Macht genug hat, von dem Eigenthum desselben mehr als den Betrag der Strafe in Besitz und das Weggenommene bleibt in Pfand und wird später verkauft oder der Person, welche die Konfiskation ausgeführt hat, zugesprochen. Erfolgt eine solche Pfändung aber ungerechter Weise, so wird die Person, welche dieselbe vorgenommen hat, vom Sova (Fürsten) gezwungen, der geschädigten Person ein Schwein zu geben. Nur wenn der Missethäter sich weigert, die ihm auferlegte Strafe zu bezahlen, wird der Fall dem Sova zur Entscheidung vorgelegt. In der Regel wird auch das Todesurtheil von der geschädigten Partei selbst gesprochen und ausgeführt.

Dies Institut des Mucano ist rechtlich noch weiter entwickelt. Der Chef einer Karawane muss die Mucano's seiner Neger bezahlen. Besitzt ein Weisser, der für die Mucano's seiner Neger haftet, Macht genug, um die Bezahlung der Strafe zu verweigern, so warten seine Ankläger, bis sie einen andern schwächern Weissen treffen, mit dessen Gütern sie sich bezahlt machen. (Die Weissen stehen nach afrikanischen Rechtsanschauungen allgemein in Rechtsverantwortlichkeit als Landsleute.) Stirbt ein Mann unter der Anklage eines Mucano, und es betritt Jemand arglos die Wohnung des Verstorbenen, so wird dieser für den Verstorbenen verantwortlich gemacht[1]).

Eine derartige Erledigung von Streitigkeiten hat einen universalrechtsgeschichtlichen Charakter. In derselben Weise begiebt sich z. B. auf den Aaru-Inseln derjenige, der sich durch einen andern verletzt fühlt, ohne

[1]) Serpa Pinto I. S. 156. 157.

Digitized

Vorwissen der Häuptlinge, von den übrigen Dorfgenossen begleitet, nach dem Dorf oder der Wohnung des Angeklagten und legt ihm Busse auf. Ist derselbe geneigt, die Busse zu bezahlen, dann ist der Streit erledigt, wo nicht, so muss er sich einem Gottesgerichte unterwerfen. Die Justiz der Häuptlinge wird auf diese Weise umgangen, weil die Häuptlinge regelmässig nach dem Werthe der erhaltenen Geschenke Recht sprechen[1]), was ebenso in Afrika der Fall ist, wie wir weiter unten sehen werden.

II. Eine eigenthümliche Art von Selbsthülfe, wie sie in ganz ähnlicher Weise auch in China und Japan auftritt, findet sich in Ahanta. Schwört Jemand beim Kopfe eines andern und ergiebt sich dadurch dem Fetisch, so muss jener ihn loskaufen, und wenn Jemand sich beim Kopfe eines andern tödtet, so muss jener sich auch tödten oder der Familie 20 Unzen Goldes zahlen, bei den Fantis eine grosse, aber nicht bestimmte Summe[2]). Der Rechtsgedanke ist der, dass derjenige, der die Veranlassung dazu giebt, dass ein anderer sich selbst einen Schaden zufügt, dafür verantwortlich ist. Dieser Rechtsgedanke wird dahin verwendet, dass, wenn Jemand sich vor einem andern nicht zu retten weiss, er ihn durch eine That gegen die eigene Person des Thäters in diese verantwortliche Lage bringt.

III. Eine höchst seltsame Art des Racherechts findet sich bei den Buschstämmen in Süd-Guinea. Geht bei denselben einem Manne seine Frau mit einem andern durch und kann er den Ehebrecher nicht erreichen, so wendet derselbe sich zum nächsten Dorfe und tödtet den ersten besten Menschen, der in den Bereich seiner Flinte kommt. Hierauf verkündet er laut, wer er sei und weshalb er die Gewaltthat verübt habe und ruft den Leuten zu, dass sie den Mann, der ihm sein Weib gestohlen habe, verantwortlich machen müssten. Ist der Schuldige ausserhalb ihres Bereichs, so tödten sie irgend einen Mann aus dem nächsten Dorfe. In dieser Weise geht die Rache von Dorf zu Dorf durch den ganzen Distrikt.

---

[1]) Riedel, der Aaru-Archipel in der Verhandl. der Gesellsch. für Erdkunde zu Berlin 1885. No. 3.

[2]) Bowdich p. 352.

Digitized by Google

Die Thore aller Dörfer werden geschlossen und verbarrikadirt, bis endlich ein Clan für seinen erschlagenen Blutsfreund keine Gelegenheit zur Rache mehr erspähen kann. Der Häuptling dieses Clans erhebt alsdann einen Ersatzanspruch gegen den Mann, der mit der Frau durchgegangen ist, während angenommen wird, dass der Ehemann durch den von ihm verübten Todschlag seiner Ansprüche auf das Weib verlustig geworden sei, und derselbe mit der Sache weiter nichts mehr zu thun hat. Der Häuptling des Clans, welchem der Missethäter angehört, bietet jenem Clanhäuptling eine Geldentschädigung und mit der Annahme dieser ist alsdann dem ganzen Lande der Frieden zurückgegeben, was weit und breit verkündet wird[1]).

Bei den Mbondemos an der Sierra del Cristal ist es gebräuchlich, um einen Stamm zum Bundesgenossen zu gewinnen, einen Angehörigen dieses Stammes umzubringen. Der Stamm des Mörders giebt alsdann zu verstehen, dass der Mord geschehen sei, weil ein anderer Stamm ihn beleidigt habe und dann verbinden sich diese beiden Stämme und marschiren gegen diesen dritten Feind[2]).

IV. Als ein Akt der Selbsthülfe ist auch das Duell zu betrachten. Es ist der afrikanischen Welt fast ganz fremd; namentlich kommt es als Ordal gar nicht vor. Dagegen findet sich in Kordofan eine Art von Zweikampf, wie er in ähnlicher Weise auch bei andern Völkern der Erde wohl vorkommt[3]). Junge Leute, welche einen Liebeshandel haben, fordern sich förmlich zum Zweikampf heraus. Die Waffe, mit der sie kämpfen, ist eine aus Nilpferdhaut zugeschnittene Peitsche. Zunächst giebt der erste dem Gegner einen Hieb auf den entblössten Körper, wobei jedoch nach dem Kopf nicht geschlagen werden darf. Dann schlägt der Gegner ebenfalls einen Hieb und so wechseln sie ab, bis einer oder der andere die Peitsche vor Schmerz oder Müdigkeit wegwirft, was dann auch sogleich vom Gegner geschieht.

---

[1]) Wilson S. 204. 205. Reade (A.) p. 218. 219. Hübbe-Schleiden S. 181.

[2]) du Chaillu (A.) p. 50. 51.

[3]) Man vgl. den in meinen Anfängen d. St. u. Rsl. S. 205. angeführten Gebrauch auf den Kurilen.

Digitized by Google

Dann reichen sie sich die Hände und mit Ausleerung eines Kruges Merissa wird der Frieden geschlossen[1]).

V. Eine seltsame Art von Selbsthülfe findet sich in Dar-For. Geht bei grossen Hochzeiten das Fleisch aus, so begiebt sich der Vater, Bruder oder ein sonstiger Verwandter der Braut auf die nächsten Weiden und schneidet in den ersten besten Heerden, die ihm begegnen, einer Kuh, einem Ochsen, einigen Bullen oder Hämmeln die Kniekehlen durch; diese Thiere lässt er dann schlachten. Der Herr des Viehs verlangt den Preis des Viehs, welcher sofort bezahlt wird, oder er sagt nichts und macht es bei einer Hochzeit in seiner Familie mit dem Vieh des Thäters ebenso[2]).

Friedloslegung.

§. 197.

Die uralte universalrechtsgeschichtliche Institution der Friedloslegung, der Ausstossung eines Mitgliedes eines sozialen Verbandes aus demselben, findet sich in Afrika sowohl in voller Schärfe, als in mancherlei Abschwächungen. Sie ist auch nicht blos auf Einzelne beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf ganze soziale Verbände. Sie erscheint oft geradezu als ein Krieg, den ein sozialer Faktor eines bestimmten Kreises gegen andere führt.

I. Wenn bei den Schilluk am Nil Dörfer oder Individuen den Gehorsam weigern oder ihre Abgaben nicht zahlen, so werden die Häuser der Delinquenten zerstört und sie selbst als Sklaven des Königs weggeführt[3]). Wenn bei den Barea und Kunáma ein Gemeindegenosse von auswärts geraubte Heerden, zu deren Herausgabe ihn die Gemeinde verurtheilt hat, nicht herausgeben will, so versammeln die Greise die Gemeinde und führen sie zum Hofe des Räubers. Dann wird ihm alle sein Hab und Gut genommen, sein Haus eingeworfen und seine Person verbannt. Seine eigenen Verwandten und Freunde werden gezwungen, bei dieser Exekution mitzuhelfen; weigern sie sich, so wird ihnen das Näm-

---

[1]) Pallme S. 38.
[2]) El-Tounsy (A.) p. 240.
[3]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 5.

Digitized by Google

liche gethan[1]). Wenn bei den Marea ein Tigré einen Adligen tödtet, so wird er selbst hingerichtet und seine engere Familie geht als Dadè, als unveräusserliche Unterthanen, an die Familie des Getödteten über, die auch ihr gesammtes Vermögen konfiszirt[2]). Bei den Felups wird Mord und Zauberei mit Vermögenskonfiskation, Demolirung des Hauses und ewiger Verbannung vom Hause der Väter bestraft[3]).

Bei den Kaffern werden widerspenstige oder gefährliche Unterthanen oder solche, die eines Diebstahls, der Zauberei oder des Ehebruchs mit einer Frau des Häuptlings (Inkosi), sich schuldig gemacht haben, vom Häuptlinge „aufgefressen", d. h. es wird ihnen ihr Viehstand genommen, ihre Hütten verbrannt, und sie selbst werden umgebracht oder doch ausgewiesen[4]). Bei den Zulus wird ein Umtakati (Zauberer) nicht blos selbst getödtet, sondern auch seine Weiber und Kinder; sein Kraal wird zerstört und alle Spuren seiner Existenz vom Angesicht der Erde vertilgt[5]).

II. Auch als Ausstossung aus der Familie kommt die Friedloslegung vor. So kann bei den Kaffern der Vater sein Kind, wenn dasselbe schon viele Verbrechen begangen hat und er schon viele Bussen für dasselbe hat zahlen müssen, für vogelfrei erklären lassen, und alsdann haftet er nicht mehr[6]). Aehnlich kann die Familie in Aschanti, wenn sie für ein Mitglied wiederholt hat Bussen zahlen müssen, dasselbe nach Willkür bestrafen und sogar umbringen[7]).

III. Bei den Beni Mzab findet sich eine Exkommunikation wegen Immoralität oder Exzessen unter dem Namen „Tebria". Es wird Niemand unverwarnt damit belegt. Der Exkommunizirte darf die Moschee nicht betreten, hat kein Wahlrecht in der Djemâa und wird aller civilen und religiösen Vorrechte entkleidet. Er kann in das Gemeinwesen nur wieder aufgenommen

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 479.
[2]) Munzinger a. a. O. S. 243.
[3]) Valdez I. p. 203.
[4]) Cole S. 167. Döhne S. 19. 20. Lichtenstein I. S. 416. Fritsch Eingeb. S. 97.
[5]) Kretzschmar S. 190. 191.
[6]) Trollope II. p. 273.
[7]) Bowdich p. 353.

Digitized by Google

werden bei thätiger Reue und unter vorgeschriebenen Förmlichkeiten[1]).

IV. Auch die Vollziehung der Todesstrafe durch die Gemeinde oder die Gerichtsversammlung ist ein Friedloslegungsgebrauch.

So wird bei den M'Pongwe am Gabun der Todschläger nicht von den Verwandten des Erschlagenen umgebracht, sondern von der ganzen Gemeinde[2]).

Gewöhnlich geschieht eine solche Hinrichtung in grausamster Weise. Die Bevölkerung kommt bereits bewaffnet zum Gerichte und sobald die Schuld des Angeklagten erwiesen ist, stürzt sich alles mit seinen Waffen auf das unglückliche Opfer und hackt, schneidet und sticht auf dasselbe los. So wurde in Benin der zahlungsunfähige Mörder umgebracht[3]). So wurde auch in Loango der Delinquent sofort nach Fällung des Todesurtheils im Gericht von den Anwesenden zerstückt[4]). Vor Allem wird der durch ein Gottesurtheil schuldig befundene Zauberer häufig sofort von der ganzen bewaffneten Volksmenge in Stücke gehackt. So z. B. in Angola[5]), in Pallaballa am Kongo[6]) und vielerwärts sonst[7]).

V. Endlich gehört hierher noch das „Ausplündern". In Bambuk wird dem beleidigten Ehemann das Recht zugesprochen, den Verführer seiner Frau einen Monat lang auszuplündern[8]). Eine solche Plünderung kommt auch sonst auf der Erde vor[9]).

Talion.

§. 198.

Der Talionsgedanke tritt in Afrika nach mehrfachen Richtungen deutlich zu Tage.

I. Von den Mauren wird die Strafe der Wiedervergeltung in allen Fällen angewandt, wo es möglich

---

[1]) Tristram p. 204. 205.
[2]) Burton, Gor. I. p. 105.
[3]) Bosman I. p. 159.
[4]) Degrandepré S. 99. 100.
[5]) Monteiro I. p. 63. 64.
[6]) Johnston S. 375.
[7]) S. unten §. 221.
[8]) Golberry I. S. 235. 236.
[9]) S. meine Grundlagen S. 357.

Digitized by Google

ist[1]). In Abyssinien wird derjenige, der einen andern getödtet hat, auf dieselbe Weise, mit derselben Waffe umgebracht, mit der er gemordet hat[2]). Als ein Knabe einen andern getödtet hatte dadurch, dass er von einem Baume auf denselben gefallen war, wurde erkannt, dass letzterer den gleichen Tod erleiden sollte, indem der Bruder des Erschlagenen auf ihn fallen sollte. Die Mutter des letzteren wollte diesen aber nicht dazu hergeben[3]). Wie seltsam ist es, dass ganz derselbe Gedanke im alten englischen Rechte[4]) wiederkehrt. Fällt Jemand von einem Baume, Hause oder sonst einer Erhöhung auf einen andern, so dass dieser dadurch zu Tode kommt, und will der nächste Verwandte auf Vergeltung beharren, so überlässt man es ihm, ebenfalls auf einen Baum zu steigen und auf jenen, wenn er vorübergeht, sich herabzustürzen. Auch im Uebrigen gilt in Abyssinien der Grundsatz der Talion[5]). In Jbu am Niger wird an dem Mörder Talion geübt mit denselben Mitteln, die der Mörder angewandt hatte[6]).

Vor Allem tritt, wie überall, so auch in Afrika, der Talionsgedanke bei Körperverletzungen hervor. Bei den Barea und Kunáma können körperliche Verletzungen in gleichem Masse zurückgegeben werden, Zahn um Zahn, Auge um Auge[7]). Wer am Kongo einem andern eine Kopfwunde beibrachte oder ein Glied zerschlug, hatte Gleiches zu erleiden[8]). In Whydah findet sich ebenfalls die Talion bei Verstümmelung eines Gliedes[9]). Bei den Bogos vergilt die verletzte Person der verletzenden Gleiches mit Gleichem und damit ist das Recht wieder hergestellt. Wer geschlagen wird, giebt den Schlag zurück. Wer eine Verletzung erhalten hat, die

---

[1]) Graberg v. Hemsöe S. 145.

[2]) Analog sucht bei den brasilianischen Miranhas der Bluträcher dieselben Wunden zu schlagen, an welchen sein Verwandter gestorben ist. Martius, Rechtszust. unter den Ureinwohnern Brasiliens. 1832. S. 76.

[3]) Parkyns II. p. 196.

[4]) Leg. Henr. Pr. 90. Phillips Engl. Reichs- und Rechtsg. II. (1828). S. 321.

[5]) Ferret II. p. 125.

[6]) Allen I. p. 235.

[7]) Munzinger, OA. St. S. 502.

[8]) Bastian, D. E. I. S. 208.

[9]) A. H. IV. S. 353.

Digitized by Google

den halben Blutpreis werth ist, thut dem Verletzer ein Leid an, welches den gleichen Werth hat und der Prozess ist damit geschlossen[1]).

II. Auch eine symbolische Talion findet sich wohl. In Abyssinien wird bei schweren Meineidsfällen dem Verbrecher die Zunge ausgerissen[2]).

Verschuldung.

§. 199.

Eine Verschuldung des Thäters ist in Afrika im Allgemeinen keine Voraussetzung der Strafbarkeit desselben. Auch wenn der Thäter die rein zufällige Ursache des eingetretenenen Schadens ist, haftet er für denselben. Doch kommt es wohl vor, dass der zufällige Rechtsbruch leichter gesühnt wird, als der absichtliche.

Die Barea und Kunáma fragen nicht nach Absicht oder Zurechnungsfähigkeit. Zufall und Willen ändern nichts an der Thatsache des vergossenen Bluts oder an der Nothwendigkeit der Sühne[3]). Bei den Bogos wird nicht darauf Rücksicht genommen, ob der Todschläger zurechnungsfähig war, ob er mit Vorbedacht oder aus Versehen gehandelt hat, ob er sich in Nothwehr befand oder der Angreifer war. Die Tödtung verlangt immer Rache[4]).

An der Küste von Guinea in der Gegend von Akkra wird gemeiniglich unvorsätzlicher Todtschlag ebenso hart bestraft, wie ein vorsätzlicher Mord. Jedoch bestimmte in Aquapim der Regent Quau für eine solche unvorsätzliche Handlung die geringere Sühne einer Geldsumme von ungefähr vier Thalern[5]). Bei den Commis am Fernan Vaz muss Entschädigung gegeben werden, auch wenn ein Mann durch Zufall getödtet ist. Tödtung durch Zufall ist nicht entschuldbarer, als absichtlicher Mord[6]). So auch bei den andern westäquatorialafrikanischen Stämmen, den Apingi, Apono, Ishogo u. s. w.[7]) Dieser Grundsatz gilt in Süd-Guinea ganz allgemein.

[1]) Munzinger, Bogos. S. 84.
[2]) Ferret I. p. 341.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 502.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 80. No. 192.
[5]) Monrad S. 90.
[6]) du Chaillu (B.) p. 74.
[7]) l. c. (B.) p. 426.

Digitized by Google

Wer einen andern durch Zufall tödtet, wird ebenso streng verurtheilt und schwer bestraft, als wenn er es absichtlich und mit Vorbedacht gethan hätte[1]). Bei den M'Pongwe am Gabun wird der Todschläger umgebracht ohne Unterschied zwischen Mord, Todschlag oder zufälliger Tödtung[2]). Wenn in Ahanta Jemand einen andern zufällig tödtet, so bezahlt er der Familie desselben 5 Unzen Goldes und trägt die Begräbnisskosten, während im Falle des Mordes 20 Unzen Goldes und ein Sklave zu zahlen sind[3]).

Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen büsst Jemand, der dadurch einen andern tödtet, dass er einen Baum fällt, der ihn zufällig erschlägt, oder dass ihm unvorsehends ein Schuss losgeht, mit dem Tode. Der Theorie nach erfolgt das angerichtete Unglück durch eine dem Thäter innewohnende Zauberkraft (aniemba). Es wird darüber vom Familienoberhaupt ein Zauberkraft-Palaver berufen und der Schuldige muss sich von dem Verdachte, ein Zauberer zu sein, durch das Ordal des Mbundu-Trinkens reinigen[4]). Man stösst hier also auf jene höchst primitive Schicht, welcher der Ordalienprozess angehört.

Bei den Bakwiri im Hinterlande von Kamerun steht auf Tödtung immer der Tod, auch wenn die Tödtung nur durch ein Versehen herbeigeführt ist, z. B. Jemandem zufällig sein Gewehr losgegangen und dadurch Jemand getödtet ist[5]).

Bei den Kaffern soll ein Mann verpflichtet sein bei gewollten Rechtsbrüchen die volle Sühne zu zahlen, während er bei zufälligen überhaupt nichts zu zahlen hat. Dagegen macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen prämeditirter und nicht prämeditirter Tödtung und die Häuptlinge scheinen auch für rein zufällige Tödtungen gelegentlich eine Busse aufzuerlegen[6]). Im ältern Kaffernrechte wird jedoch noch eine Geldbusse an die Verwandten des Getödteten gezahlt, wenn Jemand

---

[1]) Wilson S. 206.
[2]) Burton, Gor. I. p. 105.
[3]) Bowdich p. 352.
[4]) du Chaillu (B.) p. 426.
[5]) Schwarz S. 178.
[6]) Trollope II. 273—275.

einen andern aus Nothwehr, zufällig oder bei einer Zänkerei getödtet hat[1]).

Die Kompositionensysteme.

1. Im Allgemeinen.

§. 200.

Es ist eine überall auf der Erde vorkommende Erscheinung, dass die Blutrache und die Friedloslegung sühnbar werden, d. h. dass der Verbrecher sich der Blutrache dadurch entziehen kann, dass er sich mit der Familie des Getödteten über ein Blutgeld einigt, und dass er sich von der Friedloslegung durch Zahlung eines Friedensgeldes an diejenigen Personen loskauft, denen die Aufrechterhaltung des Friedens nach der jeweiligen sozialen Organisation obliegt.

Auf der Höhe dieses Entwicklungsganges erscheinen alle Verbrechen als sühnbar mit einer nach der Schwere des Rechtsbruchs sich bestimmenden Geldbusse. Selbst der Mord, bei welchem der Talionsgedanke sich überall am längsten erhält, wird vielfach sühnbar. Nur einige als ganz besonders gefährlich angesehene Missethaten bleiben wohl von der Sühnbarkeit ausgeschlossen.

I. Bei den Somali sind alle Strafen Geldstrafen[2]). Bei den südlichen Galla muss der Mörder eine Busse an Vieh zahlen und die Familie seines Opfers fortan ernähren[3]).

In der Oase Siwah in der Sahara werden alle Rechtsbrüche durch Zahlung einer gewissen Anzahl Datteln, welche hier als Werthmesser fungiren, gesühnt[4]).

Bei den Kru werden alle Vergehen der Regel nach durch Geldbussen ausgeglichen[5]). Bei den Fantis an der Goldküste werden alle Verbrechen, Vergehen und Gesetzwidrigkeiten mit Ausnahme des wirklichen Mordes nur mit Geldstrafen belegt[6]). An der Goldküste können Todschlag, Ehebruch, Mord mit Geld gesühnt werden,

---

[1]) Barrow I. S. 204.
[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 31.
[3]) Brenner in Petermanns Mitthl. 1868. S. 463.
[4]) Hornemann S. 21.
[5]) Wilson S. 100.
[6]) Cruickshank p. 149.

Digitized by Google

sagt ein älterer Berichterstatter[1]). In Whydah wurden ausser Mord und Ehebruch mit einem Weibe des Königs alle sonstigen Vergehen mit Geldbussen abgemacht[2]). In Benin wurden geringere Missethaten (abgesehen von Mord, Diebstahl, Ehebruch) mit Geldbussen gesühnt, deren Höhe sich nach der Schwere des Vergehens richtete[3]). In den Joloffenstaaten in Senegambien wurden schon von Altersher alle Rechtsbrüche durch Zahlung von Sklaven oder sonstigen Gütern gesühnt[4]).

In Südguinea wird der bei weitem grösseste Theil aller verübten Verbrechen durch Geldbussen gesühnt. Selbst das wegen Mordes gefällte Todesurtheil kann durch Zahlung eines Sühngeldes an die Blutsfreunde des Ermordeten umgangen werden[5]). Am Gabun zahlt derjenige, der eine seiner Frauen tödtet, ihrer Familie eine Geldstrafe[6]), wie bei den Somali derjenige, der seine Frau tödtet, an die Familie derselben den Betrag des Hochzeitsgeschenks zahlt[7]). Bei den M'Pongwe's steht der Theorie nach auf Mord der Tod. In der Regel kann jedoch Mord oder Todschlag durch eine entsprechende Zahlung gesühnt werden; der Thäter muss sich nur so lange verborgen halten, bis die erste Aufregung über die That vorüber ist; wenn seine Familie dann genug Ansehen und Mittel hat, so ist es in der Regel möglich, auch die schwärzeste That durch eine Busse abzulösen[8]).

Bei den Kimbundas können alle Verbrechen mit Ausnahme des geheimen Umgangs mit Geistern, der Zauberei und des Majestätsverbrechens mittels einer nach der Grösse des Verbrechens sich bestimmenden Geldbusse gesühnt werden[9]). In Kámba wird jedes Verbrechen mit einem Lösegelde gesühnt[10]). In Bihé

---

[1]) Bosman I. p. 146.
[2]) Bosman II. p. 137.
[3]) Bosman II. p. 239. 240.
[4]) Dapper I. p. 414.
[5]) Wilson S. 200.
[6]) Bowdich p. 555.
[7]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 29.
[8]) Hübbe-Schleiden S. 143.
[9]) Magyar I. S. 326.
[10]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1857. S. 198.

Digitized by Google

können alle Verbrechen durch Bezahlung einer Geldstrafe gesühnt werden[1]).

Bei den Barolong steht auf jedes Verbrechen ausser Rebellion gegen den König (Häuptling) eine Busse von so und so viel Stück Vieh[2]). Bei den Kaffern ist die regelmässige Strafe eine Geldstrafe. Todesstrafe stand früher auf Zauberei, Hochverrath und bisweilen auf Mord. Letzterer wurde aber in der Regel durch eine ansehnliche Komposition an Vieh ausgeglichen. Die Todesstrafe wegen Zauberei hat die englische Regierung abgeschafft[3]). Auch der Mord soll in der Regel übersehen und nur unter erschwerenden Umständen mit einer Busse in Vieh belegt werden[4]).

II. Die Zahlung der Busse wird in landesüblichen Werthmessern festgesetzt. So wird im westlichen Aequatorialafrika die Busse in Sklaven festgesetzt. Es kann jedoch, wer keine Sklaven hat, in irgend welchen sonstigen Handelsartikeln zahlen[5]). In den Joloffenstaaten in Senegambien wurde die Busse in Sklaven oder sonstigen Gütern bezahlt[6]). Bei den Kaffern wird sie in Vieh[7]), in der Oase Siwah in der Sahara in Datteln bezahlt[8]).

III. Die Höhe der Komposition wechselt regelmässig nach der Schwere des Verbrechens. So z. B. bei den Kimbundavölkern[9]).

IV. Die Höhe der Komposition wechselt auch wohl nach dem Range des Verletzten. So ist bei den Kaffern die Busse höher oder geringer je nach dem Range des Verletzten[10]). Bei den Bogos hat der Sim oder Stammfürst doppeltes Wergeld[11]).

V. Wo für einen erschlagenen Sklaven eine Komposition zu zahlen ist, ist diese regelmässig geringer, wie

---

[1]) Serpa Pinto I. S. 156.
[2]) Trollope II. p. 256.
[3]) Weber II. S. 221. 222.
[4]) Campbell (I.) S. 472.
[5]) du Chaillu (A.) p. 333.
[6]) Dapper I. p. 414.
[7]) v. Weber II. S. 221.
[8]) Hornemann S. 21.
[9]) Magyar I. S. 326.
[10]) Trollope II. p. 274.
[11]) Munzinger, Bogos. S. 29. No. 14.

Digitized by Google

diejenige für einen Freien. Während z. B. in Axim die Komposition für einen Freien von Altersher 500 Reichsthaler betrug, betrug die Komposition für einen erschlagenen Sklaven 96 Reichsthaler; doch wurde oft abgehandelt, und häufig erhielt der Herr des Erschlagenen nur 32 Thaler und einen andern Sklaven als Ersatz[1]).

VI. Bei den Kimbundavölkern wird ein Theil der Komposition sofort nach Beendigung des Prozesses als Angeld (Apopoka-Milonga) gezahlt. So werden auf die Busse von 80 Ellen für eine durch Schlag oder Stich verursachte Kopfwunde als Apopoka-Milonga 8 Ellen, auf die Busse für die Ermordung eines gemeinen freien Mannes zum Betrage von 600 Ellen Zeug ein Ochse und ein Sklave (im Werthe von je 30 Ellen Zeug) als Apopoka-Milonga gefordert[2]).

2. Friedensgelder.

§. 201.

I. Friedensgelder werden vor Allem an die Häuptlinge, Fürsten und Könige bezahlt.

In den Kimbundaländern muss dem Fürsten des Gebiets, in welchem Blut vergossen wird, von dem Todschläger ein Lösegeld von mindestens 10 Sklaven gegeben werden[3]).

In Whydah wurden die Geldbussen an den König, in den Provinzen an die Häuptlinge gezahlt[4]). In den Joloffenstaaten in Senegambien fielen die Kompositionen an den König[5]).

Bei den Basutho fällt die gezahlte Busse an den Häuptling[6]). Bei den Kaffern ist die in Vieh zu entrichtende Busse immer nur an den Häuptling zu bezahlen[7]) oder doch wenigstens in der Regel[8]). Der Häuptling bezieht die Busse für alle Verbrechen, welche als Verbrechen gegen ihn angesehen werden (Hoch-

---

[1]) Bosman I. p. 159.
[2]) Magyar I. S. 134. n. 21.
[3]) Magyar I. S. 161. n. 5.
[4]) Bosman II. p. 137. 138.
[5]) Dapper I. p. 414.
[6]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 32.
[7]) v. Weber II. S. 221.
[8]) Trollope II. p. 273—275 passim.

Digitized by Google

verrath, Zauberei, Mord, Misshandlung, Nothzucht, Abtreibung). Er giebt ungefähr 1/3 an die Exekutoren ab[1]).

II. Bisweilen erhält der König oder Häuptling nur ein Friedensgeld, wenn er zur Bestrafung der Schuldigen mitgewirkt hat.

In Axim bezogen die Geldbusse für einen Todschlag die Blutsfreunde des Getödteten; der König erhielt höchstens etwas, wenn er Hülfe geleistet hatte[2]). Ist in Unyóro die Familie des Ermordeten nicht in der Lage, den Mörder zu tödten, so wendet sie sich zu diesem Behufe an den Chef des Stammes, der dafür 9 Rinder und 3 Schafe oder Ziegen erhält[3]).

3. Vertheilung der Bussen an verschiedene Faktoren.

§. 202.

Oft vertheilen sich die Bussen an die verschiedenen Faktoren, deren Rechtssphäre durch den Rechtsbruch verletzt ist. So fällt in Benin ein Theil der zu zahlenden Geldbusse an den Geschädigten, z. B. bei Diebstahl an den Bestohlenen, ein Theil an das Oberhaupt, ein Theil an die drei Grosswürdenträger des Reichs[4]). In Axim fallen die Bussen zum Theil an den Geschädigten, zum Theil an die Kabossire[5]). Bringt in Nubien ein Mann den andern um, so muss er an die Familie des Getödteten das Blutgeld und an den Statthalter eine Strafe von sechs Kameelen, einer Kuh und sieben Schafen bezahlen[6]). In Bihé beträgt das für einen erschlagenen Sklaven zu zahlende Blutgeld gewöhnlich einen Ochsen, mit dessen Blut der Kimbanda (der Zauberpriester) das vergossene Menschenblut abzuwaschen verspricht, und 30 bis 40 Ellen Zeug, welche der Fürst (Soba) für die Verletzung seines suveränen Rechts erhält. Hat der Sklave eine freie Frau zum Weibe gehabt, so ist das Blutgeld viel höher wegen der Verwandten der Frau, und es hat alsdann oft der Todschlag Blutrache zur Folge[7]).

---

[1]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIII. S. (352).
[2]) Bosman I. p. 158.
[3]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 186.
[4]) Bosman II. (III.) p. 242.
[5]) Bosman I. p. 162.
[6]) Burckhardt S. 199.
[7]) Magyar I. S. 256 n. 8.

Digitized by Google

Wenn in Abyssinien ein Mann in einem Streite getödtet ist und die Parteien vereinigen sich auf Zahlung eines Blutgeldes, so fällt die Hälfte desselben an den Häuptling[1]).

Bei den Amaxosa geht in s. g. Civilsachen (Diebstahl, Ehebruch u. s. w.) die auferlegte Busse nach Abzug von etwa ein Drittel für den Gerichtshof als Entschädigung an den Kläger. Erhält der Kläger Unrecht, so werden keine Kosten erhoben. Auch die Exekutoren (Imisila) erhalten einen Antheil an der Busse[2]).

An der Loangoküste bezieht der Mabomma (der Herr des Schreckens) als Friedensrichter für jedes im Lande vergossene Blut eine Sühne und belegt ausserdem den Friedensbrecher mit Zahlung einer Strafsumme an den Gegner[3]).

4. Solidarische Haftung bei Zahlung der Komposition.

§. 203.

Kann derjenige, welcher eine Komposition zu zahlen verpflichtet ist, dies nicht, so haften für Zahlung derselben diejenigen sozialen Kreise, mit denen er in Rechtsverantwortlichkeit steht, also namentlich seine Familie, aber auch oft seine Gaugenossen und weiteren Landsleute.

I. Bei den Barolong muss, wenn der Schuldige die Busse nicht zahlen kann, seine Familie dieselbe bezahlen[4]). Kann bei den Kaffern ein Missethäter nicht zahlen, so müssen dessen Vater oder sonstige nächste männliche Verwandte dieselbe zahlen[5]). In Nubien nimmt man, wenn ein Todschläger Blut- und Friedensgeld nicht zahlen kann, dieselben von seinen Anverwandten.

II. Bei den Felups (Yolas, Aïamat) am Casamanza ist für gewisse Vergehen, wie Ehebruch und Diebstahl, wenn der Schuldige nicht zahlen kann und seine Verwandten sich dessen weigern, einer der Aeltesten zur Zahlung verpflichtet, jedoch muss ihm dieses Geld im

---

[1]) Parkyns II. p. 192.
[2]) Fritsch, Eingeb. S. 96.
[3]) Bastian, D. E. I. S. 199.
[4]) Trollope II. p. 256.
[5]) Trollope II. p. 273. v. Weber II. S. 221.

Digitized by Google

folgenden Jahre doppelt zurückgegeben werden. Ist nach dieser Zeit die Schuld nicht getilgt, so hat der Gläubiger das Recht, den Schuldner entweder zu verkaufen oder ihn für sich selbst als Sklaven zu benutzen[1]).

III. Kann in den Kimbundaländern der Todschläger das dem Fürsten gebührende Lösegeld nicht zahlen, so muss seine Karawane dasselbe bezahlen, welche ihn alsdann dafür zum Sklaven macht[2]).

5. Folgen der Nichtzahlung der Komposition.

§. 204.

I. Auf Grund des Gedankens, dass der Rechtsbrecher mit seiner Person haftbar ist, wenn sein Vermögen nicht ausreicht, wird derjenige, welcher eine Komposition nicht zahlen kann, vielfach Sklave. So z. B. in Kongo[3]). Im westlichen Aequatorialafrika wird derjenige, der die ihm auferlegte Busse nicht zahlen kann, als Sklave verkauft und der Kaufpreis an diejenigen vertheilt, denen die Busse zukommt[4]). In Ahanta wird derjenige, der die Komposition für einen Todschlag nicht zahlen kann, Sklave und das gleiche Schicksal trifft seine (für ihn rechtsverantwortliche) Familie[5]). In Ukerewé werden Diebe, Ehebrecher und Mörder enthauptet, können dieser Strafe aber dadurch entgehen, dass sie Sklaven des Geschädigten oder seiner Blutsfreunde werden[6]). Wahrscheinlich handelt es sich auch hier um ein Kompositionensystem, bei dem nur im Falle der Nichtzahlung der Komposition die Sklaverei eintritt. In Loango wird derjenige, der die ihm obliegende Busse für eine einem Andern zugeführte Verwundung nicht zahlen kann, als Sklave verkauft[7]). Aehnlich auch bei der Busse für Ehebruch. Anscheinend hat jedoch der beleidigte Ehemann die Wahl zwischen Annahme der Busse und Versklavung des Ehebrechers[8]). Bei den Shekiani tritt

---

[1]) Hecquard S. 77.
[2]) Magyar I. S. 161. n. 5.
[3]) Bastian, D. E. I. S. 180.
[4]) du Chaillu (A.) p. 333.
[5]) Bowdich p. 352.
[6]) Stanley I. S. 278.
[7]) Degrandepré S. 96. 97. 99.
[8]) Wilson S. 228.

Digitized by Google

Sklaverei ein, wenn die Ehebruchsbusse nicht bezahlt werden kann[1]). Ebenso in Abyssinien[2]).

Die Anschauung ist eine universalrechtsgeschichtliche. So werden z. B. auch auf den Aaru-Inseln Mörder, Brandstifter und Ehebrecher zu Sklaven gemacht, wenn sie die ihnen vom Aeltesten auferlegte Busse nicht zahlen. Gegen Zahlung der doppelten Busse konnten sie die Freiheit wieder erwerben[3]).

II. Oft tritt die Folge ein, welche durch die Zahlung der Komposition abgewendet werden sollte.

Daher verfällt häufig der zahlungsunfähige Verbrecher dem Tode. In Benin zahlt derjenigs, der kein Geld hat, die ihm auferlegte Busse zu zahlen, mit dem Leben[4]). In Axim wurde der Mörder, der nicht zahlen konnte, in grausamer Weise zu Tode gebracht[5]). In Aschanti kann der Ehebrecher, welcher die Ehebruchsbusse nicht zahlen kann, verkauft oder getödtet werden[6]). Ebenso bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen[7]). Wird in Gross-Bassam die Ehebruchs-Busse nicht gezahlt, sei es vom Ehebrecher oder dessen Häuptling, so wird der Ehebrecher zum Tode verurtheilt, in einen Sack gesteckt und in den Fluss geworfen[8]).

Asylrecht.[9])

§. 205.

Ueberall auf der Erde, wo Blutrache, Friedloslegung und Kompositionensysteme auftreten, kommt auch ein Asylrecht vor. Der Verbrecher kann sich der Blutrache und der Tödtung als Friedloser dadurch vorübergehend entziehen, dass er sich an bestimmte geweihte Orte zurückzieht, von denen aus er alsdann mit der beleidigten

---

[1]) du Chaillu (A.) p. 162.
[2]) Lobo I. p. 94.
[3]) Riedel, der Aaru-Archipel in den Verhandl. der Ges. für Erdk. zu Berlin. 1885. No. 3.
[4]) Bosmann II. p. 239. 240.
[5]) Bosman I. p. 159.
[6]) Wilson S. 135.
[7]) Reade (A.) p. 218. Für die Bakalai: du Chaillu (A.) p. 386. 388.
[8]) Hecquard S. 45.
[9]) Vgl. Andree im Globus XXXVIII. No. 39. meine Grundlagen §. 52. Fuld, das Asylrecht im Alterthum und Mittelalter in der Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII. S. 102. 285. Ueber Persien: Brugsch, im Lande der Sonne. 1886. S. 246.

Digitized by Google

Familie über eine Komposition verhandeln und durch Anbieten eines Friedensgeldes den verlorenen Frieden wieder zu gewinnen suchen kann.

I. Die gewöhnlichsten Asyle sind die Fetischhütten und von Fetischpriestern bewohnte besonders heilige Orte. An der Goldküste sind die Fetischhütten Asyle für Sklaven[1]), und um der Strafe für gewisse Verbrechen zu entgehen setzt sich der Verbrecher auf den Fetisch, d. h. er begiebt sich unter dessen Schutz[2]). Ein Mörder, welcher einen von seinen eigenen Landsleuten umgebracht hat, wird jedoch auch hier den Rache suchenden Verwandten ausgeliefert[3]). Bei den Kru ist das Haus des Bodio oder Oberpriesters ein Asyl, in welchem der Verbrecher gegen jede weitere Verfolgung gesichert ist, ausser derjenigen durch den Bodio selbst[4]). In Usambara giebt es vier Plätze, die nicht von Fremden betreten werden dürfen. Dort leben die grossen Zauberer des Reichs. Ein Mörder, der in diese Dörfer flieht, ist sicher vor dem Verfolger[5]).

II. Wo Christenthum und Islam eingedrungen sind, verknüpft sich ebenfalls mit den religiös geweihten Plätzen das Asylrecht. So gilt in Gondar, der Hauptstadt Abyssiniens, das Quartier Etscheghebed, so genannt von dem dort residirenden Etschege, dem Oberhaupt des abyssinischen Klerus, für eine unverletzliche Freistätte[6]). In Fez in Marokko ist die Djemma (Moschee) el Mulei Edris ein Asyl; geflüchtete Verbrecher sind hier vor der Verfolgung weltlicher Gerechtigkeit sicher[7]).

III. Bei den Kaffern ist das Grab eines Häuptlings ein Asyl für Verbrecher[8]).

IV. In Usambara ist der Mörder sicher, sobald er die Person des Königs berührt hat[9]).

---

[1]) Monrad S. 44.
[2]) Monrad S. 92.
[3]) Monrad S. 91.
[4]) Wilson S. 93.
[5]) Krapf.
[6]) Rüppell (B.) II. S. 81.
[7]) Rohlfs, Marokko. S. 240. 241.
[8]) Trollope II. p. 276. Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (212). Analog in Hawaii s. meine Grundlagen S. 415 n. 2.
[9]) Krapf.

Digitized by Google

V. Bei den Mauren der Sahara ist für den Mörder das Zelt desjenigen, den er getödtet hat, ein Asyl. Daneben ist jeder andere, in dessen Zelt er flieht, nach Gastrecht verpflichtet, ihn zu schützen[1]). Hat bei den Barea und Kunáma der Mörder, sei er einheimisch oder fremd, die Zeit, sich in das erste beste Haus zu flüchten, so gelangt er unter den Schutz der Gemeinde, wo das Haus steht, und es ist Ehrensache der Gemeinde ihn sicher und frei ins Ausland zu geleiten. Ebenso wird ein vom Auslande geraubtes Kind, wenn es sich in ein anderes Dorf als das des Räubers flüchtet, in den Schutz dieses Dorfes aufgenommen und frei in sein Vaterland zurückgeleitet, woher es auch stammen möge[2]). Bei den Bakalai flieht ein Missethäter oft in ein Nachbardorf. Es gilt alsdann als unehrenhaft, denselben herauszugeben, und es beginnt gewöhnlich ein Krieg zwischen den betheiligten Dörfern[3]).

Die Strafen.

a) Lebensstrafen.

1. Arten derselben.

§. 206.

I. Lebensstrafen sind in Afrika ausserordentlich gewöhnlich und werden in allen denkbaren Formen vollzogen. Vielfach bestimmt grausame Willkür des Häuptlings oder Königs die Todesart.

So liefert namentlich die Geschichte Marokkos eine Fülle grausamer despotischer Willkürstrafen[4]), deren Anführung hier übergangen werden kann, da sie mehr der Geschichte menschlicher Grausamkeit, als der Geschichte des Strafrechts angehören. Vielfach aber ist es zweifelhaft, ob man es bei den zahllosen, zum Theil höchst grausamen Todesstrafen, welche in Afrika vorkommen, mit Willkürakten oder in der That mit festgewurzelten Gewohnheiten zu thun hat. Zum Theil handelt es sich auch wohl noch um Uebertreibungen oder unzuverlässige Gewährsleute in den Berichten der

---

[1]) Follie in N. B. II. S. 56. 57.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 503. 497.
[3]) du Chaillu (A.) p. 386.
[4]) Vgl. Graberg v. Hemsö. S. 144. 145.

Digitized by Google

Reisenden. Immerhin lässt sich noch nicht sagen, ob nicht dieses und jenes später für eine Universalgeschichte des Strafrechts von Wichtigkeit werden kann. Es mag daher wenigstens einiges hier angeführt werden.

Frauen aus dem Hofstaate des Königs von Angoy werden, wenn sie zum Tode verurtheilt sind, durch Zusammenpressen der Rippen hingerichtet, da sie von keinem Menschen berührt werden dürfen[1]). Bei den Hottentotten wird in früherer Zeit eine langsame Todesstrafe erwähnt, bei welcher dem Verbrecher die Kniee durchgenagelt und mit einer eisernen Feder an den Schultern festgeheftet wurden[2]), was sehr nach europäischer Phantasie klingt. In Whydah soll es gebräuchlich gewesen sein, Mörder in der Weise hinzurichten, dass sie lebendig aufgeschnitten, die Eingeweide herausgenommen und verbrannt und der Rumpf mit Salz gefüllt auf einer Stange mitten auf dem Markt aufgestellt wurde[3]). An einzelnen Orten der Goldküste werden Verbrecher an einer Art dickstämmiger Bäume, die am ganzen Stamme mit langen und scharfen Stacheln besetzt sind, aufgeknüpft[4]). Eine gebräuchliche Todesart ist es auch, den Delinquenten nackt an einen Pfahl zu binden und ihn unter den Stichen unzähliger Insekten und unter Hunger und Durst sein Leben beschliessen zu lassen[5]). Aehnlich soll es bei den Kaffern vorkommen, dass der Delinquent mit Fett überschmiert und sodann über einem Ameisenhaufen am Boden befestigt wird, so dass ihm die Ameisen das Fleisch von den Knochen abfressen[6]). Von den Kaffern werden auch sonst noch manche grausame Todesarten berichtet, welche vor allem gegen Zauberer in Anwendung gebracht werden. Es handelt sich wohl mehr um willkürliche Grausamkeiten, als um regelrechte Strafen. So soll man

---

[1]) Bastian, D. E. I. S. 216.

[2]) Dapper II. p. 276.

[3]) Bosman II. p. 135. Dies Aufschneiden des Verbrechers und Verbrennen der Eingeweide wird auch in Dahomé erwähnt. Smith II. p. 155. Auch hier wird der Körper auf einer Stange auf dem Markt ausgestellt.

[4]) Monrad S. 100.

[5]) Monrad a. a. O.

[6]) Cole S. 168. v. Weber II. S. 230. Alexander B. I. p. 397.

Digitized by Google

Zauberern glühend heisse Steine auf den Leib legen[1]). Manchmal soll es vorkommen, dass ein Baum gespalten, der Verbrecher in den Spalt gebunden und alsdann durch Zusammenschlagen der beiden Stücke derselbe zu Tode gequetscht oder so lange festgehalten wird, bis er stirbt[2]). Reine Akte despotischer Grausamkeit sind es, wenn der Sultan von Zinder (Sinder), eines Vasallenreichs von Bornû, die Todesstrafe dadurch vollziehen lässt, dass er den Verbrechern die Brust aufschneiden und das Herz herausreissen oder dieselben an den Hacken aufhängen lässt[3]). Den gleichen Charakter trägt die von Tedros Negus angeblich zuerst in Abyssinien eingeführte Todesstrafe durch Einschlagen von Nägeln in die Brust[4]).

In Uganda besteht eine qualifizirte Todesstrafe, bei welcher das Opfer sich langsam zu Tode blutet; der Körper wird mit scharfen Schilfsplittern tief verwundet und jedes grössere Blutgefäss sorgfältig vermieden[5]). Eine ähnliche grausame Todesstrafe wird in Aschanti erwähnt[6]).

Bisweilen wird erwähnt, dass Verbrecher wilden Thieren vorgeworfen werden. So in Magadoxo im Somalilande etwa unter dem Aequator[7]).

II. Als regelrechte Arten der Vollziehung der Lebensstrafe kommen die folgenden vor:

1. Enthauptung.

Enthauptung ist eine der üblichen Lebensstrafen in Yoruba[8]), in Karagwe (Karagwah) am Victoria Nyanza[9]), in Ukerewé[10]), in Kongo[11]), in Uganda[12]). In Sansibar geschieht sie mit dem Schwerte auf dem Marktplatz[13]). Auch in Timbuktu kommt als Capitalstrafe die Enthauptung vor[14]).

---

[1]) v. Weber II. S. 230. 231. Alexander B. I. p. 397.,
[2]) Campbell (I.) S. 472.
[3]) Richardson, Ber. S. 264.
[4]) Rohlfs i. A. S. 98.
[5]) Wilson und Felkin I. S. 100.
[6]) Ramseyer S. 119.
[7]) Park (B.) S. 212.
[8]) Burton. Ab. II. p. 304.
[9]) Burton, lake reg. II. p. 184.
[10]) Stanley I. S. 278.
[11]) Tuckey p. 161.
[12]) Wilson und Felkin I. S. 100.
[13]) Rigby in Petermanns Mitthl. 1861. S. 251.
[14]) Salam p. 15.

Digitized by Google

In Marokko geschieht die Enthauptung langsam mittels eines gewöhnlichen Messers, wobei man mit dem Genick beginnt[1]). Aehnlich stösst in Dar-For der Scharfrichter dem Delinquenten ein Messer ins Genick[2]). An der Guineaküste in der Gegend von Akkra wird dem Verurtheilten der Kopf mit einem Messer abgeschnitten, mit einem länglichen Beile abgeschlagen oder auch wohl der Kopf vom Scheitel an in zwei Stücke gesägt[3]).

2. Erdrosseln und Erhängen.

Bei den Banákas an der Pongo- oder Gabunküste wird die Todesstrafe durch Hängen an einen Baum vollzogen[4]). In Yoruba wird dem Delinquenten der Hals zugeschnürt[5]). In Futa-Djallon wird ihm ein Tau um den Hals geschlungen und an beiden Enden so lange gezogen, bis er todt ist[6]). In Abyssinien kommt eine Strafe des Erhängens in der Weise vor, dass der Delinquent an einem Stricke siebenmal in die Luft gezogen und dann der Strick abgeschnitten wird[7]). Auch von Mensa wird eine Hinrichtung in der Weise erwähnt, dass dem Delinquenten ein Strick mit zwei langen Enden am Halse befestigt wird, an denen so lange gezogen wird, bis derselbe todt ist[8]). Bei den Bogos wird der Mörder an einem Baum aufgehängt und von den Verwandten des Ermordeten dreimal in die Luft geworfen. Lebt er dann noch, so ist damit das Blut gesühnt[9]). In Timbuktu kommen Erhängen und Erdrosseln als Capitalstrafen vor[10]), Erdrosseln auch bei den Zulus; daneben eine Todesstrafe durch „twisting the neck“[11]).

---

[1]) Graberg v. Hemsö. S. 144.
[2]) Ehrmann I. S. 592.
[3]) Monrad S. 99.
[4]) Wilson S. 211.
[5]) Burton, Ab. II. p. 304. Für Ilori: Rohlfs, Quer d. A. II. S. 259.
[6]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 299.
[7]) Ferret I. p. 342.
[8]) Munzinger, Bogos. S. 85.
[9]) Munzinger, Bogos. S. 80. No. 192.
[10]) Salam p. 15.
[11]) Isaaks II. p. 298.

Digitized by Google

In Uganda ist das Hängen eine der gewöhnlichen Todesstrafen[1]).

3. Pfählung.

Diese Strafe wird erwähnt in Marokko[2]), im Königreiche Ilori im Yoruba-Lande. In Ilori werden Rebellen lebendig, Diebe nach vorhergehender Erdrosselung gepfählt[3]). Rohlfs sah vor der Stadt Ilori Menschen so aufgepfählt, dass ihnen die spitze Stange aus dem Munde hervorsah[4]). Die Basutho treiben verurtheilten Zauberern und Giftmischern einen Pfahl vom After aus durch den Leib[5]). Bei den Bullamern, Bagoes und Timmaniern wird unter Umständen ein Zauberer lebendig begraben und ihm dann ein spitzer Pfahl durch den Leib getrieben[6]).

4. Speerung.

In Karagwe am Victoria Nyanza wird Durchbohren mit einem Speere als Todesstrafe erwähnt[7]). Ebenso in Abyssinien[8]), bei den Basutho[9]). Bei den Bertât werden Ehebrecherinnen öffentlich mit Lanzen erstochen[10]). Bei den Kaffern kommt es vor, dass der Delinquent mit Hassagaien oder Speeren erstochen wird[11]). In Quoja warf der Henker dem Verurtheilten eine Hassagaie durch den Leib[12]).

5. Todtprügeln.

In Ilori wird dem Delinquenten mit einer eisernen Keule der Nacken zerschlagen[13]). In Abyssinien wird der Delinquent mit dicken Stöcken von zwei Fuss Länge, welche am Ende eine Masse von 2 Faust Dicke haben, todtgeschlagen[14]). Bei den Basutho kommt als eine

---

[1]) Wilson und Felkin I. S. 100.
[2]) Graberg von Hemsö S. 144.
[3]) Rohlfs, Quer d. A. II. S. 259.
[4]) Ders. in Petermanns Mitthl. Erg. VII. No. 34. S. 94.
[5]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 32.
[6]) Matthews S. 134.
[7]) Burton, lake reg. II. p. 184.
[8]) Lobo I. p. 123. Ferret I. p. 342.
[9]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 32.
[10]) Barnim S. 624.
[11]) Campbell (I.) S. 472. Alexander B. I. p. 397.
[12]) Dapper II. p. 48.
[13]) Burton, Ab. II. p. 304.
[14]) Lobo I. p. 123.

Digitized by Google

Todesstrafe das Erschlagen mit Wurfkeulen vor[1]). Bei den Bertât am Nil werden Verbrecher mit Keulen erschlagen[2]). In Magadoxo im Somalilande werden sie mit der Keule vor den Kopf geschlagen[3]). In Sennâr wurde die Todesstrafe so vollzogen, dass der Verbrecher rücklings auf den Boden geworfen und mit Stöcken so lange auf die Brust geschlagen wurde, bis er todt war[4]). In Sogno in den Kongoländern wurde den zum Tode Verurtheilten mit vielen Kolbenschlägen das Genick eingeschlagen[5]). Auch in Dahomé wird Todschlagen mit Knitteln als Strafart erwähnt[6]). In Timbuktu kommt als Kapitalstrafe Bastonnade bis zum Tode vor[7]), bei den Zulus Todprügeln mit Keulen[8]); desgleichen bei den Kaffern[9]).

6. Ertränkung.

Diese Strafe wird bei den Bertât als Strafe für Ehebrecherinnen erwähnt[10]). Sie wird ferner berichtet vom Kongo[11]), von den M'Pongwe an der Gabunküste[12]).

7. Steinigung.

In Abyssinien findet sich die Strafe der Steinigung als eine Strafe, welche namentlich wegen Religionsfreveln an Ausländern vollzogen wird[13]). In einigen Distrikten Benguelas wird der durch Ordal überwiesene Verbrecher zu Tode gesteinigt[14]). Auch bei den Zulus wird Steinigung als Kapitalstrafe erwähnt[15]).

8. Verbrennung.

Diese Strafe kommt in Abyssinien beim Sacrileg

---

[1]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 32.
[2]) Barnim S. 624.
[3]) Park (B.) S. 212.
[4]) Park (B.) S. 82.
[5]) Zuchelli S. 215.
[6]) Duncan I. S. 218.
[7]) Salam p. 15.
[8]) Isaaks II. p. 298.
[9]) Alexander B. I. p. 397.
[10]) Barnim S. 624.
[11]) Tuckey p. 161.
[12]) Burton, Gor. I. p. 105.
[13]) Bruce III. S. 286.
[14]) Tams S. 98.
[15]) Isaaks II. p. 298.

Digitized by Google

vor[1]). Sie wird ferner erwähnt in Kongo[2]), bei den M'Pongwe am Gabun[3]), für Zauberei bei den Kaffern[4]).

9. Lebendig begraben.

In Abyssinien wird diese Todesstrafe so vollzogen, dass der Delinquent bis zum Munde in die Erde eingegraben, sein Kopf mit Buschwerk bedeckt und ein grosser Stein darauf gelegt wird[5]). An der Guineaküste in der Gegend von Akkra wird der Delinquent lebendig begraben oder auch bis an den Kopf in die Erde gegraben und dann mit Keulen und Knütteln getödtet[6]). Auch in Aschanti wird die Strafe des Lebendigbegrabens erwähnt[7]).

Die Strafe des Lebendigbegrabens verbindet sich in Afrika, wie auch sonst auf der Erde, wohl mit Pfählung. Bei den Boporu-Mandingos wurde ein Rebellenhäuptling lebendig begraben, die Fersen nach oben und den Kopf nach unten und ein spitzer Pfahl von 8 Fuss Länge durch seinen Körper bis in den Boden getrieben und dann ein Baum darauf gepflanzt[8]).

10. Schindung.

Diese Strafe wird in Abyssinien erwähnt[9]).

11. Kreuzigung.

Diese Strafe ist keine einheimisch-afrikanische; sie ist aber in Abyssinien eingewandert, wo Hauptverbrechen mit dem Kreuze bestraft werden[10]).

2. Schärfungen der Kapitalstrafen.

§ 207.

I. Auch die grausamen Strafen, welche in dem vorigen Paragraphen angeführt sind, werden wohl noch geschärft.

---

[1]) Alvarez in hist. descr. p. 315. 316.
[2]) Tuckey p. 161.
[3]) Burton, Gor. I. p. 105.
[4]) Fritsch, Drei Jahre. S. 218. v. Weber II. S. 230. 231.
[5]) Lobo I. p. 123.
[6]) Monrad S. 99.
[7]) Monrad S. 65.
[8]) Anderson Mus. p. 43.
[9]) Bruce III. S. 286.
[10]) Bruce III. S. 286.

Digitized by Google

Bei den Boporu-Mandingos wurden Rebellen vor der Enthauptung noch erst entmannt[1]).

II. Auch nach der Tödtung wird die Leiche wohl noch beschimpft. So werden in Dar-For dem Hingerichteten nachträglich noch die Füsse abgehauen[2]). In Quoja wurde den vom Henker mit der Hassagaie Hingerichteten nachträglich noch der Kopf abgeschlagen und die Leiche in vier Stücke getheilt und diese den Vögeln zum Frasse überlassen[3]). In Aschanti wird, wenn ein Unterthan eines Verbrechens wegen hingerichtet ist, Kopf und Leichnam durch einige hierzu angestellte königliche Sklaven aus der Stadt geschafft und an einen Ort geworfen, wo die wilden Thiere ihn zerreissen können. Ist aber der Todte von einiger Bedeutung, so verbergen sich seine Freunde nahe bei dem Orte, wohin der Körper geschleppt wird und erkaufen ihn und das Begräbnissrecht von diesen Sklaven gewöhnlich um 8 Ackies[4]). In Abyssinien bleiben die Körper der Verbrecher, die wegen Verrätherei, Mordthat und Nothzucht zu gewissen Zeiten auf der Heerstrasse hingerichtet werden, gemeiniglich unbegraben liegen[5]). In Uganda werden hingerichtete Verbrecher in der Regel liegen gelassen, wo sie eben fielen, manchmal auf offener Strasse, ohne das Jemand wagt, sie zu entfernen, bis die Hyänen und Geier sie verzehren[6]).

b) Verstümmelungsstrafen.

§. 208.

Auch diese Strafart ist in Afrika in allen denkbaren Formen verbreitet.

I. Im Reiche des Kasongo in Centralafrika wird wegen leichter Vergehen die Nase, ein Finger, die Lippe, ein halbes oder ganzen Ohr abgeschnitten. Ernstere Vergehen werden mit Verlust der Hände, der Zehen, der Ohren geahndet[7]). In Futa-Djallon kommt als

---

[1]) Anderson Mus. p. 43.
[2]) Ehrmann, Afrika. I. S. 592.
[3]) Dapper II. p. 48.
[4]) Bowdich p. 392.
[5]) Bruce III. S. 286.
[6]) Wilson und Felkin I. S. 95.
[7]) Oppel in den Deutsch. geogr. Blättern. IX. S. 117.

Digitized by Google

Strafe Abhauen einer Hand oder eines Fusses vor[1]). In Abyssinien kommt Abschneiden von Händen und Füssen als Strafe vor[2]). In Uganda wird Verlust der Hände, der Nase, des Ohrs erwähnt[3]), in Bornû Verlust der Hand[4]), in Marokko Verlust von Händen und Füssen[5]). Verlust einer Hand bei den Peulhs[6]). Bei den Bubies oder Eingeborenen von Fernando Po werden „offences in children" dadurch bestraft, dass mit einem Messer ein Schnitt in den Arm oder das Bein gemacht wird[7]).

Merkwürdig ist, dass auch in Afrika Verlust der rechten Hand und des linken Fusses erwähnt wird, z. B. in Abyssinien[8]), oder auch des rechten Fusses und der linken Hand, z. B. in Marokko[9]). Analogieen dazu finden sich im germanischen Alterthum und bei den Kalmücken[10]).

In Abyssinien wird Zungenausreissen als Strafe erwähnt[11]).

II. Blendung.

Die Blendung findet sich in mehr oder weniger grausamer Form, am grausamsten in Karagwe am Victoria Nyanza[12]). In Abyssinien geschieht sie jetzt durch Ausstechen der Augen, früher wurde die Operation mit einer eisernen Zange verrichtet[13]), also fast ebenso barbarisch, wie in Karagwe. Im Pheta Negust wird eine Blendung durch glühendes Eisen erwähnt[14]).

---

[1]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 296.
[2]) Alvarez in hist. descr. p. 315. 316. Ferret I. p. 341. Heuglin S. 353. Parkyns II. p. 198.
[3]) Wilson und Felkin I. S. 100.
[4]) Denham S. 453.
[5]) Graberg v. Hemsö S. 444.
[6]) Hecquard S. 83.
[7]) Schön p. 250.
[8]) Heuglin S. 353. Parkyns II. p. 200.
[9]) Rohlfs, Marokko. S. 257.
[10]) S. meine Bausteine I. S. 206.
[11]) Ferret I. p. 341.
[12]) By gouging out the eyes with the finger-joints of the righthand and severing the muscles. Burton, lake reg. II. p. 184.
[13]) Bruce III. S. 286. Alvarez in hist. descr. p. 315.
[14]) Ferret I. p. 341.

c) Körperliche Züchtigung.

§. 209.

Körperliche Züchtigung ist durch ganz Afrika eine sehr verbreitete Strafart.

In Marokko spielt die Prügelstrafe eine grosse Rolle[1]). Selten sollen Knutenhiebe in einer Zahl über 300 ausgetheilt werden[2]). Sie werden ertheilt auf den After, den Bauch oder die Fusssohlen, selten auf Schultern und Rücken. Das Instrument ist ein dicker Riemen oder Ochsenziemer (Asfil). Die Zahl der Hiebe darf 999 nicht übersteigen[3]).

Geisselung als Strafe wird erwähnt in Yoruba[4]), in Futa-Djallon[5]), in Bondu[6]). In Tunis war Bastonnade auf die Fusssohlen sehr gewöhnlich[7]). Bei den Beni-Mzab in der Sahara kommt die Bastonnade (fataka) ebenfalls vor[8]). In Sansibar wird der zu Prügelnde an den Händen aufgehängt und an den Füssen mit Gewichten beschwert[9]).

Die körperliche Züchtigung gilt nicht als entehrende Strafe in Abyssinien[10]), in Sogno (Kongo)[11]).

d) Ehrenstrafen.

§. 210,

I. Abschneiden der Haare wird als Strafe erwähnt in Futa-Djallon[12]), Rasiren des Kopfes in Abyssinien[13]); ebenso in Sulimana[14]).

II. Eine andere Ehrenstrafe ist die öffentliche Ausstellung. Sie kommt in verschiedenen Arten vor.

---

[1]) Lenz (A.) I. S. 379. Haringman Einl. S. XLV.
[2]) Rohlfs, Mar. S. 257.
[3]) Graberg von Hemsö S. 143.
[4]) Burton, Ab. II. p. 304.
[5]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 295.
[6]) Hecquard S. 279.
[7]) Hesse-Wartegg S. 124.
[8]) Soleillet p. 77.
[9]) v. d. Decken I. S. 129.
[10]) Alvarez in hist. descr. p. 272.
[11]) Zucchelli S. 216.
[12]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 295.
[13]) Lobo I. p. 94.
[14]) Laing p. 367.

Digitized by Google

In Aschanti werden unbedeutende Diebereien durch Ausstellung des Schuldigen in verschiedenen Theilen der Stadt bestraft, wobei die begangene Handlung bekannt gemacht wird[1]). In Loango wurde der ertappte Dieb an Armen und Beinen gebunden und zum Spott für Jedermann mitten auf den Weg gelegt[2]). In Fez in Marokko legte früher der Henker dem Verbrecher eine Kette um den Hals und führte ihn fast ganz nackt und nur mit Hosen um die Scham bekleidet in der ganzen Stadt herum. Der Häscherhauptmann ging mit und der Henker rief sein Verbrechen laut aus[3]). In Sansibar werden entlaufene und wiedergefangene Sklaven mittels eines eisernen Ringes um den Hals an eine schwere Kette befestigt und so lange am öffentlichen Wege ausgestellt, bis sie von ihrem Herrn abgefordert und erlöst werden[4]).

e) Freiheitsstrafen.

1. Versklavung.

§. 211

Mancherwärts in Afrika werden Verbrecher als Sklaven verkauft. So in Diagara[5]), bei den Fantis[6]), bei den Joloffen[7]), in Loango[8]). In Angola wurde im 17. Jahrh. jede Missethat damit gestraft, dass der Missethäter sammt Weib und Kindern und seinem ganzen Geschlechte zu Sklaven des Soba (Sova), des Fürsten, gemacht wurde[9]). An der Westküste Afrikas ist es sehr gebräuchlich, dass der Verbrecher Sklave des Häuptlings oder Königs wird. Bei den Mandingos am Gambia bestraft man Diebstahl, Ehebruch und alle andern Verbrechen und Vergehen gewöhnlich, wenn sie von Armen begangen werden, mit Sklaverei und verkauft die Schuldigen zum Vortheile des Königs. Reichen Leuten aber bleibt die Strafe erlassen gegen ein Reugeld, welches je

---

[1]) Bowdich p. 253.
[2]) Dapper II. p. 274. 275.
[3]) Leo Afric. I. S. 227.
[4]) Rigby in Petermanns Mitthl. 1861. S. 251.
[5]) Hecquard S. 104.
[6]) Bowdich p. 351.
[7]) Mollien S. 80.
[8]) Degrandepré S. 96.
[9]) Dapper II. p. 233.

Digitized by Google

nach Massgabe des Falls bis auf den Werth von zehn Sklaven steigt[1]). In Tumané wird jeder Verbrecher vom Häuptlinge zu seinem Vortheile als Sklave verkauft[2]).

Wahrscheinlich ist die Versklavung ursprünglich überall eine Folge der Nichtzahlung der Komposition.

Ist im Reiche des Muata-ya-nvo Jemand zur Sklaverei verurtheilt und es ist kein Markt für ihn da, so wird er mit dem Tode belegt und sein Körper den Raubthieren hingeworfen[3]).

Wenn an der Küste von Guinea ein Verbrecher verurtheilt ist, in Sklaverei verkauft zu werden, so ist er damit aus dem sozialen Verbande ausgeschieden. Verbleibt er trotzdem im Lande und begeht alsdann ein neues Verbrechen, so hält man sich nicht an ihn, da er als todt angesehen wird, sondern an denjenigen, der ihn zurückgehalten hat[4]).

2. Verbannung.

§. 212.

Auch die Strafe der Verbannung ist Afrika nicht fremd. Bei den Beni Mzab findet sich als Strafe ewige Verbannung[5]). Die Cassangas, Banjuns und andere Nachbarstämme sollen alle Verbrecher mit ewiger Verbannung strafen, welche auch die ganze Familie mittrifft[6]). Auch in Kongo wird, wenigstens in älterer Zeit, die Strafe der Verbannung, hier in Verbindung mit allgemeiner Vermögenskonfiskation erwähnt[7]).

3. Gefängnissstrafen.

§. 213.

Die Gefängnissstrafe ist auf afrikanischem Boden eine Seltenheit. In Marokko giebt es Gefängnisse. Der Staat kümmert sich um den dort eingesperrten Verbrecher gar nicht. Er muss selbst sehen, wie er sein Leben fristet. Er ist lediglich auf Almosen und geringen

---

[1]) Hecquard S. 123. Bérenger-Féraud p. 211.
[2]) Hecquard S. 133.
[3]) Valdez II. p. 205.
[4]) Monrad S. 84.
[5]) Tristram p. 207.
[6]) Valdez I. p. 203. 204.
[7]) Dapper II. p. 203.

Digitized by Google

Verdienst durch Korbflechten angewiesen[1]). Bei den Beni Mzab in der Sahara kommt die Gefängnissstrafe ebenfalls vor[2]). Ebenso in Timbuktu[3]). In Dahomé giebt es ebenfalls Gefängnisse. Die Gefangenen werden in ein feuchtes Loch geworfen, welches von Ungeziefer wimmelt. Der Staat bekümmert sich nicht um die Ernährung der Gefangenen. Dieselben erhalten je nach der Schwere ihres Vergehens ein-, zwei- oder dreimal Tags die Bastonnade[4]).

Auf der Insel Pataschie im Niger oberhalb Rabba hat das Volk eine Hütte, in welche alle Weiber, die sich unanständig betragen, ein Verbrechen begehen oder Jemand beleidigen, gebracht werden[5]). In Yoruba wird Gefängnissstrafe erwähnt[6]). Ebenso in Winnebah[7]).

Bei den Tuaregs wird die Gefängnissstrafe (tekhôrmit) niemals angewandt[8]). Ebenso wird bei den Kaffern kein Verbrechen mit Einkerkerung bestraft[9]). In Sansibar giebt es keine eigentlichen Gefängnisse, man sperrt jedoch die Verbrecher wohl in die Forts[10]).

f) Vermögenskonfiskation.

§. 214.

Die Vermögenskonfiskation erscheint gewöhnlich als Nebenfolge einer Friedloslegung oder Todesstrafe. In Kongo war früher mit der Todesstrafe auch Konfiskation des ganzen Vermögens zu Gunsten des Königs verbunden, sowohl des beweglichen als des unbeweglichen Guts als der Sklaven, so dass Kinder, Frau und Blutsverwandte des Hingerichteten nichts davon bekamen. Auch mit der Verbannung war eine solche allgemeine Vermögenskonfiskation verbunden[11]).

In Timbuktu wird Land nicht konfiszirt, sondern geht auf die nächsten Erben über.

---

[1]) Lenz (A.) I. S. 379.
[2]) Tristram p. 207.
[3]) Salam p. 15.
[4]) Laffitte p. 99.
[5]) Lander II. S. 212.
[6]) Burton, Ab. II. p. 304.
[7]) Duncan I. S. 77.
[8]) Duveyrier p. 427.
[9]) Barrow I. S. 204.
[10]) Rigby 1861. S. 251.
[11]) Dapper II. p. 203.

Digitized by Google

g) Andere Strafarten.

§. 215.

I. Bei den Kru hängt man Verbrecher im Dache auf und räuchert sie mit Pfeffer, wodurch ein heftiges Husten und Niesen bis zur Erschöpfung hervorgebracht wird[1]).

II. Eine spezifisch marrokkanische Strafart ist das „Prellen". Der Delinquent wird von einigen kräftigen Männern in die Kniebeugen gefasst und hoch in die Luft geworfen. Es hängt dabei von den Henkern ab, ob er beim Niederstürzen auf die Erde irgend ein Glied bricht oder verstaucht, auf den Kopf fällt und das Genick bricht, oder auch ohne allen Schaden davon kommt[2]).

III. In Uganda kommt als Strafe das Legen in den Stock vor. Der Stock besteht aus einem schweren Holzblock mit einem Loch, durch welches der Fuss gesteckt wird. Ein in das Holz getriebener Pflock verhindert das Herausziehen desselben. Diese Strafe wird für kleine Vergehen angewendet, z. B. für unbedeutenden Diebstahl oder Widersetzlichkeit von Weibern und Sklaven[3]).

IV. Auf der Insel St. Louis am Senegal sollen die die Justizpflege übenden Marabuts dem Schuldigen die Heirat verbieten, je nach der Schwere des Verbrechens für zwei, vier, acht, zehn oder gar zwanzig Jahre. Ist das Verbrechen ganz besonders schwer, so soll der Schuldige zum ewigen Cölibat verurtheilt werden[4]). Diese Nachricht steht, so viel mir bekannt, isolirt da und kenne ich auch keine Analogieen bei andern Völkern.

Die Strafsysteme.

§. 216.

I. Mit der Auflösung der Kompositionensysteme und dem Aufkommen eines staatlichen Strafrechts treten zunächst neben die Kompositionen, welche allmählich zu Geldstrafen werden, je mehr das Strafrecht sich von der geschlechtsgenossenschaftlichen Basis löst, andere Strafarten.

---

[1]) Wilson S. 83.
[2]) Stuart (Windus) S. 50. Graberg von Hemsö S. 144.
[3]) Wilson und Felkin I. S. 100.
[4]) Valdez I. p. 169.

Digitized by Google

An der Goldküste in der Gegend von Akkra giebt es keine Strafen für den freien Neger ausser Geldstrafen und der Todesstrafe[1]). In der Stadt Tessaua giebt es mehrere Grade von Geldstrafen[2]). In Bondu sind die gewöhnlichen Strafen Peitschenhiebe und Geldstrafen, aus denen der Fürst persönlich Gewinn zieht[3]). In Marokko sind die gewöhnlichen Strafen Stockprügel und Geldstrafen[4]). Bei den Somali kennt man als Strafen nur Geldbusse und Todesstrafe. Letztere kommt fast gar nicht vor, da Loskauf durch Zahlung eines Blutgeldes sehr gebräuchlich ist[5]). An der Sierra-Leoneküste werden alle Hauptverbrechen mit Geld, Sklaverei oder mit dem Tode bestraft[6]). In Tumané dienen alle verhängten Strafen zum Vortheile des Häuptlings, der den Schuldigen stets als Sklaven verkauft[7]). In Ilori findet sich für schwerere Verbrechen Todesstrafe, leichtere werden mit Peitschen, Bussen oder Gefängniss bestraft[8]). Bei den Kaffern giebt es als ordentliche Strafen nur Todesstrafe und Geldstrafe[9]). In Sansibar giebt es Todesstrafe, Einsperrung in die Forts von Sansibar, Kilwa, Mombasa und Lemu, Verstümmelung, Stockschläge, dagegen keine Geldstrafen[10]).

Bei den Beni Mzab giebt es als Strafen nur Bussen, Gefängnisstrafe und ewige Verbannung, dagegen keine Todesstrafe[11]). In Timbuktu giebt es als Strafen Todesstrafe, Bastonnade, Gefängniss und Busse[12]).

II. Bisweilen sind viele Arten von Verbrechen mit Lebensstrafen bedroht, bisweilen nur einige wenige. Manche Verbrechen sind Kapitalverbrechen, welche in Europa überall nicht unter das Strafgesetz fallen.

In Futa-Djallon steht auf Mord, Nothzucht, Trunken-

---

[1]) Monrad S. 97.
[2]) Barth II. S. 18.
[3]) Hecquard S. 279.
[4]) Haringman Einl. S. XLV. Graberg von Hemsö S. 143.
[5]) v. d. Decken II. S. 330.
[6]) Matthews S. 82.
[7]) Hecquard S. 133.
[8]) Burton, Ab. II. p. 304.
[9]) Weber II. S. 221.
[10]) Rigby in Petermanns Mitthl. 1861. S. 251.
[11]) Tristram p. 207.
[12]) Salam p. 15.

Digitized by Google

heit die Todesstrafe[1]). In Yoruba werden Mord, Verrath, Mordbrennerei und bisweilen Ehebruch und Diebstahl mit dem Tode bestraft[2]). In Dahomé steht auf Verrath, Feigheit, Ehebruch, Mord und Diebstahl der Tod[3]). In Kongo scheinen die einzigen Kapitalverbrechen zu sein Vergiftung und Ehebruch mit Weibern vornehmer Personen[4]). Bei den Kaffern stand früher Todesstrafe auf Zauberei, Hochverrath und bisweilen auf Mord. Die Todesstrafe wegen Zauberei ist durch die englische Regierung abgeschafft. Mord wird gewöhnlich durch eine Komposition ausgeglichen[5]). Bei den Zulu sind Raub, Ehebruch, Mord, Desertion, Zauberei, Verrath, Feigheit und Spionage Kapitalverbrechen[6]).

Die einzelnen Verbrechen und Vergehen.

1. Im Allgemeinen.

§. 217.

Es finden sich bereits in Afrika Eintheilungen der Verbrechen und Vergehen und eine Einordnung derselben in ein gewisses System.

So werden bei den Kaffern die Vergehen entweder als Kriminalfälle angesehen d. h. als Beschädigungen der Person oder des Eigenthums der Häuptlinge, nämlich Hochverrath, Mord, Nothzucht, Misshandlung, letztere drei als Beschädigung des Eigenthums (d. h. der Unterthanen) des Häuptlings, oder als Civilfälle d. h. als Beschädigungen des Eigenthums der Unterthanen, nämlich Diebstahl, Eigenthumsbeschädigung, Ehebruch, Verführung von Frauen und Mädchen, sowie Ehestreitigkeiten, Ehescheidung und Flucht der Frau, Erbschaftsstreitigkeitea und Eigenthumsprozesse aller Art. Bei ersteren wird eine bedeutend grössere Strafe gezahlt[7]). Etwas anders berichtet Nauhaus[8]). Die Verbrechen werden eingetheilt in: 1) Verbrechen gegen die Person und den

---

[1]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 295.
[2]) Burton, Ab. II. p. 304.
[3]) Reade (A.) p. 51. Forbes I. p. 26.
[4]) Tuckey p. 161.
[5]) v. Weber II. S. 221.
[6]) Isaaks II. p. 298.
[7]) v. Weber II. S. 22.
[8]) Zeitschr. für Ethnol. XIII. S. (351).

Digitized by Google

Besitz des Häuptlings, 2. Verbrechen gegen die Person und den Besitz des Gemeinen. Zu der ersten Klasse gehören Hochverrath, Zauberei, Mord, Misshandlung, Nothzucht und künstlicher Abortus — lauter Verbrechen, durch welche die Zahl der Unterthanen des Fürsten vermindert wird oder werden kann. Zur zweiten Klasse gehören Ehebruch, Stuprum, Diebstahl, Gartenbeschädigung, Ehekonflikte, Ehescheidung, Erbstreitigkeiten.

Die Kimbundas haben ebenfalls eine Art System von Verbrechen. Sie unterscheiden Milonga ya veta (persönliche Verletzungen) und lassen diese zerfallen in Olo mundo (Mord), Olo vischo (Ausschlagen des Auges), Olo kulo (Brechen des Fusses), Olo koko (Brechen des Armes), ferner Milonga ya ovatuku (persönliche Beleidigungen), welche zerfallen in katava kundi an Soma (Majestätsverbrechen), kundi pakuila (Beschimpfung des Oheims), katava kulongo (Beschimpfung des Vorgesetzten)[1]).

2. Tödtung.

§. 218.

Die Rechtssätze über das Verbrechen der Tödtung sind grossentheils schon an andern Orten zur Darstellung gekommen und kann hierauf Bezug genommen werden. Einiges wird hier jedoch noch hinzuzufügen sein.

I. Im Allgemeinen unterscheidet das afrikanische Recht nicht zwischen verschiedenen Arten der Tödtung. Mag dieselbe eine prämedirte, eine im Effekt geschehene, eine fahrlässige, eine rein zufällige sein, die Sühne ist unter allen Umständen nothwendig. Die Verschuldung des Thäters spielt überall keine Rolle. Jedoch finden sich bereits Ansätze zu dem Gedanken, dass die zufällige Tödtung eine geringere Sühne verlangt, wie die verschuldete[2]) und bisweilen werden noch weitere Unterschiede gemacht. So wird bei den Kaffern der Mörder, wenn der Mord vorher überlegt war, auf der Stelle getödtet. Tödtet Jemand dagegen aus Nothwehr, zufällig oder bei einer Zänkerei, so bezahlt er eine Geldstrafe

---

[1]) Magyar I. S. 325.
[2]) S. oben §. 199.

Digitized by Google

an die Anverwandten des Getödteten[1]). Von Tessaua wird berichtet, dass im Falle eines vorbedachten Mordes das ganze Eigenthum des Mörders vom Fürsten konfiszirt werde[2]).

II. Die Folge einer Tödtung ist, wo die Geschlechterverfassung noch Kraft hat, regelmässig Blutrache, welche oft durch Zahlung einer Komposition ablösbar ist. Daneben erscheinen Friedensgelder an den Häuptling oder König, durch welche bisweilen die Blutrache überhaupt ausgeschlossen wird. Wo ein Kompositionensystem hoch entwickelt ist, ist oft auch der Mord sühnbar. Auch wo die Entwicklungsstufe eines öffentlichen Strafrechts erreicht ist, pflegen alle diese Gesichtspunkte noch in Afrika hervorzutreten. Im Einzelnen gestaltet sich die strafrechtliche Behandlung der Tödtung sehr verschieden.

In Uganda steht auf Mord manchmal Todesstrafe; doch begnügt man sich meistens mit einer Geldstrafe[3]). Bei den Betschuanen wird Mord in der Regel mit dem Tode bestraft, doch ist es auch zulässig, sich durch ein Blutgeld von der Strafe loszukaufen, welches an die nächsten Angehörigen der Getödteten fällt[4]). Von Tumané wird berichtet, dass der Mord mit dem Tode bestraft werde[5]). Am Gabun wird derjenige, der einen andern getödtet hat, zum Tode verurtheilt, wenn er seine Handlung nicht rechtfertigt, was in gewissen Fällen möglich ist[6]). Bei den Griqua wird Mord mit dem Tode bestraft[7]), ebenso in Bornu[8]), in Loango[9]).

In Axim an der Goldküste wurde Todtschlag entweder mit dem Tode des Thäters bestraft oder mit einer Geldbusse. Die Todesstrafe kam selten vor, da dieselbe durch den Thäter oder seine Freunde gewöhnlich abgekauft wurde[10]). Bei den Basutho steht auf Mord der Tod, man kann sich aber loskaufen, wenn man Vieh

---

[1]) Barrow I. S. 203. 204.
[2]) Barth II. S. 18.
[3]) Wilson und Felkin I. S. 100.
[4]) Holub I. S. 481.
[5]) Hecquard S. 133.
[6]) Bowdich p. 355.
[7]) Campbell (I.) S. 316.
[8]) Denham S. 453.
[9]) Degrandepré S. 99.
[10]) Bosman I. p. 158

Digitized by Google

genug hat[1]). In Benin wurde Mord und Todschlag mit dem Tode bestraft. Vornehme Personen wurden verbannt und bis an die Grenzen des Reiches gebracht, wahrscheinlich aber von ihrem Gefolge auch umgebracht. Schlug Jemand mit der Faust oder auf sonstige Weise einen andern durch einen unglücklichen Zufall todt und der Erschlagene blutete nicht, so konnte der Todtschläger sein Leben freikaufen. Er musste den Erschlagenen auf seine Kosten begraben lassen und einen Sklaven an Stelle desselben zur Sühne tödten. Dann musste er eine Geldstrafe an die drei Grosswürdenträger zahlen und hatte damit seine Freiheit wieder[2]). Bei den Commi (Camma) wird der Tod eines freien Mannes stets mit dem Tode des Mörders gesühnt[3]). In Bondu und Futatoro haut man den Mördern entweder den Kopf ab oder man erschiesst sie. In Futatoro ist es jedoch leicht, der Todesstrafe sich mittels Geschenken zu entziehen[4]). Bei den Kru wird der Mörder entweder todtgeschlagen oder ertränkt[5]). In Futa-Djallon wird Mord mit dem Tode bestraft[6]). In Unyóro haben die Verwandten des Erschlagenen das Recht, den Mörder zu ergreifen und mit dem Speere zu tödten und erhalten ausserdem ein Rind von der Familie des Mörders. Können sie seiner nicht habhaft werden, so wenden sie sich an den Chef des Stammes, der dafür 9 Rinder und 3 Schafe oder Ziegen erhält, dass er ihn ergreifen und tödten lässt, und das eine Rind einkassirt[7]). In Karagwe steht auf Mord Todesstrafe[8]). In Südguinea steht allgemein auf Mord Todesstrafe; dieselbe kann aber durch Zahlung eines Sühngeldes an die Blutsfreunde des Ermordeten umgangen werden[9]). An der Goldküste kann ebenfalls Mord und Todschlag durch Geld gesühnt werden[10]). In Why-

---

[1]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 31. 32.
[2]) Bosman II. (III.) p. 239.
[3]) du Chaillu (A.) p. 393.
[4]) Mollien S. 198.
[5]) Wilson S. 100.
[6]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 295.
[7]) Emin Bey in Petermanus Mitthl. XXV. S. 186.
[8]) Burton, lake reg. II. p. 184.
[9]) Wilson S. 200.
[10]) Bosman I. p. 146.

Digitized by Google

dah wurde jedoch Mord stets mit dem Tode bestraft[1]). In Abyssinien wird der Mörder den Verwandten des Erschlagenen ausgeliefert, die ihn eigenhändig mit Lanzenstichen tödten oder den Blutpreis fordern[2]). In Sansibar wird der Mörder mit dem Tode belegt, wenn er sich nicht mit der Familie des Ermordeten über den Blutpreis (diyat) vergleicht, der 800 Dollar beträgt. Die Familie hat die Wahl, ob sie ihn annehmen will oder nicht[3]). Bei den Bogos wird über den auf der That ergriffenen Mörder Schänek (Hinrichtung) verhängt. Er wird der Familie seines Opfers überlassen: diese hängt ihn an einen Baum auf und wirft den hängenden Körper dreimal in die Luft. Nachher wird er von seinen Verwandten abgeschnitten und diese wenden alle Mittel an, ihn ins Leben zurückzurufen. Durch das dreimalige Hinaufwerfen ist das Blut gesühnt[4]). Im Königreiche Loango wurden Mord und Vergiftung mit dem Tode des Schuldigen und Konfiskation eines Theils seines Vermögens zu Gunsten der Erben des Getödteten bestraft[5]). In Timbuktu steht auf Mord Todesstrafe[6]). In Marokko wird der Mörder mit dem Tode bestraft, wenn die Verwandten sich nicht mit einer Geldsumme abfinden lassen[7]). Bei den Schilluk verfällt der Mörder den Verwandten des Ermordeten zu beliebiger Bestrafung[8]). Ebenso bei den Nuër. Sie können von ihm so viel Kühe fordern, wie er Finger und Zehen hat, ja so viel, wie er Haare auf dem Kopfe hat[9]). Bei den Amaxosa beträgt die Strafsumme (Isizi) für den Todschlag eines Mannes sieben Stück Vieh, einer Frau zehn, weil der Werth der weiblichen Person wegen des für sie eventuell zu erlangenden Brautpreises höher steht[10]).

In Diagara wird der Mörder, wenn er arm ist, Eigenthum der Familie des Gemordeten, welche dafür

---

[1]) A. a. O. II. p. 137.
[2]) Ferret I. p. 341. 342.
[3]) Rigby in Petermanns Mitthl. 1861. S. 251.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 80. No. 192.
[5]) Proyart p. 135.
[6]) Salam p. 16.
[7]) Salam p. 343.
[8]) Brun-Rollet p. 100.
[9]) Brun-Rollet p. 240.
[10]) Fritsch, Eingeb. S. 96. 97.

Digitized by Google

drei Ochsen an den König zu liefern hat; ist er reich, so muss er die Familie des Gemordeten, je nach Stellung und Einfluss derselben entschädigen und ausserdem dem Könige einen Sklaven stellen[1]). Es liegt also ein Kompositionssystem vor, bei welchem ein Blutpreis an die Familie des Ermordeten und ein Friedensgeld an den König zu zahlen ist, und bei welchem Nichtzahlung des Blutpreises Sklaverei zur Folge hat. Bei den Mandingos hat im Falle eines Mordes der nächste Verwandte des Getödteten es in seiner Gewalt, wenn die That erwiesen ist, den Missethäter entweder mit eigener Hand zu tödten oder ihn als Sklaven zu verkaufen[2]). In Sulimana wird Mord mit Todesstrafe durch Erdrosselung bestraft[3]). Bei den Felups wird der Ermordete von seiner Familie geächt. Der Mörder muss mit Frau und Kindern entfliehen, wenn er sich nicht dem Tode aussetzen will. Vor fünf Jahren darf er nicht zurückkehren, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Später kann er durch Zahlung eines Ochsen von der Familie des Ermordeten Verzeihung erlangen[4]).

Auch qualifizirte Todesstrafen giebt es für den Todschläger. Bei den M'Pongwe wird er entweder ertränkt oder lebendig verbrannt[5]).

III. Die Tödtung eines Sklaven wird sehr verschieden behandelt. Tödtet ein Herr seinen eigenen Sklaven, so richtet sich die rechtliche Folge nach dem Rechte des Herrn an demselben[6]). Tödtet dagegen Jemand den Sklaven eines andern, so kommt es darauf an, wie weit der Sklave durch die soziale Ordnung geschützt ist, d. h. wie weit ihm eine beschränkte Rechtsfähigkeit eingeräumt ist. In Aschanti ist derjenige, der den Sklaven eines andern tödtet, lediglich gehalten, dem Herrn den Werth desselben zu bezahlen[7]). Am Kamerunflusse beträgt das Sühngeld für einen erschlagenen Sklaven 5 Kru (= etwa 60 bis 80 Mark)[8]).

---

[1]) Hecquard S. 104.
[2]) Park (A.) S. 347.
[3]) Laing p. 365.
[4]) Bérenger-Féraud p. 293.
[5]) Burton, Gor. I. p. 105.
[6]) S. oben §. 41.
[7]) Bowdich p. 351.
[8]) Zöller I. S. 32.

Digitized by Google

IV. Wo eine Scheidung zwischen Adligen und Hörigen besteht, wird die Tödtung eines Hörigen durch einen Adligen und die Tödtung eines Adligen durch einen Hörigen rechtlich wohl verschieden behandelt.

a) Tödtet bei den Beni Amern ein Nebtab (Adliger) einen Knecht (woréza), so bleibt er straflos, gleichviel, wem dieser Knecht gehört[1]). Während in Aschanti einem Grafen (Kabossir), der einen ihm dem Range nach Gleichen getödtet hat, gewöhnlich gestattet wird, sich selbst das Leben zu nehmen, wird die Tödtung eines Untergeordneten gewöhnlich durch eine Geldbusse an dessen Familie zum Betrage von sieben Sklaven gesühnt[2]).

b) Erschlägt bei den Marea ein Tigré einen Adligen, so wird er selbst hingerichtet und seine engere Familie geht als Dadè, als unveräusserliche Unterthanen an die Familie des Getödteten über, die auch ihr gesammtes Vermögen konfiszirt[3]). Derselbe Rechtssatz gilt bei den Beni Amern, wenn ein Woréza einen Nebtab tödtet. Die so leibeigen gewordene Familie verliert das Recht, den Herrn zu wechseln[4]).

V. Tödtungen unter Hörigen oder zwischen Hörigen und Sklaven werden rechtlich verschieden behandelt. Tödtet bei den Beni Amern ein Knecht einen andern, so rächt diesen seine Familie oder der Mörder wird förmlich zum Tode verurtheilt, es sei denn, dass seine Familie sich zur Annahme des Blutpreises (diet) bewegen lässt, der selten 100 Kühe ausmacht. Der Blutpreis ist kein bestimmter. Wenn ein Sklave einen Knecht tödtet, so wird er von seinem eigenen Herrn mit dem Schwerte hingerichtet[5]).

VI. Tödtungen innerhalb des Geschlechts werden eigenthümlich behandelt. Bei den Bogos wird derjenige, der seinen eigenen Bruder oder Vater tödtet, wenn er auf der That ergriffen wird, von den übrigen Verwandten sogleich hingerichtet. Hat er aber Zeit zur Flucht, so wird er, wenn der Getödtete kinderlos ist, mit der Verwandtschaft ohne allen Blutpreis ausgesöhnt und erbt

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 314.
[2]) Bowdich p. 351.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 243.
[4]) A. a. O. S. 314.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 314.

Digitized by Google

des getödteten Bruders Gut und Frau. Hat dieser aber Kinder, so ist ihnen der Todtschläger ihres Vaters Blut schuldig[1]).

VII. Tödtet bei den Bogos ein Stier, eine Kuh oder ein sonstiges Vieh eine Person, so wird das Thier getödtet. Der Herr desselben ist nicht weiter verantwortlich[2]).

3. Körperverletzung.

§. 219.

Körperverletzungen werden in Afrika, soweit nicht das Prinzip des Talion in Anwendung gebracht wird[3]), regelmässig durch Kompositionen gesühnt, deren Höhe sich nach der Schwere der Verletzung bestimmt.

I. Bisweilen finden sich Kompositionensysteme, für Körperverletzungen entwickelt, wie sie auch sonst vielfach auf der Erde vorkommen[4]). So beträgt bei den Kimbundas die Busse für

eine leichte Kopfwunde 15—20 Ellen Zeug,
einen Bruch der Hand 100—120 „ „ u. eine Ziege,
einen Bruch des Fusses 250—300 „ „ und einen Ochsen zum Opfer,
Ausschlagen eines Auges 200 Ellen Zeug und einen Ochsen.

Ausserdem muss derjenige, der einem andern ein Auge ausgeschlagen hat, so oft letzterer in der Wohnung des Thäters erscheint, ihm immer wieder einen Theil der bereits bezahlten Geldbusse geben und zwar so lange, wie der Verletzte lebt[5]). Die Busse für einen durch Schlag oder Stich verursachte Kopfwunde beträgt 80 Ellen Zeug[6]).

In Nubien hat jede Wunde ihren bestimmten Preis in Schafen und Dhurra, dessen Grösse sich nach den Theilen des verwundeten Körpers richtet[7]). Bei den Somali steht auf einen Schlag mit der innern Handfläche eine Strafe von 5—10 Dollar, einen Schlag mit dem Handrücken oder der linken Hand eine solche von

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 83. No. 202.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 83. No. 204.
[3]) S. oben §. 198.
[4]) Man vgl. meine Anfänge S. 196. 243. Bausteine I. S. 332.
[5]) Magyar I. S. 327.
[6]) A. a. O. I. S. 134. n. 21.
[7]) Burkhardt S. 199.

30 Dollar, auf Peitschenhiebe Blutrache oder 100 Dollar. Faust- oder Waffenhiebe werden in Natur zurückbezahlt. Wunden am Vorderhaupt, den Händen und Füssen, Stiche durch die Nase oder ins Auge oder starke Verletzungen des Ohrs kosten 50 Kameele oder die Hälfte des Blutpreises. Wunden an Hinterhaupt, Brust, Bauch, Unterleib werden je nach der Grösse der Gefahr mit 25 bis 75 Kameelen bestraft. An den übrigen Körperstellen wird die Tiefe und Länge des Risses oder Schnittes gemessen nnd die Busse nach dem Resultat bestimmt[1]). Bei den Takue werden für einen ausgeschlagenen Zahn oder ein ausgeschlagenes Auge 10 Kühe gezahlt[2]).

II. Anderswo scheint der Ausgleich für Körperverletzungen einfacher geregelt zu sein. Bei den M'Pongwe werden Verwundungen und Verstümmelungen mit einem Sklaven gebüsst[3]). In Loango zahlt derjenige, der einen andern verwundet, dem Beschädigten eine bestimmte Quantität Waaren oder einen Sklaven in gleichem Werthe[4]). In der Stadt Tessaua wird für einem andern zugetheilte Prügel eine Geldbusse von 10000 Kurdi gezahlt[5]). In den Joloffenstaaten in Senegambien zahlt man für Schläge je nach den Umständen 10 bis 50 Koffas (Körbe von etwa 3 Fuss Höhe und 4 Fuss Umfang) Datteln[6]). In Sansibar wird derjenige, der einem andern eine schwere Körperverletzung zufügt, im Fort in Eisen gelegt, wenn er sich nicht mit der geschädigten Person über Geldstrafen vergleicht[7]). Bei den Bogos zahlt derjenige, der eine Person mit einem Eisen verwundet, so dass Blut fliesst, oder wer einer Person einen Zahn oder ein Auge ausschlägt oder die Knochen zerbricht, den halben Blutpreis[8]). Verwundungen mit einem nicht eisernen Instrumente (Stock, Stein u. s. w.) verpflichten zu einer Entschädigung, die für einen verletzten Schmagilli 4 Kälber und 4 Kleider, für

---

[1]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 32.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 208.
[3]) Burton, Gor. I. p. 105.
[4]) Degrandepré S. 96. 97. 99.
[5]) Barth II. S. 18.
[6]) Hornemann S. 21.
[7]) Rigby in Petermanns Mitthl. 1861. S. 251.
[8]) Munzinger, Bogos. S. 81. No. 193 a. b.

Digitized by Google

einen Tigré ein Kalb und zwei Kleider beträgt. Jede andere körperliche Verletzung, die keine Wunde verursacht, giebt zu einer kleineren unbestimmten Busse Anlass[1]).

III. An der Goldküste in der Nähe von Akkra sind Schlägereien, auch mit Messern, wenn nur eine der Parteien dabei nicht fällt, nicht strafbar. Es wird selbst kein Palaver gehalten, wenn ein Auge oder ein anderes Glied dabei eingebüsst wird. Ein Sklave, der sich in eine solche Schlägerei einlässt, wird gewöhnlich ausser Landes verkauft[2]). In Dahomé sind Schläge ebenfalls nicht strafbar; dagegen ist, wenn Blut fliesst, der Schläger des Todes schuldig, welche Strafe jedoch gegen Zahlung einer Busse erlassen werden kann[3]).

IV. Standesunterschiede machen sich auch bei der Ahndung von Körperverletzungen geltend. Verwundet bei den Marea ein Tigré einen Tigré, so zahlt er ihm eine Entschädigung. Verwundet dagegen ein Tigré einen Adligen, so muss er ihm all sein Hab und Gut überlassen und wird sein Sklave[4]).

V. In Timbuktu muss derjenige, der einen Menschen verletzt, diesen so lange unterhalten, bis er wieder gesund ist; stirbt derselbe an der Verwundung, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft[5]).

4. Beleidigung.

§. 220.

I. Beleidigungen werden, sofern sie nicht sofort erwidert werden und damit zu einem rechtlichen Ausgleich überall nicht gelangen, in Afrika in der Regel durch Kompositionen ausgeglichen; bisweilen führen sie zu einem Kampfe der Betheiligten.

Bei den Tedâ in der östlichen Sahara führen schwere Beleidigungen in Wort und That gewöhnlich zu blutigem Kampfe, während leichtere Verläumdungen und Beleidigungen durch grössere oder geringere Geldbussen gesühnt werden[6]).

---

[1]) A. a. O. S. 84. No. 205. 206.
[2]) Monrad S. 98.
[3]) Valdez I. p. 343.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 244.
[5]) Salam p. 15.
[6]) Nachtigal I. S. 449.

Digitized by Google

II. Als besonders schwere Art der Beleidigung tritt die Majestätsbeleidigung hervor. Nach dem abyssinischen Pheta Negust wird sie mit Blendung durch glühendes Eisen bestraft[1]). Bei den Kimbundas wird Majestätsbeleidigung (katava kundi an Soma) stets mit dem Tode oder Sklaverei bestraft[2]).

Auch die königliche Familie ist gegen Beleidigungen besonders geschützt. In Dahomé wird die Beleidigung eines Accovi, eines Sohnes des Königs von den Nebenweibern, dadurch bestraft, dass der Beleidiger als Sklave verkauft wird[3]). Aus Aschanti wird von der Hinrichtung eines Mädchens berichtet, welches einen der Söhne des Königs beleidigt hatte[4]). Im Königreiche Loango stand auf Beleidigung, wenn auch nur wörtlicher, eines Prinzen oder auch eines Ministers die Strafe der Sklaverei[5]).

III. Bei den Kimbundas werden als besondere Beleidigungen hervorgehoben die Beschimpfung des Oheims (katava kundi pakuila), offenbar im Anschluss an das bei den Kimbundas herrschende Mutterrechtssystem, und die Beschimpfung des Vorgesetzten (katava kulongo), wohin auch Ungehorsam gegen denselben gerechnet wird. Die Busse für letztere Beleidigung beträgt je nach der sozialen Stellung des Beleidigten 10 bis 40 Ellen Zeug und ein Schwein. Für einfache Verläumdung werden 20—40 Ellen Zeug und ein Schwein gezahlt[6]).

5. Zauberei.

§. 221.

Als eins der schwersten Verbrechen wird überall in Afrika die Zauberei angesehen. Es ist ein allgemeiner Glaube, dass gewisse Menschen die Fähigkeit besitzen, auf geheimnissvolle Weise ihren Mitmenschen Schaden zu thun, namentlich auch Krankheit und Tod derselben zu verursachen. So stehen bei den Bongo im Verdachte

---

[1]) Ferret I. p. 341.
[2]) Magyar I. S. 325.
[3]) Valdez I. p. 343.
[4]) Bowdich p. 117.
[5]) Proyart p. 137.
[6]) Magyar I. S. 325. 327. 328.

Digitized by Google

sich mit bösen Geistern zum Schaden und Nachtheil der übrigen in Verkehr setzen zu können ausnahmslos alle alten Leute beiderlei Geschlechts, besonders aber die alten Weiber. Wo immer ein unerwarteter Todesfall eintritt, da sind die Alten daran schuld. Daher sind Hexenprozesse an der Tagesordnung[1]). Ebenso wird bei den Matabele häufig die Anklage auf Hexerei gegen alte Leute gerichtet, welche wegen ihrer Unfähigkeit, länger die Waffen zu führen, den Uebrigen als eine Last erscheinen, die man sich auf jede Weise vom Halse zu schaffen sucht[2]). Bei den Zulus ist es allgemeiner Glaube, dass der unzeitige Tod durch Zauberer (Umtugarties) hervorgebracht werde, und dies führt dazu, dass eine Menge Menschen wegen solcher Todesfälle umgebracht werden[3]). Ebenso werden bei den Timmaniern alle unzeitigen Todesfälle auf Zauberei zurückgeführt[4]).

Geheimnissvoll, wie die Art der Einwirkung des Zauberers auf seine Mitmenschen, ist auch die Art und Weise, wie der Zauberer der von ihm verübten Zauberei überwiesen wird. Allerhand absurde Manipulationen der Zauberpriester dienen dazu, den Schuldigen herauszufinden und dem so Bezeichneten bleibt es höchstens freigelassen, auf ein Gottesurtheil zu provoziren, dessen Ausgang wieder vom Willen des Zauberpriesters abhängt. Dessen Gunst durch bedeutende Geschenke zu erwerben, ist daher das Ziel desjenigen, der einem grausamen Tode entgehen will, und thatsächlich ist das ganze Zaubereiwesen weiter nichts als eine unheimliche Herrschaft bestimmter Priesterschulen, welche über Leben und Gut aller derjenigen verfügen, welche sich ihnen nicht unterordnen. Dieser Charakter des Zauberwesens tritt überall so deutlich hervor, dass man sich nur über eins wundern muss, nämlich darüber, dass die Völker Afrikas auch nicht den geringsten Zweifel haben, dass es Zauberer giebt, und dass die Mittel sie zu entdecken untrüglich sind. So benutzt man bei den Kaffern den Zauberpriester, um herauszubringen, wer einen Kraal quält, in-

---

[1]) Schweinfurth I. S. 336.
[2]) Fritsch, S. A. S. 391.
[3]) Isaaks I. p. 106.
[4]) Laing p. 85.

Digitized by Google

dem er einzelne Mitglieder krank macht, und wenn ein Häuptling sich eines politischen Feindes zu entledigen wünscht oder richtiger, wenn er sich das Vieh eines reichen Mannes anzueignen wünscht. Der Priester nimmt alsdann allerhand absurde Zeremonien vor, am Schlusse deren er den Namen des unglücklichen Opfers nennt, welches gewöhnlich sofort angefallen und zu Tode gequält wird, während der Häuptling sein Vieh einzieht[1]). Das Oberhaupt mit seinen Räthen bestimmt die Strafe. Dieselbe besteht gewöhnlich darin, dass der Missethäter unter Ameisen vergraben und von ihnen zu Tode gequält oder auf die Erde gelegt und mit glühenden Steinen bedeckt wird. Ueberlebt er die Qualen, so wird er doch aus der Horde verbannt, seine Hütte eingeäschert und alle seine Habe fällt dem Oberhaupt zu[2]). Nach einer neueren Nachricht wird Zauberei mit Konfiszirung alles Eigenthums bestraft, wenn der Verurtheilte seine Schuld eingesteht; leugnet er sie, so wird der Tod seiner Strafe hinzugefügt[3]). Bei den Zulus wird die durch den Zauberdoktor als schuldig an einem Unglücksfall bezeichnete Person durch Torturen zum Geständniss gebracht und alsdann zu grausamem Tode, körperlicher Züchtigung oder einer Busse in Vieh verurtheilt[4]).

Gewöhnlich wird der Zauberer mit dem Tode, oft mit einem grausamen Tode, seltener mit Sklaverei bestraft.

In den Kongoländern werden Zauberer gewöhnlich verbrannt[5]). Bei den Kimbundas sind Milonga ya balúlu die beiden schwersten Verbrechen. Es sind dies Ondele an Kilulu (geheimer Umgang mit den Geistern) und Ou Hanka (Zauberei). Die Strafe ist Sklaverei oder grausame Hinrichtung[6]). Die Versklavung trifft die Familie des Zauberers mit[7]). Bei den Wazaramo werden Zauberer verbrannt, und oft trifft diese Strafe die Familie mit, selbst kleine Kinder[8]). Bei den Bakalai

---

[1]) Trollope II. p. 277. v. Weber II. S. 229. Fritsch, S. A. S. 218.

[2]) Lichtenstein I. S. 415. 416.

[3]) Nauhaus in d. Zeitschr. f. Ethnol. XIII. S. (352).

[4]) Isaaks II. p. 304.

[5]) Dapper II. p. 303. Bakongo von Pallaballa: Johnston S. 374.

[6]) Magyar I. S. 326.

[7]) A. a. O. I. S. 136. 137.

[8]) Burton, lake reg. I. p. 113.

Digitized by Google

werden Zauberer entweder getödtet oder in Sklaverei verkauft[1]). Bei den Basutho werden sie getödtet[2]). In Bussa am Niger werden Hexen zu ewiger Sklaverei verurtheilt, Zauberer an Händen und Füssen gebunden und in den Niger geworfen[3]). In Aschanti steht ebenfalls auf Zauberei der Tod[4]), an der Goldküste Tod oder Sklaverei, welche auch die Verwandten mittrifft[5]), bei den Krn der Tod[6]). Bei den Wakamba werden Zauberer mit einem Scheit so lange in den Nacken geschlagen, bis sie todt sind. Die Wazegua hängen sie auf. Die Wanika begraben Zauberer lebendig[7]).

Gewöhnlich wird der der Zauberei schuldig Befundene sofort von der bei der Verhandlung anwesenden Volksmenge mit allen Waffen, welche vorhanden sind, zerstochen, zerhackt und zerhauen. So z. B. bei den Mbousha am Muni (Koriskobai)[8]).

Bei den Bogos wird derjenige, der in Verdacht ist, Butha zu sein, d. h. durch böse Künste seinem Lande an Personen oder Vieh Uebel anzuthun, mit seiner näheren Familie von der übrigen Verwandtschaft zum Lande hinausgetrieben. Ist er überwiesen, durch Hexereien Personen getödtet zu haben, so wird er getödtet und seine engere Familie zum Lande hinausgejagt. Als genügender Beweis gilt die Aussage des Sterbenden, von Jenem behext worden zu sein[9]).

6. Vergiftung.

§. 222.

I. Der Zauberei steht die Vergiftung sehr nahe. Die Behandlung dieses Verbrechens ist in Afrika vielfach eine ähnliche, wie die der Zauberei. Im Königreiche Sonjo am Kongo wird bei armen Leuten Vergiftung dadurch bestraft, dass ihnen der Kopf abgeschlagen

---

[1]) du Chaillu (A.) p. 388.
[2]) Endemann in der Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 32. (Es wird ihnen ein Pfahl vom After aus durch den Leib getrieben.)
[3]) Lander II. S. 182.
[4]) Bowdich p. 118. 355.
[5]) Cruickshank p. 241.
[6]) Wilson S. 100.
[7]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 390.
[8]) du Chaillu (A.) p. 39.
[9]) Munzinger, Bogos. S. 81. No. 192 f.

Digitized by Google

und der Körper dann verbrannt wird; ist der Schuldige von höherem Range, so werden ihm die Glieder eins bei eins abgeschnitten und an die Hauptstädte des Königreichs gesandt, um dort verbrannt zu werden. Die Untersuchung erfolgt immer durch eine Art Ordal[1]). In Kongo wird ein Mann, der einen seines Gleichen vergiftet, enthauptet. Begeht ein Niederer dies Verbrechen an einem Höheren, so werden alle seine männlichen Verwandten umgebracht, selbst die Kinder an der Brust[2]). Bei den Basutho werden Giftmischer mit dem Tode bestraft, indem ihnen ein Pfahl vom After aus durch den Leib getrieben wird[3]). An der Sierra-Leoneküste lässt sich Giftmischerei mit Geld abkaufen[4]).

II. Dagegen wird bei den Barea und Kunáma Vergiftung nie rechtlich behandelt, doch muss sich der Vergifter darauf gefasst machen, mit gleicher Münze bezahlt zu werden[5]).

III. In Dahomé muss derjenige, bei welchem Jemand gegessen oder getrunken hat, falls dieser innerhalb drei Tagen krank wird, den Behörden nachweisen, dass das Essen oder Trinken nicht schädlich war oder er wird gezwungen, auf seine eigenen Kosten den Mann bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu unterhalten; folgt der Tod, so wird ohne Weiteres angenommen, dass er ihn vergiftet habe, und er büsst dann mit dem Leben. Alles dies vermeidet er, wenn er vorgekostet hat[6]).

7. Eidesverbrechen.

§. 223.

I. Meineid wird in Afrika fast gar nicht erwähnt. Der Eid ist als prozessualisches Hülfsmittel nicht sehr entwickelt. Die Rache für einen falschen Eid scheint durchgängig dem Fetisch überlassen zu bleiben und die Furcht vor demselben ist so gross, dass der Eid sehr selten gebrochen wird.

---

[1]) Tuckey p. 87.
[2]) Tuckey p. 162.
[3]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 32.
[4]) Matthews S. 82.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 502.
[6]) Valdez I. p. 343.

Digitized by Google

In Aschanti giebt es Eide von verschiedener Schwere. Meineide in leichtern Formen werden durch Geldstrafen gebüsst[1]). Bei den Zulus wird der Eid beim „Issetator" (spiritus familiaris), wenn er falsch geschworen wird, mit dem Tode bestraft[2]).

In Abyssinien wird als Strafe des Meineids, wenn derselbe bei Exkommunikation oder beim Haupte des Königs geschworen ist, Zungenausreissen angeführt[3]).

II. Eine besondere Institution ist der Königseid in Aschanti. Jede Missachtung desselben ist ein Kapitalverbrechen. Schwört Jemand beim Haupte des Königs oder bei dessen Gesetz oder Eid, dass ein Anderer ihn tödten müsse, was so viel bedeutet, als des Königs Tod anrufen, wenn er es nicht thut, so ist der Andere dazu genöthigt oder er verliert sein ganzes Vermögen und gewöhnlich sein Leben. Auch derjenige, der sich des Königseides bedient, hat sein Leben verwirkt. Trifft denjenigen, gegen den der Königseid gerichtet ist, wenig oder keine Schuld, so wird bei Reichen eine Geldentschädigung angenommen. Es handelt sich bei der ganzen Sitte um einen Racheakt, den Jemand unter Aufopferung seines eigenen Lebens vornimmt, um einen Gegner zu vernichten[4]); also um einen ähnlichen Gedanken, wie wenn in China Jemand sich vor der Wohnung eines andern den Bauch aufschlitzt, um dadurch auf diesen die Verantwortung für seinen Tod zu wälzen.

8. Geschlechtliche Vergehen.

a) Im Allgemeinen.

§. 224.

Abgesehen von Ehebruch und Unzucht sind geschlechtliche Vergehen nach der strafrechtlichen Seite in Afrika wenig entwickelt. Das Wenige, was in dieser Beziehung ausser jenen beiden Vergehen bekannt ist, soll in diesem Paragraphen zusammengestellt werden.

I. Blutschande wird fast gar nicht erwähnt. Nur bei den Hottentotten wird geschlechtlicher Umgang

---

[1]) Bowdich p. 398.
[2]) Isaaks II. p. 300.
[3]) Ferret I. p. 341.
[4]) Cruickshank p. 120. Bowdich p. 349.

Digitized by Google

zwischen Personen, welche in denjenigen Graden blutsverwandt sind, welche nach hottentottischem Rechte ein Ehehinderniss bilden[1]), mit dem Tode bestraft[2]). Ein älterer Bericht erwähnt eine komplizirte und grausame Todesstrafe[3]), welche schwerlich als eine regelrechte Strafart angesehen werden kann.

II. Nothzucht wird ebenfalls selten erwähnt. In Futa-Djallon ist sie mit Todesstrafe bedroht[4]). Bei den Kaffern gilt sie als Verbrechen gegen den Häuptling unter dem Gesichtspunkte, dass jeder Unterthan Eigenthum des Häuptlings ist und ein einem bestimmten Ehemanne noch nicht zum Weibe gegebenes Mädchen als Eigenthum des Häuptlings durch die Nothzucht geschädigt wird[5]).

III. Bei den Kaffern gilt Abtreibung als ein Verbrechen[6]).

b) Unzucht.

§. 225.

Geschlechtlicher Umgang zwischen unverheirateten Personen, soweit er nicht durch die Sitte gestattet ist, fällt nicht selten unter das Buss- und Strafrecht.

I. Bei den Marea wird die Jungfrau, Wittwe oder ledige Frau, welche ausserehelich empfängt, von ihrem eigenen Vater oder Bruder durch den Strang zum Tode gebracht und ebenso der Schwängerer; das Kind wird erstickt. Ist der Schwängerer ein Adliger, die Frau aber eine Tigrait (Hörige), dann werden beide begnadigt und nur das Kind umgebracht. Ist die Schwangere überdies verlobt, so rächt sich ihr Verlobter an ihrem Vater[7]). Bei den Beni Amern wird die ausserehelichе Empfängniss eines Mädchens stehts mit Blut gesühnt. Die beiden Schuldigen sowie das Kind werden von den eigenen Brüdern des Mädchens umgebracht. Bei einer

---

[1]) S. oben §. 144.
[2]) Kolben S. 457.
[3]) Dapper II. p. 275.
[4]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 295.
[5]) Nauhaus in der Zeitschr. für Ethnol. XIII. S. (351.)
[6]) Nauhaus in der Zeitschr. für Ethnol. XIII. S. (350.)
[7]) Munzinger, OA. St. S. 245. Derselbe in Petermanns Mitthl. Erg. III. Nr. 3. S. 2. Dasselbe gilt auch im Barka und bei den Teroâ. Das.

Digitized by Google

Wittwe oder geschiedenen Frau zahlt dagegen der Schwängerer nur eine Busse, jedoch wird das Kind lebendig begraben[1]).

II. Bei den Takue steht auf aussereheliche Schwängerung der volle Blutpreis, den aber der Gebrauch auf 60 Kühe reduzirt hat. Bei den Bogos lässt sich der Vater oft sogar mit einer einzigen Kuh versöhnen[2]). Diese mildere Anschauung findet sich auch bei den Mensa[3]). Bei den Kaffern zahlt derjenige, der ein Mädchen entführt, eine Busse von etwa 3 Stück Vieh[4]). Nach dem strengen Rechte der Bogos setzt sich der Schwängerer mit der Familie der geschwängerten Jungfrau, Wittwe oder ledigen Frau ins Blut und kann sich nur durch Zahlung des ganzen Blutpreises befreien. Die Geschwängerte wird in ihren Nöthen gezwungen, den Schwängerer anzugeben (gaduda). Ihre Aussage macht vollen Beweis. Der Blutpreis der unverlobten Jungfrau fällt an ihren Vater, der Verlobten zur Hälfte an den Vater, zur Hälfte an die Familie des Verlobten, der der geschiedenen noch nicht ledigen Frau an ihren geschiedenen Mann, der der geschiedenen ledigen Frau an ihren Vater[5]). In Dahomé muss der Verführer dem Vater oder Herrn der Verführten eine bestimmte Quantität Kauris (eighty heads of cowries) zahlen. Kann er dies nicht, so verfällt er in Sklaverei[6]). Bei den Bari verfällt der Schwängerer der Rache der Eltern des Mädchens; er kann derselben nur dadurch entgehen, dass er das Mädchen heiratet, wobei die Eltern desselben einen Theil des Brautpreises erhalten[7]). Bei den Torodos in Senegambien, welche im Wesentlichen monogamisch leben, wird derjenige, der mit einer Jungfrau oder Wittwe Unzucht treibt, mit einer Geldbusse belegt und kann auch mit dem Tode bestraft werden[8]).

III. Bei den Hottentotten wird Unzucht an beiden

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 322.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 208.
[3]) A. a. O. S. 322.
[4]) Trollope II. p. 274.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 80. 81. No. 192 b.
[6]) Forbes I. p. 26.
[7]) Brun-Rollet p. 243. 244.
[8]) Bérenger-Féraud p. 270.

Digitized by Google

Theilen mit Geisselung bestraft[1]). In Marokko erhalten Jünglinge und Mädchen, die des unerlaubten Umgangs schuldig erkannt sind, hundert Hiebe, die ersten auf den Unterleib, die andern auf die Lenden und den After; aber gewöhnlich kommen sie mit einer geringen Geldstrafe los[2]). Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen wird ein Mädchen, welches seine Familie durch Wollust schändet, aus dem Clan verbannt und der Stuprator schwer gegeisselt[3]).

IV. In Aschanti wird ein Liebeshandel mit den weiblichen Dienerinnen der königlichen Familie oder auch gewöhnliche Unenthaltsamkeit mit Entmannung bestraft; aber auf einen Ehebruch mit der Frau eines Mannes, der so bestraft wurde, steht der Tod, indem dies als eine doppelte Verachtung des Gesetzes angesehen wird[4]).

V. Bisweilen hat ausserehelicher Umgang die Folge, dass an den König oder Häuptling eine Busse gezahlt werden muss. So zahlt bei den Schilluk, wer unerlaubten Umgang mit einem jungen Mädchen pflegt, dem Könige Strafe[5]). In Tessaua zahlt derjenige, der ein ausserehelichen Kind gezeugt hat, dem Fürsten 100 000 Kurdi, eine für die Verhältnisse des Landes enorme Summe[6]).

c) Ehebruch.

1. Im Allgemeinen.

§. 226.

I. Der Ehebruch ist im Grossen und Ganzen nur dann in Afrika strafbar, wenn er von der Frau begangen wird. Untreue des Ehemannes fällt in der Regel nicht unter das Strafgesetz. Ganz vereinzelt wird auch letztere als eine strafbare Handlung erwähnt. In Gross-Bassam muss der Ehemann der Ehefrau eine Busse in Goldstaub zahlen, wenn er ihr nicht treu geblieben ist

---

[1]) Dapper II. p. 275. Nach Ehrmann II. S. 153 sollen sogar beide getödtet, ihnen diese Strafe aber gewöhnlich geschenkt werden.

[2]) Graberg v. Hemsö S. 144.

[3]) Reade (A.) p. 218.

[4]) Bowdich p. 350.

[5]) Zöppritz - Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 5.

[6]) Barth II. S. 18.

Digitized by Google

während der Zeit, wo die Frau sich beim Häuptling der Gemeinde aufhält[1]). Es scheint, dass bei den Gross-Bassamanen jede Frau das Recht hat, eine bestimmte Zeit mit dem Dorfhäuptling zu leben.

II. Dagegen ist der Ehebruch seitens der Ehefrau fast allgemein in Afrika eine strafbare Handlung[2]), und zwar ist strafbar vor Allem derjenige, welcher mit einer Ehefrau die Ehe bricht, häufig aber auch die Ehefrau selbst.

Die Gesichtspunkte für die Strafbarkeit beider sind durchgängig verschieden. Die Ehefrau fällt in der Regel wegen des Ehebruchs in die häusliche Justiz des Mannes. Der Ehebrecher dagegen verletzt die mundschaftlichen Rechte des Mannes. Dem Manne erwächst daher ein Racherecht, welches in der Regel durch Zahlung einer Komposition abgewendet werden kann. Dies ist die regelmässige Art der Sühnung des Ehebruchs in Afrika. Schwerere Folgen treten ein, falls der Missethäter die Busse nicht zahlen kann. Es sind dies die Folgen, welche allgemein für den Fall der Nichtzahlung einer Komposition einzutreten pflegen.

Wo sich ein öffentliches Strafrecht zu bilden beginnt, gehen die Ehebruchsstrafen stark auseinander.

Nach Massgabe dieser allgemeinen Gesichtspuukte ist die Bestrafung des Ehebruchs im Einzelnen sehr verschieden geregelt.

1. Bisweilen hat der Ehemann das Recht, die auf frischer That ertappten Ehebrecher zu tödten. Im Einzelnen ist dies Recht verschieden geregelt. Werden in Bornû Ehebrecher auf der That ertappt, so werden beiden Hände und Füsse gebunden, man wirft sie auf den Boden und mit den Keulen des beleidigten Ehemannes und der männlichen Verwandten wird ihnen der Schädel zerschlagen[3]). Der Sohn eines Tjenu (Häuptlings) in Kongo muss den Ehebrecher tödten; entweicht derselbe, so kann er das Leben des nächsten Verwandten nehmen, der ihm in den Weg kommt[4]). Bei den Bongo

---

[1]) Hecquard S. 44.

[2]) In Timbuktu ist Ehebruch nicht strafbar, auch kein Scheidungsgrund. Salam p. 19.

[3]) Denham S. 450.

[4]) Tuckey p. 162.

Digitized by Google

sucht, falls der Ehebruch offenkundig wird, der Mann den Verführer zu tödten, das Weib kommt mit Prügeln davon[1]). Ertappte bei den Kaffern der Ehemann seine Frau im Ehebruche, so hatte er das Recht, sowohl sie als den Ehebrecher zu tödten[2]). Dies Recht gilt aber nicht mehr[3]); es ist abgeschafft durch König Gika[4]). Abweichend jedoch wieder ein anderer Berichterstatter. Der Mann soll das Recht haben, den Verführer sogleich niederzumachen. Er kann aber auch den Fall dem Oberhaupte anzeigen und theilt dann mit diesem das Strafgeld, welches der Verführer zu zahlen hat. Dieses Strafgeld ist bei eingetretener Schwangerschaft ein höheres[5]). Wieder ein anderer Berichterstatter spricht von einer Busse in Vieh, deren Höhe sich nach dem Range des beleidigten Ehemannes richtet[6]). Noch ein anderer sagt, dass der Ehebrecher lediglich ein Strafgeld in Vieh an den Häuptling zahle[7]). Letzteres scheint das geltende Recht zu sein. Aus den übrigen Berichten lässt sich vielleicht ein Entwicklungsgang von einem unbedingten Racherecht des Ehemannes zu einem Kompositionensysteme und von diesem zu einem reinen Friedensgelde zusammensetzen. Bei den Bogos kann der Ehemann, welcher den Ehebrecher bei seiner Frau ertappt, denselben tödten, verkaufen oder gegen ein Lösegeld freigeben[8]).

Bei den Somali gilt als einzig anständige Art, die erlittene Schmach zu sühnen, wenn der Ehemann die ehebrecherische Ehefrau tödtet. Entrinnt sie, so wird sie von ihrem Stamme in schimpflicher Weise verstossen, wogegen der Mitschuldige mit einer Geldbusse davon kommt[9]). Bei den Hottentotten darf der Ehemann seine ehebrecherische Ehefrau ums Leben bringen[10]). Bei den Wanika sucht der beleidigte Ehemann den Ehe-

---

[1]) Schweinfurth I. S. 331.
[2]) Barrow I. S. 203.
[3]) Trollope II. p. 273.
[4]) Campbell (1.) S. 472.
[5]) Lichtenstein I. S. 436. 437.
[6]) Trollope II. p. 274. vgl. auch Barrow I. S. 203.
[7]) v. Weber II. S. 221.
[8]) Munzinger, Bogos. S. 81.
[9]) v. d. Decken II. S. 329.
[10]) Ehrmann II. S. 153.

Digitized by Google

brecher zu tödten[1]). Bei den Tedâ (Tebu) in der östlichen Sahara überliefert Ehebruch den Thäter der Rache des beleidigten Gatten[2]). Bei den Tuaregs kann der Mann, wenn die Frau sich eine Untreue zu Schulden kommen lässt, sie tödten, ohne dafür verantwortlich zu werden[3]). Bei den Dualla in Kamerun kann ein Weib wegen Ehebruchs getödtet werden, was aber selten geschieht. Der Ehebrecher muss eine schwere Busse zahlen oder dienen[4]).

Bisweilen darf der Ehemann den beleidigten Ehebrecher nur schlagen. Findet bei den Barea und Kunáma Jemand einen Fremden bei seiner Frau, so hat er blos das Recht ihn zu schlagen[5]).

An dem Weibe wird der Ehebruch bisweilen nicht weiter bestraft. In Bambuk jagt der Mann die ehebrecherische Frau lediglich fort; sie behält ihr Vermögen und heiratet oft den Verführer[6]). Ebenso bleibt bei den Mundombe die Ehebrecherin straflos[7]); bei den Kimbundas wenigstens dann, wenn sie ihr Vergehen anzeigt[8]).

2. Sehr gewöhnlich wird Ehebruch nach den Grundsätzen über Kompositionensysteme gesühnt. Es kann vom Ehemann Blutrecht geübt werden oder er kann eine Busse annehmen und im Nichtzahlungsfalle der Busse treten die Folgen ein, welche an die Nichtzahlung der Komposition geknüpft sind.

In diesem Rahmen bewegt sich z. B. die Behandlung des Ehebruchs bei den Shekiani. Er wird in der Regel gebüsst mit einer Busse, deren Höhe sich nach den Mitteln des Ehebrechers abstuft. Kann die Busse nicht aufgebracht werden, so wird der Ehebrecher in Sklaverei verkauft. Bisweilen dient der Schuldige die Busse bei dem beleidigten Ehemanne ab, bisweilen heilt nur Blut die entstandene Verletzung[9]). Bei andern westäquatorial-

---

[1]) v. d. Decken I. S. 215.
[2]) Nachtigal I. S. 449.
[3]) Duveyrier p. 429.
[4]) Buchholz S. 96.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 502.
[6]) Golberry S. 236.
[7]) Magyar I. S. 23.
[8]) A. a. O. I. S. 281.
[9]) du Chaillu (A.) p. 162.

Digitized by Google

afrikanischen Stämmen zahlt der Ehebrecher eine grosse Summe Geldes, eventuell tritt als Strafe nach Wahl des beleidigten Ehemannes entweder Tod oder Sklaverei ein[1]). In Sulimana wird der Ehebrecher, wenn die Ehebruchsbusse nicht bezahlt wird, Sklave des Ehemannes[2]).

Häufig gilt es als Regel, dass der Ehebrecher an den beleidigten Ehemann eine Busse zahlen muss. In Loango wird Ehebruch in der Regel mit einer mässigen Geldbusse gesühnt. Der beleidigte Theil kann es aber auch dahin treiben, dass der Ehebrecher zum Sklaven gemacht oder als Sklave verkauft wird[3]). In Aschanti wird Ehebruch gewöhnlich durch Auflegung einer Busse geahndet, welche sich nach dem Range des Verletzten und der Zahlungsfähigkeit des Schuldigen richtet. Der Zahlungsunfähige kann verkauft oder getödtet werden[4]). Bei den Wanyamwezi muss der Ehebrecher dem Ehemann Busse zahlen[5]). Ebenso bei den Mbondemos und den Stämmen an der Koriskobai[6]). Bei den Bakalai zahlt der Ehebrecher schwere Busse, namentlich bei Ehebruch mit einer Oberfrau. Wer nicht zahlen kann, wird als Sklave verkauft oder getödtet[7]). Nach einem andern Bericht soll am Gabun Ehebruch mit einer Busse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden[8]). In Kamerun bezahlt der Ehebrecher eine Busse in Oelkernen[9]). Am Kongo wechselt die Busse für Ehebruch nach dem Range des verletzten Ehemannes. Ein gewöhnlicher Mann erhält zwei Sklaven[10]). An der Goldküste büsste früher der Ehebrecher seine That mit einer Busse, die sich nach dem Vermögen des beleidigten Ehemannes richtete, gewöhnlich mit 40, 50 oder

---

[1]) Reade (A.) p. 218.
[2]) Laing p. 367.
[3]) Proyart p. 89. Wilson S. 228. Ueber die Höhe der Busse s. Degrandepré S. 99.
[4]) Wilson S. 135.
[5]) Burton, lake reg. II. p. 24.
[6]) du Chaillu (A.) p. 51.
[7]) du Chaillu (A.) p. 386. 388.
[8]) Wilson S. 193.
[9]) Pauli in Petermanns Mitthl. 1885. S. 17.
[10]) Tuckey p. 162. Es sollen übrigens auch Leibes- und Lebensstrafen vorkommen. Johnston S. 376. Kann der Ehebrecher die Busse nicht zahlen, so ist der Ehemann berechtigt, ihn zu tödten. Tuckey p. 125.

Digitized by Google

60 Gulden, bei Begüterten auch wohl bis zu 1000 oder 2000 Gulden[1]). In Teita wird Ehebruch mit 30 Ziegen gestraft[2]). In Bambuk wird der Ehebrecher zur Zahlung einer Busse von einem Ochsen und von Gold verurtheilt und erhält ausserdem die Erlaubniss, den Verführer seiner Frau einen Monat lang auszuplündern[3]). Bei den Mundombe muss der Ehebrecher dem beleidigten Ehemanne je nach dessen Ansehen eine grössere oder geringere Geldbusse bezahlen[4]). Bei den Kimbunda zahlt der Ehebrecher dem Ehemanne je nach dessen Range ein Lösegeld von 40 bis 150 Ellen Zeug und einer Ziege oder einem Ochsen. Kann er dies nicht, so wird nicht blos er selbst, sondern auch wohl seine ganze Familie in Sklaverei verkauft[5]). In Abyssinien muss der Ehebrecher dem Ehemanne die Strafe „Circoarba" zahlen, nämlich vierzig Kühe, vierzig Pferde, vierzig Kleider u. s. w. Im Unvermögensfalle wird er Sklave des Ehemannes. Die Ehebrecherin verliert all ihr Gut und muss ärmlich bekleidet das Haus des Mannes auf immer verlassen. Sie erhält lediglich eine Nadel, um sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Auch kann ihr der Mann den Kopf rasiren[6]). An der Goldküste in der Gegend von Akkra muss der Mann für den Umgang mit der Ehefrau eines andern Busse zahlen, welche in Akkra einen Sklaven, in der Gegend des Rio Volta 7 Sklaven beträgt und bei den Fantis von ungeheurer Höhe ist. Kann er in Akkra die Busse nicht zahlen, so wird er wohl selbst als Sklave verkauft oder anderswo Jemand von seiner Familie oder seiner Nation. Bisweilen schliessen benachbarte Dorfschaften Verträge über die Geldbusse für verletzte Treue ab. Die Dörfer Ningo und Akkim hatten z. B. diese Busse auf 4 Thaler festgesetzt. In Akkra betrug 1802 diese Busse ebenfalls 4 Thaler, früher dagegen 12[7]). Bei den Mandingos steht es bei Ehebruch in der Wahl des beleidigten Ehe-

[1]) Bosman I. p. 191.
[2]) Krapf I. S. 414.
[3]) Golberry I. p. 235. 236. Cuhn I. S. 88. 89.
[4]) Magyar I. S. 23.
[5]) Magyar I. S. 281. 327. 328.
[6]) Lobo I. p. 94.
[7]) Monrad S. 62. Bei den Fantis an der Goldküste wird eheliche Untreue seitens des Weibes mit Geld oder Schadens-

mannes, den Ehebrecher zu verkaufen oder eine angemessene Entschädigung zu verlangen[1]). In Dahomé zahlt der unverheiratete Ehebrecher dem beleidigten Ehemanne eine Busse. Ist der Ehebrecher verheiratet, so muss der beleidigte Ehemann die Ehefrau des Ehebrechers heiraten[2]). Nach einer andern Nachricht wird der Ehebruch strenger, selbst mit dem Tode bestraft[3]). In Gross-Bassam wird der Ehebrecher zur Zahlung von $2^1/_2$ Akai Gold, entweder auf einmal oder in vier Terminen verurtheilt. Wird die Ehefrau eines Häuptlings des Ehebruchs schuldig befunden, so ist die Busse des Ehebrechers eine so hohe, dass sie ihn durchgängig ganz zu Grunde richtet[4]). Bei den Kru wird Ehebruch fast stets durch eine Geldbusse ausgeglichen[5]). In Unyóro zahlt der Ehebrecher, wenn er ihm Ehebruche ertappt wird, eine Busse von vier Rindern. Wird der Häuptling behufs Bestrafung des Schuldigen angegangen, so erhält jener für seine Hülfe ein Rind. Die Frau erhält Prügel und wird auch wohl verstossen, wobei der beleidigte Mann ein Stück Rindenstoff zerschneidet, von dem er selbst die Hälfte behält, während die andere Hälfte dem Vater der Frau geschickt wird. Diese wird dem Manne bei Rückzahlung des Brautpreises zurückgestellt, der dann beide Stücke verbrennt[6]). In Karagwe werden Ehebrecher mit schweren Bussen in Vieh bestraft[7]). An der Sierra-Leoneküste lässt sich Ehebruch mit Geld abkaufen[8]). Bei den Bakwiri im Hinterlande von Kamerun zahlt der Ehebrecher dem beleidigten Ehemann je nach der Jugend der Frau eine, zwei oder mehr Ziegen und von einem gewissen Alter ab wird das Vergehen straffrei[9]).

---

ersatz an den Mann bezahlt und diese wechseln je nach dem Range der Person von 1 bis 10 Pfund. Cruickshank p. 251. Geldentschädigung ist jetzt allgemeine Strafe für Ehebruch an der Goldküste. Tuckey p. 245.

[1]) Park (A.) S. 348.
[2]) Valdez I. p, 344. S. auch Band I. S. 469.
[3]) Labarthe S. 93.
[4]) Hecquard S. 45.
[5]) Wilson S. 100.
[6]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 186.
[7]) Burton, lake reg. II. p. 184.
[8]) Matthews S. 82.
[9]) Schwarz S. 171.

Digitized by Google

In Benin konnte bei gemeinen Leuten der Ehemann dem ertappten Ehebrecher Alles nehmen, was er besass und das schuldige Weib wurde gezüchtigt und aus dem Hause gejagt[1]).

3. Bisweilen wird der Ehebrecher Sklave des beleidigten Ehemannes. So ist es bei den Landamas und Nalus am Rio Nunez, wo der Ehemann ihn ohne Gnade an Sklavenhändler verkauft[2]). Bei den senegambischen Völkern scheint Verkauf in Sklaverei die gewöhnliche Strafe des Ehebruchs zu sein[3]). In Ardrah wurde ein Weib, welches mit einem Sklaven die Ehe brach, Sklavin des Herrn dieses Sklaven, wenn dieser höheren Ranges war, als der beleidigte Ehemann. War der Ehemann von höherem Range, so wurde der Sklave dessen Sklave[4]).

4. Bisweilen wird Ehebruch als ein todeswürdiges Verbrechen angesehen. Auf der Insel St. Louis am Senegal wird der Ehebrecher durch den beleidigten Ehemann enthauptet. Das schuldige Weib wird an einen Baum gebunden und muss die Exekution mit ansehen. Nach derselben wird ihr ihr Frauenkleid ausgezogen und sie mit Sklavenkleidung versehen; sie ist damit zum niedrigsten Sklavenweibe ihres Mannes degradirt[5]). In Uganda steht auf Ehebruch Todesstrafe[6]). In Mayumbe wird der Ehebrecher mit dem Tode bestraft[7]). Bei den Niamniam wird Untreue der Frau mit sofortigem Tode bestraft[8]). Bei den Peulhs wird Ehebruch, von einem Sklaven oder Armen begangen, mit dem Tode bestraft. Die schuldige Frau wird gebunden und empfängt 100 oder auch wohl mehr Geisselhiebe. Im Falle der Ertappung auf frischer That kann der Mann sie verstossen und wird Eigenthümer ihrer ganzen Habe; sie kann sich wieder verheiraten, aber nicht mit ihrem Mitschuldigen. Ist der Schuldige ein reicher Mann, so zahlt er eine Busse von 2 bis 10 Sklaven und ebensoviel Ochsen[9]).

---

[1]) Bosman II. (III.) p. 232. 233.
[2]) Caillié I. p. 235.
[3]) Ehrmann I. S. 339.
[4]) A. H. d. R. IV. S. 434.
[5]) Valdez I. p. 169. 170.
[6]) Wilson und Felkin I. S. 100.
[7]) Bastian, D. E. I. S. 244.
[8]) Schweinfurth II. S. 31.
[9]) Hecquard S. 83.

Digitized by Google

In Algier wurde in früheren Zeiten die im Ehebruch ertappte Ehefrau ertränkt[2]).

An der Goldküste wird Ehebruch zwischen einem Sklaven und einer Freien gewöhnlich mit dem Tode beider bestraft[1]). In Marokko steht auf Ehebruch der Tod. Christen und Juden, welche im Ehebruch ertappt werden, müssen entweder die muhammedanische Religion annehmen oder zum Scheiterhaufen wandern[3]). Der Beweis des Ehebruchs ist jedoch nach Massgabe des moslemischen Rechts ein sehr schwieriger, und der Ankläger, welcher den Beweis nicht führen kann, erhält 80 Peitschenhiebe[4]). In Aschanti wird Ehebruch mit dem Tode bestraft[5]). In Yoruba ist es ebenso[6]). Bei den Banákas an der Pongo- oder Gabunküste wird Ehebruch mit dem Tode bestraft ohne Rücksicht auf den Rang des Verbrechers[7]). In Dahomé steht auf Ehebruch Todesstrafe[8]). Bei den Bertât werden Ehebrecherinnen in den Fluss gestürzt oder öffentlich mit Lanzen erstochen[9]). Bei den Banjuns wird Ehebruch mit dem Tode oder einer hohen Geldbusse, oft mit Verlust der Freiheit bestraft[10]).

In Whydah trifft den Ehebrecher der Tod und unter Umständen sein ganzes Geschlecht die Sklaverei[11]).

5. Bisweilen wird Ehebruch mit Verstümmelung bestraft, so in einigen Gegenden Westafrikas mit Verlust der Nase, eines Ohrs oder eines Fingers[12]). Bei den Commis am Fernan Vaz werden Frauen, welche ihren Männern entlaufen, Ohren und Nase abgeschnitten. Jedermann, der seines Nachbars Weib verführt, muss dem beleidigten Ehemann einen Sklaven geben; kann er diese Busse nicht zahlen, so verliert er Ohren und

---

[1]) de la Croix II. p. 93.
[2]) Bosmann I. p. 196.
[3]) Stuart (Windus) S. 20.
[4]) Graberg von Hemsö S. 144.
[5]) Valdez I. p. 318.
[6]) Burton, Ab. II. p. 304.
[7]) Wilson S. 211.
[8]) Reade (A.) p. 51.
[9]) Barnim S. 624. Marno (A.) S. 77.
[10]) Bérenger-Féraud p. 298.
[11]) Bosman II. p. 123.
[12]) Wilson S. 134.

Digitized by Google

Nase[1]). Ist in Aschanti die Familie der Frau so mächtig, dass der Mann es nicht wagen kann sie umzubringen, so schneidet er ihr die Nase ab und giebt sie einem seiner Sklaven zur Frau[2]). Bei den Bubies von Fernando Po wird der Ehebrecherin das erste Mal die rechte, das zweite Mal die linke Hand abgehauen[3]).

Das Abschneiden der Nase bei Ehebrecherinnen kommt auch sonst vielfach auf der Erde vor[4]).

6. In Futa-Djallon wird Ehebruch an beiden Theilen mit 100 Schlägen und Abscheeren der Haare bestraft[5]). Bei den Torodos wird die Ehebrecherin öffentlich gezüchtigt und verliert ihre Aussteuer[6]).

7. Bei den Beni Mzab wird die Ehebrecherin drei Monate allein in eine Zelle gesetzt, in welcher sie nicht mehr Nahrung erhält, als zum Leben nöthig. Darnach wird sie aus dem Lande verbannt. Ihr Complice muss 100 tunesische Thaler zahlen und wird sofort verbannt[7]).

III. Ehebruch mit Frauen aus einem Nachbarstamm ist häufig ein Kriegsfall. Bei den Mbondemos und den Stämmen an der Koriskobai wird ein solcher Ehebruch oft begangen, um dadurch einen Krieg zu provoziren[8]).

Bei den Mahas und Suckot in der Provinz Dongola wurde die Frau, welche mit einem Ausländer Ehebruch getrieben hatte, von ihren eigenen Eltern im Nil ertränkt, während Ehebruch unter Eingebornen nur durch schmachvolle Verstossung des Weibes geahndet wurde[9]).

2. Ehebruch mit Frauen der Häuptlinge und Könige.

§. 227.

Ein solcher Ehebruch gilt in Afrika überall als ein besonders schwerer und häufig als Kapitalverbrechen.

In Dahomé wird Ehebruch mit einer Frau des Königs bestraft durch Todschlagen mit Knütteln und

---

[1]) du Chaillu (B.) p. 75.
[2]) Bowdich p. 405.
[3]) Schön p. 250.
[4]) Ueber die Indianer Nord- und Centralamerikas vgl. Zeitschrift für Ethnol. XI. S. (72.)
[5]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 295. 296.
[6]) Bérenger-Féraud p. 270.
[7]) Tristram p. 206.
[8]) du Chaillu (A.) p. 51.
[9]) Rüppell (A.) S. 64.

nachfolgende Verstümmelung[1]). In Ibu am Niger ist Ehebruch mit einem Weibe des Königs mit Todesstrafe für beide Theile belegt. Bei Ehebruch mit Weibern von Häuptlingen und andern einflussreichen Leuten wird dafür eine Busse von einem oder mehreren Sklaven auferlegt[2]). In Aschanti soll Ehebruch eines Mannes mit Weibern des Königs oder eines Vornehmen mit Entmannung oder Lebendigbegraben bestraft werden[3]). In Whydah wurde derjenige, der mit einem Weibe des Königs die Ehe brach, in grausamer Weise zu Tode gebracht, und ebenso das ehebrecherische Weib[4]). Bei den Kimbundas steht auf Ehebruch in fürstlichen Familien Tod und Verkauf der Angehörigen als Sklaven[5]). In Benin tödteten die Fürsten bei ertapptem Ehebruch sowohl das Weib als den Buhlen am Platze, wo sie betroffen wurden, und warfen die Leichen wilden Thieren vor oder auf den Misthaufen[6]). An der Goldküste wurde Ehebruch mit dem Weibe eines Königs früher mit dem Tode bestraft[7]). In Dahomé wird auch Ehebruch mit der Ehefrau eines Kabossirs mit dem Tode bestraft; dieses Urtheil kann abgeändert werden in schwere Geisselung oder Verkauf in Sklaverei; im letzteren Falle wird das Weib Eigenthum des Königs, welcher dasselbe verkauft, wenn es nicht eine Accovi, eine Tochter des Königs von einer Nebenfrau ist, in welchem Falle eine andere Strafe verhängt wird[8]).

9. Der Diebstahl.

a) Im Allgemeinen.

§. 228.

Die Behandlung des Diebstahls in den Gewohnheitsrechten der Afrikaner ist eine ausserordentlich verschiedene.

---

[1]) Duncan I. S. 218. Nach einer andern Nachricht mit Enthauptung beider Theile. Forbes I. p. 26; wieder nach einer andern mit Exenteration. Smith II. p. 155.

[2]) Allen I. p. 235.

[3]) Monrad S. 65.

[4]) Bosman II. p. 136. Die angeführten Strafen sind offenbar willkürlich.

[5]) Magyar I. S. 327. 328.

[6]) Bosman II. (III.) p. 232. 233.

[7]) Cruickshank p. 245.

[8]) Valdez I. p. 344.

Digitized by Google

Bisweilen ist er überall nicht strafbar, bisweilen wird er als Kapitalverbrechen angesehen, und zwischen diesen beiden entgegengesetztesten Anschauungen finden sich alle denkbaren Abstufungen.

I. Bei den Balantes ist der Diebstahl eine grosse Ehre. Die gewandtesten Diebe sind auch die geachtetsten, und man bezahlt sie sogar dafür, wenn sie Kinder in die Lehre nehmen und diese in der Kunst des Stehlens unterrichten, bis sie soweit vorgeschritten sind, einen wachsamen Haushund zu entwenden, ohne dass sein Besitzer etwas davon merkt. Haben junge Leute diesen Grad von Vollkommenheit erreicht, so können sie versichert sein, dass ihnen sehr leicht Gelegenheit geboten wird, sich verheiraten zu können[1]).

Bei den Kaffern können die Kinder des Häuptlings innerhalb ihres eigenen Stammes ungestraft stehlen[2]). Der König von Aschanti hat einen Haufen kleiner Jungen, welche die dem Fetisch geweihten Bogen oder Pfeile tragen und privilegirte Diebe sind. Was sie immer erhaschen können, gehört ihnen von Rechts wegen. Wenn sie aber der Eigenthümer ertappt, ehe sie den Palast erreichen, so kann er sie schlagen, soviel ihm beliebt, wenn er sie nur nicht todtschlägt[3]).

In Abyssinien ist der Diebstahl so sehr als legal anerkannt, dass es dort einen Häuptling der Diebe giebt, welcher diese Charge kauft und an den König Tribut dafür bezahlt[4]). Ist diese Nachricht glaubwürdig, so verliert die bekannte Nachricht Diodors über das alte Aegypten ihren isolirten Charakter.

II. Bisweilen wird der Diebstahl rein civilrechtlich behandelt. Der Dieb kann höchstens zur Rückerstattung angehalten werden und selbst in dieser Richtung ist der Bestohlene wohl noch beschränkt. So ist z. B. bei den Barea und Bazen der Diebstahl straflos. Nur der Wiederfinder kann Rückerstattung verlangen. Der Beweismittel der Zeugen und des Eides kann sich der

---

[1]) Hecquard S. 80.

[2]) Trollope II. p. 274. Auch der Häuptling kann wegen Diebstahls von keinem aus seinem eigenen Stamme belangt werden. A. a. O. II. p. 276.

[3]) Bowdich p. 390.

[4]) Lobo II. p. 313.

Digitized by Google

Bestohlene nicht bedienen, um wieder in den Besitz des ihm gestohlenen Gutes zu gelangen[5]). Aehnlich wird bei den Mugaren (Mauren) der Sahara der Dieb höchstens zur Rückerstattung angehalten, bekommt aber keine Strafe, selbst dann nicht, wenn man ihm den Diebstahl beweisen könnte[2]). Auch in Aschanti wird anscheinend der Diebstahl rein civilrechtlich behandelt. Die Familie des Diebes ist verpflichtet, dem Ankläger das Gestohlene zu ersetzen; sie ist dann (auf Grund des geschlechtsmundschaftlichen Rechts) befugt, ihren Verwandten zu bestrafen oder nicht, wie sie es für gut findet[3]). Auch in Loango scheint der Diebstahl nur eine Ersatzpflicht des Diebes und seiner Familie zu begründen, abgesehen von einem Diebstahl am Eigenthum des Königs, und einer Ehrenstrafe, die den ertappten Dieb trifft[4]). Bei den Marea wird der Adlige, der gestohlen hat, zu einfacher Rückerstattung angehalten, ohne Busse oder Strafe[5]). Im Sarae wird nach Landesrecht der Diebstahl nie peinlich bestraft; der Dieb wird zu einfacher Restitution angehalten; sind der Diebe aber mehrere aus verschiedenen Dörfern, so muss jeder den ganzen Betrag des gestohlenen Gutes erstatten[6]). Bei den Kaffern wird der Diebstahl lediglich durch einfache Wiedererstattung ausgeglichen[7]). Nach andern Nachrichten wird jedoch jeder Diebstahl mit einer Busse in Vieh bestraft, welche geringer ist, wenn der Bestohlene die Sache wieder bekommen hat, und welche verschieden ist je nach dem Range des Bestohlenen. Diese Busse wird an die bestohlene Person bezahlt[8]). Wieder nach einer andern Nachricht kann die Diebstahlsstrafe bis zum zehnfachen Ersatz steigen, wird aber oft gemildert[9]). Ein anderer Berichterstatter behauptet, der Diebstahl

---

[1]) Munzinger in Petermanns Mitthl. Erg. III. No. 3. S. 6. Ders., OA. St. S. 494.
[2]) Follie in N. B. II. S. 59.
[3]) Bowdich p. 353.
[4]) Degrandepré S. 99. Dapper II. p. 160.
[5]) Munzinger OA. St. S. 244.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 389.
[7]) Barrow I. S. 204.
[8]) Trollope II. p. 276.
[9]) v. Weber II. S. 228.

Digitized by Google

werde bei den Kaffern mit Vieh, manchmal auch mit Ruthenstreichen bestraft[1]).

Im Sarae wird, falls vom Bestohlenen das gestohlene Gut in dritter Hand wiedergefunden wird, der Käufer zur Restitution angehalten[2]). Dagegen ist bei den Barea und Kunáma der Käufer des gestohlenen Gutes dessen rechtmässiger Eigenthümer[3]).

III. Das maurische Gewohnheitsrecht erklärt den Diebstahl bei Nacht für straflos; nur der Diebstahl bei Tage wird bestraft[4]).

IV. Nach maurischem Rechte ist der Diebstahl nur dann strafbar, wenn der Dieb dabei ertappt wird. Das unbemerkt Gestohlene gehört dem Diebe. Der Eigenthümer kann es nicht reklamiren; er hat nicht genügend aufgepasst[5]).

V. Bei den Bogos wird die Person, welche von der Familie ihres mütterlichen Onkels eine Sache entwendet von dieser dafür nie zur Rechenschaft gezogen[6]). Dieser Rechtssatz ist eine Konsequenz des Mutterrechtssystems und der Einheit der im engsten Geschlechtsverbande stehenden Personen.

VI. Der Begriff der Unterschlagung scheint im afrikanischen Rechte nicht vorzukommen. Ausdrücklich erwähnt wird, dass derselbe dem Rechte der M'Pongwes unbekannt ist[7]).

b) Die Diebstahlsstrafen.

§. 229.

I. Im Anschluss an die Kompositionensysteme wird der Diebstahl oft lediglich mit Geldbussen gesühnt.

So werden bei den Tedâ in der östlichen Sahara Diebstähle durch grössere oder geringere Geldstrafen gesühnt[8]). Bei den Schilluk belegt der König die Diebe mit Geldstrafen[9]).

---

[1]) Campbell (I.) S. 472.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 388.
[3]) A. a. O. S. 495.
[4]) Follie in N. B. II. S. 56. Saugnier-Brisson p. 79—81.
[5]) Saugnier-Brisson p. 79—81.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 75. No. 175.
[7]) Hübbe-Schleiden S. 144.
[8]) Nachtigal I. S. 449.
[9]) Brun-Rollet p. 95.

Digitized by Google

Häufig hat der Dieb lediglich das gestohlene Gut zurückzugeben oder daneben noch eine Busse zu zahlen, welche oft ein Mehrfaches des Werthes des gestohlenen Gegenstandes ausmacht. In Benin muss der Dieb Ersatz leisten und eine Busse zahlen[1]). Bei den Somali muss gestohlenes Gut in natura oder an Werth zehnfach ersetzt werden[2]). Bei den Takue ist der durch Eid überwiesene Dieb zu dreifacher Rückgabe verbunden[3]). Bei den Betschuanen muss der überführte Dieb den Werth des Gestohlenen doppelt bis vierfach ersetzen[4]). Bei den Basutho muss der Dieb Schadensersatz leisten und ausserdem Busse zahlen[5]), In Axim an der Goldküste musste der Dieb das gestohlene Gut zurückgeben und Busse zahlen, welche nach den einzelnen Plätzen herkömmlich verschieden war[6]). In Dahomé wird Diebstahl mit einer Geldbusse bestraft. Zahlungsunfähige Diebe erhalten Peitschenhiebe[7]). Nach den Gesetzen der Griqua wird Viehdiebstahl mit doppeltem Ersatze bestraft, ebenso Diebstahl vom Felde im Herbst[8]).

Bei den Betschuanen entgeht der Dieb der Strafe, wenn er Ersatz leisten kann. Ist er jedoch nicht im Stande, den Schaden zu ersetzen, so wird er umgebracht[9]). Bei den Kru werden Diebstähle gewöhnlich durch Geldbussen ausgeglichen[10]).

In Unyóro wird Diebstahl mit Konfiskation von Rindern oder Frauen zu Gunsten des Bestohlenen bestraft[11]).

II. Auch Ehrenstrafen kommen beim Diebstahl vor. So wurde in Loango der ertappte Dieb an Armen und Beinen gebunden und zum Spott für Jedermann mitten auf den Weg gelegt[12]). In Aschanti wurde bei gering-

---

[1]) Bosman II. (III.) p. 239.
[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 31.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 208.
[4]) Holub I. S. 481.
[5]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 32.
[6]) Bosman I. p. 160. Smith II. p. 181.
[7]) Valdez I. p. 342.
[8]) Campbell (I.) S. 316.
[9]) Campbell (II.) S. 245.
[10]) Wilson S. 100.
[11]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 186.
[12]) Dapper II. p. 274. 275.

Digitized by Google

fügigen Diebstählen der Dieb an verschiedenen Stellen der Stadt ausgestellt und seine Handlung bekannt gemacht[1]).

III. Sodann kommt als Strafe für den Diebstahl Sklaverei vor. Bei den Fantis zieht der kleinste Diebstahl oft Sklaverei nach sich[2]). Der König von Diagara verkauft den Dieb als Gefangenen[3]). Im Reiche des Bourb-Joloff war Sklaverei die gesetzliche Strafe für den Dieb[4]). Bei den Mucelis im Innern von Angola steht Sklaverei auf jede Verletzung des Eigenthumsrechts, selbst bei den geringsten Werthgegenständen[5]). Im Königreiche Loango wurde der ertappte Dieb Sklave des Bestohlenen, wenn er sich mit demselben nicht um einen Sklaven oder den Werth desselben abfand[6]). Bei den Felups in Senegambien wird der ertappte Dieb als Sklave verkauft; doch kann er sich mit dem Bestohlenen abfinden, und eins der gewöhnlichsten Auskunftsmittel ist die Heirat des Diebes oder seines Sohnes mit einer Tochter der bestohlenen Familie[7]).

IV. Häufig wird der Diebstahl mit Verstümmelungsstrafen belegt. So wird er in Uganda oft mit Verlust der Hände, der Nase, des Ohrs gebüsst[8]). In Bornû zieht wiederholter Diebstahl bisweilen den Verlust der Hand nach sich[9]). In Abyssinien wird als Strafe für einen schweren Diebstahl Verlust der rechten Hand und des linken Fusses oder auch beider Hände erwähnt[10]). In Marokko wird als Diebstahlsstrafe Abhauen der der Hände und Füsse angegeben[11]). In Futa-Djallon findet sich als Diebstahlsstrafe Abhauen von Händen und Füssen[12]). Auch in Abeokuta, der Hauptstadt

---

[1]) Bowdich p. 353.
[2]) Bowdich p. 351.
[3]) Hecquard S. 104.
[4]) Mollien S. 80.
[5]) Monteiro II. p. 167.
[6]) Proyart p. 136. 137.
[7]) Bérenger-Féraud p. 293.
[8]) Wilson und Felkin I. S. 100.
[9]) Denham S. 453.
[10]) Heuglin S. 353. Diebstahl mit Gewalt wird mit Abhauen von Fuss und Hand bestraft. Ferret I. p. 341.
[11]) Graberg von Hemsö S. 144. Rohlfs, Marokko. S. 257.
[12]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 296.

Digitized by Google

des Egba-Landes wird Verstümmelung als Diebstahlsstrafe erwähnt[1]).

In Karagwe werden Diebe geblendet[2]).

V. Bisweilen wird der Dieb gegeisselt. In Winnebah wird als Diebstahlsstrafe Staupenschlag erwähnt[3]); ebenso in Jbu am Niger[4]). In Abyssinien steht auf gewöhnlichen Diebstahl Peitschenstrafe und daneben Konfiskation des Viehs, welches der Ankläger und der Beschuldigte gegeneinander bei Beginn des Prozesses gewettet haben[5]). Bei den westäquatorialafrikanischen Stämmen findet sich als Strafe für Diebstahl Geisselung[6]). Bei den Hottentotten wurden geringe Diebstähle mit Stockschlägen bestraft, schwere angeblich damit, dass der Dieb schwer gegeisselt, mit siedendem Gummi oder Harz begossen, an Händen und Füssen gebunden und drei Tage ohne Speise gelassen und schliesslich bisweilen noch als Sklave verkauft wurde[7]). In Sansibar werden geringere Diebstähle mit einem oder zwei Dutzend Stockschlägen auf Rücken oder Brust bestraft[8]). In Timbuktu steht auf geringere Diebstähle Bastonnade[9]).

VI. Nicht selten wird Diebstahl mit dem Tode bestraft, z. B. bei den Banákas an der Pongo- oder Gabunküste[10]). Jedoch tritt die Todesstrafe in der Regel nur in Erschwerungsfällen ein, z. B. in Yoruba[11]). In Ukerewé werden Diebe enthauptet; sie können dieser Strafe aber entgehen, wenn sie Sklaven der Geschädigten werden[12]). Bei den Nuër werden Diebe enthauptet[13]).

Auch qualifizirte Todesstrafen kommen vereinzelt

---

[1]) Burton, Ab. I. p. 153.
[2]) Burton, lake reg. II. p. 184.
[3]) Duncan I. S. 77.
[4]) Allen I. p. 235.
[5]) Ferret I. p. 517. Ueber die abyssinischen Prozesswetten s. unten.
[6]) Reade (A.) p. 218.
[7]) Dapper II. p. 274. 275.
[8]) Rigby in Petermanns Mitthl. 1861. S. 251.
[9]) Salam p. 15.
[10]) Wilson S. 211.
[11]) Burton, Ab. II. p. 304.
[12]) Stanley I. S. 278.
[13]) Brun-Rollet p. 242.

Digitized by Google

vor. Im Königreiche Ilori im Yorubalande werden Diebe erdrosselt und dann gepfählt[1]).

VII. Standesunterschiede wirken auch bei der Bestrafung des Diebstahls ein. Während bei den Marea der adlige Dieb lediglich einfach zu restituiren hat, wird, wenn ein Tigré (Höriger) den andern bestiehlt, sein ganzes Vermögen von dem Herrn des letzteren konfiszirt. Wagt er es aber, das Eigenthum eines Adligen anzugreifen, so geht er als Dadè und oft sogar als Leibeigener an den Adligen über, der auch sein Vermögen einziehen kann. Hat er im Dienste oder Gefolge eines Adligen den Diebstahl begangen, so fällt alle Verantwortlichkeit auf letzteren[2]).

VIII. Bei den Bogos ist die Diebstahlsstrafe eine verschiedene, je nachdem der Dieb durch dieses oder jenes Beweismittel überwiesen wird. Der durch Geständniss, Zeugniss, Gerr (Wiederfund des gestohlenen Gegenstandes) und Wotwozam (Geständniss eines Genossen) überwiesene Dieb ist zu einfacher Zurückgabe des Gestohlenen verpflichtet. Sind mehrere Thäter oder Mitgeniesser da, so hat jeder den ganzen Werth des Gestohlenen zurückzuerstatten. Der durch Eid überwiesene Dieb ist dagegen zu fünfmaliger Restitution verpflichtet und jeder Mitthäter oder Mitgeniesser hat ebenfalls den fünffachen Werth zu erstatten[3]). Ein durch irgend einen Beweis überwiesener Acker- oder Hausdieb wird zu einfacher Rückgabe angehalten. Mehrere Thäter zahlen jeder die ganze Summe[4]).

IX. Wenn bei den Bogos Jemand überwiesen ist, ein Stück Vieh von dem Dorfe, wo er wohnt, gestohlen und im eigenen Hause geschlachtet zu haben, so wird jedes Glied seiner Familie, ebenso der Kochtopf, jedes der Kochwerkzeuge, Schüsseln u. s. w. als so viel Mitgeniesser des Diebstahls angesehen, und der Dieb ist gezwungen, den gestohlenen Werth so viel mal zu ersetzen[5]).

X. Wenn bei den Bogos Jemand mit einem gestohlenen Joch pflügt, so hat der dazu kommende Eigen-

---

[1]) Rohlfs, Qner d. A. II. S. 259.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 208.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 76. No. 180. 181.
[4]) A. a. O. No. 183.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 76. No. 182.

Digitized by Google

thümer das Recht, den zur linken Hand pflügenden Ochsen mit der Lanze niederzustechen. Pflügt Jemand mit einem gestohlenen Pfluge, so hat der Eigenthümer das Recht, das Ochsenpaar des Diebes niederzustechen[1]).

c) Schwere Diebstähle.

§. 230.

I. Der über die ganze Erde verbreitete Gedanke, dass der Diebstahl im Rückfalle schwerer zu bestrafen ist als der erste, tritt auch in Afrika vielfach hervor. So zieht z. B. in Bornû wiederholter Diebstahl eine schwerere Bestrafung nach sich[2]). In Futa-Djallon stehen auf ersten Diebstahl 100 Schläge, auf den zweiten Verlust der linken Hand, auf den dritten Verlust der rechten Hand, auf den vierten Abhauen des linken Fusses, auf den fünften Abhauen des rechten Fusses[3]). In Abeokuta, der Hauptstadt des Egba-Landes, wird erster Diebstahl mit Prügelstrafen, zweiter mit Verstümmelung, dritter mit dem Tode bestraft[4]). Bei den Betschuanen werden einem wiederholt ertappten Diebe die Finger, einem unverbesserlichen Gewohnheitsdiebe die ganze Hand verbrüht[5]). In Marokko wird rückfälligen Dieben die rechte Hand abgehauen, bei weiteren Rückfällen kommen die Füsse an die Reihe[6]). Bei den Griqua steht auf Viehdiebstahl doppelter Ersatz, bei Rückfall Züchtigung und doppelter Ersatz, beim wiederholten Rückfall ausserdem noch eine bestimmte Zeit Arbeit[7]). Letztere Bestimmung beruht zweifellos auf Einfluss der Missionäre und enthält kein afrikanisches Recht. In Sansibar wird rückfälligen Dieben die rechte Hand abgehauen. Um das Blut zu stillen, taucht man den Armstumpf in siedendes Oel[8]).

In Bornû wird wiederholter Diebstahl am Diebe wohl damit geahndet, dass derselbe bis an den Kopf in

---

[1]) A. a. O. No. 184.
[2]) Denham S. 453. 454.
[3]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 296.
[4]) Burton, Ab. I. p. 153.
[5]) Holub I. S. 481.
[6]) Rohlfs, Marokko. S. 257.
[7]) Campbell (I.) S. 316.
[8]) v. d. Decken I. S. 130. Rigby in Petermanns Mitthl. 1861. S. 251.

Digitized by Google

die Erde gegraben, mit Butter und Honig eingerieben und so zwölf oder achtzehn Stunden lang den Qualen der brennenden Sonne und zahlloser Fliegen und Muskitos ausgesetzt wird[1]).

II. Als ein besonders schwerer Diebstahl wird oft derjenige gegen einen Häuptling oder König angesehen. So wird in Benin der Diebstahl gegen ein regierendes Haupt wohl mit dem Tode bestraft[2]). Ebenso wurde in Loango der gegen den König begangene Diebstahl mit dem Tode bestraft[3]). In Dahomé ist Diebstahl (oder Betrug) gegen den König mit Todesstrafe bedroht[4]). Ist bei den Kaffern ein Häuptling bestohlen, so wird gewöhnlich das ganze Vermögen des Diebes konfiszirt[5]). In Aschanti soll Diebstahl am Eigenthum des Königs mit Entmannung bestraft werden[6]).

III. Bisweilen gilt der Diebstahl aus einem Hause als ein besonders schwerer Diebstahl. So wird bei den Peulhs der Diebstahl mit dem Tode bestraft, sobald er im Innern einer Hütte begangen wird, mit Stockschlägen oder dem Verluste einer Hand, wenn es sich um Dinge handelt, welche ausser derselben entwendet wurden[7]).

IV. Die Strafbarkeit des Diebstahls pflegt sich zu steigern mit dem Werthe des gestohlenen Gegenstandes. In Futa-Djallon wird ein Diebstahl einer Heerde (etwa 100 Stück) Kühe mit Erdrosselung bestraft[8]). In Winnebah bestraft man den Diebstahl je nach dem Werthe des gestohlenen Guts mit Geldbusse, Gefängniss oder Staupenschlag[9]). Bei den Kimbunda beträgt die Geldbusse für Entwendung einer Ziege, eines Schafes oder eines Schweines 30 bis 40 Ellen Zeug. Für einen gestohlenen Ochsen müssen 100 bis 120 Ellen bezahlt werden nebst einer Ziege zum Sühnopfer[10]). In Ibu am Niger wird der Diebstahl eines Ochsen oder einer

---

[1]) Denham S. 454.
[2]) Bosman II. (III.) p. 239.
[3]) Dapper II. p. 160.
[4]) Valdez I. p. 342.
[5]) Trollope II. p. 276.
[6]) Bowdich p. 350.
[7]) Hecquard S. 83.
[8]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 376.
[9]) Duncan I. S. 77.
[10]) Magyar I. S. 326.

Digitized by Google

Ziege mit Hängen bestraft; geringere Diebstähle mit Peitschen und Einsperren[1]).

V. Das Recht der Kimbunda kennt vier schwere Diebstähle: nämlich Beraubung der Saaten (Vakai viri kepia), Diebstahl des erlegten Wildes (Guiavo dyinhama), Diebstahl der im Musua gefangenen Fische (Oloschi ukuavo) und Beraubung der Bienenkörbe (Olonyimi ukuavo). Für diese vier schweren Diebstähle beträgt, wenn der Diebstahl (Milonga ya munu) durch das Ordal des Bulongo-Tranks voll erwiesen ist, die Busse gewöhnlich 3 Sklaven oder statt dessen 130 bis 140 Ellen Zeug und eine Ziege zum Opfer[2]). Während im Sarae der gewöhnliche Diebstahl mit einfacher Restitution ausgeglichen wird, wird der Ackerdieb mit Schlägen gezüchtigt und ein gestohlener Pflug wird mit einem Ochsen erstattet[3]). Bei den Takue befreit sich der gebundene Haus-, Feld- oder Kuhdieb mit Zahlung von 30 Kühen, einem Kameel und einem Teppich; kann er diese nicht zahlen, so wird er leibeigen[4]). Nach den Gesetzen von Ahanta muss derjenige, der eine Yamspflanzung bestiehlt, dem Eigenthümer einen Tokoo Gold geben[5]). In Timbuktu wird Viehdiebstahl mit dem Tode bestraft[6]).

In Abyssinien werden schwere Diebstähle, z. B. sacrilegische mit dem Tode oder mit Amputation von Händen und Füssen bestraft, während geringere mit Gefängniss oder mit Peitschen bestraft werden[7]).

d) Ertappung des Diebes auf frischer That.

§. 231.

I. Der auf frischer That ertappte Dieb kann oft busslos erschlagen werden. So hat z. B. bei den Somali der Stamm eines Diebes, der auf frischer That umgebracht ist, kein Recht, für denselben den Blutpreis zu verlangen[8]). Bei den Wazaramo wird ein in flagranti

---

[1]) Allen I. p. 235.
[2]) Magyar I. S. 325. 326.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 389.
[4]) Munzinger a. a. O. S. 207.
[5]) Bowdich p. 351.
[6]) Salam p. 16.
[7]) Parkyns II. p. 198.
[8]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 32.

Digitized by Google

ertappter Dieb sofort umgebracht und sein Kopf auf einen kleinen Pfahl am Eingange des Dorfs gesteckt[1]). Wenn in Dahomé der ertappte Dieb Widerstand leistet und der Eigenthümer des Gutes ihn erschlägt, so muss der letzte drei Zeugen dafür haben; sonst entgeht er nicht der Strafe[2]). Bei den M'Pongwe hat der Bestohlene das Recht, den in flagranti ertappten Dieb sofort zu tödten oder ihn zu seinem Leibeigenen zu machen und ihn, wenn er will, zeitlebens im Blocke arbeiten zu lassen. Jedoch pflegt der Bestohlene den ertappten Dieb nur dann zu tödten, wenn er der Hörige eines armen, zahlungsunfähigen pater familias ist, oder es ihm nicht passt, den Menschen als eigenen Hörigen zu behalten[3]).

Wird in Loango ein Dieb auf der That ertappt oder eingeholt, so müssen er oder seine Freunde das Gestohlene ersetzen und er erleidet ausserdem eine Ehrenstrafe[4]). Bei den Bogos zahlt der auf der That ertappte Hauseinbrecher oder Hausdieb eine Busse von sieben Kühen, der auf der That ertappte Ackerdieb ebenfalls sieben Kühe, der auf der That ertappte Kuh- oder Ziegendieb zehn Kühe[5]).

Bei den Mauren der Sahara erhält derjenige, welcher Jemanden aus seiner Familie bestiehlt und dabei ertappt wird, Stockschläge[6]).

II. Bisweilen ist auch der ertappte Dieb noch günstig gestellt. Bei den Barea und Kunáma darf der gefangene Dieb (d. h. derjenige, der Eigenthum innerhalb des Gaus verletzt) nicht verwundet oder getödtet, noch zur Busse angehalten werden; er erhält höchstens von seinen Verfolgern ein paar tüchtige Schläge; man nimmt ihm das gestohlene Gut ab und lässt ihn laufen. Der Diebstahl ist bei den Barea und Kunáma überhaupt nicht strafbar, sondern begründet höchstens eine civilrechtliche Schuld. Ein von seinen Landsleuten verfolgter Dieb schlägt sich nie, sondern er sucht zu entfliehen, indem er seine Beute im Stich lässt,

---

[1]) Burton, lake reg. I. p. 112.
[2]) Valdez I. p. 342.
[3]) Hübbe-Schleiden S. 143. 144.
[4]) Dapper II. p. 160.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 75. No. 177. 178. S. 76. No. 179.
[6]) Follie in N. B. II. S. 56.

seine Verfolger hüten sich auch wohl, ihn zu verletzen, da das vergossene Blut des Diebes Blutrache heischt[1]). Noch günstiger steht der ertappte Dieb bei den Kaffern. Wird er gepeitscht oder geschlagen, so wird das ganze Eigenthum desjenigen, der ihn gepeitscht oder geschlagen hat, vom Häuptlinge konfiszirt[2]). Bei den Tiapys nimmt man dem ertappten Dieb den gestohlenen Gegenstand wieder ab, ohne ihn zu bestrafen. Hat er ihn nicht mehr in Besitz, so kann der Bestohlene ihn so lange in seinem Dienste behalten, bis er sich für seinen Verlust entschädigt hat[3]).

10. Raub.

§. 232.

I. Der Raub, sofern unter ihm Eigenthumsverletzung ausserhalb des sozialen Verbandes verstanden wird, fällt mit dem Kriege zusammen und damit nicht unter das Strafgesetz. So giebt es bei den Commi am Fernan Vaz kein Gesetz, welches den Raub bestraft[4]).

II. Dagegen gilt innerhalb des sozialen Verbandes der Raub häufig als schweres Verbrechen. In Marokko ist die gewöhnliche Strafe eines Strassenräubers, dass ihm Hände und Füsse abgehauen werden[5]). Aehnlich steht in Abyssinien auf Raub Verlust der rechten Hand und des linken Fusses oder auch beider Hände[6]). In Sansibar wird wiederholte Räuberei mit Verstümmelung der rechten Hand bestraft[7]). In Timbuktu ist Raub ein Kapitalverbrechen[8]) und wird mit dem Tode bestraft[9]).

11. Menschenraub und Menschenverkauf.

§. 233.

I. Hat in Loango Jemand einen Schwarzen verkauft, der nicht sein Eigenthum war, so wird er getödtet

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 494.
[2]) Trollope II. p. 274.
[3]) Hecquard S. 166.
[4]) du Chaillu (B.) p. 75.
[5]) Chenier S. 129.
[6]) Heuglin S. 353.
[7]) Rigby in Petermanns Mitthl. 1861. S. 251.
[8]) Salam p. 16.
[9]) Salam p. 19.

Digitized by Google

oder muss einen Leibeigenen stellen[1]). In Axim wurde Diebstahl von Menschen schwer und selbst wohl mit dem Tode bestraft[2]). Wer in Abyssinien einen Christen verkauft hat, wird an einem Stricke siebenmal in die Luft gezogen und wird dann der Strick abgeschnitten[3]).

II. Bei den Bogos fällt derjenige, der eine Landesperson raubt und verkauft, unter das Blutgesetz. Die Familie derselben übt Blutrache und der Räuber kann sich derselben nur durch Zahlung des ganzen Blutpreises entziehen[4]).

12. Sachbeschädigung.

§. 234.

Eine Sachbeschädigung ist als selbständiges Vergehen in Afrika nicht entwickelt. Nur einzelne Fälle einer solchen kommen als strafbare Handlungen vor.

I. Nach den Gesetzen der Griqua soll der Eigenthümer des Viehs, der dasselbe neben einem Kornfelde weiden lässt, und welches dann ins Feld geht und dort Getraide frisst oder verdirbt, den verursachten Schaden doppelt ersetzen[5]).

II. Wird in Aschanti bei einer Balgerei ein Agriesstein[6]) zerbrochen, so müssen dem Besitzer sieben Sklaven bezahlt werden[7]).

13. Verrath.

§. 235.

Verrath gilt überall in Afrika als eins der schwersten Verbrechen. In Dahomé wird Konspiration gegen das Leben des Königs oder eines seiner Weiber oder einen seiner Minister oder Séquedés (Vertrauten) mit dem Tode bestraft, und ebenso sind die Minister und Séquedés des Todes schuldig, wenn sie königliche Geheimnisse aufdecken[8]). In Abyssinien wird jedem, der sich gegen

---

[1]) Degrandepré S. 99.
[2]) Bosman I. p. 160.
[3]) Ferret I. p. 341. 342.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 77. No. 188. S. 81. No. 192e.
[5]) Campbell (I.) S. 317.
[6]) Eine besondere Art Steine, die in Aschanti dem Golde gleichgeschätzt wird. S. Bowdich p. 364.
[7]) Bowdich p. 364.
[8]) Valdez I. p. 344.

Digitized by Google

den König empört hat, ohne Gnade der linke Fuss und die rechte Hand abgehauen[1]); auf offene Rebellion und Verleitung dazu steht Tod durch den Strang, auf Majestätsverbrechen Steinigung[2]). Bei den Basutho steht auf Verrath und Widersetzlichkeit gegen den Häuptling der Tod[3]). Bei den Barolong ist jede Empörung gegen den Häuptling mit dem Tode bedroht[4]). Bei den Boporu-Mandingos wurden Rebellen entmannt und dann enthauptet, der Häuptling derselben lebendig begraben, die Fersen nach oben und den Kopf nach unten, ein spitzer Pfahl von 8 Fuss Länge durch seinen Körper bis in den Boden getrieben und ein Baum darauf gepflanzt[5]). In Karagwe werden Rebellen geblendet[6]). In Yoruba wird Verrath mit dem Tode bestraft[7]); ebenso bei den Kaffern[8]).

14. Sonstige Vergehen.

§. 236.

Es bleibt noch über einige Curiosa zu berichten.

I. In Uganda verfällt, wer immer, Mann oder Frau, sich auf der Strasse nicht anständig gekleidet blicken lässt, der Todesstrafe[9]).

II. Bei den Peulhs von Futa-Djallon ordnen bestimmte Aufwandsgesetze die Form und Fülle des Schmucks, welchen jede der verschiedenen Frauen tragen darf. So ist z. B. nur den Sidrianquais (den vornehmsten Familien) gestattet, breite Ringe und Armbänder oder vielmehr Armspangen von Silber zu tragen, welche den Arm von der Handwurzel bis an die Verstärkung desselben bedecken, und es ist den Sklavenfrauen, mögen sie nun Konkubinen (Taras) des Königs oder nach der Geburt eines Knaben frei geworden sein, bei harter

---

[1]) Ferret I. p. 454.

[2]) Heuglin S. 353. Rebellen werden die Augen ausgestochen. Bruce III. S. 286.

[3]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 32.

[4]) Trollope I. p. 454.

[5]) Anderson, Mus. p. 43.

[6]) Burton, lake reg. II. p. 184.

[7]) Burton, Ab. II. p. 304.

[8]) Weber II. S. 221. 222.

[9]) Wilson und Felkin I. S. 69. Die Waganda gehen von Kopf bis zu Fuss bekleidet.

Digitized by Google

Strafe verboten, Schmucksachen von Gold oder Silber zu tragen oder sich in einen Schurz zu hüllen, wie ihn ein freies Weib zu tragen pflegt[1]). In Benguela deutet die Anzahl der um die Fussknöchel und das Handgelenk getragenen Kupfer- und Eisenringe zugleich den Stand und Reichthum des Inhabers an, so dass nicht jeder mit einer beliebigen Zahl sich versehen darf. Die spiralförmigen drei- bis achtfachen Ringe sind Privileg der Könige[2]). Aehnlich haben bei den Marea der Tigré und seine Familie nicht das Recht, goldene oder silberne Armbänder zu tragen[3]).

III. In Dahomé wird um 9 Uhr Abends durch eine Glocke Feierabend geboten; wer alsdann noch mit Waffen angetroffen wird, wird gefangen genommen und entweder gegen Zahlung einer Busse entlassen oder so lange festgehalten, bis festgestellt ist, weshalb er Waffen getragen hat[4]).

IV. Droht an der Loangoküste eine Hungersnoth auszubrechen, so wird durch den Klang der Doppelglocke (Tschingongo) verkündet, dass Palmfrüchte nicht gesammelt werden dürfen, und wer dies Verbot bricht, verfällt dem Tode[5]).

V. In Aschanti wird derjenige, der Gold, welches auf öffentlichem Markte hingefallen ist, aufhebt, mit dem Tode bestraft. Gold, welches auf den Markt fällt, ist damit dem Könige als Steuer verfallen[6]).

VI. Bei den Kaffern muss eine Busse an den Häuptling gezahlt werden, wenn Jemand an einer Krankheit stirbt, ohne dass er einen Arzt zugezogen hat[7]).

VII. Bei den Kaffern wird es als Kapitalverbrechen angesehen, wenn Jemand in einem Viehkraal seine Nothdurft verrichtet oder auf dieselbe Weise das Wasser eines Flusses verunreinigt[8]).

VIII. Bei den Kru gelten als strafbare Handlungen: Anzeigen eines Verbrechens seitens eines Mannes, den

---

[1]) Hecquard S. 235.
[2]) Tams S. 47.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 237.
[4]) Valdez I. p. 243.
[5]) Bastian, D. E. I. S. 192. 193.
[6]) Bowdich p. 117. 349. 350.
[7]) Trollope II. p. 275.
[8]) Lichtenstein I. S. 479. 480.

Digitized by Google

die Sache persönlich nicht angeht, Hochmuth und verächtliche Bemerkungen über andere[1]). In Futa-Djallon steht auf Trunkenheit Todesstrafe[2]). In Aschanti steht auf erwiesene Feigheit der Tod[3]). Ebenso in Dahomé[4]). In Wadaï wird Fliehen im Kampfe ohne Gnade mit dem Tode bestraft[5]).

Siebenter Theil. Das Prozessrecht.

Im Allgemeinen.

§. 237.

I. Ein Civilprozess und ein Strafprozess lässt sich in Afrika nicht genauer unterscheiden. Eher könnte man einen Prozess um Schuld und einen Prozess um Leib und Leben von einander trennen. Beide scheiden sich aber wesentlich erst bei der Exekution.

II. Dagegen könnte man vielleicht einen priesterlichen und einen weltlichen Prozess unterscheiden. Es scheint nämlich, dass der weltlichen Justiz in Afrika eine Justiz der Fetischpriester vorausgeht, welche nach ganz andern Grundsätzen und nach ganz andern Methoden gehandhabt wird. Von dieser alten Justiz der Fetischpriester hat sich noch ein lebenskräftiger Rest im Zaubereiprozesse erhalten, in welchem das Gottesurtheil den Ausgang des Prozesses entscheidet. Ich halte diesen Ordalienprozess für einen Ueberrest aus Kulturperioden, welche auch im schwarzen Welttheil bereits einer entlegenen Vergangenheit angehören, und in welche völlige Klarheit erst durch den detaillirten Ausbau einer allgemeinen vergleichenden Religionswissenschaft wird gebracht werden können. Der Ausgang des Ordalienprozesses hängt lediglich vom Willen des Fetischpriesters ab, und die Interessen dieser mächtigen Kaste sind be-

---

[1]) Wilson S. 101.
[2]) Gouldsbury in Petermanns Mitthl. XXVIII. S. 295.
[3]) Bowdich p. 349.
[4]) Reade (A.) p. 51.
[5]) El-Tounsy (B.) p. 379.

Digitized by

stimmend dafür, ob irgend Jemand Leben und Vermögen verlieren soll oder nicht.

Auch wo der weltliche Häuptling der ordentliche Richter ist, kann der Ankläger wohl noch gegen dessen Urtheil auf ein Gottesurtheil provoziren und dadurch den Ausgang des Prozesses von der Entscheidung des Fetischpriesters, des ältern Inhabers der Justizhoheit, abhängig machen.

Die Oghangas erscheinen im ältesten Prozess als Diener der richtenden Gottheit. Dieser wird die Entscheidung überlassen, wenn die menschliche Weisheit dazu nicht ausreicht. Die Oghangas geben vor, von der Gottheit beeinflusst zu sein, und es scheint, dass sie ursprünglich selbst dieses Glaubens sind. Sie versetzen sich durch künstliche Mittel, insbesondere auch durch Genuss von Giften in Exaltationszustände, in denen sie glauben mehr wahrzunehmen, als normal bewusste Menschen. Im Verfallstadium des Priesterprozesses scheint alles auf einen gut versteckten Betrug hinauszulaufen.

III. Bisweilen ist ein Prozessverfahren so gut wie gar nicht entwickelt. In Angola, wo früher jeder Rechtsbruch den Missethäter und sein Geschlecht in Sklaverei des Soba brachte, wurde überhaupt über einen solchen Rechtsbruch kein Prozess geführt. Es genügte, wenn der Soba es sagte oder einige Zeugen die Beschuldigung bezeugten [1]). In Tumané ist eine einfache Anklage, sogar ohne Beweise, oft hinreichend, Jemanden zum Sklaven zu machen; doch werden solche Anklagen nur erhoben, wenn der Verbrecher auf frischer That ertappt wird. Ein derartiges Verfahren ist erklärlich aus dem Gesichtspunkte, dass der Verbrecher dem Häuptlinge zu persönlichem Nutzen verfällt und die Entscheidung des Häuptlings unanfechtbar ist [2]).

IV. Vielfach ist der Ausgang des Prozesses bei den Afrikanern noch mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage. Der Arme und Einflusslose ist vielfach vor den afrikanischen Gerichten auch rechtlos. Er ist namentlich nicht im Stande, die hohen Kosten zu erschwingen, ohne welche ein

---

[1]) Dapper II. p. 233.
[2]) Hecquard S. 133.

Digitized by Google

günstiger Ausgang des Prozesses in der Regel nicht zu erwarten ist.

Die soziale Stellung der Einzelnen kommt bei den Prozessen der Fantis an der Goldküste noch stark zur Geltung. Die Parteien erscheinen in den Tribunalen gewöhnlich mit einem zahlreichen Gefolge und die Entscheidung richtet sich oft nach der Machtentfaltung. Erscheint Jemand ohne alle äussere Unterstützung vor Gericht, während der andere mit imponirendem Anhange auftritt, so ist seine Sache hoffnungslos. Der Schwächste zieht allemal den Kürzesten[1]).

Die Zuständigkeit der Gerichte.

§. 238.

I. Ueber die Zuständigkeit der Gerichte ist wenig zu sagen. Einiges hierher Gehörige ist bereits früher erwähnt[2]). An der Loangoküste entscheidet in Erbschafts- und Eigenthumssachen der Grundherr beider Parteien. Ist die Streitigkeit auf einem Gebiete entstanden, welches keinem besonderen Herrn gehört, so müssen die Parteien sich an den nächsten Herrn wenden. In Handelssachen erscheinen die Parteien in Begleitung ihres Oberherrn vor dem Mafuk, dem Aufseher des Handelswesens. Dieser entscheidet alsdann nach erstattetem Bericht des Herrn. Ist die Sache an der Seeküste vorgefallen, so entscheidet der Makimbo als Richter dieses Distrikts und dieser erscheint alsdann vor dem Mafuk und stattet seinen Bericht ab, worauf der Mafuk das Urtheil fällt[3]),

II. An der Goldküste kann jeder Kläger seinen Prozess vor jeden beliebigen Gerichtshof des Landes bringen, indem er bei dem Eide eines mächtigen Häuptlings schwört, dass er die Entscheidung einem bestimmten Gerichte anheimstelle und den Beklagten durch den nämlichen Schwur auffordert, an einem bestimmten Tage dort zur Untersuchung der Sache zu erscheinen. Ungehorsam gegen eine solche Aufforderung zieht eine Geldbusse an den Häuptling nach sich, bei welchem

---

[1]) Cruickshank p. 125.
[2]) S. oben §. 89.
[3]) Degrandepré S. 65. 66. (Die Darstellung ist unklar.).

Digitized by Google

geschworen ist. Die Partei braucht nicht vor ihrem Lehnsherrn Recht zu nehmen [1]).

Die Ladung.

§. 239.

Die Art und Weise, wie der Kläger den Beklagten vor Gericht bringt, ist bei den verschiedenen Völkern Afrikas eine verschiedene.

I. Bei den Makololo bittet der Kläger den Mann, gegen den er klagen will, mit ihm zum Häuptling zu kommen. Dies schlägt man nie ab [2]). Bei den schwarzen Marea citirt der Verletzte seinen Gegner auf das Leben (Dsagga) des Shum (Stammfürsten) vor dessen Tribunal. Da das Amt des Shum eine patriarchalische Heiligkeit besitzt, so wird es als fluchwürdig angesehen, seinem Gericht zu trotzen [3]). In Hamasen wird der Beschuldigte auf das Leben des Königs citirt. Im Sarae muss er auf das Leben der Brüderschaft (Dsagga hauát) geladen vor Gericht erscheinen [4]). Bei den Kimbundas begiebt sich der Kläger in Begleitung einiger Freunde und seines Olombango (Anwalts) in die Wohnung des Angeklagten; dort lagern sie ausserhalb des Libáta (Gehöfts) und warten, bis sie Jemand fragt, was ihr Begehr sei? Auf diese Frage wird geantwortet: Olo Jango d. h. auf den Gerichtsplatz. Der Inhaber des Libáta beruft sie nun gleich auf den Berathungsplatz [5]). Ganz ähnlich zieht bei den Kaffern ein Mann, welcher klagbar werden will, mit seinen Freunden bewaffnet in das Dorf des zu verklagenden Mannes. Dort setzen sie sich in auffallender Weise nieder. Die Einwohner des Dorfs setzen sich ihnen alsdann, ebenfalls bewaffnet, gegenüber. Nach langer Pause wird mit den Worten: Was bringt ihr Neues? die Verhandlung eröffnet und tragen beide Theile alsdann vor, was sie zu sagen haben [6]).

II. Bei den Barea und Kunáma geht die Ladung vom Gericht aus. Der Kläger trägt seine Sache den

---

[1]) Cruickshank p. 119.
[2]) Livingstone (A.) I. S. 220.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 234.
[4]) Munzinger, a. a. O. S. 378.
[5]) Magyar I. S. 329. 330.
[6]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIII. S. (352.)

Digitized by Google

Greisen vor, und diese laden den Beklagten. Niemand wagt sich dieser Vorladung zu entziehen. Wer sich nicht fügen will, wird verbannt[1]).

III. Besonders interessant ist das Verfahren, wenn eine Person vor ein Gericht geladen werden soll, dessen Gerichtsbarkeit sie nicht unterliegt.

In den Hauptstädten der Goldküste (Cape Coast, Anamabu, Akkra und Dixcove) erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Behörden der Eingeborenen genau genommen nicht über die Gränzen dieser Städte und ihres Gebiets hinaus. Die Häuptlinge citiren jedoch auch wohl Eingeborene aus entfernten Städten vor ihre Gerichte. Solche Vorladungen sind allerdings nicht bindend, aber man fürchtet die Macht der Stadt. Es werden zu solchen Vorladungen Boten ausgeschickt, welche durch die goldknöpfigen Botschaftsstöcke oder die Schwerter der Häuptlinge legitimirt sind. Sie begeben sich zum Häuptlinge der Stadt, wo die zu ladende Person wohnt und stellen an diesen die Bitte ihnen zur Fortschaffung derselben behülflich zu sein. Der Häuptling verpflichtet dann die Person mit dem Boten zu ziehen. Weigert sich dieselbe, so bedient man sich als Zwangsmittel der Eidschwüre.

Mit diesen hat es folgende Bewandtniss. Jeder Häuptling von einigem Ansehen im Lande hat nach althergebrachter Sitte das Recht, eine Person anzuschwören, vor ihm zu erscheinen. Ein Ungehorsam gegen einen solchen Befehl hat die Verwirkung einer bestimmten Geldbusse zur Folge, deren Höhe von dem Ansehen der Person abhängt, in deren Namen die Beeidigung geschehen ist. Eine solche Busse ist natürlich sehr schwer einzuziehen; aber der Häuptling lauert Jahre lang auf eine günstige Gelegenheit, um sich der Person der Schuldigen zu bemächtigen. In dieser Weise können die Boten des Häuptlings den Vorzuladenden im Namen ihres Herrn anschwören; sie können auch bei den Eiden mehrerer schwören, von denen alsdann im Ungehorsamsfalle jeder seine Geldbusse beansprucht. Sie können ferner auch den Häuptling des Vorzuladenden bei ihres Herrn Schwur auffordern, den Vorgeladenen zu zwingen, sie zu begleiten. Wendet er in diesem Falle nicht

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 479.

Digitized by Google

sofort Zwangsmassregeln an, so setzt er sich einer Geldbusse aus[1]).

Verhaftung.

§. 240.

Da es in Afrika Gefängnisse im Allgemeinen nicht giebt, so fehlt die Grundlage für eine Untersuchungshaft. Dieselbe wird in Abyssinien durch eine eigenthümliche Massregel ersetzt. Hat Jemand einen Mord begangen, so nietet man ihm um die Handwurzel das Ende einer Kette, deren anderes Ende an die Handwurzel eines Vertrauensmannes genietet wird, und dieser ist alsdann für alle Handlungen des Beschuldigten verantwortlich[2]). Schwere Verbrecher werden an Kugeln oder in Eisen geschmiedet. Kriegsgefangenen wird die Sklavengabel angelegt[3]).

In Aschanti wird der eines Verbrechens Beschuldigte bis zum Verhör in Eisen gelegt[4]).

Gerichtskosten.

§. 241.

Ein geregeltes Gerichtskostenwesen existirt nirgendwo in Afrika. Dagegen ist es ein ganz allgemeiner Gebrauch, dem Richter vor dem Beginne des Prozesses Geschenke zu geben. Es ist dies schon ein Ausfluss der afrikanischen Sitte, bei jedem Erscheinen vor einem Machthaber demselben eine Gabe darzubringen. Sehr häufig geht diese Sitte in eine Bestechung des Richters über, so dass derjenige die meiste Aussicht hat, den Prozess zu gewinnen, der den Gerichtspersonen am meisten zahlt.

Wenn bei den Fantis an der Goldküste Jemand einen Prozess beginnen will, so ist das Erste, was er vorzunehmen hat, die Honorirung der Richter und anderer Gerichtspersonen. Für die Höhe dieser Gebühren besteht keine feste Regel, sondern sie bestimmt sich im allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit der Person, welche die Hülfe des Gerichts anruft. Derjenige, welcher dies thun will, wird vorab gefragt, wie viel er im Voraus

---

[1]) Cruickshank p. 117. 118.
[2]) Ferret II. p. 339. Heuglin S. 352. 353.
[3]) Heuglin a. a. O.
[4]) Ramseyer S. 101.

zu erlegen gedenke. Dann wird der Gegenpartei mitgetheilt, dass gegen sie, wenn sie nicht dieselbe Summe erlege, summarisch werde verfahren werden; geht sie auf diese Forderung nicht ein, so hat sie wenig Aussicht auf Erfolg[1]). Bestechung der einzelnen Mitglieder des Gerichts ist allgemein, und es macht sich dadurch das Uebergewicht des einen Theils über den andern geltend[2]). In Axim brachte der Kläger den Kabossiren, ehe er seine Klage vortrug, ein Geschenk in Gold und Branntwein. Die Höhe der gemachten Geschenke bestimmte vielfach den Ausgang des Prozesses[2]). Wenn bei den Kimbunda-Völkern Jemand die richterliche Vermittlung des Fürsten oder des Vorgesetzten zur Schlichtung seiner Angelegenheiten anruft, so muss er je nach der Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes eine grössere oder kleinere Zahlung leisten[4]). Kommt eine Streitsache vor dem Erombe Sekulu zum Austrage, so müssen die Parteien demselben vorab ein Geschenk, das s. g. kuikila omela (Mundöffnen) geben, welches im Verhältnisse zum Streitgegenstande steht und aus Schweinen, Schafen, Ziegen, Hacken oder Zeugen, bei wichtigeren Sachen aus Zeugen oder Sklaven besteht. Hat die Partei kein rechtes Zutrauen zu den Richtern, so giebt sie noch ein grösseres Geschenk, das ovitukika (Geschenk um Gnade). Nach beendigtem Prozesse überreicht die gewinnende Partei den Richtern das Olopándo (Geschenk des Dankes). Wird vom Erombe Sekulu an den Soba appellirt, so müssen diesem die erwähnten Geschenke mindestens in doppeltem Masse gegeben werden[5]). In Calumbo in Angola muss dem Mani vor Beginn des Prozesses eine Gabe in Geld oder Gut gemacht werden und nach Fällung des Urtheils wirft sich der Sieger vor dem Mani nieder und bietet ihm eine weitere Gabe an[6]). In Abyssinien bezieht bei einer gerichtlichen Ehescheidung der Richter von jedem Theile eine Busse[7]).

---

[1]) Cruickshank p. 126.
[2]) Cruickshank p. 125.
[3]) Bosman I. p. 156.
[4]) Magyar I. S. 323.
[5]) Magyar I. S. 329—331.
[6]) Valdez II. p. 130.
[7]) Parkyns II. p. 192.

Digitized by Google

Bei den Mandingos an der Sierra-Leoneküste muss die verlierende Partei, ehe sie das Gericht verlässt, alle Prozesskosten bezahlen oder sichere Bürgschaft stellen[1]). Dies scheint ein allgemeiner Grundsatz bei den Mandingos zu sein. Von den Boporu-Mandingos wird Aehnliches berichtet. Vor Beginn des Prozesses haben sowohl der Kläger als der Beklagte die Kosten und Spesen vorauszuzahlen. Die Gegenstände, in denen diese entrichtet werden, werden so hingelegt, dass Jedermann sie sehen kann. Ist der Prozess entschieden, so nimmt der Sieger Alles zu sich[2]).

In Kumassi, der Hauptstadt von Aschanti, weiden um den Palast des Königs eine Menge schöner grosser Schafe, mit Glocken und andern Zierrathen geschmückt. Wenn Jemand einen gewöhnlichen Prozess hat und den König für sich zu gewinnen wünscht, so geht er zu dem Hauptmann, dem diese Schafe anvertraut sind, bezahlt ihm 20 Ackies für eins und macht dem Könige damit ein Geschenk, der es dem Hauptmann wieder anvertraut[3]).

Die Prozesswette.

§. 242.

In Abyssinien gehen die Parteien vor dem Prozesse eine Wette ein, indem sie bestimmte Stücke Vieh aussetzen, welche derjenige zu zahlen hat, der den Prozess verliert[4]). Häufig bietet der Angeklagte als Zeichen seiner Unschuld dem Kläger eine verhältnissmässig hohe Wette an, welche in Geld, einem Maulthier, einer Kuh u. s. w. besteht. Bei dieser Wette ist es üblich, dass der Angeklagte eine Ecke seines Umhängetuchs (Sama) an den Zipfel des Kleides des Gegners bindet. Nimmt dieser die Wette an, so löst er sogleich den Knoten wieder. Der gewettete Gegenstand wird Eigenthum des Richters[5]) oder es fällt doch wenigstens ein Theil desselben an den Richter[6]).

---

[1]) Matthews S. 81.
[2]) Anderson, Mus. p. 45. 46.
[3]) Bowdich p. 393.
[4]) Ferret I. p. 516.
[5]) Heuglin S. 352.
[6]) Ferret II. p. 340.

Digitized by Google

Der Ankläger.

§. 243.

Die Stellung des Anklägers ist im Allgemeinen in Afrika eine gefährliche, indem er, wenn er seine Anklage nicht erweist, selbst strafbar wird.

So ist in Aschanti fast bei allen Anklagen der Verrätherei das Leben des Klägers ebenso in Gefahr, wie das des Beklagten, indem es verwirkt ist, wenn der Beklagte losgesprochen wird[1]). In Tumané wird der Ankläger, falls der Beschuldigte die Falschheit der Anklage nachweist, als Sklave verkauft[2]). Bei den Kru wird in allen Fällen, wo der Ankläger seine Beschuldigung nicht zu erweisen vermag, derselbe in die Strafe verurtheilt, welche dem Angeklagten zuertheilt wäre, wäre seine Schuld erwiesen worden[3]). Bei den Sarakoleten wird derjenige, der einen andern eines Verbrechens bezichtigt, auf welches Sklaverei gesetzt ist, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, als Sklave verkauft[4]). So auch bei den Balantes[5]).

Die Beweismittel.

1. Geständniss.

§. 244.

I. Das Geständniss ist in Afrika ein anerkanntes Beweismittel. So gilt im Sarae der Wotwotam oder das geheime Geständniss eines Schuldigen als Beweismittel[6]). Bei den Bogos ist Wotwozam das Geständniss eines Genossen. Findet sich einer der Diebe oder Mörder, der seine Genossen anzeigt, so hat seine Aussage volle Beweiskraft, ob er Feind oder Freund der angezeigten Genossen, fremd oder einheimisch, leibeigen oder frei sei. Diese Beweisart ist in Diebstahls- und Blutsachen gebräuchlich[7]).

II. Zur Erpressung von Geständnissen werden hier und dort in Afrika Torturen angewandt. In Sansibar

---

[1]) Bowdich p. 350.
[2]) Hecquard S. 133.
[3]) Wilson S. 101.
[4]) Bérenger-Féraud p. 193.
[5]) Bérenger-Féraud p. 304.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 388.
[7]) Munzinger, Bogos. S. 33. No. 24.

Digitized by Google

wird als Tortur angewandt, dass man den Verdächtigen am Strande bis an den Hals eingräbt, so dass ihm die Fluth allmählich über den Kopf steigt[1]). Bei den Kaffern soll es vorkommen, dass man, um Geständnisse zu erpressen, den Verdächtigen den Bissen der Ameisen oder anderer Insekten aussetzt oder ihm glühende Steine auf den Leib legt[2]). Bei den Fantis an der Goldküste wendet man, wenn der Beweis unzulänglich ist, zur Erpressung eines Geständnisses eine Art von Tortur an durch zeitweilige Haft, Peitschenstrafe und eine reiche Flut von Drohungen; aber nur dann, wenn die Muthmassung des Verbrechens sehr stark ist[3]). In Abyssinien wendet man als Zwangsmittel ein eisernes Armband an, welches immer enger und enger angezogen wird, bis es in den Arm hineingetrieben wird und die Hand abstirbt[4]). Bei den Bakwiri zieht man den hartnäckigen Leugner an einem Pfahle mittels der gefesselten Hände in die Höhe und dann quälen ihn tanzende Frauenzimmer mit Feuerbränden, bis er gesteht oder verendet[5]).

III. Auch der Fetischismus wird dazu angewandt, um Geständnisse hervorzubringen. In Gross-Bassam legt man dem Verdächtigen auf den Bauch oder irgend einen andern Körpertheil einen Fetisch. Da man allgemein der Ansicht ist, dass derjenige, der ein schlechtes Gewissen habe, in Folge dieser Manipulation sterben müsse, so lässt es der Schuldige nicht dazu kommen, sondern gesteht lieber seine Missethat ein[6]). Am Kongo wird, wenn ein Diebstahl vorgekommen ist, der Fetisch auf einen öffentlichen Platz gebracht; das Volk tanzt darum herum und ruft ihn an, den Dieb zu entdecken oder ihn zu veranlassen, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte das gestohlene Gut zu deponiren, eventuell aber ihn und seine Familie zu vernichten. Hilft das nicht, so wird der Fetisch weggebracht und die erste Person im Dorfe, die stirbt, gilt als Dieb[7]). In

---

[1]) Rigby in Petermanns Mitthl. 1861. S. 251.
[2]) Kretzschmar S. 192.
[3]) Cruickshank p. 131.
[4]) Parkyns II. p. 192.
[5]) Schwarz S. 178.
[6]) Hecquard S. 48.
[7]) Tuckey p. 378.

Aschanti wird, wenn Jemand einen Diebstahl läugnet, ein Agriesstein in ein kleines Gefäss mit Wasser gethan; die Person, die es hält, stellt ihren rechten Fuss gegen den rechten Fuss des Angeklagten, der die Macht des Steines anruft, ihn zu tödten, wenn er schuldig ist, und ihn dann mit etwas Wasser in den Mund nimmt, während das Uebrige auf den Boden gegossen und ein Kreuz darüber gemacht wird, indess die Anrufung wiederholt wird. Gewöhnlich ist der Aberglaube stärker, wie die Entschlossenheit[1]). Unter den Arabern ist es ein gewöhnliches Verfahren, einen Dieb zu entdecken, dass die Namen aller verdächtigen Personen einzeln auf ein Stückchen Papier geschrieben und in einen leeren Wasserschlauch gethan werden. Einer nach dem andern muss dann blasen, bis er den Schlauch aufbläst, was Allen, nur dem Diebe nicht, gelingt. Die Furcht vor dieser Zeremonie bringt zum Geständniss[2]).

Diese Mittel, um Geständnisse zu erpressen, berühren sich oft unmittelbar mit den Ordalien. In Sogno (Kongo) wurde früher allen eines Mordes oder Strassenraubs verdächtigen Personen der Schwur Bolungo auferlegt. Dabei wurde denselben aus Battata-Wurzeln und andern Säften hergestellter Trank vorgesetzt mit dem Bemerken, dass der Schuldige davon sterben werde[3]). An der Goldküste wird die des Ehebruchs verdächtige Frau vor den Fetischpriester geführt. Es wird ihr ein bitterer Trank gereicht, welcher die Kraft haben soll, ihr im Falle der Schuld den Leib bersten zu machen und die blosse Angst vor einer solchen Probe führt oft zum Geständniss[4]).

2. Der Zeugenbeweis.

§. 245.

Der Zeuge ist ein in Afrika ganz allgemein anerkanntes Beweismittel[5]). Bei den Bogos ist Gemâ, das Zeugniss eines Unbetheiligten, als legales Beweismittel

---

[1]) Bowdich p. 364.
[2]) Denham S. 642.
[3]) Zuchelli p. 215.
[4]) Cruickshank p. 245.
[5]) Für das Sarae s. Munzinger, OA. St. S. 388.

Digitized by Google

anerkannt. Es gilt jedoch nur in Civilprozessen, nicht in Diebstahls- und Blutsachen[1]).

I. Bestimmte Personen sind unfähig, als Zeugen vernommen zu werden. Bei den Barea und Kunáma sind zeugnissunfähig der Dieb, der Räuber, der notorische Lügner, das Weib und das Kind[2]). Bei den Marea kann die Frau unter keinen Umständen Zeugniss ablegen, während bei den Bogos dieser Rechtssatz nur noch im Prinzip besteht[3]). Bei den Bogos ist zum Zeugniss fähig nur der Weld balal d. i. ein ehrliches, ehelich gebornes, freies Landeskind, das sein Land baut, seine Kühe weidet, sein Kinn rasirt. Als Zeugen werden nicht angenommen: die Frauen, ausser wenn es Frauen angesehener Häuptlinge sind, die Mädchen, die noch nicht volljährigen Knaben, die Dienstboten der Parteien und die Feinde einschliesslich der Fremden[4]).

II. Bisweilen finden sich Bekräftigungsmittel für die Aussagen der Zeugen, bisweilen geben sie ihre Aussage ohne solche ab. In den Palavern der Kru vertritt bei Verhörung der Zeugen eine Verwünschung die Stelle des Eides[5]). Bei den Zulus werden die Zeugen beeidigt, indem sie den „Issetator“ oder Geist ihrer Vorfahren anrufen, welcher Eid als besonders heilig gilt[6]).

III. Bei den Barea und Kunáma kann die Zeugenzahl nach Verlangen des Beklagten bis auf drei gebracht werden[7]). Ebenso kann bei den Bogos der Angeschuldigte zwei bis drei Zeugen verlangen; im Falle der Zeuge aber eine sehr angesehene Person ist, muss er sich oft mit diesem einzigen zufrieden geben[8]).

IV. Bei den Barea und Kunáma wird der Zeuge vor Gericht geladen und verhört, während er bei den Abyssiniern und den Bogos von den Parteien aufgesucht wird[9]).

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 32. No. 22.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 480.
[3]) A. a. O. S. 234.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 32. No. 22.
[5]) Wilson S. 100.
[6]) Isaaks II. p. 300.
[7]) Munzinger, OA. St. S. 480.
[8]) Munzinger, Bogos. S. 32. No. 22.
[9]) Munzinger, OA. St. S. 480.

3. Der Wiederfund.

§. 246.

Der Wiederfund (Qerr) ist ein besonderes ostafrikanisches Beweismittel. Im Sarae versteht man darunter den Wiederfund des gestohlenen Gutes[1]). Aehnlich findet sich bei den Bogos das Beweismittel Gerr. Wird eine gestohlene Sache entdeckt, so ist dem Inhaber freigestellt, sich selbst als deren Entfremder zu bekennen oder denselben zu nennen. Hat er die gestohlene Sache gekauft, so ist er zwar verpflichtet, die Sache dem wahren Eigenthümer zurückzuerstatten, erhält aber den bezahlten Preis zurück. Diese Beweisart kommt meistens bei Entwendung von Vieh vor. Der Name kommt daher, dass der Eigenthümer, der seine Kuh findet, gleichsam ihre Hörner (Gerr) ergreift und so ohne weiteren Beweis zu seinem Eigenthum kommt[2]).

4. Die Ordalien.[3])

a) Im Allgemeinen.

§. 247.

Ordalien sind als Beweismittel über die ganze Erde verbreitet und scheinen auf einer bestimmten Organisationsstufe regelmässig wiederkehrende Erscheinungen zu sein. In Afrika stehen sie im höchsten Flor und man gewinnt einen völlig klaren Einblick in soziale Einrichtungen, welche uns in Europa noch gar nicht so fern liegen, welche uns aber wegen ihres antiquarischen Charakters bislang noch vielfach unverständlich geblieben sind.

b) Die Giftordalien.

1. Das Ordal des Gifttranks.

§. 248.

Das Trinken von Aufgüssen giftiger Pflanzen ist

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 388.

[2]) Munzinger, Bogos. S. 32. 33. No. 23.

[3]) Litteratur: Kohler über die Ordalien der Naturvölker in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. V. S. 368. Ders., Beiträge z. Lehre von den Ordalien in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr. V. S. 681 (Birmanen). VI. S. 365 (Westafrika). Indien: Stenzler in der Zeitschr. d. Morgenl. Ges. IX. S. 661. Schlagintweit, die Gottesurtheile der Inder (1866). Ferner meine Schriften: Ursprung S. 121 ff., Anfänge S. 255, Bausteine II. S. 244, Grundlagen S. 436 ff. Ueber die Gottesurtheile auf den Aaru-Inseln s. Riedel, der Aaru-Archipel in den Verh. der Ges. für Erdk. zu Berlin. 1885. No. 3.

Digitized by Google

das gebräuchlichste aller Ordalien in Afrika. Aus der Wirksamkeit des Giftes auf die Person, welche dasselbe trinkt, wird ein Schluss auf deren Schuld oder Unschuld gemacht. Der Ausgang des Ordals hängt stets vom Zauberpriester ab, welcher die verschiedene Wirkung grösserer oder geringerer Quantitäten bestimmter Pflanzengifte genau kennt und sich auch im Besitze von Gegengiften befindet.

I. Was das Gift anlangt, so scheint dasselbe in der Regel aus Erythrophlaeum Guineense[1]) hergestellt zu werden, indem die Rinde desselben zu einem feinen Pulver zerrieben und mit Wasser vermischt wird. Als einheimische Namen für diese Pflanze kommen vor an der Loangoküste und in den Kongoländern Casca, Cassa, N'cassa[2]), am Gabun Nkazya, Ikázyá, Ikája[3]), am Kamerun und bei den Bakwiri Sascha[4]), in Loango ferner Mbundu, Imbonda, Imbunda, Bonda, Bondes-Wurzel[5]), bei den Apingi in Máyolo[6]), den M'Pongwe[7]), den Commis und Bakalai ebenfalls Mbundu[8]), bei den Bangalas n'bambu, bei den Banbondo n'dua, bei den Balunda muaji, bei den Kaffern, Manganja und Banyai muavi, bei südlichen Stämmen n'gace[9]). Wahrscheinlich wird das gleiche Gift auch bezeichnet mit Quai (identisch mit Nkazya)[10]), kwon bei den Bullamern, okwon bei den Timmaniern[11]), kquony in Quoja[12]), millee oder melley bei den Susuern[13]) und sonst[14]). Das N'cassa- und Mbundu-Gift ist bereits ge-

---

[1]) Oliver, flora of trop. Africa. II. p. 320.
[2]) Monteiro I. p. 61. 62. Proyart p. 141. Lenz W. A. S. 188. Bastian, D. E. I. S. 204 ff. Tuckey p. 200.
[3]) Wilson S. 296. Reade (B.) p. 214. 215.
[4]) Lenz W. A. S. 188. Schwarz S. 175.
[5]) Burton, Gor. I. p. 103. 104. A. H. d. R. IV. S. 672. Dapper II. p. 152 sqq.
[6]) du Chaillu (B.) p. 177.
[7]) Hübbe-Schleiden S. 161.
[8]) du Chaillu (A.) 256—258. 394.
[9]) Capello I. p. 382. Livingstone (B.) I. S. 130. 131. Ders. (A.) II. S. 281.
[10]) Reade (A.) p. 214. 215.
[11]) Winterbottom S. 176.
[12]) Dapper II. p. 34 sqq.
[13]) Winterbottom a. a. O.
[14]) Clarke p. 59.

gitized by Google

genauer untersucht. Es soll zur Gruppe der Strychnine gehören[1]).

Uebrigens ist es wohl nicht ausser Zweifel, ob man es überall mit dem gleichen Gifte zu thun hat. Nkazya wird als ein kleiner Strauch mit rother Wurzel beschrieben[2]). Kwon, okwon und millee (melley) soll ein Baum sein[3]). Nach einer andern Nachricht soll das rothe Wasser aus der innern Rinde eines grossen Waldbaumes aus dem Geschlechte der Mimosen gewonnen werden[4]). Der Bulongo-Trank der Kimbundavölker wird aus Maniok und Maisgraupen bereitet und der Kimbanda mischt eine bestimmte Portion Gift hinzu, welches meistens aus den Wurzeln des Ongaje-Baums gewonnen wird[5]). Bei den Banjuns und Balantes wird als Giftprobe eine épreuve du mançone erwähnt. Der Beschuldigte trinkt ein Gift, welches ago-broumediou heisst und aus der Rinde eines Baumes Namens „mançone“ oder „bourdane“ gewonnen wird[6]).

In der Calabargegend wird die Calabarbohne zum Giftordal verwandt[7]).

In den Bezirken Arimba, Thunda, Sellez und Assango an der Loangoküste wird zum Giftordal ein schweres, vielleicht mineralisches Pulver benutzt, welches im Wasser untersinken soll. Meist wird es in einer längs durchschnittenen Banane gereicht, von der beide Theile je eine Hälfte zu verzehren haben. Der Kimbanda theilt der einen Person das so lange unter dem Fingernagel verborgene Gift mit und entfernt sich dann schleunigst. Dem Vergifteten schwillt in kurzer Zeit die Zunge an, die Augen quellen hervor, das Gesicht turgescirt, während der andere zum Zeichen, dass er vollständig wohl ist, ausspuckt[8]).

Auch bei den Waswaheli kommt ein Giftordal vor (Kiráha tscha habassi), bei welchem dem Verdäch-

---

[1]) du Chaillu (A.) p. 256—258. Lenz W. A. S. 188.
[2]) Wilson S. 296.
[3]) Winterbottom S. 176.
[4]) Wilson S. 166.
[5]) Magyar I. S. 136. n. 28. 30.
[6]) Bérenger-Féraud p. 305.
[7]) Lenz W. A. S. 188.
[8]) Güssfeldt (Falkenstein) II. S. 76.

Digitized by Google

tigen in einem Adansonienfruchtgefäss ein Gifttrank gereicht wird[2]).

II. Die Wirkung der Gifte scheint meistens die zu sein, dass geringe Quantitäten Erbrechen oder auch Purgiren zur Folge haben, während grössere Quantitäten Schwindel erzeugen. Hiernach hat es der Zauberpriester gänzlich in der Hand, wen er für schuldig erklären will. Derjenige, dem er nur geringere Quantitäten Gift verabreicht, bricht dasselbe aus, und dies gilt als Zeichen der Unschuld. Giebt er eine grössere Quantität, so stirbt der Vergiftete sofort oder wird doch von Schwindel befallen; dann gilt er als schuldig. Wieder eine andere Quantität erzeugt Purgiren, was bisweilen als Unschulds-, bisweilen als Schuldbeweis angesehen wird, während eine harntreibende Wirkung als Unschuldsbeweis gilt.

Bei dem Aufguss auf die Bondes-Wurzel, welcher im Königreiche Loango getrunken wurde, entschied, ob der Trank harntreibend wirkte oder nicht[2]). Bei dem Casca-Trinken gilt der Angeklagte für schuldig, wenn er nach dem Tranke purgirt, für unschuldig, wenn er sich erbricht[3]). Bei den Apingi in Máyolo gilt der Angeklagte für unschuldig, wenn das Trinken des Mbundu-Wassers bei ihm zu einem „involuntary discharge“ führt[4]). Das an der Sierra-Leoneküste verwandte Gift wirkt als starkes Brechmittel und bisweilen als Purgirmittel. Bisweilen ist der Tod die unmittelbare Folge. Zwölf Stunden vor dem Ordal darf der Verdächtige nichts essen als etwas Reis und ein Stückchen Kolanuss. Wirkt das Wasser als Brechmittel, so muss er so lange trinken, bis er den Reis und die Kolanuss, die er vor dem Ordal bekommt, wieder ausgebrochen hat. Fängt er an zu purgiren, so gilt er als schuldig. Hat er nicht alles, was er gegessen, ausgebrochen, so wird er erst für unschuldig erklärt, wenn der Trank bis zur nämlichen Stunde des nächsten Tages nicht gewirkt hat. Bricht der Angeklagte nicht und laxirt auch nicht, so gilt er für schuldig[5]). Am Kongo gilt derjenige für schuldig,

---

[1]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 389.
[2]) Dapper II. p. 152 sqq.
[3]) Bastian, D. E. I. S. 204—206.
[4]) du Chaillu (B.) p. 177.
[5]) Winterbottom S. 176. Matthews S. 131 ff.

der das Gift bei sich behält, derjenige für unschuldig, welcher es ausbricht[1]). Bei dem Mbundu-Trinken bei den Commi (Camma) gilt derjenige, der an dem Gift stirbt, für schuldig; kommt er mit dem Leben davon, so gilt er für unschuldig. Häufiges unfreiwilliges Uriniren ist ein Zeichen dafür, dass das Gift nicht tödtlich wirkt[2]). Bei den Bakalai gilt derjenige für schuldig, der vom Mbundu-Trinken schwindlig wird[3]). Beim Ordal der Muave gilt das Ausbrechen des Gifts als Zeichen der Unschuld, Purgiren als Zeichen der Schuld[4]). In Angola gilt ebenfalls Erbrechen als Zeichen der Unschuld, Purgiren als Zeichen der Schuld[5]).

Bei dem Rothwasser-Ordal der Westküste gilt es als Zeichen der Unschuld, wenn das Gift nur Uebelkeit und starkes Erbrechen bewirkt; erzeugt es dagegen Schwindel und verliert der Angeklagte die Besinnung, so gilt dies als Zeichen der Schuld[6]). Bei den Fantis an der Goldküste muss der Verdächtige ein Dekokt aus der Rinde eines Baumes und dann grosse Massen Wasser trinken. Bewirkt der Absud Erbrechen, so gilt er für unschuldig; hat er diese Wirkung nicht, so wird die Schuld als erwiesen angenommen[7]). In Benguela gilt derjenige, welcher nach Genuss des Imbolungo-(Bulongo-) Tranks sich erbricht, für unschuldig. Bewirkt der Trank Vergiftung oder Narkose, so ist dies ein Zeichen der Schuld[8]). Brach in Quoja derjenige, der „Kquony" trinken musste, das Gift aus, so galt er für unschuldig. Konnte er dies nicht, so wurde er umgebracht[9]). Ebenso ist bei den Bakwiri das Ausbrechen des Gifts ein Zeichen der Unschuld. Erfolgt ein Erbrechen nicht, so gilt der Angeklagte für schuldig[10]). In Aschanti gilt ebenfalls derjenige, der das Adum-Wasser nicht er-

---

[1]) A. a. O. S. 178.
[2]) du Chaillu (A.) p. 258.
[3]) l. c. p. 394.
[4]) Livingstone (A.) II. S. 281.
[5]) Monteiro I. p. 61. 62.
[6]) Wilson S. 137.
[7]) Cruickshank p. 132.
[8]) Tams S. 68.
[9]) Dapper II. p. 34 sq.
[10]) Schwarz S. 175.

Digitized by Google

brechen kann, für schuldig[1]). Ebenso bei den Balantes[2]).

Der Ausgang des Giftordals hängt ganz vom Willen des Zauberpriesters ab. So giebt bei den Kimbundas der Kimbanda demjenigen, dem er das Verbrechen aufbürden will, im Geheimen mehr Gift, so dass er in kurzer Zeit den Geist aufgiebt, wenn er nicht ein Gegenmittel erhält. Der andere Theil bekommt nur so wenig, dass es ihn blos zum Erbrechen bringt[3]). Bei den Kámba schüttet der Zauberer aus seinem Beutel ein weisses Pulver in das Trinkhorn einer jeden der beiden Parteien. In diesem Beutel befinden sich zwei Theile, deren einer unschädliches Massambála-Mehl und deren anderer ein stark wirkendes Gift enthält. Wer zahlt, der wird, auch mit dem Tode kämpfend, noch durch ein Gegengift gerettet. Der Ausgang des Ordals liegt in der Willkür des Zauberers und bestimmt sich nach der Grösse des Geschenks, das der eine oder andere Theil ihm giebt[4]).

Im Königreiche Loango gab man demjenigen, der zum Cassa-Trinken verurtheilt war, wenn das ihm zur Last gelegte Verbrechen kein todeswürdiges war, ein Gegengift, welches ihn zum Erbrechen brachte, belegte ihn aber alsdann mit der gesetzlichen Strafe[5]).

Um festzustellen, ob der Verdächtige vom Gifte schwindlig geworden sei, findet sich bei manchen Stämmen schon seit Jahrhunderten ein gleichartiges Verfahren. Am Gabun legt man, ungefähr 18 Zoll von einander, eine Anzahl kleiner Stäbe auf den Boden, über welche der Angeschuldigte, nachdem er den Trank zu sich genommen, schreiten muss; ist er schwindelfrei, so gelingt ihm dies, schwindelt ihn, so wachsen die kleinen Stäbe vor ihm zu grossen Holzblöcken an und beim Versuche über dieselben wegzusteigen, taumelt er leicht und fällt zu Boden[6]). Bei den M'Pongwe muss der Angeschuldigte über Zweige der Pflanze gehen, von welcher das

---

[1]) Ramseyer S. 155.
[2]) Bérenger-Féraud p. 305.
[3]) Magyar I. S. 136. n. 28. 30.
[4]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1857. S. 198.
[5]) Proyart p. 142.
[6]) Wilson S. 296.

Digitized by Google

Gift genommen wird, der Ikázyá oder Ikája. Wird er vom Gifte betäubt, so hebt er seinen Fuss hoch auf, um hinüberzutreten, und dies gilt als Zeichen der Schuld[1]). Ganz ähnlich wird diese Prozedur von einem andern Berichterstatter beschrieben[2]). Nachdem der Angeklagte das Gift getrunken, muss er vorwärts und rückwärts über Baumäste gehen, die auf den Boden gelegt sind. Wirkt das Gift als Brechmittel, so bleiben seine Sinne intakt, so dass er dies ausführen kann. Kommt er dagegen nicht zum Erbrechen, sondern wird betrunken, so erscheinen ihm die Aeste wie grosse Baumstämme. Er hebt seine Beine so hoch wie möglich, um über dieselben wegzukommen, und strauchelt schliesslich. Ebenso muss bei einigen Stämmen in Angola der Angeschuldigte, wenn er den Trank zu sich genommen, über ein halb Dutzend niedrige Bogen gehen, welche dadurch hergestellt werden, dass man Ruthen zusammenbindet, die an beiden Seiten in die Erde gesteckt werden. Strauchelt er über eine derselben, so gilt dies als ein genügender Beweis der Schuld, ohne dass Purgiren erforderlich ist. Sobald er strauchelt, stürzt die ganze Menschenmenge auf ihn los und schlägt und hackt ihn in wenigen Minuten zu Stücken[3]). Ein anderer Bericht über einige Stämme im westlichen Aequatorialafrika sagt, dass kleine Stöcke in der Entfernung von zwei Fuss von einander hingelegt werden, über welche fünfmal zu gehen der Angeklagte aufgefordert wird, nachdem er den Trank zu sich genommen. Wirkt der Trank harntreibend, so gilt er für unschuldig. Erzeugt derselbe dagegen Schwindel, so erscheinen ihm die Stöcke wie grosse Klötze und, indem er versucht, über dieselben zu treten, stolpert er, fällt und gilt für schuldig[4]). Dieser Brauch scheint mit geringen Varianten in Westafrika allgemein zu sein[5]).

III. An der Sierra-Leoneküste wird das Ordal des rothen Wassers gegen Frauen angewandt, welche der Untreue verdächtig sind. Das Weib muss eine

---

[1]) Burton, Gor. I. p. 103. 104.
[2]) Reade (B.) I. p. 50. 51.
[3]) Monteiro I. p. 64.
[4]) Reade (A.) p. 214. 215.
[5]) Lenz W. A. S. 186. 187.

Digitized by Google

Gebetsformel hersagen, wornach es ihr schlecht gehen soll, wenn sie nicht die Wahrheit sagt, und dann eine Kalabasse mit rothem Wasser trinken. Stirbt sie, so ist ihre Schuld erwiesen, bleibt sie am Leben, so ist ihre Unschuld festgestellt[1]). In Gross-Bassam wird das Giftordal nur bei ganz schweren Verbrechen angewandt. Der Angeklagte wird in ein dichtes Gehölz geführt und muss dort eine zwei Liter haltende bis zum Rande mit dem Safte giftiger Pflanzen angefüllte Schale bis auf den letzten Tropfen austrinken[2]). An der Goldküste in der Gegend von Akkra wird ein Ordal erwähnt, bei welchem der Fetischpriester die verdächtigen Personen von einem Wasser trinken lässt, welches bei den Schuldigen den Bauch fürchterlich anschwellen lässt, bis der Priester durch ein Mittel Erbrechen bewirkt, während den Unschuldigen nichts geschieht[3]). In Aschanti wird bei dem Giftordal die Rinde des s. g. Schicksalsbaumes verwandt, welche man in einem Kürbis voll Wasser ausziehen lässt. Das Gift wirkt als heftiges Brech- und Purgirmittel[4]). Bei den Kru und Grebo wird das Rothholzordal angewendet zur Reinigung vom Verdachte der Zauberei, des Ehebruchs der Frau und bei häuslichen Streitigkeiten; das Gift wird vom Dhrrhiu (Priester) verabreicht[5]). Am Rio Nunez belegt der Simo oder Zauberpriester die eines Verbrechens verdächtigen Personen je nach Befund mit einer Busse. Wer sich für unschuldig hält, kann dagegen auf ein Ordal provoziren, welches im Trinken eines Giftes besteht, das aus Baumrinde hergestellt wird und mit Wasser eine rothe Farbe annimmt. Wirkt das Gift so kräftig purgirend, dass sogleich alles abgeht, so gilt dies als Zeichen der Unschuld. Ebenso gilt der Angeschuldigte für unschuldig, wenn bei ihm das Gift Erbrechen bewirkt. Gewöhnlich sterben sowohl Ankläger als Angeklagter, welche

---

[1]) Clarke p. 59. Auch bei Diebstahl und Zauberei. Winterbottom S. 172.

[2]) Hecquard S. 48.

[3]) Monrad S. 39. An der Goldküste musste der nicht überwiesene Dieb sich durch einen Eidestrunk reinigen. Bosman I. p. 141.

[4]) Bowdich p. 398.

[5]) Allen I. p. 119—121. Wilson S. 100.

Digitized by Google

beide das Gift trinken müssen, sofort. Entschliesst sich die Familie des Angeschuldigten die verlangte Busse zu zahlen, so hört man auf, den Angeklagten mehr Gift trinken zu lassen; man bringt ihn dann in ein warmes Bad und bewirkt dadurch, dass er das Gift wieder von sich giebt[1]). In Pallaballa kann sich der vom Nganga als schuldig Bezeichnete nur durch das Ordal des Casca-Trinkens reinigen. Je nachdem der Zauberpriester die Stärke des Aufgusses bemisst, giebt der Angeklagte das Gift wieder von sich, wo er dann als unschuldig gilt, oder er stirbt sofort daran oder er behält es bei sich, ohne daran zu sterben. In den beiden letzten Fällen gilt er für schuldig und im letzten wird er von dem anwesenden Volke sofort in grausamer Weise zu Tode gebracht[2]). In verschiedenen Distrikten von Angola sollen jährlich eine Menge von Menschen ihr Leben durch das Ordal des Gifttranks verlieren[3]). Der Verdächtige muss sich durch den Fetisch reinigen; er geht zu den Priestern und fordert in Gegenwart des versammelten Volkes die Giftprobe. Man nennt dieses den Fetisch verschlucken (nuam Kissy). Man reicht ihm zu diesem Zwecke eine Kokosschale mit einem heiligen Trank gefüllt. Aeussert derselbe keine Wirkung auf den Angeklagten, so ist er von der Schuld frei. Sobald sich jedoch die erste Spur des Giftes zeigt, wird er vom Pöbel zerrissen[4]). Das Rothwasserordal ist überhaupt an der Westküste Afrikas allgemein gebräuchlich. Es wird dabei der Name Gottes dreimal feierlich angerufen[5]).

Bei den Banyai giebt es eine Zeremonie „Muavi". Hat Jemand seine Frauen im Verdacht, ihn behext zu haben, so lässt er den Zauberdoktor kommen; alle Weiber gehen aufs Feld und fasten, bis der Doktor den Trank fertig hat. Dann trinken alle von dem Gifte, wobei jede zum Zeichen ihrer Unschuld die Hand zum Himmel erhebt. Diejenigen, die den Trank wieder ausbrechen,

---

[1]) Caillié I. p. 232. 233.
[2]) Johnston S. 375. Am untern Kongo herrscht das Giftordal allgemein. A. a. O. S. 374.
[3]) Livingstone (A.) II. S. 82.
[4]) Degrandepré S. 29.
[5]) Wilson S. 154.

Digitized by Google

werden als unschuldig angesehen, während diejenigen, die davon purgiren, für schuldig erklärt und verbrannt werden. Aehnlich bei den Barotse, Baschubia und Batoka[1]).

2. Sonstige Giftordalien.

§. 249.

I. An der Goldküste wird ein Ordal erwähnt, bei welchem der Verdächtige ein Stück Rinde von einem gewissen Baume kauen und dabei ein Gebet hersagen muss, worin er den Wunsch ausspricht, dass ihn der Genuss dieser Rinde tödten solle, wenn er nicht unschuldig sei[2]).

II. Bei den Wanika giebt es ein Ordal Kirapo dscha Kikahe, Eid des kleinen Brodes. Der Angeklagte muss ein wenig vergifteten Brodes oder Reises essen. Ist er unschuldig, so schluckt er es ohne Mühe hinunter; ist er schuldig, so bleibt es ihm im Halse stecken, so dass er es unter grossen Schmerzen mit Blutverlust ausspeien muss[3]).

III. In Quoja wurde zum Ordal ein scharfes Wasser gebraucht, welches aus verschiedenen Pflanzenstoffen hergestellt wurde. Dasselbe wurde dem Verdächtigen auf die Haut gestrichen, und je nachdem diese dabei verbrannte oder nicht, galt der Verdächtige als schuldig oder unschuldig[4]). Ein ähnliches Ordal wird auch an der Goldküste in der Nähe von Akkra erwähnt. Der Fetischpriester oder Akkamann bringt ein Becken mit Wasser, welches er mit einem Pferde- oder Kuhschwanz rührt. Alle Verdächtigen müssen sich darin das Gesicht waschen. Die Unschuldigen fühlen nichts dabei. Dem Schuldigen schwellen unter den heftigsten Schmerzen die Augen an[5]).

IV. In Bonny wird dem Angeklagten etwas ins Auge gethan, was die Sehkraft schwächt: es werden dann einige Malaquetta-Pfefferkörner vor ihm auf den Boden gelegt, welche er aufsammeln muss, ohne dass

---

[1]) Livingstone (A.) II. S. 281.
[2]) Winterbottom S. 172.
[3]) Krapf I. S. 342. 343.
[4]) Dapper II. p. 47.
[5]) Monrad S. 39.

Digitized by Google

eins dabei fehlen darf. Im Delta des Niger wird dabei die Calabar-Bohne verwandt[1]). Bei den Aku oder Eyeos in Yarriba wird zur Entdeckung eines Diebes vom Chugughudah (Zauberer) ein Pflanzenaufguss hergestellt, in welchen ein gekautes Pfefferkorn gethan wird. Der Beschwörer spritzt von diesem Saft ins Auge des Verdächtigen. Erzeugt dies Thränen oder klagt derselbe über Schmerz, so gilt er für schuldig[2]). In Benin that man dem Angeklagten einen gewissen Saft von grünen Kräutern in die Augen. That ihm derselbe nichts, so war er unschuldig. Wurden seine Augen davon roth, so musste er Busse zahlen[3]).

c) Die Feuerprobe.

§. 250.

Auch dies Ordal ist in Afrika weit verbreitet. Die Berührung eines Körpertheils des Verdächtigen mit einem glühenden Gegenstande, ohne dass derselbe davon verbrannt wird, ist ein Zeichen der Unschuld, während die Verbrennung ein Zeichen der Schuld ist.

Will man sich bei den Joloffen davon überzeugen, ob ein Angeklagter die Wahrheit geredet habe, so berührt man ihm mit einem glühenden Stück Eisen die Zunge: lässt er darüber etwas von Schmerz merken, so erkennt man ihn für schuldig, im andern Falle für unschuldig[4]). An der Sierra-Leoneküste muss der Verdächtige zum Beweise seiner Unschuld ein glühendes Eisen angreifen. Verbrennt er sich dabei, so gilt dies als Beweis der Schuld. Zuweilen fährt ihm der Priester dreimal mit einem glühend heissen kupfernen Armringe über die Zunge, und wenn ihm dies keinen Schaden zufügt, so glaubt man, dass seine Unschuld erwiesen sei[5]). In Loango wird bereits in allen alten Berichten die Feuerprobe erwähnt, die auch jetzt noch mitunter vorkommt. Der Ganga Bisongo erhitzt ein Messer im Feuer und zieht es über seine Hand, ohne sich zu ver-

---

[1]) Reade (B.) I. p. 50. 51.
[2]) Clarke p. 152. Speziell für Abeokuta: Burton, Ab. I. p. 204.
[3]) Bosman II. (III.) p. 240.
[4]) Mollien S. 52.
[5]) Winterbottom S. 172.

Digitized by Google

letzen. Dann wird es an den Verdächtigen erprobt, um durch Versengen den Schuldigen herauszufinden. Den Unschuldigen soll das Messer nicht verletzen[1]). In Kongo findet sich dieselbe Probe des glühenden Eisens. Die Priester sollen im Besitze einer Substanz sein, welche die Haut unempfindlich macht gegen das heisse Metall[2]). In Angola besteht die Feuerprobe darin, dass man eine glühende Kohle in die Hand nimmt. Hinterlässt dieselbe keine Verletzung, so gilt dies als Zeichen der Unschuld. Es ist unbezweifelt, dass die Priester die Kunst besitzen, die Haut gegen die Wirkung des Feuers unempfindlich zu machen. Sie haben es daher ganz in der Hand, wie das Ordal ausfallen soll. Der von ihnen eingeleiteten Anklage entgeht keiner ohne grosse Geschenke[3]). Bei den Bakalai wird ein Kupferring in kochendes Palmöl gethan, und wenn das Oel ausgebrannt ist und der Ring glühend im Topfe liegt, muss derjenige, dessen Aussage auf die Wahrheit geprüft werden soll, denselben mit den Fingern herausholen; verbrennt er sich dabei, so ist seine Aussage falsch gewesen[4]). In Benin strich der Priester mit einem glühenden Armring von Kupfer dem Verdächtigen über die Zunge. Verbrannte dieselbe ihm nicht, so galt er als unschuldig[5]).

Bei den Somali wird bei dem Feuergericht dem Angeklagten ein weissglühender Eisenstab in die Hand gedrückt, bis man zehn zählt. Verbrennt derselbe sich die Finger, so gilt er für schuldig[6]). Bei den Wanika finden sich mehrere Feuerproben, nämlich:

1. Kirapo dscha Zoka, der Eid des Beiles, bei welchem der Zauberpriester dem Angeklagten viermal mit einem glühenden Beil oder Eisen über die flache Hand fährt. Verbrennt die Hand dabei, so gilt er als schuldig.

2. Kirapo dscha dschungu dscha gnandu, der Eid des kupfernen Kessels, wobei der Priester in einen glühend gemachten kupfernen Kessel einen Funken aussprühenden Stein (Mango) wirft, zu welchem ein ge-

---

[1]) Bastian, D. E. I. S. 204.
[2]) Reade (A.) p. 287.
[3]) Degrandepré S. 30.
[4]) du Chaillu (A.) p. 269.
[5]) Bosman II. (III.) p. 240.
[6]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 37.

Digitized by Google

wisser Theil (raha ya gnonsy) einer geschlachteten Ziege kommt. Der Unschuldige kann diesen Stein ungefährdet herausholen. Dem Schuldigen verbrennt Hand und Gesicht.

3. Kirapo dscha Sumba, Eid der Nadel. Der Zauberer zieht eine glühend heisse Nadel durch die Lippen der Angeschuldigten. Dem Unschuldigen thut dies nichts, dem Schuldigen fliesst viel Blut aus der Lippe[1]).

Bei den Waswaheli in Monbassa muss der Verdächtige dreimal an einem glühenden Beile lecken, was ihm, wenn er unschuldig ist, keinen Schaden thut[2]).

d) Die Ordalien des siedenden Wassers und des siedenden Oels.

§. 251.

Diese Ordalien werden in der Weise angewandt, dass der Verdächtige seine Hand in siedendes Wasser oder Oel taucht. Verbrennt dabei die Hand nicht, so ist er gereinigt; verbrennt sie, so gilt er für schuldig.

I. Das Ordal des siedenden Wassers wird erwähnt bei den Wazaramo und heisst hier Bága oder Kyapo. Zeigt die hineingetauchte Hand eine Verletzung, so ist das Vergehen bewiesen und das Urtheil wird sofort vollstreckt. Der Ausgang des Ordals liegt in der Hand des Mgángá oder Medizinmannes[3]). Bei den Somali muss der Verdächtige aus einem Topfe mit kochendem Wasser drei kleine Kieselsteine oder drei Erbsen herausholen. Ist er unschuldig, so verbrennt er sich dabei nicht[5]). Bei den Mandingos am Gambia lässt man Personen, welche eines Diebstahls verdächtig sind, die Hand in siedendes Wasser stecken. Verbrennen sie sich, so gelten sie als schuldig[5]).

II. Das Oelordal wird bei den Kru namentlich bei Verdacht des Ehebruchs oder Diebstahls angewendet.

---

[1]) Krapf I. S. 342. 343. Dasselbe Ordal findet sich bei den Waswaheli in Monbassa, doch ist hier die Nadel nicht glühend gemacht (Kiápo tscha sindáno). Hildebrandt in der Zeitschr. für Ethnol. X. S. 388.

[2]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 388.

[3]) Burton, lake reg. I. p. 114.

[4]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg, X. No. 47. S. 37.

[5]) Moore p. 136.

Digitized by Google

Der Angeklagte steckt seine nackte Hand in einen Topf mit kochendem Oel. Thut er dies ohne Schmerz zu empfinden, so ist er unschuldig; fühlt er aber Schmerz, so ist seine Schuld erwiesen[1]). Ganz in derselben Weise und auch für dieselben Fälle wird dies Ordal an der Pfefferküste angewandt. Es kommt vor, dass die siedende Flüssigkeit der eingetauchten Hand weder Schmerz noch merklichen Schaden verursacht. Der Priester befindet sich also im Besitze eines Schutzmittels[2]). Bekannt ist dasselbe bisher nicht geworden. An der Sierra-Leoneküste muss der Verdächtige unter Umständen den entblössten Arm in einen Kessel voll siedenden Oels stecken und einen dort hineingeworfenen Schlangenkopf, Ring oder sonst etwas herausholen[3]).

e) Andere Arten von Ordalien.

§. 252.

Eine Reihe von Ordalien treten mehr oder weniger isolirt bei einzelnen Völkerschaften auf.

I. Bei den Marghī zwischen Bornû und Adamaua findet ein eigenthümliches Gottesgericht auf dem heiligen Granitfelsen von Kóbschi statt; wenn zwei Personen mit einander im Streit liegen, begeben sich beide nach diesem Felsen, jeder mit einem Hahn, den er für den kampflustigsten hält. An der heiligen Stätte angelangt, hetzen dann die Gegner ihre beiden Thiere aufeinander und wessen Thier die Oberhand gewinnt, der ist auch der Sieger. Aber nicht allein dies, sondern auch der erzürnte Gott soll den besiegten Gegner strafen und es soll stets der Fall sein, dass der Besiegte bei der Rückkehr zum Dorfe seine Hütte in Brand findet[4]).

II. In Whydah wurde der Verdächtige in einen Fluss in der Nähe des Hofes des Königs geworfen. Dem Flusse wurde die Eigenschaft zugeschrieben, dass er den Schuldigen zu Grunde ziehe, während der Unschuldige

---

[1]) Wilson S. 100.
[2]) A. a. O. S. 168.
[3]) Winterbottom S. 172.
[4]) Barth, Reisen. II. S. 647.

Digitized by Google

ans Land schwimmen kann[1]). Zu der gleichen Probe wurde auch ein bestimmter Fluss in Benin benutzt[2]).

III. In Benin stach der Priester mit einer Hühnerfeder durch die Zunge des Verdächtigen. Ging sie glatt durch, so war er unschuldig, blieb sie darin stecken, so war er schuldig[3]).

IV. In der Stadt Whydah verwahrt man eine Menge Schlangen in einem besondern Hause. Diese Schlangen werden dazu benutzt, Menschen anzuzeigen und zu entdecken, die sich der Zauberei schuldig gemacht haben. Wenn sie in der Hand des Priesters die verdächtige Person beissen, so ist dies ein sicheres Zeichen der Schuld: ohne Zweifel ist die Schlange vom Priester abgerichtet und gehorcht dessen Willen[4]).

V. In Bonny muss der Verdächtige durch eine Bucht schwimmen, in welcher täglich die heiligen Haie gefüttert werden[5]).

VI. Bei den Waswaheli in Monbassa findet sich ein Gottesurtheil der Brille (Kiápo tscha miwāni), wobei der Angeklagte eine Hand in die Spalte eines Stabes hält. Ist derselbe schuldig, so geht der Spalt zusammen und klemmt die Hand, bis er gesteht, während beim Unschuldigen die Spalte offen bleibt. Ferner ein Urtheil des gehülsten Reises, wobei der Schamane dem Angeklagten eine Prise Reis giebt, die der Unschuldige leicht hinunterschluckt, während sie beim Schuldigen im Mund immer mehr und mehr wird, so dass er fast erstickt; sodann ein Urtheil des Theekessels, bei welchem zwei verdächtige Personen die Spitzen der beiden Zeigefinger der rechten Hände dicht zusammenhalten und über die Berührungsstelle ein leichter Theekessel gehängt wird: den Schuldigen soll die Kraft verlassen, so dass ihm der Kessel auf die Füsse fällt. Bei den Wadigo muss der Verdächtige aus einem Schädel trinken. Ist er schuldig, so stirbt er[6]).

VII. In der Banza Baka in Südcentralafrika findet

---

[1]) Bosman II. p. 137.
[2]) Bosman II. p. 241.
[3]) Bosman II. (III.) p. 240.
[4]) Wilson S. 152.
[5]) Reade (B.) I. p. 50.
[6]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 388. 389.

Digitized by Google

sich ein Tempel des Gottes Quiri, in welchem die Wahrheit dadurch ermittelt wird, dass die streitenden Theile jeder eine Hand auf einen Altar legen, der sich in dem völlig dunkeln Raume des Tempels befindet. Der Schuldige erhält dann (zweifellos von einem Priester, der sich dort verborgen hat) einen Schlag auf den Kopf, welcher bisweilen den Tod zur Folge hat[1]).

f) Einseitige und zweiseitige Ordalien.

§. 253.

Meistens muss der Angeklagte sich durch das Ordal von dem auf ihm ruhenden Verdachte reinigen. Es kommt aber auch vor, dass beide Theile, sowohl der Ankläger wie der Angeklagte sich dem Ordal unterwerfen müssen.

So wird in Unyóro, wenn Jemand bestohlen ist, der Gebrauch „madúdu“ angewendet. Der Bestohlene führt denjenigen, gegen den er Verdacht hat, vor den König, wo beide entweder selbst einen aus rothem Holze bereiteten Zaubertrank trinken oder ihn zwei Hühnern zu trinken geben. Der Schuldige bezw. sein Huhn werden schwindlig. Dies ist auch in Uganda gebräuchlich, jedoch im Verschwinden begriffen[2]). Auch in Aschanti scheint das Giftordal ein zweiseitiges zu sein. Die Parteien trinken wechselsweise aus demselben Gefässe. Es scheint, dass wer zuletzt trinkt, am meisten gefährdet ist, da die Hefen am giftigsten sind[3]). Vielleicht entscheidet aber dies Ordal nicht zwischen Ankläger und Angeklagtem, sondern zwischen mehreren Verdächtigen. Am Rio Nunez trinken Angeschuldigter sowie Ankläger zugleich das rothe Wasser und zwar jeder gleichviel[4]). Bei den Kimbunda trinken ebenfalls beide Parteien das Gift. Der Kimbanda giebt aber der einen weniger als der anderen[5]). In den Bezirken Arimba, Thunda, Sellez und Assango haben beide Theile je eine Hälfte einer durchschnittenen Banane zu verzehren, in deren

---

[1]) Douville III. p. 8.
[2]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 392.
[3]) Bowdich p. 398.
[4]) Caillié I. p. 233.
[5]) Magyar I. S. 136. n. 28. 30.

eine der Zauberpriester das Gift hineinpraktizirt[1]). In Kámba wird der Bulongo-Trank von beiden Theilen getrunken. Kläger und Angeklagter sitzen einander gegenüber, jeder in der Hand ein Trinkhorn, in welches der Zauberer Héla giesst. Er schüttet dann aus einem Beutel einen Löffel voll weissen Pulvers in das Trinkhorn eines jeden. Dann leeren beide es aus und in etwa 20 Minuten kämpft schon der eine mit den Symptomen der Vergiftung, während der andere die Beglückwünschungen seiner Freunde über den glücklichen Ausgang empfäugt[2]). In Kiákka wird der Bulongo-Trank ebenfalls von beiden Parteien getrunken. Wer das Gift ausbricht, gilt als unschuldig, wer es bei sich behält, als schuldig[3]). Bei den Ganguellas in Caquingue wird das Gift von dem Beschuldigten und den nächsten Verwandten des Verstorbenen getrunken. Wer am stärksten an den Folgen desselben zu leiden hat, wird als der schuldigere Theil angesehen und zum Tode verurtheilt[4]). Auf ein zweiseitiges Giftordal scheint sich auch ein Bericht über Tamba zu beziehen[5]).

g) Stellvertretung beim Ordal.

§. 254.

Eine Stellvertretung findet beim Ordal häufig statt. Stellvertreter sind entweder andere Menschen oder Thiere.

I. Am Gabun wird der Gifttrank oft durch Stellvertreter genommen[6]). Macht in Loango eine Frau eines Königs sich der Untreue verdächtig, so muss ein Sklave oder sonst Jemand sich dem Ordal des „rothen Wassers“ unterwerfen. Erkrankt oder stirbt der Stellvertreter bei dieser Probe, so ist auch das Weib dem Tode verfallen. Es kommt auch oft vor, dass für einen

---

[1]) Güssfeldt (Falkenstein) II. S. 76.
[2]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1857. S. 197.
[3]) Magyar I. S. 122. 123.
[4]) Serpa Pinto S. 120 ff.
[5]) Douville II. p. 49. „Le ouanga ou serment de verité a lieu quand un individu est accusé d'un crime. Cité devant le soba, il doit avouer ou nier. S'il nie, l'accusateur peut le citer devant les dieux. Alors chacun prête serment que ce qu'il allégue, est vrai et par là il s'engage à le prouver par l'épreuve des coupes.“
[6]) Wilson S. 296.

Digitized by Google

bejahrten oder geachteten Mann, der der Zauberei angeklagt wird, ein Sohn oder ein Lieblingssklave auftritt, um sich als sein Stellvertreter dem Ordal zu unterwerfen. Der Sohn oder Sklave, der das Ordal übersteht, erwartet eine anständige Belohnung[1]). Von den Banjars wird erwähnt, dass der Angeklagte die Giftprobe sehr oft überstehe, wenn er reich genug sei, einen Vertreter zu bezahlen[2]). Dieser Vertreter scheint also mit dem Zauberpriester im Bunde zu stehen oder er ist eine Person, welche, wie der Priester selbst, auf Grund langjähriger Uebung grosse Quantitäten des Gifts ohne Schaden trinken kann. Wurde eine Frau des Königs von Loango schwanger, so musste ein Mann „Bondes" trinken, um zu konstatiren, ob dieselbe mit einem andern Manne Umgang gehabt habe. Stürzte der Mann, nachdem er Bondes getrunken, nicht zusammen, sondern war im Stande zu uriniren, so wurde die Frau für treu erklärt. Stürzte er dagegen zu Boden, so wurde sie zum Feuertode verurtheilt und der Ehebrecher lebendig begraben[3]).

II. In Unyóro kommt es vor, dass zum Giftordal zwei Hühner benutzt werden, eins für den Ankläger, eins für den Angeklagten[4]). Bei den Batoka wird bei dem Gottesurtheil der Muave wohl ein Hahn als Stellvertreter benutzt[5]). Die Barotse geben das Gift der Muave einem Hahn oder einem Hunde und urtheilen über die Schuld der angeklagten Person darnach, ob das Thier bricht oder purgirt[6]).

5. Der Eid.

§. 255.

I. Der Eid ist in Afrika mehr ein Bestärkungsmittel bei der Uebernahme von Verpflichtungen, namentlich auch im völkerrechtlichen Verkehr[7]), als ein prozessualisches Beweismittel.

II. Sehr oft wird in Afrika eine eidliche Betheurung dadurch hergestellt, dass man auf etwas Fetisch nimmt,

---

[1]) Wilson S. 229.
[2]) Hecqnard S. 76.
[3]) Dapper II. p. 160.
[4]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 392.
[5]) Livingstone (B.) I. S. 256.
[6]) Livingstone (A.) II. S. 282.
[7]) Vgl. Monrad S. 36.

Digitized by Google

d. h. die Rache des Fetischs auf sich herabschwört, wenn die Betheurung eine falsche ist.

Der Arten Fetisch zu nehmen giebt es unzählige; wahrscheinlich hat jeder Fetisch seine lokale Gewohnheit. In Aschanti wird dadurch Fetisch genommen, dass man ein weisses Huhn zwei- oder dreimal ableckt oder einen ekelhaften Pflanzensaft trinkt ohne zu husten[1]). An der Goldküste in der Gegend von Akkra wird die eidliche Betheurung ersetzt durch das Akka- oder Fetischessen. Die dabei vom Priester vorgenommene Zeremonie besteht in einer Herabwünschung, dass dem Schwörenden sein liebstes Essen und Trinken schlecht bekommen, dass der Fetisch ihm die Glieder zerquetschen oder ihn tödten solle[2]). Bei den Fantis wird der Fetisch beim Eide angerufen in dem Glauben, dass Unglück und Tod die Strafe der Falschheit sein werden. Man fürchtet, dass der Fetisch die Missachtung seiner Macht, die in einer während eines heiligen Eidschwurs absichtlich ausgesprochenen Unwahrheit liegt, auf der Stelle rächen werde[3]). Aus älterer Zeit wird von der Goldküste berichtet, dass dort namentlich bei völkerrechtlichen Verträgen ein Eidestrunk getrunken werde, wobei die Worte gebraucht würden, dass der Fetisch den Schwörenden tödten möge, wenn er den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkomme. Von solchen Eiden konnte jedoch der Fetischpriester entschlagen. Jeder Priester hatte seinen besondern Fetisch, der in einem grossen hölzernen Gefäss aus allen möglichen Ingredienzien hergestellt wurde. Derjenige, der bei diesem Fetisch schwören sollte, rief den Fetisch bei Namen, trug ihm vor, was er beschwören wollte und forderte ihn auf, ihn zu tödten, wenn der Eid falsch sei. Der Eid wurde dreimal wiederholt und nahm der Fetischpriester noch einige andere Zeremonien vor, durch welche der Eid bündig wurde[4]).

Im Anschluss an solche Anschauungen enthält der Eid oft eine Selbstverwünschung.

Die Gallas machen beim Schwure eine Grube und sagen: Schwören wir falsch, so möge man uns in eine

---

[1]) Bowdich p. 398.
[2]) Monrad S. 36.
[3]) Cruickshank p. 122.
[4]) Bosman I. p. 140. 141.

Digitized by Google

Grube werfen, oder sie reinigen den Stall mit Zeddo-Blättern und sagen: wie ich diesen Unrath entferne, so möge Waka meinen Namen, mein Haus reinigen (vertilgen), wenn ich die Unwahrheit sage, oder der Schwörende bringt Milch, löscht damit ein Feuer aus und sagt: Waka solle ihn vertilgen, wie die Milch das Feuer vertilgt habe[1]). In Abyssinien giebt es eine Eidesform „Medammed", bei welcher der Schwörende einen kleinen Strohhalm ansteckt, der in seiner Hand sich in einem Lager von Kuhmist befindet. Wenn der Halm in Flammen steht, löscht er ihn mit Wasser aus und drückt zu gleicher Zeit den Wunsch aus, dass seine Familie verbrennen und ihr Andenken vom Antlitz der Erde für sieben Generationen ausgelöscht werde, wenn er sein Versprechen brechen sollte. Andere schwören beim Schwerte oder andern Waffen, indem sie einen Heiligen anrufen, die Waffe gegen sie zu richten, falls sie falsch schwören. Ein feierlicher Eid wird im Leichenraum der Kirche geschworen, wobei Gott angerufen wird, den Schwörenden nach einigen Tagen dorthin zurückkehren zu lassen, um den Ort nie wieder zu verlassen, falls er falsch ausgesagt habe[2]). Beim Kirchenschwur der Bogos streut die Gegenpartei aus einem Topfe Asche in den Wind und der Schwörende verflucht sich, dass seine Kinder wie die Asche zerstieben sollen; sie zerbricht den Topf: er verflucht sich, wie der Topf zerbrochen zu werden; sie schlachtet ein Ziegenböcklein und wirft es in die Wildniss hinaus: er verflucht sich wie jenes den Hyänen zur Beute zu werden, wenn er lüge. Endlich muss er noch auf dem Steine Durma im Dorf Mogarech, wo nach der Sage die Elephanten ihren Bruder beeidigt haben sollen, die schrecklichsten Flüche auf sich nehmen[3]). Bei den Wakamba wird bei Treuschwüren ein Topf zu Boden geworfen mit dem Spruche: „Wenn wir die Freundschaft brechen, mögen wir zerbrechen, wie dieser Topf hier". Die mohammedanischen Waswaheli zerwerfen eine Kokosnuss in der Moschee mit den Worten: wenn ich lüge, möge ich zerschellen, wie diese Nuss.

---

[1]) Krapf I. S. 102. Isenberg p. 151.
[2]) Parkyns II. p. 213.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 33. 34.

Digitized by Google

Bei den Wakikuyu uriniren die Betheiligten in ein gemeinschaftliches Gefäss, welches dann zerbrochen wird, oder sie würgen ein Opferlamm, dessen Schicksal sie für den Fall des Treubruchs auf sich herabschwören[1]).

III. Ausserdem finden sich eine Reihe sonstiger Eidesformen, deren Symbolik eine zweifelhafte ist. Der Takue schwört, indem er das Grab eines Kinderlosen betritt[2]). Bei den Marea war in früherer Zeit als Eidesform das Grabüberschreiten üblich[3]). Bei den Barea und Kunáma schlägt der Schwörende entweder seines Sohnes Hand oder dessen rechten Oberschenkel oder er tritt auf sein Schwert oder auf seines Verwandten Grab. Bei den Barea ist es ausserdem üblich, dass der Schwörende im heiligen Hain Therbo Wodeg einen Ast bricht[4]). Bei den Galla wird geschworen, indem man ein Schaf mit Butter beschmiert und die Hand auf den Kopf des Thieres legt[5]). In den heidnischen Nachbarländern Bagírmi's wird der Eid auf das Laub des Baumes Habîla, in Gegenden, wo dieser Baum fehlt, auf das der Harâza (acacia albida) geleistet[6]). Bei den Kru wird dem Schwörenden etwas Salz angeboten, welches er auf die Spitze seines Fingers bringt. Er erhebt den Finger zum Himmel, bückt sich zur Erde, mischt den Staub mit dem Salze und bringt die Mischung auf seine Zunge[7]). In Angola kniet der Schwörende, reibt mit dem Zeigefinger jeder Hand auf dem Boden und berührt dann damit Zunge und Stirn[8]). Die Kaffern schwören bei ihrem Könige oder bei dessen Vorfahren[9]). Der Somali steckt, wenn er schwört, eine Lanze in die Erde[10]). Aus Kalabar und einigen benachbarten Gegenden wird aus älterer Zeit eine Eidesform berichtet, bei welcher derjenige, welcher sich reinigen will, sich mit einem

---

[1]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 386.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 207.
[3]) A. a. O. S. 234.
[4]) A. a. O. S. 480.
[5]) Park (B.) S. 193.
[6]) Nachtigal II. S. 685. Ders. in Petermanns Mitthl. XX. S. 330.
[7]) Clarke S. 42.
[8]) Monteiro II. p. 272.
[9]) Lichtenstein I. S. 411.
[10]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 32.

Digitized by Google

Messer in den Arm schneidet und sein eigenes Blut einsaugt[1]). Bei den Bogos beschwört im Falle von Streitigkeiten über Ackerbaukontrakte der Bauer seine Aussage dadurch, dass er den linken Huf seines Pflugochsen mit der Hand schlägt[2]).

IV. Bestimmte Arten von Eiden gelten für bindender als andere. In Aschanti giebt es allerhand Eide, auf welche kein grosses Gewicht gelegt wird. Als schwer aber gelten die Eide bei des „Königs Vater" und bei Kormanti-Sonnabend[3]). Der Eid Meminda Kormanti (d. h. Kormanti-Sonnabend) bezieht sich darauf, dass an einem Sonnabend der Aschantikönig Sai Tutu an einem Orte Namens Kormanti sammt seinem Gefolge von den Akimern aufgerieben wurde. Wer einen solchen Eid bricht, wünscht damit ein gleiches Unglück auf das Reich herab. Derartige Ereignisse führen oft zu bestimmten schweren Eiden. Der gebräuchlichste Eid im Fantilande ist z. B. „bei Mac Carthys Mittwochen". Dieser Eid bezieht sich darauf, dass der englische Gouverneur von Cape Coast Sir Charles Mac Carthy am 21. Jan. 1824 in der Schlacht von Essamako von den Aschantis besiegt und erschlagen wurde[4]). Dieser Eidschwur wird mit einer höheren Strafsumme belegt als irgend ein anderer Eid[4]). In Abyssinien gilt die bereits erwähnte Form „Medammed" als sehr bindend[6]). Bei den Waswaheli hat der Bruch eines Eides, welcher in der Form des Zerschellens einer Kokosnuss abgegeben ist, Ausstossung des Meineidigen sammt seiner Familie zur Folge, während ein falsches Zeugniss, auf den Koran beschworen, nur eine Achterklärung über den Thäter selbst nach sich zieht[7]).

Bei den Kaffern wird der Eid, den sie bei einem Verstorbenen schwören, für unverbrüchlich gehalten[8]).

---

[1]) Dapper II. p. 137.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 47. 48.
[3]) Bowdich p. 398.
[4]) Cruickshank p. 69.
[5]) Cruickshank p. 123.
[6]) Parkyns II. p. 213.
[7]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 386.
[8]) Barrow I. S. 211.

Digitized by Google

Der einzige Eid der Schilluk, auf den Verlass ist, ist der auf den bei ihnen göttlich verehrten Stammvater Niekam[1]). Ein ganz sonderbarer Eid findet sich bei den Somali. Wird Jemand mit einem wichtigen Auftrage betraut, so muss er den Schwur der Treue bei Verstossung seiner Frau ablegen. Missbraucht er alsdann das in ihn gesetzte Vertrauen, so ist damit seine Frau ohne Weiteres verstossen[2]).

Das Recht der Bogos kennt vier Arten des Eides, welche von verschiedener Schwere sind, und zwischen denen der Kläger wählen kann. Bei der schwächsten schlägt der Angeklagte auf die rechte Handfläche eines nahen Verwandten. Bei der zweiten legt die Gegenpartei ein Schwert flach auf den Boden und der Angeklagte, um sich von der Anschuldigung zu reinigen, überschreitet es mit dem rechten Fuss unter Betheurung seiner Aussage. Bei der dritten schreitet der Schwörende über das Grab eines nahen Verwandten. Der schwerste Eid ist der Kirchenschwur, welcher mit verschiedenen Selbstverfluchungen und Zeremonien verbunden ist[3]).

V. Bei den Bogos kann der Angeklagte sich dem Eide dadurch entziehen, dass er die Hälfte der Summe, auf welche die Anklage gerichtet ist, dem Kläger bezahlt, also bei einer Mordklage den halben Blutpreis. Dies heisst Serai Word (Gegenmittel des Eides)[4]).

VI. Bei den Wakamba, Waswaheli u. s. w. kann sich Jemand, der einen feierlichen Treuschwur geleistet hat, davon durch Vornahme bestimmter Zeremonien lösen[5]). Analog kann man auf den Aaru-Inseln, wenn man einen falschen Eid geschworen hat, sich durch ein den Schutzgeistern dargebrachtes Opfer den Folgen desselben entziehen[6]).

Die Verhandlung.

§. 256.

I. Die Verhandlung setzt sich regelmässig aus den

---

[1]) Brun-Rollet in Petermanns Mitthl. Erg. II. S. (23).
[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 32.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 33.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 34. No 26.
[5]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 386. 387.
[6]) Riedel, der Aaru-Archipel in den Verhandl. der Ges. für Erdkunde zu Berlin. 1885. No. 3.

Digitized by Google

mündlichen Vorträgen der Parteien und der Vernehmung der Zeugen zusammen.

Bei den Basutho findet ein förmliches Gerichtsverfahren mit Zeugenverhör statt[1]). Bei den Makololo trägt zunächst der Kläger die Klage vor; dann werden seine Zeugen vernommen; alsdann erwidert der Beklagte[2]). So tragen auch in Abyssinien die Parteien ihre Sache persönlich vor[3]). Es werden sodann Zeugen verhört[4]). Bei den Kimbunda trägt der Kläger oder sein Olombango (Anwalt) auf dem Jango (Berathungsplatz) in langer Rede seine Beschuldigung vor; dann erfolgt der Gegenantrag des Angeklagten oder seines Stellvertreters; dann erfolgen weitere Erwiderungen. Können die Parteien sich nicht ausgleichen, so kommt die Sache vor den Erombe Sekulu, vor dessen Gericht nur die Olombango reden. Die Verhandlung dauert oft mehrere Tage[5]). In Uganda vertheidigt der Kläger wie der Angeklagte sich selbst und bringt Zeugen bei; doch darf nur der Richter mit den Zeugen Kreuzverhöre anstellen[6]). Bei den Mandingos werden vor den Palavern beide Seiten der Streitfrage frei untersucht und Zeugen öffentlich abgehört[7]). In den Palavern der Gross-Bassamanen erhält die Partei des Klägers stets das erste Wort und bringt ihre Beschwerde sammt dem Zeugnisse ihrer Freunde vor. Dann ergreift der Vertheidiger der Gegenpartei ebenfalls das Wort und lässt seine Zeugen abhören[8]). Bei den Fantis an der Goldküste wird der Kläger in Gegenwart der versammelten Richter dem Beklagten gegenüber gestellt. Er trägt seine Anklage vor, der Beklagte gesteht dieselbe zu oder bestreitet sie. Dann werden alle Zeugen zugleich aufgerufen und bunt durch einander Fragen an sie gerichtet, so dass ein strenges Kreuzverhör entsteht[9]). Bei den Kaffern verhandeln in Sachen, welche nicht als Ver-

---

[1]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 31.
[2]) Livingstone (A.) I. S. 220.
[3]) Rüppell (B.) I. S. 434.
[4]) Ferret II. p. 340.
[5]) Magyar I. S. 329—331.
[6]) Wilson und Felkin I. S. 97.
[7]) Park (A.) S. 23.
[8]) Hecquard S. 48.
[9]) Cruickshank p. 131.

Digitized by Google

brechen gegen den Häuptling angesehen werden, zunächst die Parteien mit ihren Vertheidigern gegen einander. Führt diese Verhandlung zu keinem Ausgleiche, so appellirt die eine oder die andere Partei an die Entscheidung des umpakati (Rathmanns) des Kreises. Kann auch er zu keinem Urtheil kommen oder ist eine der Parteien mit seinem Urtheile nicht zufrieden, so wird die Entscheidung des Häuptlings angerufen[1]).

II. Wo eine Exekutivgewalt nicht existirt, versichert sich der Richter vor Beginn der Verhandlung auf andere Weise der künftigen Ausführung des Urtheils.

Verlangt bei den Bogos die angeklagte Partei einen Aufschub der Verhandlung, um sich vorbereiten zu können, so verschiebt der Richter dieselbe auf einen bestimmten Tag (Aelet) und nimmt von beiden Theilen Bürgschaften, vom Kläger bis zur Frist zu schweigen, vom Beklagten in der Aelet zu erscheinen. Wünscht man ohne Verzug zu verhandeln, so lässt der Richter die Parteien nach Belieben reden, und bevor er das Urtheil spricht, nimmt er von beiden Theilen Bürgschaften, um sich der Vollstreckung des Urtheils zu versichern. Solche Bürgschaften sind dreierlei Art:

1. Wahess, die Verpflichtung des Bürgenden, was der Verurtheilte in der bestimmten Frist nicht zahlt, selbst zu zahlen;

2. Gerem, die Verpflichtung des Bürgenden, den Verurtheilten anzuhalten, vom gefällten Urtheil nicht abzugehen und eine abgeurtheilte Sache nicht wieder aufzunehmen;

3. Zoho, eine Geissel, die im Falle der Verurtheilte sich gegen die Vollstreckung des Urtheils auflehnt, von deren Inhaber „verschlungen“ wird, d. h. ihm verfällt[2]).

III. Die Grundsätze über die Beweislast, so weit man von einer solchen sprechen kann, sind wenig entwickelt. Im Allgemeinen wird auf Grund des Gesammtergebnisses der Verhandlung geurtheilt und nur, wenn dies nicht klar ist, erscheinen noch einige Rechtssätze zur Aushülfe. Vor allem ist dies der Fall, wenn ein

---

[1]) Eine sehr anschauliche Schilderung des Prozessverfahrens bei den Kaffern s. bei Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIII. S. (352) ff.

[2]) Munzinger, Bogos. S. 30. 31. No. 16—20.

Digitized by Google

ausreichender Zeugenbeweis nicht vorliegt. Es wird alsdann, abgesehen von dem Ordalienprozess, auf welchen noch besonders zurückzukommen ist, wohl noch auf den Eid der einen oder der andern Partei rekurrirt.

Nach Kaffernrecht hat der Angeklagte seine Unschuld, nicht der Kläger dessen Schuld zu erweisen[1]).

Im Nordosten Afrikas ist in Betreff der Beweislast vielfach der moslemische Rechtsgrundsatz eingedrungen: dem Kläger die Zeugen, dem Beklagten den Eid, d. h. hat Kläger keinen Beweis, so kommt der Beklagte zum Eide[2]). So führt bei den Takue der Kläger den Zeugenbeweis; ist dieser resultatlos, so kommt der Angeklagte zum Entlastungseide[3]). Bei den Marea steht ebenfalls dem Kläger der Zeugenbeweis, dem Beklagten der Entlastungseid zu[4]). Im Sarae kommt dem Kläger der Zeugenbeweis zu; ist solcher nicht vorhanden, so reinigt sich der Beklagte mit dem Eide in der Kirche[5]). Das alte Recht scheint aber ein anderes zu sein. Das alte Recht der Marea gestattet auch dem Kläger den Eidbeweis[6]) und bei den Barea und Kunáma kann, wenn Zeugen fehlen, der Kläger selbst den Eid abgeben oder den Beklagten schwören lassen. Bei einem Streit über Grundbesitz ist es im Rechte der Barea und Kunáma ausdrücklich anerkannt, dass der Beweis dem Kläger zusteht, indem er seine Aussage durch Zeugen oder Eid bekräftigt[7]). Bei den Bogos gehört das Schwurrecht dem Angeklagten, und wenn es ihm beliebt kann er den Kläger zum Eide zwingen[8]). In Aschanti schwört, wenn man keine ausreichenden Zeugen findet, erst der Kläger; beschwört dann auch der Verklagte seine Unschuld, so muss er ein Stück Adum-Rinde kauen und einen Topf Wasser darauf trinken. Kann er diesen ohne Anstand leeren, so ist er schuldig und muss sterben. Erbricht er sich, so geht er frei aus und der Ankläger stirbt[9]).

---

[1]) v. Weber II. S. 222.
[2]) v. Tornauw, das moslemische Recht. S. 57.
[3]) Munzinger. OA. St. S. 208.
[4]) A. a. O. S. 234.
[5]) A. a. O. S. 388.
[6]) A. a. O. S. 234.
[7]) A. a. O. S. 493.
[8]) Munzinger, Bogos. S. 33. N. 25.
[9]) Ramseyer S. 101.

Häufig wird der Beklagte zu einem Reinigungseide zugelassen, und einen solchen muss er auch oft leisten, wenn ein Beweis gegen ihn nicht erbracht ist. Bei den Fantis wird in gewöhnlichen Fällen, wo man über Thatsachen im Zweifel ist, dem Beklagten gestattet, sich durch einen Schwur bei einem Fetisch zu reinigen. Ein solcher Reinigungseid wird nur angewandt, wenn aller Beweis fehlt[1]). Bei den Somali kann der des Diebstahls Verdächtige gewöhnlich den Diebstahl abschwören. Glaubt aber der Kläger dem Schwure nicht, so muss der Angeklagte sich dem Feuergerichte unterwerfen[2]).

Ein höheres Stadium des prozessualischen Verfahrens findet sich in Aschanti. Bei allen öffentlichen Verhören werden die Anklagen gegen Verbrecher durch des Königs Dollmetscher vorgetragen, und der Verbrecher wird alsdann vollständig angehört und genöthigt, sich über jeden Punkt zu vertheidigen und einen Eid darauf abzulegen, ehe die Zeugen abgehört werden, die ihm bis zu ihrem Auftreten so verborgen wie möglich gehalten werden. Die Eidschwüre, deren man zuweilen vier oder fünf ablegt, werden gesteigert, indem sie gewöhnlich bei des Königs Fuss oder sonst einer willkürlichen Form beginnen[3]). Der Kläger wird dem Angeklagten erst gegenüber gestellt, wenn der Beklagte auf die Anklage geantwortet hat[4]).

In Abyssinien werden die streitenden Parteien vor der Verhandlung mit den Zipfeln ihrer Kleidungen zusammengebunden, und es darf keiner davon gehen, widrigenfalls er damit seine Sache verloren giebt. Würde einer versuchen zu fliehen, so würde er sein Gewand in den Händen des Gegners lassen, und dies würde gegen ihn sprechen, wie ein Geständniss[5]).

Bei den Makololo wird ein Eid im Prozesse nicht geleistet[6]).

---

[1]) Cruickshank p. 131.
[2]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 37.
[3]) Bowdich p. 398.
[4]) l. c. p. 351.
[5]) Ferret I. p. 541. II. p. 339.
[6]) Livingstone (A.) I. S. 220.

Digitized by Google

Das Urtheil.

§. 257.

Das Urtheil erfolgt in Afrika in der Regel sofort nach beendeter Hauptverhandlung.

In den Palavern der Felups, Banjuns und Cassangas am Senegal werden die Urtheile mündlich abgegeben[1]).

An der Sierra-Leoneküste fällt der König nach mündlicher Verhandlung und, nachdem die Rathsherren ihr Gutachten abgegeben, das Urtheil unter Abgabe von Entscheidungsgründen[2]). In Marokko wird das Urtheil schriftlich mitgetheilt[3]).

Bei den Mandingos erhält das Endurtheil gewöhnlich den Beifall der der Gerichtsverhandlung beiwohnenden Zuhörer[4]).

Bei den Kimbunda muss die Partei, welche den Prozess verloren hat, sofort ein gerichtliches Aufgeld (effetu kiroya milonga) bezahlen; dann wird Termin zur Zahlung der Geldbusse angesetzt[5]).

Die Exekution.

§. 258.

I. Bei Kriminalurtheilen erfolgt die Exekution, sofern nicht eine Berufung statthaft ist, in der Regel sofort. So lässt in Marokko der Kadi den Schuldigen sofort abstrafen und auch das Urtheil des Kaid wird sofort vollzogen[6]). Bei den Mauren der Sahara wird ein gefälltes Todesurtheil sofort exequirt[7]). In Aegypten folgt die Exekution stets unmittelbar dem Urtheile, sowohl bei der Bastonnade, wie bei der Todesstrafe[8]). In Sennâr wird das Todesurtheil sofort vollzogen[9]). In Abyssinien wird jedes Todesurtheil sofort vollzogen und der Verbrecher nicht erst ins Gefängniss zurück-

---

[1]) Valdez I. p. 201.
[2]) Dapper II. p. 8.
[3]) Haringman, Einl. S. XLV.
[4]) Park (A.) S. 23.
[5]) Magyar I. S. 329—331.
[6]) Haringman, Einl. S. XLV. Ali Bey S. 23.
[7]) Follie in N. B. II. S. 57.
[8]) Brehm II. S. 115.
[9]) Park (B.) S. 81.

Digitized by Google

geschafft[1]). In Bornû folgt die Bestrafung schnell der That[2]). Ebenso bei den Zulus[3]).

II. Die Exekution gegen einen Schuldner ist in Afrika häufig nichts als eine einigermassen geregelte Selbsthülfe. Sie besteht in einer erlaubten Gewaltanwendung des Gläubigers gegen den Schuldner, welche jedoch voraussetzt, dass der Gläubiger eben in der Lage ist, gegen seinen Schuldner Gewalt anzuwenden. Eine obrigkeitliche Beihülfe ist verhältnissmässig wenig entwickelt.

In Axim konnte der Gläubiger sich der Güter seines Schuldners bemächtigen, auch wenn dieselben doppelt so viel werth waren, wie seine Forderung[4]).

Für die Exekution gegen einen Schuldner ist vor allem wesentlich, dass nach weit verbreiteter afrikanischer Anschauung der Schuldner nicht blos mit seinem Gute, sondern auch mit seiner Person für seine Schulden haftet, so dass er im Falle der Zahlungsunfähigkeit Sklave seines Gläubigers oder von diesem als Sklave verkauft wird. Anscheinend kann der Gläubiger diese seine Rechte gegen die Person des Schuldners im Wege der Selbsthülfe geltend machen. Dazu gehört aber, dass er die thatsächliche Macht dazu hat. So kann in Aschanti der Gläubiger sich des Schuldners als Sklaven bemächtigen. Derselbe bleibt so lange Sklave, bis er losgekauft wird[5]). Bei den Timmaniern und Bullamern kann der Gläubiger sich der Habe oder der Person des Schuldners bemächtigen[6]). In Südguinea giebt es keine vollziehende Beamte. Greift Jemand mit offener Verletzung eines bekannten Gesetzes in die Rechte eines andern ein, so hat der Beleidigte die Befugniss, so viele Personen zu seinem Beistande aufzubieten, als er zur Bestrafung des Beleidigers für nöthig hält. Er fordert eine Geldbusse, welche er für angemessen hält. Hält der Beleidiger sie für ungebührlich, so kann er ein Palaver berufen[7]). In Sogno (Kongo) konnte der Gläubiger

---

[1]) Bruce III. S. 283.
[2]) Denham S. 453.
[3]) Isaaks II. p. 300.
[4]) Smith II. p. 181. 182.
[5]) Bowdich p. 350.
[6]) Winterbottom S. 171.
[7]) Wilson S. 200.

Digitized by Google

seinen säumigen Schuldner „fangen“, an eine Kette legen und als Sklaven verkaufen, um sich bezahlt zu machen[1]). In Ardrah verfiel der insolvente Schuldner seinem Gläubiger, der ihn verkaufen konnte, um sich bezahlt zu machen[2]).

Ausser der Selbsthülfe scheint der Gläubiger auch gegen den säumigen Schuldner ein Palaver berufen zu können. So bei den Timmaniern und Bullamern[3]). Dies scheint jedoch nur in zweifelhaften Fällen zu geschehen, um das Recht des Gläubigers festzustellen. Schliesslich muss derselbe sich doch noch wieder selbst helfen. An der Goldküste wird der ertappte oder durch Zeugen überwiesene Dieb ohne Weiteres Sklave, ohne dass darüber ein Palaver abgehalten wird. Nur bei zweifelhaften Fällen kommen Kabossire, Fetischmänner, Dorfhäuptlinge und zuweilen die Asapho (junge Mannschaft) zusammen, um ein Palaver abzuhalten[4]). Bei den Barea und Kunáma lässt der Gläubiger, der nicht zu seinem Gelde kommen kann, durch einen Dritten seinen Schuldner vor die Gemeindeältesten laden und fordert ihn zur Zahlung auf; kann oder will der Schuldner nicht zahlen, so giebt die Gemeinde dem Gläubiger das Faustrecht d. h. das Recht, seinem Schuldner den Betrag zu stehlen. Er nimmt ihm z. B. seine Lanze weg, darf sie ihm aber in keinem Falle aus der Hand reissen[5]). Die Freiheit der Person kann dagegen wegen Schulden hier nicht angetastet werden. Der Gläubiger kann den Schuldner nicht mit Gewalt zur Zahlung zwingen, ihn weder angreifen noch verhaften, ja ihn nicht einmal öffentlich darüber zur Rede stellen. Nur derjenige, der Landeseingeborne verkauft hat, kann von deren Verwandten wieder verkauft werden[6]).

Die Eintreibung einer Schuld ist in Afrika mit grossen Schwierigkeiten dann verbunden, wenn der Schuldner an einem andern Orte wohnt. An einem Zwangsvollstreckungsverfahren, wie wir es kennen, fehlt es durchaus.

---

[1]) Zucchelli S. 268.
[2]) A. H. d. R. IV. S. 435.
[3]) Winterbottom S. 171.
[4]) Monrad S. 46.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 494.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 484. 494.

Digitized by Google

Die Handhabe für die Exekution bietet häufig das afrikanische Prinzip der Rechtsverantwortlichkeit der Familienmitglieder und Gaugenossen. Das Verfahren ist ein für europäische Anschauungen äusserst seltsames. Der Gläubiger, welcher nicht zu seinem Gelde gelangen kann, fängt irgend einen Anverwandten oder Dorfgenossen seines Schuldners und verkauft denselben als Sklaven, falls nicht eine Auslösung stattfindet. Diese Art, Schulden einzutreiben, ist zu einem vollständigen Rechtsinstitute entwickelt und findet sich an der ganzen Westküste Afrikas.

Bei den senegambischen Völkern bemächtigt sich der Gläubiger, welcher der Person des Schuldners nicht habhaft werden kann, irgend einer zur Familie des Schuldners gehörigen Person oder im äussersten Falle irgend eines Einwohners des Reiches des Schuldners. Diese Person wird in Haft gehalten, während ihre Freunde den Schuldner aufsuchen. Trifft man denselben an, so wird er durch eine Versammlung der Oberhäupter des Orts gezwungen, seinen Freund durch Erfüllung seiner eingegangenen Verbindlichkeiten auszulösen. Kann er dies nicht, so bemächtigt man sich seiner Person und schickt ihn an den Gläubiger, der alsdann den Verhafteten freilässt. Kann man den Schuldner nicht finden, so ist die Person, deren man sich bemächtigt hat, gezwungen, den doppelten Belauf der Schuld zu bezahlen oder sie wird selbst in Sklaverei verkauft[1]). In noch ursprünglicherer Form findet sich dies Verfahren in älterer Zeit in Axim. Der Gläubiger konnte sich nicht blos irgend welchen Gutes des Schuldners selbst bemächtigen, sondern auch irgend welchen Gutes irgend eines Einwohners der Stadt oder des Dorfes des Schuldners. Vornehme Personen, welche von einer Person im Nachbarlande zu fordern hatten, liessen aus dem Lande so viel Güter und Menschen rauben, wie ihre Forderung betrug, und die Gefangenen, falls keine Zahlung geleistet wurde, verkaufen. Aus einem derartigen Verfahren entstanden natürlich oft Kriege[2]). Bei den Timmaniern und Bullamern fängt der Gläubiger einen Einwohner

---

[1]) Park (A.) S. 347 note.
[2]) Bosman I. p. 156. 169. 170.

Digitized by Google

des Orts, wo sein Schuldner sich aufhält oder irgend einen seiner Anverwandten und sucht es womöglich dahin zu bringen, dass ein Palaver gehalten und die Sache kurz abgemacht wird. Gelingt dies nicht, so kann er die eingefangenen Personen als Sklaven verkaufen[1]). An der Goldküste „panjart" der Gläubiger auf des Schuldners „Cabes" d. h. er fängt Menschen auf Rechnung des Schuldners, nämlich Familienmitglieder oder Landsleute desselben, welche er als Sklaven verkauft, falls nicht binnen einer bestimmten Frist Zahlung geleistet wird. Diejenigen, die von Jemandem ausgeschickt werden, für ihn zu „panjaren", erhalten in Akkra 12 Cabes Kauris als Bezahlung und sind mit Knütteln, Messern, Stricken u. s. w. bewaffnet. An gelegenen Orten lauern sie ihrem Schlachtopfer auf, binden das lange Gras über den Fusswegen zusammen, um den zu Ergreifenden zu Fall zu bringen, überfallen ihn und binden ihn. Wird einer der Angreifer dabei getödtet, so liegt er auf seinen Thaten, und es kann keiner den Thäter gerichtlich belangen[2]). In Aschanti kann der Gläubiger sich eines Gliedes der Familie seines Schuldners, in Ahanta auch eines Mitbürgers des Schuldners bemächtigen, welche seine Sklaven werden, bis sie durch Bezahlung der Schuld losgekauft werden[3]). An der Sierra-Leoneküste wendet sich der Gläubiger eines säumigen Schuldners nach geschehener Mahnung an den König oder den Häuptling mit dem Ersuchen um Beistand. Dieser lässt den Schuldner erinnern. Weigert der Schuldner sich auch jetzt noch zu zahlen, so erhält der Gläubiger vom Könige die Erlaubniss, sich der Person des Schuldners oder einiger seiner Sklaven oder Leute zu versichern. Wohnt der Schuldner in einer andern Stadt, so sucht der Gläubiger irgend Jemanden aus dem Orte des Schuldners zu erwischen und sperrt ihn so lange ein, bis die Schuld bezahlt ist, wozu die Mitbürger des Schuldners ihn sogleich anhalten. Derjenige aber, den man für eines andern Schuld seiner Freiheit beraubt hat, erhebt alsdann gegen den Schuldner im Palaver Klage und erhält

---

[1]) Winterbottom S. 171.
[2]) Monrad S. 76 ff. 86. 89.
[3]) Bowdich p. 350.

Digitized by Google

gemeiniglich für seine Haft eine ansehnliche Entschädigung[1]). Bei den M'Pongwes am Gabun kann ein Mann, dem sein gekauftes Weib entlaufen ist, wenn die Verwandten desselben sich weigern, dasselbe zurückzuliefern oder den Kaufpreis zurückzuzahlen, irgend welche Stadt- oder Dorfgenossen des Weibes ergreifen, sie ihres Eigenthums berauben, körperlich züchtigen und die ganze Verantwortung der Familie des Weibes zuschieben. Es wird dann eine Gemeindeversammlung gehalten und die schuldige Familie gezwungen, nicht nur Schadensersatz zu leisten, sondern auch die Entlaufene zurückzuliefern. Bis dahin kann der Mann an den Dorfbewohnern unbehindert Repressalien ausüben[2]).

Bei den Kimbundas wird die Vollziehung des Urtheils von der siegenden Partei oder deren Verwandten besorgt; ist die Gegenpartei zu stark, so wendet man sich an einen Mächtigen oder Fürsten, namentlich an den Erombe Sekulu um Hülfe gegen ein entsprechendes Geschenk. Dieser quartiert sich mit einer bewaffneten Schaar ohne Weiteres in des Schuldigen Libáta ein und verlangt reichliche Bewirthung. Wird diese nicht geleistet, so wird das Libáta sofort ausgeplündert und niedergebrannt. Erst nach mehrtägigem Fressen und Saufen wird der Schuldige aufgefordert, seine Schuld zu zahlen, die dann oft aufs Dreifache anläuft. Kann der Schuldige die geforderte Geldbusse nicht zahlen, so wird das Libáta geplündert und das Hausgesinde oft in Sklaverei fortgeschleppt. Der Gläubiger erhält wohl einen geringen Antheil an der Beute, oft aber auch gar nichts[3]). Gleich nach beendeter Gerichtsverhandlung muss die verlierende Partei der gewinnenden ein Darangeld (Apopoko-Milonga) auf die zu zahlende Busse geben, welche den zehnten Theil der vollständigen Busse ausmacht[4]). Wer sich weigert, die Busse zu zahlen oder nicht dazu im Stande ist, wird nach erhaltener Erlaubniss des Fürsten mit Hülfe der Angehörigen des gewinnenden Theils sammt seiner Familie als Sklave ge-

---

[1]) Matthews S. 83. 84.
[2]) Wilson S. 195.
[3]) Magyar I. S. 331—333.
[4]) Magyar I. S. 134. n. 21. S. 333. Hier wird das Darangeld Effetu kiroya genannt.

Digitized by Google

fesselt und wird dann gewöhnlich noch einmal so viel gefordert, wie die zuerkannte Geldstrafe beträgt[1]). Kann der Schuldner auch jetzt noch nicht die geforderte Summe herbeischaffen, so bemächtigt sich die gewinnende Partei der Habe irgend eines dem Schuldner bekannten und in seiner Nachbarschaft wohnenden Individuums, welchem die Anzeige gemacht wird, dass er Ersatz für den erlittenen Schaden von dem zur Geldbusse verurtheilten Schuldner zu fordern habe[2]). Letzterer muss dann nicht blos den Schaden ersetzen, sondern auch noch eine bedeutende Geldbusse zahlen[3]).

In Whydah erlaubte der König dem Gläubiger, dessen Schuldner nicht zahlen konnte, des Schuldners Weib und Kind für die erforderliche Summe zu verkaufen. Hatte der Gläubiger mit einer Person zu thun, deren er sich wegen ihrer Macht und Würde nicht bemächtigen konnte, so forderte er von derselben dreimal in Gegenwart von Zeugen seine Schuld. Zahlte dieselbe dann noch nicht, so hatte er das Recht, den ersten Sklaven, der ihm begegnete, wegzunehmen, mochte er gehören, wem er wollte. Der Herr des Sklaven musste alsdann binnen vierundzwanzig Stunden die Schuld bezahlen, wenn er den Sklaven wieder haben wollte; widrigenfalls konnte ihn der Gläubiger verkaufen. Der Herr des Sklaven wurde dann Gläubiger des ersten Schuldners[4]).

Hat in Südguinea Jemand an einen andern in einem benachbarten Dorfe einen Anspruch, den dieser nicht befriedigen will, so wendet er sich mit seiner Klage zunächst an die Aeltesten oder Häuptlinge des Dorfs des Schuldners. Ist diese Anzeige ohne Erfolg, so kann er sich an dem Eigenthum und der Person derjenigen Dorfbewohner entschädigen, deren er irgend wie habhaft werden kann. Er hat die Gemeinde gewarnt und eine von ihm alsdann vorgenommene Gewaltthat wird als gerechtfertigt angesehen. Durch eine solche Ergreifung von Geiseln werden die meisten Schulden eingetrieben. Man setzt voraus, dass die Fa-

---

[1]) Magyar I. S. 134. n. 21.
[2]) A. a. O. I. S. 135. 255. n. 5.
[3]) A. a. O. I. S. 255. n. 5.
[4]) A. H. d. R. IV. S. 353.

Digitized by Google

milie desjenigen, der in Haft gehalten wird, den Schuldner zwingen werde, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, um dadurch die Freilassung des Gefangenen zu bewirken. Hält man die Forderung für ungerecht, so wird die Sache Gegenstand der Verhandlung zwischen den beiden Gemeinden[1]).

III. In Dahomé wendet sich der Gläubiger, welcher gegen den säumigen Schuldner vorgehen will, an den Meú, welcher sofort die Pfändung und den öffentlichen Verkauf der Güter des säumigen Schuldners verfügt; ein etwaiger Ueberschuss fällt an die Krone[2]). Weigert sich in Bornû Jemand, der die Mittel dazu hat, seine Schulden zu bezahlen, und verklagt ihn der Gläubiger, so nimmt der Kadi Besitz von den Sachen des Schuldners, zahlt das Geforderte und nimmt starke Prozente für sich. Es ist nöthig, dass der Schuldner dazu seine Einwilligung giebt; diese wird dadurch erzwungen, dass er so lange gebunden und auf den Rücken gelegt wird, bis er sie giebt. Für diese Mühe und seine Widersetzlichkeit zahlt er dem Kadi eine schöne Summe. Wer nicht im Stande ist, seine Schulden zu bezahlen, ist frei. Trifft ihn aber später der Gläubiger mit 2 Toben oder einem rothen Käppchen, so führt er ihn zum Kadi; alle überflüssigen Kleidungsstücke werden ihm ausgezogen und zur Bezahlung hingegeben[3]). In Timbuktu wird der Schuldner, der nicht zahlen kann, nicht weiter belästigt; wer nicht zahlen will, wird gefangen gesetzt[4]). In Marokko wird derjenige, dessen Insolvenz feststeht, nicht gefangen gesetzt, sondern er giebt sein Gut seinen Gläubigern; kommt er aber später zu Vermögen, so können seine Gläubiger ihre Forderungen geltend machen[5]).

IV. An der Goldküste werden als Gewähr für die gehörige Beobachtung eines richterlichen Ausspruchs Eide bei dem Namen eines mächtigen Häuptlings geschworen, deren Nichtbeobachtung die Verwirkung einer Geldbusse an diesen Häuptling zur Folge hat[6]).

---

[1]) Wilson S. 203. 204.
[2]) Valdez I. p. 345.
[3]) Denham S. 454.
[4]) Salam p. 16.
[5]) Salam p. 343.
[6]) Cruickshank p. 119.

Digitized by Google

V. In Abyssinien scheint der richterliche Urtheilsspruch durch keine Exekutivgewalt vollzogen zu werden, sondern nur den Charakter eines Gutachtens zu tragen[1]). Jedenfalls war es früher so mit den Urtheilssprüchen des Kaisers. Der Wali sollte zwar mit seinen Soldaten die Aussprüche und Befehle des Kaisers ausführen; thatsächlich fand dies aber nur bei kleinen Diebereien und bei Polizeivergehen geringer Art statt. Jeder Bewohner von einigem Ansehen wusste durch eine kleine Bestechung die Wirksamkeit der Justiz zu hintertreiben[2]).

VI. Wollte in Axim derjenige, welcher von den Mancevos (der jungen Mannschaft) in eine Geldbusse verurtheilt war, diese nicht zahlen, so holten die Mancevos auf dem Markt auf seinen Namen so viel auf, wie sie betrug[3]).

VII. Weigert in Wadaï ein Schuldner hartnäckig seinem Gläubiger die Zahlung seiner Schuld, so kann letzterer auf der Erde einen Kreis um ihn ziehen mit mit den Worten: Ich fordere dich auf im Namen Gottes, des Propheten, des Sultans, der Mutter des Sultans und der Tanâ (der Oberrichter des Staats) aus diesem Kreise nicht herauszutreten, bis du deine Schuld bezahlt hast. Dann darf der Schuldner den Kreis nicht verlassen, bis er die Angelegenheit mit seinem Gläubiger geregelt hat. Verlässt er den Kreis, so klagt der Gläubiger beim Kamkolak und hat der Schuldner mit Unrecht nicht gezahlt, so verfällt er in schwere Strafe[4]). Dasselbe Kreisziehen findet sich in Indien wieder[5]).

Besondere Arten von Prozessen.

1. Der Zaubereiprozess.

§. 259.

I. Es ist ein ganz allgemeiner Glaube bei den Afrikanern, dass gewisse Menschen Zauberer sind, welche im Stande sind, auf eine geheimnissvolle Weise ihre Mitmenschen zu schädigen. Alle Unglücksfälle, namentlich aber Krankheits- und Todesfälle, werden auf solche Verhexungen zurückgeführt, und es bestehen besondere

[1]) Rüppell (B.) I. S. 434.
[2]) A. a. O. II. S. 184. 185.
[3]) Bosman I. p. 168.
[4]) El-Toumsy (B.) p. 375.
[5]) S. meine Anfänge d. St.- u. Rsl. S. 270.

Digitized by Google

Zauberpriester, deren Amt es ist, diejenigen Personen herauszufinden, welche einen solchen Schaden angerichtet haben. Diese Priester (Ganga, Oganga) bedienen sich, um den Schuldigen herauszubringen, zauberischer Zeremonien. Am Kongo werden die des Diebstahls verdächtigen Personen vor den Zauberpriester gebracht. Derselbe geräth in Konvulsionen, die man für Inspirationen des Fetisch hält, und bezeichnet eine Person als Dieb, welche sofort durch ein Palaver abgeurteilt wird[1]). In Pallaballa am Kongo wird für jeden Verstorbenen, gleichviel ob Kind, Mann oder Weib, Jemand in Verdacht genommen, als habe er den Tod durch übernatürliche Mittel veranlasst, und der Nganga wird berufen, die schuldige Person zu entdecken. Gewöhnlich hält derselbe sich an die mit weltlichen Gütern Gesegneten, damit sie sich von seiner Anklage loskaufen. Kann der Beschuldigte der Beschuldigung nicht ausweichen, so muss er sich dem Giftordal unterwerfen, dessen Ausgang der Priester in seiner Hand hat[2]). In Calumbo (in Angola) wird ebenfalls häufig angenommen, dass der Tod Jemandes dadurch hervorgebracht sei, dass ein anderer ihn verzaubert habe. In solchem Falle, sowie in dem Falle einer bedeutenden Räuberei wendet sich der Geschädigte an den Zauberdoktor (Quimbanda, Kimbanda), welcher durch verschiedene Zeremonien den Schuldigen herausbringt[3]). Bei den Kaffern wird angenommen, dass Krankheit durch Zauberei verursacht wird. Zur Entdeckung der That bedient man sich einer alten Frau, welche nach mancherlei Manipulationen den Schuldigen vor dem versammelten Volke bezeichnet. Die Zauberin giebt an, wo er seine Zaubermittel versteckt habe und bringt dort einen Schädel oder sonst einen angeblichen Theil eines menschlichen Körpers zum Vorschein, womit der Angeklagte als des Verbrechens überwiesen gilt[4]). In Angola muss sich ein Mensch selbst wegen eines Verbrechens, das viele Meilen weit entfernt begangen ist, reinigen, auch wenn er sein alibi beweisen kann. Man ist überzeugt, jeder könne einem

---

[1]) Tuckey p. 262.
[2]) Johnston S. 375.
[3]) Valdez II. p. 128 sqq.
[4]) Lichtenstein I. S. 415.

Digitized by Google

andern den bösen Wind (Geist) zusenden und dadurch dessen Tod verursachen[1]).

In Bimbia ist es allgemeine Annahme, dass der in Folge von Krankheit erfolgte Tod eines Menschen durch Zauberei veranlasst werde[2]). Ebenso wird in Cassange angenommen, dass der Tod eines Menschen durch die Zauberei eines andern veranlasst sei[3]).

Gewöhnliche Veranlassung des Zaubereiprozesses ist ein Todesfall. Die Verwandten des Gestorbenen nehmen an, dass der Tod durch den Zauber irgend einer Person verursacht sei, und wenden sich daher, um Recht für den Verstorbenen zu üben, an den Ganga des Orts, den sie durch Zahlung von Geld zur Erhebung einer Anschuldigung zu bestimmen suchen. Diese Bemühungen setzen sie so lange fort, bis sie im Tode eines Fremden eine genügende Sühne für den Tod des Familienmitglieds erlangt zu haben glauben[4]). Die M'Pongwes schreiben gewöhnlich den Tod junger Leute der Böswilligkeit anderer Personen zu. Fällt der Verdacht auf einen Sklaven, so wird derselbe sogleich geopfert, und nur zuweilen gestattet man ihm, sich der Giftprobe zu unterwerfen[5]). Bei den Kámba nimmt man an, dass am Tode Jemandes eine andere Person schuld sei. Die Verwandten des Verstorbenen gehen deshalb zu einem Wahrsager. Dieser bezeichnet als Ursache des Todes den, dem er oder die Verwandten des Verstorbenen zürnen, und dieser wird alsdann vor den Häuptling geladen, um sich durch den Bulongo-Trank zu reinigen[6]). Bei den Ganguellas (Gonzellos) von Caquingue wird allgemein als Ursache von Krankheit oder Tod ein Geist aus einer andern Welt oder ein lebender Mensch (Zauberer) angesehen. Die Verwandten des Verstorbenen werden herbei gerufen und man untersucht die Ursache des Todes. Die Leiche wird an einem langen Stabe befestigt und von zwei Leuten zu dem für die Zeremonie reservirten Orte getragen, wo der Wahrsager in Begleitung einer grossen Volksmenge anwesend

---

[1]) Degrandepré S. 30.
[2]) Buchholz S. 143.
[3]) Capello I. p. 314.
[4]) Bastian, D. E. II. S. 158. 159.
[5]) Hecquard S. 8. 9.
[6]) Magyar in Petermanns Mitthl. 1857. S. 197.

Digitized by Google

ist. Nach langen Prozeduren erklärt derselbe entweder, die Seele irgend einer von ihm bezeichneten Person habe den Tod veranlasst, oder eine lebende Person habe den Verstorbenen mittels Zauberei umgebracht. Im ersten Falle wird die Leiche beerdigt, im zweiten muss die bezeichnete Person den Verwandten des Verstorbenen dessen Werth ersetzen oder sie verliert ihren Kopf. Gegen diese Entscheidung des Wahrsagers kann der Angeklagte auf ein Ordal provoziren. Zu diesem Zwecke wendet er sich an einen Medizinmann, der den Gifttrank bereitet[1]). In einigen Distrikten Benguelas ist es ein allgemeiner Glaube, dass der Tod eines Menschen verursacht werde durch die Seele eines verstorbenen oder eines lebenden Menschen. Man versucht daher durch allerlei Manipulationen sich hierüber Gewissheit zu verschaffen[2]).

Der Zauberpriester wendet, um den Schuldigen zu entdecken, allerhand Zeremonien an. In Calumbo (in Angola) werden als solche Methoden erwähnt:

1. Quirigué Mênâ. Der Zauberdoktor giebt eine Flüssigkeit, gezogen aus der Rinde der ensaca, mehreren verdächtigen Personen. Die Portion desjenigen, den er für schuldig erklären will, mischt er mit schädlichen Stoffen, die ihm viel Schmerz verursachen. Aus diesen Aeusserungen des Gifts wird dann auf seine Schuld geschlossen.

2. Maniângue Ombô. Ein Schaf wird geschlachtet und dessen Blut verschiedenen Personen zu trinken gegeben. Wer davon krank wird, gilt als schuldig. Zugemischte Ingredienzien erzeugen auch hier die vom Zauberdoktor gewünschten Symptome.

3. Gánanzâmbi Mutchi. Ein Fetischstock, an dessen beide Enden eine kleine Glocke angebunden ist, wird vom Zauberpriester geworfen, um herauszufinden, wo der Schuldige zu finden ist.

4. Quirigué Tubia. Der Zauberdoktor brennt die Verdächtigen mit einem glühenden Eisen. Diejenige Person, welche den grössten Schmerz erträgt, ohne zurückzuweichen, gilt als unschuldig[3]).

---

[1]) Serpa Pinto I. S. 120 ff.
[2]) Tams S. 68.
[3]) Valdez II. p. 128 sqq.

Digitized by Google

In Badagry (Benin) wird dem Angeschuldigten eine grosse hölzerne Mütze mit drei Ecken aufgesetzt. Sieht man, dass die Mütze auf dem Haupte des Verdächtigen schüttelt, so wird derselbe ohne weitern Beweis verurtheilt. Macht sie keine bemerkbare Bewegung, so wird er freigesprochen[1]).

Bei den Waswaheli in Monbassa streicht der Schamane, um Verbrechen zu entdecken, eine Schicht Sand oder Holzasche über ein glattes Brett und macht darin mit dem Finger Striche und wellenförmige Linien, aus denen er den Namen des Schuldigen herauszulesen vorgiebt[2]).

Bisweilen genügt die blosse Erklärung des Ganga, um den Beschuldigten einem grausamen Tode zu überliefern. Gewöhnlich muss der Angeklagte sich durch ein Ordal reinigen, dessen Ausgang wieder vom Willen des Fetischpriesters abhängt. In Mussuku wird die von demselben bezeichnete Person sogleich in Stücke gehauen, ohne dass ihr die Probe des Cassa-Trinkens gestattet wird[3]). Ist bei den Kaffern Jemand in einem Kraal verdächtig, ein Umtakati zu sein und einen Menschen oder ein Vieh behext zu haben, so beschliessen die Bewohner des Kraals einen Tsanuse (Zauberdoktor) zu besuchen, der ihnen mittheilt, wer der Zauberer sei. Derselbe wird sofort getödtet, bei den Amaxosa jedoch nur ausgestossen und für immer geächtet. Sein Vermögen, seine Weiber und Kinder werden konfiszirt. Bei den Zulus wird nicht allein der Umtakati getödtet, sondern auch seine Weiber und Kinder. Sein Kraal wird zerstört und alle Spuren seiner Existenz vom Angesicht der Erde vertilgt. Er wird „aufgegessen“[4]).

Ist in Unyamwesi ein neuer Mtemi (Häuptling) gewählt, so glaubt man, dass sofort unzählige Mrosi aufstehen, welche denselben durch Gift oder Zauberei tödten wollen. Es wird deshalb vor dem Amtsantritte des Oberhaupts von einem Mfumo grosse Ganga (Medizin) gemacht, um diese Bösewichter zu ermitteln. Die von

---

[1]) Lander I. S. 47.
[2]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 388.
[3]) Bastian, D. E. II. S. 169.
[4]) Kretzschmar S. 190. 191.

Digitized by Google

der Ganga als schuldig befunden werden, werden ohne Weiteres hingerichtet[1]). Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass dies solche Personen sind, welche dem künftigen Herrscher gefährlich werden können. Er entledigt sich in dieser Form seiner Nebenbuhler.

In Angola wird der vom Fetischpriester als der Zauberei schuldig Erklärte getödtet oder in Sklaverei verkauft, häufig seine Familie mit, zugleich unter Konfiskation des ganzen Vermögens, welches unter die ganze Stadt vertheilt wird; in andern Fällen wird eine schwere Busse auferlegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle Sklaverei tritt. Dagegen kann der Angeklagte auf das Giftordal provoziren[2]).

Bei Todesfällen ist es sehr gebräuchlich, den Todten selbst um denjenigen zu fragen, der seinen Tod verursacht hat. Die dabei üblichen Manipulationen ähneln sich vielfach. Bei den Bewohnern der Bezirke Arimba, Thunda, Sellez und Assango an der Loangoküste wird in einzelnen Fällen dem Todten eine Perlenschnur um die Stirn gebunden und ihm dann die Frage vorgelegt, ob er selbst ausgehen wolle, den Schuldigen zu fangen. Der Kimbanda (Zauberpriester) fingirt, auf die Antwort des Todten zu lauschen und erklärt den Willen desselben. Lautet der Ausspruch bejahend, so tragen Verwandte die Leiche im Dorfe und in den umliegenden Ortschaften kreuz und quer umher, bis sie vor einer Hütte stehen bleiben und vorgeben, der Todte halte sie fest und lasse sie nicht weiter. Dann dringen sie ein, rauben Alles, was sie finden, verbrennen die Hütte und überliefern den Besitzer gebunden dem Soba (Dorfhäuptling); das übrige lebende und todte Inventar wird ihr Eigenthum[3]). In einigen Distrikten Benguelas wird bisweilen die Leiche des Verstorbenen durchs Dorf getragen, bis dieselbe selbst die Hütte des Mörders bezeichnet, indem die Träger behaupten, dass dieselbe nicht weiter wolle. Dann kann der Angeklagte sich nur noch durch das Ordal des Bulongo-Tranks retten[4]). In Quoja wurde bei verdächtigen Todesfällen

[1]) Mitthl. d. afrik. Ges. in Deutschl. III. S. 163. 164.
[2]) Monteiro I. p. 61.
[3]) Güssfeldt (Falkenstein) II. S. 75. 76.
[4]) Tams S. 68.

Digitized by Google

die Leiche oder an deren Stelle ein Stück vom Kleide des Verstorbenen mit einigen Schnitzeln seiner Nägel, etwas von seinen Haaren und einigen anderen Zuthaten zu einem Bündel vereinigt, welches an einen Reisstampfer gehängt wurde, dessen Enden auf die Köpfe zweier Männer gelegt wurden. Dann wird der Todte gefragt, ob er eines natürlichen oder unnatürlichen Todes gestorben sei. Im ersten Falle müssen die Träger des Stampfers nicken, im zweiten mit dem Kopfe schütteln. Auf solche Weise wird weiter examinirt und endlich werden die Träger vom antwortenden Geiste gezwungen, sich nach der Wohnung desjenigen zu begeben, welcher den Verstorbenen umgebracht hat. Der so gefundene Thäter wird sofort festgesetzt, indem ihm ein schwerer Block am Bein befestigt wird, und gefragt, ob er gestehen will. Will er dies nicht, so muss er sich dem Ordal des Kquony-Tranks unterwerfen[1]). Bei den Bullamern, Bagoes und Timmaniern wird ebenfalls der Leichnam von Freunden oder Verwandten über die Ursache seines Todes examinirt, namentlich ob er durch Zauberei oder Gift verstorben sei. Bejaht der Leichnam eine Frage, so werden die Träger durch eine unwiderstehliche Gewalt verschiedene Tritte vorwärts getrieben. Die Verneinung geschieht durch eine rollende Bewegung. Stellt sich der Verdacht heraus, dass der Tod des Verstorbenen durch Zauberei oder Gift verursacht sei, so nennt man dem Leichnam verschiedene Personen, denen man dies wohl zutraut. Bejaht er die Frage bei einer Person, so wird er ersucht nach einem Zweige zu schlagen, den man in die Höhe hält. Thut er dies mehrere Male, so wird der Schuldige, wenn er der Zauberei angeklagt ist, ohne weitere Umstände verkauft, häufig mit ihm auch die ganze Familie, wenn der Verstorbene ein vornehmer Mann war. Schreibt der Verstorbene seinen Tod dem Gifte zu, so flüchtet der Angeklagte zur nächsten Stadt und bittet, ihm zu gestatten, dort das rothe Wasser zu trinken[2]). Die Susuer nehmen bei diesen Zeremonien die ganze Leiche, die Timmanier und Bullamer dagegen nur die Kleider des Verstorbenen

---

[1]) Dapper II. p. 34 sq.
[2]) Matthews S. 131.

Digitized by Google

und die Nägel von seinen Händen und Füssen[1]). Beschuldigt der Todte Jemanden, ihn durch Zauberei ums Leben gebracht zu haben, der wegen seines hohen Alters oder seiner Familie wegen nicht verkauft werden kann, so wird dieser gezwungen, sein eigenes Grab zu graben; in dies wird er dann hineingestossen, lebendig begraben und ihm ein spitzer Pfahl durch den Leib getrieben[2]). An der Goldküste nehmen einige Männer in Gegenwart des Priesters den Todten auf ihre Schultern und fragen denselben über die Ursache des Todes. Will der Leichnam bejahen, so neigt er sich durch eine verborgene Kraft gegen den Frager[3]). In der Stadt Aggreffuah an der Goldküste sucht man den Urheber des Todes einer Person dadurch zu ermitteln, dass in der Mitte eines Kreises, den die Einwohner gebildet haben, ein Pfahl errichtet und mit Blättern bedeckt, dann der Leichnam auf den Köpfen der Träger hereingebracht wird. Diese Träger führen einen Tanz auf und halten dann plötzlich vor einer der Stadtkompagnien still, indem sie erklären, sie könnten nicht vorwärts. Dadurch steht fest, dass der Thäter sich unter dieser Kompagnie (Stadtviertel) befindet. Dieselbe Manipulation wird vor den Häusern der einzelnen Mitglieder dieser Kompagnie wiederholt und so der Schuldige festgestellt. Ebenso wird wieder der Einzelne im Hause festgestellt[4]). In Somraï bei Bagirmi nehmen zwei weise Männer den Leichnam eines nicht an Altersschwäche verstorbenen vornehmen Mannes auf ihre Köpfe, der eine den Kopf, der andere das Fussende, fordern mit den Angehörigen des Verstorbenen diesen laut auf, sie zum Mörder zu führen, schwanken, scheinbar vom Impulse des Todten getrieben, hierhin und dorthin, bis sie eine bestimmte Richtung annehmen und endlich vor der Hütte des vermeintlichen Urhebers Halt machen. Dieser verfällt dem Tode und seine Habe wird theils vom Häuptling, theils von den Erben des Verstorbenen eingezogen. Die Sâra entdecken den schuldigen Zauberer unter den versammel-

---

[1]) A. a. O. S. 136.
[2]) A. a. O. S. 134 ff.
[3]) Bosman II. p. 11.
[4]) Cruickshank p. 241.

Digitized by Google

ten Männern einer Ortschaft durch ein Bündel eines bestimmten Grases oder Laubes, das auf den Kopf des inspirirten weisen Mannes gelegt, diesen alsbald hin- und herzutreiben und nach mannigfachem Schwanken taumelnd zum Schuldigen zu führen scheint, vor dem es zu Boden fällt[1]). Bei den Felups in Senegambien legen, wenn man glaubt, dass ein Todesfall durch Zauberei herbeigeführt sei, zwei Männer, welche das Privileg haben, mit den Geistern zu kommuniziren, die Leiche auf ihre Schultern und laufen damit umher. Sie ruhen nicht eher, als bis die Leiche ihnen enthüllt hat, ob sie eines natürlichen oder unnatürlichen Todes gestorben sei. Derjenige, der von diesen heiligen Sachverständigen bezeichnet wird, kann sich lediglich durch ein Gottesurtheil (l'épreuve du mançone) reinigen. Bisweilen wird er vorher seiner Güter beraubt und er kann sich glücklich schätzen, wenn er nicht verkauft oder getödtet wird[2]).

In einigen Distrikten der Loangoküste ist es üblich, dass die Verwandten eines Verstorbenen oder sonstige interessirte Personen sich zu einem entfernt wohnenden Kimbanda begeben, den Fall vortragen und sich eine Person als der Urheberschaft des Unglücks verdächtig bezeichnen lassen. Von hier gehen sie zu einem zweiten, von diesem zu einem dritten Kimbanda mit demselben Anliegen, wofür sie erhebliche Beträge zahlen. Nennen alle drei denselben Schuldigen, so wird er als der Zauberei dringend verdächtig in Ketten gelegt, während anderseits die Prozedur bis zu einem erwünschten Resultat fortgesetzt wird. Dann muss der Verdächtige sich einem Giftordal unterwerfen[3]).

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, dass der Zaubereiprozess häufig gar nichts ist, als ein von Zauberpriestern und Häuptlingen geschmiedetes Komplott gegen bestimmte unliebsame Persönlichkeiten, namentlich gegen solche, die mit Glücksgütern gesegnet sind, in deren Besitz sich jene zu setzen wünschen[4]). Bei den Balantes heften einflussreiche Persönlichkeiten Nachts an

---

[1]) Nachtigal II. S. 686.
[2]) Bérenger-Féraud p. 293.
[3]) Güssfeldt (Falkenstein) II. S. 76.
[4]) Wer die Oganga am Besten bezahlt, geht als Sieger aus dem Ordalienprozesse hervor. Lenz, W. A. S. 187.

Digitized by Google

die Thür eines solchen Opfers Blumen, rufen dann am andern Morgen früh die Leute zusammen und versichern dieselben unter Hinweis auf die Blumen, dass der Bewohner der Hütte ein Zauberer sei und Verbindungen mit dem bösen Geiste unterhalte, welcher jede Nacht komme, um ihm Geschenke zu machen. Der Unglückliche wird dann gefangen und, wenn er arm ist, als Sklave verkauft. Ist er reich, so muss er zu den Sonninkés nach Brassu gehen, um sich dort der Giftprobe zu unterwerfen, aus welcher er gesund und wohlbehalten zurückkehrt, wenn er für Geschenke sorgt, welche zwischen dem Priester und dem Ankläger getheilt werden; thut er dies nicht, so stirbt er vergiftet und seine Güter werden unter die Häuptlinge vertheilt. Kommt eine Krankheit ins Land, so wird der Unglückliche, den die Krankheit verschont, zum Sklaven gemacht und entweder getödtet oder verkauft[1]).

Bei den Cassangas und Banjuns komplottiren die berüchtigten Jambacozes (Zauberpriester) mit den Häuptlingen und Königen, um Kapitalanklagen zu erheben, namentlich wegen Zauberei. Wollen sie sich einer Person entledigen, so zwingen sie sie rothes Wasser zu trinken. Ist dasselbe stark gebraut, so tödtet es augenblicklich, was als Zeichen der Schuld angesehen wird. Alsdann wird dem Gesetze gemäss die ganze Familie in Sklaverei verkauft und mit dem Erlöse bereichern sich die Priester und Häuptlinge[2]). Es ist an der afrikanischen Westküste kein bestimmtes Mass des rothen Wassers vorgeschrieben. Es hängt vielmehr von der Gesinnung der Gemeinde ab, wie viel der Angeschuldigte zu trinken hat. Ist man ihm abhold, so bekommt er so viel, dass er stirbt[3]).

Bisweilen geht dem Gottesurtheil ein gerichtliches Verfahren voraus.

In der Gegend von Sierra-Leone halten zunächst die alten Männer ein Palaver und lassen sich die Anklage nebst Vertheidigung vortragen. Wenn sie den

---

[1]) Hecquard S. 80.
[2]) Valdez I. p. 204.
[3]) Wilson S. 167.

Digitized by Google

Ausspruch thun, dass die Sache durch eine öffentliche Probe der Unschuld entschieden werden müsse, so macht der Angeklagte eine benachbarte Stadt namhaft, wohin er sich begiebt und deren Häuptling er seinen Wunsch eröffnet, das rothe Wasser zu trinken. Hierauf wird ein Palaver gehalten und berathschlagt, ob ihm diese Bitte zu gewähren sei; wird sie abgeschlagen, so muss er eine andere Stadt wählen. Wird sie gewährt, so verweilt er dort, ohne sich vor fremden Personen sehen zu lassen, oft zwei bis drei Monate lang, bis der Tag angesetzt wird[1]).

Wer beim Gottesurtheil unterliegt, verliert durchgängig Leben und Vermögen. Im günstigsten Falle wird er verbannt oder als Sklave verkauft.

Am Gabun hat der bei der Giftprobe schuldig Befundene Tod oder Verbannung zu erwarten[2]). Im Allgemeinen wird der beim westafrikanischen Giftordal unterliegende Angeklagte sofort umgebracht[3]). In Calumbo in Angola kann der Mani ihn begnadigen, gewöhnlich zu ewiger Verbannung. Das Eigenthum des Verurtheilten wird alsdann konfiszirt zu Gunsten der Erben des Verstorbenen und Weiber und Kinder werden ebenfalls Eigenthum der Erben[4]). In Pallaballa am Kongo wird der durch das Ordal schuldig befundene Angeklagte vom Volke in Stücke zerhackt oder über langsamem Feuer verbrannt[5]). In den Bezirken Arimba, Thunda, Sellez und Assango an der Loangoküste bemächtigt sich der Gegner des im Giftordal Unterlegenen mit seinem Anhange des Ueberführten, seiner Sklaven und Güter. Nach mannichfacher Peinigung wird er gewöhnlich dem Soba eines entfernten Dorfes verkauft, um dort getödtet und verzehrt zu werden[6]). In Angola wird derjenige, der bei dem Giftordal unterliegt, ohne dabei sofort zu sterben, unmittelbar vom Volke zerstochen und zerschlagen, sein Kopf abgehauen, sein

---

[1]) Winterbottom S. 173.
[2]) Wilson S. 296.
[3]) Reade (B.) I. p. 51.
[4]) Valdez II. p. 130.
[5]) Johnston S. 375.
[6]) Güssfeldt (Falkenstein) II. S. 76.

Digitized by Google

Körper verbrannt[1]). Stirbt an der Sierra-Leoneküste der Angeklagte bei der Giftprobe oder ist er zu alt, als dass man ihn als Sklaven verkaufen könnte, so wird einer seiner Angehörigen als Sklave verhandelt[2]). In Kiákka wird derjenige, der beim Ordal des Bulongo-Tranks unterliegt, von der Volksmenge sofort aufs Grausamste zerstückt[3]). Von der Westküste Afrikas wird berichtet, dass der Verdächtige, welcher beim Giftordal die Besinnung verliere, von allen Seiten verhöhnt und angespieen und manchmal an den Füssen durch Dickicht und über Gestein geschleift werde, bis der Körper zerrissen und zerfleischt sei[4]). Auch soll der unter dem Ordal Gestorbene an einem abgesonderten Platz begraben werden[5]). Bei den Ganguellas von Caquingue muss der Angeklagte, welcher im Ordal des Gifttranks unterliegt, entweder das Leben des Verstorbenen bezahlen oder das eigene verlieren[6]). In Benguela wird der im Ordal des Bulongo-Tranks unterliegende Angeklagte für schuldig erklärt und zu Tode gesteinigt[7]). Bei den Bakwiri im Hinterlande von Kamerun wird der im Giftordal unterliegende mit Faschinenmessern sofort niedergehauen[8]). In Bimbia wird der Zauberer aufgehängt[9]).

An der Westküste Afrikas gilt derjenige, welcher das Ordal des rothen Wassers überstanden hat, als vollkommen gereinigt und gewinnt eine geachtetere gesellschaftliche Stellung wie vorher. Einige Tage nachher wird er in feierlichem Aufzuge durch sein Heimathsdorf geführt[10]).

Besteht der Angeklagte das Gottesurtheil, so treffen den Ankläger Strafen, welche je nach Lage des Falls

---

[1]) Monteiro I. p. 63. Nach Degrandepré S. 29 werden die zerstreuten Glieder an einem Palmbaum aufgehängt, bis Raubvögel sie verzehren.

[2]) Winterbottom S. 176.

[3]) Magyar I. S. 122. 123.

[4]) Wilson S. 167.

[5]) Wilson S. 155.

[6]) Serpa Pinto I. S. 120 ff.

[7]) Tams S. 68.

[8]) Schwarz S. 175.

[9]) Buchholz S. 143.

[10]) Wilson S. 167.

Digitized by Google

verschieden sind. Wird an der Pfefferküste eine Frau auf Anklage des Mannes der Probe des siedenden Oels unterworfen und besteht sie diese Probe, so muss ihr Gatte ihr als Busse für den ungerechten Verdacht ein schönes Geschenk machen[1]). Besteht an der Loangoküste der Angeklagte oder sein Stellvertreter das Ordal des rothen Wassers, so hat der Ankläger seine Freiheit verwirkt[2]) oder er muss doch hohe Entschädigung zahlen[3]). Am Rio Nunez hat der als unschuldig aus dem Giftordal hervorgegangene Angeschuldigte gegen den Ankläger einen Anspruch auf Schadensersatz[4]). Bei den Banjars gilt der Angeklagte, wenn er die Giftprobe übersteht, für unschuldig und hat Recht auf Schadensersatz, welcher in Vieh oder Sklaven besteht, je nach seinem Vermögen oder seiner Stellung[5]). An der Westküste Afrikas müssen die Ankläger eines Angeklagten, der das Rothwasserordal überstanden hat, sich derselben Probe unterwerfen oder sich durch Zahlung eines ansehnlichen Ersatzes an den Gereinigten loskaufen[6]). Bei den Ganguellas von Caquingue hat der Ankläger, wenn das Ordal des Gifttrunks gegen ihn ausfällt, den Angeklagten für die Anklage zu entschädigen, indem er ihm sofort ein Schwein schenken, die Unkosten für das Aufsuchen und Holen des Medizinmannes bezahlen und endlich auch noch hergeben muss, was der Angeklagte verlangt, z. B. ein Paar Ochsen, zwei Sklaven, einen Packen Stoffe u. s. w.[7]). An der Sierra-Leoneküste klagt derjenige, der das Ordal des Gifttranks siegreich überstanden hat, gegen die Freunde des Verstorbenen wegen Verunglimpfung seines ehrlichen Namens und widerrechtlich erlittenen Arrestes, worauf dann gemeiniglich durch eine der Beleidigung angemessene Bezahlung die Sache abgethan wird[8]). Klagt bei den Somali ein Fremder gegen einen Somali, so muss er

---

[1]) Wilson S. 168.
[2]) Wilson S. 229.
[3]) Bastian, D. E. II. S. 158. 159.
[4]) Caillié I. p. 233.
[5]) Hecquard S. 76.
[6]) Wilson S. 167.
[7]) Serpa Pinto I. S. 120 ff.
[8]) Matthews S. 131 ff.

vorab, ehe man zur Untersuchung schreitet, eine Summe als Ehrengeld deponiren. Besteht der Angeklagte das Ordal des siedenden Wassers, so erhält der falsch Angeschuldigte diese Summe[1]).

2. Andere Arten.

§. 260.

I. Diebstahlsprozesse.

1. Ist in Schoa ein Diebstahl begangen, so macht der Bestohlene dem Lebaschi (Ergreifer der Diebe) die Anzeige. Dieser giebt seinem Knecht eine gewisse Arznei von schwarzem Mehl mit Milch vermischt, worauf er ihn Taback rauchen lässt. Der Diener wird in einen rasenden Zustand versetzt, in dem er von Haus zu Haus geht, auf Händen und Füssen kriechend, wie ein Wahnsinniger. Nachdem er an vielen Häusern herumgeschmeckt hat, während der Lebaschi ihn an einem Seil, das um den Leib geschlungen ist, festhält, geht er zuletzt in ein Haus, legt sich auf die Bettstätte des Eigenthümers und schläft dort einige Zeit. Der Meister weckt ihn dann auf mit Schlägen; er erwacht und ergreift den Eigenthümer des Hauses, welcher sodann vor die Priester gebracht wird, die den Bestohlenen beschwören, dass er die Wahrheit sage und die gestohlenen Artikel nicht zu hoch taxire. Der Mann, in dessen Haus der Rasende eingegangen ist, wird als der Dieb betrachtet und muss bezahlen, er mag schuldig oder unschuldig sein[2]). Eine andere Manier Diebe zu entdecken wird von Pakao berichtet: „tous les individus incriminés confient un grisgris à deux hommes qui tiennent un bâton par les deux bouts et se placent en cercle; les deux hommes se mettent à courer autour du cercle et celui devant lequel les grisgris tombent est le coupable“[3]).

2. Ist bei den Barea und Kunáma Jemandem Vieh gestohlen, so kundschaftet er aus, wo sich dasselbe befindet. Glaubt er den Ort gefunden zu haben, so verlangt er von den Alten des Dorfs die Freiheit einer unbedingten Haussuchung, die ihm nie verweigert wird.

---

[1]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 37.
[2]) Krapf I. S. 71. Harris I. S. 253.
[3]) Bérenger-Féraud p. 212.

Digitized by Google

Findet er das Vieh noch lebendig vor, so nimmt er es einfach zurück und die Sache ist abgethan. Findet er nur das Fleisch und die Haut, so bemächtigt er sich derselben sammt allem vorräthigen Geräth, das zum Kochen und Schlachten gedient hatte, und er hat überdies das Recht, den Dieb zum vollen Werthersatz anzuhalten. Eine trächtige Kuh wird dreifach angeschlagen. Der Dieb leistet entweder freiwillig Ersatz oder der Beschädigte entschädigt sich dadurch, dass er sich bei der ersten Gelegenheit den verlorenen Betrag wieder zurückstiehlt. Würde er aber für sein Eigenthum, und wenn es ein Kameel wäre, nur eine Ziege oder eine Lanze wegnehmen, so wird schon dadurch die ganze Schuld des Diebes getilgt[1]). Bei Diebstahl ist der einzige Beweis das gefundene Eigenthum selber. Zeugen werden nicht angerufen und der Eid gar nicht. Ist das gestohlene Gut durch Verkauf in zweite Hand übergegangen, so ist der Käufer rechtmässiger Besitzer; aber er übergiebt das Gut dem früheren Herrn, um damit den Dieb zu überführen. Ist aber das gestohlene Vieh weit fort verkauft oder in Feindesland gebracht worden, so wird es natürlich unmöglich, das lebendige Stück den Aeltesten vorzuzeigen, und es werden Zeugen angenommen[2]).

Hat sich bei den Betschuanen Jemand eines Diebstahls schuldig gemacht, so eilt des Königs Bote durch die Stadt und verkündet den Diebstahl und die königliche Androhung der über den Dieb verhängten Strafe. In der Regel wirkt diese so, dass der Dieb sich beeilt im Dunkel der Nacht das gestohlene Gut an einem öffentlichen Orte zu deponiren. Gelingt dies nicht, so werden die Linjakas (Zauberpriester) zu Hülfe gerufen, welche allerhand Kunstgriffe anwenden, um den Dieb in Erfahrung zu bringen[3]).

II. Ist bei den Barea und Kunáma Jemand eines Mordes angeklagt, so begiebt er sich, von der ganzen Mannschaft seines Dorfes begleitet, drei Tage auf einander zum Dorfe des Ermordeten, setzt sich einen Augenblick und kehrt wieder in seinen Wohnort zurück und

[1]) Munzinger, OA. St. S. 495.
[2]) Munzinger a. a. O. S. 495. 496.
[3]) Holub I. S. 480.

Digitized by Google

so noch den vierten Tag. Bleiben bei diesen wiederholten Besuchen die Landsleute des Ermordeten ruhig in ihren Häusern, so betrachtet man vom vierten Tage an den Blutverdacht für aufgehoben und die Unschuld des Beklagten scheint allgemein anerkannt. Glauben aber die Verwandten des Todten an seine Schuld, so gehen sie, von der Mannschaft ihres eigenen Dorfes begleitet, der andern entgegen; fliehen nun der Angeklagte und seine Genossen vor dem Zusammenstoss, so werden sie verfolgt, der Mörder oder sein nächster Verwandter wird umgebracht und das Blut ist gesühnt. Denn die Flucht wird dem bösen Gewissen des Beklagten zugeschrieben. Bleiben er und seine Genossen aber ruhig und furchtlos sitzen, so tritt seine Unschuld klar zu Tage; die Greise des Dorfes vermitteln zwischen den Parteien und die Anklage wird fallen gelassen. Wenn es aber geschieht, dass bei dem Zusammenstoss der Beklagte, trotzdem dass er seine Unschuld betheuert und ruhig sitzen bleibt, niedergestossen wird, so wird sein Blut nicht als Sühne des alten, sondern als frisch angesehen und heischt Rache[1]). Bei Mord ist von Zeugenbeweis keine Rede; das obige Verfahren allein reinigt den Verdächtigen in der Wirkung eines Gottesurtheils[2]).

Achter Theil. Das Vermögensrecht.

1. Kapitel.

Besitzrechte.[3])

I. Besitzrechte an beweglichen Gütern.

1. Im Allgemeinen.

§. 261.

I. Die ältesten Besitzrechte bei den afrikanischen Völkern ergeben sich aus der Clanverfassung und der

---

[1]) Munzinger. OA. St. S. 499. 500.

[2]) A. a. O. S. 500.

[3]) Allgemeine Literatur: de Laveleye de la propriété et de ses formes primitives. Paris 1874. (Engl. Uebers. v. Marriot, London 1878, deutsche von Bucher, 1879). Dargun, Urspr.- und

Digitized by Google

dieser wahrscheinlich noch vorausgehenden Geschlechterverfassung.

Die afrikanischen Familien stehen in der Regel unter Häuptlingen oder Oberhäuptern, welche mit gewissen Machtbefugnissen ausgerüstet sind, und welche regelmässig auch die Verwaltung des Familienvermögens in der Hand haben. Aus diesem Familienvermögen müssen sie die Schulden und die Bussen für Verbrechen der einzelnen Familienmitglieder und die Brautpreise für die Frauen der zum Geschlechte gehörigen Männer bezahlen, und in dies Familienvermögen fallen andererseits die Brautpreise für die verkauften weiblichen Mitglieder des Geschlechts, die Blutpreise für erschlagene Geschlechtsgenossen und grossentheils auch der Verdienst der einzelnen Geschlechtsgenossen. Bei einem solchen Zustande kann man selbstverständlich weder von einem Individualeigenthum des Familienoberhaupts noch von einem Kollektiveigenthum der Blutsfreunde sprechen, und die Frage, ob ein individuelles Eigenthum oder ein Kollektiveigenthum die primitivere Form des Eigenthums sei, ist eine gänzlich müssige. Keins von beiden ist der Fall.

Durchaus an die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation lehnt sich an die Vermögensverfassung der Grebos. Bei diesem rein geschlechtsgenossenschaftlich organisirten Stamme gilt das Eigenthum sämmtlicher Familienmitglieder mit Ausnahme einiger Gegenstände von geringem Werthe für gemeinsames Gut, über welches ohne Zustimmung der Familienoberhäupter nicht verfügt werden darf. Aus dem Familiengute werden die Strafen für Vergehen jüngerer Familienmitglieder bezahlt, und namentlich werden daraus die Gelder für den Ankauf von Weibern zu Frauen genommen, wobei jedoch auf die Beiträge, die der Einzelne zum Familienvermögen geliefert hat, Rücksicht genommen wird[1]). Bei den nahe verwandten Kru wird mit geringen Ausnahmen alles, was ein junger

---

Entwicklungsgesch. des Eigenthums in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. V. S. 1—115. Felix, Entwicklungsgesch. des Eigenthums. 2 Thl. Leipzig 1883. 1886. de Laveleye, la propriété dans les towships écossais. Orléans 1885.

[1]) Wilson S. 99.

Mann durch Dienst auf europäischen Schiffen erwirbt, Eigenthum seiner Familie, über welches zu irgend einem besonderen Zwecke ohne Einwilligung der Familienhäupter nicht verfügt werden darf. Von der Familie erhält er dagegen ein Weib geliefert[1]). Dadurch, dass die Familienmitglieder nicht mehr allen Erwerb in das Familienvermögen einzuwerfen brauchen, entsteht dann ein Sondergut für sie, mit dem sich gleichzeitig die Haftbarkeit des Familienvermögens für ihre Schulden verringert. Dies ist ein ganz naturgemässer Entwickelungsgang für die Ausscheidung eines Individualvermögens aus dem ursprünglichen Familienvermögen, während die Entstehung eines Familienvermögens aus einem ursprünglichen Vermögen einzelner Personen als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden muss.

II. Der Begriff eines Eigenthums an beweglichen Sachen, wie wir es bei uns heutzutage kennen, scheint dem einheimisch-afrikanischen Rechte vollständig fremd zu sein.

Nimmt bei den M'Pongwe ein Fremder eines andern Gut und gelangt dasselbe in dritte Hand, so ist damit das Eigenthum des Bestohlenen in der Regel verloren. Er hat keine Klage auf Rückgabe desselben. Er nimmt aber seine Sache, wenn da, wo er sie findet, keiner anwesend ist, der ein besseres Recht an dieselbe zu haben behauptet. Der nicht gutgläubige Besitzer pflegt dies nicht zu hindern. Rechtlich aber kann sich der Eigenthümer immer nur an denjenigen halten, durch dessen Schuld er die Sache verloren, sei es, dass dieser ihm die Sache entwendet hat, sei es, dass er demselben die Sache in Gewahrsam gegeben hat[2]).

2. Besitzerwerb an beweglichen Sachen.

a) Jagdrecht.

§. 262.

I. Rechte der Jäger auf die Beute.

Bei den Betschuanen gilt das Gesetz, dass jeder, welcher das Thier zuerst verwundet, dasselbe erhält, sobald es gefangen oder erlegt ist. Jagt man mit Hunden,

---

[1]) Wilson S. 74.
[2]) Hübbe-Schleiden S. 144. 145.

Digitized by Google

so gehört das Wild dem Eigenthümer des Hundes, welcher es zuerst erreicht[1]). Im Bawelande gehört die Jagdbeute demjenigen, der das Thier zuerst verwundet. Demjenigen, der das Thier erlegt, gehören die beiden Beine auf der einen Seite[2]). Bei den Basutho erhält derjenige, welcher einem erlegten Wilde die erste Verwundung beigebracht hat, den besten Theil desselben[3]). In Unyóro erhält, wer die erste Lanze auf ein Jagdthier wirft, bei der Erlegung den Vorderfuss. Im Uebrigen wird die Beute durch Uebereinkunft getheilt[4]).

II. Anrechte der Grundherren auf die Beute.

Bei den Banyai gehört die untere Seite eines erlegten Elephanten dem Besitzer des Grundes und Bodens, die obere dem Jäger[5]). In den Kebrabasahügeln am Zambesi gehört ebenfalls der halbe Elephant dem Häuptlinge, auf dessen Grund und Boden er erlegt ist. Dies scheint jedoch neueres vielleicht durch portugiesischen Einfluss entstandenes Recht zu sein. Nach altem einheimischen Rechte gehörte der Kopf und das rechte Hinterbein dem, der dem Thiere die erste Wunde beibrachte, das linke Hinterbein dem, welcher die zweite Wunde lieferte oder das Thier, nachdem es gefallen, zuerst berührte, das Fleisch um das Auge herum dem Chef der Karawane und verschiedene Theile den Vorstehern der verschiedenen Gruppen, aus welchen das Lager zusammengesetzt war[6]). Bei den Basutho gehört das Fell eines erlegten Panthers oder Löwen dem Häuptlinge[7]). Bei den kannibalischen Fan im westlichen Centralafrika fällt der Kopf des Menschen dem Könige zu[8]). In Unyóro gehören Leoparden und Löwen, welche in der Nähe der Wohnung des Häuptlings erlegt sind, diesem ganz; bei weiterer Entfernung wird das Fell dem Könige gebracht. Von getödteten Elephanten gehört ein Zahn dem Könige, der andere dem Jäger;

---

[1]) Campbell (II.) S. 246.
[2]) Livingstone (B.) I. S. 245.
[3]) Endemann in der Zeitschr. für Ethnol. VI. S. 28.
[4]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 394.
[5]) Livingstone (A.) II. S. 268.
[6]) Livingstone (B.) I. S. 182. 183.
[7]) Endemann in d. Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 29.
[8]) du Chaillu (A.) p. 71.

Digitized by Google

der König tauscht ihn aber gewöhnlich gegen ein Mädchen aus[1]). In Pagamojo an der Sansibarküste muss der Schwanztheil des Dugong (Halicore) vom Erleger des Thieres an die Dorfältesten abgegeben werden[2]).

III. Tödtet bei den Somali Jemand einen Elephanten oder Strauss auf fremdem Territorium, so muss er irgend einen Schutzherrn ernennen, dem er den Werth eines Kleides bezahlen muss. Flüchtet sich ein verwundetes Thier auf fremdes Territorium und wird dort erlegt, so hat der Jäger bei späterer Ausgleichung die Hälfte der Zähne oder Federn zu beanspruchen. Wird das verwundete Thier jedoch auf dem ersten Jagdgebiete von einem andern Jäger getödtet, so spricht das Recht dem ersten $^2/_3$ des Thieres zu, während $^1/_3$ dem zweiten Jäger gehört[3]). Flüchtet in Unyóro das Wild auf fremdes Territorium und verendet dort, so erhält der Eigenthümer des Bodens den rechten Vorderfuss[4]).

Bei den Karawanen, die ins Masaïland und nach Ukamba gehen, erhält derjenige, welcher ein Wild zuerst anschiesst, bei der Theilung Zunge, Herz, Leber und Nieren. Dann wird das Wild in zwei Hälften zerlegt, wovon eine Hälfte die gesammte Karawane, die meist aus mehreren Unternehmern besteht, bekommt. Die andere Hälfte nimmt die Karawane des Kaufmanns, in welcher der Erleger dient. Diese Hälfte wird wieder halbirt. Ein Theil kommt dem Erleger zu, der andere dem Kaufmann und seinen Leuten. Wenn Jemand aus der Karawane einen Elephanten erlegt, so gehört ein Zahn dem Schützen, der andere seinem Herrn. Letzterer entscheidet, welcher Zahn dem Schützen zu geben ist. Ausser dem Zahne bekommt der Schütze ein Geschenk von etwa 25 Dollar für einen über 50 Kilogramm wiegenden Zahn[5]).

b) Sonstige Fälle.

§. 263.

I. Verlorene und gefundene Sachen.

---

[1]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 394.
[2]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 379 n. 2.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 32.
[4]) Emin Bey in Petermanns Mitthl. XXV. S. 394.
[5]) Hildebrandt in der Zeitschr. f. Ethnol. X. S. 379.

Digitized by Google

Bei den Bogos gehört gefundenes Gut, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, dem Finder, so z. B. die Zähne eines todten Elephanten, wovon jedoch der Tigré den halben Preis seinem Herrn zu geben hat[1]). Bei den Barea und Kunáma gehört gefundenes herrenloses Gut dem ersten Finder. Es fehlt hier der adlige Herr, welcher auf einen Theil des Fundes Anspruch macht[2]).

Bei den Wazaramo und sonst in Ostafrika darf Niemand einen Gegenstand aufnehmen, den er auf der Landstrasse findet, besonders, wenn er glaubt, dass er einem Clangenossen gehört. Man glaubt, dass ein Kigámbo, ein unerwarteter Unglücksfall, Sklaverei oder Tod folgen würde, wenn man dies thäte[3]).

II. Honig.

Nach dem Rechte der Bogos gehört Honig, wenn er in bebautem Lande gelegen ist, dem Grundbesitzer. Ein in der Wildniss gelegener Bienenstock gehört dem ersten Entdecker. Wer einem Honigsammler in der Wildniss fern von dessen Dorf und Feld begegnet, hat das Recht sich von dessen Fund satt zu essen. Will ihm der Finder nicht zu kosten geben, so hat der Begegner das Recht, die Bockshaut mit der Lanze zu durchstechen und so den Honig zu verschütten[4]). Bei den Beni Amern gehört Honig dem ersten Entdecker[5]). Im Sarae gehört wilder Honig dem Finder[6]). Bei den Barea und Kunáma gehört ebenfalls wilder Honig dem Finder; findet sich aber derselbe in einem bebauten Acker, so darf ihn nur derjenige ausnehmen, dem der Acker gehört[7]).

III. Nach den Gesetzen von Ahanta kann ein Unterthan oder Schutzgenosse bei einem dringenden Mangel an Lebensmitteln sich des ersten bemächtigen, was er findet, und dem Eigenthümer den von den Kabossirs bestimmten Preis zahlen[8]).

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 69. No. 135.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 493.
[3]) Burton, lake reg. I. p. 115.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 70. No. 144. 145.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 318.
[6]) A. a. O. S. 389.
[7]) A. a. O. S. 493.
[8]) Bowdich p. 348.

Digitized by Google

II. Die Rechte am Grunde und Boden.

1. Im Allgemeinen.

§. 264.

Die Rechte am Grunde und Boden in Afrika lassen sich nicht rein civilrechtlich behandeln, sondern sie sind theils öffentlichrechtlicher, theils civilrechtlicher Natur. Es bestehen Rechte der sozialen Verbände am Grunde und Boden, welche im Wesentlichen publizistischer Natur sind, und daneben existiren Besitzrechte von Familien oder auch von einzelnen Personen an denselben, welche man bis zu einem gewissen Grade als ein Privateigenthum bezeichnen kann[1]), ohne dass sie doch ein individuelles Eigenthum in dem Sinne darstellen, welchen wir heutzutage diesem Worte beilegen.

2. Das Stammland.

§. 265.

Das Land, welches in Afrika von einem Stamme bewohnt wird, steht in dessen Eigenthum in dem Sinne, dass derselbe die Einwirkung anderer Stämme auf dasselbe ausschliest. Nach innen ist das Verhältniss der Stammgenossen zu dem Gebiete, welches der Stamm bewohnt, nur in einzelnen Richtungen rechtlich geregelt, insbesondere dahin, dass es dem Einzelnen oder den Familien freisteht, unter gewissen Bedingungen Theile des Stammlandes für sich ausschliesslich nutzbar zu machen. Namentlich gilt der weitverbreitete Rechtssatz, dass jeder unbebautes Stammland bebauen darf und die Früchte des Anbaues so lange geniesst, wie er das angebaute Stück in Kultur hält, auch in Afrika. Dieser thatsächliche Anbau eines Stück Stammlandes bildet den ersten Ansatz zur Entwicklung eines Privateigenthums am Grunde und Boden, ist aber von unserem heutigen individuellen Eigenthum noch sehr weit entfernt.

---

[1]) Baker Ism. II. p. 437 sagt von Central-Afrika: It is impossible to trace the origin of game-laws in Central-Africa, but it is nevertheless interesting to find, that such rights are generally acknowledged, and that large tracts of uninhabited country are possessed by individuals which are simply manorial. These rights are inherited, descending from father to the eldest son.

Digitized by Google

I. Stämme, welche keinen Ackerbau und keine Viehzucht treiben, kennen überhaupt kein Grundeigenthum in privatrechtlichem Sinne. Manche umherziehende Stämme haben kaum irgend eine Beziehung zum Grunde und Boden. Bei manchen westäquatorialafrikanischen Stämmen ist selbst das Dorf nur ein vorübergehender Rastplatz, der bei dem ersten Todesfall verlassen wird[1]). Ein Grundeigenthum existirt überhaupt nicht. Sie haben kein Vieh und der Reichthum eines Mannes besteht lediglich in Sklaven und Weibern[2]). Die Djür haben keinen festen Grundbesitz; sie bestellen den Boden heute da, morgen dort, je nachdem ein Platz ihnen zusagt[3]). Bei den Beni Amorn sind Land, Gras, Baum und Wasser Gemeingut der ganzen Nation. Eigenthum giebt es nur an beweglichen Sachen[4]).

Bei den Apingi in Westäquatorialafrika sind Land und Bäume aller Art frei für Jedermann. Lediglich eine Palme, aus welcher ein Zeug hergestellt wird und einige Fruchtbäume gelten als Eigenthum desjenigen, der sie angepflanzt hat[5]).

In dieser Weise bleibt auch später Alles, was nicht in den Besitz einzelner Personen oder Genossenschaften übergeht, Stammland.

So sind bei den Barea und Kunáma Gras, Holz, Durraschilf und Stroh, selbst auf den Feldern, Gemeingut des ganzen Gaus und in den Dörfern selbst beschränkt kein Grundbesitz den Raum. Jeder baut sein Haus, wo er einen geeigneten Platz findet[6]).

In Bambuk gelten die Goldgruben als Nationaleigenthum, auf welches die Könige und Farim's (Dorfoberhäupter) kein anderes Recht, als das der Polizei und Aufsicht haben[7]).

Waldholz ist meistens ohne Eigenthümer und kann von Jedermann benutzt und geschlagen werden. Jedoch gilt Waldholz, das zur Verlängerung eines bebauten

---

[1]) du Chaillu (A.) p. 445.
[2]) du Chaillu (A.) p. 330.
[3]) Heuglin, Nil. S. 161.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 318.
[5]) du Chaillu (A.) p. 445. 446.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 493.
[7]) Golberry S. 268.

Digitized by Google

Ackers gehört, wohl schon dem Eigenthümer, z. B. bei den Bogos[1]), im Sarae[2]). Bei den Bogos ist auch Gras bereits Privateigenthum des Landbesitzers. Dagegen hat Regen- und Flusswasser keinen Eigenthümer[3]).

II. Bei den Commi (Camma) sind die Pflanzungen noch kein Privateigenthum. Jedermann kann irgend ein Stück Land kultiviren, aber er hat es nur so lange inne, als er es bebaut[4]). An der Sierra-Leoneküste war gegenwärtiger Besitz das einzige Eigenthum, das bei Besitznahme von Ländereien zugestanden wurde. Verliess Jemand sein Grundstück, so konnte ein anderer es sofort in Besitz nehmen, wenn er nur ein Landeseingeborner war[5]). Der Häuptling eines Dorfes kann unbebautes Land, welches zum Dorfe gehört, wohl auf seine Lebenszeit veräussern; nachher aber entstehen oft Händel über das Recht des Besitzstandes[6]). Bei den Kru giebt es keine Aneignung von Land durch Einzelne, ausgenommen zu vorübergehender Benutzung. Man betrachtet das Land als gemeinsames Eigenthum, und jeder kann es nach Belieben benutzen, aber nicht verkaufen. Wenn Jemand ein Stück Urwald säubert, so gilt es für sein und seiner Nachkommen Eigenthum, so lange sie es benutzen, aber es lässt sich nicht wie anderes Eigenthum übertragen. Auch wenn das Volk durch Beschluss ein Stück Land zur Errichtung einer Handelsfaktorei, zur Anlegung eines Gartens oder einer Pflanzung an Fremde verkauft, geht es von der Ansicht aus, dass das Land an das Volk zurückfällt, wenn der Käufer sterben oder das Land verlassen sollte[7]). In Aschanti kann jeder Unterthan jeden Theil des Waldes aushauen, um einen Croom oder eine Pflanzung anzulegen, ohne dem König als Herrn des Bodens etwas zu bezahlen; aber er muss dem Besitzer des nächsten

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 70, No. 141.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 389.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 70. No. 142. 143.
[4]) du Chaillu (A.) p. 262. „Plantations are not property because any man may cultivate any piece of land, but holds only during use".
[5]) Matthews S. 80.
[6]) Winterbottom S. 75.
[7]) Wilson S. 101.

Digitized by Google

Crooms oder der Pflanzung, durch welche sein Weg führt, eine kleine Summe bezahlen[1]). Bei den Bogos gehört Land, dessen alter Eigenthümer verschollen ist, oder welches ohne Schutzherrn verlassen ist, dem ersten Urbarmacher[2]). Bei den Kaffern bleibt das von einem Manne und dessen Weibern okkupirte Gartenland nur so lange im Besitz der Familie, als es von ihr bearbeitet wird. Ein unbenutzter Garten fällt an den Häuptling zurück[3]).

III. Bisweilen dauert das durch Anbau erworbene Recht auch fort, wenn der Anbauer das Land verlässt. Bei den Kaffern kann Jedermann unbebautes Land okkupiren. Verlässt er dasselbe nachher und ein anderer siedelt sich darauf an, so kann er es von diesem zurückfordern[4]). Wandert bei den Barea und Kunáma Jemand vom Gau aus, so hinterlässt er einen Bevollmächtigten, der sein Land bebauen lässt und die daraus entspringenden Abgaben dem Herrn zuschickt[5]).

Namentlich der Hausplatz wird wohl ein dauerndes Eigenthum. Wandert bei den Barea und Kunáma Jemand aus, der in einem Dorfe sein Haus hat, so kann er sich das Recht vorbehalten, nach allfälliger Rückkehr seinen Hausplatz wieder einzunehmen[6]). Wandert bei den Bogos ein Hausbesitzer aus, so behält er sein Recht an der Stelle, wo das Haus gestanden, und falls er bei seiner Rückkehr ein Haus darauf gebaut findet, kann er den neuen Einwohner zwingen sein Haus abzubrechen und ihm den Platz zu räumen[7]).

IV. Bisweilen erscheint das durch Anbau erworbene Recht bereits als ein vererbliches. Bei den Peulhs von Futa-Djallon wird der Bebauer Eigenthümer des bebauten Grund und Bodens und vererbt denselben auf seine Kinder; bleibt jedoch ein Stück Land unbebaut, so steht dem Almami oder dem Häuptling darüber die

---

[1]) Bowdich p. 349.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 69. No. 134.
[3]) Nauhaus in der Zeitschr. f. Ethnol. XIV. S. (211).
[4]) Trollope II. p. 273.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 493.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 493.
[7]) Munzinger, Bogos. S. 70. No. 140.

Digitized by Google

Verfügung zu[1]). Aehnlich bei den Mandingos. Das unbebaute Land gehört dem Könige oder den sonstigen Distriktsoberhäuptern. Will Jemand unkultivirtes Land in Anbau setzen, so wendet er sich an diese und erhält eine gewisse Grundfläche zugetheilt mit der Bedingung, dass die Ländereien wieder an den Staat zurückfallen, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Frist in Kultur gesetzt werden. Ist die Bedingung erfüllt, so wird das Land Eigenthum des Besitzers und, wie es scheint, auch auf die Nachkommen vererbt[2]). Bei den Somali ist ein sehr geringer Theil des Landes bebaut. Jeder hat das Recht so viel unbebauten Landes in Besitz zu nehmen und zu bepflanzen, wie ihm beliebt. Das Land wird durch Bepflanzung Eigenthum des Besitzergreifers und seiner Nachkommen[3]).

V. Bisweilen wird das ganze Stammland als ausschliesslich der Verfügung des Königs unterliegend angesehen, so dass dieser den einzelnen Stammgenossen davon geben und nehmen kann, was er will. Das Rechtsverhältniss ist auch hier kein privatrechtliches, sondern etwa ein lehnrechtliches. Es fehlt aber an jedem Privateigenthum am Grunde und Boden.

Bei den Barolong gehört aller Grund und Boden ausschliesslich dem Könige oder Häuptling. Es kann Niemand Grundbesitz erwerben und alle Niederlassungen sind abhängig von des Königs Belieben[4]). Er vertheilt sie nach Belieben, aber entzieht sie nie ohne bedeutende Gründe. Das Land wird an die Stammesabtheilungen gegeben, die es wieder unter die einzelnen Leute vertheilen[5]). Ebenso wird bei den Basutho der Häuptling als Grundeigenthümer des Gebiets angesehen, welches er beherrscht; er weist seinen Unterthanen an, wo sie ihren Acker haben sollen[6]).

In Loango gehörte alles nicht angebaute Land dem Könige. Er schaltete mit allen nicht bebauten

---

[1]) Hecquard S. 238.
[2]) Park (A.) S. 303.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 33.
[4]) v. Weber II. S. 132.
[5]) Trollope II. p. 257. 258.
[6]) Endemann in der Zeitschr. f. Ethnol. VI. S. 32.

Digitized by

Ländereien nach freier Willkür und gab sie, wem er wollte[1]).

VI. Wo ein absolutes Königsthum entwickelt ist und der König als Eigenthümer der Person und des Vermögens aller seiner Unterthanen gilt, gilt derselbe auch als alleiniger Eigenthümer alles Landes. So der Brac von Oualo (Wallo) am Senegal[2]), der König von Dahomé[3]), der König von Schôa und Usambara[4]).

3. Privateigenthum am Grunde und Boden.

§. 266.

Auch ein ausgeprägtes Privateigenthum am Grunde und Boden findet sich in Afrika bereits entwickelt.

Bei den Fulahern an der Sierra-Leoneküste gestattet man einzelnen Personen Pflanzungen zur Beförderung ihres eigenen Nutzens anzulegen. Jedoch ist hier die ältere Anschauung die, dass die Ländereien öffentliches, d. h. Eigenthum der Dörfer und Städte sind[5]).

In den Oasen der Sahara trennt sich in eigenthümlicher Weise das Eigenthum am Grunde und Boden und dasjenige an den darauf wachsenden Bäumen. Der Grund scheint der zu sein, dass der Grundbesitz nach berberischem Rechte sich nach Mutterrecht vererbt und die Araber überhaupt keinen Grundbesitz, wohl aber ein Eigenthum an Bäumen erwerben können. So kann in allen Oasen der Sahara Jemand in Folge Erbrechts oder Kaufs Eigenthümer des Grundes und Bodens sein, während die Bäume, namentlich die Palmen, ganz andern Personen oder auch vielleicht der Regierung, der Geistlichkeit oder dem Gemeindevorstand gehören. In Sokna können die Araber überhaupt kein Grundeigenthum erwerben. Die Araber und Berber heiraten unter einander, wobei die Kinder stets dem Vater folgen. Dabei fällt das Grundeigenthum an die Berberfamilie der Mutter. Bäume können dagegen von Arabern sowohl durch Kauf als Erbschaft erworben werden[6]).

---

[1]) Degrandepré S. 86.
[2]) de la Jaille S. 37. Duncan S. 53.
[3]) Wilson S. 148.
[4]) Krapf II. S. 277.
[5]) Winterbottom S. 76.
[6]) Rohlfs, Kufra. S. 125—127.

Digitized by Google

In den kabylischen Rechten giebt es ebenfalls an den Bäumen, namentlich an Olivenbäumen, ein vom Eigenthum am Grund und Boden getrenntes Recht. Der Baumeigenthümer kann den Baum zweimal ersetzen und die Rechtsverhältnisse zwischen Grundeigenthümer und Baumeigenthümer sind genau geregelt[1]).

4. Besitz an einzelnen Theilen des Grundes und Bodens.

§. 267.

I. Besitz an Bäumen.

Nutzbäume werden bei den afrikanischen Stämmen in der Regel dadurch erworben, dass sie angepflanzt oder nutzbar gemacht werden. Wer bei den Mussorongho zuerst eine Palme zur Lieferung von Palmwein vorbereitet, ist Eigenthümer derselben. In den Kongoländern haben sich über den Besitz der Palmbäume komplizirte Bestimmungen gebildet. Meistens geht, nachdem die Söhne des Pflanzers gestorben sind, das Recht, den Saft abzuzapfen in einer bestimmten Anzahl von Familien allwöchentlich um[2]).

Bei den Bogos wird ein Frucht- oder Birnenbaum, dessen Aeste auch in fremdes Land hinüberragen, dem Besitzer des Landes zuerkannt, in welchem seine Wurzel sich befindet. Liegt ein Frucht- oder Birnenbaum nach seinem Stamm zwischen zwei Grundstücken, so benutzt jeder der Besitzer, was auf seine Seite hinschaut[3]).

II. Besitz an Brunnen.

Bei den Bogos ist derjenige, der einen Brunnen gegraben hat, auf ewige Zeit dessen Eigenthümer[4]). Bei den Beni Amern steht die Benutzung des Brunnens dem ersten Gräber zu[5]). Bei den Barea und Kunáma hat bei Sodbrunnen der Gräber das Recht der ersten Benutzung[6]).

5. Gemeinsame Bebauung und Landvertheilung.

§. 268.

I. An der Sierra-Leoneküste bearbeiten sämmt-

---

[1]) Hanoteau II. p. 230.
[2]) Bastian, San Salvador. S. 69.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 70. No. 137. 138.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 70. No. 43.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 318.
[6]) Munzinger, a. a. O. S. 493.

Digitized by Google

liche Eigenthümer eines Dorfs eine Reispflanzung gemeinsam und der Ertrag wird unter jede einzelne Familie nach der Anzahl ihrer Mitglieder vertheilt. Der Chef eines Dorfs verlangt gewöhnlich für seinen Antheil so viel Reis, als dazu erforderlich ist, dass ihm derselbe, wenn er ihn sich über den Kopf schütten lässt und er aufrecht steht, bis an den Mund reicht. Jedes Dorf und jede Stadt hat ihre gemeinschaftliche Pflanzung[1]).

II. Sobald nach der Regenzeit der Tsâde auf seinen mittleren Wasserstand zurückgegangen ist, misst man bei den in diesem See wohnenden Kûri das kultivirbare Terrain mit Lanzenschäften als Längenmass aus, vertheilt dasselbe unter die Bewohner und jeder giebt je nach seinem Antheil eine gewisse Zahl von Baumwollstreifen als Grundsteuer und zur Zeit der Ernte noch einige Mass (Mudd, Modius) der vorwaltenden Getraideart[2]).

6. Veräusserung des Grundeigenthums.

§. 269.

Die weitverbreitete Unveräusserlichkeit des Grundeigenthums aus dem Grunde, weil dasselbe der Familie und nicht den Einzelnen gehört, tritt in Afrika wenig hervor. Dass jedoch der Gedanke dem afrikanischen Rechtsleben nicht fremd ist, ergiebt sich schon daraus, dass das Institut des Näher-, Einlösungs- und Vorkaufsrechts ihm wohl bekannt ist.

Bei den Barea und Kunáma wird beim Verkauf eines Grundstückes besonders stipulirt, ob der Acker für immer verkauft sei oder ob der Herr sich das Recht vorbehalte, ihn später wieder an sich bringen. In der Regel wird Land nur unter der Bedingung weggegeben, dass der Besitzer dasselbe jederzeit gegen den erlegten Kaufpreis wieder an sich bringen kann[3]). Bei den Bogos hat derjenige, der ein Grundstück verkauft hat, das Recht, es zu Lebzeiten des Käufers um den doppelten Verkaufspreis zurückzunehmen. Dies Recht erlischt mit dem Tode des Käufers[4]).

---

[1]) Winterbottom S. 76.
[2]) Nachtigal II. S. 375.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 492.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 68. No. 126.

Digitized by Google

Nach einem berberischen Gesetze muss derjenige, welcher ein Haus, einen Obstgarten, ein Feld oder einen Gemüsegarten an Individuen eines andern Dorfs verkauft, davon seine Brüder, Verwandten, Geschäftsfreunde und die Leute seines Dorfes überhaupt benachrichtigen, und wenn diese den Kauf rückgängig machen und sich dem Käufer substituiren wollen, so haben sie demselben innerhalb dreier Tage den Kaufschilling zurückzuerstatten[1]).

In den kabylischen Gewohnheitsrechten ist das Recht des Chefâa, des islamitischen Retraktrechts (Schaffa)[2]) zu einem detaillirten Rechtsinstitut entwickelt[3]).

Im Sarae muss derjenige, welcher ein gekauftes Grundstück wieder verkaufen will, es zuerst dem früheren Besitzer zum Kauf antragen[4]).

7. Bearbeitung fremden Bodens.

§. 270.

I. Vielfach befindet sich aller Grundbesitz nur in den Händen der herrschenden Bevölkerungsklassen. Alsdann bearbeitet die ärmere Klasse den Boden nur als Tagelöhner oder Pächter. So ist es z. B. in der „Kleinen Oase" in der Libyschen Wüste[5]).

II. Oft zahlt derjenige, der fremden Grund und Boden bebaut, dem Herrn desselben einen Theil der Ernte als Abgabe. So erhält bei den Barea und Kunáma der Herr, welcher Jemandem gestattet, seinen Grund und Boden zu bebauen, von demselben bei der Ernte eine kleine Abgabe[6]). In der Kleinen Oase in der Libyschen Wüste zahlt derjenige, der fremden Boden bebaut, dem Herrn je nach der Entfernung des Ackers von der Ortschaft die Hälfte oder ein Drittel der Ernte[7]). Wer bei den Bogos einen fremden Acker bebauen will, verspricht dem Herrn ein kleines Geschenk von der Ernte und erlangt damit dessen Segen, ohne welchen Niemand

---

[1]) Rohlfs, Beitr. S. 92.
[2]) Vgl. Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI. S. 272 ff.
[3]) Hanoteau II. p. 401—412.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 389.
[5]) Ascherson in der Zeitschr. f. Ethnol. VII. S. 353.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 492. 493.
[7]) Ascherson in der Zeitschr. f. Ethnol. VII. S. 353.

Digitized by Google

fremdes Land zu bebauen wagt[1]). Wer bei den Takue fremdes Land bebaut, entrichtet dem Grundherrn den dritten Theil der Ernte[2]); ebenso bei den Mensa[3]).

III. Bei den Marea erhält der Lohnbauer von seinem Herrn ausser Nahrung ein Drittheil der Ernte[4]).

IV. Bei den Bogos ist es geheiligte Sitte, dass, wer ein fremdes Grundstück ein erstes Mal bebaut hat, vom Besitzer auch das zweite Jahr an dessen Bebauung nicht verhindert werden kann. Das dritte Jahr hat der Bodenherr die Pflicht, dem Bebauer das Benutzungsrecht aufzukündigen und tritt damit in seine alten Rechte ein[5]). Bei den Takue dagegen hat der Landbesitzer, der sein Grundstück verliehen hat, das Recht, es das folgende Jahr nach eigenem Gutdünken zu verwenden[6]).

---

2. Kapitel.

Forderungsrechte.

I. Allgemeiner Theil.

1. Das Geld.

§. 271.

I. Gemünztes Geld ist in Afrika nicht einheimisch. Nur wo fremde Kulturen eingewirkt haben, kursiren Münzen. Es kann irgend einen Zweifel nicht unterliegen, dass der ursprüngliche Verkehr in Afrika überall ein reiner Tauschverkehr ist, und dass häufiger vorkommende Tauschwaaren allmählich zu Werthmessern für die laufenden Verkehrsgüter werden. Solche Werthmesser sind ursprünglich noch sehr schwankend, werden alsdann noch durch königliches Gebot von Zeit zu Zeit auf einen bestimmten Werthe fixirt und werden allmählich zu Tauschmitteln, welche die Stelle gemünzten Geldes einiger Massen ersetzen. Solche Tauschmittel sind hauptsächlich Muscheln, Glasperlen, Zeuge, Metall in verschiedenen Formen, Vieh, Getraide, Salz u. A. m.

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 69. No. 130.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 207.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 69 zu No. 130.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 242.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 69. No. 131.
[6]) Munzinger, OA. St. S. 208.

Wenden wir uns zunächst zum Sudan, so findet sich hier Muschelgeld (Kauris, Cypraea moneta) allgemein. Die Muscheln werden einzeln gezählt, eine unendlich zeitraubende Arbeit. Die grossen Herren lassen sie in Mattensäcken zu je 20 000 Stück zusammenpacken[1]).

In Bagírmi finden sich als gangbare Münze Baumwollstreifen (Fárda) von sehr unregelmässiger Länge, im Allgemeinen von 2 „dra" Länge und einer Hand Breite, aber von sehr verschiedener Güte. Als grössere Münze gelten Hemden im Werthe von 70 bis 150 Fárda[2]). In Wadaï gilt als festes Werthmass die Tokīa (plur. Tokāki), bestehend aus 2 Kattunstreifen, 18 „dra" lang und 3 breit, aus kleineren Streifen zusammengesetzt. Grössere Umsätze werden mit Vieh und Sklaven berichtigt[3]). In Bornû war früher ebenfalls ein Zeuggeld gebräuchlich, Gubbuk (Gobaga), welches aus Baumwollstreifen von ca. 3 Zoll Länge und einer Elle Breite bestand. Drei, vier oder fünf solcher Streifen, je nach dem Gewebe, gingen auf ein Rottal; 10 Rottal waren gleich einem Dollar[4]). In Logóne finden sich als Werthmesser Kattunstreifen von 2 bis 3 Zoll Breite[5]). In Dar-For gelten 40 kleine Stücke Damurstoff (Rubieh), ungefähr 1 Fuss lang und 4 Zoll breit, so viel als ein weisses Tuch (Tob), und zwei weisse Tücher einen Dollar; ein kleines blaues Tuch (Faradieh) repräsentirt ½ Dollar[6]). In Obeid in Kordofan galten früher als Werthmesser ein gewisses Durra-Mass und im Lande verfertigte sehr geringe Baumwollzeuge, später drei Zoll grosse Eisenstücke von einer bestimmten Gestalt (Haschasch)[7]).

An Ende des vorigen Jahrhunderts fand man in Sudan noch nichts, was einer gangbaren Münze ähnlich war; höchstens gewisse kleine zinnerne Ringe, welche aber

---

[1]) Barth II. S. 31. Für Bornû: Rohlfs, Quer d. A. I. S. 341. II. S. 216. Für die Pullo und Bagírmi: a. a. O. II. S. 126.

[2]) Barth III. S. 338.

[3]) A. a. O. S. III. 522.

[4]) Denham S. 458. 459. Rohlfs, Quer d. A. I. S. 341.

[5]) Barth III. S. 274.

[6]) Wilson und Felkin II. S. 126. Näheres über die Tauschmittel in Dar-For s. El-Tounsy (A.) c. IX.

[7]) Rüppell (A.) S. 139.

Digitized by Google

von so verschiedener Grösse waren, dass sie eine Wertheinheit nicht darstellen konnten. Die österreichischen Thaler und andere Silbermünzen, die man aus Aegypten einführte, wurden alle als Zierrathen für Frauenzimmer verkauft[1]); eine auch sonst in Afrika sehr gewöhnliche Erscheinung.

An der Westküste sind Kauris ebenfalls allgemeines Zahlmittel. So in Dahomé[2]), in Inta, Dagwumba, Gaman und Kong, Tributärstaaten von Aschanti[3]), in Iddah am Niger[4]). Bei den Edeeyahs von Fernando-Po gilt als Geld eine Sorte kleiner auf Fäden gezogener Muscheln (patella)[5]). In Kongo und Benguela ist ebenfalls Muschelgeld gebräuchlich[6]). In Ojogo am Niger gelten keine Kauris, sondern nur Zeug als Geld[7]). In Kongo wird in früherer Zeit als Geld erwähnt „Libongo," ein glattes, aus Palmblättern gewirktes Zeug[8]). In Loango war früher Mattengeld gebräuchlich; jetzt ist dasselbe ausser Kurs, ausser bei formellen Botschaften[9]). In Aschanti ist Goldstaub die gangbare Münze[10]). In Bonny kursiren als Geld armbandähnliche Stücke Metall[11]). In Dôma am Binue gelten als Münze Eisenstücke von der Gestalt kleiner Spaten, welche zu Bündeln von einem Dutzend vereinigt sind. Diese Münze heisst in Dóma und Korórofa Akika, bei den Mitshi I'bia und in Háusa Ageléma[12]). Im westlichen Aequatorialafrika gelten Sklaven als Werthmesser, indem die Bussen nach Sklaven berechnet werden[13]).

Wenden wir uns zum Osten Afrikas, so ist bei den Tedâ das gangbarste Tauschmittel das Châm genannte europäische Baumwollfabrikat[14]). In Abyssinien findet

---

[1]) Browne S. 404.
[2]) Valdez I. p, 351.
[3]) Bowdich p. 438.
[4]) Allen I. p. 321.
[5]) Allen II. p. 202.
[6]) Monrad S. 262. In Kongo „Cimbos". Zucchelli S. 208.
[7]) Hutchinson p. 92.
[8]) Zucchelli S. 208.
[9]) Bastian, D. E. I. S. 209.
[10]) Bowdich p. 438.
[11]) Zöller I. S. 90.
[12]) Baikie p. 114. 115.
[13]) du Chaillu (A.) p. 332.
[14]) Nachtigal I. S. 459.

Digitized by Google

sich als Geld schwarzer Pfeffer, Matab oder Band von blauer Seide, Leinewand und Salz, letzteres in Gestalt von Prismen von 3 Centimeter Basis und 25 Centimeter Länge. Doch ist Niemand verpflichtet, Salz als Geld anzunehmen[1]). Auch wird Gold in Stangen gebraucht, die man zerschneidet, sowie grobes baumwollenes Tuch[2]). Bei den Somali werden kleine Käufe im Innern durch Taback, Glasperlen, Kopftücher u. s. w., grössere durch Tücher, Reis, Datteln oder einheimische Industrieprodukte ausgeglichen. Der eigentliche Werthmesser im Inlande ist der Calicot (16 Ellen = 1 Thaler)[3]). Bei den Bertât ist Steinsalz allgemeines Tauschmittel; ferner Goldstaub (Thibr), der mittels kleiner Wagen gewogen oder zu Ringen eingeschmolzen wird[4]).

In den Küstenstrichen von Zanzibar sind beim Ankauf von Lebensmitteln dreierlei Arten von Zeug gebräuchlich: Merikani, ein ungebleichter Kaliko, Satini, eine geringere Qualität desselben Stoffes, und Kaniki, ein dünner blauer Stoff aus Indien. Gemessen wird nach der Länge des Vorderams vom Elnbogen bis zur Spitze des Mittelfingers (Mikono). Als Zoll (Hongo) und zu Geschenken für Häuptlinge werden andre Zeuge verwendet[5]). Früher vertrat Mtama (Hirse) die Stelle der Scheidemünze[6]). In einigen Distrikten des Festlandes von Zanzibar zahlt man mit Perlen von verschiedenen Farben. Sie werden zu grossen Bündeln und Strängen vereinigt. Eine Schnur heisst Timba; zwei Matimba geben eine Kete und zehn Makete einen Fundo[7]).

Im südlichen Centralafrika gilt eine kleine rothe Perle mit weissem Loche als Geld, welche im Handel von Benguela Maria Secunda genannt wird, in Bailundolande eine schwarze Perle. Kleine Kauris gelten von jenseits des Cuanza bis zum Zambesi, während die grössern gar keinen Werth haben. In Bihé und auch sonst in Süd-Centralafrika gilt ferner als Geld weisses

---

[1]) Ferret I. p. 452. 453. Park (B.) S. 129.
[2]) Park (B.) S. 129. 130.
[3]) Haggenmacher in Petermanns Mitthl. Erg. X. No. 47. S. 38.
[4]) Marno (A.) S. 79. 80.
[5]) Wilson und Felkin I. S. 23. 24.
[6]) A. a. O. I. S. 8.
[7]) A. a. O. I. S. 24.

Digitized by Google

und blaues Baumwollzeug (Zuarte) von geringer Qualität[1]). Bei den Kimbundas gelten als Werthmesser europäische Zeuge, Branntwein, Flinten, Schiesspulver, Porzellan und Glasperlen und einige einheimische Produkte. Mabala (grobe Gewebe), Hacken, Matten, Salz[2]). Im Innern von Südafrika gelten hauptsächlich Glasperlen als Münze[3]).

Im Seeengebiet gelten Kauris in Uganda und Unyoro als Geld, in der Gegend um den Viktoria-Nyanza Messingdraht in der Stärke eines dünnen Gänsekiels[4]).

II. Gemünztes Geld giebt es in Marokko. Hier werden Gold-, Silber- und Kupfermünzen geprägt[5]). Eingewandertes fremdes Geld ist in Afrika weit verbreitet[6]). Namentlich ist dies mit dem Maria-Theresia-Thaler der Fall[7]). In Bornu gilt er als grosse Münze mit der Prägung von 1780[8]). In Tibesti wird er Abú-Teïr genannt[9]).

2. Formen der Rechtsgeschäfte.

§. 272.

I. Am Ausflusse des Kongo gilt ein Handelsgeschäft erst dann als unwiderruflich abgeschlossen, wenn Käufer und Verkäufer zusammen einen Grashalm oder ein Blatt zerrissen haben; selbst dann, wenn beide Parteien ihre Gegenleistungen sich schon gemacht haben[10]). Auch in Bomma wird zur Bekräftigung einer Uebereinkunft ein Blatt zerrissen[11]).

---

[1]) Serpa Pinto I. S. 177.
[2]) Magyar I. S. 292. 293.
[3]) Campbell (II.) S. 126.
[4]) Wilson und Felkin I. S. 24.
[5]) Stuart (Windus) S. 36. Ali Bey S. 50. Graberg v. Hemsö S. 114.
[6]) Z. B. in Sansibar indische Peiss, Maria-Theresia-Thaler, mexikanische Säulenthaler (fetha ya mzinga), sowie englisches, französisches und amerikanisches Geld. Wilson u. Felkin I. S. 8.
[7]) Andree zur geogr. Verbr. des Maria-Theresia-Thalers in den Mitthl. der geogr. Gesellsch. in Wien. 1874. Bd. XVII. S. 267—271.
[8]) Rohlfs, Quer d. A. I. S. 340.
[9]) Nachtigal I. S. 459.
[10]) Tuckey p. 82.
[11]) Bastian, D. E. II. S. 47.

Digitized by Google

II. Bei den Nuêr speit bei Kaufgeschäften der Verkäufer gegen den Käufer, um seine Befriedigung über den gebotenen Preis zu erkennen zu geben[1]). Bei den Denqa gilt es als Zeichen des Kaufabschlusses, wenn man dem andern Kontrahenten in die Hand spuckt[2]).

III. In Marokko müssen alle Ankäufe, Verkäufe von Sklaven, Wohnungen, Grundstücken, Hausthüren u. s. w. vermittelst ausdrücklicher Kontrakte vor öffentlichen Notaren oder, wo es deren keine giebt, vor einem Manne und zwei Frauen gemacht werden[3]).

3. Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

§. 273.

I. In Ahanta müssen alle alten Schulden innerhalb sechs Wochen vom Anfange des Contoom oder der Erntefeier bezahlt werden[4]).

II. In Aschanti gestattet das Gesetz einem Gläubiger, dessen Schuldner widerspänstig oder saumselig ist, abgesehen von den gesetzlichen Zinsen von $33^1/_3$ % für 40 Tage, sich nach den königlichen Gewichten bezahlt zu machen, welche um ein Drittel schwerer sind, als die gewöhnlichen Gewichte des Landes, vorausgesetzt, dass der königliche Schatzmeister sie ihm anvertraut, was nur geschieht, wenn der Gläubiger ihn besticht oder sich anheischig macht, den Gewinn mit ihm zu theilen[5]).

III. Bei den Schilluk scheinen alle obligatorischen Verpflichtungen mit Ablauf des Monats zu erlöschen, innerhalb dessen sie eingegangen sind[6]).

---

[1]) Zöppritz-Pruyssenaere in Petermanns Mitthl. Erg. XI. No. 50. S. 6.

[2]) A. a. O. S. 27.

[3]) Graberg v. Hemsö S. 145.

[4]) Bowdich p. 350.

[5]) Bowdich p. 392.

[6]) Brun-Rollet p. 99. „leur contrats, leur promesses ne sont valables et obligatoires que pendant la lune ou le mois, dans lequel ils sont été faits; la prescription arrive avec le nouveau croissant".

Digitized by Google

II. Spezieller Theil.

1. Tauschvertrag.

§. 274.

Der Tauschvertrag findet sich in Afrika noch in jener primitiven Form, in welcher er auch sonst bei tiefstehenden Völkerschaften vorkommt [1]). Von einem Volke am obern Niger wird berichtet, dass es mit den maurischen Kaufleuten in der Weise einen Tauschhandel treibe, dass sich die Betheiligten bei dem Geschäfte überhaupt nicht zu sehen bekommen. Die Kaufleute begeben sich zur Zeit einer festgesetzten Mondsperiode an einen gewissen Platz, wo sie Abends alles, was sie zu kaufen wünschen, hauptsächlich Goldstaub, in kleinen, ein wenig von einander abgesonderten Haufen aufgeschichtet finden. Diesen Haufen gegenüber legen die Kaufleute den Betrag dessen hin, was sie für jeden Waarenartikel geben wollen, und der in Korallen, Glasperlen, Armbändern u. dergl. besteht, und lassen dies beim Weggehen liegen. Andern Tags erscheint die andere Partei und nimmt, wenn sie mit dem Tausch zufrieden sind, die Waare fort, im entgegengesetzten vermindert sie die gegenüber liegende Quantität Gold [2]).

2. Der Kaufvertrag.

§. 275.

I. Der Verkäufer scheint bisweilen auch noch nach abgeschlossenem Vertrage ein Rücktrittsrecht zu haben. Bei den Mandingos am Gambia hat der Verkäufer ein solches Rücktrittsrecht bis zum Ablauf des Tages, an welchem er den Kauf abgeschlossen hat [3]). Ein ähnliches Rücktrittsrecht scheint auch in Yarriba am Niger zu bestehen [4]).

II. Wegen heimlicher Mängel haftet auch schon bei afrikanischen Völkern der Verkäufer dem Käufer. Bei den Beni Amern kann gekaufte Waare innerhalb drei Tagen zurückgegeben werden, wenn der

---

[1]) S. meine Anfänge des St.- u. Rsl. S. 290.
[2]) Winterbottom S. 231.
[3]) Moore p. 85.
[4]) Lander S. 116.

Digitized by Google

Käufer einen Fehler daran entdeckt, den ihm der Verkäufer verheimlicht hatte[1]). Entdeckt in Marokko der Käufer an dem verkauften Gegenstande einen im Kaufkontrakte nicht angegebenen Fehler, so muss der Verkäufer die verkaufte Sache zurücknehmen und Schadenersatz leisten[2]). In Aegypten giebt es beim Ankaufe eines Sklaven gewisse Mängel (Aayub), welche den Käufer berechtigen, ihn selbst vierzehn Tage nach dem Kaufe zurückzugeben. Dahin gehören Schnarchen, Uriniren während des Schlafs, Zähneknirschen während des Schlafs (was als Zeichen untreuer Gesinnung gegen den Herrn angesehen wird), Krankheit, welche nicht völlig geheilt ist oder wiederkehrt[3]).

III. Auch ein Vorkaufsrecht wird erwähnt.

Bei den Bogos muss ein Landeskind, das an einen fremden Handelsmann verkauft und noch nicht ausgeführt ist, vom Käufer gegen den doppelten Preis an dessen Verwandte zurückgegeben werden[4]).

3. Dienstmiethe.

§. 276.

I. Bei den Beni Amern werden Dienstmiethkontrakte mit Hirten, Mägden u. s. w. auf ein Jahr abgeschlossen. Verlässt der Angestellte den Dienst vor der Zeit, so verliert er seinen ganzen Lohn; wird er vor der Zeit entlassen, so gehört ihm ebenso der ganze Lohn[5]). Bei den Bogos verpflichtet sich der Hirte gegen einen ausbedungenen Lohn das Vieh des Herrn zu hüten. Verlässt er den Herrn vor der bestimmten Frist, so verliert er den ganzen rückständigen Lohn. Entfernt er sich ohne Erlaubniss des Herrn von der Heerde, so wird er für alles Vieh, das in seiner Abwesenheit zu Grunde geht oder sich verliert, verantwortlich und zu dessen Ersatz angehalten[6]). Eine Dienstmagd muss wenigstens drei Wochen vor ihrem Austritt dem Herrn kündigen.

---

[1]) Munzinger, OA. St. S. 318.
[2]) Graberg v. Hemsö S. 145.
[3]) Burckhardt S. 461.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 43.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 318.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 46. 47. No. 77—79.

Digitized by Google

Unterlässt sie dies, so ist sie gezwungen, bis auf den nächsten Termin fortzudienen oder auf den rückständigen Lohn zu verzichten[1]).

II. Bei den Barea und Kunáma hat der Dienstbote (Kerai) ausser seinem Lohne bestimmte Tage, wo er mit seines Herrn Stieren für eigene Rechnung pflügen und sich ein kleines Feld anbauen kann. Der Hirt oder Bauer hat gewöhnlich das Recht auf acht solcher Tage, die Magd auf die Hälfte[2]).

III. Bei den Beni Amern ist der Hirte für verlorenes oder entwendetes Vieh nicht verantwortlich[3]). Tödtet bei den Beni Amern der Hirt ein Stück von der eigenen Heerde, so hat der Herr kein Recht, ihn zur Entschädigung anzuhalten[4]). Wird bei den Bogos der Besitzer einer Heerde vor dem Hirten gewahr, dass ein Stück Vieh fehlt und macht letztern darauf aufmerksam, so kann er ihn zum Ersatze anhalten. Ist aber der Hirt zuerst des Verlustes gewahr geworden und kann er seinem Herrn die Nachricht geben, diesem die Fussspur vorweisen, so hat er keine Verantwortlichkeit an dem Verlust[5]).

IV. Sollte bei den Bogos der Hirte am Ende der Lohnzeit trotz der Bitte und Warnung seines Herrn einen neuen Dienst antreten nnd nach seiner Entfernung eine nur an ihn gewohnte Kuh die Milch verlieren, so hat der frühere Herr das Recht, ihn zu einer Busse vom doppelten Werthe dieser Kuh anzuhalten[6]).

V. Eine besondere Art Dienstkontrakt bei den Bogos ist der Mahses, eine Person, welche von ihrem Stamme in Kriegszeiten den Auftrag erhält, die weidenden Heerden zu beschützen. Krepirt eine Kuh, so hat der Mahses das Recht auf das Brustfleisch. Entfernt sich eine Heerde wider des Mahses Willen von dem bestimmten Weideplatze, so hat er das Recht, eine Kuh aus derselben mit der Lanze zu tödten[7]).

---

[1]) Munzinger, a. a. O. S. 48 No. 84.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 482.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 318.
[4]) A. a. O. S. 482.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 47. No. 80.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 47. No. 81.
[7]) Munzinger, Bogos. S. 48. No. 86.

Digitized by Google

4. Der Kissongo.

§. 277.

Bei den von Benguela aus ins Innere von Afrika gehenden Karawanen befindet sich ein Kissongo, ein Haushofmeister oder Leibwächter des Reisenden. Derselbe leistet dem Reisenden ein feierliches Gelöbniss der Treue und übergiebt seinem künftigen Herrn eine mit Blut oder rother Tekkafarbe gemalte Patrone mit den Worten: Wenn ich dich in der Gefahr feige verlasse und sie nicht männlich mit Dir theile, so nimm diese mit meinem Blut gefärbte Patrone und jage sie mir durch die Brust. Der Kissongo bleibt dann dauernd im Dienste seines Herrn. Stirbt der Kissongo irgend welchen Todes im Dienste des Herrn, so muss dieser seinen Angehörigen ein Wergeld von mindestens zwei Rindern, einem Fass Branntwein, einem Fass Pulver und sechs bis acht Sklaven beiderlei Geschlechts oder Waaren im Werthe derselben geben. Der Herr muss auch seinen Kissongo aus etwaiger Gefangenschaft auslösen, die für ihm etwa imputirte Vergehen zu zahlende Geldbusse erlegen und ihm von Zeit zu Zeit eine gewisse Quantität Zeuge schenken[1]).

5. Ackerbaukontrakte.

§. 278.

Bei den Bogos finden sich folgende Arten von Ackerbaukontrakten:

1. Verbinden sich zwei Personen zu gemeinschaftlicher Kultur und liefern die Pflugochsen, die Saat und die Arbeit zu gleichen Theilen, so theilen sie die Ernte zu gleichen Theilen.

2. Liefert eine Person die Ochsen und die Saat, die andere die Arbeit, so theilen sie zu gleichen Theilen.

3. Liefert die eine einen Stier, die andere einen Stier, die Saat und die Arbeit, so erhält die erste ein Fünftel, die letzte vier Fünftel der Ernte.

4. Liefert eine Person einen Stier und die Saat, die andere einen Stier und die Arbeit, so bekommt die erste ein Viertel, die zweite drei Viertel der Ernte.

---

[1]) Magyar I. S. 32. 33.

Digitized by Google

5. Ein Bauer, der von seinem Herrn während der Arbeitszeit ernährt wird, zwei Ochsen, die Saat und was sonst nöthig, erhält, nimmt ein Viertel der Ernte. Giebt ihm der Herr vier Ochsen und die nöthigen Gehülfen, so bekommt er ein Achtel der Ernte[1]).

Ausserordentlich entwickelt sind die Ackerbaukontrakte in den kabylischen Gewohnheitsrechten[2]).

6. Mesnit.

§. 279.

Bei einigen ostafrikanischen Völkern findet sich ein eigenthümliches Vertragsverhältniss unter dem Namen Mesnit (Mesanit). Bei den Bogos wird es definirt als ein Kontrakt unter Genossen, dem Genossen bei gleicher Gelegenheit den gleichen Dienst zu erweisen. Es wird bei der Volljährigkeitserklärung, vor allem aber bei der Heirat wirksam[3]). Der Bräutigam erhält von seinen Genossen ein Geschenk, welches er zurückerstatten muss, wenn einer seiner Genossen sich verheiratet. Bei der Hochzeit findet sich dies Verhältniss auch bei den Beduan im Samhar, bei den Barea und Kunáma, in Arkiko, wie bereits oben näher dargelegt ist[4]). Das Verhältniss scheint jedoch eine weitere Bedeutung zu haben und eine auf gegenseitige Unterstützung bei bestimmten Gelegenheiten gerichtetes Sozietätsverhältniss zu sein.

7. Darlehen.

§. 280.

I In Aschanti betragen die Geldzinsen 33⅓ % für vierzig Tage[5]).

II. Bei den Bogos kommt ein besonderer Darlehenskontrakt unter dem Namen „Gabet“ vor. Der Schuldner übernimmt die Verpflichtung, ein geliehenes Kapital in Jahresfrist doppelt zurückzuerstatten, Ist er dazu nicht im Stande, so läuft der Zins von 100 % von Jahr zu Jahr weiter. Das Mohäber hat das Recht, bei misslungener Ernte oder in Kriegszeiten den Schuldner

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 47.
[2]) Hanoteau II. p. 443—468.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 48. No. 87.
[4]) S. oben §. 145 sub IX.
[5]) Bowdich p. 350.

von der „Gabet“ freizusprechen, so dass nur das blose Kapital zu erstatten ist, oder die Zahlung auf das folgende Jahr hinauszuschieben[1]).

8. Der Leihvertrag.

§. 281.

I. Bei den Beni Amern haftet derjenige, welcher entliehenes Gut verliert[2]), dem Darleiher nicht. Ebenso im Sarae[3]).

II. Bei den Bogos ist derjenige, welcher eine entliehene Sache verliert, verpflichtet, dem Herrn derselben den Werth zu erstatten[4]). Der gleiche Rechtssatz gilt bei den Barea und Kunáma[5]).

9. Der Hinterlegungsvertrag.

§. 282.

Bei den Bogos kann derjenige, der sein Gut bei einem andern hinterlegt hat, wenn dasselbe verloren geht, dessen Ersatz nicht beanspruchen[6]).

10. Die Schenkung.

§. 283.

I. Bei den Beni Amern kann der Schenkgeber die von ihm gemachte Schenkung vom Schenknehmer nicht zurückfordern[7]). Ebenso wenig bei den Barea und Kunáma[8]).

II. Im Sarae kann der Schenkgeber das von ihm Geschenkte zurückfordern[9]). Bei den Bogos hat der Schenker, welcher die Gabe Majbetot (in Abyssinien Kalatha) an seine verarmten oder durch Krieg ruinirten Verwandten gegeben hat, das Recht, wenn er selbst in den ähnlichen Fall kommt oder wenn der Beschenkte sich von seinem Ruine erholt hat, diesen zur Rückerstattung der Gabe anzuhalten[10]).

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 72. No. 154. 155.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 318.
[3]) A. a. O. S. 389.
[4]) Munzinger, Bogos. S. 71. No. 152.
[5]) Munzinger, OA. St. S. 494.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 71. No. 153.
[7]) Munzinger, OA. St. S. 318.
[8]) A. a. O. S. 494.
[9]) Munzinger, OA. St. S. 389.
[10]) Munzinger, Bogos. S. 72. No. 156.

Digitized by Google

11. Bürgschaft.

§. 284.

Die Bürgschaft ist in Afrika nicht ein lediglich civilrechtliches Institut, sondern sie greift überall ein, wo es im sozialen Leben einer Sicherstellung bedarf, und einer solchen bedarf es bei der ausserordentlich schwachen Garantie des Rechts fast überall. So werden denn Bürgen gestellt für die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, für die Stellung vor Gericht, für die Erfüllung des Urtheilsspruchs u. s. w.

So giebt es bei den Bogos drei Arten von Bürgschaften:

1. Wahess ist eine gewöhnliche Bürgschaft dahin, dass der Bürge zahlen werde, wenn der Schuldner binnen einer bestimmten Frist nicht zahlt. Sie ist in Schuldsachen, namentlich auch bei Darlehen und zwar sowohl gerichtlich (zur Sicherung der Ausführung eines Urtheils) als aussergerichtlich gebräuchlich.

2. Gerem ist eine Bürgschaft dafür, dass abgeurtheilte oder sonst erledigte Ansprüche nicht noch einmal geltend gemacht werden.

3. Zoho ist Stellung einer Geisel in politischen Angelegenheiten. Als Zoho werden gegeben vornehme Kinder, Schwerter, Edelsteine. Für den Zoho ist derjenige, der ihn erhält, nicht verantwortlich; er erhält ausserdem noch für seine Ernährung eine Vergütung. Für den Fall der Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeit wird der Zoho Eigenthum des Inhabers desselben [1]).

II. Bei den Bogos kann der Bürge, welcher für den Schuldner hat zahlen müssen, von diesem doppelten Ersatz verlangen [2]). Der gleiche Rechtssatz gilt bei den Barea und Kunáma [3]). Dagegen kann er im Sarae nur einfachen Ersatz verlangen [4]).

12. Pfandrecht.

§. 285.

Abgesehen von der Pfandsklaverei wird ein Pfandrecht bei den afrikanischen Stämmen kaum erwähnt.

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 31. 32.
[2]) Munzinger, Bogos. S. 71. No. 148.
[3]) Munzinger, OA. St. S. 388.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 493.

Digitized by Google

Im Rechte der Bogos finden sich über Pfandrecht folgende Rechtssätze: Wer ein Pfand gegeben hat und nicht im Stande ist, den Gläubiger zu befriedigen, lässt sein Pfand schätzen und der Gläubiger behält sich davon den Werth seines Anlehens zurück, der Rest gehört dem Eigenthümer. Wenn der Schuldner aber bedungen hat, im Falle der Zahlungsunfähigkeit auf das Pfand schlechterdings zu verzichten, so wird dieses ohne Weiteres verschlungen. Ist es ein Kind, so wird dasselbe Leibeigener des Gläubigers, der es nur um den doppelten Preis eines Menschen dem Vater zurückgiebt[1]).

13. Sachbeschädigung.

§. 286.

I. Bei den Barea und Kunáma giebt derjenige, der einen Jagdhund tödtet, dem Herrn desselben eine Ziege als Ersatz[2]). Wer bei den Bogos einen Hund oder eine Hündin, ein Huhn oder einen Hahn tödtet, zahlt dessen Herrn, je nach dem Geschlecht des Thieres, einen Ochsen oder eine Kuh und überdies 12 Ellen Calico[3]).

II. Tödtet bei den Barea und Kunáma eine an einen Baum hingestellte Lanze im Fallen eine Kuh oder Ziege, so muss sie vom Eigenthümer der Lanze erstattet werden, wenn die Waffe an einem grünen Baum angelehnt war; war aber der Baum dürr, so wird die Lanze als schuldlos betrachtet, da die Kuh nichts dabei zu suchen hatte[4]).

III. Wer bei den Bogos einen fremden Honigstock ausnimmt, ist zu vierfacher Entschädigung verpflichtet[5]).

IV. Bei den Bogos wird für Verletzung des Eigenthums derjenige verantwortlich, welcher bei der Verletzung mithandelt, und derjenige, der von der Verletzung mitgeniesst. Wer einen mit Beute zurückkommenden Räuber in der Wildniss trifft, hat das Recht, die Hälfte des Raubes für sich zu nehmen. Dadurch wird er Mitgeniesser und mitverantwortlich[6]).

---

[1]) Munzinger, Bogos. S. 72. No. 158.
[2]) Munzinger, OA. St. S. 497.
[3]) Munzinger, Bogos. S. 76. No. 186.
[4]) Munzinger, OA. St. S. 497.
[5]) Munzinger, Bogos. S. 76. No. 185.
[6]) Munzinger, Bogos. S. 75. No. 174.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Fünfter Theil. Das Erbrecht.

§. 182. I. Allgemeiner Charakter des Erbrechts . 1
II. Die Erbfähigkeit 2
§. 183. 1. Die Blutsverwandtschaft 2
§. 184. 2. Die Erbfähigkeit der Weiber 5
§. 185. 3. Die Erbfähigkeit von Sklaven 6
§. 186. 4. Die Erbfähigkeit der Häuptlinge und Könige 7
§. 187. III. Die Erbfolgeordnungen 8
§. 188. IV. Die Erbtheilung 12
§. 189. V. Erbantretung 15
VI. Verpflichtungen des Erben 16
§. 190. 1. Im Allgemeinen 16
§. 191. 2. Haftung des Erben für Schulden 16
§. 192. VII. Letztwillige Verfügungen 18
§. 193. VIII. Rechte des Erben am Erbvermögen zu Lebzeiten des Erblassers 19
§. 194. XI. Obrigkeitliche Fürsorge für den Nachlass 19

Sechster Theil.
Das Rache-, Buss- und Strafrecht.

§. 195. Im Allgemeinen 20
§. 196. Selbsthülfe 20
§. 197. Friedloslegung 24
§. 198. Talion 26
§. 199. Verschuldung 28
Die Kompositionensysteme 30
§. 200. 1. Im Allgemeinen 30
§. 201. 2. Friedensgelder 33
§. 202. 3. Vertheilung der Bussen an verschiedene Faktoren 34
§. 203. 4. Solidarische Haftung bei Zahlung der Kompositionen 35
§. 204. 5. Folgen der Nichtzahlung der Komposition . . . 36
§. 205. Asylrecht 37

Digitized by Google

		Seite
	Die Strafen	39
	a) Die Lebensstrafen	39
§. 206.	1. Arten derselben	39
§. 207.	2. Schärfungen der Kapitalstrafen	45
§. 208.	b) Verstümmelungsstrafen	46
§. 209.	c) Körperliche Züchtigung	48
§. 210.	d) Ehrenstrafen	48
	e) Freiheitsstrafen	49
§. 211.	1. Versklavung	49
§. 212.	2. Verbannung	50
§. 213.	3. Gefängnissstrafe	50
§. 214.	f) Vermögenskonfiskation	51
§. 215.	g) Andere Strafarten	52
§. 216.	Die Strafsysteme	52
	Die einzelnen Verbrechen und Vergehen	54
§. 217.	1. Im Allgemeinen	54
§. 218.	2. Tödtung	55
§. 219.	3. Körperverletzung	61
§. 220.	4. Beleidigung	63
§. 221.	5. Zauberei	64
§. 222.	6. Vergiftung	67
§. 223.	7. Meineid	68
	8. Geschlechtliche Vergehen	69
§. 224.	a) Im Allgemeinen	69
§. 225.	b) Unzucht	70
	c) Ehebruch	72
§. 226.	1. Im Allgemeinen	72
§. 227.	2. Ehebruch mit Frauen der Häuptlinge und Könige	81
	9. Der Diebstahl	82
§. 228.	a) Im Allgemeinen	82
§. 229.	b) Die Diebstahlsstrafen	85
§. 230.	c) Schwere Diebstähle	90
§. 231.	d) Ertappung des Diebes auf frischer That	92
§. 232.	10. Raub	94
§. 233.	11. Menschenraub und Menschenverkauf	94
§. 235.	12. Sachbeschädigung	95
§. 235.	13. Verrath	95
§. 236.	14. Sonstige Vergehen	96

Siebenter Theil. Das Prozessrecht.

§. 237.	Im Allgemeinen	98
§. 238.	Die Zuständigkeit der Gerichte	100
§. 239.	Ladung	101
§. 240.	Verhaftung	103
§. 241.	Gerichtskosten	103
§. 242.	Die Prozesswette	105
§. 243.	Der Ankläger	106
	Die Beweismittel	106
§. 244.	1. Geständniss	106

Digitized by Google

		Seite
§. 245.	2. Der Zeugenbeweis	108
§. 246.	3. Der Wiederfund	110
	4. Die Ordalien	110
§. 247.	a) Im Allgemeinen	110
	b) Die Giftordalien	110
§. 248.	1. Das Ordal des Gifttranks	110
§. 249.	2. Sonstige Giftordalien	119
§. 250.	c) Die Feuerprobe	120
§. 251.	d) Die Ordalien des siedenden Wassers und des siedenden Oels	122
§. 252.	e) Andere Arten von Ordalien	123
§. 253.	f) Einseitige und zweiseitige Ordalien	125
§. 254.	g) Stellvertretung beim Ordal	126
§. 255.	5. Der Eid	127
§. 256.	Die Verhandlung	133
§. 257.	Das Urtheil	137
§. 258.	Die Exekution	137
	Besondere Arten von Prozessen	145
§. 259.	1. Der Zaubereiprozess	145
§. 260.	2. Andere Arten	158

Achter Theil. Das Vermögensrecht.

1. Kapitel. Besitzrechte.

	I. Besitzrecht an beweglichen Gütern	160
§. 261.	1. Im Allgemeinen	160
	2. Besitzerwerb an beweglichen Sachen	162
§. 262.	a) Jagdrecht	162
§. 263.	b) Sonstige Fälle	164
	II. Die Rechte am Grunde und Boden	166
§. 264.	1. Im Allgemeinen	166
§. 265.	2. Das Stammland	166
§. 266.	3. Privateigenthum am Grunde und Boden	171
§. 267.	4. Besitz an einzelnen Theilen des Grundes und Bodens	172
§. 268.	5. Gemeinsame Bebauung und Landvertheilung	172
§. 269.	6. Veräusserung des Grundeigenthums	173
§. 270.	7. Bebauung fremden Bodens	174

2. Kapitel. Forderungsrechte.

	I. Allgemeiner Theil	175
§. 271.	1. Das Geld	175
§. 272.	2. Formen der Rechtsgeschäfte	179
§. 273.	3. Erfüllung der Rechtsgeschäfte	180
	II. Spezieller Theil	181
§. 274.	1. Der Tauschvertrag	181
§. 275.	2. Der Kaufvertrag	181
§. 276.	3. Dienstmiethe	182
§. 277.	4. Der Kissongo	184
§. 278.	5. Ackerbaukontrakte	184

Digitized by Google

		Seite
§. 279.	6. Mesnit	185
§. 280.	7. Darlehen	185
§. 281.	8. Leihvertrag	186
§. 282.	9. Hinterlegungsvertrag	186
§. 283.	10. Schenkung	186
§. 284.	11. Bürgschaft	187
§. 286.	12. Pfandrecht	187
§. 287.	13. Sachbeschädigung	188

Digitized by Google

Völker- und Länder-Register.

Ababde, in Oberägypten, Haftung des Gross-Schechs für die Sicherheit der Wüstenstrassen I. 77. Verfassung I. 204. Gericht I. 248. Ehemündigkeit I. 384. Meidung von Verwandten I. 412.

Abongo. Pygmäenvolk in Westafrika, Ehe I. 303.

Abyssinien, Pheta Negust I. 8. Vaterrecht I. 26. Blutrache I. 65. II. 35. Haftung der Dörfer für Räubereien I. 77. Entmannung der Kriegsgefangenen I. 84. Königthum I. 115. 120. 121. 124. 203. Afa negusti I. 123. Tromme! I. 127. Thronfolger I. 26. 132. 135. 136. 138. 142. 150. Stände I. 174. Verfassung I. 209 ff. Würdenträger I. 229. Hofbeamte I. 234. 236. 237. Justiz I. 252. 253. Schiedsgerichte I. 254. Anwälte I. 256. Gerichtssitzungen I. 258. Appellation I. 259. Steuern und Abgaben I. 263. 269. 270. 274. Uneheliche Geburt I. 289. Ehe I. 26. 27. 320. 390. Polygamie I. 305. 310. 317. Frauenraub I. 327. Brauttausch I. 341. Werbung I. 342. 343. 351. Heiratskonsens I. 362. Verlobung von Kindern I. 366. Verhältniss zwischen Verlobten I. 373. Heirat der Prinzessinnen I. 380. Ehemündigkeit I. 384. 385. Levirat I. 421. Ehescheidung I. 30. 436. 442. 446. 449. 452. Zweite Ehe I. 456. Talion II. 27. 28. Meineid II. 28. 69. Asylrecht II. 38. Todesstrafe II. 41—46. Verstümmelungsstrafen II. 47. Züchtigung II. 48. Ehrenstrafen II. 48. Tödtung II. 58. 159. Majestätsbeleidigung II. 64. Ehebruch II. 77. Diebstahl II. 83. 87. 88. 92. Raub II. 94. Menschenverkauf II. 95. Verrath II. 95. Verhaftung II. 103. Gerichtskosten II. 104. Prozesswette II. 105. Tortur II. 107. Zeugen II. 109. Eid II. 129. 131. Prozessverfahren II. 133. 136. Exekution II. 137. 145. Geld II. 177. Schenkung II. 186.

Aegypten. Mutterrecht I. 15. Frauenraub I. 327. Mahr I. 330. Brautkauf I. 345. Werbung I. 358. Aussteuer I. 376. Ehescheidung I. 434. 438. 442. Exekution II. 137. Kauf II. 182.

Agonna (Aguna, Augna), an der Goldküste zwischen Akkra und Capecoastcastle, Mutterrecht I. 21. Thronfolgefähigkeit der Weiber I. 133. 297.

Aguna s. Agonna.

Ahanta. ehemals selbständiges Königreich an der Goldküste, später Provinz von Aschanti, Gesetze I. 1. Haftung der Mitbürger für Schulden I. 76. Selbsthülfe II. 22. Ungefährsbusse II. 29. Kompositionen II. 36. Diebstahl II. 92. Exekution II. 141. Hungersnoth II. 165. Schulden II. 180.

Digitized by Google

Aïr, Oase in der Sahara, Mutterrecht I. 17. Erbrecht I. 17. Tributpflichtigkeit I. 212. Abgaben I. 268—271.
Akkra (Akra), Stadt und Distrikt an der Goldküste, Präjudizien I. 4. 5. Palaver I. 4. 5. 81. Mutterrecht I. 20. Rechte des Vaters am Vermögen der Kinder I. 53. Blutrache I. 60. 62. Verwundung I. 60. Haftung für Schulden I. 76. Pfandsklaverei I. 94. II. 18. Rechte der Herrn über die Sklaven I. 95. Verfassung I. 186. Ehe I. 322. Brautkauf I. 332. Kinderverlobung I. 366. 370. Levirat I. 422. Ausserehelicher Verkehr I. 458. 464. Erbrecht I. 20. 32. II. 1. 4. 17. 18. Todesstrafe II. 42. 45. Ehebruch I. 404. Diebstahl I. 76. Menschenfang I. 76.
Algier, Anarchie nach dem Tode des Dey I. 161. Ehebruch II. 80.
Allabja, in Ostafrika, Blutsverwandtschaft als Ehehinderniss I. 383.
Amanahea (Amanahia) s. Apollonia.
Amaxosa, Südafrika, Thronfolge I. 143. Konkubinat I. 320. Brautkauf I. 346. Tod der Ehefrau I. 431. Ehescheidung I. 435. 444. Komposition II. 35. Tödtung II. 58. Zauberei II. 149.
Amazulu, Südostafrika, Vaterrecht I. 28. Solidarhaft der Kraalbewohner I. 48. Mundschaft I. 54. Königthum I. 116. Thronfolge I. 143. 296. Polygamie I. 320. 28. Brautkauf I. 332. 336. Ehemündigkeit I. 384. Hochzeit I. 396. Erbrecht II. 5. Friedloslegung II. 25. Todesstrafe II. 42. 44. Kapitalverbrechen II. 54. Zauberei II. 25. 65. 66. 149. Zeugen II. 109. Exekution II. 138.
Ambriz, zwischen der Kongomündung und S. Paolo de Loanda, Königthum I. 134. Ehe I. 344. Werbung I. 344. Ehescheidung I. 437.
Andulo, Kimbundastaat in Südcentralafrika, an Bailundo tributär I. 213.
Angola, Südguinea, Mutterrecht I. 22—24. 54. Vaterrecht I. 28. Solidarhaft der Familie I. 47. Sklaverei I. 47. 92. II. 49. Königthum I. 127. Dembo I. 28. 136. Thronfolge I. 136. 140. Stände I. 175. Gastfreundschaft I. 181. Banza I. 195 n. 4. Missgeburten I. 286. Beschneidung I. 291. 293. Ehe I. 303. 306. 308. 312. 316. 317. Brautkauf I. 332. Hochzeit I. 386. 392. Jungfräulichkeit der Braut I. 396. Ehescheidung I. 440. 443. Prostitution I. 462. Tampo I. 466. Geschlechtliche Freiheit des Ehemannes I. 457. Ehebruch I. 469. 470. Verleihung der Ehefrauen I. 471. Erbrecht I. 428. 429. II. 2. 6. 18. Zauberei II. 26. 146. 150. 155. Todesstrafe II. 26. Prozess II. 99. Ordalien II. 114. 116. 181. 121. Eid II. 130.
Angoy, Loangoküste, Thronfolge I. 132. 149. Koch des Königs I. 236. Sindungo I. 243. Tod eines insolventen Schuldners II. 47. Todesstrafe II. 40.
Anta, früheres Reich an der Goldküste, Geburt des zehnten Kindes I. 411.
Apingi, in Westäquatorialafrika, Mutterrecht I. 21. II. 10. Palaver I. 79. Sklaverei I. 104. Bongo I. 104. Verfassung I. 184. Krieg I. 276. Zwillinge I. 282. Erbrecht II. 10. Schuld II. 28. Ordal II. 111. 113. Eigenthum II. 167.

Digitized by Google

Apollonia (Amanahea), früheres Königreich an der Goldküste, Königthum I. 115. 158. Das zehnte Kind I. 286.
Apono, in Westäquatorialafrika, Mutterrecht I. 21. II. 10. Palaver I. 79. Ehe I. 317. Erbrecht II. 10. Schuld II. 28.
Aquapim, an der Goldküste, Exogamie I. 74. Verfassung I. 207. Jungfräulichkeit der Braut I. 398. Schuld II. 28. Ungefährsbusse II. 28.
Araber, Blutrache I. 62. 63. Brautkauf I. 341. Werbung I. I. 343. Verlobung I. 361. Hochzeit I. 386. Levirat I. 455. Ausserehelicher Verkehr I. 457. Erbrecht I. 433. II. 14. Diebstahl II. 108.
Ardrah (Arder), ehemaliges Reich an der Westküste, Verlobung I. 377. Ehebruch II. 79. Exekution II. 139.
Arkiko, Stadt in der Nähe von Massaua. Hochzeit I. 392. 394. Mesnit II. 185.
Aschanti. Königreich an der Goldküste, Gesetze I. 1. Mutterrecht I. 21. 24. 31. Vaterrecht I. 31. Pflegevaterschaft I. 41. Solidarhaft der Familie I. 46. 50. II. 49. Mundschaftliche Rechte I. 50. 52. Sklaverei I. 88. 104. Königthum I. 118. 125. 128. 157. Dollmetscher I. 123. Thronfolge I. 21. 31. 144. Exemtion edler Familien von der Todesstrafe I. 164. Verfassung I. 204. 205. Tributpflichtige Stämme I. 213. Der königliche Rath I. 224. Justiz I. 251. Scharfrichter I. 257. Appellation I. 260. Steuern I. 265. 270. 272. 274. Ritterschlag I. 279. Amazonenkorps I. 281. Albinos I. 286. Weiberkönigin I. 298. Polygamie I. 306—309. 313. 314. Brautkauf I. 331. 338. Heiratskonsens I. 364. Kinderverlobung I. 366. 368. 369. Jungfräulichkeit der Braut I. 398. Stellung der Frau I. 399. 401. 403. Beischlaf I. 404. Eheliches Güterrecht I. 416. Tod der Ehefrau I. 432. Ehescheidung I. 439. 444. 450. Ausserehelicher Verkehr I. 459. II. 72. Prostitution I. 464. Ehebruch II. 37. 76. 80—82. Ehen der Prinzessinnen I. 465. Erbrecht II. 9. 11. 17. Beerdigung II. 17. Ausstossung aus der Familie II. 25. Kompositionen II. 37. Todesstrafe II. 41. 45. 46. Ehrenstrafe II. 49. Tödtung II. 59. 60. Majestätsbeleidigung II. 64. Zauberei II. 67. Eid II. 69. 128. 130. Diebstahl II. 83. 84. 86. 91. 108. Beschädigung eines Agriessteines II. 95. Verbot des Aufhebens von Gold vom Markte II. 97. Feigheit II. 98. Verhaftung II. 103. Gerichtskosten II. 105. Ankläger II. 106. Ordalien II. 114. 117. 125. Fetisch II. 128. Prozess I. 408. II. 135. 136. Exekution II. 138. 141. Eigenthum II. 168. Geld II. 177. Schuldenzahlung II. 180. Darlehen, Zinsen II. 185.
Asgar, Berberstamm, Mutterrecht, Thronfolge I. 17.
Ashango, in Westäquatorialafrika, Palaver I. 79.
Ashiras, in Westäquatorialafrika, Kinderverkauf I. 52. Ehemündigkeit I. 384.
Atkame-Meléggen, im Sarae nördlich von Abyssinien, Verfassung I. 192.
Augna s. Agonna.
Axim, an der Goldküste, Blutpreis I. 69. Haftung der Mitbürger für Schulden I. 76. Verfassung I. 186. Justiz I. 249. Krieg I. 277. Kompositionen II. 33. 34. 37. Tödtung I. 56. Dieb-

stahl I. 86. Menschenraub I. 95. Gerichtskosten I. 104. Exekution II. 134. 140. 145.
Az Ali Bakit, in Nordostafrika, Gimmei I. 419.

Badagry, am Niger, Tod des Häuptlings I. 160. 161. Zaubereiprozess II. 149.
Baële, in der östlichen Sahara, Häuptlinge I. 113. 139. Verfassung I. 192. 266. Abgaben I. 268. Polygamie I. 305. 313. Ehe I. 323. Brautkauf I. 339. 352. 354. Hochzeit I. 387. 395. Levirat I. 421. Ehescheidung I. 440.
Bagelé, in Adamaua, Häuptlingsthum I. 116. jus primae noctis I. 467.
Bagirmi, Königreich im Sudan, Königthum I. 115. 122. 124. 201. Thronfolge I. 132. 150. Königliche Familie I. 216. Kronprinz I. 216. Königin-Mutter I. 218. Frauen des Königs I. 219. Prinzessinnen I. 220. Verfassung I. 201. Grosswürdenträger I. 222. 230. 231. Hofstaat I. 236. 237. Mbarkatborô I. 125. Richter I. 252. Scharfrichter I. 257. Steuern I. 273. Militär I. 278. Brautkauf I. 331. 334. Geburt des fünften Kindes I. 411. Ehescheidung I. 439—441. Zweite Ehe I. 456. Eid II. 130. Geld II. 176.
Bagoes (Bagos, Bagus, Baga), am Rio Nunez, Westküste, Tod des Häuptlings I. 160. Verfassung I. 189. Kinderverlobung I. 366. 370. Cicisbeat I. 468. Todesstrafe II. 43. Zauberei II. 151.
Bailundo, Kimbundareich in Südcentralafrika, Königthum. Adel, Impungagericht I. 116. 155. Geld II. 179.
Bakalai (Bakelé), Westäquatorialafrika, Mutterrecht I. 21. Exogamie I. 74. Schuldsklaverei I. 91. Verfassung I. 185. Mwetyi I. 244. Alte und Kranke I. 299. Brautkauf I. 334. Levirat I. 423. Erbrecht II. 4. Kompositionen II. 37. n. 7. Asylrecht II. 39. Zauberei II. 67. Ehebruch II. 76. Ordalien II. 111. 114. 121.
Bakuti, am Kongo, Tod des Häuptlings I. 159.
Bakwiri, am Kamerungebirge, Thronfolge I. 31, Blutrache I. 59. Tod des Königs I. 158. Verfassung I. 190. Kinderverlobung I. 367. Mundschaft I. 401. Levirat I. 423. Tödtung II. 29. Ehebruch II. 78. Tortur II. 107. Ordalien II. 111. 114. Zauberei II. 156.
Balantes (Balante), südlich von Senegambien, nördlich vom Rio de Geba, Verfassung I. 187. Ehe I. 322. Werbung I. 344. Kinderverlobung I. 370. Diebstahl II. 83. Ankläger II. 106. Ordalien II. 112. Zauberei II. 153.
Balégga, Südafrika, Mord, Blutrache I. 84. Verfassung I. 194.
Balonda s. Muata Kasembe.
Bamanwato (Bamangwato), Betschuanen in Südafrika, Beschneidung I. 291. Kinderverlobung I. 367.
Bambara (Bambarra) Königreich im Sudan am obern Niger, Sklaverei I. 89. Verfassung I. 186. 201. Stellung der Frau I. 399.
Bambuk, im Innern von Senegambien, Bentaba, Volksversamm-

lung I. 82. 83. Siratik, Farim I. 114. 145. 146. 154. Verfassung I. 185. 213. Mahamma Jamboh I. 246. Steuern I. 262. Handel I. 275. Beschneidung I. 290. 291. Polygamie I. 305. 312. 314. 315. 318. Brautpreis I. 335. Hochzeitsgeschenk I. 376. Verlobung I. 378. Hochzeit I. 391. Ausserehelicher Verkehr I. 458. Plünderung als Strafe II. 26. 77. Ehebruch II. 75. 77. Eigenthum II. 167.

Banákas, an der Gabun- oder Pongoküste, Todesstrafe II. 42. Ehebruch II. 80. Diebstahl II. 88.

Bangalas, im Innern von Angola, Mutterrecht I. 22. 23. 31. 52. Vaterrecht I. 31. Mundschaft I. 52. Thronfolge I. 136. 143. Stände I. 169. Ordalien II. 111.

Bango, in Angola, Häuptling, Diebstahl I. 129.

Banjar, Nordwestküste, Mutterrecht I. 20. Häuptling I. 113. 130. Thronfolge I. 20. Missgeburten I. 285. Polygamie I. 306. Ehe I. 321. Ehescheidung I. 27. 435. 442. 447. Ordalien II. 127. 157.

Banjūn (Banyūn, Banjong) an der Mündung des Senegal, Mutterrecht I. 20. Solidarhaft I. 47. 48. Palaver I. 82. 249. Königthum I. 113. Mamma-Diombo I. 247. Justiz I. 249. Exekutivbeamte I. 20. 257. Kinderverlobung I. 369. 370. Ehescheidung I. 450. Erbrecht II. 3. Verbannung I. 47. 48. II. 50. Ehebruch II. 80. Ordalien II. 112. Urtheil II. 137. Zauberei II. 154.

Banyai, am Zambesi, Mutterrecht I. 23. Thronfolge I. 23. Dienstehe I. 379. Ordalien II. 118. Jagd II. 163.

Bapuku, Westäquatorialafrika, Verfassung I. 187.

Barea, im obern Nubien, Präjudizien I. 4. Islamitisches Recht I. 7. Mutterrecht I. 16. 17. 30. 33. 90. 108. 297. Vaterrecht I. 30. 33. Loskauf Gefangener I. 48. Mundschaft I. 51. 53. Blutrache I. 59—64. 66. 67. 71. 72. 180. Vertassung I. 75. Palaver I. 79. Volksversammlungen I. 81. Beuterecht I. 85. 100. Unfreiheit 88. n. 1. 90. 96. 104. 92. 108. 111. Alfai (Regenmacher) I. 130. Fremde I. 176. 180. 181. Schutzherr I. 176. Verfassung I. 192. Justiz I. 250. Militär I. 280. Uneheliche Geburt I. 288. Stellung der Weiber I. 296. Polygamie I. 305. Brautkauf I. 341. 348. 351. 353. Aussteuer I. 353. 376. Hochzeit I. 388. 390—392. 394. Verhältniss zwischen Ehegatten I. 402. 403. Eheliches Güterrecht I. 417. 455. Levirat I. 420. Ehescheidung I. 30. 31. 434. 436. 442. 447. 451. Zweite Ehe I. 455. Ausserehelicher Verkehr I. 457. Erbrecht I. 108. 429. II. 1. 2. 9. 15. 16. 18. Friedloslegung II. 24. Talion II. 27. Verschuldung II. 28. Asylrecht II. 39. Gastfreundschaft II. 39. Vergiftung II. 68. Ehebruch II. 75. Diebstahl II. 83. 85. 93. 159. Ladung II. 101. Zeugen II. 109. Eid II. 130. Prozess II. 135. Exekution II. 139. Fund II. 165. Honig II. 165. Eigenthum II. 167. 169. 172. 173. 174. Dienstmiethe II. 183. Mesnit II. 185. Leihvertrag II. 186. Schenkung II. 186. Bürgschaft II. 187. Sachbeschädigung II. 188.

Bari, am weissen Nil, Verfassung I. 182. 193. Brautkauf I. 340. Hochzeit I. 395. Unzucht II. 71.

Barka, Distrikt in Abyssinien, Ehescheidung. I. 437.

Barolong, Betschuanenstamm südlich von der Kalahari, Rechts-

Digitized by Google

pflege I. 5. Solidarhaft der Familie I. 46. Justiz I. 250. Kompositionen II. 32. 35. Rebellion II. 32. 96. Grundeigenthum II. 170.

Barotse, Stamm nördlich vom Zambesi, Tod des Königs I. 159. Ministerien im Königreiche Lui I. 226. Ordalien II. 119. 127.

Basango, Stamm am Bachr-el-Makwar, einem Zufluss des Uëlle, Häuptlingsthum I. 118.

Baschubia, Südafrika, Ordalien II. 119.

Basutho (Basuto, Bassouto, Sutho), Südafrika, östlich vom Oranje-Freistaat, Verwandtschaftssysteme I. 24. 33. Geschlechtsdörfer I. 44. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern I. 53. Väterliche Gewalt I. 56. Volksversammlungen I. 81. Motzeta I. 123. Häuptlingsthum I. 131. 152. Thronfolge I. 133. 143. 146. Verfassung I. 196. 208. Justiz I. 5. 250. Jagd I. 265. Abgaben I. 266. Heer I. 279. Zwillinge I. 282. Missgeburten I. 285. Anomale Geburten I. 287. Beschneidung I. 290. Alte und Kranke I. 300. Brautkauf I. 332. 339. 346. 347. Heiratskonsens I. 362. Verlobung I. 374. Kinderverlobung I. 367. Hochzeit I. 387. Säugezeit I. 411. Levirat I. 424. Ehescheidung I. 435. 442. 444. 449. Hetärismus der Hochzeitsnacht I. 465. Ausleihen der Weiber I. 472. Erbrecht I. 320. II. 13. Bussen II. 33. Todesstrafe II. 43. Tödtung II. 56. Zauberei II. 67. Vergiftung II. 68. Diebstahl II. 86. Verrath II. 96. Prozess II. 133. Jagdrecht II. 163. Grundeigenthum II. 170.

Batoka, Südafrika, Ordalien II. 119. 127.

Bautschi (Jacoba), im Sudan, Schmiede I. 174. Kronprinz I. 217. Grosswürdenträger I. 222. 229. 230. Marktpolizei I. 234. Hofbeamte I. 234—238. Justiz I. 251. Scharfrichter I. 257. Militär I. 278. Frauenraub I. 326.

Bawe, Stamm am Zambesi, Friedensschluss I. 86. Jagdbeute II. 163.

Bedja, in Nubien, Mutterrecht I. 16. II. 2. Erbrecht II. 2.

Bedjuk, Stamm an der Grenze Abyssiniens, Schuldsklaverei I. 91.

Beduan, im Samhar, Verfassung I. 192. Uneheliche Geburt I. 288. Kinderverlobung I. 365. 367. 369. Verhältniss zwischen Brautleuten I. 373. Hochzeit I. 390. 391. 394. 456. Stellung der Frau I. 399. Ehescheidung I. 16. 117. Zweite Ehe II. 454. 456. Ausserehelicher Verkehr I. 457. 467. Mesnit II. 185.

Beit Bidel. Stamm in Abyssinien, Volljährigkeit I. 294. Blutsverwandtschaft als Ehehindernis I. 383.

Benguela, Südguinea, Hochzeit I. 392. Prostitution I. 461. Todesstrafe II. 44. Luxusgesetze II. 97. Ordalien II. 114. Zauberei II. 148. 150. 156. Geld II. 177. 178.

Beni Amer, in Obernubien, Mutterrecht I. 16. Vaterrecht I. 31. Solidarhaft I. 47. Blutrache I. 16. 61. 62. 64. 68. 108. Deglel I. 56. Unfreiheit I. 88 n. 1. 92. 96. 102. Woréza I. 99. 102. 106. 108. 109. Zeraf I. 99. Fund I. 100. 101. Königthum I. 127. Stände I. 168. Fremder, Schutzherr I. 176. Tributpflichtigkeit I. 211. Justiz I. 250. Appellation I. 260. Kriegsbeute I. 100. 101. 265. Uneheliche Geburt I. 288. Volljährigkeit I. 293. Freudenschrei I. 296. Polygamie I. 304. Brautkauf I. 334. 351. 353. Aussteuer I. 353. Kinderverlobung I. 365. Vererbung der

Verlobten I. 372. 373. Ehehindernisse I. 383. 385. Hochzeit I. 387. 395. Ehe I. 17. 90. 109. Stellung der Frau I. 400. 403. Mutterfamilie I. 407. Schwiegermutter I. 412. Eheliches Güterrecht I. 416. 419. Metlo I. 418. Levirat. I. 421. Trauerzeit I. 426. 427. Ehescheidung I. 31. 434. 437. 446. Zweite Ehe I. 455. Erbrecht I. 429. 433. II. 6. 13. 18. Tödtung II. 60. Unzucht I. 61. II. 70. Honig II. 165. Grundeigenthum II. 167. 172. Kauf II. 181. Dienstmiethe II. 182. 183. Leihvertrag II. 186.

Beni Mzab, in der Sahara, Verfassung I. 190. Ehe I. 130. Endogamie I. 382. Tebria (Exkommunikation) II. 258. Strafen II. 53. Geisselung II. 48. Verbannung II. 50. Gefängniss II. 51. Ehebruch II. 81.

Benin, an der Goldküste, Vaterrecht I. 27. 142. Königthum I. 115. 118. 119. 125. 158. Thronfolge I. 27. 142. 150. Verfassung I. 199. Königin-Mutter I. 218. Ministerium I. 226. Würdenträger I. 230. 231. 233. Abgaben I. 269. Zwillinge I. 282. Polygamie I. 305. Verlobung I. 355. Werbung I. 358. Hochzeitsgeschenk I. 377. Hochzeit I. 388. Säugezeit I. 410. Levirat I. 423. Erbrecht I. 428. 433. II. 7. 11. 13. 15. Kompositionen II. 34. 37. Todesstrafe II. 26. Geldbussen II. 31. Tödtung II. 31. 57. Ehebruch II. 31. 79. 82. Diebstahl II. 31. 86. 91. Ordalien II. 120. 121. 124.

Berâbra, in Nubien, Brautpreis I. 330.

Berber, in der Sahara, s. auch Marokko, Dongola, Häuptlinge I. 133. Verfassung I. 190. Uneheliche Geburt I. 289. Werbung I. 359. Ehescheidung I. 439. 440. Eigenthum II. 171. 174.

Berta (Bertat), westlich vom obern Blauen Nil, nahe der Südwestgrenze Abyssiniens, Blutsbrüderschaft I. 39. Blutrache I. 58. Königthum I. 154. Alte und Kranke I. 298. Todesstrafe II. 43. 44. 80. Ehebruch II. 43. 80. Geld II. 178.

Betschuanen, Südafrika, Vaterrecht I. 28. Pflegevaterschaft I. 42. Pitscho I. 79. 80. Kotla I. 83. Krieg I. 84. Sklaverei I. 106. Häuptlinge I. 28. 131. Thronfolge I. 28. 142. Boguera I. 165. Stammnamen I. 170. Verfassung I. 195. Jagd I. 265. II. 162. Zwillinge I. 283. Beschneidung I. 290. 291. Alte und Kranke I. 299. Polygamie I. 306. 313. 317. 319. Brautkauf I. 332. Blutsverwandtschaft als Ehehinderniss I. 383. Hochzeit I. 386. Stellung der Frau I. 400. 403. Tod eines Kindes I. 412. Levirat I. 424. Erbrecht II. 13. Tödtung II. 56. Diebstahl II. 86. 90. 159.

Bihé, Kimbundareich in Südcentralafrika, Mutterrecht I. 23. Sklaverei I. 23. 94. 95. 96. 99. 102. 112. Dollmetscher I. 123. Königthum I. 123. 125. 159. 161. 162. Thronfolge I. 140. 151. Stände I. 169. Fremde I. 178. 179. Verfassung I. 201. 202. Macotas I. 226. Heerwesen I. 280. 281. Ehe I. 23. Mucano II. 21. Kompositionen II. 32. 34. Geld II. 178.

Bimbia, Westküste, Zauberei II. 147. 156.

Bissao, Westküste südlich von Senegambien am Rio de Geba, Königthum I. 158.

Bogos, Stamm im Norden Abyssiniens, Gewohnheitsrecht I. 3. Präjudizien I. 5. Mutterrecht I. 16. Stammväter I. 35. Stammbäume I. 36. Solidarhaft der Familie I. 48. Mundschaft I. 51.

Digitized by Google

53. 54. 55. Aib I. 56. Sim I. 57. II. 32. Blutrache I. 59. 64—67. 69—72. 109. 180. Wechselheiraten I. 73. Beuterecht I. 86. 100. Unfreiheit I. 89. 90. 93. 96. 99—101. 103. 104. 106—109. 111. 168 ff. Stände I. 168. Schutzherr I. 176. Fremde I. 177. Aschkeray I. 176. 180. Gericht I. 248. Schiedsrichter I. 254. Uneheliche Geburt I. 288. Nabelschnur I. 289. Stellung der Frauen I. 295. Freudenschrei I. 297. Polygamie I. 305. Frauenraub I. 327. Brautkauf I. 340. 348. 354. Werbung I. 360. Kinderverlobung I. 366. Verlöbniss I. 372—375. Blutsverwandtschaft als Ehehinderniss I. 383. Hochzeit I. 390. 396. Mesnit I. 391. II. 185. Stellung der Ehegatten I. 402. 403. Schwiegermutter I. 413. Meslot I. 417. 418. Levirat I. 420. Ehescheidung I. 437. 442. 451. Häday Mobel und Welet I. 454. Erbrecht I. 429. II. 2. 5. 11. 12. 17—19. Talion II. 27. Verschuldung II. 28. Wergeld II. 32. Todesstrafe II. 42. Tödtung II. 58. 60. 61. Körperverletzung II. 62. Zauberei II. 67. Unzucht II. 71. Ehebruch II. 74. Diebstahl II. 85. 89. 90. 93. Menschenraub II. 95. Wotwozam II. 106. Zeugen II. 108. 109. Wiederfund II. 100. Eid II. 129. 131. 132. Prozessverfahren II. 134. 135. Fund II. 165. Honig II. 165. Eigenthum II. 168. 169. 172. 174. 175. Kauf II. 182. Dienstmiethe II. 182. Mahses II. 183. Ackerbaukontrakte II. 184. Gabet II. 185. Leihvertrag II. 186. Hinterlegungsvertrag II. 186. Schenkung II. 186. Bürgschaft II. 187. Pfandrecht II. 187. Sachbeschädigung II. 188.

Bomma (Boma), an der Kongomündung, Palaver I. 81. Königthum I. 129. Undémbo I. 244. Brautkauf I. 340. Hochzeit I. 393. Kauf II. 179.

Bondu (Bondou), in Senegambien, Königthum I. 115. Thronfolge I. 135. 142. Verfassung I. 199. Justiz I. 251. Abgaben I. 268. Strafen II. 53. Geisselung II. 48. Tödtung II. 57.

Bongo (Dor), Centralafrika zwischen Djur und Niamniam, Verfassung I. 193. Ehe I. 309. Brautkauf I. 336. Ehemündigkeit I. 384. Ehescheidung I. 434. 440. 446. Zauberei II. 64. Ehebruch II. 73.

Bonny, Westküste, Ordalien II. 119. 124. Geld II. 177.

Borgu, Königreich am Niger, Werbung I. 343.

Borkû, im östlichen Sudan, Häuptlinge I. 113. 139. Thronfolge I. 145. Schmiede I. 173. Verfassung I. 191. Tributpflichtigkeit I. 213. Abgaben I. 267. Erbrecht II. 14.

Bornû, Sultanat im Sudan, Gesetz I. 2. Mutterrecht I. 18. Blutrache I. 65. Kriegswesen I. 86. Königthum I. 115. 119. 201. Thronfolge I. 27. 135. 137. 143. 147. 148. Gefolgschaft I. 165. Eunuchen I. 180. Nokna (Nogona) I. 201. 220. Verfassung I. 212. Tschiroma I. 217. Mágira I. 218. Gúmssú I. 219. Digma I. 228. Würdenträger I. 230. Hofbeamte I. 234. 236—238. Scharfrichter I. 257. Steuern I. 263. 274. Militär I. 277. Ehe I. 302. 310. Frauenraub I. 326. Brautkauf I. 331. 338. 353. 354. Werbung I. 356. Heiratskonsens I. 362. Aussteuer I. 376. Ehemündigkeit I. 384. Hochzeit I. 387. Jungfräulichkeit der Braut I. 397. Stellung der Frau I. 399. Ehescheidung I. 435. 442. Zweite Ehe I. 454. Ausserehelicher Verkehr I. 458. Verkehr I. 458. Verstümmelungsstrafen II. 47. Mord II. 56. Ehe-

Digitized by Google

bruch II. 73. Diebstahl II. 87. 90. Exekution II. 138. 144. Geld II. 176. 179.
Braknas, Mauren im Norden Senegambiens, Häuptlingsthum I. 153. Thronfolge I. 146. Stände I. 175. Vormundschaft I. 294. Schwiegermutter I. 413. Trauerzeit I. 426. 432. Ehescheidung I. 445. 449. Erbrecht I. 429. 433.
Bua, südöstlich von Bagirmi, Häuptlinge I. 160. Verfassung I. 192.
Bubies, bei Fernando Po, Verstümmelungsstrafen II. 47. Ehebruch II. 81.
Búdduma, auf den Inseln des Tsâde, Schmiede I. 173. Werbung I. 342. Mitgift I. 354. Heiratskonsens I. 365. Ehemündigkeit I. 384. Hochzeit I. 386. Ehescheidung I. 436.
Bullamer (Bullom), an der Sierra-Leone-Küste, Solidarhaftung der Landsleute I. 75. Palaver I. 79. 82. Sklaverei I. 95. Thronfolge I. 135. Purra I. 239. Bundugericht I. 247. Justiz I. 249. Prozess I. 259. Kinderverlobung I. 370. Geschlechtsfreiheit der Ehefrau I. 468. Todesstrafe II. 43. Ordal II. 111. Execution I. 138. 139. 140. Zauberei I. 151.
Bulu, am Gabun, Verfassung I. 185.
Buschmänner, Südafrika, Verfassung I. 182. Alte und Kranke I. 299. Brautkauf I. 332. Werbung I. 358. Verlobung I. 378. Dienstehe I. 379. Schwiegermutter I. 414. Ehebruch I. 468.
Bussa, am Niger. Vaterrecht I. 28. Sklavenehe I. 110. Königthum I. 115. Verlobung I. 361. Ehescheidung I. 28. 435. 447. Zauberei II. 67.

Calumbo, in Angola, Verbrennung der Hütte des Verstorbenen I. 56. Anwälte I. 256. Gerichtssitzungen I. 258. Appellation I. 261. Gerichtskosten II. 104. Zauberei II. 146. 148. 155.
Cambambe, Südguinea, weibliche Häuptlinge I. 298.
Camma (Commi), Westäquatorialafrika am Fernan Vaz, Mutterrecht I. 21. Palaver I. 79. Königthum I. 121. 139. 160. Verfassung I. 184. Krieg I. 276. Erbrecht I. 429. II. 10. Schuld II. 28. Tödtung II. 57. Ehebruch II. 80. Raub II. 94. Ordalien II. 111. 114. Eigenthum II. 168.
Cassanga, an der Mündung des Senegal, Mutterrecht I. 20. Vaterrecht I. 27. Solidarhaft I. 47. 48. Palaver I. 82. Exekutivbeamte I. 20. 257. Missgeburten I. 285. Erbrecht II. 3. Vererbung I. 47. II. 50. Urtheil II. 137. Zaubereiprozess II. 154.
Cassange, im Innern von Angola, Solidarhaft der Familie I. 48. Jaga I. 148. 150. 155. 159. Wochenbett des Mannes I. 409. Tampo I. 466. Ausleihen der Weiber I. 471. Zauberei I. 48.
Cayor, in Senegambien, Mutterrecht I. 20. Königthum (Damel) I. 116. 129 n. 4. 136. Thronfolge I. 20. Ehelosigkeit I. 302.
Chartûm, Wechsel des Herrn I. 302.
Commi s. Camma.
Cunhinga, Südcentralafrika, Mutterrecht I. 23. Verbrennung des Sterbehauses I. 56. Trauerzeit I. 426. Erbrecht I. 23.

Dahomé, Königreich an der Goldküste, Gesetzbuch I. 1. 2. Vaterrecht I. 27. Mundschaft I. 52. Sklaverei I. 95. König-

thum I. 5. 116. 118. 119. 121. 122. 125—127. 157. 160. 162. Thronfolge I. 27. 137. 143. 144. Königinnen I. 129. 164. 219. Königssöhne I. 164. Königinmutter I. 218. Stände I. 175. Fremde I. 179. Minister I. 223 ff. Chacha I. 231. 465. Hofstaat I. 236. Scharfrichter I. 256. Appellation I. 260. Steuern I. 263. 269. 271. 272. 274. 275. Handel I. 275. Militär I. 278. 281. Amazonenkorps I. 281. Albinos I. 286. Polygamie I. 306—308. 312. 315. 316. Brautkauf I. 340. Werbung I. 342. 356. Heiratskonsens I. 364. Kinderverlobung I. 369. Hochzeitsgeschenk I. 377. Ehe I. 381. Jungfräulichkeit der Braut I. 397. Stellung der Frau I. 399. 401. 403. Kinder I. 415. Ehescheidung I. 436. Zweite Ehe I. 454. Freudenmädchen I. 463. Erbrecht I. 32. II. 4. 7. 15. Todesstrafe II. 40. 44. Gefängniss II. 51. Kapitalverbrechen II. 54. Körperverletzung II. 63. Majestätsbeleidigung II. 64. Vergiftung II. 68. Unzucht II. 71. Ehebruch II. 78. 80—82. Diebstahl II. 86. 91. 93. Verrath II. 95. Polizeistunde II. 97. Feigheit II. 98. Exekution II. 144. Grundeigenthum II. 171. Geld II. 177.

Damara (Ovaherero), Südwestafrika, Mutterrecht I. 23. 24. Vaterrecht I. 28. Verbrüderung I. 40. Blutrache I. 68. „Weggeben" I. 97. Häuptlingsthum I. 153. Kasten (Eanda) I. 23. 24. 170. Anomale Geburten I. 287. Beschneidung I. 290. Alte und Kranke I. 299. Ehe I. 302. Polygamie I. 28. 306. 319. Brautkauf I. 332. 338. Werbung I. 344. Kinderverlobung I. 366. 369. Hochzeit I. 386. Stellung der Frau I. 400. Ehescheidung I. 436.

Danakil, zwischen Abyssinien und dem rothen Meere, Verfassung I. 182.

Dar-For (Darfur), im Sudan, Königthum I. 117. 126. Dollmetscher I. 123. Thronfolge I. 148. Menschenopfer I. 151. Altersklassen I. 167. Grosswürdenträger I. 222 ff. Hofstaat I. 237. Magdomm I. 263. Abgaben I. 263. 269. 271. Beschneidung I. 291. Ehe I. 302. 307. 310. 322. 402. 403. Brautkauf I. 377. Brautleute und Schwiegereltern I. 374. Schwiegermutter I. 413. Hochzeit I. 388. 394. 395. II. 24. Selbsthülfe II. 24. Todesstrafe II. 42. 46. Geld II. 176.

Denqa (Denka, Dinka), am Bahr-el-Abiad, Verfassung I. 194. Ehe I. 320. Brautkauf I. 334. 348. Levirat I. 421. Erbrecht II. 5. 14. Kauf II. 180.

Diagara (Diara), in den Mandingoländern, Königthum I. 115. Thronfolge I. 136. 148. Fremde I. 180. Verfassung I. 201. Abgaben I. 263. 266. 267. Heirat I. 385. Erbrecht I. 180. Versklavung II. 49. Tödtung II. 58. Diebstahl II. 87.

Djūr, am Nil, Grundeigenthum II. 167.

Doko, halbmythisches Pygmäenvolk westlich von Abyssinien, Ehe I. 302.

Dóma, am Binue, Hetärismus der Prinzessinnen I. 464. Geld II. 177.

Dónde, Kimbundastaat, Südcentralafrika, Königin I. 219.

Dongola, in Nubien, Steuer nach Wasserrädern, I. 264. Uneheliche Geburt I. 289. Brautkauf I. 335. 345. 350. 360. Ehescheidung I. 449. 452. 453. Zweite Ehe I. 454. 455. Freudenmädchen I. 464. Erbrecht I. 429. II. 13.

Dōr (Bongo), am Bahr-el-Abiad, Brautkauf I. 331.
Dschagga s. Wadschagga.
Dschennah (Jannah), am Niger, Tod des Häuptlings I. 160. 161.
Dualla, in Kamerun, Brautkauf I. 337. 347. Ehescheidung I. 441. Ehebruch II. 75.

Edeeyahs, Fernando Po, Palaverhäuser I. 82. Verfassung I. 189. Dienstehe I. 379. Erbrecht II. 14. Geld II. 177.
Egba s. Yarriba.
Enarea, im Südwesten Abyssiniens, Stammvater I. 35. Königliche Familie I. 100. 216. Justiz I. 251.

Fan, Volk in Westäquatorialafrika, Kriege I. 84. Schmiede I. 174. Polygamie I. 306. Brautkauf I. 334. 337. Ehemündigkeit I. 384.
Fanti, Volk an der Goldküste, Gesetze I. 2. Gewohnheitsrecht I. 4. Mutterrecht I. 21. Mundschaft I. 49. 51. 55. 94. Sklaverei I. 88. 94. Verfassung I. 207. Konkubinat I. 311. Brautkauf I. 331. 338. Werbung I. 344. Kinderverlobung I. 366. 367. 368. Dienstehe I. 379. Jungfräulichkeit der Braut I. 396. 397. Verhältniss der Ehegatten I. 408. Levirat I. 422. Tod der Ehefrau I. 430. Ehescheidung I. 21. 408. 438. 444. 445. 447. 448. Prostitution der Ehefrau I. 468. Erbrecht II. 6. 13. 16. 17. Selbsthülfe II. 22. Kompositionen II. 30. Versklavung II. 49. Ehebruch I. 469. II. 77. Diebstahl II. 87. Prozess II. 100. 133. 136. Gerichtskosten II. 103. Tortur II. 107. Ordalien II. 114. Eid II. 128. 131.
Fazoql (Fasoql, Fasolglou), in Südnubien, Hinrichtung des Königs I. 154. 155. Alte und Kranke I. 298.
Fellatah s. Fulah.
Felups, Volk an der Westküste südlich von Senegambien, Mutterrecht I. 20. Blutrache I. 60. Palaver I. 81. Häuptlinge I. 113. Verfassung I. 188. Justiz I. 249. Exekutivbeamte I. 20. 257. Missgeburten I. 285. Ehe I. 303. Kinderverkauf I. 414. Ehescheidung I. 27. 437. 447. 453. Friedloslegung II. 25. Kompositionen II. 26. Vermögenskonfiskation II. 25. Tödtung II. 25. 49. Diebstahl II. 87. Zauberei II. 25. 153. Urtheil II. 137.
Fesan (Fezzan), Sultan I. 119. Thronfolger I. 136. Minister I. 230. Justiz I. 254. Steuern I. 263. 267. Ehescheidung I. 434.
Fulah (Fulbe, Pullo, Peulh, Fellatah), Volk im westlichen Sudan, s. auch Futa-Djallon, Futatoro, islam. Recht I. 8. Mutterrecht I. 19. 141. Sklaverei I. 78. 89. 92. 96. 101. 107. 110. 111. Garrankees I. 171. 172. Schmiede I. 173. Verfassung I. 200. 206. 207. 211. Thronfolge I. 19. 141. Justiz I. 251. Anwälte I. 255. Abgaben I. 269. Beschneidung I. 290. 291. Frauenraub I. 327. Brautkauf I. 339. 346. Werbung I. 358. 359. Heiratskonsens I. 364. Verlobte I. 373. Ehehindernisse I. 385. Hochzeit I. 387. 389. 391. Eheliches Güterrecht I. 416. Levirat I. 422. Ehescheidung I. 435. 438. 442. Kele I. 468. Erbrecht I. 433. Verstümmelungsstrafe II. 47. Ehebruch II. 79. Diebstahl II. 91. Grundeigenthum II. 171.

Digitized by Google

Futa-Djallon, im Innern von Senegambien, islamit. Recht I. 7. Schmiede I. 173. Fremde I. 180. Verfassung I. 205. 206. 212. 277. Krieg I. 265. 277. Abgaben I. 267. 268. 271. Beschneidung I. 290. 291. Ehe I. 309. Werbung I. 343. 358. Ehescheidung I. 445. 453. 454. Erbrecht I. 180. II. 20. Strafen II. 53. Erdrosselung II. 42. Verstümmelung II. 46. Geisselung II. 48. Ehrenstrafen II. 48. Tödtung II. 57. Nothzucht II. 70. Ehebruch II. 81. Diebstahl II. 87. 90. 91. Luxusgesetze II. 96. Trunkenheit II. 98. Eigenthum II. 169.

Futatoro, in Senegambien, Griots I. 172. Verfassung I. 209. Almousseri I. 241. Werbung I. 343. 358. Heiratskonsens I. 371. Verlobte I. 373. Aussteuer I. 375. Hochzeitsgeschenke I. 377. Dienstehe I. 379. Ehescheidung I. 442. 448. Tödtung II. 57.

Galabat, in West-Abyssinien, Verfassung I. 191.

Galam, in Senegambien, Mutterrecht I. 19. 134. 205. Tunka I. 19. 134. 205. Thronfolge I. 145. Kasten I. 170. Verfassung I. 205.

Galangue, in Südcentralafrika, Fürst I. 116.

Galla, in Ostafrika. Stammvater I. 35. Blutrache I. 70. Krieg I. 84. 85. Häuptling (Heiitsch, Heiu, Lubo) I. 133. 134. 193. Fremde I. 176. Verfassung I. 193. Polygamie I. 305. Brautkauf I. 330. Aussteuer I. 354. Werbung I. 359. Heiratskonsens I. 365. Ehe I. 389. 400. Gutsabtretung I. 414. Levirat I. 421. Ehescheidung I. 445. Ausserehelicher Verkehr I. 459. Erbrecht II. 13. Kompositionen II. 30. Eid II. 128. 130.

Ganguella (Gangella, Gonzellos), in Südcentralafrika südlich von den Kimbundaländern, Kinderverlobung I. 370. Tod der Ehefrau I. 430. Ordalien II. 126. 156. 157. Zauberei I. 147. 156. 157.

Ghánata, altes westafrikanisches Reich, Mutterrecht I. 19. Thronfolge I. 19.

Ghat, Stadt südlich von Fezzan, Mutterrecht I. 18.

Ginga (Jinga, Gola), Südwestafrika, Würdenträger I. 227. Tampo I. 466. Ausleihen der Weiber I. 471.

Goldküste, Mutterrecht I. 20. 24. Vaterrecht I. 27. Solidarhaft I. 46. 47. Palaver I. 80. Unfreiheit I. 92. 94. 97. 98. 111. 408. Königthum I. 115. 156. Thronfolge I. 141. 143. 146. Bossum I. 156. Stände I. 174. Verfassung I. 207. 214. 215. Konkubinenkinder I. 289. Weibliche Hauptleute I. 297. Polygamie I. 306. 312—316. Brautkauf I. 336. 352. Werbungsgeschenk I. 342. Werbung I. 356. Verlobung I. 355. Kinderverlobung I. 369. Aussteuer I. 376. Hochzeitsgeschenke I. 377. Hochzeit I. 387. 395. Ehe I. 399. 408. Eheliches Güterrecht I. 416. Ehescheidung I. 443. 445. Ausserehelicher Verkehr I. 459. 460. 463. 468. Erbrecht I. 428. 432. II. 2. 9. 12. Kompositionen II. 30. Asyle II. 38. Strafen II. 53. Todesstrafe II. 40. Tödtung II. 57. Körperverletzung II. 63. Zauberei II. 67. 152. Ehebruch II. 76 ff. 80. 82. Gerichtswesen II. 100. Ladung II. 102. Ordalien II. 108. 117. 119. Eid II. 102. 128. Exekution II. 139. 141. 144.

Gorée, Insel an der Küste von Senegambien, Griots I. 172.

Digitized by Google

Verlobung I. 355. Werbung I. 357. Jungfräulichkeit der Braut I. 397.
Grebo, am Kap Palmas, Solidarhaft I. 47. Familienoberhaupt I. 51. 54. Verfassung I. 189. Ordalien II. 117. Familiengut II. 161.
Griqua, in Südafrika, Mord II. 56. Diebstahl II. 86. 90. Sachbeschädigung II. 95.
Grossbassam, an der Goldküste, Mutterrecht I. 20. Solidarhaft I. 45. Sklaverei I. 91. 98. Häuptlingsthum I. 130. 157. Justiz I. 249. 258. 259. Polygamie I. 309. 312. 314. 315. Brautkauf I. 350. 353. 360. Werbung I. 357. Erbrecht I. 20. II. 3. 19. Kompositionen II. 37. Ehebruch I. 130. II. 37. 72. 78. Fetisch II. 107. Ordalien II. 117. Prozess II. 133.

Habab, in Nordostafrika, Kintebai I. 57. Blutpreis I. 68. Sklaverei I. 91. 103. Stände I. 168. Tributpflichtigkeit I. 211. Ehescheidung I. 451. Freudenmädchen I. 464. Ehebruch I. 404.
Hamacen (Hamasēn), westlich von Massaua, Königthum I. 120. Ladung II. 101.
Hambo, Kimbundareich in Südcentralafrika, Mutterrecht I. 23. 140. Thronfolge I. 23. 140. Verfassung I. 205. Beschneidung I. 290.
Hammarrua, Reich am Tschadda, Königthum I. 120. Tributpflichtigkeit I. 212.
Hassanyeh (Hassaniē), Araber in Obernubien, Brautpreis I. 330. Heiratskonsens I. 362. Eheverträge I. 470. 471. Gastfreundschaft I. 472.
Haussa, im Sudan, Haftung des Distriktshäuptlings für Räubereien I. 77. Thronfolge I. 135. Schmiede I. 173. Freiwillige Gerichtsbarkeit I. 255. Geld II. 177.
Homran-Araber, Vaterrecht I. 26. Sklaverei I. 26. 101. 101. Ehe I. 26.
Hottentotten, Vaterrecht I. 28. Mundschaft I. 54. „Weggeben" I. 97. Thronfolge I. 28. 143. Verfassung I. 197. Zwillinge I. 283. Anomale Geburten I. 286. Werbung I. 357. 358. Heiratskonsens I. 362. 363. 371. Ehehindernisse I. 383. Hochzeit I. 386. 387. 389. Ehegatten I. 403. Ehescheidung I. 434—436. 450. 453. Zweite Ehe I. 456. Ausserehelicher Verkehr I. 460. Erbrecht I. 432. II. 5. 12. 16. 19. Todesstrafe II. 40. Blutschande II. 69. Unzucht II. 71. Ehebruch II. 74. Diebstahl II. 88.
Hoval s. Walo.

Jacoba s. Bautschi.
Jannah s. Dschennah.
Ibu, am Niger, Sklaven I. 88. Königthum I. 155. Thronfolge I. 134. Zwillinge I. 283. Anomale Geburten I. 287. Talion II. 27. Ehebruch II. 82. Diebstahl II. 88. 91.
Iddah, am Niger, Mutterrecht I. 21. Königthum I. 158. Thronfolge I. 21. 217. 141. 152. Verfassung I. 189. Justiz I. 253. Abgaben I. 270. Ehe I. 310. 312. Geld II. 177.

Igára, am Niger, Königthum I. 117.
Jiguches, Verfassung I. 183.
Jinga s. Ginga.
Ilori, am Niger, Königthum I. 120. Fremde I. 179. Strafen II. 43. 53. Diebstahl II. 89.
Imohagh s. Tuareg.
Joloffen (Dscholoffen), zwischen Senegal und Gambia. Mutterrecht I. 19. Vaterrecht I. 27. Palaver I. 79. n. 2. Sklaverei I. 91. 96. Königthum I. 123. 125. 127. 133. 139. 140. Bourb-Joloff I. 125. 126. Thronfolge I. 19. 137. 144. Stände I. 169. 171. Griots I. 172. Fremde I. 179. Verfassung I. 186. 209. Justiz I. 249. Advokaten I. 256. Heerwesen I. 280. Ehe I. 302. 315. Brautkauf I. 331. Aussteuer I. 376. Hochzeit I. 386. Trauerzeit I. 432. Ausserehelicher Verkehr I. 460. Erbrecht I. 20. 428. II. 2. Kompositionen II. 31—33. Versklavung II. 49. Körperverletzung II. 62. Diebstahl II. 87. Ordalien II. 120.
Ishogo, in Westäquatorialafrika, Mutterrecht I. 21. II. 10. Palaver I. 79. Verfassung I. 184. Krieg I. 276. Zwillinge I. 284. Erbrecht II. 10. Schuld II. 28.
Juala, Zoll I. 268.

Kaarta, im Sudan, Verfassung I. 186.
Kabylen, in Algier, Gewohnheitsrecht I. 3. Islamit. Recht I. 7. Vaterrecht I. 26. Nothhülfe I. 78. Schmiede I. 174. Vormundschaft I. 26. Uneheliche Geburt I. 288. Brautkauf I. 330. 346. 360. Heiratskonsens I. 364. Trauerzeit I. 426. Ehescheidung I. 435. 437. 448. Erbrecht I. 26. Eigenthum II. 172. 174. Ackerbaukontrakte II. 185.
Kaffa, christl. abyss. Reich südlich von Enarea, Stammvater I. 35. Stellung der Frau I. 402.
Kaffern, Gesetz I. 2. Gewohnheitsrecht I. 4. Vaterrecht I. 28. Stammbäume I. 36. Geschlechtsdörfer I. 44. Solidarhaft I. 46. 77. Mundschaft I. 52. 53. 55. 160. 401. Blutpreis I. 69. Krieg I. 84. 85. Königthum I. 118. 127. 130. 152. 153. Thronfolge I. 147. Regenmacher I. 131. Boguera I. 165. 291. Verfassung I. 196. Regierung I. 215. Amapakati I. 228. Justiz I. 251. 259. Anwälte I. 256. Jagdbeute I. 264. 265. Abgaben I. 266. 275. Beschneidung I. 291—293. Volljährigkeit I. 293. Vormundschaft I. 295. Stellung der Weiber I. 296. 399. 403. Alte und Kranke I. 299. 300. Polygamie I. 307. 308. 313. 317—319. Frauenraub I. 327. Brautkauf I. 332. 334. 336. 338. 340. 346. 349. 354. 425. Werbung I. 259. Heiratskonsens I. 363. Kinderverlobung I. 366. Heirat der Häuptlinge I. 381. Ehehindernisse I. 383. Heirat I. 385. Säugezeit I. 411. Schwiegermutter I. 413. Levirat I. 424. Stellung der Wittwe I. 425. Tod des Ehemannes I. 425. der Ehefrau I. 431. Trauerzeit I. 426. 432. Stellung der Kinder I. 427. Ehescheidung I. 28. 435. 436. 438. 443. 445. 448. 450. Zweite Ehe I. 455. Ausserehelicher Verkehr I. 460. 465—467. 471. 472. Erbrecht II. 2. 5. 7. 11. 12. Friedloslegung II. 25. Kompositionen II. 33. 35. Asyl II. 38. Strafen I. 257. II. 32. 40. 43—45. 51. 53. Verbrechen II. 54. 97. Tödtung I. 77. II. 32.

55. Nothzucht II. 70. Abtreibung II. 70. Unzucht II. 71. Ehebruch II. 74. Diebstahl I. 77. II. 83. 84. 91. 94. Verrath II. 32. 96. Zauberei II. 32. 65. 146. 149. Ladung II. 101. Tortur II. 107. Eid II. 130. 131. Prozessverfahren II. 133. 135. Eigenthum II. 169.

Kakongo, in Südguinea, Königthum I. 122.

Kakunda, am Niger, Königthum I. 115. Verfassung I. 201.

Kalabar, Egboeorden I. 241. Ordalien II. 112. Eid II. 130.

Kamba, in Südcentralafrika, Verfassung I. 205. Hochzeit I. 286. Kompositionen II. 31. Ordalien II. 115. 126. 147. Zauberei II. 147.

Kamerun, s. auch Bakwiri, Dualla, Blutpreis I. 69. Egboeorden I. 241. Polygamie I. 307. 312. 314. Brautkauf I. 331. 337. 347. Tödtung II. 59. Ehebruch II. 76.

Kangaye, in Senegambien, Mutterrecht, Thronfolge, Adel I. 19.

Kanô, im Sudan, Ghaladima I. 230. Hofstaat I. 238. Richter I. 253. Steuern I. 263. 268. 270—272. Militär I. 278.

Kapverden, Ehe I. 321. Frauenraub I. 327. Werbungsgeschenk I. 342. Säugezeit I. 410.

Karagwah (Karagwe), am Ukerewe, Stände I. 169. Minister I. 228. Lebensstrafe II. 41. 43. Blendung II. 47. Tödtung II. 57. Ehebruch II. 78. Diebstahl II. 88. Verrath II. 96.

Kasembe s. Muata Kasembe.

Kasongo (Kassongo), in Centralafrika, Verfassung I. 211. Verstümmelungsstrafen II. 46.

Katsena, in Sokoto, Abgaben I. 270.

Kiákka, Südcentralafrika, Alte und Kranke I. 298. Ordalien II. 126. Zauberei II. 156.

Kimbunda (Kimbande), Volk in Südcentralafrika, Gewohnheitsrecht I. 4. Mutterrecht I. 23. Kissoko-Freundschaft I. 39. Solidarhaft I. 47. 76. 78. Mundschaft I. 23. 51. 52. 415. Blutpreis I. 68. Kriegserklärung I. 86. Unfreiheit I. 93. 105. Verfassung I. 185. 194. Kronprinz I. 147. Pakasséro-Verein I. 245. Justiz I. 250. 258. Olombango I. 256. Steuern I. 262. Beschneidung I. 290. Polygamie I. 306. 312. 314. 317. 319. Brautkauf I. 332. 335. Werbung I. 344. Heiratskonsens I. 362. Hochzeitsgeschenk I. 377. Hochzeit I. 386. Jungfräulichkeit der Braut I. 398. Stellung der Frau I. 400. Säugezeit I. 410. Tod der Ehefrau I. 430. Ehescheidung I. 23. 435. 441. 447. Prostitution der Ehefrau I. 469. Erbrecht II. 3. 6. Kompositionen II. 31—33. 61. Friedensgeld II. 33. 36. Verbrechen II. 55. Körperverletzung II. 61. Beleidigung II. 64. Zauberei I. 47. II. 66. Ehebruch I. 47. II. 75. 77. 82. Diebstahl II. 91. 92. Ladung II. 101. Gerichtskosten II. 104. Ordalien II. 112. 115. 125. Prozessverfahren II. 133. Urtheil II. 137. Exekution II. 142. Geld II. 179.

Kongoländer, Mutterrecht I. 23. 82. 141. 197. Solidarhaft I. 47. Familienrath I. 82. Unfreiheit I. 91. 92. 96. 104. Königthum I. 126. 159. 162. 163. Thronfolge I. 135. 137. Tjenu (Chenoo) I. 23. 82. 141. 197. 380. Schmiede I. 174. Verfassung I. 197. Würdenträger I. 231. Richter I. 253. Umdansa I. 255. Krüppel I. 285. Anomale Geburten I. 287. Polygamie I. 306. 314—316. Lemba-Ehe I. 316. Hochzeit I. 389. Säugezeit I. 410.

Levirat I. 423. 424. Trauerzeit I. 426. Ausserehelicher Verkehr I. 461. 471. Erbrecht II. 2. 16. Talion II. 27. Kompositionen II. 36. Todesstrafe II. 41. 44. 45. Verbannung II. 50. Vermögenskonfiskation II. 51. Zauberei II. 66. 146. Vergiftung II. 68. Ehebruch II. 73. 76. Fetisch II. 107. Ordalien II. 111. 113. 121. Diebstahl II. 107. 146. Eigenthum II. 172. Geld II. 177. Kauf II. 179.

Koranas (Koraunas), Südafrika, im Oranjefreistaat, Vaterrecht I. 28. Thronfolge I. 28. 156. Alte und Kranke I. 299.

Kordofan, Ehescheidung I. 434. 439. 445. 449. Ausserehelicher Verkehr II. 458. 462. 480. Hochzeitskontrakte II. 470. Zweikampf II. 23. Geld II. 176.

Koriskobai, Westküste, Ehe I. 322. Brautkauf I. 331. Kinderverlobung I. 366. Tod der Ehefrau I. 431. Prostitution I. 469. Ehebruch II. 76. 81.

Kororoofa, Reich südlich vom Binue, Galadimo I. 230. Geld II. 177.

Kossous (Kosso), in Sierra-Leone, Eggugu-Mann I. 242.

Kru, Westküste, Palaver I. 81. 82. Bodio I. 127. 130. 266. II. 38. Verfassung I. 81. 188. Justiz I. 249. Abgaben I. 262. 266. Polygamie I. 315. 318. Brautkauf I. 332. 336. 345. 361. Werbung I. 357. Heiratskonsens I. 362. Stellung der Frau I. 402. Levirat I. 422. Tod der Ehefrau I. 430. Ehescheidung I. 444. Kompositionen II. 30. Asyl II. 38. Strafen II. 52. Vergehen II. 97. 98. Zauberei II. 67. Ehebruch II. 78. Diebstahl II. 86. Ankläger II. 106. Zeugen II. 109. Ordalien II. 117. 122. Eid II. 130. Familiengut II. 161. Eigenthum II. 168.

Kunáma, im obern Nubien, s. Barea, Verlobte I. 374.

Kuranko, östlich von Sierra Leone, Heiratskonsens I. 364.

Kûri, am Tsadsee, Verfassung I. 191. Werbung I. 342. Mitgift I. 354. Levirat I. 421. Erbrecht II. 13. Eigenthum II. 173.

Kytch, am weissen Nil, Altentheil I. 415.

Landamas (Landouman), am Rio Nunez (Westküste), Mutterrecht I. 19. Thronfolge I. 19. 134. Simo I. 189. 247. Polygamie I. 305. Werbung I. 358. Heiratskonsens I. 363. Säugezeit I. 411. Ehebruch II. 79.

Laobés, in Nigritien, Verfassung I. 183.

Larro, am Niger, Königthum I. 121.

Latuka, Seeengebiet, Polygamie I. 309. Brautkauf I. 337.

Loangoküste, Mutterrecht I. 21. 90. Verwandtschaftssysteme I. 34. Geschlechtsdörfer I. 44. Solidarhaft I. 46. 47. Mundschaft I. 52. Unfreiheit I. 90. 93. 96. 97. 131. Königthum I. 115. 117. 119. 120. 128. 130. 160. 163. Dorfhäuptling I. 131. Prinz I. 131. 132. 163—165. Thronfolge I. 135. 141. 147. Königliche Familie I. 216. Königin-Mutter I. 217. 465. Verfassung I. 200. Ministerium I. 225. 226. 229—231. Marktpolizei I. 234. Hofbeamte I. 235. 236. Steuern I. 263. 267. Militär I. 279. Zwillinge I. 283. Missgeburten I. 286. Polygamie I. 307. 308. 311. 315. 318. Verlobung I. 361. Heiratskonsens I. 365. Heirat der Prinzessinnen I. 380. Ehehinderniss I. 383. Hochzeit I.

Digitized by Google

393. Säugezeit I. 410. Levirat I. 425. Tod der Ehefrau I. 431. Ehescheidung I. 447. Prostitution I. 461. Erbrecht II. 3. Strafen II. 26. 49. Kompositionen II. 35. 36. Tödtung II. 56. 58. Körperverletzung II. 62. Majestätsbeleidigung II. 64. Ehebruch II. 76. Diebstahl II. 49. 84. 86. 87. 91. 93. Raub II. 94. Gerichtswesen II. 100. Ordalien II. 111—113. 115. 120. 125—127. Zauberei II. 150. 153. 155. 157. Grundeigenthum II. 170. Geld II. 177.

Lóbal, in Südcentralafrika, weibliche Könige I. 297.

Logon (Logone), im Sudan, Königthum I. 124. Verfassung I. 205. Ministerium I. 221. 231. Militär I. 278. Geld II. 176.

Ludamar, im Innern Nordafrikas, Despotismus I. 5. Abgaben I. 268. 270. 272.

Lui s. Barotse.

Lunda s. Muata Kasembe.

Lur, am Mwutan-Nzige, Brautkauf I. 337. Ehescheidung I. 440.

Magadoxo, im Somalilande, Justiz I. 251. Todesstrafe II. 41. 44.

Mahas, in Dongola, Ehebruch II. 81.

Makalaka, Südafrika, Wahlbrüderschaft I. 40. Altersklassen I. 167. Levirat I. 424.

Makololo, Südafrika, Häuptlinge I. 153. Tributpflicht I. 212. Justiz I. 250. Abgaben I. 264. 266. Brautkauf I. 339. 347. 407. Mutterrecht I. 407. Ladung II. 101. Prozess II. 133. 136.

Mandingos, Senegambien und Nordguinea, islam. Recht I. 7. Mutterrecht I. 19. Häuptlingsthum I. 20. 27. Bentang I. 82. Unfreiheit I. 91. 95. Adel I. 20. Fremde I. 179. Verfassung I. 186. 188. 189. 205. Mumbo-Jumbo I. 246. Gerichtswesen I. 248. 251. 258. Anwälte I. 255. Krieg I. 277. Beschneidung I. 292. Alte und Kranke I. 300. Ehe I. 305. 309. 317. Brautkauf I. 331. 335. 336. 338. 340. 350. 352. Werbung I. 356. Heiratskonsens I. 364. Kinderverlobung I. 367—369. Hochzeit I. 388. Jungfräulichkeit der Braut I. 398. Stellung der Frau I. 402. Säugezeit I. 410. Ehescheidung I. 447. 453. Strafen II. 45. 46. 49. Tödtung II. 59. Ehebruch II. 77. Verrath II. 95. Gerichtskosten II. 105. Ordalien II. 122. Prozessverfahren II. 133. Urtheil II. 137. Eigenthum II. 170. Kauf II. 181.

Manganja (Mangandscha), südlich vom Nyassa-See, Tod des Mannes I. 55. Verfassung I. 196. Weibliche Häuptlinge I. 297.

Manyuëma, Südafrika, Blutrache I. 84. Verfassung I. 194.

Marangu, am Kilima-Ndjaro, Thronfolge I. 135.

Marea, in Abyssinien, Stammvater I. 35. Solidarhaft I. 46. 48. Shum I. 57. 99. 100. 102. Blutrache I. 60. 61. 68. 69. 71. 108. 109. Unfreiheit I. 46. 91. 98—102. 112. 168. Stände I. 168. Adel I. 46. Justiz I. 248. Abgaben I. 271. Uneheliche Geburt I. 288. Stellung der Weiber I. 296. Polygamie I. 304. Ehehindernisse I. 385. Geburt von Kindern I. 411. Metlo I. 418. Trauerzeit I. 426. Ehescheidung II. 437. 446. 451. 453. Erbrecht II. 12. Friedloslegung II. 25. Tödtung II. 60. Körperverletzung II. 63. Unzucht II. 70. Diebstahl II. 84. 89. Luxusgesetze II. 97. Ladung II. 101. Zeugen II. 109. Eid II. 130. Prozessverfahren II. 135. Grundeigenthum II. 175.

Digitized by Google

Marghi, zwischen Bornû und Adamaua, Ordal II. 123.
Marokko, islamit. Recht I. 6. Vaterrecht I. 26. Blutrache I. 58. 60. 64. Solidarhaft I. 77. Sultan I. 5. 115. 124. 126. 202. Thronfolge I. 26. 142. Sherifthum I. 26. Clanverfassung I. 190. Ansiedlung Fremder I. 180. Ministerium I. 220. Beamte I. 232—234. Hofstaat I. 237. Justiz I. 251. 254. Adul I. 255. Ukib I. 256. Appellation I. 259. Ehe I. 309. 310. 389. Frauenraub I. 327. Brautkauf I. 330. Verlobung I. 355. 362. 375. Werbung I. 357. Aussteuer I. 376. Ehemündigkeit I. 384. Hochzeit I. 388. 390. 392. 394. Jungfräulichkeit der Braut I. 396. 397. Stellung der Frau I. 398. 399. Levirat I. 420. Ehescheidung I. 26. 434. 439. 443. 444. 459. 450. 452. Weibertausch I. 471. Erbrecht I. 32. II. 4. Asyl II. 38. Strafen II. 39. 42. 43. 47—50. 52. 53. Tödtung II. 58. Unzucht II. 72. Ehebruch II. 80. Diebstahl I. 77. II. 87. 90. Raub II. 94. Urtheil II. 137. Exekution II. 137. 144. Geld II. 179. Kontrakte I. 180. Kauf II. 182.
Maruns (Maroons). Ehe I. 318—320. 386.
Masai (Massai), Ostäquatorialafrika, Kriegführung I. 84. 279. Häuptling (Orlkibroni) I. 127. 132. 139. 154. Altersklassen I. 166. Verfassung I. 192. 193. Tributpflicht I. 211. Abgaben I. 366. Missgeburten I. 286. Beschneidung I. 290. Ehe I. 311. Brautkauf I. 330. 339. Werbung I. 356. Ehemündigkeit I. 384. Hochzeit I. 387. Eheliches Güterrecht I. 416. Erbrecht II. 14.
Matabele, Südafrika, Zauberei II. 65.
Mauren, in der Sahara, s. auch Marokko, Vaterrecht I. 26. Klassen I. 170. 171. Verfassung I. 190. Justiz I. 250. Vormundschaft I. 294. 425. 427. Ehe I. 309. 321. Brautkauf I. 330. Verlobung I. 355. 361. Endogamie I. 382. Ehescheidung I. 434. 436. 439. 452. Erbrecht I. 428. II. 5. 13. 15. 16. Talion II. 26. Asyl II. 39. Gastfreundschaft II. 39. Diebstahl II. 84. 85. 93. Exekution II. 137.
Mayumbe, an der Loangoküste, ausserehelicher Verkehr I. 458. Ehebruch II. 79.
Mbicho, Westäquatorialafrika, Wechselheiraten I. 74.
Mbondemos (Bundemo). Koriskobai (Sierra del Crystal), Brautkauf I. 331. Kinderverlobung I. 366. Prostitution I. 469. 472. Rache II. 23. Ehebruch II. 76. 81.
Mbousha, Koriskobai, Zauberei II. 67.
Melle, altes westafrikanisches Reich, Mutterrecht, Thronfolge I. 19.
Mensa, im Norden Abyssiniens, Kintebai I. 57. Schuldsklaverei I. 91. Tigré I. 95. 96. Freudenmädchen I. 464. Erdrosselung II. 42. Unzucht II. 71. Grundeigenthum II. 175.
Merine, ehemaliges Königreich zwischen Bondu und Wulli, eheliche Verhältnisse I. 472. 473.
Mkabba, in der Nähe des Ngami-Sees, Ehe I. 310.
Moluwa s. Muata-ya-nvo.
Mombas (Mombasa), Insel nördlich von Sansibar, Kabilen I. 170.
Monbottu, Centralafrika, Königthum I. 121. Dollmetscher I. 122. Verfassung I. 216. Ministerium I. 227. Abgaben I. 264. 267. Polygamie I. 307. 311. Levirat I. 425.

Digitized by Google

Monomotapa, ehemaliges Kaiserreich am Zambesi, Verfassung I. 212. Oberfrau I. 312. 314.
M'Pongwe, am Gabun, Blutsbrüderschaft I. 38. Solidarhaft I. 76. Palaver I. 79. Unfreiheit I. 88. 92. 97. Stände I. 169. Verfassung I. 185. Njembe I. 245. Zwillinge I. 283. Uneheliche Geburt I. 289. Polygamie I. 306. 312. 314. 315. Brautkauf I. 332. 360. Werbung I. 342. 356. Heiratskonsens I. 363. Endogamie I. 382. Ehemündigkeit I. 384. Hochzeit I. 388. 389. Levirat I. 422. Ehescheidung I. 76. 437. 444. 452. Weibertausch I. 471. Prostitution I. 472. Erbrecht I. 146. Todesstrafe II. 26. 44. 45. Tödtung II. 29. 31. 59. Körperverletzung II. 62. Diebstahl II. 93. Zauberei II. 147. Ordalien II. 111. 115. Exekution II. 142. Eigenthum II. 162.
Muata Kasembe (Cazembe), Reich des, in Centralafrika, Gesetz I. 2. Königthum I. 5. 115. 126—128. 159. Thronfolge I. 28. Stände I. 169. Adel I. 219. Verfassung I. 200. Kronprinz I. 217. Königin-Mutter I. 218. Hofstaat I. 226. 235. Polizei I. 233. Richter I. 252. Scharfrichter I. 257. Appellation I. 260. Steuern I. 262. Handelsmonopol I. 275. Militär I. 279. Polygamie I. 308. 316. Erbrecht II. 12.
Muata-ya-nvo (Matiamvo), Reich des, in Centralafrika, Königthum I. 117. 125. 128. 159. 160. Thronfolge I. 138. 141. Verfassung I. 210. 211. 213. Kronprinz I. 217. Lukokescha I. 218. Hofadel I. 219. Hofstaat I. 227. Versklavung II. 50.
Mucassequeres, in Südcentralafrika, Verfassung I. 185.
Mucelis, in Angola, Thronfolge I. 163. Gastfreundschaft I. 181. Diebstahl II. 87.
Mu-Kuando, in Benguela, Verfassung I. 182.
Mu-Kuissen, in Benguela, Verfassung I. 182.
Mundombe, in Benguela, Beschneidung I. 292. 293. Brautkauf I. 332. Werbung I. 357. Heiratskonsens I. 362. Kinderverlobung I. 369. Hochzeitsgeschenk I. 377. Hochzeit I. 386. Tod der Ehefrau I. 430. Ehescheidung I. 440. Ehebruch II. 75. 77.
Mussorongho, südlich von der Kongomündung, Jagd I. 265. Abgaben I. 267. 272. Ehe I. 344. Werbung I. 344. Ehescheidung I. 437. Eigenthum II. 172.
Mussuku, an der Loangoküste, Zaubereiprozess II. 149.

Naango, am Gabun, Königthum I. 115. 121.
Nalus, am Rio Nunez, Westküste, Simo I. 247. Polygamie I. 305. Werbung I. 358. Heiratskonsens I. 363. Säugezeit I. 411. Ehebruch II. 79.
Namaqua, Südafrika, Pflegevaterschaft I. 42. Thronfolge I. 136. Alte und Kranke I. 299. Polygamie I. 306. Brautkauf I. 337. 349. Verlobung I. 455. Hochzeit I. 387. Stellung der Wittwe I. 425. Ehescheidung I. 435.
Niamniam, Centralafrika, Blutsbrüderschaft I. 39. Häuptlinge I. 113. 117. Thronfolge 28. 142. Stände I. 168. Jagdbeute I. 264. 265. Ehe I. 380. 403. Hochzeit I. 388. Ehebruch II. 79.
Njillem (Nyillem), in der Nachbarschaft von Bagirmi, Häuptlingsthum I. 159. 160. 297.

Digitized by Google

Nubien, Mutterrecht I. 16. Solidarhaft I. 47. Thronfolge I. 143. Polygamie I. 305. Brautkauf I. 335. 338. 352. 353. Ehescheidung I. 446. Kompositionen II. 34. 36. 61. Körperverletzung II. 61.
Nuër (Nuehr), am weissen Nil, Polygamie I. 313. Brautkauf I. 330. 335. Tödtung II. 58. Diebstahl II. 88. Kauf II. 180.
Nufi (Nupe, Nyfe), am Niger, Grosswürdenträger I. 229. 230. 234. Hofstaat I. 235. 237. 238. Scharfrichter I. 257. Steuern I. 276. Militär I. 278. Polygamie I. 306. Brautkauf I. 337. Heiratskonsens I. 363.

Oase, Kleine, in der Libyschen Wüste, Sklaverei I. 88. Ehemündigkeit I. 384. Grundeigenthum II. 174.
Obbo, Südafrika, Regenmacher I. 130.
Oualo s. Walo.
Oulad-Naid, Nordafrika, Prostitution I. 462.
Ovaherero s. Damara.
Ovakuengama, Südwestafrika, Verfassung I. 195. Strassenpolizei I. 231.
Ovakuangari (Ovaquangari), Südwestafrika, Häuptlingsthum I. 57.
Ovambo, Südwestafrika, Vaterrecht I. 28. Thronfolge I. 133. Polygamie I. 28. 306. 307. 319. Brautkauf I. 332. 338. Verlobung I. 356.

Pagamojo, Sansibarküste, Jagdrecht II. 164.
Pakao, am obern Casamanza, Diebstahl II. 158.
Pakesi (Paquesi), nordwestlich von Futa-Djallon, Mutterrecht, Thronfolge, Adel I. 19. Schmiede I. 173.
Pallaballa, am Kongo, Todesstrafe II. 26. Zauberei II. 26. 146. 155. Ordalien II. 118. 146. 155.
Pataschie, Insel im Niger, Gefängniss II. 51.
Peulhs s. Fulah.
Pfefferküste, Westafrika, Ordalien II. 123. 156. Zauberei II. 156.
Porto-novo, an der Küste von Dahomé, Verfassung I. 242. Kirikirifest I. 465.
Pullo s. Fulah.
Purada, südlich von Senegambien, Mutterrecht, Thronfolge, Adel I. 49.

Quaquaküste, Westafrika, Freudenmädchen I. 463.
Quoja (Quojah), an der Sierra-Leoneküste, Mutterrecht I. 20. Thronfolge I. 20. 141. Belly-paaro I. 240. Oberfrau I. 312. 314. Dienstehe I. 278. Prostitution I. 462. Erbrecht I. 146. II. 5. 7. Todesstrafe II. 43. 46. Ordalien II. 111. 114. 119. Zauberei II. 150.

Sambatikila, im westlichen Sudan, Thronfolge I. 142. Brautkauf I. 352. Verlöbniss I. 375.
Sansibar (Zanzibar), Ostküste, Mutterrecht I. 17. Blutrache I.

Digitized by Google

65. 69. Sklaverei I. 104. II. 49. Schiesspulvermonopol I. 275. Zwillinge I. 284. Anomale Geburt I. 287. Brautkauf I. 330. 345. 354. Werbung I. 356. Heiratskonsens I. 362. Kinderverlobung I. 366. 369. Verlobung I. 373. 375. Hochzeitsgeschenk I. 377. Ehemündigkeit I. 384. Morgengabe I. 397. Erbrecht II. 8. Strafen II. 41. 48. 49. 51. 53. Tödtung I. 65. II. 58. Körperverletzung II. 62. Diebstahl II. 88. 90. Raub II. 94. Tortur II. 106. Geld II. 178. 179.

Saraе, in Nordabyssinien, Blutrache I. 48. 70. 72. Krieg I. 83. Justiz I. 250. Uneheliche Geburt I. 288. Schingalet I. 294. Freudenschrei I. 296. Verlobung I. 373. Kinderverlobung I. 366. Stellung der Frau I. 402. Frauenfamilie I. 407. Schwiegermutter I. 412. Metlo I. 418. Levirat I. 421. Trauerzeit I. 426. Ehescheidung I. 451. Ausserehelicher Verkehr I. 460. Erbrecht I. 31. 429. II. 14. 18. Diebstahl II. 84. 85. 92. Ladung II. 101. Geständniss II. 106. Wiederfund II. 110. Prozess II. 135. Honig II. 165. Eigenthum II. 168. 174. Leihvertrag II. 186. Schenkung II. 186. Bürgschaft II. 187.

Sarakoleten (Serrakoleten), in Senegambien, Kasten I. 170. Ankläger II. 106.

Schilluk, am weissen Nil, Stammvater I. 35. II. 132. Königthum I. 119. 204. Minister I. 227. Jagdbeute I. 264. 265. Abgaben I. 266. 267. Militär I. 278. Brautkauf I. 337. 353. Friedloslegung II. 24. Tödtung II. 58. Unzucht II. 72. Diebstahl II. 85. Eid II. 132. Verjährung II. 180.

Schoa, im Süden von Abyssinien, Sklaverei I. 85. n. 1. 90. Königthum I. 117. 124. 161. 202. II. 171. Thronfolge I. 150. Fremde I. 178. Justiz I. 252. Heerwesen I. 280. Uneheliche Geburt I. 289 n. 2. Ehe I. 390. Diebstahl II. 158. Grundeigenthum II. 171.

Sendschero, im Süden von Abyssinien, Thronfolge I. 138.

Senegambien, Solidarhaft I. 76. Königthum I. 124. 180. Fremde I. 180. Polygamie I. 317. Frauenraub I. 325. Brautkauf I. 334. Werbung I. 343. Säugezeit I. 409. Erbrecht. I. 180.

Sennaar (Sennâr), in Nubien, Vaterrecht I. 26. 27. Königthum I. 128. Thronfolge I. 26. 27. 132. 142. Sîd-el-Qôm I. 150. 154. Todesstrafe II. 44. Exekution II. 137.

Sererer (Sereré), in Senegambien. Frauenraub I. 326.

Shekiani, in Westäquatorialafrika, Exogamie I. 74. Mwetyi I. 244. Polygamie I. 308. 312. 315. 319. Kinderverlobung I. 367. Kinderehe I. 384. Ehescheidung I. 437. Kompositionen II. 36. 37. 75. Ehebruch II. 36. 37. 75.

Shemba-Shemba, in Kongo, Königthum I. 127. 128. Häuptlingsthum I. 134. Brautkauf I. 338. Aussteuer I. 376.

Sherbro (Sherboro), Insel südlich von Sierra-Leone, Königthum I. 127. Eggugu-Mann I. 242.

Sheygyas, am linken Ufer des Nil von Dongola bis Abu-Hammed, Stammvater I. 35.

Sierra-Leone-Küste, Gewohnheitsrecht I. 4. Mutterrecht I. 20. Mundschaft I. 52. Wechselheiraten I. 73. Palaver I. 82. Krieg I. 86. Thronfolge I. 144. 148. Reichsverweser I. 163. Fremde I. 180. Verfassung I. 182. Justiz I. 6. 248. 258. An-

wälte I. 256. Beschneidung I. 292. Polygamie I. 309. 312. 314. Werbungsgeschenk I. 342. Heiratskonsens I. 362. Kinderverlobung I. 366. 369. Jungfräulichkeit der Braut I. 396. 397. Stellung der Frau I. 399. 402. Trauerzeit I. 404. Säugezeit I. 410. Ehescheidung I. 453. Strafen II. 53. Giftmischerei II. 68. Ehebruch II. 78. Zauberei II. 154. 156. 157. Ordalien II. 113. 116. 120. 123. 156. 157. Exekution II. 141. Eigenthum II. 168. 172. 173.

Siwah, Oase in der Sahara, Versammlungen der Scheiks I. 82. 83. Verfassung I. 191. Kompositionen II. 30. 32.

Sogno (Sonjo, Sonho), in Kongo, Sklaverei I. 94. Königthum I. 139. Thronfolge I. 138. Verfassung I. 200. Henker I. 257. Hochzeit I. 393. Prostitution I. 462. Strafen I. 257. II. 44. 48. Vergiftung II. 67. Ordalien II. 108. Exekution II. 138.

Sokna, in der Oase el-Djofra, zwischen Tripolis und Fesan, Frauenraub I. 326. Eigenthum II. 171.

Sokoto, im Sudan, Sklaverei I. 89. 96. 107. 108. Verfassung I. 211. 212. Steuern I. 272. Heiratskonsens I. 364. Wittwe I. 427. Erbrecht I. 428.

Somali, Ostafrika, südlich vom Golf von Aden, Verwandtschaftssysteme I. 34. Mundschaft I. 51. 55. 62. Blutrache I. 63. 65. 66. 68. 69. Exogamie I. 74. Volksversammlungen I. 83. Krieg I. 85. Achdam, Schutzherr I. 98. Häuptling I. 114. Kasten I. 171. Schmiede I. 174. Gastfreundschaft I. 176. Fremde I. 177. Justiz I. 250. 253. Appellation I. 260. Abgaben I. 266. 267. 268. Missgeburten I. 286. Uneheliche Geburt I. 288. Nabelschnur I. 289. Stellung des Weibes I. 296. Freudenschrei I. 296. Ehe I. 321. 389. Brautkauf I. 334. 339. 341. 348. 353. Aussteuer I. 353. 417. Exogamie I. 383. Ehemündigkeit I. 384. Hochzeit I. 391. Schwiegermutter I. 413. Eheliches Güterrecht I. 416. Levirat I. 421. 455. Trauerzeit I. 426. Tod der Ehefrau I. 431. Ehescheidung I. 434. 437. 451. 452. Ausserehelicher Verkehr I. 459. Erbrecht I. 433. II. 5. 11. 14. 16. Kompositionen II. 30. 31. 61. Strafen II. 53. Tödtung II. 31. Körperverletzung II. 61. Ehebruch II. 74. Diebstahl II. 86. 92. 136. Ordalien II. 121. 122. 157. Eid II. 132. Prozess II. 136. Zauberei II. 157. Jagdrecht II. 164. Eigenthum II. 170. Geld II. 178.

Somraï, in der Nachbarschaft von Bagirmi, Tod des Häuptlings I. 159. Zauberei II. 152.

Sonninkés s. Mandingos, Stammbäume I. 36. Herrschaftszeichen I. 127. Verfassung I. 188. Werbungsgeschenk I. 342. Zaubereiprozess II. 154.

Sonrhai, im Sudan, Thronfolge I. 137. 149 n. 4. 150. Königliche Familie I. 216. Kronprinz I. 217. Hofbeamte I. 235.

Suckot, in Dongola. Ehebruch II. 81.

Südguinea, Gesetz I. 2. Gewohnheitsrecht I. 4. Palaver I. 79. Thronfolge I. 135. 149. 165. Verfassung I. 189. Steuern I. 262. Racherecht II. 22. Kompositionen II. 31. Tödtung II. 29. 57. Exekution II. 138. 143.

Sudan, Mutterrecht I. 18. Blutrache I. 58. 60. 63. 70. Feudalverfassungen I. 208. Mahr I. 330. Erbrecht II. 2. Geld II. 176.

Sulimana (Soulima), Westafrika nördlich von Liberia, Palaver I. 79. Sklaverei I. 89. 91. 110. Handelsmonopol I. 276. Ehescheidung I. 444. Ehebruch I. 470. II. 76. Ehrenstrafen II. 48. Tödtung II. 59.
Suna (Siné), in Senegambien, Mutterrecht I. 20. Verfassung I. 187. Erbrecht I. 20. II. 3.
Susuer (Sousou), nördliche Westküste, Semobund I. 240. Kinderverlobung I. 369. Ordalien II. 111. Zauberei II. 151.

Takue, in Abyssinien, Mutterrecht I. 17. Stammvater I. 35. Mundschaft I. 53. Blutrache I. 17. 59. 62. 64. 69. 70. 72. Unfreiheit I. 90. 99. 100. 101. 102. Gericht I. 248. Unglückstage I. 286. Trauerzeit I. 426. Ehescheidung I. 453. Erbrecht I. 31. II. 14. Kompositionen I. 62. Körperverletzung I. 62. Unzucht I. 61. II. 71. Diebstahl II. 86. 92. Eid II. 130. Prozess II. 135. Grundeigenthum II. 175.
Tamba, Kimbundastaat. Verfassung I. 216. Ordal II. 126.
Tebu (Tedâ), in der östlichen Sahara, Blutrache I. 66. Fürsten I. 114. 145. 148. Stände I. 168. Schmiede I. 173. Kronprinz I. 217. Justiz I. 250. Appellation I. 259. Abgaben I. 262. 269. 271. Kriegsbeute I. 266. Ehe I. 311. 402. 403. Brautkauf I. 339. 352. Verlobung I. 372. Hochzeit I. 395. Schwiegermutter I. 412. Ausserehelicher Verkehr I. 460. Beleidigung II. 63. Ehebruch II. 75. Diebstahl II. 85. Geld II. 177.
Teita s. Wateita.
Tessaua, in der Sahara, Justiz I. 253. Abgaben I. 270. Strafen II. 53. Tödtung II. 56. Körperverletzung II. 62. Unzucht II. 72.
Tiapys, südlich von Senegambien, Verfassung I. 188. Brautkauf I. 336. Hochzeit I. 386. Jungfräulichkeit der Braut I. 396. Diebstahl II. 94.
Timbuktu. Sklaverei I. 89. 92. 97. 105. 110. 111. Thronfolge I. 134. 142. 289. Justiz I. 251. Ehe I. 310. Brautpreis I. 330. Ehehindernisse I. 383. Ehescheidung I. 442. Erbrecht I. 428. II. 5. 15. Strafen II. 41. 42. 44. 51. 53. Tödtung II. 58. Körperverletzung II. 63. Ehebruch II. 73 n. 2. Diebstahl II. 88. 92. Raub II. 94. Exekution II. 144.
Timé, im westlichen Sudan, Brautkauf I. 352. Verlöbniss I. 375.
Timmanier (Timmené), an der Sierra-Leoneküste, Solidarhaft I. 75. Palaver I. 79. 82. Sklaverei I. 95. Thronfolge I. 135. Purra I. 239. Eggugu-Mann I. 242. Justiz I. 249. 259. Kinderverlobung I. 370. Cicisbeat I. 468. Todesstrafe II. 43. Zauberei II. 151. Ordalien II. 111. Exekution II. 138—140.
Torodos, in Senegambien, Unzucht II. 71. Ehebruch II. 81.
Tuareg (Imohagh), in der Sahara, Gewohnheitsrecht I. 4. Mutterrecht I. 17. 18. Blutrache I. 65. Thronfolge I. 140. Kasten I. 175. Volljährigkeit I. 294. Ehe I. 389. 403. Brautpreis I. 330. Aussteuer I. 376. Ehescheidung I. 434. Erbrecht II. 4. Gefängniss II. 51. Ehebruch II. 75.
Tukulors, in Senegambien, Almami I. 133. 249. Griots I. 172. Justiz I. 249.
Tumané, am Gambia, Häuptling I. 27. 142. Diktatur I. 139.

Digitized by Google

Verfassung I. 187. Erbrecht I. 27. 142. 146. Strafen II. 50. 53. Tödtung II. 56. Prozess II. 99. Ankläger II. 106.
Tunis, Vaterrecht I. 26. 142. Thronfolger I. 26. 142. Kaids I. 233. Geisselung II. 48.

Uándala, im Sudan, Königthum I. 122. Fremde I. 179. Königin-Mutter I. 218. Chalakálto I. 219. Kola-ma I. 229. Hofstaat I. 237. 238. Militär I. 278.
Uganda (Bewohner: Waganda), Königreich am Ukerewe, Gesetz I. 2. Krieg I. 84. Königthum I. 121. 128. Thronfolge I. 135. 137. 138. 149. Fremde I. 178. 179. Verfassung I. 210. Ministerium I. 227. Katikiro I. 229. Hofstaat I. 236. Justiz I. 253. Appellation I. 260. Jagdbeute I. 264. Zwillinge I. 281. Nabelschnur I. 289. Polygamie I. 305. 307. 312. Brautkauf I. 336. Ehehinderniss I. 382. Säugezeit I. 410. Levirat I. 422. Strafen II. 41. 43. 46. 47. 52. Tödtung II. 56. Ehebruch II. 79. Diebstahl II. 87. Verrath II. 96. Ordal I. 125. Prozessverfahren II. 133. Geld II. 179.
Ugogo, zwischen Sansibar und dem Tanganika-See, Verbrüderung I. 39. Zoll I. 268.
Ugono, Ostafrika, südlich vom Kilima-Ndjaro, Königthum I. 115.
Ukerewé, im Victoria Nyanza, Königthum I. 126. 130. Brautkauf I. 336. 345. Kompositionen II. 36. Todesstrafe II. 41. Tödtung II. 36. Ehebruch II. 36. Diebstahl II. 36. 88.
Unyamwesi (Uniamwesi, Bewohner: Wanyamwezi), südlich vom Victoria Nyanza, Mundschaft I. 28. 401. Wahlbrüderschaft I. 40. Versammlungshäuser (Iwánzá) I. 83. Mtemi (Häuptling) I. 117. 134. 148. 160. 162. Verfassung I. 198. Steuern I. 275. Brautkauf I. 332. Tod der Ehefrau I. 431. Ausserehelicher Verkehr I. 458. Erbrecht II. 6. Ehebruch II. 76. Zauberei II. 149.
Unyoro (Unioro, Bewohner: Wanyoro), nördlich von Uganda, Blutsbrüderschaft I. 39. Solidarhaft I. 48. Königthum I. 115. 122. 162. Bohuma (Viehhirten) I. 171. Verfassung I. 203. Appellation I. 260. Zwillinge I. 282. Anomale Geburten I. 287. Brautkauf I. 337. 340. 347. 362. Ehehindernisse I. 382. Hochzeit I. 387. 388. Ehe I. 403. Levirat I. 422. 425. Tod der Ehefrau I. 431. Ehescheidung I. 440. 443. 446. 448. 452. 454. Zweite Ehe I. 455. Ausserehelicher Verkehr I. 457—459. 466. 469. Friedensgeld II. 34. Tödtung II. 57. Ehebruch II. 78. Diebstahl II. 86. Ordalien II. 125. 127. Jagdrecht II. 163. 164. Geld II. 179.
Usagara (Bewohner: Wasagara), zwischen Sansibar und dem Tanganika-See, Wahlbrüderschaft I. 40. Wechsel des Herrn I. 103.
Usambara, an der Sansibarküste, Sklaverei I. 111. Königthum I. 115. 117. 203. II. 171. Thronfolge I. 28. 144. Kronprinz I. 147. Fremde I. 178. Regierung I. 216. Polygamie I. 307. Asyle II. 38. Grundeigenthum II. 171.
Usaramo s. Wazaramo.
Usukuma, im Norden von Unyamwesi, Mutterrecht, Erbfolge I. 23.

Wa-Angasija, auf Grosskomoro, Ehemündigkeit I. 384.
Wabuni, unter den Galla, Verfassung I. 139.
Wadaï, im Sudan, Königthum I. 120. 124. Thronfolge I. 132. 150. Königin-Mutter I. 218. Ministerium I. 221. 223. Beamte I. 232. Hofstaat I. 235. Justiz I. 251. Steuern I. 273. Militär I. 278. Feigheit II. 98. Exekution II. 145. Geld II. 176.
Wadigo. an der Sansibarküste, Ordalien II. 124.
Wadoe, an der Sansibarküste, Häuptlinge I. 159. Missgeburten I. 285.
Wadschagga, in Ostafrika, Königthum I. 115. 203. Ehe I. 115. 380. Kinder I. 415.
Waganda s. Uganda.
Wajiji (Wadschidschi, Land: Udschidschi), am Tanganika-See, Wahlbrüderschaft I. 40.
Wakamba (Land: Ukambani), zwischen Somalen und Masai, Wahlbrüderschaft I. 41. Blutpreis I. 69. Exogamie I. 74. Krieg I. 85. Verfassung I. 194. Polygamie I. 313. Frauenraub I. 325. 327. Brautkauf I. 331. 345. 352. Heiratskonsens I. 365. Levirat I. 422. 455. Tod der Frau I. 432. Ehescheidung I. 441. Zweite Ehe I. 457. Erbrecht II. 5. Zauberei II. 67. Eid II. 129. 132.
Wak'hutu. in Ostafrika, Erbrecht II. 3.
Wakikuju (Land: Kikuju), in Aequatorialostafrika, Abbrechen des Sterbehauses I. 55. Altersklassen I. 167. Zwillinge I. 283. Anomale Geburten I. 285. 287. Eid II. 130.
Wakuafi (Wakwafi), Aequatorialostafrika, Krieg I. 84. 279. Häuptlinge (Orlkibroni) I. 127. 132. 154. Altersklassen I. 166. Schmiede I. 173. Verfassung I. 192. Tributpflichtige Stämme I. 211. Abgaben I. 266. Missgeburten I. 286. Beschneidung I. 290. Ehe I. 311. Brautkauf I. 330. Werbung I. 356. Ehemündigkeit I. 384. Hochzeit I. 387. Eheliches Güterrecht I. 416.
Walata, altes westafrikanisches Reich, Mutterrecht, Thronfolge I. 19.
Walo (Wallo, Oualo, Hoval), früheres Königreich am Senegal, König (Brac, Brak) I. 116. 129 n. 5. 136. 141. II. 170. Miliz I. 280. Grundeigenthum II. 170.
Wanika, an der Sansibarküste, Blutpreis I. 70. Palaver I. 80. 81. Krieg I. 85. Verfassung I. 193. Muansa I. 245. Missgeburten I. 285. Anomale Geburten I. 287. Volljährigkeit I. 294. Ehe I. 321. Heiratskonsens I. 365. Levirat I. 422. 455. Erbrecht II. 5. Zauberei II. 67. Ehebruch II. 74. Ordalien II. 119.
Wanyamwesi s. Unyamwesi.
Wanyoro s. Unyoro.
Wapokomo, am Tana in Ostafrika, Polygamie I. 318. Brautkauf I. 331. Kinder I. 415.
Wasagara s. Usagara.
Wassah, Gau an der Goldküste. Verfassung I. 207.
Waswaheli (Wasuaheli), an der Sansibarküste, anomale Geburten I. 287. Erbrecht I. 433. II. 14. Ordalien II. 112. 122. 124. Eid II. 129. 131. 132. Zauberei II. 149.
Wataweta, am Kilima-Ndjaro, Brautkauf I. 331. 345. 346. Geschlechtliche Freiheit der Ehegatten I. 467.

Digitized by Google

Wateita, in Ostafrika, Prostitution I. 472. Ehebruch II. 77.
Wazaramo (Wasaramo, Land: Usaramo), südlich von Sansibar. Wahlbrüderschaft I. 40. Solidarhaft I. 47. II. 66. Phazi (Dorfhäuptling) I. 117. Verfassung I. 198. Zwillinge I. 283. Anomale Geburten I. 287. Polygamie I. 305. Brautkauf I. 335. Tod der Ehefrau I. 430. 431. Ehescheidung I. 452. Zauberei I. 47. 117. II. 66. Diebstahl II. 92. Ordalien I. 122. Fund II. 165.
Wazegua (Wasegua), an der Sansibarküste, Wahlbrüderschaft I. 40. Missgeburten I. 285. Anomale Geburten I. 287. Levirat I. 422. 455. Zauberei II. 67.
Whydah, an der Goldküste, Vaterrecht I. 27. Solidarhaft I. 48. Mundschaft I. 52. Königthum I. 118. 119. 121. 125. 129. 161. Beamte I. 231. 233. Justiz I. 252. Abgaben I. 269. Krieg I. 277. Polygamie I. 307. 308. Levirat I. 423. Erbrecht I. 27. II. 3. 13. Talion II. 27. Kompositionen II. 31. 33. Strafen II. 40. Tödtung II. 31. 57. Ehebruch I. 48. II. 31. 80. 82. Ordalien I. 123. 124. Exekution II. 143.
Winnebah, an der Goldküste, Brautkauf I. 337. Gefängniss II. 50. Ehebruch I. 469. Diebstahl II. 88. 91.
Wowau, am Niger, Vaterrecht I. 28. Sklaverei I. 110. Verlobung I. 361. Ehe I. 110. Ehescheidung I. 28. 435. 447.
Wulli, in Senegambien, Thronfolge I. 142. 146. Verfassung I. 205. Kronprinz I. 216. Regierung I. 222. Steuern I. 262. 268.

Yacim (Yacine), in Senegambien, Mutterrecht, Adel. Stand I. 19. Stellung der Frauen I. 297.
Yarriba (Yoruba, Joruba, Egba), am Niger, Königthum I. 115. 122. 124. 157. Stände I. 169. Verfassung I. 189. 201. Brautkauf I. 331. 338. Hochzeit I. 386. Jungfräulichkeit der Braut I. 397. Strafen II. 41. 42. 48. 51. Kapitalverbrechen II. 54. Ehebruch II. 80. Diebstahl II. 87. 88. 90. Verrath II. 96. Ordalien II. 120. Kauf II. 181.
Yauri, am Niger, Königthum I. 115. 139. 201. Grundzins I. 267. Steuern I. 276.
Yola s. Felups.
Yoruba s. Yarriba.

Zanzibar s. Sansibar.
Zinder (Sinder), Tributärstaat von Bornu, Todesstrafe II. 41.
Zulu s. Amazulu.

ed by Google

Sach-Register.

Abban I. 177.
Abtreibung II. 70.
Achdam I. 69. 98.
Ackerbaukontrakte II. 184.
Adel I. 167 ff. 19. 20. 22. 46.
Afa negusti I. 123.
Ak'al I. 3.
Almami I. 180. 186. 205.
Almousseri I. 241.
Alte Leute I. 298 ff.
Altersklassen I. 166. 167. 165.
Anarchie I. 161.
Anklage, falsche, II. 106.
Anwälte I. 255. II. 133.
Asapho I. 186.
Aschkerai I. 69. 71. 176. 180.
Asyl II. 37.
Attàh I. 21. 117. 137. 141. 152. 158. 189.
Aussereheliche Verhältnisse I. 457 ff.
Aussteuer I. 352 ff. 375 ff. 417.

Bakungu I. 135. 137. 138. 210. 227.
B'al fer'a I. 103.
Beerdigung II. 17.
Beleidigung II. 63.
Belly-paaro I. 240.
Belou I. 168.
Beschneidung I. 290 ff. 165.
Betrug I. 91.
Beuterecht I. 85. 86. 100. 106.
Beweis II. 134.
Bikola I. 4. 151.
Blutrache I. 57—71. 108. 16. 17. 179. 180. II. 38.
Blutsbrüderschaft I. 38—40.
Blutschande II. 69.
Bodio I. 127. 130. 188.
Boguera I. 165. 291.
Bongo I. 104.
Bossum I. 156.
Bourb-Joloff I. 125. 126. 141. 183.
Brak (Brac) I. 116. 136. 141.
Brautkauf I. 329 ff. 417. 425 ff.
Bürgschaft II. 187. 134.
Bundu I. 247.
Butha I. 4.

Contoom I. 1.

Dádá I. 164. 223.
Dadè I. 46. 91. 101. II. 25.
Damel I. 116. 136.
Dardaï (Derdè) I. 114. 145.
Darlehen II. 185.
Dembo I. 126. 136.
Diau I. 119. 223 ff. 225.
Diebstahl II. 82 ff. 158 ff. I. 3. 16. 46. 47. 50. 97. 129. II. 31. 36. 49. 107.
Djemâa I. 190. 191.
Dienstmiethe II. 182.
Diya (Dia) I. 64. 66.
Dollmetscher I. 1. 122 ff.
Dongo I. 97.
Dooty I. 186.
Duhar I. 77.

Eanda I. 23. 170.
Egboeorden I. 241.
Eggugu-Mann I. 242.
Ehe I. 300 ff. 89. 90. 109. 203. 321. 322. 454 ff.

Digitized by Google

Ehebruch II. 72 ff. I. 47. 48. 91. 97. 130. 315. 403. 404. 458. 468 ff. II. 31. 36. 37. 43. 44. 49.
Ehehindernisse I. 382 ff.
Eheliches Güterrecht I. 415 ff.
Ehescheidung s. Scheidung.
Eid II. 127 ff. 135. 136.
Eigenthum II. 161 ff. I. 202. s. auch Grundeigenthum.
Elternrechtssystem I. 31.
Erbrecht II. 1 ff. I. 16—18. 20—23. 26. 27. 32. 107. 146. 180. 203.
Erdienen der Braut I. 378.
Exekution II. 137 ff.
Exekutivbeamte I. 20.

Farim I. 145. 146. 185.
Fascher I. 221.
Fetisch I. 3. 38. 123. 129. II. 98. 107. 127 ff.
Fioth I. 131.
Frauenraub I. 323 ff.
Freiheitsstrafen II. 49.
Freilassung I. 110.
Fremde I. 175 ff. 232.
Freudenschrei (Aelal) I. 296.
Friedensgeld II. 33.
Friedloslegung II. 24 ff.
Fund I. 100. II. 164 ff.

Gaugenossenschaft I. 74 ff.
Gefängniss II. 50.
Gefolgschaft I. 165.
Geheimbünde I. 238 ff.
Geld II. 175 ff.
Geldstrafe I. 1.
Gerad I. 114.
Gerichtswesen I. 248 ff. 255. 258. II. 98 ff.
Geschlechtsgenossenschaft I. 42. ff.
Gesetze I. 1.
Gewohnheitsrecht I. 3.
Gnakbade I. 81. 188.
Griots (Jibbir, Yibēr, Diavandos I. 171. 172.
Grundeigenthum II. 166 ff.

Häuptlingsthum I. 56. 57. 112 ff. II. 1. 2.
Haft II. 103.
Hafuka I. 95. 96. 112.
Handelsmonopol I. 275.
Heiitsch (Heiu) I. 133. 134. 176. 193.
Hetärismus I. 464 ff.
Hinterlegungsvertrag II. 186.
Hochverrath II. 32.
Honig II. 165.

Jaga I. 148. 150. 155. 159.
Jagdrecht I. 264 ff. II. 162. 163.
Jmpunga-Gericht I. 155.
Indiko I. 91.
Instanzenzug I. 259.
Islamitisches Recht I. 6.
Jus primae noctis I. 467.

Kabossir I. 131. 157. 174. 187. 201. 204. II. 7. 8. 11.
Kal-Hatze I. 123.
Kanun I. 3.
Kasten I. 170 ff. 23.
Kauf II. 179. 180. 181.
Kedibo I. 81.
Kilolo (Quilolo, Vambires) I. 217. 226.
Kinder I. 409 ff.
Kintebai I. 57.
Kischongo I. 40. 41.
Kissongo II. 184.
Kompositionensysteme II. 30 ff. 55 ff. 69. 71 ff. 75 ff.
Königin-Mutter I. 217.
Königthum I. 112 ff. 163 ff. 215 ff.
Körperverletzung II. 61.
Kontrakt-Formen II. 179.
Kosten II. 103.
Krieg I. 83. 202. 265. 276 ff.
Kronprinz I. 216. 217.

Ladung II. 101.
Leihvertrag II. 186.
Levirat I. 419 ff. 455. 341.
Lubo I. 134.

Macotas I. 226. 227.
Mai I. 119. 201. 220.

Digitized by Google

Majestätsverbrechen II. 31. 64.
Maina I. 168. 186.
Makongo I. 203.
Mambo I. 5.
Mani I. 138. 141.
Manki I. 115.
Mansa I. 142. 186. 205.
Meineid II. 28. 68. 69.
Melek (Mek, Molûk, Melik) I. 114. 154. 204. 208. 289.
Meslot (Metlo) I. 417.
Mesnit II. 185.
Meu (Mehu, Mähuh) I. 137. 223 ff.
Missgeburten I. 285 ff.
Mobika (Mewika) I. 92.
Monogamie I. 301 ff.
Mord s. Tödtung.
Motzeta I. 123.
Mtemi (Mwäme) I. 117. 148. 162. 198. 275.
Muansa I. 245.
Mucano (Mukano) I. 78. II. 21.
Mukuendye I. 96.
Mumbo-Jumbo I. 246.
Mundschaft I. 50—56. 94. 95. 17. 22. 23. 26. 30. 31. 49. 400 ff. 414. 415.
Mutterrecht I. 13. 140. 297. II. 2 ff.
Mwetyi I. 244.

Nabelschnur I. 289 ff.
Ndá I. 244.
Nebtab I. 68. 168.
Neggaret I. 127.
Njembe I. 245.
Nkimba I. 243.
Nogona (Nokna) I. 201. 220.
Nothzucht II. 70.

Oberfrau I. 312 ff. I. 28. 44. 219.
Ordalien II. 110 ff. 145 ff. I. 247. 261. II. 29. 135.
Orleibon I. 139. 192.
Orlkibroni I. 132. 139. 154.

Pacht II. 134. 135.
Pakassero I. 245.
Palaver I. 78 ff. 2. 5. 6. 249. II. 133 ff.
Pfandrecht II. 187.
Pfandsklaverei I. 49. 52. 93—95. 96. 112. II. 18.
Phazi I. 117. 198.
Pheta Negust I. 8.
Pika I. 97.
Pitscho I. 79. 80.
Polyandrie I. 40. 301.
Polygamie, Polygynie I. 301. 304 ff.
Präjudizien I. 4.
Promiscuität I. 301 ff.
Prostitution I. 461 ff.
Prozess II. 132 ff.
Pubertät I. 290 ff. 383 ff.
Purra I. 238 ff.
Pynine I. 27. 215.

Qodmûla I. 145. 191.

Rache II. 22. 73. s. Blutrache.
Rebellion II. 32.
Rechtskundige I. 255.
Rechtsverantwortlichkeit I. 44 ff. 75 ff. II. 137 ff.
Regenmacher I. 130. 131.
Retrakt II. 173 ff.
Rondo (Rundo) I. 196.

Sachbeschädigung II. 95. 188.
Säugezeit I. 409 ff.
Sandé I. 168.
Scharfrichter I. 256.
Scheidung I. 433 ff. 7. 16. 21. 22. 23. 26—28. 30. 31. 337.
Schenkung II. 186.
Schimbika I. 105.
Schingalet I. 16. 55. 294.
Schmagilli (Schumaglie) I. 43. 57. 69. 71. 98 ff. 106. 168. 177.
Schmiede I. 172 ff.
Schulden I. 45—47. 75 ff. 137 ff. 97 ff. 243. II. 16 ff. 180.
Schuldsklaverei I. 90. 98. 181. 46. 47. 75 ff. II. 36. 137 ff.
Schwiegermutter I. 412 ff.
Sebuke I. 144. 147.
Sedibo I. 81.

Digitized by Google

Segad (Zegad) I. 64.
Selbsthülfe II. 20.
Semo I. 240.
Shum (Sim, Yumma) I. 57. 60. 91. 99 ff. 102. 191. 248. II. 32.
Sid-el-Qôm I. 150. 154.
Simo I. 189. 241. 247. II. 117.
Sindungo I. 243.
Siratik I. 145. 146. 155. 213.
Sklaverei I. 87 ff.
Soba (Sova) I. 47. 123. 125. 129. 150. 151. 161—163. 178. 201. 290.
Sonnenschirm I, 126.
Stammbäume I. 35.
Stammvater I. 34.
Stand I. 167 ff. 17. 21—23. 26. 27. 89. 90.
Steuern I. 261 ff.
Strafen II. 39.

Talion II. 26 ff.
Tausch II. 181.
Themigan (Tameghan, Mingan) I. 137. 223 ff.
Terq (therk) I. 43. 48.
Testament II. 18.
Thronfolge I. 16—23. 26—28. 31.
Tigré (Hömeg) I. 46. 69. 90. 95. 98. 99 ff. 106 ff. 168. II. 25.
Tjenu (Chenoo) I. 22. 82. 141. 197.
Todesstrafe II. 26.
Tödtung II. 55 ff. I. 46. 130. II. 25. 28 ff. 30 ff. 36. 159.
Tombika I. 105.
Tortur II. 106 ff.
Trauerzeit I. 426. 432.
Tunka (Tonka) I. 19. 134. 205.

Undémbo I. 244.
Uneheliche Kinder I. 288 ff.
Unfreiheit I. 88 ff.
Unterschlagung II. 85.
Unzucht II. 70 ff.
Urtheil II. 137.

Vaterrecht I. 24 ff. II. 3.
Vatira I. 105.
Verbannung II. 50.
Verbrechen I. 46—48. 76 ff.
Vergiftung II. 67. 68. I. 47.
Verjährung II. 180.
Vermögenskonfiskation II. 51. 50.
Verschuldung II. 28 ff.
Verwandtschaft I. 9 ff. 33. 36. 43. 382.
Vikola I. 4.
Volljährigkeit I. 293 ff.
Vormundschaft I. 294. 295. 26.

Wahlbrüderschaft I. 38 ff.
Wahlvaterschaft I. 41. 42.
Weiber I. 295 ff.
Werbung I. 342 ff. 356 ff.
Woreza I. 17. 99 ff. 102. 106. 108. 109.
Wulud I. 96.

Zauberei II. 64 ff. 145 ff. I. 46. 47. 91. 193. 275. II. 25. 31. 32.
Zeraf I. 99.
Zeugen II. 108. 133 ff.
Zinsen II. 185.
Zweikampf II. 23.
Zwillinge I. 281 ff.

Digitized by Google

Verlag der Schulzeschen Hof-Buchh. (A. Schwartz) i. Oldenburg.

Allmers, H., Rudelsburg. Lied und Weise. Mit Illustr. M. 0,75.
— — Dichtungen. 2. Aufl. Broch. M. 3,—, in eleg. Orig.-Einbd. M. 4,—.
— — Marschenbuch. Land- und Volksbilder aus den Marschen der Weser und Elbe. 2. Aufl. M. 6,—, in Orig.-Einbd. M. 7,50.
— — Römische Schlendertage. 6. Aufl. mit Titelbild von O. Knille. Broch. M. 5,60, in eleg. Orig.-Einbd. M. 6,50.
Appell, J. W., Werther und seine Zeit. Zur Goethe-Literatur. 3. umgearb. u. verm. Aufl. Broch. M. 5,—, in eleg. Orig.-Einbd. M. 6,—.
Burns, Robert, Lieder und Balladen. Deutsch von Adolf Laun. 3. Aufl. Broch. M. 2,—, in eleg. Orig.-Einbd. M. 3,—.
Croon-Mayer, E., Liederborn. Gedichte. 2. Aufl. M. 3,—, Orig.-Einbd. M. 4,—.
Engel, Karl, Zusammenstellung der Faustschriften vom 16. Jahrhundert bis Mitte 1884. Der Bibliotheca Faustiana 2. Aufl. M. 18,—.
Fitger, A., Fahrendes Volk. Gedichte. 3. Aufl. Broch. M. 4,—, in eleg. Orig.-Einbd. M. 5,—.
— — Winternächte. Gedichte. 3. Aufl. M. 4,—, in Orig.-Einbd. M. 5,—.
— — Roland und die Rose. 2. Aufl. Eleg. broch. M. —,50.
Frater Hilarius, Maipredigten. 6. Aufl. Mit Einleitung von Ludwig Steub. M. 1,50, in Orig.-Einbd. M. 2,25.
Girndt, Otto, Ein Morgentraum. Dichtung. M. 1,20, Orig.-Ebd. M. 2,—.
Kaden, W., Italien. Gypsfiguren. 2. Aufl. M. 5,60, in Orig.-Einbd. M. 6,50.
Kulturgeschichtliche Bilder aus den Nordsee-Marschen. Gemalt von H. v. Dörnberg. Mit Dichtungen v. H. Allmers. 6 Kunstblätter in Lichtdruck. M. 9,—. In Orig.-Pracht-Mappe M. 15,—.
Lantzius-Beninga, H., Junker Occo Ten Brook und seine Schwestern. Eine Dichtung a. d. fries. Geschichte. M. 1,20, Orig.-Ebd. M. 2—.
Löhn-Siegel, Anna, Vom Oldenburger Hoftheater zum Dresdner. Letzte Theatertagebuchblätter. M. 3,—, in Orig.-Einbd. M. 4,—.
Longfellow's Evangeline. Deutsch von Julie Gramberg. In eleg. Ausstattung broch. M. 2,—, in Orig.-Einbd. M. 3,—.
Murad Efendi, Nassreddin Chodja. Ein osmanischer Eulenspiegel. 4. Aufl. Broch. M. 2,—, in Pracht-Einbd. M. 3,—.
— — Balladen und Bilder. 3. Aufl. M. 2,—, in Prachtband M. 3,—.
— — Ost und West. Gedichte. 3. Aufl. M. 4,—, in Prachtband M. 5,—.
Neumann-Strela, Karl, Thron und Reich. Bilder und Skizzen. 3. Aufl. Broch. M. 2,—, in eleg. Orig.-Einbd. M. 3,—.
Partisch, Dr. H., Sylvesterglockenklang. 2. Aufl. M. 1,—, Orig.-Ebd. M. 2,—.
Poppe, F., Zwischen Ems und Weser. Land und Leute in Oldenburg und Ostfriesland. Broch. M. 6,—, in eleg. Orig.-Einbd. M. 7,—.
— — Deutschlands Heldenkampf 1870/71. Mit Illustrat. M. 2,80.
Rittershaus, Emil, Buch d. Leidenschaft. 3. Aufl. M. 2,—, Prachtbd. M. 3,—.
— — Aus den Sommertagen. 2. Aufl. Mit Portrait des Dichters von Prof. Ludw. Knaus. M. 4,—, in Orig.-Prachtbd. M. 5,—.
Roßmann, W., Protest. Osterandacht im St. Peter zu Rom 2. Afl. M. 1,60.
Stahr, Ad., Ein Jahr in Italien. 4. Aufl. 5 Thle. Broch. M. 15,—, in 2 eleg. Orig.-Einbänden M. 18,—.
— — Herbstmonate in Ober-Italien. Supplem. zu des Verf. „Ein Jahr in Italien". 3. Aufl. 2 Thle. M. 6,—, Orig.-Einbd. M. 7,50.
Stern, Adolf, Wanderbuch. Bilder und Skizzen. 2. umgearb. u. sehr vermehrte Aufl. Broch. M. 4,—, in Orig.-Prachtbd. M. 5,—.
Strackerjan, L., Von Oldenb. Land u. Leuten. M. 2,—, Orig.-Ebd. M. 2,80.
Waetzoldt, Stephan, Heimat und Fremde. Gedichte. Broch. M. 3,—, in eleg. Orig.-Einbd. M. 4,—.
Wettering, A., Aus der Kunstwelt des Alterthums. Dichtungen. Mit acht Abbildungen in Lichtdruck. M. 2,—, in Orig.-Ebd. M. 3,—.
Woebcken, Am Wege. Sprüche christl. Weisheit. M. —,80, geb. M. 1,50.

Digitized by Google

Dramaturgische Literatur aus dem Verlage der Schulzeschen Hof-Buchhandlung (A. Schwartz) in Oldenburg:

Allmers, H., Elektra. Drama in einem Aufzuge. Musik von Albert Dietrich. Broch. *M.* 0,75, in eleg. Orig.-Einbd. *M.* 1,50.

Augier, E., Der Schierling. Lustspiel in 2 Aufz. Für die deutsche Bühne bearb. von A. Fitger. Broch. *M.* 1,20, in eleg. Orig.-Einbd. *M.* 2,—.

Blankenburg, E., Ekbert von Braunschweig. Trag. in 5 Akten. *M.* 1,60.

Bulthaupt, H., Dramaturgie der Classiker. * Lessing, Goethe, Schiller, Kleist. 2. Aufl. Broch. *M.* 5,—, in Orig.-Einbd. *M.* 6,—.

— — — — ** Shakespeare. 2. Aufl. *M.* 5,—, in Orig.-Einbd. *M.* 6,—.

— — Gerold Wendel. Trauerspiel. *M.* 2,—, in Orig.-Einbd. *M.* 3,—.

— — Eine neue Welt. Drama. *M.* 2,—, in Orig.-Einbd. *M.* 3,—.

Lord Byron's Marino Faliero. Für das Meiningen'sche Hoftheater übersetzt und bearbeitet von A. Fitger. Broch. *M.* 2,—.

Dalwigk, Frhr. R. von, Chronik des alten Theaters in Oldenburg (1833—1881). Broch. *M.* 3,—, in Orig.-Einbd. *M.* 3,80.

Das Volksschauspiel Doktor Johann Faust. Herausgeg. mit geschichtl. Nachrichten u. Bühnengesch. des Faust v. **Karl Engel.** 2. umgearb. und vielfach ergänzte Aufl. *M.* 4,—, Orig.-Einbd. *M.* 5,—.

Deutsche Puppenkomödien. Mit geschichtl. Einleitung. u. Bibliotheca Faustiana herausgegeben von **Karl Engel.** 2 Bde. Broch. *M.* 8,—, in 1 Orig.-Einbd. *M.* 9,—. Einzelne Bändchen à *M.* 1,20.

Fitger, A., Adalbert von Bremen. Trauerspiel. Nebst einem Nachspiel: Hie Reich! Hie Rom! 2. Aufl. *M.* 2,—, in eleg. Orig.-Einbd. *M.* 3,—.

— — Die Hexe. Trauerspiel. 5. Aufl. *M.* 2,—, in Orig.-Einbd. *M.* 3,—.

— — Von Gottes Gnaden. Trauersp. 2. Aufl. *M.* 2,—, Orig.-Ebd. *M.* 3,—.

Gall, Ferd. von, Der Bühnen-Vorstand. gr. 8. Broch. *M.* 1,—.

Girndt, Otto, Das Reich des Glücks. Geschichtl. Trauerspiel. *M.* 2,—.

— — Dankelmann. Trauerspiel. *M.* 2,—, in eleg. Orig.-Einbd. *M.* 3,—.

Von der Königl. Hoftheater-Intendanz in München 1880 mit dem Preise gekrönt.

Goethe's Iphigenie auf Tauris, in ihrer ersten Gestalt herausgegeben von Dr. Ad. Stahr. Mit Jugend-Portrait Goethe's in Stich nach May's Oelgemälde von 1779. Broch. *M.* 2,25.

Gramberg, Dr., Sophonisbe. Tragödie in 5 Akten. Broch. *M.* 3,—.

Grube, Max, Christian Günther. Schausp. in 5 Akten. *M.* 2, Orig.-Einb. *M.* 3.

— — Strandgut. Schauspiel in einem Act. Broch. *M.* 1,—.

Johann Faust. Ein allegorisches Drama, gedruckt 1775, ohne Angabe des Verfassers, und ein nürnberger **Textbuch** desselben Dramas, gedruckt 1777. Heraungeg. v. K. Engel. 2. verm. Aufl. *M.* 2,—.

Minding, J., Papst Sixtus der Fünfte. Tragödie in 5 Aufz. Für die Bühne bearbeitet von Cl. Rainer und Aug. Becker. 2. Aufl. *M.* 2,80.

Mosen, J., Der Sohn d. Fürsten. Trauersp. in 5 Aufz. Orig.-Einbd. *M.* 2,40.

— — und **Adolf Stahr,** Ueber Goethe's Faust. Broch. *M.* 2,50.

Müller, Fr., Randeck. Trauerspiel in fünf Aufzügen. Broch. *M.* 2,—, in eleg. Orig.-Einbd. *M.* 3,—.

Roßmann, W., Meister Lukas. Dramat. Charakterbild in 2 Aufzügen. 2. Aufl. Festgabe zu Luther's 400stem Geburtstage. Broch. *M.* 1,20, in eleg. Orig.-Einbd. *M.* 2,20.

Schmidt-Weißenfels, Engel und Teufel. Lustspiel in 4 Akten. *M.* 1,60.

Shakespeare, Imogen. (Cymbelin.) Romant. Schauspiel in 5 Akten. Bühnenbearb. v. H. Bulthaupt. *M.* 1,60. In Orig.-Einbd. *M.* 2,60.

Stahr, Dr. **Ad.,** Kleine Schriften zur Kritik der Literatur und Kunst. 2 Bde. Oldenb. Theaterschau. Bevorw. von Julius Mosen. *M.* 8,—.

— — Ueber die moderne Tragödie und Julius Mosen's Trauerspiel: Don Johann von Oestreich. 8. Broch. *M.* 0,75.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ER APU IPa
Athanasiche Jurisprudenc
Stanford Law Library
3 6105 044 407 281

Digitized by Google